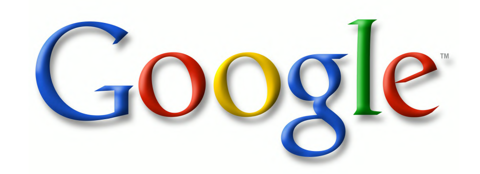
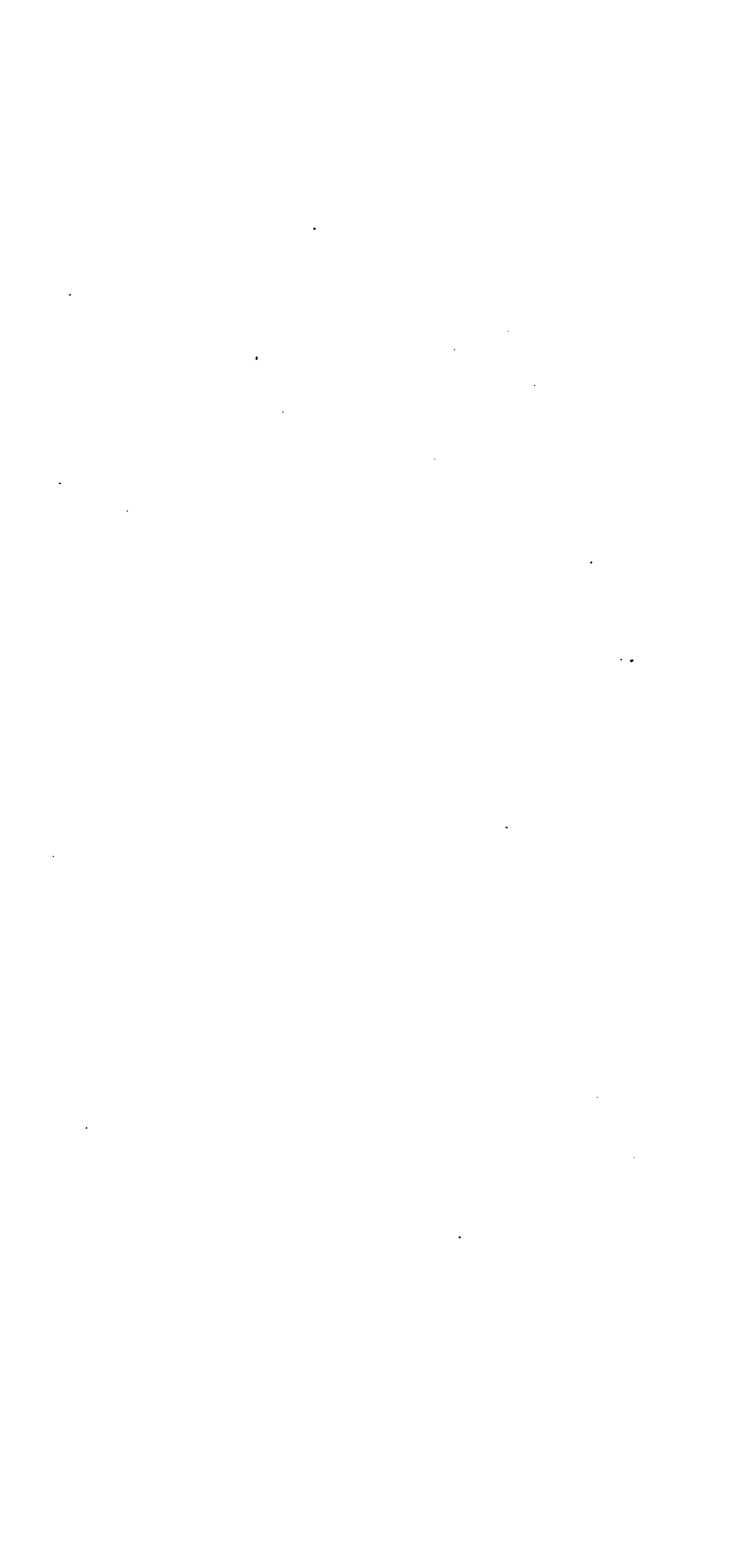







STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES







Heerwesen und Infanteriedienst

des

Deutschen Reichsheeres.

Von

A. v. Witzleben,
General-Lieutenant z. D.

Dreizehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin, 1872.
Verlag von A. Bath.



Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser

und

Könige von Preußen.



Vorwort.

Das vorliegende Werk, welches jetzt seit seinem 27jährigen Bestehen der dreizehnten Auflage erscheint, war ursprünglich zu einem Leitfaden für die einjährigen Freiwilligen bestimmt und führte den Titel: „Grundzüge des Heerwesens und Infanterie-Dienstes der Königlich Preußischen Armee".

Bei seiner zweiten 1850 erschienenen Auflage erhielt es die erweiterte Bestimmung, ein Handbuch für Offiziere zu werden und gleichzeitig den Titel: „Heerwesen und Infanterie-Dienst der Königlich Preußischen Armee", welchen es 1871 nach der Gründung des Deutschen Reiches bei seiner zwölften Auflage mit der gegenwärtigen Aufschrift vertauschte.

In gleichem Maße, wie sich die Machtsphäre Preußens erweiterte, hat auch die Verbreitung dieses Werkes an Umfang gewonnen. Anfänglich nur für die Preußische Armee bestimmt, dehnt es jetzt seinen Wirkungskreis auf das gesammte Deutsche Heer aus und wird sogar in Folge des Kriegsruhmes der Deutschen Waffen und der Anerkennung der Preußischen Heeres-Organisation, in die englische und französische Sprache übersetzt werden.

Wollte man die verschiedenen Auflagen des Heerwesens mit einander vergleichen, man würde eine gründliche Uebersicht über die stufenweise Vermehrung der Preußischen Streitkräfte erhalten. Diese haben sich seit dem ersten Erscheinen des Heerwesens, 1845, bis jetzt, wenn man die Kriegsstärke in Betracht zieht, von 284 auf 728 Bataillone, von 351 auf 547 Eskadrons, von 1002 auf 1812 Geschütze,

von 29 auf 94 Pionier-Kompagnien und von einer Kopfzahl von 386,000 auf 963,434 Mann gesteigert. Ein Vergleich des Trains war nicht möglich, da derselbe früher gar nicht organisirt war.

Man erhält außerdem durch den angeregten Vergleich gleichzeitig den schlagendsten Beweis von der unermüdlichen Thätigkeit unserer Militair-Verwaltung, welche nie erlahmte, Neues zu schaffen und das Alte den Anforderungen der Zeit gemäß umzugestalten.

Durch diese so entstandenen neuen Organisationen und Reglements wurde bei dem Erscheinen jeder neuen Auflage eine theilweise Umarbeitung des früheren Textes nothwendig, sollte das Werk nicht veralten.

So auch in der vorliegenden Auflage, in welcher abgesehen von mannigfachen einzelnen Abänderungen die Abschnitte „das Exerziren", „das Scheibenschießen" und „der Garnison-Wachtdienst" in Folge der jüngst erschienenen Reglements und Verordnungen neu bearbeitet werden mußten.

„Der Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873" erschien erst während des Druckes und konnte nur theilweise benutzt werden. Dies ist namentlich bei den ersten 5 Bogen, welche zuletzt dem Druck übergeben wurden, der Fall.

Daß eine Privatarbeit von so umfassendem Inhalt wie die vorliegende nicht ohne Mängel sein kann, braucht kaum erwähnt zu werden. Sehr dankbar wird daher der Verfasser sein, wenn er oder die Verlags-Buchhandlung auf Irrthümer aufmerksam gemacht wird, um solche in der späteren Auflage zu vermeiden.

Dessau, den 30. Juni 1872.

A. von Witzleben.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Das Heerwesen.

Erste Abtheilung.

Das deutsche Kriegsheer und die Marine.

Seite

Erster Abschnitt. **Die Streitkräfte des deutschen Reiches und das Verhältniß der einzelnen Kontingente zum Kaiser, als Bundesfeldherrn** . . 1

Zweiter Abschnitt. **Die höchsten Militair-Behörden** 3
1. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium 3
2. Die General-Kommandos und die Inspektionen 6
3. Die Landes-Vertheidigungs-Kommission 6

Dritter Abschnitt. **Rangverhältniß der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen** 7
A. Personen des Soldatenstandes 7
B. Militair-Beamte 10

Vierter Abschnitt. **Militairische Eintheilung des Norddeutschen Staatsgebietes und Organisation der Landwehr-Behörden** 13
1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes 13
2. Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden 14

Fünfter Abschnitt. **Die einzelnen Bestandtheile des Heeres** 15
1. Die Infanterie 15
2. Die Kavallerie 26
3. Die Artillerie 32
4. Das Ingenieur-Korps 44
5. Der Train 48
6. Administrationen 53
7. Besondere Korps 54

Sechster Abschnitt. **Die Festungen** 60

S

Siebenter Abschnitt. **Die Eintheilung der Armee** . . . .
1. Im Frieden . . . .
2. Im Kriege . . . .
3. Die höheren Kommando-Behörden . . . .

Achter Abschnitt. **Uebersicht der Friedens- und Kriegsstärke des Reichsheeres** . . . .

Neunter Abschnitt. **Die Kaiserliche Marine** . . . .
1. Historischer Ueberblick . . . .
2. Beabsichtigte Stärke der Marine . . . .
3. Die gegenwärtigen Kriegsschiffe und Fahrzeuge (Ende 1871) . . . . .
4. Organisation der Marine . . . .
5. Das Personal der Marine . . . .
6. Erziehungs- und Bildungswesen . . . .
7. Bedingungen zum Eintritt als Kadett . . . .
8. Der Freiwilligen-Eintritt . . . .
9. Die Flagge der Marine . . . .
10. Haupt-Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1872
11. Das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander . . . .

Zehnter Abschnitt. **Die Ergänzung des Heeres.**
I. Ergänzung der Mannschaft . . . .
1. Verpflichtung zum Kriegsdienst. Organisation des Ersatzwesens . . .
2. Musterung und Aushebung . . . .
3. Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst 1
II. Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere 1
III. Ergänzung der Unteroffiziere in der Landwehr 1
IV. Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres 1
1. Beförderung zum Portepeefähnrich 1
2. Beförderung zum Offizier 1
3. Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepeefähnrich und zum Offizier 1
V. Ergänzung der Offiziere des Beurlaubten-Standes 1
1. Allgemeines 1
2. Ergänzung der Reserve-Offiziere 1
3. Ergänzung der Landwehr-Offiziere 1

Elfter Abschnitt. **Entlassung.**
1. Aus dem stehenden Heere 1
2. Dienstliches Verhalten der Mannschaften des beurlaubten Standes . . . 1

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Erster Abschnitt. **Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.**
1. Behörden 1
2. Das Kadetten-Korps 1
3. Die Kriegsschulen 1
4. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule 1
5. Die Kriegs-Akademie 1
6. Unteroffizierschulen 1
7. Die Militair-Waisenhäuser 1
8. Garnisonschulen 1
9. Die Regiments- und Bataillons-Schulen 1
10. Die Infanterie Militair-Schießschule in Spandau 1
11. Das Militair-Reit-Institut zu Hannover 1

Seite

2. Die Central-Turn-Anstalt 167
3. Die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin 168
4. Gesangchöre 169

weiter Abschnitt. **Das Kirchenwesen der Armee** 169

)ritter Abschnitt. **Das Militair-Medizinalwesen** 172
1. Das Sanitäts-Korps 173
2. Das Lazarethwesen 177
3. Statistisches 182

ierter Abschnitt. **Die Militair-Gerichtsverfassung und die Ehrengerichte.**
1. Die Militair-Gerichtsverfassung 185
2. Von den militairischen Strafen 190
3. Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungszustandes . . . 193
4. Verordnungen über die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867 197
5. Die Ehren-Gerichte 206

ünfter Abschnitt. **Die Disziplinar-Straf-Ordnung** 216

Sechster Abschnitt. **Civilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse, Steuern und Abgaben.**
1. Civilrechtliche Angelegenheiten 230
2. Polizeiliche Verhältnisse 232
3. Steuern und Abgaben 233

iebenter Abschnitt. **Der Haushalt des Heeres.**
1. Die Behörden 236
2. Die Intendantur 237
3. Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872 . . . 238
4. Die Geld-Verpflegung im Frieden 242
5. Die Geld-Verpflegung im Kriege 272
6. Die Natural-Verpflegung im Frieden 303
7. Die Natural-Verpflegung im Kriege 313
8. Bekleidungswesen 322

chter Abschnitt. **Garnison-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.**
1. Verschiedene Arten der Unterbringung der Truppen 364
2. Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen, namentlich der Kasernen . 364
3. Die Natural-Quartiere 370
4. Der Servis 375

ennter Abschnitt. **Reise-Vergütigung, Vorspann-Wesen, Telegraphen- und Post-Benutzung** 378
1. Reisen 379
2. Beförderung der Truppen und Militair-Effekten auf Eisenbahnen . . . 384
3. Geldvergütigung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger . . . 387
4. Das Vorspann-Wesen 388
5. Boten und Wegweiser 389
6. Benutzung der Telegraphen 390
7. Postbenutzung für Brief-, Geld- und Packetsendungen 392
8. Das Armee-Verordnungs-Blatt und das Militair-Wochen-Blatt 409
9. Benutzung öffentlicher Blätter zu Inseraten 409

ehnter Abschnitt. **Das Versorgungs- und Pensions-Wesen.**
1. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871 410
2. Civilversorgung der Militairpersonen 429
3. Privat-Stiftungen für Verbesserung der Lage der Invaliden 435
4. Statistisches 443

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Erster Abschnitt. Die Waffen. S

1. Geschichtliche Uebersicht, das Infanterie-Gewehr betreffend 4
2. Die Behörden 4
3. Die Waffendepots 4
4. Die verschiedenen Waffen der preußischen Armee 4
5. Das Zündnadelgewehr 4
6. Das Infanterie-Seitengewehr 4

Zweiter Abschnitt. Die Munition.

1. Allgemeines 4
2. Die Infanterie-Munition 4
3. Munition der Artillerie 4
4. Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden 4
5. Der Pulver- und Munitions-Transport 4
6. Statistisches 4

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erster Abschnitt. Die Orden und Ehrenzeichen.

1. Allgemeines 4
2. Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen 4

Zweiter Abschnitt. Auszeichnungen.

1. Ganzer Truppentheile 4
   a) Fahnen und Standarten 4
   b) Auszeichnung an der Uniform und durch Namen 4
2. Auszeichnung für einzelne Leute 4
3. Belobigungen 4

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Abschnitt. **Von dem militairischen Geiste und der Disziplin.** Seite
n dem militairischen Geiste 3
esellige Verhältnisse des Offiziers 4
isziplin und Subordination 5
ie Behandlung des Soldaten 6
ie Beschwerdeführung 8

r Abschnitt. **Die Kompagnie.**
ntheilung der Kompagnie 9
zeichen der Kompagnien 10
nds der Kompagnie 11
r Hauptmann 11
e Kompagnie-Offiziere 11
e Unteroffiziere 12
e Gefreiten und Kapitulanten 21
e einjährig Freiwilligen 23
e Handwerker 27
e Offizierburschen 28
utboisten und Spielleute 29
e Lazarethgehülfen 31
ainsoldaten 31
e Soldaten der zweiten Klasse 31
r Appell 32

r Abschnitt. **Innerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.**
sernen- und Quartier-Ordnung 33
ung 36
esuche 44
renbezeugungen 45
ankheit 49
desfälle 51
laub 52
rheirathung 57
r **Gerichtsdienst** 59
hwören 60
sertion 63

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienst-Verhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter Offiziere . . . .
13. Rangverhältnisse und Dienstobliegenheiten der einzelnen Chargen außerhalb der Kompagnie . . . .
14. Kommandos . . . .
15. Meldungen . . . .
16. Arrestaten-Transport . . . .

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erster Abschnitt. **Der Dienst-Unterricht** . . . .
Zweiter Abschnitt. **Das Exerziren.**
1. Allgemeines . . . .
2. Auszug aus dem Exerzir-Reglement . . . .
Dritter Abschnitt. **Gymnastik und Bajonnetfechten.**
1. Historisches . . . .
2. Auszug aus der Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonnetfechtens, vom 21. Oktober 1860 . . . .
Vierter Abschnitt. **Die Schießübungen.**
1. Die Lehre vom Schießen . . . .
2. Vorübungen zum Schießen . . . .
3. Das Scheibenschießen . . . .
4. Schießbücher, Listen und Schießberichte . . . .
Fünfter Abschnitt. **Gefechtsübungen** . . . .
Sechster Abschnitt.
1. Ausbildung von Unteroffizieren in dem Dienste der Eisenbahnbeamten . .
2. Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen . . . .
3. Ausbildung im praktischen Pionierdienst . . . .
4. Ausbildung als Krankenträger . . . .
5. Ausbildung im Schwimmen . . . .

Dritte Abtheilung.

Der Garnisondienst.

Erster Abschnitt. **Der Militair-Gottesdienst** . . . .
Zweiter Abschnitt. **Militairisches Begräbniß** . . . .
Dritter Abschnitt. **Vollstreckung der Todesstrafe** . . . .
Vierter Abschnitt. **Der Garnison-Wachtdienst.**
1. Allgemeines . . . .
2. Die verschiedenen Arten von Wachen und Posten . . . .
3. Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen . . . .
Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen . . . .
4. Ausrüstung der Wachen und Wachtgebäude . . . .
Fünfter Abschnitt. **Ordonnanzen** . . . .
Sechster Abschnitt. **Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.**
1. Unterdrückung von Tumulten . . . .
2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs . . . .
Siebenter Abschnitt. **Reglement über die Seiner Majestät dem Kaiser und anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von Seiten der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs** . . .

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Erster Abschnitt. Vorbemerkungen. — Seite

1. Begriff des Felddienstes 258
2. Uebersicht über die verschiedenen Waffengattungen 258
3. Terrain-Kenntniß 261
4. Das Lesen von Karten und Plänen 263
5. Das Orientiren 265
6. Die Schätzung von Entfernungen 267

Zweiter Abschnitt. Von den Märschen.

1. Eintheilung der Märsche 268
2. Marschgeschwindigkeit 268
3. Vorbereitungen zum Marsch 270
4. Der Fourierdienst 274
5. Die Kriegstagebücher 276
6. Die Marsch-Disziplin 277
7. Der Reisemarsch 279
8. Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen 282
9. Sicherheitsdienst auf dem Marsche 293
10. Nacht-Märsche 297

Dritter Abschnitt. Von den Vorposten.

1. Allgemeines 298
2. Gliederung der Vorposten 299
3. Der Vorposten-Kommandeur 300
4. Der Feldwacht-Kommandeur 301
5. Verhalten der Feldwache 302
6. Das Aufsetzen der Posten 302
7. Verhalten der Postenkette 304
8. Das Verhalten des Postens vor dem Gewehr und eines Zwischenpostens . 304
9. Das Ablösen der Posten und Wachen 305
10. Verhalten des Examinirtrupps 306
11. Verhalten der Patrouillen 306
12. Pikets 308
13. Das Gros der Vorposten 309
14. Recognoscirungs-Patrouillen 309
15. Bestimmungen über Meldungen 310

Vierter Abschnitt. Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienste.

1. Allgemeines 312
2. Das Zeltlager 312
3. Das Hüttenlager 313
4. Das Biwak 315
5. Von den Kantonnirungs-Quartieren 322

Fünfter Abschnitt. Besondere Unternehmungen im Felde.

1. Ueberfälle 326
2. Versteck 326
3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges . 327
4. Fouragirungen 329

Sechster Abschnitt. Das Gefecht.

1. Geschlossene und zerstreute Fechtart 330
2. Die Vertheidigung 331
3. Der Angriff 332
4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten 333
5. Die Partikular-Bedeckung der Batterien 336
6. Der Straßen- oder Barrikadenkampf 338

Siebenter Abschnitt. **Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.**

		Seite
1.	Allgemeines	343
2.	Bestandtheile einer Feldschanze	344
3.	Berechnung des Grabenprofils	345
4.	Verschiedene Arten von Schanzen	346
5.	Erbauung einer Flesche	347
6.	Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung	349
7.	Zerstörung der Verbindungen	350

Beilagen.

1. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Preußischen Verfassung . 352
2. Die auf das Heer und die Marine bezüglichen Paragraphen der Verfassung des deutschen Reichs . . . 353
3. Militair-Konventionen . . . 357
   a) Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 23. November 1870 . . . 357
   b) Militair-Konvention mit dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867 360
   c) Militair-Konvention mit dem Königreich Württemberg vom 21/25. November 1870 . . . 363
   d) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870 . . . 369
   e) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871 375
   f) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 . . . 385
   g) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 9. Oktober 1868 . . . 388
   h) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche sich, wenn auch unter Beibehalt eigener Kontingente, doch durch besondere Militair-Konventionen näher an Preußen angeschlossen haben . . . 391
   i) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines besonderen Kontingents derart verzichtet haben, daß ihre Kontingente ganz in die Preußische Armee aufgehen . . . 392
4. Titulaturen des Kaisers und Königs, der Kaiserin und Königin, des Kronprinzen und der Kronprinzessin . . . 393
5. Anrede und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs in militairischen Eingaben 2c. . . . 394
6. Schemas . . . 395
7. Pflege und Wartung der Pferde . . . 401
8. Behandlung kranker Pferde . . . 403
9. Die neuen Maaße und Gewichte . . . 408

Berichtigungen zum I. Theil:

Zu S. 27 und 167. Das Militair-Reitinstitut wird in eine Offizier-Reitschule und eine Kavallerie-Unteroffizierschule getheilt. A. K.-O. 17. Mai 1872. A.-V.-Blatt Nr. 15.

Zu S. 304. Die kleine Victualien-Portion beträgt 150 Gr. Fleisch, 90 Gr. Reis oder 120 Gr. Graupe oder 230 Gr. Hülsenfrüchte oder 1500 Gr. Kartoffeln und 25 Gr. Salz.

Zu S. 305. Die große Victualien-Portion beträgt 250 Gr. Fleisch, 120 Gr. Reis oder 160 Gr. Graupe 2c. oder 300 Gr. Hülsenfrüchte oder 2000 Gr. Kartoffeln, 25 Gr. Salz und 15 Gr. Kaffee.

Berichtigung zum II. Theil S. 273:

Die durch A. K.-O. vom 26. Juni 1870 abgeschafften Patronenwagen sind durch A. K.-O. vom 30. März 1872 wiederum eingeführt, wie aus der Tabelle I. Thl. S. 21 zu ersehen ist.

Gleichzeitig ist dabei bestimmt, daß die Packwagen nur 3 kleine Patronkasten aufnehmen und darin 2,730 Patronen verpackt werden sollen.

Einleitung.

Die Preußische Armee ist die Schöpfung unserer ruhmreichen Monarchen, und so war auch die, in den Jahren 1859 bis 1866 bewerkstelligte Reorganisation des Heeres, das höchsteigene Werk Sr. Majestät des jetzt regierenden Kaisers.

Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm legte den ersten festen Grund zu der Armee, wenn er auch schon bei seinem Regierungsantritte 6000 Blauröcke vorfand. Er hinterließ 29,000 Mann auf 1½ Millionen Einwohner. Der König Friedrich Wilhelm I., der strenge Hausvater des Preußischen Staates, brachte seine festgeschulte Armee bei einer Einwohnerzahl von 2½ Millionen auf 80,000 Mann, welche das Fundament zu den Siegen Friedrich's II. bildeten. Der große König hinterließ sein Reich mit 5 Millionen Einwohnern und sein sieggewohntes Heer in einer Stärke von 200,000 Mann.

Noch einmal erschien das alte Heer in den Schlachten und Gefechten der Französischen Revolutionskriege von 1793—94 in vollem Glanze, dann aber unterlag es in der unglücklichen Doppelschlacht von Jena und Auerstädt den Französischen Waffen. Aber aus dem tiefen Unglück erhob sich Preußen von Neuem, und die Waffenthaten seiner Heere stürzten im Verein seiner Verbündeten 1815 das erste Französische Kaiserthum.

Die Armee hatte unter Friedrich Wilhelm III. vor 1806 250,000 Mann gezählt; die in den Unglücksjahren von 1808—1810 erfolgte Reorganisation schuf ein Heer von zwar nur 42,000 Mann, aber von einer seltenen inneren Tüchtigkeit, so daß es 1813 den Stamm zu einem Heere von 300,000 Mann bilden konnte. Am 9. Februar 1813 wurde die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und am 17. März die Errichtung der Landwehr befohlen, welche doch erst 5 Monate darauf gegen den Feind geführt werden konnte und Alles leistete, was man von einer improvisirten Truppe erwarten konnte.

Durch das Gesetz vom 3. September 1814 wurde später die Verpflichtung zum Kriegsdienste geregelt.

Nach dem Frieden erhielt Preußen bei einer Einwohnerzahl von —10 Millionen Einwohner eine stehende Armee von 130—140,000 Mann und bedurfte zu ihrer Ergänzung jährlich 40,000 Rekruten.

Die Armee war für den Krieg auf 500,000 Mann festgesetzt. 60,000 Reserven sollten zu dem stehenden Heere eingezogen, der Ueberrest von

300,000 Mann durch die aus dem Heere hervorgegangene Landwehr in zwei Aufgeboten gestellt werden.

Der Vortheil dieser Heeresorganisation, vermöge welcher die Armee im Frieden verhältnißmäßig geringe Opfer an Geld und Menschen forderte, im Kriege aber aus einer halben Million Streitern bestehen sollte, war zwar in die Augen springend, fand aber dennoch nirgends Nachahmung, wie sehr man auch in Preußen bis zum Jahre 1848 mit Vertrauen auf das angenommene System erfüllt schien.

Die kurzen Feldzüge der Jahre 1848 und 1849 und die darauf folgenden Mobilmachungen von 1850 und 1859 bewiesen aber, daß das Landwehrsystem den heutigen Ansprüchen der Kriegführung nicht genügte, und zeigte Mißstände, denen abgeholfen werden mußte.

Vor dem Unglücksjahre von 1806 hatte man nicht gewagt, die bessernde Hand an die Armee des großen Königs zu legen, und hätte man in falscher Pietät für die Schöpfungen der glorreichen Befreiungskriege die gleiche Unterlassungssünde begangen, man würde vielleicht ähnlichen Katastrophen wie im Jahre 1806 entgegen gegangen sein.

Die Feldarmee bestand bis zur jetzigen Reorganisation zur Hälfte aus Landwehr und diese wiederum zum größten Theile aus Familienvätern, welche sich um so unmuthiger zum Dienste stellten, als in Folge der Vermehrung der Einwohnerzahl von 9 auf 18 Millionen, ein Dritttheil der dienstpflichtigen Mannschaft nicht zum Kriegsdienste herangezogen werden konnte und bei einer Mobilmachung Familienväter eingezogen werden mußten, während viele junge, kräftige Männer von jeder Dienstpflicht verschont blieben. Die Folge davon war Mangel an Lust und Freude zum Kriegsdienste, zum Theil schlechte Disziplin und daher geringere Kriegstüchtigkeit der Landwehr. Das Jahr 1813 hatte eine ungeübte aber kampflustige Landwehr geschaffen, jetzt war die Landwehr wohl in den Waffen geübt, aber zum Theil kampfunlustig.

Während so ein Theil der Feldarmee beschaffen war, wurde die Vertheidigung der Festungen dem zweiten Aufgebote der Landwehr, Männern von 32 bis 39 Jahren, anvertraut. Hierbei traten die oben erwähnten Uebelstände in erhöhtem Maße auf, und es war um so mehr eine Abhülfe nothwendig, als man bei der heutigen Kriegsführung zur aktiven Vertheidigung der Festungen frischer und energischer Truppen bedarf.

Seine Majestät der König Wilhelm beschloß daher in seiner Weisheit, die Armee der Zeitforderung gemäß zu reorganisiren, indem die stehende Armee um so viel vermehrt wurde, daß die Landwehr ersten Aufgebots prinzipiell aus der Feldarmee ausscheiden und dagegen zur Vertheidigung der Festungen verwandt werden, das zweite Aufgebot der Landwehr aber gänzlich ausfallen konnte, indem die Dienstpflichtigkeit von 18 Jahren auf 12 Jahre verringert wurde. Durch die gesteigerte Aushebung von 40,000 auf 63,000 Mann wurde ferner die oben erwähnte Ungleichheit in Bezug auf die Ableistung der Militairdienstpflichtigkeit ausgeglichen.

Zu diesem Ende errichtete des Königs Majestät im Jahre 1866:

36 Infanterie-Regimenter, 4 Garde- und 32 Infanterie-Regimenter Nr. 41—72,

9 dritte Bataillone, welche den 9 Reserve- (jetzt Füsilier-) Regimentern, welche bis dahin nur 2 Bataillone zählten, zugetheilt wurden,

10 Kavallerie-Regimenter,
8 Eskadrons, wodurch 8 Regimenter um je eine fünfte Eskadron verstärkt wurden,
5 Festungs-Artillerie-Abtheilungen, denen später noch 4 folgten,
18 Pionier-Kompagnien, in Folge dessen die 9 Pionier-Abtheilungen zu 9 Bataillonen umgewandelt wurden,
9 Train-Bataillone,
4 Kriegsschulen,
1 Unteroffizierschule.

Die bis dahin durchgeführte Reorganisation gab Preußen das ihm gebührende Machtverhältniß wieder und vertheilte die Last der Wehrpflichtigkeit gleichmäßig und gerecht.

Im Jahre 1864 ward die Organisation der Artillerie ihrer Vollendung näher geführt und die Artillerie-Brigaden wurden in 1 Feld- und 1 Festungs-Artillerie-Regiment gegliedert.

Die glänzenden Erfolge des Feldzuges von 1866, durch welche Preußen um 1306 □ Meilen und 4,273,000 Einwohner vergrößert ward und 21 Staaten Norddeutschlands seiner Führung untergeordnet wurden, mußte selbstredend auch eine Vergrößerung der Armee nach sich ziehen und so wurden Ende 1866 3 Armee-Korps, das 9., 10. und 11., neu gebildet und an spezifisch Preußischen Truppentheilen neu errichtet:

16	Infanterie-Regimenter von Nr. 73—88	48 Bataillone.
3	Jäger-Bataillone Nr. 9, 10 und 11	3 "
		51 Bataillone.
8	Dragoner-Regimenter Nr. 9—16 zu 5 Eskadrons .	40 Eskadrons.
4	Husaren-Regimenter Nr. 13—16	20 "
4	Ulanen-Regimenter Nr. 13—16	20 "
40	fünfte Eskadrons bei 40 Kavallerie-Regimentern .	40 "
		120 Eskadrons.

3 Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 9, 10 und 11.
2 Festungs-Abtheilungen (eine beim 9., eine beim 4. Armee-Korps).
4 Festungs-Kompagnien beim 7. und 8. Armee-Korps.
3 Pionier-Bataillone Nr. 9, 10 und 11.
3 Train-Bataillone Nr. 9, 10 und 11

An dem weiteren Ausbau der Armee wurde unablässig gearbeitet, da das früher angemessene Kleid überall zu enge geworden war. Es wurden Kadettenhäuser zu Schloß Ploen und Oranienstein, Kriegsschulen zu Kassel und Hannover und zwei neue Unteroffizierschulen zu Biberich und Weißenfels errichtet. Eine neue Eintheilung des Königreichs in Landwehr-Bataillons-Bezirke ward durchgeführt und eine neue Landwehr-Ordnung erlassen.

Außerdem aber wurden die Kontingente der Norddeutschen Bundesstaaten nach preußischem Muster organisirt und unter dem Gesammtnamen „Norddeutsche Bundes-Armee" dem Oberbefehl Sr. Majestät des Königs untergestellt.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium hat seit dem Jahre 1866 bis jetzt eine Thätigkeit entwickelt, welche selbst die Napoleons während der 100 Tage tief in Schatten stellt.

So gelang es Deutschland unter Preußens Führung, welcher sich auch die Süddeutschen Staaten bereitwilligst anvertrauten, in dem Kriege 1870/71, welchen Frankreich muthwillig heraufbeschwor, eine Heeresmacht aufzustellen, mit welcher es seinem Gegner siegesgewiß entgegentreten und

Erfolge erfechten konnte, so groß und wuchtig, wie gleiche die Kriegsgeschichte aller Zeiten nicht aufweist.

Noch lassen sich die segensreichen Folgen dieses blutigen und ruhmreichen Krieges nicht übersehen, zu Tage liegt nur, daß alte, seit Jahrhunderten verloren gegangene deutsche Stammlande uns wieder zugeführt sind und daß unser, bisher vielfach zerklüftetes Vaterland sich geeinigt hat und als deutsches Reich mit einem Kaiser aus dem Stamm der Hohenzollern an der Spitze groß und mächtig dasteht, wie nie zuvor.

Wie nach allen entscheidenden Kriegen, so werden auch wohl nach diesem wesentliche Veränderungen in unserer Bewaffnung und dem Heeres-Organismus eintreten.

Durch verschiedene Verträge, welche sich im Anhange abgedruckt finden, sind auch die Kontingente der Süddeutschen Staaten unter dem Oberbefehl des deutschen Kaisers getreten und drei neue Armee-Korps (das XIII., XIV. und XV.) errichtet worden. Das Königreich Württemberg stellt das XIII. Armee-Korps, während Preußen das XIV., zum großen Theil aus dem ehemaligen badischen Kontingente und das zur Besatzung von Elsaß-Lothringen bestimmte XV. Armee-Korps vorläufig aus Abgabe ganzer Truppentheile der übrigen Armee-Korps errichtete. Das Königreich Bayern stellt zwei Armee-Korps, das I. und II. bayerische, zum Reichsheere.

Was speziell die Preußischen und die in Preußischer Verwaltung stehenden Formationen betrifft, so treten den früheren nach den vorangegangenen Erläuterungen hinzu:

2 Armee-Korps und 1 Division (die Hessische) mit folgenden Formationen:
- 2 (XIV. und XV.) General-Kommandos nebst den zugehörigen Stäben, Aerzten, Auditeuren, Geistlichen und Administrationen,
- 5 Divisions-Kommandos einschließlich des Kommandos der (25.) Hessischen Division nebst Stäben ꝛc. und Administrationen,
- 10 Infanterie-Brigade-Kommandos,
- 5 Kavallerie- " "
- 2 Artillerie- " " (Nr. 14 und 15)
  — nebst Stäben —,
- 10 Infanterie-Regimenter (die Badischen Regimenter Nr. 109—114 und die Hessischen Nr. 15—18),
- 5 Kavallerie-Regimenter (die Badischen Regimenter Nr. 20, 21 und 22, die Hessischen Dragoner-Regimenter Nr. 23 und 24),
- 2 Feld-Artillerie-Regimenter (Nr. 14 und 15)
  und das Kommando der Hessischen Feld-Artillerie mit
- 8 Abtheilungsstäben für 27 Batterien und
- 1 Festungs-Artillerie-Regiments-Stab (Nr. 15),
- 1 Festungs-Abtheilungs-Stab — Baden — (Nr. 14) mit vier Festungs-Artillerie-Kompapnien,
- 2 Pionier-Bataillone (Nr. 14 und 15),
- 2 Train-Bataillone (Nr. 14 und 15),
- 1 Hessische Train-Abtheilung,
- 1 Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie,
- 1 Eisenbahn-Bataillon,
- 27 Landwehr-Bezirks-Kommandos, (10 Badische, 6 Hessische und 11 Elsaß-Lothringen).

Ferner werden die Etatsstärken nachbenannter Formationen zur Erfüllung der Präsenzstärke auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 erhöht und zwar:

die der Infanterie- und Jäger-Bataillone excl. der Bataillone der alten Garde-Infanterie-Regimenter um je 44 Mann incl. 4 Unteroffiziere und 4 Gefreite,

die der Fuß-Batterien um je 5 Mann, bei 25 Festungs-Artillerie-Kompagnien um je 46 Mann.

Die Etatsstärken der Formationen Bayerns, Sachsens, Württembergs d Mecklenburgs sind in der Höhe bemessen, daß die bezüglichen Kontinte das 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 als Präsenzstärke erfüllen.

Einem dringenden Bedürfniß abzuhelfen, ist auch eine Erhöhung des rde-Etats der Fuß-Batterien um je 4 und der reitenden Batterien um 8 in Aussicht genommen.

Der größeren Heeresstärke entsprechend ist außerdem eine Verstärkung

a) des Kriegs-Ministeriums,
b) der General-Militair-Kasse,
c) des großen Generalstabes,
d) der Adjutantur,

wie eine Erweiterung nachbenannter Anstalten und Institute in Aussicht nommen und zwar:

1. der Kriegs-Akademie,
2. der Artillerie- und Ingenieur-Schule,
3. der Kadetten-Anstalten,
4. der Oberfeuerwerker-Schule,
5. der Unteroffizier-Schulen,
6. der Militair-Schießschule,
7. der Artillerie-Schießschule,
8. des Militair-Reit-Instituts,
9. der Central-Turn-Anstalt,
10. der Gewehr-Fabriken,
11. der Geschützgießerei,
12. des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts.

Auch wird eine Kriegsschule in Metz errichtet.

Ferner sind dem Preußischen 2c. Kontingente für die Festungen in Elsaß-Lothringen, Baden und Württemberg und für die größeren Garnisonstädte – Metz, Straßburg, Diedenhofen, Neubreisach, Bitsch, Rastatt, Ulm, Carlsruhe und Darmstadt — die erforderlichen Gouverneure und Kommandanten nebst Stäben, Artillerie-, Ingenieur- und Fortifikations-Personal, sowie die nöthigen Verwaltungsbehörden und Garnison-Einrichtungen hinzugetreten.

Nid seitdem sind an technischen Instituten errichtet:

eine Artillerie-Werkstatt in Straßburg und
eine Pulver-Fabrik in Metz.

Die Einleitung der neunten Auflage schloß mit den sich auf die Reorganisation von 1860 beziehenden Worten:

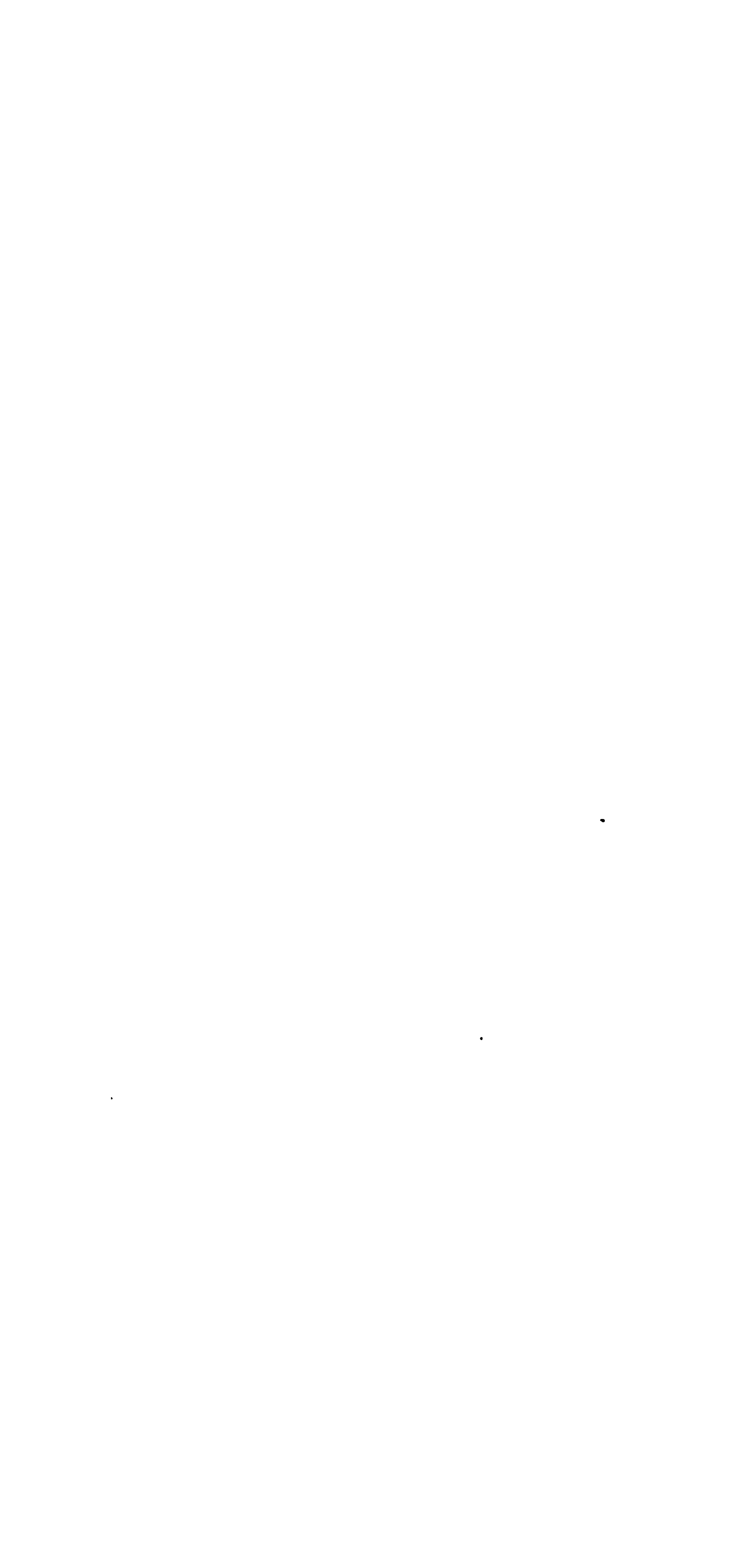
> **„In der ersten schweren Stunde, welche dem Vaterlande droht, „wird man das Werk und die Königliche Hand, welche es „schuf, segnen"**

und diese Worte haben sich herrlich bewahrheitet.



Erster Theil.

Das Heerwesen.



Erste Abtheilung.

Das
eutsche Kriegsheer und die Marine.

Literatur.

a) Amtliche Werke.

ng- und Quartierliste der Königl. Preußischen Armee für das Jahr 1870/71.
upt-Etat der Militair-Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872 und 1873.
aupt-Etat der Marine-Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

b) Nichtamtliche Werke.

Helldorff, Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee. 2. Auflage. 1. u. 2. Thl. 1865 u. 1867. Nachträge hierzu 1868. Berlin, A. Bath.
Frölich, Die Verwaltung des Deutschen Heeres. 2 Bände. (1. Band: Heerwesen 2. Band: Oekonomie.) Berlin, J. Schlesier, 1872.

Erster Abschnitt.

Die Streitkräfte des deutschen Reiches
und das Verhältniß
r einzelnen Kontingente zum Kaiser, als Bundesfeldherrn.

Die Streitkräfte des deutschen Reiches bestehen aus dem Heere, der arine und dem Landsturm.

Das Heer zerfällt in das stehende Heer und die Landwehr.

Die Marine analog in Flotte und Seewehr.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienst bereit nd sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehen- en Heeres und der Flotte bestimmt.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Kaisers zusammen, w
ein feindlicher Einfall die Provinzen überzieht.

Die Festungen bilden die Stützpunkte der Landesvertheidigung.

Die Marine ist eine einheitliche unter Oberbefehl des Kaisers,
welchem die Organisation und alle Ernennungen ausgehen.

Das Landheer ist zwar auch ein einheitliches, wird aber gebildet d
die Kontingente der Staaten des deutschen Reichs.

Das Verhältniß dieser Kontingente zum Kaiser ist durch die Verfass
des deutschen Reiches geregelt. Dem Kaiser wird darin der Oberbefehl
Krieg und im Frieden und das Recht der Inspizirung, der Ernennung
Höchst-Kommandirenden der einzelnen Kontingente so wie der Festun
Kommandanten eingeräumt, während die Landesfürsten und Senate
übrigen Offiziere und Beamten ernennen, jedoch mit der Beschränkung,
zur Ernennung von Generalen und von Offizieren in Generals-Stellung
die jedesmalige Zustimmung des Kaisers erforderlich ist.*)

Diese und die übrigen das Kriegswesen betreffende Bestimmungen
Reichs-Verfassung sind durch Spezial-Verträge (Militair-Konventionen)
einzelnen Bundesstaaten wesentlich verändert worden und, da bis jetzt
das Herzogthum Braunschweig keine Militair-Konvention abgeschlossen h
so ist auch dieser Staat der einzige, in welchem die betreffenden Abschni
der Reichsverfassung volle Gültigkeit behalten haben. Die Verwaltung
Braunschweiger Kontingentes ist jedoch an Preußen übertragen.

Diese Verträge**) sind sehr verschiedener Natur und lassen sich in
gende Gruppen zusammen fassen.

1. Verträge, in Folge deren einzelne Staaten auf die Stellung eige
Kontingente ganz verzichtet und dem Königreich Preußen die Erfüllung ih
militairischen Bundesleistungen gegen das Recht der Aushebung und ge
Zahlung von 225 Thlr. per Jahr und Kopf des zu stellenden Kontingen
übertragen haben.

Zu diesen Staaten gehören:

die Großherzogthümer: Baden und Oldenburg;
die Fürstenthümer: Schwarzburg-Sondershausen, Schau
burg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck,
die freien Städte: Lübeck, Bremen und Hamburg.

2. Verträge, in Folge deren sich einzelne Staaten derartig näher
Preußen angeschlossen haben, daß die von ihnen zu stellenden Kontinge
als Landes-Kontingente bestehen bleiben, während die Ernennung der Offizi
und Beamten, die Aushebung, die Ausbildung und Verwaltung unmitt
bar von Preußen ausgeht.

Zu diesen Staaten gehören:

die Großherzogthümer: Hessen und Sachsen-Weimar;
die Herzogthümer: Sachsen-Meiningen, Sachsen-Kobu
Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt;
die Fürstenthümer: Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älte
Linie und Reuß jüngerer Linie.

---

*) Siehe Beilage Nr. 2, worin der Wortlaut der Reichsverfassung.

**) Der Wortlaut der Konventionen findet sich in den Beilagen unter Nr. 3

3. Verträge, wonach die betreffenden Staaten die Verwaltung ihrer Kontingente selbst leiten, die Ernennung der Offiziere und regimentirter Beamte aber an die Krone Preußen abgetreten haben, so daß die Offizier-Korps zur Preußischen Armee gehören.

Diese Staaten sind:

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wobei gleichzeitig erwähnt wird, daß das Kontingent von Mecklenburg-Strelitz einen integrirenden Theil des Mecklenburg-Schweriner Kontingents bildet.

4. Die Verträge mit den Königreichen: Bayern, Sachsen und Württemberg geben den Landes-Herren im Allgemeinen mehr Rechte, als die Reichsverfassung. Am selbstständigsten ist die Bayerische Armee dem Kaiser gegenüber gestellt, indem dieselbe zwar die Preußische Organisation annehmen und die Preußischen Reglements einführen wird, dem Kaiser auch Inspizirungen gestattet, aber nur vom Tage der Mobilmachung an unter den Befehl des Kaisers tritt.

Die umstehende Tabelle (S. 4) giebt eine Ueberſicht über die Größe und die Einwohnerzahl der deutschen Staaten und die von ihnen zu stellenden Kontingente.

Zweiter Abschnitt.

Die höchsten Militair-Behörden.

1. Das Königlich Preußische Kriegsministerium.

Se. Majestät der Kaiser führt den Oberbefehl über das deutsche Reichs-Heer und besetzt alle höheren Stellen in demselben. Vergl. Beilage 1, 2 und 3.

Das Kriegs-Ministerium ist die höchste Militair-Behörde, in welcher sich alle Zweige der Militair-Verwaltung vereinigen und welche die Verpflichtung hat, darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen überall gleichmäßig zur Ausführung gebracht werden. (A. K.-O. 3. Juni 1867.)

An der Spitze des Kriegs-Ministeriums steht der Kriegs-Minister, welcher in allen administrativen Angelegenheiten der höchste Vorgesetzte der Armee ist, und dieselbe im Bundes-Rathe und vor dem Reichstage vertritt.

Das Kriegs-Ministerium besteht aus 2 Departements und mehreren selbstständigen Abtheilungen, welche direkt unter dem Kriegs-Minister stehen. Die Departements zerfallen in 5 resp. 4 Unter-Abtheilungen.

Hiernach sind als Theile des Kriegs-Ministeriums zu nennen:

a) Die Central-Abtheilung,

welche das eigentliche Central-Büreau des Kriegs-Ministers ist.

[Fortsetzung auf Seite 5.]

Namen der Staaten des deutschen Reiches.	Quadrat-Meile.	Einwohnerzahl.	Kopfzahl des Kontingents, 1% der Bevölkerung.	Bemerkungen.
1. Königreich Preußen incl. Lauenburg.	6,396.215	24,039,668	241,075	Das Königreich Preußen stellt
2. „ Bayern	1,377.78	4,824,421	48,241	mit Ausnahme der Königreiche Bayern, Sachsen und
3. „ Sachsen	271.83	2,423,401	24,208	Württemberg, jedoch einschließlich der Kontingente von
4. „ Württemberg	354.288	1,778,396	17,784	Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz u. Braun-
5. Großherzogthum Baden	278.064	1,434,970	14,388	schweig: das Garde-Korps u. 13 Armee-Korps Nr. I. bis
6. „ Hessen	139.409	823,138	8,223	XI., XIV. u. XV. und 1 Division, die Großherzoglich
7. „ Mecklenburg-Schwerin	241.65	560,618	5,606	Hessische, Nr. 25.
8. „ Sachsen-Weimar	66.03	282,928	2,828	Das Königreich Bayern:
9. „ Mecklenburg-Strelitz	49.49	98,770	987	das I. u. II. bayerische Armee-Korps.
10. „ Oldenburg	116.22	315,622	3,170	Das Königreich Sachsen:
11. Herzogthum Braunschweig	67.022	302,792	3,034	das XII. Armee-Korps.
12. „ Sachsen-Meiningen	44.97	180,335	1,802	Das Königreich Württemberg:
13. „ Sachsen-Altenburg	24.00	141,426	1,416	das XIII. Armee-Korps.
14. „ Sachsen-Coburg-Gotha	35.772	168,851	1,683	Das Großherzogthum Hessen:
15. „ Anhalt	42.183	197,041	1,968	1 Division, die 25., zum XI. Armee-Korps gehörig.
16. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	17.58	75,116	752	s. Preußen.
17. „ Schwarzburg-Sondershausen	15.63	67,533	674	Das Großherzogthum Mecklenburg-
18. „ Waldeck	20.359	56,807	570	Schwerin und Strelitz:
19. „ Reuß älterer Linie	4.99	43,889	442	Die 34. Inf.-Brigade zu 2 Inf.-Rgtr. Nr. 89 u. 90
20. „ Reuß jüngerer Linie	15.06	88,097	880	u. 1 Jäger-Bat. (Nr. 14), ferner 2 Dragoner-Rgtr.
21. „ Schaumburg Lippe	8.05	31,186	312	(Nr. 17 u. 18), 1 Fußabtheilung (Nr. 3), davon stellt
22. „ Lippe-Detmold	20.60	111,352	1,126	Mecklenburg-Strelitz 1 Bat. u. 1 Batterie. s. Preußen.
23. Freie Stadt Lübeck	5.21	48,538	484	Das Herzogthum Braunschweig:
24. „ Bremen	4.662	109,572	1,088	1 Infanterie-Rgt. Nr. 92, 1 Husaren-Rgt. Nr. 17 und
25. „ Hamburg	7.442	305,196	3,026	1 Batterie (3. schwere) zum 10. Feld-Artillerie-Rgt.
26. Reichsland Elsaß-Lothringen (1866)	263.79	1,598,366	15,889	gehörig. s. Preußen.
Summa:	9,888.20	40,108,029	401,659	davon unter preußischer Verwaltung 304,830.

b) Das allgemeine Kriegs-Departement.

Demselben liegt die Bearbeitung aller derjenigen Sachen ob, welche sich auf die Organisation, Ausbildung, Ersatz und Verwendung aller materiellen und personellen Streit- und Vertheidigungsmittel beziehen.

Unterabtheilungen dieses Departements sind:

1.-2. Die beiden Abtheilungen für die Armee-Angelegenheiten A. und B. Diese bearbeiten alle die Organisation, Dislokation und Ausbildung der Armee betreffenden Angelegenheiten, welche nicht einer der nachfolgenden Spezial-Abtheilungen übertragen sind. Vergl. Kr.-M. 18. Dezbr. 1871. A. V.-Blatt Nr. 32. 31. Dezbr. 1871. Ferner ressortiren von ihnen die Etats- und Gehaltsangelegenheiten der Militair-Bildungsanstalten, der Militair-Justiz- und Medizinal-Beamten, der Militair-Geistlichkeit, des Militair-Knaben-Instituts zu Annaburg 2c.

3. Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten. Diese behandelt alle Gegenstände, welche die Ausrüstung des Heeres mit Waffen und sonstigen Streitmitteln betreffen.

4. Die technische Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten hat die Artillerie-Werkstätten, Feuerwerks-Abtheilung Pulverfabriken, Geschützgießereien und die Gewehrfabriken zu verwalten. (A. K.-O. 9. Juli 1867. Kr.-M. 15. Nov. 1867.)

5. Abtheilung für die Ingenieur-Angelegenheiten. Von derselben ressortiren die Bauausführungen und Kriegsbedürfnisse der Festungen, die zu den Festungen gehörenden Beamten nebst den Bau- und Dotirungskassen.

c) Das Militair-Oekonomie-Departement.

Es umfaßt alle Zweige des Militairhaushaltes und sorgt für die Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung (excl. der Waffen und Pferde) und Unterbringung der Armee.

Es zerfällt in:

1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen,*)
2. Abtheilung für Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten,
3. Abtheilung für Bekleidungs-Angelegenheiten,
4. Abtheilung für das Serviswesen.

d) Die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten.

Dieselbe bearbeitet die auf die Ergänzung des Offizier-Korps bezüglichen Angelegenheiten. Das Militair-Kabinet, welchem der vortragende General-Adjutant vorsteht, bearbeitet unmittelbar die Militair-Angelegenheiten des Kaiserlichen Hauses, die oberen Kommando-Angelegenheiten, die ehrengerichtlichen Angelegenheiten der Offiziere und die Gnadensachen.

Die geheime Kriegs-Kanzlei ressortirt von der Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten und hat die Ausfertigung sämmtlicher Patente 2c., die Sammlung aller Nachrichten über die Offiziere aller Grade und die Führung der Stamm-, Rang- und Quartierliste zu besorgen und ist so das Personal-Archiv für das Offizier-Korps.

e) Die Abtheilung für das Invalidenwesen;

*) In Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten zeichnet dieselbe unter der Firma: General-Direktion der Königl. Preuß. Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

f) Die Abtheilung für das Remontewesen der Armee;
g) Die Militair=Medizinal=Abtheilung
(A. K.=O. 2. Juli u. 24. Septbr. 1868.)

Auch ist der Kriegs=Minister Chef
Des Direktoriums des Potsdam'schen großen Militair=Waisenhauses.

Unter dem Kriegs=Minister steht ferner:
Die Oberexaminations=Kommission für Intendantur=Beamte.

Das Kriegsministerium zählt 40 Offiziere, 16 höhere Civil=Beamte, 6 Aerzte, 4 Lazarethgehülfen, 191 Kalkulatoren, Sekretaire, Registratoren u. s. w., 27 Hauspersonal= und Kanzleidiener, im Ganzen 294 Personen.

Die persönlichen Ausgaben für das Kriegs=Ministerium betragen pro 1872	406,606 Thlr.
Die sächlichen	55,750 =
	462,356 Thlr.

Außer Preußen haben gegenwärtig noch Bayern, Sachsen und Württemberg besondere Kriegsministerien.

2. Die General=Kommandos und die Inspektionen.

Nächst dem Kriegsministerium sind als die nächsthöchsten Militair=Behörden zu nennen:
Das Ober=Kommando in den Marken,
Die Armee=Inspektionen,
Der Inspekteur der Kavallerie,
Die General=Kommandos des Garde=Korps und der 15 Armee=Korps,
Die General=Inspektion der Artillerie,
Die General=Inspektion des Ingenieur=Korps und der Festungen,
Die General=Inspektion des Militair=Erziehungs= und Bildungswesens,
Die Inspektion der Jäger und Schützen,
Die Inspektion des Trains,
Die Inspektion der Infanterie=Schulen,
Die Inspektion der Gewehr=Fabriken (ressortirt vom Kriegs=Ministerium),
Die Gouvernements und Kommandanturen.

Die den Inspektionen untergebenen Truppen sind zwar in taktischer und disziplineller Hinsicht den General=Kommandos untergeordnet, sie stehen aber in Bezug auf das Material und die technischen Angelegenheiten ihrer Waffe, sowie die persönlichen Angelegenheiten der Offiziere unter den genannten Inspektionen.

3. Die Landes=Vertheidigungs=Kommission.

Sie besteht aus Sr. K. K. Hoh. dem Kronprinzen, als Präses und seinem Stellvertreter, ferner aus dem Chef des Generalstabes, den General=Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieur=Korps, dem Direktor des

allgemeinen Kriegsdepartements und den von Sr. M. besonders dazu auserwählten Mitgliedern.

Die Kommission erhält ihre Aufträge direkt von Sr. M. dem Kaiser und Könige und berichtet auch direkt an Allerhöchstdenselben.

Ihr Zweck ist, zu prüfen, ob und wo neue Befestigungen im deutschen Reiche anzulegen sind, ob alte Festungen eingehen können und außerdem andere organisatorische und reglementarische Fragen, welche ihr vorgelegt werden, zu erörtern.

Dritter Abschnitt.

Rangverhältniß

der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militair-Personen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rang-Verhältnissen.

Dienstverordnung.

Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 17. Juli 1862. Militair-Wochenblatt v. 9. August 1862
A. K.-O. v. 6. und 19. Mai 1865.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

I. die Offiziere

1. des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr,
2. die mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, und zur Disposition gestellten und mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

in der Armee:

1. Generalität:

a) Feldmarschall,
b) General der Infanterie oder Kavallerie,
c) General-Lieutenant,
d) General-Major*).

in der Marine:

1. Flagg-Offiziere oder Admirale.

a) Admiral mit Generals-Rang,
b) Vice-Admiral mit General-Lieutenants-Rang,
c) Contre-Admiral mit General-Majors-Rang.

---

*) In früherer Zeit gab es dreimal drei Chargen, von denen das unterste Kleeblatt aus dem Hauptmann, Lieutenant und Wachtmeister bestand, dann folgte der Oberst, der Oberst-Lieutenant und Oberst-Wachtmeister, und endlich der General, der Generallieutenant und Generalwachtmeister, welche Benennung, als später Oberstwachtmeister mit Major vertauscht wurde, mit Hintenansetzung der Folgerichtigkeit in „Generalmajor" verwandelt wurde. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß der Titel Generalmajor eine niedere Charge als die des Generallieutenants bezeichnet.

2. Stabs-Offiziere.

a) Oberst,
b) Oberst-Lieutenant,
c) Major.

a) Kapitain zur See mit Obe[illegible] Rang. (A. K.-O. 29. Dez. 1[illegible]
b) Corvetten-Kapitain mit Ma[illegible] Rang.)

3. Hauptleute und Rittmeister.

3. Kapitain-Lieutenan[illegible] mit Hauptmanns-Rang.

4. Subaltern-Offiziere.

a) Premier-Lieutenant,
b) Sekonde-Lieutenant. (Ingenieur-Geographen bei dem großen Generalstabe, Oberjäger des reitenden Feldjäger-Korps).

a) Lieutenant zur See mit Pre[illegible] Lieutenants-Rang,
b) Unter-Lieutenants zur See[illegible] Sekonde-Lieutenants-Rang.

II. Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. Solche, die das Portepee tragen:

a) die Ober-Feuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich der Oberwachtmeister bei der Gendarmerie), die Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, die Sergeanten-Verwalter bei dem Kadetten-Korps, sofern sie das silberne Portepee tragen,
b) die Portepee-Fähnriche,
c) die Wallmeister, die Zeug-Feldwebel und die Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie,
d) die reitenden Feldjäger,
e) die Stabs-Roß-Aerzte,
f) die Stabs-Hautboisten, die Stabs-Hornisten und die Stabs-Trompeter,
g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendamerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben.

a) die Deck-Offiziere der Ma[illegible] Dieselben rangiren vor den üb[illegible] Unteroffizieren der Marine [illegible] Portepee. Zu denselben geh[illegible]
1. Deck-Offiziere 1. Klasse[illegible]
aa) der Ober-Steuermann,
bb) der Ober-Feuerwerker,
cc) der Ober-Bootsmann,
dd) der Ober-Maschinist,
ee) der Ober-Meister.
2. Deck-Offiziere 2. Klasse[illegible]
aa) der Steuermann,
bb) der Feuerwerker,
cc) der Bootsmann,
dd) der Maschinist,
ee) der Meister.
b) die Feldwebel der Flotten-St[illegible] Division und Werft-Divisio[illegible]
c) die See-Kadetten mit Port[illegible] Fähnrichs-Rang,
d) die Marine-Stabs-Wachtm[illegible]
e) die Zeug-Feldwebel.

2. Solche, welche das Portepee nicht tragen:

Zu denselben gehören:

a) die Feuerwerker,
b) die Sergeanten, auch die Sergeanten-Verwalter bei den Kadetten-Korps, sofern sie nicht das silberne Portepee tragen,
c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),

a) mit Sergeanten-Rang:
aa) Steuermanns-Maate,
bb) Feuerwerker-Maate,
cc) Bootsmanns-Maate,
dd) Maschinisten-Maate,
ee) Meisters-Maate,

rmen,
Pioniere, so weit solche
nden sind,
ents= und Bataillons=
die Pauker, die etats=
Trompeter, Hautboisten
nterie und Hornisten
, so wie diejenigen
näßigen Hautboisten,
end Trompeter, welchen
ffiziercharge besonders
st,
Sergeanten,
Roßärzte,
ir=Ober=Bäcker,
azareth=Gehülfen, mit
-Rang,
h=Gehülfen mit Unter=
ng,
r=Eleven der Militair=
chule, welche Unter=
der Armee waren.

ff) Stabs=Sergeanten, } 1. Klasse.
gg) Zeug=Sergeanten,
hh) Ober=Lazarethgehülfen,

b) mit Unteroffiziers=Rang, dieselben Chargen 2. Klasse, die Lazarethgehülfen.

Alle unter A. II. 1 und 2 aufgeführten Personen des Soldaten-
der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die
des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. die Gemeinen.

ben gehören:
r=Gefreiten
rtillerie,
iten,
=Lazareth=
zer bei den
Bäcker=Ab=
n,

(Dieselben (ad 1, 2, 3) sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen.)

nen Soldaten,
nge der Unteroffizier=

leute, soweit sie nach
. und 2. f. nicht zu den
ieren gehören,
air=Eleven der Thier=
hule mit Ausschluß der
l. 2. litt. m. Genannten,
air=Bäcker,
air=Krankenwärter und
äger,
air=Handwerker, welche
Soldaten Sold be=

1. mit Gefreiten=Rang:
   a) die Matrosen, } 1. Klasse.
   b) die Maschinisten=Applikanten,
   c) die Heizer,
   d) die Handwerker,
   e) die Unter=Lazareth=Gehülfen.

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreiten=Range und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienst=Verhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2. mit Gemeinen=Rang:
   a) die Matrosen II., III., IV. Kl.
   b) die Schiffsjungen im 3. Dienstjahre,
   c) die Maschinisten=Applikanten II. Klasse,
   d) die Heizer II., III., IV. Klasse,
   e) die Handwerker II., III., IV. Klasse und die Lehrlinge,
   f) die Kadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See=Bataillone resp. der See=Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

B. Militair-Beamten.

Von den für das Bedürfniß der Armee und der Marine oder zu militairischen und maritimen Zwecken angestellten, nicht zum Soldaten gehörenden Personen sind nur folgende zu den Militair-Per zu rechnen. Dieselben zerfallen nach ihren Dienst- und Rang-Verhält in zwei Klassen, nämlich in:

1. obere, im Offizier-Rang stehende und
2. untere Militair- und Marine-Beamte.

theils ohne einen bestim Militair-Rang, theils einem solchen.

I. Zu den oberen Militair- und Marine-Beamten gehören und

1. ohne einen bestimmten Militair-Rang.

Bei der Armee:

a) der General-Auditeur der Armee*) und die Räthe (Ober-Auditeure) des General-Auditoriats,
b) die Auditeure und Militair-Gerichts-Aktuarien,
c) bei den Militair-Intendanturen:
 aa) die Intendanten, Intendantur-Räthe und Assessoren,
 bb) die Referendarien und Auskultatoren,
 cc) die Sekretaire, Registratoren, Sekretariats- und Registratur-Assistenten,
d) der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee und die Militair-Pfarrer,
e) die Ober-Stabs-Apotheker und der Ober-Feldlazareth-Inspektor,
f) der Plankammer-Inspektor,
g) der Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin,
h) die Fortifikations-Sekretaire und Bureau-Assistenten,
i) die bei einzelnen Truppentheilen angestellten Stallmeister,
k) die Zahlmeister,
l) der Registrator in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee,
m) die Ingenieur-Geographen,

Bei der Marine:

a) die Marine-Auditeure und rine-Gerichts-Aktuarien,
b) Bei der Marine-Stations- dantur:
 aa) der Marine-Stations- dant und die Marine- dantur-Räthe und Asse
 bb) die Marine-Intendant ferendarien und Aus toren,
 cc) die Marine-Sekretair Registratoren, die Se riats- und Registratur sienten, die Rendanten, trolleure und die Werft- taire,
c) die Marine-Geistlichen Konfessionen,
d) die Marine-Ingenieure und
 aa) die Direktoren,
 bb) die Ober-Ingenieure,
 cc) die Ingenieure,
 dd) die Unter-Ingenieur Schiffs-, Maschinen- Hafen-Baues.

---

*) Der gegenwärtige General-Auditeur hat den Rang eines General- lten.

m) außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes der Truppen:
   1. die oberen Beamten der Feld-Kriegs-Kasse bis einschließlich der Kassen-Assistenten,
   2. die Oberdrucker der Metallographie,
   3. die oberen Feld-Magazin-Beamten bis einschließlich der Magazin-Assistenten,
   4. die oberen Feldpost-Beamten bis einschließlich der Feldpost-Sekretaire,
   5. die oberen Feld- und Etappen-Telegraphen-Beamten,
   6. die oberen Feld-Lazareth-Beamten bis einschließlich der Sekretaire,
   7. die Feld-Apotheker.

2. Obere Militair- und Marine-Beamte mit einem bestimmten Militair-Rang (dem Range einer bestimmten Militair-Charge) sind folgende:

(Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps v. 20. Febr. 1868.)

a) Der General-Stabsarzt der Armee hat den Rang eines General-Majors;
b) die Generalärzte der beiden niedrigsten Gehaltsklassen den Rang eines Oberstlieutenants, der höchsten Gehaltsklasse den eines Obersten;
c) die Oberstabsärzte der niederen Gehaltsstufe haben den Rang eines Hauptmanns, die der höchsten Gehaltsklasse den eines Majors;
d) die Stabsärzte haben den Rang eines Hauptmanns;
e) die Assistenzärzte haben je nach den Gehaltsklassen den Rang eines Sekonde- oder eines Premier-Lieutenants;
f) die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte stehen im Range der Unteroffiziere mit Portepee.

Der General-Arzt der Marine hat den Rang eines Korps-General-Arztes.

Die Zahlmeister bei der Marine haben den Rang eines Lieutenants zur See.

Die Unterzahlmeister den eines Unterlieutenants zur See.

II. Untere

Militair-Beamte.	Marine-Beamte.

Ohne einen bestimmten Militair-Rang.

Militair-Beamte.

a) die Militair-Küster,
b) die unter dem Ingenieur vom Platz in den Festungen stehenden Unterbeamten,
c) die Ober- und Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten.
d) Die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl in's Feld, als beim Garnisonwechsel zu folgen — vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen,
e) alle bei den mobilen Truppen, bei der Feld-Administration, oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht sub B. I. 1. litt. n. aufgeführt sind.

Marine-Beamte.

a) die Marine-Küster,
b) die Marine-Verwalter,
c) die Marine-Zeichner,
d) die Werkmeister,
e) die Magazin-Aufseher,
f) die Büchsenmacher.

Anmerkung.

1. Die Auditeure und Aktuarien, die Militair-Geistlichen und Küster, die Intendan Beamten bei der Armee, die bei der Armee sub B. I. litt. l. (1 bis 7) und B. II. lit aufgeführten Personen, sowie alle Marine-Beamten stehen in einem doppelten Un ordnungs-Verhältniß beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militair-Befehlshab und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungs-Behörden, woge alle anderen Militair-Beamten nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshab untergeordnet sind.
2. Diejenigen Personen, welche ihrer Militair-Verpflichtung in einem Beam Verhältniß wie z. B. die Pharmazeuten in den Militair-Lazarethen genügen, gehö ebenfalls zu den Militair-Personen.
3. Diejenigen Beamten der Militair-Verwaltung, welche nicht in dem vorstehen Verzeichniß sub B. aufgeführt sind, gehören nicht zu den Militair-Personen.

Vierter Abschnitt.

Militairische Eintheilung des Norddeutschen Staatsgebietes und Organisation der Landwehr-Behörden.

Dienstverordnungen.

Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867.

1. Militairische Eintheilung des Staatsgebietes.

Das Gebiet des Preußischen Staates ist in 11 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt, welche im Allgemeinen mit den 11 Provinzen des Königreichs übereinstimmen.

Die bisherigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme des Königreichs Sachsens, gehören in militairischer Hinsicht zu dem Verbande der vorerwähnten 11 Armee-Korps. Das Königreich Sachsen bildet den 12., das Königreich Württemberg den 13., das Großherzogthum Baden den 14., Elsaß und Lothringen den 15. Armee-Korps-Bezirk.

Das Königreich Bayern bildet zwei Armee-Korps-Bezirke für sich.

Jeder Armee-Korps-Bezirk besteht aus 2 Divisions-Bezirken, jeder Divisions-Bezirk aus 2 Infanterie-Brigade-Bezirke.

Die Infanterie-Brigade-Bezirke sind durchschnittlich in 4, aber auch in 2, 5 und 6 Landwehr-Bataillons-Bezirke und diese wiederum in 3 bis 7 Kompagnie-Bezirke eingetheilt.*)

Im Allgemeinen entsprechen jedem Linien-Regimente zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke, aus welchen ersteres seinen Ersatz und seine Kompleirungs-Mannschaften erhält.

Für die Truppentheile der Garde werden die Ergänzungs-Mannschaften aus dem ganzen Gebiete des Preußischen Staates, für die Marine aus dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, für die Füsilier-Regimenter, die Kavallerie und die Spezialwaffen der Linie aus dem ganzen Bezirk des betreffenden Armee-Korps gestellt. Es geht hieraus hervor, daß das Garde-Korps und die Marine bei der militairischen Eintheilung des Staates nicht betheiligt sind.

In jedem der Armee-Korps-Bezirke befindet sich der Regel nach ein Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirk, welches die Nummer des betreffenden Füsilier-Regiments führt. Die in diesen Reserve-Bezirken vorhandenen Mannschaften sind vorzugsweise zur Ausgleichung bei Gestellung des Ersatzes und der Kompletirungs-Mannschaften bestimmt.

---

*) Diese Eintheilung hat auf die taktische Eintheilung der Landwehr-Bataillone zu 4 Kompagnieen keinen Einfluß, und basirt sich auf die politische Eintheilung des Staates in landräthliche Kreise, indem jeder Kompagnie-Bezirk in Preußen ungetheilt einem Kreise angehört, wenn auch einzelne Kreise mehrere Kompagnie-Bezirke umfassen.

2. Organisation und Ressort-Verhältniß der Landwehr-Behörden.

Die Dienstangelegenheiten der Landwehr und aller zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairpersonen ressortiren von den Territorial-Behörden,*) denen insbesondere auch die Vermittelung der Beziehungen zwischen den Truppen des stehenden Heeres und den im Beurlaubtenverhältniß befindlichen Mannschaften obliegt.

In den Armee-Korps-Bezirken fungiren die General-Kommandos, oder, wenn diese nach einer Mobilmachung den Bezirk verlassen, die stellvertretenden General-Kommandos als oberste Territorial-Behörden.

Den Divisions-Kommandos steht im Frieden in den Divisions-Bezirken die Oberaufsicht und Mitwirkung in Bezug auf die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf die Uebungen der letzteren, auf die ökonomischen Angelegenheiten der Landwehr und auf alle diejenigen Vorbereitungen und Anordnungen zu, welche sich auf die Mobilmachung der Division beziehen.

Bei Einsetzung stellvertretender Behörden für den Armee-Korps-Bezirk gehen die Funktionen der Divisions-Kommandos auf die stellvertretenden General-Kommandos über.

Die Infanterie-Brigade-Kommandos — eventuell die stellvertretenden Infanterie-Brigade-Kommandos — leiten und kontrolliren die Thätigkeit der zu ihrem Bezirke gehörigen Landwehr-Bezirkskommandos und zwar im Allgemeinen unter dem unmittelbaren Befehle der General-Kommandos. Auch sind die Infanterie-Brigade-Kommandos die ausführende und entscheidende Behörde bei der Aushebung.

Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Kommando eingesetzt, welches unter dem unmittelbaren Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos steht.

Ueber die Thätigkeit und Befugnisse der Landwehr-Bezirks-Kommandeure s. II. Thl. S. 68.

In jedem Landwehr-Kompagnie-Bezirk ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Vermittelung des letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Kompagnieführer von der Linie in den Bezirk kommandirt werden, so führen diese die Korrespondenz der Kompagnie und üben persönlich die Kontrolle des Beurlaubtenstandes aus. Der Bezirksfeldwebel dient ihnen zur Unterstützung bei den schriftlichen Arbeiten.

Ueber den Landwehr-Bezirks-Adjutanten s. II. Thl., S. 69 und über die Stärke der Stamm-Mannschaften s. I. Thl., Seite 20 und 21.

---

*) Die besonderen Dienstverhältnisse der zur Klasse A. gehörenden Jäger werden durch die Inspection der Jäger und Schützen geregelt.

Fünfter Abschnitt.

Die einzelnen Bestandtheile des Heeres.

1. Infanterie.

A. Friedensformation.

Die Infanterie besteht aus der Infanterie des stehenden Heeres und
r Landwehr.

1. Die Infanterie des stehenden Heeres.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

	Linie und Jäger.			Landwehr.	
	Regimenter.	Bataillone.	Jäger-Bataillone.	Regimenter.	Bataillone.
Preußen	113 [1]	339 [2]	13 [3]	92 [4]	223 [5]
Bayern	16 [6]	48	10	—	32
Sachsen	9 [7]	27	2 [8]	8	17 [9]
Württemberg	8 [10]	24	—	8	17 [11]
Mecklenburg	2 [12]	6	1	2	4 [13]
Summa	148	444	28	110	293

Anmerkungen.

[1] 9 Garde-Regimenter (4 Garde-Regimenter zu Fuß Nr. 1—4, 4 Garde-Grenadier-Rgtr. Nr. 1—4 und 1 Garde-Füsilier-Rgt.) 15 Grenadier-Rgtr. Nr. 1—12, 109, 110 und 115. — 11 Füs.-Rgtr. Nr. 33—40, 73, 80 und 86. — 79 Inf.-Rgtr. Nr. 13—32, 41—72, 74—79, 81—85, 87, 88, 91—96, 111—114 und 116—118. Nr. 92 ist das Braunschw. Inf.-Rgt. Die Nummern 97, 98 und 99 fallen aus.

[2] 112 Rgtr. zu 3 Bat. = 336, dazu 1 Rgt. Nr. 116 zu 2 Bat. und das Lehr-Inf.-Bat. = 339 Bat.

[3] Das Garde-Jäger-Bat., das Garde-Schützen-Bat. und 11 Jäger-Bat. Nr. 1—11.

[4] 92 Landw.-Rgtr. à 2 Bat., das Regt. Nr. 116 hat jedoch nur 1 Bat.

[5] 183 regimentirte Bataillone, 18 Garde-Ldw.-Bat., 11 Landw.-Reserve-Bat. und 11 Landw.-Bat. des XV. Armee-Korps.

[6] 1 Inf.-Leib-Rgt. und 15 Inf.-Rgtr. Nr. 1—15.

[7] 1 Leib-Grenadier-, 1 Grenadier-Rgt. Nr. 100 u. 101, 1 Schützen-(Füsilier-)Rgt. Nr. 108 und 6 Inf.-Rgtr. Nr. 102—107.

[8] Nr. 12 und 13.

[9] 16 regimentirte und 1 Reserve-Landw.-Bat. Nr. 100—108.

[10] 1 Grenadier-Rgt. Nr. 119 und 7 Inf.-Rgtr. Nr. 120—126. Die Rgtr. Nr. 119, 123 u. 126 zu 3, die übrigen zu 1 Bat. Da jedoch die 3. Bat. formirt werden, so sind alle Rgtr. zu 3 Bat. berechnet.

[11] 8 Landw.-Rgtr. Nr. 119—126 zu 2 Bat. u. 1 Ref.-Landw.-Bat. Nr. 127.

[12] 1 Grenadier-Rgt. Nr. 89 und 1 Füs.-Rgt. Nr. 90. Mecklenburg-Strelitz stellt hierzu das 2. Bat. des Rgts. Nr. 89.

[13] Nr. 89 und 90. Mecklenburg-Schwerin 5, Mecklenburg-Strelitz 1 Bat.

Ein Infanterie-Regiment zerfällt in den Regimentsstab
3 Bataillone. Das Großherzoglich Hessische Regiment Nr. 116 hat je
nur 2 Bataillone. Wegen der Württembergischen Regimenter vergl. S.
Anmerk. 10.

Das Garde-Füsilier-Regiment hat 3 Garde-Füsilier-Bataill

Die übrigen Garde-Infanterie-Regimenter haben 2 Ga
Grenadier- (das 1. und 2.) und 1 Garde-Füsilier- (das 3.) Bataillon.

Die Grenadier-Regimenter haben 2 Grenadier- und 1 Füsi
Bataillon.

Die Füsilier-Regimenter haben 3 Füsilier-Bataillone.

Die Infanterie-Regimenter haben 2 Musketier- und 1 Füsi
Bataillon. In Bayern 3 Infanterie-Bataillone Nr. 1, 2 und 3.

Die 5 alten Garde-Regimenter (das 1. Garde-Regiment zu F
das 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander- und das K
Franz-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und 2 und das Garde-Füsi
Regiment) haben einen höheren Friedensetat als die übrigen Regiment

Der Regimentsstab eines alten Garde-Regiments besteht aus:

dem Regiments-Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant,
1 Unteroffizier als Schreiber, } mit 7 Pferden,
48 Hautboisten.

Der Stab eines Bataillons besteht aus:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant, } mit 3 Pferden,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
2 Aerzten (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher.

Eine Kompagnie der alten Garde-Regimenter ist stark:

1 Hauptmann, mit 1 Pferde,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,

5 Offiziere.

1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster und 2 zweiter Gehaltsklasse),
11 Unteroffiziere (5 erster, 5 zweiter und 1 dritter Gehaltskl

17 Unteroffiziere,
15 Gefreite und Kapitulanten,
4 Spielleute,*)
127 Grenadiere,

148 Gemeine oder
5 Offiziere und 165 Mann.

Außerdem 1 Lazareth-Gehülfe und 4 Handwerker ohne Waffe.

---

*) Außerdem noch 2 aus der Zahl der Grenadiere entnommene Reserve-Spiel

Mithin zählt ein Bataillon eines alten Garde-Regiments:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 13 Sekonde-Lieutenants),
70 Unteroffiziere (4 Feldwebel, 4 Portepee-Fähnriche, 16 Sergeanten, 45 Unteroffiziere und 1 Bataillons-Tambour),
592 Gemeine (60 Gefreite, 16 Spielleute, 516 Grenadiere),

[zu]sammen 662 Mann und 22 Offiziere mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Ge[hü]lfen und 16 Handwerker ohne Waffe.

Jedes der genannten 5 alten Garde-Regimenter ist demnach stark:

69 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 40 Sekonde-Lieutenants),
211 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Fähnriche, 48 Sergeanten, 136 Unteroffiziere und 3 Bataillons-Tamboure),
48 Hautboisten,
1776 Gemeine (180 Gefreite, 48 Spielleute, 1548 Gemeine) oder

69 Offiziere und 2035 Mann mit 28 Pferden.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehülfen und 48 Handwerker ohne Waffe.*)

Jedes der übrigen Garde- und Linien-Regimenter besteht eben[f]alls aus dem Regimentsstab und 3 Bataillonen.

Der Regimentsstab besteht aus:

dem Regiments-Kommandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant, } mit 7 Pferden,
1 Unteroffizier als Schreiber,
10 Hautboisten,**)

Ein Bataillon besteht aus dem Bataillonsstab und 4 Kompagnien.

Der Bataillonsstab besteht aus:

1 Stabsoffizier,
1 Lieutenant als Adjutant, } mit 3 Pferden,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Bataillons-Tambour,
2 Aerzten (1 Oberstabs- oder Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Zahlmeister, beim XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Korps Wirthschaftsoffizier genannt,
1 Büchsenmacher.

Eine Kompagnie ist stark:

1 Hauptmann, mit 1 Pferde,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,

4 Offiziere.

*) Der Etat sämmtlicher 9 Garde-Inf.-Regtr. wird Behufs Abgabe der Friedens[st]ämme für die Garde-Landw.-Inf vom 1. Januar 1873 ab um 1 Hauptmann I. Kl., 1 Feldwebel und 2 Sergeanten I. Gehaltsklasse erhöht. A. K.-O. 1. März 1872.

**) Das 4. Garde-Regiment hat wie die alten Garde-Regimenter 48 Hautboisten. Die 19 bisher überzähligen Hautboisten des Füsilier-Regiments Nr. 34 starben aus.

1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
8 Unteroffiziere (3 erster, 3 zweiter, 2 dritter Gehaltsklasse),

14 Unteroffiziere.

13 Gefreite und Kapitulanten,
4 Spielleute,*)
108 Musketiere (Füsiliere) einschließlich der beiden Reserve-Spielleute,

125 Gemeine oder
4 Offiziere und 139 Mann.

Außerdem aus: 1 Lazareth-Gehülfen und 3 Handwerkern ohne Waffe.

Ein Bataillon ist demnach stark:

18 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants und 9 Sekonde-Lieutenants),
58 Unteroffiziere (4 Feldwebel, 4 Fähnriche, 16 Sergeanten, 33 Unteroffiziere, 1 Bataillons-Tambour),
500 Gemeine (52 Gefreite und Kapitulanten, 17 Spielleute, 432 Gemeine) oder

18 Offiziere und 558 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker ohne Waffe.

Ein Regiment ist demnach stark:

57 Offiziere (5 Stabsoffiziere, 12 Hauptleute, 12 Premier-Lieutenants, 28 Sekonde-Lieutenants),
175 Unteroffiziere (12 Feldwebel, 12 Portepee-Fähnriche, 48 Sergeanten, 100 Unteroffiziere, 3 Bataillons-Tamboure),
10 Hautboisten,
1500 Gemeine (156 Gefreite, 48 Spielleute und 1296 Gemeine) oder

57 Offiziere und 1685 Mann mit 28 Pferden.

Außerdem: 6 Aerzte, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher, 12 Lazareth-Gehülfen und 36 Handwerker ohne Waffe.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon ist bestimmt, in der Armee die Gleichmäßigkeit im Dienst und im Exerziren aufrecht zu erhalten und besteht vom 15. April bis 30. September aus 4 Kompagnien; vom 1. Oktober bis 15. April aber nur aus einer Stamm-Kompagnie. Der Stab, die Feldwebel und der Bataillons-Tambour wird vom Garde-Korps ständig gegeben, die übrigen Offiziere und Mannschaften aber alljährlich zum 1. April neu kommandirt und bleiben dieselben ein halbes Jahr, sofern sie aber zur Stamm-Kompagnie kommen, 1½ Jahr beim Bataillon.

Da das Lehr-Bataillon seit Beginn des Krieges 1870/71 aufgelöst war, so ist die Stamm-Kompagnie am 1. März, das Lehr-Infanterie-Bataillon aber am 15. April, dem gewöhnlichen Termin, zusammengetreten.

---

*) Außerdem noch 2 aus der Zahl der Gemeinen entnommenen Reserve-Spielleute.

Bis die Einrichtung zur Verstärkung des Lehr-Infanterie-Bataillons getroffen sind, wird dasselbe bestehen aus:

22 Offizieren, 56 Unteroffizieren, 24 Spielleuten und 640 Gefreiten und Gemeinen, incl. der Stamm-Kompagnie (4 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 8 Spielleute, 112 Gefreite und Gemeine).

Außerdem: 1 Zahlmeister.

Die Armee-Korps Nr. I.—XV. nehmen an der Kommandirung der Offiziere (3—2) und Mannschaften (34 Mann — das 11. Korps wegen der Großherzoglich Hessischen Division Nr. 25 allein 52 Mann) Theil. (Kr.-M. 3. Januar 1872.) Bayern errichtet für sich ein Lehr-Infanterie-Bataillon.

Ein **Jäger- (Schützen-) Bataillon** besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien.

Der **Bataillonsstab** besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Oberjäger als Schreiber,
2 Aerzten (1 Stabsarzt und 1 Assistenzarzt),
1 Stabshornist,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher.

Eine **Jäger-Kompagnie** ist stark:

1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
———
5 Offiziere.

1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
4 Sergeanten (2 erster, 2 zweiter Gehaltsklasse),
8 Oberjäger (2 erster, 2 zweiter, 4 dritter Gehaltsklasse),
———
14 Unteroffiziere.

4 Hornisten,
13 Gefreite und Kapitulanten,
108 Jäger,
———
125 Gemeine incl. 4 Hornisten.

Außerdem: 3 Handwerker ohne Waffe und 1 Lazareth-Gehülfe.

Ein **Jäger-Bataillon** ist demnach stark:

22 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Hauptleute, 4 Premier-Lieutenants, 13 Sekonde-Lieutenants,
58 Unteroffiziere, einschließlich des Stabshornisten,
16 Hornisten,
484 Jäger (incl. 52 Gefreite und Kapitulanten) oder
———
22 Offiziere und 558 Mann mit 7 Pferden.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker ohne Waffe.

Es besteht demnach ein Infanterie- und ein Jäger-Bataillon der Feldtruppe aus:

22 Offizieren,
81 Unteroffizieren,
25 Spielleuten incl. des Bataillons-Tambours,
892 Gemeinen (einschließlich 96 Gefreiten),

zusammen 22 Offiziere und 998 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und bei den Grenadier- und Musketier-Bataillonen 17, bei den Füsilier-Bataillonen 20, bei den Jäger-Bataillonen 24 Trainsoldaten.

Ein Regiment der Feldtruppe ist daher stark:

69 Offiziere (1 Garde-Regiment zu Fuß 70),
244 Unteroffiziere,
10 Hautboisten (bei den 5 alten Garde-Regimentern und dem 4. Garde-Grenadier-Regiment 48, bei dem Füsilier-Regiment Nr. 34: 39),
75 Spielleute (einschließlich 3 Bataillons-Tambours),
2676 Gemeine (einschließlich 288 Gefreiten) oder

69 bis 70 Offiziere, 3005, 3024 oder 3043 Mann, je nach der Zahl der etatsmäßigen Hautboisten.

Außerdem: 6 Aerzte, 12 Lazareth-Gehülfen, 3 Zahlmeister, 3 Büchsenmacher und 61 (bei den Füsilier-Regimentern 67) Trainsoldaten.

Die Infanterie-Regimenter haben 121 Pferde und 16 Fahrzeuge, die Füsilier-Regimenter 121 Pferde und 22 Fahrzeuge.

Die Jäger-Bataillone haben 40 Pferde und 10 Fahrzeuge.

c) Die Ersatz-Truppen.

Die Ersatz-Bataillone bestehen aus dem Stabe, 4 (bei je 250 Mann überschießender Mannschaft aus 1 Kompagnie mehr) Kompagnien und einer Handwerker-Abtheilung.

Der Stab besteht aus denselben Personen wie bei den Bataillonen der Feldtruppen, nur daß keine Trainsoldaten vorhanden sind.

Die Ersatz-Kompagnien haben 1 Sekonde-Lieutenant weniger, keinen Fähnrich, auch keine Trainsoldaten. Die Ersatz-Bataillone haben 5 Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse mehr als die Feld-Bataillone.

Mithin ist ein Ersatz-Bataillon mindestens stark:

18 Offiziere,
82 Unteroffiziere,
17 Spielleute (einschließlich des Bataillons-Tambours),
900 Gemeine (einschließlich 96 Gefreite, oder)

18 Offiziere und 999 Mann und 7 Pferde.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und die Handwerker-Abtheilung.

Eine Handwerker-Abtheilung ist stark:

1 Offizier,
1 Zahlmeister-Aspirant,
10 Unteroffiziere und
200 Handwerker.

Eine Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons ist stark:

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants),
23 Oberjäger,
4 Hornisten,
222 Jäger (Schützen),

zusammen 4 Offiziere und 249 Mann.

Außerdem: 1 Assistenzarzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe und die Handwerker-Abtheilung: 1 Zahlmeister-Aspirant, 4 Unteroffiziere und 24 Handwerker.

d) Die Besatzungs-Infanterie.

Die Besatzungs-Infanterie ist zur Besatzung der Festungen bestimmt, kann jedoch mit Ausnahme zweier Landwehr-Bataillone per Armee-Korps, welche in der Stärke von 1002 Mann definitiv als Garnison-Bataillone*) zu formiren sind, zur Feld-Armee herangezogen werden.

Die Besatzungs-Infanterie besteht aus:

a) der Landwehr,
b) den zu formirenden Reserve-Jäger-Kompagnien (eine per Jäger-Bataillon),
c) den dazu designirten Linien-Regimentern.

Die Zahl der letzteren ist unbestimmt und deshalb sind dieselben auch nicht in der nachstehenden Tabelle aufgenommen worden.

Die Stärke der Landwehr-Bataillone ist 22 Offiziere und 802 Mann.

Die Regimentsstäbe der Landwehr werden nur nach Erforderniß formirt und sind deshalb in der Tabelle nicht angegeben.

Die Reserve-Jäger-Kompagnien sind 4 Offiziere und 150 Mann stark, welche Zahl bis auf 250 Mann erhöht werden kann.

Bei eintretender Mobilisirung der Besatzungs-Bataillone und Reserve-Jäger-Kompagnien, erhalten dieselben Pferde, Fahrzeuge und Trainsoldaten gleich den Linientruppen und werden die Landwehr-Bataillone derartig in Regimenter zusammengestellt, daß aus je 6 Landwehr-Bataillonen zwei Landwehr-Regimenter à 3 Bataillone gebildet werden.

Die zu den Besatzungs-Bataillonen gehörenden Handwerker haben je nach der Kopfzahl der Bataillone verschiedene Stärke und werden der Handwerker-Abtheilung der betreffenden Ersatz-Bataillone zugetheilt. In der nachstehenden Tabelle sind sie zu 1 Unteroffizier und 30 Handwerker per Bataillon angenommen worden.

*) Im Feldzuge 1870/71 wurde bei jedem Ersatz-Bataillon ein Garnison-Bataillon aus den ältesten Jahrgängen der Landwehr und aus Rekruten (Ersatz-Reserve) zu etwa 500 Köpfen gebildet.

Infanterie.

	Regimenter.	Bataillone.	Kompagnien.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute. Unteroffiziere	Spielleute. Gemeine.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa excl. Offiziere.	Aerzte.	Zahlmeister.	Büchsenmacher.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke.																	
1. Linien-Infanterie.																	
Preußen[1]	115	345[2]	1,394[3]	6,699	20,231	1,689[13]	5,580	170,588	1,394	4,278	—	203,760	697	350	349	—	3,262
Bayern[4]	16	48	196[5]	912	2,752	208	768	22,464	—[6]	576	—	25,768	96	48	48	—	432
Sachsen	9	27	108	513	1,548	117	432	12,852	108	324	—	15,381	54	27	27	—	252
Württemberg[7] . .	8	24	100	460	1,290	104	388	10,252	97	293	—	13,424	48	24	24	—	225
Summa 1 . . .	148	444	1,798	8,584	25,821	2,118	7,168	216,156	1,599	5,471	—	258,333	895	449	448	—	4,171
2. Jäger.																	
Preußen[8]	—	14	56	308	807	182	—	6,912	56	168	—	8,125	28	14	14	—	98
Bayern	—	10	40	180	570	130	—	4,720	—[6]	120	—	5,540	20	10	10	—	70
Sachsen	—	2	8	44	114	26	—	928	8	24	—	1,100	4	2	2	—	14
Summa 2 . . .	—	26	104	532	1,491	338	—	12,560	64	312	—	14,765	52	26	26	—	182
3. Landwehr.																	
Preußen	—[9]	227[10]	c.908	426	1,899	—	—	1,759	—	—	—	3,658	1[11]	1[11]	—	—	3[11]
Bayern	—	32	128	64	288	—	—	224	—	—	—	512	—	—	—	—	—
Sachsen	—	17	61	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Württemberg . . .	8	24	96	552	1,952	104	576	21,408	96	—	536	21,672	48	24	24	176	968
Summa	148	443	1,772	10,190	36,031	2,113	10,632	395,156	1,772	—	9,916	455,620	886	443	443	3,256	17,908
Jäger	—	26[15]	104	572	2,106	650	—	23,192	104[14]	—	624	26,676	52	26	26	260	1,046
Summa 1 . . .	148	469	1,876	10,762	38,137	2,763	10,632	418,348	1,876	—	10,540	482,296	938	469	469	3,516	18,954
2. Ersatz-Infanterie																	
Preußen[1]	—	115	460	2,185	10,580	115	1,840	103,500	460	23,000	—	139,495	230	115	115	—	805
Bayern	—	16	64	304	1,472	16	256	14,400	64[14]	3,200	—	19,408	32	16	16	—	112
Sachsen	—	9	36	171	828	9	144	8,100	36	1,800	—	10,917	18	9	9	—	63
Württemberg . . .	—	8	32	152	736	8	128	7,200	32	1,600	—	9,704	16	8	8	—	56
Summa	—	148	592	2,812	13,616	148	2,368	133,200	592	29,600	—	179,524	296	148	148	—	1,036
Jäger	—	—	26[15]	104	702	104	—	5,772	26[14]	1,404	—	8,008	26	52	—	—	26
Summa 2 . . .	—	148	618	2,916	14,318	252	2,368	138,972	618	31,004	—	187,532	322	200	148	—	1,062
3. Besatzungs-Infanterie (Landwehr).																	
Preußen	—[16]	227	908	4,994	18,387	227	3,632	164,700	908	6,710	—[17]	194,564	454	227	227	—[17]	1,589[17]
Bayern	—[16]	32	128	704	2,592	32	512	23,200	128[14]	960	—[17]	27,424	64	32	32	—[17]	224[17]
Sachsen	—[16]	17	68	374	1,377	17	272	12,300	68	510	—[17]	14,544	34	17	17	—[17]	119[17]
Württemberg . . .	—[16]	16	64	352	1,296	16	256	11,600	64	480	—[17]	13,712	32	16	16	—[17]	112[17]
Summa	—[16]	292	1,168	6,424	23,652	292	4,672	211,800	1,168	8,660	—[17]	250,244	584	292	292	—[17]	2,044
Reserve-Jäger[18]	—	—	26[15]	104	598	104	—	5,772	26[14]	—	—[17]	6,500	26	52	—	—[17]	26[17]
Summa 3 . . .	—	292	1,194	6,528	24,250	396	4,672	217,572	1,194	8,660	—[17]	256,744	610	344	292	—[17]	2,070
Summa 1, 2 u. 3	148	909	3,688	20,206	76,705	3,411	17,672	774,892	3,688	39,664	10,540[17]	926,572	1,870	1,013	909	3,516	22,086

Anmerkungen: 1) incl. Mecklenburg, Hessen und Braunschweig. — 2) incl. Lehrbataillon. Regiment Nr. 116 hat nur 2 Bataillone — 3) incl. 18 Kompagnien der 5 Unteroffizier-Schulen — 4) incl. 1 Unteroffizier-Schule. — 5) incl. 4 Kompagnien der Unteroffizier-Schule. — 6) Die Bayerische Armee hat statt der Lazareth-Gehülfen bei jeder Division eine Sanitäts-Kompagnie. — 7) incl. 1 Unteroffizier-Schule. — 8) incl. Mecklenburg. — 9) Da die Regimenter nur nominell, sind sie hier nicht aufgezählt. — 10) Für 18 Garde-Landwehr-Bataillone bestehen keine Bezirks-Kommando's. — 11) Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin. — 12) Zu der hier angeführten Linien-Infanterie kann noch der größte Theil der Besatzungs-Infanterie zur Feld-Infanterie herangezogen werden. — 13) Die 38 überzähligen Hautboisten des 4. Garde-Grenadier-Regiments „Königin" liegen in der Zahl der Gefreiten und Gemeinen. — 14) Die Annahme von Lazareth-Gehülfen in Bayern ist eine willkürliche Im Frieden bestehen 4 Sanitäts-Kompagnien. — 15) 14 Preußische, 10 Bayerische und 2 Sächsische. — 16) Die Zahl ist unbestimmt. Aus je drei zur Feldarmee herangezogenen Landwehr-Bataillonen wird ein Regiment formirt — 17) Die mobilgemachten Landwehr-Bataillone haben gleiche Zahl der Trainsoldaten wie die Linien-Bataillone. Dasselbe findet mit Fahrzeugen und Pferden statt. Bei den Reserve-Jäger-Kompagnien analog. — 18) Die Stärke der Reserve-Jäger-Kompagnien schwankt zwischen 150 und 250 Mann, sie sind hier gleich den Ersatz-Kompagnien ohne Handwerks-Abtheilung berechnet.

2. Die Kavallerie.

A. Friedensstärke.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

	Kürassier-Regimenter.	Dragoner Regimenter.	Husaren-Regimenter.	Ulanen-Regimenter.	Summa der Kavallerie-Regimenter.	Bemerkungen.
Preußen	10[1]	24 [2]	18[3]	19[4]	71	Außerdem ein Militair-Reit-Insti
Bayern	2	6 [5]	—	2	10	Außerdem eine Militair-Equitat
Sachsen	—	4 [6]	—	2[7]	6	
Württemberg	—	2 [8]	—	2[9]	4	
Mecklenburg-Schwerin .	—	2[10]	—	—	2	
Summa	12	38	18	25	93	

Anmerkungen.

1) Regiment der Gardes du Corps, Garde-Kürassier-Rgt. und 8 Kürassier-R Nr. 1—8.

2) 1. u. 2. Garde-Dragoner-Rgt. und 22 Drag.-Rgtr. Nr. 1—16, 19—22, Großherz. Hess. Drag.-Rgtr. Nr. 23 (Garde-Cheveaulegers) u. Nr. 24 (Cheveaulegers).

3) Garde-Husaren-Rgt. und 16 Husaren-Rgtr. Nr. 1—16. 1 Braunschweigisc Huf.-Rgt. Nr. 17.

4) 1., 2., 3. Garde-Ulanen-Rgt. und 16 Ulanen-Rgtr. Nr. 1—16.

5) Cheveaulegers-Rgtr. Nr. 1—6.

6) Garde-Reiter-Rgt und 3 Reiter-Rgtr. Nr. 1—3.

7) Nr. 17 u. 18.

8) Nr. 25 u. 26.

9) Nr. 19 u. 20.

10) Nr. 17 u. 18.

Ein **Kavallerie-Regiment** besteht aus dem Stabe und 5 Es drons.

Der **Stab eines Kavallerie-Regiments** besteht aus:

3 Offizieren (dem Kommandeur, dem etatsmäßigen Sta Offizier und dem Adjutanten),
2 Mann (1 Unteroffizier als Schreiber, 1 Stabs-Trompet
3 Aerzten (1 Oberstabs-Arzt und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler.

Eine Schwadron ist stark:

4—5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 bis 3 Sekonde-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
117 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite und Kapitulanten), oder:
4—5 Offiziere und 136 Mann.

Außerdem: 1 Roß- (Unter-Roß-) Arzt, 1 Lazarethgehülfe und 4 Handwerker.

Ein Kavallerie-Regiment ist mithin stark:

25 Offiziere,
76 Unteroffiziere (incl. Regimentsschreiber),
16 Trompeter (incl. Stabs-Trompeter),
585 Gemeine (incl. 100 Gefreite und Kapitulanten) oder:
25 Offiziere und 677 Mann mit 743 Pferden.

Außerdem: 1 Ober-Stabs u. 2 Assistenz-Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-Roßarzt, 2 (Unter-) Roß-Aerzte, 1 Regiments-Sattler, 1 Büchsenmacher, 5 Lazareth-Gehülfen, 20 Handwerker.

Das Regiment der Gardes du Corps hat 1 etatsmäßigen Stabs-Offizier und da die Schwadronen des Regiments in 2 Kompagnien zerfallen, auch 5 Rittmeister und 5 Wachtmeister und per Schwadron 1 Trompeter und 1 Roßarzt mehr als die anderen Kavallerie-Regimenter und ist stark:

31 Offiziere, 687 Mann mit 767 Pferden.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler, 5 Lazareth-Gehülfen, 3 Roßärzte, 20 Handwerker.

Das Militair-Reit-Institut in Hannover ist stark:

13 Offiziere,
10 Unteroffiziere und 1 Trompeter,
113 Gemeine als Pferdewärter und 5 Handwerker,
2 Roßärzte,
2 Stallmeister, 1 Zahlmeister,
333 Pferde.

Eine neue Organisation steht bevor.

Die Bayerische Militair-Equitation zählt 4 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 1 Veterinairarzt und 193 Mann mit 279 Pferden.

B. Kriegsformation.

Aus den 5 Eskadrons eines Kavallerie-Regiments wird ein Feld-Regiment zu 4 Eskadrons und 1 Ersatz-Eskadron, außerdem aber aus den verfügbar bleibenden Mannschaften des Beurlaubten-Standes innerhalb jedes Armee-Korpsbezirk je 1 bis 2 Reserve-Kavallerie-Regimenter formirt, dagegen das Militair-Reit-Institut aufgelöst.

Ein Regiment besteht aus dem Stabe und 4 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments besteht aus:

3 Offizieren (Kommandeur, 1 etatsmäßigen Stabsoffizier, 1 Adjutanten),
2 Unteroffizieren (1 Schreiber, 1 Stabstrompeter),
3 Aerzten (1 Stabs- und 2 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt,
1 Zahlmeister,
1 Büchsenmacher,
1 Regiments-Sattler und
13 Trainsoldaten.

Eine Eskadron zählt:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants),
15 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
132 Gemeine (einschließlich 20 Gefreite) oder
5 Offiziere, 150 Mann.

Außerdem: 1 Roßarzt, 1 Lazareth-Gehülfen und 6 Trainsoldaten.

Ein Regiment ist demnach stark: 23 Offiziere und 602 Mann.

Außerdem: 3 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Stabs-Roßarzt, 2 Roß-Aerzte, 4 Lazareth-Gehülfen, 1 Büchsenmacher, 1 Regiments-Sattler und 37 Trainsoldaten mit 705 Pferden und 6 Wagen.

Das Regiment der Gardes du Korps zählt 29 Offiziere und 611 Mann.

Außerdem: 9 Roß-Aerzte und 43 Trainsoldaten, im übrigen wie oben.

Eine Ersatz-Eskadron ist stark:

5 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants),
20 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
176 Gemeine einschließlich 20 Gefreite und 212 Pferde.

Außerdem: 1 Assistenz-Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Roßarzt und die Handwerker-Abtheilung.

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:

1 Zahlmeister-Aspiranten,
4 Unteroffiziere als Meister und Zuschneider,
1 Sattlermeister,
54 Handwerker.

Die Reserve-Kavallerie-Regimenter haben die Bestimmung, die für die Festungen erforderlichen Besatzungen zu geben, erforderlichen Falls auch, die Feld-Armee zu verstärken.

Im mobilen Verhältniß haben diese Regimenter den vollen Etat der Feld-Regimenter, sonst aber haben sie weder Train-Soldaten noch Fahrzeuge.

Die für sie erforderlichen Handwerker, 32 Mann per Regiment, werden den Handwerker-Abtheilungen der Ersatz-Eskadrons zugetheilt.

C. Remontirung.

Die Pferde für die Kavallerie und Artillerie werden in Preußen von 5 Remonte-Ankaufs-Kommissionen 2—3jährig gekauft, auf ein bis zwei Jahr in den 12 Remonte-Depots*) aufgestellt und dann als Remonte den Regimentern zugewiesen.

Für den Bedarf der Armee werden jährlich 1/9 der Dienstpferde und 1/5 der Offizier-Chargen-Pferde, im Ganzen (mit Ausnahme von Bayern) 7,449 Pferde für den Durchschnittspreis: in Preußen 160 Thlr., in Sachsen 195 Thlr., in Württemberg 200 Thlr. und Mecklenburg 210 Thlr. angekauft.

Die drei letzten Staaten stellen die angekauften Pferde gleich als Remonten in die Regimenter ein. In Bayern dagegen werden wie in Preußen die Pferde erst in Remonte-Depots zu Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuern und Fürstenfeld eingestellt.

Von den Preußischen Remonte-Depots befinden sich 6 in der Provinz Preußen, 1 in der Provinz Brandenburg, 1 in der Provinz Posen, 1 in der Provinz Hannover, 1 in der Provinz Sachsen und 2 in Pommern. 5,720 Pferde werden darin aufgestellt. Der jährliche Aufwand der preußischen Remonte-Depots beträgt pro 1873:

Für persönliche Ausgaben . .	42,650 Thlr.	
Für sachliche Ausgaben . . .	348,464 =	
Zusammen		391,114 Thlr.

Zum Ankauf der Remonten ist, Bayern nicht mit eingeschlossen, pro 1873 festgesetzt:

Für persönliche Ausgaben . .	15,008 Thlr.	
Für sachliche Ausgaben . . .	1,032,481 =	
		1,047,481 Thlr.
Mithin für Remontirung im Ganzen		1,438,595 Thlr.

*) Ein 13. Remonte-Depot „Ulrichstein" ist in neuester Zeit auf der Großherzoglich hessischen Domaine Selgendorf errichtet worden.

Kavallerie.

	Regimenter.	Eskadrons.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Trompeter.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa excl. Offiziere.	Aerzte.	Roßärzte.	Zahlmeister.	Büchsenmacher.	Regiments-Sattler.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke.[4]																	
Preußen[1]	73	365	1,850	5,562	1,174	42,830	365	1,465	—	51,396	258	444	74	73	73	—	54,375
Bayern[2]	10	50	250	810	160	5,800	—[2]	200	—	6,970	30	30	10	10	10	—	7,390
Sachsen	6	30	150	456	96	3,510	30	120	—	4,212	16	36	6	6	6	—	4,440
Württemberg	4	20	100	304	64	2,228	20	80	—	2,696	9	24	4	4	4	—	2,956
Summa	93	465	2,350	7,132	1,494	54,368	415	1,865	—	65,274	313	534	94	93	93	—	69,161
B. Kriegsstärke.																	
1. Feld-Kavallerie.																	
Preußen	73	292	1,684	4,457	953	38,544	292	—	2,708	46,954	219	219	73	73	73	438	51,508
Bayern	10	40	230	610	130	5,280	40	—	370	6,430	30	30	10	10	10	60	7,050
Sachsen	6	24	138	366	78	3,168	24	—	222	3,858	18	18	6	6	6	36	4,230
Württemberg	4	16	92	244	52	2,112	16	—	148	2,572	12	12	4	4	4	24	2,820
Summa 1	93	372	2,144	5,677	1,213	49,104	372	—	3,448	59,814	279	279	93	93	93	558	65,608

Bayern	—	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Sachsen	—	6	30	144	18	1,056	6	824	—	1,548	6	6	12	—	6	—	1,272
Württemberg	—	4	20	96	12	704	4	216	—	1,032	4	4	8	—	4	—	848
Summa 2	—	93	465	2,232	279	16,368	93	5,022	—	23,994	93	93	186	—	93	—	19,716

3. **Besatzungs-Kavallerie.** [3]

Preußen	28	112	644	1,708	364	14,784	112	896	—	17,864	84	84	28	28	28	—	19,740
Bayern	4	16	92	244	52	2,112	16	128	—	2,552	12	12	4	4	4	—	2,820
Sachsen	2	8	46	122	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Württemberg	2	8	46	122	26	1,056	8	64	—	1,276	6	6	2	2	2	—	1,410
Summa 3	36	144	828	2,196	468	19,008	144	1,152	—	22,968	108	108	36	36	36	—	25,380
Summa 1, 2 u. 3	129	609	3,437	10,105	1,960	84,480	609	6,174	3,448	106,776	480	480	315	129	222	558	110,704

Anmerkungen: 1) Einschließlich Hessen, Mecklenburg und Braunschweig, und des Militair-Reit-Instituts. 2) Die Annahme ist willkürlich, vergleiche Anmerkung 14 bei der Tabelle Seite 25. 3) Es sind für jedes Korps 2 Reserve-Regimenter in Anschlag gebracht, obgleich solche beim 15. Armee-Korps noch nicht vorhanden sein können. 4) Die Kopfzahlen sind aus dem Hauptetat der Verw. des Reichsheeres pro 1873 entnommen.

3. Die Artillerie.

A. Friedensformation.

	Feld-Artillerie-Regimenter.	Abtheilungen.	Batterien.	Festungs-Artillerie-Regimenter.	Festungs-Artillerie-Abtheilungen.	Festungs-Artillerie-Kompagnien.
Preußen	14 [1])	56 [2])	208 [3])	10 [4])	22 [5])	90 [6])
Bayern	4	10 [7])	32	2	4	20 [8])
Sachsen	1 [9])	5	16	1	1	6
Württemberg	1 [10])	3	12	—	1 [11])	4
Summa:	20	72	268	13	28	120

Anmerkungen.

[1]) Das Garde-Feld-Artillerie-Rgt. und 13 Feld-Art.-Rgtr. Nr. 1—11, 14 u. 15.
[2]) einschl. 2 Hessischer und 1 Mecklenburg. Abthlg., 13 reitende u. 43 Fußabthlgn.
[3]) einschl. 1 Lehr-Batterie, 6 Hessischer, 4 Mecklenburg. u. 1 Braunschweig. Batterie
[4]) Das Garde-Festungs-Art.-Rgt. u. 9 Fest.-Art.-Rgtr. Nr. 1—8 u. 15.
[5]) einschl. 2 selbständiger Fest.-Art.-Abthlgn. zur 9. u. 14. Art.-Brigade gehörig.
[6]) einschl. der Lehr-Kompagnie und der Versuchs-Kompagnie.
[7]) 8 Fuß- und 2 reitende Abtheilungen.
[8]) 16 Fest.-Art.-Kompagnien und 4 Park-Kompagnien.
[9]) Feld-Art.-Rgt. Nr. 12.
[10]) Fest.-Art.-Rgt. Nr. 13.
[11]) Fest.-Art.-Abthlg. Nr. 13.

Die **Preußische Artillerie** hat zum Chef einen General-Feldzeug-meister und zerfällt in:

I. die fechtende Truppe mit den dazu gehörigen Anstalten und
II. den technischen Theil, welchem die Beschaffung des für die Armee er-forderlichen Kriegsmaterials obliegt.

I. Die fechtende Truppe.

An der Spitze der fechtenden Truppe steht die General-Inspektion der Artillerie.

Die **General-Inspektion** besteht aus einem General oder General-Lieutenant als General-Inspekteur und seinem Stabe (1 General-Stabs-offizier als Chef des Stabes, 1 Major und 3 Hauptleuten als Adjutanten und 1 Stabsoffizier oder Hauptmann als Feuerwerksmeister).

Der General-Inspektion sind untergeben:

1. die 4 Artillerie-Inspektionen,
2. die Artillerie-Offiziere der Plätze,

General=Artillerie=Komitee,
Artillerie=Prüfungs=Kommission mit der Versuchs=Kompagnie und Artillerie=Schießschule,
Kommission zur Prüfung der Artillerie=Premier=Lieutenants,
Oberfeuerwerkerschule.
chzeitig ist der General=Inspekteur Kurator der vereinigten Artillerie= enieur=Schule.

Artillerie=Inspektion besteht aus dem Stabe und 3 Ar= rigaden.

Stab einer Artillerie=Inspektion besteht aus einem Ge= utenant oder General=Major, event. mit dem Range eines Divisions= deurs, als Inspekteur und zwei Adjutanten (Hauptleute oder its).

ımfaßt:
rtillerie=Inspektion: die 1., 5. und 6. Artillerie=Brigade,
rtillerie=Inspektion: die Garde, die 2. und 3. Artillerie=Brigade,
rtillerie=Inspektion: die 4., 9. und 10. Artillerie=Brigade,
rtillerie=Inspektion: die 7., 8. und 11. Artillerie=Brigade, em sind dieser Inspektion vorläufig noch die 14. und 15. Artillerie= e zugetheilt,
lrtillerie=Brigade (Königl. Sächsische), sowie die Bayerische und mbergische Artillerie ist zur Zeit keiner Artillerie=Inspektion zugetheilt.

: Artillerie=Brigade besteht aus:
dem Brigadestabe,
dem Feld=Artillerie Regiment und
dem Festungs=Artillerie=Regiment.

: Ausnahme hiervon macht die 10. und 11. Artillerie=Brigade, denen keine Festungs=Artillerie, sowie die 9., 12., 13. und 14. Artillerie= welchen nur eine Festungs=Artillerie=Abtheilung unterstellt ist.

Stab einer Artillerie=Brigade besteht aus:
1 General=Major oder Oberst als Brigade=Kommandeur,
1 Sekonde=Lieutenant als Adjutanten und
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Stabsordonnanz,
ma aus 2 Offizieren und 2 Mann.

Feld=Artillerie=Regiment besteht organisationsmäßig aus:
dem Stabe und
4 Abtheilungen (3 Fuß= und eine reitende Abtheilung).

weichend hiervon besteht das Feld=Artillerie=Regiment Nr. 13 und 14 s 3 Fuß=Abtheilungen, das Artillerie=Regiment Nr. 15 nur aus und 1 reitende Abtheilung.

r Stab eines Feld=Artillerie=Regiments besteht aus:
1 Stabsoffizier als Regiments=Kommandeur,
1 Sekonde=Lieutenant als Adjutanten,
8 außeretatsmäßigen Sekonde=Lieutenants,
1 Offizier für die Handwerker=Abtheilung,
2 Unteroffizieren als Schreiber,
1 Stabstrompeter.

Außerdem aus:

8 Aerzten (1 Oberstabs-, 3 Stabs- und 4 Assistenz-Aerzte),
1 Stabs-Roßarzt und 1 Roßarzt resp. Unter-Roßarzt, 1 Zahlmeister und
46 Oekonomie-Handwerker,

in Summa aus 11 Offizieren, 1 Zahlmeister, 8 Aerzten, 2 Roßärzten und 49 Mann.

Der Stab des Garde-Feld-Artillerie-Regiments hat 1 Stabstrompeter mehr, zählt also 50 Mann.

Eine Fuß-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 4 Batterien, 2 schwere (9cm. sechspfündige) und 2 leichte (8cm. vierpfündige).

Eine reitende Abtheilung aus dem Stabe und 3 reitenden (vierpfündigen) Batterien.

Der Stab einer Fuß-Abtheilung besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
2 Hauptleuten 3. Klasse,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Roßarzt,

Summa 4 Offiziere, 1 Mann und 1 Roßarzt.

Eine schwere sowie eine leichte Batterie ist stark:

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieut.),
18 Unteroffiziere,
96 Mann, incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreite und 8 Gefreite,

im Ganzen also 4 Offiziere und 114 Mann.

Außerdem ein Lazarethgehülfe.

Jede dieser Batterien hat 4 Geschütze bespannt und 44 Pferde.*)

Der Stab einer reitenden Abtheilung besteht aus:

1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Adjutanten und
1 Unteroffizier als Schreiber.

Eine reitende Batterie ist stark:

4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieut.),
14 Unteroffiziere,
76 Mann incl. 2 Trompeter, 4 Ober-Gefreite und 8 Gefreite,

also 4 Offiziere und 90 Mann.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfe und 1 Unter-Roßarzt resp. Roßarzt. Sie hat 4 Geschütze bespannt und 80 Pferde.

Sämmtliche Fuß-Batterien der Garde haben 1 Trompeter und für denselben 1 Pferd mehr.

Das 12. (Königlich Sächsische) Feld-Artillerie-Regiment besteht aus 4 Fuß-Abtheilungen und 1 reitenden Abtheilung, ist mithin um eine Fuß-Abtheilung stärker.

Die 1. und 3. Fuß-Abtheilung hat 2 schwere und 2 leichte Batterien.
Die 2. und 4. Fuß-Abtheilung aber nur 2 schwere und 1 leichte Batterie.
Die reitende Abtheilung hat zwei reitende Batterien.

Die übrigen Etats sind den Preußischen gleich. Es hat daher das 12. Feld-Artillerie-Regiment 2 schwere Batterien mehr und 1 reitende Batterie weniger.

---

*) Augenblicklich nur 40, die Augmentation um 4 fernere Pferde steht bevor.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Fuß-Abtheilung bildet 3. Fuß-Abtheilung des 9. Feld-Artillerie-Regiments.

Die Herzoglich Braunschweigische Batterie bildet die 3. schwere tterie der 2. Fuß-Abtheilung des 10. Feld-Artillerie-Regiments.

Die beiden Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Ab-ilungen sind der 11. Artillerie-Brigade zugetheilt.

Die 1. Abtheilung besteht aus 1 reitenden und 2 schweren Fuß-Bat-en. Die 2. Abtheilung aus 3 leichten Fuß-Batterien.

Die Königl. Bayerische Artillerie zerfällt in 2 Brigaden, von en jedem der beiden Armee-Korps eine überwiesen ist.

Jede der Artillerie-Brigaden hat 2 Artillerie-Regimenter*) und jedes selben besteht aus 8 Feld-Batterien und 1 Festungs-Abtheilung zu 4 Kom-nien und 1 Park-Kompagnie. Von den 32 Feld-Batterien sind 28 fah-de und 4 reitende Batterien (Preußisches Geschützsystem und Kaliber.)

Ein Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus:
dem Stabe und 2 Abtheilungen. Das Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 15 besteht aus 3 Abtheilungen, der 10., 11. und 12. Artillerie-Brigade.

Der Stab eines Festungs-Artillerie-Regiments besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
3 Stabsoffizieren als Artillerie-Offiziere vom Platz,**)
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Sekonde-Lieutenant als Feuerwerks-Lieutenant,
4 außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants,
1 Zahlmeister,
13 Oberfeuerwerkern,
27 Feuerwerkern, 1., 2. und 3. Klasse,
1 Unteroffizier als Schreiber, 24 Oekonomie-Handwerkern,
oder aus:
10 Offizieren, 65 Mann und 1 Zahlmeister.

Eine Abtheilung eines Festungs-Artillerie-Regiments besteht aus:
Dem Stabe und 4 Festungs-Artillerie-Kompagnien.

Der Stab besteht aus:
1 Stabsoffizier als Kommandeur,
1 Hauptmann 3. Klasse,
1 Sekonde-Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
1 Assistenzarzt,
Summa 3 Offiziere, 1 Mann, 1 Assistenzarzt.

Eine Festungs-Kompagnie ist stark:
4 Offiziere, 15 Unteroffiziere und 84 Mann einschl. 10 Ober-gefreite, 11 Gefreite und 2 Trompeter.
Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe. 25 Kompagnien haben eine erhöhte Zahl von 146 Mann.

*) Aeußerem Vernehmen nach sollen auch die Preußischen Artillerie-Brigaden 2 Feld-Artillerie-Regimenter eingetheilt werden.

**) Die Zahl variirt nach der Zahl der zu dem Regiment gehörenden Festungen.

2. Die Artillerie-Offiziere der Plätze und die Vorstände d
Artillerie-Depots in offenen Städten sind den Festungs-Artilleri
Regiments-Kommandeuren derjenigen Brigade untergeordnet, in deren B
reich die Festungen rc. liegen.

Der Artillerie-Offizier vom Platz leitet im Kriege die artilleristisch
Vertheidigung der betreffenden Festung und hat im Frieden alle auf d
Vertheidigungs-Fähigkeit derselben bezüglichen Vorkehrungen und Einric
tungen artilleristischer Natur zu überwachen. Außerdem hat der Artilleri
Offizier vom Platz als Vorstand des Artillerie-Depots die Verwaltun
desselben. Seine Organe in letzter Beziehung sind die Zeugoffiziere, -Fel
webel und -Sergeanten.

Die Preußische Armee zählt zur Zeit in 34 Festungen und 6 offen
Städten Stabsoffiziere als Artillerie-Offiziere vom Platz resp. Vorstand d
Artillerie-Depots. Zur Wahrnehmung der letzteren Geschäfte in mehrer
Artillerie-Depots in offenen Städten, sowie einigen kleineren Festungen
Elsaß-Lothringen, welche als Festungen eingehen sollen, sind Hauptleute z
Dienstleistung kommandirt.

3. Das General-Artillerie-Komitee hat sich mit neuhervo
tretenden allgemeinen Fragen über reglementarische Verhältnisse, über
Bewaffnung und Ausrüstung der Artillerie, über die praktische Anwendu
und Verwerthung der auf dem Wege technischer Versuche und auf d
Gebiete artilleristischer Wissenschaft gewonnenen neuen Resultate zu besch
tigen und darüber zu berichten.

Präses des Komitee's ist der General-Inspekteur der Artillerie. (A. K.
28. Februar 1865.)

4. Die Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin ist bestim
die neuen auf die Artillerie Bezug habenden Erfindungen zu prüfen.

Die Artillerie-Schießschule ist dem Präsidium der Artille
Prüfungs-Kommission unterstellt.

5. Die Kommission zur Prüfung der Artillerie-Premi
Lieutenants behufs Ablegung ihres Hauptmanns-Examens besteht
1 General als Präses und 6 Offizieren verschiedener Grade als Mitglie

6. Die Oberfeuerwerker-Schule in Berlin hat die Aufg
Unteroffiziere der Artillerie in der Feuerwerkerei zu unterrichten, zu welc
Zweck jede Brigade 5 bis 8 Unteroffiziere zu einem 1½ jährigen Ku
zur Ober-Feuerwerks-Schule in Berlin kommandirt.

Ein Stabsoffizier ist Direktor der Anstalt. Ein Offizier ist zur A
sicht, 9 Artillerie-Offiziere und 3 Zeug-Feuerwerks-Lieutenants sind
Lehrer zu derselben kommandirt. Außerdem ist ihr ein Zahlmeister
getheilt.

Aus den auf der Schule gebildeten Ober-Feuerwerkern werden
Feuerwerks-Lieutenants entnommen, welche im Frieden in den Artille
Depots die Leitung der Munitions- und Laboratorien-Arbeiten haben
unter den resp. Vorstehern der Artillerie-Depots stehen, im Kriege ev
den Belagerungs-Parks zugetheilt werden.

7. Die Artillerie-Schießschule besteht aus dem Stamm und
wechselnden Kommando.

Der Stamm umfaßt den Stab, die Lehr-Batterie und die L
(Festungs-) Kompagnie.

a) Der Stab:
1 Stabsoffizier als Direktor,
1 Premier-Lieutenant als Adjutant,
1 Stabsoffizier
3 Hauptleute } als Lehrer (A. K.-O. v. 15. Septbr. 1868.),
1 Zahlmeister,
1 Assistenzarzt,
2 Ober-Feuerwerker,
2 Feuerwerker,
2 Unteroffiziere als Schreiber,
11 Oekonomie-Handwerker,
2 Lazareth-Gehülfen und
Zeug-Personal:
1 Zeug-Feldwebel und 1 Zeug-Sergeant.
) Die Lehr-Batterie:
1 Hauptmann als Kommandeur,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
9 Unteroffiziere,
74 Mann incl. 2 Trompeter, 4 Obergefreite und 4 Gefreite und
48 Pferde.
Die Lehr- (Festungs-) Kompagnie:
1 Hauptmann als Führer,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
15 Unteroffiziere,
84 Mann, incl. 2 Trompeter, 10 Obergefreite und 11 Gefreite.
)as wechselnde Kommando besteht aus:
je 1 Hauptmann resp. Lieutenant und
je 1 Unteroffizier sämmtlicher Feld- und Festungs-Artillerie-Regimenter resp. selbstständiger Festungs-Abtheilungen.
jährlich werden 2 Kurse absolvirt, und zwar:
m 1. Oktober bis 14. Februar und
16. Februar bis ultimo Juni.
)ie Artillerie-Versuchs-Kompagnie, direkt unterstellt der Verbtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission, ist stark:
4 Offiziere,
3 Oberfeuerwerker,
3 Feuerwerker,
12 Unteroffiziere,
2 Spielleute,
102 Mann, incl. 4 Obergefreite und 8 Gefreite.

II. Technischer Theil der Artillerie.

)er technische Theil der Artillerie ist der technischen Abtheilung für rie-Angelegenheiten des Kriegs-Ministeriums unterstellt.
)er technischen Abtheilung sind untergeordnet:
Die 4 Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig und Straßburg.
Das Feuerwerks-Laboratorium.
Die Geschützgießerei in Spandau.
Die Pulverfabriken in Spandau, Neisse und Metz.

1. Die Artillerie-Werkstätten sind bestimmt, das Artillerie-Material anzufertigen.

Zur Ausführung der Arbeiten, welche früher den jetzt aufgelösten Handwerks-Kompagnien zufielen, werden Civil-Handwerker angenommen.

Jeder Artillerie-Werkstatt steht ein Stabsoffizier oder Hauptmann als Direktor vor, zu dessen Unterstützung ein Hauptmann als Unter-Direktor und ein oder zwei Lieutenants als Direktions-Assistenten beigegeben sind.

2. Das Feuerwerks-Laboratorium ist an die Stelle der aufgelösten Feuerwerks-Abtheilung getreten und ist zur Ausführung der Laboratorien-Arbeiten, welche eine besondere Sorgfalt erfordern, als: Leucht- und Spreng-Raketen, Schrapnell-Zünder, Zündspiegel für Infanterie- und Kavallerie-Patronen 2c. bestimmt. Zur Ausführung der Arbeiten werden Civil-Handwerker benutzt.

Das Personal der Anstalt besteht aus 1 Hauptmann als Direktor, 1 Hauptmann als Unter-Direktor und 1 Lieutenant als Direktions-Assistent.

3. Die Geschützgießerei in Spandau. Derselben steht 1 Stabsoffizier resp. Hauptmann als Direktor vor, welchem 1 Hauptmann als Unter-Direktor und 2 Hauptleute resp. Lieutenants als Betriebs-Offiziere beigegeben sind.

4. Die Pulverfabriken in Spandau, Neisse und Metz. Jeder derselben steht 1 Stabsoffizier resp. Hauptmann als Direktor, welchem 1 Lieutenant als Assistent beigegeben ist, vor.

B. Kriegsformation.

Der Uebergang von der Friedensformation in die Kriegsformation wird durch die Einziehung der Reserven und der, dann noch zur Erreichung der Kopfzahl nothwendigen Landwehrleute der Artillerie, sowie der erforderlichen Trainsoldaten und durch Beschaffung der für den Kriegsetat fehlenden Pferde bewirkt. Das Kriegsmaterial ist stets vollständig vorhanden.

Wie im Frieden zerfällt auch die Artillerie im Kriege in:

1. Den fechtenden Theil;
2. Den technischen Theil.

I. Der fechtende Theil besteht aus denselben Unterabtheilungen wie im Frieden.

Wird das große Haupt-Quartier mobil, so wird der General-Inspekteur mit einem Theil seines Stabes (1 Major, 1 Hauptmann) demselben zugetheilt. Die Artillerie-Inspekteurs werden den Oberkommandos der Armeen als Kommandeure der Artillerie derselben zugetheilt.

Eine Artillerie-Brigade besteht aus:

1. Dem Stabe der Artillerie-Brigade,
2. dem Feld-Artillerie-Regiment,
3. der Ersatz-Abtheilung,
4. dem Festungs-Artillerie-Regiment und 3 Reserve-Fuß-Batterien.

1. Der Stab einer Artillerie-Brigade besteht aus:

1 General-Major oder Oberst als Brigade-Kommandeur,
2 Lieutenants als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
2 Stabsordonnanzen,
9 Trainsoldaten,

3 Offizieren, 12 Mann, mit 1 zweispännigen Wagen u. 18 Pferden.

Der Brigade-Kommandeur mit seinem Stabe tritt als Kommandeur er Artillerie des Armee-Korps zum Stabe des General-Kommandos über.

2. Ein Feld-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und Abtheilungen (3 Fuß-, 1 reitende und 1 Kolonnen-Abtheilung).

Da voraussichtlich die den Feld-Artillerie-Regimentern fehlende eine Batterie ersetzt, die Feld-Artillerie-Regimenter Nr. 14 und 15 auf die volle Stärke eines Regimentes gesetzt werden dürften, so sind im Nachstehenden ie auf ein volles Feld-Artillerie-Regiment bezüglichen Angaben gemacht.

Der Stab eines Feld-Artillerie-Regiments besteht aus:
1 Stabsoffizier als Regiments-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
2 Unteroffizieren als Schreiber,
21 Aerzten (1 Oberstabs-, 4 Stabs- und 16 Assistenzärzte), welche den Abtheilungen ꝛc. zugetheilt werden, —
1 Stabsroßarzt und 14 Roßärzten, die nach Bedürfniß auf die Batterien und Kolonnen vertheilt werden,
1 Stabstrompeter (Garde 2),
1 Kanonier als Maschineneisenarbeiter, und
28 Trainsoldaten,
mit 1 zweispännigen Wagen und 48 (bei der Garde 49) Pferden.

Eine Fuß-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 4 Batterien schwere und 2 leichte) zu 6 Geschützen.

Eine reitende Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3 reitenden tterien zu 6 Geschützen.

Der Stab einer Abtheilung besteht aus:
1 Stabsoffizier als Abtheilungs-Kommandeur,
1 Lieutenant als Adjutanten,
1 Unteroffizier als Schreiber,
4 Trainsoldaten,
mit 1 zweispännigen Wagen und 8 Pferden.

Eine schwere (9 cm.) Batterie ist stark:
4 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant und 2 Sekonde-Lieutenants),
145 Mann (14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Sattler, 4 Trainsoldaten; sie hat Geschütze, 9 sechsspännige Fahrzeuge, 1 zweispännigen Packwagen und 26 Pferde incl. 6 Offizier-Pferde.

Eine leichte (8 cm.) Fuß-Batterie ist stark:
4 Offiziere, 139 Mann (14 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 108 Kanoniere).

Außerdem: 1 Sattler, 1 Lazareth-Gehülfe, 4 Trainsoldaten; mit 6 Geschützen, 10 Fahrzeugen incl. 1 Packwagen und 124 Pferden incl. 6 Offizier-Pferden.

Eine reitende (8 cm.) Batterie ist stark:
4 Offiziere, 143 Mann (12 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 6 Obergefreite, 9 Gefreite, 114 Kanoniere).

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfe, 2 Sattler, 4 Trainsoldaten; mit 6 Geschützen, 9 sechsspännigen Fahrzeugen, 1 zweispännigen Packwagen und 207 Pferden incl. 12 Offizier-Pferden.

Eine Kolonnen-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 9 Kolonnen.

Der Stab der Kolonnen-Abtheilung besteht aus:
- 1 Stabsoffizier als Kommandeur,
- 1 Lieutenant als Adjutanten,
- 1 Feuerwerker zum Beaufsichtigen der Munition,
- 1 Unteroffizier als Schreiber,
- 1 Kanonier,
- 5 Trainsoldaten, mit 1 zweispännigen Equipage- und 1 vierspännigen Train-Wagen und 13 Pferden.

Eine Artillerie-Munitions-Kolonne besteht aus:
3 Offizieren (incl. eines Offizier-Dienst thuenden Ober-Feuerwerkers) und 86 Mann.

Außerdem: 1 Lazareth-Gehülfen, 1 Sattler, 79 Trainsoldaten, 24 Fahrzeugen und 162 Pferden.

Eine Infanterie-Munitions-Kolonne besteht aus:
3 Offizieren und 86 Mann.

Außerdem: 1 Lazarethgehülfen, 1 Sattler, 92 Trainsoldaten mit 27 Fahrzeugen und 188 Pferden.

Jede Infanterie-Munitions-Kolonne hat 24 Patronen-Wagen, welche die Munitions-Vorräthe für Infanterie und Kavallerie mit sich führen.

Außer den genannten Munitions-Kolonnen wird bei größeren Feldzügen noch ein Feld-Munitions-Reserve-Park aus 8 Kolonnen zu 20 bespannten Fahrzeugen formirt. Jede dieser Kolonnen hat annähernd den Munitions-Bedarf für 4 der bisherigen Kolonnen theils in den Munitions-Fahrzeugen, theils in Transportkasten verpackt, mit sich zu führen.

Der Feld-Munitions-Reserve-Park ist zur Kompletirung der Artillerie- und Infanterie-Munitions-Kolonnen mit Munition bestimmt und wird seinerseits wiederum aus den Reserve-Munitions-Depots ergänzt.

Ein Feldartillerie-Regiment mit seinen Kolonnen ist demnächst stark:
- 99 Offiziere,
- 265 Unteroffiziere,
- 40 (Garde 52) Trompeter,
- 2927 Gefreite und Gemeine,
- 872 Trainsoldaten,
- 21 Aerzte,
- 1 Zahlmeister,
- 15 Roßärzte,
- 24 Lazareth-Gehülfen und
- 27 Sattler

mit 15 Batterien, 90 Geschützen, 383 Fahrzeugen und 3763 Pferden.

Ueber die Stärke der Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Feld-Artillerie siehe die nachstehende Tabelle.

3. Eine Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe und 3 Batterien (1 schwere und 1 leichte Fuß- und 1 reitende Batterie) und der Handwerks-Abtheilung.

Der Stab ist stark:

2 Offiziere (1 Stabsoffizier als Kommandeur und 1 Lieutenant als Adjutant),
2 Unteroffiziere, (1 als Schreiber und 1 als Zahlmeister-Aspirant),
1 Zahlmeister,
2 Aerzte (1 Stabs- und 1 Assistenz-Arzt),
1 Roßarzt.

Summa 2 Offiziere, 2 Mann, 1 Zahlmeister, 2 Aerzte, 1 Roßarzt, 4 Pferde.

Eine Fuß-Ersatz-Batterie ist stark:

4 Offiziere,
19 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
194 Mann, incl. 1 Lazareth-Gehülfe.

Summa 4 Offiziere, 215 Mann, mit 6 Geschützen und 68 Pferden.

Eine reitende Ersatz-Batterie ist stark:

4 Offiziere,
17 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
120 Mann, incl. 1 Lazareth-Gehülfe.

Summa 4 Offiziere, 139 Mann, mit 6 Geschützen und 117 Pferden.

Eine Handwerks-Abtheilung ist stark:

1 Hauptmann als Oekonomie-Offizier, 11 Meister und Zuschneider und 150 Handwerker.

Die Ersatz-Abtheilung tritt nach erfolgter Formation unter den Befehl des Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs, welcher das Kommando der inmobilen Artillerie des betreffenden Armee-Korps übernimmt.

4. Ein Festungs-Artillerie-Regiment besteht aus dem Stabe und 2 Abtheilungen zu 4 Kompagnien, welche je nach dem Bedürfniß bis zu der doppelten Anzahl vermehrt werden.

Aus jeder Friedens-Kompagnie wird dann eine zweite Kriegs-Kompagnie formirt und beide durch Einziehungen aus der Reserve und Landwehr auf den Etat von 3 Offizieren und 104 Mann gebracht. Es ist dies die erste Augmentation.

Wird eine weitere Vermehrung der Festungs-Artillerie nöthig, so werden die betreffenden Kompagnien auf den Etat der zweiten Augmentation von 4 Offizieren und 204 Mann gebracht.

Die Kompagnien treten da, wo es durch die Dislokation nothwendig wird, aus dem Abtheilungs-Verbande zu den Kriegs-Besatzungen der Festungen über und werden dann den ehemaligen Stäben der Abtheilungen oder den neu gebildeten Stäben der Kriegs-Besatzungen untergeordnet.

Wird während des Krieges die Belagerung einer Festung nöthig, so werden neben dem Belagerungs-Train eine dem Umstande nach entsprechende Anzahl Festungs-Artillerie-Kompagnien mobil.

Die Stärke derselben ist die der 2. Augmentation, nur werden ihnen eine Anzahl Pferde (zur Berittenmachung der Offiziere und einiger Unteroffiziere) und Trainsoldaten zugetheilt.

Die für die inmobile Artillerie erforderlichen Handwerker, 3 Sergeanten, 3 Unteroffiziere und 100 Handwerker per Armeekorps, werden in eine besondere Handwerker-Abtheilung formirt.

Eine Reserve-Batterie zu 6 Geschützen ist stark: 4 Offiziere, 152 Mann, 127 Pferde und hat 10 Fahrzeuge bespannt.

Artillerie.

	Regimenter.	Abtheilungen.	Batterien.	Bespannte Geschütze.	Munitionskolonne.	Kompagnien.	Offiziere.	Mannschaften.								Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Sattler.	Fahrzeuge.	Pferde.
								Unteroffiziere.	Spielleute Unteroffiziere.	Spielleute Gemeine.	Gefreite und Gemeine.	Lazarethgehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa der Mannschaften.						
A. Friedensstärke.																					
1. Feld-Artillerie.																					
Preußen[1]	14	56[2]	208[3]	834[4]	—	—	1,184	3,673	444	—	17,237	208	635	—	22,197	112	16	112	—	—	11,337
Bayern	4	10[5]	32[6]	128	—	—	200	690	76	—	2,796	—	108	—	3,670	20	4	12	—	—	2,158
Sachsen	1	5	16[7]	64	—	—	92	287	33	—	1,296	16	46	—	1,678	9	1	8	—	—	837
Württemberg . .	1	3	12[8]	48	—	—	68	221	25	—	888	12	34	—	1,180	6	1	5	—	—	546
Summa 1 . .	20	74	268	1,074	—	—	1,544	4,871	578	—	22,217	236	823	—	28,725	147	22	137	—	—	14,878
2. Festungs-Artillerie.																					
Preußen	10	22	—	—	—	90[9]	541	2,150	—	180	8,265	89	275	—	10,959	24	—	—	—	—	199
Bayern	—	4	—	—	—	20[10]	88	372	40	—	1,552	—	60	—	2,024	—	—	—	—	—	92
Sachsen	1	—	—	—	—	6	23	143	—	12	654	6	18	—	833	1	—	—	—	—	7
Württemberg . .	—	1	—	—	—	4	21	98	—	8	292	4	12	—	414	1	—	—	—	—	3
Summa 2. . .	11	27	—	—	—	120	673	2,763	40	200	10,763	99	365	—	14,230	26	—	—	—	—	301
Summa 1 u. 2	31	101	268	1,074	—	120	2,217	7,634	618	200	32,980	335	1,188	—	42,955	173	22	137	—	—	15,179
B. Kriegsstärke.																					
1. Feld-Artillerie.																					
Preußen	14	58[1]	216[2]	1,296[3]	129[4]	—	1,403	3,806	588	—	37,561	345	—	12,167	54,467	294	14	210	388	5,516	54,250

3. Besatzungs-Artillerie.

Preußen	10[6]	22[7]	42[8]	252	—	176[9]	946	4,540	84	352	37,274	218	240	—	42,708	22	22	22	—	420	5,400
Bayern	—	4	6	36	—	32[10]	154	762	12	64	6,940	—	96	—	7,874	8	8	4	—	60	366
Sachsen	1	1	3	18	—	12	58	340	6	24	2,727	15	24	—	3,136	3	2	1	—	30	229
Württemberg . .	—	1	3	18	—	8	43	219	6	16	2,003	11	24	—	2,279	1	1	1	—	30	174
Summa 3 . .	11	28	54	324	—	228	1,201	5,861	108	456	48,944	244	384	—	55,997	34	33	28	—	540	6,169
Summa 1,2 u. 3	31	128	387	2,322	164	228	3,294	12,042	971	456	106,709	683	3,209	15,646	139,716	488	72	314	489	7,593	79,735

Anmerkungen zur Friedensstärke: 1) incl. der 2 Hessischen Abtheilungen, der Lehr-Batterie und der Artillerie-Schießschule, ferner der Mecklenburgischen Abtheilung und der Braunschweigischen Batterie. — 2) 12 Regimenter à 4 Abtheilungen und 2 Regimenter à 3 Abtheilungen und 2 Hessische Abtheilungen = 56 Abtheilungen (43 Fuß- und 13 reitende). — 3) 38 Fuß-Abtheilungen à 4 Batterien = 152 Batterien; 3 Fuß-Abtheilungen der 14 Korps à 3 Fuß-Batterien = 9 Batterien; 2 Hessische Abtheilungen à 2 und 3 Fuß-Batterien = 5 Batterien und 1 Lehr-Bataillon macht 167 Fuß-Batterien. Dazu 13 reitende Abtheilungen à 3 Batterien = 39 reitende Batterien, 1 reitende Batterie des 14. Armee-Regiments und 1 Hessische reitende Batterie = 41 reitende Batterien, zusammen 208 Batterien. — 4) 207 Batterien à 4 und die Lehrbatterie à 6 Geschütze = 834 Geschütze (670 Fuß- und 164 reitende). — 5) 1. und 4. Regiment zu 2 Fuß-Abtheilungen; 2. und 3. Regiment zu 2 Fuß- und 1 reitenden Abtheilung. — 6) 28 Fuß- und 4 reitende Batterien. — 7) 14 Fuß- und 2 reitende Batterien. — 8) 12 Fuß-Batterien. — 9) 22 Abtheilungen à 4 Kompagnien, 1 Lehr- und 1 Versuchs-Kompagnie = 90 Kompagnien. — 10) 16 Festungs- und 4 Park-Kompagnien.

Anmerkungen zur Kriegsstärke: 1) Das 14. und 15. Feld-Artillerie-Regiment ist zu vollen 4 Abtheilungen gerechnet. 4 mal 14 = 56, dazu 2 Hessische Abtheilungen, macht 58 Abtheilungen. (44 Fuß- u. 14 reitende.) — 2) Die Lehr-Batterie wird aufgelöst, daher bleiben von den 208 Batterien im Frieden 207; dazu 9 Batterien (3 Fuß- und 2 reitende beim 14ten und 4 Fuß-Batterien beim 15ten Feld-Artillerie-Regiment) macht 216 Batterien. — 3) 1038 Fuß- und 258 reitende Geschütze. — 4) 72 Artillerie- und 57 Infanterie-Munitions-Kolonnen. — 5) 14 Abtheilungen zu 3, 1 Hessische Abtheilung zu 2 Batterien. — 6) Festungs-Artillerie-Regimenter. — 7) Festungs-Artillerie-Abtheilungen. — 8) Reserve-Fuß-Batterien. — 9) Die Lehr- und die Versuchs-Kompagnie wird aufgelöst, bleiben von den 90 Kompagnien im Frieden 88; diese sind verdoppelt und in höchster Stärke zu 204 Mann angenommen worden. Da dies durchweg wohl nie stattfinden wird, so kann, um der Wirklichkeit näher zu treten, etwa ¹/₄ (also 44 Kompagnien mit 16,928 Köpfen) in Abzug gebracht werden, was auch auf Sachsen und Württemberg, und zum Theil auf Bayern Bezug hat. — 10) Bayern zählt im Frieden 16 Festungs- und 4 Park-Kompagnien. Die Park-Kompagnien sind hier nicht mit in Ansatz gebracht, da ihre Kopfstärke im Kriege nicht bekannt ist; dagegen sind die Festungs-Kompagnien in doppelter Zahl des Friedensetats und höchster Kopfzahl aufgeführt worden.

4. Das Ingenieur-Korps.

A. Friedensformation.

Preußen stellt 15 Pionier-Bataillone incl. 1 Eisenbahn-Bataillons,
Bayern . . 2 „
Sachsen . . 1 „
Württemberg 1 „

19 Pionier-Bataillone.

An der Spitze des Ingenieur-Korps steht der Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen.

Demselben direkt unterstellt ist das Ingenieur-Komitee.

Das Ingenieur-Korps besteht gegenwärtig aus 4 Ingenieur-Inspektionen.

Eine Ingenieur-Inspektion besteht aus 2 Festungs-Inspektionen und 1 Pionier-Inspektion.

Einer Festungs-Inspektion sind 2—6 Festungen in Bezug auf Bauten und Personal des Ingenieur-Korps zugetheilt.

Eine Pionier-Inspektion besteht aus 3 bis 4 Pionier-Bataillonen.

Ein Pionier-Bataillon besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien (1 Pontonier-, 2 Sappeur- und 1 Mineur-Kompagnie) und ist stark:

18 Offiziere, 69 Unteroffiziere incl. 1 Stabshornist, 12 Spielleute und 402 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen und 12 Handwerker.

Dem Ingenieur-Korps unterstellt ist ferner das Eisenbahn-Bataillon. Dasselbe besteht aus dem Stabe und 4 Kompagnien in der Gesammtstärke von

18 Offizieren, 76 Unteroffizieren incl. Stabshornist, 12 Spielleuten, 396 Mann.

Außerdem: 2 Aerzte, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher, 4 Lazareth-Gehülfen, 12 Handwerker.

Außer den bei dem Ingenieur-Komitee, den Pionier-Bataillonen und dem Eisenbahn-Bataillon stehenden Offizieren hat das Ingenieur-Korps gegenwärtig noch ca. 300 Offiziere incl. Baden, welche theils die Stäbe der Inspektionen bilden, theils als Ingenieur-Offiziere vom Platz und zum Fortifikations-Dienst in den Festungen, theils zu besonderen Kommandos verwendet werden. Sachsen hat 43 Ingenieur-Offiziere. Die Zahl derselben in Württemberg und Bayern ist nicht bekannt.

B. Kriegs-Formation.

Jedes Linien-Pionier-Bataillon giebt die Mineur-Kompagnie als Stamm zu den aus ihr zu formirenden 3 Festungs-Pionier-Kompagnien ab, das Garde-Pionier-Bataillon seine Mineur-Kompagnie zur Formation von 7 Feld-Telegraphen-Abtheilungen, das 4. Pionier-Bataillon zur Formation von 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen. Der Stab tritt zu dem General-Kommando über, so daß 3 selbstständige Feld-Kompagnien:

1 Pontonier-Kompagnie mit leichtem Feldbrückentrain und
2 Sappeur-Kompagnien mit der Schanzzeug-Kolonne,

ren jeder die für feldmäßige Sprengungen erforderlichen Mineure zugeeilt sind, dem Armee-Korps folgen. Wird eine Ponton-Kolonne mitnommen, so bildet sie einen selbstständigen Truppentheil und erhält ein sonderes Pionier-Begleit-Kommando.

Das Eisenbahn-Bataillon formirt 12 Eisenbahn-Kompagnien: 8 für n Bau mit je einer Train-Kolonne und 4 für den Betriebsdienst,

Außerdem wird für jedes Bataillon 1 Ersatz-Kompagnie und, excl. arde- und 4. Armee-Korps 3 Festungs-Pionier-Kompagnien errichtet, aus nen die Festungs-Detachements (für jede Festung eins) gebildet werden.

Die erhöhte Kopfzahl wird durch Einziehung von Reserven, Landwehruten und Rekruten (für die Ersatz-Kompagnie) erreicht.

Eine Pionier-Kompagnie ist stark:
5 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Premier- und 3 Sekonde-Lieutenants), 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 177 Gefreite und Gemeine, 1 Arzt, 1 Lazareth-Gehülfe, 11 Trainsoldaten mit 3 Fahrzeugen und 17 Pferden.

Ein leichter Feldbrückentrain zählt:
2 Offiziere, 6 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 43 Trainsoldaten, mit 87 Pferden und 13 Fahrzeugen.

Die leichten Brückentrains des II., IX., X. und XI. Korps sind um Trainsoldaten, 2 Fahrzeuge und 14 Pferde stärker.

Eine Schanzzeug-Kolonne besteht aus:
6 Unteroffizieren, 12 Trainsoldaten, 30 Pferden und 6 Fahrzeugen.

Eine Ponton-Kolonne zählt:
n Pionieren: 2 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 54 Mann, 2 Trainsoldaten und 2 Pferde.
n Train: 3 Offiziere, 16 Unteroffiziere, 3 Trompeter, 138 Mann, 1 Arzt, 1 Roßarzt, 1 Zahlmeister, 275 Pferde, und 41 Fahrzeuge, (34 Hakets, 3 Werkzeugs-, 3 Leiter-, 1 Offizier-Equipage-Wagen).

Auf den 34 Hakets werden 32 Pontons und 2 Uferbrücken mit dem azu gehörigen Belage für eine Brücke von über 400 Fuß Länge mitgeführt.

Eine Feld-Telegraphen-Abtheilung zerfällt in das Telegraphen-Detachement und in die Telegraphen-Train-Kolonne mit Offizieren, 143 Mann, 13 Fahrzeugen und 72 Pferden, davon 3 Offiziere, 0 Unteroffiziere, und 90 Mann Pioniere und 1 Offizier, 43 Mann Train.

Eine Reserve-Telegraphen-Abtheilung ist stark:
4 Offiziere, 120 Mann und 80 Pferde und ca. 13 Wagen.

Eine Eisenbahn-Kompagnie zählt durchschnittlich:
9 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 2 Trompeter, 10 Trainsoldaten und 176 Pioniere und hat 20 Pferde und 4 Wagen.

Eine Ersatz-Kompagnie ist stark:
4 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 183 Mann, 1 Lazarethgehülfe, 1 Arzt, 1 Zahlmeister, 1 Büchsenmacher. — Die dazu gehörige Handwerker-Abtheilung zählt 40 Köpfe.

Eine Ersatz-Abtheilung des Eisenbahn-Bataillons zu 2 Kompagnien ist stark:
13 Offiziere, 40 Unteroffiziere, 4 Spielleute, 2 Lazareth-Gehülfen, 354 Mann mit 4 Pferden. — Die Handwerker-Abtheilung zählt 1 Offizier, 6 Unteroffiziere und 100 Mann.

Eine Festungs-Pionier-Kompagnie zählt: 4 Offiziere, 20 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 176 Mann, 1 Lazareth-Gehülfe.

Pioniere.

	Bataillon.	Kompagnie.	Leichter Brückentrain.	Schanzzeug-Kolonne.	Ponton-Kolonne.	Feld-Telegraphen-Abtheilung	Eisenbahn-Kompagnie.	Offiziere.	Mannschaften.								Aerzte.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Büchsenmacher.	Fahrzeuge.	Pferde.
									Unteroffiziere.	Spielleute. Unteroffiziere.	Spielleute. Gemeine.	Gefreite und Gemeine	Lazareth-Gehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Trainsoldaten.	Summa.						
A. Friedensstärke.[1]																						
Preußen	15[2]	60	—	—	—	—	—	270	1,031	183	12	6,024	60	180	—	7,490	30	15	—	15	—	105
Bayern	2	10	—	—	—	—	—	44	170	32	—	870	—	30	—	1,102	4	2	—	2	—	16
Sachsen	1	4	—	—	—	—	—	24	68	1	12	402	4	12	—	499	2	1	—	1	—	11
Württemberg	1	4	—	—	—	—	—	18	68	12	—	378	4	12	—	475	2	1	—	2	—	7
Summa	19	78	—	—	—	—	—	356	1,337	229	24	7,674	68	234	—	9,566	38	19	—	19	—	139
B. Kriegsstärke. 1. Feld-Pioniere.																						
Preußen	—	42[3]	14	14	12	12[4]	12	454	1,701	228	—	10,824	42	—	3,840	16,135	42	12	12	—	1,066	6,406
Bayern	—	6	2	2	2[5]	1[5]	1[5]	57	222	32	—	1,486	—	—	506	2,196	6	2	2	—	155	979

Summa 2 . . .	—	20	—	—	—	—	—	90	405	50	3	3,046	18	820	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

3. Besatzungs-Pioniere.

Preußen	—	36[7]	—	—	—	—	—	144	720	108	—	6,336	36	—	—	7,200	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	6	—	—	—	—	—	24	120	18	—	528	—	—	—	666	—	—	—	—	—	—
Sachsen	—	3	—	—	—	—	—	12	60	—	9	264	3	—	—	336	—	—	—	—	—	—
Württemberg . . .	—	3	—	—	—	—	—	12	60	9	—	264	3	—	—	336	—	—	—	—	—	—
Summa 3 . . .	—	48	—	—	—	—	—	192	960	135	9	7,393	42	—	—	8,538	—	—	—	—	—	—
Summa 1,2 u. 3	—	122	18	18	16	13	13	837	3,481	464	26	24,468	108	820	4,302	33,669	73	35	35	—	1,3[illegible]9	8,251

Anmerkungen: 1) Die Zahlen der Friedensstärke sind dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1873 entnommen.

2) 14 Pionier- und das Eisenbahn-Bataillon.

3) Jedes der 14 Pionier-Bataillone stellt 3 Feld-Kompagnien, daher 42 Kompagnien. Das Eisenbahn-Bataillon formirt 12 Kompagnien, welche in besonderer Rubrik verzeichnet sind.

4) 7 Telegraphen- und 5 Reserve-Telegraphen-Abtheilungen.

5) Nach Preußischem Etat angenommen.

6) Für jedes Pionier-Bataillon 1 Kompagnie und für das Eisenbahn-Bataillon 1 Ersatz-Abtheilung zu 2 Kompagnien.

7) Das Garde-Korps und das 4. Armee-Korps ist hierbei nicht betheiligt, die übrigen 12 Armee-Korps stellen je 3 Festungs-Pionier-Kompagnien, daher 36 Kompagnien.

5. Der Train.

Der Train hat im Wesentlichen die Bestimmung, der Armee Proviant und andere Armee-Bedürfnisse nachzuführen, die Fahrzeuge der Truppen — mit Ausnahme der Artillerie-Fahrzeuge — zu fahren (Trainfahrer vom Sattel oder vom Bock), die Packpferde zu führen (Packpferdeführer) und als Bedienung der Offiziere und Beamten zu dienen (berittene und unberittene Pferdewärter), endlich das ihm anvertraute Eigenthum mit der Waffe zu vertheidigen.

A. Friedens-Formation.

Von den Staaten des deutschen Reiches stellen:

Preußen	14	Train-Bataillone und 1 (hessische) Train-Abtheilung,
Bayern	2	„
Sachsen	1	„
Württemberg	1	„
	18	Train-Bataillone und 1 Abtheilung.

Die Preußischen Train-Bataillone stehen unter einem besonderen Inspekteur des Trains.

Die Bayerischen Train-Bataillone stehen unter der Inspektion der Artillerie und des Trains, welchen 1 General-Lieutenant vorsteht.

Bei jedem Armee-Korps befindet sich ein Train-Bataillon.

Ein solches Bataillon besteht aus dem Stabe, 2 Kompagnien, 1 Depot und 1 Handwerker-Abtheilung von 10 Mann.

Ferner ist bei jedem Armee-Korps noch eine Militair-Bäcker-Abtheilung formirt. Dieselbe besteht aus Oberbäckern (im Range der Unteroffiziere), aus Schießern (im Gefreiten-Range) und aus Bäckern. Die Mannschaften sind auf die einzelnen Proviantämter des Korps-Bezirks vertheilt und haben im Frieden die Aufgabe, das Brot für die Mannschaften zu backen.

Die Bäcker-Abtheilung des 3. Armee-Korps ist mit der des Garde-Korps vereinigt.

Der Bataillons-Stab besteht aus:

2 Offizieren (1 Kommandeur, 1 Adjutant), 1 Schreiber, 1 Arzt, 1 Zahlmeister und 1 Roßarzt.

Eine Kompagnie ist stark:

4 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier- und 2 Sekonde-Lieutenants), 22 Unteroffiziere, 15 Gefreite incl. 1 Trompeter, 2 resp. 25 Gemeine zu dreijähriger Dienstzeit und 39 Trainsoldaten zu einhalbjähriger Dienstzeit. Der Train erhält im Jahr zweimal Rekruten und zwar am 1. Mai und 1. November.

Eine Bäckerei-Abtheilung ist durchschnittlich 9 Mann stark.

Einem Train-Depot stehen 2 Offiziere und 1 Schirrmeister vor.

thin ist ein Train-Bataillon stark:
12 Offiziere, einschließlich 2 Depot-Offiziere, und 203 Mann (46 Unteroffiziere, einschließlich Bataillonsschreiber und Schirrmeister, 2 Trompeter, 28 Gefreite und 49 Gemeine mit dreijähriger Dienstzeit und 78 Gemeine mit halbjährlicher Dienstzeit).
ßerdem: 1 Arzt, 1 Roßarzt, 2 Lazareth-Gehülfen, 1 Zahlmeister, dwerker und 9 Bäcker.

B. Kriegsformation.

i der Mobilmachung wird der Train, soweit derselbe zur Feldarmee ls taktischer Körper vollständig aufgelöst. Er bildet weder Bataillone mpagnien, sondern wird benutzt, um per Armee-Korps zu bilden:
ı Stab des Trains,
Proviant-Kolonnen,
Sanitäts-Detachements (zwei für die Infanterie-Divisionen und eins für die Korps-Artillerie),
Pferde-Depot,
Feldbäckerei-Kolonne,
militairisch organisirte Fuhrpark-Kolonnen.
as Material an Fahrzeugen und Geschirren ist in den Traindepots den, die Offiziere werden durch Train- und Kavallerie-Offiziere der und Landwehr ergänzt, die Mannschaften ebenso durch Reservisten ndwehrleute des Trains und der Kavallerie, die Pferde durch Ankauf n.
s Ersatz wird für jedes Armee-Korps 1 Train-Ersatz-Abtheiu 2 Kompagnien gebildet.
r Stab besteht aus:
2 Offizieren (Kommandeur und Adjutanten), 1 Unteroffizier als Schreiber, 4 Aerzten, 4 Gefreiten, 8 Trainsoldaten mit 1 Wagen und 16 Pferden und befindet sich im Hauptquartier des General-Kommandos.

ne Proviant-Kolonne zählt:
2 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Seconde-Lieutennnt),
11 Unteroffiziere,
18 Gefreite,
71 Trainsoldaten,
8 Handwerker,
1 Zahlmeister,
32 Fahrzeuge,
166 Pferde.

n Sanitäts-Detachement zählt:
3 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 1 Seconde-Lieutenant),
3 berittene Train-Unteroffiziere und
3 desgl. Gefreite,
23 Trainsoldaten,
13 unberittene Unteroffiziere,
12 desgl. Gefreite, } incl. 4 Hornisten,
124 Krankenträger, }

[Fortsetzung auf Seite 52.]

Train.

	Bataillone.	Kompagnien.	Proviant-Kolonnen.	Feldbäckerei-Kolonnen.	Sanitäts-Detachements.	Pferde-Depots.	Fuhrpark.	Train-Begleit.-Eskadrons.	Offiziere.	Mannschaften. Unteroffiziere.	Spielleute (Gemeine).	Gefreite und Gemeine.	Lazareth-Gehülfen.	Oekonomie-Handwerker.	Krankenwärter.	Krankenträger.	Summa.	Aerzte.	Apotheker.	Zahlmeister.	Roßärzte.	Andere Personen.	Fahrzeuge.	Pferde.
A. Friedensstärke. [1]																								
Preußen	14	29 [2]	—	—	—	—	—	—	173	670	29	2,392	29	145	—	—	3,265	15	—	15	15	—	—	1,782
Bayern	2	4	—	—	—	—	—	—	26	98	4	354	— [3]	24	—	—	480	2	—	2	2	—	—	246
Sachsen	1	2	—	—	—	—	—	—	10	46	2	165	2	10	—	—	225	1	—	1	1	—	—	123
Württemberg . .	1	2	—	—	—	—	—	—	12	46	2	150	2	10	—	—	210	1	—	1	1	—	—	123
Summa	18	37	—	—	—	—	—	—	221	860	37	3,061	33	189	—	—	4,180	19	—	19	19	—	—	2,274
B. Kriegsstärke.																								
1. Der Feld-Train.																								
Preußen [4]	—	—	73	15	43	15	72	15	380	2,017	304	17,341	344	—	344	5,332	25,682	294	43	160	30	127	7,235	31,664
Bayern [7]	—	-	10	2	6	2	10	2	52	278	42	2,380	48	—	48	744	3,540	42	6	22	4	18	1,132	4,344
Sachsen			5	1	3	1	5	1	26	129	21	1,190	24	—	24	372	1,770	21	3	11	2	9	566	2,172

									[illegible]	[illegible]	4	444	2	100	—	—	608	1	—	1	1	—	—	211
Summa 2 . .	—	37	—	—	—	—	—	—	240	1,073	74	8,218	33	1,850	—	—	11,248	33	—	33	33	—	—	3,903
Summa 1 u. 2	—	37	93	19	55	19	92	19	724	3,646	462	30,319 [5]	473	1,850	440	6,820	44,010 [5]	411	55	237	71	163	9,499	44,255

Anmerkungen: 1) Die Zahlen der Friedensstärke sind dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873 entnommen.

2) 28 Preußische und 1 Hessische Abtheilung.

3) Bayern hat keine Lazarethgehülfen, dagegen 4 Sanitäts-Kompagnien

4) incl. 3 Hessischen Proviant-Kolonnen, 1 Hessischen Sanitäts-Detachements, 1 Hessischen Pferde-Depots, 1 Hessischen Train-Begleitungs-Eskadron und 2 Fuhrparks.

5) Darunter 5,378 Mann Kavallerie der Train-Begleit.-Eskadrons.

6) 14 Abtheilungen à 2 Kompagnien und 1 Hessische Kompagnie.

7) Die Preußischen Etats sind angenommen worden, da die Kriegsformation nicht bekannt ist. Im Jahre 1870 waren 4 Kompagnien Sanitätstruppen, 8 bespannte Aufnahme-Spitäler und 6 Verpflegungsanstalten mit 56 Offizieren, 84 Aerzten und 2,394 Mann und andere Personen, 182 Wagen und 2,168 Pferden formirt.

8 Lazarethgehülfen,
8 militairische Krankenwärter,
7 Aerzte (2 Stabs- und 5 Assistenz-Aerzte),
1 Feldapotheker,
1 Zahlmeister,
10 Wagen,
41 Pferde.

Ein jedes Sanitäts-Detachement ist in zwei selbstständigen Sektio verwendbar und hat 15 Tragbahren.

Ein Pferde-Depot zählt:

2 Offiziere (1 Rittmeister, 1 Sekonde-Lieutenant),
6 Unteroffiziere,
5 Gefreite,
96 Trainsoldaten,
1 Roßarzt,
1 Zahlmeister,
2 Kavallerie-Packwagen,
200 Pferde, davon 30 Reitpferde.

Das Pferde-Depot ist zum Ersatz der im Kriege bei der Infant den Pionieren, Administrationen und Kommando-Behörden in Abgang k menden Pferde zu ersetzen, während Kavallerie, Artillerie und Train Ersatz an Pferden bei ihren Ersatz-Truppen requiriren.

Außerdem hat das Pferde-Depot den Zweck, alle bei der mobilen An temporair dienstunbrauchbar werdende Pferde, sowie überzählige und Ba pferde aufzunehmen und über den Etat zu verpflegen.

Eine Feld-Bäckerei-Kolonne zählt:

1 Offizier (Premier-Lieutenant),
1 berittenen Train-Unteroffizier,
1 desgl. Gefreiten,
8 Trainsoldaten,
1 Feldwebel,
100 Handwerker (darunter 2 Tambours), Bäcker, Schläc Maurer ꝛc.,
1 Zahlmeister,
2 Wagen,
15 Pferde.

(Werden die eisernen Backöfen mitgeführt, so erhöht sich die Zahl Trainsoldaten um 6, die der Wagen um 3, der Pferde um 12.)

Eine Fuhrparks-Kolonne besteht aus:

5 Park-Kolonnen zu 80 zweispännigen Wagen mit 80 Tr soldaten und 160 Pferden und 1 Train-Begleitun Eskadron zu 4 Offizieren, 1 Zahlmeister, 128 M 3 Handwerker, 2 Wagen, 204 Pferde.

Eine Train-Ersatz-Abtheilung besteht aus dem Stabe, zwei K pagnien und einer Handwerker-Abtheilung, und ist ohne letztere stark:

12 Offiziere (1 Kommandeur, 2 Rittmeister, 2 Premier-, 5 Sekonde-Lieutenants, darunter 1 Adjutant, 2 Depot-Offiziere),
52 Unteroffiziere,
30 Gefreite, } incl. 4 Trompeter,
420 Gemeine, }
2 Lazarethgehülfen,
1 Arzt,
1 Roßarzt,
1 Zahlmeister,
40 Wagen,
211 Pferde (11 Offizier-Reitpferde, 40 Unteroffizier-Reitpferde und 160 Zugpferde).

Eine Handwerker-Abtheilung zählt:
1 Offizier,
6 Unteroffiziere,
100 Gemeine als Handwerker.

6. Administrationen.

Ein jedes Armee-Korps hat im Kriege folgende Administrationen:

1. Die Intendanturen:

a) die Korps-Intendantur 24 Köpfe, 25 Pferde, 3 Wagen.
b) 4 Divisions-Intendanturen (1 für jede Infanterie-Division, 1 für die Korps-Artillerie, 1 eventuell für die Kavallerie-Division oder zur speziellen Verfügung) zu 14 Köpfen, 15 Pferden, 2 Wagen.

2. Die Korps-Kriegskasse.

18 Köpfe, 20 Pferde, 3 Wagen.

3. Die Feld-Proviantämter.

Ein Feld-Haupt-Proviant-Amt zählt:
13 Köpfe,
1 Wagen,
12 Pferde.

Vier Feld-Proviant-Aemter wie ad 1.b. zu
13 Köpfen (9 bei der Korps-Artillerie),
1 Wagen,
10 Pferden (8 bei der Korps-Artillerie).

Ein Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Korps zählt:
10 Köpfe,
1 Wagen,
9 Pferde.

4. Das dirigirende ärztliche Personal:

1 Korps-General-, 1 Assistenzarzt, 1 Stabsapotheker, 1 Lazareth-Gehülfen, 4 Trainsoldaten, 2 Oberstabsärzte als Divisions-Aerzte, 2 Lazareth-Gehülfen, 2 Trainsoldaten, 1 Oberstabsarzt als Feld-

Lazareth-Direktor, 1 Lazareth-Gehülfe, 1 Trainsoldat, zusammen 5 Aerzte, 1 Stabs-Apotheker, 4 Lazareth-Gehülfen, 7 Trainsoldaten mit 1 Wagen und 12 Pferden.

5. 12 Feld-Lazarethe:

Ein jedes besteht aus:
5 Aerzten (1 Oberstabs-, 1 Stabs- und 3 Assistenzärzten), 9 Lazareth-Gehülfen, 1 Feldapotheker und 1 Apotheker-Handarbeiter, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant, 3 Unteroffizieren, 12 militairischen Krankenwärtern, 1 Koch, 2 Train-Unteroffizieren, 3 Train-Gefreiten, 16 Trainsoldaten, 24 Pferden und 5 Fahrzeugen.

6. Das Lazareth-Reserve-Personal zählt:
12 Aerzte (3 Stabs- und 9 Assistenz-Aerzte), 3 Feldapotheker, 3 Lazareth-Inspektoren, 3 Rendanten, 3 Unteroffiziere als Schreiber, 27 Lazareth-Gehülfen, 36 militairischen Krankenwärtern, 3 Köche, 17 Trainsoldaten.

7. Das Lazareth-Reserve-Depot:
1 Offizier, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Feldapotheker, 2 chirurgische Instrumentenmacher, 3 Unteroffiziere, 2 Trainsoldaten.

8. Die Feldpost:

a) Feldpostamt, welches mit der Feldpost-Expedition der Avantgarde 31 Köpfe, 27 Pferde, 6 Wagen zählt.
b) 3 Feldpost-Expeditionen, zwei zu 15 Köpfen, 10 Pferden, 2 Wagen für die Infanterie-Divisionen, eine für die Kavallerie-Division und für die Korps-Artillerie à 13 Köpfe, 9 Pferde und 2 Wagen.

9. Das Auditoriat:
1 Korps-Auditeur, 4 Divisions-Auditeure, zusammen 18 Köpfe, 10 Pferde, 5 Wagen.

10. Die Geistlichkeit:
6 Divisions-Geistliche, 4 für die Infanterie-Divisionen, 1 für die Kavallerie-Division und Korps-Artillerie, 1 für die Lazarethe, zusammen 24 Köpfe, 18 Pferde und 6 Wagen.

7. Besondere Korps.

A. Der Generalstab.*)

Der Generalstab hat zum Zweck, die höheren Befehlshaber in ihren vielverzweigten Dienstobliegenheiten, namentlich solchen, die sich auf strategische und taktische Verhältnisse beziehen, zu unterstützen.

*) Das Militair-Wochenblatt 1870, Nr. 37, enthält einen Aufsatz „Zur Geschichte des Königl. Preußischen Generalstabes“.

Der Generalstab hat einen besonderen Chef und wird in den General-
b der Armee, „großer Generalstab", mit seinem Nebenetat und den
eneralstab der Armeekorps und der Divisionen eingetheilt.

Der große Generalstab ist bestimmt, das Material, welches zur
nntniß der fremden Armeen, sowie der möglichen Kriegsschauplätze dienen
nn, zu sammeln und zu ordnen.

Er zerfällt in vier Abtheilungen, von denen die erste die Länder
lich der Oder, die zweite Deutschland, Italien 2c., die dritte die Länder
stlich des Rheins umfaßt. Die 4. Abtheilung ist die Eisenbahn-Abtheilung.
eder Abtheilung steht ein Chef vor.

Der Neben-Etat des großen Generalstabes zu wissenschaftlichen
wecken bestimmt, enthält:

a) Die kriegsgeschichtliche Abtheilung, welche das Kriegsarchiv
nter sich hat und aus 1 Chef und 6 Offizieren besteht.

b) Das Bureau der Landes-Triangulation, welches mit der
riangulation der sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates beauf-
tragt ist und aus 1 Chef, 6 Vermessungs-Dirigenten, 24 Trigonometern
und 6—8 zur Hülfsleistung kommandirten Lieutenants besteht.

c) Die topographische Abtheilung, welche mit Aufnahme des
reußischen Staats betraut ist und aus 1 Chef, 3 Vermessungs-Dirigenten,
4 Zeichnern besteht.

d) Die geographisch-statistische Abtheilung, bestehend aus:
Stabsoffizier als Chef, 1 Hauptmann und 2 Lieutenants.

Die Aufnahme des Staates erfolgt in einem Maßstabe von 1:25,000.
Diese Aufnahmen werden später in einem Maßstab von 1:100,000 (Rhein-
rovinz und Westfalen 1:80,000) reducirt und durch Kupferstich, Photo-
raphie und Photolithographie vervielfältigt.

Zum großen Generalstab gehört ferner die Plankammer, welche die
uf die Landesaufnahme bezüglichen Karten und die für den öffentlichen
Debit vom Generalstabe herausgegebenen Karten unter sich hat. Außerdem
t sie mit Besorgung der Rechnungsangelegenheiten des Generalstabes —
it Ausnahme der der Landes-Triangulation — beauftragt. Ein Plan-
ammer-Inspektor steht derselben vor.

Jährlich werden 30 Offiziere der Linie zu ihrer Ausbildung in den
Generalstab kommandirt und erhalten 15 Thlr. monatliche Zulage, diejenigen
ber, welche zu den topographischen Arbeiten verwendet werden, erhalten
0 Thlr. monatliche Zulage.

Der Generalstab eines Armee-Korps besteht aus dem Chef des
Stabes (General oder Stabs-Offizier), einem zweiten Stabs-Offizier und
inem Hauptmann.

Der Generalstab einer Division aus einem Stabs-Offizier oder
Hauptmann als Vorsteher des Divisions-Bureaus.

Der Generalstab zählt excl. der Generalstabs-Offiziere Bayerns und
er des 12. und 13. Armee-Korps, aber incl. der Stellen im großen Ge-
eralstab für Württemberg und Sachsen:

1 Chef des Generalstabes der Armee,
19 Chefs der Abtheilungen 2c.,
54 Stabsoffiziere,
32 Hauptleute,
106 Offiziere.

Der Nebenetat zählt:
4 Chefs,
7 Stabsoffiziere,
18 Hauptleute,

29 Offiziere

Das Büreau- und Hauspersonal besteht aus 36 Köpfen, darunter 10 Ingenieur-Geographen.

Um in den Generalstab zu gelangen, gilt als Regel, daß der betreffende Offizier die Kriegs-Akademie besucht hat.

Die persönlichen Ausgaben für den Generalstab betragen pro 1873	298,196 Thlr.
Die sachlichen Ausgaben	87,030 „
	385,226 Thlr.

Der Bayerische Generalstab zählt 31 Offiziere (1 General, 16 Stabs-Offiziere, 14 Hauptleute) und 15 andere Personen.

B. Die Adjutantur.

Die Adjutanten sind bestimmt, den Büreaugeschäften der einzelnen Truppentheile zum Theil oder ganz vorzustehen und die Befehle der höheren Offiziere an die ihnen untergebenen Truppen zu befördern.

Die Adjutanten werden eingetheilt in:
1. Adjutanten Sr. Majestät des Königs,
2. Adjutanten der Königlichen Prinzen und deutschen Fürsten,
3. Adjutanten der verschiedenen Truppentheile.

Die Adjutanten Sr. Majestät des Königs werden, wenn sie zur Generalität gehören, General-Adjutanten, sonst aber Flügel-Adjutanten genannt und bestehen aus 5 Generalen, 4 Stabs-Offizieren und 3 Hauptleuten und Rittmeister.

Die persönlichen Adjutanten (9) der Königlichen Prinzen und die Adjutanten (25) einiger deutschen Fürsten, sowie die Adjutanten des Kriegs-Ministers, der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, des Gouvernements von Berlin, des Chefs des Generalstabes der Armee; der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen gehören zu den Adjutantur-Offizieren, deren Zahl im Ganzen 71 beträgt.

Die General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät und der betreffenden deutschen Fürsten tragen eine besondere Uniform und beziehen nach ihrer Charge das in dem besonderen Etat für sie normirte Gehalt.

Die Adjutantur-Offiziere tragen, wenn sie nicht einem Truppentheile aggregirt sind, die für die Adjutanten bestimmte Uniform und beziehen ihre Gehalts-Kompetenzen aus dem besonderen Etat für die Adjutantur.

Die Adjutanten bei den Truppenbehörden verbleiben mit der Anciennetät und Gehaltsascension in dem Verbande des Truppentheils, welchem sie angehören und sind nur als abkommandirt zu betrachten. Zählen die als Adjutanten kommandirten Offiziere zu den Kompagniechefs, so werden die vakanten Kompagnien anderweit besetzt, sonst aber werden die abkommandirten Lieutenants durch Einrangirung von Sekonde-Lieutenants über den Etat ersetzt.

C. Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen.

Sie stehen unter der Inspektion der Infanterie-Schulen und sind be-
immt, Unteroffiziere für die Armee heranzubilden. Sie erhalten ihren
atz aus dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, dem Militair-Knaben-
titute zu Annaberg und durch für sie geeignete Freiwillige, welche das
e Lebensjahr erreicht haben müssen, und noch nicht 20 Jahr alt sind.
Die Unteroffizierschulen sind mit Ausnahme der in Ettlingen, welche
Kompagnien zählt, in 4 Kompagnien getheilt und zählt eine solche

19 Offiziere (1 Stabsoffizier, 4 Kompagnieführer, 12 Kompagnie-Offiziere, 1 Adjutanten und 1 Lieutenant als Lehrer der Gymnastik.)
62 Unteroffiziere (einschließlich des Bataillons-Tambours),
412 Mann (12 Spielleute, 48 Gefreite, 352 Gemeine),
20 Oekonomie-Handwerker,
2 Aerzte,
1 Zahlmeister,
20 Offizier-Burschen;

oder: 19 Offiziere, 514 Mann, 2 Aerzte, 1 Zahlmeister.

Außerdem werden den Unteroffizier-Schulen während der Monate Juli,
gust und September je vier auf der Central-Turnanstalt als Lehrgehülfen
sgebildete Unteroffiziere überwiesen.

Die Unkosten an Gehalt und Löhnung betragen pro 1873 40,325 Thaler
Sgr. für eine Unteroffizier-Schule, für die Unteroffizier-Schule in Ettlingen
015 Thlr. 26 Sgr. In Bayern und in Württemberg ist je eine Unter-
izier-Schule. (Hauptetat d. V. d. Reichsheeres 1873.)

D. Die Invaliden.

Die Invaliden werden eingetheilt in

Halb-Invaliden, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig sind, und in

Ganz-Invaliden, die zu keinem Militairdienste tauglich sind.

Die Halb-Invaliden werden mit Pension oder mit dem Civil-
rsorgungsschein abgefunden.

Die Ganz-Invaliden erhalten eine Invaliden-Pension und be-
ngungsweise den Civil-Versorgungsschein, oder werden in ein Invaliden-
us oder in eine Invaliden-Kompagnie aufgenommen.

Das Invalidenhaus zu Berlin bildet 1 Bataillon zu 7 Kom-
gnien, und ist für 27 Offiziere und 400 Mann bestimmt, demselben ist
s Invalidenhaus zu Carlshafen attachirt; das Invalidenhaus
Stolp ist für 4 Offiziere und 80 Mann bestimmt.

Die Invaliden-Kompagnien bestehen aus 1 Garde-Invaliden-Kom-
gnie zu Potsdam und 6 Provinzial-Invaliden-Kompagnien für Ost- und
estpreußen, Pommern und Posen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, West-
alen und Rheinprovinz.

Außer der hier erwähnten Invaliden-Kompagnie besteht noch in Lauen-
rg eine Veteranen-Sektion, in Mecklenburg eine Invaliden-Abtheilung.

Die Garde-Invaliden-Kompagnie, die Provinzial-Invaliden-Kompagnie
Ost- und Westpreußen, für Brandenburg und für Sachsen enthalten den

Etat von 3 Offizieren, 1 Unterarzt und 100 Unteroffizieren und Gemeinen, die übrigen aber den Etat von 4 Offizieren, 1 Unterarzt und 120 Unteroffizieren und Gemeinen.

Die Zahl der in den Invalidenhäusern und Kompagnien untergebrachten Invaliden betrug 1871: 55 Offiziere und 1,148 Mann und zwar: 284 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 854 Gefreite und Gemeine, welche einen Kostenaufwand von 172,959 Thaler verursachen.

Bayern hat ein Invalidenhaus zu Benedictbeuern und für Halbinvalide zwei Garnisons-Kompagnien (zu 5 Offiziere, 27 Unteroffiziere und 93 Gemeine, 1 Zahlmeister) zu Nymphenburg und Königshofen.

E. Die Schloß-Garde-Kompagnie.

Sie wird aus halbinvaliden Unteroffizieren ergänzt und ist bestimmt die Königlichen Schlösser und Gärten zu bewachen, sowie bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienst im Innern der Schlösser zu verrichten.

Die Kompagnie ist 85 Mann stark; sie steht unter einem Flügel-Adjutanten und erhält die Kompagnie-Offiziere aus dem Garde-Korps oder aus solchen Offizieren der Linien-Regimenter, welche in Folge ihrer Wunden der Schonung bedürfen. (A. K.-O. 13. April 1867.)

Die Unkosten betragen pro 1873 10,260 Thlr., die der Württembergischen Schloß-Garde-Kompagnie 7,328 Thlr. Die Großherzoglich Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie ist 1 Feldwebel und 40 Mann stark.

Die Bayerische Leibgarde der Hartschiere von 15 Offizieren und 100 Hartschieren mit 1 Arzt und 12 Pferden hat einen ähnlichen Zweck.

F. Die Gendarmerie und Stabsordonnanzen.

1. Die Land-Gendarmerie ist bestimmt, die Behörden in Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterstützen, wird in 11 Brigaden eingetheilt und steht unter einem General als Chef. An der Spitze einer Brigade steht ein Stabsoffizier als Brigadier, dem mehrere Offiziere als Distrikts-Offiziere (in jedem Regierungsbezirk einer) untergeben sind.

Die Land-Gendarmerie in Preußen besteht aus:

- 1 General als Chef,
- 1 Adjutanten,
- 1 Zahlmeister,
- 11 Stabs-Offiziere als Brigadiers,
- 44 Offizieren als Distrikts-Offizieren,
- 165 Oberwachtmeistern zu Pferde,
- 3 Oberwachtmeistern zu Fuß incl. 2 Brigade-Rechnungsführe[r]
- 1,456 berittenen Gendarmen,
- 1,694 Fuß-Gendarmen incl. 14 Brigade-Schreiber und außerdem
- 17 interimistischen Kreiswachtmeister in der Provinz Posen un[d]
- 38 Hülfs-Fußgendarmen in verschiedenen Provinzen.

Im Ganzen 56 Offiziere, 1 Zahlmeister und 3,373 Gendarmen.

Die Land-Gendarmerie gehört zum Etat des Ministeriums des Inne[rn]. Die Kosten betragen pro 1872 1,728,226 Thaler.

2. Die Hafen-Gendarmerie besteht aus 1 Infanterie-Kommando [zu] Swinemünde zu 2 Offizieren, 30 Unteroffizieren und 30 Mann, die [dem] Halbinvalidenstande entnommen werden. Zweck dieser Gendarmerie ist,

Die erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere werden zu beiden Ab-theilungen aus der Linie oder aus Halbinvaliden entnommen. Die Kost für die Strafabtheilungen betragen 1873: 43,824 Thlr. und außerdem f die dazu kommandirten Offiziere und Feldwebel 16,885 Thlr. 25 Sgr.
Bayern hat Militair-Strafanstalten zu Oberhaus und Rosenberg.
Sachsen und Württemberg haben je eine Strafabtheilung.

Sechster Abschnitt.

Die Festungen.

In jeder Festung ist eine Kommandantur. Dieselbe besteht aus:
- dem Kommandanten;
- dem Platzmajor (Adjutant);
- dem Artillerie-Offizier vom Platz, welcher die artilleristisch Angelegenheiten verwaltet und dabei von 1—4 Zeug-Offizier unterstützt wird;
- dem Ingenieur vom Platz, welchem die fortifikatorischen und bau lichen Angelegenheiten obliegen und welchem zur Unterstützun 1—12 Ingenieur-Offiziere zugetheilt sind;
- dem Garnison-Auditeur;
- " " Ärzte und
- " " Prediger (auch zwei, ein evangelischer und k katholischer).

Einige Festungen haben statt eines Kommandanten einen Gouvern was mit Ausnahme des Ranges ziemlich gleichbedeutend ist, und auch neb dem Gouverneur einen Kommandanten (Mainz) oder einen ersten und ein zweiten Kommandanten (Coblenz mit Ehrenbreitenstein).

Die offenen Städte Altona, Berlin, Breslau, Cassel, Dresden, Fran furt a. M., Hannover und Potsdam haben ebenfalls Kommandanten, welch aber kein Fortifikations-Personal und statt des Artillerie-Offiziers vom Pla nur einen Vorstand des Artillerie-Depots haben, wenn sich ein solches a Orte befindet. Berlin hat außer der Kommandantur noch ein Gouvern ment. Cassel dagegen nur ein Gouvernement.

Preußen hat 28 Festungen, welche nach ihrer Größe und Wichtigk in Festungen 1., 2. und 3. Klasse eingetheilt werden.

Festungen 1. Klasse sind: Coblenz mit Ehrenbreitstein, Cöln, Dan Königsberg, Magdeburg, Posen und Stettin.

Festungen 2. Klasse sind: Colberg, Erfurt, Glatz, Glogau, Mind Neisse, Saarlouis, Sonderburg-Düppel, Spandau, Stralsund, Th Torgau und Wesel.

Festungen 3. Klasse sind: Cosel, Cüstrin, Graudenz, Pillau, Mem Swinemünde, Wittenberg und Lötzen.

Außer diesen genannten Festungen hat Preußen noch mannigfache Be festigungsanlagen, welche aber den vollen Charakter einer Festung ni haben, so Marienburg, der Elbübergang bei Wittenberge u. a. O. D Befestigung von Kiel und die Befestigung am Wilhelmshafen an der El und Weser-Mündung sind noch nicht vollendet.

Außerhalb des preußischen Gebietes erhalten Mainz und Königsstein ßische Besatzung.

Für persönliche Ausgaben*) wurden 1871 bestimmt 77,095 Thlr.
für sächliche . . . . 452,880 =
für extraordinaire Bauten . . . . 430,000 =
Summa 959,975 Thlr.

Bayern unterhält die Festungen Ingolstadt an der Donau, Germers- am Rhein und die Fortifikation von Neu-Ulm. Die bisherige ng Landau wird geschleift.

Sachsen die Festung Königstein (Preußische Besatzung).

Württemberg besitzt die Festung Ulm.

Baden die Festung Rastatt.

Hessen die Festung Mainz (Preußische Besatzung).

In den von Frankreich neuerworbenen Landestheilen liegen die ungen Metz, Thionville und Straßburg, ferner

Schlettstatt am Ill, Neu-Breisach, Marsal an der Seille, Lützel- n (la petite Pierre), Bitsch und Pfalzburg.

Das deutsche Reich hat demnach 48 Festungen.

Siebenter Abschnitt.

Die Eintheilung der Armee.

1. Im Frieden.

Die Armee des Deutschen Reiches besteht aus 18 Armee-Korps und r, der Großherzoglich Hessischen, Division. Zwei bis drei der Armee- ps Nr. 1 bis 11 bilden eine Armee-Abtheilung, die übrigen Korps sind jetzt keiner Armee-Abtheilung zugetheilt.

Ein Armee-Korps zerfällt in 2—3 Divisionen, die Division in 2—3 Bri- n, die Brigade in mehrere Regimenter, das Regiment in 2—3 Ba- onen, resp. 5 Eskadrons. Außerdem hat ein Armee-Korps noch mehrere im Divisionsverbande befindlichen Truppen-Körper.

Die Stärke eines Armee-Korps beträgt im Durchschnitt 21,000 Mann, des Garde-Korps 29,000 Mann.

---

*) Für 48 Fortifikations-Sekretaire, 9 Fortifikations-Bureau-Assistenten, 143 Wall- er, 4 Baugefangenen-Aufseher und 4 Baugefangenen-Unteraufseher.

Garde-Korps.

1. Garde-Inf.-Div. — 1. Garde-Inf.-Brig.: 1. u. 3. Garde-Rgt. z. F., Garde-Jäger-Bat.; 2. Garde-Inf.-Brig.: 2. u. 4. Garde-Rgt. z. F., Garde-Füsilier-Rgt.

2. Garde-Inf.-Div. — 3. Garde-Inf.-Brig.: Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Rgt. Nr. 1, 3. Garde-Gren.-Rgt. Königin Elisabeth, Garde-Schützen-Bat.; 4. Garde-Inf.-Brig.: Kaiser-Franz-Garde-Gren.-Rgt. Nr. 2, 4. Garde-Gren.-Rgt. Königin.

Außerdem für jedes der 9 Garde-Rgtr. 2 Garde-Ldw.-Bat.

Garde-Kavallerie-Div. — 1. Garde-Kav.-Brig.: Rgt. der Gardes du Corps, Garde-Küraff.-Rgt.; 2. Garde-Kav.-Brig.: Garde-Hus.-Rgt., 1. u. 3. Garde-Ulanen-Rgt.; 3. Garde-Kav.-Brig.: 1. u. 2. Garde-Drag.-Rgt., 2. Garde-Ulanen-Rgt.

Garde-Artillerie-Brigade: Garde-Feld-Art.-Rgt. u. Garde-Festungs-Art.-Rgt. Garde-Pionier-Bat. u. Garde-Train-Bat. Lehr-Inf.-Bat. Garde-Invaliden-Komp. Leib-Gensd'armerie. Schloß-Garde-Komp. Invalidenhaus

I. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)

1. Division. 1. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. Kronprinz (1. Ostpreuß.) Nr. 1, 5. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 41, 1. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 1, 5. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 41, Ref.-Ldw.-Bat. (Königsberg) Nr. 33; 2. Inf.-Brig. — 2. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 3, 6. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 43, 2. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 3, 6. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 43; 1. Kav.-Brig. — Ostpreuß. Kür.-Rgt. Nr. 3 (Graf Wrangel), Litth. Drag.-Rgt. Nr. 1 (Prinz Albrecht v. Preußen), Litth. Ulanen-Rgt. Nr. 12.

2. Division.*) 3. Inf.-Brig. — 3. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 4, 7. Ostpreuß. Inf.-Rgt. Nr. 44, 3. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 4, 7. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 44; 4. Inf.-Brig. — 4. Ostpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 5, Ostpreuß. Füs.-Rgt. Nr. 33, 4. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 5, 8. Ostpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 45; 2. Kav.-Brig. — 1. Leib-Hus.-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Ulanen-Rgt. Nr. 8.

Ostpreuß. Jäger-Bat. Nr. 1. 1. Art.-Brig.: Ostpreuß. Feld-Art.-Rgt. Nr. 1, Ostpreuß. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 1. Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1. Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1. Invaliden-Komp. für Ost- und Westpreußen.

II. Armee-Korps. (Noch keiner Armee-Inspektion zugetheilt.)

3. Division. 5. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2, Pomm. Füs.-Rgt. Nr. 34, 1. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 2, 5. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 42; 6. Inf.-Brig. — 3. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 14, 7. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 54, 3. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 14, 7. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 54, Ref.-Ldw.-Bat. (Stettin) Nr. 34; 3. Kav.-Brig. — Kür.-Rgt. Königin (Pomm.) Nr. 2, Neumärk. Drag.-Rgt. Nr. 3, 2. Pomm. Ulanen-Rgt. Nr. 9.

4. Division. 7. Inf.-Brig. — Colbergsches Gren.-Rgt. (2. Pomm.) Nr. 9, 6. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 49, 2. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 9, 6. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 49; 8. Inf.-Brig. — 4. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 21, 8. Pomm. Inf.-Rgt. Nr. 61, 4. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 21, 8. Pomm. Ldw.-Rgt. Nr. 61; 4. Kav.-Brig. — Pomm. Drag.-Rgt. Nr. 11, Pomm. Hus.-Rgt. (Blüchersche Hus.) Nr. 5.

Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2. 2. Art.-Brig.: Pomm. Feld-Art.-Rgt. Nr. 2, Pomm. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 2. Pomm. Pionier-Bat. Nr. 2. Pomm. Train-Bat. Nr. 2. Invalidenhaus zu Stolp u. Invaliden-Komp. f. Pommern u. Posen.

---

*) Die 2., 4., 6., 19. und 22. Division gehören zur Okkupations-Armee in Frankreich.

III. Armee-Korps. (Noch keiner Armee-Inspektion zugetheilt.)
5. Division. 9. Inf.-Brig. — Leib-Gren.-Rgt. (1. Brandenb.) Nr. 8, andenb. Inf. Rgt. Nr. 48, 1. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 8, 5. Brandenb. -Rgt. Nr. 48; 10. Inf.-Brig. — Gren.-Rgt. Prinz Karl v. Preußen (2. denb.) Nr 12, 6. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 52, 2. Brandenb. Ldw.-Rgt. 2, 6. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 52; 5. Kav.-Brig. — 1. Brandenb. Drag.-Nr. 2, 2. Brandenb. Drag.-Rgt. Nr. 12, 1. Brandenb. Ulanen-Rgt. r von Rußland) Nr. 3.
6. Division. 11. Inf.-Brig. — 3. Brandenb. Inf.-Rgt. Nr. 20, denb. Füs.-Rgt. Nr. 35, 3 Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 20, 7. Brandenb. -Rgt. Nr. 60, Ref.-Ldw.-Bat. Nr. 35; 12. Inf.-Brig. — 4. Brandenb. Rgt. Nr. 24 (Großherzog v. Mecklenb.-Schwerin), 8. Brandenb. Inf.-Rgt. 4 (Prinz Friedrich Karl v. Preußen), 4. Brandenb. Ldw.-Rgt. Nr. 24, andenb. Ldw.-Rgt. Nr. 64; 6. Kav.-Brig. — Brandenb. Kür.-Rgt. (Kaiser aus I. v. Rußland) Nr. 6, Brandenb. Hus.-Rgt. (Ziethensche Hus.) Nr. 3, randenb. Ulanen-Rgt. Nr. 11.
Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3. 3. Art.-Brig.: Brandenb. Feld-Art.-Rgt. 3 (General-Feldzeugmeister), Brandenb. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 3 (Ge-l.-Feldzeugmeister). Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3. Brandenb. Train-Nr. 3. Invaliden-Komp. für Brandenburg.

IV. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)
7. Division. 13. Inf.-Brig. — 1. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 26, 3. Magdeb. Rgt. Nr. 66, 1. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 26, 3. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 66, Ldw.-Bat. Nr. 36; 14. Inf.-Brig. — 2. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 27, lt. Inf.-Rgt. Nr. 93, 2. Magdeb. Ldw.-Rgt. Nr. 27, 4. Magdeb. Ldw.-Nr. 67, Anhalt. Ldw.-Rgt. Nr. 93; 7. Kav.-Brig. — Magdeb. Kür.-Rgt. Westphäl. Drag.-Rgt. Nr. 7, Magdeb. Hus.-Rgt. Nr. 10, Altmärk. en-Rgt. Nr. 16.
8. Division. 15. Inf.-Brig. — Magdeb. Füs.-Rgt. Nr. 36, 3. Thüring. -Rgt. Nr. 71, 1. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 31, 3. Thüring. Ldw.-Rgt. 71; 16. Inf.-Brig. — 4. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 72, 7. Thüring. Inf.-Nr. 96, 4. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 72, 7. Thüring. Ldw.-Rgt. Nr. 96; av.-Brig. — Magdeb. Drag. Rgt. Nr. 6, Thüring. Hus.-Rgt. Nr. 12.
Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4. 4. Art.-Brig.: Magdeb. Feld-Art.-Rgt. 4, Magdeb. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 4. Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4. deb. Train-Bat. Nr. 4. Invaliden-Komp. für Sachsen.

V. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)
9. Division. 17. Inf.-Brig. — 3. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 58, 4. Pos. Inf.-Nr. 59, 1. Westpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 6, 1. Niederschles. Ldw.-Rgt. Nr. 46, Ldw.-Bat. Nr. 37; 18. Inf.-Brig. — Königs-Gren.-Rgt. (2. Westpreuß.) 2. Pos. Inf.-Rgt. Nr. 19, 2. Westpreuß. Ldw.-Rgt. Nr. 7, 2. Niederschles. Rgt. Nr. 47; 9. Kav.-Brig. — Westpreuß. Kür.-Rgt. Nr. 5, 1. Schles. Rgt. Nr. 4, Pos. Ulanen-Rgt. Nr. 10.
Division. 19. Inf.-Brig. — 1. Westpreuß. Gren.-Rgt. Nr. 6, 1. les. Inf.-Rgt. Nr. 46, 1. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 18, 3. Pos. Ldw.-Rgt. 20. Inf.-Brig. — Westphäl. Füs.-Rgt. Nr. 37, 3. Niederschles. Inf.-0, 2. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 19, 4. Pos. Ldw.-Rgt. Nr. 59; 10. Kav.-Leib-Hus.-Rgt. Nr. 2, Westpreuß. Ulanen-Rgt. Nr. 1.
f. Jäger-Bat. Nr. 5. 5. Art.-Brig.: Niederschl. Feld-Art.-Rgt. rschl. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 5. Niederschles. Pionier-Bat. Nr. 5. Train-Bat. Nr. 5. Invaliden-Komp. für Schlesien.

VI. Armee-Korps. (I. Armee-Inspektion.)

11. Division. 21. Inf.-Brig. — 1. Schlef. Gren.-Rgt. Nr. 10, Sc
Füs.-Rgt. Nr. 38, 1. Schlef. Ldw.-Rgt Nr. 10, 3. Niederschlef. Ldw.-
Nr 50, Ref.-Ldw.-Bat. Nr. 38; 22. Inf.-Brig. — 2. Schlef. Gren.-Rgt. Nr
4. Niederschlef. Inf.-Rgt. Nr. 51, 2. Schlef. Ldw.-Rgt. Nr. 11, 4 Niederſc
Ldw.-Rgt. Nr. 51; 11. Kav.-Brig. — Leib-Kür.-Rgt. (Schlef.) Nr. 1, 2. Sc
Drag.-Rgt. Nr. 8, 1. Schlef. Huf.-Rgt. Nr. 4

12. Division. 23. Inf.-Brig. — 1. Pof. Inf.-Rgt. Nr. 18, 3. Oberſc
Inf.-Rgt. Nr. 62, 1. Oberschlef. Ldw.-Rgt. Nr. 22, 3. Oberschlef. Ldw.
Nr. 62; 24. Inf.-Brig. — 2. Oberschlef. Inf.-Rgt. Nr. 23, 4. Oberschlef. I
Rgt. Nr. 63, 2. Oberschlef. Ldw.-Rgt. Nr. 23, 4. Oberschlef. Ldw.-Rgt. Nr.
12. Kav.-Brig. — 2. Schlef. Huf.-Rgt. Nr. 6, Schlef. Ulanen-Rgt. Nr. 2.

2. Schlef. Jäger-Bat. Nr. 6. 6. Art.-Brig.: Schlesisches Feld-Art.-
Nr. 6, Schlesisches Festungs-Art.-Rgt. Nr. 6. Schlesisches Pionier-Bat. N
Schlesisches Train-Bat. Nr. 6.

VII. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)

13. Division. 25. Inf.-Brig. — 1. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 13, 5. W
phäl. Inf.-Rgt. Nr. 53, 1. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 13, 5. Westphäl. L
Rgt. Nr. 53; 26. Inf.-Brig. — 2. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 15 (Prinz Fried
der Niederlande), 6. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 55, 2. Westphäl. Ldw.-
Nr. 15, 6. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 55; 13. Kav.-Brig. — Westphäl. Kür.-
Nr. 4, 1. Westphäl. Huf.-Rgt. Nr. 8.

14. Division. 27. Inf.-Brig. — 3. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 16,
derrh. Füs.-Rgt. Nr. 39, 3. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 16, 7. Westphäl. L
Rgt. Nr. 56; 28. Inf.-Brig. — 7. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 56, 8. Westp
Inf.-Rgt. Nr. 57, 4. Westphäl. Ldw.-Rgt. Nr. 17, 8. Westphäl. Ldw.-
Nr. 57, Ref.-Ldw.-Bat. Nr. 39; 14. Kav.-Brig. — 2. Westphäl. Huf.-
Nr. 11, Westphäl. Ulanen-Rgt. Nr. 5.

Westphäl. Jäger-Bat. Nr. 7. 7. Art.-Brig.: Westphäl. Feld-Art.-
Nr. 7, Westphäl. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 7. Westphäl. Pionier-Bat. N
Westphäl. Train-Bat. Nr. 7.

VIII. Armee-Korps. (III. Armee-Inspektion.)

15. Division. 29. Inf.-Brig. — Hohenzollern. Füs.-Rgt. Nr.
5. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 65, 1. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 25, 5. Rhein. Ldw.-
Nr. 65; 30. Inf.-Brig. — 2. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 28, 6. Rhein. Inf.-
Nr. 68, 2. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 28, 6. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 68, Ref.-L
Bat. Nr. 40; 15. Kav.-Brig. — Rhein. Kür.-Rgt. Nr. 8, Königs-Huf.-
(1. Rhein.) Nr. 7.

16. Division. 31. Inf.-Brig. — 3. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 29, 7. Rh
Inf.-Rgt. Nr. 69, 3. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 29, 7. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr.
32. Inf.-Brig. — 4. Rhein. Inf.-Rgt. Nr. 30, 8. Rhein. Inf.-Rgt. Nr.
4. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 30, 8. Rhein. Ldw.-Rgt. Nr. 70; 16. Kav.-Brig
2. Rhein. Huf.-Rgt. Nr. 9, Rhein. Ulanen-Rgt. Nr. 7.

Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8. 8. Art.-Brig.: Rhein. Feld-Art.-Rgt. N
Rhein. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 8. Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8. Rhein. T
Bat. Nr. 8. Invaliden-Komp. für Westphalen und die Rheinprovinz.

IX. Armee-Korps. (II. Armee-Inspektion.)

17. Division. 33 Inf.-Brig. — 1. Hanseat. Inf.-Rgt. Nr. 75, 2. Han
Inf.-Rgt. Nr. 76, 1. Hanseat. Ldw.-Rgt. Nr. 75, 2. Hanseat. Ldw.-Rgt. Nr

. Inf.-Brig. (Großherzogl. Mecklenburg.) — Mecklenb. Gren.-Rgt. Nr. 89, Mecklenb. Füs.-Rgt. Nr. 90, Mecklenb. Jäger-Bat. Nr. 14, 1. Mecklenb. Ldw.-Rgt. Nr. 89, 2. Mecklenb. Ldw.-Rgt. Nr. 90; 17. Kav.-Brig. — 1. Mecklenb. Drag.-Rgt. Nr. 17, 2. Mecklenb. Drag.-Rgt. Nr. 18, Hannov. Hus.-Rgt. Nr. 15.

18. Division. 35. Inf.-Brig. — Schlesw. Inf.-Rgt. Nr. 84, Schleswig-holsteinsch. Füs.-Rgt. Nr. 86, Schlesw. Ldw.-Rgt. Nr. 84; 36. Inf.-Brig. — 1. Thüring. Inf.-Rgt. Nr. 31, Holstein. Inf.-Rgt. Nr. 85, Holst. Ldw.-Rgt. Nr. 85, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 86; 18. Kav.-Brig. — Schlesw.-Holstein. Drag.-Rgt. Nr. 13, Schlesw.-Holstein. Hus.-Rgt. Nr. 16.

Lauenburg. Jäger-Bat. Nr. 9. 9. Art.-Brig.: Schlesw.-Holstein. Feld-Art.-Rgt. Nr. 9, Schlesw.-Holstein. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 9. Schlesw.-Holstein. Train-Bat. Nr. 9.

X. **Armee-Korps.** (Noch keiner Armee-Inspektion zugetheilt.)

19. Division. 37. Inf.-Brig. — Ostfriesisches Inf.-Rgt. Nr. 78, Oldenb. Inf.-Rgt. Nr. 91, Ostfries. Ldw.-Rgt. Nr. 78, Oldenb. Ldw.-Rgt. Nr. 91; 38. Inf.-Brig. — Hannov. Füs.-Rgt. Nr. 73, 1. Hannov. Inf.-Rgt. Nr. 74, 1. Hannov. Ldw.-Rgt. Nr. 74, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 73; 19. Kav.-Brig. — 1. Hannov. Drag.-Rgt. Nr. 9, Oldenb. Drag.-Rgt. Nr. 19, 2. Hannov. Ulanen-Rgt. Nr. 14.

20. Division. 39. Inf.-Brig. — 3. Hannov. Inf.-Rgt. Nr. 79, 2. Hess. Inf.-Rgt. Nr. 82, 3. Hannov. Ldw.-Rgt. Nr. 79; 40. Inf.-Brig. — 4. Magdeb. Inf.-Rgt. Nr. 67; 2. Hannov. Inf.-Rgt. Nr. 77, 2. Hannov. Ldw.-Rgt. Nr. 77, Braunschw. Ldw.-Rgt. Nr. 92; 20. Kav.-Brig. — 2. Hannov. Drag.-Rgt. Nr. 16, 1. Hannov. Ulanen-Rgt. Nr. 13, Braunschw. Hus.-Rgt. Nr. 17.

Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10. 10. Art.-Brig.: Hannov. Feld-Art.-Rgt. Nr. 10. Hannov. Pionier-Bat. Nr. 10. Hannov. Train-Bat. Nr. 10.

XI. **Armee-Korps.** (IV. Armee-Inspektion.)

21. Division. 41. Inf.-Brig. — 1. Nassau. Inf.-Rgt. Nr. 87, 2. Nassau. Inf.-Rgt. Nr. 88, 1. Nassau. Ldw.-Rgt. Nr. 87, 2. Nassau. Ldw.-Rgt. Nr. 88; 42. Inf.-Brig. — Hessisch. Füs.-Rgt. Nr. 80, 1. Hessisch. Inf.-Rgt. Nr. 81, 2. Hessisch. Ldw.-Rgt. Nr. 82, 3. Hessisch. Ldw.-Rgt. Nr. 83, Res.-Ldw.-Bat. Nr. 80; 21. Kav.-Brig. — Rhein. Drag.-Rgt. Nr. 5, 1. Hessisch. Hus.-Rgt. Nr. 13.

22. Division. 43. Inf.-Brig. — 3. Hessisch. Inf.-Rgt. Nr. 83, 6. Thür. Inf.-Rgt. Nr. 95, 1. Hessisch. Ldw.-Rgt. Nr. 81, 6. Thür. Ldw.-Rgt. Nr. 95; 44. Inf.-Brig. — 2. Thür. Inf.-Rgt. Nr. 32, 5. Thür. Inf.-Rgt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), 2. Thür. Ldw.-Rgt. Nr. 32, 5. Thür. Ldw.-Rgt. Nr. 94; 22. Kav.-Brig. — 2. Hessisch. Hus.-Rgt. Nr. 15, Thür. Ulanen-Rgt. Nr. 6.

Hessisch. Jäger-Bat. Nr. 11. 11. Art.-Brig.: Hessisch. Feld-Art.-Rgt. Nr. 11. Hessisch. Pionier-Bat. Nr. 11. Hessisch. Train-Bat. Nr. 11.

Großherzoglich Hessische (25.) Division. 49. Inf.-Brig. (1. Großh. Hess.) 1. Großh. Hess. Inf.- (Leibgarde) Rgt. Nr. 115, 2. Großh. Hess. Inf.-Rgt. (Großherzog) Nr. 116, 1. Großh. Hess. Ldw.-Rgt. Nr. 115, 2. Großh. Hess. Ldw.-Rgt. Nr. 116; 50. Inf.-Brig. (2. Großh. Hess.) — 3. Großh. Hess. Inf.-Rgt. (Leib-Rgt.) Nr. 117, 4. Großh. Hess. Inf.-Rgt. (Prinz Karl) Nr. 118, 3. Großh. Hess. Ldw.-Rgt. Nr. 117, 4. Großh. Hess. Ldw.-Rgt. Nr. 118; 25. Kav.-Brig. (Großh. Hess.) — 1. Großh. Hess. Drag.-Rgt. Nr. 23; 2. Großh. Hess. Drag.-Rgt. Nr. 24.

1. Großh. Hess. Feld-Art.-Abth. 2. Großh. Hess. Feld-Art.-Abth. Großh. Hess. Train-Komp. Großh. Hess. Garde-Unteroffiz.-Komp.

XII. Armee-Korps. (Königlich Sächsisches — III. Armee-Inspektion)

23. Inf.-Division. 45. Inf.-Brig. — 1. (Leib-) Gren.-Rgt. Nr. 10[illegible] 2. Gren.-Rgt. Nr. 101, Kaiser Wilhelm, König von Preußen, 1. Ldw.-Rgt. Nr. 100, 2. Ldw.-Rgt. Nr. 101, Res.-Ldw.-Bat.; 46. Inf.-Brig. — 3. Inf.-Rgt. Kronprinz, Nr. 102, 4. Inf.-Rgt. Nr. 103, 3. Ldw.-Rgt. Nr. 102, 4. Ldw.-Rgt. Nr. 103, 1. Jäger-Bat. Kronprinz, Nr. 12.

24. Inf.-Division. 47. Inf.-Brig. — 5. Inf.-Rgt., Prinz Friedrich August Nr. 104, Schützen (Füsilier-) Rgt., Prinz Georg, Nr. 108, 5. Ldw.-Rgt. Nr. 104, 6. Ldw.-Rgt. Nr. 105; 48. Inf.-Brig. — 7. Inf.-Rgt. Prinz Geor[illegible] Nr. 106, 8. Inf.-Rgt. Prinz Johann Georg, Nr. 107, 7. Ldw.-Rgt. Nr. 10[illegible] 8. Ldw.-Rgt. Nr. 107. 2. Jäger-Bat. Nr. 13.

Kav.-Division. 23. Kav.-Brig. — Garde-Reiter-Rgt. 1. Reiter-Rgt. Kronprinz, 1. Ulanen-Rgt. Nr. 17; 24. Kav.-Brig. — 2. Reiter-Rgt., 3. Reiter-Rgt., 2. Ulanen-Rgt. Nr. 18.

12. Art.-Brig.: Feld-Art.-Rgt. Nr. 12, Festungs-Art.-Rgt. Nr. 12. Pionier-Bat. Nr. 12. Train-Bat. Nr. 12.

XIII. Armee-Korps. (Königl. Württemberg. — IV. Armee-Inspektion.)

26. Division (1. Königl. Württemberg). 51. Inf.-Brig. — (1. Königl. Württemb.) 1. Württemb. Inf.-Rgt. (Gren.-Rgt. Königin Olga) Nr. 119, 7. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 125, 1. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 119, 7. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 125; 52. Inf.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 3. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 121, 4. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 122, 3. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 121, 4. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 122, Württemb. Res.-Ldw.-Bat. Nr. 12[illegible]

26. Kav.-Brig. (1. Königl. Württemb.) 1. Württemb. Ulanen-Rgt. (König Karl) Nr. 19, 2. Württemb. Ulanen-Rgt. (König Wilhelm) Nr. 20.

27. Division (2. Königl. Württemb.) 53. Inf.-Brig. — (3. Königl. Württemb.) 5. Württemb. Inf.-Rgt. (Gren.-Rgt. „König Karl") Nr. 12[illegible] 6. Württemb. Inf.-Rgt. (König Wilhelm) Nr. 124, 5. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 123, 6. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 124; 54. Inf.-Brig. (4. Königl. Württemb.) — 2. Württemb. Inf.-Rgt. (Kaiser Wilhelm, König von Preußen) Nr. 120, 8. Württemb. Inf.-Rgt. Nr. 126 (letzteres abk. zum XV. Armee-Korps) 2. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 120, 8. Württemb. Ldw.-Rgt. Nr. 126.

27. Kav.-Brig. (2. Königl. Württemb.) — 1. Württemb. Drag.-Rgt. (Königin Olga) Nr. 25, 2. Württemb. Drag.-Rgt. Nr. 26.

13. Art.-Brig. (Königl. Württemb.): Württemb. Feld-Art.-Rgt. Nr. 13 Württemb. Festungs-Art.-Rgt. Nr. 13. Württemb. Pionier-Bat. Nr. 13 Württemb. Train-Bat. Nr. 13.

XIV. Armee-Korps. (III. Armee-Inspektion.)

28. Division. 55. Inf.-Brig. — 1. Bad. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 10[illegible] 6. Bad. Gren.-Rgt., Kaiser Wilhelm, Nr. 110, 2. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 11[illegible] 25. Inf.-Brig. — 3. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 111, 1. Oberschl. Inf.-Rgt. Nr. [illegible] 3. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 56; 28. Kav.-Brig. — 1. Bad. Leib-Drag.-Rgt. Nr. 2[illegible] 3. Bad. Drag.-Rgt., Prinz Karl, Nr. 22.

29. Division. 57. Inf.-Brig. — 5. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 113, 6. Bad. Inf.-Rgt. Nr. 114, 5. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 113, 6. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 114; 58. Inf.-Brig. — 4. Bad. Inf.-Rgt., Prinz Wilhelm, Nr. 112, 4. Westphäl. Inf.-Rgt. Nr. 17, 4. Bad. Ldw.-Rgt. Nr. 112; 29. Kav.-Brig. — Kurm. Drag.-Rgt. Nr. 14, 2. Bad. Drag.-Rgt., Markgraf Maximilian, Nr. 21.

---

*) Die beiden Kavallerie-Brigaden sind vorläufig noch unter der Bezeichnung „Kommando der Königlich Württembergischen Kavallerie" vereinigt.

Art.=Brig.: Bad. Feld=Art.=Rgt. Nr. 14, Bad. Fest.=Art.=Abth. Nr. 14.
onier=Bat. Nr. 14. Bad. Train=Bat. Nr. 14. Bad. Invaliden=Korps.

XV. Armee=Korps.*) (III. Armee=Inspektion.)
Division. 59. Inf.=Brig. — 8. Ostpreuß. Inf.=Rgt. Nr. 45,
denb. Inf.=Rgt. Nr. 60; 60. Inf.=Brig. — 5. Pomm. Inf.=Rgt. Nr. 42,
hw. Inf.=Rgt. Nr. 92.
achirt — Bayer. Inf.=Brig. — 4. Bayer. Inf.=Rgt., 8. Bayer. Inf.=Rgt.
Kav.=Brig. — Ostpr. Drag.=Rgt. Nr. 10, 1. Pomm. Ulanen=Rgt. Nr. 4.
achirt — 5. Bayer. Chevauxleger=Rgt.
Division. 61. Inf.=Brig. — 1. Rhein. Inf.=Rgt. Nr. 25, 6. Sächs.
t. Nr. 105; 62. Inf.=Brig. — 2. Niederschles. Inf.=Rgt. Nr. 47,
temb. Inf.=Rgt. Nr. 126; 31. Kav.=Brig. — 3. Schles. Drag.=Rgt.
Schlesw.=Holst. Ulanen=Rgt. Nr. 15.
Art.=Brig.: Feld=Art.=Rgt. Nr. 15, Fest.=Art.=Rgt. Nr. 15. (Hannov.
rt.=Abth. Nr. 10, Hess. Fest.=Art.=Abth. Nr. 11, Sächs. Fest.=Art.=
r. 12).
lesw.=Holst. Pion.=Bat. Nr. 9, Pion.=Bat. Nr. 15. Train=Bat. Nr. 15.

Königl. Bayerische Armee. (IV. Armee=Inspektion.)

Armee=Korps. 1. Armee=Division. 1. Inf.=Brig. — Inf.=Leib=
Inf.=Rgt. König, 2. Jäger=Bat., 9. Jäger=Bat., 1., 2., 3. und 4. Ldw.=
Inf.=Brig. — 2. Inf.=Rgt. Kronprinz, 11. Inf.=Rgt. v. d. Tann,
r=Bat., 5., 6., 7. und 8. Ldw.=Bat.
Kav.=Brig. — 1. Kür.=Rgt. Prinz Karl von Bayern, 2. Kür.=Rgt. Prinz
t, 3. Chevauxlegers=Rgt. Herzog Maximilian, 1. Sanitäts=Komp.
Armee=Division. 3. Inf.=Brig. — 3. Inf.=Rgt. Prinz Karl von
12. Inf.=Rgt. Königin Amalie von Griechenland, 1. Jäger=Bat., 9.,
und 12. Ldw.=Bat.; 4. Inf.=Brig. — 10. Inf.=Rgt. Prinz Ludwig,
Rgt. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, 7. Jäger=Bat., 13., 14.,
16. Ldw.=Bat.
Kav.=Brig. — 2. Chevauxlegers=Rgt. Taxis, 4. Chevauxlegers=Rgt.
Ulanen=Rgt. Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reichs und
ußen, 4. Sanitäts=Komp.
Art.=Brig.: 1. Art.=Rgt. Prinz Luitpold, 3. Art.=Rgt. Königin Mutter.
er=Bat. 1. Train=Bat.

Armee=Korps. 3. Armee=Division. 5. Inf.=Brig. — 6. Inf.=
iser Wilhelm, König von Preußen, 7. Inf.=Rgt. Hohenhausen, 8. Jäger=
7., 18., 19. u. 20. Ldw.=Bat.; 6. Inf.=Brig. — 14. Inf.=Rgt. Hart=
5. Inf.=Rgt. König Johann von Sachsen, 3. Jäger=Bat., 21., 22., 23.
dw.=Bat.
Kav.=Brig. — 1. Chevauxlegers=Rgt. Kaiser Alexander von Rußland,
uxlegers=Rgt. Großfürst Constantin Nicolajewitsch, 3. Sanitäts=Komp.
Armee=Division. 7. Inf.=Brig. — 5. Inf.=Rgt. Großherzog von
9. Inf.=Rgt. Wrede, 6. Jäger=Bat., 25., 26., 27. u. 28. Ldw.=Bat.;
Brig. — 4. Inf.=Rgt. König Karl von Württemberg, 8. Inf.=Rgt.
5. u. 10. Jäger=Bat., 29., 30., 31. u. 32. Ldw.=Bat.
Kav.=Brig. — 1. Ulan.=Rgt. Kronpr. Friedr. Wilh. d. deutschen Reichs
ußen, 2. Ulan.=Rgt. König, 5. Chev.=Rgt. Prinz Otto, 2. Sanit.=Komp.
Art.=Brig.: 2. Art.=Rgt. Brodesser, 4. Art.=Rgt. König. 2. Pionier=
Train=Bat.

---

llerh. Ordre v. 22. August 1871. A. V. S. 251.

Die **Occupations-Armee** in Frankreich besteht nach dem Militai Wochenblatt 1871, Nr. 121 aus folgenden Truppentheilen:

a) 2. Bayerische Division. 3. Inf.-Brig. 3. Inf.-Rgt. 12. Inf Rgt. und 1. Jäger-Bat. 4. Inf.-Brig. 10. Inf.-Rgt., 13. Inf Rgt. und 7. Jäger-Bat.
   Kav.: 4. Chevauleg.- und 1. Ulan.-Rgt.
   Artill.: 2. und 4. leichte Batt., 2. und 4. schwere Batt.
   Pion.: 2. Feldgenie-Komp., Administrationen &c.

b) 6. Preußische Division. 11. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 20 und Nr. 12. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 24 und 64.
   6. Kav.-Brig. 6. Küraß.-Rgt., 3. Huf.-Rgt., 11. Ulan.-Rgt.
   3. Fuß-Abthl. des Feld-Art.-Rgts. Nr. 3. 5. leichte Batt., 5 und 6. schwere Batt.
   Pionier-Komp. Nr 3. Munitions-Kolonnen u. Administrationen &c

c) 19. Preußische Division. 37. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 78 und 91 38. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 73 und 74.
   19 Kav.-Brig. Drag.-Rgt. Nr. 9 und 19. Ulan.-Rgt. Nr. 14
   1. Fuß-Abth. des Feld-Art.-Rgts. Nr. 10. 1. und 2. leichte 1. und 2. schwere Batt.
   2. Feld-Pionier-Komp. des Pion.-Bat. Nr. 10. Munitions-Kolonnen, Administrationen &c.

d) 4. Preußische Division. 7. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 9 und 49 8. Inf.-Brig. Rgt. Nr. 21 und 61.
   4. Kav.-Brig. Huf.-Rgt. Nr. 5 und Drag.-Rgt. Nr. 11.
   3. Fuß-Abthl. des Feld-Art.-Rgts. Nr. 2. 4. und 5. leichte 5. und 6. schwere Batt.
   2. Feld-Pion.-Komp. Munitions-Kolonnen, Administrationen &c

e) Festungs-Artillerie. 4 Kompagnien des Fest.-Art.-Rgts. Nr. 6 Komp des Fest.-Art.-Rgts. Nr. 2. und 6 Komp. des Fest.-Art. Rgts. Nr. 3.

2. Im Kriege.

Im Kriege wird das deutsche Heer in mehrere Armeen von zwei un mehreren Armee-Korps gegliedert.

Ein Armee-Korps zerfällt:

a) in die Feld-Truppen, c) in die Besatzungstruppen,
b) in die Ersatz-Truppen, d) in die Administrationen.

a) Die Feld-Truppen bilden das mobile Armee-Korps und ei solches wird eingetheilt in:

1. 2 Infanterie-Divisionen zu 2 Infanterie-Brigaden zu 6 Batail lonen, 1 Kavallerie-Regiment und 1 Artillerie-Fußabtheilung zu 4 Batterien 2 sechspfündige, 2 vierpfündige. Eine Division ist rund 14,000 Mann stark

2. Die Kavallerie-Division (Reserve-Kavallerie), bestehend aus 2 Brigaden oder 4 Regimentern und einer reitenden Batterie, ist rund 3,300 Mann stark.

3. Die Korps-Artillerie, bestehend aus 1 Fuß-Abtheilung und 2 reitenden Batterien, zusammen 6 Batterien (2 schwere, 2 leichte und 2 reitende), ist rund 4000 Mann stark.

4. Die Kolonnen-Abtheilung, zu derselben gehören die 9 Muni tions-Kolonnen, die Ponton-Kolonne, der Train mit den Feld-Lazarethen.

Das Jäger-Bataillon wird auf Befehl des kommandirenden Generals einer Infanterie-Division besonders zugewiesen.

Nach der Ordre de bataille zerfällt ein mobiles Armee-Korps in:

Avantgarde, Gros, Reserve (Infanterie nebst Artillerie), Kavallerie-Division und Korps-Artillerie.

b) Die Ersatz-Truppen.

Diese stehen unter dem stellvertretenden General-Kommando, die Infanterie unter den stellvertretenden Brigade-Kommandos, die Ersatz-Eskadrons unter einer besonderen Inspektion, die Artillerie unter dem Kommandeur des Festungs-Artillerie-Regiments.

c) Die Besatzungs-Truppen.

Diese sind, wo es erforderlich wird, in Regimenter, sonst in Bataillone, Eskadrons, Kompagnien und Detachements formirt.

Die Feldtruppen eines Armee-Korps betragen rund 36,000 Mann, die des Garde-Korps 5000 Mann mehr.

Die Gesammtstärke eines Armee-Korps aber beträgt rund 60,000 Mann.

3. Die höheren Kommando-Behörden.

Ein General-Kommando besteht im Frieden aus:

1 General der Infanterie oder Kavallerie oder aus 1 General-Lieutenant als kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann); der Adjutantur (2 Hauptleute oder Lieutenants als Adjutanten); der Intendantur; dem Korps-Auditeur; dem Generalarzt mit 1 Assistenzarzt; dem Militair-Oberprediger, welcher gleichzeitig Divisionsprediger ist; bei je 2 Armee-Korps 1 Stabs-Apotheker.

Im Kriege aus:

1 General der Infanterie oder Kavallerie oder General-Lieutenant als kommandirenden General; dem Generalstab (1 Stabsoffizier als Chef des Stabes, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute); der Adjutantur (4 Hauptleute [Rittmeister] oder Lieutenants); Ingenieur-Offiziere (1 Stabsoffizier mit 1 Lieutenant als Adjutanten und 1 Hauptmann); dem Brigadestab der Artillerie-Brigade, welcher um 1 Lieutenant als Adjutanten vermehrt wird und der Stab des Train-Bataillons; Stabswache: 1 Offizier, 52 Mann Infanterie und 48 Mann Kavallerie und 1 Armee-Gendarmerie-Detachement, endlich die Administrationen: Korps-Kriegs-Kasse, Haupt-Feld-Proviant-Amt, Feldbäckerei-Amt, Feldpost-Amt.

Ein Divisions-Kommando besteht im Frieden aus:

1 General-Lieutenant oder Generalmajor als Kommandeur; 1 Stabsoffizier oder Hauptmann vom Generalstabe; 1 Hauptmann oder 1 Lieutenant als Adjutanten; 1 Intendantur-Abtheilung; 2 Divisions-Auditeuren; 2 Divisions-Pfarrern (bei 12 Divisionen außerdem noch 1 katholischer Mil.-Geistlicher).

Für den Krieg treten hinzu: 1 Adjutant; 1 Proviant-Amt; 1 Feldpost-Expedition; 1 Stabswache: 8 Mann Infanterie, 4 Mann Kavallerie.

Ein Brigade-Kommando besteht im Frieden aus: 1 General-Major oder Obersten als Kommandeur, 1 Lieutenant als Adjutant.

Für den Krieg treten hinzu: 1 Stabswache von 2 Mann Kavallerie.

Die stellvertretenden Stäbe eines Armee-Korps bestehen aus:

dem stellvertretenden General-Kommando	3 Offiziere,	29 Köpfe,	6 Pferde,
4 stellvertretenden Brigade-Kommandos	12 „	12 „	16 „
1 Inspektion der Ersatz-Eskadrons . .	2 „	1 Kopf,	3 „
Kommando d. Ersatz- u. Festungs-Artillerie	4 „	85 Köpfe,	4 „

Uebersicht der Friedens- und Kriegsstärke des Reichsheeres.

	Infanterie.		Jäger.		Landwehr.	Kavallerie.		Artillerie.			Pioniere.		Train und Administration.			Offiziere.	Mannschaften.	Aerzte ꝛc.	Fahrzeuge.	Pferde.
	Regimenter.	Bataillone.	Bataillone.	Kompagnien	Bataillone.	Regimenter.	Eskadrons.	Batterien.	Geschütze.	Kompagnien	Bataillone.	Kompagnien	Bataillone.	Kompagnien	Kolonnen, Detachem. ꝛc.					
A. Friedensstärke.																				
Nichtregimentirte Offiziere und Aerzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,061	—	176	—	3,329
Infanterie	148	444	26	—	293	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,674	277,776	1,898	—	4,356
Kavallerie	—	—	—	—	—	93	465	—	—	—	—	—	—	—	—	2,350	65,274	1,127	—	69,161
Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	268	1,074	120	—	—	—	—	—	2,217	42,955	352	—	15,179
Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	356	9,566	76	—	139
Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18½	—	—	221	4,180	57	—	2,274
Besondere Formationen[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	2,408	25	—	320
Summa	148	444	26	—	293	93	465	268	1,074	120	19	—	18½	—	—	16,961	402,159[2]	3,711[3]	—	94,758
B. Kriegsstärke.																				
1. Feldtruppen.																				
Höhere Stäbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c. 883	5,170	—	230	5,070
Infanterie	148	443	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,762	482,296	1,876	3,516	18,954
Kavallerie	—	—	—	—	—	93	372	—	—	—	—	—	—	—	—	2,144	59,814	837	558	65,608

Summa 2 . . . . .

3. Besatzungstruppen.

Behörden[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c. 850	c. 10,000	c. 1,500	—	c. 1,850
Infanterie	—	—	—	26	292[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,528	256,744[3]	1,246	—	2,070
Kavallerie	—	—	—	—	—	36	144	—	—	—	—	—	—	—	—	828	22,968	324	—	25,380
Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	54	324	228	—	—	—	—	—	1,201	55,997	95	—	6,169
Pioniere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—	192	8,538	—	—	—
Summa 3	—	—	—	26	292	36	144	54	324	228	—	48	—	—	—	9,599	354,247	3,165	—	35,469
Summa 1, 2 u. 3	148	591	26	52	292	129	609	387	2,322	228	—	122	—	37	963	30,822	1,270,575[4]	25,975[5]	22,763	283,137

Anmerkungen zur Friedensstärke: 1) Schloß-Garde- und Garde-Unteroffizier-Kompagnien, Hartschiere, reitendes Feldjäger-Korps, Bayerische Sanitäts-Kompagnien, Strafabtheilungen 2c. — 2) Darunter 47,682 Unteroffiziere, 4,800 Hautboisten, Trompeter und Bataillons-Tambours, 7,445 Spielleute, 3,138 Lazarethgehülfen, 9,288 Oekonomie-Handwerker. — 3) Darunter 1,672 Aerzte, 667 Zahlmeister, 693 Roßärzte, 586 Büchsenmacher, 93 Sattler.

Anmerkungen zur Kriegsstärke: 1) Kriegsministerium, Kommandanturen, Bezirks-Kommando's, Generalstab (Nebenetat), Militair-Erziehungs-Anstalten, Fabriken 2c. — 2) Württemberg hat 17 Landwehr-Bataillons-Bezirke, stellt aber nur 16 Landwehr-Bataillone im Kriege. — 3) Die Zahl ist augenblicklich zu hoch, da die 11 Landwehr-Bataillone in Elsaß-Lothringen noch nicht, und 56 Landwehr-Bataillone Süddeutschlands bis jetzt noch unvollkommen formirt sind, so daß man von den 292 Landwehr-Bataillonen 67 und von der Kopfzahl 20—30,000 Mann abrechnen kann. — 4) In dieser Zahl liegen 105,976 Unteroffiziere, 25,422 Spielleute, 7,117 Lazareth-Gehülfen, 52,617 Oekonomie-Handwerker, circa 64,255 Trainsoldaten 2c. — 5) In dieser Zahl liegen 4,653 Aerzte, 838 Roßärzte, 1,672 Zahlmeister, 1057 Büchsenmacher, 711 Sattler 2c.

Im Februar 1871 betrug die Deutsche Armee 1,350,787 Köpfe mit 263,735 Pferden, wovon Preußen 1,028,126 Mann mit 199,118 Pferden stellte. — Nach Formirung der Feld-Ersatz- und Besatzungstruppen bleiben noch circa 2000 dienstfähige pensionirte Offiziere und mindestens 150,000 ausgebildete und nicht eingestellte Mannschaften zur Verfügung.

Neunter Abschnitt.

Die Kaiserliche Marine.

Dienstverordnungen.

Armee-Verordnungsblatt.
Marine-Verordnungsblatt.
Verordnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Marine vom 16. Juni 18
Hauptetat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1872.
Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Rei heeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hin bliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.
Reglement, betreffend den Anspruch auf Prisengelder und Prämien vom 31. Dezbr. 18 Beilage zum allgemeinen Marine-Befehl Nr. 122.
Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion. Armee-Vero Blatt. 1872. Nr. 7.
Zusammenstellung der auf die Mannschaften der Reichs-Kriegs-Marine B. h. Abän rungen der Verord. betr. die Organisation der Landw.-Beh. A.-V.-B. 1872. N

Literatur.

Jordan, A., Geschichte der Brandenburgisch-Preußischen Kriegsmarine. Berlin, 18 F. Heinicke.
Ritter, die Schiffsjungen-Kompagnie. Berlin, 1866, Mittler & Sohn.
Bernhard Graeser, Norddeutschlands Seemacht, ihre Organisation, ihre Hä und ihre Bemannung. Leipzig, 1870. F. W. Grunow. (Ein gründliches vollständiges, sehr empfehlenswerthes Werk).

1. Historischer Ueberblick.

Als Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, zur Ausbreitung des Br denburgischen Handels, Kolonien auf der Westküste von Afrika gründete das Fort Friedrichsburg anlegen ließ, bedurfte er zum Schutz seiner lagen und des Handels einer Marine, welche er mit Hülfe des Holländ Raule errichtete. Trotz der geringen Zahl ihrer Kriegsschiffe hat doch Brandenburgische Marine rühmliche Waffenthaten aufzuweisen.

Unter dem Sohne des großen Kurfürsten, dem Könige Friedrich I., rieth die neue Schöpfung in Verfall und König Friedrich Wilhelm I. die Marine gänzlich eingehen.

Wohl erhielt Preußen im Frieden 1815 mit Schwedisch-Pommern ei Kriegsschiffe, aber dieselben blieben unbenutzt und gingen bald zu Gru Erst als der Krieg mit Dänemark 1848 den Mangel einer Marine fühl machte, erwachte von Neuem der Gedanke, eine solche zu gründen.

Der König Friedrich Wilhelm IV. ging thätig an's Werk und widm seiner neuen Schöpfung die größte Sorgfalt, so daß die preußische Ma unter seinem Nachfolger, dem jetzt regierenden Könige, 1864 in dem zwei Kriege mit Dänemark ruhmvolle Tage aufweisen konnte.

Der Feldzug 1866 gab der Marine keine Gelegenheit zum Kampfe in dem Kriege gegen Frankreich 1870/71 war es geboten, die junge Ma nicht der Ueberzahl der feindlichen Schiffe Preis zu geben; trotzdem hat nicht an einzelnen ruhmreichen Tagen für die deutsche Flotte gefehlt.

2. Beabsichtigte Stärke der Marine.

Der vom Marine-Ministerium 1867 vorgelegte Plan zur Erweiterung Marine stellte als nächstes Ziel hin, den Seemächten 2. Ranges nahe kommen. Hierzu wurde für nothwendig befunden, daß die Marine folde Kriegsschiffe zähle:

16 Panzerschiffe und Fahrzeuge als eigentliche Schlachtschiffe.
20 Glattdeck-Korvetten von Holz zum Schutz des überseeischen Handels.
8 Dampf-Avisos zur Beobachtung des Feindes und zum Depeschendienst.
3 Transportschiffe.
22 Dampfkanonenboote.
2 Artillerie und 6 andere Uebungsschiffe.

Hierzu würde im Frieden ein Personal von 443 Offizieren und 10,000 Mann orderlich sein.

Die gegenwärtigen Kriegsschiffe und Fahrzeuge (Ende 1871).

a) Panzerschiffe:

3	Panzer-Fregatten		
	„König Wilhelm"	23	Geschütze
	„Kronprinz"	16	„
	„Prinz Friedrich Carl"	16	„
1	Panzer-Corvette „Hansa"	8	„
2	Panzer-Fahrzeuge		
	„Arminius" (Kuppelschiff)	4	„
	„Prinz Adalbert" (Kasematten-Thurmfahrzeug)	3	„
6	Panzerschiffe mit	70	Geschützen.

b) Dampfschiffe von Holz:

1	Königliche Yacht „Grille"	—	Geschütze
1	Linienschiff „Renown" (Geschützzahl noch nicht festgestellt).		
5	gedeckte Korvetten:		
	„Arcona", „Gazelle", „Vineta", „Hertha" zu 28, „Elisabeth" zu 26 Geschützen	138	„
6	Glattdeck-Korvetten:		
	„Medusa", „Nymphe" zu 17 Geschützen	34	„
	„Augusta" und „Victoria" zu 14 Geschützen	28	„
	„Ariadne" und „Louise" zu je 6 „	12	„
6	Avisos:		
	„Preußischer Adler", „Albatros", und „Nautilus" à 4 Geschütze	12	„
	„Loreley"	2	„
	„Falke", „Pomerania" (Geschützzahl noch nicht festgestellt).		
9	Schrauben-Kanonenboote I. Klasse:		
	„Basilisk", „Blitz", „Chameleon", „Comet", „Cyklop", „Delphin", „Drache", „Meteor", „Fuchs" à 3 Geschütze	27	„
13	Kanonenboote II. Klasse à 2 Geschütze	26	„
5	Dampfer für den Hafendienst	—	„
46	Dampfschiffe mit	279	Geschützen.

c) Segelschiffe:

	3 Fregatten:	
	„Gefion" (Wachtschiff)	48 Ge
	„Thetis" (Artillerieschiff)	38
	„Niobe" (Kadettenschiff)	26
	4 Briggs:	
	„Moskito" und „Rover" (Schiffsjungenschiffe) à 16 Geschütze	32
	„Undine"	8
	6 Fahrzeuge zum Hafendienst	9
	13 Segelschiffe mit	161 Ge
dazu:	46 Dampfschiffe mit	279
	6 Panzerschiffe mit	70
	65 Kriegsfahrzeuge mit	510 Ge

Im Bau begriffen: die Panzer-Fregatten „Großer Kurfürst" und „F der Große" à 10 Geschütze und „Borussia", „Louise", „Freya" und „Tus

Die **Bemannung** incl. Handwerker aber excl. der Detacheme See-Bataillons beträgt, um einige Beispiele anzuführen, bei

der Panzer-Fregatte „Kronprinz" . . .	14	Offiziere	371 K
dem Panzer-Fahrzeug „Prinz Adalbert"	8	=	113
der gedeckten Korvette „Hertha" . . .	11	=	326
der Glattdeck-Korvette „Medusa" . . .	8	=	169
einem Kanonen-Boot I. Klasse . . .	3	=	58
= = = II. = . . .	2	=	43

4. Organisation der Marine.

Die oberste Marine-Behörde ist die **Kaiserliche Admiralit** deren Spitze der Chef der Kaiserlichen Admiralität steht, welcher d waltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Ob nach Anordnung des Kaisers zu führen hat. (A. K.-O. 1. Januar

Die Admiralität zerfällt in 3 militairische, 6 technische, 2 ökon Dezernate, ferner in 1 Dezernat für das Sanitäts- und Medizinal und 1 Dezernat für die Justitiariats-Angelegenheiten. Unter der der Kaiserlichen Marine steht endlich das Hydrographische Büre die Marine-Intendantur.

Das Personal der Kaiserlichen Admiralität besteht aus 1 C Kaiserlichen Admiralität, 1 Direktor, 3 Kapitains zur See, 6 Ko Kapitains, 1 Kapitain-Lieutenant, 9 Räthen incl. Justitiarius, 35 Beamten incl. 5 Zeichner.

Die Marine zerfällt in die **Marine-Station der Ostsee** die **Marine-Station der Nordsee**.

Jede Marine-Station besteht im Wesentlichen aus einer Matrose sion, einer Werft-Division und einer oder mehrerer Werften.*)

*) In der Rangliste pro 1870/71 ist nur die Stamm- und die Werft- der Flotte der Ostsee, in dem Hauptetat der Kaiserlichen Marine pro 1872 a Stamm- und zwei Werft-Divisionen angeführt, demzufolge ist hier auch eine und eine Werft-Division der Flotte der Nordsee angenommen worden, wäh fernerhin der Rangliste folgen. Der Name Stamm-Division wird in A Division geändert.

Die Stamm-Divisionen umfassen das Korps der Seeleute, sie bilden keineswegs taktische Körper, sondern gewissermaßen die Reservoirs, aus welchen für jedes Schiff, das in Dienst gestellt wird, die nöthige Anzahl von Mannschaften jeder Kategorie entnommen wird.

Die Werft-Divisionen umfassen die technischen Branchen der Marine. Die Werften sind staatliche Etablissements zum Bau, zur Reparatur und Ausrüstung von Kriegsschiffen.

I. Die **Marine-Station der Ostsee**, an deren Spitze ein Contre-Admiral steht, zu derselben gehören:

Die Stamm-Division der Flotte der Ostsee in Kiel, mit einem Kapitain zur See an der Spitze. Dieselbe besteht aus der 1., 2., 3. und 4. Matrosen-Abtheilung, davon die 1. in Wilhelmshaven, und aus der 1. und 2. Schiffsjungen-Kompagnie.

Die Werft-Division in Kiel, mit einem Korvetten-Kapitain an der Spitze und aus der Handwerks- und Maschinen-Kompagnie bestehend.

Das See-Bataillon in Kiel, mit 32 Offizieren (1 Kommandeur, 6 Hauptleuten, 6 Premier- und 19 Sekonde-Lieutenants), 107 Unteroffizieren und 888 Gefreiten, Spielleuten (30) und Gemeinen, 6 Lazareth-Gehülfen und 1 Büchsenmacher.

Das See-Bataillon bildet zu Lande einen taktischen Körper und ist in 6 (nach der Rangliste in 5) Kompagnien eingetheilt. Im Uebrigen aber bildet es das Reservoir, aus welchem die nöthige Mannschaft zur Bemannung der Kriegsschiffe mit Infanterie entnommen wird.

Die See-Artillerie-Abtheilung in Kiel, zu 3 Kompagnien, davon 1 Kompagnie in Wilhelmshaven, mit 14 Offizieren, 46 Unteroffizieren, 394 Obergefreiten, Gefreiten, Spielleuten und Gemeinen, 3 Lazareth-Gehülfen, 12 Oekonomie-Handwerkern, 1 Büchsenmacher.

Die See-Artillerie-Abtheilung ist zur Küstenvertheidigung bestimmt. Die Geschütze auf den Kriegsschiffen werden von den Matrosen bedient.

Das Artilllerie-Depot für die Hafenbefestigung in Kiel.

Die Hafenbau-Direktion für die Kieler Bucht in Kiel.

Die Festungsbau-Direktion in Friedrichsort.

Die Marine-Schule in Kiel s. weiter unten.

Das Marine-Bekleidungs-Magazin in Kiel.

II. Die **Marine-Station der Nordsee** in Wilhelmshaven, mit einem Kapitain zur See, als Marine-Stations-Chef an der Spitze. Dazu gehören:

Die 1. Matrosen-Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Die 1. See-Artillerie-Kompagnie.

Die Königliche Werft, das Marine-Depot und die Hafenbau-Kommission zu Wilhelmshaven.

Die Festungsbau-Direktion für das Jade-Gebiet.

Das Admiralitäts-Kommissariat zu Oldenburg.

Von demselben ressortiren das Amt des Jade-Gebiets, die Betonnung der Jade und die Kasse der Landesverwaltung des Jade-Gebiets.

Die Torpedo-Abtheilung zu Wilhelmshaven besteht nach dem Hauptetat der Kaiserlichen Marine pro 1872 aus: 1 Kapitain zur See als Kommandeur, 2 Kapitain-Lieutenants, 5 Lieutenants zur See, 2 Unter-

lieutenants, 5 Deckoffiziere, 30 Matrosen-Unteroffiziere, 200 (230) Matro der 4 Klassen und Handwerker incl. Schreiber, 2 Lazareth-Gehülfen u 2 Büchsenmacher. In der Rangliste pro 1870/71 ist die Torpedo-Abth lung noch nicht aufgenommen.

5. Das Personal der Marine.

1 Admiral-General-Inspekteur der Marine, 2 Vice-Admirale, 1 Cont Admiral, 13 (23)*) Kapitains zur See, 30 (40) Korvetten-Kapitains, (72) Kapitain-Lieutenants, 93 (118) Lieutenants zur See, 77 (87) Unt Lieutenants zur See und 100 (190) See-Kadetten, 95 (114) Deckoffizi (Seeleute)**), 470 (789) Matrosen-Unteroffiziere, 3,100 (5,259) Matros 1., 2., 3., 4. Klasse, 330 (499) Unteroffiziere.

5 (9) Maschinen-Ingenieure, 92 (138) Deckoffiziere (Maschinisten u Meister), 110 (189) Maschinisten-Maate, 28 Maschinisten-Applikanten, (759) Heizer, 90 (151) Meisters-Maate, 347 (439) Handwerker, 52 (62) La reth-Gehülfen, 26 (26) Stabs-Wachtmeister***) und 26 (116) Sta Sergeanten.***)

Das ärztliche Personal: 1 General-Arzt der Marine, 4 Ob Stabs-Aerzte, 14 Stabsärzte, 26 Assistenz-Aerzte.

Das geistliche Personal: 6 evangelische Marine-Prediger, 2 eva gelische Küster, 1 katholischer Pfarrer, 1 katholischer Küster.

Das Auditoriat: 3 Auditeure, 2 Gerichts-Actuare.

Die Intendantur: 1 Marine-Intendant, 4 Marine-Intendantu Räthe, 2 Marine-Intendantur-Assessoren, 12 Marine-Intendantur-Sekreta incl. 2 Registratoren.

Die Werften und Marine-Depots: 8 Direktoren, 28 Schiffsba und Marinebau-Ingenieure, 20 Zeichner, 51 Werkmeister, 10 Controleu 20 Werft-Sekretaire, 25 Werkstatt-Schreiber, 29 Aufseher, 8 Diener.

Die Marine-Artillerie-Depot- und Artillerie-Verwaltun 1 Artillerie-Offizier vom Platz, 5 Zeug-Lieutenants, 3 Zeug-Feuerwer Lieutenants, 6 Zeug-Feldwebel, 8 Zeug-Sergeanten.

Die Lokal-Verwaltungen: 8 Garnison-Verwaltungs- und Lazare Inspektoren, 1 Verwalter des Schiffs-Lazareth-Depots, 41 Zahlmeister u Verwalter, 8 Kasernen- und Lazareth-Wärter.

Die Reserve- und Seewehr: Die Marine-Reserve zählte nach Rangliste 1870/71: 2 Sekonde-Lieutenants des See-Bataillons, 2 Sekon Lieutenants der See-Artillerie-Abtheilung.

Die Seewehr zählte zu derselben Zeit: 19 Lieutenants zur See Seewehr, 25 Unter-Lieutenants zur See der Seewehr, 9 Hülfs-Unter-Li tenants der Seewehr und Auxiliar-Offiziere, 6 Maschinisten, 66 Steuerle 10 Premier- und Sekonde-Lieutenants des See-Bataillons, 2 Stabs-Aer 7 Assistenz-Aerzte.

---

*) Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen zeigen das bei einer Indienststell sämmtlicher Schiffs-Fahrzeuge erforderliche Personal an.

**) 1. Klasse: Ober-Steuermann, Ober-Feuerwerker, Ober-Bootsmann; 2. Kl Steuermann, Feuerwerker, Bootsmann.

***) Zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung an Bord und in den Mar Etablissements.

6. Erziehungs- und Bildungswesen.

Speciell zu Schulzwecken existiren in der Königlichen Marine 2 Fre-
n und 2 Briggs, nämlich:

Sr. Majestät Schiff Niobe — Kadettenschiff, ist permanent im Dienst und hat den Zweck, den Kadetten die erste practische Erziehung zu geben, hauptsächlich in der Nautik und Seemannschaft (incl. der Matrosen-Arbeiten) und in der Geschützbedienung. Jeder Kadett muß mindestens ein Jahr an Bord dieses Schiffes sein und legt sodann an Bord das Examen zum See-Kadetten ab.

Sr. Majestät Schiff Renown — Artillerie-Schiff. Die gute Jahreszeit über in Dienst. Zweck ist die perfecte artilleristische Ausbildung der Matrosen zu Geschütz-Kommandeuren und Feuerwerkern. Auch Seekadetten und Unter-Lieutenants haben praktische Kurse am Bord des Artillerieschiffes durchzumachen.

Sr. Majestät Briggs Rover, Moskito und Undine — Schiffsjungen-Briggs — sind permanent im Dienst und haben Schiffsjungen zu Matrosen heranzubilden. Praktischer und Schulunterricht an Bord.

Am Lande sind eingerichtet:

Die Marine-Akademie zu Kiel. Technische Hochschule für See-Offiziere.

Die Marine-Schule in Kiel, zur fachwissenschaftlichen Ausbildung der Seekadetten zu See-Offizieren. (A. K.-O. vom 15. Mai 1866, M.-W.-Bl. 1866, S. 181.)

Die Deck-Offizier-Schule zu Kiel, zur Ausbildung von Unteroffizieren zu Steuerleuten, Feuerwerkern, Bootsleuten, Maschinisten und Zimmermeistern.

Anmerkung: Steuermannsmaate besuchen auch die Königl Navigationsschulen zu Danzig und Stralsund. — Feuerwerksmaate die Oberfeuerwerkerschule in Berlin. — Maschinistenmaate die Gewerbe-Akademie in Berlin.

Die Maschinisten-Schule.

Die Unteroffizier-Schule zu Kiel, zur Ertheilung von Elementar-Schul-Unterricht an Matrosen, um sie zu Unteroffizieren zu befähigen

7. Bedingungen zum Eintritt als Kadett.

rdnung über die Ergänzung des Offizier-Korps der Königl. Flotte, vom 16 Juni 1864. Berlin, R. v. Decker.

Die Anmeldung zum Eintritt als Kadett geschieht direct bei der
erlichen Admiralität in Berlin. Wer im April eines Jahres das Eintritts-
men ablegen will, muß in der Zeit von Anfangs August bis Ende Sep-
er des vorhergehenden Jahres angemeldet sein. In der ersten Hälfte
Octobers erfolgt die Entscheidung auf alle eingegangenen Gesuche.

Im Allgemeinen wird gefordert:

) Lebensalter unter 17 Jahren zur Zeit des Eintritts-Examens.
) Reife für Ober-Secunda und erhöhte Anforderungen in Mathematik, Physik und englischer Sprache.
) Körperliche Brauchbarkeit, besonders scharfes Gesicht und Gehör.
) Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen Privat-Zulage von 15 Thlr. bis zur Beförderung zum Lieutenant zur See.

Dienst: Ein Jahr auf dem Kadettenschiff, dann Seekadetten-Examen.
Jahr auf anderen Kriegsschiffen, ein Jahr auf der Marineschule in
, dann Offiziers-Examen, Beförderung zum Unter-Lieutenant. Prak-
r Dienst: Kursus auf dem Artillerie-Schiff und im Marine-Wesen.

Frühestens nach zusammen 5 Jahr Seefahrtszeit Beförderung zum Lieu-tenant zur See. — Pension für Kadetten wird nicht gezahlt.

Die Kosten der ersten vier bis fünf Jahre belaufen sich jährlich auf etwa 300 Thlr., auf spätere drei bis vier Jahre etwa 120 Thlr. jährlich für Kleider und Privatbedürfnisse. — Die Details über die pecuniairen Erforder-nisse sind aus der, von der Registratur der Admiralität der Marine unen-geltlich zu beziehenden Zusammenstellung zu ersehen.

8. Der Freiwilligen Eintritt.

a) In die Stamm-Divisionen der Flotte.

Als dreijährige Freiwillige werden Seeleute von Beruf (d. h. solche welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen Schiffen zur See gefahren haben) angenommen, so lange sie noch nicht ausgehoben sind.

Als einjährige Freiwillige: Seeleute von Beruf, welche das Steuermanns-Examen auf einer Norddeutschen Navigationsschule abgelegt haben oder nach den allgemeinen Bestimmungen die Berechtigung zum einjährigen Dienst be-sitzen. (Zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung sind diese nicht verpflichtet.)

b) In die Schiffsjungen-Kompagnieen zu Kiel.

(Militair-Wochenblatt 1866, Seite 543.)

Bedingungen zum Eintritt: Körperliche Brauchbarkeit. (Sie müssen bei der Einstellung, falls sie noch nicht das 15. Jahr erreicht haben, mindestens 4 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß sein und nicht unter 26 Zoll 2 Strich Brust-umfang haben. Falls sie dagegen das 15. Jahr bereits überschritten haben, mindestens 4 Fuß 8 Zoll 1 Strich groß sein und 28 Zoll Brustumfang haben.) Alter zwischen 14 bis 17 Jahre. Leserlich und ziemlich richtig schreiben; ohne Anstoß lesen, die vier Species rechnen.

Verpflichtung 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Die Anmeldung geschieht persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des heimathlichen Landwehr-Bataillons oder bei dem Kommandeur der Flotten-Stamm-Division zu Kiel. Auskunft ebendaselbst.

Näheres in der Broschüre:

Ritter, Die Schiffsjungen-Kompagnien der Königlichen Preußischen Marine. Berlin, 1865, Mittler & Sohn; sowie in der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1866. §§. 141—147.

c) In das See-Bataillon und die See-Artillerie-Abtheilung zu Kiel.

Nach den Bestimmungen für die Land-Armee. Ein Avancement zum Portepee-Fähnrich und Offizier findet nicht statt.

d) In die Werft-Division zu Kiel.

Solche Techniker, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst be-sitzen. Schiffsbaubeflissene und Maschinisten.

9. Die Flagge der Marine.

Die Flagge der Kriegsmarine ist folgende: Der ein längliches Recht-eck bildende weiße Grund der Flagge wird durch ein schwarzes Kreuz mit schmaler weißer Einfassung in 4 gleich große Felder getheilt. Auf der Mitte des Kreuzes liegt ein rundes weißes Feld, welches den Preußischen Adler trägt. Dasjenige der 4 vorgenannten Felder, welches sich in der linken oberen Ecke befindet, wird durch die horizontal laufenden Bundes-Farben Schwarz-Weiß-Roth ausgefüllt und enthält in der Mitte das eiserne Kreuz.

Hauptetat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1872.

ene Einnahmen der Marine-Verwaltung . . .	15,863	Thlr.
chuß aus der Bundes-Anleihe 1867	1,222,000	=
	1,237,863	Thlr.

A. Laufende Ausgaben.

Ministerium	101,550	Thlr.
ungs-Behörden	60,170	=
lege und Seelsorge	10,592	=
Personal	1,116,505	=
haltung der Fahrzeuge	890,000	=
pflege	77,520	=
und Garnison-Verwaltungs-Wesen	65,000	=
en	50,000	=
itswesen und für wissenschaftliche Zwecke . . .	14,910	=
l. Persönliche Ausgaben	172,972	=
und Depot-Betrieb, Unterhaltung der Fahrzeuge ihres Inventars excl. Artillerie	920,000	=
ltung der Gebäude	60,000	=
n, Schießversuche, Unterhaltung des Artillerie-erials	100,000	=
esen und Betonnung der Jade	21,170	=
nwesen	31,965	=
in	10,650	=
wesen	55,917	=
Summa A.	3,758,921	Thlr.

B. Einmalige Ausgaben.

1. Für die Marine selbst.

liche Einrichtung des Marine-Etablissements in helmshaven	1,100,000	Thlr.
estigung des Marine-Etablissements daselbst . .	200,000	=
ng der Bauten des Kieler Etablissements . . .	200,000	=
estigung des Kieler Hafens	100,000	=
d- und Wasserbauten	300,000	=
u von Kriegsschiffen und zur Beschaffung der irung	2,241,079	=

2. Für das Torpedo-Wesen.

u einer Kaserne in Wilhelmshaven nebst Wohn- für 8 Offiziere	100,000	=
ng eines Liegehafens für die Fahrzeuge der Tor--Abtheilung	65,000	=
g von Fahrzeugen für den Torpedodienst . .	192,000	=
Material	20,000	=
n Wilhelmshaven und Friedrichsort zur Unter-gung von Torpedo-Material	55,000	=
Summa der einmaligen Ausgaben	4,573,079	Thlr.
laufenden Ausgaben	3,758,921	=
Summa	8,332,000	Thlr.

11. Das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der Marine zu einander.

A. K.-O. vom 30. Oktober 1865.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Landheer und die Marine machen zusammen die bewaffn Macht aus; beide Theile sind unabhängig von einander und deren Behör einander koordinirt.

§. 2. Die für Militair-Verhältnisse ergangenen allgemeinen gesetzli Bestimmungen haben für die Marine bindende Kraft, sofern sie nicht dieselbe ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben werden.

Verhältniß der Angehörigen der Marine zu den Kommando-Behörden des La heeres am Lande und umgekehrt.

§. 3. Angehörige der Marine, wenn und so lange sie sich am La befinden, haben, gleich den Angehörigen des Landheeres, sich unbedingt militairpolizeilichen Anordnungen der Kommandanten, resp. Garni Aeltesten oder des kommandirenden Offiziers zu fügen.

Eine gleiche Pflicht haben die Angehörigen des Landheeres währ ihres Aufenthaltes in befestigten Marine-Etablissements, an offenen O oder an Bord rücksichtlich der bezüglichen Anordnungen des in der Stelle eines Kommandanten, resp. Garnison-Aeltesten oder kommandirenden O ziers befindlichen Offiziers der Marine.

§. 4. Um hierin auf keiner Seite Ungewißheit zu lassen, hat Kommandant, resp. der Garnison-Aelteste von allen militairpolizeilichen ordnungen dem andern Theile Kenntniß zu geben.

Dies kann schriftlich oder mündlich, oder durch Entsendung Offiziers oder Unteroffiziers zur Parole geschehen.

§. 5. Marine-Etablissements, Werften und Depots, und sonst Lokalien zur Aufbewahrung und Zurüstung von Marine-Materialien Utensilien, sowie die zum Dienstbetriebe in denselben erforderliche Mari Mannschaft stehen ausschließlich unter der Verfügung der Marine-Behörde

Befinden sich dieselben innerhalb des Rayons einer Festung, so die betreffenden Mannschaften zwar nach §. 3 den allgemeinen garniso polizeilichen Anordnungen der Kommandantur, gleich den Truppen Garnison unterworfen; zum Wacht- und Garnisondienst können sie aber o ausdrückliche Zustimmung der Marine-Behörden nicht herangezogen werde

Einer auf derartige vorübergehende Heranziehung von Marine-Man schaften zum Garnison-Wachtdienst an die Marine-Behörden gerichteten u durch dringende Umstände motivirten Requisition der Kommandantur die Marine-Behörde zu entsprechen oder die Verantwortlichkeit etwa Weigerung zu tragen.

§. 6. Die Anordnungen und Ausführungen in Betreff der Bewachun (d. h. das Ausstellen, Instruiren und Revidiren 2c. der Wachtmannschaften der im §. 5 gedachten Lokalien hat die Marine-Behörde nach Maßgabe d bezüglichen Marine-Dienstordnungen entweder allein und selbstständig Behufs einer geeigneten Berücksichtigung der Lokal-Verhältnisse nach Verein barungen mit der Kommandantur zu besorgen.

Anzahl der Wachen und Posten, sowie deren Ausstellungen sind de Kommandanten mitzutheilen.

Die Gerichtsbarkeit über alle im Marine-Wacht-, Werft- und Poli Dienst der Station, von Personen des Seemanns- und Militairstandes b

tion verübten Vergehen und Verbrechen steht nach §. 10 des Organi=
ns=Reglements für die Marine=Stationen 2c. vom 19. Juni 1862 dem
rine=Stations=Chef zu.

Sollten in einzelnen Fällen die am Orte befindlichen Marine=Mann=
ften für die Bewachung der gedachten Lokalien nicht ausreichen, so ist
Antrag auf Aushülfe durch Wachtmannschaften der Landtruppen Seitens
Marine=Behörden an die Kommandantur zu richten, welche einem der=
igen motivirten Antrage Folge zu geben oder die Verantwortlichkeit
waiger Weigerung zu tragen hat.

§. 7. Wachen und Posten der Marine am Lande haben den Angehörigen
wohl der Marine als des Landheeres gegenüber gleiche Pflichten und Rechte
it den Wachen und Posten des letzteren; ebenso üben die Wachen und Posten
es Landheeres diese Pflichten und Rechte den Angehörigen der Marine gegen=
ber aus; — cfr. §. 134, Thl. I. des Mil.=Str.=G.=B. — auch ist für die
Wachen und Posten der Marine die unterm 8. August 1850 Allerhöchst
genehmigte Instruktion für die Wachen vom 27. Juli 1850 maßgebend.

§. 8. Vergehen, welche Militairpersonen der Marine innerhalb des
Rayons einer Gouvernementsstadt oder Festung gegen die öffentliche Ruhe
und Sicherheit am Orte oder gegen besondere in Beziehung auf die Festungs=
werke oder Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen sich zu Schulden
kommen lassen, sind von dem Gouverneur oder Kommandanten nach §. 11
der Verordnung über die Disziplinar=Strafordnung in der Armee vom
21. Juli 1867 disziplinarisch, resp. nach §. 31, Theil II. des Militair=
Strafgesetzbuchs gerichtlich zu bestrafen.

Von jeder derartigen Bestrafung event. Verhaftung eines der Marine An=
gehörigen, sowie von der Eröffnung einer Untersuchung gegen denselben und von
dem Ausfalle des in der Sache ergangenen rechtskräftigen Urtheils ist Seitens
der Kommandantur dem ältesten am Lande stationirten Offizier der Marine,
welcher die betheiligten Mannschaften unter sich hat, sofort Kenntniß zu geben.

Dasselbe Verfahren in Betreff der vorstehend erwähnten Bestrafung
und deren Kenntnißgabe findet statt, wenn Angehörige des Landheeres
dergleichen Vergehen in einem befestigten Marine=Etablissement, wo ein
Offizier der Marine=Kommandant ist, verüben.

Gehören die Excedenten zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegs=
schiffes und ist der Exceß nur zur Disziplinar=Bestrafung angethan, so ist
solcher zur entsprechenden Ahndung dem Vorgesetzten der Excedenten anzu=
zeigen, welchem auch diese, wenn sie arretirt sein sollten, auszuliefern sind.

Auch bei derartigen gerichtlich zu bestrafenden Excessen kann der
Festungs=Kommandant, wenn die Umstände es gestatten, unter Mittheilung
des Thatberichts, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Excedenten
der betreffenden Marine=Behörde überlassen.

In allen Fällen ist dem Festungs=Kommandanten von der disziplinarisch
oder gerichtlich erfolgten Bestrafung unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 9. Werden militairpolizeiliche Vergehen von Angehörigen der Marine
oder des Landheeres an einem offenen Orte begangen, so steht dem Gar=
nison=Aeltesten eine Strafbefugniß gegen dieselben nicht zu, sofern sie nicht
seine Untergebenen sind. Er hat vielmehr den Fall zur entsprechenden Ahn=
dung dem Vorgesetzten der Excedenten anzuzeigen.

Geeigneten Falles ist indeß der Garnison=Aelteste befugt, den Excedenten
zu verhaften und ihn zur Disposition seines Dienst=Vorgesetzten zu stellen.

§. 10. Mannschaften des Landheeres, welche sich vorübergehend an
Bord eines Kriegsschiffes befinden und gegen die allgemeinen militairischen

Vorschriften oder gegen die Schiffsordnung handeln oder
verüben, kann zwar der Schiffs-Kommandant arretiren lassen
aber nebst dem Thatbericht an ihre vorgesetzte Behörde zur

§. 11. Die Kommando-Behörden sowohl der Marine
heeres sind gegenseitig verpflichtet, den in Bezug auf die Best
cessen ergangenen Requisitionen der einen Behörde an die an
lich und förderſamst zu genügen und wie solches geschehen, e
niß zu geben (§§. 9 und 10).

Rang- und Subordinations-Verhältniß.

§. 12. Das Rangverhältniß der Offiziere des Landh
Marine untereinander regelt sich nach der unterm 17. Juli 1
genehmigten Klassifikation der Militairpersonen und deren Ab
die Allerhöchste Ordre vom 6. Mai 1865, beziehentlich nach d
Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1864, betreffend die Abänd
nennungen der Marine-Offiziere.

Offiziere des Landheeres und der Marine gleichen Die
giren unter einander nach dem Datum des Patents resp. d

§. 13. Offiziere einer höheren Hauptklasse (siehe Klas
Nr. 1—4 stehen zu allen Offizieren der darauf folgenden
mögen dieselben dem Landheere oder der Marine angehören
hältniß eines Vorgesetzten.

§. 14. Zwischen Offizieren des Landheeres einerseits
der Marine derselben Hauptklasse andererseits begründet die
oder das Datum des Patents nur dann ein Vorgesetzten-Ve
der hiernach jüngere Offizier unter das Kommando des älte
für die Dauer dieser Dienststellung (s. jedoch §. 15).

Jeder jüngere Offizier ist indeß dem älteren Achtung und

§. 15. Wenn Land- und Seestreitkräfte zu einer ge
Operation verbunden werden und das Kommando über das
bestimmten Offizier nicht ausdrücklich übertragen ist, so führ
älteste Seeoffizier, bei Operationen am Lande dagegen der
der Armee das Kommando, wenn dieser mit dem ältesten an
zier der Marine in einer und derselben Hauptklasse steht.

Besteht das kombinirte Detachement indeß lediglich aus Offizie
schaften des See-Bataillons oder der See-Artillerie und aus Tru
so greift die Regel Platz, das immer der ältere Offizier das K

§ 16. Die im Gemeinen-Range stehenden Soldaten
haben jedem Offizier und Unteroffizier und alle Unteroffizier
und des Landheeres jedem Offizier sowohl der Marine als d
in und außer dem Dienst Achtung und Gehorsam zu erwe
Befehlen pünktlich nachzukommen.

Gemeine und Unteroffiziere der Marine und des Landhe
stehen zu einander nur dann in einem Subordinations-Ver
dem einen über den andern das Kommando ausdrücklich über

§. 17. Wachen und Schildwachen der Marine an B
allen anderen Militair-Personen in demselben Verhältniß wi
Schildwachen der Armee (cfr. §. 7).

Militairische Honneurs.

§. 18. Die Honneurs werden von den Angehörigen d
Marine gegenseitig in der Weise gemacht, wie es den eigen
gegenüber vorgeschrieben ist.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1829 und 19. April 2 sollen die Intendanten, Intendantur-Räthe, Intendantur-Assessoren, litair-Aerzte (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps, 27. März 1868, §. 15.) Auditeure, wenn sie in Uniform sind, sowie die Militair-Prediger, wenn in ihrem Ornate erscheinen, von den Unteroffizieren und Gemeinen der mee und der Marine beim Begegnen durch Handanlegen an die Kopfbedeckung resp. durch Abnehmen derselben begrüßt werden.

Empfangene Honneurs sind in entsprechender Weise von den Empfängern zu erwidern.

§. 19. Um jedem etwaigen Zweifel über die zu machenden Honneurs vorzubeugen, sind Unteroffiziere und Gemeine der Armee wie der Marine den Instruktionen über die Uniformen und Abzeichen der verschiedenen Chargen der Marine und des Landheeres genau zu belehren.

Meldungen.

a) Vom Bord aus.

§. 20. Sobald ein Kriegsfahrzeug oder ein Geschwader in einen Hafen einläuft, welcher sich im Rayon einer Festung befindet, so hat der Befehlshaber desselben dem Gouverneur oder Kommandanten der Festung von seiner Ankunft in der Regel persönlich Meldung zu machen, gleichviel ob er selbst ein jüngerer oder älterer Offizier ist.

Die Meldung kann aber auch ausnahmsweise, d. i. wenn der Befehlshaber einer Flotte oder eines Geschwaders durch Dienstverhältnisse daran verhindert wird, durch einen von ihm gesandten Offizier oder schriftlich erfolgen, in letzteren beiden Fällen unter der Angabe, daß die persönliche Meldung durch besondere oder gehäufte Dienstverhältnisse verhindert wird.

Eine Zugehörigkeit zur Festungs-Besatzung wird hierdurch in keinem Falle geschaffen.

§. 21. Liegt der Hafen in dem im §. 20 gedachten Falle im Bereiche einer offenen mit Truppen belegten Stadt, so geschieht die Meldung an den Garnison-Aeltesten und zwar in der im §. 20 erwähnten Weise, sofern derselbe ein älterer Offizier als der See-Befehlshaber ist; andernfalls kann die Benachrichtigung immer durch einen Offizier oder Kadetten oder schriftlich erfolgen.

Ist der Ankerplatz ein Kriegshafen, oder befindet sich ein Marine-Etablissement am Orte, so geht die Meldung an den ältesten See-Offizier, welcher seinerseits mit dem am Orte befehligenden Offizier des Landheeres die nöthigen Vereinbarungen zu treffen hat, um sich gegenseitig in Kenntniß über die Stärke der anwesenden Land- resp. See-Streitkräfte zu halten.

§. 22. Das Auslaufen eines Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders aus dem Hafen wird dem am Lande befehligenden Offizier des Landheeres nur dann gemeldet, wenn es in der Absicht des See-Befehlshabers liegt, länger als 24 Stunden abwesend zu bleiben.

Rücksichtlich der Formen der Meldung gelten auch hier die Bestimmungen §. 20 und 21. Eine Ausnahme hiervon findet im Kriege jedoch alsdann Statt, wenn plötzliches Auslaufen des Kriegsfahrzeuges oder Geschwaders durch die Kriegsverhältnisse geboten ist, in welchem Falle sich der kommandirende See-Offizier auf eine sichere Benachrichtigung des Kommandanten beschränken darf.

§. 23. Der Ab- und Zugang einzelner Kriegsfahrzeuge von und zu einem größeren Geschwader, welches in einem im Festungs-Rayon befindlichen Hafen liegt, ist den Kommandanturen nur schriftlich oder durch einen Offizier oder Kadetten zu melden.

§. 24. Verläßt der Befehlshaber der in einem Hafen liegenden See-

Streitkräfte den Hafen für seine Person auf länger als 24 Stunden, so hat er den Kommandirenden des Hafenortes schriftlich oder mündlich durch einen Offizier oder Kadetten davon in Kenntniß zu setzen, wem er für die Zeit seiner Abwesenheit das Kommando übertragen hat.

Im gleichen Falle hat der Befehlshaber des Hafenortes eine gleiche Verpflichtung dem Befehlshaber der im Hafen liegenden See-Streitkräfte gegenüber.

b) Am Lande.

§. 25. Jeder Offizier der Marine, welcher in Dienstgeschäften oder mit Urlaub in eine Festung kommt, oder sich länger als 24 Stunden in einer mit Truppen belegten Stadt aufhält, hat sich bei dem Gouverneur resp. Kommandanten gleich nach seinem Eintreffen persönlich, bei dem Garnison-Aeltesten aber nur persönlich an- und abzumelden, wenn dieser älter ist als der betreffende Offizier der Marine, und sofern sich keine Marine-Behörde am Orte befindet, in welchem Falle die Meldungen nur bei dieser anzubringen sind.

Admirale haben sich, wenn sie mit Urlaub oder in Dienstgeschäften an Land gehen, während des Friedens bei dem Gouverneur oder dem Kommandanten nur dann persönlich zu melden, wenn sie demselben im Dienstalter nachstehen, andernfalls erfolgt die Meldung schriftlich oder durch einen damit beauftragten Offizier.

§. 26. Einzelne kommandirte oder beurlaubte Mannschaften der Marine haben sich bei dem Passiren eines mit Truppen belegten Ortes bei dem Ortsbefehlshaber persönlich an- und abzumelden, wenn sie über Nacht am Orte bleiben.

Dislokationen von See- und Land-Streitkräften.

§. 27. Von allen Dislokationen der See-Streitkräfte innerhalb eines Armeekorps-Bezirks ist dem betreffenden General-Kommando durch das Ober-Kommando der Marine schriftlich Mittheilung zu machen.

Desgleichen hat jedes General-Kommando von Truppen-Dislokationen am Strand innerhalb des Korps-Bezirks dem Ober-Kommando der Marine Kenntniß zu geben.

Geschehen Dislokationen von See- oder Land-Streitkräften aus einem Korps-Bezirke in den anderen, so werden die gegenseitigen Mittheilungen davon Seitens der beiderseitigen Ressort-Ministerien erfolgen.

Mitwirkung maritimer und Land-Streitkräfte zu gemeinsamen Unternehmungen.

§. 28. Wenn die Militair-Behörden am Lande die Mitwirkung maritimer Streitkräfte zu einer Unternehmung wünschen oder für nothwendig erachten, so erfolgt in Friedenszeiten der desfallsige Antrag durch die Ressort-Ministerien. Nur in besonders dringenden Fällen kann der Befehlshaber am Lande sich deshalb direkt an das betreffende Stations-Kommando oder an den Befehlshaber eines Geschwaders oder einzelnen Kriegsfahrzeuges wenden.

§. 29. Wenn umgekehrt in Friedeszeiten die Mitwirkung von Landstreitkräften zu maritimen Zwecken gewünscht werden sollte so gehen die Anträge durch die Ressort-Ministerien und nur in dringenden Fällen von dem im Hafen kommandirenden See-Offizier direkt an den Befehlshaber des Hafenortes.

§. 30. Im Kriege entscheidet in den in den §§. 28 und 29 bezeichneten Fällen die Dringlichkeit des bezüglichen Unternehmens und die lokale Vertheilung der selbstständigen Kommandos über die Thunlichkeit der Zuziehung der Ressort-Ministerien.

§. 31. Allen derartigen Requisitionen ist, wenn irgend thunlich, F[illegible] zu geben und übernimmt der Offizier, welcher sich zu einer Weigerung berechtigt hält, hierdurch die Verantwortlichkeit dafür.

Zehnter Abschnitt.

Die Ergänzung des Heeres.

I. Ergänzung der Mannschaft.*)

Dienstverordnungen.

…r-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund **) vom 26. März 1868 mit …phabetischem Register. Berlin 1868. R. v. Decker.
…estimmungen über den Militair-Dienst im Norddeutschen Bund, für das …ublikum zusammengestellt auf Veranlassung des K. Pr. Kriegs-Ministeriums. …erlin 1868. E. S. Mittler & Sohn.

… Verpflichtung zum Kriegsdienst. Organisation des Ersatzwesens.

Wehrpflicht, Militairpflicht und Militair-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

… 1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung … Pflicht nicht vertreten lassen.
…usgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
… die Mitglieder regierender Häuser;
… die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.
…iejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch …stigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Rufe …echen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.
…ie Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und … bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.
…ährend dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militairdienst…ig, d. h. zu 12jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Land… bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.
…lle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, …er Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturm…tig.
…ie Mitglieder der älteren Mennoniten-Familien sind, wenn sie …icht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügung ihrer …ir-Dienstpflicht als Krankenwärter für die Lazarethe oder als Schreiber … die Landwehr-Bezirks-Kommandos so wie als Oekonomie-Handwerker …ls Trainfahrer auszuheben. A. K.-O. 3. März 1868.
… 2. Die Militairpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt

*) Die Bestimmungen, die sich auf die Marine, Kavallerie, Artillerie, Pioniere …ral… beziehen, sind hier nicht mit aufgenommen worden.
**) Diese Instruktion ist jetzt für das deutsche Reich gültig.

in das stehende Heer, beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

§. 4. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Ja

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre z ununterbrochenen *aktiven Dienst* verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstant mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehen 1. Oktober eingestellt gelten.

Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannscha der *Reserve* an und treten demnächst zur *Landwehr* über, in welcher Dienstverpflichtung 5 Jahre dauert.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjähri aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 6. 1. *Militair-Zöglinge* oder Schüler, welche in den nach nannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten u unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntniss zu dienen.

2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getrag hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besonde Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dau von neun Jahren übersteigen.

4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere bleibt außerde nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. 3 oder 1 Jahre abzuleisten

5. Die Verpflichtung ad 1 findet Anwendung auf diejenigen junge Leute bez. Offiziere, welche

a) eine *Kriegsschule*,
b) die *vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule*,
c) die *Kriegs-Akademie*

besucht haben,

auf die Zöglinge des *medizinisch-chirurgischen Friedri Wilhelms-Instituts*,

auf die *Zöglinge der Unteroffizier-Schulen*.

6. Die Verpflichtung ad 2 ist anzuwenden auf diejenigen, welche Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sond nur freien Unterricht genossen haben.

7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4 soll die einjährige Die zeit zu statten kommen:

a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offi mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instit welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleist einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende H angerechnet werden.

8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — au bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als V geltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den F nen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerech

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen uß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für nge Leute, bez. Offiziere, handelt, welche eine der ad 5 a—c angegebenen ildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren chgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen können die Ge- ral-Kommandos, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Frie- ich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Roßarzt-Schule kann das Königl. eußische (event. Königl. Sächsische, Königl. Württembergische) Kriegs- inisterium, die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen enst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre an- mmt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit bst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen nntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon ch einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage s Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

§. 8. Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts nd Elementar-Lehrer, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den ahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem fanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger enstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder dere Wehrmann abzuleisten haben.

§. 9. Militairpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für litair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten n zur Landwehr über.

1. Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr en sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison- rethen ꝛc. verpflichtet.*)

2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstver- tung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, ndet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß icht unter ½ und nicht über 1 Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10. Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldat ver- tet.

§. 15. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 14 und 15. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs- isterium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der fenden Bundesstaaten. ([Dritte] Ministerial-Instanz.)

Im Bezirk des 12. Armee-Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter eitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums; im Bezirk des rmee-Korps unter der Leitung des Königl. Württembergischen Kriegs-

*) 6 Krankenwärter können alljährlich in jedem Armee-Korps-Bezirke ufiren und erhalten eine monatliche Zulage von 1 Thaler und die Gefreiten- ichnung. (Kr.-M. 16. März 1869.)

Ministeriums, im Bezirk des 1. und 2. Bayerischen Armee-Korps unter d
Leitung des Königl. Bayerischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthu
Hessen unter der Leitung des Königl. Preußischen Kriegs-Ministeriums un
des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Briga
Kommandeur und ein von der betreffenden höhern Verwaltungsbehör
abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden,
sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in
Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In **Berlin** tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohen-
zollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landweh
Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechinge
in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt a
die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der be-
treffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission füh
den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts-) Bezirks N. N."

Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der
Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüc
auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung
entscheiden.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kom-
missionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissione
müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen b
folgen, und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringe

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissione
für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatz-Behörd
dritter Instanz.

§. 16. **Der Ersatzbedarf** ist nach Maaßgabe der Bestimmunge
welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüb
für jedes Jahr ergehen lassen wird, von jedem Truppentheile alljährlich
ermitteln, bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataill
bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von die
waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königl
Sächsischen Kriegs-Ministeriums, für das 13. Armee-Korps durch d
Königl. Württembergische Kriegs-Ministerium — dem Königlich Preußisc
Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welc
ihn dem **Bundes-Ausschuß** für das Landheer und die Festung
angiebt.

§. 17. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer auf einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Ver-niß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.

Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der gel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken, die silier-Regimenter, die Jäger-Bataillone aus den ganzen Be-ken der betreffenden Armee-Korps.

Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-rps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden rps-Bezirks zu verwenden.

Der Ersatz-Bedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen ebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschrifts-äßig gelernte Jäger zu rekrutiren. (§. 29.)

§. 18. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen ertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe den K. Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem K. Sächsischen und K. Würt-tembergischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen der übrigen Bundes-staaten mit.

Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der aupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis . Armee-Korps“ auf.

Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit n Königlichen Ober-Präsidien den aus den einzelnen Regierungsbezirken auf-bringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche aus dem Armee-Korps-zirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen fanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zu-ch nach letzteren.

Die erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter stanz den Departements-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere ent-rfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aus-ungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende kruten-Aushebung dient.

2. Musterung und Aushebung.

lgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurück-stellung, bez. Befreiung vom Militair-Dienst.

§. 20. Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb en er sein gesetzliches Domizil hat, gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungs-chtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von em Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

§. 21. Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen te loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge

festzustellen, in welcher sie zur Ableistung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren, bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Zur Loosung sind nicht zuzulassen:

a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen.
b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
e) die moralisch Unwürdigen.

Militairpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind vorzugsweise, d. h. vor allen anderen Militairpflichtigen zum Militairdienst heranzuziehen.

§. 22. Die Loosungsnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.

Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

§. 23. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militairpflichtigen, behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:

a) die vorzugsweise Einzustellenden;
b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.

Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad a—c aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung

ıgezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und inner- der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.

§. 25. 1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig ıbtesten Militairpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation zuheben.

2. Für die Garden ist das Minimalmaaß 1 m. 70 cm.*) (5'5") doch so, daß der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch vierter Theil wenigstens von 1 m. 72½ cm. (6") und darüber und die ıfte wenigstens von 1 m. 75 cm. (7") und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten Leute von 1 m. 70 cm. ı 1 m. 72½ cm. (5" und 6") müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Ab- lußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Ab- lußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von ı. 67½ cm. (5' 4") für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich rch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 29. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vor- riftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an ekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ıne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger- ataillone Nr. 1—11 zu vertheilen.

Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone ge- derten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repar- ten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vor- wähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten ı zu wählen:

) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der oben gedachten Kate- gorie gehören, insofern sie ihrer Loosnumer nach zur Aushebung kommen;
) Freiwillige (§. 81) und
) andere Militairpflichtige.

Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich ı ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.

Jäger-Rekruten dürfen nicht über 1 m. 75 cm. (5' 7") und in der Regel ıt unter 1 m. 62 cm. (5' 2") groß sein, sie müssen einen kräftigen Körper- haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und ıen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, halb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, chsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen. Leute in der Größe von 1 m. 60 cm. bis 1 m. 57 cm. (5' bis 5' 1" 3"') ıen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, ın sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die ıden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

Für Infanterie ist das kleinste Maaß 1 m. 57 cm. (5') doch dürfen ı unter 1 m. 62 cm. (5' 2") nur dann ausgewählt werden, wenn sie von besonders kräftigem Körperbau sind, und wenn das jährliche Ersatz- tingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.

*) Ueber das Verhältniß der alten und neuen Maaße siehe die betreffende Bei- im Anhange hinter dem II. Theil.

Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkr[illegible] und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigen[illegible] schaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade ꝛc. de[illegible] Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 32. Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nic[illegible] aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind womögli[illegible] nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vora[illegible] gesetzt sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waf[illegible] dienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe [illegible] Rücksicht auf das Maaß aus den Militairpflichtigen genommen, welche [illegible] erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können

Mennoniten sind vorzugsweise zu diesem Dienst heranzuzie[illegible] (Vergl. §. 1.)

§. 33. 1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwe[illegible] kern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der n[illegible] vollkommen dienstfähigen Militairpflichtigen zu entnehmen. Milita[illegible] pflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werde[illegible] sind bei der Aushebung wie die dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu be[illegible] handeln.

2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

bei der Infanterie einschließlich Jäger und Schützen: Schneider [illegible] Schuhmacher;

§. 35. Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 2[illegible] der Instruktion für Militair-Aerzte dauernd dienstunbrauchbar mac[illegible] sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem späteren Konkurr[illegible] jahre befinden, auszumustern d. h. vom Militairdienst und von der w[illegible] teren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu b[illegible] freien. Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterun[illegible] scheines.

§. 36. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konk[illegible] renzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche M[illegible] noch nicht haben, oder zu schwach im Militairdienst sind oder an Kr[illegible] heiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 10 der Instruktion für Milit[illegible] Aerzte angiebt, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjähr[illegible] Musterung zurückzustellen.

Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche [illegible] Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dri[illegible] Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die d[illegible] Behafteten vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunde[illegible]

§. 37. Militairpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuches [illegible] die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe ve[illegible] urtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind [illegible] fähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für [illegible] Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog [illegible] diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder [illegible] der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie [illegible] Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38. Militairpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militairdienst rangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte trafe vollzogen worden ist.

§. 39. Militairpflichtige, gegen welche auf **Untersagung der Ausung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit** erkannt ist, dürfen, lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, in das Heer nicht einstellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum ndern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die usübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu elchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppentheile zur Einstellung überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. n diesem Falle ist derselbe,

a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,

wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,

in eine **Arbeiter-Abtheilung** einzustellen;

wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,

der **Ersatz-Reserve** zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die 2 nächsten Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,

gleich den mit Zuchthaus Bestraften in allen Listen zu streichen.

Wird der betreffende Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die rbeiter-Abtheilung **rehabilitirt**, so ist derselbe durch das General-ommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der eimath des Arbeits-Soldaten rekrutirt wird.

§. 41. Militairpflichtige und Rekruten, welche der vorsätzlichen **Selbst-erstümmelung** für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft orden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf e Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loos-ummer, Lebensalter und sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der esetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine **Arbeiter-Abtheilung** ein-ustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst zu ent-ehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden rsatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte r Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

Erfolgt auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen ne gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militairpflichtige, ohne ücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht uf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ab-istung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher m die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine **rbeiter-Abtheilung** einzustellen, sofern er von der kompetenten Depar-ments-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet ird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 43. **Zur Berücksichtigung eignen sich:**

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien, oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächter von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. So wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer &c. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

§. 44. Außer den im §. 43 gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:

a) Militairpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte &c. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem späteren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,

) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,
) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten,
) Schüler von Lehranstalten.
f 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3. Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung in- auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere rückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffen- n Militairpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigt erden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militair- lichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, oder nach Ablauf der Zeit, r welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie enn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem ntriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene rlaubniß nach §. 20 gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regel- äßige Verfahren ein.

§. 47. Alle Militairpflichtigen, welche nach Maaßgabe der in den vor- ehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militairdienst für wöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten lasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

§ 48. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem rmee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im obilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, nien-Artillerie und Linien-Pioniere, sowie der Bedarf an Train-Mann- aften einschließlich der Handwerker (Bäcker 2c.) für die Train-Abtheilun- n gedeckt werden kann.

Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen ilitairpflichtigen zu überweisen, welche zum Militairdienst tauglich befun- , aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der itere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von lamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche hältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung t gerechtfertigt erscheinen lassen, sowie aus der Kategorie derjenigen litairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen iger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit wer- , aus der letzten Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militair- chtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgen- Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegs- nste eingezogen werden können.

Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften er- ten einen Ersatz-Reserveschein. Dieselben treten in die Kategorie Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobil- hung je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen den.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz- erve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahre an gerechnet, welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf lben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve etzt, aus welcher sie mit vollendetem 31. Lebensjahre ausscheiden, ohne es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.

§. 49. Alle Militairpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser I
struktion der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben a
nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zwei
Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.

Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt d
Ertheilung eines Ersatz-Reservescheines dieser Klasse. Durch den
pfang desselben werden die Betreffenden von jeder Militairdienst-
Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben ble
jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen
gänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stamm
wiederum anzumelden (§. 59) und zur Aushebung, sobald die Er
Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die
forderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Milit
pflichtigen.

Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre
erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Be
gung der Ersatz-Behörden bedarf.

In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswan
rung, Reisen 2c., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-
serve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militairdienst völlig
freiten gleichstellt.

§. 50. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe,
welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition d
Ersatz-Behörden zu entlassen.

Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod de
Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung od
eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, könne
wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheisch
wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, oh
Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits
Dienst ist.

Aus den sonstigen im §. 43 bezeichneten Reklamationsgründen ka
die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann statt
den, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuth
des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, ein
treten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklam
der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairis
Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranla
was in den diesseitigen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die F
rung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidu
nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der
Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen
Reklamation erfolgt ist.

Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Trup
im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher 2c. Verhältnisse, sind
der Regel abzulehnen.

Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften
§§. 38, 39 und 77 eingestellt worden ist, weil die von demselben verüb
Verbrechen 2c. nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so f
die Untersuchung dem Militairgerichte nur in dem Falle zu, wenn
wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefäng

rafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß r Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civil-richt überwiesen werden.

Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen der Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37 moralisch unfähig um Militairdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch nter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende rkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, nd jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen ndividuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militair-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§. 51 handelt über die Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

§. 52. Militairdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.**) Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen, nicht gestattet werden.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense Wehrpflichtige untersagt werden.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen und die Listen.

§. 53. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maaßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung derselben in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.

Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militairpflichtigen nach Maaßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.

Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe einen sechswöchentlichen Militairarrest nicht übersteigt.

**) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

§. 54. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden werden die Stammrollen angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen, aus diesen die Loosungslisten und die Vorstellungslisten, in welche letztere die Departements-Kommission die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

§. 55. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

§. 58. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.

Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,

a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben;
b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten.

§. 59. Alle Militairpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins*), zu melden und zwar:

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungs-Bezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;
b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen 2c., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domizilort.

§. 61. Die alphabetische Liste. Die alphabetische Liste ist alljährlich dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Die ganze Liste, einschließlich der für Nachtragungen der zuziehenden Militairpflichtigen frei bleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen.

---

*) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

§. 62. Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts in der alpha-tischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs ilitairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung er-lgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, d in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine sondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 63. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission s außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. Vom Militair.

Ein Linien-Infanterie-Offizier oder ein Offizier des Beurlaubten-andes.

B. Vom Civil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt be-ndet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher rundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu estimmen.

Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15 be-ichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder nd gleich stimmberechtigt.

Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen ommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim eneralarzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige ontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des ilitair-Medizinaldienstes zusteht, nachgesucht wird.

Der Arzt hat bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter eobachtung der Instruktionen für Militair-Aerzte die Beurtheilung der rperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kom-ission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Ange-örigen von Militairpflichtigen bei Reklamationen ob.

Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der andwehr-Bezirks-Kommandeur und der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-ommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer eits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind.
c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen itglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz immt.

Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespond
hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzei
nung des Militair-Vorsitzenden zu besorgen.

§. 69. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte
Musterungs-Stationen ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kom
mission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

§. 71. Beorderung und Gestellung der Militairpflichti
vor die Kreis-Ersatz-Kommission. Der Civil-Vorsitzende der Kre
Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen
führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpfl
tigen zum Musterungs-Termine zu veranlassen und für deren rechtzeiti
Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

§. 74. Bei dem Musterungs-Termin ist jeder Militairpflichtige ein
körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlan
des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglic
Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselb
ohne Fußbekleidung nach dem Meter-Maaße*) gemessen.

Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von
zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Diens
fähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen n
unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei de
einen oder anderen Waffe herangezogen werden kann, sich währen
des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzun
des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dien
fähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet,
nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise n
brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet,
für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden m
(dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung ode
Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bind
Letztere hat vielmehr die Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens n
eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welc
Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes ent
schieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste m
einzutragen.

Ob Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Stra
pazen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vor
sitzende vorläufig allein.

§. 75. 1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind vo
dem Militair-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzende
Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das entsprechende i
der alphabetischen Liste notirt.

---

*) Früher nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maaße.

Die Zurückstellung von Militairpflichtigen des ersten und
Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maaß-
Bestimmungen des §. 36 kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission
werden.
In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militair-
jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu
und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und
Bestätigung vorzustellen.
Militairpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission
§. 35 als dauernd unbrauchbar auszumustern sind, werden
rtements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.
selbe findet hinsichtlich derjenigen Militairpflichtigen statt, welche
36 wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu
sind.
Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission sind nur als
liche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der
nents-Ersatz-Kommission.
6. Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augen-
Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der
g dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind
Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu
.
7. Die vorläufige Zurückstellung von Militairpflichtigen,
h in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die
g der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, kann
Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.
ividuen, welche in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind,
er Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.
1. 1. Militairpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre
is-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben,
hne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militairdienst
wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppen-
welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen. Die Wahl
llone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich
n kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.
Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum
r die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Depar-
Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vor-

. 1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist
airpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Er-
überlassen.
Nachdem die Anzahl der zur Loosung berechtigten Militairpflich-
estellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise:
igt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose
bis 140 zu machen.
Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach
nfolge der alphabetischen Liste vorgerufen, um aus dem erwähnten
ne Nummer zu ziehen.
der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim
des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes
itglied für denselben das Loos zu ziehen.

§. 85. **Ausfertigung der Loosungs- und Gestellun Atteste.***)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen sind für dies **Loosungsscheine** und **Gestellungs-Atteste** auszufertigen. D Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder b möglichst durch die Orts-Behörde auszuhändigen.

Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen den Departeme Ersatz-Kommissionen vorgestellt werden, werden „**Vorstellungs-Lis** genannt.

Außerdem hat als Hülfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Er Kommission

eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in V schlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von dem betreffen Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertig für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung

einer Liste der zur Garde,

einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu überge

Außer den Vorstellungs-Listen sind Listen — **Verlese-Listen** — zulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departeme Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter we sie in den Vorstellungslisten stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verleselisten dienen zum Aufrufen und Rangiren der Mili pflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93. **Den Departements-Ersatz-Kommissionen** des Kö reichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-O zier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Ha mann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Ga Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeor Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Gesch Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-K mission.**)

Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz hebung ein **Ober-Stabs-Arzt** beizugeben. Seine Wirksamkeit ist selbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission.

§. 96. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommi sind als Hülfspersonal

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von D laten werden dagegen Gebühren entrichtet.

**) Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand g men wird, so sind die Funktionen desselben von dem Militair-Vorsitzenden der mission mit wahrzunehmen.

der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur;
ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos als Hülfsschreiber.

§. 101. Superrevision der Militairpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.

Die Superrevision der Militairpflichtigen erfolgt durch den Arzt Kommission in deren Gegenwart, wobei, soweit es erforderlich ist, Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schamhls stattfinden muß.

Die Kommission, speziell der Militair-Vorsitzende derselben, ist an das heil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des teten ist jedoch in die Listen einzutragen.

§. 102. Ueber Militairpflichtige, welche bei der Superrevision dauernd zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, nach Maaßgabe der §§. 35, 36 bez. 47 bis 49 zu entscheiden.

§. 103. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste haltenen Leute in der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, vorellen.

Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach hörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der itairpflichtigen zu entscheiden.

Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsinde für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einem immten Truppentheil zuzuweisen, und in die militairischerseits zu führenden echnungen einzutragen.

Die in der Vorstellungsliste verzeichneten Freiwilligen sind zu Anfang Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem ählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Konents zuzutheilen.

§. 104. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offi- des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen ach Maßgabe der in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu ende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militair-Vorden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, zu beanspruchen.

Es ist ihm auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militairtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende de-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren §. 130.)

§. 105. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs ßen, und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu eren haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden, sind in g auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile ben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resulta dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach den Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission de Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen

Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen zu vertheilen.

§. 108. Die **Verhältnisse der Militairpflichtigen**, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhält-nisse zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.

Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militairpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.

Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamant der Aushebung.

§. 109. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kom-missionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als **Reserve** zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauch-bar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militairarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manque-ment anderweitig zu decken, einen **Nachersatz** fordern. Wenn Truppen-theile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an **Oekonomie-Handwerkern** ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.

§. 111. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11., 14. und 15. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Mi-nisterium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. und 13.

ee=Korps, resp. an das Königlich Sächsische und Königlich Württem= ische Kriegs=Ministerium direkt (per Couvert) Nachweisungen der beim artements=Ersatz=Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen itairpflichtigen ein.

n den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 120. Die von der Departements=, oder in deren Auftrage von der is=Ersatz=Kommission definitiv für das stehende Heer ausgehobenen Mili= pflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über wird eine reine Militair=Angelegenheit.

Die Rekruten sind Seitens des Militair=Vorsitzenden der Departements= satz=Kommission dem Landwehr=Bezirks=Kommandeur zu übergeben, welcher entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter swechselung des Loosungs= oder Gestellungsscheins gegen einen auszu= tigenden Paß vorläufig in die Heimath zu befördern hat. Ob das ine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit e Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen.

§. 121. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil forderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuh= g und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese noth= ndigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Civil= hörden*) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer muth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kom= ne oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung ommen ist.

Ob die Bekleidung der Rekruten für ausreichend zu erachten ist, ent= idet der Landwehr=Bezirks=Kommandeur, event. der Führer des Rekruten= mmandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen idungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr=Bataillons schußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende athsamt 2c. einzuziehen und dem Landwehr=Bezirks=Kommando zu atten.

§. 122. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei Truppentheilen zu veranlassen.

Diejenigen Paragraphen der Kriegs=Artikel, welche auf das besondere hältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben h nach der Aushebung im Beisein des Landwehr=Bezirks=Kommandeurs eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vor= ften der §§. 124 bis 125 entsprechende Belehrung über ihr Militair= hältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123. Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten kruten. Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten uten treten mit dem Empfange des Urlaubspasses in die Kategorie der aten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6, Theil II.

*) In Preußen die Landräthe und Magisträte; welche Behörden hierfür in den en Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand (§. 5 1. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergehen, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch eine Militair-Verwaltung beginnt.

§. 124. **Die in die Heimath beurlaubten Rekruten** stehen wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen dem Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

§. 125. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu **verheirathen** wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen.

§. 126. Sollte ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich als **brotlos** zur Einstellung überwiesen werden.

---

*) §. 6, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairischer Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1 bis 5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

3. Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

Der dreijährig freiwillige Militairdienst.*)

§. 127. Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, sowie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Civil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er gestellungspflichtig ist, zu melden.

Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung aus.

§. 128. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen.**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen.

§. 129. Annahme der Freiwilligen bei den Truppen. Die Truppentheile***) einschließlich die Bezirks-Kommandos (Kr.-M. 3. Oktober 1868) dürfen nur Leute, welche mit den auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den für Militairärzte gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.

Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

§. 130. Hat der Truppentheil keine Vakanzen†) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.

---

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cfr. 81 u. 104.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, der nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden.

***) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

†) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

Ueber ein deratig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehls-
haber dem Freiwilligen einen Annahmeschein auszufertigen.

§. 132. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende
Truppentheil den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher
dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu
benachrichtigen.

§. 133. Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist
im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist
vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als
40 Freiwillige von einem Linien Infanterie-Bataillon eingestellt werden.
Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet
hierbei nicht statt.

§. 134. Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum
dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136. Die **Unteroffizier-Schulen***) — es bestehen solche in
Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels — haben die Bestimmung, junge
Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für
die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in
denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt
vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen
Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Ein-
treffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben
die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Ver-
theilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch
sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der
Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berück-
sichtigt werden.

§. 137. **Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule**
wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner
Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu
melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu
welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die
Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann
durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim
Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der be-
treffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in
welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch
bei der Vertheilung an die Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt
werden wird.

---

*) Die Unteroffizier-Schule in Potsdam wurde 1825, die in Jülich 18[illegible]
in Bieberich 1867 und die in Weißenfels 1869 errichtet, die Großherzoglich Ba[illegible]
in Ettlingen 1871 übernommen.

§. 138. 1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31 der Instruktion für Militair-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur bei der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.

3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

5. Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unteroffizierschule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizierschule angerechnet wird (cfr. §. 6). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Unteroffizierschule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139. 1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizierschule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu Potsdam zuzusenden.

3. Die Inspektion der Infanterie-Schulen (A. K.-O. 28. Juli 1872) vertheilt den Ersatz an die Unteroffizierschulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

4. Wenn Freiwillige zu diesem Termine wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 138, 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 140. 1. Alle Jahre nach den Herbst-Uebungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizier-Schulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu **Unteroffizieren** ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen und

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

Württemberg, den Großherzogthümern Hessen ꝛc. gebürtigen Zöglinge wer-
den ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen
entspricht.

2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizier-Schulen bleibt
es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge
zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach
Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition
der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings
aus der Unteroffizier-Schule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem
General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf
dessen Verfügung erfolgen.

4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres
Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule nicht die bestimmte Aussicht ge-
währen, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier
zu erlangen, werden aus der Unteroffizier-Schule entfernt.

5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften,
so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um
in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung
dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposi-
tion der Ersatz-Behörden (§. 102) in seine Heimath entlassen, wovon die
Unteroffizier-Schule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kennt-
niß zu geben hat.

6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden
wird die §. 6 und §. 138, 5. gedachte besondere Verpflichtung zu län-
gerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetre-
tener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne An-
rechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Der einjährig freiwillige Dienst.

§. 148. Junge Leute, welche völlig unbescholten, im Stande sind, sich
während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum
1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebens-
jahr vollenden, haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienst-
pflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst
erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein).

§. 149. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen
die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

§. 150. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen
und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabsoffiziere,
b) der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren
Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mit-
glied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein Lehrer
oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürger-
schule. (Kr.-M. 2. September 1868.)

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prü-
ngen (§. 155) in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln, und zwar im
ärz und im September.

§. 151. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht
vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens
zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das
Lebensjahr vollendet wird.

Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Auf-
e des Rechts, an der **Loosung** Theil zu nehmen, verbunden.

§. 152. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will,
sich schriftlich bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

§. 153. Der **Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation**
n durch Vorlegung von **Schulzeugnissen** oder durch Ablegung einer
nderen **Prüfung** geführt werden.

§. 154. Wer seine wissenschaftliche Qualifikation durch Schul- ꝛc. Zeug-
e nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kom-
ion entbunden.

Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können
führen:

a) diejenigen, welche von einem Norddeutschen (deutschen) **Gymnasium** mit dem vorschriftsmäßigen **Zeugniß der Reife** für die Universität versehen sind;
b) die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen (deutschen) **Gymnasien und Realschulen erster Ordnung** aus den beiden obersten Klassen;
c) die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen (deutschen) **Progymnasien und höheren Bürgerschulen**, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben;
d) die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen (deutschen) **Realschulen zweiter Ordnung**, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben;
e) die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten **höheren Bürgerschulen**, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
f) die aus dem Kadettenhause in Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, sowie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.

§. 155. 1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nach- suchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste nachweisen, müssen **geprüft** werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungsterminen auf Vorladung der Kommission ein- zufinden haben.

2. Der Zweck der **Prüfung** geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Rich- tung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2 erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

4. **Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern**, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, im Interesse der örtlichen Gewerbsverhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nach- weises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mit- gliedern landesherrlicher **Bühnen** in den geeigneten Fällen gewährt werden.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer **nochmaligen Prüfung** zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter ein- getreten ist.

§. 156. **Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.**

Wer nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den **Berechtigungs- Schein**.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

§. 157. Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:

a) mit der Waffe;
b) als Militairarzt;
c) als Unterroßarzt oder
d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut abzuleisten.

Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militair- Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korps-Bezirk bleibt, überzutreten.

als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.

§. 158. Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.

§. 159. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden.

§. 160. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche zwar auch dann noch berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militairische Interesse es erfordert.

§. 161. Wer den nach §. 159 zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig.

Zum einjährigen Dienst berechtigte Militairpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160 angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln und sofort einzustellen.

§. 163. Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihres Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten.

§. 164. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die oben normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.

§. 165. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158 und 159 der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeitlichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheines persönlich zu melden.

Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163 und 164 (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des § 167 nachkommen können.

Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine Annahme-Zusicherung.

§. 166. Wird ein einjährig Freiwilliger bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die entsprechenden Gründe auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen*) des §. 167.

§. 167. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen, so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheile zu melden.

Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

§. 168. Dieser Paragraph enthält: Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

§. 169. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke werden aus den Be-

---

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige Nationale der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

nden des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats geſetzten jährlichen Ausrüſtungsgeldes geliefert.*) Die **Waffen** werden ter der Bedingung verabfolgt, ſie aus eigenen Mitteln in einem brauch- ren Zuſtande zu erhalten und ebenſo bei der Entlaſſung zurückzuliefern.

Es liegt im Intereſſe jedes Freiwilligen, ſich die erforderlichen Be- eidungsſtücke durch die Bekleidungs-Kommiſſion des betreffenden Truppen- heils gegen Zahlung der Etatspreiſe derſelben beſchaffen zu laſſen.

Die zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten Militairpflichtigen, elche nach erfolgter **Mobilmachung** ſich freiwillig zum ſofortigen Dienſt- antritt melden oder im Wege der Aushebung eingeſtellt werden, haben bis um Ablauf des erſten Dienſtjahres, wie unter gewöhnlichen Verhält- niſſen, für ihre Equipirung ſelbſt zu ſorgen. Sie treten aber während es mobilen Zuſtandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsſtücke verbleiben beim Aus- ſcheiden des Freiwilligen aus dem Dienſt Eigenthum deſſelben. Die Aus- rüſtungsſtücke ſind zurückzuliefern.

§ 171. Um **unbemittelten Studirenden** oder anderen zum ein- jährig freiwilligen Dienſt berechtigten jungen Männern die Ableiſtung ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, können die General-Kommandos geſtatten, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigſten in die **Ver- pflegung** der Truppentheile aufzunehmen, bei beſonderer Dringlichkeit ihnen auch **freie Bekleidung** zu bewilligen, wenn ſie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünſtigung durch glaubhafte Atteſte nachweiſen.

Zum einjährig freiwilligen Militairdienſt berechtigte **Mediziner** können ihrer Militairdienſtpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienſt als Arzt genügen, wenn ſie Promotion und Staats-Prüfung abſolvirt haben.

Wünſchen junge Aerzte behufs Abſolvirung der Promotionen und Staats- Prüfungen einen Ausſtand zum Dienſtantritt über das 23. Lebensjahr hin- aus, ſo kann derſelbe von den Erſatz-Behörden dritter Inſtanz bis zum vollendeten 27ſten Lebensjahre ertheilt werden.

Die Entſchließung darüber, ob ſie ihrer Dienſtpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, ſoll zwar im **Frieden** den zum einjährig freiwilligen Dienſt berechtigten Medizinern in der Regel überlaſſen bleiben. Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausſtandes ihren Dienſtantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verſchieben, ſind ver- pflichtet, nach abſolvirten Promotionen ꝛc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen.

Bei eintretender **Mobilmachung** werden alle dazu qualifizirten Medi- ziner des aktiven Dienſtſtandes und des Beurlaubtenſtandes, nach Maßgabe des Bedarfs als Militair-Aerzte verwandt.

Wer den obigen Beſtimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet iſt, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat ſich behufs ſeiner Einſtellung an einen Korps-General-Arzt zu wenden.

§ 173. **Junge Pharmazeuten**, welche ihrer Militairdienſtpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen geſtellten Bedingungen der Selbſt- bekleidung und Selbſtverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair- Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Beſtimmungen gemäß die Berechtigung zum einjährigen Dienſt nachzuſuchen und die damit verbun-

*) Die Koſten hierfür betragen bei der Infanterie und den Jägern c. 24—28 Thlr.

denen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat.

Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit dem Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst an einen General-Arzt zu wenden.

Bei eintretender **Mobilmachung** können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

In den Jahren 1867—1869 erhielten im Bereich des 1—11. Armeekorps excl. Hessen-Darmstadt durchschnittlich 11,500 Individuen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst. Von den Eingetretenen erhielten ca. 47 Prozent die Qualifikation zum Offizier. (Mil.-Wochenblatt 1870 Nr. 27.)

II. Ergänzung der Unteroffiziere im stehenden Heere.

Gefreite und Gemeine von moralischer Führung, welche dienstlich ausgebildet sind, Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen, können, wenn sie 3 Jahre gedient haben und sich zum Weiterdienen verpflichten, insofern eine Vakanz vorhanden ist, zu Unteroffizieren befördert werden.

Vorzüglich qualifizirte und zuverlässige Individuen können ausnahmsweise auch vor zurückgelegter 3jähriger Dienstzeit zu wirklichen Unteroffizieren innerhalb des Etats ernannt werden, wenn dieselben auch nicht die vorgeschriebene Kapitulation zum Weiterdienen abgeschlossen haben. (A. K.-O. 2. November 1849.)

Die **Zöglinge der Unteroffizier-Schulen** sind dazu bestimmt, dereinst taugliche Unteroffiziere in der Armee zu werden; sie treten jedoch von den Unteroffizier-Schulen aus als Gemeine in die Armee ein und haben nur dann ein Anrecht auf Beförderung, wenn sie dazu für geeignet gefunden werden.

Ausgezeichnete Zöglinge werden ausnahmsweise als Unteroffiziere aus der Anstalt entlassen.

III. Ergänzung der Unteroffiziere in der Landwehr.

Die Landwehr-Unteroffiziere werden ergänzt:

1. aus den Unteroffizieren des stehenden Heeres, welche aus demselben, ohne invalide zu sein, ausscheiden und im landwehrpflichtigen Alter stehen;
2. aus den Leuten, welche im dritten Dienstjahre bei der Linie zu Landwehr-Unteroffizieren ausgebildet worden sind;
3. aus den übrigen sich dazu eignenden Wehrmännern.

/. Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Dienstverordnungen.

rrdnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Okt. 1861.
timmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission vom 5. November 1861. Beide Verordnungen unter dem ersten Titel. Berlin 1861. Geheime Oberhofbuchdruckerei von R. Decker.
stimmungen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859. Berlin 1859. Geheime Oberhofbuchdruckerei von R. Decker.

1. Beförderung zum Portepeefähnrich.

Die Preußische Armee bedurfte bisher zur Ergänzung ihres Offizier-Korps einen jährlichen Zuwachs von 400—500 Offizieren. Durchschnittlich gehen 42 Prozent des Offizier-Korps aus dem Kadetten-Korps, 48 Prozent aus den jungen Leuten, welche unmittelbar in die Armee eintreten, hervor.

Die Annahme der Kadetten geschieht durch Se. Majestät den König, die Annahme junger auf Beförderung dienender Leute durch die betreffenden Regiments-Kommandeure.

Jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17ten und vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre mindestens 6 Monate gedient, sich das weiter unten vorgeschriebene Dienstzeugniß erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualifikation dargethan hat, kann, sobald bei seinem Truppentheile eine Vakanz in der etatsmäßigen Zahl der Portepeefähnriche vorhanden ist, zu letzterer Charge in Vorschlag gebracht werden (§. 1.)

Das Dienstzeugniß, von dem Chef und den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons- und dem Regiments-Kommandeur ausgestellt, darf erst ertheilt werden, wenn der Betreffende mindestens 5 Monate praktisch den Dienst bei der Truppe erlernt hat, wobei die durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen nicht im ausübenden Dienste zugebrachte Dienstzeit nicht in Anrechnung kommt.

Das Dienstzeugniß entscheidet über die Würdigkeit eines Unteroffiziers oder Soldaten, im Frieden mit Aussicht auf Beförderung fortzudienen; es muß sich daher aussprechen über die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Betreffenden, über seine Führung und Dienst-Applikation, sowie über den Grad der erworbenen Dienstkenntnisse. In letzterer Beziehung ist besonders zu bescheinigen, daß der Aspirant nicht nur im Dienst als Gemeiner, sondern auch in den wesentlichsten Zweigen des Unteroffizierdienstes genügend ausgebildet sei. (§. 2.)

Die wissenschaftliche Qualifikation eines jungen Mannes zum Portepee-Fähnrich wird entweder durch den Besitz eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule erster Ordnung nachgewiesen, oder durch die Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission dargethan.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom 1. April 1872 an abhängig von Beibringung eines, von dem Lehrer-Kollegium eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt. (§. 3.) (A. K.-O. 5. Mai 1870.)

Die Regiments-Kommandeure haben vor Einstellung eines jungen Mannes auf Beförderung genau zu prüfen, ob derselbe seinem innern Werthe und seiner ganzen Persönlichkeit nach für die Aufnahme in das Offizier-Korps geeignet ist.

Offizier-Aspiranten, welche an Fehlern leiden, durch welche sie wahrscheinlich zu ihrem künftigen Beruf als Offizier unfähig gemacht werden, namentlich an Fehlern, welche die Funktionen der Seh-, Hör- und Sprachorgane beeinträchtigen, sind nicht für tauglich zum Dienste zu erachten. (Instruktion für Militair-Aerzte 1858, §. 30. (A. K.-O. 5. März 1861.)

Die Regiments-Kommandeure haben die Offizier-Aspiranten solchen Kompagniechefs zuzuweisen, welche sich vorzugsweise zur Leitung einer militairischen Erziehung eignen. (A. K.-O. 6. Februar 1860.)

In der Portepee-Fähnrichs-Prüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a) In der deutschen Sprache eine gute, leserliche Handschrift, ein geordneter Styl ohne orthographische und grammatikalische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz so wie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur. Bei der allgemeinen Bedeutung der Disziplin wird, wer in der deutschen Sprache in Bezug auf Grammatik und Rechtschreiben nur das Prädikat „nicht hinreichend" oder darunter erreicht, überhaupt als nicht bestanden erachtet. Bei Feststellung eines derartigen Endurtheils entscheidet nicht allein das Urtheil des Examinators in der deutschen Sprache, sondern es stimmen hierbei auch die Examinatoren in den übrigen Disziplinen mit, auf Grund der in den letzteren abgelieferten Prüfungsarbeiten.

b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lektionsplan in der Sekunda der vorerwähnten höheren Lehranstalten gelesen wird. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen in das Deutsche und grammatikalisches Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt, grammatikalisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.

d) In der Mathematik.

aa) Arithmetik. Fertigkeit im praktischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, so wie mit Decimalbrüchen. Die einfache und zusammengesetzte Regel-de-tri, einfache Zins- und Theilungs-Rechnung. Die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzirung, Radizirung und Logarithmirung, Fertigkeit in der Buchstabenrechnung, im Ausziehen der Quadratwurzeln und in der Rechnung mit Logarithmen. Die Gleichungen mit einer und mit mehreren Unbekannten bis incl. zu denen des zweiten Grades. Die Elemente der logarithmischen Gleichungen. Die Proportionen, Progressionen niederer Ordnung und die Zinseszinsrechnung. Einiges von den Kettenbrüchen.

bb) Geometrie. Die gesammte Elementar-Geometrie bis incl. Berechnung der regulären Figuren und des Kreises. Auflösung einfacher Konstruktions-Aufgaben. Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

c) Trigonometrie. Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwickelung der nothwendigsten Formeln. Gebrauch der trigonometrischen Tafeln. Berechnung der Dreiecke, der regulären Figuren und der Kreisstücke.

In der Geographie. Die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Die Meere mit ihren großen Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch und Tiefebenen und bedeutendsten Gewässer aller Länder, spezieller von Deutschland, besonders Preußen. Fertigkeit, aus dem Gedächtnisse die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Georgraphie der wichtigeren außereuropäischen Staaten, spezieller von Deutschland und Preußen.

In der Geschichte. Kenntniß der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhanges, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen, und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Spezielleres Wissen von der Geschichte Griechenlands, Roms, Deutschlands und Preußens. Bei letzterem mit besonderer Rücksicht auf äußeren Anwuchs, innere Entwickelung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts.

Zeichnen. Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, einige Fertigkeit im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militairische Planzeichnen.

Außerdem kann der Examinand noch in anderen Lehrobjekten geprüft werden, in welchen er nach den vorgelegten Attesten Unterricht erhalten hat. (§. 4.)

Die Portepee-Fähnrichs-Prüfung kann sowohl vor als nach Dienstantritt abgelegt werden. Alle jungen Leute jedoch, welche mit ausgesprochenen Absicht auf Beförderung zum Offizier in die Armee treten wünschen, haben die Prüfung vor dem Eintritt in den aktiven t abzulegen. (A. K.-O. 23. August 1865.) Die Zulassung zur Ab- g der Prüfung ist von der Beibringung eines Annahme-Attestes ns eines Truppentheiles abhängig. Die Ausstellung dieses Attestes icht völliger Erreichung des Alters von 17 Jahren ist nur nach einge- Allerhöchster Genehmigung statthaft (A. K.-O. vom 12. Juli 1862.)

Die Anmeldungen zur Portepee-Fähnrich-Prüfung erfolgen bei der Militair-Examinations-Kommission durch den Truppentheil, bei welchem nzumeldende eingetreten ist oder nach bestandener Prüfung auf Grund rläufigen Annahme eintreten wird. (§. 5.)

Die Ober-Militair-Examinations-Kommission entscheidet in Folge der ng, ob der Examinand für bestanden oder für nicht bestanden chten ist, und im letzteren Falle über die etwaige Verweisung — auf ettes, nach den Umständen partielles oder vollständiges, jedenfalls letztes Examen, welches nach drei-, sechs- oder mehrmonatlicher abzulegen ist. (§. 6.)

ür diejenigen Individuen, welche die Portepee-Fähnrichs-Prüfung be- t haben oder sich im Besitze eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses n und welche sich das Dienstzeugniß (§. 2) erworben haben, sind tteste der Reife zum Portepee-Fähnrich durch die betreffenden entheile, unter Beifügung eines Nationals, des Dienstzeugnisses, be- auch des Abiturienten-Zeugnisses, von der Ober-Militair-Examina- Kommission zu extrahiren. Auf Grund der eingegangenen Reifezeug-

§. 2 erworbenen Dienstzeugnisses, und demnächst die Patentirung in ihre Charge beantragt werden. (§. 13.)

Die in der Prüfung nicht bestandenen Primaner, welche zu einem zweiten, nach Umständen partiellen oder vollständigen, jedenfalls aber letzten Examen zu verweisen sind, sowie die zur Prüfung gar nicht zugelassenen Zöglinge, werden, insofern nicht Einzelne bei besonders zu berücksichtigenden Umständen noch ein Jahr im Kadetten-Korps behalten werden, in der Regel ihren Angehörigen zurückgegeben oder Seiner Majestät dem Könige zur Anstellung in die Armee als Gemeine, bei ausgezeichneter Führung ausnahmsweise auch als Unteroffizier in Vorschlag gebracht. Für die wegen Unfleißes oder mangelhafter Führung aus der Prima oder der Selekta des Kadetten-Korps ihren Angehörigen zurückgegebenen, und darauf in die Armee eingetretenen Kadetten darf das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich, nach ihrem Bestehen in der Prüfung, nicht früher als nach Ablauf des Monats November desjenigen Jahres ausgestellt werden, in welchem die Ueberweisung ihrer Klassengenossen als charakterisirte Portepeefähnriche an die Armee stattfindet. (§. 14.)

Die Ober-Primaner haben am Ende des Kursus die Offizier-Prüfung vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission abzulegen. Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugniß der Reife zum Offizier, werden als wirkliche Portepeefähnriche in die Armee eingestellt, und dürfen, nachdem sie sich während einer mindestens sechsmonatlichen Dienstleistung im praktischen Dienste die volle Reife zur Charge des Offiziers erworben haben, von den Truppen zu Offizieren in Vorschlag gebracht werden. Diejenigen aber, welche nicht bestanden haben, werden, insofern sie nicht in der Anstalt bleiben, als charakterisirte Portepeefähnriche in die Armee eingestellt. (§. 15.)

Die Schüler der Selekta legen ebenfalls am Schlusse des Kursus das Offizier-Examen vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab. Von den Selektanern werden Seiner Majestät dem Könige die in der Prüfung Bestandenen zu Offizieren, die nicht Bestandenen, sowie die wegen mangelhafter Führung oder ungenügender Vorbereitung zur Prüfung nicht Zugelassenen zur Anstellung als Portepeefähnriche in Vorschlag gebracht. Letztere, von denen die Nichtbestandenen zu einem zweiten und letzten Examen nach drei- oder mehrmonatlicher Frist zu verweisen sind, können von den Truppentheilen, zwar ohne eine Kriegsschule besucht zu haben, aber nach Vorlegung guter Führungs- und Dienstzeugnisse der Ober-Militair-Examinations-Kommission, zum Offizier-Examen angemeldet werden, und sind den Bestimmungen §§. 9 und 10 zu unterwerfen. (§. 16.)

Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Kriege auch von dem zum Offizier. (§. 17.) A. K.-O. 3. September 1866.

3. Bestimmungen über den Geschäftsgang der Ober-Militair-Examinations-Kommission bei den Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und zum Offizier.

Alle Prüfungen zum Portepee-Fähnrich und die Prüfungen zum Offizier für diejenigen Aspiranten, welche auf Grund des §. der Verordnung vom 31. Oktober 1861 oder mit Allerhöchster Genehmigung

Besuch der Kriegsschule entbunden worden sind, werden vor der -Militair-Examinations-Kommission zu Berlin abgelegt. rste Abtheilung dieser Kommission ist für die Offiziere, die zweite ilung für die Portepee-Fähnrichs-Prüfungen bestimmt.

Die Prüfung der Kriegsschüler findet am Schlusse der Kurse in den en selbst, in Gegenwart des Präses der Ober-Militair-Examinations-nission und zweier Mitglieder dieser Kommission statt. A. K.-O. vom ktober 1871.

Die Termine für die Portepee-Fähnrichs- und für die Offizier-ungen werden vor der Ober-Militair-Examinations-Kommission, dem rgebenden Bedürfnisse entsprechend, anberaumt und den Truppentheilen das Militair-Wochenblatt bekannt gemacht. (§. 2.)

Die Anmeldungen zu den Prüfungen geschehen durch die Trup-theile, welche den Anzumeldenden eingestellt haben, oder zu dessen Einstellung bereit sind, und werden unter Beifügung der §§. 4 u. 5 eschriebenen Papiere dergestalt direkt an die Ober-Militair-Exami-ns-Kommission eingereicht, daß sie bis zum 15. des dem für das ffende Armee-Korps bestimmten Prüfungstermine vorangehenden Mo-eintreffen.

Eine Anmeldung durch die Truppentheile darf die Ober-Militair-Exa-tions-Kommission Niemand zum Examen zulassen. Von den bei der -Militair-Examinations-Kommission direkt geschehenen Anmeldungen n die Truppentheile gleichzeitig den vorgesetzten Behörden Meldung achen.

Anmeldungen zu wiederholten Prüfungen werden in den bestimmten inen allmonatlich berücksichtigt werden, dürfen jedoch erst mit dem Ab-der Vorbereitungsfrist erfolgen, welche in dem Resultate der ersten ung als Minimum gestellt wurde. (§. 3.)

Zu den Portepee-Fähnrichs-Prüfungen sind bei der Anmeldung olgende Papiere einzureichen:

Ein National, für jeden Angemeldeten einzeln.

Das von dem Angemeldeten unter Aufsicht angefertigte und dahin bescheinigte curriculum vitae.

Eine Uebersicht des genossenen Unterrichts nebst den gehörigen Schul-zeugnissen nach Anlage.

Eventuell, wenn die Anmeldung nach vollendeter mindestens fünfmonat-licher Dienstzeit erfolgt, das vorgeschriebene Dienstzeugniß.

ei wiederholten Prüfungen bedarf es nur der Uebersendung des ials und eines kurzen Führungs-Zeugnisses nebst einem Auszuge aus sten Prüfungs-Verhandlungen, wie sie nach dem Ausfall der ersten ng dem Truppentheil mitgetheilt worden sind.

e zum Offizier-Examen einzureichenden Papiere sind:

Das National, auch das Datum des Portepee-Fähnrichs-Patents nthaltend;

Das ganz kurz abgefaßte curriculum vitae;

Das Abgangszeugniß der Kriegsschule und

Ein Kroquis, welches hinsichtlich der Selbstanfertigung von dem be-reffenden Lehrer bescheinigt sein muß.

ir früher Studirende, welche auf Grund des §. 11 der Verordnung 1. Oktober 1861 das Offizier-Examen ablegen dürfen, sind, in Stelle , die betreffenden Universitäts-Zeugnisse beizulegen.

Bei wiederholten Prüfungen genügt die Einreichung des Natio-
nals nebst einem kurzen Führungs-Zeugniß. (§. 5.)

Die Direktionen der Kriegsschulen haben bald nach Beendigung
des Kursus, und nachdem die Zulassungsfähigkeit der Schüler zum Offizier-
Examen festgestellt worden ist, eine namentliche Liste der für das Examen
reif erklärten Schüler an die Ober-Militair-Examinations-Kommission direkt
einzureichen. Es werden jedoch in diesen Listen von jeder Schule die
acht in jeder Beziehung, d. h. nach ihrem Wissen, ihrer Führung und
ihrem Fleiße, würdigsten Schüler namhaft gemacht, um dieselben in An-
erkennung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens auf den Schulen, zu dem
nächsten, nach Schluß der Schulen anstehenden Offizier-Prüfungs-
Termine zu berufen, den Truppen-Kommandos aber anheim zu stellen,
in wie weit sie hieraus und nach der bewiesenen Dienstapplikation der
jungen Leute Veranlassung nehmen wollen, für sie eine weitere Berück-
sichtigung bei den Vorschlägen zum Offizier eintreten zu lassen. (§. 6.)

Das Eintreffen der Examinanden und ihr Verhältniß während der Prüfungen.

Die von auswärts berufenen Examinanden dürfen nicht früher als am
Donnerstag, müssen aber spätestens am Freitage vor dem ihnen bestimmten
Prüfungs-Termin in Berlin eintreffen und erhalten sogleich nach ihrer An-
kunft Wohnung im Dienstlokale der Kommission (Lindenstraße Nr. 4).
Es wird das Reisegeld nur zu den ersten, nicht aber zu den wiederholten
oder zu denjenigen Prüfungen vergütigt, welche vor dem Dienstantritte ab-
gelegt werden. Das Geld zur Rückreise kann von dem Truppentheile direkt
an die Kommission eingeschickt werden; jedoch muß die Einsendung recht-
zeitig erfolgen, um es dem Examinanden bei seiner Abreise noch einhändigen
zu können. (§. 8.)

Die Examinanden stehen für die Dauer der Prüfungen unter der
Strafgewalt des Direktors der Ober-Militair-Examinations-Kommis-
sion. (§. 9.)

In den Prüfungen hat die Benutzung unerlaubter Hülfsmittel,
oder auch nur der Versuch, sich solcher zu bedienen, jedenfalls Zurückwei-
sung des Betroffenen auf einen späteren Termin zu einer zweiten und letzten
Prüfung zur Folge, und sind den Examinanden vor dem Beginne der Prü-
fung, die Folgen eines solchen Vergehens durch den die Aufsicht führenden
Offizier bekannt zu machen. (§. 10.)

Die von außerhalb kommenden Examinanden haben möglichst bald
nach Beendigung der Prüfung (spätestens am Montag darauf) und unmit-
telbar nachdem sie sich bei dem Inspizienten abgemeldet haben, Berlin wieder
zu verlassen, bleiben bis zu ihrer Abreise in dem Dienstlokale wohnen
und dürfen, nachdem sie sich abgemeldet haben, ohne besonderen Urlaub
nicht in der Stadt verweilen. Für die nach beendigter Prüfung etwa zu
beurlaubenden Examinanden sind von den Truppentheilen die Urlaubspässe
der Kommission einzusenden, und von dieser den Berechtigten nur auszuhän-
digen, wenn das Betragen derselben während der Prüfung keinen Grund
giebt, den Urlaub zu verweigern. Andererseits ist der betreffende Truppen-
theil mit der Remittirung des Passes, von der Verweigerung des Urlaubs
unter Anführung des Grundes, in Kenntniß zu setzen. (§. 11.)

Extrahirung der Reifezeugnisse.

e Anträge auf Ertheilung der Reifezeugnisse zum Portepee-
ich für charakterisirte Portepee-Fähnriche, für Unteroffiziere und für
e werden in Gemäßheit der Verordnung vom 31. Oktober 1861 von
uppentheilen unter Beifügung des Nationals, des vorschriftsmäßigen
eugnisses, so wie event. des Maturitäts-Zeugnisses, bis zum 20. jeden
s direkt an die Ober-Militair-Examinations-Kommission eingereicht.
die Maturitäts-Zeugnisse von nicht preußischen Gymnasien oder Real-
erster Ordnung ausgestellt, so müssen dieselben zu ihrer Gültigkeit
s des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Ange-
eiten, als gleichberechtigt mit diesseitigen Reifezeugnissen anerkannt
u welchem Zwecke die Truppentheile die erforderlichen Anträge auf
nstanzenwege an das Kriegs-Ministerium zu richten haben.
ür diejenigen Individuen, welche, nachdem sie sich das Dienstzeug-
ereits erworben haben, die Portepee-Fähnrichs-Prüfung ab-
und in derselben bestehen, so wie für die im Offizier-Examen be-
enen Portepee-Fähnriche werden die Reifezeugnisse ohne
eren Antrag der Truppentheile von der Ober-Militair-Examinations-
ission, auf Grund der zu den Prüfungen eingereichten Dienstpapiere,
atlich extrahirt. (§. 12.)

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubten-Standes.

Dienstverordnung.

nung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom
Juli 1868. Berlin 1868. R. v. Decker.

1. Allgemeines.

ie Offiziere des Beurlaubtenstandes sind dazu bestimmt, bei noth-
en Verstärkungen, beziehungsweise bei Mobilmachungen des Heeres
ehrbedarf desselben an Offizieren zu decken, sowie bei den Uebungen
annschaften des Beurlaubtenstandes als Instrukteure mitzuwirken.
ie allgemein gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Dienst-
finden auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes Anwendung.
sind daher bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit zum Dienst
enden Heere und demnächst fünf Jahre zum Dienst in der Landwehr
htet.
em entsprechend werden die Offiziere des Beurlaubtenstandes in
- und Landwehr-Offiziere eingetheilt.

2. Ergänzung der Reserve-Offiziere.

1. Zu Reserve-Offizieren aller Waffen können vorgeschlagen

eldienstfähige Offiziere, welche bei noch vorhandener Felddienst-
higkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden beziehungsweise aus-
schieden sind. Wenn dieselben jedoch bereits sieben Jahre oder
nger gedient haben, so ist der Antrag auf Versetzung zu den Reserve-
ffizieren nur mit ihrer Zustimmung zu stellen.

b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich durch Tapfer
vor dem Feinde auszeichnen;
c) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier aus dem akti
Dienst entlassene Portepee-Fähnriche;
d) mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier ausgeschied
ein- und dreijährig Freiwillige;
e) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ausnahmsweise
Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier nachträglich nach ihrer E
lassung aus dem aktiven Dienste erwerben.

Die zu Reserve-Offizieren eines Truppentheils vorzuschlagenden In
viduen müssen ihrer aktiven Dienstpflicht bei derselben Truppengattung
nügt haben. Ausgenommen hiervon sind jedoch die von den Jäger-B
taillonen mit dem Qualifikations-Attest zur Reserve der Infanterie E
lassenen, welche nur zu Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschla
werden dürfen. Die von den Pionier-Bataillonen mit dem Qualifikati
Attest zum Reserve-Offizier entlassenen Individuen können ebenfalls
Reserve-Offizieren der Infanterie vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Q
lifikation hierfür durch Dienstleistung bei einem Infanterieregiment nachwe

Zu Reserve-Offizieren der Garde-Truppentheile aller Waffen kön
die sub d aufgeführten Individuen nur dann vorgeschlagen werden, we
sie zur Reserve des Garde-Korps entlassen sind.

Die zu Reserve-Offizieren Vorzuschlagenden müssen eine gesich
bürgerliche Existenz haben und eine dem Ansehen des Offizierstandes e
sprechende Lebensstellung einnehmen. Auch müssen dieselben in ihren G
Verhältnissen insoweit abkömmlich sein, daß sie durch diese in der Erfül
der den Reserve-Offizieren obliegenden militairischen Pflichten nicht h
dert werden. Nur bei den als obere Militairbeamte zur Verwen
kommenden Offizier-Aspiranten ist von der Bedingung der Abkömmli
Abstand zu nehmen.

§. 2. Die mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier v
sehenen Mannschaften der Reserve, sind möglichst bald nach ihrer Entlass
aus dem aktiven Dienste behufs erneuerter Darlegung ihrer Qualifika
zur Weiterbeförderung zu einer sechs- bis achtwöchentlichen Dienstleis
bei einem Truppentheile derjenigen Waffe heranzuziehen, bei welcher i
event. Beförderung zulässig ist.

Diejenigen Reservisten, welche zwar ohne Qualifikations-Attest z
Reserve-Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen sind, dasselbe jedoch n
träglich zu erwerben wünschen und nach ihren bürgerlichen Verhältnis
zur Weiterbeförderung geeignet erscheinen, haben sich einer dreimonatlich
Dienstleistung zu unterziehen.

Die Vorschläge der Landwehr-Bezirks-Kommandos gelangen auf d
Waffen-Instanzenwege zur Entscheidung der General-Kommandos, b
ziehungsweise General-Inspektionen und Inspektionen.

Die zur Dienstleistung eingezogenen, mit dem Qualifikations-A
versehenen Reserve-Offizier-Aspiranten*) thun in den ersten drei bis

*) Dieselben erhalten für die Zeit der Dienstleistung (auch nach ihrer Beförd
zu Vice-Feldwebeln, bez. Vice-Wachtmeistern) die Marsch-Kompetenzen und die
nung ꝛc. der Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse. Auf die Uebungs-Etats kom
innerhalb des Armee-Korps bez. der Waffe der Art zur Anrechnung, daß fü
Offizier-Aspiranten 1 Unteroffizier und 4 Gemeine von der Uebungsstärke in
nung gebracht werden.

hen Unteroffizier-Dienste. Nach Ablauf dieser Zeit werden sie, wenn
u der Hoffnung berechtigen, daß ihnen am Schluß der Dienstleistung
weiter unten vorgesehene Zeugniß ausgestellt werden kann, und wenn
protokollarisch den Wunsch zu erkennen geben, nach ihrer Entlassung zur
hl zum Reserve-Offizier in Vorschlag gebracht zu werden, durch den
giments- 2c. Kommandeur — auch bei den Truppentheilen des Garde-
ps — zu Vice-Feldwebel bez. Vice-Wachtmeistern befördert. Als
che thun sie während der übrigen Zeit der Dienstleistung Offizier-Dienste.

Diejenigen zur Dienstleistung eingezogenen Individuen, welche das
ualifikations-Attest zum Reserve-Offizier noch nicht besitzen, müssen das-
lbe erwerben, bevor sie zu Vice-Feldwebeln bez. Wachtmeistern befördert
erden können. Ob dieselben am Schluß ihrer Dienstleistung das vorge-
riebene Dienstleistungs-Zeugniß erhalten können oder ob sie Behufs Er-
ngung desselben zu einer nochmaligen Dienstleistung einzuberufen sind,
ngt lediglich von der an den Tag gelegten Qualifikation ab. Nach be-
ndeter Dienstleistung ist über jeden Reserve-Offizier-Aspiranten ein Dienst-
istungs-Zeugniß auszustellen, welches sich in bestimmten Worten darüber
uszusprechen hat, ob derselbe nach seiner dienstlichen und außerdienstlichen
Qualifikation für geeignet zur Beförderung zum Reserve-Offizier des be-
treffenden Truppentheils erachtet wird, event. welche Bedenken dieser Be-
förderung entgegenstehen.

Dieses Zeugniß ist zu unterzeichnen von sämmtlichen Offizieren der
ompagnie, bei welcher die Dienstleistung stattgefunden hat, bei der Infan-
rie außerdem von dem Bataillons-Kommandeur. Unter dem Dienstleistungs-
eugniß hat der Regiments-Kommandeur, bei den Jägern der Bataillons-
ommandeur, event. die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß er auf
rund des vorstehenden Zeugnisses damit einverstanden ist, wenn der be-
treffende Offizier-Kandidat zur Beförderung zum Reserve-Offizier des Re-
ments 2c. in Vorschlag gebracht wird.

§. 3. Die mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienste
sgeschiedenen Offiziere, welche sich zu Reserve-Offizieren eignen,
wie diejenigen Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, welche ein genü-
ndes Dienstleistungs-Zeugniß erworben haben, und sich in einer den Be-
mmungen des §. 2 entsprechenden Lage befinden, sind zunächst durch den
ndwehr-Bezirks-Kommandeur dem Offizier-Korps des Landwehr-Bataillons
Wahl in Vorschlag zu bringen.

Zur Stimmenabgabe über einen zur Wahl gestellten Offizier-Aspiran-
sind sämmtliche disponible Offiziere des Landwehr-Bataillons, sofern
sich nicht etwa zu der Zeit, wo die Wahl stattfinden soll, außerhalb
s Landwehr-Bezirks aufhalten, berechtigt und verpflichtet.

Bei jedem durch das Landwehr-Offizier-Korps vorzunehmenden Wahl-
wird nach Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs aus den
enden Offizieren eine Kommission gebildet, bestehend aus einem Haupt-
n, einem Premier-Lieutenant und einem Sekonde-Lieutenant. Sind die
rechenden Chargen nicht vorhanden, so werden die nächstältesten Offi-
zu Stellvertretern berufen.

Die Wahl-Kommission nimmt die mündlich und event. schriftlich
gebenden Stimmen entgegen und stellt das Ergebniß in einem abzu-
nden Protokoll zusammen. Die im Wahltermin anwesenden Offiziere
en nach ihrer Anciennetät dergestalt, daß der jüngste Offizier zuerst
Stimme abgiebt.

Wird gegen die Wahl eines Offizier-Aspiranten Einspruch erhoben, kann der Bezirks-Kommandeur, wenn zur Begründung des Einspruchs Th sachen angegeben werden, welche bis dahin unbekannt geblieben wa den Wahlvorschlag zurückziehen, um zuvörderst jene Thatsachen aufzukl Werden keine Thatsachen angeführt, sondern ein Einspruch gegen die auf andere, in der Individualität des Offizier-Aspiranten liegende hältnisse begründet, so entscheidet die absolute Stimmenmehrheit dar ob der Kandidat als würdig erachtet wird, zur Beförderung zum Of vorgeschlagen zu werden. Die Gründe der Minorität gegen die Wahl in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 4. Die nach den Bestimmungen des §. 3 zu Offizieren gewä Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister der Reserve werden Seitens Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zu Reserve-Offizieren der Truppen vorgeschlagen, bei welchen das Dienstleistungs-Zeugniß erworben ist. mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Dienst entlassenen Offi welche von dem Offizier-Korps des Landwehr-Bataillons zu Reserve zieren gewählt sind, werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur Angabe eines bestimmten Truppentheils vorgeschlagen.

Die Gesuchsliste gelangt auf dem Instanzenwege zur allerhöchsten scheidung.

Die zu Reserve-Offizieren Ernannten erhalten ein **Patent** ihrer Ch ohne daß es hierzu eines weiteren Antrages bedarf.

Offiziere, welche mit dem gesetzlichen Vorbehalt aus dem aktiven Di ausscheiden, werden bei ihrem Uebertritt in die Kategorie der Re Offiziere nach dem Patent einrangirt, welches sie als Linien-Offizie halten haben.

§. 5. Mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier ver Individuen, welche zu kriegsbereiten oder mobilen Truppentheilen deren Ersatz-Abtheilungen eingezogen sind, können, nachdem sie vier W im Dienst gewesen, zum Vice-Feldwebel bez. Vice-Wachtmeister bef nach weiteren vier Wochen, ohne Konkurrenz des Offizier-Korps heimathlichen Landwehr-Bataillons, nach den unter gleichen Verhält für die Wahl zum Linien-Offizier maßgebenden formellen Bestimmu bei dem Offizier-Korps des Linien-Truppentheils zur Wahl gestellt und diesen Truppentheil mittelst Gesuchsliste zum Reserve-Offizier des le vorgeschlagen werden.

Der Kommandeur des Truppentheils hat von dem Landwehr-Be Kommandeur, aus dessen Bezirk der Offizier-Aspirant zu der Fahne zogen ist, oder, wenn Letzterer in diesem Bezirk sich im Moment der ziehung nur vorübergehend aufhielt, von dem Landwehr-Bezirks-Komman seiner Heimath zuvor eine Aeußerung über die Civil-Verhältnisse des zuschlagenden einzuholen.

Nach ausgebrochenem **Kriege** können Mannschaften der Reserv Auszeichnung vor dem Feinde ohne Einhaltung der oben angeg Fristen zu Vice-Feldwebeln, bez. zu Vice-Wachtmeistern befördert und zu Reserve-Offizieren selbst dann vorgeschlagen werden, wenn sie i aktiven Dienstzeit das vorgeschriebene Qualifikations-Attest nicht erw haben.

§. 6. Die Reserve-Offiziere stehen in der Zeit, während welch nicht zum Dienst bei ihrem Linien-Truppentheil einberufen sind, in k direkten Beziehungen zu letzterem.

Wenn jedoch die Reserve-Offiziere zum Dienst einberufen werden, so ihr direktes Verhältniß zu dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und em heimathlichen Landwehr-Offizier-Korps für die Dauer der Dienst-ung gelöst, und sie treten zu dem Vorgesetzten und zu dem Offizier-ps des Linien-Truppentheils, bei welchem sie im Dienst stehen, in dasselbe hältniß, wie die Linien-Offiziere, insoweit in dieser Instruktion nicht drücklich Anderes bestimmt ist.

Während ihrer Dienstleistung bei kriegsbereiten oder mobilen Truppen men sie an den Wahlen und Ehrengerichten des Linien-Offizier-Korps eil. Sind während der Dienstleistung eines Reserve-Offiziers im Frieden ngerichtliche Verhandlungen gegen denselben zu führen, so tritt derselbe den Beurlaubtenstand zurück, und wird das Weitere dem Landwehr-zirks-Kommandeur und dem heimathlichen Landwehr-Offizier-Korps erlassen.

§. 8. Reserve-Offiziere, welche innerhalb des Armee-Korps-Bezirks rziehen, verbleiben grundsätzlich ihrem bisherigen Linien-Truppentheil.

Derselbe Grundsatz findet auch beim Verziehen in andere Armee-Korps-zirke auf die Reserve-Offiziere des Garde-Korps Anwendung. In allen übrigen Fällen bleibt es den Linien-Truppentheilen überlassen, die Versetzung solcher Reserve-Offiziere, welche in Folge des Verziehens in entfernte Be-zirke nicht mehr zur Uebung bei ihnen herangezogen werden können, bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando des Bezirks, in welchem der Offizier seinen Wohnort hat, zu beantragen. Letzteres bringt alsdann den Offizier mittelst Gesuchsliste, unter Beifügung des vom Linien-Truppentheil gestellten Antrages auf dem Waffen-Instanzenwege zur Versetzung zu einem von den Zwischenbehörden in der Gesuchsliste zu bezeichnenden Truppentheile des eigenen Armee-Korps in Vorschlag.

§. 9. Die Einberufung der Reserve-Offiziere zum Dienst kann erfolgen:

a) zu nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres oder eines Theiles desselben;
b) zu Uebungen.

Alle Einberufungen von Reserve-Offizieren zum Dienst bei der Truppe im Frieden erfolgen auf Requisition des Linien-Truppentheils — durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Bei Einberufung von Reserve-Offizieren zur Uebung sind etwaige Zurückstellungs-Anträge der Civilbehörden*) für ihre Beamten thunlichst zu berücksichtigen, jedoch nur insoweit dies mit dem militair-dienstlichen Interesse vereinbar ist. In zwei auf einander folgenden Jahren darf ein Reserve-Offizier von der Uebung, zu welcher er einbeordert war, nur in ausnahms-weisen Fällen dispensirt werden.

Bei eintretender Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung werden die Reserve-Offiziere durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes zu den Truppentheilen des stehenden Heeres einbeordert, welchen sie angehören, und zwar bei befohlener Kriegsbereitschaft auf spezielle Requisition des Truppentheils, bei angeordneter Mobilmachung jedoch ohne eine Requisition abzuwarten.

*) Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche Civil-Beamte sind, liegt ebenso unter gleichen Verhältnissen den Mannschaften die Verpflichtung ob, von jeder militairischen Einberufungs-Ordre unverzüglich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Mittheilung zu machen.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses, abgesehen von etwaigen Dienstleistungen Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, drei Mal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

Im Allgemeinen sind die jüngeren Offiziere in der Frühjahrs-Exerzir-Periode, die älteren zur Zeit der Herbstübungen zur Dienstleistung einzuziehen.

Wenn Reserve-Offiziere bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, so ist ihnen dies als Uebung anzurechnen.

§. 10. Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im ganzen Jäger-Offizier-Korps der Linie.

Durch Etats-Rücksichten sind Beförderungs-Vorschläge für Reserve-Offiziere nicht beschränkt.

Die Qualifikation zur Beförderung ist von den beurlaubten Reserve-Offizieren in jedem einzelnen Falle durch eine freiwillige Dienstleistung darzulegen, welche auf die allgemein vorgeschriebene Zahl von Uebungen nicht in Anrechnung kommt.

Nur Reserve-Offiziere, welche früher mindestens zwei Jahre als Offiziere im stehenden Heere gedient haben, können zur Beförderung zum Premier-Lieutenant ohne besondere Dienstleistung vorgeschlagen werden.

Demnach sind die beurlaubten Reserve-Offiziere, wenn die Beförderung ihres Hintermanns in dem Linien-Truppentheil in baldiger Aussicht steht, auf Veranlassung des Kommandeurs des letzteren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu einer Dienstleistung aufzufordern.

Auf Grund der Dienstleistung stellt der Regiments- ꝛc. Kommandeur des Linien-Truppentheils event. ein Qualifikations-Zeugniß zur Beförderung aus und übersendet dasselbe, mit entsprechender Benachrichtigung an den Landwehr Bezirks-Kommandeur, sobald der Reserve-Offizier zur Beförderung in Vorschlag zu bringen ist.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur formirt demnächst den Beförderungs-Vorschlag und bringt denselben mittelst Gesuchsliste, auf dem Waffen-Instanzenwege zur Allerhöchsten Entscheidung.

Reserve-Offiziere, welche sich bei ihrem Truppentheil im Dienste befinden und hierbei ihre Qualifikation dargelegt haben, sind von dem Kommandeur des Linien-Truppentheils zugleich mit ihrem Hintermann von der Linie, ohne Konkurrenz des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, zur Beförderung über den Etat vorzuschlagen.

§. 11. Die Versetzung der Reserve-Offiziere zur Landwehr kann erfolgen:

a) wegen erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere;
b) wegen Felddienstunfähigkeit bei noch vorhandener Brauchbarkeit zum Garnisondienst;
c) wegen Unabkömmlichkeit, sowie bei Ertheilung eines überseeischen Urlaubes.

Wünscht ein Reserve-Offizier nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere in seinem bisherigen Verhältniß zu verbleiben, so hat er dies rechtzeitig bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu beantragen. Letzterer legt den Antrag dem Kommandeur des Linien-Truppentheils zur Aeußerung vor.

Der Antrag ist demnächst unter Beifügung der vom Kommandeur des Linien-Truppentheils eingeholten Aeußerung, zur Entscheidung des kommandirenden Generals zu bringen.

mobilen Truppen beziehungsweise deren Ersatz-Abtheilungen Einge[...] nach Analogie der Vorschriften des §. 5.

Die Beförderung ist jedoch auch nach erfolgter Mobilmachung der[...] von der Uebernahme einer mindestens noch fünfjährigen Dienstpfl[...] hängig (cfr. §. 13). Nur bei Auszeichnung vor dem Feinde kan[...] dieser Bedingung Abstand genommen werden.

Elfter Abschnitt.

Entlassung.

Die Bestimmungen über den Militairdienst im Norddeutschen Bunde. Zu[...] gestellt auf Veranlassung des K. Pr. Kriegsministeriums. Berlin 1868. E.S.[...]

1. Aus dem stehenden Heere.

Offiziere oder im Offizierrang stehende Militair-Aerzte, welc[...] 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabsch[...] mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit; alle übrige[...] ziere aber hierzu verpflichtet.

Dienstfähige und im dienstpflichtigen Alter stehende Offiziere [...] nur mit Vorbehalt der Verpflichtung, erforderlichen Falls als R[...] Offiziere resp. als Landwehr-Offiziere Dienste zu leisten, entlassen. Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassun[...] den Abschnitt „Militairgerichts-Verfassung"; über Pensionirung e[...] den betreffenden Abschnitt.

Aerzte.

Die Entlassung resp. Verabschiedung der einjährig freiwi[...] Aerzte und Unterärzte verfügt der General-Stabs-Arzt der Ar[...]

Die Entlassung der Militair-Aerzte im Offizier-Ran[...] durch den General-Stabs-Arzt der Armee bei Sr. Maj. dem König[...] tragt. (Verordnung 20. Febr. 1868.)

Mannschaften.

§. 101. Nicht-Versorgungs-Berechtigte, welche nach [...] aktiver Dienstpflicht aus dem Dienst entlassen werden, treten je nach[...] Dienstalter, zur Reserve, zur Landwehr oder zum Land[...] über. (S. §. 103.)

Mannschaften, welche vor erfüllter zwölfjähriger Gesammtdien[...] als Halbinvalide entlassen werden, treten zur Landwehr über.

Die Entlassung der nicht Versorgungs-Berechtigten aus dem ste[...] Heere vor erfüllter aktiver Dienstpflicht erfolgt stets zur Dispo[...] der Ersatz-Behörden.

ußerdem können Mannschaften vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur
)sition ihres Truppentheils beurlaubt werden (s. I. Thl.
)).
annschaften, welche als Ganzinvalide oder nach erfüllter zwölf-
r Gesammtdienstpflicht als Halbinvalide entlassen werden, scheiden
lem Militair-Verhältniß aus.
lle Mannschaften, welche vom stehenden Heere entlassen oder zur Dis-
ı beurlaubt werden, erhalten einen Militair-Paß, so wie ein
ıngs-Attest. In diesem sind sämmtliche kriegs- und standrechtliche
ie Disziplinarstrafen — mit Ausschluß der kleineren Disziplinar-
— aufzunehmen. Der Militair-Paß dient ihnen in allen ferneren
verhältnissen als Ausweis über ihr Militair-Verhältniß.
Ler aus dem aktiven Dienst entlassen wird, muß vorher angeben, wo
en zukünftigen Aufenthaltsort nehmen will.
ie entlassenen Mannschaften, mit Ausnahme der zum Landsturm ent-
n, bez. aus dem Militair-Verhältniß gänzlich ausgeschiedenen, haben
ätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des
hnen gewählten, im Militair-Paß angegebenen Aufenthaltsortes zu
n. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an
Orte bleibt, an welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.
wer auf seinen Antrag von seinem Truppentheil die schriftliche Ge-
gung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-
webel bis zu 4 Wochen nach der Entlassung verschieben.
. 102. Alle aus dem aktiven Dienst entlassenen Leute erhalten von
Truppentheil solche ausgetragene Groß- und Klein-Montirungs-
, die ihnen auf dem Marsch in die Heimath ausreichende, gegen die
rung schützende Bekleidung gewähren.
Die entlassenen Mannschaften werden entweder in Transporten ihrer
th zugeführt oder einzeln von dem Truppentheil abgesandt.
lls Heimath der Entlassenen wird in der Regel der Ort des In-
angenommen, an welchem sie sich zur Zeit der Einstellung auf-
t; wird von dem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem
n Orte entweder ein Unterkommen gefunden oder vor der Einstel-
seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath
hen werden. Erfolgt die Entlassung nach dem Auslande, so wird
erpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkt
t.
Wenn Mannschaften ihren künftigen Aufenthaltsort falsch angeben und
ompetenzen für einen Marsch zahlen lassen, den sie demnächst nicht
ı, so wird gegen sie militairisch oder gerichtlich eingeschritten.
Bei den Transporten erhalten sie Marschbeköstigung in natura oder
ld mit 5 Sgr. pro Tag: bei Eisenbahn-Transporten außerdem den
hungs-Zuschuß in Geld oder natura. Neben der Marschbeköstigung
n die Feldwebel 5 Sgr. 9 Pf., die Unteroffiziere 1 Sgr. 9 Pf., die
ten und Gemeinen 1 Sgr. 3 Pf. täglich als Löhnungsrest.
lle Mannschaften, welche vom Truppentheil oder von Transporten
in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeltlich
ulegen.
ür die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs-Orte bez.
emjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfan-
für jeden Marsch- und Ruhetag die volle Marschverpflegung mit

10 Sgr. 9 Pf. für Feldwebel ꝛc., 7 Sgr. 9 Pf. für Unteroffiziere un
6 Sgr. 3 Pf. für Gefreite und Gemeine. Ein Nachweis über die Ver
wendung dieses Geldes wird von den Mannschaften nicht gefordert, dieselbe
sind jedoch verpflichtet, so weit möglich die Eisenbahn zu benutzen.

Einjährig Freiwillige haben bei ihrer Entlassung keine Verpflegun
zu beanspruchen.

Ebensowenig Mannschaften, welche probeweise von einem Truppenthe
angenommen, demnächst aber als ungeeignet zur Kapitulation nicht zuge
lassen worden sind.

§. 103. Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sei
nach erfüllter Präsenspflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit au
dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waf
Diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jährig
Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle Diejenige
welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als Halbinvalide aus dem ak
ven Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.

Einjährig Freiwillige der Garde können zur Provinzial-Rese
ihrer Waffe, einjährig Freiwillige der Jäger zur Provinzial-Infanterie en
lassen werden. Jäger und Schützen, welche während der aktiven Dienst
zeit nicht mindestens zwei Schießübungen absolvirt haben, werden zur Re
serve der Provinzial-Infanterie entlassen.

Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem
42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

§. 104. Soldaten, welche nach erfolgter Einstellung durch den To
des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder
eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, könne
wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nöthwendig erheisch
wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden
ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits
Dienst ist.

Aus den sonstigen, I. Thl. S. 94 bezeichneten Reklamationsgründen ka
die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinde
wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun de
Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetrete
ist. In deratigen Fällen darf jedoch die Entlassung des Reklamirten de
Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Au
bildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine veranlaßt werde
Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der En
scheidung in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet daß der
Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen di
Reklamation erfolgt ist.

Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Tru
pen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, müsse
grundsätzlich abgelehnt werden. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung de
selben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend angegebenen oder solch
Gründe im vollsten Maaße vorliegen, welche nach den anderweitig be
stehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwe
leuten zulässig machen.

§. 405. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waf
welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, ohne daß ihnen Inv
Beneficien zustehen, werden zur Disposition der Ersatz-Behör
entlassen.

Dispositions-Urlaub.

§. 106. Bei den Truppentheilen aller Waffen, mit Ausnahme der Kavallerie, werden alljährlich bei Entlassung der Reserven eine Anzahl Mannschaften (10 per Kompagnie) von zweijähriger Dienstzeit zur Disposition beurlaubt.

Bei Auswahl dieser Mannschaften entscheidet in erster Linie das militärische Interesse der Art, daß nur diejenigen Mannschaften, welche in ihrer militairischen Ausbildung am weitesten vorgeschritten sind und sich am Besten geführt haben, beurlaubt werden können.

Außerdem wird jedoch hierbei auch auf häusliche und gewerbliche Verhältnisse thunlichst Rücksicht genommen, selbst wenn auf dieselben eine gesetzliche Reklamation nicht gegründet werden kann

Es werden auf diese Weise bei der Infanterie jährlich ca. 10,000 Mann nach zweijähriger Dienstzeit beurlaubt und ebensoviel Rekruten mehr eingestellt.

Die Einberufung der zur Disposition des Regiments Beurlaubten soll, wenn die Beurlaubung im Frühjahr geschah, in der Regel erst nach 2 Monaten, fand die Beurlaubung aber im Herbst statt, erst nach Monaten erfolgen. (Kr.-M. 6. Februar 1857.)

Kapitulanten.

§. 99. Ein Kapitulant kann vor Ablauf des in der Kapitulation festgesetzten Zeitpunktes gegen seinen Willen nur entlassen werden:

a) sofort, wenn er in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt wird;
b) am nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin, wenn er durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder zu einer höheren Strafe verurtheilt oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Male kriegs- oder standgerichtlich mit Mittel-Arrest bestraft worden ist.

Wenn Kapitulanten 12 Jahre und länger gedient und sich dadurch Versorgungs-Ansprüche erworben haben, so können sie nicht gegen ihren Willen aus dem Dienst entlassen werden, vielmehr muß mit ihnen weiter kapitulirt werden.

. Dienstliches Verhalten der Mannschaften des beurlaubten Standes.

A. Allgemeines.

Bestimmungen für die Mannschaften des beurlaubten Standes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservi
und des Wehrmannes sind die Offiziere und der Feldwebel des Kompag
Bezirks, in dem er wohnt, sowie der Kommandeur des Landwehr-Bataill
Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt.

Jeder Reservist und Wehrmann muß sich auf Erfordern zu den
findenden Uebungen pünktlich einfinden, sowie es seine ehrenvolle Be
mung ist, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes zu gestellen.

Er muß einem jeden ihm von seinen militairischen Vorgesetzten
dienstlicher Hinsicht zugehenden Befehl sofort pünktlich Folge leisten.

3. Der Reservist und Wehrmann darf außer der Uebungszeit ungeh
reisen und innerhalb des Landes seinen Wohnort verändern.

Bei Reisen außer Landes, in entfernte Provinzen oder auf länger
vier Monate muß er sich jedoch beim Bezirks-Feldwebel melden, nnd
er in der Zeit der Uebungen reisen will, die Erlaubniß hierzu beim Bez
Feldwebel einholen.

Reservisten und Wehrleute, welche verreisen, müssen bei ihren A
hörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo sie je
zeit event. eine Einberufungs-Ordre treffen würde. Sie sind allein
verantwortlich, daß ihnen etwaige Einberufungs-Ordres richtig zuge
(S. auch unter 7.)

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Kompagnie-Bezirkes m
sie dem Bezirks-Feldwebel spätestens nach 14 Tagen anzeigen. Wer
in einen andern Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß sich beim Bez
Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab-, und spätestens nach 14 T
beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

4. Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung seinen Paß zur Visir
beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungssachen" zu schrei
und den Brief mit dem Orts-Polizeisiegel verschließen zu lassen. Nur
solchergestallt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei. Mit der St
post zu befördernde Meldungen müssen jedoch frankirt werden.

5. Wer jene Meldung unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldst
von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen be
Ist blos die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstr
von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. W
sich der Verpflichtete der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit un
bricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

6. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. A
und im Herbst zwischen dem 1. Oktober und 15. November findet ein Gene
Appell (Kontroll-Versammlung) Statt, wozu sich ein jeder Reservist u
Wehrmann einfinden muß. Wer durch Krankheit oder durch dringende G
schäfte abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des App
durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden.

Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen u
machen seine Verhältnisse eine Befreiung von derselben nothwendig, so m
er sein Gesuch entweder selbst sogleich, oder durch die Orts-Behörde b
Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er s
dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit wer

7. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disziplinarisch Tagen Mittel-Arrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe u 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest bestraft. Im erholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehun-tritt gerichtliches Verfahren ein.

8. Reservisten und Wehrleute, welche in's Ausland verreist sind, haben bei eintretender Mobilmachung sofort ohne Ordre in's Inland zurück-geben und sich bei ihrem heimathlichen oder bei dem zunächst gelegenen wehr-Bataillon zu melden. Ingleichen haben sich diejenigen Mann-ften sofort bei eintretender Mobilmachung beim Bezirks-Feldwebel zu den, welche verzogen sind und die Anmeldnng in dem neuen Bezirke h nicht bewirkt haben.

9. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versamm-gen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig ßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

10. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen ꝛc., zu Uebungszwecken und zu den Kontroll-Versammlungen ist der Reser-t und Wehrmann verpflichtet, seinen Militair-Paß mit zur Stelle zu ngen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Ent-sung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur serve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-dwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu be-tragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mann-ften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestim-ngen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, lche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Re-e speziell zu beachten sind, abgeändert werden.

11. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften Infanterie und Jäger haben sich in der Zeit vom 1. April bis 1. August, der Kavallerie, Artillerie und Pioniere vom 1. Februar bis 1. August dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Ein-ufungs-Ordre zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen nstpflicht sogleich Folge zu leisten.

12. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit m Wohnortswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben r — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feld-el — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort er anzumelden.

Zuwiderhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile ein-gen.

13. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven stpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Trup-heil eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paß angegebenen Termine hweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nach-erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

B. Urlaubsertheilung an Mannschaften des Beurlaubtenstan nach überseeischen Ländern.

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier tairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn beabsichtigen, auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern, zu dener Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gere werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2. Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Url durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten au europäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreiben erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispens von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmach gewährt werden.

3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entspre der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhäl verlängert werden.

4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsge sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten General-Kommando Entscheidung vorzulegen.

5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Eu sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer Schwarzen und Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Url (A. K.-O. vom 21. Mai 1867.)

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Heeres.

Erster Abschnitt.

Das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

1. Behörden.

An der Spitze des gesammten Militair-Erziehungs- und Bildungswesens steht die General-Inspektion desselben.

Unter der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens stehen:

die Ober-Militair-Studien-Kommission,
die Ober-Militair-Examinations-Kommission,
die Kriegs-Akademie mit der Studien-Kommission,
die Kriegs-Schulen,
die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule mit Studien-Kommission,
das Kadetten-Korps mit Studien-Kommission.

Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten setzt der Etat pro 1872 aus:

persönliche Ausgaben	.	311,723 Thlr.
sachliche "	.	230,578 "
		542,301 Thlr.

2. Das Kadetten-Korps.

Dienstverordnungen.

Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kade
Korps vom 26. Juni 1869.
Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Oktober 1870.

Literatur.

v. Crousaz, Geschichte des Königlich Preußischen Kadetten-Korps 1857.

A. Zweck, Organisation und Statistisches.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren u
den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, sowie den Söh
aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und A
bildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst
gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offi
Korps zu sein.

Das Kadetten-Korps wurde am 1. September 1717 von dem Kön
Friedrich Wilhelm I. gestiftet, unter der Regierung des großen Königs a
neu organisirt und hat seitdem mancherlei Umwandlungen erfahren. Geg
wärtig besteht das Kadetten-Korps aus:

1. 6 Voranstalten (Kadettenhäuser): zu Kulm (gestiftet 1776),
   Potsdam (gestiftet 1801), zu Wahlstadt (gestiftet 1838), zu Bensb
   (gestiftet 1840), zu Ploen (gestiftet 1868) und zu Oranien
   (gestiftet 1868) mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta und Te
   für Zöglinge in dem Alter von 10 bis 15 Jahren, und
2. der Central-Anstalt, dem Kadettenhause zu Berlin,*) mit
   Lehrklassen Secunda und Prima, einer Ober-Prima und Selekta,
   welchen beiden die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zögli
   zwischen 15 und 18 Jahren.

Die Klassen von Sexta bis Prima korrespondiren im Allgemeinen
den entsprechenden Klassen einer Realschule erster Ordnung.

Das Kadettenhaus zu Berlin zerfällt in 7, die übrigen Kadet
Anstalten in je 2 Kompagien.

An der Spitze des Kadetten-Korps steht ein General als Kommand

An der Spitze jedes einzelnen Kadettenhauses steht ein Stabs-Offi
von denen der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses den Rang e
Regiments-Kommandeurs hat. (A. K.-O. vom 16. August 1869.)

Im Ganzen zählt das Kadetten-Korps 120 Offiziere, von denen
Dienstleistung als Kompagniechefs 12, als Assistenten 6, als Erzieher
und als Lehrer 23 zum Kadetten-Korps kommandirt sind, während 2
dasselbe einrangirt sind, zu denen außer den Kommandeuren der Ansta
den 7 Kompagniechefs, 7 Premier-Lieutenants des Berliner Kadetten-Ha
den beiden Adjutanten, auch ein etatsmäßiger Stabs-Offizier gehört.

Außerdem hat das Kadetten-Korps einen Justitiarius und jedes Kade
haus 1 Stabs- und Assistenzarzt (das Berliner Kadettenhaus 1 Obers
und 3 Assistenzärzte) und an anderweitigem Personal:

---

*) Dasselbe wird voraussichtlich 1877 nach Lichterfelde verlegt und zu 8
pagnien à 100 Kadetten formirt werden.

7 etatsmäßige Professoren,
47 " Civil-Lehrer,
16 Civil-Erzieher (Gouverneure),
51 etatsmäßige Beamte (incl. Prediger und Rendanten),
139 Unterbeamte,
1 Stabs-Hautboisten,
17 Hautboisten,
1 Bataillons-Tambour,
14 Spielleute,
} beim Berliner Kadettenhause.

Dem Kommandeur des Kadetten-Korps und dem Kommandeur des adettenhauses in Berlin ist je ein Adjutant beigegeben.

Das Kadettenhaus in Berlin zählt	700	Kadetten,
in Potsdam	240	"
in Culm	180	"
in Wahlstadt	220	"
in Bensberg	220	"
in Ploen	148	"
in Oranienstein	140	"
Mithin das Kadetten-Korps . .	1848	Kadetten.

Das Kadetten-Korps deckte bis 1866 42% des jährlichen bisherigen edarfs, indem alljährlich 190 Kadetten in die Armee traten.

1870 traten 410 Kadetten in die Armee.

In dem Feldzuge 1866 folgten etwa 3000 ehemalige Kadetten dem erzuge. Zwei davon kehrten mit dem Schwarzen Adler-Orden geschmückt im, jeder Dritte wurde mit einer Dekoration ausgezeichnet, jeder Zwölfte wundet und jeder Achtundzwanzigste starb den Heldentod.

Für sämmtliche Preußische Kadettenhäuser war pro 1871 festgestellt:

Staatszuschuß . . .	Thlr.	237,794.	17.	—.
Eigene Einnahmen . .	"	296,580.	1.	9.
Summa der Einnahmen	Thlr.	534,374.	18.	9.
Persönliche Ausgaben .	Thlr.	185,190.	15.	—.
Sachliche Ausgaben	"	349,184.	3.	9.
Summa der Ausgaben	Thlr.	534,374.	18.	9.

Das Bayerische Kadetten-Korps zu München wurde 1756 ge-ündet und 1868 den Real-Gymnasien gleichgestellt. Es besteht aus Klassen und enthält 170 Plätze, welche zum Theil Freistellen sind, wäh-d für die übrigen Pensionen von 102, 204, 306 und 408 Gulden ge-hlt werden.

Die Zöglinge der 1. und 2. Klasse werden „Eleven", der 3., 4., 5. d 6. Klasse „Kadetten", die Zöglinge Mitaufseher, „Fahnen-Kadet-n" genannt.

Das Sächsische Kadetten-Korps in Dresden wurde 1725 ge-ündet und liefert jetzt einen Theil des Ersatzes an Offizieren für das II. Armee-Korps. Es zählt 6 Divisionen (Klassen) und 180 Kadetten.

Die Württembergische Kadettenschule in Ludwigsburg bildet, t mit der Portepee-Fähnrichs-Schule vereint, die Kriegsschule.

B. Aufnahme-Berechtigung.

§. 2. Das Königl. Preußische Kadetten-Korps enthält etats-mäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionairen" Aufnahme.

Die Zöglinge beider Kategorien empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht incl. der Lehrmittel. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer, entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1. Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage zu 30, 60, und 100 Thlr. bestimmt.
2. Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 260 Thaler; kann jedoch für die Söhne höherer activen Offiziere auf 150 Thlr. ermäßigt werden.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 360 Thlr. aufgenommen werden.

I. Königliche Kadetten.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

§. 3. Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben die Erfüllung der in nachstehendem §. 7 enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt, eine Anwartschaft:

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1. Die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
2. die Söhne aktiver Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), sowie der Gendarmerie;
3. die Söhne pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
4. die Söhne gut gedienter ohne Pensions-Berechtigung verstorbener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlautenstandes in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
5. die Söhne nur mit dem Offiziers-Charakter beliehener, nicht patentirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben.

schaft zur Aufnahme begründen. Da nach den, aus diesen Papieren e
sichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der Er
ziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderli
daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einse
dung des Nationales eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Kna
9 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kom
mando des Kadetten-Korps mitgetheilt werden. Die Unterlassung dies
Mittheilungen kann unter Umständen den Verlust der Anwartschaft
etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen od
in Pensionairstellen mit 150 Thlrn. jährlichem Erziehungsbeitrage, so kan
für jeden folgenden Sohn die Herabsetzung auf einen Erziehungsbeitr
niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Grün
für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

c) Kommission zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feststellung der Anwartschaft, sowie zur Vertheilu
der einzuberufenden angemeldeten Expektanten in die einzelnen Zahlun
Kategorien ist die „Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kade
Korps" eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Mili
Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Mitglieder sind:

1. ein Delegirter des Kriegs-Ministeriums und
2. ein Delegirter des Cultus-Ministeriums,
3. der Kommandeur des Kadetten-Korps (zugleich ausführendes Mit
der Kommission),
4. der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses.

Aufnahme.

§. 7. Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien d
etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, sowie die etwaige Verset
aus einer Zahlungs-Kategorie in die andere, erfolgt, auf Grund d
Aufnahme-Kommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Ste
geschieht durch den Kommandeur des Kadetten-Korps in der Regel alljä
lich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Mon
Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in d
etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßga
der entstehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartschaft entsch
dend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das ze
Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überschritten hab
auch die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelu
sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre weg
Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, w
von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire.

Anmeldung.

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire
nen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des
Korps zu Berlin.
uch die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem
zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre
die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die An-
rst von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.
die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des
Korps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren
mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempel-
egen.
ugen Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine),
Gendarmerie, welchen nach dem Schlußsatze des §. 5 die An-
auf eine etatsmäßige Stelle nicht hat verliehen werden können,
die Aufnahme eines Sohnes in eine Pensionairstelle wünschen
Ermäßigung der Pension von 260 auf 150 Thaler beantragen,
hufs Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben für jeden an-
Knaben, statt des hier bezeichneten, ein Nationale nach dem
r Anlage A. beifügen, und solches von ihrer zuständigen Behörde
assen.
sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in ihren oder den
verhältnissen der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Kom-
des Kadetten-Korps anzuzeigen (cfr. §. 6b).

Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadettenkorps können
nen Söhne der Staatsangehörigen sämmtlicher Staaten des
Reichs gelangen.
Einberufung der dazu notirten Expektanten in die vakanten Stellen
rch den Kommandeur des Kadetten-Korps im Namen der Auf-
mmission, und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des
nfang des Monats Mai.
Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt
nandeur des Kadetten-Korps vorbehalten, wobei im Allgemeinen
ht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist.

Hospitanten.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der ver-
Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten
uch Hospitanten zugelassen werden, insofern dieselben das 10. Jahr
s 14. noch nicht überschritten haben, und ein jährliches Schulgeld
halern entrichten.
Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffen-
uts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.
die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des
orps.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten
werden dieselben zuerst ärztlich untersucht.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß die Knaben mit
körperlichen Fehlern behaftet sind, die später ihren Eintritt in die
verhindern würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren
zurückgesandt.

Wissenschaftliche Anforderungen.

§. 12. Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festge
folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die in dieser Be
gestellten Anforderungen weist der Lehrplan des Kadetten-Korps
nach, welchen das Kommando desselben, bei Benachrichtigung von
folgten Notirung in der Exspektanten-Liste mittheilt*).

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintri
fung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichfa
deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also
Absendung der einberufenen Exspektanten zu versichern, ob diese d
langte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Reisevergütigung.

§. 13. Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Exspektante
eine Reisevergütigung gewährt. Die Einberufungsordre enthält
das Nähere.

Mitzubringende Atteste.

§. 14. Die zur Aufnahme in das Kadetten-Korps einberufenen
haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Komm

---

*) Die bisherigen und wahrscheinlich auch jetzt noch gültigen wissenschaftli
forderungen für die Aufnahme in das Kadetten-Korps nach Altersstufen der Ex
waren:

I. Für 10- bis 11jährige Knaben.

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch ziemlich richtiges S
Schriftliches Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen
als Leseprobe benutzt wird.

Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Deklinationen der Substan
der Adjektiva, sowie der Konjugation des Verbi esse und der rege
Verben.

Im Rechnen: Die Spezies mit ganzen unbenannten und benannten Zahl
Definitionen); die Reduktionen der gebräuchlichsten Eintheilung des Gel
Gewichte 2c.

Im Französischen: Die Kenntnisse der ersten 40 Lektionen Theil I. der P
Gramatik.

Außerdem:

II. Für 11- bis 12jährige Knaben:
die Kenntnisse eines Sextaners;

III. Für 12- bis 13jährige Knaben:
die Kenntnisse eines Quintaners;

IV. Für 13- bis 14jährige Knaben:
die Kenntnisseeines Quartaners;

V. Für 15jährige Knaben:
die Kenntnisse eines Tertianers.

ben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impf-
und ein von einem oberen Militair-Arzte oder Kreisphysikus ausge-
s ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt für seine
rsuchung der körperlichen Tüchtigkeit des Aufzunehmenden dient.

zahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen 2c.

§. 15. Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadetten-
ps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai
1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kasse
Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge je-
, deren Väter ein Einkommen aus Preußischen Staatskassen beziehen,
die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die
igliche General-Militair-Kasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers
irkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages
r einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum
chsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt,
welche der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten
und praenumerando, jedoch jedes Mal an die betreffende Institutskasse
lbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder
folgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des
ntritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten,
ne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht
ktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des
treffenden Zöglings zur Folge.

Anlage

Nationale des

Zur Beachtung. 1. Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten
von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.
2. Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Ver
nissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben be
sichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).		
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist.		
	Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.		
	Datum des Eintritts	a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b) in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents.	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr.	
		c) Datum des Dimissions-Patents.	
		d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit	a) im stehenden Heere, b) in der Landwehr, } wobei die Kampagnejahre einfach zu rechnen sind.	
	Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde.		
	Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde.		
	Dauer der Dienstzeit im Civil.		
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten.		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.		
	Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist. Beilage:		
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.		

a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
b) Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.		
c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.		
d) Anzahl der Kinder.	Söhne.	
	Töchter.	
e) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
	im Civildienste (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
	bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
	Gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
	bereits zur Aufnahme notirt.	
für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder andeassen gezahlt werden. der Erziehungs-Beihülfe.		
Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus ts- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und elchen Kassen.		
Gesuch gerichtet ist auf die Annahme als Königlicher Zögling mit ährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn., 60 Thlrn. oder 100 , oder mit einer Pension von 150 Thlrn.		
hem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.		
ich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Angaben sind durch Atteste zu belegen.		
Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen. Anes Betrages desselben. zte Angabe der Einkommensteuerstufe.		

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

rch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers oder durch istrat seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath es, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben nigen.
lsche Angaben in diesem National haben die rücksichtigung des angemeldeten Knaben zur

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Nationale des

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen.)	
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.	
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist Angabe seiner Charge oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines bürgerlichen Berufes.	
	Datum des Eintritts { in den Militairdienst, in den Civildienst.	
	Datum des Ausscheidens { aus dem Militairdienst, aus dem Civildienst.	
	Dauer der Dienstzeit { im Militairverhältniß, im Civilverhältniß.	
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair- oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.	
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.	
Weitere Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.	
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.	
	c) Anzahl der Kinder. Söhne.	
	c) Anzahl der Kinder. Töchter.	

	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
	im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
...n den ...en sind:	bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
	gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
	bereits zur Aufnahme notirt.	
Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.		

den ten 18

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

---

3. Die Kriegsschulen.

Dienstverordnungen.

...gen über die Organisation der Kriegsschulen vom 21. Juli 1859,
...ung für die Königl. Kriegsschulen vom 18. September 1859,
... über die Methode, den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts
...önigl. Kriegsschulen vom 20. Mai 1859. Berlin, R. Decker.

A. Organisation.

... der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offizier-Aspiranten ...sind seit dem Jahre 1859 an Stelle der früheren Divisions-...gsschulen errichtet und zwar in:

Potsdam, errichtet 1859,
Neisse, „ 1859,
Erfurt, „ 1859,
Engers, „ 1862,
Cassel, „ 1867,
Hannover, „ 1867,
Anclam, „ 1870,
Metz, „ 1871.

...iegsschulen stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der ...pektion des Unterrichtswesens, von welcher auch die Vorschläge ...g des etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personals und der ...em zu diesen Anstalten zu kommandirenden Offiziere Allerhöchsten ...egt werden. (§. 3.)

Die bei den Kriegsschulen angestellten oder kommandirten Offiziere sind, ebenso wie die Schüler, als von ihren Truppentheilen abkommandirt zu betrachten und stehen in Bezug auf die persönlichen und disziplinaren Verhältnisse zunächst unter den mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktoren, in weiterer Instanz aber unter der General-Inspektion des Unterrichtswesens.

Hinsichtlich der Jurisdiction ist das gesammte Personal der Kriegsschulen nach Maßgabe des §. 32 ad 3 des Theil II. des Strafgesetzbuches für das Heer dem Garnison-Gerichte unterworfen.

In Bezug auf ehrengerichtliche Angelegenheiten bilden die Offiziere einer jeden Kriegsschule ein eigenes, unter der Leitung des betreffenden Direktors stehendes Ehrengericht. Die Entscheidung der Anträge auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wird vom General-Inspekteur des Unterrichtswesens getroffen. (§. 4.)

Die Direktoren und die für die wissenschaftlichen Disziplinen zu berufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppentheile aus, beziehen das Gehalt ihrer Charge aus dem Etat der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Offizier-Verband. Die Anstellung in demselben darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

Für jede Kriegsschule wird ein Stabs-Offizier als Direktor und werden acht (bis dahin, daß die volle Zahl von acht etatsmäßig gemacht werden kann, sechs) Hauptleute als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen Disziplinen:

1. der Taktik,
2. der Waffenlehre,
3. der Befestigungskunst und
4. der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens,

angestellt. In die Hand der Lehrer der Taktik wird auch der Vortrag über Dienstkenntniß gelegt. Ein Vortrag über den militairischen Dienststyl wird demnächst demjenigen Lehrer übertragen, welcher nach Maßgabe der obwaltenden Umstände hierzu am geeignetsten zu erachten ist.

Werden an Stelle der Hauptleute Lieutenants als Lehrer angestellt, so erhalten sie bis dahin, daß ihre Beförderung zum Hauptmann erfolgt, aus dem vakanten Hauptmanns-Gehalt das chargenmäßige Lieutenants-Gehalt und eine Zulage von 200 Thalern jährlich. (§. 7.)

Außer dem vorgedachten etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personal werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtigung der jungen Leute, ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im praktischen Kursus, zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten, im Fechten und Turnen und im waffenweisen Exerzieren zu jeder Kriegsschule sechs Lieutenants, unter welchen sich mindestens zwei Kavallerie-Offiziere und wo möglich ein auf der Central-Turnanstalt ausgebildeter Offizier befinden müssen, als Inspektions-Offiziere kommandirt. Jedes der General-Kommandos, die bei der betreffenden Schule konkurriren, stellt deren zwei oder drei. Außerdem wird ein Offizier als Büreau-Chef und Bibliothekar zum Direktor kommandirt, welches Kommando abwechselnd von den betreffenden Armee-Korps getragen wird.

Durchschnittlich werden zu jeder Kriegsschule 4 Unteroffiziere (2 zur Beaufsichtigung der Pferde, 1 Schreiber und 1 Kapitaindarm) 37 Pferdewärter 2 Handwerker, 70 Ordonnanzen und 74 Pferde kommandirt.

So weit es der Raum gestattet, werden die Schüler kasernirt, und halten die Inspektions-Offiziere zur Erleichterung der von ihnen zu führ den Aufsicht Dienst-Wohnungen in den Kasernements-Räumen der Schul Es findet ein gemeinschaftlicher Mittagstisch statt, an welchem die Insp tions-Offiziere Theil zu nehmen haben. (§. 17.)

Nach beendetem Kursus treten im Anfange des August nicht nur säm liche Schüler und die von den Truppen zur Schule kommandirten Offiz zur Theilnahme an den betreffenden Herbst-Uebungen der Armee-Korps ihren Truppentheilen ein, sondern auch die etatsmäßigen Direktoren Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium T pentheilen zur Dienstleistung überwiesen. (§. 18.)

Die Grenzen der zu lehrenden Disziplinen werden im Allgeme durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt. Dem U richte wird aber so weit, als die Kräfte der Lehrer und die Dauer des sus es gestatten, eine applikatorische Richtung gegeben, um oberflä Auffassungen mit dem Gedächtnisse zu verhüten und durch mündlich schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die lungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen. (§. 19.

Während des Besuches der Kriegs-Schule bilden die Portepee-Fäh und Unteroffiziere derselben nach den Waffen militairisch formirte A lungen. Die Erhaltung derselben in ihrer praktisch-militairischen Ausbil hat sich zu erstrecken:

1. Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nach dem das Exerzir-Reglement vorgeschriebenen Gange.
2. Auf die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefe
3. Auf das Instruiren.
4. Auf das Exerzieren im Skelett.

Die Uebungen der Kavalleristen sind auf diejenigen Uebungen zu zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewe gen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exerzir-R ments bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur dasjenige, sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt. Für Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Ex Reglements maßgebend, und ist den Uebungen im zerstreuten Gefecht vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen. (§. 31.)

Durch den praktischen Unterricht im Reiten sollen insbesondere Zöglinge der Infanterie Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde erla die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen. Mit den lingen der Kavallerie sind in den Reitstunden unter möglichster Scho der Pferde auch Waffenübungen vorzunehmen. (§. 32.)

B. Dienstordnung für die Königlichen Kriegsschulen.

Allgemeines Dienstverhältniß.

Die in den Kriegsschulen aufgenommenen Portepee-Fähnriche un dem Zeugniß der Reife zum Portepee-Fähnrich versehenen Unteroff sind als von ihren Truppentheilen abkommandirt zu betrachten und in ihren persönlichen und disziplinaren Verhältnissen zunächst unter de Inspektions-Offiziere und Lehrer bei der Schule angestellten und als mittelbare militairische Vorgesetzte zu betrachtenden Offizieren, sodann

mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktor, in weiterer Instanz aber unter dem General-Inspekteur des Unterrichtswesens.

Jede unmittelbare Verbindung mit den Truppentheilen, von welchen abkommandirt sind, hört für die Dauer des Besuches der Kriegs-Schule auf, ohne daß die allgemeinen militairischen Verhältnisse der Schüler in Bezug auf Subordination und Disziplin während des Kommandos zur Kriegs-Schule eine Aenderung erleiden. Der Besuch des Unterrichts und der verschiedenen Uebungen ist daher streng als Königlicher Dienst zu behandeln, und es ist der Vortrag der Lehrer als die mündliche Instruktion des militairischen Vorgesetzten an eine in Reihe und Glied stehende Truppe zu betrachten. (§. 1.)

Anmeldungen zur Kriegs-Schule und Art der Uebermittelung der dienstlichen Kompetenzen an die Aufgenommenen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme erfolgen regimentsweise (bei den Jägern bataillonsweise) durch die betreffenden Kommandos bei der Direktion der Kriegsschule und zwar spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Kursus, mithin bis zum 30. September jeden Jahres. Die dieser Anmeldung beigefügten Papiere bestehen aus:

1. dem National;
2. dem Führungs- und Dienst-Applikations-Attest;
3. der Nachweisung der mitgegebenen Bekleidung und Ausrüstungsstücke;
4. der Nachweisung über Löhnungs-Kompetenzen. (Kr.-M. 22. Mai 1867.)

Die Schemas zu diesen Eingaben sind im Armee-Verordnungsblatt Nr. 5, I. Jahrgang, enthalten.

Militairische Gliederung der Kriegsschüler und Grundsätze für die Regelung dieser Gliederung.

Während der Dauer des Kommandos zur Kriegs-Schule sind aus den sämmtlichen Kriegsschüler militairisch formirte Abtheilungen waffenweise zu bilden, deren Stärke nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessen ist, die Zahl von 20 in der Regel nicht überschreiten darf.

Jede dieser Abtheilungen ist dem speziellen Befehle und der besonderen Aufsicht eines der zu jeder Schule kommandirten, und so weit die Räumlichkeit es irgend gestattet, im Kasernement, und zwar in unmittelbarer Verbindung mit ihren Abtheilungen, mit Dienstwohnungen zu versehenden sechs Inspektions-Offizieren, unter solchen aber einen aus der Mitte der Kriegsschüler vom Direktor zu ernennenden Dienst-Aeltesten unterzuordnen.

Als vermittelnde Glieder zwischen den vorgesetzten Offizieren und der Gesammtzahl der Schüler bei der Aufrechthaltung der gegebenen Vorschriften und der Handhabung der inneren Ordnung sind vom Direktor außer den Dienst-Altesten noch Stuben-Aelteste und Klassen-Aelteste zu ernennen. (§. 4—7.)

Ein **Zahlmeister** und ein **Kapitaindarmes** ist zu jeder Kriegs-Schule kommandirt.

Die Inspektions-Offiziere vom Tagesdienst.

Für den Lauf je einer Woche ist wechselweise einer der Inspektions-Offiziere von dem Direktor mit dem Tagesdienste zu beauftragen. Derselbe muß während dieser Zeit im Kasernement stets anzutreffen sein, und wenn

er solches ausnahmsweise verlassen will, sich durch einen anderen Inspek-tions-Offizier vertreten lassen. (§. 8–9.)

Die Dienst-Aeltesten.

Die Dienst-Aeltesten haben die Pflicht, in allen Fällen, wo mehrere Kriegsschüler zu gemeinschaftlichen Dienstzwecken versammelt werden und der unmittelbaren Aufsicht eines höheren Vorgesetzten entbehren, deren Stelle in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung zu vertreten. (§. 10.)

Die Stuben-Aeltesten.

Die Stuben-Aeltesten sind für die Aufrechterhaltung der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung im ganzen häuslichen Verkehr der Kriegsschüler so wie der äußeren Ordnung und Sauberkeit der Stuben verantwortlich. (§. 11.)

Die Klassen-Aeltesten.

Die Klassen-Aeltesten haben sich vor dem Beginne des Unterrichts von der Anwesenheit der in der Klasse eingetheilten Kriegsschüler und daß solche die ihnen angewiesenen Plätze eingenommen haben, zu überzeugen, die Gründe der Abwesenheit der Fehlenden zu ermitteln und von dem Ergebnisse dem Offizier vom Tagesdienst Meldung zu machen. Sie haben die Pflicht, die Ruhe und Ordnung der in der Klasse versammelten Zöglinge bis zum Eintritte des Lehrers zu überwachen und die erst nach dessen Eintritt, mithin zu spät Kommenden, zu notiren. (§. 12.)

Die wechselseitige Ueberwachung des sittlichen Verhaltens der Kriegsschüler.

Die Kriegsschüler haben die Pflicht, durch wechselseitige Ueberwachung die unbefleckte Erhaltung der Ehre der Einzelnen, als Gemeingut der ganzen Anstalt zu wahren.

Kartenspiele und Hazardspiele aller Art sind unbedingt verboten.

Diejenigen, welche sich einer Verletzung dieses Verbots schuldig machen sollten, sind beim ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest, im zweiten Falle unnachsichtlich durch Zurücksendung zu ihren Truppentheilen zu bestrafen. (§. 14.)

Das Schuldenmachen.

Das Schuldenmachen ist den Kriegsschülern gleich beim Eintritt in die Anstalt auf das Strengste zu untersagen. Wer nichtsdestoweniger während seines Kommandos zur Schule ohne Genehmigung des Direktors Schulden macht, ist bei dem ersten zur Sprache kommenden Falle mit Arrest zu bestrafen und beim zweiten Falle unnachsichtlich zu seinem Truppentheile zurückzuschicken.

Die Arreststrafen.

Die Arreststrafen zerfallen in

Stubenarrest, gleich dem Quartierarreste; jedoch mit Ausschließung der Theilnahme am gemeinschaftlichen Mittagstische.

Kasernenarrest und

Wachtarrest.

Die **Bestrafung** der noch nicht zu Unteroffizieren beförderten **Kriegsschüler** mit strengem Arreste kann nur da stattfinden, wo eine gemeine, die

n weiterer Beförderung bedingende Gesinnung zu Tage tritt.
iat 25. Mai 1863.)

Der Appell.

ng des täglichen Dienstes und Erhaltung der militairischen
einem jeden Tage zu der vom Direktor festzustellenden Zeit
huenden Offizier ein Appell abzuhalten. (§. 16.)

Die Exerzir- und Dienst-Uebungen.

aktische Dienstkenntniß zu erhalten, das Verständniß der
rträge über Taktik und Dienstkenntniß zu fördern, den
arakter der Kriegsschüler durch strengen Anschluß ihrer
n die Normen des praktischen Dienstes auch äußerlich
heben, die Disziplin und überhaupt den militairischen Geist
während der Dauer des theoretischen Kursus allwöchent-
bungen im reglementarischen Exerziren in einer Nachmittags-
t.
ich demzufolge zu erstrecken:
tail-Ausbildung mit und ohne Gewehr nach dem durch das
glement vorgeschriebenen Gange;
rerziren in der Kompagnie und die Bildung aller Forma-
Bewegung und zum Gefechte;
nstruiren;
rerziren im Skelett.
en der Kavalleristen sind von denjenigen Inspektions-Offi-
welche den schon durch die Vorschrift vom 20. Mai 1859
itunterricht ertheilen. Sie sind außer letzterem auf die-
n zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als
den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den
Exerzir-Reglements bestimmt werden. (§§. 17—22.)

lnahme an den sonntäglichen Wachtparaden.

schüler haben sich an den sonntäglichen Wachtparaden der
heiligen, und es hat der Direktor hierzu die Genehmigung
fehlshabers der Garnison und des Kommandanten einzu-

Der Kirchenbesuch.

ahme an dem sonntäglichen Kirchenbesuche ist nach Maßgabe
e für die Garnison des Orts geordnet ist, zu regeln. Der
fizier führt die Kriegsschüler zur Kirche und nach beendigtem
ich von dort wieder zurück.

Der Mittagstisch.

gsschüler ist gehalten, an dem durch den Direktor zu orga-
nschaftlichen Mittagstische Theil zu nehmen.
Weise sind hierzu die Inspektions-Offiziere in soweit ver-
nigstens die Hälfte derselben bei jeder Mahlzeit als Theil-
d ist.
n von Wein bei Tische ist mit Ausnahme von besonderer
assung, das Weintrinken auf den Wohnzimmern überhaupt
rn untersagt. (§. 24.)

Der Anzug.

Jeder Kriegsschüler hat an Montirungsstücken von seinem Truppenth
mitzubringen:

1. einen vollkommen brauchbaren und passenden Mantel;
2. einen vollständigen Parade-Anzug mit allem Zubehör;
3. einen vollständig brauchbaren Dienst. (Exerzir-) Anzug;
4. einen vollständig älteren, zum täglichen Tragen, sowohl im Hause
   beim Apell brauchbaren Dienst-Anzug;
5. zwei Paar leinene Beinkleider (die Kavalleristen Stallhosen);
6. eine Drillichhose und Drillichjacke zu den gymnastischen Uebungen;
7. zwei Feldmützen;
8. eine Patronentasche;
9. ein Seitengewehr mit Koppel;
10. die Infanteristen einen Tornister mit Riemen und Kochgeschirr;
11. einen Brodbeutel;
12. ein Paar Ohrenklappen;
13. die etatsmäßigen kleinen Montirungsstücke;
14. ein Abrechnungsbuch;
15. ein Gesangbuch.

Ueber die Aufbewahrung dieser Montirungsstücke und ihrer Vera
gabung zu den betreffenden Terminen, sowie über die Aufbewahrung
Montirungsstücke der Lazarethkranken hat der Direktor die nöthige An
nung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Außer den vorgedachten, den Schülern bei ihrem Abgange mitgegeben
Montirungsstücken erhalten dieselben während der Dauer des Kursus
nach dem Etat fällig werdenden großen Montirungsstücke in natura,
die ihnen zustehenden kleinen Montirungsstücke und für das Brod, in so
dessen Empfang in natura nicht gewünscht wird, die Geldvergütigung,
zwar ebenso wie ihre Löhnung im Wege durch die Direktion, an wel
diese Kompetenzen von den Truppentheilen gesendet, wogegen an le
die abgenommenen älteren Montirungsstücke von der Direktion zurüc
schickt werden.

Es ist den Kriegsschülern zwar zu gestatten, Uniformstücke von feine
Material zu tragen, doch müssen letztere streng nach den bestehenden Di
vorschriften angefertigt sein. (§§. 25—28.)

Die Bedienung.

Die Bedienung der Kriegsschüler wird durch kommandirte Ma
schaften des Heeres bewirkt, denen die Heizung, die Reinigung und
Aufräumen und Lüften der Wohnzimmer und Schlafzimmer, das Rein
der Uniform- und Lederzeugstücke, der Kopfbedeckungen und Waffen,
Einholen der täglichen Bedürfnisse und überhaupt alle nöthigen häusli
Dienstleistungen zufallen, die ihre Zeit und Kräfte nicht übersteigen. (§.

Die Kranken.

Revierkranke sind nur in den vom Arzte als dazu geeignet er
teten Fällen und mit Ausnahme äußerer, leicht zu heilender Verletzun
in der Regel nicht länger als 24 Stunden zu dulden, andernfalls abe
die Aufnahme in das Lazareth zu veranlassen. (§. 32.)

Die Wirksamkeit der Inspektions-Offiziere.

on den sechs Inspektions-Offizieren jeder Schule sind speziell zwei
en Unterricht im Reiten, zwei für die Fecht-, Voltigir- und Turn-
gen und zwei, wie dies bereits angeführt worden, für Exerzir- und
-Uebungen zu verwenden. (§§. 33–35.)

Ueber den Umfang und die Eintheilung des Unterrichts in den Königlichen Kriegsschulen.

nmen aus der Vorschrift über die Methode, den Umfang und die Eintheilung
des Unterrichts auf den Königl. Kriegsschulen vom 10. Mai 1859.)

)er Unterricht umfaßt die vier Haupt-Disziplinen:
Waffenlehre,
Taktik,
Fortifikation,
Terrainlehre, Aufnehmen und Zeichnen,
lchen demnächst noch die Disziplinen:
Dienstinstruktion,
Militairischer Styl,
Reiten,
Fechten und Turnen
reten.

)n jeder Wissenschaft sind die Zöglinge zugleich mit der betreffenden
tur bekannt zu machen.

)ie Disziplin der Dienst-Instruktion wird in die Hände des Lehrers
aktik, diejenige des militairischen Styls in die Hände desjenigen Lehrers
brigen drei Haupt-Disziplinen gelegt, welcher sich dazu am meisten
(§. 44.)

ür jede der Haupt-Disziplinen werden zwei Lehrer in den Etat
chule aufgenommen werden, von denen ein Jeder zwei Parallel-
zu übernehmen hat. Jede Anstalt zerfällt demnächst in vier Pa-
Klassen.

ür den Unterricht in den gymnastischen Disziplinen sind diejenigen
re bestimmt, welche in der Zahl von sechs zur permanenten Beauf-
ng der Zöglinge in einer Schule kommandirt werden, und welche
Erforderniß auch zu Hülfsleistungen für den wissenschaftlichen Unter-
nsbesondere bei den praktischen Uebungen heranzuziehen sind. (§. 45.)

)en vorentwickelten Bestimmungen gemäß zerfällt der Unterricht seiner
nach in zwei Hauptabschnitte, in Lehre und Uebungen. Die letzteren
n der vorgeschriebenen Lehrform gemäß in applikatorische und prak-
lebungen. Die applikatorischen Uebungen finden im Laufe der Lehre
nd bestehen in Besprechungen und Erörterungen, mündlichen Vor-
mündlichen und schriftlichen Lösungen von Aufgaben. Die praktischen
zen zerfallen in solche, welche außerhalb der Klasse, während des theo-
n Kursus und in unmittelbarer Verbindung mit demselben stattfinden,
solche, welche nach Beendigung des letzteren einen besonderen selbst-
en Kursus bilden. (§. 46.)

er theoretische Kursus erstreckt sich auf die Dauer vom 1. Oktober bis
Juni des folgenden Jahres, mithin $8^1/_2$ Monat. Er umfaßt aber
llein alle theoretischen Vorträge, einschließlich der damit verbundenen

Klassen-Uebungen, Applikationen und eines Theils der praktis
sondern auch alle gymnastischen Uebungen. (§. 47.)

Der rein praktische Kursus erstreckt sich auf die Zeit von
Juni bis Ende Juli und umfaßt daher die Dauer von 1½
Zeit mit Rücksicht darauf ausreichend wird, daß ein Theil
Uebungen schon mit dem theoretischen Kursus verbunden ist.

Der Abschnitt für den theoretischen Unterricht enthält n
Festtagsferien ungefähr 33 Wochen für den Unterricht. A
raum ist der Lehrstoff der einzelnen Disziplinen nach einen
thümlichkeit angemessenen Verhältnisse zu vertheilen und dabe
zahl für den darstellenden Vortrag, die Repetition und Ap
für die häuslichen Arbeiten zu regeln. Soweit es die systema
lung zuläßt, wird die Zahl der Lehrstunden für den Vortra
ermäßigen und dafür eine vermehrte Zahl von Repetitions-,
und Arbeitsstunden festzustellen sein. (§. 49.)

Vor dem Beginn des Kursus hat jeder Lehrer dem
Entwurf zu seinem Lehrplan vorzulegen, in welchem der G
seinem Unterrichte einzuhalten gedenkt, entwickelt wird, und
die Vertheilung der verfügbaren Zeit auf die verschiedenen Zw
richts enthalten sind.*) (§. 50.)

Zu einem allgemeinen Anhalt für die Feststellung des
einer Woche wird folgende annähernde Vertheilung dienen

Waffenlehre	3	Lehr-,	2	Applikationsstu	
Taktik	3	=	2		=
Fortifikation	3	=	2		=
Terrainlehre, Theorie des Aufnehmens und Zeichnens	2	=	2		=
Planzeichnen	4	=	—		=
Dienstinstruktion . .	1	=	1		=
Militairischer Styl .	—	=	1		=
=	16	Lehr-,	10	Applikationsstun	

Für den gymnastischen Unterricht, dessen Regelung durc
Verhältnisse und die verfügbaren Hülfsmittel näher bedingt
sind im Durchschnitt für jeden Zögling

zum Reiten wöchentlich 2 Stunden,
= Fechten = 2 =
= Turnen = 2 =

zu bestimmen. (§. 51.)

---

*) Die „genetischen Skizzen des Lehrstoffes" für die vers
schaften dienen als Grundlage für den Unterricht und bezeichne
Anforderungen im Offizier-Examen.

Diese genetischen Skizzen sind im §. 20 bis 30 der Bestimmung
ganisation der Kriegsschulen vom 21. Juni 1850 enthalten, in n
mehrfach abgeändert worden.

Im Jahre 1867 erschien eine solche für den Unterricht in der W
1868 für den Unterricht in der Terrainlehre, im militairische
und im Aufnehmen;
1870 dergleichen für den Unterricht in der Fortifikation.

Eine neue genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht
steht in Aussicht.

Sämmtliche genetischen Skizzen sind im Verlage von R. v. Decker in

Die zur Regelung des häuslichen Fleißes für die Durcharbeitung des
tragenen wissenschaftlichen Stoffes und die Lösung ertheilter Aufgaben
mten Arbeitsstunden werden in der demnächst frei bleibenden Zeit mit
cht auf die nöthige Erholung, vom Direktor festgestellt. (§. 52.)

Der Etat der Kriegsschulen war pro 1871 festgesetzt:

persönliche Ausgaben . . .	63,740 Thlr.
sächliche Ausgaben	37,817 „
	101,557 Thlr.

4. Die vereinigte Artillerie= und Ingenieurschule.

Sie dient zur Ausbildung von Artillerie= und Ingenieur=Offizieren,
inen zweijährigen Kursus und befindet sich in Berlin.

Der Etat derselben betrug 1871:

an persönlichen Ausgaben . .	18,566 Thlr.
an sächlichen Ausgaben . .	5,916 „
	24,482 Thlr.

5. Die Kriegs=Akademie.

Instruktion für den Umfang und die Methode des Lehrganges auf der Königl.
=Akademie v. 22. März 1868. Berlin 1868. R. v. Decker.

Die Kriegsakademie zu Berlin wurde im Jahre 1816 unter dem Namen
meine Kriegsschule errichtet und ist eine wissenschaftliche Anstalt, welche
öhere Ausbildung der Offiziere bezweckt.

Die Aufnahme in dieselbe ist nur denjenigen Offizieren gestattet, die
eine dreijährige Dienstleistung sich die erforderliche Dienstkenntniß ver=
haben, von guter Führung, körperlich gesund, in ihren ökonomischen
ltnissen geordnet, auch mit hervorstechenden Anlagen begabt und somit
ne höhere Bildung qualifizirt sind und sich durch eigenes Studium
Besuche der Anstalt vorbereitet haben.

Ihre wissenschaftliche Befähigung haben sie in einer Prüfung, welche
m Generalstabe des betreffenden Armee=Korps stattfindet, darzuthun.

Der Kursus ist ein dreijähriger; beginnt alljährlich mit dem 1. Oktober
ndigt mit dem 1. Juli des nächsten Jahres. In der Zwischenzeit und
chlusse des dritten Kursus kehren die kommandirten Offiziere zu ihren
pentheilen zurück.

Diejenigen Offiziere, welche sich während des dreijährigen Besuches
riegsakademie durch Fleiß und Talent ganz besonders hervorgethan
und zur Verwendung im Generalstabe und in den höheren Adjutan=
llen auch im Lehrfache dereinst geeignet sind, werden am Schlusse der
sakademie durch die Generalinspektion des Militair=Bildungswesens
Majestät nahmhaft gemacht und dann am 1. Februar des folgenden
s bis zum 1. September desselben Jahres zu andern Waffen kom=
irt. (A. K.=O. v. 22. Mai, 24. Juli 1862 u. 24. Juni 1869.)

Der Etat der Kriegs=Akademie war pro 1871 festgestellt:

an persönlichen Ausgaben . . .	21,270 Thlr.
an sächlichen Ausgaben	5,478 „
	26,748 Thlr.

6. Unteroffizierschulen

sind zur Heranbildung von Unteroffizieren bestimmt. (s. I. Thl. S

7. Die Militair-Waisenhäuser.

Das Königliche große Militair-Waisenhaus zu Pot und Schloß Pretzsch, mit 760 Knaben und 250 Mädchen, un Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, f Knaben bestimmt, sind nicht allein als Militair-Bildungs-Anstalten dern auch als Wohlthätigkeits-Anstalten für Kinder verdienter S anzusehen.

In dem erstgenannten Hause werden nur ganz elternlose Sol Kinder vom 6ten bis 12ten Jahre und, so lange es der Raum ge auch halbwaise aufgenommen und unter diesen vorzugsweise solche berücksichtigt, deren Väter im Kriege geblieben sind. Nach volle 14ten Jahre werden die Kinder entlassen.

Außerdem werden auch für verwaiste Soldaten-Kinder bis zu nahmsfähigen Alter von 7 Jahren oder bis zum zurückgelegten 14ten jahre Pflegegelder außer dem Hause bezahlt, und zwar für Offiziers monatlich 2 und 3 Thlr., für Kinder von Unteroffizieren und S 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Die Anträge auf diese oder jene Wohlthat werden bei dem Dire des Militair-Waisenhauses zu Berlin angebracht.

Zur Aufnahme in Annaburg sind die Söhne von Soldat solchen Militairpersonen evangelischen Glaubens (Kr.-M. 29. April welche auf Invaliden-Wohlthat Anspruch haben, berechtigt. Das z nahme fähige Alter ist vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten Jahre, und geschehen die Anträge auf Annahme bei der Intendant jenigen Armeekorps-Bezirks, in welchem dergleichen Knaben den Au haben. Die Zahl der Zöglinge beträgt 500. (Kr.-M. 29. August

Der Etat der Annaburger Anstalt war 1871 auf . . 43,37
der des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses pro 1871 auf 124,20
festgestellt.

Außer diesen beiden großen Waisenhäusern sind noch die v. S dy'sche Garnison-Schul- und Armenstiftung zu Spandau mi Etat von 349 Thlr. und das Soldaten-Kinderhaus zu Stralsu einem Etat von 1653 Thlr., in Sachsen das Soldaten-Institut St zu erwähnen.

8. Garnison-Schulen.

(Instruktion über die Verwaltung der Garnison-Schulen vom 23. Novbr.

Zu Potsdam, Frankfurt a. O., Erfurt, Posen, Cosel, Wesel, Saarlouis, Mainz, Hannover, Celle, im Königreich Sachsen zu D Königsstein und Struppen bestehen für Soldaten-Kinder Garnison die mit jährlich 23,477 Thlr. unterhalten werden.

Außerdem werden aber in den Garnisonen, wo keine Garniso sich befinden oder solche nicht ausreichen, für circa 3000 Soldate

hulen à $2^1/_2$—4 Thlr. pro 1871 8653 Thlr. an Schulgeld ver-

Benefiz des freien Schulunterrichts im Falle der Bedürftigkeit ist
im aktiven Dienst befindlichen Unteroffizieren und Soldaten und
n einzelnen bestimmt genannten Chargen, nicht aber auch den im
sverhältniß stehenden Militair-Handwerkern, als Büchsenmachern
ttlern zugestanden worden. (Kr.-M. 29. Mai 1855.)
vorkommenden unerheblichen Schreibmaterialen-Kosten bei den
n-Schul-Kommissionen in denjenigen Garnisonen, wo keine beson-
arnison-Schulen vorhanden und die Soldatenkinder daher auf den
der Civil-Schulen angewiesen sind, bleiben fortan aus den allge-
Unkosten der betreffenden Truppentheile pro rata zu bestreiten.
6. Mai 1865.)

9. Die Regiments- und Bataillons-Schulen.

e sind bestimmt, Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine, die sich dazu
en wollen, im Lesen und Schreiben, in der Orthographie, im Rechnen,
Anfertigung von Rapporten, Listen, Meldungen und Aufsätzen, wie
einem Unteroffizier verlangt werden, zu unterrichten. Der Unter-
l sich auf den Bedarf für die chargenmäßigen Dienstverrichtungen
len und darf sich über diese Grenzen hinaus nicht erweitern.
e Leute, die am Schulunterrichte Theil nehmen, sind nicht dienstfrei.
Hauptmann (sind die Unteroffiziere mehrerer Bataillone in einer
tsschule vereinigt, der fünfte Stabsoffizier) hat die obere Leitung der
nsschule, bestimmt mit Genehmigung des Regiments-Kommandeurs
er und entwirft den Stundenplan.
er den aus der ganzen Preußischen Monarchie im Ersatzjahr 1864
5 eingestellten Mannschaften wurden $5^1/_2$ auf Hundert ohne Schul-
gefunden. Werden aber die Provinzen Preußen und Posen,
gemischten Sprachverhältnisse sowohl für die Schulbildung, wie
n Ermittelung besondere Schwierigkeiten machen, außer Betracht
so beträgt die Zahl der in den anderen Provinzen ohne Schul-
vorgefundenen Mannschaften kaum zwei auf Hundert von der Ge-
it.

Die Infanterie-Militair-Schießschule in Spandau.

nstellung der für die Kommandirungen zur Militair-Schießschule maßgebenden
mmungen. Februar 1870. Beilage zu Nr. 4 des Armee-Verordnungs-
tes 1870.
er, Die Militair-Schießschule in Spandau. Ein Beitrag zur Geschichte
lben. Berlin 1869. E. S. Mittler. 10 Sgr.

Militair-Schießschule, 1854 gegründet, jedoch bis zum 1. Januar
Gewehr-Prüfungs-Kommission" genannt, hat den Zweck:
e in der Armee eingeführten Hand-Feuerwaffen und die dazu gehörige
Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer
höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;
e bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden
uen Waffenkonstruktionen 2c. zu prüfen, um die beachtenswerthen

Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseit Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu schaffen, welche derselben dermaleinst gegenüberstehen könnten;

c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindu im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisc prüfen, und endlich

d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Ke niß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistu fähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schieß-Schule direkt u dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in ziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem Inspekteur Infanterie-Schulen untergeordnet. (Dienst-Instruktion für die Inspekt der Infanterie-Schulen. Kr.-M. 6. April 1872.)

Das Personal der Militair-Schieß-Schule zerfällt in Stamm Kommandirte.

Der **Stamm der Militair-Schieß-Schule** besteht aus:

a) einem Stabsoffizier als Direktor, mit den Kompetenzen eines R ments-Kommandeurs,
b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Mitgliedern,
c) acht aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Direkti Assistenten kommandirten Premier-Lieutenants,
d) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant kommand Lieutenant,
e) einem Zahlmeister,
f) einem technischen Beamten,
g) vier Feldwebeln,
h) 3 Sergeanten 1ster Gehaltsklasse,
i) 2 Sergeanten 2ter Gehaltsklasse,
k) 1 Unteroffizier 3ter Gehaltsklasse

(h–k:) als Waffenmeister, Sch stand-Aufseher, Scheibenm Laboratorien-Aufseher, so Registrator und Schre

Zur Militair-Schießschule werden außerdem **kommandirt**:

a) 4 Lieutenants auf $^1/_2$ Jahr als Hülfslehrer, und zwar aus der derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Mil Schieß-Schule beigewohnt haben,
b) 69 Lieutenants auf $^1/_2$ Jahr und zwar von je zwei Infan Regimentern resp. von 6 Jäger-Bataillonen einer,
c) 1 Unteroffizier als Zahlmeister-Aspirant auf unbestimmte Zeit,
d) 17 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem Armee-Korps einer un sämmtlichen Jäger-Bataillonen zusammen einer,
e) 138 Unteroffiziere auf $^1/_2$ Jahr, von jedem Infanterie-Regimen annähernd je drei Jäger-Bataillonen einer,
f) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
g) 2 Spielleute auf $^1/_2$ Jahr,
h) 138 Gemeine auf 1 Jahr, (von jedem Infanterie-Regiment un nähernd von je 3 Jäger-Bataillonen einer),
i) 244 Gemeine auf 6 Monate, (von jedem Infanterie-Regiment annähernd von je 3 Jäger-Bataillonen zwei),
k) 3 Gemeine als Tischler auf 1 Jahr,
l) 3 „ „ „ „ $^1/_2$ Jahr,

) 3 Oekonomie-Handwerker (2 Schneider und 1 Schuhmacher) auf 1 Jahr,
) 5 Oekonomie-Handwerker (2 Schneider und 3 Schuhmacher) auf ½ Jahr,
) 15 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1 Jahr (incl. 1 für den Zahlmeister),
) 73 Gemeine als Offizier-Burschen auf ½ Jahr.

Der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zu dem mmer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, die Reduktion derselben auf etatsmäßige Winterstärke ult. September.

Die zur Militair-Schieß-Schule alljährlich zu kommandirenden Of- ere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien zwar:

) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und
) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der Militair-Schieß-Schule verbleiben.

Das Kommando zu dem Kursus ad a hat den obenstehenden unter I. d geführten Zweck der Heranbildung von Schießlehrern 2c.

Der ad b gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober ult. März des folgenden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur mmerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger Abwechselung der Regi- ter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen 2c. endet, hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchs- en, Instandsetzung der Scheiben, Anfertigung von Munition 2c. aus- hren

Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnächst als Lehrer vährend des nächstjährigen Winter-Lehrkursus bei der Militair-Schieß- ule, so daß mithin die Gesammtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Mo- beträgt.

Die zum Sommerkursus zu kommandirenden Offiziere sind wo ich aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren rderung zum Kompagniechef in nicht zu ferner Aussicht steht. Im igen ist bei Auswahl der zur Militair-Schieß-Schule zu Kommandi- n namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüch- Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exercitium, ligenz und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten die- t ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger er-Konstitution und vollständiger Gesundheit bei der Militair- ßschule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mann- en zur Militair-Schieß-Schule zu kommandiren, von deren Ausbil- als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mann- en, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung ge- n.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winter- ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der air-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertig- dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu chtigen, als dies unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schieß-S[…] kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, […] zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen […] Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Ur[…] der Direktion der Militair-Schieß-Schule stattfinden, damit vermieden w[…] daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-S[…] Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu […] Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schieß-Schule in Verbin[…] zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die gen[…] Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abz[…] (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförderten einzusenden.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direkto[…] Militair-Schieß-Schule direkt, die Personal- und Qualifikati[…] Berichte über die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offizier[…] wie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beend[…] des Kommandos hat der genannte Direktor ein Urtheil über die betreff[…] Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch da[…] gemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und da[…] treffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeu[…] langen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist an d[…] rektion der Militair-Schieß-Schule einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, fern[…] monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden u[…] etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;

b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;

c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen […] jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke […] gütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohl[…] nähegeld 2c., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen: da[…] Exemplar derselben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schieß-[…] das andere wird von derselben, mit Quittung versehen, dem be[…] den Regiment zurückgesandt. Mit dieser Nachweisung zugleich […] bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schieß-Sch[…] Post-Anweisung zu übersenden;

d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere 2c. sind derar[…] senden, daß sie spätestens den 15. März bei der Direktion der M[…] Schieß-Schule eintreffen.

Die Kommandirten müssen am 1. April bis spätestens 2 Uhr […] mittags, event. Tags zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Samm[…] bis nach Spandau werden von der Militair-Schieß-Schule liquidirt[…] Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu[…]

Die Offizier- 2c. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie […] jedoch zu den Schieß-Uebungen der Militair-Schieß-Schule in entsp[…] der Weise herangezogen, und sind analog den übrigen zur Militair-[…] Schule kommandirten Mannschaften auszurüsten.

Die Munition für die Offizier- 2c. Burschen ist von der M[…] Schieß-Schule zu liquidiren.

Der Direktor der Schießschule steht im Range eines Regiments-
mandeurs und übt die Disziplinarstrafgewalt und die Gerichts-
eit desselben aus. (Kr.-M. 23. November 1854.)

An Zulagen werden monatlich gezahlt: Den 4 Hauptleuten 25 Thlr.,
4 ältesten zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Lieutenants
Thlr., den 4 jüngsten zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten
enants 15 Thlr., dem Adjutanten 15 Thlr., den als Hülfs-Lehrer
nandirten Offizieren 12 Thlr., den kommandirten Lieutenants 8 Thlr.,
untersuchungsführenden Offizier 3 Thlr., den Feldwebeln und 3 Ser-
ten 4 Thlr., 2 Sergeanten und 1 Unteroffizier als Schreiber 3 Thlr.,
Kapitaindarmes 1 Thlr., dem Zahlmeister-Aspiranten 1 Thlr., den
offizieren 2 Thlr., den Gemeinen 1 Thlr. Die Schießschule steht an
lt und Löhnung mit 25,809 Thlr. auf dem Etat.

11. Das Militair-Reit-Institut zu Hannover.

is besteht aus 2 Abtheilungen, einer Reitschule für Offiziere und einer
lerie-Unteroffizier-Schule. Zur ersteren kommandirt jedes Kavallerie-
ent und je zwei Feld-Artillerie-Regimenter einen Offizier zu einem
rigen Kursus. Von diesen circa 83—85 Offizieren bleiben bis zu 26
ites Jahr auf der Schule, um besonders als Reitlehrer ausgebildet
den.

u der Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt jedes Kavallerie-
ent 2, jedes Feld-Artillerie-Regiment 1 Gefreiten zu einem einjähri-
ursus. Bis zu 20 dieser Gefreiten bleiben ein zweites Jahr auf der
werden zu Unteroffizieren ernannt und als Reiter für die Remonten
Berittführer verwendet.

n der Spitze des Instituts steht ein General-Lieutenant als Chef,
hm 2 Direktoren, außerdem 8 Offiziere als Reitlehrer, 1 Offizier
rn- und Fechtlehrer, 2 Stallmeister, 1 Adjutant, 1 Zahlmeister und
eiber resp. Zahlmeister-Aspirant. Für den inneren Dienst werden
tmeister, 2 Quartiermeister und 3 Unteroffiziere als Berittführer
t. (M.-W.-Bl. vom 10. Juli 1867.) Die Reitschule ist auf dem
o 1871 mit 39,524 Thlr. aufgestellt.

12. Die Central-Turn-Anstalt.

für die Armee und gleichzeitig auch für die Schulen des Landes
Lehrer der Gymnastik zu erhalten, wurde zwar schon im Jahre 1847
tral-Turnanstalt gegründet, jedoch trat dieselbe erst mit dem 1. Ok-
851 bleibend ins Leben.

e Anstalt gehört zu dem Ressort des Kriegsministers und des Mi-
der Unterrichts-Angelegenheiten und ist der Oberaufsicht einer Di-
, welche aus dem Inspekteur der Infanterie-Schulen und einem
rialrathe besteht, übergeben, während die unmittelbare Leitung des
hts dem Unterrichts-Dirigenten obliegt.

m Inspekteur der Infanterie-Schulen ist die Disziplinarstrafgewalt
Brigade-Kommandeurs verliehen. (Kr.-M. 6. April 1872.)

s Lehrer sind etatsmäßig angestellt: ein militairischer Lehrer für
litair-Eleven, zwei Civillehrer für die Civil-Eleven (40—50) und

ein Arzt für die anatomischen und physiologischen Vorträge bei beiden Klassen von Eleven. Außerdem wird alljährlich eine Anzahl von Offizieren, welche ihren Kursus mit gutem Erfolge durchgemacht haben, wiederholt einberufen, um für die Dauer des nächsten Winterkursus und des Frühjahrskursus als Hülfslehrer zu fungiren, ebenso beim Civil-Cursus.

Ein Zahlmeister besorgt das Kassenwesen der Anstalt.

Der Unterricht wird in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März (Winterkursus) und vom 1. April bis 30. Juni (Frühjahrskursus) ertheilt.

Für den 6monatlichen Winterkursus sind unter entsprechender Heranziehung der Deutschen Bundes-Kontingente von 9 Armee-Korps je 3, von den übrigen Armee-Korps je 4 Offiziere der Infanterie und Kavallerie, von den Jäger-Bataillonen zusammen 2 Offiziere, von je 2 Artillerie-Brigaden je 1 Offizier und von je 6 Pionier-Bataillonen je 1 Offizier zu kommandiren. Außerdem treten 2 Offiziere der Großherzoglich Hessischen Division hinzu, so daß im Ganzen c. 70 Offiziere kommandirt werden.

Für den 3monatlichen Sommerkursus werden an Unteroffizieren kommandirt:

141	Unteroffiziere der Infanterie,
26	„ „ Kavallerie,
9	„ „ Artillerie,
6	„ „ Pioniere,
6	Oberjäger,
188	Unteroffiziere.

Die Auswahl der zu kommandirenden Offiziere und Unteroffiziere darf sich nur auf solche richten, welche neben dem Geschick und Neigung für gymnastische Uebungen, Befähigung zur Instruktion besitzen, eine gesunde kräftige Leibeskonstitution haben und voraussichtlich auf längere Zeit als Lehrer resp. Lehrgehülfen beim Truppentheil mit Nutzen verwandt werden können. Bezüglich der zu kommandirenden Offiziere hat im Allgemeinen das Prinzip zu gelten, daß dieselben während einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Offizier sich mit allen Dienstzweigen bekannt gemacht haben. (Kr.-M. 5. Januar 1872.) Das Weitere über Kommandirung siehe A. V. Bl. 6. Jahrgang, Nr. 1.

Bei dem Ausscheiden aus der Anstalt erhalten die Offiziere Befähigungszeugnisse nach den drei Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend" ausgestellt; die Unteroffiziere nach den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „ziemlich genügend", „ungenügend".

Die mit dem Prädikat rücksichtlich der durchschnittlichen Qualifikation als Lehrergehülfen „sehr gut" entlassenen Unteroffiziere erhalten als besonderes Abzeichen eine schwarz-weiße Schnur an der oberen Seite der Achselklappen. Für das Jahr 1871 waren für die Central-Turnanstalt ausgesetzt:

persönliche Ausgaben	9,752 Thlr.
sachliche Ausgaben .	2,334 „
	12,086 Thlr.

(A. K.-O. 21. März 1861. Kr.-M. 18. Januar 1869.)

13. Die Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin.

In derselben werden 100 Eleven zu Militair-Roßärzten ausgebildet, wozu pro 1871 41,930 Thlr. verwendet wurden. Ueber die Aufnahme s. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21, 1867.

14. Gesangchöre.

Bei jedem Regimente soll ein Gesangchor bestehen, welcher die in der Liturgie und sonst vorgeschriebenen geistlichen Gesänge singen und beim Gottesdienste der Truppen, wo sie denselben abgesondert halten, benutzt werden soll. Dieser Chor besteht aus einem ersten und zweiten Tenor und einem ersten und zweiten Baß und darf die Zahl von 50 Soldaten des Regiments nicht übersteigen.

Die Einübung ist Regimentssache. Die Kosten können aus den Ersparnissen bei dem Unterrichtsfonds gedeckt werden.

In Berlin und in Potsdam bestehen außerdem Garnison-Gesangchöre, welche aus allen Truppentheilen gebildet und sonn- und festtäglich zum Garnison-Gottesdienste verwendet werden.

Die zu denselben gehörenden Soldaten thun keine Wachen, sind aber sonst nicht vom Dienste befreit. (Garde-Dienstvorschriften.)

Zweiter Abschnitt.

Das Kirchenwesen der Armee.

Dienstverordnungen.

Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832.
[illegible] für die evangelische Kirche in den Königl. Preußischen Landen. Mit besonderen Bestimmungen für das Königliche Kriegsheer. Berlin, 1829.
[illegible]buch für das Königl. Preuß. Kriegsheer. Neue Aufl. Berlin, Reimer. 1850.
[illegible]buch für das Königl. Kriegsheer. Berlin, 1866. Georg Reimer. Preis 15 Sgr.

Literatur.

[illegible] Strauß. Die evangelische Seelsorge bei dem Kriegsheer. Berlin, 1870. E. S. Mittler.

Die oberste evangelische Militair-Kirchenbehörde ist der Feldprobst, welcher der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militair-Geistlichkeit und der Vertreter der militair-kirchlichen Interessen ist. Er folgt den Truppen in's Feld.

Jeder Division ist ein Divisions-Pfarrer zugegeben. Bei jedem Armee-Korps besorgt einer der Divisions-Pfarrer als Oberpfarrer die beim General-Kommando vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten und steht zu den übrigen Divisionspfarrern, sowie zu den im Bezirke des Korps befindlichen Garnison- und sonstigen Militair-Pfarrern im Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese.

Die Divisionspfarrer sind den Divisions-Kommandos zugeordnet und folgen den Truppen in's Feld.

Die Garnisonpfarrer dagegen haben einen bleibenden Aufenthal der von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

Außerdem haben einige militairische Institute (Invalidenhäuser, Ka detten-Korps, Militair-Waisenhaus) besondere Geistliche.

Die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazareth-Pfarrer b den mobilen Truppen während des Krieges und die Berufung sämmtlich evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und al Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnison-Pfarrers in Berlin, dess Wahl sich Se. Majestät der König vorbehalten, erfolgt durch den evan gelischen Feldprobst. (A. K.-O. 19. Dezember 1867.)

Alle Militair-Geistlichen stehen zu den Militair-Befehlshabern, dene sie zugeordnet sind, nicht aber zu den Befehlshabern der einzelnen ih Gemeinde bildenden Truppen in einem Subordinations-Verhäl nisse; jedoch erstreckt sich dasselbe nicht auf die eigentliche Verwaltung ihr Amtsgeschäfte, sondern beschränkt sich auf Anordnungen der Vorgese für die Militairgemeinde in kirchlichen und gottesdienstlichen Angeleg heiten nach den bestehenden äußerlichen kirchlichen Einrichtungen und a das Verhältniß des Pfarrers als Militair-Beamter.

Zu der Militairgemeinde gehören außer sämmtlichen im aktive Dienste befindlichen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auch die m Pensionen 2c. entlassenen Offiziere, so lange sie den Militair-Gerichtsstan behalten, und alle Militairbeamte mit ihren Frauen und Kindern, so lan diese sich im väterlichen Hause aufhalten. Mit dem Tode einer Milita person treten deren Wittwen und Kinder zur Civilgemeinde über.

Die oberste Leitung der römisch-katholischen Militair-Seelsorge einem katholischen Feldprobst übertragen. Wo das Bedürfniß sich herau stellt, sind katholische Militair-Geistliche (Divisionspfarrer, Garnis pfarrer, Militairkaplane, Hülfsseelsorger) mit denselben Rechten wie evangelische Militair-Geistlichkeit, angestellt, oder die Seelsorge ist kat lischen Civil-Geistlichen übertragen.

Wollen Militairpersonen eine Taufe oder Trauung von einem deren Geistlichen als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten las (kommandirte Militairpersonen treten nur dann zur Gemeinde des Ko mandoortes über, wenn das Kommando wenigstens auf ein Jahr bestim ist), so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompeten Seelsorgers.

Römisch-katholische Mitglieder der Militairgemeinde bedürfen niem eines Dimissoriale von dem evangelischen Geistlichen, wohl aber von katholischen Geistlichen, wenn einem solchen die Seelsorge übertragen und die Handlung durch einen anderen katholischen Geistlichen verric werden soll.

Andere geistliche Amtshandlungen außer Taufen und Trauung können durch jeden anderen Geistlichen vollzogen werden.

Die Stolgebühren für eine Taufe betragen 1 Thlr., oder $7^1/_2$ S für den Pfarrer und 10 Sgr. oder $2^1/_2$ Sgr. für den Küster; bei V heirathungen für Proklamation und Kopulation 4 Thlr. oder 1 Thlr. $7^1/_2$ S für den Pfarrer und 1 Thlr. oder 10 Sgr. für den Küster; je nach der Vater oder Bräutigam dem Offizierstande oder dem Unteroffizier- Gemeinenstande angehört. Ebenso betragen die Gebühren für Tauf-, Tr ungs-, Todten- und Lebens-Atteste 20 Sgr. oder 10 Sgr.

In denjenigen Garnisonorten, wo keine Militair-Geistlichen angestellt [sin]d, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem [eva]ngelischen und ebenso für den katholischen Theil einem katholischen [Ci]vil-Geistlichen des Orts übertragen. Diejenigen Garnisonsorte, wo dies [in] Ermangelung eines evangelischen resp. katholischen Geistlichen nicht statt-[fin]den kann, werden alljährlich zweimal von dem betreffenden Militair-[pf]arrer resp. von dem Geistlichen einer zunächst gelegenen katholischen [Ge]meinde bereist.

In allen Orten, wo nur einzelne Militairpersonen einen bleibenden [Au]fenthalt haben, werden dieselben nach den Bestimmungen der Militair-[Kir]chen-Ordnung von dem Geistlichen des Kirchensprengels, in welchem sie [sic]h aufhalten, behandelt.

Die Militair-Geistlichkeit des deutschen Heeres besteht mit Ausschluß [vo]n Bayern und Württemberg aus:

1 evangelischen Feldprobst mit 2700 Thlr. Gehalt incl. 300 Thlr. für die Oberpfarrer-Geschäfte beim III. Armee-Korps und 540 Thlr. Servis;
1 katholischen Feldprobst mit 2400 Thlr. Gehalt und 540 Thlr. Servis;
13 evangelische Oberpfarrer mit 1000—1400 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;
102 evangelische und katholische Divisions- und Garnison-Pfarrer mit 600—900 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;
2 katholische Kaplane mit 600 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis;

119 Geistlichen 2c. und
106 Militair-Küster mit 225 Thlr. Gehalt und 52 Thlr. Durchschnitts-Servis.

Zum erstenmal wurden im Feldzuge 1870 auch jüdische Feldgeist-[lich]e für die in Frankreich stehende Armee ernannt. (A. K.-O. 15. Okto-[ber] 1870.)

Die persönlichen Ausgaben für die gesammte Militair-Geistlichkeit be-[trag]en pro 1872 . . . . 128,618 Thlr.
Die sachlichen Ausgaben für den Kultus . . . . 14,418 "

143,036 Thlr.

Dritter Abschnitt.

Das Militair-Medizinalwesen.

Dienstverordnungen.

Reglement für die Friedens-Lazarethe der Königl. Preuß. Armee vom 5. Juli 18[illegible] Berlin 1852. R. Decker. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Zusammenstellung der dieses Reglement abändernden und ergänzenden Bestimm[illegible] Berlin 1867. R. v. Decker.

Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Di[illegible] brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldat[illegible] vom 9. Dezember 1858. Berlin 1859. R. Decker. Preis 2½ Sgr.

Reglement über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln [illegible] 5. Juni 1854. Berlin 1859.

Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 18[illegible] Berlin 1869. Mittler & Sohn.

Ueber die stationsweise Behandlung der Kranken in den Garnison-Lazarethen. (Kr[illegible] 22. Januar 1868.)

Ueber das Raumbedürfniß für die Kranken. (Kr.-M. 26. Januar 1868.)

Ueber unerlaubtes Vornehmen ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Per[illegible] (Kr.-M. 23. Januar 1868.)

Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 18[illegible] Instruktion zur Ausführung derselben vom 27. März 1868. Berlin 18[illegible] A. Bath.

Verordnung über das Studium und die Aufnahme-Bedingungen der militair-ärztli[illegible] Bildungs-Anstalten vom 6. Juli 1868.

Verordnung über die Führung der Listen über die Revier-Kranken. (Kr.-M. 16. [illegible] zember 1867.)

Verstärkung des Lazareth-Personals durch Civilärzte und Entschädigungssätze [illegible] dieselben. (A. K.-O. 25. August 1870.)

Literatur.

Scheller, Stabsarzt. Die amtlichen Cirkulare, welche von dem Chef des Mili[illegible] Medizinalwesens erlassen worden sind, alphabetisch geordnet 1842—1856. Be[illegible] 1856. 6½ Thlr.

Berger, Oberstabsarzt, Instruktion für die Militairärzte der Königl. Preuß. Ar[illegible] vom 9. Dezember 1858. Zum praktischen Gebrauche zusammengestellt. Bre[illegible] 1860. Aland. 12 Sgr.

Richter, Generalarzt. Geschichte des Medizinalwesens der Königl. Preuß. Ar[illegible] Erlangen, 1860. Enk. 2 Thlr.

— — Das Militair-Medizinalwesen Preußens nach den Bedürfnissen der Gegen[illegible] dargestellt. 1. und 2. Lieferung, 1867, Darmstadt. E. Zernin. Preis 1 T[illegible]

Dr. Löffler, Das preußische Militair-Sanitätswesen und seine Reform nach [illegible] Kriegserfahrung von 1866. 1. Theil: Die freiwillige Krankenpflege und [illegible] Genfer Konvention. 2. Theil: Der Sanitätsdienst und seine Organisa[illegible] Berlin 1868 und 1869. Hirschwald. 3⅓ Thlr.

Dr. Steinberg, Die Kriegs-Lazarethe und Baracken von Berlin. 1871.

Dr. Tiburtius, Die Krankenträger. Metz 1871.

Deutsche Militair-ärztliche Zeitschrift, gegründet 1872. Preis 4 Thlr. jährlich.

A. Das Sanitäts-Korps.

tliche Militair-Aerzte des aktiven Kriegsstandes und des Be-
ndes der Armee und Flotte bilden das Sanitäts-Korps.
eneral-Stabs-Arzt der Armee steht an der Spitze des Sanitäts-
ist gleichzeitig Chef der Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministe-
te militairärztliche Verwaltungs-Behörde).
eneral-Arzt eines Armee-Korps (Korps-General-Arzt)
rste Leitung der Medizinal-Angelegenheiten innerhalb des Korps-

dem Infanterie-Regiment ist ein Ober-Stabs-Arzt angestellt,
chzeitig die Funktionen eines Regiments-Arztes und eines Ba-
tes ausübt und Vorgesetzter der Stabsärzte ist.
n Bataillonen, welchen kein Regiments-Arzt zugetheilt ist, ver-
tabs-Arzt die Funktionen eines Bataillons-Arztes.
ssistenz-Aerzte, per Bataillon einer, haben die höheren Aerzte in
ionen zu unterstützen.
injährig freiwilligen Aerzte und Unterärzte versehen
der Assistenz-Aerzte und ersetzen dieselben bei eintretenden Va-

den bei den Truppentheilen und den Militair-Instituten ange-
ten sind noch in Festungen und einzelnen Städten Ober-Stabs-
Stabs-Aerzte als Garnison-Aerzte angestellt.
r Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums ist ein Ober-
heker, bei den General-Kommandos des Garde, des 1., 6., 4.,
Armee-Korps ist je 1 Stabs-Apotheker angestellt, der die
ischen Geschäfte für den Dienstbereich zweier Armee-Korps
(A. K.-O. 30. Juni 1868.)

B. Ergänzung des Sanitäts-Korps.

rgänzung des Sanitäts-Korps erfolgt:
ch Mediziner, welche in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten
worden sind. Diese werden bei dem Ausscheiden aus diesen
urch den General-Stabs-Arzt der Armee als Unterärzte bei
ppentheile angestellt.
Absolvirung der Staatsprüfung wird ein Theil dieser Mediziner
zu ihrer erhöhten Ausbildung in das Charité-Krankenhaus in
mandirt.
r Zeit vorhandenen militair-ärztlichen Bildungs-Institute sind:
s medizinisch-chirurgische Friedrich Wilhelms-In-
Berlin. In demselben haben die Eleven freie Wohnung, freie
und erhalten für ihre Beköstigung eine monatliche Entschädi-
0 Thlr. Sie verpflichten sich dagegen, für jedes der in dem
gebrachten vier Jahre — außer der ihnen zugestandenen ein-
enstverpflichtung — 2 Jahre als Militair-Aerzte zu dienen. Das
gegenwärtig 148 Zöglinge, von denen jährlich circa 1 Viertel
ee treten.
medizinisch-chirurgische Militair-Akademie zu Berlin.
derselben erhalten freie Vorlesungen und zum Theil freie Woh-
r sie sich verpflichten, für jedes der auf der Akademie zugebrachten

vier Jahre außer der allgemeinen Dienstpflicht (ein Jahr), ein Jahr als Militair-Arzt zu dienen. Die Zahl der Zöglinge beläuft sich auf 80 und mehr, von denen jährlich ca. 20 in die Armee eintreten.*)

2. Durch Mediziner, welche ihre Ausbildung auf Universitäten erlangt und auf Beförderung eintreten. Diese jungen Leute werden nach abgelegter Staatsprüfung vom General-Arzt des Korps, in dessen Dienstbereich sie eintreten wollen, bei einem Truppentheile als einjährig freiwilliger Arzt angestellt und nach halbjähriger Dienstzeit und erwiesener Qualifikation durch den General-Stabs-Arzt der Armee zu Unterärzte ernannt, wobei sie sich verpflichten, über die einjährige Dienstverpflichtung hinaus noch ein Jahr als Arzt zu dienen.

3. Durch nicht auf Beförderung dienende Mediziner.

Mediziner, welche einen Ausstand zum Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus erhalten, übernehmen die Verpflichtung, nach Ablegung der Staatsprüfungen in der Armee als Arzt zu dienen; diejenigen welche keinen Ausstand erhalten, können ihrer einjährigen Dienstverpflichtung als Arzt oder mit der Waffe genügen.

Diejenigen, welche als Arzt dienen, werden von dem betreffenden Korps-General-Arzt einem Truppentheile zugewiesen. Nach dreimonatlicher Dienstzeit bei der Truppe als Unterarzt können die als Unterarzt angestellten Mediziner, nachdem sie ihre dienstliche Tüchtigkeit erwiesen und von dem Divisions-Arzte zur Wahl zum Assistenzarzte durch die im Offizierrang stehenden Militairärzte gestellt gewesen, durch den General-Stabs-Arzt der Armee zum Assistenz-Arzt Sr. Majestät dem König in Vorschlag gebracht werden.

Die Zöglinge der militair-ärztlichen Bildungsanstalten werden gleich bei ihrem Eintritt in das Heer als Unterärzte eingestellt und können erst nach Ablegung ihrer Staatsprüfung zur Wahl zum Assistenzarzt gestellt werden.

Die Beförderung zu höheren Chargen und Dienststellungen erfolgt in der Regel nach der Anciennetät. Für die Ernennung zum Ober-Stabs-Arzt ist die Ablegung eines spezifisch militair-ärztlichen Examen Bedingung. Vergleiche Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes 1870. Die Prüfung ist jedoch bis jetzt noch nicht eingeführt und muß bis dahin noch das Physikats-Examen bestanden sein.

Die einjährig freiwilligen Aerzte können, wenn sie nach Ableistung ihrer Dienstpflicht in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, ihre Ernennung zum Unterarzt beim Korps-Generalarzt in Antrag stellen.

Die Unterärzte des beurlaubten Standes können zum Assistenzarzt befördert werden, wenn sie sich durch eine 6wöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Truppentheile als Unterarzt mit Gehalt oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung das erforderliche Qualifikations-Zeugniß erworben und sich einer Wahl unterstellt haben.

Die Assistenz-Aerzte des beurlaubten Standes werden in den Grenzen des Etats der mobilen Armee gleichzeitig mit ihrem in aktivem Dienst befindlichen Hintermann zu Stabsärzten in Vorschlag gebracht, wenn sie vorher einen 4wöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie

---

*) Ueber die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in diese Institute siehe Armee-Verordnungsblatt vom Jahre 1868, Nr. 19.

d in den Operations-Uebungen durchgemacht oder bis zu derer Einrung bei einem Lazareth oder einem Truppentheil 4 Wochen freiwillig tenste geleistet haben.

Die Beförderung zum Oberstabs-Arzt ist für die Aerzte des Beurlaubten-Standes von der Ableistung der militair-ärztlichen resp. Physikatsprüfung abhängig.

Das deutsche Reichsheer zählte 1871 mit Ausschluß Bayerns:

1	General-Stabsarzt der Armee,		
16	Generalärzte	mit einem Gehalt von	1,800 bis 2,600 Thlr.
231	Ober-Stabsärzte	„ „ „	1,200 bis 1,600 „
351	Stabsärzte	„ „ „	720 Thlr.

Die Zahl der Assistenzärzte, der Unterärzte und einjährig freiwilligen Aerzte hat nicht genau ermittelt werden können und mag annähernd 00 betragen.

C. Das Hülfs-Personal.

Die Lazareth-Gehülfen.

(Leitfaden zum Unterricht der Lazareth-Gehülfen. 3. Auflage. Berlin, 1860.)

Um die Militair-Aerzte bei Behandlung der Kranken zu unterstützen und ihnen die niederen Chirurgendienste abzunehmen, wurde 1832 das Institut der Lazareth-Gehülfen gegründet.

Es bestehen:

a) Unter-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Gefreiten,
b) Lazareth-Gehülfen, welche zu den Unteroffizieren, und
c) Ober-Lazareth-Gehülfen, welche zu den Sergeanten zählen.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen sind Kombattanten und haben die ichen Ansprüche auf Anstellung und Versorgung, wie die korrespondirent Chargen der Mannschaften und des Dienststandes. (Kr.-M. 7. November 1867.)

Die Ergänzung der Lazareth-Gehülfen findet aus solchen geeigneten Mannschaften des Dienststandes statt, welche sich freiwillig zu dem Sanitsdienst melden und mindestens 6 Monate mit der Waffe gedient haben. Die Ausbildung zu Lazareth-Gehülfen erfolgt instruktionsmäßig in den Lazarethen der betreffenden Truppentheile.

Die Ernennung dieser Mannschaften zu Unter-Lazareth-Gehülfen und Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt, unter der Voraussetzung guter Führung, durch den Truppen-Kommandeur, und zwar:

a) zum Unter-Lazareth-Gehülfen nach bestandener Prüfung vor dem Oberarzt des Truppentheils;
b) zum Lazareth-Gehülfen nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit und erfolgter Kapitulation, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestanden ist, und kann dieselbe zu diesem Behuf nöthigenfalls wiederholt werden;
c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit.

Die Beförderung von Lazareth-Gehülfen, welche von ihren Truppentheilen zeitig ausgeschieden, den Feldlazarethen, Sanitäts-Detachements und Lazareth-Reserve und dirigirenden ärztlichen Personal zugetheilt sind, erfolgt eventuell Seitens desjenigen Befehlshabers, welchem die betreffenden Feldlazarethe 2c. unterstellt sind. (Kr.-M. 26. Mai 1871.

Sämmtliche Lazareth-Gehülfen erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit bemessene Löhnung:

a) die Unter-Lazareth-Gehülfen monatlich . . . . 4½ Thlr.
b) die Lazareth-Gehülfen:
   1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich . 5½ „
   2. nach vollendeter vierjähriger Dienstzeit monatlich . 6½ „
   3. nach vollendeter fünfjähriger Dienstzeit monatlich . 7½ „
c) die Ober-Lazareth-Gehülfen:
   1. mit ihrer Ernennung zu dieser Charge monatlich . 9½ „
   2. nach vollendeter neunjähriger Dienstzeit monatlich . 11½ „

Außerdem beziehen die Lazareth-Gehülfen die sonstigen Kompetenzen der korrespondirenden Chargen des Dienststandes. Die zur Ausbildung als Lazareth-Gehülfen kommandirten Mannschaften verbleiben bis zur erfolgten Ernennung zu Unter-Lazareth-Gehülfen im Genusse der bisher bezogenen Kompetenzen des Truppentheils; erhalten daneben aber, wie sämmtliche Lazareth-Gehülfen, freien Mittagstisch im Lazareth, ohne den bisherigen Löhnungsabzug dafür zu erleiden, jedoch unter Wegfall des etwa bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschusses; im mobilen Stande die freie Viktualien-Portion. (Kr.-M. 13. April 1861.)

Die Unter-Lazareth-Gehülfen tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazareth-Gehülfen diejenigen der Unteroffiziere, die Ober-Lazareth-Gehülfen die der Sergeanten.

Die Lazareth-Gehülfen und Ober-Lazareth-Gehülfen sind — wie andere Unteroffiziere und Sergeanten — von den Gefreiten und Gemeinen sämmtlicher Waffen, also auch von den Unter-Lazareth-Gehülfen, militairisch zu grüßen. Ihrerseits sind nicht nur die militairischen Vorgesetzten, sondern auch die Militair-Aerzte, bis einschließlich der Unterärzte, in dienstlicher Form zu grüßen.

Den Lazarethgehülfen ist die Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst und in den einzelnen Fällen gestattet, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militairarztes erwirkt haben. (Kr.-M. 9. Juni 1870.)

Ueber die Zahl der zur Kapitulation zuzulassenden Lazarethgehülfen, welche von der Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen höheren Bedarfs an dergleichen Mannschaften im Beurlaubten-Verhältniß abhängig bleibt, haben die General-Kommandos zu bestimmen. (A. K.-O. 11. Januar 1866.)

Die Kapitulation gut gedienter Lazarethgehülfen ist zur Förderung des Sanitätsdienstes überhaupt, namentlich aber bis zur Erfüllung einer fünfjährigen Dienstzeit der Betreffenden im Sanitäts-Personal zu begünstigen.

Es liegt im Interesse der Armee, die Niederlassung als Heilgehülfen den Lazarethgehülfen möglichst zu erleichtern, um im Mobilmachungsfalle solche zur Disposition zu haben, die sich durch fortgesetzte Uebung und Erfahrung noch vervollkommnet haben.

Diejenigen Lazarethgehülfen, welche 5 Jahre als solche beim Militair vorzüglich gedient haben und sich darüber durch ein Zeugniß des betreffenden Oberstabs- resp. Stabsarzt ausweisen können, haben keine weitere Prüfung als Heildiener abzulegen, sondern können auf Grund solcher Zeugnisse als formell qualifizirte Bewerber um eine Concession als Heildiener auftreten. (Kr.-M. 3. November 1864.)

Für die Sicherstellung des im Falle eines Krieges erforderlichen ...ten Bedarfs an Lazarethgehülfen bleibt maßgebend, daß zur Kompleti... dieses Bedarfs für die mobile Armee einschließlich für die Feldlazarethe, die in der Landwehr befindlichen Lazarethgehülfen zurück gegriffen ...den darf.

Wo etwa zur Sicherung dieses Bedarfs eine Beschränkung der Zahl Kapitulanten nothwendig werden sollte, ist solche nicht für die ein...en Truppentheile, sondern im ganzen Korpsbezirk zu regeln. (Kr.-M. Januar 1866.)

So lange die Lazarethgehülfen im Lazareth beschäftigt sind, stehen sie ... der Disziplinarstrafgewalt der Lazareth-Kommission, thun sie jedoch ... bei der Kompagnie, so übt der Kompagnie-Chef die Disziplinar...gewalt über sie aus.

Auf Märschen tragen die Lazarethgehülfen den Soldaten-Tornister, die zum Umhängen eingerichtete Arznei- und Bandage-Tasche. (Kr.-M. März 1870.)

Die Krankenwärter.

Um die Armee im Kriege mit hinreichenden Krankenwärtern zu ver...en, werden jährlich für jedes Armee-Korps 26 Mann ausgehoben und auf ...jährige Dienstzeit den Lazarethen als Krankenwärter überwiesen. (A. K.-O. Februar 1868.)

Die Krankenträger-Kompagnien.

...truktion für die Militair-Aerzte zum Unterricht der Krankenträger vom 29. Januar 1869.)

Tiburtius, Ausrüstung und Instruktion der Krankenträger. Metz, 1871.

Dieselben werden, wie Thl. I., Abth. I., Abschnitt 4, Nr. 5, S. 49 ...t, formirt und haben die Bestimmung, die Verwundeten vom Schlacht... nach den Verbandplätzen zu bringen.

2. Das Lazarethwesen.

A. Im Frieden.

1. Eintheilung und Verwaltung.

Die Militair-Lazarethe zerfallen in Friedens- und Feld-Lazarethe.

Die Friedens-Lazarethe zerfallen:

in Garnison-Lazarethe, welche für eine feststehende Garnison;

in Spezial-Lazarethe, welche für einzelne Truppentheile der Garnison eines Ortes;

in Hülfs-Lazarethe, welche vorübergehend bei hohem Krankenstande der Garnison;

in Kantonnements-Lazarethe, welche bei Zusammenziehung größerer Truppenmassen ebenfalls vorübergehend errichtet werden.

Die Lazareth-Kommissionen.

Die Verwaltung der Militair-Lazarethe und die Geschäftsführung in ...lben wird von den Lazareth-Kommissionen geleitet. Diese stehen ... der Intendantur und dem Generalarzte des betreffenden Korps. Die

Lazareth-Kommissionen bestehen aus einem militairischen, einem ärztl
und, jedoch nur bei größeren Lazarethen, aus einem ökonomischen Mitg
(Lazareth-Inspektor resp. Oberlazareth-Inspektor). Bei einem Laza
von weniger als 4 Kompagnien besteht, wenn nicht zugleich der Regim
stab im Orte ist, die Lazareth-Kommission aus einem Subaltern-O
und einem Assistenzarzt; für vier oder mehr Kompagnien aus einem H
mann und einem Stabsarzt. Für große Lazarethe ist als militair
Mitglied ein Stabsoffizier zu bestimmen und demselben ein Subalterno
beizugeben.

Die den kleineren Lazarethen beigegebenen Rechnungsführer ve
die Stelle der Lazareth-Inspektoren, ohne Mitglied der Lazareth-Komm
zu sein.

Die Lazareth-Kommission sorgt für die pflichtmäßige Erha
und bestimmungsmäßige Verwendung des ihr anvertrauten bewegliche
unbeweglichen Eigenthums, sie bildet das Kuratorium der Lazareth
und ist als die Dienstherrschaft der Krankenwärter anzusehen.

Die Verwaltung selbst ist kollegialisch, doch theilen sich die Mitg
dergestalt in die Geschäfte, daß das militairische Mitglied vorzugswei
allgemein polizeilichen, das ökonomische den ökonomischen Theil, das är
Mitglied dagegen den medizinisch-polizeilichen und diätetischen Thei
Verwaltung führt. (Siehe auch den Abschnitt: „Disziplinarstrafgew

2. Berechtigung zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in das Militair-Lazareth bei kostenfreier Verpfl
sind berechtigt:

- alle im aktiven Dienste befindlichen Unteroffiziere und Gemeine (mi
  schluß der Sträflinge) des stehenden Heeres, der Landwehrstämm
  Invaliden-Kompagnien und der Strafabtheilungen;
- die Landwehrleute während ihrer Einberufung;
- die Marinemannschaften;
- die auf dem Marsche in die Heimath erkrankten Reserven und di
  kruten, welche bereits zum Militair-Verbande gehören und sich au
  Marsche zu ihrem Truppentheile befinden, und die zur Disposition
  laubten Soldaten des stehenden Heeres, wenn dieselben nach Em
  ihrer Wiedereinberufungs-Ordre erkranken;
- Individuen, welche nach überstandener kontagiöser Augenkrankhei
  ihren Truppentheilen beurlaubt oder zur Reserve entlassen sin
  bei denen innerhalb Jahr und Tag seit der Entlassung Rückfäll
  treten.

Gegen Bezahlung von resp. 12 und 8 Sgr. pro Kopf und
(A. K.-O. 31. Dez. 1868) werden in den Militair-Lazarethen verpfl

- im Dienst befindliche Subaltern-Offiziere des stehenden Heeres,
  die des Beurlaubten-Standes der Landwehr, wenn sie während
  Landwehr-Uebung erkranken, ferner Assistenz-Aerzte, unverhei
  Subaltern-Beamten der Intendanturen, einjährige Freiwillige, Bü
  macher und Festungs-Unterbeamte.

Erkrankte Offiziere und Soldaten derjenigen Staaten des Deu
Reiches, mit welchen wegen Uebernahme der Militair-Verwaltung
Preußen Konventionen nicht abgeschlossen sind, werden gegen Vergüt
von 12½ Sgr. pro Mann und Tag, jedoch ausschließlich Krankenlö

Beerdigungskosten in Preußische Militair-Lazarethe aufgenommen. (Kr.-M. 21. Novbr. 1867.)

Der Truppentheil, welcher einen Kranken zur Aufnahme in das Militair-Lazareth sendet, muß demselben einen Lazarethschein mitgeben, worauf außer dessen vollständigem Nationale die Armatur- und Bekleidungs-Gegenstände und das Privat-Eigenthum, welche der Kranke mit in das Lazareth bringt, verzeichnet sein müssen. Der Kranke wird alsdann nach Dienstverhältniß, Namen, Alter u. s. w. in das Hauptbuch eingetragen und ihm eine Lagerstelle angewiesen. Ist der Kranke hergestellt, so wird er mit seinem Lazarethscheine zu dem Truppentheile entlassen. Bei Soldbuchinhabern vertritt das Soldbuch den Lazarethschein. (Kr.-M. 7. April 1869.)

3. Pocken-Impfung.

Zur Revaccination der zum Militair-Verbande gehörigen Leute wird da, wo die Truppen kasernirt sind, in den Kasernen ein zur Winterzeit geheiztes erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle, benutzt; da, wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination aber in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen.

Die geimpften Leute müssen vom vierten bis zum zwölften Tage genau und am achten Tage dem Arzte wieder vorgestellt werden.

4. Sterbefälle.

Sterbefälle werden unter Mitsendung des Todtenscheines dem betreffenden Truppentheil angezeigt. Letzterer überschickt den Todtenschein an die landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen der Verstorbenen, verfügt über die verbliebenen Diensteffekten und übergiebt das Privat-Eigenthum des Verstorbenen dem Civilgerichte des Garnisonortes zur weiteren Beförderung an die heimathliche Gerichts-Behörde. Die Beerdigungskosten, welche auf das Nothwendige und Unvermeidliche zu beschränken sind, werden aus dem Lazareth-Fonds bestritten.

B. Im Kriege.

Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869. Berlin, 1869. Mittler & Sohn.

Im Kriege werden bei längeren Kantonnirungen zur Behandlung der Leichtkranken, Kranken-Depots errichtet. Beim Abrücken der Truppen werden die daselbst befindlichen nicht marschfähigen Kranken dem nächsten Lazareth, nicht transportable Kranke der Gemeinde überwiesen.

Zur Aufnahme der übrigen Kranken werden, sofern sie nicht in Garnison-Lazarethe, sowie in Civil-Heilanstalten Aufnahme finden können, besondere Kantonnements-Lazarethe errichtet. §. 4.

Auf Märschen werden Leichtkranke mittelst Vorspann mitgeführt, die übrigen noch transportablen Kranken werden in Garnison- oder in Etappen-Lazarethe untergebracht, nicht transportable Kranke der Ortsbehörde überwiesen. §. 5.

Bei kleineren Gefechten liegt die Fürsorge für die ärztliche Behandlung und Pflege der Verwundeten den Truppen-Aerzten ob, welche in der Nähe der fechtenden Truppen Nothverbandplätze errichten.

Die Hilfskrankenträger, wozu im Frieden 4 Mann per Kompagn[ie] ausgebildet werden, besorgen den Transport der Kranken nach den N[oth-] verbandplätzen. Sie sind während dieser Zeit durch die weiße Binde [mit] rothem Kreuz kenntlich, legen jedoch dieselbe, sobald ihr Dienst beendet [und] sie in die Front ihres Truppentheils zurücktreten, wieder ab. §. 6. u. 7.

Bei großen Gefechten treten die Sanitäts-Detachem[ents] (S. 49) in Wirksamkeit, von denen jedes in zwei selbstständigen Sektion[en] verwendbar ist. §. 8.

Von den Verbandplätzen werden die Leichtverwundeten der näch[sten] Etappen-Kommandantur überwiesen, welche für Unterbringung der Mann[-] schaften sorgt; die übrigen Verwundeten werden in die Feldlazareth[e] gebracht. §. 17.

Jedes Armee-Korps hat 12 Feldlazarethe für je 200 Mann. E[in] Theil derselben wird den Divisionen zugetheilt, der Rest in Reserve gehalte[n.] Die vorläufig in Reserve bleibenden Lazarethe sind bestimmt, die zur V[er-] wendung gekommenen resp. zurückgebliebenen Feldlazarethe bei den Div[i-] sionen zu ersetzen. §. 20, 21. Für jeden Kranken werden 1200 Kubikfu[ß] Luftraum in dem Lazarethe verlangt.

Damit die in der Aktion begriffenen Truppen nicht von Feldlazareth[en] entblößt werden, so wird das Personal desselben aus dem bei jedem Arm[ee-] Korps vorhandenen Lazareth-Reserve-Personal, das Material [aus] den Beständen der Lazareth-Reserve-Depots ersetzt. §. 26.

Nach erfolgter Ablösung erhält das Lazareth die Bezeichnung: „St[e-] hendes Kriegs-Lazareth.“ §. 27.

Um die Feld- und stehenden Kriegs-Lazarethe bald möglichst für [die] mobile Armee wieder disponibel zu machen, und das verderbliche Zusam[-] menhäufen der Kranken und Verwundeten zu verhindern, sind dieselbe[n] fortwährend aus den obengenannten, sowie aus den Etappen-Lazarethen [in] die im Inlande errichteten Reserve-Lazarethe zu evacuiren. §. 36.

Den Transport der Kranken bis zur nächsten Eisenbahnsta[tion] veranlassen die absendenden Lazarethe. Für den weiteren Eisenbahntra[ns-] port giebt die Etappen-Kommandantur ein militairisches Begleit-Komman[do.] Das Pflegepersonal für diese Transporte wird aus dem Personal der fre[i-] willigen Krankenpflege entnommen. In der Regel sind auf je 100 Ve[r-] wundete und Kranke 1—2 Aerzte, 2 Lazarethgehülfen und 13 Kranke[n-] wärter erforderlich. §. 43.

Die aus den Reserve-Lazarethen als geheilt entlassenen Mann[-] schaften sind der nächsten Etappen-Kommandantur zu überweisen, vo[n] wo aus sie ihrem mobilen Truppentheil transportweise zugesandt werde[n.]

Die in den Reserve-Lazarethen zu fernerem Militairdienst dauern[d] oder zeitig unbrauchbar Befundenen, sind den betreffenden Ersatztrupp[en-] theilen zur Veranlassung der Entlassung zu überweisen. §. 137.

Auch können Kranke und Verwundete, welche an keiner ansteckend[en] Krankheit leiden, oder nicht voraussichtlich bald Invalide werden, den Ver[-] eins-Lazarethen (s. unten) überlassen werden. §. 61.

C. Freiwillige Krankenpflege.

Steinberg, Die Kriegs-Lazarethe und Baracken in Berlin. Berlin, 1871.
August Hirschwald.
…t über die Thätigkeit der vom Militair-Inspekteur Hans Heinrich XI., Fürst
von Pleß, geleiteten deutschen freiwilligen Krankenpflege während des Krieges
1870/71. Berlin 1871.

Die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige
…igliche Kommissair und Militair-Inspekteur der freiwilli-
…Krankenpflege.

Die Delegirten des Königlichen Kommissairs werden von demselben
…ugsweise aus der Zahl der Johanniter- und Malteser-Ritter
…llt.

Die Aufgabe des Königlichen Kommissairs ist, die Thätigkeit der Ver-
…und einzelner Opferwilligen zu konzentriren und jeder dem Interesse
…gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen. §. 64.

Die freiwillige Krankenpflege wird vorzugsweise im Rücken der ope-
…den Armee das geeignetste Feld ihrer Thätigkeit finden und zwar:

1. In Gestellung des Begleitungs-Personals an Pflegern für die
…nsporte der Kranken und Verwundeten nach den rückliegenden Reserve-
…rethen;

2. in der Bereitstellung von Reserven an vollständig ausgebildeten
…kenpflegern und Krankenpflegerinnen für die Feld- und stehenden Kriegs-
…rethe;

3. in Sammlung, Zuführung und Vertheilung der freiwilligen Gaben
…ie Feld-Lazarethe;

4. in der Unterstützung der Reserve-Lazarethe durch Uebernahme ein-
…r Zweige der Lazarethverwaltung oder durch die Aufnahme von Re-
…lescenten oder endlich durch Errichtung besonderer (Vereins)-La-
…the. Letztere müssen jedoch mindestens für 20 Betten eingerichtet sein;

5. in der Vermittelung von Nachrichten über den Verbleib verwun-
…und erkrankter Krieger an die Angehörigen desselben. §§ 67 u. 75.

…nerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten sind an das
…tretende General-Kommando zu richten. Die Reserve-Lazarethe senden
…econvalescenten ihrem Ersatz-Truppentheil zu, dieser beantragt bei
…stellvertretenden General-Kommando die Zutheilung der erforderlichen
…l Pflegestätten und dirigirt die Reconvalescenten demnächst dahin.

Der Ersatztruppentheil führt die Aufsicht über die Reconvalescenten
…estimmt auch nach Anhörung des Arztes, wenn ein jeder zurückzu-
…t hat. §. 74.

Noch liegt keine Uebersicht vor, um daraus annähernd zu entnehmen,
…die freiwillige Krankenpflege im Feldzuge 1870/71 geleistet hat. Es
…er jedenfalls Unglaubliches geschehen. Hat doch allein das Central-
…é des „Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und er-
…ter Krieger", welcher seine Zweigvereine über ganz Deutschland
…breitet hat, bis November 1870 2,644,980 Thaler eingenommen*) und
…größten Theil für die freiwillige Krankenpflege verausgabt.

*) Von den Deutschen im Auslande 968,972 Thlr.

Das Zentral-Depot der deutschen Vereine expedirte während sein[er] achtmonatlichen Wirksamkeit 900 Sendungen, welche 97,379 Kollis u[m]faßten, 921 Eisenbahnwagons erforderlich machten und den Werth v[on] 2,358,000 Thlr. repräsentirten.

Den ersten Impuls zur freiwilligen Krankenpflege gab im Feldzu[ge] 1864 der Johanniterorden, welcher sich hierbei wie auch im Feldzuge 18[66] und in dem letzten ruhmvoll bewährt hat und noch bewährt.

3. Statistisches.

Erfreulich ist es, daß der Gesundheitszustand der Armee im Allgemein[en] ein vortrefflicher zu nennen ist. Folgende statistische Notizen mögen a[ls] Beweis dienen.

Von 1000 Mann starben jährlich:

in Rußland	im Jahre	1863 . . .	14,7 Mann,
„ Oesterreich	im „	1855 . . .	28,0 „
„ Frankreich	„ „	1866 . . .	10,6 „
„ England	„ „	1866 . . .	9,62 „
„ Belgien	„ „	1857 . . .	14,3 „
„ Pr ußen	„ „	1867 . . .	6,28 „

Nach Engel, Zeitschrift des Königl. Preuß. statistischen Bur[eaus] 1865: waren in einem Zeitraum von 1843 bis incl. 1863 per 1000 Ma[nn] im Durchschnitt täglich lazarethkrank: beim

Garde-,	I.,	II.,	III.,	IV.,	V.,	VI.,	VII.,	VIII. Korps.
31	42	45	29	26	39	31	30	31
und sind in einem Jahre gestorben:								
6,7	16,0	11,6	6,5	6,1	12,1	8,3	5,3	5,9.

Aus dem statistischen Sanitäts-Bericht über die Königl. Preuß. Arm[ee]
für 1867
bearbeitet von der Medizinal-Abtheilung, entnehmen wir Folgendes:

Kopfstärke der Armee (excl. Offiziere, Aerzte, Beamte) 253,230 Ma[nn]
Krankenzugang: 285,037 M. = 1125,61 ‰
Jeder Mann erkrankte ungefähr 1⅛ Mal.
Lazarethkrank: 138,992 M. = 548,8 ‰
Revierkrank: 146,820 M. = 579,7 ‰.

Es starben (incl. durch Selbstmord und Verunglückung) 1570 M[ann]
= 6,541 ‰, durch Krankheit allein 1288 = 5,086 ‰ der Kopfstä[rke]
von 1000 Kranken starben 4,55 ‰,
von 1000 Lazarethkranken starben 8,75 ‰.

An den durch Krankheit gestorbenen 1288 participiren:

das Garde-Korps	mit	4,64 ‰	der Kopfstärke,		8,34 ‰	der Lazarethkran[ken]	
„ 1. Korps	„	9,91 ‰	„	„	12,58 ‰	„	„
„ 2. „	„	4,80 ‰	„	„	8,34 ‰	„	„
„ 3. „	„	3,95 ‰	„	„	7,00 ‰	„	„
„ 4. „	„	4,21 ‰	„	„	7,94 ‰	„	„
„ 5. „	„	6,63 ‰	„	„	10,48 ‰	„	„
„ 6. „	„	6,04 ‰	„	„	9,98 ‰	„	„
„ 7. „	„	5,71 ‰	„	„	10,19 ‰	„	„
„ 8. „	„	3,65 ‰	„	„	6,17 ‰	„	„
„ 9. „	„	3,03 ‰	„	„	6,57 ‰	„	„
„ 10. „	„	4,61 ‰	„	„	6,72 ‰	„	„
„ 11. „	„	3,99 ‰	„	„	9,20 ‰	„	„

Hinsichts der Armee-Korps stellte sich folgendes Verhältniß heraus:*)

Bezeichnung des Korps.	Jeder Mann kam in ärztliche Behandlung (durchschnittlich).	Es starben im Verhältniß zur Truppenstärke **)
Korps	1,09 Mal	1 : 225
Armee-Korps . .	2,30 „	1 : 91,6
„ . .	1,44 „	1 : 170
„ . .	1,51 „	1 : 304
„ . .	0,99 „	1 : 251,5
„ . .	1,37 „	1 : 153
„ . .	1,58 „	1 : 141
„ . .	1,35 „	1 : 249
„ . .	1,52 „	1 : 289
Durchschnittlich .	1,45 Mal	1 : 208

Mithin hatte das Garde- und dann das IV. Armee-Korps verhältniß- die geringste Zahl von Kranken und das III. und VIII. Armee-Korps nißmäßig die geringste Zahl an Todesfällen.

General-Kranken-Rapport

en im Monat November 1871 ärztlich behandelten Unteroffizieren und Soldaten der Königlich Preußischen immobilen Armee.

1. Bestand Ende Oktober 1871
11,597 Mann und 97 Invaliden,

2. Zugang:
areth 10,380 Mann und 6 Inv.
oier 20,101 „ „ 57 „
Summa 30,481 Mann und 63 Invaliden,

Mithin Summa des Bestandes und
Zuganges 42 078 Mann und 160 Invaliden,
Prozenten der Effektivstärke 15,0 % und 24,2 %.

3. Abgang:
. . 27,934 M. u. 37 Inv.
en . . 134 „ „ 6 „
e . . 333 „
ntauglich 213 „
eitig . 55 „
Summa 28,667 Mann und 43 Invaliden,

4. Mithin Bestand
ult. November 13,411 Mann und 117 Invaliden,
Prozenten der Effektivstärke 4,8 % und 17,7 %.

---

*) Preußische Militairärztliche Zeitung 1861, Nr. 19 (jetzt eingegangen.)
**) Mit Ausnahme der Invaliden, Selbstmörder (103) und Verunglückten (42).

Von diesem Krankenbestande befanden sich:

im Lazareth 8857 Mann und 12 Invaliden,
im Revier 4554 " " 105 "

5. Hiernach sind:

geheilt 66,3 % der Kranken der **immobilen** Armee und
23,1 % der erkrankten Invaliden,
gestorben 0,3 % der Kranken der **immobilen** Armee und
3,7 % der erkrankten Invaliden.

Es sind also von 313 Kranken 207,8 Mann geheilt, 1 Mann ges[torben], 99,7 Mann im Bestande geblieben, 2,5 invalide, 1,6 dienstuntaugl[ich ge]worden, 0,4 anderweitig abgegangen.

Von den Gestorbenen haben gelitten: an Typhus 36, an Lun[genent]zündung 7, an Lungenschwindsucht 34, an Ruhr 3, an Brustfellentzünd[ung ...] an Pocken 7, an Pyämie 7, an Gehirnentzündung 6, an Brig[ht'scher] Nierenkrankheit 4, an Kehlkopfsentzündung 3, an Schußwunden [...] Darmverschlingung 3. Sonst vorgekommene Krankheiten haben nic[ht mehr] als höchstens je 2 Opfer in der Armee gefordert.

Außer den in ärztlicher Behandlung Verstorbenen sind in d[er im]**mobilen** Armee noch 27 Todesfälle vorgekommen, davon 1 durch [Krank]heiten, 16 durch Verunglückung und 10 durch Selbstmord, bei den [Inva]liden noch 1 an Entkräftung, so daß die **immobile** Armee im [...] 161 Mann und 7 Invaliden durch den Tod verloren hat.

Für die Lazarethe des deutschen Heeres excl. Bayern sind 34 [...] Inspektoren mit einem Gehalt von 800—1000 Thlr. und 117 Insp[ektoren] mit einem Gehalt von 525 bis 725 Thlr. angestellt.

Für das Lazarethwesen ist pro 1872 ausgesetzt:

persönliche Ausgaben	134,768 Thlr.	
sächliche Ausgaben	1,198,781 "	
Unterhaltung der Lazareth-Gebäude und Utensilien	246,697 "	
Größere Neu- und Retablissements-Bauten	153,200 "	1,733,44[...]

Für das Medizinalwesen und militairärztliche Bildungsanstalten:

persönliche Ausgaben	52,470 Thlr.	
sächliche Ausgaben	12,678 "	65,14[...]
	Haupt-Summe	1,798,59[...]

Vierter Abschnitt.

Militair-Gerichtsverfassung und die Ehrengerichte.

1. Die Militair=Gerichtsverfassung.

Dienstverordnungen.

usarbeitung eines neuen Militair Strafgesetzbuches ist eine besondere Kom-
n betraut und steht das Erscheinen desselben in diesem Jahre bevor.
buch für das Preußische Heer vom 3 April 1845. Berlin 1845. Enthal-
m 1. Theil die Strafgesetze, im 2. Theil die Straf erichtsordnung.
el für die Unteroffiziere und Soldaten des Preuß. Heeres vom 9. Dezember
Berlin, 1853. Ein Auszug aus den Strafgesetzen, dazu bestimmt, die
ffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten und Befugnissen
t zu machen
nung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.
Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen be-
d, vom 15. April 1852
Militair-Gesetzsammlung. Von C. Fleck herausgegeben. Dieselbe beginnt
em Jahre 1811.
gsten Vorschriften über die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit bei den
ents-Gerichten. Berlin 1863, bei R. v. Decker.
g, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom
uli 1870.
g, betreffend das Verfahren gegen Ausländer, welche auf dem Kriegsschau-
den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder
heil bereiten, vom 21. Juli 1870.

Literatur.

Fleck, General-Auditeur, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das
ische Heer:
ter Theil: Militair-Strafgesetze. Berlin 1868. R. v. Decker.
eiter Theil: Strafgerichts-Ordnung. Berlin 1870. R. v. Decker.
Strafgesetzbuch für das Preußische Heer nebst den dasselbe ergänzenden,
ernden oder abändernden Verfügungen &c. &c. Berlin 1868. R. v. Decker.
Die Disziplinar-Bestrafung der Dienstvergehen der Königlich Preußischen
, nebst Anhang, die Ehrengerichte und Bestrafung der Offiziere wegen Zwei-
enthaltend. 2. Auflage. Berlin 1867. Preis 1 Thlr.

1. Behörden.

General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof und
setzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien. Es hat die Ge-
rung der Militairgerichte zu beaufsichtigen, Beschwerden in mili-
tlichen Angelegenheiten abzuhelfen und die Zweifel über die Kom-
r Militairgerichte zu erledigen.

Die unter dem General-Auditoriat stehenden Militairgerichte sind:

Die **Korps-, Divisions-, Regiments-, Garnison- und Etappen-Gerichte.**

Das Personal der Militair-Justizverwaltung besteht in der Deutschen Armee excl. Bayern aus:

dem General-Auditoriat (1 General-Auditeur mit 4000 Thlr. Gehalt und 540 Thlr. Servis, 5 Ober-Auditeure mit 1600 bis 2200 Thlr. Gehalt und 438 Thlr. Servis und 7 Unterbeamte),

17 Korps-Auditeuren incl. des Gouvernements-Auditeurs von Berlin mit 1300—1700 Thlr. Gehalt und 288 Thlr. Servis,

115 Divisions- und Garnison-Auditeuren mit 6—1200 Thlr. Gehalt und 113 Thlr. Servis,

8 Aktuarien mit 575 Thlr. Gehalt und 75 Thlr. Servis.

Außerdem ist bei jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon ein Lieutenant als untersuchungsführender Offizier mit der Führung der gerichtlichen Geschäfte beauftragt.

Für die Militair-Justizverwaltung ist pro 1872 bestimmt:

an persönlichen Ausgaben	166,056	Thlr.
an sachlichen Ausgaben	1 625	"
zusammen	167,681	Thlr.

2. Die Militairgerichtsbarkeit.

Der **Militairgerichtsbarkeit** sind sämmtliche zum Soldatenstande*) gehörenden Personen ohne Unterschied unterworfen. Ebenso auch alle mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, zur Disposition gestellten und alle mit Pensionen verabschiedeten Offiziere.

Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder eine **höhere** oder eine **niedere**.

Vor die **höhere** Militairgerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

1. der Offiziere,
2. der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetz angedroht ist,
3. der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest, Degradation, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.

Der **niederen** Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch das **General-Auditoriat**,
2. durch die **Korps-, Divisions- und Regiments-Gerichte**,
3. durch die **Garnison-Gerichte**,
4. außerdem in Kriegszeiten noch durch die **Etappen-Gerichte.**

Die **Regiments-Gerichte****), bestehend aus dem Regiments-Kommandeur und dem untersuchungsführenden Offizier, sind auf die niedere

*) Die gerichtlichen Verhältnisse der Militairbeamten werden hier übergangen.

**) Mit denselben haben gleiche Befugniß die Gerichte selbstständiger, in keinem Regimentsverbande stehender Bataillone, ebenso der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons, die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen und der Direktor der Militair-Schießschule. (A. K.-O. 3. Mai 1866.)

htsbarkeit beschränkt und erstrecken sich über die zum Etat des Regi-
gehörenden Unteroffiziere und Gemeinen.
Die Divisionsgerichte, bestehend aus dem Divisions-Kommandeur
en Divisions-Auditeuren, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle
Divisionsverbande gehörenden Militairpersonen und die niedere Ge-
barkeit über alle zum Dienstbereiche des Divisions-Kommandeurs ge-
den Unteroffiziere und Gemeinen, die keinem Regimentsgerichte der
ion unterworfen sind.
Die Korpsgerichte, bestehend aus dem kommandirenden General
em Korps-Auditeur, haben die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militair-
en in dem Bezirke des General-Kommandos, welche nicht der Ge-
barkeit der im Korpsbezirke befindlichen Divisionsgerichte unterworfen
und die niedere über alle zu keinem Divisionsverbande gehörenden
offiziere und Gemeinen im Bezirke des General-Kommandos, welche
er Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirke befindlichen Regimentsgerichts
worfen sind.
Die Garnisongerichte, bestehend aus dem Gouverneur oder Kom-
nten und dem Garnison-Auditeur, haben gleichfalls die höhere und
re Gerichtsbarkeit. Vor dieselben gehören ausschließlich alle Ver-
zen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte
rachten, oder die gegen besondere in Beziehung auf die Festungswerke
ertheidigungsmittel ergangene Anordnungen oder im Wacht- oder
ondienste verübt sind.
ußerdem haben die Garnisongerichte die höhere und niedere Gerichts-
über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements und
mmandantur gehören, über die Festungsarrestaten des Militairstandes
e Arbeiter-Abtheilungen und endlich über diejenigen Militairpersonen,
eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung
t, so wie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Be-
ber nicht mit Gerichtsbarkeit beliehen worden sind.
ie Etappen-Gerichte siehe I. Thl. S. 197.

3. Von dem Verfahren der Militairgerichte.

enn der Gerichtsherr von einem in dem Bereiche seiner Gerichts-
verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so läßt er sich darüber den
ericht (species facti), welcher in der Regel von dem nächsten Vor-
n des Angeschuldigten, welcher mit Disziplinar-Strafgewalt über den-
eliehen ist, ausgefertigt wird, einreichen und den Thatbestand feststellen.
uf Grund dieser vorlaufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf
g des Auditeurs zu bestimmen und darüber eine Verfügung zu den
u geben:
b das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob im letzteren
falle das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzulei-
en, oder
b der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.
ird die förmliche Untersuchung verfügt, so ist gleichzeitig zu bestim-
b der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fort-
solle *)

Des Diebstahles, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Ver-
Angeschuldigte sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften.

Das **Untersuchungsgericht** besteht aus dem Auditeur ode
untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und je nach dem Ran
Angeschuldigten und der Schwere des ihm zur Last gelegten Verbreche
ein oder zwei als Beisitzer zur Untersuchung kommandirten Offiziere

Diese letzteren haben für die Erhaltung der militairischen O
während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß di
sagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle
nommen werden. Erinnerungen, welche der Offizier zu machen hat,
nicht im Beisein des zu Vernehmenden gemacht werden; findet in
der Rücksprache keine Vereinigung zwischen ihm und dem Auditeur s
kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schlu
Protokolls verlangen und hat dann dem Gerichtsherrn Anzeige da
machen.

Ist die Untersuchung beendet, so wird von dem Gerichtsher
Spruchgericht bestellt, und zwar wird bei Straffällen, die der
Gerichtsbarkeit angehören, durch Kriegsgerichte, bei solchen, die
deren Gerichtsbarkeit angehören, durch Standgerichte das Urtheil

Die Kriegs- und Standgerichte bestehen aus 5 Richterklassen, vo
der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur oder untersu
führenden Offizier als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte über einen Gemeinen sind zu beru

1. ein Major als Präses,
2. zwei Hauptleute (Rittmeister),
3. zwei Lieutenants,
4. drei Unteroffiziere,
5. drei Gefreite oder beziehungsweise drei Gemeine.

Ueber Unteroffiziere aber statt der zwei letzten Klassen:

4. drei Sergeanten, oder beziehungsweise Portepee-Unteroffizie
5. drei Unteroffiziere.

Ueber einen Premier- oder Sekonde-Lieutenant:

1. ein Oberstlieutenant als Präses,
2. zwei Majore,
3. zwei Hauptleute,
4. zwei Premier-Lieutenants,
5. zwei Sekonde-Lieutenants.

Bei Hauptverbrechen, d. h. solchen, die mit Todesstrafe oder
wieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen mit Ausnahme der Kl
Präses alle Richterklassen mit drei Personen besetzt werden.

Zu einem Standgericht über einen Gemeinen sind zu beru

1. ein Hauptmann als Präses,
2. zwei Premier-Lieutenants,
3. zwei Sekonde-Lieutenants,
4. zwei Unteroffiziere,
5. zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei Gemeine.

---

*) In standgerichtlichen Untersuchungen stets aus einem, in kriegsge
Untersuchungen gegen Gemeine aus einem, bei Hauptverbrechen aber
Lieutenants, gegen einen Unteroffizier aus zwei Lieutenants, gegen einen
aus einem Hauptmann und einem Lieutenant, gegen einen Hauptmann a
Major und einem Hauptmann u. s. w.

Ueber Unteroffiziere aber statt der beiden letzteren Klassen:
4. zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere,
5. zwei Unteroffiziere.

Ist das zum Spruchgerichte nothwendige Richterpersonal versammelt, wird der Angeschuldigte*) vorgelassen und von dem Auditeur oder unter-ungsführenden Offizier gefragt, ob er gegen die Mitglieder des Gerichts wendungen zu machen habe. Sind gegen die Mitglieder des Gerichts e Erinnerungen gemacht oder die erhobenen erledigt worden, so hat der ses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramtes zu erinnern, worauf einem Kriegsgericht der Auditeur das Richterpersonal eidlich verpflichtet.**) der Eidesleistung wird der Inhalt der Akten durch den Auditeur tersuchungsführenden Offizier) vorgelesen und der Angeschuldigte befragt, er zu den Akten noch etwas hinzuzufügen habe. Hierauf wird das Pro-oll mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und derselbe aus der Versamm-g entfernt.***) Der Auditeur (untersuchungsführende Offizier) hält nach Entfernung des Angeschuldigten dem versammelten Gerichte über den gang der Sache Vortrag, erläutert das darauf anzuwendende Gesetz†) stellt seinen Antrag, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu er-ten sei.

Hierauf weist der Präses die Richter an, sich, klassenweise abgesondert die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen: ob der Angeschul-freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe im letzteren Falle n ihn zu erkennen sei, zu berathen und sich zu einem gemeinschaftlichen m in der Klasse zu vereinigen. Das Urtheil jeder Klasse wird dann egenwart des Präses dem Auditeur zu Protokoll gegeben, wobei die rste Klasse beginnt.

Weicht der Ausspruch einer Klasse oder eines Richters von dem gut-ichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür geben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften des Gesetzes zuwider, uß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne g bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Grün-n das Protokoll aufnehmen.

---

*) Ist derselbe verhindert, persönlich zu erscheinen, so hat er einen Stellver-(bei militairischen Verbrechen stets eine Militairperson) zu wählen, oder dessen lnng dem Gerichtsherrn zu überlassen, worüber er sich im Schlußverhör zu er-hat.

**) Die Vereidigung findet beim Standgerichte nicht statt.

***) Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst entweder schrift-der zu gerichtlichem Protokoll zu vertheidigen. Bei gemeinen Verbrechen, die iner härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind, kann die idigung durch einen Rechtsverständigen geschehen. Bei militairischen Verbrechen die Vertheidigung durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, ann geführt werden, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheits-mit Todesstrafe bedroht ist.

†) Das Gesetzbuch, nach welchem die Spruchgerichte bei militairischen Verbrechen ennen haben, ist das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer, welches sten Theile die Strafgesetze, im zweiten Theile die Strafgerichtsordnung enthält. emeinen Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen gilt das Strafgesetz-für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.
Die Kriegsartikel, welche durch die Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1852 aft getreten sind, enthalten übereinstimmend mit dem Strafgesetzbuche und den n Gesetzen die Bestimmungen, nach welchen Unteroffiziere und Soldaten ge-werden.

Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt sich eine solche nicht für eine Meinung, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist. Ebenso wird, wenn die Mitglieder einer Klasse verschiedene Meinung haben, bei Berechnung der Stimmen verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

Hiernach hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen und das Ergebniß den Richtern bekannt zu machen, worauf schließlich der Präses die Mitglieder des Spruchgerichts erinnert, die Verhandlung und das Ergebniß der Abstimmung bis nach erfolgter Veröffentlichung geheim zu halten.

Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur dann zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Die Erkenntnisse der Spruchgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung. Dieselbe erfolgt bei kriegsgerichtlichen Erkenntnissen durch den Divisions-Kommandeur, wenn es eine Militairperson vom Feldwebel abwärts betrifft und auf nicht mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

Erkenntnisse auf höhere Strafen werden theils vom kommandirenden General*), theils vom Kriegsminister, theils von Sr. Majestät dem Könige bestätigt, Allerhöchstwelchem namentlich alle kriegsrechtlichen Erkenntnisse über Offiziere zur Bestätigung vorgelegt werden (A. K.-O. 1. Juni 1867).

Standgerichtliche Erkenntnisse werden von dem Befehlshaber bestätigt, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand.

Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, ebenso wenig jedoch kann der bestätigende Befehlshaber das ihm zustehende Milderungsrecht bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maß, noch, mit Ausnahme bestimmter Fälle, bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausdehnen.

Nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ist solches dem Angeschuldigten bekannt zu machen (publiziren), worauf die Vollstreckung der Strafe ohne Verzug erfolgt.

2. Von den militairischen Strafen.

1. Die wegen militairischer Verbrechen verhängte Todesstrafe wird durch Erschießen des Verbrechers öffentlich vollzogen, sonst durch Enthauptung.

2. Die Baugefangenschaft wird unter militairischer Aufsicht in einer Festung vollstreckt, wobei die Gefangenen gefesselt gehalten und mit schwerer Arbeit beschäftigt werden. Es ist auf diese Strafe nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden. An Stelle der Baugefangenschaft tritt gewöhnlich die Zuchthausstrafe. Nur noch in Graudenz befindet sich eine Baugefangenen-Anstalt.

---

*) Dem Gouverneur von Metz ist das Bestätigungsrecht der auf seine Anordnung ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse in dem Umfange, welche einem kommandirenden General zusteht, verliehen. (A. K.-O. 3. November 1871.)

3. **Festungsstrafe** findet nur gegen Gemeine und solche Unteroffiziere
, welche zu Gemeinen degradirt sind; sie wird durch Einstellung in
e Festungs-Straf-Abtheilung in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge
er militairischer Aufsicht mit Festungs- und sonstigen Militair-Arbeiten
häftigt und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe
tten haben, müssen ihrer **vollen** dreijährigen Dienstpflicht im stehenden
re auch in dem Falle genügen, wenn der Jahrgang, mit welchem sie in
nst getreten sind, vor vollständig erfüllter dreijähriger Dienstzeit zur
erve entlassen wird. (K.-M. 29. November 1867.)

4. **Festungsarrest.**

Auf Festungsarrest darf nur erkannt werden:

) gegen Offiziere;
) gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richter-
lichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen;
) gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beför-
derung zum Offizier dienen, und gegen einjährige Freiwillige in den
Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in
die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt ist.

5. **Arreststrafen.**

Diese bestehen in strengem, mittlerem, gelindem und Stubenarrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und dazu degradirte
roffiziere statt und wird in einem einsamen finsteren Gefängnisse ohne
rstätte, welche dem Arrestaten nur an jedem vierten Tage in dem Lokal
gelinden Arrestes zu gewähren ist, im Uebrigen aber gleich dem mittleren
ste vollstreckt.

Mittlerer Arrest ist nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und
Gemeine zulässig und wird in einem einsamen Gefängnisse in der
vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold entzogen, der Gebrauch des
cks, Branntweins und ähnlicher Genüsse während der Strafzeit nicht
tet, drei Tage nur Wasser und Brod gewährt, am jedesmaligen vierten
aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht und die Bewegung in
Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

Den eine strenge oder mittlere Arreststrafe verbüßenden Militair-Arresta-
t mit dem Eintritt einer Temperatur von einem Grade **Kälte**, so
bei Tage als bei Nacht eine **wollene Decke** oder ein **Mantel** zu
reichen. (Kr.-M. 11. April 1868.)

Gelinder Arrest findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee
gegen Gemeine statt und wird durch einfache Freiheitsentziehung in
einsamen Gefängnisse vollstreckt. Gegen Gemeine darf in der Regel
militairischer Verbrechen nicht auf gelinden Arrest erkannt werden.

Stubenarrest findet nur gegen Offiziere statt und ist entweder ein-
oder geschärft. Der erstere wird an dem Verurtheilten in dessen Woh-
, der letztere in einem besonderen Arrestlokale vollzogen.

Der Arrestat darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche an-
en, und der einfache Stubenarrest schließt zugleich die Bestimmung in
daß der zu dieser Strafe Verurtheilte, wenn er den Arrestort verläßt,
mehr fähig sein kann, als Offizier im Dienste zu bleiben.

Gegen Stabsoffiziere ist der geschärfte Stubenarrest nicht zulässig.

Quartier- und Kasernenarrest darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disziplinarvergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu bestrafender Verbrechen verhängt werden.

6. Ehrenstrafen.

Diese sind:

a) Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
b) Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, auf welche nur gegen Gemeine, und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden kann.

Wenn diese Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verlust der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, als da sind die Kriegsdenkmünze, Dienstauszeichnungen für Unteroffiziere und Gemeine, die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr, die Hohenzollernsche, Neufchateller, Hamburger, Badensche und Krönungs-Medaille, das Düppel-, das Alsen-Kreuz, die Kriegs-Denkmünzen von 1864, 1866 und 1870/71, das National-Militair-Abzeichen erkannt werden. Wer in der zweiten Klasse des Soldatenstandes sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen. Vergleiche II. Theil, S. 31.

Durch die Einführung des allgemeinen Strafgesetzbuches ist in Bezug auf die Versetzung in die zweite Klasse Folgendes festgesetzt worden:

Die nach dem gedachten Strafgesetzbuche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein bis drei Jahre bestraften Personen des Soldatenstandes gehören während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes, daher auch auf diese Strafe mit zu erkennen ist, treten aber ohne weitere besondere Rehabilitirung mit dem Tage der vollendeten Verbüßung der Ehrenstrafe in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, wenn sie inzwischen zur Reserve entlassen sind.

c) Degradation. Diese Strafe findet nur gegen Unteroffiziere statt. Die Vollstreckung der Strafe der Degradation vor versammelter Kompagnie durch Abtrennen der Tressen 2c. ist nicht statthaft. (S. Fleck II. Thl. S. 197.)
d) Ausstoßung aus dem Soldatenstande. Sie findet nur statt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation. Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, die Unfähigkeit im Staats- oder Kommunaldienste ein Amt oder Ehrenstellen zu bekleiden, und auch des Adels.

Diese Strafe hat jetzt ganz dieselben Wirkungen, wie die im allgemeinen Strafgesetzbuche mit „Verlust der bürgerlichen Ehre" bezeichnete Strafe.

e) Kassation. Sie findet nur gegen Offiziere statt und hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen.
f) Entfernung aus dem Offizierstande. Durch dieselbe verliert der Verurtheilte seine Stelle, seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.
g) Dienstentlassung. Durch dieselbe wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig. Der damit Bestrafte behält Patent und Titel, darf aber die Offizier-Uniform nicht tragen.

Verhältniß der Strafen zu einander.

Die Degradation vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen ist einer [se]chsmonatlichen, vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen einer [dr]eimonatlichen Festungsstrafe gleich zu achten, und die Dauer der zu er-[ke]nnenden Freiheitsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen, so [la]ge es sich nur um militairische Verbrechen handelt.

Acht Monate Baugefangenschaft sind gleich einem Jahr Festungs-[stra]fe.

Vier Monate Festungsstrafe sind gleich sechs Monaten Festungs-[arre]st.

Der Festungsarrest ist gleich dem Stuben- und dem gelinden [Arre]ste.

Eine Woche strenger Arrest ist gleich zwei Wochen mittleren oder [..] Wochen gelinden Arrestes.

Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgen-[des] Verhältniß statt:

Die Zuchthaus-Strafe steht der Baugefangenschaft, die Ein-[sch]ließung dem Festungsarreste, die Gefängnißstrafe der Festungs-[stra]fe gleich; es kann jedoch statt der letzteren auf mittleren oder gelinden [Arres]t, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

1—3 Thaler Geldbuße ist einer Gefängnißstrafe von einem Tage, [..]gr. bis zu 2 Thalern Geldbuße, wegen Uebertretungen, einer polizeilichen [Gefä]ngnißstrafe von einem Tage, die Polizei-Gefängnißstrafe aber ist dem ge-[lind]en oder Stubenarreste gleich.

Das kriegsrechtliche Verfahren während des Belagerungs-zustandes.

(Gesetz vom 4. Juni 1851, Gesetz-Samml. von 1851, S. 451.)*)

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. [ver]ordnen, was folgt:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedroh-[ten o]der theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant [befugt], die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk, der komman-[dirend]e General aber den Bezirk des Armee-Korps oder einzelne Theile [desse]lben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2. Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr [für] die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- [als] in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-[mini]sterium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen [Bestä]tigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, r[ü]cksicht-[lich] einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militair-Befehlshaber [in d]enselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, [wen]n aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — [In] Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes [von] dem Festungs-Kommandanten aus.

*) Ist in Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 getreten.

§. 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Tromme oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilu die Gemeinde-Behörde durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bring Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an di meinde-Behörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Ke gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belageru standes geht die vollziehende Gewalt an den Militair-Befehlshaber Die Civilverwaltungs- und Gemeinde-Behörden haben den Anordn und Aufträgen der Militair-Befehlshaber Folge zu leisten. — Für Anordnungen sind die betreffenden Militair-Befehlshaber persönlich v wortlich.

§. 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erfor erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfass Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in der Bekanntma über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden ordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben is für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und n die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6. Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszust unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7. In den, in den Belagerungszustand erklärten Orten ode strikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der mandant) die höhere Gerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehö Militairpersonen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Pe eingehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen von sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliege Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. — Hinsichtl Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorsch des Mil.-Straf-Gesetzbuches.

§. 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte ode strikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen waffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in o Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich dig macht, wird mit dem Tode bestraft. — Sind mildernde Umständ handen, so kann statt der Todesstrafe auf 10- bis 20jährige Zuchthau erkannt werden.

§. 9. Wer in einem, in Belagerungszustand erklärten Orte oder Di

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreu verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörde sichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen; oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während de vom Militair-Befehlshaber im Interesse der öffentlichen Si erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auf oder anreizt; oder

zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder ermuthigt; oder
Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,
, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die ...rsuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Lan...verraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der ...örung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefan...en, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der ...leitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit ...afe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Ver...chen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Bela...ungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung ...s Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirk des Rheini...n Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die ...re und äußere Sicherheit des Staates (Artikel 75 und 108 des Rheini...n Straf-Ges.-Buches) anzusehen. Vergl. Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870.

Ist die Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom ...atsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem ...gsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ...gesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§. 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus 5 Mitgliedern, unter denen ...n dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richter... Civilbeamte, und 3 von dem Militair-Befehlshaber, welcher am ... den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offi...e sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren ...s höheren Grades, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades ...rgänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche ...l von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem ...mandirenden Militair-Befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeinde...retung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung, ...t stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen ...n der kommandirende General.

§. 12. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt ein rich...licher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte be...t, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere, und eintretenden ...s diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, ...n vereidigt: „daß sie die Obliegenheit des ihnen übertragenen ...iteramts mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den ...etzen gemäß, erfüllen wollen.“

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehöri
Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter ei
Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterst
liegt es ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wa
und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimm
hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von
Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu ve
gender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten fol
Bestimmungen:

1. Das Verfahren ist mündlich und öffentlich: die Oeffentlichkeit
vom Kriegsgericht durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß
geschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls
angemessen hält.

2. Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — W
er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von
Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche
brechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem Allg. Strafrecht e
höhere Strafe, als Gefängniß bis zu einem Jahre, eintritt.

3. Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten
demselben zur Last gelegte Thatsache vor. — Der Beschuldigte wird
gefordert, sich darüber zu erklären; demnächst wird zur Erhebung der
dern Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resul
der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem
schuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger, nicht öffentlicher Berathung des
richts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Bes
digten verkündet.

4. Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Frei
chung oder Verweisung an den ordentlichen Richter. — Der Freigespro
wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Ri
findet Statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet;
erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft
Urtheil zugleich besondere Verfügung.

5. Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen
Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vo
haltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die E
scheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, so wie das Gesetz,
welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtli
Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel
Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Be
gung des im §. 7 (S. 194) bezeichneten Militair-Befehlshabers, und
in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Pro

7. Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen
Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen bin
gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den
geschuldigten, zum Vollzug gebracht.

8. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erken
nisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszu

och nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerich-
i diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungs-
ide, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als verübt ange-
enen That gewesen sein würde.

§. 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung
Belagerungszustandes auf.

§. 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom
sgericht erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden
andlungen, so wie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die
tlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgericht
nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen und nur
n Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen
kennen.

§. 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im
des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche
rheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde,
einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- oder distriktweise außer
ir gesetzt werden.

Verordnungen über die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten vom 31. Juli 1867.

A.

. 1. Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze und Verord-
n treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in
und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit
vorfenen Personen, welche ihnen angehören oder später ihnen hinzu-
bis zur Demobilmachung in Geltung.
Die Stellung unter diese Gesetze und Verordnungen ist beim Eintritt
Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl be-
zu machen.

2. Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mo-
Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Kommandeuren
ivisionen und dem Kommandeur der Korps-Artillerie ausgeübt*).

Außer den genannten Befehlshabern haben nach der Allerh. Verordnung vom
i 1867 und den zusätzlichen Bestimmungen zu derselben in Kriegszeiten die
rgerichtsbarkeit: die General-Etappen-Inspekteure, der Etappen-Inspek-
nes selbstständig operirenden Armee-Korps, sowie die Kommandanten der Etappen-
und Etappen-Anfangsorte.

Der General-Etappen-Inspekteur hat innerhalb seines Dienstbereichs:
Die Disziplinar-Strafgewalt des kommandirenden Generals eines mobilen
Armee-Korps.
Er übt, soweit nicht die Gerichtsbarkeit eines Etappen-Inspekteurs oder Kom-
andanten Platz greift, die höhere Gerichtsbarkeit aus:
) über die seinem Befehle unterstellten Militairpersonen,
) über die in dem Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien sich aufhalten-
den Militairpersonen, welche entweder einem geschlossenen Truppenkörper
überhaupt nicht oder einem solchen angehören, welcher außerhalb des gesammten
Etappen-Rayons stationirt ist,
) über die in diesem Rayon untergebrachten Kriegsgefangenen,

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbark über diejenigen zu dem mobilen Armee-Korps gehörenden Militairper welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem mandeur der Korps-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straf welche vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburth einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bere Militairgericht im Bereiche des Armee-Korps übertragen, wenn be Umstände dies erfordern.

§. 3. Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerid keit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbu der Maaßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den n Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihre

---

d) über die ihm zur Aburtelung vorgeführten Ausländer in den Fä Mil.-Str.-Ges.-Buchs Th. II. §. 18. No. 4.;

er hat

3. die niedere Gerichtsbarkeit über die ad 2. erwähnten Militairpersonen dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines in seinem Dienstbereich befindli giments-Gerichts unterworfen sind,
4. das Bestätigungsrecht bezüglich der auf seine Anordnung oder sonst i Dienstbereiche ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse in demselben l wie der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps.

Er hat ferner

5. die Befugniß, für den Rayon der ihm untergebenen Etappen-Linien polizeiliche Anordnungen zu treffen, sowie
6. auf feindlichem Gebiete die ganze Civilgewalt auszuüben, bis von Sr. dem Könige eine besondere hierfür kompetente Verwaltungs-Instanz fü eingesetzt ist.

II. Der Etappen-Inspekteur hat die Disziplinar-Strafgewalt eines I Kommandeurs, sowie auch, falls das Armee-Korps selbstständig op Befugnisse (ad I.) eines General-Etappen-Inspekteurs.

III. Der Kommandant eines Etappen-Hauptorts, sowie der K dant eines Etappen-Anfangsorts hat

1. Die Disziplinar-Strafgewalt, sowie die Gerichtsbarkeit eines Festungs-l danten nach Maßgabe des Mil.-Str.-Ges.-Buchs Th. II. §. 31;

außerdem ist demselben

2. die höhere sowohl, als auch — sofern nicht die Gerichtsbarkeit eines i Bezirke befindlichen Regiments-Gerichts Platz greift — die niedere barkeit beigelegt, und zwar
   a) über alle seinem Befehle unterstellten Militairpersonen,
   b) über alle in dem Rayon der ihm untergebenen Etappe sich auf Militairpersonen, welche entweder einem geschlossenen Truppenkörper i nicht, oder einem solchen angehören, welcher außerhalb des un Etappen-Rayons stationirt ist,
   c) über die ihm zufolge der Bestimmung ad IV. zur gerichtlichen E überwiesenen Militairpersonen,
   d) über die innerhalb seines Dienstbereichs untergebrachten Kriegsgefan
   e) über die in den Fällen des Mil.-Str.-Ges.-Buchs Th. II., §. 18., N Aburtelung ihm vorgeführten Ausländer.

IV. Der Kommandant einer Etappe, welche nicht Etappen-Haup Etappen-Anfangsort ist, hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Kommandanten.

Wenn aber gerichtliches Verfahren eintreten muß, so ist die l Sache an den Kommandanten des nächsten rückwärts liegenden Haupt- oder Anfangsorts abzugeben.

V. Das Verfahren bei den Etappen-Gerichten richtet sich im Uebrigen allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege in Kriegszeiten.

[illegible] sich detachirt befinden, so lange dieses Verhältniß dauert, über [illegible] Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

§. 4. Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der [illegible]mandirende General eines mobilen Armee-Korps, sowie der Befehlshaber [illegible] selbstständigen mobilen Division (§. 15.) den Eintritt des außerordent[illegible] Militair-Gerichtsstandes, in Gemäßheit des §. 18. Theil II. des [illegible]tair-Strafgesetzbuches für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Dieser Gerichtsstand ist für den stets bestimmt zu bezeichnenden Be[illegible] in welchem derselbe eintreten soll, für verkündet zu erachten, sobald die [illegible]ffende Proklamation an einem Orte dieses Bezirks durch Anschlag [illegible]lich bekannt gemacht worden ist.

In der Proklamation ist ausdrücklich auszusprechen, daß die nicht zu Truppen des Feindes gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt [illegible], welche

dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten,

freiwillig als Wegeführer den feindlichen Truppen die Wege zeigen oder als solche die eigenen Truppen absichtlich auf unrichtige Wege leiten,

aus Rachsucht oder in gewinnsüchtiger Absicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben,

Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrechen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,

gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen die Waffen ergreifen.

[illegible]. 5. Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, [illegible] der Verordnung über das summarische kriegsrechtliche Verfahren [illegible]eutigen Tage zu verfahren.

[illegible]. 6. Wenn bei einem mobilen Armee-Korps gegen einen Regi[illegible]-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen [illegible]l-Adjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein sollte, der kommandirende General, je nach den Umständen, das Recht, den [illegible]huldigten sofort vom Dienst zu suspendiren und verhaften zu lassen, [illegible]nleitung der Untersuchung selbst aber Meinen Befehl einzuholen.

[illegible]. 7. Wenn Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps [illegible]schaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so steht demjeni[illegible] [illegible]einer kommandirenden Generale, welcher dem Dienstalter nach der [illegible]e ist, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch Statt, wenn Ver[illegible] [illegible] oder Vergehen, welche miteinander im unmittelbaren Zusammen[illegible] stehen, von Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps werden.

[illegible]. 8. Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen [illegible]irpersonen erforderlich, welche zum Stabe des Oberbefehlshabers einer [illegible] gehören, so hat derselbe ein Gericht der ihm untergebenen Armee[illegible] mit der Untersuchungsführung und Aburtheilung der Sache zu [illegible]ragen.

§. 9. Die Untersuchungs-Gerichte bestehen bei den Gerichten [illegible] mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbar[keit] gehören, aus dem Inquirenten und einem zur Untersuchung kommandir[ten] Offizier.

Der Letztere ist:

a) in Untersuchungen gegen Militairpersonen des Soldatenstandes [v]om Feldwebel oder Wachtmeister abwärts: ein Lieutenant;

b) in den Untersuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächst höhe[ren] oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten;

c) in den Untersuchungen gegen Militairbeamte: ein Offizier nach [dem] Militairrange des Angeschuldigten oder wenn dieser keinen bestimm[ten] Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen.

§. 10. Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Ar[mee]-Korps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich, [er]ledigt werden.

a) Der Thatbestand (species facti) ist von dem Truppentheil, wel[chem] der Angeschuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn [schleunigst] einzureichen, und der Zwischen-Instanz davon Meldung zu mache[n].

b) Eine Voruntersuchung findet in der Regel nicht Statt.

c) Die Untersuchung hat sich auf diejenigen Thatsachen zu beschrän[ken], deren Klarstellung erforderlich ist, um dem erkennenden Ger[ichte] darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, daß die den Ge[gen]stand der Untersuchung bildende That begangen ist, und daß, [so wie] unter welchen Umständen der Angeschuldigte dieselbe begangen h[at].

Die Erörterung unerheblicher Umstände ist hierbei sorgfälti[g zu] vermeiden.

d) Auf Beschleunigung der Gestellung der zu vernehmenden Person[en ist] möglichst Bedacht zu nehmen.

e) Ist der Angeschuldigte der Verübung mehrerer strafbaren Handlu[ngen] bezüchtigt, welche nicht miteinander im unmittelbaren Zusammenh[ange] stehen, so hat sich die Untersuchung auf das schwerste Verbrechen [oder] Vergehen zu beschränken. Vom Ausfalle des Erkenntnisses bleibt dann die Einleitung einer besonderen Untersuchung wegen der übr[igen] strafbaren Handlungen abhängig.

f) Zur Vernehmung von Personen, welche der deutschen Sprache [nicht] mächtig sind, ist nur dann ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn den [Mit]gliedern des Untersuchungs-Gerichts die Sprache der zu Vernehme[nden] nicht geläufig ist.

g) Dem Angeschuldigten ist gestattet, sich selbst zu vertheidigen oder [durch] einen Anderen sich vertheidigen zu lassen, die Vertheidigung darf j[edoch] nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchg[erichte] erfolgen. Auch darf der Vertheidiger nur eine zur Stelle befin[dliche] Militairperson sein.

h) Das Spruchgericht muß sofort nach Abschluß der Untersuchung [an]geordnet werden.

i) Wenn nach dem Thatbericht die Führung der Untersuchung vo[raus]sichtlich keine Schwierigkeit darbietet und sowohl der Angeschul[digte] als die Beweismittel für die Anlage und die Vertheidigung zur [Stelle] sind, so kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Untersu[chung] die Anordnung des Spruchgerichts verbinden. In diesen Fälle[n ist] die ganze Untersuchungssache vor versammeltem Spruchgerichte zu [ver]handeln. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den I[nquirenten]

renten, unter Zuziehung eines Militairgerichts-Aktuarius oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Untersuchungsverhandlungen schließt nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 11. Bei den Kriegsgerichten sind die Richterklassen des Offizier-des, abgesehen von dem Präses, stets nur mit zwei Personen zu tzen.

An die Stelle schriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des diteurs.

§. 12. Die Ausfertigungen der bei den Gerichten der mobilen mee-Korps ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sind nur von dem ses und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtssiegels zu unterchnen.

§. 13. Hinsichtlich der Berechtigung der Divisions-Kommandeure des Kommandeurs der Korps-Artillerie bei einem jeden mobilen mee-Korps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den immungen des §. 160, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 14. Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des mandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee-Korps hen und nicht von den im §. 13 genannten Befehlshabern zu bestätigen , hat ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe der kommande General des Armee-Korps zu bestätigen.

Ausgenommen hiervon bleiben nur:

die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Offiziere, welche auf Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienst-Entlassung lauten. In einem jeden derartigen Falle ist der betreffende Offizier nach abgehaltenem Kriegsgericht zur nächsten Festung abzuführen und das Erkenntniß Mir durch das General-Auditoriat zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15. Dem Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division, die dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps nicht zurdnet ist, steht ohne Rücksicht auf die Art ihrer Formation, so lange Ich über nicht anderweitig bestimme, nur das Bestätigungsrecht eines Divisionsmandeurs zu (§. 13). In diesem Falle wird das Bestätigungsrecht des mandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps (§. 14) bei einer hen Division von dem Oberbefehlshaber der Armee ausgeübt, welcher Division zugehört.

Die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bei einer solchen Division t sich nach den im §. 2 ertheilten Bestimmungen.

§. 16. Der Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses muß stets schriftliche Rechtsgutachten eines Auditeurs zum Grunde liegen, wenn eine härtere Strafe als einjährige Freiheitsstrafe mit oder ohne Nebensen erkannt ist. — Das Gutachten hat der Korps-Auditeur oder, wenn elbe Referent im Kriegsgerichte gewesen ist, ein anderer Auditeur im eiche des Armee-Korps zu erstatten.

In allen anderen Fällen ist ein schriftliches Rechtsgutachten — welches einem Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Korps, der nicht erent im Kriegsgerichte gewesen, zu erstatten ist — nur dann vor der tätigung des Erkenntnisses einzuholen, wenn der bestätigende Befehlser dies für nöthig erachtet, oder die Entscheidung des Kriegsgerichts entlich von dem Antrage des Referenten abweicht.

§. 17. Wird von dem Auditeur in dem Rechtsgutachten (§. 16) die Vervollständigung der Untersuchung beantragt, so hat der bestätigende Befehlshaber über diesen Antrag entgültig zu entscheiden.

§. 18. Erachtet der begutachtende Auditeur (§. 16) das kriegsrechtliche Erkenntniß für ungesetzlich, so ist dasselbe nebst dem Gutachten und den Akten dem Oberbefehlshaber (§. 8) zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Hält dieser die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses für begründet, so hat er dasselbe — unter Angabe der Motive in der zu erlassenden Ordre — als gesetzwidrig aufzuheben und von Neuem in der Sache erkennen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle ist von ihm das Erkenntniß zur Bestätigung dem dazu kompetenten Befehlshaber zurückzusenden.

Wird ein kriegsrechtliches Erkenntniß als gesetzwidrig aufgehoben, so dürfen, besage des §. 170, Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs, zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 19. Wird einem standrechtlichen Erkenntnisse von dem Befehlshaber, dem das Bestätigungsrecht zusteht, die Bestätigung versagt, so ist von ihm dasselbe mit den Akten direkt dem nächsten ihm vorgesetzten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber einzureichen. — Hält dieser Befehlshaber das Erkenntniß ebenfalls für ungesetzlich, so ist die Sache in der im §. 18 bestimmten Weise weiter zu behandeln; im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Bestätigung zurückzusenden.

§. 20. Der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps ist ermächtigt:

a) den zum Korps-Bereich gehörenden Militairgerichten die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben;
b) die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte im Korpsbereich durch entgültige Entscheidung zu erledigen;
c) jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen;
d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesstrafe die Todesstrafe durch Erschießen treten zu lassen;
e) den wegen Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ablegen, sowie
f) den Theilnehmern an einem militairischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat,

die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen; und

g) Soldaten der zweiten Klasse – eintretenden Falls zugleich unter Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenstrafen — in die erste Klasse zurückzuversetzen.

§. 21. Der Oberbefehlshaber einer Armee ist ermächtigt, auch die in den Fällen des §. 20 e. f. erkannte Arrest- oder Festungsstrafen ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine solche Begnadigung sprechen.

§. 22. Die stellvertretenden kommandirenden Generale in
ovinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen,
lchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Krie
en geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten soll
fe Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheile durch Tagesbe
annt zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage
fhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friede
hältnisse — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Person
lche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutre

§. 23. Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die
airgerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militairperson
lche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers ste
den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs aus. Auch ha
elben gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frie
Standquartier in den betreffenden Korpsbezirken haben, das Kontu
verfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach näh
stellung der Desertion (§. 2, 145, Theil II. des Militair-Strafge
s) die Akten zur weiteren Veranlassung zugehen. Bedarf es zur
ung dieses Verfahrens nach §. 144 l. c. Meines Befehls, so ist
e zuvor einzuholen.

§. 24. Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Trupp
le unter die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnun
lgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den
§§. 9, 11, ertheilten Bestimmungen.

§. 25. Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandiren
nerale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156, 157, Theil II.
litair-Strafgesetzbuchs.

§. 26. Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stell
ende kommandirende General befugt, den Korpsbezirk und jeder Festun
mmandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung
em Rayonbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies
eht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ge
mmlung von 1851, S. 451—456) in Kraft.

§. 27. In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kri
tliche Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14, 25),
gnadigungsgesuche nur dann zulässig und zu Meiner Entscheid
bringen, wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner gewissenha
berzeugung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Sta
treffen oder zur Aufrechterhaltung der Disziplin nicht für nöthig
tet.

B.

§. 1. Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen
Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handl
fahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtli
fahren Statt.

§. 2. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkünd
außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt.

§. 3. Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfah
mpetirt dem mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Mili
fehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben,

wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber zur Anordnung dieses Verfahrens befugt.

§. 4. Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Straffall von dem das summarische kriegsrechtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt.

§. 5. Das **Kriegsgericht** besteht aus sieben Richtern und zwar aus:

1. einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Präses,
2. drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
3. drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.

Jeder Richter hat eine Virilstimme.

Die Geschäfte des Inquirenten und Referenten werden von einem Auditeur oder in dessen Ermangelung von einem untersuchungsführenden Offizier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines vom Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, wahrgenommen.

§. 6. Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegsgericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter nach ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Fall festzuhalten, wenn der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetscher nicht zu erlangen ist.

§. 7. An die so schleunig als möglich zu beendigende Untersuchung schließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 8. Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeschuldigten, mit der **Vereidigung** der Richter eröffnet.

Die Vereidigung geschieht durch den Inquirenten nach folgender Formel:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung der Lage der Sache gemäß ist ꝛc.

Sodann wird der Angeschuldigte durch den Inquirenten über die Anklage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeschuldigte durch einen Andern, jedoch zur Stelle sein muß, sich vertheidigen lassen. Die **Vertheidigung** darf stets nur mündlich erfolgen.

§. 9. Nach Abführung des Angeschuldigten hat der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen zu fassen und gutachtlich sich darüber auszusprechen, ob der Angeschuldigte für schuldig oder für nicht schuldig zu erachten sei. — Hierauf erfolgt sofort der Urtheilsspruch.

§. 10. Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten.

Zur Gültigkeit des Urtheils bedarf es der absoluten Majorität der Stimmen.

§. 11. Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

§. 12. Dem Urtheilsspruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publicirt worden, unverzüglich vollstreckt.

§. 13. In folgenden Fällen:

a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder

b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Bestätigung des Urtheilsspruches des Kriegsgerichtes beanstandet,

ist die Sache — im Fall zu b., nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen vorgesetzten Befehlshaber desselben abzugeben.

§. 14. Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuarius oder Protokollführer (§. 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
2. die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3. eine Notiz über die stattgehabten Vereidigungen, und
4. in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittelungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 15. Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des Armee-Korps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem Oberbefehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Asservation zu übersenden.

§. 16. Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherischer Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Procedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.

6. Die Ehren-Gerichte.

Dienstverordnungen.

Allerhöchste Verordnungen über die Ehren-Gerichte und über das Verfahren bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren, vom 20. August 1843. Berlin, 1844, worin man die bis zu diesem Jahre erfolgten nachträglichen Bestimmungen findet.

Literatur.

Eduard Fleck, General-Auditeur der Armee. Die Verordnungen über die Ehren-Gerichte im Preußischen Heere und über die Bestrafung der Offiziere wegen Zweikampf. Dritte neu bearbeitete Auflage. Berlin, 1865. (1 Thlr.) 190 Seiten.

Zweck und Kompetenz der Ehrengerichte.

Die Ehrengerichte bestehen in der preußischen Armee seit dem Jahre 1808; sie wurden durch die Verordnung wegen Bestrafung der Offiziere vom 3. August 1808 eingeführt und erhielten eine festere Gestaltung durch die Verordnung vom 15. Februar 1821. Die gesetzlichen Verordnungen bilden die Grundlage zu den jetzt gültigen Bestimmungen.

Der Zweck der Ehrengerichte ist, die gemeinsame Ehre der Genossenschaft, so wie die Ehre des Einzelnen zu wahren. (§. 1.)

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
   a) Mangel an Entschlossenheit;
   b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;
   c) eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
   d) Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Verordnungen;
   e) Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disziplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
   f) unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
   g) fortdauernd mangelnde Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
   h) wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.
2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, so wie Anreizung zum Zweikampfe, insofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem Akte des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehen zu betrachten und zu bestrafen sind. (§. 2.)

Den Ehrengerichten sind mit Ausnahme der Generalität unterworfen:

1. Alle Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr;
2. alle Offiziere der Gensdarmerie;
3. die auf Inaktivitäts-Gehalt stehenden Offiziere;
4. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere;

5. die mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere;
6. die verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militair-Uniform zu tragen. (§. 3.)

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:

a) auf eine Warnung;
b) auf Entlassung aus dem Dienst (V. S. 192);
c) auf Entlassung aus dem Offizierstande (V. S. 192);
d) auf Verlust des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, als Strafe für die im §. 3 unter Nr. 6 angeführten Offiziere (§. 4);
e) auf Entfernung aus dem bisherigen Wohnort, als Strafe für die ebenda unter Nr. 3 und 4 angeführten Offiziere (§. 4);
f) auf gelinden Festungs-Arrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten. (A. K.-O. 13. November 1856.)

Die letztere Strafe eignet sich besonders für leichtsinniges Schuldenmachen nach fruchtlos gebliebener Disziplinarbestrafung, insofern dadurch die Standesehre nicht beeinträchtigt ist, und für andere leichtsinnige Handlungen, welche in ungeregelter Lebensweise ihren Grund haben. (Kr.-M. 15. Juni 1858.)

Das Ehrengericht und der Ehrenrath.*)

Das Ehrengericht über Offiziere vom Hauptmann abwärts wird aus dem Offizier-Korps eines Infanterie-Regiments oder eines selbstständigen Bataillons, der Militairschießschule in Spandau (A. K.-O. 26. Februar 1857), jeder Kriegsschule (A. K.-O. 21. Juli 1849), als ein für sich bestehendes Ganze gebildet und steht unter der Leitung des Kommandanten des betreffenden Offizier-Korps, der zu dem später erwähnten Ehrenrathe in dasselbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Untersuchungs-Gerichten stehen. (§§. 6, 8.)

Die zur Kriegsakademie kommandirten Offiziere werden den in Berlin vorhandenen Ehrengerichten ihrer Waffe überwiesen. Die zur Centralturnanstalt kommandirten Offiziere verbleiben in ihren ehrengerichtlichen Angelegenheiten im Verbande ihrer Truppentheile. (Kr.-M. 23. März 1860.)

Der Ehrenrath besteht aus: dem ältesten Hauptmann, dem ältesten Premier-Lieutenant, dem ältesten Sekonde-Lieutenant eines jeden, ein Ehrengericht bildenden Offizier-Korps. (A. K.-O. 8. Oktober 1860.)

Bei den Infanterie-Regimentern hat jedes Bataillon einen besonderen Ehrenrath. Stehen indessen von einem Infanterie-Regiment 2 oder 3 Bataillone in einer Garnison, so besteht derselbe aus den ältesten Offizieren der genannten drei Chargen in diesen Bataillonen. (§. 19.) (A. K.-O. 18. Oktober 1860.)

Ehrengerichtliche Untersuchung.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die der Genossenschaft gefährden, zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen. (§. 15.)

---

*) Alle Bestimmungen, die sich auf nicht im Dienste befindliche Offiziere, sowie auf die Ehrengerichte der Stabsoffiziere beziehen, sind hier nicht mitaufgenommen worden.

Der Ehrenrath hat hiervon dem Kommandeur Anzeige zu machen, insofern er dies für nöthig findet, auf die weitere Untersuchung anzu (§. 16.)

Eine Voruntersuchung soll der ehrengerichtlichen Untersuchung Regel vorangehen. (Fleck, S. 32.)

Je nach dem Ergebnisse der Voruntersuchung kann der Komm die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an die Betre erledigen, oder, insofern er sie zu einem ehrengerichtlichen Verfahr geeignet hält, die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienstwe Divisions-Kommandeur einsenden, wobei der Brigade-Kommandeur seine Meinung abgiebt.

Der **Divisions-Kommandeur** entscheidet endgültig, ob ein gerichtliches Verfahren stattfinden soll oder nicht.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn der Bezüchtigte sich bei d scheidung des Kommandeurs nicht beruhigt und die ehrengerichtliche suchung beantragt. (§§. 20, 21.)

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. A ein solches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zulässig, im Laufe derselben sich Umstände ergaben, welche die Einleitung dies fahrens bedingen. (§. 24.)

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei dem Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört; doch könne nahmen von dem kommandirenden General angeordnet werden. (§

Wenn gegen Offiziere von zwei verschiedenen Offizier-Korps eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem n gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht, das Ehrengericht eines dritten O Korps bestimmt. (§. 26.)

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen fü Ehrenrath die Untersuchung. Vorladungen von Zeugen und Requi an Behörden erläßt der Kommandeur. (§§. 27. 29.)

Die Vereidigung der Zeugen erfolgt durch einen Auditeur oder suchungsführenden Offizier. (§. 28.)

Dem Angeschuldigten ist zum Zweck seiner **Vertheidigung** die Einsicht der Akten in Anwesenheit eines Mitgliedes des Ehrenrat stattet. Derselbe kann seine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu P geben oder schriftlich einreichen, oder sich durch einen Offizier, dem sicht in die Akten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes ist, schriftlich vertheidigen lassen. Der Vertheidiger darf jedoch einen niedrigeren Rang als der Angeschuldigte haben. Zur Einr der Vertheidigungsschrift ist eine Präklusivfrist von 14 Tagen zu ben (§. 31.)

Führungs-Atteste, nicht aber Qualifikations-Berichte, dürfen den gerichtlichen Untersuchungs-Akten beigefügt werden. (Fleck, S. 49.)

Das Ehrengericht.

Dem als Ehrengericht berufenen Offizier-Korps sind von dem rathe in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angesch

och nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen rzulegen und vollständig vorzulesen. (§. 33.)

Ausgeschlossen von dem Ehrengerichte bleiben: der Ankläger, der rtheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger des Anschuldigten, so wie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der che abgehört sind, oder sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichten Untersuchung befinden.

Wer hiernach von dem Ehrengericht nicht ausgeschlossen ist, oder nicht Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Kommando abgehalten wird, sselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht iehen. (§. 34.)

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt, sie sind der Abstimmung von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das rengericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenaft, nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist Protokoll, aus welchem das Votum jedes einzelnen Mitgliedes Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, von dem Ehrenrathe aufehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Prodll gegebenes Votum selbst unterschreiben und die Verhandlung am luſſe vom Ehrenrathe vollzogen werden. (§. 35.)

Die Abstimmung, bei welcher der Angeschuldigte niemals zugegen darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeister und baltern-Offiziere in der Art, daß zuerst die Mitglieder des Ehrenrathes Stimme abgeben, sodann folgt der älteste Hauptmann oder Rittmeister, älteste Premier-Lieutenant, der älteste Sekonde-Lieutenant, sodann der eite Hauptmann u. s. f., dann folgen die übrigbleibenden Sekonde-Lieunants. Demnächst stimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, jüngeren zuerst und die älteren zuletzt. (§. 36.) (Kr.-M. 5. Nov. 1843.) i einem Infanterie-Regimente, welches verschiedene Garnisonen hat, wird geschlossene Verhandlung des Offizier-Korps des betreffenden Bataillons bst den Akten den Offizieren der übrigen Bataillone zum Zweck ihrer bstimmung vorgelegt. (§. 39.)

Die Stimmen werden nach einer von dem Kommandeur zu leitenden erathung von jedem Mitgliede des Ehrengerichts besonders, mündlich m Ehrenrathe abgegeben. Es stimmen nur die anwesenden Mitglieder s Ehrengerichts, das zu seiner Giltigkeit mindestens dreizehn Mitglieder hlen muß. Ist dies nicht möglich, so wird das Ehrengericht nach der rüber einzuholenden Bestimmung des kommandirenden Generals bei einem ndern Truppentheil gehalten, oder der Spruch einstweilen ausgesetzt. §. 37. 38.)

Jedes Votum, welches den angegebenen Bestimmungen nicht entspricht, von dem Ehrenrathe zurückzuweisen, und dagegen die Abgabe eines diesen estimmungen entsprechenden Votums zu fordern. (§. 41.)

Es steht jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für inkompetent erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, infern ihm dieselben unvollkommen erscheinen. (§. 43.)

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zur Fällung eines Urtheils inkompetent oder die Akten

unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen die Mitglieder dennoch über die Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, inwiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren. (§. 43.)

Zur Gültigkeit eines Urtheils der erwähnten Ehrengerichte über Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmenden ein gleiches Votum abgeben. Ist ein solches Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Akten und des Abstimmungs-Protokolls dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere zur Entscheidung vorgelegt und dort darüber in gleicher Weise wie in allen andern vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt. (§. 45.)

War aber Festungsarrest erkannt und waltet eine Verschiedenheit der Meinungen über das Maß des zu verhängenden Festungsarrestes ob, so ist dasselbe nach der einfachen Majorität der Abstimmenden festzustellen und bei der Berechnung der Stimmen, wie beim Kriegsgerichte in der Art zu verfahren, daß die auf eine härtere Strafe als Festungsarrest lautenden Stimmen mitzuzählen sind. (A. K.-O. 13. November 1856.)

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für inkompetent, so ist Sr. Majestät dem Könige hiervon im Dienstwege Meldung zu machen. (§. 47.)

Geht der Ausspruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollständig zu erachten sind, so ist die Vervollständigung nach der Meinung des Ehrengerichtes durch den Ehrenrath zu veranlassen und demnächst definitiv von demselben Ehrengerichte zu erkennen. (§. 48.)

Ist auf eine Warnung oder Strafe oder eine Freisprechung erkannt, so ist das Erkenntniß vom Ehrenrathe abzufassen, zu unterschreiben und demselben ein kurzer Aktenauszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zusammenhängenden Darstellung die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, die Erzählung des zur Untersuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entscheidung enthalten. (§. 49.)

Das Erkenntniß ist sodann im Dienstwege zu Sr. Majestät Bestätigung einzureichen und, wenn dasselbe bestätigt ist, mit der Bestätigungs-Ordre dem Angeschuldigten von dem Ehrenrathe zu publiziren. (§. 50.)

Die Verhandlungen des Ehrenrathes und die des Ehrengerichts selbst, so wie der Ausfall des Urtheils, müssen nach erfolgter Publikation geheim gehalten werden. Wer hiergegen fehlt, verletzt eine Pflicht des Offizierstandes. (§. 51.)

Gegen ein bestätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß ist ohne Bestimmung Sr. Majestät des Königs ein weiteres Verfahren nicht zulässig. (§. 52.)

Die ehrengerichtlichen Untersuchungen werden kosten- und stempelfrei bearbeitet und die etwa entstehenden baaren Auslagen vom Militair-Fiscus übernommen. (§. 53.)

Verfahren des Ehrengerichts bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen.

Die ersten Gesetze gegen den Zweikampf, die alte deutsche Sitte, seine Ehre gegen Standesgenossen mit den Waffen zu vertheidigen, wurden im

ahrhundert erlassen, zu einer Zeit, wo die Juristen, ohne auf deutsche
htungen mit ihren Eigenthümlichkeiten Rücksicht zu nehmen, nur den
sätzen des römischen Rechtes folgten und deshalb auch vielfach ihren
verfehlten.

In Preußen erschienen 1652, 1688 und 1713 überstrenge Duell-Man-
ohne dadurch den Zweikampf zu verhindern und das angebliche Vor-
l auszurotten. Friedrich der Große, die Unzuträglichkeit der bisherigen
e erkennend, bezeichnete die der Gesetzgebung zu lösende Aufgabe darin:
uskunftsmittel zu finden, wodurch gleichzeitig, ohne das Gesetz abzu-
chen, der Ehre der Einzelnen Genüge geschähe.

In Folge dessen entwarf man die Grundzüge zu einem, die Beilegung
Ehrenhändel bezweckenden Ehrengerichte, bei welchem die Aussicht auf
bniß, sich selbst Satisfaction zu verschaffen, nicht ausgeschlossen wurde.
Dieser Entwurf ward aber unter der Regierung Friedrich Wilhelm II.
igt, indem man 1791 zu den früheren Duell-Mandaten, die in dem
meinen Landrecht ihren Ausdruck fanden, zurückgriff, ohne aber andern
g zu haben, als durch die stete Milderung der erkannten Strafen das
l-Gesetz um alle Achtung und Bedeutung zu bringen.

Als daher in einer Zeit zur Verhütung von Duellen unter Offizieren
umfassende Verordnung erlassen werden sollte, näherte man sich den
hten Friedrichs des Großen, wie die nachfolgende Verordnung vom
Juli 1843 zeigt:

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitig-
n der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel
muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden
ers und dadurch die des gesammten Korps, mit Rücksicht auf
eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes fleckenlos zu er-
. (§. 1.)

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen,
einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Ver-
htung, vor jedem weiteren Verfolge der Sache, dem Ehrenrathe eine
ige von dem Vorgange zu machen.*) (§. 2.)

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter
eren vorgefallen sind, durch die Betheiligten oder auf andere Weise
nntniß gesetzt, so muß er dies dem Kommandeur zum weiteren Ver-
der Sache anzeigen. (§. 5.)

Der Ehrenrath beginnt sodann die Ermittelung des Vorganges. Diese
telungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen er-
; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, so kann von ihm auch
eder der Betheiligten zur Einreichung eines schriftlichen Thatberichts
laßt werden. (§. 6.)

Die Untersuchung des Ehrenrathes hat hauptsächlich eine gütliche
gleichung zum Zweck. Deshalb muß der Ehrenrath durch Besprechung
en Betheiligten den beim Vorfalle etwa zugegen gewesenen Zeugen
möglichst genaue Kenntniß über das Entstehen und den Hergang der
tigkeiten sich zu verschaffen suchen. (§. 7.)

Privatstreitigkeiten der Subaltern-Offiziere mit ihren Vorge-
n gehören nicht vor den Ehrenrath, sondern vor den vorgesetzten Militair-
shaber. (Kr.-M. 30. Juli 1847.)

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang, ohne eine vors
Beleidigung nur auf Mißverständnissen beruht, so hat er, in so wei
nach den Standesverhältnissen zulässig ist, durch gütliche Vorstellung
Sühne zu versuchen, die, wenn sie von den Betheiligten angenommen
von dem Kommandeur, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht,
einen ihm von beiden Theilen zu gebenden Handschlag zu bestätigen
schriftlich zu genehmigen ist.

In dem zuletzt gedachten Falle ist die Genehmigung zur gü
Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten beka
machen. (§. 10.)

Bleibt der Sühneversuch fruchtlos, so sind die betheiligten Of
durch den Ehrenrath auf die Bestimmungen der §§. 25, 26 ausdr
aufmerksam zu machen. Demnächst hat der Kommandeur, unter desse
tung das Ehrengericht steht, die förmliche ehrengerichtliche Untersu
sogleich selbst anzuordnen und dies dem höchsten Befehlshaber, w
die Entscheidung über die Verhängung der Untersuchung in anderen
gerichtlichen Angelegenheiten kompetirt, im Dienstwege zu melden. (
(A. K.-O. 24. März 1859.)

Nach Abschluß der Untersuchung wird in derartigen Fällen eben
in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewiesenen Sachen erkannt. (

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet, und di
des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu betrachten sei; o
b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Bene
wegen und auf wechselseitige durch Handschlag zu bestätigende
erklärungen; oder
c) auf Entlassung aus dem Dienste. (§. 13.)

Wenn inaktive Offiziere, insofern sie noch im Dienst sich be
Strafe der Dienstentlassung verwirkt haben würden, so kann auf
des Rechts, die Militair-Uniform zu tragen, erkannt werden.
S. 114.)

In den unter a und b gedachten Fällen wird das Erkenntni
Ehrengerichts dem Befehlshaber, welchem nach §. 11 die Meldung v
Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Untersuchung zu machen i
Bestätigung eingereicht. Lautet dagegen das Urtheil auf Dienstentl
so ist es im Dienstwege Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung
reichen. (§. 14.)

Der Zweikampf und die Strafen.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Belei
nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein, und die Betheiligten
kennen geben, daß sie bei dem Ausspruche des Ehrengerichts weg
eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhig
können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleic
die Betheiligten auf die Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrath
merksam zu machen. (§. 16.)

Erfährt in einem solchen Falle der Ehrenrath, daß die Betheiligt
Zweikampfe zu schreiten beabsichtigen, so hat er das Recht, auf dem

erscheinen und wenn es ihm in Vereinigung mit den Sekundanten
lich sein sollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampf-
en Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln. (§. 17.)

rend des Kampfes kann das erste Mitglied des Kampfgerichts einen
etretenen Mißbrauch der Waffen untersagen; das Aufhören des
aber, sobald es ihm unter den obwaltenden Umständen und in
auf die Standesverhältnisse zulässig erscheint, gebieten.

diesen Anordnungen nicht Folge leistet, soll so bestraft werden, als
Dienste den Befehlen seines Vorgesetzten entgegen handelt. (§. 18.)

nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundelegung der
engerichte stattgehabten Verhandlungen die Bestrafung wegen des
n Zweikampfes ein, insofern nicht besondere Ereignisse während
ampfes oder der Ausgang desselben eine gerichtliche Untersuchung
cheinen lassen. (§. 19.)

dem Zweikampfe keiner der Duellanten getödtet worden, so haben
le, mit besonderer Rücksicht auf die erfolgte leichtere oder schwerere
ng, einmonatliche bis zweijährige Festungsstrafe verwirkt. (§. 21.)

n Offiziere, welche nach der Meinung des Kriegsgerichts nur eine
iche oder eine, wenn auch längere, den Zeitraum von 6 Wochen
erreichende Freiheitsstrafe verwirkt haben, ist nicht auf Festungs-
dern auf geschärften Stubenarrest von gleicher Dauer zu erkennen.
4, Thl. I. des Mil.-Straf-Gesetzbuches.)

dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder
erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhal-
nde, so trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Festungs-
. 22.)

die Herausforderung auf eine solche Art des Zweikampfes,
Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben
er dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden
einer der beiden Theile getödtet sein würde, so tritt, wenn bei
kampfe einer der beiden Theile getödtet worden, fünf- bis zehn-
nd wenn keine Tödtung erfolgt ist, zwei- bis sechsjähriger Festungs-
(§. 23.)

er Ueberlebende
em Zweikampfe die herkömmlichen und verabredeten Formen des-
n absichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt;

Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet, so hat derselbe
- bis zwanzigjährigen Festungsarrest und Dienstentlassung ver-
t und soll bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe
Mordes oder Todtschlags nach den allgemeinen Landesgesetzen ein-
n. (§. 24. K.-O. vom 27. September 1845.)

er Zweikampf ohne Anzeige der ihn veranlassenden Streitigkeiten
worden, so tritt die, wegen der Vollziehung desselben an sich ver-
trafe zweimonatlicher bis zweijähriger Festungsarrest als Straf-
hinzu. (§. 25.)
gleiche Strafschärfung soll diejenigen treffen, welche, während die
dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte schwebt, zum Zweikampfe
o wie diejenigen, welche den Zweikampf ohne Sekundanten voll-
. 26.)

Außer dieser Strafe haben Offiziere, welche entweder mit vorsätzlicher Umgehung des Ehrenrathes oder während die ehrengerichtlichen Verhandlungen über die Sache noch schweben, ein Pistolen-Duell vollziehen, die Dienstentlassung zu gewärtigen. (A. K.-O. 16. Mai 1844 u. 4. Sept. 1855.)

Kartellträger, Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in den Fällen §§. 25 u. 26 einen ein- bis sechsmonatlichen Festungsarrest verwirkt. (§. 27.)

Bei Zumessung der Strafen, sei es, daß die Bestrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der späteren über den Ausgang des Zweikampfes stattgehabten Untersuchung erfolgt, ist ganz besonders zu berücksichtigen;

a) ob der Urheber des Zweikampfes denselben absichtlich oder böswillig herbeigeführt hat;
b) ob dies nur in leidenschaftlicher Aufregung geschehen ist;
c) in wie weit die eigentlichen Verhältnisse des Offizierstandes mitgewirkt haben, und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt sind. (§. 28.)

Wer hiernach als schuldig am Zweikampfe befunden wird, ist in der Regel — wenn nicht eigenthümliche Verhältnisse ihm zur Entschuldigung gereichen, und eine Strafmilderung rechtfertigen — noch einmal so hoch zu bestrafen, als derjenige, welcher für nicht schuldig am Zweikampfe erklärt wird. (§. 29.)

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den schuldigen Theil erklärt, so hat derselbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden sind, außer dem ihn treffenden Festungsarrest, Dienstentlassung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nichtschuldig an dem Zweikampfe oder an der über die Ausführung desselben getroffenen Verabredung erklärt, und stellt sich heraus, daß die Tödtung absichtslos erfolgt oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners erfolgt ist, so kann die Strafe statt ein- bis vierjährigen Festungsarrestes (§. 22) bis auf sechsmonatlichen und statt fünf- bis zehnjährigen Festungsarrestes (§. 23) bis auf zweijährigen Festungsarrest gemildert werden.

In einzelnen besonderen Fällen, wo der Zweikampf, ohne eine böswillige Absicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben ist, beide Theile auch ohne Vorwurf sich benommen haben, und Umstände, welche das Vergehen erschweren, nicht vorhanden sind, können Duellanten durch den Divisions-Kommandeur oder den die Rechte desselben ausübenden Befehlshaber disziplinarisch mit Arrest bestraft werden. (§. 31.)

Letzteres darf auch geschehen, wenn die betheiligten Offiziere die Sache dem Ehrenrathe nicht angezeigt haben und sie auch nicht vor das Ehrengericht gekommen ist, sobald die obenerwähnten Umstände zutreffen und das Duell nur mit der blanken Waffe, nicht mit der Pistole, stattgefunden hat. (A. K.-O. 2. August 1860.)

Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Sekundanten und Zeugen des Zweikampfes bleiben mit Ausnahme des §. 27 bezeichneten Falles straffrei, wenn sie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder in dem §. 23 erwähnten Falle der Vorwurf der Mitwissenschaft sie trifft. (§. 32.)

ie Herausforderung zum Zweikampf und deren Annahme,
die Kartellträgerei ist, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des
aths und des Ehrengerichts hat vollzogen werden sollen, mit vier-
swöchentlichem Arrest zu bestrafen. (§. 33.)

ar in diesem Falle die Herausforderung auf eine solche Art des Zwei-
s gerichtet, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwend-
folge haben würde oder dahin gerichtet, daß der Zweikampf so lange
zt werden sollte, bis einer der beiden Theile getödtet worden, so ist
mit zwei Monaten bis zwei Jahren Festungsarrest zu bestrafen.
27. Sept. 1845.)

nreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung
veikampfes gekommen ist, mit Arrest, wenn aber der Zweikampf
stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und nach
dniß der Umstände mit Dienstentlassung bestraft. (§. 34.)

er wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder
eines von dem Ehrenrathe, oder dem Kampfgerichte getroffenen Be-
ng Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er sich dieses Ver-
gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnung schuldig
(§. 35.)

ei einem Zweikampfe zwischen einem Offizier und einer
zum Offizierstande gehörenden Militair- oder einer Civil-
n sind der Offizier und die als Sekundanten und Kartellträger ꝛc.
gten Offiziere ebenso zu bestrafen, als ob das Duell unter Offizieren
unden hätte. (K.-O. 27. September 1845.)

ie Bestimmungen dieses Gesetzes §§. 21, 22, 23 u. 24 finden auch
Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist, oder
r sträflichen Uebereilung ein Renkontre stattgefunden hat.

n letzterem Falle kann die Strafe des Zweikampfes gegen einen oder
Theile verschärft, oder nach Befinden der Umstände die Sache nach
rift des §. 31 erledigt werden. (§. 36.)

Fünfter Abschnitt.

Die Disziplinar-Straf-Ordnung.

Dienstverordnung.

Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 186
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 18

Erster Abschnitt.

Umfang der Disziplinar-Strafgewalt.

Der Disziplinar-Strafgewalt sind unterworfen:
1. alle zur Armee gehörenden Militair-Personen (Personen de datenstandes und Militair-Beamte);
2. alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden T zugelassen sind, oder zu deren Gefolge gehören;
3. die Kriegsgefangenen. (§. 1.)

Der Disziplinar-Bestrafung unterliegen:
a) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnu Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militair keine Strafbestimmungen enthalten.

Auch können disziplinarisch bestraft werden:
b) die in den Militair-Gesetzen mit Arrest bedrohten Vergehen, fü das niedrigste Strafmaß dort entweder gar nicht oder dergest gegeben ist, daß es innerhalb der Grenzen der Disziplinar gewalt liegt;
c) die Uebertretungen militair-polizeilicher Anordnungen;
d) die in den allgemeinen Strafgesetzen alternativ mit Geldbu Gefängniß bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der ei Beleidigungen gegen Civilpersonen;

insofern für diese Vergehen und Uebertretungen (Litt. b. c. d.) un obwaltenden Verhältnissen des Falles nach dem pflichtmäßigen Ermes mit der Disziplinar-Strafgewalt versehenen Militair-Befehlshaber härtere Strafe, als im Disziplinarwege verhängt werden kann, m wirkt erscheint. (§. 2.)

Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unver falle mit Gefängniß bedroht sind, unterliegen der Bestrafung durch d Behörden. Die Vollstreckung erfolgt in diesen Fällen durch die M Gerichte, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 269 und folgende des Militair-Strafgesetzbuches. (§. 3.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Personen d Soldatenstandes des stehenden Heeres.

I. Disziplinar-Strafen.

Als Disziplinarstrafen sind für Militair-Personen des Soldaten im stehenden Heere folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere.

Verweis und einfacher Stuben-Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Der Verweis für Offiziere ist:

a) einfacher — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
b) förmlicher, — vor versammeltem Offizier-Korps;
c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parole-Bücher.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Für Unteroffiziere.

1. Verweis vor versammelten Offizieren oder Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
2. Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere: „Strafwachen oder Straf-du-jour";
3. Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
4. mittler Arrest bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittler Arrest [n]icht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einschluß der Gefreiten.

1. Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, mit angemessener Zeitbestimmung, insbesondere:
      Exerziren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzir-Abtheilung; Strafwachen oder Straf-du-jour; Dienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen;
      Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferd);
   b) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung und zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.
2. Arreststrafen und zwar:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
   b) mittler Arrest bis zu drei Wochen,
   c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3. für Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren werden, und
4. für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
   die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung. (§. 4.)

Sind auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außer der Garnison oder [i]m Kantonnement, den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unter[of]fiziere oder Gemeine nicht vollstreckbar, so tritt an die Stelle derselben [En]tziehung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Bier oder Branntwein, [ve]rbunden:

a) beim mittleren Arrest: mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder mit täglich einstündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum (letzteres jedoch nur bei Gemeinen);
b) beim strengen Arrest: mit täglich dreistündigem Anbinden, wie zu a. unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1^1/_2$ Stunden.

Das Anbinden des Arrestaten, geschieht, — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und möglichst nicht vor den Augen des Publikums, — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder dem Baum gekehrt, dergestalt, daß der Arrestat sich weder setzen noch niederlegen kann. (§. 5.)

II. Zuständigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung von Disziplinar-Strafen.

A. Im Allgemeinen.

Die Disziplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militair-Behörde, oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs. (§. 6.)

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im §. 6 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militair-Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten, mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden. (§. 7.)

Die Disziplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. (§. 8.)

Ein jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Gemeine seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 4. B. 1 und 2 und C. 1 a. und b. zulässigen kleineren Disziplinarstrafen; sowie
b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise

zu verhängen. (§. 9.)

B. Insbesondere.

a) **des Chefs (Kommandeurs) einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie.**

Die Chefs einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Disziplinar-Strafen,

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittlern Arrest bis zu fünf Tagen, und
3. gegen Gemeine; strengen Arrest bis zu drei Tagen,

zu verhängen.

Die Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest ist in jedem Bestrafungsfalle dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zu melden. (§. 10.)

b) des Kommandanten eines nicht selbstständigen Bataillons.

Die Kommandeure der nicht selbstständigen Bataillone sind berechtigt, den im §. 9 erwähnten Strafen,
gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu zehn Tagen; und
gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen,
hängen.

Gegen die ihnen untergebenen Offiziere dürfen sie zwar einfachen narrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem ihnen vorge- Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Melmachen. (§. 11.)

Kommandeurs eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, sowie aller anderen Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist.

Die Kommandeure der Regimenter und selbstständigen Bataillone und nderen Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen ist, efugt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,
gegen Offiziere:
a) strengen Verweis,
b) einfachen Stuben-Arrest bis zu sechs Tagen;
gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen,
rhängen.

Auch sind dieselben berechtigt:
Gefreite von dieser Charge zu entfernen, und
Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach zuvor im Dienstwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgesetzten kommandirenden Generals, einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen. (§. 12.)

d) der Militair-Aerzte.

Die Militair-Aerzte im Range der Offiziere sind, sobald sie in unbare dienstliche Beziehung zu den Lazarethgehülfen, den militairischen enwärtern, dem Wärter- und Beamten-Personal der Lazarethe treten, setzte derselben; es wird dem General-Stabs-Arzt der Armee die plinar-Strafgewalt eines Divisions-Kommandeurs;
Corps- und Etappen-General-Aerzten, dem Sub-Direktor des medisch-chirurgischen Instituts die eines Regiments-Kommandeurs;
Divisions-Aerzten im Felde die eines nicht selbstständigen Bataillonsnmandeurs;
Chef-Aerzten der Kriegs- und Friedens-Lazarethe und den Stabszten der Sanitäts-Detachements die eines nicht detachirten Kompnie-Chefs beigelegt und zwar über:
die Militair-Aerzte mit Offizier-Rang, die Unterärzte, die einjährig freiwilligen Aerzte, die Eleven der militair-ärztlichen Bildungs-

Anstalten, die Lazareth-Gehülfen, die militairischen Krankenwärter und die in den Militair-Lazarethen ihrer Dienstpflicht genügenden Pharmazeuten und die zu den Militairpersonen gehörenden Beamten. S. I. Thl. S. 10.

Sämmtliche Militair-Aerzte sind der Disziplinar-Gewalt ihres unmittelbaren Militair-Vorgesetzten in gleichem Maße unterstellt, wie die Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

Es fallen zunächst unter die Disziplinar-Straf-Gewalt der ärztlichen Vorgesetzten, alle gegen ihre Autorität vergangenen Vergehen so wie die Verstöße gegen Vorschriften für den Dienst der Krankenpflege.

Alle anderen Disziplinar-Vergehen unterliegen der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten. (§§. 15—20. d. V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps v. 20. Febr. 1868.)

e) der detachirten Offiziere.

Die detachirten Bataillons-Kommandeure und die detachirten Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chefs, sowie alle anderen detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im §. 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere: einfachen Stuben-Arrest bis zu drei Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
4. gegen Gemeine: strengen Arrest bis zu sieben Tagen zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. — Gegen die ihnen beigegebenen Offiziere aber dürfen sie nicht Arreststrafen verhängen. (§. 13.)

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden. Dasselbe muß geschehen, wenn von einem detachirten Offizier, insofern derselbe nicht Stabsoffizier ist, ein Gemeiner mit strengem Arrest bestraft wird. (§. 14.)

Die Disziplinar-Strafgewalt steht den detachirten Offizieren in dem im §. 13 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich befinden und nicht unter die Befehle eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers treten. (§. 15.)

f) der dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Militair-Befehlshaber, der Gouverneure, Festungs-Kommandanten und Garnison-Aeltesten.

Die Strafkompetenz der, dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten höheren Befehlshaber tritt nur dann ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militair-Personen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber ungestraft gelassen ist. (§. 16.)

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Festungs-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung:

1. als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3. gegen eine von ihnen erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität,
4. im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant als solcher nur Disziplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstfunktionen des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Dasselbe gilt von dem Kommandanten an den Orten, in welchen außer dem Gouverneur sich ein Kommandant befindet.*) (§. 17.)

In offenen Orten, für welche kein Gouverneur oder Kommandant ernannt ist, hat der älteste in dienstlicher Eigenschaft daselbst befindliche Befehlshaber (Garnison-Aelteste) in gleichem Umfange wie über seine Untergebenen die Disziplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindlichen Militair-Personen, wenn die zur Disziplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung:

1. gegen eine von ihm erlassene militair-polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen seine dienstliche Autorität, oder
2. von einer Militair-Person begangen ist, von deren eigenen mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist. (§. 18.)

Die in den §§. 16, 17 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach den §§. 21, 22 in den Fall kommen, Disziplinarstrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militair-Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen befugt, wie der Kommandeur eines Regiments. (§. 12.)

Offiziere dagegen dürfen:

1. von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2. von dem Divisions-Kommandeur, dem Gouverneur und dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3. von den Brigade-Kommandeuren und den Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem einfachen Stubenarrest bestraft werden.

Wird gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber Arrest verhängt, so ist in einem jeden derartigen Falle Sr. Majestät davon sofort zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 19.)

g) der in den §§. 10—18 nicht ausdrücklich genannten Militair-Befehlshaber.

Für den Umfang der Disziplinar-Strafgewalt der in den §§. 10 u. ff. nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber sind die bei der Verleihung der-

*) Der Kommandant von Berlin hat die Disziplinar-Strafgewalt eines Kommandanten einer Festung I. Klasse. (A. K.-O. 9. Januar 1868.)

selben in den betreffenden Ordres und Instruktionen darüber ertheilten Bestimmungen maßgebend. (§. 20.)

h) **wenn zur Disziplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militair-Personen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.**

Wenn außer den Fällen der §§. 17 u. 18 von mehreren der Disziplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militair-Personen des Soldatenstandes gemeinschaftlich eine, zur Disziplinar-Bestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte in dienstlicher Eigenschaft befindlichen Befehlshaber zu. (§. 21.)

i) **bei kombinirten Truppenkörpern.**

Nach den Bestimmungen der §§. 9—21 regelt sich der Umfang der Disziplinar-Strafgewalt des Militair-Befehlshabers auch in dem Falle, wenn verschiedene Truppen-Abtheilungen zum gemeinsamen Dienst mit einander zeitweilig vereinigt werden. (§. 22.)

k) **Die Disziplinargewalt der Etappen-Inspekteure und Etappen-Kommandanten**

Siehe I. Thl. S. 197 u. ff. in der Anmerkung.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militair-Personen des Beurlaubtenstandes.

A. Bei der Landwehr.

Die Stamm-Mannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disziplinar-Bestrafung, wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disziplinarstrafen gegen die Stamm-Mannschaft zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat die Disziplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons. (§. 12.) Ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disziplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über. — Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons die Disziplinar-Strafgewalt eines Kompagnie-Chefs (§. 23.) vergl. §. 10.

Auf die nicht zum Stamm gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disziplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz" zum Dienst oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disziplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre;
2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungs-Tages,

und endet in beiden Fällen mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung. (§. 24.)

Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§. 24) tritt, insofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, Disziplinar-Bestrafung ein:

1. wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche Mannschaften der Landwehr von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt wurden, insbesondere:
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, sowie
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Kontroll-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem andern bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungs-Kompetenz;
2. wegen strafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungs-Kompetenz Einberufenen (Nr. 1. b.) am Gestellungsorte, während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;
3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden, sowie wegen anderer Vergehen der Landwehr-Mannschaften, gegen die Subordination bei mündlichem oder schriftlichem Verkehr derselben mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten;
4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehr-Mannschaften, auch wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, ohne Befehl in Vereine oder zu Versammlungen zur Berathung militairischer Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militairischen Eigenschaft nicht zusammentreten dürfen;
5. wenn Mannschaften der Landwehr in der Militair-Uniform:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
   b) bei der Theilnahme an einem, von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

   sich schuldig machen. (§. 25.)

Die Disziplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehr-Mannschaften haben in den Fällen des §. 25 nur die im §. 23 namhaft gemachten Vorgesetzten.

Die Disziplinarstrafe darf jedoch in den Fällen des §. 25 sub 1.b., 2, 3, 5, einen dreitägigen mittlern Arrest nicht übersteigen. Ist in solchen Fällen dreitägiger mittler Arrest keine ausreichende Strafe, so tritt gerichtliche Untersuchung und Bestrafung ein. (§. 27.)

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehr-Mannschaften, während sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehr-Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungs-Ordre entziehen, — darf nur dann die Disziplinar-Bestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. — Dies muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungs-Ordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist. (§. 27.)

Beurlaubte Landwehr-Mannschaften, welche nach dem Eintritt in den Beurlaubten-Stand, oder bei ihrer Aufenthalts-Veränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumen, sind disziplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängniß von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthalts-Veränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirk ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde zu vollstrecken. (§. 28.)

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 24—28 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für die in den §§. 25—28 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen sie höchstens sechstägiger einfacher Stubenarrest verhängt werden darf. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Disziplinar-Bestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 28 darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldbuße, sondern nur einfacher Stubenarrest eintreten. (§. 29.)

B. Bei der Reserve und hinsichtlich aller übrigen unter Kontrolle der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Die in den §§. 25—28 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reserve-Mannschaft und für alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes. — Von jeder Disziplinar-Bestrafung eines noch zu einem Truppentheile des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen. (§. 30.)

Die für Offiziere der Landwehr im §. 29 ertheilten Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle übrigen unter der Kontrole der Landwehr-Bezirks-Kommandeure stehenden Offiziere, einschließlich der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

Gegen Militair-Beamte, welche ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disziplinar-Strafgewalt nach Maßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes. (§. 32.)

Militair-Beamte, welche sowohl unter einem Militair-Befehlshaber, als

nter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) , sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinar-Bestrafung des altungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle andern, zur Disziplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher air-Beamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militair-lshabers.

Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten der Verwaltungs-Behörden) über die sittliche Führung des Beamten ie Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege schreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinations-Verhältnisse zweifelhaft ollten, müssen bei Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt die für diese ten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berück-t werden. (§. 33.)

Die Militair-Vorgesetzten dürfen im Disziplinarwege:
gegen untere Militair-Beamte die gegen Unteroffiziere mit dem Portepee zuläßigen Arreststrafen (§. 4 B. 3.) und
gegen obere Militair-Beamte
a) einfache Verweise und
b) Ordnungsstrafen
ngen.

Ordnungsstrafen (Nr. 2b.) dürfen nicht in Arreststrafen bestehen.

Nur gegen Zahlmeister und Fortifikations-Sekretaire ist einfacher Stuben-t als Disziplinarstrafe zuläßig, und darf von den zur Verhängung Strafe berechtigten Militair-Befehlshabern in gleichem Maße ver-t werden, wie sie diese Strafe gegen Offiziere zu verhängen befugt (§. 34.)

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militair-Beamten kommen n den §§. 24—29 für die Landwehr ertheilten Bestimmungen nach gabe ihres Ranges zur Anwendnng. (§. 35.)

In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte nach §. 33 den Ver-ngs-Vorgesetzten unterworfen sind, haben diese die Disziplinar-Straf-lt nach den Vorschriften der Gesetze vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samm-Seite 218) und vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) üben. Insoweit jedoch für einzelne Kategorien von Militair-Beamten dere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zu-t zur Anwendung. (§. 36.)

Die Militair- und Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen , ihnen beiden untergebenen Militair-Beamten verhängten Disziplinar-, insoweit dieselbe nicht blos in einem Verweise besteht, sich gegenseitig heilung zu machen. (§. 37.)

Ueber Militair-Aerzte s. I. Thl. S. 219.

Fünfter Abschnitt.

on der Disziplinar-Bestrafung der im §. 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Personen.

Auf die im §. 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn m Soldatenstande gehören, die für Personen des Soldatenstandes in Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges An-

wendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind in Absicht a die Disziplinar-Bestrafung derselben die Vorschriften des §. 32 maßgeben jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben b rücksichtigt werden. (§. 38.)

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disziplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Militair-Befehlshabe muß überall mit strenger Unparteilichkeit zu Werke gehen und wenn di strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung oder aus dem Geständniß des Be schuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch münd liche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen. (§. 39.)

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Militair-Befehls haber innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt, unter mög lichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung seiner Individualität, seiner bisherigen Führung und des durch die zu be strafende Handlung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu be stimmen.

Bei der Wahl der Strafart ist zugleich die Natur der strafbaren Hand lungen zu berücksichtigen. (§. 40.)

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus mit einer Arreststrafe,

a) gegen Gefreite: die Entfernung von ihrer Charge; und
b) gegen Gemeine: die Traktaments-Bewirthschaftung zu ver binden. (§. 41.)

Wird nach erfolgter Disziplinar-Bestrafung dasselbe Disziplinar-Ver gehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht besondere Mil derungs-Gründe vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbe strafung zu verhängen. Reicht dazu die Disziplinar-Bestrafung nicht aus, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. (§. 42.)

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, das Maß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächst vorge setzten Befehlshaber von dem Straffalle zur weiteren Bestimmung Meldung zu machen. (§. 43.)

Entstehen Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, so müssen dieselben dem nächsten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, oder die Entscheidung des General-Auditoriats einzuholen hat. (§. 44.)

Strafbare Handlungen der Personen des Soldatenstandes, welche nur zur Disziplinar-Bestrafung sich eignen, dürfen, wenn sie später als drei Monate nach der Verübung zur Kenntniß des betreffenden mit Disziplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabers gelangen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind nur die im §. 28 unter Strafe gestellten [Ha]ndlungen. (§. 45.)

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden [kön]nen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die [Str]afbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht die Verjährung [ein]getreten ist — die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Bei [Be]messung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte [Dis]ziplinarstrafe Rücksicht genommen werden. Die Verjährungsfrist beträgt [für] diese Fälle, wenn die disziplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienst[ver]gehen gehört, welche in den Militairgesetzen entweder nur mit Arrest[stra]fe, oder alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, drei [Mo]nate von der Verbüßung der Disziplinarstrafe gerechnet.

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe, [ode]r mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer [Eh]renstrafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder [Ve]rgehen gelten in Absicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des all[ge]meinen Strafrechts. (§. 46.)

II. Vollstreckung der Disziplinar-Strafen.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es [nur] irgend gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe [von] einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen [übe]rlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem [näch]st vorgesetzten Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen. (§. 47.)

Bei dem Kasernen- oder Quartier-Arrest (§. 4 B. C.) muß die Heran[zieh]ung zum Dienst während der Strafzeit erfolgen. Für die Vollstreckung [de]r anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Voll[stre]ckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend. (§. 48.)

Die im Disziplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes ver[hän]gten Arreststrafen (§§. 25—27) können, nach dem Ermessen des Land[weh]r-Bezirks-Kommandeurs, beim Bataillonsstabe vollstreckt werden; nur [dar]f dies nicht während der Zeit geschehen, wo der zu Bestrafende zur Uebung [einb]ezogen ist.

Wenn aber im Bataillons-Stabs-Quartiere ein Militair- oder ein [zur] Aufnahme von Personen des Beurlaubtenstandes geeignetes bürgerliches [Arr]estlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthaltsort des zu Bestra[fen]den über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Strafvollstreckung [auf] Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörde [gesc]hehen. (§. 49.)

Werden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civil[ver]hältnissen zu den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten [geh]ören, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten [Die]nstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu [geb]en. (§. 50.)

Hinsichtlich der Bekanntmachung der gegen Militair-Personen des Sol[dat]enstandes verhängten Disziplinarstrafen, bei dem Truppentheil, welchem [der] Bestrafte angehört und hinsichtlich der Führung der Straflisten, behält [es] bei den darüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden. (§. 51.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinar-Bestrafung.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe dürfen erst nach der Vollstreckung und alsdann nur:

a) von dem Bestraften selbst und ohne Mitwirkung Anderer, und
b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form,

im Dienstwege angebracht werden.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militair-Personen des Soldatenstandes zur Berathschlagung über Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden, darf, wie überhaupt bei Beschwerden und Gesuchen in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden. (§. 52.)

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinar-Strafgewalt.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern zustehenden Strafbefugnisse, insbesondere durch genaue Prüfung der bei den Truppentheilen zu führenden Straflisten, sorgfältig zu überwachen. (§. 53.)

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verhängte Disziplinarstrafe:

1. entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disziplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disziplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen. (§. 54.)

Neunter Abschnitt.

Von der Disziplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten ist jeder kommandirende Offizier befugt, die Unterstellung der Militair-Personen seines Dienstbereichs unter die in den Militairgesetzen für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes anzuordnen, und dies bei Trommelschlag oder durch Tagesbefehl bekannt machen zu lassen.

Es muß jedoch in einem jeden solchen Falle sogleich dem nächsten Vorgesetzten davon Meldung gemacht werden. (§. 55.)

Während besonderer, die strengste Aufrechthaltung der Disziplin dringend erheischender Verhältnisse, insbesondere in Kriegszeiten bei Versammlungen der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, beim Rückzuge und Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ist jeder Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit, berechtigt, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Dieselbe Befugniß hat, unter gleicher Verantwortlichkeit, jeder Offizier Zweck der Abwehr eines thätigen Angriffs der Untergebenen.

Der Offizier, der eine solche außerordentliche Maßregel anzuordnen öthigt ist, muß jedoch den Vorfall sofort seinem nächsten Vorgesetzten den. (§. 56.)

Sobald die Armee oder einzelne Armee-Korps zu einem kriegerischen eck (nicht zu bloßen Uebungen) in Marsch gesetzt werden, haben bis Wiedereintritt der gewöhnlichen Friedensverhältnisse der Ober-Befehls-er, sowie jeder kommandirende General eines Armee-Korps die Befug-nöthigen Falls die nach den §§. 4 und 5 zulässigen Disziplinarstrafen, obwaltenden Verhältnissen entsprechend, zu verschärfen oder abzuändern dies durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Auch ist während dieser Zeit jeder Befehlshaber bis zum Kommandeur s selbstständigen Bataillons abwärts berechtigt, gegen Gemeine der iten Klasse des Soldatenstandes körperliche Züchtigung bis zu vierzig ockschlägen zu verhängen.

Dieselben Befugnisse hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, s offenen Orts oder Bezirks, welche in Belagerungs-Zustand erklärt . (§. 57.)

Schlußbestimmung.

Die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom Oktober 1841 und die späteren, dieselbe abändernden oder ergänzenden immungen sind aufgehoben.

Ausgenommen hiervon sind nur die Vorschriften der §§. 59—66 des ulativs vom 6. November 1858 und der §§. 32—44 des Regulativs 10. Mai 1866 in Betreff der Disziplinar-Bestrafung der Militair-äflinge und der Arbeitssoldaten; diese Vorschriften bleiben unverändert Kraft. (§. 58.)

Dienstsuspension.

Wird in Folge eines gerichtlichen Verfahrens die Suspension eines iziers vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu ügen. Dagegen kann vor Einleitung der vorläufigen Untersuchung die pension eines Offiziers vom Dienst von jedem Vorgesetzten verhängt den, welchem die Befugniß zusteht, dem betreffenden Offizier Arrest zu n. Der Vorgesetzte, der diese Maßregel eintreten läßt, muß davon eren Orts Meldung machen. (A. K.-O. 14 April 1822. Fleck's Kom-tar II. Theil S. 94.)

Sechster Abschnitt.

Civilrechtliche und polizeiliche Verhältnisse, Steuern und Abgaben.

Literatur.

Eduard Fleck, Die wichtigsten Bestimmungen der preußischen allgemeinen Landesgesetze über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militair-Personen. Berlin, 1867. R. v. Decker.
— — Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer. Berlin, 1864. 2. Theil. Beilage V. (In der Ausgabe von 1870 nicht enthalten.)

1. Civilrechtliche Angelegenheiten.

Alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sowie deren Familien haben in den Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichte ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte ihrer Garnisonstadt.

Die zu den Garnisonen der Festung Mainz gehörenden diesseitigen Militair-Personen des Soldatenstandes, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörige und Dienstboten stehen in allen civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Preußischen Gouvernementsgerichts.

Die von Civilgerichten erlassenen Vorladungen an aktive Unteroffiziere und Gemeine werden nicht diesen selbst, sondern dem Kompagnie-Chef zur weiteren Bestellung eingehändigt, der über den richtigen Empfang der Vorladung quittirt. Offizieren werden die Vorladungen selbst insinuirt; ist deren persönliches Erscheinen nothwendig, so muß der Kommandeur ersucht werden, den Vorgeladenen von etwaiger Dienstpflicht, sofern solche es gestattet, zu entbinden; ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nothwendig und liegt sie nur in dessen persönlichem Interesse, so ist es seine Sache, sich für die Zeit des Termins dienstfrei zu machen.

Wenn in Kriminalsachen Offiziere als Zeugen zu vernehmen sind, so soll die Vernehmung, insofern nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal bei dem Militairgericht oder durch Subrequisition des am Garnisonorte befindlichen Civilgerichts erfolgen.

Die Civilgerichte haben von jeder gegen einen aktiven Offizier eingehenden Klage dem betreffenden Militair-Vorgesetzten des verklagten Offiziers, unter Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, Nachricht zu ertheilen.

Die Sportelfreiheit der Militairpersonen beschränkt sich auf die Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen oder wechselseitigen Testamente, sowie für deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärungen der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

Die Exekution aus einem Civilerkenntniß gegen Militairpersonen, insofern dieselbe nicht Gehaltsabzüge betrifft, wird, wenn der Exequendus nicht in einer Kaserne oder einem ähnlichen Dienstgebäude wohnt, durch die

justizbehörde vollstreckt. Zuvor aber müssen die Schuldner durch ihre
setzte Militairbehörde eine Paritionsordre erhalten.
Die Civilgerichte lassen die Exekution gegen Militair-Personen durch
Beamten vollstrecken.
Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten,
es sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison
kann keiner Auspfändung unterworfen werden. Dies gilt auch
dem Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension
Disposition gestellten Offiziere, welches sich an ihrem Wohnorte befindet.
Die Exekution gegen die in einer Kaserne oder in einem ähnlichen
stgebäude wohnenden Militairpersonen findet überhaupt nur statt,
n der Exequendus bei seiner Vernehmung oder bei Ableistung des
nifestationseides erklärt, daß er einen der Exekution unterworfenen
enstand besitze, jedoch sich denselben herauszugeben weigert. Die Civil-
örde oder der betreffende Befehlshaber haben sodann den Exequendus zur
ausgabe des in Rede stehenden Gegenstandes aufzufordern, wenn aber
e Aufforderung ohne Erfolg bleibt, also eine förmliche Exequirung noth-
dig werden sollte, so muß dieselbe durch den Auditeur unter Zuordnung
s nach dem Range des Exequendus zu bestimmenden Offiziers geschehen.
Vom Solde der Militairpersonen des Soldatenstandes, vom Feldwebel
ärts, findet wegen Schulden kein Abzug statt.
Die Höhe der Abzüge wegen Schulden bei Offizieren ist im I. Thl.
Abtheilung, 7. Abschnitt angegeben. Bei eintretender Mobilmachung
lten die Offiziere den vollen Betrag ihres Gehalts.
Gegen aktive Militairpersonen, sowie gegen inaktive und mit Pension
Disposition gestellte Offiziere findet der Personalarrest wegen Schulden
als statt.
Die Auditeure mobil gemachter Truppen haben die Befugniß, Hand-
gen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen,
he zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kom-
direnden Offiziers, aufzunehmen und zu beglaubigen.
Die während der Kriegsunruhen von Militairpersonen errichteten letzt-
ligen Verordnungen sind von den letztwilligen Verfügungen in den
emeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten frei, gleichviel,
der Aufsatz in einer gegenwärtigen Kriegsgefahr, oder in Kantonnirungen
Winterquartieren errichtet worden ist.
Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form
htet:
Wenn sie vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
Wenn sie vom Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen
oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
Wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier
Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers über die münd-
liche Erklärung des Testators eine schriftliche Erklärung aufgenommen
und diese vom Testator vorgelesen, so wie von dem Auditeur oder
Offizier und dem Zeugen unterschrieben ist.
Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können Auditeure und
iere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militair-
liche vertreten werden.
Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen
hte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veran-
g zu übersenden.

Ein solches Testament behält auch nach dem Kriege, jedoch n
Jahr nach erfolgter Demobilmachung des betreffenden Truppentheils
Gültigkeit.

Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, we
während eines Treffens, Sturms oder anderen Gefechts, oder unmi
vorher, vor einem Offizier oder vor zwei glaubwürdigen Zeugen,
den Inhalt derselben eidlich bekunden können, erklärt werden. B
gleichen mündlichen Verordnungen hat es, wenn kein Widerruf oder
derung erfolgt ist, so lange sein Bewenden, bis nach beendigtem Kri
Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

Stirbt eine Militairperson im Felde, so sind die Militairgerich
pflichtet, für die Sicherung des von dem Verstorbenen mit in's Feld g
menen Mobiliarvermögens zu sorgen, bis selbiges, oder wenn die N
sachen wegen der Schwierigkeit des Transportes oder aus anderen G
haben verkauft werden müssen, der daraus gelöste Werth dem Civilg
zugestellt werden kann. Erfolgt der Tod an einem Orte, wo si
Militairgericht befindet, so muß der vorgesetzte Befehlshaber des V
benen zur einstweiligen Sicherung der Sachen, die er bei und an sich
die nöthigen Vorkehrungen treffen.

Miethskontrakte, zu denen ein Stempel von $^1/_3$ Prozent gen
werden muß, werden, wenn sie auf längere Zeit geschlossen waren,
den Ausmarsch der Truppen in's Feld der Art aufgelöst, daß der M
der auf diese Weise seinen Garnisonort verlassen muß, nur die Mie
das Quartal zu zahlen gehalten ist, in welchem der Ausmarsch
Bei Versetzungen oder Kommandos auf längere Zeit muß der M
außer dem Quartal, in welchem die Aufkündigung geschieht, auch n
Miethe für das nächstfolgende entrichten.

2. Polizeiliche Verhältnisse.

Allen landespolizeilichen Anordnungen und Vorschriften
fern sie durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrac
durch die Militairvorgesetzten bekannt gemacht werden, und eben
ortspolizeilichen Einrichtungen und Maßregeln, die ihnen von der
gesetzten Militairbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht werden
alle Militairpersonen ohne Ausnahme unterworfen und sie müsse
selben, so wie den Anforderungen und Anordnungen der Gendar
unbedingte Folge leisten. Die letztere steht besonders in Beziehu
Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlic
und Beleidigungen, zu allen Militairs jeden Grades in dem Verh
des kommandirten Militairs und der Schildwachen. (Kr.-M. 30. De
1820.)

Von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder So
in Polizei-Kontraventionssachen oder in Zoll- und S
Untersuchungen muß die Civilbehörde den Vorgesetzten derselben
richt geben, oder die Gestellung durch letztere bewirken.

Die gegen Offiziere wegen einer solchen Polizei-Kontraventio
Defraudation erkannte Geldstrafe wird von der Civilbehörde unmi
eingezogen, eine Umwandlung in Arrest findet nicht statt. Kommt
Exekution, so gelten die I. Thl. S. 230 u. 231 angeführten Bestimm

Bei Unteroffizieren und Soldaten wird die Strafe von Civilbe
erkannt, insofern das Gesetz die Kontravention nur mit Geldbuß

onfiskation bedroht; ist dagegen im Gesetze die Kontravention nur alter-
ativ oder allein mit Freiheitsstrafe bedroht, so steht die Untersuchung und
estrafung sowohl gegen Offiziere wie Unteroffiziere und Soldaten aus-
chließlich den Militairgerichten zu.

Kein in Reih und Glied stehender Soldat darf ohne schriftliche Erlaubniß
ines Kommandeurs ein bürgerliches Gewerbe treiben.

3. Steuern und Abgaben.

esetz, betreffend die Einführung der Klassen- und der klassifizirten Einkommen-
steuer vom 1. März 1851. Berlin 1851. Decker'sche Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

A. Klassensteuer.

Alle bei dem Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied
efindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten nebst den in ihrem
aushalte lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese
re Angehörigen weder eignes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben, sind
n der Klassensteuer befreit.

Die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre
amilien sind für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind,
enfalls von der Klassensteuer befreit, und zwar bei gewöhnlichen 14tägigen
ebungen immer auf einen Monat, und wenn sie sechs Wochen bei der
ahne versammelt sind, auf zwei Monate.

Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr sind zur Entrich-
ng der Klassensteuer verpflichtet, wenn sie ein Einkommen unter 1000 Thlr.
hrlich haben und an Orten wohnen, wo diese Steuer erhoben wird; nur
r die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, sind sie davon befreit.
eitweise Abwesenheit vom (klassensteuerpflichtigen) Garnisonorte befreit nicht
on der Klassensteuer; werden dagegen Offiziere nicht wegen bestimmter
orübergehender Aufträge, sondern auf unbestimmte längere Zeit von ihrem
arnisonorte zur Dienstleistung nach einem andern Orte kommandirt, wo
ie Klassensteuer nicht erhoben wird, so sind sie für die Dauer einer solchen
ienstleistung von der Klassensteuer befreit.

Offiziere bei Truppentheilen, welche auf unbestimmte längere Zeit Kan-
onnements beziehen, werden ohne Unterschied, ob der Kantonnementsort
er Klassensteuer oder der Schlacht- und Mahlsteuer unterliegt, für die Dauer
es Kantonnementsverhältnisses von der Klassensteuer freigelassen, weil sie
en in einem mobilen Verhältnisse sich befindenden Truppentheil beizu-
ählen sind.

Die Steuer beträgt in der ersten Stufe a) 1 Sgr. 3 Pf., b) 2 Sgr.
Pf., in der zweiten Stufe 5 Sgr. und in der dritten Stufe 7 Sgr. 6 Pf.
onatlich.

Die Einziehung der Klassensteuer von den regimentirten Offizieren soll
urch Vermittelung der Kassen-Kommission geschehen.

Reklamationen gegen die Veranlagung der Klassensteuer müssen
innen sechs Wochen bei dem Landrath angebracht werden; Offiziere haben
ergleichen dem Garnison-Chef zu übergeben.

B. Einkommensteuer.

Zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer sind Einwohner des Staates, so wie die im Auslande sich aufhaltenden S angehörigen, — also auch diejenigen Offiziere — verpflichtet, welche ständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen kommens der in ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jähr Einkommen von mehr als 1000 Thlrn. beziehen.

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt led nach Maßgabe des Gesammteinkommens. Nach diesem Einkommen jeder Steuerpflichtige zu einer der nächstfolgenden Steuerstufen derg abgeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines kommens nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt monatlich

in der ersten Steuerstufe	2 Thlr.	15 Sgr.		in der sechsten Steuerstufe	6 Thlr.	—
„ „ zweiten „	3 „	— „		„ „ siebenten „	7 „	—
„ „ dritten „	3 „	15 „		„ „ achten „	8 „	—
„ „ vierten „	4 „	— „		„ „ neunten „	9 „	—
„ „ fünften „	5 „	— „		„ „ zehnten „	10 „	—

u. s. w. u. s. w.

Bei der Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer sowohl auch der Klassensteuer wird zum steuerpflichtigen Einkommen der Of nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis gerechnet und es b nur die als Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zu z. B. die Adjutantenzulage, die Rationen, Stall- und Geschäftszi Servis, die Reisekosten-Vergütungen und Bureaugelder außer Betracht, werden die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wi kassen-Beiträge von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebr

Von dem Diensteinkommen derjenigen Befehlshaber, welche, ohn besondere Entschädigung dafür zu erhalten, zur Haltung eines Dienstbu verpflichtet sind, kommen die Kosten für Letzteres in Abzug und zwa anzurechnen a) für kommandirende Generale 500 Thlr. — b) für Regim Kommandeure 120 Thlr. — c) für Bataillons-Kommandeure 36 Thlr. jä

Diejenigen Einwohner, welche die klassifizirte Einkommensteuer entri brauchen keine Klassensteuer zu zahlen. Den in mahl- und schlachtsteuer tigen Orten wohnenden Einwohnern wird die gleichzeitig zu entrich Mahl- und Schlachtsteuer jährlich mit 20 Thalern in Anrechnung geb so daß diesen nur der nach diesem Abzug übrig bleibende Steuerbetra Einziehung gestellt wird.

Die Einziehung der klassifizirten Einkommensteuer von den Offi geschieht durch die Kassen-Kommission.

Offiziere 2c. haben, wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herange beziehungsweise überbürdet zu sein glauben, die Reklamation oder de kurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen.

Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen-Kommandos 2c. erschein dann angemessen, wenn es sich um Prinzipien-Fragen — namentlich f welche verschiedene Ministerial-Ressorts berühren — handelt, in denen das Kriegs-Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneten F auch ferner übernehmen wird. (Kr.-M. 23. April 1861.)

Die klassifizirte Einkommensteuer, so weit solche von dem Mil Diensteinkommen verlangt ist, wird von den mobil gemachten Offizi und Militairbeamten nicht erhoben. (Kr.-M. 26. Juli u. 5. August 1

C. Gemeindelasten.

(Gesetz vom 22. Dezember 1868.)

Von Kommunallasten sind befreit:

1. die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens;
2. die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichts ihres Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3. die nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörenden Militairpersonen hinsichts ihrer Pension, sofern dieselbe die Summe von 250 Thlrn. nicht erreicht;
4. die hinterbliebenen Militair-Wittwen und -Waisen hinsichts ihrer Pensionen und laufenden Unterstützungen.

Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben aber die ad 1 u. 2 Genannten ihre Beiträge zu den Kommunallasten zu zahlen. Von persönlichen Kommunaldiensten sind sie befreit, sofern sie nicht Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe treiben. In diesem Falle müssen sie die damit verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Militairpersonen, welche die Erlaubniß haben, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, wozu auch Marketenderei in den Kasernen gehört, müssen die Gewerbesteuer bezahlen und sich allen polizeilichen Vorschriften unterwerfen.

Die Marketender in den Kasernen zahlen jedoch nur den geringsten Satz der Gewerbesteuer mit 2 Thalern jährlich. Marketenderinnen und Viktualienhändler, welche den Truppen mit Lebensmitteln folgen, bedürfen dazu keines Gewerbescheins. — Auch Hautboisten bedürfen nicht der Lösung eines Gewerbescheins für ihren außerordentlichen musikalischen Erwerb, insofern derselbe nicht mit einem Umherziehen verbunden ist. Als ein Musiziren im Umherziehen wird dasjenige nicht betrachtet, welches im Wohnort und dessen Polizeibezirk oder in einem Umkreise von zwei Meilen geschieht. Im letzteren Falle müssen sie Urlaubspässe haben, die die Stelle der polizeilichen Legitimationen vertreten. (Kr.-M. 22. Mai 1834.)

Die Hundesteuer ist zwar eine Kommunalsteuer, der jedoch alle Militair-Personen, welche Hunde halten, in den Städten, in welchen sie eingeführt ist, unterworfen sind. Die vom Militair dergestalt aufkommenden Beiträge werden in jeder solchen Garnison, entweder durch die Kommandantur, oder durch besondere Kommissionen ausschließlich für wohlthätige Zwecke verwendet, und zwar vorzugsweise für solche, die sich auf Individuen beziehen, welche noch dem Militairverbande angehören, wie z. B. zur Unterstützung noch im Dienste befindlicher verheiratheter Soldaten. — Anträge auf dergleichen Unterstützung gehen in der Regel von dem Kompagnie-Chef aus, der dieselben mit Angabe der näheren sich begründenden Umstände dem Bataillons-Kommandeur vorträgt.

Wer sich der Steuer durch Verheimlichung eines Hundes zu entziehen sucht, muß auf Antrag der Polizei- oder Kommunalbehörde von dem Militair-Vorgesetzten zur Bestrafung gezogen werden.

Gegen die in Zahlung dieser Steuer säumigen Militairpersonen wird die Exekution von der Kommunalbehörde unmittelbar verfügt und vollstreckt, nachdem diese die Militairbehörde davon in Kenntniß gesetzt hat. (Kr.-M. 18. Jan 1831.)

D. Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder.

Chausseegeld wird nicht erhoben:
von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche das
litair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizie
oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und
Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten e
mäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwe
die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, in letzterem F
jedoch nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgef
Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte O
ausweisen. (Chausseegeldtarif vom 20. Februar 1840.)

Siebenter Abschnitt.

Der Haushalt des Heeres.

Dienstverordnung.

Armee-Verordnungsblatt.
Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

Literatur.

Froelich, Die Verwaltung des Deutschen Heeres. 2. Band. Berlin, 1872
Schlesier.

1. Die Behörden.

Das zu dem Kriegs-Ministerium gehörige Oekonomie-Departem
leitet den Haushalt der Armee und zerfällt in 4 Abtheilungen:

1. für das Etats- und Kassenwesen,
2. für die Natural-Verpflegungs-, Reise- und Vorspann-Angelegenhe
3. für die Bekleidungs-Angelegenheiten,
4. für das Servis-Wesen.

Die von dem Kriegsministerium ressortirende General-Militairk
ist die oberste Zahlungsstelle der Armee. Sie besteht aus 1 Gen
Kriegszahlmeister mit 2,400 Thlr. Gehalt, 4 Kriegszahlmeistern und 1
sirer mit 1700 – 1800 Thlr. Gehalt, 41 Kassenbeamten mit 600—1500 T
Gehalt und 9 Kassendienern mit 400—500 Thlr. Gehalt und erfor
incl. Sachsen und Württemberg, einen Aufwand von 67,883 Thlr.

Die Regierungs-Hauptkassen vermitteln die Auszahlungen der
Truppen zukommenden Gelder in den Provinzen.

Die dem Kriegs-Ministerium zunächst untergeordneten Verwaltu
Behörden sind die Intendanturen.

Bei den Truppen selbst leiten, unter Kontrolle der Intendantur, assen-Kommisssionen das Geldverpflegungs- und Rechnungswesen, ekleidungs-Kommissionen das Bekleidungswesen.

Die Naturalverpflegung, welche sich in der Garnison auf Brod- nd Fourageverpflegung beschränkt, erfolgt außerhalb der Garnison — so- rn sie nicht durch die Quartiergeber geleistet wird — durch von der In- ndantur angenommene Lieferanten oder aus Magazinen.

2. Die Intendantur.

Für das Garde-Korps und für jedes Armee-Korps besteht eine Korps- ntendantur und für jede Division eine Divisions-Intendantur.

Die Korps-Intendantur zerfällt in 4 Abtheilungen:

die Kassen-Abtheilung,
die Naturalverpflegungs-Abtheilung,
die Bekleidungs-Abtheilung und
die Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Abtheilung

und besteht durchschnittlich aus:

1 Intendanten, als Chef der gesammten Intendantur des Armee-Korps,
4 Intendantur-Räthen oder 3 Intendantur-Räthen und 1 -Assessor als Vorstände der Abtheilungen,
12 Sekretairen,
6 Sekretariats-Assistenten,
2 Registratoren und einem Registratur-Assistenten.

Das Personal einer Divisions-Intendatur besteht aus:

1 Intendantur-Rath oder -Assessor als Vorstand,
2 -Sekretairen und 1 -Sekretariats-Assistenten.

Die gesammte Intendantur des Reichsheeres, excl. Bayerns, zählt: 16 Militair-Intendanten mit einem Gehalt von 2300—2700 Thlrn. und 288 Thlr. Servis, 59 Intendantur-Räthen mit 1200—1800 Thlr. Gehalt und 213 Thlr. Servis, 53 Intendantur-Assessoren mit 600—1000 Thlr. Gehalt und 213 Thlr. Servis, 233 Intendantur-Sekretaire und Registratoren mit 600—1000 Thlr. Gehalt und 130 Thlr. Servis, und 119 Sekretariats- und Registratur-Assistenten mit 450—500 Thlr. Gehalt und 130 Thlr. Servis.

Der Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen umfaßt:

Alle auf die Gehalts- und Löhnungs-Verhältnisse, auf Gewährung von Servis in Stelle des Natural-Quartiers und auf Reisekosten Bezug habenden Angelegenheiten der zum Divisionsverbande gehörigen Truppen, Behörden, nicht regimentirten Offiziere und Beamten;

Die Kontrolle des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kassenübergaben und die Abhaltung der unvermutheten Kassenrevisionen bei den Truppen der Division;

Die auf die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten, so wie die Theilnahme an den Musterungen dieser Truppen;

Die auf Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Remontetransporte, so wie die auf alle extraordinairen Geldgebührnisse der Truppen der Division Bezug habenden Angelegenheiten;

Die Ueberwachung der Lokal-Verwaltungen in Betreff der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen der Division.

Den Geschäftskreis der Korps-Intendantur bilden dagegen:
Die militair-ökonomischen Angelegenheiten derjenigen Truppen, Behörden, der nicht regimentirten Offiziere und Beamten des Korps, welche sich nicht im Divisionsverbande befinden, in dem für die Divisions-Intendantur bezüglich der Truppen ꝛc. der Divisionen angegebenen Umfang, und alle nicht in den Geschäftskreis der Divisions-Intendanturen gehörenden Angelegenheiten, namentlich:

die allgemeinen Kassen- und Etats-Angelegenheiten;
die Ausbildung und Anstellung der Zahlmeister bei den Truppen;
die Mund- und Fourageverpflegung;
Beschaffung der Tuche und sonstiger zur Bekleidung und Ausrüstung gehörenden Gegenstände;
die Montirungs- und Train-Depots;
die Beschaffung und Verwaltung der Grundstücke, Räumlichkeiten, Utensilien und Materialen, welche zur Unterkunft und Krankenpflege der Truppen des Korps dienen;
die Aufsicht über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen;
die ressortmäßige Mitwirkung bei der Materialen- und Kassenverwaltung der militairischen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten;
die Mobilmachungs-Angelegenheiten der Administrationen des Korps.

3. Haupt-Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872.

Ausgabe,

einschließlich Sachsen, Württemberg und Mecklenburg, aber ausschließlich Bayern.

A. Fortlaufende Ausgaben.

	Kriegs-Ministerium.	
1.	Besoldungen	392,606 Thlr.
2.	Andere persönliche Ausgaben	14,000 „
3.	Sächliche Ausgaben	55,750 „
	Militair-Kassen-Wesen.	
4.	Persönliche Ausgaben	67,883 „
	Militair-Intendanturen.	
5.	Persönliche Ausgaben	337,898 „
6	Sächliche Ausgaben	45,071 „
	Militair-Geistlichkeit.	
7.	Persönliche Ausgaben	128,618 „
8.	Sächliche Ausgaben	14,418 „
	Militair-Justiz-Verwaltung.	
9.	Persönliche Ausgaben	166,056 „
10.	Sächliche Ausgaben	1,625 „
	Latus	1,223,925 Thlr.

Nr.	Gegenstand	Betrag	
	Transport	1,223,925	Thlr.
1.	**Besoldung der höheren Truppen-Befehlshaber**	819,544	=
	Kommandanten, Platzmajore und Etappen-Inspektoren.		
2.	Persönliche Ausgaben	241,920	=
3.	Sächliche Ausgaben	336	=
4.	**Besoldung der Adjutantur Seiner Majestät des Kaisers**	29,500	=
	Generalstab.		
5.	Persönliche Ausgaben	291,250	=
6.	Sächliche Ausgaben	87,400	=
7.	**Besoldung der Adjutantur-Offiziere**	115,796	=
	Ingenieur-Korps.		
8.	Persönliche Ausgaben	519,320	=
9.	Sächliche Ausgaben	20,600	=
	Geldverpflegung der Truppen.		
0.	Gehälter und Löhnung der Truppen	26,006,352	=
1.	Extraordinaire Gehälter	159,165	=
	Naturalverpflegung.		
2.	Persönliche Ausgaben	256,517	=
3.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	18,384,440	=
4.	Neubau und Unterhaltung der Magazin-Gebäude	140,000	=
	Bekleidung der Armee.		
5.	Persönliche Ausgaben	24,054	=
6.	Sächliche Ausgaben	5,746,987	=
	Garnison-Verwaltungs-Wesen.		
7.	Persönliche Ausgaben	284,950	=
8.	Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen 2c.	3,179,481	=
9.	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	336,000	=
0.	Unterhaltung der Uebungsplätze, sowie Manöverkosten	479,508	=
1.	**Invaliden-Institute**	171,342	=
2.	**Servis**	4,518,137	=
	Lazareth-Wesen.		
3.	Persönliche Ausgaben	134,768	=
4.	Sächliche Verwaltungs-Ausgaben	1,198,781	=
5.	Unterhaltung der Gebäude und Utensilien	246,697	=
6.	Größere Neu- und Retablissements-Bauten	153,200	=
	Latus	64,770,070	Thlr.

Transport 64,770,070 Thlr.

Verwaltung der Train-Depots und Instandhaltung der Feld-Equipage.

37.	Sächliche Ausgaben	82,366 "
38.	**Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften**	515,744 "
	Ankauf der Remonten.	
39.	Persönliche Ausgaben	15,008 "
40.	Sächliche Ausgaben	1,024,038 "
	Verwaltung der Remonte-Depots.	
41.	Persönliche Ausgaben	37,450 "
42.	Sächliche Ausgaben	343,250 "
43.	**Reisekosten, Vorspann- und Transportkosten, Tagegelder, Zulagen ꝛc.**	927,262 "
	Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten.	
44.	Persönliche Ausgaben	311,723 "
45.	Sächliche Ausgaben	230,578 "
	Pflege- und Unterrichtskosten für Kinder.	
46.	Persönliche Ausgaben	45,381 "
47.	Sächliche Ausgaben	37,612 "
	Militair-Medizinalwesen und ärztliche Bildungs-Anstalten.	
48.	Persönliche Ausgaben	52,470 "
49.	Sächliche Ausgaben	12,678 "
	Artillerie- und Waffenwesen.	
50.	Persönliche Ausgaben	354,354 "
51.	Sächliche Ausgaben	2,094,307 "
	Für die technischen Institute der Artillerie.	
52.	Persönliche Ausgaben	101,155 "
53.	Sächliche Ausgaben	85,550 "
	Bau und Unterhaltung der Festungen.	
54.	Persönliche Ausgaben	104,035 "
55.	Sächliche Ausgaben	699,405 "
56.	**Zu Unterstützungen für aktive Militairs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungs-Fonds bestehen**	30,650 "

Latus 71,875,086 Thlr.

		Transport	71,875,086 Thlr.

Invaliden-Wesen.

57.	Pensionen für Offiziere, Beamte und Soldaten	6,393,239 =
58.	Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen 2c.	548,793 =
59.	**Zuschuß zur Militair-Wittwen-Kasse**	283,070 =
60.	**Verschiedene Ausgaben**	41,305 =
	Summe A.	79,141,493 Thlr.

Davon ab für 1872 in Rücksicht darauf, daß das Retablissement der Armee an Bekleidung und Ausrüstung, sowie an Waffen und Munition nach Beendigung des letzten Krieges einen geringeren Aufwand bei den betreffenden Titeln für die laufende Unterhaltung ermöglichte . . . . . . 1,500,000 =

Bleiben A. 77,641,493 Thlr.

B. Einmalige Ausgaben.

Preußen.

1.	Neubau eines Körner-Magazins in Hannover, zweite und letzte Rate	20,000 =
2.	Neubau einer Garnison-Bäckerei daselbst mit zehn Wasserheizungsöfen	27,000 =
3.	Zum Bau eines Kasernements für 2 Bataillone des Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Berlin, erste Rate	160,000 =
4.	Zum Bau einer Kaserne für 1 Bataillon in Gnesen, erste Rate	50,000 =
5.	Desgleichen in Stralsund, erste Rate	50,000 =
6.	Zum Wiederaufbau der abgebrannten Heuberg-Kaserne in Wesel, erste Rate	50,000 =
7.	Zum Ausbau des Schloßgebäudes in Münden zu einem Kasernement, erste Rate	53,000 =
8.	Zur Vollendung des Kasernenbaues in Lübeck, letzte Rate	80,000 =
9.	Zur Erwerbung von 500 Morgen Land, Behufs nothwendiger Erweiterung des Revue- und Schießplatzes bei Wesel	150,000 =
10.	Zum Ankauf eines Revue- und Schießplatzes für die 11. Artillerie-Brigade, in der Größe von circa 900 Morgen, erste Rate	180,000 =
11.	Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Stralsund, als dritte Rate	20,000 =
12.	Zum Neubau eines Garnison-Lazareths in Düsseldorf, einschließlich der Kosten für Erwerbung des Bauplatzes, erste Rate	35,000 =
	Latus	875,000 Thlr.

	Transport	875,000 Thlr.
13.	Für den Erweiterungsbau des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts in Berlin, zweite Rate	25,000 „
14.	Zur Errichtung eines neuen Remonte-Depots	60,000 „
15.	Zur Fortsetzung des Festungsbaues in Königsberg	200,000 „
16.	Desgleichen des Umbaues der Hagelsberg-Befestigung bei Danzig	20,000 „
17.	Desgleichen mehrerer Forts bei Neisse	30,000 „
18.	Zum Umbau und zur Verstärkung der Festungen, einschließlich der Vermehrung der Pulvermagazine und Geschoßräume in denselben	65,000 „
19.	Zum Bau des Ingenieur-Dienstgebäudes in Berlin	25,000 „

Sachsen.

Zum Neubau von Kasernen und Garnison-Gebäuden . 80,000 „

Württemberg.

Zum Neubau von Kasernen und Garnison-Gebäuden . 80,000 „

Mecklenburg.

1.	Zum Neubau eines Oekonomie-Gebäudes in Rostock	20,000 „
2.	Zur Vollendung des Lazarethbaues daselbst	20,000 „
	Summe B.	1,500,000 Thlr.
	Hierzu „ A.	77,641,493 „
		79,141,493 Thlr.
	Dazu Militair-Verwaltung von Bayern	10,854,900 „
	Summe der Ausgabe	89,996,393 „

4. Die Geld-Verpflegung im Frieden.

Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. Februar 1853.
Anhang zum Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin A. Bath. 1867.
Reglement über die Kassen-Verwaltung der Truppen vom 28. Januar 1841.
Instruktion über die Feststellung und Ersatz der Defekte bei Militair-Kassen und Verwaltungen vom 26. Juni 1844.
A. K.-O. vom 30. Juni 1859, die Gehalts-Verbesserung der Unteroffiziere betreffend.
Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868.

A. Bestimmungen über die Kompetenzen.

A. Stehendes Heer.

a) Gehalt und Löhnung im Allgemeinen.

Die im Etat ausgeworfene Zahl der Offizier-Gehälter darf nur
a) durch über den Etat einrangirte und
b) durch Offiziere, die den Truppen aus dem Kadetten-Korps zugehen,
überschritten werden. (§. 22 des Geldverpflegungs-Reglements.)

Doch können für Lieutenants, die
1. in Kadetten- und anderen Militair-Erziehungs-Anstalten,
2. als Adjutanten außerhalb des Truppentheils und
3. zu den Unteroffizier-Schulen kommandirt sind,
ekonde-Lieutenants über den Etat einrangirt werden. (§. 23.)

Endlich können, so lange der summarische Etat der Seconde-Lieutenants ner Waffe nicht erreicht wird, Portepee-Fähnriche zu Seconde-Lieutenants, hne Rücksicht auf die, durch den Etat begrenzte Zahl eines Truppentheils n Seconde-Lieutenants, zu Seconde-Lieutenants vorgeschlagen und solchen berzähligen Offizieren das Gehalt 2c. gewährt werden. (A. K.-O. 16. Sepmber 1858.)

Gehören die in Adjutantenstellen kommandirten Offiziere ihrer Ancienetät nach zu den Kompagniechefs, so sind die vakanten Kompagnien andereit zu besetzen. (Kr.-M. 24. Juni 1853.)

Offiziere à la suite werden aus dem Etat ihres Truppentheils icht verpflegt, sondern empfangen das Gehalt, wenn sie ein solches überaupt erhalten, aus der Etatstelle, in der sie Dienste leisten. (§. 28.)

Interimistische Regiments-Kommandeure beziehen aus dem kanten Gehalte der Stelle zu ihrem Stabsoffizier-Gehalt einen Gehaltsuschuß von 300 Thlrn. jährlich oder 25 Thlr. monatlich.

Wenn das Gehalt einer Zahlmeisterstelle ganz oder theilweise kant ist, so kann aus demselben den, den Zahlmeister vertretenden Zahleister-Aspiranten, nach dem Ermessen des Kriegsministeriums (Militair-Ökonomie-Departements) eine einmalige oder monatliche Remuneration währt werden. (A. K.-O. 23. April 1864.)

Der Bezug der Unteroffizier-Gehälter ist von der wirklichen Ernnung zu den resp. Chargen abhängig. Das Aufrücken bereits ernannter ergeanten und Unteroffiziere in die höheren Gehaltsklassen derselben Charn erfolgt nach der Anciennetät. Ausgenommen hiervon sind die in etatsäßige Schreiberstellen abkommandirten Unteroffiziere (s. weiter unten). ei ihrer Rückkehr in Reih und Glied treten sie ihrer Anciennetät nach in e höheren Gehälter, sobald solche vakant werden. (§. 35.)

Aus dem Kadetten-Korps tretende charakterisirte Portepee-Fähnriche erlten das etatsmäßige Gehalt. (A. K.-O. vom 11. Sept. 1851, Kr.-M. m 26. August 1857.)

Die etatsmäßigen Schreiber der Landwehr-Bataillons-Stämme können s in das Sergeanten-Gehalt I. Klasse aufrücken (A. K.-O. vom 17. März 861), ebenso Kommandantur-Schreiber. (Kr.-M. 9. Oktober 1863.)

Die als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere können s in den Genuß sämmtlicher Kompetenzen und Berechtigungen der wirkchen Sergeanten II. Klasse gelangen. (Kr.-M. vom 20. und 23. Juni 868.)

Die als Schneider- und Schuhmachermeister fungirenden Unteroffiziere können bis in die erste Gehaltsklasse der Unteroffiziere aufrücken. Kr.-M. vom 6. Juni 1857.)

Regiments- und Bataillons-Tamboure rücken nach ihrer Anennetät bis in das Sergeanten-Gehalt II. Klasse auf. (A. K.-O. 11. Juni 869.)

Gefreiten, welche die Stelle eines Bataillons-Tambours wahrnehmen, nn 1 Thlr. monatliche Zulage gezahlt werden.

Die Lazareth-Gehülfen erhalten ohne Rücksicht auf Truppe und

[Fortsetzung Seite 248.]

Nachweisung der monatlichen Gehalts- und Löhnungssätz[illegible]

	Regiments-Kommandeur.	Bataillons-Kommandeur u. etatsmäßiger Stabsoffizier.	Hauptmann 1ster Klasse.	Hauptmann 2ter Klasse.	Premier-Lieutenant.	Sekonde-Lieutenant.	Die 6 jüngsten und alle über den Etat einrangirten Sekonde-Lieutenants ersten Garde-Regiments.	Zahlmeister.	Feldwebel[illegible]
A. Infanterie.									
Erstes Garde-Regiment zu Fuß	216⅔	158⅓	108⅓	60	35	28	20	53	15
Außerdem: Tischgeld	40	40	20	20	12	12	1 7/10	—	4[illegible]
Außerdem: Kleidergeld-Zuschuß	5	5	5	5	5	5	—	—	—
Zweites Garde-Regiment zu Fuß	216⅔	150	100	60	30	25	—	50	15
Kaiser Alexander-, Kaiser Franz-, Garde-Grenad.-Regmt. Nr. 1 u. 2, das Garde-Füsil.-Regmt.	216⅔	150	100	60	30	25	—	50	15
Die übrigen Infant.-Regimenter	216⅔	150	100	60	30	25	—	50	15
B. Jäger und Schützen.									
Garde-Schützen-Bataillon	—	150	100	60	30	25	—	50	15
Garde-Jäger-Bataillon	—	150	100	60	30	25	—	50	15
Linien-Jäger-Bataillon	—	150	100	60	30	25	—	50	15
C. Invaliden. *)									Feld[illegible] Lie[illegible]
Garde-Schloß-Kompagnie	—	—	—	—	—	—	—	—	18[illegible]
	Kommandant								
Haus Berlin	150	—	66⅔	60	30	25	—	—	7[illegible]
Haus Stolp	66⅔	—	—	—	30	25	—	—	7[illegible]
Garde-Invaliden-Kompagnie	—	—	—	60	35	30	—	—	8[illegible]
Prov.-Invalid.-Kompagnie	—	—	—	60	35	30	—	—	7[illegible]
D. Landwehr. **)									
Infanterie: Stämme	—	—	—	—	—	—	—	—	15
Infanterie: Uebungsmannschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Unter der Löhnung der Invaliden befinden sich 10 Sgr. Klein-Montirungs-Geld.

**) Die Gehaltsverhältnisse der Landwehr-Bataillons-Bezirks-Kommandeure und Adjutanten siehe wei[illegible]

...smäßigen Zulagen bei der Infanterie, einschließlich Jäger.

Unteroffiziere: erster Gehalts-Klasse.	Unteroffiziere: zweiter Gehalts-Klasse.	Unteroffiziere: dritter Gehalts-Klasse.	Regiments-Tambour.	Bataillons-Tambour. Stabstrompeter.	Hautboist.	Gefreitenzulage.	Kapitulantenzulage*)	Spielleute und Gemeine.	Büchsenmacher.	Etatsmäßige Zulagen: Adjutanten.	Auditeure.	Schreiber.	Kapitaindarmes.	Fourier.	Schützenzulage bei den Jägern.	Leib-Kompagnie der Invaliden.	Grenadier-Komp. der Invaliden.
8	7 1/2	6	8 1/3	7 1/2	7 und 6	1/2	1/2	3 1/2	6 1/2	6	3	3	1 1/3	1 1/3	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	7	5 1/2	8	7	5 1/2	1/2	1/2	3 1/2	5 1/6	6	3	3	1	1	—	—	—
7 1/2	6 1/2	5	7 1/2	6 1/2	5	1/2	1/2	3	5 1/6	6	3	3	1	1	—	—	—
7 1/2	6 1/2	5	7 1/2	6 1/2	5	1/2	1/2	3	5 1/6	6	3	3	1	1	—	—	—
8 1/2	7 1/2	6	—	8	5	1/2	1/2	3 1/2	6 1/6	6	3	3	1	1	—	—	—
8 1/2	7 1/2	6	—	8	5	1/2	1/2	4	6 1/6	6	3	3	1	1	—	—	—
8 1/2	7 1/2	6	—	8	5	1/2	1/2	3	6 1/6	6	3	3	1	1	1	—	—
Feldw. Unter-offizier. 11 1/2	Unter-offizier 11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	4 5/6	—	—	—	—	—	2 5/6	—	5	—	1 1/2	1	—	—	1	1/2
—	—	4 5/6	—	—	—	—	—	2 5/6	—	—	—	—	1	—	—	1	1/2
—	—	5 5/6	—	—	—	—	—	4 1/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5 1/3	—	—	—	—	—	3 1/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 1/2	6 1/2	5	—	—	—	1/2	1/2	3	—	—	—	3	1	—	—	—	—
—	—	5	—	5	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

...itulanten, welche gleichzeitig Gefreite sind, erhalten neben der Kapitulantenzulage auch die der ...m Ganzen also 1 Thlr.

Nachweisung

der

jährlichen Gehälter und Zulagen nicht regimentirter Offiziere

Charge.	Gehalt.	Dienst-Zulage.
	Thlr.	Thlr.
Oberbefehlshaber in den Marken	4,000	7,000
Kommandirender General	4,000	6,000
Divisions-Kommandeur	4,000	1,500
Brigade-Kommandeur	3,000	300
Inspekteur der Besatzung von Mainz	3,000	300
Inspekteur der Jäger und Schützen	3,000	300
Gouverneur von Berlin	4,000	5,000
Kommandant von Berlin	3,000	600
Kommandant von Altona, Breslau	3,000	300
Gouverneur von Cassel	4,000	1,200
Kommandant von Dresden, Frankfurt a. M., Hannover	3,000	300
Gouverneur von Mainz	4,000	2,000
Kommandant von Mainz	3,000	600
Kommandant von Koblenz, Köln, Danzig, Königsberg, Königsstein, Magdeburg, Posen, Stettin	3,000	300
Kommandant von Ehrenbreitstein	1,800	—
Kommandanten in Festungen II. Klasse	2,600	300
„ „ „ III. „	1,800	200
„ „ Weichselmünde	1,800	—
Platzmajor in Berlin und Cassel	1,200	—
„ „ Dresden	1,100	—
„ „ Altona, Breslau, Frankfurt a. M., Hannover, Potsdam und den Festungen I. Klasse	920	—
„ „ Festungen II. Klasse	720	—
„ „ Festungen III. Klasse	620	—
Chef des Generalstabes der Armee	4,000	4,000
5 Chefs des Generalsstabes und der Abtheilungen im großen Generalstab	3,000	300
14 Chefs desgleichen	2,600	—
48 Stabs-Offiziere des Generalstabes	1,900	—
16 Hauptleute des Generalstabes	1,200	—
16 desgleichen	720	—

Charge.	Gehalt.	Dienst-Zulage.	Büreau-Gelder.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
...benetat des Generalstabes für Offiziere zu wissenschaftlichen Zwecken.			
...	3,000	—	—
...leichen	2,600	—	—
...soffiziere	1,900	—	—
...tleute	1,200	—	—
...tleute	720	—	—
...l-Inspekteur des Ingenieur-Korps; desgl. der Artillerie	4,000	4,000	{ 592 692
...eur- und Artillerie-Inspekteure	3,000	1,500	216
...ie-Brigade-Kommandeure	3,000	300	108
...s- und Pionier-Inspekteure	2,600	—	120
...n-Inspekteur	3,000	300	324
...ffiziere im Ingenieur-Korps	1,900	—	—
...ann I. Klasse	1,300	—	—
...ann II. Klasse	840	—	—
...r-Lieutenants	420	—	—
...e-Lieutenants	396	—	—
...tatsmäßige Sekonde-Lieutenants	300	—	—

Gehaltssätze der Aerzte.

...ztliche Charge.	Militair-Rang.	Gehalt. Thlr.	Bemerkungen.
...l-Stabs-Arzt	General-Major	3,000	
...l-Arzt	Oberst	2,600	Mit dem Pensionsanspruch eines Reg.-Kommandeurs.
...	Oberst-Lieutenant	2,200	
...	desgl.	1,800	
...Stabs-Arzt	Major	1,600	Mit dem Pensionsanspruch eines Hauptmanns 1. Kl.
...	Hauptmann	1,200	
...Arzt	desgl.	800	
...	desgl.	720	
...	desgl.	600	
...z-Arzt	Premier-Lieutenant	360	
...	Sekonde-Lieutenant	300	
...erzte in Assistenz-Stellen	Portepee-Unteroffizier	297	
...erzte	desgl.	108	

(V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps 20. Febr. 1868, Beilage 1.)

Waffe eine gleiche, nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit bemessene Löhnung. (s. I. Thl. S. 176.)

Etatsüberschreitungen sind zulässig:

a) durch unsichere und brodlose Ersatzpflichtige.
   Sie werden bis zu eintretender Vakanz extraordinair verpflegt.

b) durch Mannschaften, welche wegen zweifelhafter Diensttauglichkeit den Truppen zur versuchweisen Einstellung überwiesen worden sind.
   Sie werden so lange extraordinair verpflegt, bis über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit entschieden ist. (§. 44.)

c) durch Schulamts-Kandidaten, die den Truppentheilen zu einer sechswöchentlichen Uebung überwiesen sind.
   Sie werden während der ganzen Dauer ihrer Dienstleistung beim Truppentheil extraordinair verpflegt.

d) durch Mannschaften, welche nach verbüßter Festungsstrafe von einem Jahre und darüber, Behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht, zu ihrem Truppentheil (Bataillon, Kompagnie), aus dessen Etat sie geschieden sind, zurücktreten.
   Sie werden bis zum Eintritt einer Vakanz extraordinair verpflegt. (Kr.-M. v. 25. Mai 1857. M.-W.-Bl. 1857, Nr. 22.)

Dieser Erlaß findet auch Anwendung auf Mannschaften, welche wegen Desertion in Gemäßheit des §. 108 des Reglements aus dem Etat ihres Truppentheils geschieden waren, und zu diesem nach Verbüßung einer kürzeren, als einjährigen Festungsstrafe zurücktreten, ohne augenblicklich eine vakante Stelle zu finden. (M.-O.-D. 18. Juli 1861.)

Für **vakante Stellen** in den höheren Unteroffizier-Klassen, die nicht durch Hinaufrücken ersetzt werden können, dürfen nur Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden. (Kr.-M. 31. Januar 1854.)

Für manquirende **Portepee-Fähnriche** können Unteroffiziere dritter Gehaltsklasse ernannt werden, sofern der Zuwachs eines Portepee-Fähnrichs in die Vakanz innerhalb dreier Monate nicht mit Bestimmtheit zu erwarten steht. Bei demnächstiger Besetzung der Fähnrichs-Stelle bezieht ein dadurch überzählig werdender Unteroffizier dritter Gehaltsklasse das Gehalt über den Etat. (Kr.-M. 20. Juli 1854.)

Die Ernennung **überzähliger Portepee-Fähnriche** mit Beibehalt ihrer bisherigen Kompetenzen als Unteroffiziere oder Gemeine ist zulässig. (K.-O. 25. Februar 1859.)

Den bei einzelnen Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie überzähligen Portepee-Fähnrichen soll das Gehalt 2c. ihrer Charge aus den Ersparnissen des summarischen Etats der Portepee-Fähnriche sämmtlicher Infanterie- und Kavallerie-Regimenter innerhalb des betreffenden Armeekorps gewährt werden. Das General-Kommando ertheilt die erforderlichen Anweisungen und führt die Kontrolle zur Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen. (K.-O. 10. Dezember 1861.)

Für die zu den **Unteroffizier-Schulen** abkommandirten Unteroffiziere können bei den betreffenden Truppentheilen keine Unteroffiziere resp. Oberjäger dritter Gehaltsklasse ernannt werden. (Kr.-M. 31. Dezember 1867.)

Für manquirende Unteroffiziere dürfen keine Gemeine über den Etat verpflegt werden, dagegen kann den Mannschaften, welche den Dienst solcher den Frontdienst versehende Unteroffiziere thun, eine monatliche Zulage von 1 Thlr. gewährt werden. (Kr.-M. v. 21. April 1868.)

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Landwehrstämme und während [d]er Dauer des mobilen Verhältnisses auf unmobile Truppen keine An[we]ndung. (Kr.-M. v. 2. Mai 1868. A. V.-Bl. 1868, Nr. 13. Kr.-M. [. .] Dezember 1870.)

Die einjährig Freiwilligen haben keinen Anspruch auf Löhnung. Nur in Fällen der Bedürftigkeit können auf besondere Genehmigung [de]s General-Kommandos mit der Waffe dienende einjährige Freiwillige [inn]erhalb des Etats als Gemeine gelöhnt werden

Wenn in Folge außerordentlicher Verhältnisse Truppen, auch ohne mobil [zu] sein, ihre Garnison verlassen, so können die einjährig Freiwilligen, ohne [Rü]cksicht darauf, [ob] sie mit der Waffe oder als Aerzte dienen, vom Aus[ma]rsche ab für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison als Gemeine [in] die Geldverpflegung aufgenommen und bis zur nächsten Vakanz extra[or]dinair verpflegt werden. (§. 45.)

Einjährig freiwillige Aerzte, welche durch ein Kommando außer[ha]lb ihrer Garnison Anspruch auf Gehalt erwerben, beziehen dasselbe der [U]nterärzte mit 108 Thlr. und Feldwebelservis. (M.-O.-D. v. 15. Mai 1868 [u]nd §. 13 der Verordnung über Organisation des Sanitäts-Korps.)

b) Gehalts- und Löhnungs-Kompetenzen in besonderen Verhältnissen.

Das Gehalt der neuen Charge wird den Offizieren und Militair[är]zten beim Avancement und bei Gehalts-Verbesserungen vom [1.] desjenigen Monats ab ausgezahlt, aus welchem die, die Beförderung be[sti]mmende Kabinets-Ordre datirt, bei vorausgesetzter Vakanz des Gehalts, [ev]ent. vom Eintritte der Vakanz ab. (§. 62.)

Auf Servis haben die Beförderten von dem Tage ab, von welchem [sie] das Gehalt beziehen, Anspruch. (Servis-Reglement 20. Februar 1868.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten bei Beförderungen vom Tage [de]s Beförderungs-Befehls ab das vakante höhere Gehalt, event. von da [ab], wo das Gehalt der neuen Charge vakant wird. Ebenso wird auch der [S]ervis gezahlt. (§. 68.) (Kr.-M. 1. Juni 1853.) Feldwebel des Garde-[Ko]rps vom 1. des Monats ab, in welchem die Beförderung erfolgt ist. [K]r.-M. 7. Februar 1866.)

Bei Versetzungen von Offizieren und Militairärzten, gleich[vi]el ob eine Beförderung damit verbunden ist oder nicht, entscheiden über [de]n Bezug des neuen Gehalts die beim Avancement zur Anwendung kom[m]enden Grundsätze des §. 62. (A. K.-O. 25. Februar 1864.)

Stirbt ein Offizier oder Militairarzt, so wird ohne Rücksicht [a]uf die Todesart das Gehalt noch für den Monat nach dem Ableben [(G]nadengehalt) der hinterbliebenen Familie des Verstorbenen (Frau, [K]inder, Enkel) gewährt. Auch kann dieses Gnadengehalt den bedürftigen [El]tern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern des Verstorbenen, wenn der[se]lbe ihr Ernährer gewesen ist, bewilligt werden.

Dasselbe ist vorzugsweise zur Bestreitung der Beerdigungskosten und [zu]nächst zur Abwendung der augenblicklichen Noth der Hinterbliebenen [be]stimmt. (§. 73.)

Das Gnadengehalt besteht nur aus dem reinen etatsmäßigen Gehalte [un]d mit Ausschluß aller Zulagen und Emolumente. (§. 75.) Servis wird [eb]enfalls für den Monat gezahlt excl. Geschäftszimmerservis. (§. 13 des [S]ervis-Reglements v. 20. Februar 1868.)

Bei Sterbefällen von Unteroffizieren oder Mannschaften wird bezeichneten Hinterbliebenen derjenigen Soldaten, welche ihrer Dienstpfl genügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, sowie der im Die verstorbenen Halb- und Ganz-Invaliden das Gehalt der Dekade, in wel der Todesfall erfolgt ist, belassen und dasselbe außerdem noch für wei drei Dekaden gewährt, und muß die Stelle beim Truppentheil so la offen bleiben. (§. 79.)

Bei der Pensionirung eines Offiziers oder Militairarz ist das Datum der dieselbe aussprechenden Kabinets-Ordre für die fern Gehaltszahlung entscheidend, dergestalt, daß jeder pensionirte Offizier für den Monat, in welchem die betreffende Kabinets-Ordre ausgefertigt das Einkommen behält, welches ihm für diesen Monat nach den all meinen Grundsätzen zustand und für den folgenden Monat das volle eta mäßige Gehalt nach Abzug des Wittwen-Kassen-Beitrags und mit Aussch aller Zulagen und Emolumente bezieht. (§. 80.)

Bei jedem anderen Ausscheiden eines Offiziers oder Milita arztes aus dem Dienste wird das dem Ausscheidenden nach allgemein Grundsätzen zustehende Gehalt nur für den Monat gezahlt, in welchem d die Entlassung aussprechende Kabinets-Ordre ergangen ist. (§. 81.)

Bei der Beurlaubung eines Offiziers oder Militairarzt wird auf die ersten 45 Tage ($1^1/_2$ Monat) des Urlaubs das Gehalt unve kürzt gezahlt, für weitere 135 Tage ($4^1/_2$ Monat) tritt ein Gehalts-Abz ein (§. 90), und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt. (§. 87

Bei Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Ge sundheit findet bis zur Dauer von 180 Tagen (6 Monaten) kein Gehalts abzug statt. Zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es der besonderen Aller höchsten Genehmigung. (§. 88.)

Verhindert eine Erkrankung des Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit nicht als beurlaubt, son dern als krank in den Rapporten geführt und tritt in den Genuß des ganzen Gehaltes. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Urlaubs muß, falls die Krankheit fortdauert, der Fortbezug des Gehaltes Allerhöch sten Orts nachgesucht werden. (Kr.-M. 24. Juni 1854.) (§. 89.)

Die Gehaltsabzüge der Offiziere und Militairärzte betragen beim Urlaub ohne Unterschied der Waffen für den Tag:

a) für den General und General-Lieutenant 5 Thlr. 15 Sgr.,
b) für den General-Major und General-Stabsarzt der Armee 4 Thlr
c) für den Oberst als Brigade-Kommandeur und für alle Stabs-Offizier mit einem Gehalte bis einschließlich 2250 Thlr., 3 Thlr.,
d) für die Stabsoffiziere mit einem geringeren Gehalt als 2250 Thl bis einschließlich 1800 Thlr. und für den Generalarzt 2 Thlr. 15 Sg
e) für die übrigen Stabs-Offiziere, die Hauptleute und Rittmeister erst Klasse und die Ober-Stabsärzte 1 Thlr. 10 Sgr.,
f) für die Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse mit 720 bis ei schließlich 600 Thlr. Gehalt und Stabsärzte 22 Sgr. 6 Pf.,
g) für alle übrigen Hauptleute und Rittmeister, sowie für die Premie Lieutenants, Assistenzärzte mit Prem.-Lieut.-Rang, 10 Sgr.,
h) für die Sekonde-Lieutenants und die Assistenzärzte mit Sekond Lieutenants-Rang 7 Sgr. 6 Pf.,
i) für die Unterärzte, sowie für die Ober-Roßärzte 5 Sgr.

Zahlmeister, desgleichen die Feldwebel-Lieutenants bei den Ka-
nstalten und alle etatsmäßig Servis beziehenden Militair-Beamten,
ub f und g nicht genannt sind, erleiden beim Urlaube von je
n. des Jahresbetrages ihres Gehaltes einen Abzug von 2 Sgr.
wobei der weniger als 50 Thlr. betragende Rest eines durch 50
ilbaren Gehalts vom Abzuge frei bleibt. (Kr.-M. 11. September
d 15. Dezember 1855.)
zur Theilnahme an der Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind
en, aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Bei-
r Kleiderkasse zu entrichten. (§. 90.)
teroffiziere oder Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienst-
enügt und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, können während
rlaubs die Löhnung auf 45 Tage ($1\frac{1}{2}$ Monat) unverkürzt fort-

nn die Entfernung des Orts oder Landestheils, nach welchem der
ertheilt wird, von dem Garnisonorte 100 oder mehr Meilen beträgt,
diese Frist auf 90 Tage = 3 Monat verlängert.
nur ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere und
aften dürfen der Regel nach gar nicht mit Gehalt beurlaubt wer-
och ist es dem Ermessen des Truppen-Kommandeurs überlassen, in
Fällen die Soldbewilligung eintreten zu lassen. (§. 93.) Bis auf
s soll der Zeitraum der Beurlaubung der letzteren auf 8 Tage als
der Soldbewilligung angenommen werden, jedoch kann vom Regi-
ommandeur und dem Kommandeur eines selbstständigen Bataillons
9. October 1871) aufwärts in dazu geeigneten dringenden Fällen
. Rekonvaleszenten Urlaub mit Gehalt, auch über die Dauer von
n gewährt werden. (A. K.-O. 4. April 1868.)
laubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach
benso hat der ohne Gehalt ertheilte Urlaub den Verlust des Soldes
ge des Urlaubsantritts ab zur Folge. (§. 94.)
laubsüberschreitungen in Folge von Krankheit führen eben-
n Verlust der Löhnung herbei, und haben die Erkrankten nur An-
uf Aufnahme in ein Militair- oder Kommunal-Lazareth oder in
lung beider auf Krankenverpflegung durch die Ortsgemeinde.

i Berechnung der Urlaubsdauer wird der Monat allgemein
agen angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat.
ge der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Anrechnung.

ppentheilen und Kommandos ꝛc. wird auf Märschen und im Kan-
ent, ebenso Ersatzmannschaften und Reservisten, welche
n 26sten Tage eines Monats eingestellt werden, für den 31sten
es Monats, Löhnung und Verpflegungszuschuß gewährt. (Kr.-M.
1865.)
krankte Offiziere und Militairärzte beziehen das Gehalt
zug fort.
nn ihre Aufnahme in ein Militair-Lazareth, welche in An-
er Offiziere nach den Bestimmungen des Lazareth-Reglements nur
mier- und Sekonde-Lieutenants zusteht, erfolgt, entrichten sie aus
en verbleibenden vollen Gehalt für die gesammte Verpflegung ein-
h Wäschereinigung, Heizung, Beleuchtung, Arzneikosten ꝛc. an das
de Lazareth, täglich:

a) die Premier- und Sekonde-Lieutenants, sowie die Assistenzärzte 12 Sgr.,
b) die Unterärzte, Stabsroßärzte, einjährig Freiwillige, Büchsenmeister und Sattler 8 Sgr. (§. 99, A. K.-O. 31. Dezember 1868.)

Lazarethkranke Portepeefähnriche, welche während ihrer Krankheit zu Lieutenants befördert werden, zahlen erst am Tag der Publikation des Avancements die für Lieutenants vorgeschriebenen Lazarethkosten; für die Zeit aber, in welcher sie als Lieutenants das Portepeefähnrich-Gehalt beziehen, nur 8 Sgr. (M.-O.-D. 3. Januar 1857. Kr.-M. 10. Juli 1855 und 31. Dezbr. 1856. A. K.O. 31. Dezbr. 1868.)

Revierkranke Unteroffiziere und Mannschaften beziehen das Gehalt fort. Lazarethkranke scheiden mit dem Tage aus der Verpflegung (aber nicht aus dem Etat) des Truppentheils, an welchem sie in die Lazarethverpflegung aufgenommen werden.

Für die Lazarethkranken wird ohne Unterschied der Waffen eine tägliche Krankenlöhnung von

a) 3 Sgr. für Feldwebel,
b) 3 Sgr. für Portepeefähnriche,
c) 2 Sgr. für Sergeanten einschließlich Vice-Feldwebel,
d) 1 Sgr. für Unteroffiziere (wohin auch Regiments- und Bataillons-Tambour, Stabshautboisten und Hautboisten zu rechnen),
e) 3 Pf. für Gefreite und Kapitulanten,
f) 3 Pf. für Hornisten und Tamboure, Gemeine

gewährt, welche das Lazareth bis einschließlich den Entlassungstag zahlt.

Werden Unteroffiziere oder Mannschaften in Kommunal-Lazarethe, mit denen wegen der Verpflegung keine besonderen Verträge bestehen, aufgenommen oder durch Orts-Gemeinden verpflegt, so werden sowohl die Verpflegungskosten als auch die Krankenlöhnung von den Ortsbehörden bestritten und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt. (§. 100.)

Die Frauen und Kinder derjenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt und sich zum Fortdienen verpflichtet haben, erhalten für die Zeit, in welcher der Mann oder Vater Krankenlöhnung empfängt, oder so lange sich derselbe in einer Irrenheilanstalt befindet und noch zum Etat des Truppentheils gehört, eine Familien-Unterstützung von täglich (Monat stets zu 30 Tagen gerechnet. (K. O. v. 22. September 1855.)

9 Sgr. für die §. 100 ad a genannte Charge,
5 „ „ „ „ „ b „ „
6 „ „ „ „ „ c „ „
4 „ „ „ „ „ d „ „
3 „ „ „ „ „ e „ „
2 „ „ „ „ „ f „ „ (§. 103.)

Hat eine gerichtliche (nicht ehrengerichtliche) Untersuchung eine Dienstsuspension zur Folge, so erleidet für die Dauer der letzteren jeder Offizier und Militairarzt (vergl. Gesetz-Sammlung 1852, S. 476) einen Gehaltsabzug nach den für Beurlaubung angegebenen Sätzen. Im Fall der völligen Freisprechung erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltes. (§. 104.)

Mit der Verbüßung des Festungsarrestes ist nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches bei Offizieren und Militairärzten der Verlust des halben Gehaltes verbunden.

Das beim Festungsarrest einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den 0 für die verschiedenen Chargen der Offiziere und Militairärzte noren Gehaltsabzügen.

Die zur Entrichtung eines Beitrags zur Offizierkleiderkasse verhteten Offiziere sind verbunden, aus dem ihm verbleibenden Gehaltsage die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten. (§. 105.)

Bei mittlerem und strengem Arreste der Unteroffiziere und nnschaften werden für die Dauer desselben sämmtliche Gehalts-Komnzen erspart berechnet, dagegen für den Mann und Tag ohne Unterd der Waffe und Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestatenrpflegung 2c. gewährt.

Die Arrestaten-Verpflegung besteht:
) aus der schweren Brodportion von 1000 Gramm, die unentgeldlich verabfolgt wird, und
) aus dem, jeden vierten Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. verwendet werden dürfen.

Diese Kosten für das warme Essen, sowie die der Reinigung der Wäsche, nach Bedürfniß bewerkstelligt wird und etwaige andere extraordinaire sgaben für unvorhergesehene kleine Bedürfnisse werden aus dem zur Arhaten-Verpflegung für den Tag ausgesetzten 1 Sgr. bestritten.

Für die länger als zu sechswöchentlichem Mittelarreste verurtheilten annschaften wird nach Ablauf der ersten 6 Wochen ein Tag um den ann warme Kost verabreicht und können für einen Tag 1 Sgr., für den dern 2 Sgr. 6 Pf. liquidirt werden. (Kr.-M. 31. Januar 1854.)

Etwaige Ersparnisse an dieser Geldkompetenz kommen dem Arrestaten h der Entlassung aus dem Arreste zu Gute. (§. 106.)

Desertirte Unteroffiziere und Mannschaften werden, ohne ksicht auf die Dauer der zu gewärtigenden Strafe, aus dem Etat ihres uppentheils in Abgang gebracht, und auch nach der Wiedereinbringung ht in Zuwachs gestellt, sondern während der Untersuchung extraordinair pflegt. Sie erhalten ohne Unterschied der Charge, die sie bekleiden, und Waffe, der sie angehört haben, täglich 2 Sgr. Löhnung und die gewöhne Brodportion. (§. 108.)

Offiziere und Militairärzte erhalten auf Märschen die reguomäßigen Zulagen (s. Abschnitt „Zulagen") und sind verpflichtet, für Verpflegung selbst zu sorgen. Wenn sie im Inlande ausnahmsweise Mundportion empfangen, haben sie für dieselbe den Betrag von 5 Sgr. die Ortsgemeinde sofort zu entrichten.

Auf Märschen wird den Unteroffizieren und Mannschaften empfangene Quartierverpflegung ein Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro nn und Tag gemacht. Für den 31. eines Monats findet dieser Abzug t statt, vielmehr wird Behufs Bezahlung der Marschverpflegung für en Tag der Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf extraordinair gewährt.

Wo in einzelnen Fällen unter außergewöhnlichen Umständen die Naral-Verpflegung durch die Gemeinden nach der Erklärung der Ortsörde unausführbar ist, desgleichen bei Eisenbahn- und Wassertransten, kann die Entschädigung für die Verpflegung von 3 Sgr. 9 Pf. d für den 31. von 5 Sgr.) nach Maßgabe der Vorschriften für die tural-Verpflegung den Leuten selbst gezahlt werden. (§. 110.)

Die aus Reihe und Glied zur Probedienstleistung bei Civil-Behör- Behufs Anstellung in etatsmäßigen Stellen kommandirten 12 Jahr genten Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehrstämme

Mit dem Aufrücken in der Charge und dem bezüglichen Gehalte ist die Pensions-Versicherung auf die für die höhere Charge normirten Minimalsätze zu erhöhen. (Kr.-M. 31. Oktober 1868.)

Die im aktiven Dienst befindlichen Militair-Aerzte haben (analog den Offizieren) ihre Frauen in die Militair-Wittwenkasse einzukaufen. Assistenz- und Unter-Aerzte haben außerdem den Nachweis zu führen, neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenen Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 250 Thlr. zu besitzen.

Bei Unter-Aerzten, welche auf Beförderung verzichten, genügt der Nachweis eines Nebeneinkommen von 100 Thlrn.

Aerzten des beurlaubten Standes ist diese Verpflichtung nicht aufgelegt, der Beitritt zur Militair-Wittwenkasse ist ihnen jedoch gestattet.

Offiziere und Militairärzte, die beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verpflegung die volle Mundportion empfangen, erleiden dafür einen Abzug von 5 Sgr. pro Portion. Unteroffiziere und Mannschaften einen solchen von 1 Sgr. 3 Pf., welcher letztere für die Verpflegung am 31. eines Monats fortfällt. (§. 132.)

Wo für Unteroffiziere und Mannschaften gemeinschaftliche Speiseanstalten bestehen, wird den Leuten, welche an der Menage theilnehmen, von der Löhnung der nöthige Abzug bis zu einer Höhe von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag gemacht. (§. 133.)

Sämmtlichen Offizieren, vom Hauptmann 2. Klasse einschließlich aufwärts, müssen bei Abzügen zur Deckung von Schulden von dem jährlichen Gehalt 400 Thlr. freibleiben. Nur von dem Mehrbetrage darf die Hälfte zur Befriedigung des Gläubigers beansprucht werden*).

Die Lieutenants sind zu gleichem Zweck einem Gehaltsabzuge von
3 Thlr. monatlich der Premier-Lieutenant,
2 Thlr. monatlich der Seconde-Lieutenant unterworfen. (§. 135.)

Höhere als die hier bezeichneten Abzüge dürfen zur Deckung von Schulden unter keinen Umständen (auch nicht an den Offizier-Unterstützungsfonds, Kr.-M. 8. April 1857) gemacht werden. Freiwillige höhere Beiträge sind niemals vom Gehalt einzubehalten, sondern ist letzteres dem Offizier, mit Ausnahme des gesetzlich gestatteten Abzuges, am 1. jeden Monats unverkürzt zu überweisen. (Kr.-M. 3. Juli 1857.)

Behufs Entrichtung laufender Alimente können jedem Offizier Abzüge bis zur Hälfte seines ganzen Gehaltes gemacht werden. Es müssen jedoch dem Offizier, welcher einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhält, 8 Thlr. und dem Offizier, der seinen Beitrag nicht erhält, 10 Thlr. monatlich vorweg abzugsfrei verbleiben und nur von dem Ueberreste kann die Hälfte zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden. (§. 136.)

Zur Berichtigung von Schulden aus unerlaubten Handlungen ist selbst das ganze Gehalt verhaftet. (§. 137.)

Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes immer einzuziehen. (§. 138.)

Bei Berechnung der Gehaltsabzüge für Offiziere wird immer nur das reine Gehalt, nach Abzug der Wittwen-Kassenbeiträge und mit Ausschluß aller Zulagen und Dienst-Emolumente zum Grunde gelegt. (§. 139.)

---

*) Den Brigade-Kommandeuren (Generalen und Obersten), den Regiments-Kommandeuren, sowie den Chefs der Generalstäbe und den Chefs der Abtheilungen im großen Generalstabe verbleiben von dem jährlichen Gehalt außer diesen 400 Thalern noch 700 Thaler zur Bestreitung des Dienstaufwandes frei.

Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen nur unter Zustimmung
r betheiligten Offiziere stattfinden. (§. 144.)
Unteroffizieren und Mannschaften dürfen außer den in diesem
glement bezeichneten Abzügen sonstige Abzüge von ihrem Solde zu keinerlei
vecken gemacht werden. (§. 145.)

d) Zulagen.

Zulagen werden gewährt:
a) etatsmäßig und
b) extraordinair. (§. 146.)
Bei Vertretungen ist der Inhaber der Stelle verpflichtet, aus der
n verbleibenden Zulage seinen Stellvertreter für etwaige Dienstausgaben
den Grenzen des Zulage-Betrages zu entschädigen. (§. 148.)
Bei Vertretungen in Stellen mit vakanter Zulage erhält
che derjenige, der den Dienst der Stelle versieht. (§. 149.)
Die für gewisse Dienstleistungen der Unteroffiziere und Mann-
aften in den Etats ausgeworfenen Zulagen (Dienstzulagen) werden nur
r die Dauer der Dienstleistung tageweise gewährt.
Sie sind bei Urlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Kommandofällen, wenn
ne Vertretung stattfindet, als erspart zu berechnen. (§. 150.)
Bei den extraordinairen Zulagen werden unterschieden:
a) Allgemeine Kommando-Zulage,
b) Zulagen in besonderen Fällen. (§. 151.)
Die Kommando-Zulage zerfällt:
a) in die Zulage für einzeln kommandirte Offiziere,
b) in die Zulage für Offiziere im geschlossenen Truppentheile. (§. 153.)
Zu den einzeln kommandirten Offizieren und Militairärzten ge-
ren sowohl solche, die für ihre Person allein, als diejenigen, welche mit
annschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison
lassen, ebenso die zu den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber vom
igade-Kommandeur einschließlich aufwärts, gehörenden Generalstabs-
fiziere und Adjutanten, wenn sie mit diesen Stäben die Garnison
lassen. (A. K.-O. 20. April 1854.)
Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie.
Rekruten- und Reserve-Transporte, sowie gemischte Kom-
ndos werden in diesem Sinne nie als geschlossene Truppentheile be-
chtet, selbst, wenn sie in Marsch-Bataillone oder Kompagnien formirt
n sollten, ebensowenig die Landwehrstämme außer der Zeit der Zusammen-
hung. (§. 154.)
Die Kommando-Zulage wird den Offizieren nach der Charge
d nach den Tagesätzen von:
25 Sgr. für den Regiments-Kommandeur, Stabs-Offizier, General-Arzt und Ober-Stabs-Arzt 1. Gehalts-Klasse, Korps-Auditeur und Militair-Ober-Prediger,
20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister, Ober-Stabs-Arzt 2. Gehalts-Klasse, Stabs-Arzt, Auditeur und Militair-Pfarrer,
12 Sgr. für den Premier- und Seconde-Lieutenant, den Zahlmeister und Assistenz-Arzt,
8 Sgr. für den Unterarzt und
4 Sgr. für den Militair-Küster gezahlt. (A. K.-O. 10. Mai 1854.)

Höhere Offiziere vom Range des Brigade-Kommandeurs erhalten keine Kommando-Zulage. (§. 155.)

Die Kommando-Zulage wird:

1. für den Hin- und Rückmarsch und
2. für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am jedesmaligen Ko Orte auf die Dauer von längstens 90 Tagen — vom Tage Eintreffen ab — gewährt. (§. 156.)

Sie wird nicht gewährt:

a) bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten f bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vo feststeht:
b) bei allen Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer, f unbestimmter Dauer, mit welchen eine besondere Zulage verb Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienstleistung genen besonderen Zulage nicht die Höhe der auf die D Kommandos bezüglich auf höchstens 90 Tage (§§. 155 und berechnenden Kommando-Zulage, so kann das Fehlende na digung des Kommandos nachbezahlt werden;
c) bei den Kommandos zum Besuch der Kriegs-Akademie, zur von Prüfungen, bei Kommandos der zur Kriegs-Akademie dirten Offiziere während der Ferien, sowie bei allen Komma persönlichen Interesse, d. h. bei solchen, die nicht durch Nothwendigkeit, sondern allein durch den eigenen Antrag des dirten herbeigeführt worden sind.
d) für die Dauer des Tagegelder-Empfangs.

Sind am Kommando-Orte auf einzelne Tage Tagegelder e worden, so wird die Kommando-Zulage demgemäß auch nicht au gegebene ganze Dauer von 90 Tagen gewährt, sondern es werden Tage in Abzug gebracht, an welchen Tagegelder empfangen wor

In den ad a und b gedachten Fällen wird die Zulage für di der Märsche gezahlt. (§. 157.)

Kommandos einzelner Offiziere zu einem geschl Truppentheil werden nach den allgemeinen Grundsätzen für Kommandirte behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß die charg Kommandozulage auf die bestimmte Zeitdauer von event. 90 Tagen Hälfte gewährt wird. (§. 158.)

Den bei einem geschlossenen Truppentheil befindlichen O und Militairärzten wird bei dem Ausmarsch aus der Garnison di Kommando-Zulage:

a) für die Märsche selbst,
b) in dem jedesmaligen Kommando- oder Kantonnements-Orte Dauer von längstens 60 Tagen — vom Tage nach dem E ab — gewährt.

Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnisonübungen sind nicht verstanden. (§. 159.)

Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als monatliche Dauer von vorn herein feststeht, werden in Betreff lage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung lagen nur für die Märsche statt. (§. 160.)

In Marsch- oder Kantonnements-Quartieren Krankheitshal rückbleibende Offiziere erhalten vom Tage nach dem Abmarsch ihre

eils bis zur Wiederherstellung die ganze Kommando-Zulage auf läng- 90 Tage und sind als auf Kommando erkrankt zu führen. (K.-O. ai 1857.) Dies findet auch auf die Offiziere Anwendung, welche dort n Garnison-Lazareth gegen Bezahlung von 10 Sgr. täglich aufgenom- sind. (O. R.-K. 9. August 1859.)

Die Offiziere, welche mit ihrem Truppentheil an einem Tage zum ɪf ausrücken und bereits am anderen Morgen wieder in die Garnison ɪkehren, erhalten die halbe Kommando-Zulage nur für 1 Tag, treffen dagegen erst Mittags um 12 Uhr oder am Nachmittag wieder ein, erhalten sie die halbe Kommando-Zulage auf 2 Tage. (M.-O.-D. November 1862.)

Den zur topographischen Abtheilung des großen Generalstabes mandirten Offizieren wird auf die Dauer dieses Kommandos eine natliche Zulage von 20 Thlrn. nach den Grundsätzen der etatsmäßigen lagen gewährt, die jedoch für die Reisetage bei den Vermessungen auf Reisegelder in Anwendung gebracht wird. (§. 163.)

Den Offizieren der trigonometrischen Abtheilung des großen eneralstabes, sowie den von den Truppentheilen zu dieser Abtheilung mmandirten Offizieren werden für die, mit den trigonometrischen Feld- beiten verbundenen Reisen die chargenmäßigen Tagegelder gewährt und n kommandirten Offizieren für diejenigen Tage, an welchen ein Tage- lder-Empfang hiernach nicht stattfindet, die Vermessungszulage neben gfall des bisherigen Zuschusses von 10 Sgr. täglich gezahlt. (A. K.-O. Januar 1863.)

Die Offiziere der Kriegs-Akademie, welche vor ihrem Abgange n derselben an der praktischen Uebungsreise Theil nehmen, erhalten für se Reise ohne Rücksicht auf deren Dauer eine einmalige Zulage von Thlrn., welche vom Reisefonds getragen wird. (§. 165.)

Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse erhalten eine jährliche lage von 150 Thlrn., die der 2. Klasse eine solche von 50 Thlrn.

Die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1. Klasse erhalten eine natliche Zulage von 1 Thlr., die des Militair-Verdienstkreuzes e solche von 3 Thlrn. (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

Das Anrecht auf die Zulage geht nur durch Verbrechen verloren, lche den Verlust der Orden zur Folge haben. (§. 167.)

In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg alten alle Mannschaften, vom Feldwebel abwärts, welche Löhnung pfangen, einen Löhnungszuschlag von 2 Sgr. 6 Pf. monatlich resp. Pf. täglich, der denselben für die Dauer des wirklichen Aufenthaltes in n Garnisonorten gewährt wird. (§. 171.)

Ueber Viktualien-Zulage siehe den Abschnitt: „Verpflegung im den.“

Die in den Etats der Linien-Jäger-Bataillone für Gefreite und Jäger eworfene Schützenzulage wird jährlich nach Beendigung der großen tzenübung den besten Schützen, insofern sich dieselbeu außerdem zur iedenheit ihrer Vorgesetzten geführt haben, auf ein Jahr bewilligt. Sie auch bei Urlaub, Krankheit und selbst bei Arrest, insofern sie nicht ren Falls wegen allgemein schlechter Führung für immer verloren , unverkürzt fortgewährt. Bei eintretenden Vakanzen wird sie für Rest des Jahres dem vorweg zu bezeichnenden nächstbesten Schützen hlt. (§. 174.)

Zur Aufmunterung beim Erlernen der deutschen Spra sind denjenigen Truppen, welche ihren Ersatz aus Distrikten mit vorherrsch polnischer und litthauischer Sprache beziehen und mindestens mit ein Zeh in Mannschaften erhalten, die der deutschen Sprache nicht mächtig si 5 Thlr. jährlich per Kompagnie ausgesetzt.

Der Betrag kann zur Zahlung von zwei Prämien à 3 und 2 T verwendet werden. (§. 175.)

Den Truppentheilen ist anempfohlen, den zum Lehrbataillon, wie den zu Gewehrfabriken als Lehrkommandos kommandirt Unteroffizieren und Mannschaften aus ihren allgemeinen Ersparnissen Z lagen zu bewilligen, die jedoch den monatlichen Betrag von 1 Thlr. jeden der zum Lehr-Infanterie-Bataillon oder zu den Gewehrfabriken k mandirten Unteroffiziere, so wie von 15 Sgr. für jeden Gemeinen n übersteigen dürfen. (§. 177.)

Für die in die Bäder gesandten Rekonvaleszenten der Feldarmee w wenn die Patienten für ihre Verpflegung selbst zu sorgen haben, eine liche Zulage von 15 Sgr. bewilligt. (Kr.-M. 27. Februar 1867.)

Den Behufs Unterweisung in dem Dienste der Eisenbahnbea kommandirten Unteroffizieren ist ein extraordinairer Zuschuß von 10 Thlrn gewähren (A. K.-O. 30. Mai 1862), jedoch tageweise à 10 Sgr., wenn Kommando nicht volle 3 Wochen dauert. (M.-O.-D. 3. Septbr. 186

Ueber Zulagen bei Kommandos im Interesse von Civil-Behörden Privaten, bei Forstschutz-Kommandos und bei Kommandos zum Tran von Verbrechern s. I. Thl. S. 254.)

B. Landwehr.

a) Kompetenzen des Stammes.

Landwehr-Bataillons-Bezirks-Kommandeure erhalten ihrer Pension den Servis der Stelle und eine monatliche Zulage 30 Thlrn.*)

Ein die Adjutantenstelle einnehmender Lieutenant empfängt dem chargenmäßigen Servis und Gehalte für die Geschäfte des tanten einschließlich für die Rechnungsführung eine Zulage von m 10 Thlrn.

Das Bureaugeld beträgt:

a) für den Stab . . . . . 10 Thlr.,
b) für die 4 Feldwebel à 1 Thlr. 4 Thlr.

Die übrigen Kompetenzen sind aus der Tabelle I. Thl. S. zu ersehen.

---

*) Der mit dem Range eines Regiments-Kommandeurs bekleidete Kom des 35. Landwehr-Bataillons-Bezirks (Berlin) erhält eine Zulage von 60 3 Rationen.

) Kompetenzen des Beurlaubtenstandes und Kompetenzen beim Kommando von oder zu der Landwehr.

Bei den jährlichen Uebungen der Landwehr erhalten neben dem freien
artier oder dem tarifmäßigen Servis:
) die Offiziere in Stelle des Gehalts, Diäten und Equipirungs-
geld;
) die Unteroffiziere und Mannschaften Löhnung nach den in
den Spezial-Etats aufgestellten Sätzen.

Außerdem wird den Kompagnieführern der Landwehr-Infanterie eine
nstzulage gewährt. (§. 178.)

Jeder Landwehr-Offizier ist verpflichtet, den gewöhnlichen Dienst
seinem Bataillons-Bezirk ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Während der Dauer der jährlichen Uebungen werden jedoch Diäten
178) nach der Charge gezahlt und zwar:
) dem Hauptmann und Rittmeister, so wie dem von des Königs Ma-
jestät definitiv oder interimistisch zum Kompagnie- oder Schwadronen-
führer ernannten Lieutenant 2 Thlr. 15 Sgr.;
) dem Premier-Lieutenant 1 Thlr.;
) dem Sekonde-Lieutenant und Assistenz-Arzt 25 Sgr.;
) dem Unterarzt 15 Sgr.

Bei Gewährung von Reisetagegeldern außer der Uebungszeit werden
äten nicht gewährt. (§. 186.)

Während eines Urlaubs innerhalb der Uebungszeiten werden keine
äten gezahlt. (§. 189.)

Jedem zur jährlichen Landwehr-Uebung eingezogenen Landwehr-Offizier
d ein Equipirungsgeld
von 50 Thlrn. für den Hauptmann,
von 40 Thlrn. für den Premier- und Sekonde-Lieutenant gezahlt.

Jeder Premier- oder Sekonde-Lieutenant der Landwehr, der auch nur
erimistisch als Kompagnieführer von des Königs Majestät bestätigt ist,
ieht das Equipirungsgeld des Hauptmanns. (§. 192.)

Den nach beendeter Uebung, sowie den während derselben zu Land-
hr-Offizieren beförderten Offiziers-Kandidaten kann ein Anspruch auf
uipirungsgelder erst von der Theilnahme an der nächsten Uebung zu-
tanden werden. (M.-O.-D. v. 27. Mai 1856 und 5. Juni 1863.)

Die im Etat ausgeworfene Dienstzulage der Kompagnieführer
r Landwehr-Infanterie von 10 Thlrn. monatlich wird zur Bestreitung der
sten des Kompagniedienstes im Bezirk, für die Reisen im Bezirk, so wie
den Uebungsplätzen und zwar einem jeden Kompagnieführer gewährt,
ichviel ob er der Linie oder Landwehr angehört. (§. 195.)

Die einberufenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes erhalten während
r Uebung das verdiente Abzeichen, aber nicht die Löhnung der Gefreiten.
gegen erhalten sie solche im mobilen Zustande. (Kr.-M. 7. März 1854.)

Urlaubsbewilligungen an Unteroffiziere und Mannschaften dürfen
ihrend der Uebung nur ohne Gehalt erfolgen. (§. 200.)

Die Landwehr-Offiziere und Aerzte sind verpflichtet, sich zur
bung, so wie bei jeder andern Einberufung in ihrem Bataillons-Stabs-
artier zu gestellen und die Reise von ihrem Wohnorte bis dorthin ohne
tschädigung zurückzulegen. (§. 203.)

Nach denselben Grundsätzen (§. 203) wird bei Entlassung der Offiziere und Aerzte in Betreff der Reise nach der Heimath verfahren. (§. 204.)

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind verpflichtet, bei der Einberufung zur Uebung den Marsch vom Heimathsorte zum Uebungs- oder Sammelorte auf eine Entfernung bis drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung wird ihnen ein Marschgeld und zwar für jeden Marsch- und Ruhetag, den Feldwebeln und Fähnrichen 10 Sgr. 9 Pf.,

den Unteroffizieren 7 Sgr. 9 Pf. und

den Gemeinen 6 Sgr. 3 Pf.

gewährt.

Für den Rückmarsch nach beendeter Uebung finden dieselben Verpflegungssätze Anwendung; s. II. Thl. S. 74. (Kr.-M. 29. Sept. 1868.)

Kommandos der Landwehr-Offiziere Behufs Dienstleistung bei den Linientruppen begründen dieselben Ansprüche auf Diäten, Equipirungs-Geld und Reisekosten, wie die jährliche Uebung bei der Landwehr. (§. 207.) Außerdem erhalten sie die halbe Kommando-Zulage. (Kr.-M. 7. Januar 1867.)

Für das während der größeren Uebung etwa eintretende Regiments-Verhältniß der Landwehr-Infanterie werden extraordinair gewährt und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung:

6 Thlr. Adjutanten-Zulage,
5 Thlr. zu Schreibmaterialien,
3 Thlr. Zulage für den Regiments-Schreiber. (§. 209.)

Bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken wird dieselbe nach den Grundsätzen für die Linie verpflegt. Die Offiziere erhalten jedoch in dem ersten Monat an Stelle des Gehaltes die Uebungs-Diäten.

Das Gehalt wird den Hauptleuten und Rittmeistern bei diesen Zusammenziehungen nach ihrer Anciennetät in den correspondirenden Linien-Regimentern gewährt.

Die Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten bis zum Eintritt der Mobilmachung die Löhnung nur nach den niedrigsten Sätzen der Linie. (§. 210.)

Die von der Linie zu der jährlichen Landwehrübung kommandirten Lieutenants erhalten ohne Rücksicht auf die Dauer des Kommandos die in den Etats für sie ausgeworfene Zulage (à 8 Thlr.).

Hauptleute, welche zur Landwehrübung kommandirt werden, haben mit Ausnahme der zu den Garde-Landwehr-Bataillonen kommandirten Hauptleute, für welche eine besondere Zulage zum Etat (per Bataillon für 4 Hauptleute à 25 Thlr. und für 14 Lieutenants à 8 Thlr.) gebracht ist, nur dann Anspruch auf eine Zulage, wenn sie ihren Garnisonort verlassen, in welchem Falle ihnen die allgemeine Kommandozulage gebührt. Vergleiche I. Theil S. 257 u. ff.

Die für die kommandirten unteren Chargen in den Etats ausgeworfenen Zulagen (16 Thlr. für 8 Unteroffiziere oder Gemeine) werden ebenfalls ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung und in den Grenzen der festgesetzten Etatszahl gewährt. (§. 211.)

C. Etats-Fonds der Truppen.

a) Allgemeine Unkosten.

(A. K.-O. v. 9. Februar 1865.)

Die Unkosten, welche den Truppen in den durch die Etats festgesetzten auschquantums ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke währt werden, sind zunächst dazu bestimmt, die Kosten der Reparatur mmtlicher Königl. Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände einschl. elme und Feldequipagestücke, endlich aber auch alle dienstlich nothwendigen usgaben zu bestreiten, zu welchen keine besonderen Fonds ausgeworfen nd. (§. 214.)

Bei einer Veränderung der Etatsstärke werden die Unkosten bis ur definitiven Feststellung eines neuen Etats dergestalt erhöht oder ver-mindert, daß für jeden Mann über oder unter der bisherigen Etatsstärke ie I. Thl. S. 265 verzeichneten Sätze mehr liquidirt oder erspart berechnet werden.

In den Fällen, wo Ersparnisse an den Etats-Fonds für auf bestimmte Zeitdauer vorgeschriebene Vakanzen eintreten sollen, wird das Erforderliche durch die bezüglichen Verpflegungs-Etats bezüglich durch besondere Ver-fügung bestimmt werden.

Für den Monat der Etats-Verminderung werden die Allgemeinen Un-kosten noch auf die bisherige, für den Monat der Etats-Erhöhung dagegen bereits auf die erhöhte Etatsstärke gewährt. (§. 215.)

Für die Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen wird das im Etat ausgesetzte Pauschquantum an Unkosten voll gewährt, wenn der Uebungsetat erfüllt ist. Für die gegen den Etat weniger, bezüglich mehr vorhandenen Mannschaften sind die I. Thl. S. 265 bezeichneten Ein-heitssätze für den Kopf zurückzunehmen, bezüglich mehr zu liquidiren.

Beim gänzlichen Ausfall der Uebung wird für alle Waffen die Hälfte des im letzten Uebungsetat zu Unkosten ausgeworfenen Betrages gezahlt.

Bei außergewöhnlichen Zusammenziehungen der Landwehr werden die Unkosten bis zur Feststellung eines besonderen Etats auf die eingezogene Stärke nach den Sätzen der Linie berechnet. (§. 217.)

Die Unkosten sind so dotirt, daß daraus die Bekleidungs-Instand-setzungskosten für einzelne Attachirte ohne besondere Vergütigung mit be-stritten werden können. Wo die Zahl derselben jedoch zu bedeutend wird, und den Truppentheilen deshalb für die Attachirten zu große Ausgaben erwachsen, bleibt es ihnen überlassen, sich wegen einer angemessenen Ent-schädigung mit den Truppen, denen die Attachirten angehören, zu einigen.

Für die Kommandirten zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Schul-Abtheilung und zur Hafen-Gendarmerie dürfen aber von den Truppentheilen Reparaturkosten u. s. w. nicht besonders erstattet werden, weil dieselben bereits bei jenen Instituten auf dem Etat stehen. (§. 218.)

Die Unkosten bilden einen besonderen Fonds, über dessen Verwendung dem Kommandeur des Truppentheils die Bestimmung nach den hier gege-benen Vorschriften zusteht.

Die vorschriftsmäßige Verwaltung der Fonds wird bei der Musterung geprüft. (§. 219.)

Die Verpflichtung zur Instandhaltung sämmtlicher im §. 214 genann Gegenstände einschließlich der Signal-Instrumente und Feldgeräthe, sow sie von den Kompagnien und Schwadronen gebraucht oder aufbewa werden, liegt den Kompagnien und Schwadronen ob. Es werden ih die dazu nöthigen Mittel aus dem monatlichen Pauschquantum ih Truppentheils gewährt.

Die Höhe dieser den Kompagnien u. s. w. zu gewährenden Vergütig hat bei der Infanterie, den Jägern und Schützen der Bataillons-Komm deur in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse festzustellen.

Der Regel nach sind bei den Truppen zu Fuß $^5/_6$ des Monatsbetra an die Kompagnien zu überweisen. Aus der vom Truppentheil zu re virenden Quote von $^1/_6$ sind alle übrigen, die Unkosten treffenden Ausga zu bestreiten, sowie die nach dem Ermessen des Kommandeurs unter g außergewöhnlichen Umständen für die Kompagnieen etwa nöthigen B hülfen zu gewähren. (§. 220.)

Das für die Kompagnien festgesetzte Abfindungsquantum wird ge Quittung der Kompagnie-Chefs in den Kassenbüchern in folle veraus und zur Vermeidung kleinlicher Beläge von jedem anderen Verwendu Nachweis den Revisionsbehörden gegenüber abstrahirt.

Insoweit die Truppen-Kommandeure sich veranlaßt finden sollten, e Verwendungs-Nachweis zu verlangen, bleibt ihnen die Einforderung dess überlassen. (§. 221.)

Bei der Landwehr findet die im §. 220 festgesetzte Vertheilung Unkosten nicht statt. Die Landwehr hat daher auch die Ausgaben im kostenfonds speziell nachzuweisen. Nur bei außerordentlichen Zusam ziehungen der Landwehr tritt ein gleiches Verfahren wie bei der Lini (§. 222.)

Mit den Unkosten werden auch die Scheibengelder und Schießprä verrechnet, welche die Truppen Behufs der Schießübungen vergütet erh (S. II. Thl. S. 181 u. 194.)

Etats-Veränderungen haben auf die Höhe der Scheibengelder Prämien keinen Einfluß.

Sie werden den Truppen durch ihre Verpflegungs-Liquidation für Monat April, erforderlichen Falls schon im Januar in den vollen E beträgen vergütet und der Verwendungs-Nachweis darüber wird im kostenfond geführt.

Soweit die Zahlung der Prämien und Scheibengelder jedoch a Kompagnien erfolgt, ist ein spezieller Nachweis nicht erforderlich, so genügen die Quittungen der Kompagnie-Chefs. (§. 223.)

Nachweisung

ichen Einheitssätze der nachbezeichneten Etatsfonds, welche bei Etats-Veränderung für jeden Kopf über den Etat zu ;, oder für jeden Kopf unter dem Etat zurückzurechnen sind.

Truppengattung.	Einheitssatz für den Kopf monatlich an allgemeinen Unkosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Waffen-Reparatur-geld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld. Thlr.	Sgr.	Pf.
Linien-Truppen einschl. Landwehrstämme.									
rie	—	2	2	—	1	10	—	—	—
ie nur mit dem Seitengewehr affneten Mannschaften . . .	—	2	2	—	—	5	—	—	—
ınd Schützen	—	2	2	—	2	4	—	—	—
ie nur mit dem Seitengewehr affneten Mannschaften . . .	—	2	2	—	—	5	—	—	—
ınnschaften des Beurlaubnstandes während der Uebungszeit.									
ür die 14 Tage und länger dauernden Uebungen.									
rie einschl. Krankenträger . .	—	3	3	—	2	9	—	—	—
ınd Schützen	—	3	3	—	3	6	—	—	—
die 8 Tage dauernde Uebung ei den Landwehrstämmen.									
rie	—	1	8	—	1	5	—	—	—

Anmerkung zu B.

Gewährung für den Kopf tritt ın ein, wenn der Uebungs-Etat üllt ist, oder mehr Mannschaften Etat berechnet, zur Einziehung en sind. Bei Erfüllung des s-Etats kommen die darin aus-nen Etatsfonds-Beiträge zur Li-ın.

r.-M. den 28. Februar 1865.)

enigen Truppentheile, bei welchen Büchsenmacher etatsmäßig sind, sind ngsetat pro 1868 niedrigere Pauschquanta an Waffen-Reparaturgeldern, Sgr. 1 Pf. statt 1 Sgr. 10 Pf.) ausgeworfen.

b) Waffen-Reparatur-Fonds.

(A. K.-O. 9. Febr. 1865.)

Die etatsmäßigen Waffen-Reparaturgelder werden den Truppen als ein Pauschquantum ohne Rücksicht auf zufällige Veränderungen in der Kopfstärke allmonatlich gewährt und sind zur Instandhaltung sämmtlicher Königlichen Waffen nebst Zubehörstücken, sowie der Exerzir- und Patrouilleur-Gewehre bestimmt. Die Ausgaben, welche durch die Bajonettfechtübungen entstehen, trägt der Unkostenfonds.

Was zu dem Zubehör der Waffen zu rechnen, setzen die Instruktionen über die Ausführung des Reparatur-Geschäfts bei den verschiedenen Waffen fest.

Ausgaben, welche nicht die unmittelbare Instandhaltung der Waffen und deren Zubehörstücke zum Gegenstand haben, dürfen nicht aus den Waffen-Reparatur-, sondern nur aus den Unkosten-Geldern bestritten werden. (§. 224.)

Bei der Veränderung der Etatsstärke werden die Waffen-Reparaturgelder bis zur definitiven Feststellung eines neuen Etats nach denselben Grundsätzen, wie die allgemeinen Unkosten (§§. 215 und 218) gewährt.

Hinsichtlich der Waffen-Reparaturgelder für die Uebungs-Mannschaften des Beurlaubtenstandes gelten die im §. 217 wegen Gewährung der Unkosten ausgesprochenen Grundsätze. (§. 227.)

Die Waffen-Reparaturgelder bilden einen besonderen Fonds, der von der Gewehr-Reparatur-Kommission unter Leitung des Truppen-Kommandeurs nach den bestehenden Instruktionen für das Waffen-Reparatur-Geschäft verwaltet wird. (§. 228.)

Die Kontrolle über die vorschriftsmäßige Verwendung der Waffen-Reparaturgelder wird bei der Musterung ausgeübt. (§. 229.)

c) Bureau-Geld.

Die in den Etats der Truppen für die Regimenter (7 Thlr.), Bataillone (8 Thlr.), Kompagnien (3 Thlr.) und Landwehr-Bezirks-Kommandos (10 Thlr.) monatlich festgesetzten Beträge zu Schreibmaterial gebühren der Stelle, für die sie im Etat ausgeworfen sind und werden ohne weiteren Verwendungs-Nachweis gezahlt.

Es sind aus denselben die sämmtlichen Schreibmaterialien, Drucksachen, so wie die sonstigen Büreau-Bedürfnisse einschließlich Dienstsiegel, Dienststempel*) des Truppentheils selbst und auch die Schreibmaterialien-Bedürfnisse einzelner Kommandos desselben, insoweit diese mit der besonderen Rechnungslegung nicht auch zur extraordinairen Liquidirung berechtigt sind, zu bestreiten.

Bei anderen Fonds dürfen Ausgaben für derartige Bedürfnisse nicht vorkommen. (§. 236.)

Kompagnien, die nicht selbstständige Rechnung legen, haben aus der für sie ausgesetzten Quote nur die Kosten für die Rapport- (Tages-), Generalordre-, Parole- und Löhnungs-Bücher, Maß- und Stammrollen, so wie die Kosten für den eigenen Bedarf an Schreibmaterialien und sonstige die anderen Etatsfonds nicht berührende Ausgaben zu decken. (§. 237.)

---

*) Die Nachweisung der zur Führung derselben berechtigten Truppenkommandos ꝛc. findet sich in dem Reglement über die Geldverpflegung ꝛc. S. 34 der Beilagen.

d) Offizier-Tischgeld.

Das Offizier-Tischgeld gehört dem gesammten Truppentheil, für welchen um Etat gebracht ist, nicht aber einzelnen Abtheilungen desselben. Es ur Errichtung und Erhaltung gemeinschaftlicher Speise-Anstalten be- mt und kommt vornehmlich nur den wirklichen Theilnehmern am gemein- tlichen Tische zu.

Wo Offiziere aus dienstlichen Ursachen an der Theilnahme verhindert en, bleibt es der Einigung des Offizierkorps überlassen, wie weit sie Anwesenden für den Verlust dieser Theilnahme aus dem Tischgelder- ds entschädigen wollen. (§. 239.)

Zur Theilnahme berechtigt sind alle Premier- und Seconde-Lieutenants Truppentheils incl. Zahlmeister. Den Portepeefähnrichen kann diese ilnahme durch Beschluß des Offizierkorps eingeräumt werden.

Lieutenants mit Kompagnieführer-Zulage haben keinen Antheil an den hgeldern. (Kr.-M. 8. August 1852.)

Ist die Zahl der Theilnahme eine so geringe, daß der Tischgeld-Antheil einzelnen den Betrag von 3 Thlrn. übersteigen würde, so ist nur dieser ag zu gewähren und das Mehr als erspart zu berechnen. (§. 340.)

Das Offizier-Tischgeld beträgt bei denjenigen Bataillonen, die etats- ig 13 Seconde-Lieutenants haben, 30 Thlr., bei denjenigen Bataillonen, welchen nur 9 Seconde-Lieutenants etatsmäßig sind, 23 Thlr. (A. K.-O. uni 1860.)

Das dem Regiment Garde du Korps und dem ersten Garde-Regiment Fuß etatsmäßig bewilligte Tischgeld wird in den Grenzen des Etats als önliche Kompetenz der Offiziere mit dem Gehalte gewährt und fällt nur dem gänzlichen Verlust des letzteren fort. (§. 241.)

e) Klein-Montirungs-Geld.

Das Klein-Montirungsgeld wird den Truppen in einem monatlichen schquantum zur Bekleidung der Unteroffiziere und Mannschaften mit den und Schuhzeug gegeben. (§. 242.)

Bei allen Truppentheilen wird die Verwaltung der zu Klein-Montirungs- n ausgesetzten Mittel, mit der Bewirthschaftung des Groß-Montirungs- ds vereinigt. (A. K.-O. 29. November 1860 und 1. März 1866.)

f) Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten.

Das in den Etats der Truppen ausgeworfene Schul-Unterrichtsgeld, atlich 6 Thlr. per Bataillon, ist zur Unterhaltung von Lehr-Anstalten mmt, in welchen Feldwebel und Unteroffiziere herangebildet werden und eich die Soldaten Gelegenheit erhalten sollen, sich für künftige Anstellung Civil die nöthigen Kenntnisse zu erwerben. (§. 246.)

Das Unterrichtsgeld wird da, wo es in dem Betrage von 2 Thlrn. für Kompagnie zum Etat gebracht worden ist, nur den einzeln dastehenden pagnien mit diesem Betrage, zusammenstehenden Kompagnien dagegen 1½ Thlr. für die Kompagnie gewährt*) und überhaupt nur so lange hlt, als der Unterricht bei den Truppen wirklich stattfindet und nicht

*) Den betreffenden Truppen des Garde-Korps wird durchweg der Satz von hlrn. per Kompagnie gewährt.

durch Abrücken oder sonstige außerordentliche Ereignisse dauernd unter wird. (§. 247.)

Aus dem Fonds sind zu bestreiten: die Miethe für das Unterricht — sofern nicht disponible Königliche Gebäude benutzt werden kön der Bedarf an Schreib- und Zeichnenmaterialien, die Anschaffung de wendigen Bücher, die Zulagen für die Lehrer des Unteroffizierstand im Winter Holz und Licht.

Ueber die Verwaltung der Fonds nach den hier gegebenen Vor steht dem Kommandeur die Bestimmung zu. Die Verwaltung des wird bei der Musterung geprüft. (§. 248.)

g) Offizier-Unterstützungs-Fonds.

(Instruktion für den Offizier-Unterstützungs-Fonds vom 8. April 1845

Zur Unterstützung mittelloser Offiziere in gewissen Fällen beziel Truppentheil eine Geldsumme, deren Höhe durch die deshalb bestehe sondere Instruktion festgesetzt ist, und deren Verwendung und Vern nach den Vorschriften dieser Instruktion (Regulativ zur Verwaltu Unterstützungs-Fonds, 1845, und Kr.-M. 13. Juni 1860) erfolgt. (§

Jedes Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen hat einen eiserne schuß von 800 Thlrn., von welchen es alljährlich 240 Thlr. zu Unterstü verwenden kann, während der Rest zur Bestreitung der gestatteten V zahlungen zu benutzen ist. Jedes Jäger-Bataillon ebenso 300 und 100

Dieser Fond wird bei einem Infanterie-Regiment durch eine be Kommission (1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 2 Premier-Lieutenan 2 Sekonde-Lieutenants) unter dem Vorsitze des Regiments-Komm als Präses verwaltet.

An diesen Fonds haben Ansprüche die Hauptleute 2. Klasse Lieutenants (auch die à la suite gestellten; Kr.-M. 7. Juli 1868) be ordentlichen Gelegenheiten, z. B. langer Krankheit, Badereisen, T ohne eigene Verschuldung, Verlust von Dienstpferden, Brandschad Kommandos und Truppenübungen und bei der ersten Equipiru Offizier.

Assistenz-Aerzte und Stabsärzte, deren Gehalt das eines manns 2. Klasse nicht übersteigt, haben Anspruch auf Theilnahme Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils. (V. ü. d. O. d. S Korps 20. Februar 1868.) (§. 42.)

Zur ersten Anschaffung oder zum Ersatz eines durch mehrjähri brauch im Dienste zur ferneren Benutzung untauglich gewordenen darf ein Vorschuß von 100 Thlrn. gezahlt werden, welcher durch m Abzüge, die gleichzeitig angeordnet werden müssen, zurückzuzahlen i

Für den Verlust eines eigenen Dienstpferdes wird ein Vorsch 100 Thlrn. gewährt, wovon bei erweislicher Bedürftigkeit bis zu 50 als Unterstützung zu belassen sind. Wo kein Ersatz des Pferdes des wegen nothwendig ist, wird überhaupt keine Unterstützung gewährt.

Bei einem Diebstahle oder Brandschaden kann die Hälfte des S ersetzt werden und zur ersten Equipirung können 30 Thlr. als U und bis zu 70 Thlrn. als Vorschuß gezahlt werden. Bei Veränd der Dienst-Equipage ist aus den Ersparnissen des Unterstützungs

*) Das Großherzoglich Mecklenburgische Kontingent außerdem ein eiserne von 4500 Thlr. Vergl. II. Thl. S. 387 u. 390.

ämmtlichen Offizieren vom Hauptmann 2. Klasse abwärts eine angemessene Beihülfe zu bewilligen. (A. K.-O. vom 16. April 1856.)

Die Offiziere der Garde-Regimenter, welche außerhalb ihrer Garnison u den Uebungen der Garde-Landwehr kommandirt sind, erhalten eine Unterstützung von 12, und, wenn der Dispositions-Fonds nicht überschritten wird, von 20 Thlrn.

Bei größeren Kommandos kann den Offizieren pro Tag 8 Sgr. gegeben werden, an welchem sie nach ihrer pflichtmäßigen Angabe in Gasthöfen einquartirt gewesen sind. Außerdem ist bei Kommandos nur dann ine Unterstützung zu geben, wenn der Kommandirte verheirathet und bei iner längeren Dauer des Kommandos eine doppelte Wirthschaft zu ühren hat.

Bei Badereisen können 30 Thlr. bewilligt und eben so viel als Vorschuß egeben werden.

Für die Offiziere der Kriegs-Akademie besteht der Unterstützungsfonds aus 1500 Thlrn., von denen bis zu 200 Thlrn. zu außerordentlichen Unterstützungen, der Rest zum Mittagstisch der Offiziere gegeben werden kann.

h) Medizingeld für Frauen und Kinder.

Zur Versorgung von Soldatenfamilien mit Arzneien wird jedem Truppentheil ein nach der Zahl der vorhandenen Frauen und Kinder jährlich ermittelter Geldbetrag durch das Kriegsministerium zur Disposition gestellt, der nach vorheriger Anweisung der Intendantur Anfang des Jahres ohne Weiteres erhoben wird.

Die Anwendung und Verwaltung dieses Geldes erfolgt nach den Festsetzungen in der Instruktion vom 10. Oktober 1828. (§. 253.)

Für diesen Zweck waren für die norddeutsche Armee pro 1871 11,600 Thlr. ausgesetzt.

Preußen zählte 1855 7,960 Soldatenfrauen und 11,925 Soldatenkinder.

D. Extraordinaire Ausgaben.

a) Revue-Geschenk.

Wenn bei Truppenübungen von des Königs Majestät das Revue-Geschenk bewilligt wird, so erhalten dasselbe alle Unteroffiziere und Mannschaften (einschließlich der einjährigen Freiwilligen) vom Feldwebel abwärts, welche der Uebung wegen ihre Garnison verlassen oder an derselben, sei es auch nur einen Tag, Theil genommen haben, und zwar nach den Sätzen von 10 Sgr. für den Unteroffizier und 5 Sgr. für den Gemeinen. (§. 267.) (Kr.-M. 13. November 1862.)

b) Kommunion-Kosten.

Die durch Austheilung des h. Abendmahles in den evangelischen Militair-Gemeinden entstehenden Kosten werden in dem Betrage von 1 Sgr. pro Kopf und in besonderen Fällen mit 20 Sgr. für das Orgelspiel und 15 Sgr. für den Küsterdienst von den Truppen vergütet. (A.K.-O.19.Apr.1872.)

Die Kosten für die Abendmahlsfeier der Militairs katholischer Konfession werden, wenn der betreffende Militairgeistliche dafür kein Pauschquantum bezieht, bei der Intendantur liquidirt. (§§. 254 – 256.)

c) Verschiedene extraordinaire Ausgaben.

Die extraordinairen Kosten für Arrestaten und
Ein- und Ausschmieden, Binden, Verpflegung im Ausla
Einbringung desertirter Sträflinge ꝛc. werden aus den
pflegung der Rekruten" ꝛc. vergütigt. (§§. 260—263.)

Ueber die, von dem Militair-Justizfonds zu übernel
lichen Kosten siehe Fleck, Kommentar über das Strafg
preußische Heer I. Theil, S. 128 und 363 sowie das Regl
verpflegung im Frieden §. 271—§. 278. Hinzuzufügen b
Festsetzung der Gebühren für das jüdische Schwurpersonal
lichen Untersuchungen nach der allgemeinen Gebührentar
1815 zu verfahren ist. (General-Auditoriat vom 12. Okt

Kosten für Rettungsversuche verunglückter Militair-P
von $2^1/_2$—10 Thlr., werden auf den Fonds „für Kra
nommen. (§. 269.)

Bekanntmachungskosten werden, sofern dabei n
besonderer Fonds, z. B. des Bekleidungsfonds konkurrir
„zu verschiedenen Ausgaben" übernommen. Der Staats
Amtsblätter nehmen Anzeigen von ausschließlichem Staat
auf. (§. 279.) (Kr.-M. 17. Januar 1865.)

Für Kinder der Unteroffiziere der Garde-Unteroffizie
der dem 1. Garde-Regiment attachirten russischen Sänger
geld von 10 Sgr. monatlich für jedes Kind vom Monat
bis zum vollendeten 13. Lebensjahre gewährt, insoweit
Unterstützung bedürftig sind und die Kinder sich in d
dienstthuenden Väter aufhalten.

E. Bestimmungen über das Zahlungs- und Liqui

Die Geschäfte eines Bataillons werden von der K
geleitet.

Der Bataillons-Kommandeur ist Vorstand dieser Komm
Hauptmann des Bataillons zweites, der Zahlmeister dritt
selben. Letzterer besorgt die Kalkulatur- und Korresponde
Kassen-Kommission.

Das Gehalt und der Servis der Offiziere, Aerzt
Beamten wird monatlich am 1. praenumerando gezahl

Die nicht regimentirten Offiziere empfangen
General-Militairkasse, bezüglich aus den betreffenden ihn
zeichnenden Spezial-Kassen, die regimentirten aus der
pentheils.

Gleich dem Gehalte werden die etatsmäßigen Zula
gelder empfangen. (§. 281.)

Unteroffiziere und Mannschaften erhalten d
Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, am 1., 11. und 2
praenumerando.

Die Zahlungen des Gehaltes an die Büchsenmach
lich praenumerando.

Die Zulagen der unteren Chargen, sowohl die etats
auch die extraordinairen, einschließlich des Verpflegungsz

n Monat immer zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise praenumerando
zahlt.

Lazarethkranke Mannschaften erhalten die gesetzliche Krankenlöhnung
m Lazareth. (§. 282.)

In Fällen dienstlicher Abwesenheit vom Zahlungsorte sind Offi-
ere und Mannschaften berechtigt, die kostenfreie Ueberweisung ihrer Kom-
tenzen zu verlangen, nicht regimentirte Offiziere jedoch nur gegen vor-
ing ge Einsendung der Quittungen an die zahlenden Kassen.

Beurlaubte und im Festungsarrest befindliche Offiziere haben auf
stenfreie Gehaltsüberweisung keinen Anspruch, eben so wenig beurlaubte
annschaften, mit Ausnahme der auf Urlaubsgehalt stehenden Ganz- und
albinvaliden. (§. 283.)

Die Truppen bestreiten ihre sämmtlichen Verpflegungsausgaben aus
n ihnen zu diesem Zweck überwiesenen eisernen Verpflegungsvorschüssen.
ie Ausgaben werden ihnen, so weit sie Gehalt, Löhnung, Zulagen und
tats onds betreffen, durch die Verpflegungs-Liquidation, so weit sie Natural-,
erpflegungs-, Vorspann-, Reise-, Transport- und sonstige extraordinaire
osten betreffen, auf besondere Liquidationen erstattet. (§. 293.)

Der eiserne Verpflegungsvorschuß wird so bemessen, daß dar-
s ie Geldverpflegungsausgaben auf $1^2/_3$ Monate gedeckt werden können.
. 295.)

Die Verpflegungsliquidation wird von allen Truppen mit eigener Kassen-
rwaltung allmonatlich gelegt, und sobald wie möglich, spätestens bis zum
des folgenden Monats, an die betreffende Intendantur eingereicht, von
eser unter möglichster Beschleunigung revidirt, festgestellt und der Geld-
trag für die Truppen in Berlin auf die General-Militairkasse, für die
rigen Truppen auf die nächstgelegene Korps-Zahlungsstelle für Rechnung
r General-Militairkasse zur Berechnung bei den Fonds zur Geldverpfle-
ng der Truppen angewiesen. (§. 296.)

Die Grundlagen der Verpflegungs-Liquidation sind der Etat und der
apport.

Der Rapport muß außer den Angaben über die Stärke des Truppen-
eils an Offizieren, Mannschaften und Pferden, unter den Rubriken beur-
ubt, krank, arretirt, kommandirt und attachirt 2c. Nachrichten über die
erhältnisse enthalten, die auf die Verpflegungs-Kompetenzen von Einfluß
in können.

Durch die Unterschrift des Kommandeurs wird die Richtigkeit dieser
ngaben verbürgt. (§. 297.)

Alle nicht durch die Verpflegungs-Liquidation zur Erstattung gelangen-
n Ausgaben werden von den Truppen 2c. bei der betreffenden Inten-
ntur besonders liquidirt, und zwar die Ausgaben eines jeden Fonds des
ilitairetats, so weit ein anderes nicht vorgeschrieben ist, für sich. (§. 299.)

Alle Liquidationen der Truppen, sowohl die monatliche Verpflegungs-
iquidation wie die extraordinairen Liquidationen sind von der Kassen-
ommission mit dem Attest der Richtigkeit zu versehen. (§. 311.)

Mit jedem Unteroffizier und Soldaten rechnet alljährlich und nament-
h, wenn der Betreffende von der Kompagnie abgeht, die Bataillons-
ekleidungs-Kommission über den Empfang der kleinen Montirungs-
ücke und die Kompagnie über den Empfang aller ihm zustehenden Kom-

petenzen ab, worauf der Abgehende attestirt, daß er keine Forderung
zu machen habe.

Die Abrechnung geschieht in den Soldbüchern, welche aus der St
druckerei zu Berlin zu beziehen sind. (Kr.-M. 7. April 1869.)

F. Depositen-Gelder der Unteroffiziere und Soldaten.

1. Die den Unteroffizieren und Soldaten zeitweise entbehrlichen G
sollen zwar von den Kompagnie-Chefs wie bisher angenommen we
aber an dem der Annahme folgenden nächsten Zahlungstage a
Truppenkasse abgeführt und als erlaubtes Depositum von der re
tiven Kassen-Verwaltung vereinnahmt werden.
2. Ersparnisse ꝛc. in höheren Baar-Beträgen (über 10 Thlr.) dürfen
von den genannten Chefs gleichfalls angenommen, müssen jedoch
ihnen sogleich bei städtischen Sparkassen auf den Namen der D
nenten zinsbar belegt werden. Die darüber ertheilten Sparka
Bücher sind alsdann in den Truppenkassen aufzubewahren. N
Garnisonorten, in welchen geeignete städtische Sparkassen nicht
handen sind, ist auch mit höheren Ersparnissen wie oben bestimm
verfahren.
3. Detachirte Kompagnien haben die Ablieferung der baaren Dep
und der Sparkassen-Bücher zur Zeit der Abrechnung mit der Tru
kasse zu bewirken.
4. Um die Rückzahlung an die Deponenten auch in den Zwischenz
von einem Kassentage zum andern nicht zu erschweren, sind den K
pagnie- resp. Eskadrons- und Batterie-Chefs aus den Kassen-Dep
vorschußweise Aversional-Beträge zu übergeben, deren Höhe nach
Gesammtbetrage der von ihnen gemachten Einzahlungen zu bem
resp. zu ergänzen ist.
5. Für die Einziehung der für die Sparkassen-Bücher auflaufenden Z
und die Eintragung derselben in die entsprechenden Kontos ha
Kassen-Verwaltung zu sorgen. (A. K.-O. vom 20. Februar 186

5. Die Geldverpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

(Auszug aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Krieg
vom 29. August 1868.)

Erster Theil.

Die mobile Armee.

Allgemeine Bestimmungen.

Der mobile Zustand (Kriegszustand) beginnt mit dem Tage
Erlasses des Allerhöchsten Mobilmachungs-Befehls und hört mit dem
des Eintritts der Demobilmachung wieder auf. (§. 1.)

Der Feldetat beginnt mit dem Tage, welcher entweder in dem M
machungsbefehl oder durch besondere Allerhöchste Ordre dazu bestimmt

Bis zum Eintritt des Feldetats gelten im Allgemeinen die Vorsch
des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden. (

Die in Folge der Kriegsformation eintretenden Stellenverleihungen
die mit ihnen verbundenen Rechte gelten nur für die Dauer des Kriegs=
ndes. (§. 15.)
Verliehene Feldstellen sind bei Todesfällen, beim Ausscheiden aus dem
nste, bei Beförderung in eine höhere Stelle, bei Versetzungen oder Ab=
n zu anderen Formationen, bei Degradationen und bei Desertionen
erledigt anzusehen.
Sollen Feldstellen der in feindliche Gefangenschaft gerathenen
ziere und Beamten als erledigt betrachtet werden, so wird in jedem
elnen Falle und zwar bezüglich der Offizierstellen Allerhöchsten Orts,
glich der Beamtenstellen Seitens des Kriegs=Ministeriums besonders
immt werden. (§. 18.)
Bei Unteroffizieren und Gefreiten finden außerdem Stellenerledigungen
t, wenn die Inhaber in feindliche Gefangenschaft gerathen, oder in
ge von Gefechten vermißt werden und vor Ablauf von 30 Tagen sich
ihren Truppen 2c. nicht wieder einfinden, oder wenn sie mit Arrest
raft werden, zum Zweck der Strafvollstreckung den Verband ihrer
ppen 2c. verlassen müssen, und vor Ablauf von 10 Tagen, von der Zeit
gerechnet, mit deren Beendigung die Strafvollstreckung stattgefunden
en kann, nicht zurückkehren. (§. 19.)

Erster Abschnitt.

Von den Kriegsausrüstungs=Gegenständen und deren Gewährung und Rückgewährung.

Alle Offiziere und oberen Beamten, ingleichen die Büchsenmacher sind
Regel nach verbunden, für die Anschaffung und Instandhaltung ihrer
srüstungsgegenstände selbst zu sorgen und erhalten zu diesem Zweck
ndere Abfindungen. (Mobilmachungsgeld.) (§. 30.)
Die Offiziere und Ober=Beamten bei den Kommando=Behörden, bei
Stabswachen und bei den Administrationen (mit Ausschluß der Offiziere
Train=Bataillone) empfangen zur ersten Ausstattung der ihren Feld=
en beigegebenen Trainsoldaten ein Abfindungsgeld (pro Trainsoldaten
Thlr. und halbjährige Unterhaltungskosten von 19 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
19 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. s. Beilage 2 des Reglements. (§. 31.)
Die Pferde, welche nach Maßgabe der Kriegs=Verpflegungsetats
Kriegsausrüstung der Offiziere und Beamten gehören, werden den=
en grundsätzlich in natura zum Dienstgebrauch überwiesen. Die Selbst=
haffung ist nur ausnahmsweise zulässig. (§. 33.)
Wer die Mobilmachungspferde selbst beschafft, erhält zu dem
uf eine Abfindung von 100 Thalern pro Pferd. Dieselbe wird aber
zur Empfangnahme angewiesen, wenn nach commissarischem Urtheil das
haffte Pferd dienstbrauchbar befunden worden ist. (§. 34.)
Die im Felde dienstlich berittenen Offiziere und Beamten haben für
enige Pferdezahl, um welche ihre Feldrations=Kompetenz die Zahl der
rde übersteigt, für die sie schon im Frieden Reitzeug zu unterhalten
unden sind, eine Abfindung zur Pferdeausrüstung von 20 Thlrn.
Pferd zu beziehen. (s. Beilage 15 des Reglements.) (§. 35.)
Alle Offiziere und Beamten, zu deren Kriegsausrüstung Fahr=
ge gehören, empfangen zur Anschaffung derselben, sowie der dazu ge=
igen Geschirre eine Abfindung: 150 Thlr. für einen zweispännigen,

300 Thlr. für einen vierspännigen, 350 Thlr. für einen sechsspänni
Wagen. (vgl. §. 47 des Reglements.) (§. 36.)

Alles, was für die vom Staate bezogenen Abfindungsbeträge besch
wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. In sein Eigenthum gehen a
diejenigen Pferde über, welche ihm als Ersatz für selbstbeschaffte Pfe
nach Maßgabe des betreffenden Reglements gewährt werden. (vgl. §. 4

An allen Ausrüstungsgegenständen dagegen, welche für die Stelle üb
wiesen werden, also an allen in natura gestellten Pferden und an al
durch den Staat gelieferten Ausrüstungsgegenständen hat der Besitzer
die Rechte des Leihers. (§. 38.)

Bei Versetzungen aus einer Feldstelle in eine andere wird die ber
erhobene Abfindung der früheren Stelle auf die Ausrüstungs-Kompetenz
neuen Stelle in Anrechnung gebracht. Ist jedoch die Gesammt-Abfindun
Summe der neuen Feldstelle niedriger als diejenige der verlassenen, so
der Versetzte die Differenz nicht zurückzuerstatten. (§. 43.)

Entsteht bei einer Feldstelle durch Tod, Entlassung, Desertion
ein Abgang an Trainsoldaten und dadurch ein Verlust an Bekleidun
gegenständen, so wird dieser dem Stelleneinnehmer in Gelde vergütet,
wäre denn, daß der Ersatzmann bei der Einstellung bereits eingeklei
ist. (§. 45.)

Der Verlust an Fahrzeugen wird, wenn derselbe beim dien
lichen Gebrauch eingetreten ist, in natura, event. in Gelde ersetzt. (§. 4

Beim Verlassen einer Feldstelle hat der Inhaber oder Vertreter Alle
was zur Ausübung des Dienstes nur leihweise in seinen Besitz übergegang
ist, zurückzugeben. (§. 48.)

Inhaber von Feldstellen, welchen Trainsoldaten beigegeben sind
haben letztere bei ihrer Entlassung mit den für den Marsch in die Heimat
erforderlichen Bekleidungsstücken auszustatten. (§. 49.)

Zweiter Abschnitt.

I. Vom Gehalt.

Der Inhaber einer Feldstelle hat auf das Gehalt der Stelle nu
Anspruch, insofern es vakant ist. Bis zum Eintritt der Vakanz bezieh
er das Einkommen der früheren Stelle fort.*)

Offiziere empfangen entweder
a) das Stellengehalt der Feldstelle, oder
b) aus dem Feldgehalt der Stelle ein Chargengehalt.

Das Stellengehalt bezieht der Allerhöchsten Orts zum Regiments
Kommandeur oder zum Chef des Generalstabes ernannte oder als solcher
bestätigte Stabsoffizier.

Für alle übrigen Feldstellen der Offiziere sind Chargengehälter im
Feld-Etat ausgeworfen, welche nur Offiziere derselben Charge beziehen
können.

Die Feldgehälter der Hauptmanns- und der Rittmeister-Charge sind in
zwei Klassen getheilt.

*) Anmerkung zu §. 53. Die im Falle zu außeretatsmäßigen Lieutenant
Beförderten erhalten ausnahmsweise bis zur eintretenden Vakanz das Gehalt mit
die anderweitigen Kompetenzen der Seconde-Lieutenants extraordinair. Dasselbe gil
von den aus dem Kadetten-Korps überwiesenen Offizieren, mit Rücksicht darauf, daß
dieselben als Kadetten noch kein Gehalt bezogen haben.

n einzelnen Chargen rangiren die Offiziere nach der Anciennetät.

vertreter haben auf das Gehalt der Stelle, in welcher sie
weise Dienste leisten, keinen Anspruch und behalten dasjenige
lches sie bis zum Eintritt der Stellvertretung bezogen haben.
Stellvertreter vor Antritt der Stellvertretung aus dem Militair-
kein Gehalt bezogen, so erhalten sie das in den Etats ausge-
ehalt event. extraordinair. (§. 62.)
eurlaubungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, sowie
ungen während des Urlaubs wird das Gehalt unverändert fort-

Beurlaubungen zu anderen Zwecken wird das Gehalt für die
Monat (45 Tage) des Urlaubs unverkürzt gezahlt. Für weitere
te (135 Tage) tritt jedoch ein Gehaltsabzug nach Maßgabe des
l. Thl. S. 250) ein. Bei einer über die Dauer von 6 Monaten
t) hinausgehenden Urlaubszeit kann vom Ablauf des 6. Monats
halt mehr bezogen werden. (§. 63.)
ein Offizier in Folge einer gerichtlichen Untersuchung vom
uspendirt, oder hat derselbe eine Festungsstrafe zu ver-
erleidet er für die Dauer der Dienstsuspension oder des Festungs-
selben Gehaltsabzüge, welche für den Fall des Urlaubs vom
s 46. Tages ab verordnet sind.
ndere Art der Suspension von Offizieren, sowie die Vollstreckung
des einfachen oder verschärften Stubenarrestes ist auf den Ge-
ohne Einfluß. (§. 65.)
die Untersuchung, in deren Folge die Dienstsuspension statt-
at, mit Freisprechung, so werden Offizieren und Beamten die
nen Gehaltstheile nachgezahlt. (§. 67.)
en Gehaltsempfänger in Kriegsgefangenschaft oder werden
, so hört die Gehaltszahlung mit dem Schlusse desjenigen Mo-
in dessen Laufe die Gefangennehmung stattgefunden hat, bezie-
die Gehaltsempfänger zuerst vermißt werden.
n dergleichen Gefangene oder Vermißte zu ihren Truppentheilen
nistrationen zurück, so treten sie mit demjenigen Monate wieder
haltsgenuß, in welchem ihre Rückkehr stattfindet. (§. 68.)
aber die zurückkehrenden Offiziere und Beamten auf ihr Ehren-
end des Krieges nicht wieder in Dienst treten zu wollen, aus
genschaft entlassen, so sind sie den ohne Gehalt Beurlaubten
chten, und haben als solche während der Dauer des Krieges
keinen Anspruch.*). (§. 69.)
nirten Offizieren und Beamten wird für den auf den Monat der
ng der Pensionirungsordre folgenden Monat (Gnadenmonat)
ige Gehalt als Gnadengehalt gewährt. (§. 71.)
nkten Offizieren und Beamten wird das Gehalt sowohl
th wie außerhalb unverkürzt fortgezahlt. (§. 72.)
Ableben eines Gehaltsempfängers hört die Gehaltszahlung mit
se des Sterbemonats auf. Läßt der Verstorbene Familie zurück,
r letzteren für den auf den Sterbemonat nachfolgenden Monat

merkung zu §§. 68 und 69. Motivirte Anträge auf Bewilligung eines
gehalts an gefangene ic. Offiziere und Beamte, aus welchem eventuell auch die
der Angehörigen zu bestreiten ist, sind an das Kriegs-Ministerium zu richten.

(Gnadenmonat) das bis dahin bezogene Gehalt des Verstorbenen als Gnadenunterstützung gewährt.*) (§. 73.)

Das Feldgehalt darf grundsätzlich nicht über den Schluß desjenigen Monats hinausbezogen werden, in dessen Laufe die Demobilmachung des Empfängers eintritt. Kranke oder verwundete Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie Feldbeamte, beziehen das Feldgehalt bis zu ihrem Rücktritt in das Beurlaubtenverhältniß resp. in ihre Civilstellung, oder bis zu ihrer Invalidisirung fort. (§. 77.)

Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte, welche nach der Demobilmachung zur Abwickelung der mit derselben in Zusammenhang stehenden Geschäfte im Dienste zurückbehalten werden, erhalten nach dem Aufhören des Feldgehalts

erstere die chargenmäßigen Tagegelder,
letztere nach Maßgabe ihres Feldamts-Charakters

die festgestellten Tagegelder. (§. 81.)

Ist für Offiziere und Beamte, die in Folge der Rückkehr zum Friedens-Etat außer Dienst gestellt werden, die Bewilligung von Halbsold zu begründen, so sind Anträge auf dergleichen Bewilligungen zunächst an das Kriegs-Ministerium zu richten.

Unter Halbsold ist der halbe Betrag des zuletzt bezogenen reinen Gehalts zu verstehen. (§. 83.)

II. Von der Löhnung.

Unteroffiziere und Gemeine sollen keine geringere als die bisherige Löhnung beziehen. (§. 84.)

Kapitulanten wird die vor Eintritt des Kriegszustandes bezogene Zulage auch während des letzteren fortgewährt. Neue Kapitulationen finden jedoch während des Kriegszustandes nicht Statt. (§. 85.)

Die Lazarethgehülfen bei den Truppen erhalten nach Maßgabe ihrer Charge und Dienstzeit Löhnung, wie solche I. Thl. S. 176 angegeben worden ist.

Die Lazareth-Gehülfen in den Lazarethen erhalten, sofern ihnen nach Vorstehendem nicht eine höhere Löhnung zusteht, eine Löhnung von 7 Thlr. 15 Sgr. monatlich.**) (§. 86.)

---

*) Anmerkung zu §. 73. Unter der Familie des Verstorbenen sind seine Wittwe, seine Kinder und Enkel zu verstehen.

Ist derselbe aber unverheirathet gewesen, so kann das Gnadengehalt auch seinen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern, oder Pflegekindern gereicht werden, vorausgesetzt, daß dieselben der Unterstützung bedürftig sind und in dem Verstorbenen ihren Ernährer oder Versorger verloren haben.

**) Anmerkung zu §. 86. Die Ernennung zu Unter-Lazareth-Gehülfen und die Beförderung derselben zu den höheren Chargen erfolgt durch den Truppen-Kommandeur und zwar:

a) zum Unter-Lazareth-Gehülfen, nach bestandener Prüfung vor dem Oberarzt des Truppentheils;
b) zum Lazareth-Gehülfen nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit, wenn die Prüfung mit dem Prädikat „gut" bestanden ist, und kann dieselbe in diesem Behufe nöthigenfalls wiederholt werden;
c) zum Ober-Lazareth-Gehülfen nach vollendeter siebenjähriger Dienstzeit.

Bei Feststellung vorberegter Dienstzeit wird die im Beurlaubten-Verhältnisse zugebrachte Dienstzeit überall nicht mitgerechnet.

Einjährig Freiwillige, welche zum Dienst mit der Waffe einge=
en sind, rücken beim Eintritt des Kriegszustandes nach Maßgabe ihrer
rge in den Etat ihres Truppentheils. (§. 87.)

Aus dem Beurlaubtenstande einberufene Unteroffiziere erhalten
zum Eintritt des Feldetats die Löhnung der niedrigsten Klasse ihrer
arge. Mit dem Eintritt des Feldetats rücken sie jedoch nach Maßgabe
jenigen Anciennetät, welche sie vermöge der im aktiven Dienst zuge=
chten Zeit in ihrer Charge erlangt haben, in die durch die Kriegsver=
egungs=Etats verordneten Unteroffizierklassen und treten in den Genuß
ihnen danach zukommenden Löhnung.*) (§. 88.)

Gefreite beziehen ohne Rücksicht auf den Etat stets die Gefreiten=
hnung. Sind Gefreite aus militairischen Rücksichten solchen Formationen
getheilt, deren Kriegs=Verpflegungs=Etats Gefreiten=Löhnung überhaupt
cht enthalten, so ist die zahlbare Gefreiten=Löhnung um 15 Sgr. pro
onat höher zu bemessen, als die dort etatisirte Gemeinen= oder Train=
daten=Löhnung. (§. 89.)

Unteroffiziere und Gemeine, welche aus dem Beurlaubtenstande ein=
rufen werden und in ihrem Civilverhältnisse als Staats= oder Kommunal=
amte Gehalt oder fixirte Remunerationen beziehen, bleiben im unver=
rten Genuß derselben. Auf den zur Bestreitung von Dienstbedürfnissen
stimmten Theil ihres Civildiensteinkommens haben sie jedoch keinen An=
ruch. (§. 90.)

Werden Personen des Unteroffizierstandes mit Offizierstellen
liehen oder mit deren dauernder Wahrnehmung beauftragt, so scheiden
aus dem Unteroffizier=Etat ihres Truppentheils aus, empfangen die
hnung ihrer Charge aus den etatsmäßigen Offiziergehältern, und die
durch erledigten Unteroffizierstellen können nach Maßgabe des §. 88 wieder
etzt werden.

Die Vice=Feldwebel des Beurlaubtenstandes erhalten in Offizier=
len die Portepeefähnrichs=Löhnung aus dem vakanten Offiziers=Gehalt,
nicht Offiziersdienste leistenden derartigen Personen erhalten ebenfalls
Portepeefähnrichs=Löhnung, kommen jedoch auf den Etat der Unter=
ziere 3. Klasse in Anrechnung und empfangen das Mehr extraordinair.
91.)

Für alle Unteroffiziere und Gemeine, welche — es sei in unmittelbarer
lge der Mobilmachung und später, neu oder wieder angestellt werden,
teht das Recht zum Löhnungs=Bezuge mit dem Tage, an welchem sie
Dienst antreten, oder, wenn sie mit Ersatztransporten eintreffen, mit
Tage ihres Eintreffens, insofern sie für diesen Tag vom Transport=
er nicht bereits verpflegt sind.

Nur Kadetten, welche den Truppen als Portepeefähnriche, Unter=
ziere oder Gemeine überwiesen werden, haben die Löhnung schon von
Tage ab zu empfangen, von welchem die Ueberweisungsordre datirt
(§. 92.)

---

*) Anmerkung zu §. 88. Es darf während der Zeit von der Mobilmachung
zum Eintritt des Feldetats ein Aufrücken in die verschiedenen Löhnungsklassen
unter denjenigen Unteroffizieren, welche der Truppe schon vor der Mobilmachung
hört haben, nicht stattfinden, und wenn zur Kompletirung der Etatszahl Unter=
iere ernannt werden müssen, darf letzteren bis zum Eintritt des Feldetats immer
die Löhnung der niedrigsten Klasse gewährt werden.

Beurlaubten Unteroffizieren und Gemeinen darf die Löhnu ausnahmsweise bis auf die Dauer von $1^1/_2$ Monaten (45 Tagen) belass werden. Nur die wegen oder in Folge von Krankheit oder Verwundu beurlaubten Unteroffiziere und Gemeinen beziehen auch über diesen Ze punkt ihre Löhnung fort.

Urlaubsüberschreitungen ziehen den Verlust der Löhnung nach sich.

Werden Unteroffiziere und Gemeine ohne Löhnung beurlaubt, so erlisc ihr Recht zum Löhnungsempfange mit dem Beginn der nächsten Dekad nach dem Tage des Urlaubsantritts (s. Anmerkung zu §. 64.) (§. 101.)

Während des gelinden Arrestes verbleiben Unteroffiziere und Gemein im Genuß ihrer vollen Löhnung.

Bei mittlerem oder strengem Arrest tritt für die Dauer der Arreststraf vom Beginn der Dekade ab, welche auf den Anfang der Strafvollstreckun folgt, die Arrestatenlöhnung ein. Wenn also im Laufe einer und derselbe Dekade die Strafe des mittleren oder strengen Arrests angetreten und ve verbüßt wird, so verbleibt dem Arrestaten die voll bezogene Löhnung.

Die Arrestatenlöhnung ist ohne Unterschied der Waffe für alle Unter offiziere und Gemeinen, welche Arreststrafen des mittleren oder strenge Grades zu verbüßen haben auf einen Silbergroschen pro Tag festgesetzt.* (§. 102.)

Portepee-Unteroffiziere erhalten während des Festungsarrestes unter Wegfall sämmtlicher Löhnungs-Kompetenzen ein tägliches Verpflegungs geld von 7 Sgr. 6 Pf. (§ 103.)

Untersuchungsarrest hat auf den Löhnungsbezug keinen Einfluß, wiederergriffene Deserteure beziehen jedoch während der Dauer des Unter suchungsarrestes, ohne Unterschied in Bezug auf die Charge und Waffe, ein tägliche Löhnung von 2 Silbergroschen, aus welcher ihre gesammte Ver pflegung mit Ausschluß der in natura zu empfangenden Brodportion zu bestreiten ist.

Auf Märschen erhöht sich dieser Löhnungssatz auf 3 Silbergroschen pro Tag; jedoch muß aus dieser Summe auch die Verpflegung des Dese teurs mit Brot bestritten werden.

Ebenso werden die zur Zuchthausstrafe oder zur Einstellung in ein

---

*) Anmerkung zu §. 102. Aus dieser Arrestatenlöhnung — event. extraordi nair — müssen die Kosten für die Reinigung der Wäsche und alle anderen extraor dinairen Ausgaben für kleine Bedürfnisse, wie auch die Kosten für die Beschaffung d an jedem vierten Tage zu verabreichenden warmen Kost (Militair-Straf-Gesetzb §. 18) — wofür $2^1/_2$ Silbergroschen verwendet werden dürfen — bestritten, die da etwa entstandenen Ersparnisse aber den Arrestanten nach Beendigung der Strafvol streckung ausgehändigt werden.

Bei der Vollstreckung der Arreststrafen von längerer als sechswöchentlicher Dau muß den Arrestanten vom Ablauf der sechsten Woche ab für die fernere Strafz schon an jedem zweiten Tage warme Kost verabreicht werden (Milit.-Straf-Gesetzb §. 28) und es können daher für dergleichen Arrestaten, wenn aus der Zeit des Ve laufs der ersten 6 Wochen gar keine oder nur unzureichende Ersparnisse vorhand sind, entweder vom Ablauf der sechsten Woche oder von demjenigen Zeitpunkt a wo die Ersparnisse erschöpft, abwechselnd für den einen Tag 1 Silbergroschen und f den anderen Tag 3 Silbergroschen als Arrestantenlöhnung in Liquidation gebra werden.

afabtheilung Verurtheilten behandelt, so lange sie sich noch im Verbande r Truppentheile befinden.*) (§. 104.)

Degradirte Unteroffiziere und ihrer Charge enthobene Gefreite chen die höhere Löhnung nur noch bis zum Schluß der Dekade, in deren fe die Publikation des Erkenntnisses, beziehungsweise des Zurückstellungs- hls erfolgt. (§. 105.)

In Kriegsgefangenschaft Gerathene oder Vermißte verlieren den pruch auf Löhnung mit dem Schluß der laufenden Dekade, wenn sie t in der folgenden Dekade zur Truppe ɔc. zurückkehren.

Sonst bedingt der Tag der Rückkehr den Wiederempfang der Löhnung.

Das in der Anmerkung zu §§. 68 und 69 Gesagte findet hier analoge wendung. (§. 106.)

Beim Ausscheiden von Unteroffizieren und Gemeinen aus dem Dienst ischt das Recht zum Löhnungsbezuge in der Regel mit dem Tage der tlassung.

Haben dieselben jedoch, weil bei der Löhnungszahlung der Tag ihres sscheidens aus dem Dienste noch ungewiß war, die Löhnung für die ekade, in deren Laufe sie entlassen werden, bereits in volle bezogen, so ihnen der zu viel empfangene Löhnungsbetrag zu belassen. (§. 107.)

In's Lazareth aufgenommenen Unteroffizieren und Gemeinen rbleibt die für die laufende Dekade bereits bezogene Löhnung.

Jeder Lazarethkranke, welcher sich am 1., 11. und 21. des Monats in em Feld-, stehenden Kriegs- oder Etappen-Lazareth befindet, erhält ohne ücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes daselbst die Krankenlöhnung r eine volle Dekade und zwar: Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepee- nniche täglich 3 Sgr., Sergeanten, Ober-Lazareth-Gehülfen 2 Sgr., nteroffiziere 1 Sgr., Gefreite und Kapitulanten 3 Pf.

Die in einem Reserve-Lazareth befindlichen Mannschaften werden ksichtlich ihrer Löhnungscompetenzen nach den Friedensbestimmungen handelt.

Den in Privatpflege befindlichen Mannschaften wird die volle Löh- ng von demjenigen Lazareth, welches die Kontrole über dieselben aus- t, gezahlt. (§. 108.)

Für alle Unteroffiziere und Gemeine, welche beim Aufhören des Feld- s zur Entlassung kommen, erlischt das Recht zum Löhnungsbezuge nach ßgabe der Bestimmung des §. 107.

In Betreff der kranken und verwundeten Mannschaften findet das en der Offiziere ɔc. im §. 77 Bestimmte analoge Anwendung. (§. 111.)

---

*) Anmerkung zu §. 104. Alle Arrestanten, welche Behufs Verbüßung ihrer afen ihren Truppentheil verlassen müssen, sind in den Rapporten in Abgang und ihrem Wiedereintreffen wieder in Zugang zu bringen.

Deserteure werden an dem Tage, an welchem sie sich von ihrem Truppentheil rnt haben, in Abgang und bei ihrer Wiederaufnahme nicht wieder in Zugang ge- t, sondern unter den Attachirten nachgewiesen. Ebenso sind die zu Zuchthausstrafen zur Einstellung in eine Strafabtheilung Verurtheilten in den Rapporten an dem e in Abgang zu stellen, an welchem das wider dieselben ergangene Erkenntniß die tskraft beschreitet und bis zum Eintritt ihrer Transportirung in's Zuchthaus ɔc. r den Attachirten nachzuweisen.

Dritter Abschnitt.

Von den Abzügen und Zulagen.

I. Von den Abzügen.

Jeder regimentirte Offizier der Garde- und Linientruppen v
mann oder Rittmeister einschließlich abwärts hat die Beiträge zur
Kleiderkasse auch im Felde zu leisten, und zwar mindestens m
monatlich bei der Infanterie.

Auch Stabsoffizieren, sowie den Aerzten und Zahlmeistern, in
Offizieren des Beurlaubtenstandes soll unbenommen sein, den K
der Truppentheile, welchen sie angehören, sich anzuschließen.*)

Die Beiträge zur Militair-Wittwenkasse werden bei d
des Gehalts in Abzug gebracht.

Beiträge an die Allgemeine Wittwen-Verpflegung
können ebenfalls im Wege von Gehaltsabzügen berichtigt werde
darf für die Abführung der an andere öffentliche oder Privat-Ve
Institute zahlbaren Leistungen die Vermittelung der Kassen de
oder Administrationen nicht in Anspruch genommen werden. (§

Wegen Schulden finden während des mobilen Zustand
nur mit dem Einverständniß des Schuldners statt. Dies gilt
sichtlich der Vorschüsse, welche Offiziere aus den Offizier-Unterstüt
empfangen haben. (§. 115.)

Alle Militairpersonen der in's Feld rückenden Armee können
ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurü
Familie, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen o
maligen Raten sich in Abzug bringen lassen. (§. 116.)

II. Von den Zulagen.

Bei beurlaubten, suspendirten oder zu Festungsa
urtheilten Offizieren erlischt die Zulage, sobald der Bezug d
aufhört, bei kranken oder in feindliche Gefangenschaft gerathene
mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Dienstfun
brochen wird. (§. 118.)

Stellvertreter beziehen Dienstzulagen, falls diese nicht be
sind, mit dem auf den Beginn der Stellvertretung nächstfolgend
von wo ab die Zahlung der Zulage an den Vertretenen aufhör

Zum Empfange von Feldzulage sind nur die Offiziere un
Beamten berechtigt, für welche eine solche in dem Kriegs-Verpfleg
ausgesetzt ist. Sie wird für die Dienstleistung im Felde und
nur für die Dauer des Feldetats, innerhalb dieses Zeitraum
für jeden Tag, also auch für den 31. Tag eines Monats gewäh

Wird die Feldzulage für Dienstleistungen bezogen, welch
Stelleninhaber in der Stelle verrichtet werden, so heißt si
Feldzulage.

---

*) Anmerkung zu §. 112. Ausnahmsweise ist denjenigen Lieute
wegen Urlaubs oder Festungsarrestes 2c. Gehaltsabzüge von solcher Höhe
haben, daß der Besoldungsrest zur Deckung der vollen Kleiderkassen-B
ausreicht, die Zahlung dieser Beiträge auf die Dauer des Urlaubs, d
arrestes 2c. erlassen.

Die Sätze derselben sind in den Kriegsverpflegungs-Etat — auf 30 Tage berechnet — angegeben.

Zum Unterschiede von der Stellen-Feldzulage heißt Chargen-Feldzulage diejenige Feldzulage, welche für eine Zeit bezogen werden kann, während der eine vom Inhaber unverschuldete Unterbrechung der Dienstleistung in der Stelle stattfindet.

Stellen- und Chargen-Feldzulage können von einer und derselben Person niemals neben einander bezogen werden. (§. 123.)

Die Stellen-Feldzulage gebührt entweder dem Inhaber der Feldstelle, oder dem Stellvertreter ohne Rücksicht auf seine Charge. (§. 142.)

Bei einem Personenwechsel bezieht der Abgehende noch für den Abgangstag die Feldzulage der Stelle und der Neueintretende (Stellvertreter oder Nachfolger) kann dieselbe daher erst von dem folgenden Tage ab, oder wenn er später eintritt, erst vom Tage des Diensteintritts ab empfangen. (§. 125.)

Bei der Beförderung zu einer höheren Charge beginnt der Empfang der höheren Chargenzulage von dem Tage ab, an welchem der Beförderungsbefehl ausgefertigt ist. (§. 128.)

Abkommandirte verbleiben im Genusse der Feldzulage ihrer Stelle. Ist jedoch ihre Vertretung angeordnet, so erhalten sie nur die Chargen-Feldzulage, die Vertreter dagegen die Stellenfeldzulage. (§. 129.)

Erkrankten oder zur Wiederherstellung der Gesundheit Beurlaubten gebührt während der Dauer der Krankheit oder des Urlaubs nur die Chargen-Feldzulage, den mit Offizierstellen beliehenen Vicefeldwebeln ꝛc., die Chargen-Feldzulage der Sekonde-Lieutenants. (§. 130.) Kr.-M. 5. April 1871. A.-V.-Bl. 1871, S. 63.

Anderweit Beurlaubte, in feindliche Gefangenschaft Gerathene Suspendirte und Arreststrafen Verbüßende erhalten weder Stellen- noch Chargen-Feldzulage. (§. 131.)

Vierter Abschnitt.

Von den Etatsfonds.

Die in den Kriegsverpflegungsetats unter der Bezeichnung „Etatsfonds" enthaltenen Geldbeträge sind Pauschquanta, welche entweder unter der Verpflichtung des buchmäßigen Nachweises ihrer Verwendung oder unter der Befreiung von dieser Verpflichtung empfangen werden. (§. 135.)

Aus den Allgemeinen Unkostengeldern werden die Reparaturen sämmtlicher Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Feldequipage-Gegenstände, sowie alle diejenigen nothwendigen Ausgaben (z. B. zur Instandhaltung der Kassenkasten ꝛc.) bestritten, für welche die Truppen und Administrationen mit keinen besonderen Fonds dotirt sind. (§. 143.)

Die Waffeninstandhaltungsgelder sind zur Instandhaltung sämmtlicher Waffen und ihrer Zubehörstücke bestimmt. (§. 145.)

Die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder dienen zur Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche durch die Instandhaltung des Hufbeschlags, sowie bei den Krankheiten der Dienstpferde für Heilmittel entstehen.

Feldzulage-Empfänger haben die Kosten des Hufbeschlags ihrer Reitpferde selbst zu bestreiten, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Reitpferde der Person oder der Stelle angehören. Arzneien für ihre erkrankten Pferde müssen ihnen dagegen auf Kosten des Arzneigelderfonds gewährt werden. (§. 147.)

Die Bureaugelder dienen zur Bestreitung der Kosten sämmtlicher Schreibmaterialien, Drucksachen und Bureau-Utensilien mit Einschluß der Dienstsiegel und der Dienststempel. — Auch sind aus diesem Pauschquantum die Bedürfnisse einzelner Kommandos der Truppen und Administrationen an Schreibmaterialien zu befriedigen. (§. 148.)

Der Anspruch auf die Offizier-Tischgelder ruht, so lange der Feldetat dauert. (§. 150.)

Die Unterrichtsgelder für Unteroffiziere und Gemeine können nur noch für den Monat, in welchem der Feldetat eintritt, bezogen werden (§. 151.)

Fünfter Abschnitt.

Von den extraordinairen Ausgaben.

Kommunionkosten werden von Feldgeistlichen nach ihrem nachweislichen Betrage bei den Feld-Intendanturen liquidirt und von letzteren auf den Fonds „für die Geistlichkeit der mobilen Armee" angewiesen. (§. 152.)

Die auf dem Transport von Deserteuren und anderer Militair-Arrestaten für das Fesseln oder Binden derselben, sowie für ärztliche Untersuchung entstehenden Kosten und alle sonst noch erweislich nothwendig gewordenen Ausgaben werden auf den Fonds zur Verpflegung der Rekruten Reserven und Arrestaten der mobilen Armee übernommen. (§. 155.)

Die mit dem Verkauf von Dienstpferden in unmittelbarem und unvermeidlichem Zusammenhange stehenden Nebenkosten, als Tantiemen für Ausrufer, Insertionsgebühren u. s. w. werden nicht besonders liquidirt, sondern von dem Auktionserlöse nur vorweg in Abzug gebracht. Offiziere und Beamte, welche zur Abhaltung der Auktionen von Dienstpferden kommandirt werden, haben diese Geschäfte unentgeltlich zu verrichten. (§. 157.)

In Untersuchungssachen wider Militairpersonen, welche bei Militairgerichten geführt werden, fallen alle baaren Auslagen, vorausgesetzt, daß dem Angeschuldigten Kostenfreiheit zusteht, oder daß derselbe unvermögend ist, dem Militair-Justizfonds anheim. (§. 158.)

Die kommandirenden Generale der Armeen resp. Armee-Korps sind ermächtigt, sich zu geheimen Zwecken (Einziehung von Nachrichten 2c.) durch die betreffenden Intendanturen Vorschüsse anweisen zu lassen.

Die definitive Verausgabung solcher Vorschüsse bei dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" erfolgt auf Grund der von diesen Generalen resp. von den Vertretern derselben (Chefs des Generalstabes 2c.) auszustellenden Bescheinigungen über den Verbrauch der empfangenen Gelder und über die Nothwendigkeit der damit bestrittenen Ausgaben. (§. 161.)

Sechster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Bewilligungen.

Mit Eintritt des mobilen Zustandes hört jede Disposition über die im Frieden bestehenden Offizier-Unterstützungsfonds auf.*)

Dagegen können aus dem Fonds „zu verschiedenen Ausgaben" des Kriegsjahresetats Unterstützungen bewilligt werden:

a) zur ersten Einkleidung bei Beförderung zu Offizieren oder zu Zahlmeistern und bei Stellenverleihungen an solche Offiziere und Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung von Uniform nicht verpflichtet sind;

b) bei unverschuldeten Verlusten von Uniforms- und Ausrüstungsstücken und

c) bei Verwundungen und Krankheiten. (§ 162.)

In allen im §. 162 bezeichneten Fällen dürfen jedoch Unterstützungen nur bei vorhandener wirklicher Bedürftigkeit der Betreffenden und außerdem nur dann gewährt werden, wenn dieselben

a) als Offizier kein höheres Gehalt als das der Hauptleute oder Rittmeister 2. Klasse und

b) als Beamte an Gehalt und Stellenfeldzulage zusammen kein höheres Diensteinkommen als ein solches von 1000 Thlrn. jährlich

beziehen.**) (§. 163.)

Bei Beförderungen zu Lieutenants oder Zahlmeistern kann den Beförderten zu ihrer ersten Equipirung bei der Infanterie eine Beihülfe von 20 Thlrn. bewilligt werden.

Bei einer im Felde stattfindenden Beförderung von Feldwebeln und Wachtmeistern der Linie zu Sekonde-Lieutenants im aktiven Dienste dürfen vom Kriegsministerium Equipirungsbeihülfen bis zum Betrage von 150 Thlrn. gewährt werden. (§. 164.)

Beamte, welche im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldamts nicht verpflichtet sind, kann zu deren Anschaffung neben dem Mobilmachungsgelde eine Beihülfe bis zur Höhe von 30 Thlrn. bewilligt werden.

Dasselbe gilt für solche Landwehr- und reactivirte, bei der mobilen Armee wieder angestellte Offiziere, vom Hauptmann resp. Rittmeister abwärts, welche im Beurlaubten-Verhältniß, resp. vor ihrer Reactivirung zur Haltung von Uniform nicht verpflichtet waren.***) (§. 165.)

Bei unverschuldeten Verlusten an Uniforms- und Ausrüstungsstücken wird den betreffenden Militairpersonen, welche für ihre Equipirung selbst zu sorgen verpflichtet sind, eine entsprechende Entschädigung bis zur Höhe von 70 Thlrn. gewährt. (§. 166.)

---

*) Anmerkung zu §. 162. Die Fonds werden in den Büchern abgeschlossen und die Rechnungsabschlüsse den Provinzial-Intendanturen eingesandt, welche die Einziehung und Deponirung der nachgewiesenen baaren Bestände zu veranlassen und Abschriften der Beschlüsse dem Kriegsministerium einzureichen haben.

**) Anmerkung zu §. 163. Die Befugniß des Kriegsministers, in Ausnahmefällen auch solchen Beamten Unterstützungen zu bewilligen, welche ein höheres Jahreseinkommen als 1000 Thlr. beziehen (Staatsminist.-Beschluß v. 10. Juli 1852) wird hierdurch nicht aufgehoben.

***) Anmerkung zu §. 165. Zur Haltung von Uniformstücken verpflichtet werden angesehen: Offiziere des Beurlaubtenstandes und mit Pension zur Disposition gestellte Offiziere.

Offiziere und Beamte, welche nach ärztlicher Vorschrift zu ihrer Heilung einer außerhalb eines Lazareths vorzunehmenden Kur sich zu unterziehen genöthigt sind, können, nach Maßgabe der zu veranschlagenden Kosten, Beihülfen bis zu 150 Thlrn. erhalten. (§. 167.)

Werden aus den Festsetzungen der §§. 164—167 Unterstützungs-Ansprüche hergeleitet, so sind die Anträge durch die Vorgesetzten entweder an die betreffenden kommandirenden Generale oder Feld-Intendanten abzugeben. Erstere entscheiden über die Anträge der Offiziere, Aerzte, Apotheker, Telegraphensekretaire, Küster, Zahlmeister, Roßärzte, Sattler und Büchsenmacher, wogegen über die Anträge aller übrigen Beamten von den Feld-Intendanten entschieden wird.

Die Höhe der den mobil gewesenen Offizieren und Feldbeamten zur Instandsetzung und Ergänzung ihrer Uniformstücke 2c. zustehenden Vergütigung (Retablissementsgeld) wird jedenfalls bei der Demobilmachung besonders bestimmt.

Kriegsgefangene feindliche Offiziere bis einschließlich zum Hauptmann abwärts und die in gleichem Range stehenden Beamten des feindlichen Heeres erhalten von ihrer Gefangennehmung ab zu ihrem Lebensunterhalt und zu ihrer Bekleidung eine Monats-Kompetenz von 25 Thlrn., Offiziere und Beamte niedrigeren Grades eine solche von 12 Thlrn. und alle übrigen Personen des feindlichen Heeres die zu ihrem Unterhalte erforderliche Mundverpflegung und die Bekleidung in natura. (§. 170.)

Siebenter Abschnitt.

Vom Kassen-, Zahlungs-, Liquidations- und Rechnungswesen.

Die Kasse, auf welche Gehalts- und Löhnungsempfänger zum Empfange ihrer Gebührnisse angewiesen sind (§. 173), ist ihre eigentliche Zahlungsstelle, jede andere Kasse aber, aus welcher dergleichen Bezüge ausnahmsweise und vorübergehend stattfinden, ihre fremde Zahlungsstelle.

Die Lazarethkassen sind für die Kranken in den Lazarethen fremde Zahlungsstellen. (§. 174.)

Jede Truppen- und Administrationskasse ist verpflichtet, an Kommandirte die laufenden Gebührnisse und zwar bei Offizieren und Beamten an Gehalt, Dienstzulagen, Chargenfeldzulagen und Etatsfonds, bei Unteroffizieren und Gemeinen an Löhnung und extraordinairen Zulagen (§§. 132 und 133) zu zahlen. Dasselbe gilt rücksichtlich der von ihrem Truppentheil 2c. abgekommenen Offiziere und Beamten; derartige Unteroffiziere und Gemeine können jedoch nur bei einer Truppenkasse ihre Kompetenzen empfangen.

Die Stellenfeldzulage und Rückstandsforderungen können nur an der eigentlichen Zahlungsstelle erhoben werden.

Die Lazarethkassen dürfen an die im Lazareth befindlichen Gehaltsempfänger an laufenden Gebühren nur das Gehalt und die Chargenfeldzulage zahlen. (§. 175.)

Die Feldzulage, sowie Stellen- als Chargenfeldzulage wird tageweise berechnet und postnumerando gezahlt. (§. 184.)

Unteroffiziere und Gemeine und alle in deren Rang stehende Personen des Soldatenstandes erhalten die Löhnung, alle Monate ohne Unterschied zu 30 Tagen gerechnet, dekadenweise, also am 1., 11. und 21 jeden Monats pränumerando gezahlt.

In derselben Art sind auch die etatsmäßigen Dienstzulagen für Schreiber, Fouriere, Kapitaindarmes und Fahrer, zahlbar, Löhnung und Dienstzulage sind jedoch nicht für die volle Dekade, sondern nur für die noch wirklich im Dienst zuzubringende Anzahl von Tagen zu zahlen, wenn der Empfänger im Laufe der Dekade bestimmt zur Entlassung kommt und der Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst schon am Zahlungstage feststeht. (§. 187.)

Die Zahlung der laufenden Geldgebührnisse findet allgemein auf Grund von Soldbüchern statt. (§. 189.)

Die Ausfertigung der Soldbücher geschieht;

a) für die regimentirten Offiziere und Beamten durch die Kassen-Kommissionen, welchen sie angehören;
b) für die Unteroffiziere und Gemeinen und die in deren Range stehenden und sonstigen Unterbeamten bei den Truppen durch den Kommandeur der Kompagnie 2c., welcher der Inhaber angehört.

Führen diese Truppentheile keine eigenen Dienststempel, so sind die Soldbücher von dem nächst vorgesetzten Kommando mit dem Stempel zu versehen. (§. 190.)

Die Soldbücher müssen die Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Charge oder Feldamts-Charakter und resp. die Bezeichnung des Truppentheils oder der Administration, bei Unteroffizieren und Gemeinen das Nationale des Inhabers mit Vor- und Zunamen enthalten

Offiziere und Beamte haben auf der letzten Seite des Soldbuchs den Empfang desselben mit folgenden eigenhändig geschriebenen Worten:

Ich Endesunterschriebener habe gegenwärtiges Soldbuch am ten 18 von (Bezeichnung der ausfertigenden Behörde) ausgehändigt erhalten, was ich hierdurch anerkenne. (§. 191.)

Die Soldbücher haben die Bestimmung, dem Inhaber als Legitimations-Dokument bei der eigentlichen und bei fremden Zahlungsstellen, sowie bei Abkommandirungen, beim Abgang in's Lazareth oder in Arrest als Ueberweisungsdokument und zugleich als Verpflegungsattest zu dienen.

Zu diesem Zweck müssen dieselben an der dazu bestimmten Stelle enthalten:

1. die Beträge
   a) des Gehalts oder der Löhnung,
   b) der Dienst- und extraordinairen Zulagen,
   c) der Feldzulage und zwar der Stellen- und der Chargenfeldzulage nach ihren Tagessätzen neben einander,
   d) der Etatsfonds;
2. die Abzüge, welche der Inhaber:
   a) zu Familienzahlungen,
   b) zur Wittwenkasse
   zu erledigen hat;
3. die Bezeichnungen derjenigen Veränderungen, welche auf den Bezug der laufenden Kompetenzen von Einfluß sind. (§. 193.)

Wenn einem Gehaltsempfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der nächsten Militair- oder Verwaltungsbehörde unverweilt Anzeige machen, um ein neues Soldbuch zu erhalten. (§. 197.)

Wenn einem Löhnungsempfänger das Soldbuch verloren geht, so muß er davon der Militair- oder Administrations-Behörde, bei welcher er sich

gerade befindet, gleichviel, ob er ihrem Verbande angehört oder nicht, ungesäumt Anzeige machen.

Die Militair- oder Administrations-Behörde hat alsdann in Stelle des abhanden gekommenen ohne Verzug ein neues Soldbuch auszufertigen. (§. 198.)

Beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei Todesfällen sind die Soldbücher von Offizieren und Beamten an die ausstellenden Behörden zurückzugeben und von letzteren über etwaige Rückstandsforderungen beglaubigte Auszüge aus denselben an die Inhaber resp. deren Erben zu ertheilen. (§. 199.)

Die Soldbücher von Offizieren und Beamten sind bei der Demobilmachung nach erfolgter Abrechnung mit ihnen abzuschließen und demnächst an die competenten Provinzial-Intendanturen abzuliefern. (§. 200.)

Löhnungsempfängern ist beim Ausscheiden aus dem Dienst und bei ihrer Entlassung von der Truppe oder Administration, welcher sie angehören, ihr Soldbuch nach erfolgter Abrechnung abzunehmen. (§. 201.)

Der Gebrauch dieser Soldbücher findet auch im Frieden statt.

Es sind denselben für ein Jahr ausreichende Coupons beigefügt, von denen bei der Löhnungszahlung der über die betreffende Dekade lautende Coupon entfernt wird. Es ist Sache des Truppentheils, welcher die Löhnung zahlt, die rechtzeitige Erneuerung des Coupons herbeizuführen.

Die Soldbücher haben auch beim Abgang ins Lazareth als Ueberweisungs-Dokumente zu dienen. Bei der Zahlung der Lazareth-Löhnung kommt das gleiche Verfahren wie bei der Zahlung der etatsmäßigen Löhnung in Anwendung.

Die Staatsdruckerei wird auch Futterale zu den Soldbüchern vorräthig halten, von denen die Truppentheile Gebrauch machen können.

500 Soldbücher kosten	8 Thlr.	5 Sgr.
500 Couponbogen dazu	1 „	— „
500 Einlage-Bogen zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahme	5 „	15 „
500 Futterale	4 „	10 „

(Kr.-M. 7. April 1869.)

Zweiter Theil.

Der immobile Theil der Armee.

Der immobile Theil der Armee besteht:

a) Aus denjenigen Neuformationen an Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen, welche in Folge der Mobilmachung eintreten, ohne zur mobilen Feldarmee zu gehören, worunter zu verstehen sind:
   die Ersatztruppen,
   die Besatzungstruppen,
   die stellvertretenden Behörden und Administrationen;

b) aus denjenigen Truppentheilen, Kommando-Behörden und Administrationen des Friedensstandes der Armee, welche im Falle einer Mobilmachung von letzterer nicht betroffen sind. (§. 1.)

Mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offizieren ꝛc. wird ihre Dienstleistung hinsichtlich des Pensions-Anspruches als aktive Dienstzeit gerechnet. (Anmerkung zu §. 5.)

Den aus dem Beurlaubtenstande oder der Inaktivität einberufenen Hauptleuten, Subaltern-Offizieren und Aerzten, sowie den neu- oder wiederangestellten Zahlmeistern, welche bei dem immobilen Theile der Armee Verwendung finden, steht ein Equipirungsgeld zu.

Wird ein Offizier oder Beamter, welcher Equipirungsgeld empfangen hat, demnächst mobil, so hat er Anspruch auf das reglementsmäßige Mobilmachungsgeld. Daneben darf ihm aber die im §. 165 (I. Thl. S. 283) gedachte Equipirungsbeihülfe nicht gewährt werden.

Das Equipirungsgeld beträgt bei der Infanterie für den Hauptmann 50 Thlr., für den Lieutenant 40 Thlr. (§. 6.)

Ob und wie viele Reitpferde von den Offizieren und Beamten bei dem immobilen Theil der Armee zu halten sind, ergeben die Verpflegungs-Etats.

Uebersteigt die Zahl der danach zu haltenden Pferde die Zahl der Pferde, für welche der Stelleninhaber schon im Frieden Rationen empfängt, so wird ihm die Mehrzahl, und stehen ihm im Frieden gar keine Rationen zu, so wird ihm die Gesammtzahl der zu haltenden Pferde, und zwar grundsätzlich in natura zum Dienstgebrauch überwiesen; jedoch ist ausnahmsweise auch die Selbstbeschaffung gestattet. (§. 7.)

Alles, was für das Equipirungsgeld geschafft wird, ist Eigenthum des Abgefundenen. Sein Eigenthum sind auch die Pferde, welche er gegen Empfang einer Abfindung selbst beschafft hat, sowie diejenigen Pferde, welche ihm als Ersatz für abgegangene selbstbeschaffte Pferde gewährt werden.

Dagegen muß jeder Stelleninhaber die ihm in natura überwiesenen Pferde bei der Zurückführung auf die Friedensformation zurückgeben oder wenn er dies wegen eigener Verschuldung nicht kann, nach Maßgabe des zum §. 7 allegirten Reglements für den entstandenen Schaden aufkommen. (§. 9.)

Hauptleute in den Stellen:

a) des Kommandeurs eines Besatzungs-Bataillons resp. eines Landwehr-Bezirks-Kommandeurs,
b) des Kommandeurs eines Ersatz-Bataillons, können zwar nicht die für diese Stellen ausgesetzten Stabsoffizier-Gehälter empfangen, erhalten jedoch das Gehalt der 1. Klasse ihrer Charge und Waffe nebst einer Dienstzulage von 25 Thlr. monatlich. A. K.-O. 10. März 1871. (§. 13.)

Die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten reaktivirten Offiziere und Militair-Beamten haben für die Dauer ihrer Dienstleistung bei immobilen Truppen oder stellvertretenden Kommandobehörden ꝛc. einen derartigen Zuschuß zu dem Gehalt der Stelle zu empfangen, daß der summarische Betrag des nach den gegenwärtig etatsmäßigen Sätzen zahlbaren Gehalts der im aktiven Dienst zuletzt bekleideten Charge und der untenangegebenen chargenmäßigen Zulagesätze erreicht wird. (§. 15.) (Kr.-M. 15. Januar 1871.)

Eine monatliche Dienstzulage von 20 Thlr. empfangen:

a) Lieutenants, welche bei stellvertretenden Behörden oder bei den Kommandanturen in Adjutanten-Stellen angestellt werden, für deren Inhaber Stabsoffizier- oder Hauptmannsgehälter ausgesetzt sind.
b) Lieutenants, welche mit Kompagnieführer-Stellen beliehen sind. (§. 20.)

Eine Dienstzulage von 10 Thalern monatlich empfangen die Kompagnieführer, welche zum Landwehr-Bezirks-Kommando gehören.

Ist jedoch das bezügliche Landwehr-Bataillon formirt, so fällt diese Zulage fort. (§. 21.)

Werden immobile Truppen zu Besatzungs-Zwecken ꝛc. in okkupirten Gebieten verwendet, so wird die Feldzulage gewährt. (§. 22.)

Dritter Theil.

Beilagen.

a) Nachweisung

der Zulage-Sätze, welche den bei einer Mobilmachung zur Dienstleistung bei immobilen Truppentheilen ꝛc. eingezogenen pensionirten Offizieren und Militair-Beamten der Militair-Verwaltung neben ihrem Reaktivitäts-Gehalt event. monatlich zu gewähren sind.

1.	General-Lieutenant	150	Thlr. monatlich.
2.	General-Major nud Oberst als stellvertretender Brigade-Kommandeur	75	= =
3.	Stabsoffizier als Kommandeur eines Landwehr-Regiments	42	= =
4.	Stabsoffizier, welcher nicht Landwehr-Regiments-Kommandeur ist, Hauptmann, Rittmeister, Oberstabsarzt, Stabsarzt	25	= =
5.	Premier- und Seconde-Lieutenant, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt	8	= =
6.	Intendantur-Rath, Korps- und Divisions-Auditeur	25	= =
7.	Intendantur-Sekretair	8	= =

b) Die Kriegs-Ersatz-Transporte.

Die in Marsch-Kompagnien, Marsch-Bataillone und Marsch-Eskadrons zu formirenden Kriegs-Ersatz-Transporte bestehen aus:

a) den Ersatz-Mannschaften,
b) den zu deren Beaufsichtigung bestimmten Kommandirten.

Auch können denselben
c) Attachirte, sowie
d) Ersatzpferde, und
e) Fahrzeuge (beladene und unbeladene)

angeschlossen und zur Mitführung überwiesen werden. (§. 1.)

Während der Anwesenheit beim Ersatz-Transport empfangen:

a) Offiziere und Beamte das zuständige Gehalt und die Chargenfeldzulage,
b) sämmtliche Unteroffiziere und Mannschaften die zuständige Löhnung. (§. 4.)

Im Inlande erhalten alle den Kriegsersatz-Transporten angehörigen Militairpersonen ohne Unterschied ihrer Charge für jeden Tag der Dauer des Transports die Feldportion.

Die Verabreichung derselben geschieht grundsätzlich aus Magazinen. o dergleichen nicht vorhanden sind, oder die Magazin-Verpflegung ausführbar ist, tritt die Beköstigung durch die Quartierwirthe ein. (§. 9.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe er Posten wird den Unteroffizieren und Mannschaften neben der Tages-ndportion, oder dem Portionsgelde noch ein Erfrischungs-Zuschuß vährt, und zwar:

für jede Fahrt von	8 bis 15 Stunden Dauer	2 Sgr.	6 Pf.	pro Kopf,
: : über	15 : 31 : :	5 :	— :	: :
: : : :	31 : 39 : :	7 :	6 :	: :
: : : :	39 : 47 : :	10 :	— :	: :

Für jede weitere Fahrt von 8 Stunden findet eine Erhöhung des Zu-usses um 2 Sgr. 6 Pf. statt. (§. 11.)

Vorspann darf nur requirirt werden, wenn beim Transport keine satzpferde und Fahrzeuge vorhanden sind, durch deren Benutzung der orderliche Vorspann geleistet werden kann.

Sind dergleichen Vorspannmittel beim Transport selbst nicht vorhanden, können im Inlande requirirt werden:

a) für einen unter Kommando eines Offiziers stehenden Transport bis zu einer Stärke von 300 Mann zum persönlichen Fortkommen des Führers ein Reitpferd und zum Transport der Offizier-Effekten ein einspänniger Wagen,

b) für einen Transport von 2 Kompagnien (wenigstens 300, aber unter 450 Mann) zum persönlichen Fortkommen der beiden Kompagnie-führer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- 2c. -Effekten zusammen ein einspänniger Wagen,

c) für einen unter einem besonders ernannten Führer stehenden Trans-port von 3 Kompagnien (wenigstens 450, jedoch unter 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der drei Kompagnieführer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- 2c. - Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

d) für einen Transport von Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann) zum persönlichen Fortkommen des Transportführers und der vier Kompagnie-Führer je ein Reitpferd und zum Transport der Offizier- 2c. - Effekten zusammen zwei zweispännige oder ein vierspänniger Wagen,

e) für eine Marsch-Eskadron von mindestens 80 Mann und Pferden zum Transport der Effekten ein einspänniger Wagen.

Steht ein Transport unter Kommando eines Unteroffiziers oder Ge-iten, so fällt der Anspruch auf Transportmittel fort.

Die den Transporten dienstlich beigegebenen Aerzte haben auf Reit-rde gleichfalls Anspruch. (§. 14.)

Jeder Vorspänner ist verpflichtet, sich die Befrachtung des gestellten rspannwagens in der Art gefallen zu lassen, daß

auf einem einspännigen Wagen $7^1/_2$ Ctr.
: : zweispännigen : 10 :
: : dreispännigen : 15 :
: : vierspännigen : 20 :

laden werden; auch muß er geschehen lassen, daß zur Erreichung dieser frachtung Kranke auf seinem Wagen untergebracht werden. (§. 16.)

Die Gestellung von Boten darf nur verlangt werden, wenn es entweder darauf ankommt

a) bei Märschen durch ein Gebiet, in welchem Wegetafeln mangeln, oder bei Märschen, die in der Dunkelheit oder bei Schneewetter zurückgelegt werden müssen, sich eines Wegweisers zu versichern,

oder wenn es darauf ankommt,

b) eilige Dienstsachen zu befördern. (§. 17.)

Unteroffiziere und Mannschaften, welche im Inlande während des Marsches erkranken, werden in das nächste, auf der Route oder seitab derselben belegene Militair-Lazareth entsendet. (§. 22.)

Die Untersuchung von Unteroffizieren und Mannschaften, welche auf dem Marsche erkranken, muß von allen Militairärzten und von solchen Kreis-Medizinal-Beamten, welche seit Emanirung der Verfügung des Kultus- 2c.-Ministeriums vom 26. November 1844 angestellt sind, unentgeltlich bewirkt werden. Sind jedoch keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, so kann die Untersuchung auch einem Civilarzt übertragen werden, in welchem Falle derselbe nach der Verfügung des Kultus- 2c.-Ministeriums vom 31. Januar 1844 verlangen kann:

1. wenn die Untersuchung in der Behausung des Arztes geschieht, für diese Verrichtung, einschließlich der Ausstellung des Befund-Attestes, pro Kopf . . . . 10 Sgr.
2. wenn die Untersuchung im Quartier des Patienten stattfindet, neben der ad 1 festgesetzten Gebühr für Ausstellung des Befund-Attestes
   a) als promovirter Arzt . . . . 20 Sgr.
   b) als Wundarzt 1. u. 2. Klasse . . . . . . 10 Sgr.
   für den Besuch, und
3. wenn zum Zweck des Besuchs Reisen unternommen werden müssen, die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten. (§. 23.)

Dienstpferde, welche im Inlande erkranken, werden der nächsten Etappen- oder sonstigen Militair-Behörde, und wenn sie nicht transportabel sind, der Ortsobrigkeit überliefert. (§. 24.)

Werden Unteroffiziere und Mannschaften mit Arrest belegt, dessen Vollstreckung während des Marsches nicht ausführbar ist, so sind dieselben der nächsten Militairbehörde zu überweisen. (§. 26.)

c) Nachweisung

machungsgelder-Sätze für Offiziere und Beamte 2c., der
nem jeden zustehenden Trainsoldaten und der von denselben zu
ferde, nebst den Beträgen an erster Abfindung zur Einkleidung
ldaten und an Beihülfe zur Selbstbeschaffung von Fahrzeugen.
(A. K.-O. 5. April und 2. Oktober 1866.)

Feldamt.	Mobilmachungsgeld.	Train-Soldaten. Zahl der	Train-Soldaten. Einkleidungsgeld nach d. Satze v. 31 Thlrn. pr. Mann.	Zahl der Reit- und Wagenpferde.	Beihülfe zur Selbstbeschaffung eines Fahrzeugs mit Geschirren	Bemerkungen.
	Thlr.		Thlr.		Thlr.	
ndirender General .	600	8	248	14	350	
is-Kommandeur . .	400	7	217	12	300	
-Kommandeur . . .	250	5	155	8	150	
s General-Stabes .	150	5	155	10	300	
eneral-Stabs-Offizier General-Kommando eneral-Stabs-Offizier Divisions-Kommando	90	2	62	4	—	
u. dritter Gen.-Stabs er b. Gen.-Kommando	70	2	62	4	—	
nd zweiter Adjutant b. -Kommando u. erster . b. Div.-Kommando	70	2	62	4	—	
t b. Brig.-Kommando und vierter Adjutant Gen.-Kommando u. r Adjutant beim Di-s-Kommando . . .	45	2	62	4	—	
nts-Kommandeur . .	150	3	—	5	—	
ns-Kommandeur . .	90	2	—	3	—	
nie-Führer	70	1	—	2	—	
ndeur der Stabswache	40	2	62	3	—	
nts- und Bataillons-ant der Infanterie .	35	1	—	2	—	
-Lieutenant der In-ie	35	—	—	—	—	
-Lieutenant der In-ie	30	—	—	—	—	
ister	35	1	—	1	—	
bs-Arzt	70	1	—	2	—	
Arzt	40	1	—	2	—	
Arzt . . . . -Arzt der Infanterie	35	1	—	1	—	
macher	20	—	—	—	—	
ieselben aus dem Beur-stande einberufen sind	25	—	—	—	—	

d) Auszug

aus dem Reglement, betreffend die Anschaffung der bei einer Mobilmachun
zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde ꝛc.,
sowie die Verwendung der Beutepferde. (Beilage Nr. 3 des Reglemen
über die Geldverpflegung im Kriege.)

Die Beschaffung der bei einer Mobilmachung und Ausrüstung d
Offiziere und Beamten erforderlichen Pferde geschieht theils durch Aushebun
gegen Bezahlung aus Staatsfonds, theils durch unentgeltliche Gestellun
vom Lande (conf. Gesetz vom 11. Mai 1851.)

Soll in Stelle der Aushebung ein freihändiger Ankauf stattfinden,
wird dies jedesmal besonders bestimmt.

Ausnahmsweise ist auch die Beschaffung der Mobilmachungs-Pfer
durch die Offiziere und Beamten selbst zuläßig. (conf. Regl. über Gel
Verpflegung im Kriege, §. 33.) (§. 1.)

Die Prüfung der Dienstbrauchbarkeit selbstbeschaffter Pferde geschie
durch eine Kommission. (2 Offiziere und 1 Roßarzt.) (§. 2.)

Wird die Dienstbrauchbarkeit anerkannt, so erhält der Offizier od
Beamte für jedes selbstbeschaffte Pferd 100 Thlr. (§. 3.)

Die aus dem Staatsfonds beschafften Pferde bleiben Eigenthum des Staat
die vom Lande gestellten Pferde Eigenthum der resp. Kreise. Diese beiden Art
von Pferden gehören grundsätzlich der Stelle an, für welche sie gestellt word
sind, und werden bei der Demobilmachung in natura zurückgegeben.*)

Die von Offizieren und Beamten gegen eine Abfindung (§. 3.) selbf
beschafften Pferde sind Eigenthum derselben. (§. 4.)

Für jedes durch den Tod ꝛc. oder durch Unbrauchbarkeit in Abgan
gekommene Pferd wird aus dem Pferde-Depot oder, wo ein solches nic
vorhanden, durch kommissarischen Ankauf Ersatz geleistet. Trifft den B
sitzer beim Abgang eines Pferdes eigene Schuld, so hat er für gestell
Pferde den Taxwerth der abgegangenen, für abgegangene selbstbeschafft
Pferde aber den Taxwerth der Ersatzpferde an die Staatskasse zu zahlen. (§. 5.

Anträge auf Ersatz von Pferden sind an den Vorgesetzten zu richten, welche
sie mit den erforderlichen Bescheinigungen über die unverschuldete Art de
Abganges und mit den Nationalen der Pferde direkt an das General-Kom
mando einreicht. Letzteres verfügt den Ersatz aus dem Pferdedepot. (§. 6

Die als Ersatz gestellten Pferde sind Eigenthum Desjenigen, welch
die abgegangenen Pferde beschafft hat. (§. 7.)

Unbrauchbar gewordene Pferde, für welche Ersatz geleistet worden i
sind für die Rechnung der Staatskasse zu verkaufen. (§. 8.)

Die höheren Kommandostäbe, die Truppentheile und die Administr
tionen haben über den gesammten Pferdebestand der ihnen zugehörende
Offiziere und Beamten Nationale zu führen. Name und Stand des B
sitzers, Farbe und Abzeichen, Alter, Geschlecht, Einkaufs- oder Taxpreis de
Pferdes und dessen Bestimmung als Reit-, Pack-, Stangen- oder Vorde
pferd, sowie die Angaben, von wem und woher die Gestellung resp. de
Ankauf erfolgt ist, endlich der Zeitpunkt des Natural-Empfanges resp. de
Selbstankaufs ist in dem Nationale anzuführen. (§. 9.)

Erbeutete Pferde, welche der feindlichen Armee angehört haben, g
hören dem Staat und sind an das Pferde-Depot abzuliefern.

Truppentheile und Offiziere, welche Pferde erbeuten, sind befugt, dieselbe

---

*) Bei Versetzungen können Offiziere und Beamte die vom Staat angekauften Rei
pferde in die neue Stelle mitnehmen, falls dort ebenfalls vom Staate gekaufte Pferd
etatsmäßig zu halten sind. Disponible Pferde sind sofort in das Pferde-Depot abzuliefern

als Dienstpferde einzustellen und dafür, so weit nicht Manquements zu decken sind, andere weniger brauchbare Dienstpferde an das Pferde-Depot abzuliefern.

Für jedes dienstbrauchbare Beutepferd erhält Derjenige, welcher es erbeutet hat, aus Staatsfonds 18 Thlr., für jedes nicht mehr dienstbrauchbare Pferd 9 Thlr. Prämie. (§. 10.)

e) **Nachweisung**

der Sätze, nach welchen die in dem Kriegs-Verpflegungs-Etat ausgeworfenen Stellen-Feld-Zulagen für Offiziere und Beamte und die übrigen Feld-Kompetenzen des Personals bei den höheren Kommando-Behörden 2c. monatlich gezahlt werden.

Nr.	Feldamt.	Stellen-Feldzulage auf 30 Tage berechnet.	Schreiberzul. n. d. Satze v. 4 Thlr. f. d. Schreiber.	Zu Schreibmater. u. zur Unterhalt. d. Bür.-Utens.	Zur Unterhaltung des Fahrzeugs und der Geschirre und zu Wagenschmiere.			Zum Hufbeschlag und zur Pferde-Arznei nach dem Satze von 15 Sgr. für das Wagenpferd.			Bemerkungen.
		Thaler.			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
	A. Höhere Komm.-Behörden.										
1.	Kommandirender General	1000	20	—	3	10	—	3	—	—	Zu 1. Der kommandirende General hat die Kosten f. Schreibmaterial u. Bür.-Utensilien a. der Feldzulage zu bestreiten.
2.	Divisions-Kommandeur	300	8	10	3	10	—	2	—	—	
3.	Brigade-Kommandeur	150	4	10	3	10	—	1	—	—	
4.	Chef des Generalstabes	85	4	5	3	10	—	2	—	—	
5.	Erster Generalstabs-Offizier beim General-Kommando und bei einer Division	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.	Zweiter und dritter Generalstabs-Offizier beim General-Kommando, erster u. zweiter Adjutant	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
7.	Dritter und vierter Adjutant beim General-Kommando, Brigade-Adjutant, zweiter Adjutant bei einer Division	35	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.	Kommandeur der Stabswache	30	—	—	—	—	—	—	—	—	
9.	Korps-General-Arzt	50	2	5	3	10	—	1	—	—	Zu 9. Die Schreiberzulage von 2 Thlr. monatlich ist für den Lazareth-Gehülfen bestimmt.
10.	Assistenz-Arzt beim Korps-General-Arzt	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
11.	Korps-Auditeur	40	—	10	—	—	—	—	—	—	
12.	Divisions-Auditeur	35	—	—	—	—	—	—	—	—	
13.	Divisions-Geistlicher	35	—	—	3	10	—	1	—	—	
14.	Divisions-Küster	10	—	—	—	—	—	—	—	—	
	B. Truppentheile.										
15.	Regiments-Kommandeur	85	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.	Bataillons-Kommandeur	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
17.	Kompagnie-Führer	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
18.	Regimts.- u. Bataill.-Adjutant	20	—	—	—	—	—	—	—	—	Zu 18. Die Adjutanten erhalten außerdem die Adjutanten-Zulage von 6 Thlr.
19.	Prem.- u. Sekonde-Lieutenant	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
20.	Zahlmeister	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
21.	Oberstabs-Arzt	40	—	—	—	—	—	—	—	—	
22.	Stabs- und Assistenz-Arzt	20	—	—	—	—	—	—	—	—	

f) Nachweisung

der Monatssätze, nach welchen die in den Kriegsverpflegungs-Etats für Truppentheile ausgeworfenen Etatsfonds berechnet werden.

Bezeichnung der Truppengattung.	Zu allgemeinen Unkosten.						Zur Waffen-instandhaltung.				Hufbeschl. und Pferde-Arznei.		Büreau- und zu kleinen Ausgaben sowie zur Unterhaltung der Büreau-Utensilien.			Be-merkung.
	Unteroffiziere, Spielleute, Lazarethgehülfen, Gemeine excl. Büchsenmacher ꝛc.		Trainsoldaten.	Auf jeden Packsattel.	Auf jeden Packkarren.		Unteroffiziere, Spielleute u. Gemeine excl. Büchsenmacher.		Trainsoldaten u. Lazarethgehülfen, Feldwebel und Spielleute.		Auf jedes Wagenpferd.		Für d. Regimentsstab.	Für ein Bataillon.	Für eine Kompagnie.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Infanterie . .	3	—	3	5	3	10	3	—	—	6	15	—	7	8	3	Die 10 Büreau
Jäger u. Schützen	3	—	3	5	3	10	4	—	—	6	15	—	10	8	3	sind für Inspekt
Stabswache der Infanterie .	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	der Jäg Schüt

g) Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamili während des Kriegszustandes, vom 13. August 1855.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die dem nachfolgenden Tarif näher bezeichneten Personen, welche bei der m len und immobilen Armee Dienste leisten und zwar:

a) die Offiziere bis zum Hauptmann II. Klasse einschließlich aufwä
b) die mit denselben in gleichen Einkommensverhältnissen stehen Beamten und Aerzte,
c) die Unterbeamten,
d) die Unteroffiziere und Mannschaften, wenn letztere bei einer Mo machung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältn anzugehören, ohne also auch nach dem (weiter unten folgenden) Ge vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen aufgeleg Unterstützung berechtigt zu sein, so erhalten sie die Unterstützung in dem Falle, wo der Truppentheil, zu dem sie eingezogen sind, weise an demselben Orte verbleibt, an welchem die Familie wohn

Ausgeschlossen von der Berechtigung sind die Familien

1. der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a. gehören,
2. der Beamten, deren Gehalt, gleichgültig, ob aus dem Militairfo oder aus einem Civilfonds oder nur zum Theil aus letzterem bezo wird, mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt,
3. der Unteroffiziere und Mannschaften, welche in Folge der Mobilmach eingezogen und nach dem Gesetz vom 27. Februar 1850 anderwe unterstützt werden,
4. der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Tra soldaten gelöhnt werden,

5. immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere und Beamte, in Fällen, wo sie abkommandirt werden, oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind und außer ihrem Gehalte Tagegelder und entsprechende Remunerationen beziehen.

Die Gewährung der Familien-Unterstützungen hört schon vor dem lauf des Kriegszustandes auf, wenn der Mann oder Vater

1. als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters I. Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht;
2. in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport in Abgang gebracht wird;
3. 4 Wochen lang vermißt ist;
4. als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält.

Nur beim Abgange durch Tod im Felde, in Folge Verwundung oder ankheit können den Familien Unterstützungen noch 6 Monate lang nach Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur fortährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft und dem- die Verabreichung der Familien-Unterstützungen ganz wegfällt.

Die Auszahlung der von den ins Feld gerückten Militairpersonen einiteten laufenden Familien-Zahlungen erfolgt an die Empfänger monat- pränumerando. (A. K.-O. 24. April 1864.)

Gleichwie für arretirte und lazarethkranke Unteroffiziere und Gemeine, st auch für verstorbene in feindliche Gefangenschaft gerathene, oder sonst mißte, ferner für desertirte, degradirte, oder in eine Straf-Abtheilung estellte Familienzahler aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen raordinair zu liquidiren, was selbige zum Zwecke von Familienzahlungen ihrer Löhnung für den laufenden Monat entrichtet haben würden, wenn Tod, die Gefangennehmung 2c. der Familienzahler sich nicht in einer der en ersten Dekaden eines Monats ereignet hätte.

Die extraordinaire Liquidirung der vorerwähnten Familienzahlungen ist he des Truppentheils oder Administrationen, welchen die Familienzahler ehören. (Kr.-M. 12. Mai 1864.)

h) Geschützdouceur.

Für jedes feindliche Geschütz, welches in offener Feldschlacht oder in nem Gefechte während seines Gebrauchs bei feindlicher Gegenwehr mit mender Hand genommen worden ist, erhält das Regiment, welchem die berer der Trophäe angehört haben, 60 Dukaten.

Für jede feindliche Fahne oder Standarte, welche in offener Feldcht oder im offenen Gefecht im Kampfe genommen worden ist, erhält Regiment, welchem die Eroberer angehört haben, 40 Dukaten.

Die Geldbeträge verbleiben dem Regiment, welches die Zinsen so zu venden hat, daß dieselben sowohl dem Offizier-Korps, als den Mannften des Regiments dauernd zu Gute kommen. Falls diese Beiträge die mma von 500 Thalern bei einem Regiment nicht erreichen, bleibt demen überlassen, auch das Kapital in dem angedeuteten Sinne zu verden. (A. K.-O. 7. Februar 1867 und 2. Juli 1871.)

i) Tarif

der Monatssätze an Servis-, Brod- und Brennmaterialien-Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Nummer der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.	A. Der Servis-Unterstützung: in einer Stadt I. Klasse. Thlr.	Sgr.	Pf.	in einer Stadt II. oder III. Klasse und auf dem Lande. Thlr.	Sgr.	Pf.	B. Der Brod-Unterstützung.	C. Der Brennmaterialien-Unterstützung während der fünf Wintermonate vom 1. Novbr. bis ult. März.
	Die Frau oder mutterlosen Kinder								
1.	eines Hauptmanns mit Gehalt 2. Kl.	4	—	—	3	—	—		
2.	eines Prem.- od. Sek.-Lieut. eines Zahlmeisters eines Stabs- od. Bataillons-Arztes eines Ober- oder Assistenz-Arztes	2	15	—	1	26	3		
3.	eines Feldwebels eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreiber bei höheren Kommandobehörden eines Unterarztes	1	15	—	1	3	9	Zu 3., 4., 5. a) Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrode à 5 Pfd. 18 Lth., od. 16 Pfd. 20 Lth. Mehl, od. den Betrag der zur Zeit des Empfangs bestimmungsmäßig zulässigen Vergütigung in baarem Gelde. b) Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre 2 Stück Kommisbrode à 5 Pfd. 18 Lth. oder 8 Pfd. 10 Lth. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfangs bestimmungsmäßig zulässigen Vergütigung in baarem Gelde. NB. Die Brode sind wohl nach dem neuen Ausmaaß zu 750 Gramm anzunehmen.	Zu 3., 4., 5. Jede Familie insgesammt 1/2 Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Lokalwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- oder Leseholz einzusammeln.
4.	**a) die Frau** eines Unteroffiziers als etatsmäßigen Schreiber bei den mobilen Truppen	1	—	—	—	22	6		
5.	**b) Für ein jedes Kind** unter vierzehn Jahren	—	7	6	—	5	$7^1/_2$		
	a) Die Frau eines Unteroffiziers, welcher nicht zu 3. u. 4. gehört jeden Militairs, welcher nach dem Kriegsverpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird	—	15	—	—	11	3		
	b) Ein jedes Kind unter vierzehn Jahren	—	7	6	—	5	$7^1/_2$		

k) Bestimmungen

ber Geldverpflegungs-Kompetenzen bei der Kriegsbereitschaft und über
ie Gewährung von Zulagen bei befohlener Armirung der Festungen.
(Beilage 1 des Reglements über die Geldverpflegung im Kriege.)

Während der Kriegsbereitschaft bleiben im Allgemeinen die Bestim-
ıungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden
ı Kraft. Hiernach sind in Folge der Kriegsbereitschaft eintretenden Ver-
ärkungen als Erhöhungen des Friedens-Etats zu betrachten.*)

Die Stämme der Ersatztruppen erhalten keine selbstständige Admini-
ration. Die zu ersterer gehörigen Offiziere und Mannschaften werden
on ihren respectiven Truppentheilen als abkommandirt geführt und Behufs
er Verpflegung einem durch den Regiments- beziehungsweise selbstständigen
Bataillons-Kommandeur zu bestimmenden Truppentheil attachirt.

Den Trainsoldaten bei den Truppen, Kommandobehörden und Admi-
istrationen wird die Löhnung nach dem im Friedens-Verpflegungs-Etat für
ie Train-Bataillone für Gemeine ausgeworfenen Satze von 3 Thlr. 15 Sgr.
ewährt. Die Trainsoldaten bei den Kommandobehörden und Administra-
ionen werden während der Kriegsbereitschaft einem Truppentheil der Gar-
ison zur Verpflegung attachirt. (§. 1.)

Beim Eintritt der Kriegsbereitschaft werden die nachstehend bezeichneten,
n den bezüglichen Kriegs-Verpflegungs-Etats vorgesehenen Abfindungen
nd Pauschquanta gewährt:

a) die Abfindung zur Einkleidung der Trainsoldaten;
b) die Abfindung zur Ausrüstung der Mobilmachungs-Reitpferde;
c) die Abfindung zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geschirren;
d) die Pauschquanta zur Beschaffung der im Frieden nicht vorräthig ge-
haltenen Utensilien und Materialien, für die Instandsetzung und das
Nachbinden der Fahrzeuge und Geschütze und für die Ergänzung der
dazu gehörigen Geschirre und Stallsachen, sowie für die Anschaffung
und die erste Füllung der Pferdemedicinkasten. (§. 2.)

Die in vakanten Kompagnie-Führerstellen stehenden Hauptleute 3. Klasse
nd Lieutenants erhalten während der Kriegsbereitschaft auf die Dauer ihrer
Funktion eine Zulage von 20 Sgr. täglich, neben welcher beim Verlassen
er Garnison auch die chargenmäßige Kommandozulage empfangen werden
arf. (§. 3.)

Werden die Truppentheile, bei welchen die mit Equipirungsgeld abge-
undenen Offiziere, Beamte ꝛc. stehen oder diese letzteren in besonderen
Stellungen später mobil und erlangen dadurch Anspruch auf Mobilmachungs-
eld, so dürfen ihnen neben letzterem nicht noch die in den §§. 164 und 165
es Reglements ausgesetzten Equipirungsbeihülfen gewährt werden. (§. 5.)

---

*) Anmerkung zu §. 1. Die definitive Besetzung der gegen den Friedens-Etat
ıehr vorhandenen Unteroffizier- und Gefreitenstellen durch Beförderung von Mann-
haften zu diesen Chargen darf, soweit dienstliche Nothwendigkeit nicht ein Anderes
edingt, erst mit dem Eintritte des Feldetats erfolgen. Die mit Wahrnehmung von
Interoffizier- und Gefreitenstellen beauftragten Mannschaften haben aber die Kompe-
enzen der Stellen (die als Unteroffiziere fungirenden jedoch nur den niedrigsten Ge-
altssatz) zu beziehen.

l) Zusammenstellung

der Vorschriften, die Behandlung der militairpflichtigen Civil- xc. Beamten im Falle einer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee betreffend. (Beilage 6 d. Reglements über Geldverpflegung d. A. im Kriege.)

1. Jedem Civilbeamten, welchem im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 12.)

2. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 13.)

3. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 14.)

4. Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet.

Ist die Offizier-Besoldung höher als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stellung als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 15.)

Die durch diese Vorschrift angeordnete Kürzung der Civil-Besoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-Einkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlrn. jährlich übersteigen. (St.-M.-B. vom 9. März 1864.*)

10. Kommunalbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

12. Den Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auf die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden. (St.-M.-B. vom 22. Januar 1831. §. 21.)

---

*) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Feldgehalt höher ist als die Civilbesoldung oder nicht.

m) Tarif

on den Gehältern der Offiziere, Militair-Aerzte und Beamten bei m Urlaube von längerer als 1 ½ monatlicher (45 tägiger) Dauer zu erleidenden täglichen Gehalts-Abzüge.

chnung der Charge.	Von einem Gehalt von	findet ein Abzug statt von täglich: Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
l der Infanterie oder llerie . . . . . l-Lieutenant . . .	. . . .	5	15	—	Wo in der zweiten Kolonne kein Gehaltsbetrag ausgeworfen ist, ist die Höhe des Gehalts auf den zu erleidenden Abzug ohne Einfluß und blos die Charge entscheidend.
l-Major . . . . l-Stabs-Arzt der ee.	. . . .	4	—	—	
e-Kommandeur . . nts-Kommandeur .	. . . .	3	—	—	
ffizier	2250 Thlr u. darüber	3	—	—	
ffizier	1800 Thlr. u. darüber aber unter 2250 Thlr.	2	15	—	
General-Arzt . . .	. . . .	2	15	—	
ffizier	weniger als 1800 Thlr.	1	10	—	
iann oder Rittmeister lasse . . . . . . Stabsarzt	. . . .	1	10	—	
iann oder Rittmeister lasse	600 Thlr. u. darüber	—	22	6	
rzt	. . . .	—	22	6	
iann . . . . . . r-Lieutenant . . . z-Arzt mit Premier-enants-Rang . . .	weniger als 600 Thlr.	—	10	—	
e-Lieutenant . . . z-Arzt mit Sekonde-enants-Rang . . . eister . . . . . . zt in einer Assistenz-elle	. . . .	—	7	6	

nmerkung. Alle in dem vorstehenden Tarif nicht aufgeführten Beamten und eamten haben bei einem derartigen Urlaube von jeden 50 Thlrn. ihres Jahres- einen Abzug von 2 Sgr. täglich zu erleiden.
ei den Gehältern, welche sich mit 50 Thlrn. ohne einen Rest zu lassen, nicht lassen, wird für den Rest unter 50 Thlrn. kein Abzug berechnet.

n) Tarif

für die den Unteroffizieren und den Mannschaften während der Dauer ihrer Verpflegung im Lazareth zu gewährende Krankenlöhnung.

Die tägliche Krankenlöhnung beträgt für

		Sgr.	Pf.
1.	Feldwebel, Vice-Feldwebel und Portepeefähnriche . .	3 Sgr.	— Pf.
2.	Sergeanten, Ober-Lazareth-Gehülfen	2 „	— „
3.	Unteroffiziere, Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten und Stabs-Hautboisten, Hautboisten der Infanterie und Hornisten der Jäger und Lazareth-gehülfen	1 „	— „
4.	Gefreite und Kapitulanten, Gemeine, Hornisten, Tamboure, Unter-Lazarethgehülfen, militairische Krankenwärter	— „	3 „

o) Tarif

für die den Hinterbliebenen verstorbener Löhnungsempfänger zu gewährenden einmaligen Gnaden-Unterstützungen.

Die Unterstützung beträgt für die Hinterbliebenen von

		Thlr.	Sgr.
1.	Feldwebeln	13 Thlr.	15 Sgr.
2.	Portepeefähnrichen, Sergeanten, Vice-Feldwebeln und Ober-Lazarethgehülfen	8 „	15 „
3.	Unteroffiziere und Lazareth-Gehülfen	5 „	15 „
4.	Gefreiten und Kapitulanten	4 „	— „
5.	Spielleuten, Gemeinen, Unter-Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern	3 „	— „

Anmerkung. Bei Stabs-Hautboisten, Trompeter, Hornisten 2c. ist die Unterstützung dem Betrage der bezogenen einmaligen Löhnung gleich.

p) Regulativ

über Familien-Zahlungen.

Alle Militair-Personen der in's Feld rückenden Armee können einen Theil ihrer Besoldung zum Unterhalt ihrer in der Heimath zurückbleibenden Familien, je nach ihrer Wahl in regelmäßigen einmonatlichen oder in einmaligen Raten sich in Abzug bringen lassen.

Die Erklärung:

„in welchem Monatsbetrage und von welchem Zeitpunkte ab die regelmäßigen Familienzahlungen beginnen, und an welchem Ort und gegen wessen Quittung die Zahlungen stattfinden sollen,"

können entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. (§. 1.)

Die Zahlungen für die Familien der Offiziere und Beamten bei den Kommandostäben erfolgt durch die General-Kriegskasse, welche sich hierzu in den geeigneten Fällen der Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen bedient. (§. 4.)

Die Auszahlung der Familien-Zahlungen an die berechtigten Empfänger geschieht monatlich pränumerando. (§. 6.)

Einmalige Familienzahlungen sind durch die Truppen oder Administrationen bei den Feld-Intendanturen schriftlich anzumelden und werden die Beträge bei der Korps-Kriegskasse eingezahlt, welche die eingezahlten Summen der General-Kriegskasse zur Abführung an den designirten Empfänger überweist. (§. 9.)

q) Tarif
für die Tagessätze der Chargenfeldzulage.

Nr.	Der Tagessatz der Chargenfeldzulage eines	beträgt Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	General-Lieutenant und General-Major als Divisions-Kommandeur	10	—	—
2.	General-Major und Oberst als Brigade-Kommandeur	5	—	—
3.	Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur oder als Chef des Generalstabes, Feld-Intendant, Korps-General-Arzt	2	25	—
4.	Stabs-Offizier, welcher nicht Regiments-Kommandeur oder Chef des Generalstabes ist, Ober-Stabsarzt mit Majors-Rang (incl. Divisions-Aerzte und Feld-Lazareth-Direktoren)	1	20	—
5.	Hauptmann, Ober-Stabsarzt mit Hauptmannsrang, Stabsarzt, Intendantur-Rath, Intendantur-Assessor, Kriegs-Zahlmeister, Feld-Proviantmeister, Ober-Lazareth-Inspektor, Feld-Postmeister, Korps-Auditeur, Feld-Telegraphen-Inspektor	1	10	—
6.	Divisions-Geistlicher, Divisions-Auditeur	1	5	—
7.	Magazin-Rendant, Kassirer der Korps-Kriegs-Kasse, Feld-Ober-Post-Sekretair	1	—	—
8.	Premier- und Sekonde-Lieutenants aller Waffen, Zahlmeister, Assistenz- und Unterarzt, Intendantur-Referendarius, Intendantur-Sekretair, Expedient und Kalkulator, Assistent bei der Feld-Intendantur, Buchhalter und Assistent bei der Korps-Kriegs-Kasse, Stabs- und Feld-Apotheker, Lazareth-Inspektor, Rendant und Sekretair bei den Feld-Lazarethen, Feld-Post-Sekretair, Feld-Telegraphen-Sekretair, Feld-Magazin-Kontroleur und Assistent, Aktuarius, Feldbackmeister	—	20	—
9.	Küster	—	10	—

Nachtrag.

Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

(A. K.-O. 26. Dezember 1871. Kr.-M. 27. März 1872. Beides im Armee-Verordn.-Bl. 1872. Nr. 9. Bekanntmachung des Verwaltungsraths vom 4. April 1872 im Mil.-W.-Blatt 1872. Nr. 31. — Statut vom 26. Dezbr. 1871.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den bereits nach dem Kriege von 1866 Allerhöchst Selbst angeregten Bestrebungen, für die Armee und Marine eine besondere, auf den kameradschaftlichen Verband berechnete

Lebens-Versicherungs-Anstalt zu errichten, die lebhafteste Theilnahme zugewendet und haben Allergnädigst geruht, der Anstalt einen Garantiefonds zur Deckung außerordentlicher und Kriegs-Verluste zu bewilligen.

Die Hauptschwierigkeit, welche der Bildung einer Lebens-Versicherung für den Militairstand entgegentritt, besteht nämlich darin, daß dieselbe auch die volle Versicherung gegen die Kriegsgefahr, d. h. die erhöhte Sterblichkeit durch den Krieg zu übernehmen hat. Außer den Fonds, welche die Privat-Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zur Deckung der gewöhnlichen Sterblichkeit anzusammeln haben, mußte die Militair-Lebens-Versicherungs-Anstalt mit einem Sicherheits- oder Risico-Fonds für die außergewöhnliche Sterblichkeit durch den Krieg vorweg ausgerüstet werden. Zur Beschaffung eines solchen Risico-Fonds erscheint es daher geboten, von jeder Versicherung gleich anfänglich die eingehenden Prämien während einer dem Zweck entsprechenden Zeit — der sogenannten Gefahrszeit — zu nehmen, auch müssen nach Ablauf dieser Zeit alle etwaigen Ueberschüsse eines Jahres, welche andere Anstalten vertheilen, diesem Risico-Fonds zufließen, bis derselbe eine für alle Fälle ausreichende Höhe erreicht hat, ein Zeitpunkt, an welchem auch der durch Allerhöchste Gnade bewilligte Garantie-Fonds zurückgewährt werden kann. Im Fortgange des Geschäfts bleibt es jedoch einer Beschlußfassung vorbehalten, ob die Gefahrszeit durch Baarzahlung unter gewissen Modalitäten ablösbar zu machen sei. Durch den sonach gebildeten Risico-Fonds und durch den Umstand, daß die Verwaltungskosten durch die bereits in der Armee und Marine bestehenden Organe und durch die Kameradschaft größtentheils ohne Entgelt übernommenen Aemter sich bedeutend mäßiger als in anderen Gesellschaften stellen, ist es möglich, die Anstalt trotz der übernommenen größeren Verbindlichkeiten mit einem, nur wenig von anderen Gesellschaften abweichenden Prämien-Tarif mit voller Sicherheit und sogar mit der Aussicht zu begründen, bei günstiger Entwickelung später eine theilweise Rückgewähr der gezahlten Prämien eintreten lassen zu können. Ueberdies ist mit der Errichtung der Anstalt die Absicht verbunden, bei ausreichender und zunehmender Betheiligung noch andere, dem kameradschaftlichen Verbande und dessen Bedürfnissen entsprechende Institutionen zu verbinden. Endlich dürfte auch nicht ausgeschlossen sein, daß demnächst bei entsprechender Betheiligung eine Anrechnung des Zinsbetrages der für die Ehefrauen bestimmten Versicherungs-Kapitalien auf die vorgeschriebene Wittwen-Kassen-Rente herbeigeführt werden könnte, so daß hierdurch eine Erleichterung der Versicherten in Beziehung auf die jetzt zu zahlenden Wittwen-Kassen-Beiträge stattfinden würde.

Ist die Betheiligung eine so lebhafte, wie nach den Intentionen Seiner Majestät des Kaisers und Königs zu erwarten steht, so soll die Anstalt möglichst zum 1. Juli 1872 ihre Thätigkeit eröffnen und werden demnächst so zeitig, daß die Aufnahme der Versichernden noch zum 1 Juli c. stattfinden kann, die Formulare der eigentlichen Anmeldung, sowie die erforderlichen Informationen übermittelt werden.

6. Die Natural=Verpflegung im Frieden.

Dienstverordnungen.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858. Berlin bei R. v. Decker. 7½ Sgr.

Nachtrag zum Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden. Berlin 1687 R. v. Decker. 1½ Sgr

1. Behörden und Statistik.

Das Natural-Verpflegungswesen steht unter der 2. Abtheilung des Oekonomie-Departements des Kriegsministeriums und unter den Intendanturen.

Bei den Truppen selbst tragen die Zahlmeister und Fouriere, auf Märschen auch die Fourier-Offiziere Sorge für die Natural-Verpflegung.

In den Kasernen bestehen außerdem noch sogenannte Menage-Kommissionen, welche für das Mittagsessen der Mannschaft zu sorgen haben.

Das Brodkorn und die Fourage werden für die Armee in 68 Proviantämtern oder Magazinen aufbewahrt, denselben stehen 50 Proviantmeister, 70 Magazin-Rendanten und Kontroleure, 90 Assistenten und 45 Depot-Magazin-Verwalter, 50 Backmeister, Mühlenmeister, 7 Magazin-Oberaufseher, 112 Magazin-Aufseher ꝛc., im Ganzen 479 Beamte und Unterbeamte vor.

Für das Jahr 1873 sind festgestellt:

für persönliche Ausgaben . .	284,611 Thlr.
für sachliche	18,465,768 „
für Baulichkeiten	140,100 „
	18,890,479 Thlr.

2. Verpflegung der Mannschaft.

Die Naturalverpflegung des Soldaten besteht in einer täglichen Brodportion; die übrigen Verpflegungsbedürfnisse muß er aus seiner Löhnung bestreiten. (§. 1.)

Zur Beschaffung der Mittagskost ist der Soldat verpflichtet, von seiner Löhnung einen täglichen Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. herzugeben. Bei allgemeiner Unzulänglichkeit desselben wird ihm ein Verpflegungs-Zuschuß gewährt. (§. 2.)

Anspruch auf Gewährung der Brodportionen und des Verpflegungs-Zuschusses haben nur die Chargen vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts.*) (§. 8.)

Einjährig Freiwillige haben, mit Ausnahme der in die Etatsstärke der Truppen aufgenommenen, keinen Anspruch auf Natural-Verpflegung, treten jedoch in dieselbe ein, sobald sie bei dem Abrücken aus der Garnison unter außergewöhnlichen Verhältnissen Löhnung erhalten. (§. 4.)

*) Offizieren, Aerzten, Zahlmeistern wird Natural-Verpflegung nur in besonderen Fällen und gegen Bezahlung gewährt. Dasselbe Verhältniß findet bei den Büchsenmachern der Truppen statt.

Die tägliche Brodportion des Soldaten in der Garnison am Kommando-Orte und im Kantonnement beträgt 750 Gr.

In Graudenz wird eine an den Ort gebundene tägliche Brodportion von 2 Pfd. gewährt.

Die zur Kriegsschule kommandirten Portepeefähnriche erhalten statt des Brodes Brodgeld. (Kr.-M. 14. November 1859.)

Den bei Truppen-Kommandos und sonstigen Behörden als Schreiber kommandirten Militairpersonen kann statt des Brodes in natura das normirte Brodgeld gegeben werden. (Kr.-M. 26. April 1866.)

Die Verabreichung der Brodportion erfolgt durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder angenommene Lieferungs-Unternehmer. (§. 8.)

An Orten, wo keine Natural-Verabreichung von Brod stattfindet, erhält der Soldat in Stelle der Brodportion ein (Garnison-) Brodgeld, das von dem Kriegsministerium festgesetzt und durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht wird. (§. 9.)

Die Mittagskost muß sich der Soldat in der Garnison, am Kommando-Ort und im Kantonnement aus dem dazu bestimmten Löhnungstheil von 1 Sgr. 3 Pf. und dem etwa bewilligten Verpflegungs-Zuschuß in der Regel selbst beschaffen. (§. 11.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird einschließlich des feststehend bewilligten Zuschusses von 3 Pf. pro Tag und Mann behufs Gewährung einer Frühsuppe, vierteljährlich garnisonsweise festgesetzt. Derselbe ist pro 1873 auf 5,156,438 Thlr. festgesetzt. Davon kommt:

auf Preußen	4,455,413 Thlr.
auf Sachsen (342,120 Thlr.) u. Württemberg (273,118 Thlr.)	615,238 "
auf Meckl.-Schwerin (75,394 Thlr.) u. Meckl.-Strelitz (10,393 Thlr.)	85,787 "

Zur Berechnung des Verpflegungszuschusses sollen die Marktdurchschnittspreise einer Tages-Viktualienportion von

150 Gr. Gewicht rohen Fleisches,
92 Gr. Reis oder
118 Gr. ordinaire Graupe resp. Grütze (Hafer-, Buchweizen-, Haide- oder Gerstengrütze) oder
733 Gr. Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Bohnen) oder
1,7 Liter Kartoffeln und
8 Gr. Salz

zum Grunde gelegt werden. (§. 12.)

Der Verpflegungs-Zuschuß wird dem Soldaten wie die Löhnung in jedem Monat, ohne Rücksicht auf dessen Tageszahl, auf 30 Tage gewährt.

Kantonnirende Truppen sollen jedoch den Verpflegungs-Zuschuß, so wie den zur Bestreitung der Mittagskost bestimmten Löhnungstheil für den 31. eines Monats extraordinair erhalten. (§. 13.)

Wo zur Erzielung einer besseren Kost von den Truppen in ihren Garnisonen gemeinschaftliche Speiseanstalten eingerichtet sind, hat der Soldat zu dem zu bildenden Menagefonds den bestimmungsmäßigen Löhnungsantheil und den bewilligten Verpflegungs-Zuschuß beizutragen, wofür ihm eine angemessene Mittagskost verabreicht werden soll. (§. 15.)

Wenn die Truppen in der ersten Periode der größeren Uebungen in feststehenden Kantonnements verbleiben, ist ihnen der Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Viktualienportion, dagegen für die Periode des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quartieren der Zuschuß zur Beschaffung der großen Portion zu gewähren.

Der Soldbetrag von 1 Sgr. 3 Pf. und der Verpflegungszuschuß werden Befriedigung des Quartiergebers verwendet. Ist auf diese Weise eine igung mit den Quartiergebern nicht zu erzielen, so können die Truppen Naturallieferung in natura verlangen.

Für die Tage des Biwaks und der Uebungen mit wechselnden Quar- en beschaffen sich die Truppen die Verpflegung selbst und erhalten die ittelten Beschaffungskosten der großen Portion nach Abrechnung des ldbeitrages von 1 Sgr. 3 Pf. oder es wird den Truppen die große tualienportion Seitens der Verwaltung in natura geliefert. (Kr.-M. August 1857.)

Die große Viktualienportion besteht aus:

250 Gr. Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
118 Gr. Reis oder
150 Gr. Graupe resp. Grütze oder
158 Gr. Hülsenfrüchte oder
170 Gr. Erbsenmehl oder
2,3 Liter (2/3 Metze) Kartoffeln und
25 Gr. Salz, sowie
13 Gr. (4/5 Loth) Kaffee in gebrannten Bohnen. (A. K.-O. 13. Februar 1862.)

Eine Mischung der Gemüse-Bestandtheile ist gestattet, wenn dadurch Kosten der nach §. 8 resp. 10 zu normirenden Portion nicht überschritten rden. (§. 17.)

Die Verpflegung auf dem Marsche wird dem Soldaten durch den uartiergeber verabreicht und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch s letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen orderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Portion auf ½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 2 Pfund) tgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu rdern. (§. 23.)

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verab- icht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartier eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches t der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen oder wird ausnahms- ise die Brodportion — die dann wie im Kantonnement 2c. 750 Gramm rägt — aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der artiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen. (§. 24.)

Die Marschverpflegung wird gewährt für jeden marsch- und bestim- ngsmäßigen Ruhetag (einschließlich des Tages des Eintreffens in der rnison, dem Kommando- resp. Kantonnementsorte).

Ausgenommen sind nur Märsche:

) von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison resp. den Kommando- oder Kantonnementsort zurückkehrt,
) bei Manövern — selbst bei gleichzeitigem Kantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil des Manövers bilden.

In beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Kantonnements-Ver- gung gewährt werden. (§. 25.)

Für die mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstag (Liegetage) wird die Marschverpflegung ebenfalls gewährt. (§. 29.)

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr. und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.*)

Diese Vergütigung besteht aus:

2 Sgr. 6 Pf. Marschverpflegungszuschuß,
1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld — Marschbrodgeld —
1 Sgr. 3 Pf. beizutragendem Löhnungsantheil des Soldaten (§. 30)

Der zur Bezahlung der Marschverpflegung erforderliche Löhnungsthei des Soldaten wird diesem für den 31. eines Monats nicht abgezogen, son dern extraordinair gegeben. (§. 31.)

Die Vergütung der empfangenen Marschverpflegung muß in jeden Marschquartiere sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden.

Einzeln marschirende Soldaten dürfen die Truppen von der strenge Innehaltung der in der Marschroute angegebenen Marschtage entbinden un ihnen unter Ueberschlagung von Marschquartieren die Zurücklegung größere Tagemärsche gestatten. Für jeden überschlagenen Marsch- und Ruhetag wir dem Soldaten die zustehende Marschverpflegungs-Vergütigung; der Marsch verpflegungs-Zuschuß, das Marschbrodgeld und für den 31. eines Monat auch der Löhnungstheil von 1 Sgr. 3 Pf. gewährt. Eine Anrechnun dieser Marschkompetenzen auf die Natural-Verpflegungsgebührnisse der Gar nison findet nicht statt, selbst wenn der Soldat in Folge der überschlagene Marschtage in seiner Garnison resp. seinem Bestimmungsorte früher ein treffen sollte. (§. 34.)

Truppen-Kommandos und ganzen Truppentheilen dürfen die §. 34 festgesetzten Marschkompetenzen zur Selbstbeköstigung gewährt werden, wenn eine Verpflegung durch die Quartiergeber, wie beim Wiedereintreffen in di auf kurze Zeit (zu vorübergehenden Kommandos so wie zu den Uebungen) verlassene Garnison, so wie bei Aufnahme einrückender Truppen in Kaser nen, entweder ausgeschlossen ist, oder nicht ausgeführt werden kann, wie: bei Wasser- und Eisenbahn-Transporten, sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen nach Bescheinigung der Ortsbehörde. Für Liegetage wird die Marschverpflegung nur im Gelde gewährt. (§. 35.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten wird dem Soldaten außer der Marschverpflegung noch ein Erfrischungs Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens acht und von 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von einer Dauer über fünfzehn Stunden gewährt. (§. 37.)

Bei einer Eisenbahnfahrt von 32 bis 39 Stunden wird eine Zulage von 7½ und bei der Dauer von 40–47 Stunden eine solche von 10 Sgr. gewährt und diese Zulage bei jeder weiteren Fahrt von 8 Stunden um 2½ Sgr. erhöht. Die Verabreichung einer warmen Mittagskost wird nicht als eine Unterbrechung der Fahrt angesehen.

Die Beförderung mit der Eisenbahn, dem Dampfschiff oder mit der Post findet nur statt, wenn es das Dienstinteresse erheischt. Die Entschei dung darüber steht zu:

---

*) In den Hohenzollerschen Landen wird den Quartiergebern für die nach den dortigen Festsetzungen zu gewährende Beköstigung bis auf Weiteres eine Vergütigung von 24 Kreuzern (6 Sgr. 10²/₇ Pf.) gezahlt. Der Marschverpflegungszuschuß beträgt alsdann 4 Sgr. 4²/₇ Pf.

bei einzelnen Mannschaften, so wie bei Kommandos von 2—4 Mann, dem Regiments- resp. detachirten Bataillons-Kommandeur;
bei Kommandos von 5—50 Mann, dem kommandirenden General,
bei großen Kommandos dem Kriegsministerium. (Kr.-M. 7. Dzbr. 1859.)

Den von beurlaubten Offizieren mitgenommenen Burschen sollen ährend der Dauer ihrer Abwesenheit nur die Garnison-Verpflegungs-bührnisse — die Brodportion resp. das Garnison-Brodgeld und der Ver-legungszuschuß der Garnison unverkürzt fortgewährt, für die von ihnen rückzulegenden Märsche aber Marschkompetenzen nicht gegeben werden. (§. 42.)

Lazarethgehülfen, welche in den Lazarethen Mittagskost erhalten, aben auf Verpflegungs-Zuschüsse keinen Anspruch, erhalten jedoch bei Nicht-mpfang der Frühstücksportion den feststehenden Verpflegungs-Zuschuß von Pf. pro Tag. (Anm. zu §. 47.)

Im Lazareth erhält der kranke Soldat besondere Verpflegung und at auf die Dauer derselben an seinen Truppentheil keinen Anspruch auf atural-Verpflegungsgebührnisse. (§. 51.)

Während der Dauer des Urlaubs, gleichviel ob derselbe mit ganzem, albem oder ohne Gehalt ertheilt ist, stehen dem Soldaten keine Natural-erpflegungsgebührnisse zu.

Die nach Beendigung eines Kommandos von dem Kommando-Orte oder Marschquartiere aus auf Urlaub gehenden Mannschaften erhalten zur Be-streitung der Kosten des Rückmarsches die Eisenbahnfahr- resp. Marschkosten ür die Entfernung von dem Orte des Urlaubsantrittes bis nach der Gar-ison. (§. 52.) (Kr.-M. 22. April 1863.)

Während eines Untersuchungs- oder gelinden Arrestes bleibt er Soldat im ungeschmälerten Verlust seiner Natural-Verpflegungs-ebührnisse.

Der in Untersuchungshaft befindliche Deserteur erhält jedoch nur ie Brodportion; ein Verpflegungszuschuß wird ihm zu der Löhnung nicht ewährt. (§. 53.)

Wenn ein ergriffener Deserteur ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn u seinem Truppentheil zurückgeführt wird, kann demselben neben dem zu-ständigen Verpflegungsgelde von 2 Sgr. 6 Pf. pro Tag der im §. 37 fest-gesetzte Erfrischungszuschuß gewährt werden. (M.-O.-D. 13. Oktober 1861.)

Der im mittlern oder strengen Arrest befindliche Soldat soll eine ägliche Brodportion von 2 Pfund erhalten. Zur Bestreitung der übrigen Verpflegungs-, sowie der sonstigen Bedürfnisse ist für den Arrestaten täg-lich 1 Sgr. ausgesetzt. (§. 54.)

Auf dem Marsch erhalten die im Truppenverbande stehenden, in Un-tersuchung befindlichen Arrestaten, gleich allen übrigen Mannschaften die volle Marschverpflegung. Den übrigen noch im Truppenverbande stehenden Arrestaten (ausschließlich der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) wird dagegen zu ihrer Verpflegung auf dem Marsch neben der Löhnung nur das Marschbrodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. gegeben. (§. 56.)

Bei Reisen darf neben den Tagegeldern weder die Brodportion resp. das Brodgeld noch der Verpflegungs-Zuschuß gewährt werden.

Gegen Zahlung der Vergütung von 2 Sgr. 6 Pf. für das Brod von 6 Pfund können — falls eine Naturalverabreichung aus Magazinen statt-findet, für die bei dem Ausmarsche der Mannschaften zu den Uebungen in der Garnison zurückbleibenden Familien, und zwar monatlich für die Frau 4, für jedes Kind unter 14 Jahren 2 Brode — entnommen werden. (§. 60.)

Offizieren und Militair-Beamten, den nicht in die Verpflegung ... nommenen Freiwilligen, sowie den Büchsenmachern und Offizier-Be... darf beim Eintritt einer allgemeinen Viktualien-Verabreichung ... Portion einschließlich des Brodes gegen Zahlung von 5 Sgr. ... werden. (§. 61.)

Der Empfang einzelner Theile der Portion ist unzulässig. (... 28. Januar 1860.)

Auf Gewährung der **Marschverpflegung** gegen Be... haben Anspruch

1. im **Inlande**:

a) **Offiziere, Aerzte und Zahlmeister** in den Fällen, wo ... andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Zah... findet; kommt mit den Quartiergebern eine Einigung über ... und Vergütigung der Beköstigung nicht zu Stande, so muß ... ersteren auf Verlangen die Beköstigung des Soldaten gegen ... gung von 5 Sgr. verabreicht werden;

b) **einjährig Freiwillige**, insofern sie nicht in die Verpfleg... aufgenommen sind, und

c) die **Büchsenmacher**, sowie die **Offizier-Bedienten**.

Die unter b und c genannten Kategorien werden vollständig wi... Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch ... pflegung mit 5 Sgr. bezahlen.

2. Im **Auslande**:

die unter a, b und c genannten Chargen. Für die Offiziere vom ... **offizier** einschließlich aufwärts und die Aerzte vom **General**... schließlich aufwärts gilt die Selbstbeköstigung als Regel; nur da... ihnen hierzu an Gelegenheit fehlt, können sie gegen Bezahlung ... ventionsmäßigen Betrages Beköstigung durch die Wirthe verlange...

Die übrigen Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erleiden für ... allemal zu gewährende Verpflegung folgende tägliche **Gehaltsab**... Silbergeld:

a) der Hauptmann, Rittmeister erster Klasse und Ober-Stabsarzt ...
b) die übrigen Hauptleute und Rittmeister 10 Sgr.,
c) die Lieutenants, Stabs-, Assistenz- und Unterärzte, sowie Z... 7 Sgr. 6 Pf.

Die einjährig Freiwilligen, die Offizierbedienten — welche i... treffenden Marschrouten als Trainsoldaten zu führen sind — und ... litair-Handwerker empfangen die Verpflegung des Soldaten u... dafür die konventionsmäßige Vergütung zu entrichten. (§. 62.)

3. Verpflegung der Pferde.

Die **Fourage** wird nach täglichen Rationen bemessen. (§. ...

Die Truppen erhalten die Rationen auf die Zahl der vo... Dienstpferde.

Für eine größere als die etatsmäßige Zahl von Pferden d... tionen nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erhobe... (§. 67.)

Den Offizieren und Militairbeamten werden Rationen nach Maßgabe er von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 68.)

Offiziere, die keine etatsmäßigen Stellen inne haben, wie die Offiziere er Armee, die Offiziere à la suite und die aggregirten Offiziere erhalten ationen nach der Charge. (§. 70.)

Die Rationen der Infanterie sind entweder schwere oder leichte. . 74.)

Es empfangen bei der Infanterie schwere Rationen:
die Generalität, der Generalstab, die Adjutanten und die Offiziere des Kriegsministeriums. (§. 75.)

Alle übrigen Offiziere erhalten leichte Rationen.

In der Garnison beträgt (A. K.-O. vom 31. Januar 1867) die
schwere Ration $9^1/_2$ Pfund Hafer, 5 Pfund Heu, 7 Pfund Stroh,
die leichte „ 8 „ „ 5 „ „ 7 „ „

Eine Aenderung dieser Bestandttheile darf nur mit Genehmigung des riegsministeriums dahin stattfinden, daß
1 Pfund Hafer gleich
1,1 Pfund Gerste oder
1,3 „ Roggen oder
0,9 „ Futzmehl oder
0,7 „ zermahlenen Zwieback oder
2,8 „ Heu oder
5,6 „ Stroh
rechnet wird. (§. 76.)

Auf dem Marsche beträgt, wenn die Verabreichung durch Königliche Magazine oder durch Lieferungs-Unternehmer erfolgt,
die schwere Ration $10^1/_2$ Pfund Hafer, 3 Pfund Heu, $3^1/_2$ Pfund Stroh,
die leichte „ 9 „ „ 3 „ „ $3^1/_2$ „ „

Geschieht die Verabreichung durch Gemeinden (§. 81), so kann die aferration in Maaß gewährt werden und zwar
die schwere zu 12 Liter ($3^1/_2$ Metzen),
die leichte „ 10 „ (3 „),

Bei Transporten auf Eisenbahnen wird für jedes Pferd neben der eldration ein Zuschuß
von 3 Pfund Heu und
3 „ Stroh zum Bestreuen der Rampe gewährt.

Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so wird 6 Pfund Heu für weitere 24 Stunden verausgabt. Es ist dafür zu sorgen, daß auch der afer für die Dauer der Fahrt den Truppen mitgegeben werde. Das zu er Ration gehörende Stroh darf dagegen nicht verabfolgt werden. (Kr.-M. . Januar 1863.)

Bei Kommandos oder Kantonnements von voraussichtlich längerer als ierwöchentlicher Dauer wird die Garnison-Ration, bei Kommandos oder antonnements von kürzerer Dauer, sowie bei den Uebungen der Truppen agegen die Marschration gegeben.

Wo Mangel oder Theuerung einzelner Fouragetheile eintritt, darf ne Ausgleichung nach den Bestimmungen des §. 76 stattfinden. (§. 78.)

Die Rationen werden durch Königliche Magazin-Verwaltungen oder ngenommene Lieferungs-Unternehmer verabreicht. (§. 80.)

An Orten, wo die Verabreichung der Fourage auf die vor
Weise nicht erfolgt, haben die Gemeinden die Verpflichtung, de
marschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund de
routen zu gewähren.

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung des betreffenden La
amtes außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln he
so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle
(§. 82.)

Auf den Etappenstraßen durch das Ausland wird die Foura
Regel von besonders bestellten Lieferungs-Unternehmern verabreicht.

Die den Kompagniechefs gewährte Ration ist keine persönlich
und kann deshalb bei Kommandos nicht forterhoben werden, we
wirkliche Führer der Kompagnie zu empfangen hat. (Kr.-M. 12. J

Den aus dem Dienst ausscheidenden und den zur Dis
gestellten Rationsberechtigten, sowie den Erben der ve
Offizier- und Militair-Beamten wird der Bezug der etatsmäßigen
für den Monat, in welchem die Kabinets-Ordre dem Ausscheiden
lich bekannt wird, resp. in welchem der Tod des Rationsempfänge
gleichfalls unverändert gestattet und für den folgenden Monat
die wirklich vorhandenen Pferde, jedoch nur dann nachgegeben,
Gehalt für den Gnaden-Monat gewährt ist. (§. 89.)

Für eine bloße Stellvertretung wird dem Vertreter eine
Rationsgebühr nicht zugesprochen. (§. 91.)

Wird die Gebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber
fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspe
Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erfo
Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen. Entstehen de
renzen, so unterliegen sie der Entscheidung der vorgesetzten Militai
In allen andern Fällen, z. B. bei Kommandos, dürfen dem
wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Aus
Dienstes beritten macht, für die wirklich gehaltenen Pferde Ration
halb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 9

Wo dagegen bei dienstlichen Stellvertretungen den Kompagni
Forterhebung der tarifmäßigen Ration genehmigt worden und i
vertreter für das wirklich gehaltene Pferd eine Ration empfang
diese auf Märschen ebenfalls bezogen werden.

Die Vergütigung für ein Vorgespann-Reitpferd würde
Märschen nur dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der St
kein Pferd hält und daher für die Zeit der Stellvertretung kei
in Empfang nimmt. Die Geldvergütigung der Ration nach de
preisen ist in dem Falle dieser Vertretungen, selbstverständlich,
stattet.

Durch ein Kommando wird die bisherige Rationsgebühr
ändert. (§. 93.)

Ist mit dem Kommando jedoch die Verleihung einer besond
mäßigen Stelle verknüpft, wie bei den zur Adjutantur der Tru
hörden, in Platzmajor-Stellen oder zu Kadetten-Anstalten kom

---

*) Für den Transport wird alsdann die tarifmäßige Vorspann-E
jedoch nicht zur Stelle gewährt, sondern von den Gemeinden auf Grun
dem Kommandoführer auszustellenden Vorspann-Quittung bei der
liquidirt.

ffizieren und bei den interimistischen Regiments-Kommandeuren, so sind ie Kommandirten als Inhaber der übertragenen Stellen anzusehen. (§. 94.)

Beim Urlaub dürfen die etatsmäßigen Rationen — außer für den Ronat des Urlaubs-Antrittes — noch für volle 6 Monate unverändert rtgewährt werden. (§. 95.)

Bei Urlaubsbewilligung über 6 Monate ist die Verabreichung r etatsmäßigen Rationen nur bis zum Schluß des Monats, in welchem r Urlaub angetreten wird, gestattet.

Wird erst durch Ertheilung eines Nachurlaubs ein mehr wie 6monat-her Urlaub bewilligt, so hört die Rations-Gewährung mit dem Schluß sjenigen Monats auf, in welchem der Nachurlaub angefangen hat. (§. 96.)

Erkrankten Offizieren und Militairbeamten werden die etatsmäßigen ationen bis zu ihrer Wiederherstellung resp. ihrem Ausscheiden unverkürzt lassen. (§. 98.)

Ad §§. 92, 95, 98 und 99. In den Fällen, wo die besonderen Funk-onen eines Offiziers oder Militair-Beamten im Falle seiner Erkrankung ne ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen, wird e im §. 98 vorgesehene Vergünstigung durch die im Alinea 1 des §. 92 ferlegte Verpflichtung eingeschränkt. Gleiches gilt auf beurlaubte, sowie f mit Dienstsuspension oder mit Stubenarrest belegte Offiziere. (Kr.-M. 12. Januar 1868 A.V.Bl. Nr. 2 de 1868 Seite 49 und 50.)

Den bei den Truppenübungen Dienste leistenden nicht rationsberech-gten Intendantur-Beamten dürfen auf die Zeit, wo sie nach nordnung des Intendanten zur Ausübung ihres Dienstes beritten sein üssen, bis zu zwei schweren Rationen gewährt werden. (§. 115.)

Wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt, nnen mit besonders nachzusuchender Genehmigung des Kriegsministeriums ffizieren und Militair-Beamten außeretatsmäßige Rationen gegen Be-hlung verabreicht werden. (§. 118.) Für volle monatliche Rationen, elche gegen Bezahlung empfangen werden, und für überhobene Rationen, ren Geldvergütigung nach §. 131 zu vergütigen ist, werden bei 31, 30, 29 er 28 Tagen eines Monats die runden Normpreise, resp. der bestimmungs-äßige Zuschuß — 25 pCt. — entrichtet. Andererseits wird die zu entrich-nde Tagesvergütigung nach 1/30 Monat berechnet. (M.-O.-D. 2. März 61.)

Etatsmäßige Rationen, welche den Empfangsberechtigten für ihre eigenen ferde zeitweise entbehrlich sind, dürfen nicht in natura erhoben werden, ndern müssen dem Magazin verbleiben. In deren Stelle wird die ge-chte Geldvergütung gewährt. Die zeitweise Abtretung entbehrlicher etats-äßiger Rationen an aktive Offiziere der Garnison ist dagegen gestattet. 123.)

Bei dienstlichen Reisen im Auslande werden den Offizieren zur elbstbeschaffung von Fourage für die wirklich mitgeführten etatsmäßigen ferde die Rationen nach den halbjährlich (§. 121) normirten Rationsver-tigungssätzen mit einem Zuschuß von 50 Prozent vergütet.

Ueberhebungen werden durch Minderempfang bis zum Schlusse des ittfolgenden Monats und, wenn dies nicht angeht, durch Zahlung des ergütigungssatzes mit einem Zuschuß von 25 Prozent ausgeglichen; Min-erempfang bis zum Schlusse des laufenden Monats durch Nachempfang, er diesen Termin hinaus durch Geldvergütigung. (§§. 131 und 132.) . K.-O. 2. August 1860.)

4. Bestimmungen über die Art der Gewährung der Gebührnisse, das Liquidations- und Kontrolwesen.

Die Brodportionen werden in ganzen Broden von 6 Pfund, die Portion von $1^1/_2$ Pfund von 4 zu 4, die von 2 Pfund von 3 zu 3 Tagen ausgegeben.*)

Wenn bei fortdauernder Erhebung bis zum Schluß des Monats für eine geringere Anzahl von Tagen zu empfangen bleibt, haben die Truppen zur Herbeiführung der nothwendigen Uebereinstimmung des Monatsempfanges mit der Monatsquittung entweder den Empfang nur für diese Tage stattfinden zu lassen, oder, wenn sie behufs Vermeidung der Brodtheilung noch für die bis zum nächsten Empfangstermine fehlenden Tage des folgenden Monats mitempfangen wollen, für die auf diese Tage fallenden Portionen besondere Quittung zu ertheilen. — Die Theilung der Brode in Portionen ist Sache der Truppen. (§. 143.)

Die **Erhebungstermine** für die **Fourage** richten sich nach den Lokalverhältnissen und den den Truppen zu Gebote stehenden Aufbewahrungsräumen. Für ganze Truppentheile ist der Empfang in der Regel auf 3 oder 5 Tage zu bewirken, kann auch nach Umständen bis auf 10 Tage ausgedehnt werden.**)

Einzelne Rationsempfänger dürfen die Fourage für den ganzen laufenden Monat im Voraus erheben. (§. 144.)

Attachirte Offiziere und Mannschaften erhalten Rationen und Portionen für Rechnung ihres Truppentheils bei derjenigen Truppenabtheilung, welcher sie attachirt sind. (§. 148.)

Die Naturalien müssen in den angewiesenen Magazin-Lokalen in Empfang genommen werden.

Für das Aufladen und den weiteren **Transport** haben die Truppen resp. einzelnen Empfänger selbst zu sorgen.

In Kantonnirungen werden den Truppen zur Abholung der Naturalien aus den nicht am Orte belegenen Magazinen die erforderlichen Transportmittel gestellt, insofern nicht etwa Lieferungs-Unternehmern kontraktmäßig die Anfuhr obliegt. (§. 152.)

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. Der Befund wird dann in ein zu diesen Zwecken bei den Magazin-Verwaltungen und Lieferungs-Unternehmern ausliegendes Buch von ihm eingetragen, und hiernächst, wenn die Naturalien als gut anerkannt werden, der Empfang begonnen. (§ 154.)

Zur Entscheidung der zwischen den Truppen einer-, den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits entstehenden Streitigkeiten über die Güte der zur Verausgabung kommenden Naturalien wird an jedem Garnisonorte eine **permanente Kommission** bestellt.

---

*) Nach Verlangen der Kommandanturen können da, wo es der Bäckerei-Betrieb gestattet, für Arrestanten (§. 54) auch Brode zu 2 Pfund verabreicht werden.

**) In besonderen Fällen kann zwar den Truppen, welche dazu mit geeigneten Lokalen versehen sind, die Fourage oder ein Theil derselben auch in größeren Quantitäten und auf längere Zeit zur Aufbewahrung und Bewirthschaftung überwiesen werden, es muß jedoch dazu jedesmal die besondere Genehmigung des Kriegsministeriums eingeholt werden.

Dieselbe besteht:

aus einem vom General-Kommando bestimmten Offizier, Stabsoffizier in größeren, Hauptleute (resp. Rittmeister) in kleineren Garnisonen als Präses;

aus einem Beamten und zwar da, wo eine Intendantur ihren Sitz hat, aus dem Divisions-Intendanten, sonst aus einem von der Orts- oder Kreisbehörde bestimmten Beamten, und

aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen, von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereideten Sachverständigen des Ortsgerichts erwählten Ortseingesessenen. (A. K.-O. 20. Dezember 1862.)

In den Orten, wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission zusammengesetzt, welche aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und aus zwei achtbaren, unparteiischen und sachverständigen Ortseingesessenen besteht. (§. 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses. (§. 156.)

Brod und Fourage dürfen von den Empfängern an der Verabreichungsstelle niemals verkauft werden. Die Veräußerung der Fourage ist den Rationsberechtigten mit Ausnahme des im §. 123 gedachten Falles, unter allen Umständen untersagt. (§. 160.)

Der für empfangene Marschverpflegung zu entrichtende Geldbetrag wird im Inlande

a) in Städten auf dem Gemeindehause ausgezahlt und nur wenn dies nicht angänglich, von dem Kommandoführer entweder selbst, oder durch zwei Personen dem betreffenden Gemeinde-Beamten zugestellt;

b) auf dem platten Lande dagegen von den Ortsbehörden in der Wohnung des Kommandoführers entgegen genommen, falls dieser verhindert sein sollte, sie den Ersteren zuzustellen. Auch den durch das Ausland marschirenden einzelnen Soldaten sind die nöthigen Geldmittel zur sofortigen Bezahlung der Marschverpflegung mitzugeben. (Kr.-M. v. 9. Septbr. 1862.) (§. 171.)

7. Natural-Verpflegung im Kriege.

Dienstverordnung.

Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege, vom 4. Juli 1867. (A. Bath.)

Für Natural-Verpflegung der Truppen in vom Feinde eingeschlossenen Festungen gilt das Reglement vom 17. Mai 1859.

A. Behörden.

Bei jedem Armeekorps befindet sich ein Feldbäckereiamt und ein Hauptproviantamt, bei jeder Division ein Proviantamt.

B. Verpflegung der Mannschaft.

Das mobile Verhältniß dauert vom Tage der Mobilmachungs-Ordre bis zum Tage der Demobilmachung. Rücksichtlich der Natural-Verpflegungsgebühr sind indeß zwei Perioden zu unterscheiden:

a) die Kriegsbereitschaft,
b) das Feldverhältniß.

Die Kriegsbereitschaft dauert bis zu dem bestimmten
Eintritts des Feldetats. (§§. 3 und 4.)

Die Mannschaften werden während der Kriegsbereitschaft
Bestimmungen des Friedensreglements verpflegt, und nur beim
besonderer Umstände, z. B. bei der Magazin-Verpflegung in
Kantonnirungen, darf das Kriegsministerium eine Erhöhung
portionssatzes eintreten lassen. Für Offiziere und Beamten
unentgeltliche Empfang der Mundportion unter allen Umständ
dem Tage des Eintritts in das Feldverhältniß. Bis dahin hab
beim etwaigen Empfange der Naturalverpflegung die dafür
bestimmten Vergütungssätze zu entrichten. (§. 10.)

Vom Beginn bis zum Aufhören des Feldverhältnisses hal
der mobilen Armee dauernd oder vorübergehend befindliche
Mannschaften und Beamten Anspruch auf die Feldverpflegung

Werden bei Reisen u. s. w. ausnahmsweise Tagegelder
darf daneben die Mundportion nicht empfangen werden. (§. 1

Die Mundportion besteht in
einer täglichen Brodportion und einer täglichen Viktualienporti

Die tägliche Brodportion beträgt 750 Gramm Brod oder
Zwieback. (§. 16.) Jedoch kann die Brodportion bis auf 1
erhöhet werden, wenn nicht die volle Fleischportion vorhanden

Die tägliche Viktualienportion besteht:

1. an Fleisch in
   375 Gramm frischem oder gesalzenem Fleische. G
   rohen Fleisches — oder in
   250 Gramm geräuchertem Rind- oder Hammelfleisc
   170 Gramm Speck;
2. an Gemüsen in
   125 Gramm Reis, oder
   125 „ ordinairer Graupe resp Grütze (Hafer-,
   Haide- oder Gerstengrütze), oder
   250 Gramm Hülsenfrüchten (Erbsen, Linsen, Bohnen
   250 „ Mehl, oder
   1500 „ Kartoffeln und in außerordentlichen Verhä
   1170 „ Rüben,
   125 „ Backobst,
   340 „ Sauerkraut;
3. an Salz
   25 Gramm;
4. an Kaffee
   25 Gramm in gebrannten, 30 Gramm in ungebrann
   (§§. 17 und 28.)

Offiziere und Beamte haben auf den Bezug der Mundpor
der nämlichen Weise Anspruch, wie solche den Mannschaften ge
Unterlassen dieselben den Empfang, wenn die Gewährung in
folgt, so kann ihnen keinerlei Entschädigung dafür zu Theil we
genommen hiervon sind allein die Kranken und krankheitshalber
sowie diejenigen Offiziere und Beamten, welche für ihre Person
dirt sind und keinem Truppentheil behufs ihrer Verpflegung ha
werden können. Diesen Offizieren und Beamten darf statt d
mundportion die Geldabfindung gewährt werden. (§. 20.)

Die Vergütung für die nicht in natura gewährte Brodpor
allgemein 1 Sgr. 3 Pf. (§. 21.)

Der Werth einer Victualienportion ist allgemein auf 6 Sgr. 3 Pf. stgestellt.

In Biwaks und bei außerordentlichen Anstrengungen kann auf Befehl es kommandirenden Generals neben dem Kaffee die Branntweinportion zu ,1 Liter gewährt werden.

Gleiche Ermächtigung haben die Kommandanten belagerter Festungen nd beträgt die Portion 0,1 Liter einfachen Branntwein für die Mannhaft, 0,1 Liter doppelten Branntwein für den Offizier und Beamten oder pent. 1 Liter Bier. (A. K.-O. 13. Februar 1862.)

Unter ähnlichen Voraussetzungen ist auch eine Erhöhung der Gemüseitze bis auf

170 Gramm Reis, oder Graupe resp. Grütze, oder
340 „ Hülsenfrüchte, oder
4 Pfund Kartoffeln

und die Fleischportion auf 1 Pfund zulässig. (§. 29.)

Die Verabreichung der Salzportion findet bei der Magazin-Verpflegung der Regel dann nicht statt, wenn die Truppen einquartiert sind, weil orausgesetzt wird, daß dieselben das zur Bereitung ihrer Speisen erforderche Salz von den Quartiergebern gewährt erhalten können. (§. 33.)

Bier, Butter und Taback werden in Magazinen nicht vorräthig gealten und sind Gegenstände, welche den Soldaten in der Regel nicht verbreicht werden.

Soll indeß ihre Verabreichung in besonderen Fällen in Folge von equisitionen 2c., auf Befehl des kommandirenden Generals geschehen, so ird

1 Liter Bier,
½ Liter Wein,
50 Gramm Butter,
50 Gramm Taback und 40 Gramm Kaffee

uf die Portion gerechnet.

Ebenso kann in Feindesland die Kaffeeportion auf 40 Gramm erhöhet erden.

In Fällen, wo die Soldzahlung periodisch ganz aufhört, kann Taback uch angekauft werden. (§. 32.)

An den Marsch- und Ruhetagen, sowie an den mit den Märschen erbundenen Aufenthaltstagen wird unter gewöhnlichen Verhältnissen die Verpflegung durch die Quartiergeber gewährt.

Verbleibt indeß ein Truppentheil an einem Orte des Inlandes, mit inschluß des Tages des Eintreffens, länger als drei Tage, so darf die Marschverpflegung höchstens nur für die ersten drei Tage empfangen werden. Nach dem Aufhören der Marschverpflegung tritt dann die Geldabfindung esp. die Magazinverpflegung ein. (§. 33.)

Bei marschmäßiger Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten*) wird analog den Bestimmungen des Reglements über die Naturalerpflegung der Truppen im Frieden, den Mannschaften neben der Tages-

*) Die Bewilligung zur marschmäßigen Benutzung der Eisenbahnen 2c. ist abhängig von den Anordnungen der höheren Befehlshaber, in dringenden Fällen von enen der Infanterie-Bataillons-Kommandeure. Die Liquidationen über Erfrichungs-Zuschüsse sind dabei mit einem, jene Anordnungen feststellenden Atteste zu ersehen.

Mundportion noch ein Erfrischungszuschuß von je 2 Sgr. 6 Pf. für jede ununterbrochene Fahrt von mindestens 8 und von je 5 Sgr. für jede ununterbrochene Fahrt von mehr als 15 Stunden Dauer gewährt. (Vergl. I. Thl. S. 306.)

Einzeln unter Benutzung der Eisenbahn ꝛc. marschirende Mannschaften erhalten den Erfrischungszuschuß zur eigenen Verwendung. Bei größeren Transporten bleibt es dem Truppen-Kommandeur resp. Kommandoführer überlassen, den Mannschaften den Zuschuß zur Selbstverwendung zu gewähren oder für Erfrischung derselben aus dem bewilligten Zuschusse zu sorgen.

Jedenfalls hat der Kommandoführer resp. Truppen-Kommandeur darauf zu halten, daß der Soldat mindestens 1 Pfund Brot, wenn möglich auch noch andere Erfrischungsmittel, z. B. Speck, Branntwein, auf die Fahrt sich mitnimmt, da auf das Vorfinden derartiger Gegenstände an den Halteplätzen nicht immer mit Sicherheit gerechnet werden kann. (§. 35.)

C. Verpflegung der Pferde.

Vom Tage der Allerhöchsten Mobilmachungs-Ordre an bis zur Demobilmachung werden die Fourage-Rationen nur in natura gewährt. Eine Ueberlassung von Rationen Seitens der Berechtigten an andere ist nicht gestattet. (§. 53.)

Den Offizieren und Beamten werden Rationen nach Maßgabe der von ihnen eingenommenen Stellen gegeben. (§. 56.)

Der Empfang der Feldrationen hebt mit dem Tage an, an welchem der Truppentheil resp. der Empfangs-Berechtigte in den Feldetat tritt, und hört mit der Demobilmachung auf. (§. 62.)

Die Rationen sind entweder schwere oder leichte.

Es empfangen schwere Rationen bei der Infanterie:

die Generalität nebst deren Adjutanten für die Reitpferde,

die höheren Kommandobehörden, Truppentheile, Administrationen, Offiziere und Beamten für die Zugpferde;

leichte Rationen:

die oben nicht genannten Offiziere und Beamten für die Reitpferde. (§. 63.)

Es beträgt die schwere Ration:

5650 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh,

die leichte:

5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu, 1750 Gramm Stroh.

Gebieten die Verhältnisse, unter Genehmigung des kommandirenden Generals eine Aenderung der Rations-Bestandtheile, so findet solche in der Weise statt, daß einem Kilogramm Hafer

1,1 Kilogramm Gerste, oder
1,3 „ Roggen, oder
0,9 „ Fußmehl, oder
0,7 „ zermalmter Zwieback, oder
1,5 „ Kleie, oder
2,8 „ Heu, oder
5,6 „ Stroh

gleich gerechnet werden. (§. 64.)

Auch während des Marsches werden die Rationen nach den vor angegebenen Sätzen verabfolgt. Nur wenn im Inlande die Gewährung durch

Gemeinden geschieht, kann die Hafer-Ration nach Maß verabreicht werden und zwar:

die schwere zu 13 Liter,
die leichte zu 11,5 Liter.

Auf allen Märschen ist für jedes Pferd eine Hafer-Ration als eisern mitzuführen. (§. 66.)

Bei Transporten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird für jedes Pferd und jede Fahrt neben der Feldration ein Zuschuß von

1500 Gramm Heu und 1000 Gramm Stroh

gewährt. Dauert die Fahrt länger als 8 Stunden, so kann der Heuzuschuß innerhalb jeder 24 Stunden der längeren Fahrt auf 6 Pfund erhöhet werden. (§. 67.)

Ueber die Rationsbewilligungen beim Urlaub und bei Erkrankungen gelten die I. Theil S. 311 gegebenen Bestimmungen.

Die Pferde erkrankter, verwundeter oder in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathener Offiziere und Beamten werden auf Staatskosten verpflegt, bis zum Wiedereintreffen resp. Ausscheiden.

Bei verschuldeter Kriegsgefangenschaft ist von dem Betreffenden die Rationsgebühr zu erstatten. (§. 76.)

Vermißte Offiziere und Beamten erhalten für die wirklich vorhandenen Pferde auf den Monat der Gefangennehmung und auf den darauf folgenden Monat Rationen. (§. 77.)

Für eine bloße Stellvertretung steht dem Vertreter eine besondere Rationsgebühr nicht zu.

Wird die Rationsgebühr der vertretenen Stelle von dem Inhaber fortbezogen, so muß dieser bei Urlaub, Krankheit, Dienstsuspension und Arrest dem Vertreter die zur Wahrnehmung des Dienstes erforderlichen Rationen überlassen oder sich sonst mit ihm einigen.

In allen übrigen Fällen dürfen dem Vertreter, wenn er bis dahin nicht rationsberechtigt war und sich zur Ausübung des Dienstes beritten macht, Rationen innerhalb der etatsmäßigen Gebühr der Stelle gegeben werden. (§. 80.)

Die Rationsgebühr der Feldstellen-Inhaber erlischt grundsätzlich mit dem Tage der Demobilmachung der Feldstelle resp. der Person.

Haben indeß Offiziere und Beamte bis dahin sich der für das Feldverhältniß beschafften eigenen Pferde nicht entäußern können, so dürfen denselben außer für den Monat, in welchem ihre Demobilmachung erfolgt, auch noch für den folgenden Monat Rationen auf die Zahl der wirklich vorhandenen Pferde verabreicht werden. Die Gewährung erfolgt nur in natura und vom Tage der Demobilmachung ab, nach den Friedenssätzen. (§. 81.)

Für die Beschaffenheit der Naturalien lassen sich bei der Verpflegung im Felde keine allzeit zutreffenden Bestimmungen geben, weil an die durch Landlieferungen, Requisitionen 2c. beschafften Naturalien nicht diejenigen Anforderungen gestellt werden können, welche von Lieferungs-Unternehmern oder von den Friedensmagazinen erfüllt werden müssen. Die für Friedensverhältnisse vorgeschriebene Beschaffenheit kann daher nur als Anhalt dienen und es muß in jedem einzelnen Falle den etwa obwaltenden Verhältnissen gebührende Rechnung getragen werden. Nur darauf ist mit aller Strenge zu halten, daß ungesunde oder verdorbene Naturalien niemals zur Verausgabung kommen. (§. 99.)

Der zum Empfang kommandirte Offizier resp. Zahlmeister hat sich bei dem Empfange genau von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten. (§. 100.)

Rations-Tarif.

Nr.	Charge der Empfänger.	Friedens-Etat. Rationen.		Feld-Etat Rationen.		Bemerk[ungen]
		schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	
1.	Ein kommandirender General . .	8	—	14	—	
2.	Ein Divisions-Kommandeur . .	6	—	12	—	
3.	Ein Brigade-Kommandeur . . .	5	—	8	—	Die Ja[…] welche auf […] der Kaval[…] übergetreten[…] leistung […] den, erhalt[…] tionen.
4.	Ein Regiments-Kommandeur . .	—	3	—	5	
5.	Ein Bataillons-Kommandeur . .	—	2	—	3	
6.	Ein etatsmäßiger Stabsoffizier .	—	2	—	3	
7.	Der Kommandeur einer Unteroffizier-Schule	—	2	—	—	
8.	Ein Kompagnie-Chef	—	1	—	2	
9.	Adjutant einer Division . . .	3	—	4	—	
10.	Adjutant einer Brigade	2	—	4	—	
11.	Ein Regiments-Adjutant . . .	—	2	—	2	
12.	Ein Bataillons-Adjutant . . .	—	1	—	2	

D. Lagerbedürfnisse im Kriege und im Frieden.

Im Biwak wird täglich an Koch- und Wärmholz für eine Ko[…] von 150 Köpfen 3/4 Klafter verabreicht, wovon die Offiziere gl[…] dem nöthigen versehen werden müssen. Stehen die Truppen i[…] Hütten- oder Zeltlager, so wird kein Wärmholz gegeben, zum […] aber für jede 5 Mann eine Klobe, für jeden Offizier zwei, und […] Kompagnie-Chef 4 Kloben. Die beiden Lagerwachen eines Batail[…] halten dann 12 Kloben, was auf ein Bataillon à 600 Mann 1 1/4 […] täglich ausmacht.

Erfolgt die Speisebereitung nicht in den Kochgeschirren, son[…] großen Kesseln, so wird pro Bataillon nur 1 Klafter Kiefern-Kl[…] gegeben.

Für ein eintägiges Biwak oder eine fünftägige Lagerzeit […] Lagerstroh verabreicht:

für einen General, Stabsoffizier und
 Kompagnie-Chef . . . . 40 Kilogramm,
für einen Lieutenant . . . . 20 „
für jeden Unteroffizier und Gemeinen 5 „

Truppen, welche auf längere Zeit im Lager stehen erhalten […] lauf von je 5 Tagen die Hälfte der ausgeworfenen Quantitäten […] frischungsstroh.

Nach aufgehobenem Biwak muß das nicht verbrauchte Stroh […] Truppen aufgebunden und in Haufen zusammengebracht werden, […] durch den betreffenden Administrationsbeamten für die Königl. Ka[…] kauft werden kann.

Für Wärme- und Kochholz, sowie für Lagerstroh beim […] sind pro 1873 108,220 Thlr. ausgesetzt.

Anhang.

enheit der von Magazin-Verwaltungen, resp. Liefe-gs-Unternehmern zu verabreichenden Naturalien.

Brod muß ausgebacken sein, einen kräftigen angenehmen Geruch mack haben, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthal-nicht teigig, klitschig und wasserstreifig sein; es darf keine zu starke arze Rinde haben, und diese von der Krume, die durchweg locker nicht getrennt oder abgebacken sein.

Brod von 1½ Kilogramm (6 Pfund) muß dergestalt vollwichtig en sein, daß es am zweiten und dritten Tage, wo die Veraus-esselben in der Regel und soweit es der Bäckereibetrieb irgend u erfolgen hat, nur einen Gewichtverlust bis zu 17½ Gramm sich bei älterem bis auf 35 Gramm steigern darf.

Rand- und Kranzbroden ist, der stärkeren Verdunstung der Wasser-gen, der Gewichtsverlust im Ofen größer, als bei Mittelbroden, dadurch von der Nahrungsfähigkeit nichts verloren.

Fleisch muß frisch, geruchfrei und von gesundem nicht zu magerem In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen, eine ung mit anderem Fleisch aber dann zulässig sein, wenn dadurch rkosten entstehen. Das Fleisch kann — nach dem in der betreffen-nd bestehenden Gebrauche — von Ochsen oder Kühen, darf auch en sein, wenn nicht anderes zu haben ist.

e, Geschlinge, Talg und die großen nicht im Fleisch befindlichen Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. ange-erden.

lfleisch muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh ge-sein.

t muß frisch, rein, nicht riechend oder ranzig sein, vielmehr ein ißes Fett haben.

Hülsenfrüchte dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig und en Sämereien versetzt sein.

Reis muß grobkörnig, weiß, nicht staubig oder mehlig, nicht und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen und nicht mit setzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein.

Kaffee wird in einer guten Mittelsorte geliefert. Die Verab-n die Truppen erfolgt in gebrannten Bohnen.

Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen nd nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im hen Leben zu einem höheren Grade getrunken wird, kann die Ver-ebenfalls zu einem höheren Grade — höchstens bis zu 45 Procent en.

Hafer darf nicht dumpf und schimmlich, nicht ausgewachsen und e oder Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein.

schwarze Hafer ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs egenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffen-ur Verabreichung kommen.

Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern genießen. Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlich, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein. Das letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen ist aber kräftig und wird ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt verabreicht werden. Es ist jedoch auch die Nachmath (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichtsumfang den Rationssätzen entspricht. Strohseile werden dem Gewicht der Bunde nicht hinzu gerechnet, wohl aber die aus Heu gesponnenen Seile.

Das Stroh muß Richtstroh sein, noch die Aehren haben, nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh verabreicht werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten und von Weizen und Roggen, die namentlich in den westlichen Provinzen vorkommen) zurückgegriffen werden.

Bei Erhebung aus Königlichen Magazinen dürfen sich die Empfänger nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krummstroh, welches als Streustroh zu verwenden ist, anzunehmen.

Die Verausgabung des Strohes erfolgt in Bunden zu 20 Pfund.

Der zum Empfange kommandirte Offizier hat sich vor dem Empfange von der Beschaffenheit der Naturalien zu unterrichten, und den Befund in ein dazu vorhandenes Buch einzutragen. Militairpersonen unteren Grades sind zu derartigen Bemerkungen nur als Kommandoführer oder als Futterempfänger für solche Kommandos berechtigt, von denen ein Offizier nicht entsendet werden konnte. (§. 154.)

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Truppen einer- und den Magazin-Beamten resp. Lieferanten andererseits über die Güte der Naturalien wird in jeder Garnison eine permanente Kommission bestellt, und zwar:

1. ein vom General-Kommando bestimmter Offizier (Stabsoffizier in größeren, Hauptleute und Rittmeister in kleineren Garnisonen) als Präses;
2. ein Beamter, und zwar da, wo die Intendantur ihren Sitz hat, der

Divisions-Intendant, und in Ermangelung eines solchen, ein von der Orts- und resp. Kreis-Behörde bestimmter Kreis- oder Kommunal-Beamter; und

3. zwei von der Ortsbehörde, wenn möglich aus den vereidigten Sachverständigen des Ortsgerichts gewählte, achtbare, unparteiische und sachverständige Ortseingesessene.

Wo sich keine Garnison befindet, wird in jedem einzelnen Bedarfsfalle eine Kommission aus einem Offizier als Präses, einem Beamten der Orts- oder Kreisbehörde und zwei sachverständigen Ortseingesessenen zusammengesetzt. (§. 155.)

Präses und Mitglieder sind gleich stimmberechtigt; die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit nach der Stimme des Präses. Ueber das Ergebniß der Untersuchung wird eine Verhandlung aufgenommen und von der Kommission unterzeichnet. Der Präses berichtet über jede vorgenommene Beschwerde unter Vorlegung der Verhandlung an das General-Kommando. (§. 156.)

Die Kommission tritt nur bei Differenzen in Beziehung auf die reglementsmäßige Beschaffenheit der Naturalien in Wirksamkeit; es erscheint daher in dem Falle, wo die Magazinbeamten die bemängelten Naturalien gegen andere von untadelhafter Beschaffenheit ohne Weiteres einzutauschen, sich bereit erklären, ihr Zusammentritt nicht gerechtfertigt. Die Prüfung ist sogleich am Empfangsorte vorzunehmen, die etwa nothwendige Stellvertretung des Präses oder eines Mitgliedes daher sofort anzuordnen, damit die rechtzeitige Untersuchung an der Empfangsstelle, und zwar vor dem Empfange nicht behindert ist. Das Protokoll muß den Thatbestand, sowie das Urtheil der Kommissions-Mitglieder bestimmt und unzweideutig aussprechen. Die Kommission hat der betreffenden Magazinverwaltung von vorzunehmenden Untersuchungen Kenntniß zu geben, damit der Vorstand oder event. ein Mitglied der Verwaltung anwesend sein kann. Die Bestimmungen finden analoge Anwendung in denjenigen Garnisonorten, wo die Verpflegung im Wege der direkten Lieferung durch Unternehmer erfolgt. (Kr.-M. 2. Februar 1859 und 21. Februar 1862.)

In den Verhandlungen resp. in den zugehörigen Berichten ist anzugeben, auf welche Weise die Truppen event. hinsichtlich ihrer fälligen und nächsten Gebührnisse anderweit vorschriftsmäßig befriedigt worden sind, und was demnächst von der Verwaltungsbehörde zur sofortigen Abhülfe des Uebelstandes geschehen ist. Die Angabe, daß der Lieferant sich zum Umtausch der verworfenen Naturalien, resp. zur Gewährung einer Geldentschädigung an die Truppen zur Selbstbeschaffung, bereit erklärt hat, genügt nicht, sondern muß die Verhandlung sich auch darüber aussprechen, daß solches zur Thatsache geworden ist. (Kr.-M. 15. Februar 1861.)

Die Entscheidung der Kommission ist maßgebend und ein Rekurs an die Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Einer begründeten Beschwerde muß daher sofort abgeholfen werden, widrigenfalls der Empfänger berechtigt ist, auf Kosten der verausgabenden Stelle Naturalien von reglementsmäßiger Beschaffenheit (§. 153) anzukaufen. (§. 157.)

8. Bekleidungswesen.

Dienstverordnung.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden 30. April 1868. Berlin, R. v. Decker.

Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 1[illegible] bruar 1869. Berlin, R. v. Decker. Preis 10 Sgr.

I. Behörden.

Das Bekleidungswesen steht unter der 3. Abtheilung des Mili[illegible] Oekonomie-Departements und in zweiter Instanz unter den Korps- Divisions-Intendanturen, während die Truppen für ihre Bekleidung i[illegible] Regel selbst sorgen und die Verwaltung dieses Zweiges besonderen [illegible] missionen auftragen.

Die fünf Montirungs-Depots zu Berlin, Breslau, Düssel[illegible] Graudenz und Straßburg*) haben zwar auch den Zweck, Bekleidungsge[illegible] stände für den Kriegs- und Friedensbedarf aufzunehmen und zu verwa[illegible] doch beschränkt sich dies meistens auf Bekleidung, Ausrüstung des Tr[illegible] wogegen es ihnen besonders obliegt, die Tuche für die Armee, welch[illegible] natura verabfolgt werden, von den Lieferanten in Empfang zu neh[illegible] zu prüfen und sodann den Truppen nach Bedarf zu übersenden.

Die Montirungs-Depots werden verwaltet durch 5 Rendanten, 5 [illegible] trolleure, 10 Assistenten und 24 Unterbeamten.

Die Ausgaben zur Bekleidung der Armee betragen pro 1873:

für persönliche Ausgaben . . .	26,873 Thlr.
für sachliche Ausgaben . . .	5,475,985 =
Summa	5,502,858 Thlr.

II. Anspruch auf Bekleidung und Ausrüstung.

§. 1. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister und Büchsenmacher sind verpflich[illegible] sich die Dienstbekleidung und Ausrüstung ohne besondere Vergütung [illegible] dem Gehalte zu beschaffen.

Pensionirte Offiziere und Landwehroffiziere, die kein höheres Ge[illegible] als das der Hauptleute 2. Klasse beziehen, sowie Aerzte und Beamte, we[illegible] an Gehalt und Feldzulage kein höheres Einkommen als 1000 Thlr. jähr[illegible] empfangen und im Frieden zur Unterhaltung der Uniform ihres Feldam[illegible] nicht verpflichtet sind, erhalten, wenn sie bei der mobilen Armee angest[illegible] werden, eine Equipirungs-Beihülfe bis zu 30 Thlr. Ebenso kann [illegible] während des mobilen Verhältnisses zu Lieutenants oder Zahlmeister Be[illegible] derten eine Beihülfe von 20 Thlr., den im Felde zu Lieutenants im akti[illegible] Dienst beförderten Feldwebeln aber eine Beihülfe bis zu 150 Thlr. gew[illegible] werden. §. 3 des Bekleidungs-Regl. im Kriege.

§. 4. Unteroffiziere und Gemeine empfangen Bekleidung und A[illegible] rüstung von ihrem Truppentheile.

III. Bestandtheile der Bekleidung und Ausrüstung.

§. 5. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der Truppen gehören:

1. Bekleidungsstücke, bestehend aus Groß-Montirungsstücken und Kl[illegible] Montirungsstücken,

---

*) Für Bayern zu München u. Nürnberg, für Sachsen in Dresden, Württem[illegible] in Stuttgart.

Ausrüstungsstücke und
Signal- und musikalische Instrumente.

. 6. Die etatsmäßigen Bekleidungsstücke sind folgende:

Groß-Montirungsstücke:

die Feldmütze mit Kokarde,
der Waffenrock,
die Drillichjacke für die Gemeinen,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Mantel,
die Lederhandschuhe für die Unteroffiziere,
die Tuchhandschuhe für die Gemeinen,
die Ohrenklappen*),

außerdem für die Unteroffizier-Schulen:

eine grauleinene Hose zu den gymnastischen Uebungen der Zöglinge;

kleine Montirungsstücke:

die Infanterie-Stiefeln,
die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und das Hemde.

Anmerkung.

. Bei den zum Felddienst bestimmten Feldtruppen ist die Drillichjacke zunächst r das Friedens-Verhältniß etatsmäßig. Die etwaige Mitnahme derselben in's nterliegt in jedem Falle besonderer Bestimmung.

. Den Truppen ist gestattet, aus eigenen Mitteln für die Unteroffiziere als Haus- urn-Anzug Drillichröcke mit einem Chargen-Abzeichen, bestehend aus der Ein- z des oberen Kragenrandes mit einer schwarz und weiß wollenen Borte, zu beschaffen.

. Neben den etatsmäßigen weiß leinenen Hosen bestehen als Sommer-Beklei- stück der Fußtruppen Drillich- resp. grau leinene Hosen, welche an den Wochen- zu jedem Dienst, mit Ausnahme der großen Paraden und Besichtigungen durch öheren Truppenbefehlshaber, sowie des täglichen Wachtdienstes in sämmtlichen enzen und Festungen I. Klasse, getragen werden können.

. Den Truppen ist gestattet, an Stelle der offenen schaftlosen Schuhe — bei itung der Mehrkosten aus eigenen Mitteln — kurzschäftige Stiefeln anfertigen sen.

§. 10. Für die Lazarethgehülfen sind dieselben Bekleidungsstücke etats- g, welche die Truppentheile 2c. haben, denen sie angehören.

§. 11. Für die Oekonomie-Handwerker sind folgende Bekleidungs- etatsmäßig:

Großmontirungsstücke:

die Dienstmütze mit Kokarde, Schirm und Kinnriemen,
der Waffenrock,
die Drillichjacke,
die Halsbinde,
die Tuchhose,
die leinene Hose,
die Unterhose — zwei für jeden Mann —,
der Infanteriemantel,
die Tuchhandschuhe und die Ohrenklappen.

*) Bei der neuen Probe der Mäntel mit Kapote sollen die Ohrenklappen wegfallen.

b) Klein-Montirungsstücke:
die Infanterie-Stiefeln resp. die Schuhe,
die Halbsohlen nebst Absatzflecken und
das Hemde.

§. 12. Zu den etatsmäßigen Ausrüstungsstücken der F
gehören folgende Gegenstände:
der lederne Helm mit metallenem Beschlag, Kokarde u
Schuppenketten,
der Tornister und Tragriemen,
der Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Brodbeutel,
die Feldflasche,
die Säbeltroddel,
das Kochgeschirr mit Riemen,
das portative Schanzzeug, bestehend in Feldbeilen, Kreuz
Spaten, sämmtlich mit Futteral.

Für die mit Feuergewehren bewaffneten Mannschaften außerd
die Patrontasche — zwei für jeden Mann —,
der Gewehrriemen,
der Mündungsdeckel,
die Kornkappe — nur für die mit Zündnadelgewehren
mit Zündnadelbüchsen M/49. bewaffneten Mannscha
mäßig —,
die Visirkappe,
die Patronenbüchsen — zwei für jeden Mann —,
die Reservetheilbüchse,
die Fettbüchse.

Das Garde-Schützen-Bataillon, die Jäger-Bataillone und
wehr-(Besatzungs-)Bataillone haben als Kopfbedeckung den ledern
mit Nationale und Kinnriemen und als portatives Schanzzeug
beile mit Futteral.

Die nicht für den Felddienst bestimmten Truppentheile fü
Schanzzeug und keine Feldflaschen und haben außerdem keine Ko
und Patronenbüchsen und nur eine Patronentasche.

Anmerkung.

1. Die Garde-Infanterie- und Garde-Landwehr-Regimenter, das Garde
die Jäger- und Pionier-Bataillone, die Grenadier-Regimenter Nr. 1. bis
Provinzial-Jäger-Bataillone haben als etatsmäßiges Paradestück zu den
Tschakos Haarbüsche.

2. Das erste Garde-Regiment zu Fuß trägt in Folge einer Stiftung
Paraden Grenadiermützen von rothem Tuch mit gelbmetallenem Blech und
Schuppenketten.

3. Den Landwehr-Bataillonen sind für das Personal der Bezirks-
als Paradestück zu den Tschakos Schuppenketten überwiesen, zu deren
ihnen aber keine Entschädigung gewährt wird.

§. 16. Für die Lazarethgehülfen sind an Ausrüstungs
gemein etatsmäßig:
der lederne Infanterie-Helm mit metallenem Beschlag, Ko
Schuppenketten,
der Leibriemen für das Infanterie-Seitengewehr und die Säbeltr
Infanterie,

ferner:
der Tornister mit Riemen,
der Mantelriemen,
der Brodbeutel,
die Feldflasche und
das Kochgeschirr mit Riemen.

Die Lazarethgehülfen der Truppen führen daneben eine zum Umhängen eingerichtete schwarzlederne Arznei- und Bandage-Tasche, außerdem noch die Labeflasche mit Tragriemen.

§. 17. Für die Oekonomie-Handwerker sind an Ausrüstungsstücken etatsmäßig:
der Infanterie-Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
der Mantelriemen,
der Infanterie-Brodbeutel,
die Infanterie-Säbeltroddel.

Anmerkung.

1. Es ist darüber hinwegzusehen, wenn die Truppen an ihre Oekonomie-Handwerker — aus überschießenden Beständen — die Kopfbedeckung für Kombattanten ausgeben resp. solche von denselben tragen lassen.

Signal- und musikalische Instrumente.

§. 18. Die etatsmäßigen Signal-Instrumente bestehen:
in Tambourstöcken für die Regiments- und Bataillons-Tamboure,
in Trommeln mit Trommelstöcken nebst Kniefell, Trommelriemen, Trommelscheere mit Schlaufe und Trommelstocktasche,
in Signalhörnern mit Trageriemen und
in Pfeifen mit Futteral und Trageschlaufe.

Das Garde-Schützen und die Jäger-Bataillone führen nur Signalhörner.

§. 19. Musikalische Instrumente werden etatsmäßig nur von den Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern, dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen geführt.

IV. Unterscheidungszeichen der Bekleidung und Ausrüstung der Infanterie.

§. 20. 1. Die Waffenröcke der Infanterie sind von dunkelblauem, die der Schützen und Jäger von dunkelgrünem Tuche. Die Vorstöße an den Waffenröcken durchweg ponceauroth, die Kragen- und Aermelaufschläge bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurother, bei den Schützen von schwarzer Farbe mit ponceaurothem Vorstoß, die Kragen bei den Truppen des Garde-Korps mit Litzen.

Die Aermelaufschläge an den Waffenröcken sind zweierlei Art: schwedische und brandenburgische.

Das 1., 2., 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, das Garde-Füsilier-Regiment und die Jäger haben schwedische Aufschläge, die vorgenannten Garde-Regimenter und das Garde-Jäger-Bataillon mit Litzen; alle übrigen Fußtruppen haben brandenburgische Aufschläge.

Die Schulterklappen haben bei den Jägern und Schützen eine ponceaurothe, bei der Infanterie dagegen verschiedene Farben.

2. Die **Feldmützen** sind:
bei der Infanterie von dunkelblauem,
bei den Jägern und Schützen von dunkelgrünem Grundtuch.
Der Besatz ist:
bei der Infanterie und den Jägern von ponceaurothem Tuche,
bei den Schützen von schwarzem Tuche mit ponceaurothem Vorstoß um den oberen und unteren Rand.

3. Die **Mäntel** sind von grauem Grundtuch, haben Kragenpatten von der Farbe des Kragens des Waffenrocks und, mit Ausnahme der Fußtruppen der Garde (§. 22), Schulterklappen von der Farbe des Grundtuches des Waffenrocks mit einem Vorstoß von der Farbe der Schulterklappen des Waffenrocks.

4. Die **Knöpfe** an den Waffenröcken und Mänteln sind allgemein von gelber Farbe; nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Garde-Füsilier-Regiment haben an Waffenröcken und Mänteln weiße Knöpfe.

5. Die auf den Schulterklappen der Waffenröcke befindlichen Nummern resp. Abzeichen (§. 23.) sind von gelber Farbe auf rothen, und von rother Farbe auf Schulterklappen von anderen Farben.

Die **Tuchhosen** haben dunkelblaumelirtes Grundtuch mit ponceaurothem Vorstoß in den Seitennäthen. (A. K.-O. 17. März 1870.

Sämmtliche Fußtruppen mit Ausnahme derer des Garde-Korps haben als **Helmbeschlag** den sogenannten Wappenadler, welcher
bei den Grenadier-Regimentern Nr. 1. bis 12. und bei den Jäger-Bataillonen 1., 2., 5. und 6. mit einem Brustschilde mit dem Namenszuge FW.,
bei den übrigen Regimentern und Jäger-Bataillonen mit dem Namenszuge FR.
versehen ist.

Anmerkung.

Die Haarbüsche des Garde-Füsilier-Regiments, der Grenadier-Regimenter Nr. 1 bis 12., des Garde-Schützen-Bataillons, der Jäger-Bataillone sind von schwarzer Farbe, diejenigen der Infanterie-Regimenter des Garde-Korps excl. Garde-Füsilier-Regiment nach den Bataillonen verschieden (§. 69) von weißer (1. und 2. Bataillon) oder schwarzer (Füsilier-Bataillone) Farbe. Die Haarbüsche der Spielleute sind allgemein von rother Farbe.

§. 22. Die besonderen Unterscheidungszeichen der Infanterie-Regimenter, des Schützen- und Jäger-Bataillons des **Garde-Korps** sind:

1. Die Waffenröcke haben auf jeder Seite des Kragens und bei den Truppentheilen, welche schwedische Aufschläge haben (§. 20), auch noch auf jedem Aufschlage zwei Litzen.

Die Schulterklappen sind:
für das 1. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1. . . . . weiß,
für das 2. Garde-Regiment zu Fuß und das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2. . . . . roth,
für das Garde-Füsilier-Regiment, das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 3. Garde-Grenad.-Regiment Königin Elisabeth gelb und
für das 4. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin . . . . hellblau.

2. Die Mäntel haben Schulterklappen von der Farbe und mit den Abzeichen der Schulterklappen der Waffenröcke.

3. Die Helmadler des Garde-Korps sind mit Ausnahme der vier
enadier-Regimenter, die sogenannten Garde-Adler, welche als Brustschild
en weiß metallenen Stern (Gardestern) haben. Die Grenadier-Regi-
nter führen einen besonderen Helmadler (Grenadieradler) ohne den
rdestern. Das Garde-Schützen- und Garde-Jäger-Bataillon führen an
Tschakos statt des Adlers der Linien-Jäger-Bataillone den weiß-metal-
n Gardestern.

4. Die Haken der Tornister-Trageriemen haben die Form von Gra-
en, während sie bei den übrigen Fußtruppen von glatter Form sind.

§. 23. Die Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regimenter unterscheiden
zunächst durch die Farbe der Schulterklappen und zwar haben:

die Ostpreußischen Regimenter Nr. 1., 3., 4., 5., 41., 43., 44., 45. und das Ostpreußische Füsilier-Regiment Nr. 33. weiße,

die Pommerschen Regimenter Nr. 2., 9., 14., 21., 42., 49., 54. und 61. und das Pommersche Füsilier-Regiment Nr. 34. weiße,

die Brandenburgischen Regimenter Nr. 8., 12., 20., 24., 48., 52., 60. und 64. und das Brandenburgische Füsilier-Regiment Nr. 35. . . . . ponceau-rothe,

die Magdeburgischen Regimenter Nr. 26., 27., 66.., 67., die Thüringischen Regimenter Nr. 31., 71., 72. und 96., das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. und das Magdeburgische Füsilier-Regiment Nr. 36. . . . . ponceau-rothe,

die Westpreußischen Regimenter Nr. 6. und 7., die Posenschen Regimenter Nr. 18., 19., 58. und 59., die Niederschlesischen Regimenter Nr. 46. und 47. und das Westphälische Füsilier-Regiment Nr. 37. . . . . gelbe,

die Schlesischen Regimenter Nr. 10. und 11., die Oberschlesischen Regimenter Nr. 22, 23., 62. und 63., die Niederschlesischen Infanterie-Regimenter Nr. 50. und 51. und das Schlesische Füsilier-Regiment Nr. 38. . . . . gelbe,

7. die Westphälischen Regimenter Nr. 13., 15., 16., 17., 53., 55., 56. und 57. und das Niederrheinische Füsilier-Regiment Nr. 39. . . . . hellblaue

die Rheinischen Regimenter Nr. 25., 28., 29., 30., 65., 68., 69. und 70. und das Hohenzollernsche Füsilier-Regiment Nr. 40. . . . . hellblaue

die Hanseatischen Regimenter Nr. 75. und 76., das Schleswigsche Regiment Nr. 84., Holsteinische Regiment Nr. 85. und das Schleswig-Holsteinsche Füsilier-Regiment Nr. 86. weiße,

die Hannoverschen Regimenter Nr. 74., 77. und 79., das Ostfriesische Regiment Nr. 78., das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73. und das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91. . . . . weiße,

die Thüringischen Regimenter Nr. 32., 94. und 95., die Hessischen Regimenter Nr. 81. bis 83., die Nassauischen Regimenter Nr. 87. und 88. und das Hessische Füsilier-Regiment Nr. 80. . . . . ponceau-rothe.

Ferner haben von den Regimentern mit gleichfarbigen Schulterk
die vorstehend unter Nr. 1., 3., 5. und 7. aufgeführten Regimente
die vorstehend unter Nr. 9. und 11. aufgeführten Regimenter ge
die vorstehend unter Nr. 10. aufgeführten Regimenter hellblaue
Vorstöße an den Aermelpatten.

Endlich unterscheiden sich die Regimenter noch durch die fort
Regiments-Nummer von farbiger Schnur auf den Schulterkla
Waffenröcke und Mäntel.

Wegen der Ausnahmen hiervon siehe §. 89.

Anmerkung.

Für die Bekleidung:

a) des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89. und des Meckle
Füsilier-Regiments Nr. 90. sowie

b) des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92. sind im Allge
vorstehend

ad a. sub pos. 9.

ad b. sub pos. 10.

getroffenen Festsetzungen ebenfalls maßgebend.

§. 24. Die Jäger-Bataillone der Linie unterscheiden sich
fortlaufenden Nummern, welche sie auf den Schulterklappen der W
und Mäntel in farbiger Schnur führen.

§. 25. Die Unteroffizierschulen unterscheiden sich dadurc
an den ponceaurothen brandenburgischen Aufschlägen der Waff
Aermelpatten von der Farbe des Grundtuches des Waffenr
haben und daß ferner:

die Schulterklappen an den Waffenröcken und Mänteln bei d
offizierschule zu Potsdam von weißer,
bei der Unteroffizierschule zu Jülich von ponceaurother,
bei der Unteroffizierschule zu Biberich von gelber und
bei der Unteroffizierschule zu Weißenfels von blauer
Farbe sind.

§. 47. Das allgemeine Abzeichen der Landwehr besteht in
metallenen Landwehrkreuz, welches an der Kopfbedeckung in ve
Weise getragen wird.

Das Landwehrkreuz hat folgende Inschrift:

a) bei der Preußischen Landwehr die Worte:

Mit Gott für König und Vaterland 1813,

b) bei der Landwehr der freien Städte Hamburg, Bremen u
die Worte:

Mit Gott fürs Vaterland,

c) bei der Landwehr aller übrigen zum norddeutschen Bunde
Staaten die Worte:

Mit Gott für Fürst und Vaterland.

§. 48. Als Kopfbedeckung führt die Landwehr-Infanterie den
Tschako.

§. 49. Die Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben
meinen die Unterscheidungszeichen der Garde-Infanterie.

Das Landwehrkreuz ist an den Feldmützen in dem schwarz
felde der Kokarde, an dem Tschako auf dem Gardestern, welcher f
als Tschako-Dekoration dienenden Kokarde befindet, angebracht.

9. Die ersten und zweiten Bataillone der Garde- und Linien-
ie-, sowie der Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter, und die ersten
e der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter haben weiße, die
resp. dritten Bataillone, die zweiten Bataillone der Provinzial-
r-Infanterie-Regimenter und die Reserve-Landwehr-Bataillone
Lederzeugstücke. Eine Ausnahme hiervon machen die Füsilier-
ter, bei welchen alle drei Bataillone schwarze Lederzeugstücke haben.
0. Die Kompagnien der Garde-, Linien- und Landwehr-Infan-
gimenter und Bataillone, der Unteroffizier-Schulen, des Garde-
- und der Jäger-Bataillone führen an den Schulterklappen der
öcke Knöpfe mit der Kompagnie-Nummer, aus arabischen Ziffern
. Die Kompagnien, mit Ausschluß derjenigen des Garde-Schützen-,
er- und Train-Bataillone unterscheiden sich ferner noch durch ver-
Farben an dem Kranz, der Eichel und dem Schieber der Säbel-
der Gemeinen und zwar haben die

1., 5. u. 9. Kompagnie Kranz und Schieber weiß,
2., 6. u. 10. " " " " roth,
3., 7. u. 11. " " " " gelb,
4., 8. u. 12. " " " " blau.

eln sind bei der 1., 2., 3. u. 4. Kompagnie weiß, bei der 5, 6.,
Kompagnie roth und bei der 9., 10., 11. u. 12. Kompagnie gelb,
d Quast ist durchweg von weißer Wolle.

Anzug und Abzeichen des 14. Armee-Korps.

1. Allgemeine Bestimmungen.

mmtliche Offiziere excl. Generalität und Generalstab, welche dem
ee-Korps angehören, tragen die Schärpe und das Portepee in den
rtikel 55 der Verfassung des Deutschen Reichs festgestellten Farben
zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde, neben der Preu-
ie Badische Kokarde. Letztere am Helm links und an der Mütze
Preußischen Kokarde.
selstücke, Epaulettes und Epaulettes-Einfassungen nach Preußischem
und in Preußischen Farben.
Offiziere der zum 14. Armee-Korps abkommandirten Preußischen
ter legen die Bundesfarben und die Badische Kokarde nicht an.

2. Generalität und Generalstab.

ußische Uniform, Preußischer Helm, Schärpe und Portepee ohne
desfarben. An der Kopfbedeckung nur die preußische Kokarde.

eral- und Flügel-Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden.

ische Helmzier, Helmbusch in Preußischen Farben, desgleichen Preu-
paulettes und Achselstücke mit dem Namenszuge Seiner Königlichen
es Großherzogs von Baden. Schärpe und Portepee in den Bundes-

eral- und Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit, welche in
nst bei der Truppe zurücktreten, behalten die Namens-Chiffre so
Badischen Truppentheilen angehören.

4. Badische Truppentheile

behalten ihre bisherigen Abzeichen in Bezug auf Farbe der Kragen, ‑
klappen und Aermel-Aufschläge, auch sämmtliche Auszeichnungen, ‑
und Chiffre ꝛc., ebenso die bisherige Helmzier (Badisches Wappen).

Die Offiziere tragen die Preußische neben der Badischen Ko‑
der Kopfbedeckung. Die Mannschaft trägt nur die Badische Kokarde

Epaulettes, Achselstücke, Säbelkoppeln und Kartusch-Bandel‑
Offiziere nach Preußischem Muster und in Preußischen Farben.

Haarbüsche der Kavallerie-Regimenter werden in den bisherigen ‑
beibehalten.

Das Seitengewehr der Mannschaft der Artillerie bleibt unve‑
Die Unteroffiziere und Mannschaften aller Truppentheile erhalten ‑
troddel nach preußischem Muster.

Die Tschakos der Landwehr und des Trains werden in der ‑
gen Formen beibehalten, erhalten aber das Preußische Feldzeichen (Ne‑

Die Tschakos der Landwehr behalten die Badische Kokarde ‑
bisherigen Landwehrkreuz, die Tschakos des Trains den Badischen ‑
mit der bisherigen Inschrift.

Die Infanterie-Offiziere behalten ihr bisheriges Seitengewehr.

Die Offiziere, welche sich im Besitz des Dienstauszeichnungskre‑
finden, tragen dasselbe weiter. Bei Neu-Verleihungen wird das P‑
Dienstauszeichnungskreuz ausgegeben.

Bei den Dienstauszeichnungen der Mannschaft sollen die Pre‑
Bestimmungen und die Preußische Form maßgebend sein, jedoch ‑
Badische Band und die bisherige Schnalle beibehalten.

Die Regiments- und Bataillons-Tamboure der Grenadier-Re‑
können ihre bisherigen Bandoliere mit Goldborten als außeretat‑
Stücke beibehalten.

Kr.-M. 27. Juni 1872. A. V.-Bl. 1871 Nr. 15.

V. Unterscheidungszeichen nach den Chargen und Dienstste‑

1. Die Offiziere und Aerzte.

Die Offiziere unterscheiden sich von den Gemeinen und Unter‑
durch eine silberne Schärpe und, mit Ausnahme der Husaren-‑
durch Epaulettes, welche mit silbernen Treffen eingefaßt sind.

Die Husaren-Offiziere tragen statt der Epauletts silberne ‑
schnüre, welche bei den Rittmeistern und Lieutenants einfach, bei den ‑
Offizieren doppelt sind.

Die Epauletts zeigen die verschiedenen Grade an und zwar
- die Generale solche mit silbernen Raupen;
- die Stabs-Offiziere mit silbernen Frangen:
- die Hauptleute und Subaltern-Offiziere ohne Ve‑zierung.

Zu weiterer Unterscheidung der verschiedenen Grade dienen ‑
und silberne Sterne in den Epauletts, und zwar hat:
- der Generalmajor, der Major und der Sekonde-Lieu‑ keinen Stern,
- der General-Lieutenant, der Oberst-Lieutenant und de‑ mier-Lieutenant einen Stern,

der **General der Infanterie** oder der **Kavallerie**, der **Oberst** und der **Hauptmann** zwei Sterne,

der **General-Oberst** und der **General-Feldzeugmeister** drei Sterne,

der **General-Feldmarschall** zwei kreuzweise über einander liegende Kommandostäbe in den Feldern der Epauletts.

Die Generalität trägt gewöhnlich einen roth gefütterten Waffenrock, i welchem nach altbrandenburgischer Art die Knöpfe bis unten herunter ichen. (Kleine Uniform.)

Zur Parade und zur Gala tragen die Generale einen Waffenrock ohne pauletts, dessen Kragen, Aufschläge und Schoßpatten mit goldgesticktem ichenlaube verziert sind, auf der linken Seite eine dicke silberne Raupe nd auf der rechten ein goldenes Achselband, auf welchem die Sterne oder ommandostäbe angebracht sind. (Große Uniform.)

Auf dem **Helme** der Generale befindet sich ein fliegender Adler (Garde-dler) mit dem Sterne des schwarzen Adler-Ordens. Zur Parade wird n schwarz und weißer Federbusch auf dem Helme getragen.

Die **Helme** der Generale, Flügeladjutanten, der Offiziere des Kriegs-inisteriums und des Generalstabes, sowie der Adjutantur behalten den isherigen Beschlag, Vorder- und Hinterschirm. (A. K.-O. 3. April 1867.)

Außerdem tragen die Generale breite rothe Streifen an den Beinklei-ern und einen zum Theil rothgefütterten Mantel.

Die **Infanterie-Generale**, welche unmittelbar vor ihrer Beför-erung hierzu als Obersten den Füsilier-Säbel getragen haben, behalten enselben auch als Generale bei.

Die **Kavallerie- und Artillerie-Generale**, welche unmittelbar or ihrer Beförderung hierzu als Obersten den Pallasch bezüglich den Säbel etragen, haben zur Schärpe, sowie auch zu Couren und Hoffesten, bei elchen eine Schärpe nicht getragen wird, stets den Pallasch bezüglich den Säbel anzulegen; bei allen anderen Gelegenheiten ist es ihnen gestattet, en Pallasch bezüglich den Säbel oder den kleinen Kavallerie-Degen zu agen. (A. K.-O. 4. März 1865.)

Die **Generale**, welche in der Artillerie eine dienstliche Stellung haben, agen den Generals-Helm mit einer Kugel, anstatt mit der Spitze, und iese Generale behalten, wenn sie, durch Stellung zur Disposition oder lebertritt in den Ruhestand unmittelbar aus dem Artilleriedienst scheiden, en qu. Helm mit der Kugel zu der Uniform bei. (A. K.-O. 2. Juli 1864.)

Obersten in Generalsstellungen (z. B. ein Oberst, welcher eine Brigade befehligt) tragen den Generals-Helm, jedoch bei Parade statt des Federbusches einen weißen Haarbusch. (A. K.-O. 31. Juli 1860.)

Die **General-Adjutanten** tragen ein goldenes und die **Flügel-Adjutanten** ein silbernes Achselband zu ihrer Uniform. (A. K.-O. . Januar 1851.)

Bei eintretender Mobilmachung der Armee haben die Generale und Offiziere aller Grade und Waffen mit Ausnahme der Ulanen-Offiziere an Stelle der Epauletts — **Achselstücke** — auf beiden Schultern anzulegen.

Dieselben bestehen:

Für **Generale** aus theilweis schwarz durchzogenem silbernem und heilweis goldenem Flechtwerk mit den Stern-Gradabzeichen und eventuell Namenszügen. Zur Regiments-Uniform wird dies Generals-Abzeichen mit

Grad-Abzeichen, Regiments-Nummer resp. Namenszug versehen und
Farbe des Epaulettsfeldes gefüttert.

Für Stabs-Offiziere in einem silbernen, schwarz durch
Flechtwerk, mit dem Futter von der Farbe der Epaulettsfelder, de
ments-Nummern oder Namenszügen und den Stern-Gradabzeichen.

Für Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offizi
einer Epaulettentresse mit dem Vorstoß von der Farbe der Epaulett
den Regiments-Nummern, resp. Namenszügen und den Stern-Grada
Beim 1. Garde-Regimente und dem Regiment der Gardes du K
dieser Vorstoß von weißem Tuche. (A. K.-O. 7. Juni und 13. Nov

Die Sterne werden auf den Achselbändern der großen Gene
form und auf den Feldachselstücken der Generale in Silber;
auf den Feldachselstücken sämmtlicher Stabs- und Subaltern-Off
Gold.

Die Chiffre auf dem Achselbande der großen Generals-Unifo
von den General-Adjutanten in Gold, von den Generalen à la
Silber getragen. (A. K.-O. 16. April 1868.)

Die Reserve-Offiziere aller Waffen tragen die Unifo
Linien-Truppentheils mit dem Landwehrkreuz an der Kopfbedeckung.
liche Reserve-Infanterie-Offiziere tragen den Degen. (
K.-O. 6. April 1869.)

Die Landwehr-Offiziere der Garde- und Prov.-Infant. h
Uniform ihres Landwehr-Bataillons anzulegen. Wenn sie im Fa
Mobilmachung zu einem Linien-Regiment oder zu einem Ersatz-T
theil eingezogen werden, so können sie statt des Tschakots den H
dem Landwehrkreuz tragen. Alle Landwehr-Infanterie-Offiziere fü
Degen. (V. b. d. Dienstverhältniß der beurlaubten Offiziere vom
1868 §§. 7. u. 15.)

Zusätze hierzu:

1. Die Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillon
den Helm mit dem Garde-Adler mit einem weißen Stern
Brust desselben und auf diesem das Landwehrkreuz von gelbem
2. Die Kommandeure der Garde-Grenadier-Landwe
taillone tragen den Helm mit dem Adler der Garde-Grena
gimenter mit dem Landwehrkreuz von weißem Metall auf d
desselben.
3. Die Chefs der Provinzial-Infanterie-Regimenter
Bezirks-Kommandeure tragen den Helm mit dem Wap
mit dem Namenszuge F.R. und dem Landwehrkreuz auf de
aber unterhalb des Namenszuges.

Die zu einem Linien-Regimente oder zu einem Ersatztruppenth
gezogenen Offiziere der Garde-Landwehr und Garde-
dier-Landwehr-Infanterie tragen den Helm resp. ad 1. un
während die Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie in dies
den Wappenadler mit den ad 3 bezeichneten Abzeichen führen. (
6. April 1869.)

Die Offiziere der Feldgendarmerie tragen einen Ringkra
weißem Metall mit einem Adler von gelbem Metall zum Waffen
zum Mantel.

Die Uniforms-Abzeichen der zur Disposition ge
Offiziere bestehen für Generale zur gestickten Uniform: aus d

erals-Abzeichen, der bisherigen silbernen Kantille, aber verschlungen mit iner goldenen Kantille; zur kleinen Uniform: die Epauletts mit goldenem Rond, die Einfassungstressen und Epaulettshalter mit zwei schwarzen Streifen am Rande und außerdem mit einem dritten in der Mitte.

Die übrigen zur Disposition gestellten Offiziere behalten als egel die Armee-Uniform, die Monde der Epauletts sind jedoch weiß und e Epaulettstressen wie bei den Generalen dreimal schwarz durchzogen.

Zur Regiments-Uniform tragen die zur Disposition gestellten Offiziere e Monde der Epauletts von weißem Metall, wenn die Monde im Regi- ent von gelbem Metall getragen werden, und umgekehrt von weißem Me- ll, wenn die Monde der aktiven Offiziere gelb sind. (A. K.-O. 29. Juni 1859.)

Die verabschiedeten Offiziere tragen keine Schärpe und die paulettes derselben bestehen aus einer schwarz-silbernen, den Schilder- äusern ähnlich gemusterten Tresse.

Die mit der Erlaubniß zur Tragung der Regiments-Uniform aus- heidenden Offiziere tragen für alle Zeit diejenige Uniform unverändert, elche zur Zeit ihres Ausscheidens die des Regiments war. (A. K.-O. 5. April 1850.)

Die verabschiedeten Generale tragen zur gestickten Uniform das enerals-Abzeichen, bestehend aus zwei silbernen in einander verschlungenen, it dem für verabschiedete Offiziere vorgeschriebenen Epaulethalter durch- irkten Kantillen. (A. K.-O. 3. April 1860.)

Ein verabschiedeter General, der zu vorübergehenden militairischen ienstleistungen berufen wird, legt während der Dauer seiner Dienstfunktion e Schärpe und die Abzeichen der zur Disposition gestellten Generale an. nalog ist das Verhalten der übrigen verabschiedeten Offiziere. (A. K.-O. . Juni 1859.)

In Rücksicht auf besondere Dienstleistungen oder auf eine die gesetzlich stimmten Termine überschreitende Dienstzeit wird die Landwehr-Armee- niform verliehen. An derselben fällt der vorn befindliche Passepoile am affenrock fort. Die Kopfbedeckung ist die der Provinzial-Landwehr- nfanterie- resp. Kavallerie-Offiziere. (A. K.-O. 26. Novbr. 1868.)

Die freiwilligen Aerzte und Unterärzte tragen auf Waffenrock nd Paletot Achselklappen mit silberner Einfassungstresse und einem gol- enen Aesculapstab, am Degen das silberne Portepee.

Sämmtliche oberen und Assistenz-Aerzte tragen den Waffenrock ach der für die Oberstabsärzte maßgebenden Vorschrift auf dem Epauletten- lde von dunkelblauem Sammet sowie auf dem Feldachselstück den goldenen eskulapstab. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Kantillen ꝛc. erselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift.

Der General-Stabs-Arzt der Armee trägt den Helm und das einkleid der Generale. (V. f. d. O. des Sanitätskorps v. 20. Febr. 1868.)

Die General-Aerzte mit dem Range eines Obersten oder Oberst- eutenants nehmen zwei resp. einen Stern in ihre Epauletten auf, die Ober- stabsärzte mit dem Majors-Range legen die Epauletten der Generalärzte it demselben Militair-Rang, und die Stabsärzte mit dem Hauptmanns- ang die Uniform der Ober-Stabsärzte mit dem gleichen Militair-Range n. (A. K.-O. 25. Juli 1865.)

2. Mannschaften.

§. 74. Die allgemeinen Abzeichen der Unteroffiziere sind folgende:

1. Die Tressen an dem Kragen und an den Aermelaufschlägen der Waffenröcke.

2. An dem Kragen der Unteroffiziermäntel befindet sich auf jeder Kragenpatte nach hinten zu eine weißwollene Borte mit schwarzem Streifen; ferner befindet sich auf der äußeren Seite des Kragens der Unteroffiziermäntel, und zwar an jeder Seite, ein metallener Knopf.

Bei den Feldwebeln und Sergeanten sind diese Kragenknöpfe — von größerer Form — mit dem Wappenadler versehen, bei den übrigen Unteroffizier-Chargen — in Form der gewöhnlichen Mantelknöpfe — glatt.

§. 75. Die Feldwebel und Vice-Feldwebel haben folgende besondere Abzeichen:

1. statt der Säbeltroddel der Unteroffiziere das Portepee von Silber und schwarzer Seide;

2. statt der schwarz und weiß lackirten blechernen Kokarde der Unteroffiziere und Gemeinen eine solche von schwarzem Blech mit weiß metallenem Ring, sowie statt des schwarz und weiß tuchenen Feldzeichens der Unteroffiziere und Gemeinen ein solches von Silber und schwarzem Sammet;

3. einen Knopf mit dem Wappenadler auf jeder Kragenseite des Waffenrocks;

4. einen eben solchen Knopf (an Stelle des glatten) an dem Kragen resp. auf den Kragenpatten des Mantels.

Anmerkung.

1. Portepeefähnriche und Vice-Feldwebel der Landwehr, welche berechtigt sind, statt der Abzeichen der Unteroffiziere das Portepee und die Kokarde resp. das silberne Feldzeichen der Feldwebel ꝛc. zu tragen, haben sich dieselben aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

§. 76. Die übrigen Unteroffiziere führen besondere Säbeltroddeln, die bei dem Garde-Schützen- und den Jäger-Bataillonen von grüner Seide und Silber und bei den übrigen Truppen zu Fuß von schwarzweißer Wolle sind.

Die Sergeanten haben als besonderes Abzeichen den Wappenknopf der Feldwebel auf jeder Seite resp. Patte des Waffenrocks- ꝛc. Kragens und auf jeder Seite resp. Patte des Mantelkragens.

§. 77. Die Ober-Gefreiten der Artillerie haben als besonderes Abzeichen an den Waffenröcken auf jeder Seite des Kragens den Auszeichnungsknopf der Feldwebel und Sergeanten, ferner die Säbeltroddel der Unteroffiziere.

§. 78. Die Gefreiten haben auf jeder Kragenseite resp. Kragenpatte des Waffenrocks, einen Knopf mit dem Wappenadler von derselben Beschaffenheit, wie der Auszeichnungsknopf der Feldwebel, nur von kleinerer Form.

§. 79. Die allgemeinen Abzeichen der Spielleute sind die Schwalbennester an den Waffenröcken. Die Haarbüsche sind event. durchweg von rother Farbe.

§. 80. Die Hautboisten, sowie die Hornisten des Garde-Schützen-Bataillons und der Jäger-Bataillone haben die Unteroffizier-Tressen an dem Kragen, den Aermelaufschlägen und Schwalbennestern der Waffenröcke ꝛc.

Die Hautboisten der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter), sowie die Hornisten des Garde-Schützen- und Jäger-Bataillons führen an den Schwalbennestern — den Tressen entsprechend — silberne resp. goldene Frangen.

§. 81. Die **Regiments- und Bataillons-Tamboure**, sowie die Stabshornisten bei der Infanterie, haben die Abzeichen der Hautboisten und bei der Garde-Infanterie (excl. der Grenadier-Regimenter) die silbernen resp. goldenen Frangen an den Schwalbennestern.

§. 82. Die **Tamboure**, die **Pfeifer** und **Hornisten** der Infanterie haben an den Schwalbennestern Borten.

Bei sämmtlichen Gardetruppen (mit Ausschluß der Garde-Grenadier-Regimenter) haben die vorbezeichneten Spielleute an den Schwalbennestern noch Frangen von der Beschaffenheit und Farbe der Borten.

§. 85. Die **Unterlazarethgehülfen** tragen die Abzeichen der Gefreiten, die Lazarethgehülfen diejenigen der Unteroffiziere, und die Oberlazarethgehülfen die der Sergeanten.

§. 86. Die **Oekonomie-Handwerker** haben an den Bekleidungsstücken die Abzeichen der Gemeinen.

Die Säbeltroddeln führen die Abzeichen der 1. Kompagnie.

Die Mannschaften der **Feldgendarmerie** (Wachtmeister, Ober-Gendarmen, Unteroffiziere und Gemeinen) tragen als besonderes Abzeichen einen Ringkragen von weißem Metall, worauf zwei Adler von gelbem Metall und dazwischen eine Nummer. Die Ober-Gendarmen als Gradabzeichen über der Schulterklappe eine Querlitze von gelbem Tuche.

Die sämmtlichen **Militairärzte**, das gesammte Personal der **Sanitäts-Detachements**, der Feldlazarethe, die **Lazarethgehülfen, Hülfsbeamten**, Träger, die Trainsoldaten bei den Medizinalkarren, bei den Aerzten und Feldgeistlichen, die **Feldgeistlichen** und **Feldküster** tragen am linken Oberarm während des mobilen Zustandes eine weiße Armbinde mit rothem Kreuz.

3. Auszeichnungen ganzer Truppentheile.

§. 87. Die älteren Linien-Truppentheile, welche an den Helmen resp. Tschakos den Wappenadler haben, führen an demselben ein Brustschild mit dem Königlichen Namenszuge F.W.R.

Es sind dies folgende:

die Linien-Infanterie-(Grenadier-)Regimenter Nr. 1., bis 12.,
die Jäger-Bataillone Nr. 1., 2., 5. und 6.

§. 88. Von den aus Kontingenten der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes gebildeten Truppentheilen tragen als Abzeichen an der Kopfbedeckung:

a) die Mannschaften des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93. und der Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94., 95. und 96. die betreffende Landeskokarde;
b) die Mannschaften des Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91., außer der Preußischen die **Landes-Kokarde** und zwar:
   am Helm:
      die Preußische Kokarde an der rechten und
      die Landes-Kokarde an der linken Seite;
   an der Feldmütze:
      die Landes-Kokarde über der Preußischen Kokarde.

Die Festsetzung ad b findet auch auf alle in Preußischen Truppen ihrer Militairpflicht genügenden Staatsangehörigen der außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie auf die in dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93. und den Thüringischen Infanterie-Regimentern Nr. 94., 95. und 96. dienenden Preußischen Staatsangehörigen Anwendung.

§. 89. Einzelne Regimenter führen auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel den Namenszug ihres Chefs mit einer Krone über demselben.

Es sind dies:

das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2.,
das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußische) Nr. 7.,
das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8.,
das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.,
das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2.,
das 3. Garde-Grenadier-Regiment-Königin Elisabeth,
das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin.

Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersche) Nr. 2. und das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgische) Nr. 8 führen den Königlichen Namenszug mit Hinzufügung der Zahl IV. resp. III.

Ferner haben die Namenszüge der Landesherren auf den Schulterklappen der Waffenröcke und Mäntel und zwar:

das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91. den Namenszug P mit Krone,
das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93. den Namenszug LF mit Krone,
das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94. (Großherzog von Sachsen) den Namenszug CA mit Krone,
das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95. den Namenszug [illegible] mit Krone.

§. 90. Das 1. Ostpreußische Grenadier-Regiment Nr. 1. Kronprinz führt zur Erinnerung an das Jahr seiner Formation als Leibgarde an den Helmen ein gelbmetallenes Band mit der Jahreszahl 1619.

Das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34. und die 5. und 6. Kompagnie des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33. führen als Auszeichnung auf dem Helmadler ein gelbmetallenes Band mit der Inschrift:

„Für Auszeichnung d. vormalig Königl. Schwedischen Leibregt. Königin".

Die 7. und 8. Kompagnie des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1. führen an den Säbeltroddeln statt des Bandes die von dem Regiment von Schöning getragenen juchtenen Riemen für einen in der italienischen Campagne im Jahre 1705 in der Schlacht bei Cassano mit Seitengewehren abgeschlagenen Kavallerie-Angriff.

Das Colbergische Grenadier-Regiment (2. Pommersche) Nr. 9 trägt als Auszeichnung für die Vertheidigung Colbergs auf dem Helmadler ein gelb-metallenes Band mit der Inschrift:

„Colberg 1807".

4. Auszeichnungen einzelner Personen.

§. 91. Die **Ehrentroddel**, zu deren Anlegung diejenigen Gefreiten und Gemeinen, welche im stehenden Heere oder in dem Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos ihre gesetzliche Dienstzeit abgeleistet und sich zum Weiterdienen verpflichtet haben, berechtigt sind, besteht:

n einem Säbelquast (mit Kranz und Eichel) von schwarz und weißer Wolle, der bei den Jägern und Schützen an dem grünwollenen, bei den übrigen Fußtruppen an dem weißwollenen Bande der Säbeltroddel getragen wird.

Die Schieber an den Gemeinen-Ehrentroddeln sind nach den Kompag-
i von verschiedener Farbe.

§. 92. Außer der Ehrentroddel tragen die Kapitulanten noch ein be-
)eres Abzeichen, daß in einer schwarzweißen leinenen Borte besteht und
unteren Ende der Schulterklappe und auch auf den Schulterklappen der
ntel getragen wird.

§. 93. Das Abzeichen der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kom-
dirten Unteroffiziere und Mannschaften besteht in einer wollenen Schnur,
he am unteren Ende der Schulterklappen getragen wird und deren
be der für die Nummerschnur entspricht.

Unteroffiziere und Mannschaften, welche einen Lehr-Kursus bei der Mili-
-Schießschule durchgemacht haben, tragen als Auszeichnung die drei
tenknöpfe des brandenburgischen resp. die beiden Knöpfe des schwedischen
schlages mit dem Gepräge des heraldischen Adlers.

§. 95. Die Abzeichen für die besten Schützen (s. II. Theil S. 195).

§. 96. Unteroffiziere, welchen bei der Entlassung von der Central-
rnanstalt das Prädikat mit Rücksicht der durchschnittlichen Qualification
Lehrergehülfen „sehr gut" ertheilt worden ist, erhalten ein Abzeichen,
hes aus einem am oberen Rande der Schulterklappen der Waffenröcke
Mäntel zu tragenden Besatz von Schützenborte (§. 95) besteht. (Kr.-M.
Januar 1869.)

§. 96a. Die zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen
mandirten Unteroffiziere erhalten, insofern sie sich bewährt haben, zu
Schulterklappen, eine Auszeichnungsschnur, welche bei weißen Schulter-
pen von hellblauer, bei rothen, gelben und blauen Schulterklappen von
ßer Farbe und in gleicher Weise wie die Auszeichnungsschnur der Mann-
ften des Lehr-Infanterie-Bataillons event. neben dieser letzteren — zu
gen ist.

§. 98. Die im Jahre 1866 zu der Stabswache des großen Haupt-
rtiers Seiner Majestät des Königs kommandirt gewesenen Mannschaften
gen als Auszeichnung eine schwarz-weiß-wollene Schnur. Dieselbe wird
der Weise getragen, daß die Schnur am Knopfloch der Schulterklappen
ängt und die Mitte der letzteren haltend — über die Regiments-Num-
r 2c. — bis zur Schulter-Aermelnaht geht.

§. 99. Das Abzeichen für die einjährig Freiwilligen besteht in
er schwarz-weißen wollenen Schnur, die um die Schulterklappen der
ffenröcke, der Mäntel und auf den Achseln der Drillichjacken — auf
teren an der Stelle, wo sich bei den Waffenröcken 2c. die Schulterklappen
inden — getragen wird.

VI. Bestimmungen über die Ausstattung der Truppen mit Bekleidung und Ausrüstung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 101. Zur kriegsmäßigen Ausstattung der für den Felddienst be-
mmten Truppen ist eine Garnitur der etatsmäßigen Groß-Montirungs-
nd Ausrüstungsstücke auf die Kriegsstärke der Unteroffiziere, Spielleute,

Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten erforderlich un
stellen.

An Klein-Montirungsstücken sind für jeden Unteroffizier,
Gemeinen, Lazarethgehülfen und Trainsoldaten

1 Paar Stiefeln,
1 Paar Schuhe, nebst einer Reserve von
20 Paar Stiefeln und 10 Paar Schuhen für jede
Jäger- und Schützen-Kompagnie
1 Paar Halbsohlen nebst Absatzflecken,
1 Hemde für die Friedensstärke und
2 Hemden für die Kriegsaugmentationsstärke

als Kriegsbedarf zu berechnen.

Anmerkung.

1. Außerdem sind bei der Infanterie, den Jägern und Schützen p
10 Mützen,
10 Waffenröcke incl. 1 für Unteroffiziere,
10 Halsbinden,
10 Tuchhosen,
10 Unterhosen,
10 Mäntel und
10 Hemden als Reserve zu berechnen.

§. 102. Der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Bedarf der U
schulen, Schießschulen, des Personals der Landwehr-Bezirks-
besteht in einer Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-
und Ausrüstungsstücke auf die Friedensstärke der Unteroffiziere,
Gemeinen und Lazarethgehülfen.

An Klein-Montirungsstücken ist der Bedarf dieser Truppen

1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
1 Hemde

für die etatsmäßige Friedensstärke festgesetzt.

§. 103. Zur Ausstattung der Ersatztruppen mit Einschlu
werker-Abtheilungen und der den Stamm derselben bildende
Oekonomie-Handwerker ist eine Garnitur Groß-Montirungs-
rüstungsstücke und an Klein-Montirungsstücken:

1 Paar Stiefel,
1 Hemde für die einzustellenden, zum Mitbringen von
verpflichteten Rekruten in Höhe von $^{2}/_{3}$ der Etatsst
2 Hemden für die übrigen Mannschaften,

ferner eine Garnitur Signal-Instrumente auf die etatsmäßige
Spielleute erforderlich.

Ferner sind für die von den Ersatztruppen in den ersten dr
abzusendenden Ersatztransporte als zweite Fußbekleidung an S

350 Paar per Infanterie-Regiment,
110 " " Jäger- oder Schützen-Bataillon

vorräthig zu halten.

§. 104. Zur Ausstattung der Festungs-Besatzungs-
(Landwehr-Besatzungs-Bataillone, Besatzungs-Kompagnien der
eine Garnitur der für dieselben etatsmäßigen Groß-Montirungs-
rüstungsstücke erforderlich.

n Klein-Montirungsstücken sind pro Mann
1 Paar Stiefel,
1 Paar Schuhe und
2 Hemden
dig zu halten.
lit Feldflaschen, Patronenbüchsen, Kochgeschirren, Schanzzeugstücken
it der zweiten Patrontasche werden nur die zum Dienst im Felde
nten Besatzungstruppen ausgestattet.
:halten Besatzungstruppen eine derartige Bestimmung, so haben sie
berweisung der erwähnten Stücke bei der Provinzial-Intendantur
ers zu beantragen.

2. Ausstattung.

109. Die im Frieden bestehenden Truppen werden mit dem Bedarf
leidung und Ausrüstung auf die Friedensstärke vollständig, auf den
für die Kriegs-Augmentationsstärke und für die von ihnen zu for-
en Ersatz- und Besatzungstruppen jedoch nur insoweit abgefunden,
die erforderlichen Stücke nicht an überschießenden Beständen dauernd
bel zu stellen vermögen.

120. Für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt
sstattung mit den etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken
102.
ir die Mannschaften der bei der Mobilmachung zu formirenden Land-
(Besatzungs-) Bataillone wird der Bedarf an Bekleidungs- und Aus-
gsstücken in dem im §. 104 angegebenen Umfange sicher gestellt. Von
ernach erforderlichen Stücken ist jedoch bis auf Weiteres nur der Be-
ir 400 Mann — 49 Unteroffiziere, 12 Tambours und Hornisten und
emeine — bei den Landwehr-Bataillonen vorräthig zu halten, wo-
der Bedarf für die übrigen Mannschaften den korrespondirenden
und Linien-Infanterie-Regimentern beizulegen ist.

Anmerkung.
n Garde- und Linien-Infanterie-Regimentern wird empfohlen, den korrespon
i Landwehr-Bataillonen zum Gebrauch für die Uebungs-Mannschaft — Behufs
ng der aufzufrischenden neuen Bekleidung — einen zweiten Anzug, welcher nach
ebung wieder zurückgezogen werden kann, zu überweisen. Die hierdurch etwa
nden Transportkosten müssen aber aus der Bekleidungs-Entschädigung für die
s-Mannschaft gedeckt werden.

130. Der Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die
soldaten der Truppen (nach §. 101) ist von den betreffenden Truppen-
vorräthig zu halten.

131. Für die Trainsoldaten der nicht regimentirten Offiziere und
ten werden Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken nicht
thig gehalten, da diese Trainsoldaten durch die Offiziere und Beamten
einzukleiden und auszurüsten sind; jedoch sind diese Stücke von den
denttheilen gegen Einziehung des Etats- beziehungsweise Selbstkosten-
s zu verabfolgen.

Bestimmungen über den Ersatz der verbrauchten Bekleidung und Ausrüstung.

§. 140. Aus den Beständen, mit welchen die Truppen ausgestattet
haben sie ihren laufenden Bedarf an Bekleidungs- und Ausrüstungs-
n zu bestreiten.

Für die Abnutzung und den Verbrauch der in Tragung genommen Stücke werden ihnen in bestimmten Zeiträumen Entschädigungen gewäh

§. 142. Die Entschädigungen werden der Regel nach in Gelde gewäh Wegen Entnahme des Tuches aus den Montirungs-Depots und Kochgeschirre aus den Train-Depots gegen Bezahlung der Etatspreise re Selbstkosten siehe §. 225 u. ff.

§. 145. Der Bekleidungs-Etat setzt die Jahres-Entschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften chargenweise Kopf, nach Maßgabe der verschiedenen Bekleidung, Ausrüstung und waffnung der Truppen fest.

§. 146. Außer diesen Entschädigungsbeträgen für die einzelnen Charg setzt der Etat noch besondere Pauschquanta fest.

Es sind dies die Pauschquanta:

1. zur Unterhaltung des portativen Schanzzeuges,
2. zur Unterhaltung der Signal-Instrumente und der dazu gehörig Lederzeugstücke,
3. zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente und
4. zur Bestreitung von Nebenkosten bei der Bekleidung und Ausrüstun

§. 148. Das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen strumente gebührt nur solchen Truppentheilen, bei denen Musikkorps eta mäßig sind.

Das 1. und 2. Garde-Regiment zu Fuß, das Kaiser Alexander Gar Grenadier-Regiment Nr. 1., das Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regime Nr. 2. und das Garde-Füsilier-Regiment erhalten einen derartigen Zusch zur Unterhaltung ihrer Musik nicht.

§. 149. Das Pauschquantum zu Nebenkosten bei der Bekleidung u Ausrüstung wird gewährt zur Bestreitung derjenigen Ausgaben, die ih Unbestimmtheit wegen in den Etat nicht speziell angesetzt sind.

1. Zur Beschaffung von Knöpfen zu den Mänteln.
2. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Ohrenklappen, Mantelriem und Sicherheitsriemen.
3. Zum Ersatz unbrauchbar gewordener Feldflaschen, Labeflaschen f Lazareth-Gehülfen, Patronen- und Zündhütchen-Büchsen.
4. Zur Beschaffung der Auszeichnungsknöpfe für die Feldwebel-, Se geanten- und Gefreiten-Chargen, der Portepees und Kokarden f überetatsmäßige und Vize-Feldwebel, der Tressen 2c. für Hülfsmusik der Unteroffizier-Abzeichen für die im Laufe eines Jahres zu Laz reth-Gehülfen beförderten Unter-Lazarethgehülfen.
5. Zur Beschaffung der Wachtmäntel.
6. Zur Erneuerung der farbigen Unterscheidungszeichen.
7. Zur Bestreitung etwa nöthiger Aushülfen bei der Beschaffung un Anfertigung der Bekleidungsstücke.

§. 152. Die jährlichen Entschädigungsbeträge für Bekleidungs- un Ausrüstungsstücke und zu Nebenkosten gebühren den Truppen des stehende Heeres auf die etatsmäßige Friedensstärke.

§. 154. Die in Folge besonderer Festsetzung eintretenden Erhöhunge der Etatsstärke, wie die Einziehung der Reserven oder Zurückbehaltung der selben über den Entlassungstermin werden den Truppen besonders vergütet.

§. 172. Bei der Landwehr findet die laufende Abfindung mit der Geldentschädigung für Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, sowie Signal-Instrumente in verschiedener Weise statt, je nachdem es sich um

as Personal der Bezirks-Kommandos,
lebungs- oder
u außergewöhnlichen Zwecken eingezogene Mannschaften
t.

174. Zur Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Uebungs-
haften empfangen die Landwehr-Bataillone nach Beendigung jeder
eine Entschädigung in Höhe der $1^1/_2$ monatlichen Kompetenz der be-
n Chargen des Dienststandes der Landwehr, mit Ausnahme des
ontirungs-Gelder-Zuschusses der Unteroffiziere.

195. Zur Reparatur der Bekleidungsstücke, Ausrüstungs-Gegen-
nd Signal-Instrumente erhalten sämmtliche Truppen die erforder-
ittel in den allgemeinen Unkosten

Bestimmungen über die innere Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen.

1. Allgemeines.

198. Nach den Vorschriften dieses Reglements bewirthschaften die
n selbstständig sowohl die Fonds, als auch die sämmtlichen Vorräthe
kleidung und Ausrüstung.

199. Der Kommandeur ist für den kriegstüchtigen Bekleidungs- und
ungs-Zustand seines Truppentheils, sowie für die zweckmäßige Ver-
g der zu diesem Behufe gewährten Mittel verantwortlich.

200. Seine ausführenden Organe sind:
e Bekleidungs-Kommission und
e Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure.

01. Die Geschäftsführung hat der Kommandeur durch Revisionen,
ei den Kompagnien in seinem Auftrage durch die Bekleidungs-Kom-
n erfolgen können, zu kontroliren.

02. Bei jedem Truppentheil besteht eine Bekleidungs-Kom-
. Dieselbe wird gebildet aus:
em Präses,
em oder mehreren militairischen Mitgliedern und
 Zahlmeister des Truppentheils.
Präses fungirt:
 etatsmäßige Stabsoffizier.
militairischen Mitglieder ernennt der Kommandeur auf Vorschlag
es und zwar:
den Infanterie-Regimentern
1 Hauptmann und 1 bis 2 Lieutenants,
den übrigen Truppentheilen
1 Lieutenant.
Zahlmeister des Truppentheils ist permanentes Mitglied der
ngs-Kommission.
n Zahlmeistern der Truppentheile, welche eine selbstständige Beklei-
Wirthschaft führen, ist zur Unterstützung ein Zahlmeister-Aspirant
eben.

. 204. Für jedes Infanterie-Bataillon des stehenden Heeres besteht
ine besondere Bataillons-Bekleidungs-Kommission, welche aus

einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant,
beide vom Bataillons-Kommandeur ernannt, und dem
des Bataillons als permanentem Mitgliede
zusammengesetzt ist.

§. 205. Für die niederen Geschäfte werden den Bekleid-
missionen auf Vorschlag derselben ein oder zwei Unteroffiziere
personal (Kapitaind'armes) zur Verfügung gestellt.

§. 206. Den Regiments- 2c. Bekleidungs-Kommissionen li

1. die Verwaltung der Bekleidungs-Fonds;
2. die Beschaffung, Aufbewahrung und Auffrischung der n
Gebrauch gegebenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gege
Einschluß der besonders beigelegten Vorräthe;
3. die Abfindung der Bataillone.

§. 207. Den Bataillons-Bekleidungs-Kommission

1. die Aufbewahrung und Auffrischung der ihnen überwiesene
insbesondere der Augmentations-Bestände, und
2. die Abfindung der Kompagnien.

Denselben kann ferner die Anfertigung der Klein-Mon
übertragen werden. Die Beschaffung des Materials ist in
grundsätzlich Sache der Regiments-Bekleidungs-Kommission, ka
Auftrage der Regiments-Bekleidungs-Kommission auch durch die
Bekleidungs-Kommissionen ausgeführt werden.

§. 208. Der Präses vertheilt die Geschäfte in der Regel
einem Mitgliede die spezielle Ausführung beschlossener Be
einem zweiten (oder zweien) die Beaufsichtigung der Hand
und die Kontrole der Zuschneide- und Arbeitsbücher;
dem Zahlmeister die Aufbewahrung, Auffrischung und d
der Bestände, die Aufstellung der Bekleidungs-Liquid
Ausarbeitung der Beschaffungspläne, die Führung d
und Wirthschaftsbücher, sowie der Korrespondenzen,
Aufbewahrung der Schlüsseln zu den Montirungs-Kam
sich nur während der Arbeitszeit in den Händen d
d'armes 2c. befinden dürfen,
zufällt.

§. 209. Alle Beschaffungs- und sonstigen Maßregeln, A
werden von der Kommission gemeinschaftlich berathen und na
mehrheit beschlossen.

Bei Stimmengleichheit giebt der Präses den Ausschlag.
Fällen hat die Kommission die Entscheidung des Kommandeur

§. 210. Die Kompagnie-Chefs resp. Kommandeure f
daß die Mannschaften vorschriftsmäßig bekleidet und ausgerü
die dazu überwiesenen Gegenstände ordnungsmäßig aufbew
schont und stets in gebrauchsfähigem Zustande erhalten werde

Die spezielle Ausführung der Geschäfte besorgen die Kapita
auch können die Kompagnie-Offiziere zur Beaufsichtigung der
gezogen werden. — Ob die Kompagnie- 2c. Chefs die Sch
Montirungs-Kammern unausgesetzt den Kapitaind'armes belass
aufbewahren wollen, ist denselben bei der ihnen obliegenden
lichkeit für die Kammerbestände freigestellt.

Während des mobilen Verhältnisses liegt den Ers
Bekleidungs-Wirthschaft ob, sie haben sich mit den Intentione

uppen vollständig in Uebereinstimmung zu halten und von den durch die ommandeure der Feldtruppen ertheilten allgemeinen Directiven nicht ohne ren Einverständniß abzuweichen.

Die Bekleidungs-Kommission eines Ersatz-Bataillons besteht aus:
einem Hauptmann als Präses,
einem Lieutenant und
dem Zahlmeister.

Die Bekleidungs-Kommission der Jäger- (Schützen-) Kompagnie besteht s der Kassen-Kommission.

In Betreff der Zahlmeister sind den Ersatztruppen die bei der Rements- 2c. Bekleidungs-Kommission fungirenden Zahlmeister zu überweisen d denselben Zahlmeister-Aspiranten zur Hülfsleistung beizugeben. (§. 49 s 52 des Bekleidungs-Regl. im Kriege.)

2. Spezielle Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§. 213. Die Buchung und Berechnung geschieht in folgenden gesonrten Fonds:
Bekleidungs-Fonds,
Ausrüstungs-Fonds,
Musik-Fonds und
Ersparniß-Fonds.

§. 215. Der Bekleidungs-Fonds, in welchem auch die Nebenkosten rrechnet werden, zerfällt in die Unterabtheilungen:
1. für regelmäßige Abfindungen und
2. für außergewöhnliche Abfindungen.

§. 218. Die Geldbestände, welche in den die regelmäßigen Abfindungen thaltenden Kontos des Bekleidungsfonds verbleiben, nachdem alle Stücke, deren Beschaffung die Geldmittel angewiesen, zur Einzahlung gekommen, llständig beschafft sind, werden nach Feststellung bei der Musterung auf n Ersparnißfond übertragen.

In den Ersparnißfonds fließt ferner der Erlös für verkaufte austragene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Dem Bekleidungs-Konto für außergewöhnliche Abfindungen, dem Ausstungs- und dem Musik-Fonds verbleiben ihre Bestände zu einer ihrem weck entsprechenden Verwendung.

§. 220. Ueber die Mittel des Ersparniß-Fonds verfügt der Kommanur — unter Berücksichtigung der Anträge der Bekleidungs-Kommission d der Bataillons-Kommandeure resp. der Kompagnie-Chefs — und zwar, weit in diesem Paragraphen nicht besondere Ausnahmen nachgegeben sind, r zu Bekleidungszwecken.

Hierbei ist zunächst das dienstlich Nothwendige, dann das Nützliche d zuletzt der äußere Putz in Betracht zu ziehen.

Diesem Grundsatze gemäß ist die Gewährung von Aushülfen für den usikfonds gestattet.

In gleicher Weise dürfen bei der etwaigen Unzulänglichkeit der anderit ausgesetzten Mittel zur Bestreitung der Kosten des Turn-, Fecht- und chwimm-Unterrichts der Mannschaften aus dem Ersparniß-Fonds Beiilfen gegeben, auch kann zur besseren Verpflegung der Mannschaften bei r Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs ein Beitrag in der öhe von 10 pCt. des Bestandes des Ersparniß-Fonds auf den Menageond übertragen werden.

Nach Bestreitung des Nothwendigen können den bei den Bekleidungs-Kommissionen fungirenden Zahlmeistern als Remunerationen gezahlt werden:

a) bei einem Infanterie-Regiment . . . . 60 Thlr.

b) bei einem Garde-Schützen- und einem Jäger-Bataillon . 30 Thlr.

Unter denselben Bedingungen können auch ferner dem im §. 202 gedachten Zahlmeister-Aspiranten und dem besonders thätigen Unteroffizier-Hülfspersonal jährlich Remunerationen, sowie armen Soldaten-Familien Unterstützungen und den unter besonderen Verhältnissen abkommandirten Unteroffizieren und Gemeinen Zulagen bewilligt werden. (conf. §. 117 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.)

Zu den vorgedachten Remunerations-Zulagen ist zuvor die Genehmigung der Musterungs-Kommission einzuholen.

§. 223. Die Beschaffungen sind vor dem Eintritt des Bedarfs auszuführen.

§. 224. Die Beschaffung von fälligen Mänteln, Waffenröcken und Tuchhosen kann nur mit Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements, von den übrigen Kleidungsstücken mit Genehmigung der Musterungs-Kommission, unter Verwendung der für dieselben bestimmten Gelder zu anderweiten Bekleidungs- 2c. Beschaffungen, überschlagen werden.

Derjenigen Instanz, von welcher die Ueberschlagung zu genehmigen ist, steht auch die Entscheidung über die Verwendung der durch dieselben disponibel werdenden Geldmittel zu.

§. 225. Die Beschaffungsweise der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ist den Truppen — unter Beschränkung auf die inländischen Quellen — im Allgemeinen überlassen.

Bei allen extraordinairen Beschaffungen fertiger Ausrüstungsstücke ist unbedingt das öffentliche Verdings-Verfahren in Anwendung zu bringen.

Tuche werden aus den Montirungs-Depots überwiesen; Kochgeschirre sind von den Truppen selbst zu beschaffen. A. K.-O. 13. Juli 1871. A.-V.-Bl. Nr. 18. 1871.

§. 226. Ueber die bevorstehenden Beschaffungen legt die Bekleidungs-Kommission dem Kommandeur einen Wirthschaftsplan zur Genehmigung vor, aus welchem der Gegenstand und die Art der Beschaffung, sowie die Verwendung der zu liquidirenden Gelder ersichtlich ist.

§. 227. Etwaige Kontraktsschlüsse der Bekleidungs-Kommission unterliegen der Genehmigung des Kommandeurs.

§. 228. Alle Nebenkosten der Beschaffung, wie Porto, Fracht- 2c. sind aus den Etatspreisen zu decken.

§. 230. Allen Beschaffungen sind in Form, Farbe und Stoff die Allerhöchst bestätigten Proben zu Grunde zu legen.

§. 231. Die Anfertigung der Bekleidungs- und, soweit es angängig, auch der Ausrüstungsstücke geschieht zunächst durch die bei den Truppen befindlichen Oekonomie-Handwerker. Ferner können bei der Unzulänglichkeit der Oekonomie-Handwerker auch die bei den Truppen etwa vorhandenen, mit der Waffe ausgebildeten Handwerker — unter der Beschränkung, daß deren militairische Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird — zu den Anfertigungen herangezogen werden.

Soweit beide Kategorien von Militair-Handwerkern zu den Anfertigungen nicht ausreichen, muß auf Civil-Handwerker zurückgegriffen werden, wobei insbesondere auch Soldatenfrauen durch Zuwendung entsprechender Beschäftigung berücksichtigt werden können.

§. 232. Die Zuschneider und Oekonomie-Handwerker erhalten außer ihren Militairkompetenzen für ihre Arbeiten eine stückweise Vergütung.

Nachweisung
der Macherlohnsätze für Bekleidungs-Stücke.

Bezeichnung der Gegenstände.	Etatsmäßiges Macherlohn. Sgr.	Pf.	davon können an Militair-Handwerker gezahlt werden: dem Zuschneider. Sgr.	Pf.	dem Arbeiter. Sgr.	Pf.	Summa. Sgr.	Pf.	Bleiben zu Zuthaten und sonstiger Verwendung. Sgr.	Pf.	Bei Anwendung der Nähmaschine können den Arbeitern gezahlt werden bis Sgr.	Pf.
oß-Montirungs-Stücke.												
jacke	4	6	—	6	2	6	3	—	1	6	1	8
uhe von Tuch:												
handschuhe	1	3	—	2	—	10	1	—	—	3	—	7
uchhosen	8	—	—	8	4	—	4	8	3	4	2	8
osen von weißer Leinwand	—	—	—	4	2	6	2	10	—	—	1	8
rillichhosen	—	—	—	3	2	—	2	3	—	—	1	4
nterhosen	—	—	—	3	1	10	2	1	—	—	1	3
. . . .	10	—	1	3	7	6	8	9	1	3	5	—
mit Schirm	3	6	—	5	2	—	2	5	1	1	1	4
ohne »	3	3	—	5	1	9	2	2	1	1	1	2
lappen	1	3	—	½	—	2	—	2½	1	½	—	1⅓
rock a) mit Litzen . .	17	—	1	3	12	6	13	9	3	3	8	4
rock b) ohne » . . .	15	—	1	3	11	—	12	3	2	9	7	4
lein-Montirungs-Stücke.												
:												
ie Infanterie	—	—	1	3	6	6	7	9	—	—	—	—
. . . .	—	—	1	—	5	—	6	—	—	—	—	—
len	2	6	—	2	2	4	2	6	—	—	—	—
. . . .	—	—	—	3	2	3	2	6	—	—	1	6

nwendung der Nähmaschine, deren Beschaffungskosten der
nd zu tragen hat, steht den Arbeitern mit Einschluß des dem
n zu zahlenden Betrages nur eine Vergütigung bis zu höchstens
egebenen Arbeitslohnes zu.

Truppen wird gestattet, eine weitere Reduktion des Arbeitslohnes
der etatsmäßigen Sätze vorzunehmen, andrerseits denjenigen
n, welche sich durch Fleiß und gute Arbeit auszeichnen, bei An-
iner größeren, als der vorgeschriebenen Stückzahl ein nach Maß-
etzteren steigendes höheres Macherlohn zu bewilligen.

. Aus der im §. 232 erwähnten Vergütung muß der Zuschneider
Zuschneiden erforderliche Geräth, der Arbeiter, und zwar der
Nadeln, Scheere, Nähring, Seide, Zwirn, Wachs, der Schuh-
ehrte, Nadeln, Messer, Raspel, Spitzknochen, Pechdraht und son-
material selbst beschaffen.
n die Truppen einzelne der genannten Materialien selbst ankaufen,
sie das Arbeitslohn angemessen verringern.

Größere Geräthe, das Brennmaterial zum Heißmachen der Bügeleisen, die Beleuchtung der Handwerksstuben, einschließlich der Unterhaltung der Glas- oder Lichtkugeln der Schuhmacher, die Instandhaltung der Nähmaschinen und die Beschaffung der zu den letzteren erforderlichen Nadeln, endlich Zuthaten, wie Watte, Haken und Oesen, Band, zinnerne Knöpfe ꝛc. sind von den Truppen aus dem ihm verbleibenden Restbetrage des Macherlohns zu bestreiten und die Kosten dafür aus dem betreffenden Fonds für Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke zu verausgaben.

§. 234. Tuche müssen vor der Verarbeitung — in der Regel durch die eigenen Handwerker — gekrumpft werden, wovon jedoch das farbige Tuch zu Unterscheidungszeichen ausgeschlossen bleibt.

Das Dekatiren des Tuches ist den Truppen untersagt.

Die normale Breite ist künftig für alle Sorten 1,17 Meter*) ohne Leisten.

Das normalmäßige Gewicht beträgt für das dunkelblau-melirte Tuch 67,5 dg. (Neuloth), für das grau-melirte Tuch 63,8 dg., für alle übrigen Grundtuche 61,3 dg. pro Meter. Wo sich das Tuch durch bessere Wolle, Gleichmäßigkeit der Fäden, tüchtigen Schluß, schmale Leisten, sowie durch schöne und echte Farbe besonders empfiehlt, kann darüber hinweggesehen werden, wenn an diesem normalmäßigen Gewichte bei dem dunkelblau-melirten Tuche bis höchstens 1,9 dg., bei dem grau-melirten, blauen und sonstigen Grundtuche bis höchstens 2,5 dg. pro Meter fehlen.

Von den Sorten Nr. II. des grauen und blauen Tuches beträgt das Normalgewicht 61,3 resp. 58,8 dg. pro Meter.

Das normalmäßige Gewicht der Abzeichen-Tuche wird auf 52,5 dg. pro Meter, das event. zuläßige Mindergewicht auf 1,2 dg. pro Meter festgesetzt.

Der Krumpfverlust darf 5,5 Centimeter pro Meter in der Länge und 4,2 cm. in der ganzen Breite nicht übersteigen.

§. 235. Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche dem Körper der Mannschaften passen müssen, sind nach verschiedenen, den Körpermaßen des Ersatzes entsprechenden Dimensionen anzufertigen.

Namentlich gilt das vorerwähnte von den durch die Linientruppen vorräthig zu haltenden resp. aufzufrischenden Bekleidungs-Beständen für die Landwehr, bei deren Anfertigung die stärkeren Dimensionen der Landwehr-Mannschaften entsprechend zu berücksichtigen sind.

§. 237. Alle selbstbeschafften und überwiesenen Gegenstände sollen von den Bekleidungs-Kommissionen sogleich beim Empfange geprüft und die nicht probemäßigen Stücke ausgestoßen resp. zurückgewiesen werden.

§. 238. Die abgenommenen Stücke werden von den Kommissionen sogleich mit einem den Truppentheil bezeichnenden Abnahme-Stempel und, sobald sie auch bei der Musterung probemäßig befunden sind, mit einem zweiten Stempel, welcher das Musterungsjahr angiebt, versehen.

Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres stempeln die ihnen überwiesenen Gegenstände auch noch mit der Bezeichnung des Bataillons.

Geringfügige Gegenstände, wie Halsbinden, Ohrenklappen, Säbeltroddel, kleine Riemen ꝛc. bedürfen keines Stempels.

§. 239. In der Regel soll kein Gegenstand in Gebrauch gezogen werden, bevor er bei der Musterung approbirt ist.

*) 1 Meter = 1,4994 Ellen.

§. 240. Die Aufbewahrung der Bekleidungs-Materialien und Stücke erfolgt in den dazu gewährten Montirungs-Kammern.

§. 241. Bei den Infanterie-Regimentern werden die Kriegs-Augmentationsbestände der Bataillone, sowie die denselben besonders beigelegten Vorräthe, von den Bataillons-Bekleidungs-Kommissionen, dagegen die Bestände für die Ersatz-Bataillone, soweit solche in kontirten Stücken neu vorräthig zu halten sind, in der Regel von der Regiments-Bekleidungs-Kommission verwaltet.

§. 243. Die zur Konservirung der Vorräthe nöthigen Reinigungsarbeiten werden durch kommandirte Mannschaften unter Aufsicht der Kapitain d'armes verrichtet.

§. 244. Um die Vorräthe der Truppen mit Einschluß der besonders beigelegten Bestände vor dem Verderben zu schützen, werden sie regelmäßig aufgefrischt, d. h. die ältesten derselben werden zuerst in Gebrauch gezogen und statt ihrer die gleiche Zahl neugefertigter Stücke niedergelegt.

§. 245. Von den Beständen der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone — mit Ausschluß der Stücke für die Stamm-Mannschaften — sind jährlich per Bataillon 50 Feldmützen, Waffenröcke, Halsbinden, Tuchhosen, leinene Hosen, Unterhosen, Mäntel und Tuchhandschuhe; ferner 100 Paar Stiefeln, 100 Paar Schuhe und 100 Hemden, sowie je 25 Stück der auffrischungsfähigen Ausrüstungsstücke durch die Infanterie-Regimenter der betreffenden Armee-Korps, und zwar der Regel nach durch die korrespondirenden Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, unter Auswahl der ältesten Stücke aufzufrischen.

Den Garde- und Linien-Regimentern ist gestattet, an Stelle der jährlichen Auffrischung die gesammten zur Auffrischung bestimmten Bestände der betreffenden Landwehr-Bataillone in Terminen von 6 bis 8 Jahren mit einem Male aufzufrischen.

§. 246. Von den Bekleidungs-Kommissionen werden abgefunden:

a) mit Groß-Montirungsstücken
   1. Die Infanterie-Bataillone des stehenden Heeres nach Maßgabe der Tragezeiten und der Etatsstärke,
   2. die Kompagnien nach Bedarf;

b) mit Klein-Montirungs- und Ausrüstungsstücken, sowie mit Signal-Instrumenten
   die Bataillone sowohl als die Kompagnien nach Bedarf.

§. 256. Die den Kompagnien zum Gebrauch überwiesenen Gegenstände sind mit einem dritten (dem Gebrauchs-) Stempel zu versehen, der das Jahr, mit welchem der Gebrauch beginnt und bei Truppen, die in Kompagnien 2c. formirt sind, auch die Bezeichnung der Kompagnien enthält.

§. 257. Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gehören stets zum Gesammtbestande des Truppentheils. Nur an den Klein-Montirungsstücken erwerben einzelne Chargen (Unteroffiziere und Kapitulanten) durch das Tragen derselben ein Eigenthumsrecht.

§. 259. Die an Unteroffiziere und Kapitulanten verabreichten Klein-Montirungsstücke werden nach Ablauf der etatsmäßigen Tragezeit Eigenthum der Mannschaften, dürfen jedoch von ihnen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten und insoweit veräußert werden, als nicht die längere Vorräthighaltung derselben durch das nothwendige Wechseln der Stücke geboten ist.

Die Unteroffiziere und Kapitulanten sind jedoch unbeschadet des Eigenthumsrechts an den ausgetragenen Klein-Montirungsstücken verpflichtet, die

Stiefelschäfte, sofern und so oft sich dieselben zum Vorschuhen eignen, zu diesem Behufe zurückzugeben.

§. 260. Den Unteroffizieren und Kapitulanten kann auf Verlangen zur Selbstbeschaffung der Klein-Montirungsstücke das etatsmäßige Klein-Montirungsgeld halb- oder vierteljährlich oder monatlich postnumerando gewährt werden. Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der Unteroffiziere wird stets in Gelde und in gleichen Terminen postnumerando gegeben.

§. 263. Die einjährig Freiwilligen sind verpflichtet, die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen.

Die Ausrüstungsstücke werden ihnen von den Truppen gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst verbleiben den Freiwilligen die selbstbeschafften Kleidungsstücke, wogegen sie die Ausrüstungsstücke zurückzuliefern haben.

§. 265. Den auf vorübergehende Zeit beurlaubten Mannschaften aller Truppen verbleibt während der Urlaubsdauer der volle Anspruch auf die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung.

§. 277. Allen nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen oder vorher durch den Dienst invalide gewordenen, sowie den zur Disposition der Truppen beurlaubten Soldaten soll eine für die Reise in die Heimath genügende Bekleidung (Entlassungs-Anzug) mitgegeben werden, die, wenn von den Leuten zur Erreichung ihrer Heimath noch Märsche zurückzulegen sind, den Anforderungen der letzteren entsprechen müssen.

Die zum Dienst wieder einberufenen Reservisten, sowie die wieder einbeorderten, zur Disposition der Truppen beurlaubt gewesenen Mannschaften haben bei ihrer demnächstigen Entlassung für den Rückmarsch in die Heimath keinen besonderen Entlassungs-Anzug zu fordern.

§. 278. Die einjährig Freiwilligen, sowie alle diejenigen Mannschaften, welche die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht begünstigungsweise in kürzerer Zeit gestattet ist, haben auf Gewährung eines Entlassungsanzuges keinen Anspruch.

§. 279. Der Entlassungsanzug wird nur in ausgetragenen Stücken gewährt und besteht aus einer Feldmütze, einem Waffenrock, einer Halsbinde, einer leinenen resp. Tuchhose, je nach der Jahreszeit, einem Paar Schuhe oder Stiefeln und einem Hemde.

Denjenigen Leuten, welche auf der Reise nach der Heimath (die Zeit des Transports auf Eisenbahnen und Dampfschiffen eingerechnet) 10 Tage und darüber zubringen, sollen die Truppen zur Fortschaffung ihrer Effekten auch Brotbeutel mitgeben.

Schwächlichen Leuten, welche in strenger Jahreszeit zur Entlassung kommen und weite Märsche zurückzulegen haben, sollen die Truppen möglichst auch ausgetragene Mäntel mitgeben, die jedoch von ihnen bei dem Abgange von dem Transport an den Führer desselben abzugeben resp. nach Erreichung der Heimath an den Truppentheil zurückzuschicken sind, was in den Entlassungsscheinen zu bemerken ist.

§. 282. Die Kosten der Instandhaltung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, sowie der Beschaffung des dazu erforderlichen neuen Materials sind von den Truppentheilen aus den allgemeinen Unkosten zu bestreiten.

§. 283. In der Regel wird es angemessen sein, den bei den Kompagnien zc. befindlichen Militair-Handwerkern die gewöhnlich vorkommenden

rbeiten gegen Zahlung festgesetzter Pauschsummen, welche aus der den agnien 2c. zu überweisenden Quote an allgemeinen Unkosten zu ent- n sind, zu übertragen.

Die Kommandeure haben darauf zu halten, daß den Flickhandwerkern mäßige Aversional-Beträge gezahlt werden.

§. 284. Die Kosten der Umänderung von Bekleidungsstücken für ingestellte Mannschaften werden aus allgemeinen Unkosten, Ausgaben neue Unterscheidungszeichen der Gemeinen aus den Nebenkosten tten.

§. 285. Das Aufnähelohn für Sohlen ist in der etatsmäßigen Ver- g für Klein-Montirungsstücke enthalten und muß den Kompagnien mit Sohlen besonders überwiesen werden, sobald sie das Aufnähen derselben zen. Ebenso müssen die Kosten des Beschlages der Stiefeln und he, wenn derselbe von ihnen ausgeführt wird, aus dem Bekleidungs- erstattet erhalten.

§. 286. Ausgaben für Putzmaterial und die Reinigung der dem aten in Gebrauch gegebenen Stücke hat derselbe aus seiner Löhnung streiten.

Vorschriften über die Bildung und den Zweck einer zweiten Bekleidung.

§. 289. Damit die im Gebrauche der Leute befindlichen, für die Kriegs- stung bestimmten Bestände möglichst geschont und dauernd in einem tüchtigen Zustande erhalten, die zur Deckung des Kriegsbedarfs erfor- hen auf den Kammern zu asservirenden Augmentations-Vorräthe im esse der Konservation und Auffrischung möglichst gering bemessen resp. ndert, auch die ausscheidenden Mannschaften bekleidet entlassen werden n, müssen die Truppen vermittelst zweckmäßiger Wirthschaft sich für die ensstärke und die verschiedene Verwendung und Thätigkeit der Mann- en eine hinreichende und brauchbare Bekleidung zum gewöhnlichen t, sowie angemessene Vorräthe an Ausrüstungsstücken zu verschaffen . Bei der durchschnittlich kurz bemessenen Dauerzeit der einzelnen e kann die Bildung derartiger überschießender Bestände keine Schwie- ten haben.

§. 290. Die überschießenden kriegsbrauchbaren Bekleidungs- 2c. Be- der Truppen sind zunächst zur Deckung des Bedarfs für die eigenen nentations-Mannschaften und für die von den Truppen zu formirenden - und Besatzungs-Truppen, bei der Infanterie insbesondere auch zur ng des Bedarfs für die Landwehr-Bataillone zu verwenden.

X. Verwendung der vertragenen Stücke.

§. 292. Die zu Verwendungen nicht mehr geeigneten Bekleidungs- und üstungsstücke werden zu Ausbesserungen benutzt und, soweit auch zu Zwecke von ihnen kein Gebrauch gemacht werden kann, verkauft.

Zu jedem Verkauf ist jedoch die spezielle Genehmigung des Regiments- nandeurs erforderlich.

Der Erlös fließt zum Ersparnißfond des Truppentheils.

XI. Oekonomische Musterung.

Dienstverordnung.

Instruktion für das Geschäft der Musterungen der Truppen im Frieden vom 6. Februar 1861. Decker'sche Hofbuchdruckerei. Berlin, 1862.
Kr.-M.-Erlaß vom 21. Mai 1870, die Kriegsfahrzeuge betreffend.

In bestimmten Terminen sollen die Truppen (ausschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons) durch besondere Kommissionen gemustert und ihr gesammter Wirthschaftsbetrieb einer Revision unterworfen werden. In welcher Weise die Musterungen stattfinden, wird durch die Instruktion „über die Musterungen bei den Truppen" festgesetzt.

Außerdem haben alle höheren Truppenbefehlshaber die Verpflichtung, sich bei den militairischen Inspizirungen der Truppen von deren kriegstüchtigen Ausrüstung zu überzeugen. Insbesondere liegt die Verpflichtung den Brigade-Kommandeuren bezüglich der ihnen untergebenen Landwehr-Truppen ob, deren Musterungen in weiteren Zeiträumen stattfinden.

Der Zweck der Musterungen im Frieden ist, die Ueberzeugung zu gewinnen:

1. daß die Truppen mit den ihnen auf die eigene Stärke gegebenen Soll-beständen an Waffen-, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, Signal-Instrumenten und Feldequipage-Gegenständen in vorgeschriebener Zahl und kriegsbrauchbarer Beschaffenheit versehen sind, sich demgemäß im marsch- und streitfähigen Zustande befinden;
2. inwieweit bei den Truppen durch die Wirthschaft derselben erzielte überschießende Bestände an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken vorhanden und noch für Kriegszwecke oder nur zur Benutzung im Garnisondienste verwendbar sind;
3. daß die von den Truppen selbst beschafften und angefertigten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände dem Zweck und den gegebenen Proben entsprechen, sowie
4. daß die den Truppen zur Selbstbewirthschaftung überlassenen Fonds den Vorschriften gemäß verwaltet und verwendet sind. (§. 1.)

Den Divisions-Kommandeuren bleibt es unbenommen, wenn sie dies nothwendig erachten, die Musterung selbst abzuhalten. (§. 2.)

Bei den im Brigade-Verbande stehenden Abtheilungen der Infanterie besteht die Musterungs-Kommission aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und dem Vorstande der betreffenden Divisions-Intendantur. (§§. 3. u. 4.)

Für die richtige Ausführung des ganzen Musterungsgeschäfts sind beide Kommissions-Mitglieder verantwortlich. Die spezielle Prüfung der Waffen liegt jedoch dem musternden Befehlshaber, die der Bücher, Uebersichten und Abschlüsse dem Deputirten der Intendantur allein ob. (§. 5.)

Zu den Musterungen der detachirten Bataillone können mit Genehmigung des General-Kommandos die Regiments-Kommandeure zugezogen werden. (§. 6.)

Die Musterungen finden alle zwei Jahre statt, dergestalt, daß von der Infanterie jedes Armeekorps jährlich die Truppentheile einer Division gemustert werden. (§. 7.)

Von den zu musternden Truppen sind der Musterungs-Kommission vorzulegen: die Bestandesübersichten, die Beschaffungsübersicht und der Abschluß sämmtlicher der Musterungs-Kommission unterliegenden Fonds.

Nachweisung

der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke, der Etatspreise der Materialien und der Materialien-Sätze zu den verschiedenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken.

NB. Die in Klammern eingeschlossenen Zahlen geben die Tragezeit im Kriege an.

Gegenstand.			Etatspreis			Tragezeit.	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf für 10 zölliges Maaß	8	6
			Thl.	Sg.	Pf.	Jahre	Ellen.*)		
Arznei- und Bandagetaschen	bisher		—	6	—	(5)	—	—	—
Brodbeutel	für Fußmannschaften von Segelleinewand		—	5	—	4 (1/2)	—	—	—
Drillich	5/4 breit, pro Elle		—	5	6	—	—	—	—
Drillichjacke			—	—	—	2	—	—	—
	Drillich		—	—	—	—	3 3/8	3 5/16	3 1/4
	Macherlohn		—	4	6	—	—	—	—
Feldflasche	mit Zubehör		—	10	—	(3)	—	—	—
Fettbüchse			—	1	6	20 (8)	—	—	—
Gewehr- resp. Büchsen-Riemen			—	10	—	24 (4)	—	—	—
Halsbinde			—	4	—	2/3 (1/4)	—	—	—
Handschuhe.	Lederhandschuhe	für die Unteroffiziere aller Truppen excl. Invaliden	—	—	—	2/3 (1/2)	—	—	—
		für die Unteroffiziere der Invaliden	—	—	—	1	—	—	—
		für 1 Paar fertige Lederhandschuhe	—	17	6	—	—	—	—
	Tuchhandschuhe	für die Infanterie, die Jäger und Schützen aller Waffen	—	—	—	5 (1 1/2)	—	—	—
		Macherlohn für Fausthandschuhe	—	1	3	—	—	—	—

*) 1 1/2 Elle = 1 Meter.

Gegenstand.

Helm.	Lederner Helm	mit metallenen Beschlägen	. . . .
			der lackirte lederne Helmkopf mit Vorder- und Hinterschirm . . . . .
		mit neusilbernen Beschlägen	Adler mit Gardestern und Devisenband
			Adler ohne Gardestern, jedoch mit Devisenband . . . .
			Adler mit Landwehrkreuz . . . .
		mit tombachenen Beschlägen	Adler mit neusilbernem Gardestern und tombachenem Devisenband . . .
			Adler ohne Gardestern, jedoch mit Devisenband . . . .
			Adler mit tombachenem Gardestern und neusilbernem Landwehrkreuz . .
			Adler mit neusilbernem Gardestern und tombachenem Devisenband . . .
	Kokarde	. . . .	
		von schwarzlackirtem Blech mit weißmetallenem Ring .	
		von schwarz und weiß, sowie in sonstigen Farben lackirtem Blech	
	Schuppenketten	. . . .	
		von Tombach	convexe . . . .
			flache . . . .
	Haarbüsche	. . . .	
		weiße	
		schwarze	
		rothe	
Hemden	von weißer Leinwand oder von blau oder roth gestreiftem Kallikot . . .		
Hosen	Tuchhosen	. . . .	
		Grundtuch, dunkelblau melirtes. (A.-K.-O. 17. März 1870	

8	Tragezeit	Beschläge mit												Etatsmäßiger Materialien-Bedarf			
		Adler, Doppelspitze Haarbuschtrichter und Knopfnadel.			Adler und einfacher Spitze.			Adler, Kugel, Haarbuschtrichter und Knopfnadel.			Adler und Kugel.			allgemein	für 10 zölliges Maaß	für 8 zölliges Maaß	für 6 zölliges Maaß
Pf.	Jahre.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ellen.			
—	10 (2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	7	4	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	14	6	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	12	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	6	1	9	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1/2 (1/3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1 (1/2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{1}{32}$	$1\frac{63}{64}$	$1\frac{15}{16}$

I.

23

	Gegenstand.			Etatspreis.			Tragezeit	[illegible]
				Thlr.	Sg.	Pf.	Jahre	
Noch Hosen.	Tuchhosen	farbiges Tuch	zu den Vorstößen	—	—	—	—	5/1[illegible]
		Futterleinwand.	. . . . . .	—	—	—	—	1
		Macherlohn.	. . . . . .	—	8	—	—	—
	Leinene Hosen	. . . .		—	—	—	1½	—
		von weißer Leinwand incl. Macherlohn und Zuthaten	für Garde-Truppen	—	27	6	—	—
			für alle übrigen Truppen und die Handwerker	—	25	—	—	—
		Bemerkung. Der Etatspreis der weißleinenen Hosen [illegible] der letzteren Hosen von Drillich oder grauer Leinwa[illegible] auch für diese Hosen gültig.						
	Turnhosen	. . . .		—	22	6	2	—
	Unterhosen	. . . .		—	16	—	¾	—
Klein-Montirungs-Gelder-Zuschuß	pro Mann und Monat			—	3	9	—	—
Knöpfe	Auszeichnungs-Knöpfe für Feldwebel und Sergeanten.	weiße (versilberte) . . .		pro Dutzend —	6	—	—	—
		„ (zinnerne) . . .		—	4	9	—	—
		gelbe (tombachene) . .		—	6	—	—	—
		„ (messingene) . .		—	5	6	—	—
	Auszeichnungs-Knöpfe für Gefreite (mit heraldischem Adler.)	weiße (versilberte) . .		—	4	6	—	—
		„ (zinnerne) . . .		—	3	6	—	—
		gelbe (tombachene) . .		—	4	6	—	—
		„ (messingene) . .		—	4	3	—	—

Gegenstand.		Etatspreis. Thl.	Sgr.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialienbedarf. allgemein.	für 10 zölliges Maaß Ellen.	8	6
ſe Taillen Knöpfe	weiße (versilberte) . . .	—	8	6	—	—	—	—	—
	(zinnerne) . . .	—	8	—	—	—	—	—	—
	gelbe (tombackene) . .	—	8	—	—	—	—	—	—
zu Waffenröcken	versilberte	—	8	6	—	—	—	—	—
	zinnerne	—	8	—	—	—	—	—	—
	tombackene	—	8	—	—	—	—	—	—
zu d. Mänteln	zinnerne	—	2	6	—	—	—	—	—
	messingene	—	2	6	—	—	—	—	—
rr ube Kochgeschirr		—	—	—	20 (1)	—	—	—	—
	ein Infanterie Kochgeschirr	—	22	6	—	—	—	—	—
Kochgeschirr Riemen		—	6	6	20 (3)	—	—	—	—
ſe		—	1	3	5 (24)	—	—	—	—
a. die Flasche mit Lederbezug . . .		—	15	6	(3)	—	—	—	—
b. der Trageriemen mit Becherriemen .		—	12	—	(3)	—	—	—	—
c. der Trinkbecher von Blech . . .		—	5	—	(3)	—	—	—	—
n		—	—	—	15 (5)	—	—	—	—
von weißsämischem Leder		—	21	3	—	—	—	—	—
von schwarzlohgarem Leder		—	18	3	—	—	—	—	—
das messingene Schloß mit Schild und Krone von Neusilber		—	6	3	—	—	—	—	—
nd. graue Leinwand oder grauer Kallikot, à Elle		—	3	8	—	—	—	—	—
farbige Leinwand, à Elle		—	5	—	—	—	—	—	—
tel. a. Dienstmantel		—	—	—	8 (13)	—	—	—	—
Grundtuch		—	—	—	—	—	$5\frac{11}{16}$	$9\frac{9}{16}$	5[illegible]

Gegenstand.				Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßige Materialien-Be[illegible] allgemein. Ellen.	fü[illegible] 10 zölliges	8
Noch Mantel.	Noch u. Dienstmantel	Farbiges Besatztuch	zu einem Paar Kragenpatten	—	—	—	—	1/64	—	—
			zu einem Paar Schulterklappen	—	—	—	—	5/128	—	—
		Futter-Leinwand, graue	zu Mänteln nach dem Schnitte für Infanterie	—	—	—	—	—	$3\frac{11}{32}$	3 1/[illegible]
		Futter-Leinwand, blaue oder grüne	zu Taschen	—	—	—	—	5/8	—	—
		Macherlohn	. . . . .	—	10	—	—	—	—	—

b. Wachtmäntel

sind zum Garnison-Wachtdienst für die Schildwachen erforderlich und [illegible]
im Winter von letzteren getragen.

Die von jedem Truppentheil zu unterhaltende Zahl wird nach Ma[illegible]
der örtlichen Verhältnisse durch die Kommandanturen resp. Garnison[illegible]
festgestellt.

Die Wachtmäntel sind vom Material und Schnitt der gewöhnlichen [illegible]
mäntel der Truppentheile, haben auch deren Abzeichen, sind jedoch [illegible]
gängig gefuttert und so vollkommen weit, daß sie von den Schildw[illegible]
wenn die Garnison in Mänteln auf Wache zieht, über den gewöh[illegible]
Dienstmantel angezogen werden können.

Die Wachtmäntel sind Eigenthum der betreffenden Truppentheile, [illegible]
also beim Verlassen der Garnison von denselben mitgenommen.

Gegenstand.	Thl.	Sg.	Pf.	Jahre	allgemein	10	8
Mündungsdeckel.	—	2	6	15	—	—	—
bis	—	5	—	(5)			
zum Zündnadelgewehr m/62 und zur Zündnadelbüchse m/54	—	3	9	—	—	—	—
zum Füsiliergewehr m/60, zur Zündnadelbüchse m/65 und zum Zündnadel-Pioniergewehr.	—	5	—	—	—	—	—

Gegenstand.	Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen.	für 10 zölliges Maaß	8	6
zum Zündnadelgewehr m/41, zum gez. Infanteriegewehr m/39, zur Zündnadelbüchse m/49 und zum gez. Pioniergewehr U/M	—	2	6	—	—	—	—	—
Die Auswahl der verschiedenen Instrumente ist keinen speziellen Vorschriften unterworfen, weshalb die Festsetzung von Etats- resp. Anschaffungs-Preisen nicht erforderlich ist.								
Zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente werden jährlich vergütet: a. dem 3. und 4. Garde-Regiment zu Fuß, dem 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und jedem Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment	300	—	—	—	—	—	—	—
b. dem 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin ausnahmsweise	600	—	—	—	—	—	—	—
mit einem besonderen Zuschuß von . . .	275	—	—	—	—	—	—	—
c. jedem Garde- und Linien-Jäger- u. Schützen-Bataillon	100	—	—	—	—	—	—	—
a. Feldmütze	—	—	—	2 (3/4)	—	—	—	—
Grundtuch	—	—	—	—	3/16	—	—	—
Farbiges Besatztuch	—	—	—	—	1/32	—	—	—
Futter-Leinwand	—	—	—	—	3/8	—	—	—
Kokarde	—	—	6	—	—	—	—	—
bis	—	2	—	—	—	—	—	—
Macherlohn	—	3	3	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	allgemein
Noch Mütze.	b. Dienstmütze	wie Feldmütze.					
		Schirm	—	4	—	—	—
		Kinnriemen	—	1	6	—	—
		Macherlohn	—	3	6	—	—
Ohrenklappen	Grundtuch	graumelirtes Tuch Nr. II.	—	—	—	— (1)	1/18
	Macherlohn, (aus welchem auch Futter und Band zu bestreiten)	. . . .	—	1	3	—	—
Patronenbüchse	für Infanterie	für 1 Paar Patronenbüchsen	—	5	4	— (8)	—
Patrontasche	. . . .		—	—	—	36 (8)	—
	für ein Paar Patrontaschen		1	20	—	—	—
Reservetheilbüchse	. . . .		—	2	—	20	—
Säbelkoppel	. . . .		—	—	—	20	—
	breite weiße		1	10	—	—	—
	schmale weiße		—	25	—	—	—
	breite weiße mit Haken		1	11	3	—	—
	schmale schwarze mit 3 Ringen . . .		—	22	6	—	—
Säbeltroddel	für Feldwebel		—	—	—	1	—
	für Unteroffiziere		—	—	—	1	—
	für Gemeine		—	—	—	3 (1)	—
	Portepee	von Silber mit schwarzer oder grüner Seide mit Band	1	22	6	—	—
	Säbeltroddel mit Band	von grüner Wolle . . .	—	5	6	—	—
		von Wolle in anderen Farben	—	5	—	—	—

Gegenstand			Etatspreis Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein (Ellen)	für 10 zölliges Maaß	8	6
anz- ng tati- 8).		Feldbeile mit Futteral / Kreuzhacken mit Futteral / Spaten mit Futteral								
	Etatsmäßiger Bedarf für jedes Garde- u. Linien-Infanterie-Bataillon	96 / 8 / 20								
	Für ein Jäger- und Schützen-Bataillon	96 / 4 / 12								
Zur Unterhaltung des portativen Schanzzeugs werden im Frieden jährlich gewährt:	jedem Infanterie-Regiment		22	15	—	—	—	—	—	—
	jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon		5	—	—	—	—	—	—	—
Anschaffungs- resp. Etatspreise.	Feldbeil mit Stiel		1	1	—	—	—	—	—	—
	Futteral und Riemen		1	3	—	—	—	—	—	—
	Kreuzhacke mit Stiel	für Infanterie, Jäger und Schützen	—	26	—	—	—	—	—	—
	Futteral und Riemen	für Infanterie, Jäger und Schützen	1	2	—	—	—	—	—	—
	Spaten mit Stiel		1	—	—	—	—	—	—	—
	Futteral und Riemen		1	12	—	—	—	—	—	—

gnal- stru- ente.	Etatsmäßig sind:	Bataillons-Tambourstöcke	Trommeln mit Zubehör	Signalhörner mit Riemen	Pfeifen mit Futteral	Trompeten mit Banderoll
	für jedes Bataillon der Garde-, Linien- und Landwehr-Infant.-Regimenter, für jedes Bataillon d. Füsilier-Regimenter und für jedes Reserve-Landwehr-Bataillon	1	8	8	4	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf, Ellen, allgemein	für 10 zölliges Ma…	8
Noch Signalinstrumente.	Etatsmäßig sind: (siehe untenstehende Aufstellung)								
Für die Abnutzung werden im Frieden jährlich vergütet:	jedem Garde- und Linien-Infanterie- und Füsilier-Regiment		55	—	—	—	—	—	—
	jedem Jäger- oder Schützen-Bataillon		6	—	—	—	—	—	—
Etatspreise zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke.	Regiments- resp. Bataillons-Tambour-Stock nebst Banderoll.	Der Stock. .	10	15	—	—	—	—	—
		Das Banderoll von gelber Wolle . .	2	15	—	—	—	—	—
	Trommel mit Zubehör	. . . . . .	9	—	—	—	—	—	—
		die Trommelstöcke . . .	1	—	—	—	—	—	—
	Trommelriemen	. . . .	1	6	6	—	—	—	—
	Trommelscheere	. . . .	—	26	6	—	—	—	—

Etatsmäßig sind:

	Bataillons-Tambourstöcke.	Trommeln mit Zubehör.	Signalhörner mit Riemen.	Pfeifen mit Futteral
für jede Unteroffizierschule	1	8	8	4
für jedes Ersatz-Bataillon eines Garde- oder Linien-Infanterie- resp. Füsilier-Regiments . . .	1	8	8	4
für jedes Garde- u. Linien-Jäger- resp. Schützen-Bataillon	—	—	17	—
für die Ersatz-Kompagnie eines Jäger- oder Schützen-Bataillons .	—	—	4	—
für die Besatzungs-Kompagnie eines Jäger-Bataillons in der Stärke von 150 Mann . . .	—	—	3	—
in der Stärke von 250 Mann	—	—	4	—

	Gegenstand.		Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein Ellen	für 10 zölliges Maaß	8	6
ul- t- e.	Etatspreise (zum Anhalt bei Anweisung einzelner Stücke)	Trommelstocktasche	—	10	—	—	—	—	—	—
		Kniefell	1	—	—	—	—	—	—	—
		Signalhorn mit Riemen	3	5	—	—	—	—	—	—
		Pfeife	2	5	—	—	—	—	—	—
		Futteral . .	1	24	6	—	—	—	—	—
len eden ie 2.	zu Infanterie-Stiefeln		—	—	—	$3\frac{3}{5}$ Monat (3 Monat)		—	—	—
der zeit eln). he).	für das Material . . 10 Sgr — Pf. für das Aufnähen . . 2 » 6 »		—	12	6	—	—	—	—	—
eln	für Infanterie	1 Paar Stiefeln . . .	2	—	—	1 (½)	—	—	—	—
he		1 Paar Schuhe . . .	1	13	9	1½ (½)	—	—	—	—
ster Zu- r	. . . .		—	—	—	12 (3)	—	—	—	—
	der Tornister mit Nadel	von rauhem Kalbfell . .	2	20	—	—	—	—	—	—
		von rauhem Dachsfell .	4	—	—	—	—	—	—	—
	Tornister-Trage- und Brustriemen	von schwarzem Leder . .	pro Paar —	22	6	—	—	—	—	—
	Tornister-Trageriemen	von weißsämischem Leder	—	20	—	—	—	—	—	—
		von schwarzlohgarem Leder	—	17	—	—	—	—	—	—
		die messingenen Haken dazu	—	5	—	—	—	—	—	—
	Tornister-Hülfsriemen mit messingenen Ringen und eisernen Schnallen	von schwarz lohgarem Leder	—	3	6	—	—	—	—	—

Gegenstand.			Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Be[…] allgemein	für 10 zölliges […] Ellen.	8
Tressen	zu Kragen, Aufschlägen u. Schwalbennestern der Waffenröcke		pro Elle						
		goldene façonirte . . .	—	18	—	—	—	—	—
		goldene platte	—	14	—	—	—	—	—
		silberne façonirte . . .	—	15	—	—	—	—	—
		silberne platte	—	12	6	—	—	—	—
Tschako	. . . .		—	—	—	10	—	—	—
	der lederne Tschako	. . . .	1	20	—	—	—	—	—
	die Kinnriemen mit Schrauben	. . . .	—	4	4	—	—	—	—
	der neusilberne Garde-Stern mit Devisenband	. . . .	—	5	—	—	—	—	—
	der messingene Wappen-Adler mit Devisenband	. . . .	—	4	—	—	—	—	—
	die Kokarde mit Garde-Stern und Landwehrkreuz	. . . .	—	3	—	—	—	—	—
	Feldzeichen	v. Silber u. schwarz. Sammet	—	27	6	5	—	—	—
		von Tuch, schwarz und weiß	—	2	—				
	Haarbüsche	weiße	—	20	—	40	—	—	—
		schwarze	—	10	—		—	—	—
		rothe	1	5	—		—	—	—
Tuch			pro Elle						
	blau Nr. 1		1	13	—	—	—	—	—
	gelb		1	15	—	—	—	—	—
	grau Nr. 1		1	6	—	—	—	—	—
	grün		1	15	—	—	—	—	—
	roth Nr. 1		1	27	—	—	—	—	—
	schwarz Nr. 1		1	7	6	—	—	—	—
	weiß		1	12	6	—	—	—	—
	blaumelirt		1	14	—	—	—	—	—
Visirkappe	. . . .		—	2	6	5 (2½)	—	—	—

Gegenstand.		Etatspreis. Thl.	Sg.	Pf.	Tragezeit Jahre	Etatsmäßiger Materialien-Bedarf allgemein	für 10 zölliges Maaß Ellen.	8	6
…affen-rock	a) für die Unteroffizier-Chargen . . .	—	—	—	1	—	—	—	—
	b) für die Gemeinen	—	—	—	2 (3/4)	—	—	—	—
Grundtuch	. . . .	—	—	—	—	—	2 33/64	2 13/16	2 21/32
Farbiges Besatztuch	zum Kragen, Aermel-Aufschlägen und -Patten .	—	—	—	—	14/64	—	—	—
	zu 1 Paar Schulterklappen	—	—	—	—	5/128	—	—	—
	zu 1 Paar Kronen auf den Schulterklappen . . .	—	—	—	—	1/384	—	—	—
Vorstöße	. . . .	—	—	—	—	7/128	—	—	—
Futterleinwand	zu dem Leib und den Aermeln	—	—	—	—	—	3 7/16	3 3/8	3 1/8
	zum Schooß	—	—	—	—	1	—	—	—
Macherlohn	für einen Rock mit Litzen	—	17	—	—	—	—	—	—
	für einen Rock ohne Litzen	—	15	—	—	—	—	—	—

Achter Abschnitt.

Garnison-Einrichtungen, Natural-Quartier und Servis.

Dienstverordnungen.

Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 22. April 1843. Berlin. R. v. Decker. 1 Thlr. Nachträge hierzu 1867. 10 Sgr.
Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Kasernen, vom 6. Juli 1843. 1 Thlr. Nachträge hierzu 1867. 5 Sgr.
Ueber Militair-Wachen, Militair-Arrest und das Unterkommen von Militair-Sträflingen 1850. 10 Sgr. Nachträge hierzu 2½ Sgr.
Ueber Militair-Pferdeställe nebst Zubehör. 1837. Nachträge hierzu 1867.
Ueber Einrichtung von Montirungskammern und Handwerksstuben, vom 18. Juli 1845. 15 Sgr. Nachträge hierzu 1867. 2 Sgr.
Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. (A.-V.-Blatt 1869. Nr. 3.)

1. Verschiedene Arten der Unterbringung der Truppen.

Für die Unterbringung der Truppen wird von Seiten des Staats durch Kasernen*), durch Naturalquartiere (Einquartierung bei den Bürgern) oder endlich durch Servis gesorgt.

Auf Märschen werden die Truppen nur in Naturalquartieren untergebracht, wogegen in den bleibenden Garnisonorten außerdem Kasernen und Servis in Anwendung kommen können.

Im Allgemeinen sucht man die Truppen in Kasernen zu legen, und nur da, wo keine oder nicht hinreichende Kasernen vorhanden sind, finden die Naturalquartiere Anwendung.

Die Kasernen sind von jeher, aber namentlich in unseren Zeiten ein vorzügliches Mittel gewesen, den Soldaten gegen schlechte Einflüsse von Außen zu schützen. Das Zusammenwohnen in ihnen erweckt und erhält den militairischen Geist; der Soldat gewöhnt sich in denselben am leichtesten an Ordnung, Gehorsam und Disziplin. Die Wohnungen in denselben sind im Allgemeinen besser und gesünder als die Mehrzahl der Naturalquartiere; die Konzentrirung der Truppentheile endlich vereinfacht und erleichtert vielfach den Dienst und ist in unruhigen Zeiten von unberechenbarem Vortheil.

2. Die Verwaltung der Garnison-Einrichtungen, namentlich der Kasernen.

a) Behörden.

Alle Garnisoneinrichtungen, Kasernen, Wacht-, Arrestlokale, Montirungskammern, Exerzirhäuser, Exerzirplätze eines Ortes stehen unter der

*) Das Wort „Kaserne" stammt aus dem Italienischen, in welcher Sprache casa das Haus bedeutet. Die Römer brachten den größten Theil ihrer Truppen in Kasernen unter. Die castra praetoriana war die größte Kaserne des alten Rom. Bei der Lehnverfassung des Mittelalters waren keine Kasernen anwendbar, und erst Ludwig XIV. begann von Neuem Kasernen für sein Heer zu bauen.

Garnisonverwaltung, welche entweder Königlich oder magistratualisch sein kann, je nachdem sie für Rechnung des Staates eingesetzt oder den Magistraten und Kommunal-Beamten übertragen ist.

In beiden Fällen sind die Garnison-Verwaltungen den Militair-Intendanturen und durch diese dem Militair-Oekonomie-Departement untergeordnet.

Dagegen stehen die Garnison-Verwaltungen im Friedens- und gewöhnlichen Zustande in einer von den Kommandanten und Garnisonchefs unabhängigen Stellung, die sich jedoch in Kriegszeiten, im Belagerungszustande oder bei sonst bedenklichen Ereignissen in jeder Hinsicht in eine untergeordnete verwandelt.

Die Truppen wenden sich wegen Gewährung aller bestimmungsmäßigen Garnisonbedürfnisse an die mit den Garnison-Verwaltungsgeschäften beauftragte Behörde.

Die Requisitionen gehen, wo sie ausschließlich das Interesse eines mit selbstständiger Oekonomie-Verwaltung versehenen Truppentheils betreffen, von dem Kommandeur desselben aus, wo sie aber das Interesse mehrerer Truppentheile der Garnison betreffen, wie z. B. bei Wacht- und Arrestlokalen, von der Kommandantur oder dem Garnisonchef, oder in Städten, wo ein besonderer Garnison-Repräsentant ist, wenn dieser die Truppen auch in Beziehung auf Garnison-Anstalten in erster Instanz zu vertreten hat, von diesem aus.

Namentlich geschieht dieses in kleineren Garnisonen, wo die Magistrate die Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten besorgen, wenn ein Offizier zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Truppen der Garnison-Verwaltung gegenüber und zur steten Kommunizirung mit derselben zum Garnison-Repräsentanten bestimmt ist.

Mit der Verwaltung der Kaserne werden Kasernen-Inspectoren beauftragt, die zu ihrer Verfügung Kasernenwärter haben.

Dagegen ernennt jeder kasernirte Truppentheil einen geeigneten Offizier, der in der Regel in der Kaserne wohnen muß, zum militairischen Kasernen-Vorsteher. Derselbe übergiebt Alles, was von der Verwaltung übernommen ist, unter Zuziehung der Fouriere entweder an die Kompagnieen oder an einzelne Offiziere, Beamten und Oekonomie-Kommissionen gegen Quittung und sorgt dafür, daß jeder einzelne Kasernenbewohner die vorschriftsmäßigen Wohnungskompetenzen erhält.

Gleichfalls hat er in Gemeinschaft mit der beauftragten Verwaltung ganz besonders über die Befolgung der Haus- und Stubenordnung und über die Abwendung jedes Mißbrauchs von dem Gebäude und dem Inventarium zu wachen.

Er bespricht mit den Beauftragten der Verwaltung das Detail des Dienstes und die Forderungen des Militairs, dessen etwaige Beschwerden durch ihn an die Verwaltung gelangen.

Die deutsche Reichs-Armee excl. Bayerns zählt 21 Garnison-Verwaltungs-Direktoren mit einem Gehalt von 1000—1200 Thlr., 24 Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren mit 800—1000 Thlr., 45 Garnison-Verwaltungs-Inspektoren mit 650—800 Thlr., 258 Kasernen-Inspektoren mit 525—650 Thlr., 10 Kasernen-Aufseher mit 270—400 Thlr., 1 Bau-Aufseher mit 620 Thlr. und 13 andere Beamten mit 136—335 Thlr. Gehalt.

Pro 1873 ist festgesetzt für:

Persönliche Ausgaben	312,644 Thlr.
Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Kasernen	3,234,356 „
Größere Neu- und Retablissementsbauten .	336,000 „
Unterhaltung der Uebungsplätze so wie der Manöverkosten	479,508 „
	4,362,508 Thlr.

b) Belegung der Kasernenräume.

Hinsichtlich der Belegung der Kasernenräume steht fest, daß außer den Garnison-Verwaltungs-Beamten und Kasernen-Wärtern nur servisberechtigte Militairs und Beamte in Kasernenräumen Wohnungen erhalten können. Verwandte bei sich aufzunehmen kann den Kasernenbewohnern nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit von dem Truppen-Kommandeur gestattet werden, dahingegen kann derselbe das Zusammenwohnen nicht kasernirter Offiziere mit kasernirten Offizieren, insofern der Verwaltung dadurch keine Mehrkosten und Nachtheile erwachsen, nachgeben, in welchem Falle der volle Servis an den nicht kasernirten Offizier fortbezahlt wird.

Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen liegt ob: den unmittelbar bei den Truppen angestellten Offizieren vom Hauptmann abwärts und den zur etatsmäßigen Stärke eines Truppentheils gehörenden Mannschaften vom Feldwebel abwärts mit Einschluß der Assistenzärzte, und zwar, soweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährung der vorschriftsmäßigen Räume und Bedürfnisse möglich ist. Dagegen können pro Bataillon 24 alt und gut gediente Unteroffiziere, Hautboisten und Büchsenmacher, die sich selbst einmiethen, Servis empfangen. (Garnison-Verwalt.-Ordre 22. April 1843.)

Verheirathete Offiziere sind zum Servisempfang berechtigt und zur Bewohnung von Kasernen-Quartieren nicht verpflichtet, auch dürfen vom Feldwebel abwärts nur 3 Verheirathete von jeder Kompagnie mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden.

Die Wohnungen der auf Urlaub, Kommando und im Lazareth befindlichen Offiziere bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abganges offen, und es kann darüber nur vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden,*) wenn daraus keine Mehrkosten entstehen.

An Wohnungsraum wird für den Lieutenant Stube und Kammer, für den Feldwebel eine Stube und für den Mann 42 - 45 □ Fuß gerechnet.

Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu angewiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falles auf den Stallservis zu verzichten. Wenn ein Offizier sich im Interesse des Dienstes mehr Pferde hält, als er Rationen bezieht, oder überhaupt des Dienstes wegen sich Pferde hält, ohne Rationen und Stallservis zu beziehen, so kann ihm die Einstellung der Pferde gegen Entrichtung des Servises gestattet werden, so lange der Stall nicht mit etatsmäßigen Dienstpferden

*) Die eigenen Effekten der abwesenden Offiziere können auf Verlangen derselben in den Montirungskammern untergebracht werden.

vollständig besetzt ist. Es ist solchen Offizieren zc. zc., denen mehrere Rationen zustehen, sobald sie zur Ermiethung eines Privat-Stalles überhaupt genöthigt sind, für das eine im ermietheten Stalle untergebrachte Pferd, der im Servis-Tarif ausgesetzte höhere Servis-Betrag zu gewähren, auch wenn die etatsmäßigen Pferde desselben in Königlichen Ställen eingestellt sind. (M.-O.-D. 6. März 1867.)

Mit Unterhaltung und Ergänzung der Stallutensilien haben die Garnisonverwaltungen in der Regel nichts zu schaffen, da dieselben mit Einschluß der Stallerleuchtung gewöhnlich von den Truppen aus dem Ertrage des Düngers bewilligt werden.

Stall-Servis.

	Servis-Klasse										
	Berlin.	I.		II.		III.		IV.		V.	
	monatlich										
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Für 1 Pferd monatlich	3	2	10	2	–	1	20	1	15	1	10
für mehrere Pferde, für jedes folgende	1	—	20	—	15	—	$12^1/_2$	—	10	—	10

c) Erhaltung der Reinlichkeit und Besorgung der Utensilien.

Die Truppen haben in den von ihnen belegten Räumen mit Einschluß der Flure und Treppen für die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Die Garnisonverwaltung übernimmt nur die Reinigung der Schornsteine, Uriniranstalten und Latrinen, der Müllkasten, Aschgruben, der Höfe, Plätze und Straßen vor dem Gebäude; sie hat ferner die Sorge für das Anzünden und Reinhalten der Flur- und Hoflaternen und für das Weißen sämmtlicher Räume (in der Regel alle 3 Jahre), sofern dasselbe nicht den Truppen als theilweise Selbstbewirthschaftung überlassen wird.

Endlich sorgt die Garnisonverwaltung für die Neuanschaffung und Instandhaltung der nothwendigen Utensilien (einschließlich Wischlappen und Besen) und für Beschaffung und Verabreichung von Brenn- und Erleuchtungsmaterial*), sowie für Reinigung und Verabreichung der Wäsche.

d) Heizungs-Etat.

Die Einheit bei der Verausgabung bildet eine Portion. Eine solche beträgt $14^7/_{16}$ Stücke Kienholz, eine Klafter zu 120 Kloben, eine Klobe zu 18 Stücken gerechnet.**)

Eine Klafter weiches Holz wird $^2/_3$ Klaftern harten Holzes gleich gerechnet.***)

---

*) Offiziere erhalten kein Erleuchtungsmaterial.

**) Bei Holz- und Torflieferung in Berlin beträgt 1 Portion 6 Stückchen Holz (40 auf die Klobe) und 6 Stücken (Soden) Torf.

***) Das Kleinmachen des Holzes besorgt die kasernirte Mannschaft.

Vom 6. bis 31. Oktober und vom 1. bis 23. April erhält jede Lieutenant-, Feldwebel- und Gemeinenstube zu 4 bis 8 Köpfen 1 Portion, im November und März 2, im Dezember, Januar und Februar 3 Portionen; im Laufe des Jahres mithin also 3 Klafter Holz. Stuben von 1 bis 3 Mann erhalten statt einer Portion $^2/_3$ Portionen, Stuben von 9 bis 10 Mann $1^1/_4$ Portionen, von 11 bis 12 Mann $1^1/_2$ Portionen u. s. w., so daß für je 2 Mann mehr $^1/_4$ Portion mehr geliefert wird. Ein Hauptmann erhält das Dreifache einer achtköpfigen Stube, mithin jährlich 9 Klaftern Holz.

Die Kochküchen für eine Kompagnie erhalten täglich $9^1/_3$, für 2 Kompagnien 14 Portionen, im Laufe des Jahres daher bezüglich 23 Klafter, 23 Kloben und 34 Klafter 94 Kloben.

Speisesäle von 1 bis 2 Kompagnien erhalten die Kompetenzen einer achtköpfigen Stube.

Den kasernirten Offizieren steht es frei, ihre Brennmaterialien-Kompetenzen entweder in natura oder in Gelde zu nehmen. In letzterem Falle wird der Kontraktpreis mit Einschluß der Anfuhrkosten vergütigt.

Bei Urlaub oder Kommando wird einem Offizier die Holzvergütigung für den Monat seines Abganges, wenn derselbe nicht am 1. des Monats erfolgt ist, unverkürzt gelassen, bei der Rückkehr erhält er sie aber nur von dem Tage derselben an.

Kasernenwachen erhalten täglich an Brennmaterial:

Vom 1. Dezember bis 28. Februar	3 Kloben	$12^3/_{20}$ Stücke,
November und März	2 „	$8^1/_{10}$ „
1.—31. Oktober und 1.—30. April	1 „	$4^1/_{20}$ „

Nachdem bereits in vielen Garnison-Anstalten seit einigen Jahren die Steinkohlen-Feuerung mit günstigem Erfolge eingeführt worden ist, aber die gewöhnlichen Kachelöfen der Anwendung dieses Brennmaterials wenig entsprechen, so soll neuerdings beschlossen worden sein, bei allen militairischen Neubauten gußeiserne Oefen in Gebrauch zu setzen.

e) Erleuchtungs-Etat.

An Erleuchtungsmaterial erhält jeder Feldwebel, Portepeefähnrich, Regiments- und Bataillonsschreiber und jeder Unterarzt pro

Januar und Dezember	$2^8/_{10}$ Pfd.,
Februar und November	$2^4/_{10}$ „
März und Oktober	$1^4/_{10}$ „
April und September	$^9/_{10}$ „
Mai und August	$^6/_{10}$ „
Juni und Juli	$^4/_{10}$ „

jährlich also 17 Pfd. Lichte, wovon deren 10 Stück auf das Pfund gehören, für die übrigen Stuben werden gegeben:

im September täglich	$1^1/_{10}$ Loth Oel.
„ Oktober „	$1^8/_{10}$ „ „
„ November „	$2^6/_{10}$ „ „
„ Dezember und Januar täglich	$3^1/_{10}$ „ „
„ Februar täglich	$2^2/_{10}$ „ „
„ März „	$1^3/_{10}$ „ „
„ April „	$^6/_{10}$ „ „

Auf 1 Centner Oel wird 14 Loth Dochtgarn oder 30 Ellen Dochtband verabreicht.

Für jede Flurlampe wird jährlich 40 Pfd. 8 Loth Oel gut gethan.

ſernen-Wachen erhalten täglich an Erleuchtungsmaterial:

im Januar	und Dezember täglich	. .	$4^8/_{10}$	Loth	Oel.
" Februar	" November	" . .	$4^2/_{10}$	"	"
" März	" Oktober	" . .	$3^5/_{10}$	"	"
" April	" September	" . .	$2^9/_{10}$	"	"
" Mai täglich	. . . .	. .	$2^6/_{10}$	"	"
" Juni und August täglich	. . .	. .	$2^2/_{10}$	"	" .
" Juli täglich	. . . .	. .	$1^9/_{10}$	"	"

Matratzen, Stroh- und Heusäcke.

ie Matratzen und Kopfpolſter der Offiziere und Unteroffiziere ſind ſerdehaar (23 Pfund); die Gemeinen haben entweder Heuſäcke (alle e 40 Pfund) oder Strohſäcke (jährlich 65 Pfund) und Kopfpolſter ferdehaar zu 3 Pfund.

Wäſche.

en Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten wird wöchent- Handtuch und monatlich Bettwäſche verabreicht.

Reinigungsmaterial.

ir jede Stube wird monatlich $1^1/_2$ Reisbeſen und Wiſchlappen nach , für einen Speiſeſaal monatlich 4 Beſen, für eine Küche monatlich n und für jedes Kompagnierevier bei naſſem Wetter vom Oktober ärz 2 Metzen Sand pro Tag gut gethan.

er Kompagnie ſind 6 Fuß-Badewannen zu verabreichen. (Kr.-M. z. 1857.) — Für jede mit mehr als 6 Köpfen belegte Kaſernenſtube zweiter Waſchnapf und Waſſerkrug und hiernächſt für jede 6 Mann ein Waſchnapf und Waſſerkrug zu verabfolgen. (Kr.-M. 15. Februar

lljährlich dürfen die Stuben der Soldaten nur 2—3mal geſcheuert, lmonatlich mit naſſem Sande abgerieben werden. Zu jeder Reini- wird für eine Stube von 8 reſp. 9 Mann und darüber reſp. 1 und zen Sand geliefert. (Kr.-M. 23. April 1863.)

Die Selbſtbewirthſchaftung.

ie Uebernahme der Selbſtbewirthſchaftung einer Kaſerne bleibt der eines jeden Kommandeurs überlaſſen, wenn hierzu auf dienſtlichem die Genehmigung des General-Kommandos eingeholt iſt. Der Trup- il tritt bei der Selbſtbewirthſchaftung in die Rechte und Pflichten der ſon-Verwaltung und empfängt zur Beſtreitung der Kaſernen-Selbſt- hſchaftung den regulativmäßigen Servis.

er Kommandeur des Truppentheils ernennt eine beſondere Kom- on, welcher die Führung der Selbſtbewirthſchaftung nach den nen Beſtimmungen obliegt und darüber Buch führt.

ie Kommiſſion muß mindeſtens beſtehen: aus 1 Hauptmann, 1 Lieu- und dem Zahlmeiſter.

jährlich wird die Selbſtbewirthſchaftung in allen ihren Theilen ent- durch die Muſterungsbehörde oder durch eine beſondere Kommiſſion rt.

n eine beſtimmte Beibehaltung der übernommenen Selbſtverwaltung ie Truppen nicht gebunden, es kann die Rückgabe jedoch nur nach itig ſtattgefundener Regulirung des Rückgabe-Termins (Jahresſchluß) er Intendantur geſchehen.

Auch eine theilweise Kasernen-Selbstbewirthschaft[…]
lässig, wenn die Truppen, deren Kasernen durch die Garnison[…]
bewirthschaftet werden, unter Genehmigung des betreffenden Ge[…]
mandos

das Ausweißen der Kaserne,
die Verwaltung der Feuerungsmaterialien,
die Beschaffung des gläsernen und irdenen Geschirres,
die Sorge für Beschaffung, Unterhaltung und Reinigung der[…]
endlich
die Unterhaltung der Stallbedürfnisse aus dem Erlöse des zu v[…]
Pferdedüngers

übernehmen, um dabei Ersparnisse zu etwaigen Kasernen-Verbess[…]
erzielen.

Die Revision der theilweisen Selbstbewirthschaftung erfo[…]
Regel durch die Musterungsbehörde, ausnahmsweise durch ein[…]
Kommission.

3. Die Natural-Quartiere.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während d[…]
zustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen. ([…]
1869, Nr. 3.)

In den Städten werden die Einquartierungs-Angelegenheit[…]
Servis- und Einquartierungs-Deputation des Magistr[…]
welcher einige Stadtverordnete als Servis-Verordnete zur S[…]

Die Truppen haben keine Theilnahme an der Verwaltung d[…]
und der Einquartierungs-Angelegenheit, dürfen daher keine Ein[…]
anordnen. Sie werden durch den zum Garnison-Repräs[…]
ernannten Offizier vertreten, welcher sich mit dem Vorsitzenden d[…]
Deputation in Verbindung setzt, um sowohl alle Anordnungen[…]
der Bataillons- und Kompagnie-Reviere, als auch alle besonder[…]
welche hierher gehören und zwischen Militair und Bürger vork[…]
besprechen.

Können sich Beide, der Garnison-Repräsentant und die Se[…]
tation, bei einer Sache nicht einigen, so geht die Sache an den[…]
Chef und den Magistrat und im Falle auch hier keine Einig[…]
wird, an die Intendantur und Regierung, in letzterer Instan[…]
Kriegsministerium und an das Ministerium des Innern.

Auszug aus dem Gesetz,

betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete[…]
während des Friedens-Zustandes vom 25. Juni 186[…]
Ausführungs-Bestimmungen.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszu[…]
Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1. für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit de[…]
bringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetze[…]
Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht[…]
führung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kanto[…]
deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate über[…]
Zeitraum festgesetzt ist:

a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
b) Stallung für Dienstpferde;
2. bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des Deutschen Reiches und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Heergefolge. (§. 2.)

Befreit von Einquartierung sind:
1. die Gebäude, welche
a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3. diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind. (§. 4.)

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:
a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (§. 8.)

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei

der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser gepr
werden. (§. 10.)

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind du
den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsich
behörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalte

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräu
und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kost
sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung d
Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. (§. 11.)

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistu
sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledige

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garniso
älteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshabe
beziehungsweise der Fourieroffizier. (§. 12.)

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichnet
Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu e
ledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit d
höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehun
des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind inne
halb vier Wochen statthaft. (§. 13.)

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allg
meinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf eine
kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde. (§. 14.)

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungs
tag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages ge
währt. (§. 15.)

Regulativ für die Quartier-Bedürfnisse.

1. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2, Nr. 1 des Ge
setzes für:

1. Feldwebel in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2. Portepeefähnriche in je einer Stube von 150–180 Quadratfuß;
3. Unteroffiziere in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4. für alle übrigen Chargen in Schlafkammern. (§ 1.)

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Pe
sonen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung
auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu
heizen. (§. 2.)

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden
Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die
geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im
oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen,
trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum
gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer
Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger,

gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zuläßig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt. (§. 3.)

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche 2c. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal. (§. 4.)

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckfellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwache zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen. (§. 5)

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden. (§. 6.)

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des §. 2 Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1. für die Charge der Generale
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2. für die Charge der Stabsoffiziere
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3. für die Charge der Hauptleute, Lieutenants und der Militairbeamten
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4. für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1, 1 bis 4 unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
5. die Militairbeamten ihrem militairischen Range gemäß (in dem Gesetz näher angeführt);
6. Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
7. Büreau-, Wacht- und Arresträume. (§. 7.)

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Heizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere. (§. 8.)

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zur Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen. (§. 9.)

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber. (§. 10.)

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweck-enlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, achtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu rsehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen f Erfordern zu überweisen. Andernfalls genügt ein Raum zur Unter-ingung der Arrestanten.

Die Heizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der eschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob. (§. 11.)

III. **Allgemeine Bestimmungen.**

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt d, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere un-eignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militair-rsonen nicht belegt werden. (§. 12.)

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben, sowie die Burschen-d Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der r die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartier-zirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben mili-tairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartier-ber angehört. (§. 13.)

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst uartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quar-re mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und nen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegen-er, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt rden. (§. 14.)

Einjährig Freiwillige haben sich im gewöhnlichen Garnisonver-ltniß ihr Quartier auf eigene Kosten zu beschaffen, doch ist ihnen dasselbe, r den Fall, daß sie kasernirt werden, sowie auf Märschen und in Kan-nnements ebenso wie den übrigen Mannschaften zu gewähren. (Kr.-M. . Mai 1850.)

4. Der Servis.

Dienstverordnungen.

eglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868. Berlin, R. v. Decker.
ervis-Tarif vom 21. Dezember 1867. Berlin, R. v. Decker.

Der Personal-Servis ist die Geld-Vergütigung, welche entweder n Militair-Personen zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse für h, und zwar den Offizieren und Militair-Beamten gleichzeitig für ihre urschen resp. Diener (Selbstmiether-Servis) oder den Quartiergebern für e Gewährung dieser Wohnungsbedürfnisse gezahlt wird (Naturalquartier-Servis). (§. 1.)

Personal-Servis umfaßt die Vergütung für das Wohngelaß nebst ubehör, für das Mobiliar, für das Heiz- und Koch-Material, sowie für as Erleuchtungs-Material. Der Personal-Servis für Offiziere ꝛc. ist mit

Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kompetenz an Wohnungsgelaß in Garnisonen, sowie bei Kantonnements und Kommandos, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monat übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, ein höherer, als bei Kantonnements und Kommandos von kürzerer oder unbestimmter Dauer bei Märschen u. s. w.

Für den Personal-Wohnungs-Raum incl. Kochgelegenheit 2c. wird zwei Drittheil, für Möbel, sowie das Stubenfeuerungs- und Erleuchtungs-Material, je ein Sechstheil des jährlichen Personal-Servis gerechnet. Im Fall für Mannschaften keine Kochgelegenheit nebst Utensil und Brennmaterial gewährt wird, ist hierauf ein Sechstheil des Personal-Servises in Abzug zu bringen. (§. 2.)

Stallservis umfaßt die Vergütigung für die Pferdestallung und die dazu gehörigen Utensilien.

Für die Unterhaltung der Letzteren, sowie für Erleuchtung und das Reinigungs-Material ist der Erlös aus dem Stall-Dünger bestimmt. (§. 3.)

Stallservis wird auf soviel Pferde, als etatsmäßig Rationen gegeben werden gezahlt, im Naturalquartier nur auf die wirklich eingestellten Pferde. (§. 4.)

Bei Veränderung der Rationsgebühr erfolgt der Servis nach Umfang und Dauer der Rationsgebühr. (§. 5.)

Geschäftszimmer-Servis erhalten, wenn die Geschäftslokale nicht in natura und ohne Entschädigung gewährt werden, alle mit einem oder mehreren etatsmäßigen Schreibern versehenen Kommando-Behörden, Truppen-Kommandeure (bis zum Bataillons-Kommandeur abwärts), Institute und Administrations-Behörden.

Die Vergütigung für Wohnungsraum beträgt $^2/_3$, für Ausstattung sowie Heizung und Erleuchtung zu $^1/_6$ des Jahresbetrages. (§. 6.)

Für andere Gelasse als Handwerks-, Wacht- und Arrest-Stuben 2c. und bei Kasernen-Selbstbewirthschaftung bleibt es bei den Entschädigungssätzen im Servistarif vom 30. Juni 1852. (§. 7.)

Der Personal und Geschäftszimmer-Servis zerfällt:

a) in Winter-Servis vom Januar bis incl. März und vom Oktober bis incl. Dezember;
b) in Sommer-Servis vom April bis incl. September.

Kasernirte Offiziere erhalten zur Bestreitung der kleineren Quartierbedürfnisse allgemein ohne Rücksicht auf die Servisklasse des Orts eine in gleichen monatlichen Raten zahlbare Vergütigung und zwar:

der Hauptmann, Rittmeister u. s. w. 24 Thlr. } jährlich. (§. 9.)
" Lieutenant u. s. w. 15 " }

Die mit Dienstwohnungen versehenen Offiziere 2c. haben auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personalservises ihrer Garnison Anspruch, welcher für die 6 Sommermonate mit $^1/_4$, für die Wintermonate mit $^3/_4$ gewährt wird. (§. 11.)

Bei freier Dienstwohnung mit Möbeln wird nur das Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial mit $^1/_6$ des Servises für die Wintermonate vergütet und ist in gleichen Raten zu beziehen.

Wird neben dem Meublement Holzdeputat geliefert, fällt jeder Servis-Anspruch fort. (§. 13.)

Servis für Rechnung des Militair-Etats erhalten nur diejenigen aktiven Militair-Personen, welche Gehalt oder Löhnung aus dem Militair-Etat beziehen, sofern ihnen nicht Unterkommen durch Dienstwohnung, Natural- oder Kasernenquartier gewährt wird.

1. Reisen.

A. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Die Beförderung von Truppen auf Eisenbahnen unter gewöhnlichen Verhältnissen ist nur dann zulässig, wenn die disponiblen Kosten des Fußmarsches zur Bestreitung der diesfälligen Kosten ausreichen und nur in diesem Falle darf bei dem Entwurfe zur Ausfertigung der Marschrouten auf die Eisenbahn-Benutzung gerücksichtigt werden. (Kr.-M. 15. Januar 1850.)

Bei Kourier-, Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet:

a) den Offizieren und Aerzten bis zum Hauptmann resp. Stabsarzt einschließlich abwärts 10 Sgr.,
b) den Lieutenants und Assistenz-Aerzten 7 Sgr. 6 Pf.,
c) den Feldwebeln, Portepeefähnrichen und Unterärzten 5 Sgr.,
d) den Unteroffizieren und Soldaten, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen ebenfalls 5 Sgr. auf die Meile.

Außerdem wird als Vergütigung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben entstehen, — für jedes Zu- und Abgehen zusammen — ein Pauschquantum bewilligt, dessen Betrag

für Offiziere und Militairbeamte unter a. auf 20 Sgr.,
für Lieutenants und Militairbeamte unter b. auf 15 Sgr.,
für Unteroffiziere und Gemeine c. und d. auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

Hat einer der unter a. genannten Offiziere und Militairbeamten einen Diener auf der Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile liquidiren. (A. K.-O. 4. August 1864.)

Die Zahlung des Pauschquantums für mehrmaligen Zu- und Abgang ist nur dann statthaft, wenn dadurch besondere Kosten entstehen. (Kr.-M. 18. März 1868, 23. Mai 1870.)

Den höheren Offizieren bis zum Brigade-Kommandeur einschließlich abwärts soll es gestattet sein, bei den Dienstreisen, bei welchen sie genöthigt sind, Strecken von mehr als einer Poststation hintereinander auf dem Landwege zurückzulegen, einen Wagen auf den per Eisenbahn oder Dampfschiff zurückzulegenden Strecken mitzuführen, wofür ihnen die nachweislich erwachsenen Kosten nach den Sätzen der bestehenden Verträge, event. des Eisenbahn- und Dampfschiffs-Tarifs erstattet und außerdem für das jedesmalige Hin- und Rückfahren des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. gewährt werden dürfen.

Nur die Truppenbefehlshaber vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts und der Inspekteur der Jäger und Schützen sind bei Inspektionsreisen zur Mitnahme eines Adjutanten auf Staatskosten ermächtigt. (Kr.-M. 8. Juni 1849.)

Die Kosten für die Mitnahme eines Wagens und eines Dieners werden durch das pflichtmäßige Attest des Liquidanten justifizirt.

Die Kosten für die Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahn und Dampfschiffen werden, sofern die Entfernung 20 Meilen und darüber beträgt, auf die Staatskasse übernommen. (A. K.-O. 25. April 1867.) Es dürfen hierzu keine Luxus-Wagen verwendet werden. (Kr.-M. 15. Februar 1868.)

In ausnahmsweisen Fällen, bei Führung de…
weises kann auch auf längeren Zeitraum, event. au…
wesenheit Miethsentschädigung auf besonderen An… … auf Eisen-

Am Kommandoorte haben die Kommand… …, erhalten:
keine Tagegelder beziehen, auf Natural-Qu… …r. 15 Sgr.
auch von der Kommune den tarifmäßige… — :
Kommunal-Servis-Zuschuß annehmen. … 15 :

Zahlmeister-Aspiranten, w…
Zahlmeister-Stellen beauftragt werden … : 10 :
Charge, wenn der Servis der ver… …ie Meile.

Bei Beurlaubungen wir… …Rangordnung. (V. vom
mit Einschluß des Abgangs-…
dagegen so lange gezahlt, als … …eisen auf gewöhnlicher Land-
… größere Fahrkosten als die be-

Kasernirte Offiziere er… … werden müssen, so sind dieselben
des Abganges. (§. 48.)

In Krankheitsf… …nnten Sätze sind bei Reisen von mehr als
sernirte Offiziere bezi… …niger als einer ganzen Meile die Reisekosten
Ablauf des Monats … zu berechnen.

Bei Sterb… auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit ande-
Monat nach de… …mitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unter-
ziehen. (§. 6… Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.

Der S… …bei eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze
berechtigte… … dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für
Für … Meile zu rechnen. (Kr.-M. 21. März 1865.)
für S… Den mit Kourierreisen beauftragten Militairs ist für die Strecken,
welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. zu
vergüten. (A. K.-O. 26. Februar 1850.)

C. Umzugskosten.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

a) Beim Umzug mit Familie:

den Generalen und Brigade-Kommandeurs auf allgemeine Unkosten	200	Thlr.
an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen*) 30 Thlr., also auf 100 Meilen	300	:
den Regiments-Kommandeuren auf allgemeine Unkosten	120	:
außerdem auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen	180	:
den Stabsoffizieren für allgemeine Unkosten	80	:
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen	120	:
den Hauptleuten auf allgemeine Unkosten	60	:
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen	90	:

*) Bis zu 5 Meilen wird die Hälfte, über 5 Meilen der volle Betrag gezahlt.

...eutenants auf allgemeine Unkosten . . . . 30 Thlr.
... und Transportkosten bei Reisen bis zu
...len auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bis
... . 20 "
... 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen
...eilen 4 Thlr., also . . . . . . 20 "
...trecke pro Meile 1 Thlr., mithin
...0 Meilen . . . . 50 "
... ihrem militairischen Range. (Verordnung

...ister. (Kr.-M. 20. April 1855.) Die
...en Unkosten 60 Thlr. und an Trans-
... 7 Thlr. und beim Umzuge ohne Familie
...ser Sätze. Von diesen Umzugskosten geht in
...er mit der Versetzung verbundenen jährlichen Ein-
...ug ab.

...en versetzten Militairpersonen und Militairbeamten vom
...wärts werden für die Heranziehung der Familien nicht allein
...etzung Einzelner, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppen-
... auf die Meile vergütet: (A. K.-O. 4. August 1864.)

für die Frau . . . . 1 Sgr. 8 Pf.,
für jedes Kind . . . . — " 10 "
an Transportkosten für die ganze Familie 6 " — "

b) Beim Umzug ohne Familie

...ird den erwähnten Personen bis zum Hauptmann abwärts überall nur
...e Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport-
...nd Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder
...ne Umzugsentschädigung noch eine Vergütigung für persönliche Reisekosten.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, sowie Feldwebel, Unter-
...zte und Portepeefähnriche können bei Versetzungen, welche den Anspruch
...f Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten
...er gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den oben bestimmten
...ätzen für Landstraßen (auch da wo Eisenbahnen gehen) liquidiren.

Kommandos, welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere
...s sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Ver-
...tzung gleich erachtet und daher bei derartigen Kommandos auch die für
...ersetzungen festgesetzten Entschädigungen gezahlt: Die Gewährung kann
...or Antritt des Kommandos erfolgen, wenn der Vorgesetzte die voraus-
...chtlich längere als sechsmonatliche Dauer desselben bescheinigt (Kr.-M.
1. October 1853.)

D. Tagegelder.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen be-
...agen:

für Generale und in Generalstellen stehende Stabsoffiziere . . . . 4 Thlr. — Sgr.
für Regiments-Kommandeure . . . . . 3 " 15 "
für Bataillons-Kommandeure und etatsmäßige Stabsoffiziere . . . . 3 " — "

B. Reisen ohne Eisenbahn und Dampfschiff.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten:

Generale und Stabsoffiziere	1 Thlr.	15 Sgr.
Hauptleute	1 „	— „
die Lieutenants	— „	15 „
die Unterärzte, Portepeefähnriche, Unteroffiziere, Gemeine und unteren Militairbeamten	— „	10 „

bis zur nächsten fahrbaren Straßenverbindung auf die Meile.

Die Militairärzte je nach ihrer militairischen Rangordnung. (V. vom 20. Februar 1868. §. 14.)

Haben in besonderen Fällen bei Dienstreisen auf gewöhnlicher Landstraße (nicht auf Eisenbahn) erweislich größere Fahrkosten als die bestimmten Vergütigungssätze aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

Bei Vergütigung der bestimmten Sätze sind bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

Bei einer theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, theils mit anderen Transportmitteln zurückgelegten Dienstreise sind die danach zu unterscheidenden Wegstrecken für sich und besonders zu berechnen.

Beträgt dabei eine der betreffenden Strecken weniger als eine ganze Meile, so ist dieselbe, sobald sie nur über eine Viertelmeile hinausgeht, für eine volle Meile zu rechnen. (Kr.-M. 21. März 1865.)

Den mit Kourierreisen beauftragten Militairs ist für die Strecken, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können: ohne Rücksicht auf die Charge, ein Meilengeld von 1 Thlr. 15 Sgr. zu vergüten. (A. K.-O. 26. Februar 1850.)

C. Umzugskosten.

Bei Versetzungen wird für den Umzug folgende Entschädigung bestimmt:

a) Beim Umzug mit Familie:

den Generalen und Brigade-Kommandeurs auf allgemeine Unkosten	200 Thlr.
an Transport- und Reisekosten für jede 10 Meilen*) 30 Thlr., also auf 100 Meilen	300 „
den Regiments-Kommandeuren auf allgemeine Unkosten	120 „
außerdem auf jede 10 Meilen 18 Thlr., also auf 100 Meilen	180 „
den Stabsoffizieren für allgemeine Unkosten	80 „
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 12 Thlr., also auf 100 Meilen	120 „
den Hauptleuten auf allgemeine Unkosten	60 „
an Transport- und Reisekosten auf jede 10 Meilen 9 Thlr., also auf 100 Meilen	90 „

*) Bis zu 5 Meilen wird die Hälfte, über 5 Meilen der volle Betrag gezahlt.

den Lieutenants auf allgemeine Unkosten . . . . 30 Thlr.
an Reise- und Transportkosten bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also bis 50 Meilen . . . . 20 „
bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Thlr., also . . . . 20 „
für die weitere Strecke pro Meile 1 Thlr., mithin für die zweiten 50 Meilen . . . . 50 „

Die Militairärzte nach ihrem militairischen Range. (Verordnung 20. Februar 1868.)

Umzugskosten der Zahlmeister. (Kr.-M. 20. April 1855.) Die Zahlmeister erhalten an allgemeinen Unkosten 60 Thlr. und an Transportkosten für jede 5 Meilen 7 Thlr. und beim Umzuge ohne Familie ebenfalls nur die Hälfte dieser Sätze. Von diesen Umzugskosten geht in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommens-Verbesserung ab.

Den einzelnen versetzten Militairpersonen und Militairbeamten vom Feldwebel abwärts werden für die Heranziehung der Familien nicht allein bei Versetzung Einzelner, sondern auch bei der Verlegung ganzer Truppentheile auf die Meile vergütet: (A. K.-O. 4. August 1864.)

für die Frau	1 Sgr.	8 Pf.,	
für jedes Kind	— „	10 „	
an Transportkosten für die ganze Familie	6 „	— „	

b) Beim Umzug ohne Familie

wird den erwähnten Personen bis zum Hauptmann abwärts überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten als an Transport- und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag stattfinden, erfolgt weder eine Umzugsentschädigung noch eine Vergütigung für persönliche Reisekosten.

Verheirathete Offiziere und Militairbeamte, sowie Feldwebel, Unterärzte und Portepeefähnriche können bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den oben bestimmten Sätzen für Landstraßen (auch da wo Eisenbahnen gehen) liquidiren.

Kommandos, welche länger als 6 Monate dauern oder deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht, werden einer Versetzung gleich erachtet und daher bei derartigen Kommandos auch die für Versetzungen festgesetzten Entschädigungen gezahlt: Die Gewährung kann vor Antritt des Kommandos erfolgen, wenn der Vorgesetzte die voraussichtlich längere als sechsmonatliche Dauer desselben bescheinigt (Kr.-M. 31. Oktober 1853.)

D. Tagegelder.

Die Tagegelder bei den Dienst- und Versetzungsreisen betragen:

für Generale und in Generalstellen stehende Stabsoffiziere	4 Thlr.	— Sgr.
für Regiments-Kommandeure	3 „	15 „
für Bataillons-Kommandeure und etatsmäßige Stabsoffiziere	3 „	— „

für die übrigen Stabsoffiziere	2	Thlr.	15	Sgr.
für Hauptleute	2	=	—	=
für Lieutenants	1	=	20	=
für Unteroffiziere, welche das Portepee tragen . .	1	=	—	=
für Unteroffiziere, welche das Portepee nicht tragen	—	=	20	=
für Gefreite, Lazarethgehülfen und Soldaten . .	—	=	15	=

Die Militairärzte nach ihrem militairischen Range und zwar werden die Oberstabsärzte in Majors-Rang, den „übrigen Stabsoffizieren," General-Aerzte der 3. Gehaltsklasse den Bataillons-Kommandeuren, Generalärzte der 1. und 2. Gehaltsklasse den Regiments-Kommandeuren gleich gestellt. (Verordnung vom 20. Februar 1868 §. 13 u. Seite 29.)

Bei Sendungen in das Ausland können diese Tagegelder-Sätze dem Verhältnisse entsprechend erhöht werden.

Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise, so wie der Tag der Ankunft am Bestimmungstage werden als Reisetage gerechnet. Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen, Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere dringende Umstände nothwendig werden und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden. Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereisen angenommen. (Kr.-M. 12. März 1862.)

Bei Kourierreisen erhalten die damit beauftragten Militairs ein Tagegeld von 2 Thlr. 15 Sgr., insofern die Charge des Kouriers nicht zu einem höheren Satze berechtigt ist. (A. K.-O. 26. Februar 1850.)

Der Tagegelderſatz bestimmt sich nach dem erdienten Grade und der Dienstleistung. Charaktererhöhungen bleiben daher hierbei ohne Einfluß.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis im Kommandoorte weg. Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande — wenn das Kriegsministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet — längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mit eingerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. In ersterem Falle beginnt vom 8. Tage, in letzterem vom Tage nach der Ankunft die Kommando- oder Funktionszulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann.

Beim Ersatzgeschäft empfangen Offiziere und Militairärzte für die ganze Dauer desselben Tagegelder, Schreiber und Burschen aber nicht, da dieselben Naturalverpflegung erhalten.

Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Kommandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne ꝛc., so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte.

Bei Dienstreisen von weniger als einer Viertelmeile werden Tagegelder nicht gegeben, ebensowenig bei Dienstreisen, bei denen das Ge-

[illegible] einschließlich der Hin- und Rückreise nur einen halben Tag oder [illegible] Stunden erfordert hat. Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das [illegible]atinteresse berühren, wie die Reisen von Offizieren, welche zu ihrer [illegible]ildung bei einer anderen Waffe Dienste zu leisten wünschen oder zur [illegible]neinen Kriegsschule kommandirt werden u. s. w., schließen den Anspruch [illegible]agegelder aus; dagegen werden letztere auch bei selbst nachgesuchten [illegible]mandos gegeben, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen In- [illegible] liegen.

[illegible]ei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegen- [illegible]eisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Linien- [illegible]en und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder [illegible] statt.

[illegible]asselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mann- [illegible]en, ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder einzeln gehen. [illegible]owenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderung von [illegible]pen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig.

[illegible]iernach kann insbesondere der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unter- [illegible]ren und Soldaten Tagegelder zu bewilligen wären, nur höchst selten [illegible]ur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet werden [illegible]ie Reisen nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben.

[illegible]ffiziere, welche Pulver- resp. Munitions-Transporte führen, können [illegible]esen Transporten, sowohl zu Lande, Wasser oder per Eisenbahn Tage- [illegible] empfangen.

[illegible]ei Empfangnahme Seitens der Truppen zum eigenen Verbrauch resp. [illegible]ücklieferung an die Artillerie-Depots sind Tagegelder nicht statthaft. [illegible]-D. 26. Februar 1868, A.-V.-Bl. 1868, Nr. 7.)

[illegible]uf Märschen, im Kantonnement und bei den Uebungen wird Natural- [illegible]tier gegeben, die Subalternoffiziere erhalten der Mehrzahl nach eine [illegible]ch- oder Manöverzulage, für die Verpflegung der Unteroffiziere und [illegible]aten wird, soweit es nöthig, besondere Fürsorge getroffen. Deshalb [illegible] in allen diesen Fällen eine Bewilligung von Tagegeldern nicht statt, [illegible]ehr verbleibt es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Vorschriften.

[illegible]ei Versetzungen werden die Tagegelder für die Tage der Reise bis [illegible]m Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gegeben. Ist die [illegible]tzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegeldsatz der [illegible] höheren Charge in Anwendung.

[illegible]em auf eigenes Ansuchen Versetzten steht ein Anspruch auf Tage- [illegible] nicht zu. Unter den Versetzungen auf eigenes Ansuchen sind auch [illegible]igen mitbegriffen, welche im Interesse des zu Versetzenden, von dessen [illegible]hörigen, Vormunde u. s. w. nachgesucht sind.

[illegible]u ökonomischen Musterungen dürfen in der Regel keine Adjutanten [illegible]taatskosten mitgenommen werden (Kr.-M. 9. April 1849), wohl aber [illegible]rigade-Kommandeur aufwärts bei Inspizirungen (Kr.-M. 8. Juni 1849).

[illegible]m mobilen Zustande werden bei Dienst- und bei Versetzungsreisen [illegible]elder in der Regel nicht gewährt, da die Truppen, wenn sie mobil [illegible]aturalverpflegung und Naturalquartier erhalten, der an- [illegible]eld-Kompetenzen nicht zu gedenken.

[illegible]ne Ausnahme kann daher nur bei ganz außergewöhnlichen dieselbe [illegible]dig begründenden Verhältnissen beim Kriegsministerium in Antrag [illegible] werden.

Leute, welche wegen Krankheit und Invalidität dienstunfähig und mit ihrer Zustimmung einige Zeit vor dem gesetzmäßigen Entlassungstermine ohne Gehalt in die Heimath beurlaubt werden, erhalten Reisegeld nach der Bestimmung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten, vom 5. Oktober 1854. Vergl. II. Thl. S. 75. (Kr.-M. 27. März 1863.)

2. Beförderung der Truppen und Militair-Effekten auf Eisenbahnen.

Dienstverordnung.

Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen, vom 1. Mai 1861, nebst Anhang: Reglement wegen Beförderung entzündlicher Munition auf den Staats-Eisenbahnen und auf den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörenden Eisenbahnen, vom Dezember 1861.

Die Verträge mit den Privat-Eisenbahnverwaltungen von 1850—1871 sind im Militair-Wochenblatte resp. Armee-Verordnungsblatte enthalten und stimmen im Allgemeinen mit dem obigen Reglement überein.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen haben, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militairpersonen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen zu übernehmen. (§. 1.)

Der Beurtheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktionen bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen Statt finden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommando's, sei es nach eigener Ansicht, oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so muß die Königliche Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat. (§. 4.)

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze rc. geschieht unter der Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften. (§. 5.)

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern. (§. 6.)

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1. für die Offiziere pro Mann und Meile 4 Sgr.;
2. für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   a) bei formirten Truppen und Kommandirten pro Mann und Meile 1 Sgr.,
   b) bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 6 Pf.;
3. für verwundete oder kranke Militairpersonen auf Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter 15 Sgr. pro Achse und Meile;

4. für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile,
   2 „ . . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr. |
   3 „ . . . . . 6 „ | pro Pferd und Meile.
   4 „ . . . . . $4\frac{1}{2}$ „ | (Kr.-M. 26. Juni 1867.)
   wenn von den Eisenbahn-Verwaltungen gewöhnliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Gestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Luxuspferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Verkehr für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung. (Kr.-M. 22. Januar 1869.)
5. für jeden vierrädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen 20 Sgr. pro Meile;
6. für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile;
7. für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, den Satz von 5 Pfennigen pro Centner und Meile;
8. für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstsiegel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitionsscheins legitimirt sein müssen, den gewöhnlichen Tarifsatz, jedoch kommt da, wo derselbe sich höher berechnet, als 5 Pf. pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung. Für als Eilgut aufgegebene Militair-Effekten sind die allgemeinen Tarifsätze maßgebend;
9. werden vier- oder zweirädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen der Art zum Transport übergeben, daß dadurch nur der für das Volumen absolut erforderliche Raum in Anspruch genommen wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeug-Theile nach pos. 8 dem Gewichte nach berechnet;
10. jedem Offizier ist die freie Mitnahme von 50 Pfd. Gepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers ein Extrazug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütung weniger als 10 Thlr. pro Meile, so muß dieser Satz gezahlt werden. (§. 7.)

Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbriefe gehörige Gut geringer als 3 Sgr., so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Coupé's der höheren Klasse gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen zehn Personen, in einem Coupé zweiter Klasse acht Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personenwagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu plaziren. (§. 8.)

Alle Truppentheile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tarifsatze befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kom-

n, für welche dies Reglement keine Bestimmungen ent-
emeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der
bend. (§. 15.)

n der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden
ngewiesen worden, die Zulassung uniformirter Mili-
eldwebel abwärts zu den ermäßigten Fahrpreisen von
Mann und Meile ferner nicht mehr von der Vorzeigung
hängig zu machen, und haben sich dieser Maßregel auch
ämtlicher Privat-Eisenbahn-Gesellschaften mit Ausnahme
der Thüringischen angeschlossen. (Kr.-M. 19. Mai 1863
6.)

dvergütigung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger.

heren Postfreipässe werden den ad 1 bis 7 genannten
lich entstandenen Fahrkosten erstattet und pro Meile
vergütigung der Nebenkosten für Ueberfracht 2c. gezahlt.
bahnen zurückzulegenden Strecken ist dem betreffenden
Requisitionsschein zur Beförderung zum ermäßigten
ilen. (M.-O.-D. v. 21. März 1867. M.-W.-Bl. 1867.
v. 30. Dezember 1867. A.-V.-Bl. 1868. Nr. 1.)

1 in die Heilbäder, an Militairpersonen vom Feldwebel
ister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähig-
or eingeholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums;
ler zum Besuch der Militair-Lehranstalten;
ähnriche zu den Reisen Behufs der Offiziersprüfungen;
marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier- und
des bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren
die Invaliden-Anstalten;
nstellung von Militair-Unterbeamten;
eisen in die Heimath an Feldwebel, Vicefeldwebel, Assi-
nterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt
uppentheile in den besonderen Fällen, wo das Kriegs-
es nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der
r Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet.
Januar 1850.)

rsonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei
nstellung im Civil oder in der Landgendarmerie, insofern
g des Reiseziels vom Garnisonorte aus über 20 Meilen

mandeur des Truppentheils, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitionsscheine versehen sein.

Der Requisitionsschein wird an die Station abgegeben.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschroute, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. (§. 10.)

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Natur-Ereignisse sind. Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, oder vom Militair verursacht sein und letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden. (§. 12.)

Es sollen:

1. die Zöglinge des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam, des Militairknaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, sowie die für Rechnung des letzteren Instituts dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesenen katholischen Militairknaben nicht nur für die Reisen Behufs ihrer Aufnahme in die genannten Anstalten, und nach dem Ausscheiden aus letzteren zu den Reisen nach ihren neuen Bestimmungsorten freie Fahrt in der dritten Wagenklasse haben, sondern auch bei Urlaubsreisen nur den Satz von 1 Sgr. pro Person und Meile in der dritten Wagenklasse zahlen;
2. die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten bei den Reisen zum Eintritt in die Anstalten, bei Urlaubsreisen und bei den Reisen nach ihren Bestimmungsorten und nach Entlassung aus den Anstalten in der dritten Wagenklasse zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert werden;
3. die Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner bei der Einberufung zu den Fahnen und der Entlassung in die Heimath, sowie die Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts, nicht nur bei Entlassung in die Heimath, sondern auch bei Urlaubsreisen nach ihrer Heimath und zurück in der dritten Wagenklasse blos 1 Sgr. pro Mann und Meile zahlen.

Dieselben haben in solchen Fällen gleich anderen Eisenbahn-Passagieren Anspruch auf freie Beförderung von 50 Pfd. Reisegepäck. (§. 13.) (Kr.-M. 26. Juni 1867.)

Die Zulassung zu den ermäßigten Fahrpreisen in den Fällen zu 1., 2. und 3. des §. 13 erfolgt auf Grund der bezüglichen Einberufungs-Ordres, Entlassungs-Scheine und Urlaubs-Pässe, in welchen letztern bei den unter 3. genannten Personen die Angabe enthalten sein muß, daß der Urlaub zur Reise in die näher zu bezeichnende Heimath ertheilt sei. (Vergl. unten.)

Die Fahrbillets zu diesen ermäßigten Preisen müssen mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges gelöst werden. Wer sich später meldet, hat auf Mitfahrt mit dem betreffenden Zuge keinen Anspruch. Der Zug, wozu ein Fahrbillet zu ermäßigtem Preise genommen, wird auf der Einberufungsordre u. s. w. abgestempelt.

In allen Fällen, für welche dies Reglement keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Eisenbahnen maßgebend. (§. 15.)

Die Direktionen der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen sind angewiesen worden, die Zulassung uniformirter Militairpersonen vom Feldwebel abwärts zu den ermäßigten Fahrpreisen von 1 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Meile ferner nicht mehr von der Vorzeigung der Urlaubspässe abhängig zu machen, und haben sich dieser Maßregel auch die Direktionen sämmtlicher Privat-Eisenbahn-Gesellschaften mit Ausnahme der Rheinischen und der Thüringischen angeschlossen. (Kr.-M. 19. Mai 1863 und 6. Januar 1866.)

3. Geldvergütigung für Reisen der früheren Postfreipaß-Empfänger.

Statt der früheren Postfreipässe werden den ad 1 bis 7 genannten Personen die wirklich entstandenen Fahrkosten erstattet und pro Meile 6 Pfennige Pauschvergütigung der Nebenkosten für Ueberfracht 2c. gezahlt. Für die auf Eisenbahnen zurückzulegenden Strecken ist dem betreffenden Kommandirten ein Requisitionsschein zur Beförderung zum ermäßigten Fahrpreise zu ertheilen. (M.-O.-D. v. 21. März 1867. M.-W.-Bl. 1867. Nr. 13. M.-O.-D. v. 30. Dezember 1867. A.-V.-Bl. 1868. Nr. 1.)

1. zu den Reisen in die Heilbäder, an Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei attestlich nachgewiesener Marschunfähigkeit und zuvor eingeholter Genehmigung des Kriegs-Ministeriums;
2. an Kriegsschüler zum Besuch der Militair-Lehranstalten;
3. an Portepeefähnriche zu den Reisen Behufs der Offiziersprüfungen;
4. an invalide marschunfähige Militairpersonen des Unteroffizier- und Soldatenstandes bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten;
5. bei der Neuanstellung von Militair-Unterbeamten;
6. bei Urlaubsreisen in die Heimath an Feldwebel, Vicefeldwebel, Assistenz- und Unterärzte der von den heimathlichen Provinzen entfernt stehenden Truppentheile in den besonderen Fällen, wo das Kriegs-Ministerium es nach Maßgabe der Dauer der Abwesenheit von der Heimath, der Mittellosigkeit und Würdigkeit angemessen erachtet. (A. K.-O. 25. Januar 1850.)
7. an Militairpersonen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bei deren Probeanstellung im Civil oder in der Landgendarmerie, insofern die Entfernung des Reiseziels vom Garnisonorte aus über 20 Meilen beträgt.

4. Das Vorspann=Wesen.

Vorspann=Berechtigung.

Bei Garnison=Veränderungen eines Regiments nicht mobiler Truppen sind:

36 Pferde zur Fortschaffung der Offizier=Equipage=Wagen, der Montirungs= und der Kassenwagen, sowie der Medizinalkarren;
6 Pferde (für jedes Bataillon einen zweispännigen Vorspannwagen), zur Fortschaffung der Geschirre;
18 Pferde für die 3 Patronenwagen;
24 Pferde und zwar per Kompagnie ein zweispänniger Wagen;
Summa 84 Vorspannpferde zu stellen.

Wenn Truppen zur Revue marschiren, oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Kommando gleicht, so erhält eine einzelne Kompagnie einen zweispännigen Wagen zur Fortschaffung der Offizier=Bagage. Bei längerer Abwesenheit ganzer Bataillone 2c. werden in der Regel die Bataillonsfahrzeuge mitgenommen.

Krankenwagen dürfen sich die Truppen nur stellen lassen, wenn für jeden Marschtag von dem betreffenden Militairarzt ein Attest ausgestellt wird, worin die Namen der Kranken und der Krankheit, wodurch sie zum Marschiren unfähig werden, angegeben sind. Ist bei dem Detachement kein Arzt, so muß dies Attest von dem Militair= oder Civilarzte des Ortes ausgestellt werden. Ist kein Arzt am Orte, so wird das Attest nach pflichtmäßiger Ueberzeugung von dem Kommandoführer ausgestellt. In den beiden ersteren Fällen wird das Attest vom Führer des Kommandos bescheinigt.

Kranke dürfen indessen nur bis zum nächsten Garnisonorte mitgenommen und müssen daselbst in das Lazareth abgeliefert werden.

Auf eigenen Antrag beurlaubte Soldaten, welche auf dem Marsche erkranken, haben auf Vorspann keinen Anspruch.

Requisition und Kostenbetrag.

Die Requisition des Vorspanns ist Sache der höheren Behörden, nur die Krankenwagen können von dem Führer einer jeden Abtheilung, wenn es nöthig ist, requirirt werden.

Die Anweisung erfolgt mittelst der Marschroute; der Führer bezahlt den Vorspann gegen Quittung der Ortsbehörde, gleichwie die Naturalverpflegung und liquidirt die Kosten nach den Quittungen und auf Grund der Marschroute.

Es werden für einen einspännigen Karren pro Meile 11 Sgr. 3 Pf. und für jedes andere Pferd pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. bezahlt. Eine bedeutende Erhöhung dieser Sätze steht bevor.

Da, wo wegen Mangel an Pferden Ochsen gestellt werden, sind 3 Ochsen für 2 Pferde zu rechnen und auch so zu bezahlen.

Es müssen fortgeschafft werden durch

einen einspännigen Wagen	$7^1/_2$ Ctr.
„ zweispännigen „	10 „
„ vierspännigen „	20 „
jedes Vorlegepferd	5 „

Dies zu leisten, ist Sache der Vorspänner.

Reitpferde.

Bei Märschen, Garnisonveränderungen 2c. wird den Lieutenants, welche ompagnien führen, dem Zahlmeister und den Regiments- und Bataillons- rzten oder den dieselben vertretenden Assistenzärzten ein Reitpferd gestellt. ei Manövern, die mit einem Marsche und mit einem Quartierwechsel erbunden sind, erhält jeder der Obengenannten ebenfalls ein Reitpferd. Kr.-M. v. 5. April 1866.)

Subaltern-Offiziere, welche Detachements selbst unter der Stärke on 20 Mann führen, erhalten zur Fortschaffung von Dienstpapieren und eldern ein Vorspannreitpferd, welches aber fortfällt, sobald wegen Stärke es Detachements ein Wagen gestellt wird.

Fourier-Offizieren wird für weitere Märsche, bei welchen sie nur n den Ruhetagen mit den Truppen zusammenkommen, ein Reitpferd gestellt. M.-O.-D. 3. Januar 1850.) Bei kleineren Märschen müssen sie mit den ourirен den Marsch bis zum Bestimmungsorte zu Fuß zurücklegen, von a ab wird ihnen, wenn sie in mehreren Orten Quartier zu machen haben, n Reitpferd gestellt. Ebenso ist den Offizieren ein Reitpferd zu stellen, ie einen Zug Wagen 2c. führen müssen, oder eine bedeutende Anzahl Ge- ngener zu transportiren haben.

Wird den marschirenden Truppen ein Offizier als Marschkommissarius uf mehrere Tage vorausgeschickt, so erhält derselbe einen zweispännigen orspannwagen. (M.-O.-D. 20. Januar 1831.)

Bei Rekruten- oder Reserve-Transporten wird, wenn das ommando 90 Mann und darüber stark ist, für einen, bei einer Stärke on 300 Mann bis 449, für zwei — und bei 450 Mann für drei Kom- agnieführer ein Reitpferd gestellt.

Wird von dem Berechtigten das Pferd nicht in natura genommen, so thält er dafür eine Vergütigung von 7 Sgr. 6 Pf. pro Meile, es hat doch der Kommandoführer durch ein besonderes Attest unter der Liqui- ation die Nichtgestellung der Vorspann-Reitpferde zu beglaubigen. (Kr.-M. . März 1850.)

Den Zahlmeistern, welche bei den Herbst-Uebungen zum Empfange der iwaksbedürfnisse kommandirt werden und auf ein Vorspannpferd verzichten, t die Geldvergütigung hierfür pro Tag stets für drei Meilen zu gewähren. Kr.-M. 20. November 1861.)

5. Boten und Wegweiser.

In der Regel können von verschiedenen Truppentheilen, Kommandos, nzelnen Militair-Ordonnanzen 2c. Fußboten und Wegweiser nur bis zum ächsten Orte auf der Tour verlangt werden, von wo ein anderer Bote die eitere Führung übernimmt.

Nur für Wegstrecken von einer vollen Meile und darüber wird eine ergütigung, und zwar 3 Sgr. 9 Pf. für die Meile, auf den Etappenstraßen Ausland pro Meile 5 Sgr. Gold (13⅓ Proc. Agio), gezahlt.

Auf gebahnten Straßen und Chausseen dürfen in der Regel keine egweiser genommen werden, vielmehr sind solche nur beim Mangel von egtafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter gestattet; Boten nur zur estellung eiliger Dienstsachen.

6. Benutzung der Telegraphen.

Dienstverordnungen.

Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen und für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 1. Januar 1862.
Staatsministerieller Beschluß vom 20. Februar 1849.
Kriegsministerielle Erlasse vom 17. August 1850, 14. Januar 1860, 14. Juni 1862 und 13. Januar 1863.
Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 5. Oktober 1871.
Telegraphen-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und den Niederlanden vom 5. Oktober 1871.

Literatur.

Nachrichten für die Benutzung der Telegraphen-Linien. Bearbeitet nach den Materialien der Kgl. Telegraphen-Direktion in Berlin. Berlin 1866. R. v. Decker.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Telegraphen sind entweder Staats- oder Eisenbahn-Telegraphen.

Die Staats-Telegraphen zerfallen:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit verlängertem Tagesdienste bis Mitternacht.
c) Stationen mit vollem Tagesdienste (vom 1. April bis 1. Oktober von früh 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, vom 1. Oktober bis 1. April von früh 8 Uhr bis Abends 9 Uhr) und in
d) Stationen von beschränktem Tagesdienste an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage: von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Die Eisenbahn-Telegraphen gehören in der Regel den Stationen mit vollem Tagesdienst an.

Die Depeschen zerfallen je nach ihrer Behandlung in Staats-, Telegraphen-Dienst- und Privat-Depeschen.

Jede Depesche muß enthalten die Adresse, den Inhalt und die Unterschrift. Staats-Depeschen müssen als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein.

Ausnahmsweise kann die Untersiegelung oder Stempelung weggelassen werden, wenn die Aechtheit der Depesche und deren Eigenschaft als Staats-Depesche unzweifelhaft feststeht.

Außerdem kann der Depesche „Bureau restant" oder „posterestante" im internen Verkehr auch „Bahnhof restante" (auf 6 Wochen gültig) hinzugefügt werden, ebenso die Bemerkung, falls der Adressat nicht an dem Orte der Empfangs-Telegraphenstation wohnt, ob die Depesche durch Expressenboten oder durch Estafette weiter befördert werden soll. Wird nichts bemerkt, so erfolgt die Weiterbeförderung nach dem Ermessen der Adreß-Station auf die zweckmäßigste Art.

Es ist ferner gestattet auf der Depesche zu bemerken, daß die Rückantwort bezahlt ist. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er vom Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Werden hierfür bis zu 20 Worte bezahlt, so geschieht dies durch den Bemerk: „Antwort bezahlt." Sind aber mehr

als 20 Worte bezahlt, so ist die Zahl zu vermerken, z. B. „Antwort 30 bezahlt.“ Bei unbeschränkter Antwort die Angabe: „Unbeschränkte Antwort bezahlt.“

Die für die Antwort geleistete Zahlung ist jedoch nur für 8 Tage vom Abgangstage der Depesche an gerechnet gültig.

Depeschen können rekommandirt werden. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher dieselbe übergeben wurde. Der Aufgeber kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Eine Depesche darf den Zusatz: „nachzusenden“ enthalten.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl, andererseits durch die Entfernung bestimmt.

Unterstrichene Worte gelten doppelt, Zahlen bis zu 5 Ziffern und zusammengesetzte Worte bis zu 7 Silben gelten für ein Wort. Die zur Adresse und zur Unterschrift so wie zur Angabe der Weiterbeförderung und der bezahlten Rückantwort erforderlichen Worte werden mitgezählt.

Eine einfache Depesche bis zu 20 Worten kostet im internen Verkehr in der ersten Zone (11—18 Ml.) 5 Sgr., in der zweiten Zone (14—52 Ml.) 10 Sgr. und in der dritten Zone 15 Sgr. Die Zonen werden durch Taxquadrate gebildet. Bei Depeschen von mehr als 20 Worten kommt für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheits-Gebühren zur Geltung.

Der interne Verkehr ist auf das ganze deutsche Reich incl. Elsaß-Lothringen und Luxemburg ausgedehnt.

Im Wechselverkehr zwischen Stationen des Deutschen Reiches einerseits und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, sowie den Niederlanden andererseits beträgt nach dem Vertrage vom 5. Oktober 1871 die Beförderungs-Gebühr für die einfache Depesche von 20 Worten 20 Silbergroschen = 2 Mark. Für den Grenzverkehr findet eine Ermäßigung dieser Gebühr auf die Hälfte statt.

Rekommandirte Depeschen. Die Taxe der Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retour-Depesche zur Anwendung.

Eisenbahn-Telegraphen nehmen nur Depeschen bis zu 50 Worten auf.

Wohnt endlich der Empfänger nicht am Orte des Empfangs-Telegraphen, so wird für die Weiterbeförderung das gewöhnliche Porto und Botenlohn, welches der Adressat zu zahlen hat, entrichtet. Die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen geschieht auf Kosten des Absenders. Die Gebühren betragen 3 Sgr. für jede am Orte poste restante zu deponirende, 5 Sgr. 6 Pf. für jede per Post zu versendende Depesche, erfolgt sie aber mittelst Estafette, so wird die wirklich erwachsene Auslage erstattet.

Wird ein und dieselbe Depesche nach ein und demselben Orte an mehrere Adressen gesandt, so wird für jede Vervielfältigung im internen Verkehr $2^1/_2$ Sgr., im Vereins- und internationalen Verkehr 4 Sgr. bezahlt.

Die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen erfolgt in der Regel vermittelst Postanweisungen durch die Post, aber auch

durch die Telegraphenstation selbst. Die Gebühren hierfür betragen a) den Gebührenbetrag für die Depesche, b) für die Geldvermittelung bei einem Betrage bis zu 25 Thlrn. — 2 Sgr., bei einem Betrage über 25 Thlr. bis 50 Thlr. — 4 Sgr. und resp. 2½ Sgr. Postbotenlohn.

B. Besondere Bestimmungen für Militairbehörden.

Das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten ist den Königlichen Militairbehörden gestattet, vorausgesetzt, daß die Benutzung des Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen ist. Um jedoch den Mißbrauch dieser Befugniß zu verhüten, ist zugleich angeordnet, daß jede aufzugebende Depesche von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein muß.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß die Depeschen möglichst kurz abgefaßt sein müssen, wobei alle Titulaturen und Ergebenheitsbezeugungen wegfallen. (Kr.-M. 14. August 1842 und 14. Juni 1862.)

Bei Absendung von telegraphischen Depeschen, welche von Einem weiterhin belegenen Orte mittelst Estafetten weiterzubefördern sind, muß mit der Depesche zugleich die vorgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an die Telegraphenstation abgehen. (Kr.-M. 13. Jan. 1863.)

Die kommandirenden Generale und Divisions-Kommandeure, die Festungs-Kommandanten und in offenen Orten die ältesten Offiziere haben vorkommende wichtige Ereignisse, z. B. große Feuersbrünste, bedeutende Excesse, Ausbrüche von Seuchen Sr. Majestät dem Könige direkt und zwar mittelst Drath mitzutheilen. (A. K.-O. 15. August 1857.)

7. Postbenutzung für Brief-, Geld- und Packetsendungen.

Quellen.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.
Regulativ vom 15. Dezember 1869 über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.
Dienstordnung für die Feldpostanstalten vom 16. August 1867.
Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.
Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.
Ein nach diesen Gesetzen ausgearbeitetes Reglement vom 30. November 1871.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Postzwang. Dem Postzwange sind unterworfen, und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post befördert werden:

1. alle versiegelte, zugenähte und sonst verschlossene Briefe,
2. alle Zeitungen politischen Inhalts.

Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versendet werden, insofern solche von nur einem Absender ausgehen und Gegenstände für Andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

Von der Beförderung durch die Post sind ausgeschlossen: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Schießbaumwolle, Knallsilber 2c.

Garantie. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz für den Verlust oder die Beschädigung nachstehender Gegenstände:

1. Der Geldsendungen auf Grund des deklarirten Werthes in Preußischer Silberwährung.

   Bei Cours habenden Papieren und Dokumenten ist der Courswerth zur Zeit der Einlieferung maßgebend;

   Bei hypothekarischen und ähnlichen Dokumenten, sowie bei Wechseln derjenige Betrag, den die rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments, oder die Beseitigung der aus dem Verluste erwachsenen Hindernisse erfordert;

   Bei Sendungen mit Talons zu Schuldverschreibungen der Staatsanleihen Behufs der Ausreichung neuer Coupons ist die Werths-Deklaration auf den, die Zinsen für vier Jahre umfassenden Betrag der neuen Koupons zu richten,
2. der rekommandirten Sendungen und Estafetten-Depeschen mit 14 Thlrn.,
3. der Packete bis zu 1 Thlr. pro Pfund; war eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt,
4. der gewöhnlichen Passagier-Effekten mit 1 Thlr. pro Pfund,
5. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei gewöhnlichen Briefen wird weder für den Verlust, noch für die Beschädigung, noch für die verzögerte Bestellung Ersatz geleistet.

Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung fällt weg, wenn der Verlust oder die Beschädigung:

1. durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders,
2. durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder sich
3. auf einer auswärtigen Postanstalt ereignet hat, für welche die Postverwaltung die Ersatzleistung nicht ausdrücklich durch Konvention übernommen hat.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung muß vor Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung ab gerechnet, bei derjenigen Oberpostdirektion angemeldet werden, in deren Bezirk der Einlieferungsort des betreffenden Gegenstandes belegen ist.

Das Briefporto innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewicht von 15 Gramm einschließlich, 1 Sgr., bei größerem Gewicht bis 250 Gramm 2 Sgr.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr. ohne Unterschied des Gewichts des Briefes hinzu, dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten neben dem Ergänzungs-Porto in Ansatz gebracht.

Die Rekommandation ist zulässig:

1. Bei gewöhnlichen Briefen;
2. Bei Drucksachen unter Band;
3. Bei Waarenproben und Mustersendungen;
4. Bei Correspondenzkarten, sowie
5. Bei Packeten ohne Werthangabe.

Die Rekommandation ist unzulässig:

1. Bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe.
2. Bei Briefen mit Postvorschuß.
3. Bei baaren Einzahlungen durch Post-Anweisungen.
4. Bei offenen Karten.

Die Rekommandations-Gebühr beträgt ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung 2 Sgr. und wird mit dem Porto stets gleichzeitig erhoben, sei es vom Empfänger oder vom Absender.

Die Gebühr fällt bei portofreien Briefpost-Gegenständen überall da weg, wo nach dem Inhalte des Briefes deren Erlegung dem Staate zufiele.

Wünscht der Absender außer dem Einlieferungsscheine noch eine Quittung vom Empfänger, so bezeichnet er dies mit den Worten auf der Adresse „Gegen Rückschein" und erhält solchen unentgeltlich.

Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen, also bei Geldbriefen, Vorschußbriefen, baaren Einzahlungen und Packet-Sendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen und sich namhaft zu machen. Der Empfänger ist zur Vollziehung des Rückscheins gezwungen, oder muß Verzicht auf den Empfang der Sendung leisten.

Korrespondenz-Karten. Formulare, welche mit der Freimarke bereits beklebt sind, können bei allen Postaufgabestellen, Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden; für das Formular selbst wird nichts berechnet.

Der Vordruck für die Adresse ist deutlich und vollständig auszufüllen.

Die Rückseite des Formulars kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu brieflichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden, welche, sowie die Adresse, mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben sein können.

Die Entnahme von Postvorschuß ist bei Korrespondenz-Karten zuläßig; auch ist das Verfahren der Recommandation, sowie der Expreßbestellung gestattet.

Die Korrespondenz-Karte kann sowohl zu schriftlichen Mittheilungen, als auch für den Verkehr nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg, als auch als Begleitbrief bei Packetsendungen benutzt werden.

Der Absender ist nicht verpflichtet, sich namhaft zu machen.

Zu den Korrespondenz-Karten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Korrespondenz-Karten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

Die Korrespondenz-Karten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Korrespondenz-Karten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden. Das einfache Porto beträgt $^1/_2$ Sgr.

Kreuzband- oder Briefbandsendungen, sowie Drucksachen unter Band müssen offen unter Band durch Marken frankirt, eingeliefert werden und dürfen das Gewicht von 1 Pfund nicht übersteigen. Die Taxe ist ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 50 Gramm ausschließlich und für fernere 50 Gramm 4 Pfennige resp. 1 Kreuzer und über 250 Gramm bis 1 Pfund 3 Sgr.

Gegen die für Sendungen unter Band ermäßigte Taxe werden befördert: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Gegenstände, die sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Die Einlieferung der Sendungen geschieht offen unter Streif- oder Kreuz-Band, der so angelegt sein muß, daß er ein Abstreifen

Erkennen des Inhalts gestattet. Die Adresse darf nur auf dem Bande
bracht sein. Die ermäßigte Taxe ist unzulässig, sobald derartige Sen=
en nach ihrer Fertigung durch Druck 2c. außer der Adresse irgend
he Aenderungen oder Zusätze am Inhalte enthalten. Es macht keinen
rschied, ob diese Inhalts=Veränderungen geschrieben, oder auf andere
e durch Aufkleben von Worten oder Ziffern, durch Stempel, durch
rstreichen oder Durchstreichen entstanden sind. Das Koloriren von
karten gehört nicht zu den verbotenen Zusätzen. Den Korrektur=
n können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstat=
und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Die Beifügung des
uskriptes, sowie der Anstrich einzelner Zeilen oder ganzer Inserate an
Seite des Artikels ist gestattet.

Der Inhalt der Kreuzbandsendungen darf aus mehreren Gegenständen
hen, muß indeß von einem Absender herrühren und an einen Empfänger
htet sein.

Offene Karten. Im Umfange des Preußischen Postgebiets können
uckte Anzeigen aller Art, z. B. Preis=Courante, Geschäfts=Avise 2c. auch
lst offener Karten expedirt werden. Das Porto ist durch Freimarken
ankiren und beträgt 4 Pfennige pro Stück.

Postmandate. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung
Geldern bis zum Betrage von 50 Thlrn. oder von 87½ Fl. ein=
ßlich durch Postmandate zu bewirken.

Dem Postmandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung,
quittirte Wechsel) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung
n soll, beizufügen. Die Ausfüllung des Postmandats ergiebt sich aus
Vordruck.

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel 2c. zur
zeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die
mmtsumme darf jedoch 50 Thlr. nicht übersteigen. Die Vereinigung
erer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat das Postmandat, nebst dessen Anlage unter
hlossenem Couvert, an die Adresse der Postanstalt, welche die Ein=
ng bewirken soll, rekommandirt, abzusenden. Der Brief ist mit der
chrift „Postmandat" zu versehen und mit 5 Sgr. zu frankiren.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Post=
isungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt
lst Postanweisung übermittelt.

Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten
eigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat
der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst rekommandirten
fes kostenfrei zurückgesandt.

Post=Anweisungen. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen
um Betrage von 50 Thlrn. oder 87½ Fl. einschließlich zwischen den Orten
Norddeutschen Postgebiets und nach den süddeutschen Staaten, sowie nach
mburg im Wege der Post=Anweisung zu vermitteln. Die Gebühr beträgt
Unterschied der Entfernung bis 25 Thlr. incl. 2 Sgr., bis 50 Thlr.
gr. und ist, durch Postfreimarken, stets zu frankiren. Die gedruckten
ulare*), enthalten die zur Ausfüllung erforderlichen Bestimmungen.
Brief darf mit der Post=Anweisung nicht vereinigt werden. Post=An=

*) 100 Stück nicht mit Freimarken beklebte Formulare werden für 5 Sgr. verkauft.

weisungen mit dem Vermerk: „durch Expresse zu bestellen" so wie „poste restante" sind zulässig, das Verfahren der Rekommandation so wie der Beschaffung von Rückscheinen findet dagegen keine Anwendung. Für Nachsendungen wird eine Gebühr nicht entrichtet. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt und der Betrag dem Absender zurückgezahlt, doch findet hierbei eine Rückerstattung der Franko-Gebühr nicht statt. — In Städten mit Stadtpost-Einrichtung beträgt die Gebühr innerhalb des Orts bis 25 Thlr. einen Silbergroschen, bis 50 Thlr. zwei Silbergroschen.

Post-Anweisungen sind für portofreie Geldsendungen bis 50 Thlr. ebenfalls portofrei. Der Postfreiheits-Vermerk und Dienststempel sind im Adreßraum anzubringen. In Ermangelung des Stempels sind im Vordruck Name und Amtscharakter des Absenders anzugeben.

Auch mit Dänemark, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Schweden und der Schweiz findet ein Post-Anweisungs-Verkehr in der für Preußen geltenden Ausdehnung statt.

Fahrpost-Gegenstände. Geldbriefe müssen durch Kreuzkouvert fünfmal verschlossen sein.

Man wähle möglichst guten Siegellack und wenig geleimtes Papier, weil die Fasern des Papiers die Festigkeit des Verschlusses namhaft erhöhen. Besonders untauglich hat sich das für diesen Zweck gefertigte Leinen-Papier erwiesen, weil die Siegel vom besten Lack mit Leichtigkeit ohne Verletzung des Verschlusses vom Kouvert entfernt worden sind.

Der Werth des Inhalts muß in Preußischer Silberwährung sowohl auf dem Briefe, als auf dem etwa dazu gehörigen Packete ausgedrückt sein. Es gilt jeder, in beliebiger Form auf der Adresse angegebene Geldbetrag in Absicht auf Porto-Erhebung als Deklaration des Inhalts z. B. Urkunde, Wechsel, Quittung über 3000 Thlr.

Ueber jede Sendung mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungs-Schein unentgeltlich ertheilt.

In Stelle der einzelnen Einlieferungsscheine für Sendungen mit deklarirtem Werthe, so wie für rekommandirte Sendungen und Post-Anweisungen können von Behörden &c. besonders dazu eingerichtete und von den Post-Anstalten zu beziehende Quittungsbücher benutzt werden. Das Verfahren ist in den qu. Büchern näher angegeben.

Einzelne Goldstücke oder Ringe in Briefen müssen so befestigt sein, daß sich ihre Lage während des Transports nicht verändern kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Zollpfund nicht übersteigen.

Das Einzahlen auf Briefe darf nicht mehr stattfinden, seitdem die Post-Anweisungen eingeführt sind.

Sendungen in Packeten bis zum Gewichte von 3 Pfund und dem Betrage von 3000 Thlrn. in Papieren, oder 300 Thlrn. in Kourant bedürfen nur einer mehrfachen gut umschnürten Papier-Emballage, während bei schwererem Gewichte und größerem Werthe Leinen oder Leder als Verpackungsmaterial vorgeschrieben ist.

Porto und Assekuranzgebühr für Sendungen mit deklarirtem Werthe. Für Sendungen mit deklarirtem Werthe wird erhoben:

a) Porto und zwar:

1. für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf Entfernungen: bis 5 Meilen 1½ Sgr., über 5 bis 15 Meilen 2 Sgr., über 15

bis 25 Meilen 3 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 4 Sgr., über 50 Meilen 5 Sgr.

2. für Packete und die dazu gehörigen Begleitadressen, a) der sich ergebende Betrag; s. unten; und b) Assekuranzgebühr.

Dieselbe beträgt je nach den Entfernungen und nach Maßgabe des [de]klarirten Werths über 50 Thlr. bei größeren Summen

	bis 50 Thlr.	bis 100 Thlr	pro 100 Thlr.
[bi]s 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
[üb]er 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „	2 „
[üb]er 50 Meilen	2 „	3 „	3 „

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thlrn., so wird [fü]r den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assekuranzgebührsätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit deklarirtem Werthe zu einer Begleitadresse [ge]hören, wird für jedes Packet die Assekuranzgebühr selbstständig berechnet.

Postvorschuß-Sendungen. Die Postverwaltung übernimmt es, [B]eträge bis 50 Thlr von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender [au]szuzahlen.

Die Postvorschuß-Entnahme ist nur unzulässig auf rekommandirten [B]riefen und Kreuzbandsendungen, Waarenproben und Mustersendungen, [so]wie offenen Karten.

Vorschuß-Briefe müssen auf der Adresse den Vermerk führen: „Vorschuß [od]er Nachnahme von . . . in Preußischer Währung (die Thaler-Summe [in] Buchstaben und Ziffern ausgedrückt.)

Der Absender erhält, sofern nicht bei Aufgabe der Sendung die Zah[lu]ng erfolgt, eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausge[za]hlt werden soll, sobald die Sendung vom Adressaten eingelöst worden [ist]. Dem Letzteren ist zur Erklärung die Frist von 14 Tagen bewilligt.

Bei verweigerter Annahme der Sendung fallen die entstandenen Porto- [un]d Gebühren-Kosten dem Absender zur Last.

Die Gebühren betragen außer dem Porto wie für Geldbriefe für jeden [T]haler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., als Minimum 1 Sgr.

Das Packet-Porto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht [de]r Sendung erhoben.

Das Gewichts-Porto beträgt pro Zollpfund bis 5 Meilen 2 Pf., [üb]er 5—10 Meilen 4 Pf., über 10—15 Meilen 6 Pf., über 15—20 Meilen [8] Pf., über 20—25 Meilen 10 Pf., über 25—30 Meilen 1 Sgr., über [30]—40 Meilen 1 Sgr. 2 Pf. u. s. w. von 10 zu 10 Meilen um 2 Pf. steigend, [s]o über 80—100 Meilen 2 Sgr. 2 Pf., über 100—120 Meilen 2 Sgr. [4] Pf., über 120—140 Meilen 2 Sgr. 6 Pf. u. s. w.

Als Minimalsatz für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über [5]—15 Meilen 3 Sgr., über 15—25 Meilen 4 Sgr., über 25—50 Meilen [5] Sgr., und über 50 Meilen 6 Sgr. erhoben.

Für die Begleitadresse wird kein besonderes Porto gezahlt

Wünscht der Absender eine Quittung vom Empfänger über das an ihn [ab]gesandte Packet, so vermerkt er auf der Adresse „Gegen Rückschein", macht [sich] namhaft und entrichtet die Gebühr von 2 Sgr.

Die Weigerung der Vollziehung des Scheins Seitens des Adressaten [gil]t als verweigerte Annahme der Sendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthalt oder Wohnort verändert, so werden [ih]m Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestim[mu]ng ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchen Fällen von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen. Wenn dagegen Soldaten ihren Garnisonort verändert haben, so sind die Fahrpostsendungen, welche Porto-Ermäßigung genießen, ohne besondere Erklärung nachzusenden. Sollen beim Garnisonwechsel eines ganzen Truppentheils die mit dem gewöhnlichen Porto belegten Fahrpostsendungen nachgesendet werden, so kann dieses auf die Erklärung des qu. Truppentheils geschehen, welche an die Stelle der von den einzelnen Empfängern abzugebenden Erklärung tritt.

Rücksendung. Für unbestellbare, gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund, für Kreuzbandsendungen, offene Karten, Waarenproben, rekommandirte Gegenstände, für Postanweisungen ist von dem Absender nur Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte, für die Rücksendung aber kein Porto, dagegen für alle übrigen unbestellbaren Sendungen das Porto, sowie bei Geldern das Werth-Porto, für die Hin- und Rücksendung zu zahlen, ausgenommen für Begleitbriefe zu Packeten, wenn sie auch das Gewicht von 1 Loth erreichen, oder übersteigen. Alle übrigen Gebühren treten bei der Rücksendung nicht noch einmal auf.

Laufzettel. Entstehen vom Absender Zweifel über die richtige Ankunft von abgesandten Gegenständen, für welche die Postverwaltung Garantie geleistet hat, so steht ihm die schriftliche Anfrage gegen 2 Sgr. Gebühr zu, welches restituirt wird, falls irgend eine Unregelmäßigkeit bei den Preußischen Post-Anstalten vorgekommen ist (sobald die Postverwaltung die Ursache von der Verspätung der eingetroffenen Sendung gegeben hat.) Der Erlaß von Laufzetteln wegen Briefen in Königlichen Dienst-Sachen ist unentgeltlich, wogegen bei Privat-Briefen der Umstand entscheidet, ob der recherchirte Brief dem Adressaten eingehändigt worden ist, oder nicht. Im ersteren Falle zahlt Reklamant das Briefporto für den Laufzettel, im letzteren Falle übernimmt es die Postverwaltung.

Laufzettel wegen Vorausbestellung von Extraposten werden unentgeltlich befördert.

Ueberweisung von Zeitungen. Verlangt der Abonnent die Ueberweisung einer Zeitung nach einer anderen Postanstalt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr. Für Gesetzsammlungen und Amtsblätter an zwangspflichtige Abonnenten und Gratis-Empfänger geschieht die Ueberweisung unentgeltlich, desgleichen für Zeitungen an die aktiven Militairs und Militairbeamte, die in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben.

Unbestellbare Sendungen. Als unbestellbar gilt eine Sendung:

1. Wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist.
2. Wenn „Post-Restant-Sendungen" nach 3 Monaten nicht abgeholt sind.
3. Wenn Postvorschuß-Sendungen in 14 Tagen nicht eingelöst sind.
4. Wenn die Annahme verweigert wird.
5. Wenn bei Post-Anweisungen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Bestellung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird.

Die Beschlagnahme von den der Post anvertrauten Sendungen kann in den nachstehenden Fällen durch die Behörden erfolgen:

1. Seitens der Gerichts- und Staats-Anwälte in strafgerichtlichen Untersuchungs-Sachen.

2. Seitens der genannten Behörden, deren Vertreter und aller Sicherheits-Beamten, sobald es sich darum handelt, die Verbreitung bestimmter Druckschriften zu verhindern.
3. In gerichtlichen Civilprozessen steht den Gerichten nur die Befugniß zu, Geldsendungen mit Arrest zu belegen.
4. Bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Adressaten gelangen Postsendungen jeder Art nur an die vom Gericht bestellten Verwalter der Konkursmasse.

Die Zurücknahme der zur Post eingelieferten Sendungen kann erfolgen:
1. am Aufgabeorte,
2. am Umspedirungsorte (unterwegs),
3. am Bestimmungsorte.

Als legitimirt für die Zurücknahme gilt der Inhaber des Einlieferungsscheines, sofern ein solcher ertheilt worden ist, oder der Inhaber einer Abschrift von der Original-Adresse, auf welcher dieselbe Handschrift und der Abdruck des Petschaftes, der zum Verschluß der Sendung benutzt worden ist, ersichtlich sein muß.

Ist die Sendung bereits unterwegs, so hat der Zurückfordernde dieselbe bei der Aufgabe-Postanstalt schriftlich so genau zu bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die reklamirte zu erkennen ist.

Auf Grund dieser Erklärung des Absenders erläßt die Aufgabe-Postanstalt das Reklamationsgesuch.

Des telegraphischen Weges kann sich der Absender nur in dem Falle mit Erfolg bedienen, wenn zuvor dem Telegraphen-Bureau eine amtliche Bescheinigung der Aufgabe-Postanstalt vorgelegt wird, woraus die Berechtigung für Zurückforderung und die Legitimation des Absenders bei der Postanstalt hervorgeht.

In die telegraphische Depesche selbst muß der Vermerk besonders aufgenommen sein, daß der genannte Belag vorliegt.

Verkauf von Freimarken, Franko-Couverts und Postanweisungs-Formularen, beklebten Streifbändern und Correspondenzkarten. Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist, die Post-Anstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franko-Couverts sich zu befassen, für welche außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung (ein Pfennig pro Stück) erhoben wird. 100 unfrankirte Post-Anweisungs-Formulare kosten 5 Sgr.

B. Extraposten.

Die Gestellung von Extrapost- und Kourier-Pferden kann nur für diejenigen Straßen und Wege verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung dergleichen Beförderungen übernommen hat.

Die Beförderung erstreckt sich nur auf Reisende mit ihrem Gepäcke. Ausnahmsweise können Fuhren, bei welchen Gegenstände als Hauptsache gelten, durch Extrapostpferde fortgeschafft werden, sobald ein Begleiter mitgegeben wird und der Transport ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Verboten sind Extrapost- und Kourier-Beförderungen beim Transporte von Schießpulver und allen Gegenständen, deren Fortschaffung ohne Gefahr nicht erfolgen kann.

An Vergütigung ist zu zahlen **auf die Meile:**

für ein Extrapostpferd	15 Sgr.
für ein Kourierpferd	20 „
das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile	$7^1/_2$ „
das Bestellgeld für jede Extrapost beträgt	$2^1/_2$ „
die Erleuchtung für 2 Laternen pro Stunde	2 „

an Postillonstrinkgeld:

für 2 Pferde auf die Meile	5 „
für 3 oder 4 Pferde	$7^1/_2$ „

Wird **vor** der Abfahrt die Erklärung wegen Rückbenutzung der Pferde auf dem Wege der Hinfahrt abgegeben, so tritt für die Rückfahrt die Hälfte des Preises ein, sobald die Entfernung $1^1/_2$ Meile oder darüber beträgt und der Aufenthalt nicht 6 Stunden überdauert.

Bei der Entfernung unter $1^1/_2$ Meile werden für die Tour und Retour zusammen die Gebühr für zwei Meilen Tour gerechnet.

Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden erfolgen, wie die Station Meilen zählt.

Die modificirten Preise fallen weg:

1. für Kourier-Reisende stets,
2. für Extrapost-Reisende, sobald sie bei der Retourfahrt von der Straße der Tourfahrt abweichen.

Wird die am Orte bestellte Extrapost nicht benutzt, so tritt die Entschädigung für eine Meile erst dann ein, wenn zur Zeit der Abbestellung die Pferde bereits angespannt waren.

Es können durch offene Requisitionen (**Laufzettel**) Extrapost- oder Kourierpferde vorausbestellt werden, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu bieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden. Nur für diese Dauer ist der Reisende bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde zur Zahlung des Wartegeldes (im Maximalsatz 1 Thlr. pro Pferd auf 24 Stunden) verpflichtet.

Der Laufzettel (Pferdebestellung) muß enthalten:

Ort, Tag, Stunde der Abfahrt, Zahl der Pferde, Reiseroute mit Angabe der Stationen, ob ein eigener Wagen benutzt, oder ein Stationswagen und von welcher Gattung verlangt wird, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise erfolgen soll.

Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache der Reisenden, ihre Beförderung erfolgt unentgeltlich.

Bei verlangter Entgegensendung von Pferden bedarf es der genauen Bezeichnung der Stunde, in der die Pferde auf dem Relais bereit stehen sollen. Bei Verspätung des Reisenden ist an Wartegeld nach Ablauf von 4 Stunden für jede $^1/_4$ Stunde pro Pferd $2^1/_2$ Sgr., als Maximum pro Pferd auf 24 Stunden 1 Thlr. zu zahlen.

C. Estafetten.

Durch Estafetten werden Gegenstände bis zum Gewichte von 20 Pfund [b]efördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramme müssen in halt-[ba]rem Papier, Briefe über 250 Gramm und Packete in Wachsleinen ver-[pa]ckt und eine Form erhalten, die dem Raume in der Estafettentasche [en]tspricht.

Die Abfertigung einer Estafette muß am Abgangsorte 15 Minuten [na]ch Aufgabe der Depesche erfolgen.

Die Deklaration des Werthes einer Estafetten-Sendung ist **nicht** zu-[lä]ssig.

Die Estafetten-Gebühren betragen auf Landwegen:

für die Expedition	15 Sgr.
für Pferd und Meile	20 „
Bestellgeld am Bestimmungsort	5 „

[a]uf Eisenbahnen:

Expeditions-Gebühr	15 „

Bestellgeld am Bestimmungsorte 5 Sgr. Mit Ausnahme des Letzteren [w]erden die sämmtlichen Gebühren vom Absender entrichtet.

Spricht der Absender bei Aufgabe der Depesche den Wunsch einer Rückbeförderung der Antwort aus, so ist dies gegen die Hälfte der regle-[me]ntsmäßigen Rittgebühren für den Rückritt zulässig, wenn

1. die Estafette nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte bestimmt war, den man ohne Pferdewechsel erreichen kann,
2. der Postillon den Rücktritt innerhalb 6 Stunden nach seiner Ankunft und erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann.

Wird die Absendung einer Estafette durch dienstliche Verhältnisse bedingt, [s]o wird die Depesche dem betreffenden Postamte mit folgendem Requisitions-[s]cheine übergeben:

Requisition
zur Absendung von Militair-Dienst-Estafetten.

Die unterzeichnete Militair-Behörde ersucht das Postamt in .... das beifolgende Schreiben an ...., welches zum Zwecke hat .... und dessen Gegenstand als ein rein militair-dienstlicher hiermit bescheinigt wird, für Rechnung des Militairfonds per Estafette abzusenden und die Kosten auf Grund dieser Requisition bei der vorgesetzten Ober-Post-Direktion zu liquidiren.

.... den ....

N. N.

Wo es zulässig ist, werden die Depeschen mit der Eisenbahn befördert. (Kr.-M. 22. April 1840, 28. Februar 1842.)

Ist eine telegraphische Depesche von einem weiterhin belegenen Orte [m]ittelst Estafette weiter zu befördern, so ist mit der Depesche zugleich die [v]orgeschriebene Requisition für die, die Kosten liquidirende Postanstalt an [d]ie Telegraphenstation abzugeben. (Kr.-M. 13. Januar 1863.)

D. Bestimmungen die Armee betreffend.

1. Porto-Freiheiten.

Portofrei sind alle zwischen Königlichen Behörden und Kön
Kassen abgelassenen Sendungen, sobald der Schriftwechsel nicht im J
einer Privatperson geführt wird, der Verschluß ein dienstlicher ist
Adresse das Rubrum „Königliche Dienst-Sachen" oder „Militaria
irgend welche Abkürzung führt. Bei den später als „portofrei insbes
und „portofrei ausnahmsweis" angeführten Sendungen darf bei
zeichnung „Militaria" eine kurze Angabe des speziellen Gegenstande
fehlen, z. B.:

Militaria.
Landwehr-Meldungs-Sachen oder:
Militaria.
Bekleidungs-Gegenstände oder:
Militaria.
Verpflegungs-Gelder.

Portopflichtig sind alle zwischen Königlichen Behörden oder Köni
Kassen einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht
lichen Behörden andrerseits abgelassene Sendungen, sobald der Gege
das Staatsinteresse nicht ausschließlich betrifft und das Interesse ein
vatperson oder Privatgesellschaft dabei konkurrirt.

Zu den Königlichen Behörden werden gerechnet, die Kommand
jenigen Militair-Abtheilungen, die einen für sich bestehenden Körper
und ein Dienstsiegel führen, also auch die nicht detachirten Artiller
terien und -Kompagnien, dagegen die Kompagnien der Infanterie u
kadrons der Kavallerie nur in detachirtem Verhältnisse.

In Ermangelung eines Dienstsiegels hat der Führer der Es
oder Kompagnie, oder des Kommandos unmittelbar unter dem Portofr
Vermerke seinen Namen, seine Charge, sowie seine Eigenschaft, wie

Militaria.
Rittmeister N. N., Eskadron-Chef.
Militaria.
Prem.-Lieut. N. N., stellvertretender Kompagnieführer.
Militaria.
Lieutenant N. N., Kommandoführer.

eigenhändig beizufügen.

Daraus folgt, daß die bei ihren Truppentheilen befindlichen O
Zahlmeister, Feldwebel, Wachtmeister ꝛc. portofreie Sendungen nich
absenden dürfen, sondern dieselben den Kommandos ihrer Truppe
oder bei detachirten Eskadrons, Kompagnien, ihren Eskadrons-, Kom
oder Kommandoführern zur Absendung zu übergeben haben.

Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung komm
Reservisten oder Landwehrleuten aus der Heimath durch die P
gehen, sind portofrei zu befördern, müssen aber hierzu an die Adre
betreffenden Truppentheils gerichtet sein und der Begleitbrief muß a
Adresse den Vermerk enthalten:

„Inhalt: Civilkleider des Reservisten ꝛc. N. N."
(Kr.-M. 29. Dezbr. 1870, A.-V.-Bl. 1871. S. 9.)

Portopflichtig insbesondere sind: Anstellungs-Gesuche, Ei
von Militairpersonen und Beamten wegen Urlaubs, Zulagen, Beförde

fragen der Angehörigen von Kadetten, Verfügungen, die durch das Ver-
ulden einzelner Beamten hervorgerufen sind, Bücher und Utensilien, die
itens der Behörden für den Königlichen Dienst bezogen werden.

Bei Abschließung von Lieferungs-Kontrakten sind die Lieferanten be-
ders darauf hinzuweisen, daß ihre Lieferungen als Königl. Dienst-Sachen
ht zu versenden sind.

Ferner genießen keine Portofreiheit Zeitschriften, die von Zeitungs-
daktionen an Königliche Behörden und Beamten unentgeltlich übersandt
rden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorliegt. Ferner Trak-
ientsgelder, Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Militairpersonen,
sei denn, daß ein beurlaubter Offizier oder Beamte nach Ablauf des
laubs durch Krankheit an seiner Rückkehr verhindert wird, oder daß die
rsendung solcher Gelder durch dienstliche Anordnungen nothwendig ge-
rden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betref-
den Kasse zu erheben, sowie die Löhnungen von Soldaten, die den be-
aubten Offizieren als Burschen mitgegeben werden.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit dem für unfrankirte
iefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, sobald dieselben
dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache" versehen und mit öffent-
em Siegel oder Stempel verschlossen sind. (Kr.-M. 23. Januar 1868,
Januar 1869.)

Portofrei sind insbesondere:*)

1. die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- beziehungsweise Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile dislozirt sind;
2. Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militairtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fouragelieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major beziehungsweise Korvetten-Kapitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3. Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) Seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos,
   b) Seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Kommunalbehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörde oder Kasse;

*) Die Rücksendung der Bekleidungsgegenstände von Zöglingen, welche in die
ilitair-Knabenerziehungs-Institute zu Annaburg, Regierungsbezirk Merseburg, und zu
in-Struppen bei Pirna neu eingestellt sind, an die Angehörigen erfolgt ebenfalls
tofrei.

5. in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Circularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- beziehungsweise Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- und Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr und Seewehrmänner bei den Bezirksfeldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
6. in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Aktensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
7. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Die Portofreiheit erstreckt sich nicht auf Bestellgeld, auf Vorschuß-Briefe, sowie auf rekommandirte Sendungen. Nur in rein staatsdienstlichen Angelegenheiten, wo also dem Staate diese Gebühren zur Last fielen, wenn sie erhoben würden — fallen solche weg.

E. Post-Quittungsbücher.

Um einen Nachweis über die Behändigung der für die Militair-Personen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts eingehenden Packet-Geldsendungen und Postanweisungen liefern zu können, sind bei jedem Truppentheil resp. jeder Militair-Behörde Post-Quittungsbücher eingeführt, welche von den Postämtern gratis zu beziehen sind.

Die Aushändigung der Briefe, Formulare zu Ablieferungsscheinen &c. an die zur Empfangnahme sich meldenden Militairpersonen (Ordonnanzen) erfolgt nur gegen Vorzeigung des Quittungsbuches, in welches der abfertigende Postbeamte die Zahl der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, der Formulare zu Ablieferungsscheinen und der Postanweisungen nach diesen Kategorien getrennt unter Beisetzung des Datums und seines Namens einträgt.

Die Militairbehörde, resp. der Truppentheil verzeichnet alsdann die einzelnen Sendungen speziell in das Quittungsbuch und sendet dieses mit den Begleitbriefen, den vollzogenen Geldablieferungsscheinen und Postanweisungen zur Postanstalt. Nur gegen gleichzeitige Vorlegung des Quittungsbuchs, der Begleit-Adresse und vollzogenen Scheine resp. Postanweisungen erfolgt die Aushändigung der betreffenden Sendungen, die Auszahlung der Beträge der Postanweisungen an die zur Empfangnahme sich meldende Militair-Person.

Der Aushändigung der Sendungen schließt sich die Rückgabe des Quittungsbuches und Begleitbriefe an die abholende Ordonnanz unmittel-

ar an, während die vollzogenen Scheine und Postanweisungen bei der Postanstalt zurückbleiben.

Bestehen bei der Postanstalt getrennte Ausgabestellen für die verschie-enen Sendungen, so sind auch für diese verschiedenen Kategorien getrennte uittungbücher zu führen.

Außer der Vorlegung des Quittungsbuches, auf dessen erstem Blatte ie vorgeschriebene Legitimation ausgefertigt sein muß, bedürfen die zur bholung der Sendungen sich meldenden Militair-Personen eines weiteren usweises nicht.

Die Abholung von Geldsendungen im Einzelbetrage von 100 Thlr. nd darüber ist durch zwei Personen zu bewirken, deren Namen auf dem ollzogenen Schein nachrichtlich anzugeben ist. Besondere Abkommen über as bei der Abholung und Aushändigung von Geld- und Packetsendungen beobachtende Verfahren werden zwischen den Postanstalten und den Militair-Behörden 2c. andererseits nicht geschlossen.

hema.

Post-Quittungs-Buch

des unterzeichneten Kommandos.

(Dieses Buch besteht aus . . . mit fortlaufenden Ziffern bezeichneten Seiten.)

Legitimation.

Der Vorzeiger dieses Post-Quittungs-Buches ist ermächtigt: für die Mannschaften des unterzeichneten Kommandos bis zum Wachtmeister 2c. incl. aufwärts:

die gewöhnlichen Briefe, die Packete ohne deklarirten Werth und die Begleitbriefe zu denselben, die Post-Anweisungen, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen und Rückscheinen, ferner die Geldbeträge, sowie die Geld-, Werth- und rekommandirten Sendungen auf Grund der vorschriftsmäßig vollzogenen Post-Anweisungen resp. Ablieferungsscheine

bei der hiesigen Königl. Postanstalt in Empfang zu nehmen.

. . . . den . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift des Kommandos.)

Kompagnie.	Charge.	Name des Adressaten.	Betrag der Geldsendungen resp. Post-Anweisungen.			Ort woher.	Gewicht der gewöhnlichen Packete.		Zu zahlendes Porto.	Quittung des Empfängers.
			Thlr.	Sgr.	Pf.		Pfd.	Lth.		

(Kr.-M. 12. August 1867. Armee-Verordnungs-Bl. Nr. 12.)

F. Zusammenstellung der Bestimmungen über die Portovergünstigung für Preußische Militairpersonen.

Die nachstehend verzeichneten Porto-Vergünstigungen stehen zu:

den in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts, den in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden, nicht streitenden Gliedern, sowie auch denjenigen Sekonde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht die mit dieser Charge verbundenen Militair-Kompetenzen genießen und den Gensdarmen und zwar bei den Truppen in Friedens-Garnisonen des Inlandes,

den zur Uebung einberufenen Landwehrtruppen,

den Truppen der Linie, Reserve und Landwehr, welche nicht zu gewöhnlichen Uebungen, sondern zu außergewöhnlichen militairischen Zwecken aus ihren Friedens-Garnisonen abgerückt, oder einberufen worden sind, im Falle, daß bei den letzteren Truppen Feldpostanstalten nicht bestehen.

Die den Preußischen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts bewilligten Porto-Vergünstigungen gelten auch für die entsprechenden Chargen der Königlichen Marine.

Die Porto-Vergünstigungen fallen weg, sobald die betreffenden Militairs sich auf Urlaub befinden.

Auf Sendungen an Militairpersonen, welche nicht in die genannten Kategorien gehören, sowie auf Sendungen an einjährig Freiwillige finden die Porto-Vergünstigungen keine Anwendung.

Das Porto für Sendungen **an** die Soldaten beträgt, sobald jeder Brief unten links die Bezeichnung führt:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers,"

1. für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Briefe bis zum Gewicht von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz.
2. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen über Beträge bis 5 Thlr. beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß vorausbezahlt werden.
3. Für die an Soldaten ꝛc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Betrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder
b) im ausschließlich gewerblichen Interesse an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung von buchhändlerischen oder kaufmännischen Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Die angegebenen Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes.

Jedoch kann für Packet-Sendungen an Soldaten ꝛc. in Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebietes die Porto-Vergünstigung nicht gewährt werden. (A. K.-O. v. 28. Januar 1868. A.-V.-Bl. Nr. 5 de 1868, Seite 64.)

Die geringste Abweichung von der wörtlich vorgeschriebenen Bezeichnung:

„Soldatenbrief. Eigene Angelegenheiten des Empfängers"

at stets den Ansatz des vollen Portos zur Folge.

Es findet jedoch ohne Ausnahme auf das Attest des betreffenden Kom-agnie- (Eskadron-) Führers oder Abtheilungs-Kommandeurs die Restitution es gezahlten Portos statt.

Für Sendungen **von** den Soldaten wird das volle Porto ohne Er-äßigung erhoben.

Auf rekommandirte Briefe, Vorschußbriefe und Fahrpost-Sendungen it Rückscheinen an die Soldaten, findet zwar die Porto-Vergünstigung, er nicht der Erlaß der Gebühren Anwendung.

Bei Nachsendung der Gegenstände an die Militairs in Folge Ver-nderung der Standquartiere tritt die Porto-Ermäßigung vom Absendungs-te bis zum inländischen Bestimmungsorte ein.

Bei Rücksendung der unbestellbar gebliebenen Briefe an die Sol-aten findet bei Geldern und Packeten kein höheres Porto Anwendung, als r die Hinsendung.

Die als unbestellbar zurückgehenden Briefe von den Soldaten werden r Brief-Oeffnungs-Kommission überwiesen und gelangen dann an die etreffenden Militair-Behörden.

G. Feldpost.

Die Vermittelung des Verkehrs für die Truppen erfolgt:

im Frieden durch die Landespostanstalten,
im Kriege durch die Feldpostanstalten.

Die Einrichtung von Feldpostanstalten beginnt, sobald die Armee oder n Theil derselben mobil gemacht wird.

Es werden für jedes mobile Armee-Korps errichtet:

ein Feldpostamt mit einer Feldpostexpedition für die Avantgarde,
zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen,
eine Feldpost-Expedition für die Kavallerie-Division und Korps-Artillerie.

Werden mehrere Armee-Korps mobil gemacht und stehen dieselben unter em Befehle eines Ober-Befehlshabers, so wird für das Armee-Kommando n besonderes Armee-Postamt eingerichtet. Bei der Mobilmachung der anzen Armee wird außerdem für das große Hauptquartier das Feldober-postamt errichtet.

Die Verbindung zwischen dem Hauptquartier, den Divisionen und den nstigen einzelnen Truppentheilen, auch die mit den übrigen Armee-Korps, ird auf mäßigen Entfernungen durch die Feldpostillone, auf größeren ntfernungen durch die Landposten, und wenn diesen die nöthige schnelle der hinreichend sichere Beförderung fehlt — durch Kouriere unterhalten.

Die Absendung der Feldposten geschieht in der Regel im Inlande so t, wie mit den gewöhnlichen Posten Gelegenheit ist, im Auslande, sobald ie Armee still steht, wöchentlich dreimal; während der Bewegung, so oft s thunlich und nöthig ist.

Divisions-Expeditionen müssen täglich einmal einen Postillon in das Hauptquartier senden, um außer den eingetroffenen Korrespondenzen die Verfügungen der Intendantur des Korps wegen Verpflegung der Truppen abzuholen.

Von der Zeit der Ankunft und des Abgangs der Posten auf dem Feldpost-Bureau wird der Armee auf dienstlichem Wege Kenntniß gegeben.

Zur Absendung von Estafetten und Kourieren bedürfen die Feldpostanstalten schriftlicher Requisitionen.

Durch die Feldpostanstalten werden befördert:

1. In Militair-Angelegenheiten gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Gelder, Packet-Sendungen mit und ohne deklarirten Werth.
2. In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich.

Baare Einzahlungen und Postvorschußbriefe kommen durch Vermittelung der Feldpostanstalten nicht zur Wiederauszahlung; ebenso werden — Poste restante — und Per Express — an die Truppen durch die Feldpostanstalten nicht besorgt.

Alle nach der Armee gehenden Privatbriefe müssen den Vermerk: „Feldpostbrief" mit genauer Angabe des Truppentheils und der Charge des Empfängers, alle von der Armee abgesandten Briefe außerdem den Namen des Absenders auf der Adresse führen, sobald der Letztere dem Offizierrange angehört.

Bei den Privatsendungen von Militairs und Militair-Beamten geringeren Grades muß neben dem Worte „Feldpostbrief" der Soldaten-Briefstempel abgedrückt sein.

Die an die Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich ankommenden sowohl einfachen als Geld- und Packet-Briefe werden von der Post nicht an die einzelnen Mannschaften selbst, sondern an den Feldwebel oder eine andere vom Kompagniechef mit Abholung dieser Briefe beauftragte Person, gegen Vorzeigung der erwähnten Legitimation ausgehändigt. Die Aushändigungsscheine der Geldbriefe werden ebenso nicht von den Adressaten, sondern vom Kompagniechef unterschrieben und untersiegelt, wogegen dieser ersatzpflichtig bleibt, wenn Geldbriefe oder Poststücke dem Adressaten erweislich nicht ausgehändigt worden sind. (Kr.-M. 22. Juni 1850.)

Als Belag für die Thätigkeit der Feldpost in dem Feldzuge 1870/71 sei angeführt, daß nach dem Werke: „die Norddeutsche Feldpost während des Krieges mit Frankreich in dem Jahre 1870/71. Berlin 1871. R. v. Decker" die Feldpost bis zum 31. März 1871 befördert hat:

Gewöhnliche Briefe und Korrespondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 89,659,000 Stück.

Außerdem an Geldsendungen: 43,023,460 Thlr. Dienstgelder und 16,842,460 Thlr. Privatgelder und 1,853,686 Stück Privatpackete.

. Das Armee=Verordnungs=Blatt und das Militair=Wochen=Blatt.

Alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Kabinets=Ordres über e=Angelegenheiten, so wie dahin gehörende kriegsministerielle Erlasse n durch das Armee=Verordnungs=Blatt zur Kenntniß der e gebracht.

Sämmtliche Kommando= und Militair=Verwaltungs=Behörden, so wie 'ruppentheile bis zur Kompagnie, Eskadron, Batterie einschließlich, er= i je ein Exemplar des genannten Blattes, welches nicht in bestimmten inen, sondern je nach Bedarf erscheint, unentgeltlich per Post direkt ndt. (Kr.=M. 13. März 1867.)

Den Militair=Geistlichen ist von den betreffenden Kommando=Behörden, sie zugewiesen sind, resp. den Garnisonältesten die Einsicht in das e=Verordnungs=Blatt zugänglich zu machen. (Kr.=M. 24. Januar 1869.)

Das Militair=Wochen=Blatt erscheint als militairische Zeitschrift al wöchentlich, am Mittwoch und Sonnabend, bei E. S. Mittler, raße Nr. 69.

Es wird außer den Personal=Veränderungen in der Armee, alles irisch Wichtige des In= und Auslandes mittheilen und Familien= ichten Preußischer Offiziere, Nekrologe, Jubiläen 2c. unentgeltlich auf= n. Außerdem wird alle 6 Wochen ein 4—6 Bogen starkes Beiheft rößeren militairisch=wissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Original= ßen erscheinen.

Original=Aufsätze, größere Korrespondenzen 2c. werden mit 20 Thlr. Druckbogen honorirt.

Preis der Zeitschrift: Vierteljährlich 1 Thaler.

Für die Marine=Angelegenheiten erscheint seit 1870 ein besonderes ine=Verordnungs=Blatt.

9. Benutzung öffentlicher Blätter zu Inseraten.

Alle amtlichen Bekanntmachungen ohne Ausnahme, soweit nicht be= re gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas anderes ücklich bedingen, sind allein durch den Preußischen Staatsanzeiger, die rungs=Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter oder die deren vertretenden, zu Kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten An= lätter zu veröffentlichen. Die Wahl unter diesen Organen oder die ßung mehrerer derselben wird von der Bedeutung und Bestimmung jeden Bekanntmachung abhängig sein. (Kr.=M. 19. Dezbr. 1862.)

Zehnter Abschnitt.

Das Versorgungs- und Pensions-Wesen.

Dienstverordnung.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. R.-G.-Bl. 1871. Nr. 20.

Literatur.

Fr. Kortkampf, Gesetz, betreffend Pensionirung und Versorgung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Berlin, 1871.

1. Gesetz,

betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.
R.-G.-Bl. 1871. Nr. 20.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

Anspruch auf Pension.

§. 2. Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5. Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung. (§§. 2 und 3).

Betrag der Pension.

§. 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des §. 5 höchstens $^{20}/_{80}$ desselben.

§. 10. Ueber das pensionsfähige Diensteinkommen.

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thlr. beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

§. 12. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thlr. und weniger beträgt, um 250 Thlr. jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thlr. beträgt, auf 800 Thlr. jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thlr. beträgt, auf 200 Thlr. jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thlr. beträgt, auf 1000 Thlr. jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thlr. und mehr beträgt, um 100 Thlr. jährlich.

§. 13. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Kriege oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thlr. jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.
Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) bei dem Verluste der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.
Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:
d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thlrn. und 400 Thlrn. jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14. Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15. Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16. Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17. Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12) erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 18. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Ordre der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder
b) mit Gehalt vorübergehend die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20. Die im Civildienst des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension mit $^1/_{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensio-

nirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22 Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

Verfahren bei der Pensionirung.

§. 26. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen beantragt wird.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

§. 30. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:
- a) durch den Tod des Pensionairs,
- b) durch rechtskräftige richterliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:
- a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;
- c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§. 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:
- a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirks-Kommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
- b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
- c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 36. Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33 unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder

im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 39. Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von	500	Thlrn.
den Wittwen der Stabsoffiziere	400	„
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere	300	„

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charakter-Erhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42. Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43. Die Zahlung der in den §§. 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

. 44. Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem
ige Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen
bersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben
oher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

. 45. Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt
zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie
u denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und
iistrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie
. 41 gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder das Andere der Fall gewesen,
t durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor
f eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangs-Bestimmungen.

. 46. Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militair-
. nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen
inter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger
nirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

. 47. Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren
nirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-
re (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges
einkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche eine Ge-
on 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt
000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Dienstein-
n der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungs-
der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

. 48. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt
em Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizier-
stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und
ren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben (§. 49
) Anwendung.

Schlußbestimmung.

. 56. Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der
lichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a. bis c., 50,
d 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52
Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beam-
gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Dienst-
mmen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nach-
asselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines
offiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten
den hat.

Charge.	Jahresbetrag des jetzigen*) pensionsfähigen Einkommens.	Pensions-					
		10	12	14	16	18	20
		20/80	22/80	24/80	26/80	28/80	30/80
1. Kommandirender General	7330	1833	2016	2199	2383	2566	2749
2. a) Chef des Generalstabes der Armee . . b) General-Inspekteur d. Artillerie . . . . c) Chef des Ingenieur-Korps und der Festungen	6330	1583	1741	1899	2058	2216	2374
3. General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	5330	1333	1466	1599	1733	1866	1999
4. Divisions-Kommandeur als General-Lieutenant .	5009	1253	1378	1503	1628	1754	1879
5. Divisions-Kommandeur als General-Major . . .	4509	1128	1240	1353	1466	1579	1691
6. General-Lieutenant mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage	4259	1065	1172	1278	1385	1491	1598
7. Brigade-Kommandeur als General-Major	3720	930	1023	1116	1209	1302	1395
8. General-Major mit dem Gehalte seines Grades, aber ohne Dienstzulage .	3420	855	941	1026	1112	1197	1283
9. Brigade-Kommandeur als Oberst	3320	830	913	996	1079	1162	1245
10. Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur . . .	2888	722	795	867	939	1011	1083
11. Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur . .	2013	504	554	604	655	705	755
12. Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse	1513	379	417	454	492	530	568
13. Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse	913	229	252	274	297	320	343
14. Hauptmann 3. Klasse . .	774	194	213	233	252	272	291
15. Premier-Lieutenant	631	158	174	190	206	221	237
16. Sekonde-Lieutenant . . .	571	143	158	172	186	200	215

NB. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen sind die überschießenden [illegible]

*) Beim Eintritte einer Aenderung des pensionsberechtigenden Diensteinkommens [illegible]

ahren. (Der Raumersparniß wegen sind nur die geraden Jahre aufgeführt.)

30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50
40/80	42/80	44/80	46/80	48/80	50/80	52/80	54/80	56/80	58/80	60/80
3665	3849	4032	4215	4398	4582	4765	4948	5131	5315	5498
3165	3324	3482	3640	3798	3957	4115	4273	4431	4590	4748
2665	2799	2932	3065	3198	3332	3465	3598	3731	3865	3998
2505	2630	2755	2881	3006	3131	3256	3382	3507	3632	3757
2255	2368	2480	2593	2706	2819	2931	3044	3157	3270	3382
2130	2236	2343	2449	2556	2662	2769	2875	2982	3088	3195
1860	1953	2046	2139	2232	2325	2418	2511	2604	2697	2790
1710	1796	1881	1967	2052	2138	2223	2309	2394	2480	2565
1660	1743	1826	1909	1992	2075	2158	2241	2324	2407	2490
1444	1517	1589	1661	1733	1805	1878	1950	2022	2094	2166
1007	1057	1108	1158	1208	1259	1309	1359	1410	1460	1510
757	795	833	870	908	946	984	1022	1060	1097	1135
457	480	503	525	548	571	594	617	640	662	685
387	407	426	446	465	484	504	523	542	562	581
316	332	348	363	379	395	411	426	442	458	474
286	300	315	329	343	357	372	386	400	414	429

rbrüche abgerundet.
tsprechend zu modifiziren.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59. Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).
   Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere
d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 60. Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 bis 25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61. Die Invaliden sind entweder:
Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. 62. Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63. Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64. Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

Pension.

§. 65. Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Thlr.	5. Klasse. Thlr.
a) für Feldwebel .	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten .	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere	11	8	6	4	3
d) für Gemeine . .	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69. Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:
A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70. Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:
A. den Ganzinvaliden, welche
1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind,
B. den Halbinvaliden, welche
1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

Pensionszulagen.

§. 71. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganz invalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thlrn. monatlich neben der Pension.

§. 72. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thlr. monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben geachtet;

b) beim Verlust der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung der Zulage ist ferner zuläſſig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbs keit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag 12 Thlrn. monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invali durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.) geführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zu von 6 Thlrn., beziehentlich 12 Thlrn. monatlich, werden jedoch von vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73. Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74. Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom gelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintre nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von $^1/_2$ Thlr. lich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkom der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteige

Civilversorgungsschein.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erha wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die invaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbin wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76. Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civ sorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum versorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende validenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Kl beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch deren Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil den, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im dienst tauglich sind.

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach gabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen sätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungs besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invaliden-Kompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienst.

§. 79. Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80. Soldaten, welche sich in der **zweiten Klasse** des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder

2. durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalde und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84. In den Fällen des §. 82 zu A. 1 und 2 unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82 zu A. 2 unter b. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82 zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85. Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82 zu B. und C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86. Für Temporär-Invalide (§. 63) sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87. Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

. Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus
en Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur
tt.

B. Untere Militairbeamte.

. Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern
eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehn-
Dienstzeit eine monatliche Pension von $3^1/_2$ Thlrn., nach zwanzig-
Dienstzeit eine solche von 7 Thlrn. bewilligt.
n dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch
und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verur-
die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.
den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch;
arf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt
wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten
chtheiligt sind.

. Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender
keit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten
nden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch
e Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung, wenn sie nach-
urch den Krieg ganz invalide geworden oder durch Dienstbeschädi-
tümmelt sind.

. Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des
tandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden
endeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität,
für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90 pensionirt
assung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

. Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß
9 bis 91 zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der
der §§. 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die
ngen des §. 82 maßgebend.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

. Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der
und im §. 93 erwähnten Personen, welche
Kriege geblieben oder an erlittenen Verwundungen während des
ges oder später verstorben sind,
Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen
Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
h Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion
der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 Litt. c.) oder
rhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen
en verstorben sind,
sondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben,
falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.
im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Be-
n finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende
g.

. Die Bewilligung beträgt für
Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thlr.,
Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thlr.,

c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96. Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3^{1}/_{2}$ Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je $3^{1}/_{2}$ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97. Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen &c.

§. 99. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1. durch den Tod;
2. im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;

3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. 102. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;
c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103. Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen; oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . 200 Thaler,
b) „ „ Sergeanten oder Unteroffizier nicht 150 „
c) „ „ Gemeinen nicht . . . . 100 „

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102 Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 106. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kapitalienverdienst gehören nicht hierher.

§. 107. Den im Civildienst angestellten Militairpensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

§. 108. Den im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militairpensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

Schlußbestimmungen.

§. 109. Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. 110. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111. Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112. Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

§. 113. Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114. Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militairverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militairverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115. Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:
a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45, Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116. In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marine-Ministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militairpensionsgesetz sind im Armee-Verordnungs-Blatt 1871, Seite 227—230 enthalten.

2. Civilversorgung der Militair-Personen.

Dienstverordnungen.

Die Zusammenstellung und Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Beförderung der Aspiranten zum Telegraphendienst vom 12. Dezember 1862.

Reglement über die Annahme und Anstellung berechtigter Militairanwärter als Post-Expedienten vom 3. Juni 1863.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und über die Anstellung der dabei erforderlichen Beamten vom 6. April 1850.

Verzeichniß der Stellen bei den Staats-Eisenbahnen, welche aus der Zahl der mit Civilversorgungs-Scheinen versehenen Invaliden besetzt werden, vom 19. November 1851. M.-W.-Bl. 1852, S. 8.

Ueber die Anstellungs-Berechtigung der Jäger als Forstbeamte. A. K.-O. vom 23 September 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgung der Jäger im Königlichen Forstdienst. Ministerium des Innern und des Königl. Hauses vom 7. Mai 1838. — Ferner Kriegsministerieller Erlaß vom 25 August 1865. M.-W.-Bl. 1865, S. 208, und Kr.-M. 3. Januar 1868. A.-V. Bl. 1868, Nr. 7; 10. Februar 1869, A.-V.-Bl. 1869, Nr. 5.

Verfügung des Kr.-M. vom 20. August 1858, die Besetzung von Kommunal-Forststellen mit Anwärtern des Jäger-Korps betreffend.

Desgl. vom 13. März 1861, betreffend die Besetzung der Schutzbeamtenstellen im Kommunal-Forstdienste.

Anstellung bei der Schutzmannschaft: Bekanntmachung des Polizei-Präsidii in Berlin vom 19. Mai 1851 und 19. Januar 1863.

Desgl., die Anstellung von Stallmännern betreffend, vom 15. Mai 1862.

Regulativ des Kr.-M. vom 15. Mai 1840, modifizirt durch Verfügung vom 18. Dezember 1843, über die Prüfung der Bewerber um Anstellung im Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Dienste.

Dienstordnung für die Mil.-Magazin-Verwaltung vom 11. Januar 1855, modifizirt durch Verfügung des Kr.-M. vom 1. März 1862.

Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen vom 23. Mai 1859, modifizirt durch Verfügungen des Kr.-M. v. 28. Mai 1861 und 3. Februar 1863.

A. K.-O. v. 23. Juli und 5. Dezember 1861, betreffend die Besetzung der Subalternstellen in der Militair- und Marine-Administration.

Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867. Berlin. A. Bath.
Beschluß, betreffend die Anwendung obiger Reglements vom 20. Juni 1867 in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein vom 20. Juni 1868.
Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 20. Juni 1867. Kr.-M. 2. Juli 1870.

Literatur.

v. d. Heyde, Der Militair-Versorgungs-Berechtigte. Magdeburg 1860.
Schwarze, Handbuch für die mit dem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Personen. Berlin, 1862.

Reglement

über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 20. Juni 1867.

(Die Bestimmungen über die zur Marine gehörigen Militair-Personen sind nicht mit aufgenommen.)

Allgemeine Bestimmungen.

Militair-Personen vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können:

1. den Anspruch auf Versorgung,
2. die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen „Militair-Anwärter" bezeichnet.

Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet. (§. 1.)

A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:

a) die Ganzinvaliden des Heeres und der Landgendarmerie;
b) Halbinvalide des stehenden Heeres und der Landgendarmerie, welche 12 Jahre gedient haben;
c) die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen;
d) die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und
e) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft.

B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein:

a) Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre im Ganzen gedient haben;
b) Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben;
c) Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben;

d) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden:

a) bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben;

b) als Festungs-Unterbeamte und im Fortifikations-Bureaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre gedient haben.

Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es sich bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (§. 2.)

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich:

1. die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und
2. die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht. (§. 4.)

Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6 ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben. (§. 5.)

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a) mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,

b) mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind,

c) mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Konkurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden. (§. 6.)

Die am Schlusse angeführten Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist. (§. 8.)

Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern

als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. (§. 11.)

Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein oder den Civil-Anstellungs-Schein. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde, zur Anstellung sich bereit erklärt. (§. 14.)

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind.

Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaft erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps. (§. 15.)

Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben, wobei die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein werden. (§. 16.)

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer direkten Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen. (§. 17.)

Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos gelangenden Nachweisungen aufzunehmen. (§. 18.)

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc. halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen. (§. 19.)

Die General-Kommandos theilen die danach (§§. 18, 19) angefertigten

Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird. (§. 20.)

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon direkte Anträge von solchen, oder die speziell eingereichten Nachweisungen vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a) bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direkt gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;
b) bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren. (§. 21.)

Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen.

Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten. (§. 23.)

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung, welche das Weitere verfügt. (§. 24.)

Probedienstleistung.

Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen. (§. 27.)

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Eine längere Probedienstzeit kann gefordert werden, bei Anstellungen:

a) als Chaussee-Aufseher bis zu zehn Monaten,
b) in der Verwaltung der indirekten Steuern bis zu einem Jahre,
c) als Post-Expedient und als Telegraphist bis zu einem Jahre,
d) bei den Staats-Eisenbahnen — ein Jahr, mit Ausschluß der Stellen der Schaffner und Bremser, für welche es bei einem sechsmonatlichen Probedienst als Regel bewendet. (§. 28.)

Die in Reih und Glied befindlichen Militair-Anwärter sollen nie auf ihren eigenen Antrag, sondern stets nur auf Requisition der anstellenden Behörden dienstlich zur Probedienstleistung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als sieben Monate, einschließlich der Hin- und Rückreise. (§. 29.)

Außer der Probedienstleistung wird Mannschaften aus Reih und Glied auch eine vorübergehende Beschäftigung im Civildienste gestattet, sowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächstigen Probedienstleistung, als auch, wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Diese vorübergehende Beschäftigung hat an sich keine nothwendige Beziehung zu einer späteren Anstellung.

Die Mannschaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

Unteroffiziere des stehenden Heeres auf 45 Tage,

Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbestimmte Zeit, sofern der Dienst es gestattet,

Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuser und Invaliden-Kompagnien auf unbestimmte Zeit. (§. 30.)

Verwirkung und Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechts wegen nach sich zieht.

Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Ténors des Erkenntnisses dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Ténor des Erkenntnisses mitgetheilt. (§. 35.)

Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem anderen Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat. (§. 36.)

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pen-

ion in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Be-
eutung. (§. 37.)

Die Anlage A. enthält zu §. 8 dieses Reglements die Uebersicht der
Unterbeamtenstellen, welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt
worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

. Privat-Stiftungen für Verbesserung der Lage der Invaliden.

a) Die allgemeine Landesstiftung als Nationaldank.

Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen für das Jahr 1869.

Obgleich, so lange die Welt steht, noch nie für Invalide soviel Sorg-
lt und verhältnißmäßig so große Geldsummen verwendet worden sind, als
tzt in Deutschland, und die Invaliden-Abtheilung des Königl. Kriegs-
inisteriums seit dem Jahre 1864 eine wahrhaft schöpferische Thätigkeit
ntwickelt, so bleibt dennoch der Privat-Wohlthätigkeit ein großes und
eites Feld, das Loos invalider Soldaten zu verbessern.

Auch hierin geschieht in unserem Lande unendlich viel, wie namentlich
ie Jahre 1866 und 1870/71 bewiesen haben.

Von allen Männern, die in dieser Richtung gewirkt haben und wirken,
ebührt dem Generallieutenant und Kommandanten des Berliner Invaliden-
auses, von Maliszewski, der Ruhm, durch die am 15. Oktober 1851
folgte Gründung „des Nationaldank für Veteranen" den ersten
nstoß gegeben zu haben, dergleichen Wohlthätigkeits-Gesellschaften für das
eer in's Leben zu rufen.

Am 18. Januar 1854 bestätigte Se. Majestät der König das Grund-
setz der Stiftung und ertheilte demselben Korporationsrechte.

Die Organe der Verwaltung des Nationaldankes sind:
das Protektorat (S. K. H. der Kronprinz ist der jetzige Protektor),
das Kuratorium als Gesammtleitung,
die Regierungsbezirk-Kommissariate,
die Kreisbezirk-Kommissariate.

Der vorgesetzte Zweck der Anstalt ist, diejenigen vaterländischen Vete-
ranen und invaliden Krieger vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu
nterstützen, welche:

1. als Kombattanten in der Preußischen oder in einer anderen Armee gedient, aber mit uns gefochten und zur Zeit als Preußische Angehörige in Preußen ihren Wohnsitz haben,
2. erwerbsunfähig und zugleich völlig hülfsbedürftig sind,
3. keine Invaliden-Versorgung beziehen oder gesetzlich in Anspruch nehmen können,
4. durch ihre bisherige Führung sich einer solchen Unterstützung nicht unwürdig gemacht haben.

Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus den Zinsen des gesam-
elten Kapitals, den Reinerträgen von Benefiz-Vorstellungen, (im Königl.
heater, 3. August) und Privat-Konzerten, von Ausstellungen mit Verloo-
ngen, der Herausgabe von Schriften und Bildern (Seitens der Stiftung:
edenkbücher der vaterländischen Geschichte, des Veteranen-Kalenders, der
eitschrift Nationaldank), in Beiträgen von Behörden, von Vereinen,
irchenkollekten, Legaten, Schenkungen 2c.

Außer der Verwaltung des allgemeinen Stiftungsvermögens über[n]
das Kuratorium auch die einzelner Spezialstiftungen und in Folge
haben viele Truppentheile besondere Stiftungen für ihre Körperschaft
der „allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank" gegründet.

Im Jahre 1871 betrugen das Vermögen und die Kassenbestän[de]
Stiftung 186,240 Thlr. Jährlich werden ca. 15—16,000 Veteran[en]
ca. 72,000 Thlr. unterstützt.

b) Die Kronprinz-Stiftung,

gestiftet durch S. K. H. den Kronprinzen Friedrich Wilhelm und be
durch S. M. den König am 1. Dezember 1864.

Die Statuten der Kronprinz-Stiftung sind im Militair-Woche
Jahrgang 1865, Seite 41 abgedruckt und enthalten Folgendes:

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen,
aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsu
heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Ge
Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privat

§. 2. Die Stiftung steht unter dem Protektorat des Kronprinzen
Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen der Genehm
desselben.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegsministerium,
lung für das Invalidenwesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage de
öffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Z
zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich fü
Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke
denen der Stiftung gleichen, überwiesen und in Zukunft über
werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegs
sterium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch w

§. 4. Das Gesammtvermögen der Stiftung wird in Staatspa
oder pupillarisch sichern Hypotheken, oder vom Staate garantirten
angelegt, von der Militair-Pensions-Kasse hierselbst aufbewahrt un

„Fonds der Kronprinz-Stiftung"

verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird mit Ausnahme
jenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber ausdrücklich a
nommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Z
zahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und
verwendet.*)

---

*) Für die das 48. Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer
Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten
gesorgt werden.

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlrn. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden;

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
   aa) die Wittwen,
   bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,
   gehören.*)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahrs thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Rentenantheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegsministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben so lange, als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu bezeichnen und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

---

*) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden. (Kr.-M. 18. Januar und 2. August 1865.)

Das Kriegsministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1. An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2. Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3. Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §§. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4. In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung beigefügt.
5. Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden wie bisher nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6. Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.
7. Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8. Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden. Insofern Letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien und Vermögensverhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9. Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden.
10. Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, um das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokal-Blätter möglichst zu fördern.
11. Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12. Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

3. Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, sowie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
4. Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben 2c. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.“ (Kr.-M. 18. Januar 1865.)

Am 1. März 1872 bestand der Fonds der Kronprinzstiftung aus 4,965 Thlr. 6 Sgr.; die jährige Ausgabe hatte 50,582 Thlr. 27 Sgr. ragen. Mithin Bestand 364,382 Thlr. 9 Sgr.

Der Kronprinz-Stiftung affiliirt, ist die Elberfelder Stiftung, deren nds betrugen am 1. März 1871 — 14,000 Thlr., die Ausgabe und nahme 705 Thlr.

c) Die Victoria-National-Invaliden-Stiftung,

estiftet durch S. K. H. den Kronprinzen, Brünn, den 3. August 1866, bestätigt durch S. M. den König am 24. Dezember 1866.

Noch in der Mitte der Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe er gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der vernbeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, er- der Kronprinz von Preußen einen Aufruf, die National-Invaliden- iftung betreffend, und ernannte bereits am 23. August, das Central- mitee der National-Invaliden-Stiftung, welcher Benennung der König Namen der Kronprinzessin hinzufügte.

Nach §. 1 des Statuts der Victoria-National-Invaliden-Stiftung ist eck und Aufgabe derselben:
1. an die im Kampfe und während oder in Folge des Krieges (1866) für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen, der Hülfe bedürftigen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, sowie
2. an die Familien der im Kriege Gefallenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Personen, ferner
3. an diejenigen Aerzte und andere Funktionäre, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethen ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien, Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Den gemeinschaftlichen Mittelpunkt der National-Invaliden-Stiftung bet das Central-Komitee. Die Verwaltung der laufenden Geschäfte des mitees erfolgt durch einen geschäftsführenden Ausschuß. Das Cen- l-Komitee, sowie der geschäftsführende Ausschuß haben ihren Sitz in rlin.

Unterstützungen von Seiten der Stiftung werden nach Maßgabe der handenen Mittel bewilligt:
a) wenn die vom Staate gewährten Pensionen oder Unterstützungen erweislich nicht ausreichen;
b) in dem Falle, daß gesetzliche Ansprüche auf Staatsbeihülfen überhaupt nicht erhoben werden können.

Die Gesuche um Unterstützung sind zunächst an die in der Hauptstadt r in den Provinzen gebildeten Zweigvereine der Stiftung zu richten;

erst dann, wenn solche Anträge keinen Erfolg gehabt, ist es zulässig, ein Unterstützungsgesuch an den geschäftsführenden Ausschuß in Berlin einzureichen.

Den Gesuchen müssen beigefügt werden:

1. die etwa schon empfangenen Vorbescheide,
2. von den Invaliden: der Militair-Entlassungsschein im Original oder beglaubigter Abschrift, von den Wittwen oder anderen Hinterbliebenen: die vorhandenen Militair-Papiere des Verstorbenen,
3. ein Attest über die Bedürftigkeit unter Angabe ihrer Ursachen, auch sind die vom Staate oder anderweit bewilligten laufenden Unterstützungen, Kinder-Erziehungsgelder rc. darin aufzuführen. Die mittelst eines Dienstsiegels zu beglaubigenden Dürftigkeits-Atteste können ausgestellt sein von den Königlichen Landräthen, den Königlichen Polizei-Behörden, den Magistraten, den Geistlichen rc., sowie auch von Privatpersonen, insofern dieselben den Vorständen der Stiftungsvereine bekannt sind.

Schließlich wird wegen der häufig vorkommenden Verwechselungen darauf aufmerksam gemacht, daß die Victoria-National-Invaliden-Stiftung und die Kronprinz-Stiftung zwei verschiedene Stiftungen mit getrennten Verwaltungen sind. Die Kronprinz-Stiftung wird vom Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen verwaltet. (Kr.-M. 18. Febr. 1867.)

Durch Aufruf Sr. K. K. H. des Kronprinzen, Rheims, den 6. September 1870 wurde die Allgemeine Deutsche Invaliden-Stiftung gegründet und mit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung vereinigt. (A.-V.-Bl. 1870, Nr. 19.)

Diese Stiftung fällt mit der unter „d." verzeichneten Kaiser-Wilhelms-Stiftung zusammen.

Aus dem Jahresbericht der Victoria-National-Invaliden-Stiftung 1870/71 entnehmen wir:

Die Allgemeine Deutsche Invaliden-Stiftung verausgabte an Verwundete, Kranke, an Familien und Hinterbliebenen der gegen Frankreich ins Feld gerückten Krieger . . . . 191,747 Thlr.
und führte ab an die Kaiser-Wilhelm-Stiftung . . . 240,146 „
431,893 Thlr.

Die Einnahmen der Victoria-National-Invaliden-Stiftung mit ihren 209 Zweigvereinen betrugen:

bei den Zweigvereinen . . . . 74,800 Thlr.
bei dem Central-Komitee . . . . 47,885 „
122,685 Thlr.

Die Ausgaben

der Zweigvereine für 1,153 Invaliden 26,878 Thlr.
des Central-Komitees für 413 „ 14,153 „
1,566 Invaliden 41,031 Thlr.
der Zweigvereine für 1,514 Familien 31,08[illegible]
des Central-Komitees für 648 „ 26,[illegible]
2,162 Familien [illegible]
Summa [illegible]
Verwaltungskosten . . . . . [illegible]

Die Durchschnittssumme der einzelnen Unterstützungen betrug bei den Zweigvereinen 20, bei den Central-Komitees 36 Thlr.

Der Vereinsbestand der Stiftung belief sich:

bei den Zweigvereinen auf	321,855 Thlr.
bei der Central-Stiftung auf	875,660 „
in Summa auf	1,197,515 Thlr.

20,672 Thlr. mehr als im Vorjahre.

d) Die Kaiser-Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden.

Statut

der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden (vom 1. Juni 1871).

Protektor: Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen.
Stellvertretender Protektor: Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

§. 1. Die Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden bezweckt:

1. den im Kampfe gegen Frankreich oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht,
2. den Angehörigen der in diesem Kampfe gefallenen oder in Folge desselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger

nach Bedürfniß Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Beamten, Aerzte und andere Personen, welche bei Ausübung ihres Berufs im Kampfe, im Krankendienste oder sonst im Felde erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise bei oder in Folge solcher Berufsausübung gestorben sind.

Ausnahmsweise kann auch Solchen, welche noch nicht erwerbsunfähig geworden sind, Unterstützung zu dem Zwecke gewährt werden, um sie vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit zu bewahren.

§. 2. Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie fortlaufende, unmittelbare als mittelbare sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterrichtsertheilung bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig, insbesondere aus Staats- oder Gemeindemitteln gewährten Unterstützungen.

Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Aushülfen zu Badekuren, dem Besuch von klimatischen Kurorten, der Benutzung von Heil- und Pflegeanstalten, so wie bei Unterstützungen Behufs der Gründung eines neuen Lebens[illegible] und bei Beihülfen a[illegible]nen, deren [illegible] erst nach [illegible]mobilmachung [illegible]

[illegible]mäßiger [illegible] Ver[illegible]nterstützungen [illegible]ndung [illegible]enden [illegible]tral-Organen

[illegible] Stiftun[illegible] zugewendeten [illegible] und [illegible]

§. 4. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Stiftung werden durch
einen Gesammt-Vorstand und
einen Verwaltungs-Ausschuß
wahrgenommen, welche ihren Sitz in Berlin haben.

§. 5. Dem Gesammt-Vorstande steht die obere Leitung der Stiftung zu. Die obere Leitung umfaßt

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses (§. 9.),
2. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Verwaltungs-Ausschusses (§. 18.),
3. die Beschlußnahme über die von dem Verwaltungs-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Statuts (§. 19.) und
4. auf Antrag des Verwaltungs-Ausschusses die Beschlußnahme über Zweifel, welche über die Auslegung prinzipiell wichtiger Bestimmungen des Statuts entstehen. Die in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse des Gesammtvorstandes bedürfen indeß zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Allerhöchsten Protektors.

§. 6. Der Gesammt-Vorstand besteht unter dem Vorsitze Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen oder aus einem von Demselben ernannten Stellvertreter aus 68 Mitgliedern, von welchen

1. 17 durch das mittelst der Uebereinkunft der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger vom 20. April 1869 gegründete Central-Comité dieser Vereine aus seinen dem Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angehörenden Mitgliedern,
2. 17 durch den auf Grund des Statuts der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung vom 10. September 1866 bestehenden geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung aus seiner Mitte und
3. 34 durch die der Kaiser Wilhelms-Stiftung angehörenden außerpreußischen Vereine

gewählt werden.

§. 7. Der Gesammt-Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (§. 18.) in öffentlicher Sitzung, und außerdem so oft erforderlich, zusammen.

§. 8. Der Verwaltungs-Ausschuß führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach Außen.

§. 9. Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus
einem Vorsitzenden, welchen das erste Mal der Protektor ernennt, und 24 von dem Gesammt-Vorstande zu wählenden Mitgliedern, welche
zu $\frac{1}{3}$ den Preußischen Mitgliedern des Central-Comité's der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
zu $\frac{1}{3}$ dem geschäftsführenden Ausschusse der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung und
zu $\frac{1}{3}$ den außerpreußischen Vereinen der Kaiser-Wilhelms-Stiftung
angehören sollen und sämmtlich der Bestätigung des Protektors bedürfen.

§. 10. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Komissionen oder einzelne Kommissarien erwählt werden.

§. 11. Die Beschlußfassung erfolgt sowohl im Gesammt-Vorstande wie im Verwaltungs-Ausschusse, abgesehen von Statuten-Aenderungen (§. 19.), durch die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12. Die Aemter der Stiftung sind Ehren-Aemter und werden ohne Entgelt verwaltet. Es bleibt jedoch vorbehalten, die erforderlichen Büreau-Beamten anzunehmen, deren Bezüge sowie den sonstigen Verwaltungsaufwand, der Verwaltungs-Ausschuß festsetzt.

§. 13. Die Wirksamkeit der Stiftung erstreckt sich über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches.

§. 14. Die Vereine haben innerhalb ihres Bezirks für die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes zu sorgen und die dazu erforderlichen Mittel durch Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

§. 15. Alle Beisteuern, Vermächtnisse und Geschenke, welche für die Zwecke der Stiftung bei den Central-Organen (§. 4.), sowie bei dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und bei der Victoria-National-Stiftung eingehen, oder eingegangen sind, fallen, wenn von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist, einem von dem Verwaltungs-Ausschusse zu verwaltenden Central-Fonds zu.

§. 16. Mittelst des Central-Fonds soll die Stiftung in den Stand gesetzt werden, jedem Einzelnen, welcher in dem Kampfe zur Sicherheit der ganzen Nation Leben und Gesundheit eingesetzt hat, in möglichst gleicher Berücksichtigung des Bedürfnisses die Fürsorge Aller zuzuwenden.

Demgemäß sind

a) bei den Unterstützungen, welche der Verwaltungs-Ausschuß unmittelbar aus dem Central-Fonds an einzelne Personen bewilligt, vorzugsweise solche Hülfsbedürftige zu berücksichtigen, welche der Fürsorge eines besonderen Vereins entbehren,

b) denjenigen Vereinen, welche nicht genügend eigene Mittel besitzen, um die erforderlichen Unterstützungen in ihren Bezirken gewähren zu können, nach Verhältniß des Bestandes und des gesammten Bedarfes, Zuschüsse aus dem Central-Fonds zur selbstständigen stiftungsmäßigen Verwendung zu überweisen.

§. 17. Die Mittel der Stiftung, sowohl Kapital wie Zinsen, sind während des Bestehens der Stiftung dem Bedürfniß gemäß zu verausgaben.

e) Kaiserin-Augusta-Stiftung für die Töchter im Felde Gefallener.

(Die Statuten s. Zeitschrift „Kriegerheil" 1871. Seite 30 u. a. O.)

5. Statistisches.

In den Invaliden-Häusern und -Kompagnien sind untergebracht 54 Offiziere, 368 Unteroffiziere, 10 Spielleute, 745 Gefreite und Gemeine oder 55 Offiziere und 1123 Mann, welche jährlich 99,056 Thlr. kosten. Unendlich viel größer ist jedoch die Zahl der Pensions-Empfänger und die dadurch entstehenden Ausgaben.

Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1873 sind festgestellt:

Pensionen für Offiziere, Beamte und Mannschaften	6,019,864 Thlr.
Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder, Unterstützungen ꝛc.	544,168 =
Zuschuß zur Preußischen Wittwenkasse	279,125 =
	6,843,157 Thlr.

In dieser Summe liegen jedoch keineswegs die Pensionen, welche die aus dem Kriege 1870/71 hervorgegangenen Invaliden beziehen. Diese Pensionen werden aus den Kriegskontributionen gezahlt und dürfte sich die Summe ohne die Bayerischen und Württembergischen Invaliden auf jährlich 8,870,500 Thlr. belaufen.

Die Verluste der Deutschen Armee, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, betrugen:

an Todten:	984	Offiziere u. Beamte u.	15,943	Mann, Summa	16,927,
an Verwundeten:	3167	= = =	75,837	= =	79,004,
an Vermißten:	30	= = =	6,165	= =	6,195.
In Summa	4181	Offiziere u. Beamte u.	97,945	Mann, Summa	102,126.

Dritte Abtheilung.

Waffen und Munition.

Dienstverordnungen.

1. Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und im Gebrauche des Zündnadel-Gewehrs. M./41, M./60 und M./62. Berlin, 1867. R. Decker.
2. Instruktion für die Ausführung des Waffenreparatur-Geschäftes. Berlin, 1853. R. Decker.

Literatur.

v. Olivier, Die Feuerwaffen und ihre Wirkungen im Gefecht mit Rücksicht auf den Feldzug 1870/71. München, 1871.

Zur Gewehrfrage. 7. Beiheft des Militair-Wochenblattes 1871.

v. Plönnies, Großh. Hessischer Hauptmann, Neue Hinterladungs-Gewehre nach offiziellen Quellen beurtheilt. 1. und 2. Heft. Darmstadt und Leipzig, 1867. Zernin.

v. Plönnies, Die deutsche Gewehrfrage (das letzte Werk des leider 1871 verstorbenen Verfassers). Darmstadt, 1871. Zernin.

v. Löbell, Oberst, Des Zündnadelgewehrs Geschichte und Konkurrenten. Berlin, 1867. E. Mittler.

Karl v. Elgger, Die Kriegsfeuerwaffen der Gegenwart. Leipzig, 1868. A. Brockhaus. (2 Thlr. 20 Sgr.)

J. Schott, Grundriß der Waffenlehre für Offiziere und Offizier-Aspiranten der Norddeutschen Armee. Darmstadt. Leipzig. Ed. Zernin. 1868. (Preis 2½ Thlr.)

Erster Abschnitt.

Die Waffen.

1. Geschichtliche Uebersicht, das Infanterie-Gewehr betreffend.

Nachdem schon geraume Zeit die größeren Feuergewehre, Kanonen u. s. w. im Gebrauch waren, begann man leichtere Feuerwaffen, sogenannte Feuerbüchsen und Faustrohre, zum Gebrauch für den einzelnen Mann zu verfertigen, welche den Geschützen nachgebildet, ursprünglich das Zündloch oben hatten, mit einer sehr plumpen Schaftung versehen waren und

daher sehr unvollkommen blieben, bis sie durch das, zu Ende des 15. Jahrhunderts erfundene Luntenschloß verbessert und eigentlich erst zu einer Handfeuerwaffe gestempelt wurden.

Die Musketen*) mit Luntenschloß erhielten sich in ihren Eigenthümlichkeiten (schwer und nur mit Gabel brauchbar) trotz der verhältnißmäßigen Unsicherheit des Schusses doch bis in das 18. Jahrhundert hinein, wo sie durch die Steinschloßflinten völlig verdrängt wurden, namentlich seitdem dieselben durch das 1640 zu Bayonne erfundene Bayonnet verbessert waren.

Gustav Adolf hatte zwar einem Theile seiner Musketen das Radschloß**) gegeben, doch wurde dasselbe vorzugsweise nur bei den Kavalleriewaffen und den Büchsen angewendet.

Die Steinschloßgewehre, fusils***) oder Flinten genannt, waren bedeutend leichter als die Musketen und verdrängten daher nach und nach die schwere Muskete.

In dem Jahre 1838 machte man den Anfang, die Gewehre mit Perkussionsschloß in der preußischen Armee einzuführen, nachdem dasselbe bei der französischen Armee die Probe in dem Kriege mit Algier bestanden hatte.

Von großem Einflusse auf das schnelle Feuern war die Anwendung von Patronen, welche von Gustav Adolf, dem großen Schweden-Könige, zuerst angewendet wurden, und die Erfindung des eisernen Ladestockes durch den Fürsten Leopold von Dessau, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der preußischen Armee eingeführt wurde.

Um der Kugel im Laufe den möglichst kleinen Spielraum zu geben, war man schon im 15. Jahrhundert darauf verfallen, den inneren Wänden des Laufes Einschnitte, Züge, zu geben, in welchen die Kugel eingepreßt wurde.

Diese Züge liefen anfänglich gerade, wurden aber bald in spiralförmig laufende umgewandelt, um dem Geschoß eine spirale Drehung und somit eine regelmäßige und sichere Flugbahn zu geben. Ein solches mit Zügen versehenes Schießgewehr nannte man Büchse. Mit denselben wurde ein sehr geringer Theil der europäischen Heere, die Jäger, bewaffnet.

Nirgends fanden die Büchsen weniger Anwendung, als im französischen Heere, bis in neuerer Zeit die Franzosen Delvigne (1828—1840) und Thouvenin (1844) die gezogenen Gewehre wesentlich verbesserten.

Delvigne gab dem Lauf eine Pulverkammer, welche sich mit einem hervorragenden Rande an die Seele des Laufes anschloß. Auf diesem Rande wurde die in den Lauf hineingelassene Kugel mit Hülfe des Ladestocks in die Züge des Rohres hineingetrieben. Durch diese Einrichtung war namentlich der Nachtheil des langsamen Ladens, welchen bisher die Büchse der Muskete gegenüber hatte, gehoben.

Der Oberst Thouvenin verwarf später die Kammer Delvigne's und brachte statt derselben am Boden des Laufes einen Stift an, um den herum das Pulver geschüttet wurde, während auf demselben die Kugel aufgesetzt und in die Züge eingetrieben ward.

Gleichzeitig mit dieser Verbesserung ging Thouvenin, der Idee Delvigne's folgend, von der Form des runden Geschosses ab, und nahm statt der

*) Muskete stammt von Mochetta, einer Meierei bei Feltri in Italien, wo das Gewehr zum ersten Mal seine Anwendung gefunden haben soll.
**) Es war 1517 zu Nürnberg erfunden worden.
***) Fusile, Feuerstahl.

Kugel ein Spitzgeschoß (Cylinder mit Spitze) an, dem die Luft weniger Widerstand entgegensetzt und das also eine größere Tragweite und vermehrte Perkussionskraft hat.

Die Thouvenin'sche Konstruktion fand nicht allein in der französischen, sondern auch in anderen Armeen Beifall. In der preußischen Armee wurden 1847 nach dem Thouvenin'schen Systeme die Jägerbüchsen umgeändert und außerdem 10,000 Stück Gewehre und eine Anzahl Büchsen neugefertigt.

Die nach Thouvenin umgearbeiteten Infanterie-Gewehre waren für den Dienst in den Festungen statt der früheren Wallbüchsen bestimmt und wurden Defensionsgewehre genannt, später aber in Rücksicht auf Vereinfachung der Munition in Miniégewehre umgewandelt.

Während man jedoch in Frankreich noch über den größeren Werth der Erfindungen von Thouvenin und Delvigne stritt, waren beide Erfindungen durch das preußische Zündnadel-Gewehr längst überflügelt, dessen Vorhandensein beinahe ein Jahrzehnt geheim gehalten wurde.

Schon Napoleon I. hatte die Preisaufgabe, ein Infanterie-Gewehr zu verfertigen, welches von hinten geladen werden könnte, gestellt, ohne dabei einen glücklichen Erfolg zu erzielen.

Dahingegen gelang es den vielfachen und unermüdlichen Anstrengungen des Herrn Nikolaus Dreyse zu Sömmerda im Jahre 1835 ein Gewehr zu konstruiren, das allen Anforderungen entsprach.

Der Geheimrath und Fabrikbesitzer Nikolaus v. Dreyse*) (geboren den 20. November 1787, gestorben den 9. Dezember 1867), war der Sohn eines unbemittelten Schlossers in Sömmerda und wurde bestimmt, das Handwerk seines Vaters zu erlernen. Im Jahre 1809 ging Nikolaus Dreyse nach Paris, um sich in seinem Fache zu vervollkommnen, wandte sich aber der Metalldreherei zu und suchte Beschäftigung in der Gewehrfabrik von Pauly, welcher damals bemüht war, den vom Kaiser Napoleon I. ausgesetzten Preis für die Erfindung eines Hinterladungs-Gewehrs zu erringen.

Wurde auch das angestrebte Ziel nicht erreicht, so entstand doch dadurch in Dreyse das Bestreben, ein solches Gewehr zu konstruiren. Von diesem Gedanken erfüllt, verließ er 1814 Paris; kehrte nach Sömmerda zurück und betrieb daselbst, durch äußere Verhältnisse bestimmt und ohne zu seinem eigentlichen Handwerk zurückzukehren, verschiedene industrielle Unternehmungen.

Inzwischen jedoch immer mit dem Gedanken an die Konstruktion eines Hinterladungs-Gewehres beschäftigt, gelang es ihm, 1825—1826 ein Gewehr, welches zwar von oben geladen, dessen Patrone aber vermittelst einer durch eine Spiralfeder in Bewegung gesetzte Nadel entzündet wurde, zu konstruiren. Dreyse war sogleich bedacht, seine Erfindung für die Armee verwendbar zu machen und ließ 1830 1100 solche Gewehre auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums anfertigen.

Die damit angestellten Versuche fielen jedoch nicht günstig aus; das Gewehr wurde als Kriegswaffe verworfen. Allein statt hierdurch entmuthigt zu werden, verdoppelte Dreyse seine Anstrengungen, um den Ansprüchen, welche man an ein Kriegsgewehr machte, zu genügen, und vermochte 1838 mit einem neuen Gewehr, das von hinten zu laden und mit gezogenem Lauf versehen war, hervorzutreten. Diesmal fielen die Versuche günstig aus und 1841 wurden 60,000 solche Gewehre zur Bewaffnung der Füsilier-Bataillone bei Dreyse in Bestellung gegeben.

---

*) Sein Nekrolog siehe Militair-Wochenblatt 1868, Nr. 1.

Dreyse trat jetzt das Geheimniß der Fabrikation an den Staat ab, erhielt dafür ein jährliches Gehalt von 1200 Thlrn., außerdem 10,000 Thlr. als Belohnung.

Bis zum Jahre 1848 wurde das Geheimniß des Zündnadel-Gewehrs treu bewahrt, obgleich die Schießversuche mit demselben eifrig fortgesetzt wurden, wodurch die Verbesserung der Munition veranlaßt ward.

Durch die Erfolge, welche Thouvenin u. A. in Frankreich durch die Spitzgeschosse erlangten, angeregt, verwarf Dreyse 1846 die Rundkugel und ersetzte dieselbe 1848 durch ein Spitzgeschoß, welches 1856 dem eichelförmigen Langblei-Geschoß, zu dessen Erfindung die Schießversuche mit den Amüsetten und Wallbüchsen die Veranlassung gegeben hatten, weichen mußte.

Der schaffende, immer vorwärtsstrebende Geist Dreyse's ruhte nicht, und immer war er bestrebt, den dem Zündnadel-Gewehr anhängenden Mängeln abzuhelfen, wodurch die verbesserten Modelle von 1860 und 1862 entstanden. Frühzeitig war Dreyse auch bedacht gewesen, für die Jäger-Bataillone Zündnadelbüchsen zu schaffen. Im Jahre 1849 trat er mit dem „Zündnadel-Jägergewehr", 1854 mit der „Zündnadelbüchse" auf und verbesserte die daran gefundenen Mängel durch die späteren Modelle von 1862 und 1865.

Auch auf die Kavallerie-Schußwaffe wandte Dreyse sein Augenmerk, indem er einen Zündnadel-Karabiner konstruirte, welcher 1857 angenommen wurde.

Endlich ließ er sich auch die Umänderungen der Wallbüchsen in Zündnadel-Gewehre angelegen sein. Er stellte die Wallbüchsen auf Lafetten, woraus 1855 die Amüsetten — ein leichtes Infanterie-Geschütz — entstanden. Diese sind jedoch nie in Anwendung gekommen, wogegen sich die Zündnadel-Wallbüchsen bei der Belagerung der Düppeler Schanzen 1864 vortrefflich bewährten und 1867 der Defension übergeben wurden.

Sobald das Zündnadelgewehr in der ganzen Armee eingeführt ward, reichten die Fabrikanlagen in Sömmerda nicht aus, den Bedarf zu beschaffen. Es wurde deshalb 1855 eine großartige Gewehrfabrik in Spandau erbaut, auch daselbst eine Zündnadelfabrik angelegt, um im Fall eines Krieges die Armee damit versehen zu können.

Ferner wurde eine Gewehrfabrik in Erfurt angelegt und die vorhandene Gewehrfabrik in Danzig für Zündnadelgewehre umgewandelt.

Dies ist in kurzen Umrissen die Geschichte des Zündnadel-Gewehrs, welches sich im dänischen Feldzuge 1864 bewährte*), im Feldzuge 1866 aber einen Ruf erlangte, wie vordem sich keine Waffe zu erfreuen gehabt hat.**)

Während der preußischen Armee in dem Zündnadel-Gewehr schon lange ein vortreffliches gezogenes Gewehr gegeben war, hatte im Jahre 1849 der französische Kapitain Minié durch eine sehr sinnreiche Erfindung die von oben zu ladenden gezogenen Gewehre wesentlich verbessert und für den Kriegsgebrauch geschickt gemacht.

Der Hauptmann Minié hatte nämlich zu einem Gewehre, dessen Züge sich nach der Mündung zu verflachen, eine Spitzkugel erfunden, welche hohl war und hinten mit einer eisernen Kapsel geschlossen wurde.

*) In Folge dessen wurde der 1854 zum Geheimen und Kommissions-Rath ernannte Dreyse in den Adelstand erhoben.

**) Lange überlebte Dreyse den Ruhm seiner Waffe nicht und der König gab, als er seinen Tod erfahren hatte, „Sömmerda" zur Parole.

Diese Kugel dehnte sich jedoch bei der Entzündung des Schusses so aus, daß sie die Züge ausfüllte, indem durch die Kraft des Pulvers die eiserne Kapsel (culot) in die hohle Kugel und so das Blei in die Züge hineingetrieben wird.

Die Einfachheit dieses Systems, die leichte Ladeweise und der ausgezeichnete Schuß des Miniégewehres, verbunden mit dem Umstande, daß sich das Gewehr mit Leichtigkeit und ohne erhebliche Kosten auf jedes glatte Gewehr übertragen ließ, führten dazu, daß man in den Jahren 1855 und 1856 in Preußen nicht nur sämmtliche glatte Perkussions-Gewehre M/39, sondern auch einen Theil der älteren Infanterie-Gewehre, welche früher aus Steinschloß-Gewehren in Perkussions-Gewehre umgeändert waren, in gezogene Gewehre nach dem Minié'schen System umgeändert hat. Diese Gewehre waren vorzugsweise zur Bewaffnung der Landwehr als Besatzung der Festungen bestimmt. Da jedoch Preußen, wie man befürchtete, nicht in den orientalischen Krieg verwickelt wurde, die Zahl der neufabrizirten Zündnadel-Gewehre später aber ausreichte, auch die Landwehr damit zu bewaffnen, so blieb diese Maßregel ohne jede reelle Bedeutung.

Die glänzenden Erfolge, welche die preußischen Waffen im Jahre 1866 erkämpften und in übertriebener Weise fast einzig und allein dem Zündnadel-Gewehr zugeschrieben wurden, gaben die Veranlassung, daß man sich in allen größeren Staaten bemühte, das Zündnadel-Gewehr zu übertreffen und die vorhandenen Gewehre mit Hinterladern neuen Modells zu ersetzen.

In Oesterreich führte man das Werndl-Gewehr, in Bayern das vorzügliche Werder-Gewehr und in Frankreich das weittragende Chassepot-Gewehr ein. In der Schweiz und in England nahm man Repetir-Gewehre an, in der Schweiz das Vetterli'sche, in England das Henri Winchester'sche und erreichte damit, in einer — freilich nur der ersten — Minute 15 bis 18 Schuß abgeben zu können.

In Preußen war man schon vor dem Feldzuge 1870/71 zu der Ueberzeugung gelangt, daß unser 1866 weltberühmt gewordenes Zündnadel-Gewehr wie die dazu gehörige Munition wesentlicher Verbesserungen bedürfe, um es mit den eben erwähnten neu konstruirten Gewehren konkurrenzfähig zu erhalten. Der plötzlich ausgebrochene Krieg verhinderte aber die Durchführung der bereits begonnenen Umarbeitung. Nach dem Frieden nahm man dieselbe wieder auf, entschied sich aber gleichzeitig, eine vollkommen neue Waffe zu konstruiren.

Von dem Repetir-Gewehr nahm man dabei von Hause aus Abstand, da die Schnelligkeit des Feuerns jedes Zielen ausschloß und außerdem der Mechanismus dieser Gewehre viel zu komplizirt und wandelbar war, um als eine vollkommene Kriegswaffe zu erscheinen.

„Die Repetirgewehre wie Mitrailleusen sind krankhafte Auswüchse des modernen Bestrebens, Maschinen an Stelle der Menschen und Individualitäten zu setzen, sie sind Treibhauspflanzen auf demselben Mistbeete gezogen, die, freier Luft und dem rauhen Wetter eines Feldzuges ausgesetzt, kränkeln und verwelken."

Das angenommene Modell der neuen Kriegswaffe ist noch nicht bekannt, dagegen aber die Bedingungen, welche man an dasselbe stellt, nämlich:

1. daß das Deutsche Gewehr ohne Bajonnet nicht schwerer, als 8 bis 9 Pfund sei;
2. daß an Stelle des Bajonnets das aufzupflanzende Seitengewehr tritt;

3. daß der Lauf achtkantig, brünirt und mit Schieberbefestigung versehen die Züge endlich von rechts nach links gezogen sein und das Kaliber 11 Millimeter betragen wird;
4. als Verschluß wird man den des Werder-Gewehres;
5. als Visir das Hessische als Richtschnur nehmen.

Als Patrone steht wohl unzweifelhaft die Metall-Patrone (Kupfer-Tombak-, Messing-Umhüllung) fest. Das Langbleigeschoß wird dann wohl 30 Millimeter lang sein, 10 Millimeter im Durchmesser und 21 Gramm wiegen.

Die äußerste Entfernung, auf welche die neue Schußwaffe gebrauchsfähig sein soll, ist auf 1500 Schritt angenommen, da das Schießen auf weitere Entfernung den Charakter reiner Munitionsverschwendung an sich trägt und man die weitere Distance der Artillerie überlassen muß.

2. Die Behörden.

Die Abtheilung für die Artillerie-Angelegenheiten des allgemeinen Kriegs-Departements ist die höchste Behörde, welche für die Bewaffnung und Munition Sorge trägt und alle dahin schlagende Fabriken und Etablissements unter sich hat.

Die Gewehrfabriken stehen wiederum unter einem besonderen Inspekteur.

Jeder der Königlichen Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt und Danzig ist eine Direktion vorgesetzt.

Jeder der Privat-Gewehrfabriken zu Sömmerda und Suhl ist eine Königliche Gewehr-Revisions-Kommission beigegeben.

In Solingen werden Seitengewehre und Küraße gearbeitet, doch ist daselbst keine ständige Revisions-Kommission vorhanden.

Bei jedem Bataillon ist eine Kommission, die Waffen-Reparatur-Kommission, und bei jeder Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier mit der Instandhaltung der Waffen betraut.

Der Bataillons-Kommandeur ist Präses, zwei Lieutenants sind Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission.

Diese Offiziere müssen gründliche Kenntniß von der Instruktion und Behandlung der Waffen und wo möglich in einer Gewehrfabrik Dienste geleistet haben, und werden vom Bataillons-Kommandeur ernannt.

Der Kommission wird per Kompagnie der Gewehr-Unteroffizier zur Dienstleistung zugetheilt.

Der Kommission liegt die Sorge für die gute und rechtzeitige Ausführung der Waffen-Reparaturen ob; sie ist verantwortlich, daß die Waffen sich jederzeit in einem kriegsbrauchbaren Zustande befinden.

Die Kommission ist die dem Büchsenmacher vorgesetzte Behörde, sie schließt mit demselben in vorgeschriebener Weise die Kontrakte, welche vom Regiments-Kommandeur zu bestätigen sind, ab, und verwaltet den Waffen-Reparatur-Fond. (Vergleiche I. Theil Seite 266.)

Bei eintretender Vakanz ist von Seiten des Truppentheils die Ueberweisung eines Büchsenmachers durch Vermittelung des General-Kommandos bei der Inspektion der Gewehrfabriken zu beantragen. (Kr.-M. 6. Juli 1860.)

Die Büchsenmacher in der Militair-Verwaltung sind:

a) Ober-Büchsenmacher, resp. Waffen-Revisoren,
b) Zeughaus-Büchsenmacher,
c) Bataillons- resp. Regiments-Büchsenmacher.

Die Bataillons-Büchsenmacher haben eine Prüfung zum Büchsenmacher zu bestehen. Um die beiden ad a und b genannten Stellen zu erhalten, ist das Examen zum Waffenrevisor abzulegen und ein 6monatlicher Kursus in der Geschützgießerei zu Spandau durchzumachen. Die in der Prüfung das Prädikat „gut" oder „vorzüglich" erhalten, werden zu Revisoren, die nur „genügend" erhalten, zum Zeughaus-Büchsenmacher notirt.

Wird ein Waffenstück schadhaft, so fertigt der Gewehr-Unteroffizier einen Reparaturzettel an, den der Kompagniechef unterschreibt.

Die Gewehrnummer und nöthig erscheinende Reparatur sind auf dem Zettel angegeben. Das Waffenstück wird mit diesem Zettel dem diensthabenden Lieutenant der Kommission übergeben, der den Zettel unterschreibt und dessen Inhalt in das Reparaturbuch einträgt. Die zu reparirende Waffe wird demnächst mit dem Zettel dem Büchsenmacher übergeben.

Nach Herstellung des Waffenstückes wird dasselbe durch die Kommission geprüft und wenn nichts daran zu tadeln ist, der betreffenden Kompagnie zurückgestellt; im entgegengesetzten Falle aber dem Büchsenmacher so lange zurückgegeben, bis er solches untadelhaft hergestellt hat.

Die geschehene Reparatur ist dann in dem Reparaturbuch zu vermerken.

Der Gewehr-Unteroffizier führt ebenfalls über alle bei der Kompagnie vorfallenden Waffenreparaturen Buch. Er wird in der Regel gleichzeitig benutzt, den Scheibenstand, die Scheiben und die bei dem Scheibenschießen erforderlichen Utensilien und Munition zu beaufsichtigen, und wird auch der Schieß-Unteroffizier genannt.

3. Die Waffendepots.

Die Truppen sind nur für die volle Friedensstärke im Besitz ihrer Waffen. Die für die Kriegsaugmentation bestimmten Waffen werden dagegen in den Artillerie-Depots, welche sich meist in Festungen befinden, aufbewahrt.

Die neu angefertigten und nicht für die Kriegsstärke erforderlichen Waffen werden in den großen Waffendepots aufbewahrt.

Beiläufig wird hier erwähnt, daß zur vollen Ausrüstung mindestens zwei Gewehre pro Mann gerechnet werden, von denen das eine von dem Manne geführt wird, das zweite aber in den Depots verbleibt.

Die Verabfolgungen von Waffen und Waffentheilen aus den Depots dürfen nur auf besondere Anweisung der General-Kommandos oder des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. der unterzeichneten Abtheilung erfolgen.

Hiervon sind allein die Augmentationswaffen, welche zur Ausrüstung der zur Komplettirung auf eine höhere Etatsstärke einzuziehenden Reserven bestimmt sind, ausgenommen. Zur Aushändigung derselben bedarf es nur einer amtlichen Requisition des bezüglichen Truppentheils und einer Quittung desselben. (Kr.-M. 5 April 1854.)

Zum Empfange neuer, oder nur für die Kriegsaugmentation bestimmter Waffen, wird von Seiten der Truppen eine Uebernahme-Kommission, bestehend aus 1 Offizier (von der Waffen-Reparatur-Kommission) und dem Büchsenmacher, kommandirt, welche sich von dem Vorhandensein aller zu den Waffen gehörenden Theile und von dem dienstbrauchbaren Zustande der Waffen zu überzeugen haben.

Ueber etwaige nicht abzustellende Mängel wird ein Protokoll aufgenommen.

Zu je drei Gewehren wird eine lose Spiralfeder besonders gegeben. (Kr.-M. 31. Mai 1858.)

Die Rückgabe der Gewehre von Seiten der Truppen an die Depots erfolgt ebenfalls durch eine Kommission und müssen dieselben Gewehre, welche empfangen waren, wieder abgegeben werden. Die den Truppen verbleibenden Gewehre sollen stets die niedrigsten Nummern führen. (Kr.-M. 18. November 1857.)

Bei den Truppen erhält jeder Mann die ihm zugehörigen Waffen; bei eintretenden Manquements, Beurlaubungen und Erkrankungen, werden die Waffen auf den Kammern aufbewahrt.

Um hier die Waffen gegen Rost zu schützen, ist das Einschmieren mit ausgelassenem Schweinefett das einfachste und sicherste Mittel. Das Schweinefett — Schmeere — wird geschmolzen und durch einen feinen Lappen durchgelassen. Das im Handel vorkommende Schweinefett ist unbrauchbar, da es Salz und Wassertheile enthält.

4. Die verschiedenen Waffen der preußischen Armee.

A. Eintheilung.

Die Waffen werden in Schutz- und Trutzwaffen eingetheilt.

Von den ersteren sind in der heutigen Kriegführung nur die Helme und die Küraſſe der Kürassiere und die Achselstücke (Epaulets) der Ulanen verblieben.

Die Trutzwaffen zerfallen in Feuerwaffen und blanke Waffen.

Zu den Feuerwaffen werden die Feuergewehre der Infanterie und Kavallerie (Handfeuerwaffen) und die Geschütze der Artillerie gerechnet.

Zu den blanken Waffen gehören das Bajonnet und die Seitengewehre der Infanterie und der Artillerie, die Lanzen und die Hieb- und Stoßwaffen der Kavallerie, sowie auch das Faschinenmesser der Pioniere.

B. Die Handfeuerwaffen.

Die in Preußen vorhandenen Schußwaffen der Infanterie werden nach ihrer Brauchbarkeit in Folge der kriegsministeriellen Verordnung vom 28. August 1852 in:

1. zum Felddienst,
2. zum Defensionsgebrauch (in Festungen),
3. zur allgemeinen Landesbewaffnung geeignete Waffen, ferner in
4. Exerzirwaffen und Fechtwaffen und endlich in
5. unbrauchbare Waffen

eingetheilt.

Die in der Preußischen Armee vorhandenen Handfeuerwaffen sind folgende:

a) Zündnadelgewehre.

1. Das Zündnadelgewehr Modell 1841 (M/41), mit welchem bisher der größte Theil der Infanterie-Regimenter bewaffnet war,

2. das Zündnadelgewehr M/62 mit bronzirtem Laufe und Bajonnet, besserer Bajonnetbefestigung und anderer Schäftung als M/41. Mit demselben war der Rest der Infanterie-Regimenter bewaffnet;
3. das Füsilier-Gewehr M/60 mit Haubajonnet. Mit demselben waren die Füsilier-Regimenter und das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 bewaffnet;
4. die Zündnadelbüchsen M/65, mit welchem die Jäger und Schützen bewaffnet wurden, nachdem die Modelle 1849, 1854 und 1862 als ungenügend erkannt worden waren;
5. die Gewehre Nr. 2 und 3 und die Büchse Nr. 4 wurden mit einem bis auf 1200 M. (1500 Schritt) reichenden Schieber-Visir und besserem und leichterem Verschluß versehen und erhielten die Bezeichnung „aptirtes Zündnadelgewehr M/62", „aptirtes Füsilier-Gewehr M/60" und „aptirte Zündnadelbüchse M/65". Mit denselben wird das 1., 4., 5, 7., 8., 9. und 11. Korps bewaffnet;
6. Zündnadel-Pionier-Gewehr U/M (umgeänderte Jägerbüchse);
7. Zündnadel-Pionier-Gewehr M/69 (kürzer wie das Vorige);
8. der Zündnadel-Karabiner M/56, womit Husaren und Dragoner bewaffnet sind;
9. die Zündnadel-Wallbüchse, zum Festungs-Krieg bestimmt.
10. das Werder-Gewehr. Mit demselben ist die Bayerische Infanterie bewaffnet.

b) An gezogenen und glatten **Perkussionswaffen** sind noch in Gebrauch:

1. die Kavallerie-Pistole M/50;
2. der Revolver, mit welchem die Krankenträger-Kompagnien bewaffnet werden sollten. (A. K.-O. 22. Mai 1858);
3. die Bayerische Kavallerie führt den Werder-Karabiner und Pistole;
4. die Sächsische Kavallerie den Hinterladungs-Karabiner.

Die ausrangirten glatten Infanterie-Gewehre werden zu Bajonnetfechtgewehren benutzt, jedes Bataillon hat 200 solcher Gewehre erhalten und erhält als Maximum des Ersatzes jährlich 40 Gewehre. (Kr.-M. 18. Mai 1862.)

C. Geschütze der Artillerie.

Armee-Verordnungsblatt 1871. Seite 195.

Die Geschütze der Artillerie werden nach ihrem Zwecke und der demselben entsprechenden Beweglichkeit, in Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschütze: nach dem Bogen, in welchem sie das Geschoß forttreiben, in Kanonen und Wurfgeschütze (Haubitzen und Mörser) eingetheilt.

Aus Kanonen schießt man in flachen Bogen, aus Haubitzen wirft man in flachen und hohen Bogen, aus Mörsern wirft man in sehr hohen Bogen.

Außerdem erhalten die Geschütze noch eine Eintheilung nach dem Durchmesser ihrer Seele.

Demnach giebt es bei uns an gezogenen Geschützen:

8 cm. (4pfündige), 9 cm. (6pfündige), 12 cm. (12pfündige), 15 cm. (24pfündige),

kurze 15 cm. (kurze 24pfündige), 21 cm. (72pfündige) Kanonen,
21 cm. (8zöllige) Mörser;

an glatten Geschützen:

glatte 7 cm. (3pfündige), 9 cm. (6pfündige), 12 cm. (12pfündige), kurze 12 cm. (kurze 12pfündige), kurze 15 cm. (kurze 24pfündige), 16 cm. (30pfündige), 17 cm. (36pfündige), 20 cm. (68pfündige Bombenkanonen) Kanonen.
glatte 15 cm. (7pfündige), 23 cm. (25pfündige) Haubitzen,
glatte Hand-, — 15 cm. (7pfündige), 17 cm. (10pfündige), — 23 cm. (25pfündige), 28 cm. (50pfündige) Mörser.

Die eisernen Hohlgeschosse der Wurfgeschütze wiegen mehr, als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, weil dasselbe nach dem Gewichte einer steinernen Kugel benannt wird, die früher aus ihnen geworfen wurde und so viel Pfunde wog.

Ebenso wiegen die Geschosse der gezogenen Geschütze mehr als ihr Kaliber in Pfunden angiebt, dieselben haben den Durchmesser der gleichnamigen Rundkugel.

Von den genannten Geschützen gehören zur Feldartillerie die gezogenen 8 cm. und 9 cm. Gußstahl-Kanonen.

Zur Belagerungs-Artillerie gehören:

gezogene 9 cm., 12 cm., 15 cm., kurze 15 cm. Kanonen,
glatte 23 cm. Haubitzen,
glatte 15 cm., 23 cm., 28 cm. Mörser, gezogene 21 cm. Mörser, Wallbüchsen und Raketengestelle.

In der Festungs-Artillerie kommen sämmtliche Kaliber in Anwendung, sowohl der glatten als gezogenen Geschütze, mit Ausnahme der gezogenen 8 cm. Kanonen.

Die mit Elsaß-Lothringen in deutschen Besitz gelangten Festungen sind und bleiben zum Theil noch mit französischen Geschützen armirt. Es sind dies:

französische kurze gezogene Belagerungs-24Pfünder, gezogene Festungs-24Pfünder, gezogene Feld-, Festungs- und Belagerungs-12Pfünder, gezogene Feld- und Gebirgs-4Pfünder, glatte kurze 12Pfünder, glatte 16Pfünder-Kanonen;
22 cm. und 16 cm. Haubitzen;
32 cm., 27 cm., 23 cm. und 15 cm. Mörser.

Das Gestell, auf welchem das Geschützrohr ruht, wird Lafette und der Vorderwagen Protze genannt. Letztere dient bei den Feldgeschützen auch zur Aufnahme von Munition.

D. Die blanken Waffen.

An blanken Waffen werden in der Armee geführt:

1. das Infanterie-Faschinenmesser von allen alten Infanterie-Regimentern;
2. das Haubajonnet von den Füsilier-Regimentern;
3. der Infanterie-Säbel, resp. dessen Abänderung ad 1, von den übrigen Linien-Regimentern und der Landwehr;
4. der Infanterie-Säbel mit Stichblatt von den Handwerkern der Infanterie;
5. das Artillerie-Faschinenmesser von der Fuß-Artillerie;

6. das Pionier-Faschinenmesser von den Pionieren;
7. der Pallasch oder Kürassierdegen von den Kürassieren;
8. der Kavallerie-Säbel von der übrigen Kavallerie, der reitenden Artillerie und dem Train;
9. die Lanze von den Ulanen.

5. Das Zündnadelgewehr.

Die Beschreibung desselben findet man in dem „Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß 2c. des Zündnadel-Gewehres," auf welchen hier um so mehr verwiesen wird, als das bisherige Zündnadelgewehr durch das umgeänderte (aptirte) und später durch das neue Modell des Deutschen Ordonnanz-Gewehres verdrängt werden und dann nur noch historischen Werth haben wird.

6. Das Infanterie-Seitengewehr.

Jedes Seitengewehr besteht aus Klinge, Gefäß und Scheide.

Die Klinge ist aus Stahl gefertigt und hat verschiedene Form.

Die Klinge des Hirschfängers und des Faschinenmessers ist gerade, die des Säbels gekrümmt und die des Haubajonnets geflammt.

An der Klinge unterscheidet man Schneide, Rücken, Spitze und Angel. Die Angel, der oberste Theil der Klinge, ist bestimmt, die Klinge mit dem Gefäße zu verbinden.

Das Gefäß des Faschinenmessers besteht aus dem Griffe und der Parirstange. Der Infanterie-Säbel hat außerdem zur besseren Handdeckung einen Bügel.

Die Parirstange des Faschinenmessers soll die Hand decken, aber auch gleichzeitig beim Schießen im Liegen zum Stützpunkte (Auflage) des Gewehres dienen.

Die Scheide (montirte Scheide) ist aus Leder angefertigt und wird oben durch das Mundblech und unten durch das Ortband eingefaßt.

Auf der äußeren Seite des Mundbleches befindet sich ein Haken, vermittelst dessen das Seitengewehr in der Säbeltasche festgehalten wird; innerhalb des Mundbleches ist zum Festhalten der Klinge in der Scheide eine Feder angebracht.

Das Gefäß, sowie die Beschläge der Scheide sind von Messing angefertigt.

Für den Fall eines Krieges werden die Seitengewehre an der Schneide bis auf einige Zoll von der Parirstange, auf dem Rücken bis auf $1\frac{1}{2}$" von der Spitze von dem Büchsenmacher (nicht trocken) abgeschliffen.

Die Kosten sind aus Waffenreparaturfonds zu bestreiten, wozu als Pauschquantum für jedes Bataillon 15 Thlr. zur Disposition gestellt wird. (Kr.-M. 15. Juni 1859.)

Die Ersatz-Bataillone tragen statt des Seitengewehrs das Bajonnet in einer ledernen Bajonnetscheide am Koppel.

Zweiter Abschnitt.

Die Munition.

1. Allgemeines.

Die Munition besteht aus dem Geschosse, dem Pulver und der Zündung.

Das Pulver besteht aus einer innigen Mischung von Schwefel, Kohle und Salpeter und zwar kommen auf 100 Theile 73 Salpeter, 11 Schwefel und 16 Kohle.

Der Salpeter ist derjenige Bestandtheil, durch welchen die treibende Kraft hauptsächlich entwickelt wird. Beim Verbrennen mit Kohle zersetzt er sich, das sehr ausdehnbare Gas entwickelt sich und es erfolgt eine Verpuffung.

Der Schwefel dient zur vollständigen Zersetzung des Salpeters und um die Pulverkörner fester zu machen.

Die Kohle hat den Zweck, das Pulver zu entzünden und ebenfalls den Salpeter zu zersetzen.

Das Pulver für unsre Armee wird in den Pulvermühlen zu Metz, Spandau und Neisse gearbeitet, wobei das Verfahren mit wenig Worten folgendes ist:

Die einzelnen Bestandtheile des Pulvers: Salpeter, Schwefel und Kohle werden gekleint oder pulverisirt und dann in dem oben angegebenen Verhältnisse gemengt. Diese trockene, staubartige Masse wird hierauf, damit sie sich in Körner, des besseren und gefahrlosen Transportes wegen, verwandeln lasse, angefeuchtet und in schieferartige Tafeln gepreßt. Dieser Satz wird nun gekörnt, in der Luft getrocknet, in Gewehr- und Geschützpulver durch Siebe sortirt und endlich polirt und ausgestaubt. Gutes Pulver muß schnell zusammenbrennen und, auf Papier verbrannt, keine staubigen Rückstände geben.

Gutes Pulver hat gleich große, feste Körner, gleichmäßige schiefergraue Farbe und ist leicht entzündlich.

Durch Feuchtigkeit ist das Pulver dem Verderben ausgesetzt, indem dieselbe den Salpeter auflöst und aus den Körnern laugt. Der Salpeter tritt dann als Bindemittel zwischen den einzelnen Körnern auf und diese bilden dann Klumpen.

Ein so verdorbenes Pulver nennt man verkuckt.

Ist die Körnerbildung des Pulvers keine feste, so lösen sich die Körner auf und man nennt diese Art des Verderbens „Verstauben".

Die Geschosse bestehen aus Eisen oder Blei oder sind wie bei den gezogenen Geschützen aus beiden Metallen zusammengesetzt.

Die Zündungen sind namentlich bei der Artillerie sehr verschieden. Bei den Feldgeschützen werden die Schlagröhren, bei den Zündnadelgewehren die Zündpille angewendet.

In all diesen Zündungen befindet sich eine durch Reibung oder Stoß leicht entzündbare Masse (chlorsaures Kali, Knallquecksilber 2c.).

2. Die Infanterie-Munition.

Die Munition für das Zündnadelgewehr besteht aus 29 Zent*) Pulver, dem Spiegel mit der Zündpille und dem Langbleigeschosse.

Vereinigt man zu einem Schusse diese Bestandtheile in eine Papier- resp. Metall-Hülse, so erhält man eine Patrone und nennt eine solche eine scharfe Patrone, zum Gegensatz von den Platzpatronen, in denen kein Geschoß vorhanden ist.

Der Spiegel ist ein kurzer Pappzylinder, in welchem auf der einen Seite die Zündpille ist, während sich auf der anderen Seite eine Vertiefung, das Geschoßlager, zur Aufnahme des Langblei, befindet.

Der Spiegel hat ein größeres Kaliber, als der gezogene Theil des Laufes, wird aber durch die Kraft des Pulvers in die Züge gepreßt und dient zur Führung des Geschosses.

Die Zündpille wird durch den Stoß der Zündnadel entzündet und dient so zum Entzünden des Pulvers.

Das Geschoß, Langbleigeschoß genannt, hat ein kleineres Kaliber als der Lauf, eine eichelförmige Gestalt und wiegt etwa zwei Loth.

Es wird in das Geschoßlager des Spiegels eingesetzt und kommt so mit dem Laufe in keine Berührung, wodurch dieser sehr geschont wird.

Die Patronenhülse ist von starkem Papiere angefertigt und bezweckt die Ladung, Pulver, Spiegel und Geschoß mit einander zu verbinden.

Die fertigen Patronen werden zu zehn Stück in Papiertüten verpackt und in Fässern aufbewahrt.

Die Platzpatronen haben einen weicheren Spiegel, um beim Manöver Beschädigungen zu vermeiden, enthalten 22 Zent Pulver und werden oberhalb der Spitze nur zugekniffen. Die Patronenhülsen zu Zündnadel-Platzpatronen, sowie die Tüten zu den Packeten dieser Platzpatronen werden aus Papier von lebhafter rosenrother Farbe, statt wie bisher aus weißem Papier gefertigt. (Kr.-M. 19. September 1865.)

Von den Truppen der Infanterie werden angefertigt:

1. $^1/_3$ des jährlichen Bedarfs ihrer scharfen Uebungsmunition,
2. sämmtliche Platzpatronen,
3. die Patronen für die anderen Waffen,
4. die Munition, welche die Truppen als Ersatz für dasjenige Bleiquantum, welche sie unentgeldlich nicht abzuliefern haben, oder gegen Baarzahlung zu erhalten wünschen, endlich
5. die Patronen für extraordinaire kleine Bedarfsfälle.

Der übrige Theil der Gewehr-Munition wird durch Civil-Arbeiter hergestellt. (Kr.-M. 18 Mai 1870.)

Zu dem neueinzuführenden Gewehrmodell wird eine Metall-Patrone konstruirt werden.

3. Munition der Artillerie.

Die Geschützmunition besteht aus dem Geschoß und der Ladung (Pulver).

Die Geschosse der Feldartillerie bestehen für die 4- und 6pfündigen Kanonen aus Granaten, Brandgranaten und Kartätschen.

*) 100 Zent = 1 Loth.

Die Granaten sind eiserne mit Blei umhüllte Spitzgeschosse, welche mit Sprengladung versehen, beim Aufschlage zerspringen und durch ihre Sprengstücke wirksam werden.

Die **Brandgranaten** enthalten außer der Sprengladung noch 4 oder 6 Brander, kupferne mit Brandsatz gefüllte Hülsen.

Die Entzündung der Sprengladung in den Granaten und Brandgranaten geschieht durch die in Folge der beim Aufschlagen des Geschosses bewirkten Störung der Fluggeschwindigkeit, bei welcher der Nadelbolzen des Zündapparates auf eine Zündpille trifft und diese entzündet.

Die **Kartätschen** sind eiserne Kugeln, welche resp. zu 41 und 48 Stück in eine zinnerne zylinderförmige Kartätschbüchse gefüllt und vermittelst derselben geladen werden.

Die zu den Felddienstübungen 2c. bestimmte Munition wird **Manöver-Kartusche** genannt.

4. Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition der Truppen im Frieden,

vom 10. Februar 1863.

(Beilage zum Militair-Wochenblatt vom 21. Februar 1863.)

Die zu den jährlichen Uebungen erforderliche Munition wird von den General-Kommandos der Truppen angewiesen und von diesen in Empfang genommen. (§. 1—3.)

Die empfangene Gewehr-Munition wird von den Truppen in Pulverkasten oder in besonders eingerichteten Pulverhäusern ausnahmsweise in den Pulvermagazinen der Artillerie-Depots aufbewahrt.

Die **Pulverkasten** werden im Freien, entfernt von Gebäuden, an trockenen Orten, mit den Füßen auf Stein-Unterlagen aufgestellt, und wo die Garnison-Verhältnisse es irgend zulassen, stets von Schildwachen bewacht.

Die Aufstellung der Pulverkasten auf den **Kasernenhöfen** ist nur da zulässig, wo nach der Lokalität keine Bedenken in feuerpolizeilicher Hinsicht dagegen obwalten.

Die Unterbringung von geringen Munitions-Quantitäten auf den **Böden der Exerzirhäuser** und auf den **obersten Kasernenböden** ist in den Fällen zulässig, wenn diese Böden zu anderen Zwecken gar nicht betreten werden dürfen, und die Munition daselbst in einem besonderen, für keine anderen Gegenstände mit zu benutzenden Verschlage und in wohlverschlossenen Behältern niedergelegt werden kann.

Die Unterbringung von entzündlicher Munition in den Stuben, Kammern, Fluren, Küchen und Kellern der Kasernen, oder auf den Montirungs-Kammern, oder an anderen Orten, welche dazu nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht geeignet sind, ist streng untersagt.

Die einzelnen Munitions-Behältnisse werden, je nach dem Umfange derselben, einem oder mehreren Truppentheilen gemeinschaftlich zur Benutzung überwiesen. (§. 4.)

Die Pulverkasten werden aus Holz gefertigt, verschließbar gemacht, außerhalb mit Oelfarbe angestrichen und innerhalb mit Leinewand behäutet. Sie müssen **völlig dicht** sein und in diesem Zustande stets sorgfältig erhalten werden. Der Deckel wird außerhalb mit Blech beschlagen.

Die Pulverhäuser müssen je nach den örtlichen Verhältnissen eine für die allgemeine Sicherheit durchaus gefahrlose Lage haben und mit Blitzableitern und mit Umzäunungen resp. Umwallungen versehen sein. Der §. 5. handelt weiter von der Einrichtung der Pulverhäuser.

Die Drathgitter im Innern der Licht- und Luft-Oeffnungen müssen von Messingdraht oder Kupferdrath sein.

Die Nägel und Schrauben, welche im Innern der Pulverkasten und Pulverhäuser erforderlich sind, müssen von Holz oder Messing oder Kupfer, bereits vorhandene eiserne Nägel und Schrauben aber mit starker Leinwand behäutet sein.

Die Schlüssel und die beweglichen Theile der Schloßriegel, sowohl zu den Pulverkasten als auch zu den Pulverhäusern, müssen von Messing sein. Zur guten und sicheren Lagerung der mit Munition gefüllten Packgefäße, müssen im Innern des Pulverhauses hölzerne Balken — Unterlagen — gelegt sein, die mit oben und unten gehörig verzapften Ständern und Seitenstreben versehen sind; auch müssen diese Unterlagen kreisförmige Ausschnitte — Tonnenlager — haben.

In jedem Pulverhause müssen die Gänge und Treppen beständig mit Decken belegt und die nöthigen Utensilien vorhanden sein, zu welchen Letzteren für ein Bataillon resp. für einen, diesem an Stärke gleichen Truppentheil folgende Gegenstände gehören:

die erforderlichen Haardecken (nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse),
3 Paar Filzschuhe,
1 Pulvertrage,
1 hölzerner Schlägel nebst 1 Antreiber,
1 hölzerner Tritt mit 3 Stufen und die Geräthe zur Reinhaltung.

Die Pulverhäuser müssen stets in einem guten baulichen Zustande erhalten werden. (§. 5.)

Für die Beschaffung und Unterhaltung der Pulverkasten und Pulverhäuser, werden die Kosten aus dem Fonds für das Servis- und Garnison-Verwaltungs-Wesen bestritten. Die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Utensilien, Geräthe und der zur Sicherheit bei den Pulver-Arbeiten erforderlichen beweglichen Gegenstände überhaupt, müssen auf die Etats-Fonds der Truppen übernommen werden. (§. 6.)

Jedes Munitions-Behältniß — gleichviel, ob dasselbe nur einem oder mehreren Truppentheilen überwiesen ist, wird, auch wenn das Verwahrungs-Lokal dem örtlichen Artillerie-Depot gehört, unter die spezielle Aufsicht eines Offiziers der Garnison gestellt.

Den Schlüssel zu dem Munitions-Behältnisse hat dieser Offizier im eigenen Verwahrsam. Derselbe muß in jedem Falle, wenn das Munitions-Behältniß geöffnet werden soll, dabei zugegen sein, die in das Munitions-Lokal eintretenden Personen begleiten und diese während ihres Aufenthalts bei und in demselben hinsichtlich der zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln überwachen.

Die Kontrolle in Bezug auf die Beachtung der über die Munitions-Behältnisse der Truppen gegebenen Vorschriften liegt dem Kommandanten, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten Offizier der Garnison ob, welcher dieselbe nach seinem Ermessen auch durch den Vorsteher des Artillerie-Depots ausfüllen lassen kann, wenn ein Artillerie-Depot am Orte sich befindet. (§. 7.)

In den Munitions-Behältnissen dürfen nur wirklich entzündbare Muntions-Gegenstände aufbewahrt werden. (§. 8.)

Der **Eintritt** in die Munitions-Lokale und der Aufenthalt in denselben ist nur den dienstlich dazu befugten Personen zu gestatten.

Jeder, welcher in ein Munitions-Lokal eintritt, muß vor dem Eintritt das Seitengewehr ablegen, die Fußbekleidung ausziehen, oder Filzschuhe überziehen; ebenso darf von denjenigen Personen, welche in irgend einem Munitions-Behältniß Munition oder mit Munition gefüllte Packgefäße zu behandeln haben, Niemand Feuerzeug, Stahl, Stein, Eisen, Messer, Streichschwamm, Zünd- und Streichhölzer, Tabackspfeifen, Cigarren oder sonstige Feuer erzeugende oder leicht entzündende Gegenstände bei sich führen. Die betreffenden Mannschaften sind deshalb sowohl auf dem Stellplatze als auch nochmals vor dem Eintritt in das Munitions-Lokal zu revidiren, und ist diese Revision bei jedem Manne, der nothwendig hatte austreten müssen, zu wiederholen. (§. 9.)

Alle Arbeiten in und bei den Munitions-Behältnissen müssen ebenso wie alle wirklichen Munitions-Arbeiten mit der größten Ruhe und Ordnung, und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen.

In den Munitions-Lokalen selbst dürfen keine anderen Munitions-Arbeiten als das Hineintragen, das Lagern und das Heraustragen der mit Munition gefüllten Packgefäße vorgenommen werden. Das Aus- und Einpacken der Munition, das Oeffnen, Repariren und Zuschlagen der Packgefäße, alles Hämmern, Sägen, Schneiden, Hobeln, Bohren u. s. w. muß im Freien, 50 bis 100 Schritt vom Munitions-Behältniß entfernt und möglichst windabwärts von diesem, stattfinden. Dasselbe gilt von denjenigen Arbeiten, welche die Fertigung von Munition — z. B. das Fertigmachen von Platzpatronen — zum Zweck haben.

Ein mit Munition gefülltes Packgefäß darf nicht heftig bewegt oder niedergesetzt, nicht gerollt, nicht geschleift, nicht geschoben, sondern muß stets behutsam gehandhabt, vorsichtig gehoben und getragen werden, wozu — namentlich bei den Tonnen — die Pulvertragen zu benutzen sind. Der einzelne Arbeiter darf nicht zu sehr belastet und die sicherste Art der Fortschaffung muß berücksichtigt werden.

Packgefäße mit Munition gefüllt, dürfen nie auf den bloßen Fußboden, sondern müssen stets auf ausgebreitete Decken gestellt werden.

Das Betreten der Munitions-Lokale mit Licht ist wie die Behandlung von Munition in der Nähe von Licht unstatthaft, und darf nur in äußerst dringenden Fällen, dann aber mit der größten Vorsicht, unter Anwendung von gut verschlossenen Laternen stattfinden. (§. 10.)

In einem und demselben Packgefäß dürfen nicht verschiedenartige Munitions-Gegenstände gemeinschaftlich, namentlich aber darf in einer Tonne, welche loses Pulver oder lose Zündspiegel enthält, kein anderer Munitions-Gegenstand mit aufbewahrt werden.

Beim Hineinschaffen der mit Munition gefüllten Packgefäße in die Munitions-Lokale, nehmen die in diese kommandirten Arbeiter von den außerhalb befindlichen Leuten die Packgefäße in der Thür resp. Vorhalle, zur Weiterbeförderung in Empfang. (§. 11.)

Tonnen mit losem Pulver, mit losem Zündspiegel oder mit Platzpatronen sind in der Regel 5, und nur ausnahmsweise 6 Lagen hoch liegend zu lagern. Tonnen mit scharfen Patronen dürfen nur drei Lagen hoch gelagert werden.

Kasten und Kisten mit Munition gefüllt, dürfen nur so viel überein-

ander geschichtet werden, daß sie höchstens die Höhe von 5 übereinander-liegenden Tonnen erreichen, wobei aber gehörige Zwischenräume zum Durch-lassen der Luft gelassen werden müssen. Wo Tonnen mit scharfen Patronen und Tonnen mit losem Pulver gemeinschaftlich über einander gelagert werden müssen, können 5 Lagen dergestalt zu liegen kommen, daß die zwei unteren Tonnen die Patronen, die drei oberen Tonnen das Pulver enthalten. Die Lagerung der Tonnen muß stufenförmig bewirkt werden, dergestalt, daß zuerst die zwei untersten Lager vollständig festgelegt, und demnächst durch einen auf die 2. Lage tretenden Arbeiter, dem man die noch aufzulegenden Tonnen zureichen läßt, von dem einen Ende anfangend, bei nur drei Lagen, die Tonnen der 3. Lage gelagert, bei mehr als drei Lagen aber die Tonnen der 3., 4. und 5. resp. 6. Lage gleichzeitig stufenförmig gelegt werden, wobei die Tonnen aus der 3. Lage in die 4. und aus dieser in die 5. resp. 6. auf untergelegten Decken sanft hinaufgeschoben werden, wenn sie nicht hinaufgehoben werden können. Der letzte Raum für eine Tonne in der obersten Lage bleibt unbelegt.

Uebrigens müssen die Packgefäße sämmtlich wenigstens $1^1/_2$ Fuß von den Wänden ab und dabei fest und auf den überhaupt vorhandenen Lager-raum gleichmäßig vertheilt gelagert werden. (§. 12.)

Auf die gute Erhaltung der Munition haben die Truppentheile alle Sorgfalt zu verwenden; namentlich ist die Munition und deren Aufbewah-rungs-Raum vor jeder Feuchtigkeit zu schützen, dagegen bei warmer, trockener Witterung öfters dem Luftzuge auszusetzen.

Bei solcher Witterung müssen auch am Tage die Luft- und Licht-Luken der Pulverhäuser geöffnet und bei eintretender Dunkelheit, sowie beim Aus-bruch eines Feuers in der Nähe, bei eintretendem schlechten Wetter und bei Annäherung eines Gewitters geschlossen werden.

Das Revidiren und Sonnen der Munition, welches stets im Freien und unter der Aufsicht eines Offiziers eines Truppentheils geschehen muß, ist ebenfalls an trockenen und warmen Tagen vorzunehmen.

Da die ältere resp. minder gute Munition zunächst zu verbrauchen ist und die Kriegs-Chargirungs-Munition in jeder Beziehung die beste sein muß, so haben die Truppentheile die Regenerirung derjenigen Munition, welche sich etwa aus der Kriegs-Chargirung bei ihnen im eigenen Gewahr-sam befindet, unausgesetzt dadurch zu bewirken, daß sie jährlich aus der empfangenen Uebungs-Munition die neuere resp. bessere Munition gegen die unter jener Kriegs-Chargirungs-Munition befindliche ältere resp. minder gute umtauschen und die letztere zu den Uebungen verwenden. (§. 13.)

Die Entnahme von Munition aus den dazu bestimmten Aufbewah-rungs-Räumen muß stets unter Aufsicht eines Offiziers geschehen.

Beim Hinausschaffen der Packgefäße haben die in das Innere des Munitions-Lokals kommandirten Leute dieselben auf Erfordern herabzuheben und bis zur Thür oder Vorhalle zu tragen, von wo diese Packgefäße von anderen Arbeitern übernommen und weiter transportirt werden. (§. 14.)

5. Der Pulver- und Munitions-Transport.

Dienstverordnungen.

Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 12. April 1852. Beilage zum Militair-Wochenblatt.
Abschluß von Verträgen mit den Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes u. a. wegen Beförderung von Truppen 2c. auf den Eisenbahnen. Militair-Wochenblatt Nr. 43, 1850.
Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen, vom 1. Mai 1861 und vom 6. Januar 1869.
Verfügung des Kriegsministeriums vom 23. Oktober 1863, den Pulvertransport zu Wasser betreffend.

Der Pulver-Transport kann zu Lande, zu Wasser und auf Eisenbahnen geschehen; der Wassertransport ist dem Landtransporte in jeder Hinsicht vorzuziehen.

Wir begnügen uns, nachdem wir die Dienstverordnungen angegeben haben, nur die Regeln für den Landtransport anzugeben, da der Transport zu Wasser und auf Eisenbahnen wohl nur von Artillerie-Offizieren geleitet werden wird.

Der Landtransport.

Bei dem Landtransporte führen die Pulverwagen als Erkennungszeichen eine schwarze Flagge und auf beiden Seiten des Wagenplanes ein P. (§. 6.)

Von den Begleitungsmannschaften geht ein Unteroffizier und ein Mann dem Transporte auf 500—1000 Schritte voraus, hinter demselben folgt ebenfalls 1 Unteroffizier und bei jedem Wagen ist mindestens 1 Mann zur Beaufsichtigung kommandirt. Der Begleitmannschaft sind auf ihren Posten während des Marsches die Befugnisse einer Schildwache beigelegt. (§. 7.)

Ist für den Transport des Gepäckes des Begleitungs-Kommandos kein besonderer Wagen vorhanden, so ist dasselbe auf den mit Pulver beladenen Wagen angemessen zu vertheilen und unterzubringen; auch ist der Fuhrmann kontraktlich zu verpflichten, bei einem Tagemarsche über 3 Meilen einen besonderen Wagen für einen Theil der Begleitungs-Mannschaft zu beschaffen, während der übrige Theil den Begleitdienst verrichtet. (§. 8.)

Das Kommando hat die Befugniß der Wachen und darf, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Verhaftungen vornehmen. Es hat vorzüglich darauf zu sehen, daß Niemand mit brennender Pfeife an dem Pulverwagen vorübergehe, woraus selbstredend folgt, daß unter keinen Umständen ein Mann des Kommandos rauchen darf. Alle Wagen, einschließlich der Posten und Reiter, welche den Transport passiren, müssen solches im Schritt thun.*)

Die Pulverwagen halten hierbei still. (§§. 9, 13 und 14.)

Die mit Pulver beladenen Wagen fahren nur Schritt und 150 Schritt von einander entfernt. Bei großen Transporten werden Gruppen von 2—3 Wagen mit 10—15 Schritt Abstand gebildet, und die einzelnen Gruppen sind dann 150 Schritt von einander entfernt. Pulvertransporte fahren womöglich nur so lange als es Tag ist. (§. 10.)

Bei einem Gewitter wird in freier Gegend, niemals in einem Walde oder in bewohnten Orten gehalten. (§. 11.)

Ortschaften müssen so viel als möglich umfahren werden; ist dies aber

*) Nur dem Kommando-Führer steht es frei, auch bei den Pulver-Wagen in schnelleren Tempos zu reiten.

nicht möglich, so erfolgt die frühzeitige Anzeige von dem sich annähernden Pulver-Transporte an die Militair- oder Ortsbehörde, welche die Straße für die Durchfahrt frei macht und Feuer in Schmieden und anderen Werkstätten dämpfen oder löschen läßt. Bis dies geschehen, bleibt der Transport 300 Schritte vom Orte entfernt halten. (§. 15.)

Pulvertransporte dürfen Eisenbahnen nur dann überschreiten, wenn binnen 15 Minuten kein Zug zu erwarten ist; bis dahin müssen sie 400 Schritt von der Bahn entfernt bleiben. Die Wagen schließen auf und passiren so die Eisenbahn. Jenseits derselben wird wieder der befohlene Abstand genommen. 400 Schritt ist übrigens überhaupt die nächste Entfernung, in welcher Pulverwagen sich den Eisenbahnen nähern dürfen, wenn daselbst Züge erwartet werden.

Ebenso müssen Koaksöfen, die der Straße näher als 400 Schritt liegen, während der Vorbeifahrt der Pulverwagen geschlossen und gelöscht werden. (§. 16.)

Sind Pferde zu beschlagen, Wagen zu repariren, so muß dies immer in gehöriger Entfernung vom Pulver geschehen und ist nöthigenfalls dasselbe abzuladen, damit der Wagen erforderlicherweise zur Schmiede gebracht werden kann. (§§. 19 und 20.)

Wird zur Mittagsruhe gehalten, so muß der Transport 300 Schritte vom Orte abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden. (§. 21.)

Zum Uebernachten fahren die Pulverwagen in ihren gewöhnlichen Marschentfernungen, 150 Schritt von einander, wenigstens 500 Schritt von dem Nachtquartier und ebensoweit von der Straße abwärts, auf; Schildwachen sorgen für die weitere Sicherheit. Steht Garnison im Orte, so hat diese die Schildwachen zu geben. (§. 22.)

Die Begleitmannschaften erhalten außer der gewöhnlichen Marschverpflegung eine Zulage von 15 Sgr. pro Mann, wenn die gewöhnlichen Etappenmärsche überschritten werden. (§. 8.)

6. Statistisches.

Der Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres setzt pro 1873 fest:

A. Für Artillerie und Waffenwesen.

1. Persönliche Ausgaben.

1.	Für Zeugbeamte (48 Hauptleute, 107 Zeug-Lieutenants, 14 Feuerwerks-Hauptleute, 53 Feuerwerks-Lieutenants, 221 Zeug-Feldwebels, 177 Zeug-Sergeanten und 52 Zeughaus-Büchsenmacher) . .	294,520 Thlr.
2.	Für das Waffenwesen. (1 General als Inspekteur, 5 Stabsoffiziere: 4 Direktoren und 1 Inspizient, 9 Hauptleute als Assistenten, 11 Betriebs-Inspektoren, 29 Revisoren, 1 Materialien-Verwalter, Zulage für 14 kommandirte Offiziere)	52,328 „
3.	Für die Artillerie-Prüfungs-Kommission (1 General als Präses, 4 Stabsoffiziere, 4 Hauptleute, 6 Lieutenants als Assistenten)	16,611 „
4.	1 Stabsoffizier als Inspizient, Zulage für den Militairbevollmächtigten in England, Renumerationen ꝛc.	7,850 „
		371,309 Thlr.

		Transport	371,309 Thlr.

2. Sächliche Ausgaben:

Allgemeine Verwaltungskosten der Artillerie-Depots	26,390 Thlr.	
Bauliche Unterhaltung der Artillerie-Gebäude	93,757 „	
Beschaffung der kleinen Feuer- und Handwaffen	601,450 „	
Beschaffung der Geschütze	307,422 „	
Munition	986,080 „	
Zu Versuchen im Bereich des Artilleriewesens	71,800 „	
Zu Prämien für Lösung von Preisaufgaben im Gebiete der Artillerie-Wissenschaft	600 „	
	2,087,499 Thlr.	
Davon ab für verkaufte unbrauchbare Artilleriesachen und in Folge des Retablissements	518,008 Thlr.	
bleibt		1,569,491 Thlr.
		1,940,800 Thlr.

B. Für die technischen Institute der Artillerie.

Persönliche Ausgaben.

12 Stabsoffiziere, 21 Hauptleute von der Artillerie, 2 Zeug-Hauptleute, 6 Zeug-Lieutenants, 21 Zeug-Feldwebel, 7 Zeug-Sergeanten, 1 Inspektor, 8 Rendanten und Betriebs-Inspektoren rc.	105,730 Thlr.
Sächliche Ausgaben*)	85,050 „
	190,780 Thlr.

*) Die übrigen Kosten werden aus den Einnahmen der bezahlten Fabrikate der Institute bestritten.

Vierte Abtheilung.

Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen.

Erster Abschnitt.

Die Orden und Ehrenzeichen.

Literatur.

F. W. Hoeftmann, Sekretair bei der General-Ordens-Kommission, Der preußische Ordens Herold. Mit 18 Tafeln in Farbendruck. Berlin, 1868. Mittler & Sohn. Preis 10 Thlr.

H. Schulze, Chronik sämmtlicher Ritterorden und Ehrenzeichen aller Souveraine und Regierungen. Berlin, 1855. Supplementband dazu Berlin 1870. (Ein ausgezeichnetes Prachtwerk. Preis 65 Thlr.)

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen, Geschichte, Beschreibung und Abbildung der Insignien &c. Brüssel und Leipzig, 1853—1856. (Pracht-Ausgabe.) 26 Thlr.

L. Schneider, Die preußischen Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen. Bereits erschienen: Das Buch vom rothen Adlerorden 1857, das Düppeler Sturmkreuz, der Louisenorden, die Medaille für Rettung aus Gefahr. Historisch, statistisch und bildlich. Berlin, 1867. A. Hayn.

Ordensliste der Ritter und Inhaber Königl. Preußischer Orden und Ehrenzeichen. Berlin, R. Decker.

v. Troschke, Das eiserne Kreuz. Berlin, 1871. F. Schneider. 12 Sgr.

Beiheft zum Militair-Wochenblatt 1872. 3. Heft. Enthaltend die Statistik des eisernen Kreuzes.

Jahrbücher für die Deutsche Armee und Marine. 1. Heft 1871, darin ein Aufsatz: „Das eiserne Kreuz“.

1. Allgemeines.

Seine Majestät der König verleiht die Orden und Ehrenzeichen.

Die 1810 ins Leben gerufene General-Ordens-Kommission leitet, ohne bei der Verleihung betheiligt zu sein, alle Ordens-Angelegenheiten.

Alljährlich zum 1. Dezember geschehen die Vorschläge zu Orden und Ehrenzeichen durch die vorgesetzten Behörden an Se. Majestät den König; sie können jedoch auch ohne Beschränkung auf einem bestimmten Termin ge-

macht werden, wenn die Veranlassung dazu in einem besonderen Falle vorliegt. (K.-O. 28. Oktober 1840.)

Gesuche, die auf Ordensvorschläge Bezug haben, (Verleihung der Rettungs-Madaille, Annahme und Anlegung fremder Dekorationen 2c.) sind in abgesonderten Gesuchslisten vorzulegen. (A. K.-O. 6. März 1871. A. V.Bl. 1871. S. 48.)

Die Vorschläge zum Hausorden von Hohenzollern müssen spätestens im November an Se. Majestät gelangen, da dieselben vor der Verleihung dem Kapitel vorgelegt werden. (A. K.-O. 21. Februar 1853.)

Da es, wenn diesseitige Unterthanen durch Verleihung fremder Orden ausgezeichnet werden, von Interesse ist, zu wissen, wofür die Verleihung erfolgt ist, so ist in Zukunft hierüber in dem Berichte, in welchem die Genehmigung zur Anlegung nachgesucht wird, jeder Zeit das Nähere zu bemerken. (A. K.-O. vom 29. März 1865.)

Die Anlegung der den Offizieren, Beamten und Soldaten der ehemaligen Großherzoglich resp. Landgräflich Hessischen Truppen vom Großherzoge von Hessen an ihre ehemaligen Unterthanen verliehenen Felddienstzeichen ist gestattet. (A. K.-O. 23. März 1867.) Desgleichen die Anlegung des Königl. Baierischen Armee-Denkzeichens pro 1866. (A. K.-O. 30. April 1867.)

Die von Militairgerichten aberkannten Orden 2c. werden nebst Besitzzeugniß der Ordens-Kommission zurückgeschickt.

Der Ersatz im Dienst verloren gegangener eiserner Kreuze, Kriegsdenkmünzen, Hohenzollernscher Medaillen erfolgt an die Mannschaften, sobald die betreffenden Vorgesetzten bezeugen, daß der Verlust ohne Verschulden des Besitzers erfolgt ist, von der General-Ordens-Kommission. (A. K.-O. vom 9. Mai 1816, 2. November 1852 und 13. Mai 1872.)

Die ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Erinnerungskreuze für den Feldzug 1866, sind, insofern durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist, wie das Düppeler Sturmkreuz, das Alsenkreuz und der Denkmünze für den Feldzug 1864 von der General-Ordens-Kommission zu ersetzen. (A. K.-O. 28. August 1865 und 30. November 1867.)

Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer von Freiheitsstrafen nicht getragen werden. (A. K.-O. 12. Mai 1822.)

Die Orden rangiren so, daß rechts die preußischen und links von ihnen die fremden Orden getragen werden.

Die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preußischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen sollen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden:

1. das eiserne Kreuz 2. Klasse,
2. das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden, } mit Schwerdtern resp. am weißen Bande,
3. der Rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse, }
4. der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse, }
5. das Militair-Verdienst-Kreuz,
6. das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse,
7. das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse,
8. die Rettungs-Medaille,

9. die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande in der bezeichneten Folge,
10. das Allgemeine Ehrenzeichen,
11. das 25jährige Dienstauszeichnungskreuz,
12. das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse mit und ohne Schwerdtern,
13. das Düppelkreuz,
14. das Alsenkreuz,
15. die Kriegsdenkmünze pro 1813/15,
16. die Erinnerungs-Medaille von 1863,
17. die Kriegsdenkmünze pro 1870/71,
18. das Erinnerungskreuz pro 1866,
19. die Kriegsdenkmünze pro 1864,
20. die Hohenzollernsche Denkmünze,
21. die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1863 unmittelbar hinter dem Eisernen Kreuz. (A. K.-O. 4. Dezbr. 1871.)

Bei Todesfällen wird der schwarze Adlerorden und der rothe Adlerorden 1. Klasse an Se. Majestät persönlich überreicht, die anderen Orden und Ehrenzeichen aber der General-Ordens-Kommission übersendet. Die goldene und die silberne Verdienstmedaille wird mit resp. 15 und 3 Thlrn. vom Staate vergütet.

Die verliehenen Orden und Ehrenzeichen, welche den Empfänger wegen des inzwischen erfolgten Ablebens nicht mehr haben übergeben werden können, sollen deren hinterbliebenen Ehefrauen, legitimen Kindern oder Eltern übersandt und ihnen belassen werden. (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

Die Kriegsdenkmünze wird in der Sakristei der Kirche desjenigen Kirchspiels, in welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte, aufbewahrt und der Name dabei vermerkt.

2. Aufzählung der Orden und Ehrenzeichen.

a) Der hohe Orden vom schwarzen Adler.

Der hohe Orden vom schwarzen Adler, gewöhnlich „schwarzer Adler-Orden" genannt, ist der höchste Königliche Haus- und Staatsorden. Derselbe wurde, als der Kurfürst Friedrich III. seine Staaten zum Königreiche erhob, und sich am 18. Januar 1701 als Friedrich I. zum Könige krönen ließ, gestiftet.

Die Insignien des Ordens bestehen aus einer Ordenskette, welche besonders verliehen wird, aus einem blau emaillirten achtspitzigen in Gold gefaßten Kreuze, das in der Mitte den Namenszug F. R. trägt, in den vier Winkeln mit vier Wappenadlern verziert ist und an einem orangefarbenen Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen wird; außerdem aus einem achtstrahligen silbernen Sterne, in dessen Mitte sich der schwarze Wappenadler mit der Umschrift: suum cuique (Jedem das Seine) befindet. Der Stern wird auf der linken Brust und für gewöhnlich ohne die übrigen Dekorationen getragen.

Die Ritter des schwarzen Adlerordens sind berechtigt, das Großkreuz des rothen Adlerordens am Bande desselben statt des Kreuzes der 1. Klasse dieses Ordens um den Hals zu tragen.

Zum schwarzen Adlerorden wird der Stern der 1. Klasse des Kronenordens unter dem des Ersteren und das Kreuz um den Hals getragen.

Die Wachen und die Schildwachen präsentiren vor den Rittern des schwarzen Adler-Ordens. 1867 waren 227 Ritter vorhanden.

b) Der rothe Adler-Orden.

Der rothe Adler-Orden wurde 1774 von dem Markgrafen Friedrich Karl zu Brandenburg und Bayreuth gestiftet und nach Einverleibung von Ansbach und Baireuth 1792 unter die preußischen Hausorden aufgenommen.

Seit dem Jahre 1810 wurde der Orden in 3 Klassen, seit 1830 in 4 Klassen, die 2. Klasse aber in zwei Abtheilungen ausgegeben. Durch Kabinets-Ordre vom 16. September 1848 wurde der Orden, sofern er für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen ward, mit zwei goldenen, sich kreuzenden Schwerdtern verziert.

Am 18. Oktober 1861 — dem Krönungstage — erhielt die 1. Klasse des Ordens zwei Abtheilungen, deren ersteren der Name „Großkreuz“ beigelegt wurde.

Das Großkreuz besteht:

1. in einem weißemaillirten, goldeingefaßten, achtspitzigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestengeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit den Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W. und R.) eingefaßt von einem blau emaillirten, goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht:

   „sincere et constanter.“ (Treu und beständig.)

   Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb einer zur Hälfte von einem Lorbeer- zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten, goldenen Kranzes in goldener Schrift das Datum der Stiftung:

   „den 18. Oktober 1861“;

2. in einem goldenen, achtspitzigen Sterne, in dessen Mitte auf weiß-emaillirtem Grunde, der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestengeln besteckte Brandenburgische rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Scepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Scepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordens-Devise steht;

3. in einer, theils von kreisrunden Medaillons, theils von Kränzen gebildeten, im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der Königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau-emaillirten goldumsäumten, flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise

   „sincere et constanter“

steht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder der Königliche Namenszug à jour in Gold oder der schon oben beschriebene Brandenburgische rothe Adler, ebenfalls à jour, jedoch ohne Scepter und Schwerdt. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber demselben liegt in Form eines Andreas-Kreuzes ein goldenes Scepter und ein goldenes Schwerdt.

An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit dem Königlichen Namenszuge versehenen Medaillon ist das unter 1. beschriebene Großkreuz des rothen Adler-Ordens befestigt.

Die Kette des Ordens wird besonders verliehen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem $4^3/_8$ Zoll breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Steifen versehenen weißgeränderten Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte,

der Ordens-Stern aber gleich dem der ersten Klasse des Ordens auf der linken Brust getragen.

Die Insignien der ersten Klasse bestehen aus einem weiß emaillirten, old eingefaßten Kreuze, in dessen Mittelschilde sich der rothe Branden-sche Adler befindet. Dieses Kreuz wird wie das Großkreuz, aber an gewässerten weiß und orange gestreiften Bande getragen. Außer großen Dekoration tragen die Ritter, und für gewöhnlich allein, auf inken Brust einen achteckigen Stern mit demselben Mittelschilde und Umschrift: „sincere et constanter“.

Die zweite Klasse dieses Ordens besteht aus dem oben erwähnten uze, welches um den Hals getragen wird. Diese Klasse wird durch ufügung eines viereckigen Sternes, der auf der Brust getragen wird, ht.

Die dritte Klasse besteht aus demselben aber kleineren Kreuze und am Knopfloch getragen, ebenso die vierte Klasse, deren Kreuz von n Silber ist. — Das Band ist bei allen Klassen weiß und orange, von verschiedener Breite.

nnerhalb dieser Klassen finden noch, abgesehen von der Verleihung chwerdtern, folgende Abstufungen statt:

s Großkreuz, die erste und zweite Klasse wird mit und ohne Eichen-e dritte Klasse mit und ohne Schleife, die Schwerdter außerdem am nd ohne solchen verliehen, und zwar erfolgt die Verleihung ohne ub und Schleife an diejenigen, welche noch nicht im Besitze des waren, dagegen der Orden mit Eichenlaub und Schleife denjenigen wird, welche bereits im Besitze des Ordens, mit einer höheren nadigt worden.

Großkreuz wird der Stern des Kronenordens unter dem Groß-Kreuz des Kronenordens aber um den Hals getragen.

childwachen präsentiren vor den Rittern des Großkreuzes und e und stehen mit Gewehrüber vor den Rittern der übrigen rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern still. (A. K.-O. 11. April

b es 79 Großkreuze und 16,483 Ritter.

c) Der Hausorden von Hohenzollern.

Der Hausorden von Hohenzollern wurde am 5. Dezember 1841 den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmari[illegible] gestiftet und unter die Protektion des Königs von Preußen gestellt.

Nach Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in das K[illegible] reich Preußen wurde der Orden am 23. August 1851 unter die Preuß[illegible] Orden aufgenommen und dessen Statuten am Krönungstage, den 18. O[illegible] 1861, erweitert.

Der Orden zerfällt in zwei Ordnungen, welche unabhängig getrennt von einander bestehen, nämlich:

der Orden des Königlichen Hauses von Preußen;
der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Der Königliche Hausorden wird in zwei Abtheilungen und in [illegible] Klassen verliehen. Die erste Abtheilung ist zur Belohnung besonderer [illegible] gebung an das Königliche Haus, die zweite zur Belohnung beson[illegible] Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unte[illegible] Jugend bestimmt.

Die erste und zweite Klasse des Ordens zerfallen wiederum in [illegible] Unterabtheilungen.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem gol[illegible] (für die Inhaber silbernen) weiß mit schwarz emaillirtem Kreuze. [illegible] der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf [illegible] der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die O[illegible] Devise:

„Vom Fels zum Meer",

in der Mitte den Königlichen Wappenadler auf weißem Felde. A[illegible] Rückseite befindet sich das Datum der Stiftung und der Königliche Na[illegible] zug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener, [illegible] emaillirter Kranz, links von Lorbeer, rechts von Eichenblättern. Ueber [illegible] Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Großkomthuren an einer silbernen [illegible] den Hohenzollernschen und Nürnbergischen Wappenschildern und mi[illegible] Scepter des Kur-Erz-Kämmerers geschmückten Ordenskette um den [illegible] getragen.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten, gewäss[illegible] weißen, dreimal schwarz gestreiften Bande um den Hals; die Ritter [illegible] Inhaber tragen ein kleineres Kreuz (die Inhaber von Silber) von [illegible] selben Gestalt an einem schmäleren Bande am Knopfloche.

Die erste Abtheilung der Großkomthure trägt außer dem erwä[illegible] Ordenskreuze, auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen, mit de[illegible] gekrönten Vorderseite des Ordenskreuzes belegten Stern, die erste Ab[illegible] lung der Komthure einen eben solchen Stern mit sechs Spitzen au[illegible] rechten Seite der Brust.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in dem Kö[illegible] lichen Wappenadler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem Hohenzo[illegible] schen Schilde auf der Brust. Die Devise befindet sich in einem bla[illegible] den Kopf des Adlers umgebenden Kreise. Diejenigen Ritter, welche [illegible] Adler in Anerkennung ihrer Leistungen (1500 Thlr. Kapital oder 100 T[illegible] jährlicher Beitrag für Seminare u. s. w.) empfangen, tragen den A[illegible] in Silber.

Der Königliche Hausorden von Hohenzollern besteht demnach in fol-
enden Klassen:

1. Großkomthur: a) Stern der Großkomthure,
   b) Kreuz oder Adler der Großkomthure;
2. Komthur: a) Stern der Komthure,
   b) Kreuz oder Adler der Komthure;
3. Ritter: a) Kreuz der Ritter oder
   b) Adler der Ritter;
4. Inhaber: a) Kreuz der Inhaber oder
   b) Adler der Inhaber.

Für Verdienst vor dem Feinde wird der Hausorden von Hohenzollern
n allen Klassen mit Schwerdtern verliehen. Denjenigen Rittern, welche eine
Ordensklasse mit Schwerdtern am Ringe besitzen, wird bei erneutem Ver-
ienste vor dem Feinde zu derselben Ordensklasse neben den beizubehaltenden
Schwerdtern am Ringe die kreuzweis übereinander stehenden Schwerdter
erliehen. (A. K.-O. 27. Febr. 1864.)

Der ersten Abtheilung des Königlichen Hausordens ist durch Stiftungs-
rkunde vom 23. August 1851 als eine nur einmal zu verleihende Auszeich-
ung eine Denkmünze zur Belohnung für diejenigen Offiziere und Unter-
ffiziere und Soldaten der Armee, sowie für die Militairärzte und andere
Militairbeamten im Gefolge der Truppen hinzugefügt, welche in der Zeit
om 1. März 1848 bis zum 1. Oktober 1849 entweder Gefechten im In-
nd Auslande beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, dabei
Sr. Majestät dem Könige ihre Treue bewährt und seitdem in dieser Treue
nd in guter Gesinnung nicht gewankt hatten, auch nicht unter der Wir-
ung von Ehrenstrafen standen. Die Denkmünze ist von Stückgut, sie zeigt
uf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite die
nschrift:

Friedrich Wilhelm IV. seinen bis in den Tod getreuen Kriegern.
1848, 1849.

(Für Nicht-Kombattanten fällt diese Inschrift fort.)

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordens-
and getragen. (A. K.-O. 27. April 1852.) 1867 existirten 697 Ritter.

Der Orden des fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von
n jeweiligen Häuptern der beiden fürstlichen Häuser nach der jedesmaligen
inholung der Genehmigung Sr. Majestät des Königs in drei Klassen des
ürstlichen Ehrenkreuzes und in zwei Klassen der Medaille verliehen.

d) Der Kronenorden.

Der Kronenorden wurde am 18. Oktober 1861, dem Krönungstage
s jetzt regierenden Königs Majestät gestiftet.

Der Orden besteht aus vier Klassen. Zum Abzeichen dieses Ordens
ein goldenes, weiß emaillirtes, mit einem schmalen goldenen Rande ein-
faßtes Kreuz mit breiten Enden erwählt, welches mit einem Medaillon
legt ist, das auf der Vorderseite auf mattem Goldgrunde eine Königliche
rone darstellt, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, auf wel-
em in Goldschrift der Wahlspruch des Königlichen Hauses:

„Gott mit Uns“

in Deutschen Lettern steht. Auf der Rückseite dieses Medaillons befindet sich auf matt gearbeitetem Goldgrunde der mit der Königlichen Krone gekrönte Königliche Namenszug, umgeben von einem blau emaillirten Schriftringe, worin mit goldenen Lettern das Datum der Stiftung steht.

Die Ritter der ersten Klasse dieses Ordens tragen das eben beschriebene Kreuz an einem dunkelblau gewässerten, vier Zoll breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und außerdem auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte das Medaillon der Vorderseite des Ordenskreuzes sich wiederholt.

Die zweite Klasse zerfällt in zwei Abtheilungen, mit Stern und ohne Stern. Das Ordenskreuz wird etwas kleiner als das der ersten Klasse an einem zwei Zoll breiten Bande um den Hals getragen. Der Stern, in dessen Mitte das Medaillon des Sternes erster Klasse sich befindet, ist silbern und viereckig, und wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. — Die dritte Klasse besteht in einem noch kleineren Ordenskreuze und wird an einem ein und einen halben Zoll breiten Bande im Knopfloch getragen, die vierte Klasse besteht aus einem vergoldeten Kreuze, in dessen Mitte auf beiden Seiten das Ordensmedaillon in Emaille sich befindet, und wird gleichfalls im Knopfloche getragen. Bei Verleihung eines anderen Preußischen Ordens wird der Kronen-Orden nicht abgelegt.

Bei Ertheilung der Sterne der I. und II. Klasse des Kronen- und des Rothen Adler-Ordens wird der Stern gleicher Klasse, welcher zuletzt verliehen worden, über dem früher ertheilten angelegt, das große Band des zuerst verliehenen aber unter dem Rocke getragen.

Zum Großkreuz des Rothen Adler-Ordens wird der Stern des Kronen-Ordens unter dem des Großkreuzes, das Kreuz des Kronen-Ordens aber um den Hals getragen.

Zum Schwarzen Adler-Orden wird der Stern der 1. Klasse des Kronen-Ordens unter dem des Ersteren, und das Kreuz um den Hals getragen.

Auch der Kronen-Orden wird für Verdienst vor dem Feinde mit Schwerdtern verliehen. (A. K.-O. 27. Febr. 1864.)

Um die Verdienste bei der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegsjahre 1870/71 zu lohnen, ward der Kronen-Orden 3. und 4. Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde an einem roth geränderten und dann sechsmal schwarz und fünfmal weiß gestreiften Bande verliehen.

Im Jahre 1867 gab es 4788 Ritter.

e) Ueber das Tragen der für Verdienst vor dem Feinde verliehenen Auszeichnungen.

ad I. a) Inländer tragen den Rothen Adler-Orden, den Königlichen Kronen-Orden und den Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern mit Schwerdtern bei der ersten Verleihung, oder wenn ihnen die Schwerdter zu der bereits innehabenden Friedensklasse verliehen, an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, bei der Verleihung einer höheren Klasse der Kriegs-Dekoration eines bereits innehabenden Kriegs-Ordens jedoch an einem zweimal schwarz und dreimal weiß gestreiften Bande.

b) Wird dem Inhaber eines der sub a bezeichneten Orden mit Schwerdtern später eine höhere Friedensklasse desselben Ordens verliehen, so trägt

er diese an dem statutenmäßigen Bande mit Schwerdtern am Ringe, ohne jedoch die Kriegs-Dekoration abzulegen.

c) Auf das Großkreuz des Rothen-Adler-Ordens, sowie auf die 1. Klasse dieses und des Königlichen Kronen-Ordens, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr behält es bei den statutenmäßigen Vorschriften über die Farbe des Bandes zu denselben sein Bewenden.

d) Die Schleife zum Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit Schleife und Schwerdter wird bei Neu-Verleihungen dieser Ordensklasse an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen, dagegen die Schleife von dem statutenmäßigen Bande des Rothen Adler-Ordens als Zeichen eines bereits früher erworbenen Verdienstes beibehalten, wenn einem Ritter des Rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife zu dieser Klasse die Schwerdtern verliehen worden sind.

e) Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer Orden mit Schwerdtern verliehen werden, tragen das Ordens-Kreuz am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

II. Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienstleistungen im feindlichen Feuer das Militair-Ehrenzeichen 1. und 2. Klasse, sowie das Militair-Verdienst-Kreuz verliehen wird, tragen dasselbe am weißen Bande mit schwarzer Einfassung.

Militair-Ober-Beamte, welchen für ausgezeichnete Dienste, die sie im Kriege, aber nicht im feindlichen Feuer geleistet haben, der Rothe Adler-Orden, der Königliche Kronen-Orden, der Haus-Orden von Hohenzollern verliehen wird, tragen die Dekoration an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung; Militair-Unter-Beamte, welchen für ausgezeichnete im Kriege aber nicht im feindlichen Feuer geleistete Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen wird, tragen dieses an dem Bande des Rothen Adler-Ordens mit einem schmalen, schwarzen Streifen in der Mitte des weißen Streifens. (A. K.-O. 22. April 1864.)

Die A. K.-O. vom 22. April d. J. über das Tragen des für Verdienst r dem Feinde erworbenen Rothen Adler-Ordens mit Schwerdtern für fiziere, welchen dieser Orden früher verliehen worden ist, selbst wenn sie ich jetzt bereits aus dem Dienst geschieden sein sollten, hat rückwirkende raft.

Alle Offiziere, welche von dieser Genehmigung Gebrauch machen und vor dem Feinde erworbene Dekoration des Rothen Adler-Ordens mit chwerdtern neben der ihnen für Verdienst im Frieden später verliehenen heren Klasse dieses Ordens am schwarzweißen Bande wieder anlegen, len jedoch gehalten sein, dies der General-Ordens-Kommission anzuzeigen. dens-Dekorationen und Ordensbänder werden aber den betreffenden Offiren von der General-Ordens-Kommission nicht nachgeliefert und bleibt ren Anschaffung ihnen selbst überlassen. Ebenso ist es den Militair-amten, welche auf dem Kriegsschauplatze den Rothen Adler-Orden errben haben, gestattet, durch Vermittelung der General-Ordens-Kommission Allerhöchste Entscheidung einzuholen, ob sie die Schwerdter zum Rothen ler-Orden, oder nur das weiße Band mit schwarzer Einfassung anzulegen ben. (A. K.-O. 5. Juni 1864.)

Die Schildwachen präsentiren vor den Rittern der 1. Klasse und gen mit Gewehr über still vor den Rittern der niederen Klassen mit Schwerdtern.

f) Der Militair-Verdienst-Orden.

(Orden pour le mérite.)

Der Orden de la générosité, gestiftet 1667, wurde von Friedrich dem Großen 1740 in den Orden pour le mérite umgewandelt. (Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810.) Das Ordenszeichen ist ein blau emaillirtes in Gold gefaßtes achtspitziges Kreuz mit der Inschrift:

Pour le mérite.

(dem Verdienste), welches in den vier Hauptwinkeln mit goldenen Wappen-Adlern geziert ist und an einem schwarzen silbergeränderten Bande um den Hals getragen und seit 1810 nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen wird.

Dem Orden wird bei besonders hervorragendem resp. wiederholten Anlaß Eichenlaub und nach fünfzigjährigem Besitz eine Krone hinzugefügt.

In dem Befreiungskriege, in welchem das eiserne Kreuz nur allein ausgegeben werden sollte, wurde der Orden pour le mérite ausnahmsweise mit drei goldenen Eichblättern am Ringe verliehen. Dasselbe ist 1866 und 1870/71 wiederum geschehen, um die Ritter des Ordens pour le mérite von Neuem auszuzeichnen.

Den beiden Heerführern S. K. H. dem Kronprinzen und S. K. H. dem Prinzen Friedrich Karl wurde 1866 zum Orden pour le mérite ein Kreuz und ein goldener Stern mit dem Bildniß Friedrich II. verliehen.

1867 gab es 230 Ritter.

Die Schildwachen fassen das Gewehr vor den Rittern an.

g) Das eiserne Kreuz.

Das eiserne Kreuz, gestiftet von Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813 und nur bestimmt für die Auszeichnung vor dem Feinde während des Befreiungskrieges 1813—1815, hat ein Großkreuz und zwei Klassen, wovon die erste auf der linken Brust, die zweite an einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloch, das Großkreuz aber um den Hals getragen wird.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzweiß geränderten Bande mit Gewehrüber auf ihrem Posten still.

Für Verdienste im Befreiungskriege, aber nicht unmittelbar vor dem Feinde, wurde an Civilpersonen und Beamte das eiserne Kreuz an einem weißen schwarzgeränderten Bande ausgegeben.

Bei der Stiftungsurkunde wurde festgesetzt, daß die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse in den Chargen vom Feldwebel abwärts eine monatliche Zulage von 1 Thlr. erhalten sollten; durch A. K.-O. vom 3. August 1841 aber, das von den Inhabern 1. Klasse jährlich zwölf Senioren des Offizierstandes und zwölf aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 150 Thlrn. und ebenso von den Inhabern 2. Klasse zweimal 36 Senioren einen Ehrensold von 50 Thlrn. erhalten sollten.

Diese Seniorenstiftung erhielt durch A. K.-O. vom 10. März 1863 dahin eine Erweiterung, daß den sämmtlichen Inhabern des eisernen Kreuzes am schwarzen wie am weißen Bande, welche dasselbe in den Jahren 1813,

1814 und 1815 und durch namentliche Bestimmung nachträglich erhalten haben, den oben genannten Ehrensold von bezüglich 150 und 50 Thlrn. jährlich beziehen, und daß diese Zahlungen, insoweit sie zur Erledigung kommen, auf die Inhaber des eisernen Kreuzes, welche nach dem Jahre 1815 durch Vererbung in den Besitz desselben gelangt sind, übergehen. Diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche auf den Ehrensold verzichten, werden zu Ehren-Senioren ernannt.

Se. Majestät der König erneuerte für den Feldzug 1870 das eiserne Kreuz durch A. K.-O. vom 19. Juli 1870 und bestimmte dabei folgendes:

1. die für diesen Krieg wieder ins Leben gerufene Auszeichnung des eisernen Kreuzes soll, wie früher, aus zwei Klassen und einem Großkreuz bestehen. Die Ordenszeichen, sowie das Band, bleiben unverändert, nur ist auf der glatten Vorderseite das W mit der Krone und darunter die Jahreszahl 1870 anzubringen;
2. die 2. Klasse wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch, die 1. Klasse auf der linken Brust und das Großkreuz noch einmal so groß als die der beiden Klassen, um den Hals getragen;
3. die 2. Klasse des eisernen Kreuzes soll zuerst verliehen werden; die 1. Klasse kann nicht anders folgen, als wenn die 2. schon erworben war, und wird neben der letzteren getragen;
4. das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht nach welcher der Feind seine Position verlassen mußte, desgleichen für Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten;
5. alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse über.

In den Befreiungskriegen 1813—15 waren verliehen worden: 5 Großkreuze, 635 eiserne Kreuze 1. Klasse und 15,470 eiserne Kreuze II. Klasse, von denen im September 1871 noch 991 (17 1. und 974 2. Klasse) am Leben waren.

Von den 21,339 Offizieren des Garde-Korps und des 1.—12. und 14. Armee-Korps erhielten in dem Feldzuge 1870/71: — die letzten Verleihungen nicht mit gezählt — 7 das Großkreuz, 736 das eiserne Kreuz 1. und 10,071 das 2. Klasse. 4 Aerzte wurden mit dem eisernen Kreuz 1., 1096 Aerzte und 279 höhere Beamte mit dem 2. Klasse dekorirt. Im Ganzen sind 40,000—45,000 eiserne Kreuze ausgegeben worden, davon ca. 4000 an die süddeutschen Kontingente.

b) Das Militair-Ehrenzeichen und Militair-Verdienstkreuz.

Militairpersonen vom Feldwebel abwärts erhalten für Verdienste vor dem Feinde folgende Auszeichnung:

1. Das Militair-Ehrenzeichen 2. Klasse, eine silberne Medaille, auf der Vorderseite mit der Inschrift: „Kriegsverdienst“, auf der Rückseite mit dem Königlichen Namenszug mit der Krone.
2. Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse, welches auch verliehen

werden kann, ohne daß vorher das M.-E.-Z. 2. Klasse erworben worden ist.

3. Das Militair-Verdienstkreuz, welches für erhöhte nochmalige und besonders tapfere Thaten bestimmt ist.

Das Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse besteht aus einem silbernen, das Militair-Verdienstkreuz aus einem goldenen Kreuze, auf dessen Mittelschilde vorn die Inschrift „Kriegsverdienst", auf der Rückseite der Königl. Namenszug mit der Krone steht.

Die drei Dekorationen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen und heben die später erworbenen Auszeichnungen die früheren nicht auf, sondern werden dieselben neben einander getragen.

Mit dem Militair-Ehrenzeichen 1. Klasse ist eine lebenslängliche monatliche Zulage von 1 Thlr. und mit dem Verdienstkreuz eine solche von 3 Thlrn. verbunden.*) (A. K.-O. 27. Februar 1864.)

In die 1. oder Leibkompagnie des Berliner Invalidenhauses dürfen auch Inhaber des Militair-Ehrenzeichens eingestellt werden. (A. K.-O. 12. März 1868.) Sie beziehen daselbst eine monatliche Gehaltserhöhung von 1 Thlr.)

Im Jahre 1867 waren 16 Militair-Verdienstkreuze, 768 Militair-Ehrenzeichen 1., und 10,076 2. Klasse vorhanden.

Die Schildwachen stehen vor den Inhabern des Militair-Verdienstkreuzes und des Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse mit Gewehr über still.

i) Die Kriegsdenkmünze,

am 24. Dezember 1813 gestiftet, wurde zur Erinnerung an die Freiheitskriege 1813—1815 ausgegeben. Für Kombattanten wurden solche aus erobertem Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Eisen gegossen. Erstere Medaille ist rund und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarz und weißer Einfassung getragen; letztere ist oval und wird an einem weißen Bande mit schwarzer und orange Einfassung getragen. Die eiserne Medaille erhielten auch die Kombattanten, welche keinen Gefechten beigewohnt hatten. (Kr.-M. 12. März 1817.)

k) Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze wurde zur 50jährigen Jubelfeier des 17. März 1813 am 17. März 1863 gestiftet. Die Vorderseite der Medaille enthält das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Unterschrift 1813, 1814, 1815; die Rückseite den Namenszug des jetzt regierenden Königs Majestät mit der Unterschrift: den 17. März 1863.

Zur Tragung dieser Medaille sind berechtigt:

a) von gelbem Metall an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und weiß und orange gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Kombattanten und

*) 1865 waren für Medaillen-Zulagen 3500 Thlr. ausgesetzt.

b) von schwarzem Eisen an einem in gleicher Breite zweimal schwarz und orange und einmal weiß gestreiften Bande alle legitimen Besitzer der Kriegs-Denkmünze für Nicht-Kombattanten.

Diese Medaillen bleiben zum ehrenden Andenken an die Beliehenen nach deren Ableben in dem Besitze der Familien.

l) Kriegs-Denkmünze zur Erinnerung an den beendeten Krieg gegen Dänemark,

gestiftet den 10. November 1864. Diese Denkmünze besteht für Kombattanten aus Bronze eroberter Dänischer Geschütze, für Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite den Namenszug des Königs von Preußen, sowie den des Kaisers von Oesterreich — mit den darüber befindlichen Kronen. Die Rückseite trägt auf der für Kombattanten bestimmten Denkmünze die Inschrift: „Unsern tapfern Kriegern 1864“ umgeben von einem Lorbeerkranze; — auf der für Nicht-Kombattanten bestimmten Denkmünze befindet sich in einem Eichenkranze die Jahreszahl „1864“. Die Denkmünze wird an einem schwarzen von einem weißen und einem gelben Streifen durchzogenen Bande auf der Brust getragen.

Die Kriegs-Denkmünze erhalten alle diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie diejenigen Militairärzte, Geistliche und Beamte, welche seit der Eröffnung der Feindseligkeiten, also vom 1. Februar 1864 an bis zum Abschluß der Friedens-Präliminarien am 2. August, in dienstlicher Funktion die südliche Grenze von Holstein überschritten oder zu der Besatzung der aus Veranlassung des Dänischen Krieges, in der Ostsee in Dienst gestellten Schiffe, oder zum Nordsee-Geschwader gehört haben.

Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegs-Denkmünze sind diejenigen Individuen, welche zur Zeit des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum 2. August nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für diese Kriegs-Denkmünze.

Diese Denkmünze verbleibt bei dem Tode der Inhaber in den Besitz ihrer Familie.

m) Das Düppel-Sturm-Kreuz,

gestiftet am 18. Oktober 1864,

besteht aus einem Kreuze von weißer Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeer-Blättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen.“ Die Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschützrohre und auf den Armen des Kreuzes die Inschrift: „Düppel 18. Apr. 1864.“

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung — oder — an einem zweimal blau gestreiften orangefarbenen Bande — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden resp. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen vor den Denkmünzen.

Das Düppeler Sturm-Kreuz erhalten:

Am blauen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:

a) der damalige Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der frühere kommandirende General des kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und Offiziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und des General-Kommandos des kombinirten Armee-Korps angestellt und bei dem Kampfe am 18. April d. J. in dienstlicher Verwendung waren;

b) alle diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche die Sturm-Kolonnen kommandirt oder gebildet haben, oder ihnen sonst zugetheilt gewesen und mit denselben über die letzte Parallele hinaus vorgegangen sind;

c) sämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche aus den in Reserve und Gefechtsbereitschaft gestellten Truppen herangezogen wurden und thätigen Antheil an der Eroberung der Schanzen oder an denjenigen Gefechten genommen haben, welche auf dem zwischen den Schanzen und dem Alsensunde gelegenen Terrain am 18. April d. J. stattfanden;

d) sämmtliche Offiziere und Mannschaften derjenigen Geschütze, welche am 17. April d. J. in Batterie gestanden und den Sturm durch ihr Feuer vorbereitet haben.

Am zwei mal blau gestreiften orangefarbenen Bande:

diejenigen Aerzte, Krankenträger, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden Standes, welche während des Kampfes den fechtenden Truppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren.

Ausgeschlossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage des Sturmes unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Düppeler Sturm-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise wie dies für die Kriegs-Denkmünze vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt.

n) Das Alsen-Kreuz,

gestiftet den 7. Dezember 1864 zur Erinnerung an die Eroberung der Insel Alsen, 29. Juni 1864,

besteht aus einem Kreuze von gelber Bronze, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein Kranz von Lorbeerblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des Königs Bildniß mit der Umschrift: „Wilhelm König von Preussen". Die Rückseite zeigt ein schwimmendes Boot mit der das Zeichen des Eisernen Kreuzes führenden Flagge und einen darüber schwebenden Adler; auf den Armen befindet sich die Inschrift: „Alsen 29. Juni 1864."

Diese Auszeichnung wird in zweifacher Gestalt, entweder — an einem blauen gewässerten Bande mit zwei orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung — oder — an einem einmal blau gestreiften orangefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung, — auf der Brust getragen und rangirt nach den inländischen Orden, bez. dem Militair- oder Allgemeinen Ehrenzeichen, event. hinter dem Düppeler Sturmkreuz, vor den Denkmünzen.

Das Alsen-Kreuz erhalten: I. am blauen gewässerten Bande mit
orangefarbenen Streifen und einer schwarz und weißen Einfassung:
ier Ober-Befehlshaber der alliirten Armee und der kommandirende
ieral des 1. kombinirten Armee-Korps, sowie sämmtliche Generale und
ziere, welche im Stabe des Ober-Kommandos der alliirten Armee und
General-Kommandos des 1. kombinirten Armee-Korps angestellt und
dem Kampfe am 29. Juni d. J. in dienstlicher Verwendung waren;
ämmtliche Offiziere und Mannschaften, welche am 29. Juni d. J. im
stlichen Auftrage den Alsensund, bis zum Schlusse der an diesem
e auf der Insel stattgehabten Kämpfe, überschritten haben; c) die Offi-
und Mannschaften derjenigen Batterien und Truppentheile, welche
Uebergang durch ihr Feuer gefördert haben; d) sämmtliche Offiziere
Mannschaften des fechtenden Standes, welche am 29. Juni d. J. zur
ung, so wie als Bemannung und Bedienung der zum Uebersetzen be-
mten Fahrzeuge thätig gewesen sind; II. am einmal blau gestreiften
ngefarbenen gewässerten Bande mit schwarz und weißer Einfassung:
enigen Aerzte, Geistlichen und sonstigen Personen des nicht fechtenden
ndes, welche während des Kampfes am 29. Juni d. J. den fechtenden
ppen zugetheilt oder sonst in dienstlicher Funktion zugegen waren. Aus-
lossen von der Verleihung sind diejenigen Individuen, welche am Tage
Ueberganges unter Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter
lben getreten sind.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Alsen-Kreuzes wird letzteres in
lben Weise, wie dies für die Kriegsdenkmünze für 1813/15, bez. das
pеler Sturmkreuz vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der
storbene gehört hat, aufbewahrt.

Das Düppeler Sturm-Kreuz und das Alsen-Kreuz werden zu denjenigen
enzeichen gezählt, deren Verlust im Falle der Verhängung von Ehren-
en wegen militairischer Vergehen oder Verbrechen nicht durch Allerhöchste
re, sondern nach §. 37 Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs durch ge-
liches Erkenntniß auszusprechen ist. (Kr.-M. 4. Juni 1865.)

o) Erinnerungs-Kreuz für den Feldzug 1866,
gestiftet den 20. September 1866.

Das Erinnerungs-Kreuz erhalten alle diejenigen Offiziere, Beamte und
nschaften, welche in dem Kriege des Jahres 1866 an einem Gefechte
il genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August d. J.
Grenze eines der mit Preußen im Kriege gwesenen Länder überschritten
n.

Das Erinnerungs-Kreuz besteht aus einem Kreuze von Bronze aus
erten Geschützen für Kombattanten und von gewöhnlich oxidirter Bronze
Nicht-Kombattanten, zwischen dessen Armen sich nach beiden Seiten ein
z, bei den Kombattanten von Lorbeerblättern, bei den Nicht-Kombattan-
von Eichenblättern zeigt. Das Mittelschild der Vorderseite trägt des
igs Namenszug mit der Umschrift: „Preussens siegreichem Heere."
dem oberen Arme des Kreuzes befindet sich die Königliche Krone, auf den
anderen Armen die Inschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre."
Rückseite zeigt im Mittelschilde den Königlichen Adler auf einem Geschütz-
e. Auf den Arm des Kreuzes befindet sich:

a) für den Theil der Armee, welcher der Schlacht von Königgrätz beiwohnte, die Inschrift: „Königgrätz den 3. Juli 1866“;
b) für den Theil der Armee, welche in Thüringen und in Süd-Deutschland operirte, die Inschrift: „Der Main-Armee 1866“;
c) für die Truppentheile, Offiziere und Mannschaften, welche nicht der Schlacht von Königgrätz beigewohnt und nicht zur Main-Armee gehört haben, die Inschrift: „Treuen Kriegern 1866“;
d) für Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Pflichttreue im Kriege.“

Das Erinnerung-Kreuz wird von Kombattanten an einem schwarzen Bande mit weißer und oranger Einfassung, von Nicht-Kombattanten an einem weißen Bande mit oranger und schwarzer Einfassung auf der Brust getragen.

Ausgeschlossen von der Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes sind diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten sind und bis zum Tage des Erlasses nicht rehabilitirt sind.

Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für das Erinnerungs-Kreuz.

Nach dem Ableben eines Inhabers des Erinnerungs-Kreuzes wird letzteres in derselben Weise, wie dies für die Kriegs-Denkmünze von 1813/15 vorgeschrieben ist, bei dem Kirchspiel, zu welchem der Verstorbene gehört hat, aufbewahrt. Den Kirchspielen der im Kampfe gebliebenen oder bis zum Tage des Erlasses verstorbenen Individuen, welche nach gegenwärtigem Statut zum Empfange des Erinnerungs-Kreuzes berechtigt gewesen wären, sind die betreffenden Kreuze gleichfalls zur Aufbewahrung zu überweisen.

Die ihren berechtigten Inhabern im Dienst verloren gegangenen Düppeler Sturm-Kreuze, Alsen-Kreuze und Denkmünzen für den Feldzug 1864 sind unentgeldlich zu ersetzen, wenn durch den betreffenden Kommandeur bescheinigt wird, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers erfolgt ist. (A. K.-O. 28. August 1865.)

K.-D.-M. pro 1870/71 s. A.-V.-Bl. 1871, S. 123 und S. 173.

p) Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71,

gestiftet den 20. Mai 1871.

1. Die Kriegsdenkmünze erhalten:
   a) Alle diejenigen Offiziere, Militair-Aerzte, Beamte und Mannschaften der deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung Theil genommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.
   b) Alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefechte Theil genommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Sr. Maj. Schiffes Augusta gehörten.
2. Die Kriegsdenkmünze besteht bei Kombattanten und Militair-Aerzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze, bei Nicht-Kombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen

Heere", bei Nicht-Kombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege", bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre".

Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den 4 Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nicht-Kombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870" und „1871".

3. Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust und zwar von Kombattanten und Militair-Aerzten an einem schwarzen, weiß geränderten mit rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nicht-Kombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.
4. Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegsdenkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.
5. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen 2c. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegsdenkmünze.
6. Den mit der Kriegsdenkmünze Beliehenen wird ein Besitz-Zeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.
7. Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegsdenkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.

q) Die Krönungs-Medaille.

Die Krönungs-Medaille wurde am 22 März 1862 von Sr. Majestät dem Könige Wilhelm zur Erinnerung an den denkwürdigen Akt der in Königsberg am 18. Oktober 1861 vollzogenen Krönung gestiftet und ausschließlich für Inländer bestimmt, welche

1. in dem Krönungszuge befindlich gewesen,
2. zur Krönung besonders entboten, derselben wirklich beigewohnt haben,
3. für Generale, Offiziere und Mannschaften, welche bei der Krönungsfeier in Dienst gewesen sind.

Der Verlust des Rechts, diese Medaille zu tragen, tritt in denselben Fällen ein, für welche solches bei der Hohenzollern'schen Denkmünze vorgeschrieben ist.

Die Medaille ist von Bronze und wird an einem orangefarbenen Bande getragen.

r) Dienstauszeichnung.

a) Das am 18. Juni 1825 gestiftete Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere und im Offizierrang stehende Militair-Aerzte (V. v. 20. Febr. 1868, §. 26) ist ein vergoldetes Kreuz, auf der einen Seite mit F. W. III., auf der anderen mit XXV. bezeichnet; es wird an einem kornblumenblauen Bande getragen und nach 25jähriger tadelloser Dienstführung verliehen, wobei die Kriegsjahre doppelt gerechnet werden.

Nach Analogie der A. K.-O. vom 8. März 1866 darf für die in derselben bezeichneten, bei den Landwehrstämmen im Dienste fungirenden Offiziere nach Maßgabe ihrer zurückgelegten Dienstzeit, die Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes beantragt werden. Ein Gleiches kann für die Offiziere des Beurlaubtenstandes geschehen,

wenn sie im stehenden Heere, als Adjutant eines Landwehrstammes und in Folge Einberufung bei außergewöhnlichen Veranlassungen eine Gesammtdienstzeit von 25 Jahren erreicht haben. (A. K.-O. 17. Mai 1866.)

b) Unteroffiziere und Gemeine erhalten verschiedene Dienstauszeichnungen, je nachdem sie 9, 15 oder 21 Jahre gedient haben. Die erstere besteht aus einer eisernen, die zweite aus einer silbernen, die dritte aus einer vergoldeten mit dem Namenszuge des Königs verzierten Platte (Schnalle) mit bezüglich schwarzer, weißer und gelber Einfassung. An Nicht-Kombattanten einschließlich der Zahlmeister werden keine Dienstauszeichnungen verliehen. (A. K.-O. 31. Juli 1858 und Kr.-M. 10. Juni 1854.)

s) Die Landwehr-Dienstauszeichnung.

Die am 16. Januar 1842 gestiftete Landwehr-Dienstauszeichnung wurde 1860 wie folgt verändert.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz, in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für das stehende Heer. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubten Standes erhalten, welche mindestens acht Jahre über die gesetzliche Gesammtdienstzeit freiwillig im Militair-Verhältniß verblieben sind und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die 2. Klasse ab.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse besteht aus einem kornblauen Bande, in welchem mit gelber Seide F. W. IV. eingewirkt ist und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust getragen.

Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen, im Ganzen mindestens dreier Monate, aus dem Beurlaubten-Stande zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen eines Vergehens, welches mit dem dauernden oder zeitigen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn wegen mildernder Umstände auf diese Strafe nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede kriegs- oder standgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubten-Stande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre, oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontroll-Versammlung;

d) durch zwei- oder mehrmalige Disziplinar-Bestrafungen wegen anderer,

während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses verübten militairischen Vergehen.

Die Landwehr-Dienstauszeichnungen der ersten Klasse sind beim Tode der Inhaber an das Kriegs-Ministerium zurückzuliefern.

Die bei Verurtheilungen über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung. (A. K.-O. 4. Juli 1868.)

Militair-Personen, welche in hannöverschen Diensten die silberne oder goldene Wilhelmsmedaille erworben haben, dürfen dieselben forttragen.

Besitzer der silbernen Wilhelmsmedaille, welche in Preußen eine 21 resp. 25jährige Dienstzeit vollenden, sind zur Dienstauszeichnung 1. Klasse resp. dem Dienstkreuz vorzuschlagen. Besitzer der goldenen Wilhelmsmedaille können weder zu dem einen noch dem anderen in Vorschlag kommen. (Kr.-M. 6. Dezbr. 1867.)

l) Der St. Johanniter-Orden.

Durch die Edikte vom 30. Oktober 1810 und 23. Januar 1811 wurde in Preußen der St. Johanniter-Orden, welcher 1043 zu Jerusalem gestiftet war, säkularisirt und die sämmtlichen Güter desselben eingezogen, dagegen am 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken daran der preußische St. Johanniterorden, eine für den Adel bestimmte Dekoration, gestiftet. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1852 wurde der Orden seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß reorganisirt, und die unter dem 24. Juni 1853 entworfenen Statuten am 8. August 1853 bestätigt. Aus den Einkünften (Beiträge seiner Mitglieder) werden Krankenanstalten u. s. w. errichtet und solche durch den Orden verwaltet.

An der Spitze der Orden steht der Herrenmeister, welcher von dem Kapitel aus zwei von dem Könige vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

Der Herrenmeister ernennt nach den darüber bestehenden Bestimmungen die Kommandatore (Komthure), nimmt die Ritter in den Orden auf, ernennt die dienenden Brüder und Schwestern und stellt die Ordensbeamten an.

Das Ordens-Kapitel besteht unter dem Vorsitz des Herrenmeisters oder dessen Statthalter, aus den Kommandatoren. Es erwählt den Herrenmeister, schlägt demselben die zu ernennenden Komthure vor, stellt die Liste der zu Rechtsrittern expektirenden Personen fest, genehmigt die Ordens-Verwaltungs-Etats und bildet das Ehrengericht des Ordens.

Die Kommandatore stehen an der Spitze des Provinzial-Konventes in der ihnen übergebenen Provinz, sie führen die Oberaufsicht über die Ordensspitäler und die Verwaltung der Revenuen des Ordens. Sie werden aus der Zahl der Rechtsritter und zwar für jede Provinz einer ernannt. Die Rechtsritter werden aus der Zahl der Ehrenritter erwählt und empfangen vom Herrenmeister den Ritterschlag. Sie müssen zum deutschen Adel oder zum Adel der preußischen Monarchie gehören und evangelischer Religion sein.

Zum Ehrenritter kann jeder Edelmann evangelischer Konfession ernannt werden, der durch seinen Lebenswandel eine den Zwecken des Ordens

entsprechende Gesinnung an den Tag legt; sie werden von Sr. Majestät dem Könige ernannt, nachdem die betreffenden Listen von den Provinzial-Konventen begutachtet sind und erhalten vom Herrenmeister die Bestallung.

Das Eintrittsgeld der Ehrenritter beträgt 300 Thlr., der Rechtsritter außerdem 100 Thlr., und der jährliche Beitrag aller Ritter mindestens 12 Thlr. Die Ordensinsignien, Ordenstracht und Uniform der Herrenmeister, der Kommandatoren und Rechtsritter sind dieselben, wie sie vor Säkularisation der Ballei Brandenburg im Gebrauch gewesen sind.

Die Ehrenritter hingegen tragen Insignien und Uniform, wie sie durch das Edikt vom 23. Mai 1812 festgestellt sind.

Auch wird an Johanniterrittern der rothe Adler-Orden mit dem Johanniter-Kreuz für Auszeichnung im Felde und in den Kriegslazarethen verliehen. (A. K.-O. 7. November 1867.)

Die Johanniter-Ritter, welche im Dienste der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde und in den Lazarethen thätig sind, haben die Berechtigung, folgende Interim-Uniform anzulegen:

1. schwarzen Oberrock mit abgerundetem Stehkragen mit 2 Reihen goldenen Knöpfen mit dem Johanniter-Kreuz auf demselben und statt der Epauletten nur breite goldene Tressen, auf welcher die Rechtsritter einen silbernen Stern tragen,
2. schwarze Feldmütze mit Schirm, die Landeskokarde und über diese das Johanniter-Kreuz,
3. hellgraue Beinkleider mit rothem Paspoil,
4. Militair-Mantel mit schwarzem Kragen,
5. Degen und Portepee, wie solche zur Johanniter-Uniform getragen werden. (A. K.-O. 10. September 1867.)

1867 gab es 1790 Ritter.

Außer diesen genannten Orden und Ehrenzeichen wird vom Könige noch verliehen:

u) Der Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst;

v) Das allgemeine Ehrenzeichen;

w) Die Rettungs-Medaille

und

x) Der Louisenorden (für Damen),

gestiftet am 3. August 1814, erweitert am 30. Oktober 1865 zu 2 Klassen.

y) Verdienstkreuz (für Frauen und Jungfrauen),

gestiftet am 22. März 1871.)

Zweiter Abschnitt.

Auszeichnungen.

1. Ganzer Truppentheile.

a) Fahnen und Standarten.

Die Fahne (Standarte) ist das Symbolum der militairischen Ehre; ihr werden daher auch die höchsten militairischen Honneurs erwiesen.

Die Fahnen des Garde-Korps werden in Berlin und Potsdam in den von Sr. Majestät bewohnten Schlössern (Palais) aufbewahrt.

Die Fahnen der Linien-Truppen bei dem Regiments- resp. selbstständigen Bataillons-Kommandeur, und wenn von demselben kein Posten gegeben wird, bei dem Brigade- resp. Divisions-Kommandeur oder Kommandanten. (A. K.-O. 26. Januar 1821.) Ist der Chef des Regiments anwesend, so werden die Fahnen bei ihm aufgestellt.

Die Fahnen der Landwehr werden aufbewahrt:

a) wenn die Landwehr zusammengezogen ist, in gleicher Weise wie die Fahnen der Linien-Truppen,
b) in allen andern Fällen mit den Fahnen der Linien-Truppen zusammen, wenn solche in der Garnison stehen, oder in den Landwehr-Zeughäusern, wenn keine Linien-Truppen mit der Landwehr garnisoniren oder dieselben abgerückt sind. (A. K.-O. 6. April 1859.)

Vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre, datirt Paris, den 3. Juni 1814, erhielten die vor dem Beginne des Befreiungskrieges vorhandenen Regimenter in der Spitze ihrer Fahne ein eisernes Kreuz und die Banderolle (Fahnenband) am Bande der Kriegsdenkmünze. Im Jahre 1824 wurden auch die metallenen Kappenspitzen an den wachsleinenen Ueberzügen dieser Fahnen mit dem eisernen Kreuz verziert. Es waren dies die 1. und 2. Bataillone des 1. und des 2. Garde-Regiments zu Fuß, die 3 Bataillone des Kaiser Alexander und des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, die 1. und 2. Bataillone des 1. bis 11. Regiments, das Regiment der Gardes du Korps, das 1. bis 6. Kürassier- und das 1., 2. und 3. Dragoner-Regiment.

Alle anderen Regimenter mit Ausnahme derer, welche entweder nicht vor dem Feinde gewesen waren oder nur bei Blokaden oder ohne Antheil an einem entschiedenen Gefechte den Krieg mitgemacht hatten, erhielten, sofern sie noch keine Fahne hatten, solche in Paris 1814 und 1815 und dazu die Banderolle am Bande der Kriegsdenkmünze.

Später fanden 1816, 1825, 1826, 1827, 1828, 1742 und 1843 Verleihungen von Fahnen (Standarten) statt, so daß 1843 alle Truppentheile mit Ausnahme der Pioniere und einiger Jäger- und Schützen-Abtheilungen im Besitz von Fahnen und Standarten waren.

Die größte bisher dagewesene Fahnenverleihung fand aber am 18. Januar 1861 statt, indem 142 Fahnen und Standarten mit der Banderolle am Bande des Königlichen Hausordens von Hohenzollern (weiß mit drei schmalen schwarzen Streifen) an 6 Jäger- und 9 Pionier-Bataillone und

an die neu errichteten Truppentheile (9 Füsilier-Bataillone, 36 Infanterie- und 10 Kavallerie-Regimenter) verliehen wurden.

Den bisherigen Garde-, Linien- und Landwehr-Fahnen wurde bei dieser Feier eine vierte Gattung, die Grenadier-Fahne zugefügt.

Alle vier Fahnen haben in der Mitte ein rundes orangefarbenes Schild, worin der fliegende schwarze Adler. Auf dem Schilde ruht die Königs-Krone, darauf die Devise: „pro gloria et patria.“ In den vier Ecken der Fahnen befindet sich der Königliche Namenszug F. W. mit Lorbeerzweigen umgeben.

Das Fahnentuch der Garde-Fahne ist weiß, das der Grenadier-Fahne weiß mit einem schwarzen schmalen, das der Linien-Fahne weiß mit einem schwarzen breiten Kreuze bedeckt. Die Grenadier-Fahne hat in der Mitte jeder Seite eine brennende Granate, die Garde- und Linien-Fahnen ebendaselbst eine Flamme. Das Fahnentuch der Landwehr-Fahne ist schwarz und hat ein schmales weißes Kreuz.

Die Fahnenstange der Garde ist gelb, der Grenadiere weiß, der Linie und Landwehr schwarz.

Die Standarten zerfallen in Garde-, Linien- und Landwehr-Standarten, und sind analog den gleichnamigen Fahnen ausgestattet. Das Standartentuch ist aber gestickt, wogegen das Fahnentuch gemalt ist.

Gleichzeitig mit dieser Fahnenverleihung erhielten 44 Fahnen und 11 Standarten der Regimenter, welche an den Feldzügen in Schleswig, in der Pfalz und in Baden Theil genommen hatten, eine Banderolle am Bande des Militair-Ehrenzeichens (schwarz mit zwei weißen schmalen Streifen) und an jedem Ende derselben über den Troddeln die gekreuzten Schwerter als Auszeichnung.

Außer diesen Auszeichnungen erhielten 1834 acht Bataillone (2. und Füsilier-Bataillon 2. Garde-Regiments, 1. Bataillon Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, 1. und 2. Bataillon 8. Leib-Regiments, 1., 2. und Füsilier-Bataillon des 9. Regiments, welches den Namen „Colberg“ in ihren Fahnen führten, Fahnenbänder (blau und gold) mit der Inschrift: „Colberg 1807“ und 1835 diejenigen Truppentheile, welche 100 Jahre und darüber bestanden (das 1., 3., 4., 5. Infanterie-Regiment, das Füsilier-Bataillon des Kaiser Alexander Grenadier-Regiments, das 1. Bataillon des Kaiser Franz Grenadier-Regiments, das 1., 3., 4. und 5. Kürassier- und 1. Dragoner-Regiment) Säkular-Fahnenbänder. Auch bei anderen Gelegenheiten erhielten einzelne Truppentheile von fremden Souveränen Fahnenbänder.

Die Truppentheile, welche den Dänischen Feldzug 1864 mitgemacht haben, erhielten an ihren Fahnen das Band der für diesen Feldzug gestifteten Kriegs-Denkmünze mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz, und — sofern sie an Gefechten Theil genommen — an dem Bande oberhalb der beiden Quasten zwei aufrecht über einander stehende Schwerdter von Metall. Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Düppel-Stellung am 18. April 1864 dadurch Theil genommen haben, daß sie entweder zu den Sturm-Kolonnen gehörten oder an denjenigen Gefechten thätigen Antheil hatten, welche auf den zwischen den Schanzen und dem Alsen-Sunde gelegenen Terrain am gedachten Tage stattfanden, sollen außer dem vorstehenden Kriegs-Denkmünzen-Bande, zur besonderen Auszeichnung für diese glorreiche That, an ihren Fahnen das Band des Düppeler

Sturm-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. — Die Truppentheile, welche an der Eroberung der Insel Alsen durch den denkwürdigen Uebergang über den Alsensund am 29. Juni 1864 Theil genommen haben, sollen außer dem obigen Kriegs-Denkmünzen-Bande zur besonderen Auszeichnung für diese ruhmvolle That an ihren Fahnen das Band des Alsen-Kreuzes mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und schwarz erhalten. Die Truppentheile, welche an ihren Fahnen bereits das Band der Kriegs-Denkmünze für 1813—15, oder das für die Feldzüge von 1848 und 1849 führen, und jetzt das Band der Kriegs-Denkmünze für 1864, oder das Band des Düppeler-Sturm- oder des Alsen-Kreuzes, oder beide, an ihren Fahnen erhalten, führen dasselbe, resp. dieselben, dergestalt, daß sie unter dem Bande der Kriegs-Denkmünze für 1813—15 angebracht sind. (A. K.-O. 18. Dezember 1864.)

Den Truppentheilen, welche an dem Feldzuge 1866 Theil genommen haben, soll zur bleibenden Erinnerung eine Auszeichnung an ihren Fahnen und Standarten gewährt werden. Es wird diesen Truppentheilen danach das Band für Kombattanten des für diesen Feldzug gestifteten Erinnerungs-Kreuzes verliehen werden, und zwar mit den vorschriftsmäßigen Quasten in Silber und Schwarz. Zu den Truppentheilen, für welche diese Auszeichnung bestimmt ist, sollen sowohl diejenigen gerechnet werden, welche ein Gefecht mitgemacht, wie diejenigen, welche bis zum 2. August d. J. die Grenze eines mit Preußen im Kriege befindlichen Landes überschritten. Diejenigen Truppentheile, welche wirklich an einem Gefechte Theil genommen, erhalten das Band mit zwei aufrecht über einander stehenden Schwerdtern von Metall, welche obrhalb der beiden Quasten an den Fahnen und Standarten anzubringen sind.

Denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen resp. Standarten während des Feldzuges 1870/71 im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz bereits führten, sind Fahnenbänder in der Farbe des eisernen Kreuzes mit dem Kreuze darin;

denjenigen Truppentheilen, deren Fahnen und Standarten im Feuer gewesen sind und das eiserne Kreuz noch nicht führen, ist das Kreuz in der Fahnen- resp. Standartenspitze;

denjenigen Truppentheilen, welche mit ihren Fahnen und Standarten, ohne daß diese im Feuer gewesen sind, vor dem 2. März 1871 die französische Grenze überschritten haben — ist das Band der für den Feldzug 1870/71 gestifteten Denkmünze für Kombattanten verliehen worden. (A. K.-O. 16. Juni 1871.)

b) Auszeichnung an der Uniform und durch Namen.

Für besonders hervorragende Kriegsthaten, auch zur Erinnerung an ihr hohes Alter oder den Namen ihrer Chefs haben Truppentheile Auszeichnungen an ihren Uniformen erhalten. (S. I. Thl. S. 335.)

Auch Namen, welche die Regimenter zur Erinnerung an glorreiche Waffenthaten oder an ihre Chefs erhalten, sind als Auszeichnungen anzusehen.

So ist z. B. dem 9. Regiment die Benennung „Colbergisches Grenadier-Regiment", dem 5. Husaren-Regiment: „Blücher'sche Husaren", dem der Garde-Grenadier-Regimenter Nr. 1 u. 2 die Namen ihrer ehemaligen Chefs „Kaiser Alexander" und „Kaiser Franz" verliehen worden u. s. w.

Hinsichts der Achselklappen der neu formirten Regimenter wurde bestimmt, daß

das Oldenburgische Infanterie-Regiment Nr. 91 ein P.
das Anhaltische " " " 93 ein L. F.
das 5. thüringische " " " 94 (Großherzog von Sachsen) ein C. A.
das 6. " " " " 95 ein G. E.

auf der Achselklappe und über diese Namenszüge eine Krone tragen soll. (A. K.-O. 1. November und 5. Dezember 1867.)

2. Auszeichnung für einzelne Leute.

1. **Die Gedenktafeln.** Die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und die Namen der während des Befreiungskrieges Gefallenen, sind regimenterweise auf Gedenktafeln aufgezeichnet und solche in den betreffenden Garnisonkirchen errichtet worden.

   Ebensolche Gedenktafeln sind in den übrigen Kirchen des Landes errichtet und diese enthalten dann die Namen der Inhaber des eisernen Kreuzes und der in den Befreiungskriegen Gefallenen, welche in den betreffenden Kirchspiele ihre Heimath hatten.

   Auch werden die Kriegsdenkmünzen für Kombattanten mit Bezeichnung des Namens nach dem Tode der Besitzer in der Kirche ihres Geburtsortes aufbewahrt.
2. **Die Kapitulanten-Auszeichnung.** (Siehe I. Thl. S. 337.)
3. **Das Schützenabzeichen.** (Siehe II. Thl. S. 194.)
4. **Militair-Schießschule.** Unteroffiziere und Soldaten, welche zur Militair-Schießschule kommandirt waren, erhalten statt der gewöhnlichen Knöpfe an den Aufschlägen, solche mit heraldischem Adler, und die besten Schützen unter ihnen noch ein besonderes, breiteres Schützenabzeichen, bestehend in einer weißen Bandborte mit zwei schwarzen Streifen.
5. **Lehrbataillon, Reitschule, Unteroffizierschule und Artillerie-Schießschule.** Die zum Lehrbataillon 2c. kommandirt gewesenen Leute tragen als Auszeichnung am unteren Rande der Achselklappe eine Schnur in der Farbe der Regiments-Nummer. (A. K.-O. 12. Dezember 1867.)

   Unteroffizier-Schulen. (Siehe I. Thl. S. 337.)
6. **Central-Turnanstalt.** (Siehe I. Thl. S. 337.)
7. **Die Stabswache Sr. Majestät des Königs im Feldzuge 1866.** Siehe I. Thl. S. 337.)

3. Belobigungen.

Für Auszeichnung vor dem Feind ertheilt Se. Majestät auch Belobigungen. Diese werden in dem Personalbericht aufgenommen und auch in die Entlassungsscheine der Mannschaften eingetragen und dabei der Datum der Ordre und die Veranlassung beigefügt.

Alphabetisches Register.

A.

n, Angriffskolonne, II. 116;
neten Kolonne, II. 103;
pagnie-Kolonne, II. 125;
Linie, II. 99.
I. 233.
, der Feldwachen II. 305;
risonwachen, II. 221;
posten, II. 305;
ldwachen, II. 223;
hützenlinie, II. 129.
ng, Arbeiter, I. 59;
Armee-Angelegenheiten, I. 5;
Artillerie-Angelegenheiten, I. 5,

Invalidenwesen, I. 5;
Remontewesen, I. 6;
ersönlichen Angelegenheiten, I. 5;
ompagnie, II. 10;
I. 59;
phische, I. 55.
ehe Gehaltsabzug.
ke, siehe Feldachselstücke.
, Bataillons-, II. 68;
I. 56. II. 41;
, I. 56. II. 40;
r-Bezirks- II. 69;
ts- II. 68.
ur, I. 56.
rationen, I. 53.
ität, I. 74.

I. 329. II. 44;
, II. 62;
nar-Verhältnisse, I. 219;
g Freiwillige, I. 173;
zeugungen, II. 46;
ng, I. 173;
I. 247;
II. 45;

Aerzte, der Marine, I. 76;
Rangverhältniß, I. 7;
Todesfälle, II. 52;
Urlaub, II. 54;
Verheirathung, I. 256. II. 58.
Akademie, Kriegs-, I. 161;
medizinisch-chirurgische, I. 173.
Alimente, I. 256.
Allarm, in der Garnison, II. 234;
im Kantonnement, II. 325;
im Lager, II. 322;
-Häuser, II. 324;
-Platz, II. 323.
Allgemeine Unkosten, I. 263, 281.
Alsenkreuz, I. 478.
Angriff, II. 332;
Bajonnett-, II. 100, 117;
auf Defileen, II. 333;
auf Dörfer und Gehöfte, II. 334, 335;
auf Schanzen, II. 336;
Schein-, II. 333;
eines Wagen- oder Gefangenzuges, II. 327;
auf Waldlisieren, II. 334.
Angriffs-Kolonne, II. 112;
Abbrechen und Aufmarsch, II. 116;
Angriff mit derselben, II. 117;
Bewegungen mit derselben, II. 115;
Bildung der Kompagnie-Kolonne aus derselben, II. 126;
Deployement und Aufmarsch, II. 117.
Annaburg, Erziehungs-Institut, I. 162.
Anrufen der Posten im Felddienst, II. 305;
im Garnisonwachtdienste, II. 232.
Anschlag, II. 172.
Anzug, II. 36;
der Adjutanten, II. 36;
der Aerzte, I. 333. II. 44;
der Büchsenmacher, II. 44;
Entlassungs- I. 348;

Anzug der Generale, I. 330. II. 38;
der General- und Flügel-Adjutanten, II. 40;
beim Gericht, II. 43, 60;
der Hautboisten, II. 42;
der Militair-Beamten, II. 44;
der Militair-Geistlichen, II. 44;
der Offiziere, I. 330. II. 36, 41;
der Soldaten und Unteroffiziere, I. 334. II. 41;
beim Scheibenschießen, II. 196;
der Schiedsrichter, II. 205;
Wacht-, II. 43, 219.
Appell, in der Garnison, II. 32;
im Kantonnement, II. 324.
Arbeiter-Abtheilungen, I. 59, 93.
Arbeits-Kommando, II. 73.
Arbeitslohn, I. 345.
Armee, -Abtheilungen, I. 61;
-Korps, I. 61;
-Korps-Bezirk, I. 41;
-Eintheilung im Frieden, I. 61;
im Kriege, I. 68;
-Stärke im Frieden, I. 70;
im Kriege, I. 71;
-Uniform, I. 333;
-Verordnungsblatt, I. 409.
Arreststrafen, I. 191;
Gehaltsverhältnisse, I. 253, 278;
Kriegsschüler, I. 156.
Arrestaten im Biwak, II. 316;
-Kosten, I. 270, 282;
auf dem Marsche, II. 278;
-Transport, I. 270. II. 83;
-Verpflegung, I. 253, 278.
Arretirungen im Allgemeinen, II. 236;
durch Schildwachen, II. 229.
Arrieregarde, II. 296.
Artillerie.
Abtheilung für die -Angelegenheiten, I. 5;
Divisions-, II. 260;
Festungs-, I. 35, 41;
Friedensformation, I. 32;
Friedensstärke, I. 42;
Geschosse und Geschütze, I. 453, 457;
Charakteristik, II. 259;
General-Komite, I. 36;
Kriegsformation, I. 38;
Kriegsstärke, I. 43;
Korps-Artillerie, II. 260;
-Offizier vom Platz, I. 36;
Partikularbedeckung, II. 336;
-Prüfungs-Kommission, I. 36;
-Schießschule, I. 36;
- und Ingenieur-Schule, I. 161;
-Werkstatt, I. 37.
Assistenzarzt, siehe Aerzte.
Auditeur, I. 54, 185.
Ausbildung, II. 84;
im Eisenbahndienst, II. 205;
in Führung des Patronenwagens, II. 20[illegible]
im Krankenträgerdienste, II. 208;
im Pionierdienst, II. 206;
im Schwimmen, II. 208.
Ausgaben, extraordinaire, I. 296, 2[illegible]
Aushebung, I. 89.
Ausrüstungsstücke, I. 273, 324;
Ausstattung mit denselben, I. 339;
Ersatz derselben, I. 340.
Ausstoßung aus dem Soldatenstand I. 192.
Auswanderung, I. 97.
Auszeichnung, Dienst-, I. 481;
an Fahnen und Standarten, I. 485;
ganzer Truppentheile, I. 335;
für einzelne Leute, I. 336, 488;
für die besten Schützen, II. 194;
für pflichtgetreue Dienste in der Landwehr, I. 481.
Avantgarde, II. 294.
Avanciren (Taktik), II. 98.

B.

Bäcker-Abtheilung, I. 48.
Bäder, II. 49, 51.
Bär, Sternbild, II. 266.
Bagage, I. 21. II. 272, 278.
Bajonnet-Angriff, II. 100, 117.
Bajonnetfechten, II. 160.
Barrikadenkampf, II. 338.
Bataillon.
-Adjutant, II. 68;
Aufstellung eines —, II. 90;
-Bekleidungs-Kommission, I. 341;
Ersatz-, I. 22;
Gefechtsformen des —, II. 132;
-Kommandeur, I. 198. II. 67, 71;
dessen Disziplinar-Strafgewalt, I. 21[illegible];
-Schulen, I. 163.
Batterie, Partikularbedeckung, II. 33[illegible]
Baugefangenschaft, I. 190.
Bedeckung einer Batterie, II. 336;
eines Wagen- oder Gefangenzuges, II. 327.
Beförderung, auf — Dienende, II. 15.
Begnadigung, I. 190.
Begräbniß, II. 212.
Bekleidung,
Anspruch auf, I. 322;
Ausstattung mit, I. 337;
Auszeichnung ganzer Truppentheile, I. 335.

lusʒeichnung einʒelner Per-
36;
322;
I. 322;
n Freiwilligen, I. 348;
339;
. 351;
ler, II. 27;
, I. 341;
iler, I. 158;
ften, I. 332;
. 350;
und Aerʒte, I. 329;
351;
sʒeichen, I. 325;
49;
22;
I. 341.
ʒustand, I. 193.
-Etat der Garnison-
I. 242;
I. 368;
wachen, I. 369.
I. 488.
uppen,
e, I. 23;
e, I. 28;
, I. 41;
I. 45;
Armee, I. 71;
ver, I. 338.
lhrung, II. 8;
inarbestrafung, I. 228.
ehrengerichtliche, I. 210;
hen Erkenntnisse, I. 190.
. I. 292.
g, siehe Urlaub.
-Stand, Verhalten der
t, I. 135.
utant, II. 69.
dwebel, II. 12.
nmandeur, II. 68.
Lager.
ge, I. 412, 422.
e, II. 175.
9.
Ehrenbeʒeugung vor, II.

, II. 316.
, I. 319.
ial, I. 367;
mit, I. 296;
I. 368. II. 241.

und Entwickelung, II. 141;
13;
tion, II. 144;
r, II. 141;

Brigade-Maße, II. 144;
-Stab, I. 69.
Brigade-Kommandeur, II. 66;
Strafgewalt desselben, I. 221;
Stellvertretender, I. 69;
Urlaubsbewilligungsrecht, II. 53.
Brod, Beschaffenheit, I. 319;
-Portion, I. 304, 314;
Unterstützungen mit, I. 296;
-Verpflegung, I. 303, 314.
Brücken, II. 351.
-Geld, I. 236;
-Train, I. 45;
Zerstörung der —, II. 350.
Büchse, I. 446.
Büchsenmacher, I. 450;
Anʒug, II. 44.
Budget des Reichsheeres pro 1872, I. 238;
der Marine, I. 79.
Bureaugeld, I. 266, 282.
Burschen, Offiʒier-, s. Offiʒier.

C.

Cairo, Heilanstalt, II. 49.
Central-Turnanstalt, I. 167.
Chargen,
-Abʒeichen, I. 329;
-Rangverhältniß, I. 7.
Chargirung, II. 93.
Chausseegeld, I. 236.
Civilbeamte, Einberufung derselben; I. 298.
Civildienst, Beschäftigung im —, I. 254.
Civilanstellung, I. 430;
-Schein, I. 430, 434.
Civilkleider, Tragen der, II. 38.
Civilversorgung, I. 429;
Schein, I. 422, 434.
Civilrechtliche Angelegenheiten, I. 230.

D.

Defilee, Erklärung, II. 262;
-Gefecht, II. 296, 333.
Degen, II. 37;
Griffe mit demselben, II. 95.
Degradation, I. 192.
Denkmünʒen, I. 476.
Departement, Allgem. Kriegs-, I. 5.

Departement, Militair-Oekonomie-, I. 5;
-Ersatz-Kommission, I. 88, 102;
-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, I. 88, 110.
Deployiren aus der Zugkolonne, II. 109; aus der Angriffs-Kolonne, II. 117.
Depositengelder, I. 272.
Depot, Montirungs-, I. 322;
Pferde-, I. 52, 292;
Train-, I. 48;
Waffen-, I. 451.
Deserteure, Behandlung im Felde, II. 301, 306;
Kosten, I. 282;
Transport, II. 83;
Verfahren bei Desertionsfällen, II. 63;
Verpflegung, I. 253, 307.
Diäten, siehe Tagegelder.
Dienst-Auszeichnung,
-Kreuz, I. 481;
für die Landwehr, I. 482;
Dienst-Eid, siehe Eid;
-Entlassung, I. 192;
-Obliegenheiten einzelner Chargen innerhalb der Kompagnie, II. 11—31;
- - außerhalb derselben, II. 65;
-Reisen, siehe Reisen;
-Suspension, I. 229;
-Unterricht, II. 84;
-Vermittelung, II. 9;
-Wohnungen, I. 376.
Disposition, zur — Beurlaubte, I. 134.
Disziplin, II. 3, 5;
Marsch-, II. 277.
Disziplinargewalt, II. 5.
Disziplinarstrafen, I. 216;
in außerordentlichen Fällen, I. 228;
Beschwerdeführung über, I. 228;
gegen Militairbeamte, I. 224;
gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, I. 222;
Vollstreckung derselben, I. 228.
Disziplinar-Strafgewalt, I. 216;
der Aerzte, I. 219;
Ausübung derselben, I. 226;
des Bataillons-Kommandeurs, I. 219;
des Brigade-Kommandeurs, I. 221;
des Divisions-Kommandeurs, I. 221;
des Etappen-Kommandanten, I. 197;
der Gouverneure, Kommandanten, I. 221;
der Garnisonältesten, I. 221;
des Kompagnie-Kommandeurs, I. 218;
des kommandirenden Generals, I. 221;
des Landwehrbezirks-Kommandeurs, I. 222;
der Ober-Militair-Examinations-Kommission, I. 124;
der Directoren der Kriegsschulen, I. 152;
Disziplinar-Strafgewalt d[...] ments-Kommandeurs, I. 219.
Dispositions-Beurlaubte, [...]
Distanzen, Schätzen der, II. 1[...]
Division,
-Artillerie, II. 260;
-Gericht, I. 187;
-Intendantur, I. 237;
-Kommandeur, II. 66;
Strafgewalt desselben, I. 221;
Gerichtliche Befugnisse, I. 201;
Ehrengerichtliche Befugniß, I. [...]
Urlaub, II. 53;
-Kavallerie, II. 259.
Dorf, Befestigung, II. 349.
-Gefechte, II. 335;
-Wachen, II. 324.
Douceurgeld für eroberte Fah[...] Geschütze, I. 295.
Dreyse, Nicolaus von —, I. 4[...]
Drillich, I. 351;
-Hose, I. 351, 354. II. 41;
-Jacke, I. 351.
Druse, II. 406.
Duell, I. 212.
Düppeler Sturm-Kreuz, I. [...]
Dujour, Garnisonwachtdienst, II. 2[...]
Kasernen-, II. 33;
im Lager, II. 315;
Unteroffizier, II. 20, 34.

E.

Ehrenbezeugungen, II. 45;
der Aerzte, II. 46;
für Botschafter, II. 227;
beim Empfange Seiner Majestä[t ...] fürstlicher Personen, II. 250;
mit Gewehr, II. 47;
ohne Gewehr, II. 46;
zwischen der Marine und dem [...] I. 82;
der Offiziere, II. 45;
der Schildwachen, II. 230;
der Unteroffiziere und Soldaten, I[...]
der Unteroffizierposten, II. 250;
der Wachen, II. 226;
der Zahlmeister, II. 46.
Ehrengerichte, I. 206.
Ehrenrath, I. 207.
Ehrenrechte, bürgerliche, Verlust der, [...]
Ehrenposten, II. 229.
Ehrenstrafen, I. 192.
Ehren-Streitigkeiten zwischen [...] zieren, I. 210.

robbel, I. 336.
wachen, II. 215, 227, 250.
eichen.
neines, I. 483;
ir-, I. 475;
t derselben, I. 192.
ormel, II. 61.
eistung der Richter, I. 189.
rig-Freiwillige, s. Freiwillige.
mensteuer, I. 234.
ahn,
ldung der Unteroffiziere im Dienst
-Beamten, II. 205;
erung von Truppen und Militair-
ften, I. 384;
llon, I. 44, 45;
rden, II. 283;
en, II. 287;
en, II. 291;
hungs-Zuschuß, I. 289, 306;
, II. 288;
in insurgirten Ländern, II. 292;
ale, II. 289, 290;
portmittel, II. 284;
a zum Requisitionsschein, II. 400;
gung der Pferde auf —, I. 309;
n auf Fahrten, II. 288;
rung, II. 350.
s Kreuz, I. 474.
g Sr. Majestät und fürstlicher
en, II. 250.
ung aus d. Offizierstande, I. 192.
ungen, Schätzen der, II. 176,

ung aus dem Dienste, I. 192;
m stehenden Heere, I. 132;
rzte, I. 132;
position d. Ersatzbehörden, I. 132;
g Freiwilliger, I. 134;
nnschaften, I. 132;
fiziere, I. 192.
pitulanten, I. 135.
ungs-Anzug, I. 348.
ungsgeld, I. 261, 283.
ng des Heeres, I. 85;
iziere im stehenden Heere, I. 117;
dwehr-Offiziere, I. 131;
erve-Offiziere, I. 125;
nitäts-Korps, I. 173;
eroffiziere, I. 116. II. 12.
n, Schutz gegen, II. 282.
ungs-Zuschuß, I. 289.
ungs-Kreuz für 1866, I. 479.
ungs-Kriegsdenkmünze, I.

ung, siehe Krankheit.
ungs-Etat, s. Beleuchtungs-

Ersatz, -Abtheilung der Artillerie, I. 40;
der Infanterie, I. 22;
der Kavallerie, I. 28;
der Pioniere, I. 45;
des Trains, I. 52;
(Rekrutirung), I. 85;
Departements- — -Kommission, I. 88, 102;
Kreis- — -Kommission, I. 88, 99.
-Reserve, I. 95.
Ersparnißfonds, I. 343.
Erziehungs- und Bildungswesen, I. 139;
der Marine, I. 77.
Eskorte eines Wagen- oder Gefangenenzuges, II. 327.
Estafetten, I. 401.
Etappen-Gericht, I. 197;
-Wesen, II. 292;
-Kommission, II. 284.
Etappen-Kommandant, Strafgewalt, I. 197.
Etats-Fonds der Truppen im Frieden, I. 263;
im Kriege, I. 281, 294.
Examen, siehe Prüfung.
Examinations-Kommission, Ober-Militair-, I. 122.
Examinirtrupp, II. 306.
Exekution, I. 230;
der Todesstrafe, II. 214.
Exerziren, II. 86.
Exerzirplätze, Größe und Umfang, II. 88.
Extrapost, I. 399.

F.

Fahne, Abholen und Abbringen der—, II. 123;
Auszeichnung an, I. 485;
Beschreibung der, I. 485;
Douceurgeld, I. 295;
Ehrenbezeugungen für, II. 227;
Griffe mit der, II. 96.
-Ueberzüge, II. 43;
bei Wachen, II. 223;
-Wachen, II. 316, 322.
Fahrzeuge, der Marine, I. 73;
der Infanterie, I. 21. II. 273;
Geld zur Selbstbeschaffung der, I. 273.
Verlust der, I. 274.
Familien-Unterstützung, I. 294, 296.
Familienzahlung, I. 295, 300.
Feiertage, II. 211.
Feldachselstücke, I. 331. II. 37.

Feldbäckerei-Kolonne, I. 52.
Feldbienst, II. 257;
-Uebungen, II. 202.
Feldgeschrei, II. 300.
Feldgendarmerie, I. 59.
Feldjäger-Korps, I. 59.
Feldlazareth, I. 54.
Feldmanöver, II. 202.
Feldpost, I. 54, 407.
Feldposten,
Ablösung, II. 305;
Aussetzen, II. 302;
vor dem Gewehr, II. 304;
Verhalten der, II. 304.
Feldprobst, I. 169, 170.
Feldproviantamt, I. 53.
Feldschanzen, siehe Schanze.
Feldtelegraphen-Abtheilung, I. 45.
Feldwachen, II. 299;
Ablösen der, II. 305;
Aussetzen der, II. 301;
Eintheilung der, II. 301;
-Kommandeur, II. 301;
Standpunkt der, II. 301;
Verhalten der, II. 302.
Feldwebel, Dienstverhältniß, II. 14;
Ernennung, II. 13;
Grad-Abzeichen, I. 334.
Feldzulage, I. 293, 301.
Festungen, I. 60.
Festungs-Artillerie, I. 35, 41.
Festungsarrest, I. 191.
Festungsstrafe, I. 191.
Feuer, Verhalten der Garnison beim, II. 234;
der Angriffs-Kolonne, II. 117;
des Karree's, II. 94;
Kommando's zum Feuern, II. 92;
einer Schützenlinie, II. 128.
Feuerlärm, II. 234, 149.
Feuerungsmaterialien-Etat, I. 367;
der Wachen, II. 241.
Feuerwerks-Laboratorium, I. 38;
Flaggen-Bataillone, II. 203.
Flankendeckungen, II. 295.
Flankenwache, II. 316.
Fleisch, I. 319.
Flesche, II. 347.
Flotte, siehe Marine.
Flugbahn der Geschosse, II. 165, 166.
Flügel-Adjutanten, I. 56, 331. II. 41.
Flurbeschädigungen, II. 204.
Fourage, I. 308, 316.
-Quittung, II. 398.
Fouragirungen, II. 329.
Fourier, II. 18, 275;
-Dienst, II. 274;
-Offizier, II. 274;
Fourier, -Reitpferde, I. 389;
-schütz, II. 276.
Frauen, Soldaten-, I. 252;
Medizingeld, I. 269.
Unterstützung, I. 294, 296, siehe a[...]
Wittwen.
Freiwillige, einjährig, I. 110;
als Arzt, I. 112, 173;
Beförderung der — zum Unteroffiz[...]
II. 13;
Bekleidung, I. 348;
Dienstverhältniß, II. 23;
Entlassung, I. 134. II. 27;
Krankheit, II. 26;
Löhnung, I. 249, 277. II. 26;
der Marine, I. 78;
bei einer Mobilmachung, I. 115;
als Pharmazeut, I. 115;
Prüfungs-Kommission, I. 88, 110;
Qualifikations-Zeugniß, II. 25;
Unbemittelte, I. 115;
Urlaub, II. 26.
Freiwillige, dreijährig, Eintritt, [...]
107;
in einer Unteroffizierschule, I. 108;
in der Marine, I. 78.
Friedensstärke der Artillerie, I. 42[...]
der Infanterie, I. 24;
der Kavallerie, I. 30;
der Pioniere, I. 46;
des Reichsheeres, I. 70;
des Trains, I. 50.
Friedrich-Wilhelms-Institut, I. 1[...]
Frontmachen, II. 45, 46.
Frost, Schutz gegen —, II. 282.
Fuhrten, II. 351.
Fuhrparks-Kolonne, I. 52.
Führungsattest, I. 133.
Füsiliere, II. 258;
-Ersatz, I. 92;
-Gewehr, I. 453;
Griffe mit demselben, II. 95.
Fußkranke, II. 281.

G.

Garde, Ersatz, I. 91;
-Jäger, Ersatz, I. 91;
-Korps, I. 62;
-Landwehr-Offiziere, I. 131;
-Reserve-Offiziere, I. 126;
Schloß- — -Kompagnie, I. 58.
Garnison-Aeltester, II. 67;
-Dienst, II. 210.
-Gerichte, I. 187;

-Repräsentant, I. 365;
I. 162;
ung, I. 364;
enst, II. 215.
e, Transport, Deckung und
, II. 327; s. auch Arrestanten.
schaft, Gehalt, I. 279.
I. 330;
ht, II. 335;
des geschlossenen, II. 89;
des zerstreuten, II. 123.
Uebungen, II. 202;
vallerie, II. 118, 130, 144.
Abzeichen, I. 334. II. 22;
hältniß, II. 21;
ft, II. 221, 223;
I. 245.
242, 244;
I. 255, 280;
, I. 247;
fsuspendation, I. 275;
g der freien Verwendung des-
II. 18;
ungsarrest, I. 252;
n, I. 242;
enschaft, I. 279;
, I. 274;
vehr, I. 260;
th, I. 252, 275.
nentirter Offiziere, I. 246;
nirung, I. 250;
fällen, I. 249;
, I. 50.
lage, I. 257, 280;
opographischen und trigono-
en Abtheilung Kommandirten,

senbahn kommandirten Unter-
I. 260;
iegsschule kommandirten Offi-
152;
-Zulage, I. 257;
agnie-Führer der Landwehr,

vehr-Bezirks-Kommandeure,

ehr-Kommando's, I. 262;
r pensionirter Offiziere, I.
3;
ertransport, I. 463;
Schützen, I. 259;
Uebungsreisen des General-
I. 77;
Offizier-Unterstützungs-Fonds
mando's, I. 269.
efecht um, II. 334.
II. 4.
t, I. 54, 169, 171.

Geistlichkeit, Anzug, II. 44.
Geldstrafen, I. 193.
Geldverpflegung im Frieden, I. 242;
im Kriege, I. 272.
Gemeindelasten, I. 235.
Gendarmerie, I. 58.
General, Abzeichen der, I. 330;
Adjutant, I. 56. II. 40;
Anzug der, II. 36;
-Arzt, I. 173;
-Auditoriat, I. 185;
-Auditeur, I. 185;
-Etappeninspekteur, I. 197;
-Inspektion, I. 6, 139;
kommandirender, I. 193, 198. II. 65.
-Kommando, I. 6, 69;
-Kriegszahlmeister, I. 236;
-Marsch in der Garnison, II. 234;
-Militairkasse, I. 236;
-Stabsarzt, I. 173;
-Uniform, I. 330.
Generalstab, I. 54.
Kommando zu den Uebungsreisen des,
II. 77.
Gepäck, II. 270.
Gerichtsdienst, II. 59.
Gerichtskosten, I. 270.
Gerichtsverfassung, I. 185.
Gesangchöre, I. 169.
Geschoßbahn, II. 165, 166.
Geschütze der Artillerie, I. 453;
-Douceurgeld, I. 295;
-Gießerei, I. 38.
Gesellige Verhältnisse, II. 5.
Gesuche, II. 44.
Gewehr, Arten, I. 452;
-Fabriken, I. 450;
Geschichtliche Uebersicht des, I. 445;
-Unteroffizier, II. 19;
Wegner'sches —, II. 175.
Gewichte und Maße, II. 408.
Gnadengehalt, I. 249.
Gottesdienst, II. 210.
Gouverneur,
-Gerichtsbarkeit, I. 187;
-Strafgewalt, I. 221.
Granatschuß, II. 260.
Grenadiere, II. 258.
Griffe, mit dem Degen, II. 95;
mit der Fahne, II. 96.
mit dem Füsiliergewehr, II. 95;
mit dem Zündnadelgewehr, II. 95.
Groß-Montirungsstücke, I. 323.
Gymnastik, II. 152.

H.

Hafengendarmerie, I. 58.
Hafer, Beschaffenheit, I. 319.
Halbsold, I. 276.
Halbzüge, Eintheilung in —, II. 89.
Abbrechen aus Kompagnien, Kolonnen in —, II. 125.
Haltetabelle (Scheibenschießen), II. 183.
Handgranaten, Werfen von—, II. 342.
Handwerker, II. 27;
Ersatz, I. 92, 104;
Bekleidung der —, I. 335. II. 27.
Hartschiere, I. 58.
Hauptmann, II. 11.
Disziplinargewalt desselben, I. 218.
Hauptetat der Verwaltung des Reichsheeres pro 1872, I. 238.
Hautboisten, II. 29;
-Anzug, I. 42.
Heizungsetat, I. 367;
der Kasernenwachen, I. 368;
der Wachen, II. 241.
Herausforderung, I 212.
Heu, Beschaffenheit, I, 320.
Hohenzollern-Orden, I. 476.
Holz im Lager, I. 318.
Honneurs, siehe Ehrenbezeugungen.
Hufbeschlag, II. 403.
-Gelder, I. 281.
Hundesteuer, I. 235.
Hüttenlager, II. 313.

J.

Jäger.
-Bataillon, I. 19, 22;
-Büchsen, siehe Büchsen;
-Ersatz, I. 91;
Feld- — -Korps, I. 59;
Kommando der — zur Infanterie, II. 76.
Infanterie, II. 258;
Bagage, I 21;
Besatzungs- I. 23;
Charakteristik, II. 258;
Ersatz-, I. 22;
Feld-, I. 20;
Friedensformation, I. 15;
-Gewehr, I. 445;
Körpermaß, I. 91;
Kriegsformation, I. 20;
Landwehr-, I. 20;
-Stärke, I. 24.
Ingenieur, Inspektion, I. 6;
-Korps, I. 44.
Inserate, I. 409.
Inspektionen, I. 6.
Inspizirungen, II. 71.
Institut, medizinisch-chirurgisches, I. 173.
Instrumente (Signal-), I. 325, 359.
Intendantur, I. 53, 237;
der Marine, I. 76.
Invaliden, I. 57;
-Pension, I. 410.
Johanniter-Orden, I. 182.

K.

Kadetten-Korps, I. 140;
Anmeldung, I. 143;
Aufnahme-Berechtigung, I. 142;
Einzahlung der Pensionen, I. 147;
Hospitanten, I. 145;
National, I. 148;
Kommando zum, II. 78;
Organisation, I. 140;
Pensionaire, I. 145;
Pensionen, I. 142;
Prüfung der —, zum Offizier und Portepee-Fähnrich, I. 121;
Reisevergütigung, I. 146;
Wissenschaftliche Anforderungen, I. 146;
» der Marine, I. 77.
Kaffee, I. 319;
-Mühlen, II. 273.
Kaiser Wilhelm's-Stiftung, I. 441.
Kaiserin Augusta-Stiftung, I. 443.
Kantonnements, II. 322.
Kapitaindarm, II. 18.
Kapitulanten,
-Auszeichnung, I. 337;
Dienstverhältnisse, II. 21;
Entlassung, I. 135. II. 22;
-Zulage, I. 245.
Karree, II. 118;
-Feuer, II. 94;
Kompagnie-, II. 131;
in der Brigade, II. 144.
Karten und Pläne, II. 263.
Kartätschenschuß, II. 260.
Kasernen, I. 192, 364;
-Arrest, I. 217;
Belegung, I. 366;
-du-jour, II. 33;
-Inspektor, I. 365;
-Ordnung, II. 33;
Speiseanstalten in der, II. 35;
-Selbstbewirthschaftung, I. 369;
-Vorsteher, I. 365;
-Wachen, I. 368. II. 34.

Bärter, I. 365.
I. 192.
mmission, I. 270.
n, I. 270, 284.
, Charakteristik, II. 259;
II. 259;
II. 259;
rmation, I. 26;
ation, I. 27;
ng, I. 29;
sicht, I. 30;
gegen —, II. 118, 130, 144;
g der — bei der Avant- und
rde und im Vorpostendienst,
299, 301;
. 453, 455.
II. 210.
aden, II. 212.
en, I. 169.
ter, I. 233.
e, I. 255.
tirungsgeld, I. 267.
tirungsstücke, I. 323.
319.
II. 320.
I. 37.
ferden, II. 407.
I. 100.
und Aufmarsch, II. 103;
II 112;
r, II. 101;
g der — durch Deployiren,

i, I. 49;
Kolonne, I. 52;
, II. 123;
Mitte, II. 112;
, I. 40;
. 45;
, II. 121;
, I. 45;
und Oeffnen der, II. 107.
eg, II. 263.
nt, II. 67;
r-Strafgewalt, I. 221;
keit, I. 187;
. 53.
ntur, I. 60.
render General, II. 65;
szustand, I. 193;
-Strafgewalt, I. 217;
keit, I. 187, 198, 202;
. 53.
, im Allgemeinen, II. 71;
I. 73;
I. 69;
I. 69;
I. 69.

Kommando von Jäger-Offizieren zu Infanterie-Regimentern, II. 76;
zur Central-Turnanstalt, I. 176;
zur Eisenbahn, I. 260. II. 205;
zum Kadettenkorps, II. 78;
zur Kriegs-Akademie, I. 161;
zur Kriegsschule, I. 151;
nach Lagerbedürfnissen, II. 321;
zur Landwehr, I. 261, 269;
zum Lehrbataillon, II. 79;
nach Paris zur Erlernung der französischen Sprache, II. 79;
zum Reserve- und Rekruten-Transport, II. 74;
zur Schießschule, I. 163;
zum Telegraphendienst, II. 81;
zur topographischen Abtheilung, II. 77;
zu den Uebungsreisen des Generalstabes, II. 77;
-Zulage, I. 257, 269.
Kommission, Bekleidungs-, I. 341;
Departements-Ersatz-, I. 88, 102;
Examinations-, I. 122;
Kassen-, I. 270;
Kreis-Ersatz-, I. 88, 99;
Landes-Vertheidigungs-, I. 6;
Lazareth-, I. 177;
Prüfungs- — für einjährige Freiwillige, I. 88, 110;
Waffenreparatur-, I. 266.
Kommunionkosten, I. 282.
Kompagnie, II. 9;
-Abzeichen, II. 10;
-Aufstellung, II. 89;
-Chef, II. 11;
-Eintheilung, II. 9, 89;
-Fonds, II. 11;
Invaliden-, I. 57;
-Karren, II. 130;
-Kolonne, II. 123;
-Kommandeur, II. 11;
Strafgewalt desselben, I. 218;
-Offiziere, II. 11;
-Packkarren, II. 273;
-Packwagen, II. 273;
-Rapport, II. 395;
-Schießbuch, II. 196;
Schloß-Garde-, I. 58.
Kontingente der Deutschen Staaten, I. 4.
Kontravention, I. 232.
Kontremarsch, II. 104.
Kontrolschüsse, II. 193.
Konvention, I. 2; mit Bayern, II. 357; Sachsen, II. 360; Württemberg, II. 363; Baden, II. 369; Hessen, II. 375; Mecklenburg, II. 385.
Korn, II. 169.
Korporalschaft, II. 10;

Korporalschafts-Führer, II. 17.
Korps, I. 61;
-Auditeur, I. 186, 187;
-Gericht, I. 187;
-Intendantur, I. 237;
-Kriegskasse, I. 53.
Körperliche Züchtigung, I. 229.
Kourierreisen, I. 380, 382.
Krankheit, II. 49;
Aerzte, II. 49;
auf Kommando, II. 72;
der Offiziere, II. 49;
der Pferde, II. 403;
der Soldaten-Kinder und Frauen, II. 50;
der Unteroffiziere und Soldaten, II. 50;
auf Urlaub, II. 56.
Kranken-Depots, I. 179;
-Löhnung, I. 300;
Krankenträger, I. 49, 177. II. 208;
Hilfs-Krankenträger, I. 180;
-Pflege, freiwillige, I. 181;
-Transport, II. 76;
-Wärter, I, 87, 92, 177;
-Wagen, I. 388.
Kreis-Ersatz-Kommission, I. 88, 99.
Kriegs-Akademie, I. 161;
-Artikel, I. 189;
-Ausrüstung, I. 337;
-Bereitschaft, I. 297, 313;
-Denkmünze, I. 476;
-Departement, allgemeines, I. 5;
-Ersatz-Transport, I. 288;
-Gefangene, I. 279, 284;
-Gericht, I. 188, 201; gegen Ausländer, I. 203;
-Kanzlei, I. 5;
-Ministerium, I. 3;
-Stärke der Deutschen Armee, I. 71;
- - der Artillerie, I. 43;
- - der Infanterie, I. 25;
- - der Kavallerie, I. 31;
- - der Pioniere, I. 47;
- - des Trains, I. 51;
-Tagebuch, II. 15, 276.
Kriegsschule, I. 151;
Anzug, I. 148;
Arreststrafen, I. 156;
Dienstordnung, I. 154;
Etat, I. 161;
Exerzir- und Dienstübungen, I. 157;
Organisation, I. 151;
Unterricht, I. 159.
Kronenorden, I. 471.
Krönungsmedaille, I. 483.
Kronprinz-Stiftung, I. 436.

L.

Lager, II. 312;
Allarm, II. 322;
-Arbeiten, II. 318;
Aufbruch aus dem —, II. 322;
Baracken-, II. 312;
-Bedürfnisse, I. 318. II. 321;
Einrücken in das —, II. 317;
Heraustreten der Truppen im —, II.
Hütten-, II. 313;
-Raum, II. 315;
Verhalten im —, II. 321;
Zelt-, II. 316;
-Wachen, II. 316.
Landesvertheidigungs-Kommission, I. 6.
Landsturm, I. 2.
Landwehr, I. 20;
-Armee-Uniform, I. 333;
-Dienst-Auszeichnung, I. 482;
-Bataillons-Bezirk, I. 13;
-Behörden, I. 13;
Bekleidung der, I. 338;
-Bezirks-Adjutant, II. 69;
-Bezirks-Feldwebel, II. 12;
-Bezirks-Kommandeur, II. 68;
dessen Disziplinarstrafgewalt, I. 22
-Disziplinarverhältniß, I. 222;
Gehaltsverhältnisse, I. 260;
-Offiziere, I. 131;
-Offizierexamen, II. 24;
-Stämme, I. 20;
Steuerverhältnisse, I. 233;
-Unteroffiziere, Ergänzung derselben, 116. II. 12.
Latrinen, II. 321.
Laufschritt, II. 156, 269.
Lazareth, I. 177. II. 50.
Aufnahme, I. 178;
Feld-, I. 54, 180;
Gehalt im —, I. 252, 271, 279;
Kantonnements-, I. 179;
-Kommission, I. 177;
-Reserve-Depot, I. 54;
Reserve-, I. 180;
-Reserve-Personal, I. 54;
Statistisches, I. 182;
Stehendes Kriegs-, I. 180;
Vereins-, I. 180, 181;
-Wesen, I. 177.
Lazarethgehülfe, I. 175, 276;
Bekleidung, I. 324, 335;
Lebensversicherungs-Anstalt, I. 3
Lehr-Infanterie-Bataillon, I. 1
II. 13;
Auszeichnung, I. 337;
Kommando zum —, II. 79.
Leibgendarmerie, I. 59.

paraden, II. 212.
Einwirkungen des — beim Schie-
, II. 170.
Herstellen der — aus der Kolonne,
101, 108;
icken in —, II. 98;
fgehen in —, II. 98.
ationswesen, I. 270, 384.
(Ersatzgeschäft), I. 97.
ng im Frieden, I. 242;
riege, I. 276.
g, I. 242.
, II. 300.
norden, I. 484.

M.

und Gewichte, II. 408.
lohn, I. 345.
er, II. 202.
l,
i des —, II. 271;
, II. 219;
dichte, II. 38.
e, I. 72;
I. 79;
zeuge, I. 73;
nal, I. 76;
verhältniß der Offiziere und Be-
ten, I. 7, 10;
len, I. 77;
iches Verhältniß zum Landheer,
30.
tender, I. 235.
eur, II. 297.
, II. 97;
iplin, II. 277;
eilung der, II. 268;
isenbahnen, II. 282;
, I. 262. II. 75;
ick, II. 270;
windigkeit, II. 268;
itwärts, II. 99;
, II. 297;
, II. 279;
rbeitsdienst auf dem, II. 293;
, II. 270;
flegung, I. 305, 308. Schema
—, II. 398;
reitung zum —, II. 270.
zen, I. 369.
nalwesen, I. 172.
nkarren, II., siehe Sanitäts-
gen.
ngeld für Frauen und Kinder,
269.

Meldungen, II. 81;
im beurlaubten Stande, I. 135;
vom Bord aus, I. 83;
im Garnisonwachtdienst, II. 226;
im Felddienst, II. 310;
an Se. Majestät, II. 54, 82;
bei Urlaub, II. 54.
Menagefonds, II. 35, 36.
Mennoniten, I. 85; Diensteid, II. 61.
Mieths-Kontrakte, I. 232.
Mieths-Entschädigung, I. 377.
Milderungsrecht, I. 190.
Militair-Akademie medizinische, I. 173;
-Aerzte, I. 173, 329;
-Anwärter, I. 430, 432;
-Bäckerei-Abtheilung, I. 48;
-Beamte, I. 10, 244. II. 44, 82;
-Begräbniß, II. 212;
-Dienstzeit, I. 85;
-Ehrenzeichen, I. 475;
-Erziehungs- und Bildungswesen, I. 139;
-Examinations-Kommission, I. 122;
-Familien-Unterstützung, I. 294, 296;
-Gerichtsbarkeit, I. 186;
-Gerichts-Verfassung, I. 185;
-Gemeinde, I. 170;
-Geistlichkeit, I. 169; Anzug der, II. 44;
-Gottesdienst, II. 210;
-Kabinet, I. 5;
-Konventionen, II. 357;
-Knaben-Erziehungs-Institut zu Anna-
burg, I. 162;
-Krankenwärter, I. 87, 92, 177;
-Medizinal-Abtheilung, I. 6;
-Medizinal-Wesen, I. 172;
-Oekonomie-Departement, I. 5;
-Rechtspflege im Kriege, I. 197;
-Roßarztschule, I. 168;
-Pflicht, I. 85;
-Reitinstitut, I. 27, 167;
-Schießschule, I. 163;
-Strafen, I. 190;
-Verdienstorden, I. 474;
-Verdienst-Kreuz, I. 476;
-Waisenhaus, I. 162;
-Wittwenkasse, I. 255, 280. II. 57;
-Wochenblatt, I. 409;
-Zöglinge, Dienstpflicht, I. 86.
Militairischer Geist, II. 3.
Mineure, II. 261.
Mobilmachungsgeld, I. 291.
Montirungs-Depot, I. 322.
Montirungsstücke, Groß-, I. 323;
Klein-, I. 323;
Trocknen der —, II. 282; siehe auch
Bekleidung.
Montirungswagen, II. 272.
Mütze, I. 357. II. 83.

Mundverpflegung, siehe Verpflegung.
Munition, I. 456;
Aufbewahrung der —, I. 458;
der Artillerie, I. 457;
beim Scheibenschießen, II. 187, 201;
Infanterie-, I. 457;
-Kolonnen, I. 40;
-Karren, II. 273;
-Kasten, I. 458;
zum Scheibenschießen, II. 178;
-Transport, I. 462;
-Wagen, I. 21, 40. II. 273.
Musketiere, II. 258.
Musterung bei der Aushebung, I. 89;
Oekonomische, I. 350.

N.

Nachersatz, I. 104.
Nachhut, II. 296.
Nachtmärsche, II. 297.
Nachtrab, II. 294, 297.
Nachtrupp, II. 296.
Nachurlaub, II. 55.
Nähmaschine, I. 315.
Nationales Schema, II. 396.
Nationalbank, I. 435.
Natural-Quartier, I. 370;
Raumbedürfniß, I. 372;
Ausstattung der, I. 373;
Stallung, I. 373;
Ordnung im, II. 36.
Natural-Verpflegung, siehe Verpflegung.
Normal-Haltezettel, II. 182.

O.

Oberfeuerwerksschule, I. 36.
Ober-Militair-Examinations-Kommission, I. 122.
Oekonomie-Departement, I. 5;
-Handwerker, siehe Handwerker.
Offizier, Abzeichen, I. 330;
Alimente, I. 256;
Anzug, II. 36;
zur Disposition gestellter und verabschiedeter, I. 332;
-Aspiranten, II. 15;
Beförderung zum —, I. 120;
-Bursche, II. 28;
detachirte, Strafgewalt, I. 220.
Offizier-du-jour in der Garnison, II. 216, 217, 232;
in der Kaserne, II. 33;
im Lager, II. 315;
Dienstentlassung, I. 192;
Dienstobliegenheiten einzelner Chargen, II. 65;
Dienstverhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter, II. 64;
Disziplinar-Bestrafung, I. 217, 221;
Ehrenbezeugung, II. 45;
Entfernung aus dem -stande, I. 192;
Entlassung, I. 192;
Ergänzung, I. 117, 125, 131;
Equipirungs-Beihülfen, I. 283;
-Examen, I. 120;
Fourier-, II. 274;
gesellige Verhältnisse, II. 5;
Gesuche, II. 44;
-Gehalt, I. 244;
Kassation, I. 192;
Krankheit, II. 49;
Landwehr-, I. 121;
Pensionirung, I. 410;
Reserve, I. 125;
Ronde-, II. 232; im Lager II. 315;
beim Scheibenschießen, II. 181;
-Schulden, I. 256, 280;
Stellvertretung II. 64; in Feldstellen I. 275;
Steuern, I. 233;
Tischgelder, I. 267, 282;
Todesfälle, II. 51;
-Tornister, II. 272;
-Unterstützungs-Fonds, I. 268, 283;
untersuchungsführender, II. 69;
-Urlaub, II. 52;
die den Wachen vorgesetzt sind, II. 216;
Vereidigung, II. 60;
Verheirathung, II. 57;
Verpflegung der — auf dem Marsche, I. 253, 308;
Wittwenkasse I. 255, 280. II. 57;
Wahl zum, I. 121, 127.
Orden,
Allgemeines, I. 465;
Alsenkreuz, I. 478;
Dienstauszeichnungen, I. 481;
Düppel-Sturm-Kreuz, I. 477;
Ehrenzeichen, I. 475, 483;
Eisernes Kreuz, I. 474;
Erinnerungs-Kreuz pro 1866, I. 479; 1870/71, I. 489;
Hohenzollern-, I. 470;
Johanniter-, I. 482;
Kriegsdenkmünzen, I. 476;
Kronen-, I. 471;
Krönungsmedaille, I. 480;

n, Landwehr-Dienstauszeichnung, I.
31;
r le mérite, I. 474;
ber Adler-, I. 468;
warzer Adler-, I. 467;
zen der verschiedenen, I. 472, II. 37;
dienstkreuz für Frauen und Jung-
auen, I. 483;
ust der, I. 192.
nnanzen, II. 243;
bs-, I. 58.
ttiren, II. 265.

P.

arren, II. 273.
ferde, II. 273.
agen, II. 273.
ot, II. 38.
de, II. 120;
ug, II. 39, 42;
jahrs- oder Kirchen-, II. 212;
en-, II. 212;
rsch in Regiments-Kolonnen, II. 121;
bt- II. 220.
mentair, II. 302, 306.
eausgabe, II. 236.
kularbedeckung der Artillerie,
336.
nen, I. 457. II. 191;
satz-, I. 457; Vorübung mit, II.
76;
nenwagen, II. 273;
mando zur Beladung und Führung,
205.
nillen, Garnisonwachtdienst, II.
3, 234;
wachtdienst, II. 306;
gnoscirungs-, II. 309;
eich-, II. 307;
ende —, II. 303;
ir-, II. 306.
on, I. 410;
öhung, I. 412, 421;
Hinterbliebene, I. 416, 425;
Offiziere 2c. I. 410;
elle, I. 418, 421;
Unteroffiziere und Soldaten, I. 420;
len, I. 410;
wen-, I. 416, 425, 444.
e, Arzneigeld, I. 281;
üstungsgeld, I. 273;
kheiten der —, II. 403;
e-, I. 292;
ot, I. 52, 292;
Pferde für Fourieroffiziere, I. 389;
Fütterung, II. 401;
Hufbeschlag, I. 481. II. 403;
Mobilmachungs-, I. 273;
Pack-, II. 273;
Putzen der —, II. 402;
Reitpferde, I. 389;
Verkauf, I. 282;
Verpflegung im Frieden, I. 308;
„ im Kriege, I. 316;
Verlust im Kriege, I. 292;
Vorspann-, Reit-, I. 389;
Wartung der, II. 401.
Picket, II. 308.
Pioniere, Charakteristik, II. 261;
Friedensformation, I. 44;
Kriegsformation, I. 44;
Stärke, I. 46.
Pionierdienst, Ausbildung im, II. 206.
Pioniersektion, II. 207;
beim Barrikadenkampf, II. 246.
Pläne und Karten, II. 263.
Platzpatronen, II. 176.
Pockenimpfung, I. 179.
Polarstern, II. 266.
Polizeiliche Verhältnisse, I. 232.
Pontonniere, II. 261.
Pontonkolonne, I. 45.
Portepeefähnrich.
Anzug, II. 41;
Beförderung, I. 117;
Dienstverhältnisse, II. 16;
Prüfung, I. 119.
Porto, I. 393, 396;
-Freiheit, I. 402;
-Vergünstigung für Soldaten, I. 406.
Post.
Anstellung bei der, I. 433;
-Anweisung, I. 395;
-Bestimmungen für die Armee, I. 402;
-Estafetten, I. 401;
Extra-, I. 399;
Feld-, I. 407;
Geldbriefe, I. 396;
Korrespondenz-Karten, I. 394;
Kreuzbandsendungen, I. 394;
-Mandate, I. 395;
-Quittungsbuch, I. 404;
Rekommandirung, I. 393;
-Vorschuß, I. 397;
-Zwang, I. 392.
Posten, a) im Garnisondienst:
Ablösung, II. 223;
Anrufen, II. 232, 233;
Arten, II. 215;
Ehrenbezeugungen, II. 230;
Ehrenposten, II. 229;
Verhalten, II. 228;

Posten, Waffengebrauch, II. 248;
b) im Felddienst:
Ablösen, II. 305;
Aussetzen, II. 302;
Verhalten, II. 304;
des — vor dem Gewehr, II. 304;
eines Zwischenposten, II. 305;
c) im Lagerdienst, II. 316, 317;
d) der Dorfwachen, II. 324, siehe auch Feldposten.
Prämien beim Scheibenschießen, II. 194;
für Erlernung der deutschen Sprache, I. 260;
für Beutepferde, I. 293.
Probedienstleistung, I. 433.
Proviantamt, I. 53.
Proviantkolonne, I. 49.
Prüfung der einjährig Freiwilligen, I. 110. II. 24.
der Kadetten, I. 121;
-Kommission für einjährig Freiwillige, I. 88. 110;
zum Offizier, I. 120;
zum Portepeefähnrich, I. 117;
zum Reserveoffizier, I. 126;
-Schießen, II. 195.
Publikation der Erkenntnisse, I. 190.
Pulver, I. 456;
-Fabriken, I. 38;
-Säcke zum Sprengen, II. 341;
-Transport. I. 472.
Putzen der Pferde, II. 402.

Q.

Quartier-Arrest, I. 217;
Natural-, I. 370;
-Ordnung, II. 33.

R.

Rangverhältniß der Offiziere, I. 7;
der Militairbeamte, I. 10.
Rapport, Wachtdienst, II. 226;
an Se. Majestät, II. 226;
Kompagnie-, II. 14. 395.
Rationen, I. 308. 316;
-Tarif, I. 318.
Raum, bestrichener, II.
Reactivirung, I. 288;
Recognoscirungs-Patrouille, II. 309.
Redoute, II. 347.
Regiments-Adjutant, II. 68;
-Chef, II. 11;
-Gericht, I. 186;
Kolonne, Parademarsch in der, II. 122;
-Kommandeur, II. 66. 71;
dessen Disziplinargewalt, I. 219;
dessen Urlaubsbewilligungsrecht, II. 54. 55;
-Schule, I. 163;
-Uniform, I. 333.
Rehabilitirung, II. 32.
Reifezeugniß zum Portepeefähnrich, I. 333.
Reisemarsch, II. 279.
Reisen auf Eisenbahn und Dampfschiff, I. 379;
ohne diese, I. 380.
Reitinstitut, I. 27. 167.
Reitpferde, siehe Pferde.
Rekruten, I. 105;
Gerichtsstand der, I. 105;
-Transport, II. 74;
Vereidigung der, I. 105. II. 60.
Remontirung, I. 29.
Reserve-Offiziere, I. 125;
-Transport, II. 74.
Reservisten, Disziplinar-Verhältnisse, I. 135. 222.
Retablissements-Geld, I. 284.
Retiriren, II. 98.
Rettungsmedaille, I. 284.
Reveille in der Garnison, II. 233;
im Kantonnement, II. 324;
im Lager, II. 317.
Revierkranke, II. 50.
Revuegeschenk, I. 269.
Richtung, II. 91.
Ronde in der Garnison, II. 217. 232;
im Lager, II. 315;
Examiniren der, II. 232.
Roßarzt-Schule, I. 168.
Rotte, II. 89.

S.

Sanitätskorps, I. 173;
-Detachement, I. 49;
-Wagen, II. 273.
Sappeurdienst, II. 261.
Säbeltrobdel, I. 330. II. 10.
Schärpe, II. 37.
Schanzen, Angriff und Vertheidigung, II. 336;
Arten von, II. 346;
-Bau, II. 347;

Schanzen-Bestandtheile, II. 344.
Schanzzeug, II. 272.
Schätzen von Entfernungen, II. 176, 267.
Scheiben, II 180;
-Gelder, II. 181;
-Stände, II. 177.
Scheibenschießen, II. 177;
Anzug beim, II. 196;
Bedingungen, II. 187;
Lehrer, II. 181;
Prämien, II. 194;
Uebungsarten, II. 186;
Verhalten beim, II. 185;
Vorübungen, II. 176.
Scheinangriff, II. 333.
Schema zur Fourage-Quittung, II. 398.
Gesundheitsattest für die Militair-Wittwen-Kasse, II. 99;
Kompagnie Rapport, II. 395;
Marschverpflegung, II. 398;
Nationale, II. 396;
Requisitionsschein für Eisenbahnen, II. 400;
Vorspann-Quittungs-, II. 398.
Schiedsrichter beim Manöver, II. 204.
Schießbücher, II. 196.
Schießen, Lehre vom, II. 165.
Schießbericht, II. 199.
Schießklassen, II. 190.
Schießprämien, II. 194.
Schießschule, I. 163 II. 13.
Schießstand, II. 177;
Verhalten auf dem, II. 185.
Schießübungen, II. 187.
Schieß-Unteroffizier, II. 19.
Schildwache, siehe Posten.
Schilderhäuser, II. 242.
Schleichpatrouillen, II. 307.
Schließen, II. 97.
Schloß-Garde-Kompagnie, I. 58.
Schreiber, I. 243. II. 20.
Schule,
Artillerie und Ingenieur, I. 161;
Garnison-, I. 162;
Kriegs-, I. 151;
Militair-Schieß-, I. 163. II. 13;
Reit-, I. 167;
Roßarzt-, I. 168;
Regiments- und Bataillons-, I. 163;
Unteroffizier-, I. 57. 86. 108. II. 13.
Schulden, Abzüge, I. 280.
Schützen, Abzeichen, II. 194;
in die Intervalle, II. 140;
-Linie, II. 127 Feuer derselben, II. 128;
Sammeln der, II. 130;
Verhalten der, beim Cavallerie-Angriff, II. 140;
-Zulage, I. 258;
Schützen-Züge bei einem in Linie aufgestellten Bataillon, II. 135;
bei der Zug-Kolonne, II. 137;
bei der Angriffskolonne, II. 123.
Schwimmen, II. 208.
Schwören, II. 60.
See-Artillerie-Abtheilung, I. 75.
Seebataillon, I. 75.
Seelenachse, II. 165.
Seewehr, I. 76.
Segelschiffe, I. 74.
Seitengewehr, I. 455.
Seitenpatrouillen, II. 295.
Seitenplänkler, II. 295.
Seitentrupps, II. 295.
Sekundant, I. 214.
Selbstbewirthschaftung, I. 369.
Selbstmord, II 52.
Selbstverstümmelung, I. 93.
Selekta des Kadettenkorps, I. 122.
Sergeanten, Ernennung, II. 13;
Abzeichen, I. 334.
Servis, I. 375;
für Militair-Familien, I. 296;
Stall-, I. 367.
Signale, II. 145;
bei Eisenbahn-Fahrten, II. 289, 290;
beim Manöver, II. 203, 204;
beim Tumult, II. 249.
Signalinstrumente, I. 325. 359.
Soldaten, Behandlung des, II. 6;
trunkener, II. 18;
zweiter Klasse, II. 31;
Ehrenbezeugungen, I. 46;
-Frauen und Kinder, I. 252;
-Kinderhaus in Stralsund, I. 162.
Soldbuch, I. 272, 285.
Species facti, I. 200.
Speise-Anstalten in den Kasernen, I. 256, 304. II. 35.
Spielleute, II. 30;
Anzug, II. 42;
Verhalten der — beim Exerzieren, II. 150;
auf Lagerwache, II. 317.
Spitze, II. 294.
Sportelfreiheit, I. 230.
Spruchgericht, I. 188.
Stabs-Offiziere, I. 8;
Dienstobliegenheiten des etatsmäßigen, II. 67.
Stabs-Ordonnanzen, I 58.
Stabswache, I. 69. II. 325;
der Marine, I. 76.
Stäbe eines Armeecorps, I. 69.
Stallservis, I. 367.
Stallung, I. 366, 371, 373.
Stamm-Division der Flotte, I. 75.
Standarten, siehe Fahnen.

Standgericht, I. 188.
Statistik, Artillerie und Waffenwesen, I. 463;
Budget der Armee, I. 238; der Marine, I. 79;
eisernes Kreuz, 474;
Krankheit und Sterblichkeit, I. 182;
Feldpost, I. 407;
Invalidenwesen, I. 443.
Stellvertretende Stäbe, I. 69.
Stellvertretung von Offizieren, II. 64;
in Feldstellen, I. 275.
Sterbefälle, I. 179, 250. II. 51, 73.
Steuern, I. 233.
Stolgebühren, I. 170.
Strafabtheilung, I. 59.
Strafen, disziplinarische, I. 216.
ehrengerichtliche, I. 207;
gerichtliche, I. 190;
Verhältniß derselben zu einander, I. 193.
Strafgewalt, Disziplinar-, I. 216; II. 5.
Straßenkampf, II. 338.
Stroh, Beschaffenheit, I. 320;
im Lager, I. 318.
Stubenältester, II. 34.
Stubenarrest, I. 191.
Stubenordnung, II. 34.
Subordination, II. 5.
Suspensation vom Dienst, I. 229, 275.

T.

Tagegelder, I. 381.
Telegraphie, Benutzung, I. 390;
Kommando zur Erlernung der, II. 81.
Telegraphen-Abtheilung, I. 45.
Terrain-Kenntniß, II. 261.
Testament, I. 230.
Thatbericht, I. 200.
Tischgelder der Offiziere, I. 267, 282.
Titulaturen des Kaisers &c. II. 393.
Todesfälle, siehe Sterbefälle.
Todesstrafe, I. 190, 199, 205. II 214.
Topographische Abtheilung, I. 55;
Kommando's zur, II. 77.
Tornister, I. 361;
Bepackung des, II. 271;
Offizier-, II. 272.
Torpedo-Abtheilung, I. 75.
Train, I. 48;
Einkleidungsgeld, I. 273, 291;
-Ersatz-Abtheilung, I. 52;
Friedensformation, I. 48;
Kriegsformation, I. 49;
-Soldaten, I. 291. II. 31;
Train-Stärke, I. 50.
Transport, Arrestanten-, II. 83;
Deserteure, II. 83;
Kranker, II. 76;
Kriegs-Ersatz-, I. 288;
-Mittel, II. 76;
Rekruten- und Reserven-, II. 74.
Trauer, II. 38.
Trauerparade, II. 212.
Trinken auf dem Marsch, II. 281;
Trocknen, von Montirungsstücken, II. 282.
Trunkenheit, Behandlung trunkener Soldaten, II. 18.
Tuche, I. 346, 362.
Tumult, Unterdrückung von, II. 345.
Turnanstalt (Central-Turnanstalt), I. 167.
Turnen und Bajonnetfechten, II. 153.

U.

Ueberfall, II. 326.
Ueberläufer, siehe Deserteure.
Umzugskosten, I. 380.
Unkosten, allgemeine, I. 263.
Unterarzt, I. 173
Unterrichtsgeld für Unteroffiziere und Soldaten, I. 267, 282.
Unteroffiziere, II. 12;
-Abzeichen, I. 334;
Anzug, II. 41;
Civilversorgung, I. 429;
du jour, II. 20, 34;
Depositengelder, I. 272;
Ehrenbezeugungen, II. 46;
Eisenbahn, Kommando der — zur, II. 205;
Ernennung, II. 13, 79;
Ergänzung, I. 116;
Fourier-, II. 19;
Gesuche, II. 45;
Gewehr-, I. 451. II. 19;
Kleinmontirungsstücke, I. 323;
Kommando, II. 72;
Krankheit, II. 50;
Löhnung, I. 242;
mit Offizierstellen beliehen, I. 277;
-Posten als Ehrenwache, II. 251;
-Posten im Feldwachtdienst, II 303;
Probedienstleistung, I. 433;
Schieß-, II. 19;
beim Scheibenschießen, II. 181, 195;
-Schulen, I. 57, 86, 108. II. 13;
Todesfälle, II. 52;

Unteroffiziere, Urlaub, II. 55;
Unterstützung der —-Familien, I. 294, 296;
Verheirathung, II. 58.
Unterstützung für Militair-Familien, I. 294, 296;
Unterstützungsfonds, Offizier-, I. 268, 283.
Unterstützungstrupp, II. 129.
Untersuchung, ehrengerichtliche, I. 207;
gerichtliche, I. 188.
Untersuchungs-Arrest, I. 187, 278.
Untersuchungsführender Offizier, II. 69.
Untersuchungsgericht, I. 188, 200.
Urlaub, II. 52;
Aerzte, II. 54;
Bestimmungen für die Mannschaften des beurlaubten Standes, I. 135;
nach überseeischen Ländern, I. 138;
zur Disposition, I. 135;
Gehalts-Verhältniß, I. 250, 278;
der Hautboisten, II. 55;
Offizier-, II. 52;
Unteroffiziere und Soldaten, II. 55.

V.

Vedetten, siehe Feldposten.
Verbandzeug, II. 271.
Verdienstkreuz für Frauen rc. I. 484.
Vereidigung, II. 60;
der Aerzte, II. 62;
der Juden, II. 61;
der Mennoniten, II. 61;
der Rekruten, I. 105. II. 60;
der Richter, I. 189;
der Zahlmeister, II. 63.
Verfassung, preußische, II. 352;
des Deutschen Reichs, II. 353.
Vergatterung,
beim Ausmarsch, II. 277;
im Garnisonwachtdienst, II. 220.
Verhaftungen, siehe Arretirung.
Verhaue, II. 351.
Verheirathung,
Offiziere und Aerzte, II. 57;
Zahlmeister, II. 58;
Unteroffiziere und Soldaten, II. 58.
Vermittelung, dienstliche, II. 9.
Verordnungsblatt der Armee, I. 409.
Verpflegung, Arrestanten-, I. 3;
Behörden, I. 303;
Beschaffenheit, I. 319;
bei Eisenbahnfahrten, I. 306, 309.
Verpflegung im Frieden, I. 303;
im Kriege, I. 313;
auf dem Marsche, I. 305;
-Portion, I. 305, 314;
der Pferde, I. 308, 316;
bei Reserve- und Rekruten-Kommandos, II. 74;
-Zuschuß, I. 304.
Versammlungen, Auflösung von, II. 247;
Versorgung, Civil-, I. 430.
Versteck, II. 326.
Verstümmelungs-, Pensions-Zulage, I. 412, 421.
Vertheidigung, Taktik, II. 331;
Defileen, II. 333;
Dörfer und Gehöfte. II. 334;
einer Schanze, II. 336;
Waldlisieren, II. 334;
ehrengerichtliche, I. 209;
gerichtliche, I. 189, 204.
Verweis, I. 217.
Vice-Feldwebel, I. 277. II. 13, 15.
Victoria-National-Invaliden-Stiftung, I. 439.
Victualienportion, siehe Verpflegung.
Visir, Verdrehen des, II. 168;
-Einrichtung, II. 166;
-Linie, II. 165;
-Schuß, II. 167.
Visitirpatrouille, II. 306.
Vorhut, II. 294.
Vorposten, II. 298;
Einziehen der —, II. 299;
Gliederung der —, II. 299;
Gros der —, II. 309;
-Kommandeur, II. 300.
Vorspann, I. 388.
-Quittung, II. 398.
Vortrab, II. 294, 297.
Vortrupp, II. 295.

W.

Wachen, siehe auch Feldwachen;
Ablösen der, II. 221, 305;
Anzug, II. 219;
Arten, II. 215;
Aufziehen, II. 220;
Ausrüstung der —, II. 240;
Brand-, II. 316;
-Bücher, II. 241;
Ehrenbezeugungen, II. 226;
Ehren-, II. 215, 218;
bei Eisenbahnfahrten, II. 288;

Wachen, Erleuchtung der, II. 242;
Fahnen-, II. 316, 317;
Flanken-, II. 316;
Heizung der, I. 368. II. 241;
Kasernen-, I. 368. II. 34;
im Kantonnement, II. 324;
Lager-, II. 316;
-Mäntel, II. 219;
-Parade, II. 220;
Patrouillen, II. 232, 234;
Rangiren der, II. 222;
Rapporte und Meldungen, II. 235;
Reveille in der Garnison, II. 233;
im Biwak, II. 317;
Schreibmaterialien, II. 241;
Stabs-, II. 325;
Utensilien, II. 240;
Verhaftungen, II. 236, 240;
Verhalten der, II. 302;
Verhalten beim Feuer, II. 234;
Vorgesetzte der, II. 216;
Wäsche, I. 369;
Zapfenstreich, II. 233, 317, 324.
Waffen, I. 345, 444;
Behörden, I. 450;
blanke —, I. 454;
-Depots, I. 451;
Eintheilung der, I. 452;
-Gebrauch, Gesetz über, II. 248;
Geschütze, I. 453;
Handfeuerwaffen, I. 452;
-Reparatur-Fonds, I. 266;
-Reparatur-Kommission, I. 450;
-Röcke, I. 325, 363.
Wagen, Bagage, II. 273;
-Burg, II. 328;
Bedeckung und Angriff eines Wagenzuges, II. 327;
Wagner'sche Gewehr, II. 175.
Wahl zu Linienoffizieren, I. 121; zu Landwehroffizieren, I. 131; zu Reserveoffizieren, I. 127.
Waisenhäuser, I. 162.
Waldgefechte, II. 334.
Wegweiser, I. 389.
Wehrpflicht, I. 85.
Wendungen, II. 97.
Werder-Gewehr, I. 449.
Werndl-Gewehr, I. 449.
Wilhelm-, Kaiser — Stiftung, I. 441.
Wind-Einwirkung beim Schießen, II. 171.
Windschirm, II. 318.
Wittwenpensionen, I. 416, 425, 444.
Wittwenkasse, I. 255, 280. Gesundheits-Attest, II. 399.
Wochenblatt, Militair-, I. 409.

Z.

Zapfenstreich, in der Garnison, II. 233;
im Biwak, II. 312;
in Kantonnirungen, II. 324.
Zahlmeister, I. 244, 270, 371. II. 69;
Anzug, II. 44;
-Aspirant, II. 69;
Diensteid, II. 63;
Ehrenbezeugungen, II. 46;
Gehalt, I. 244, 251;
Reitpferd, I. 389;
Renumeration der, I. 344;
Verheirathung, II. 58;
Umzugskosten, I. 381.
Zahlungs- u. Liquidationswesen, I. 270, 274.
Zeltlager, II. 312.
Zielbrille, II. 172.
Zielmaschine, II. 175.
Zielübungen, II. 174.
Zivilversorgung, s. Civilversorgung.
Zulage, siehe Gehaltszulage.
Zug (Taktik), II. 89; Halbzug 89.
Zündnadelgewehr, I. 447;
Griffe mit dem, II. 92;
Büchse, I. 448;
Geschichte, I. 447;
-Wallbüchse, I. 448.
Zweikampf, I. 212.
Zweite Klasse des Soldatenstandes, I. 192, 219, 229. II. 31.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

eerwesen und Infanteriedienst

des

Deutschen Reichsheeres.

II. Theil:

Der Infanteriedienst.

Von

A. v. Witzleben,
General-Lieutenant z. D.

Dreizehnte Auflage.

Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten und 4 lithographirten Tafeln.

Berlin, 1872.
Verlag von A. Bath.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

Abschnitt. **Von dem militairischen Geiste und der Disziplin.** Seite

n dem militairischen Geiste . . . 3
sellige Verhältnisse des Offiziers . . . 4
iszíplin und Subordination . . . 5
e Behandlung des Soldaten . . . 6
e Beschwerdeführung . . . 8

r Abschnitt. **Die Kompagnie.**

ntheilung der Kompagnie . . . 9
zeichen der Kompagnien . . . 10
nds der Kompagnie . . . 11
r Hauptmann . . . 11
e Kompagnie-Offiziere . . . 11
e Unteroffiziere . . . 12
e Gefreiten und Kapitulanten . . . 21
e einjährig Freiwilligen . . . 23
e Handwerker . . . 27
e Offizierburschen . . . 28
utboisten und Spielleute . . . 29
e Lazarethgehülfen . . . 31
ainsoldaten . . . 31
e Soldaten der zweiten Klasse . . . 31
r Appell . . . 32

Abschnitt. **Innerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.**

sernen- und Quartier-Ordnung . . . 33
ug . . . 36
suche . . . 44
renbezeugungen . . . 45
ankheit . . . 49
desfälle . . . 51
laub . . . 52
rheirathung . . . 57
r Gerichtsdienst . . . 59
hwören . . . 60
sertion . . . 63

Seite
12. Stellvertretung von Offizieren und Dienst-Verhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter Offiziere 64
13. Rangverhältnisse und Dienstobliegenheiten der einzelnen Chargen außerhalb der Kompagnie 65
14. Kommandos 71
15. Meldungen 81
16. Arrestaten-Transport 83

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erster Abschnitt. **Der Dienst-Unterricht** 84
Zweiter Abschnitt. **Das Exerziren.**
1. Allgemeines 87
2. Auszug aus dem Exerzir-Reglement 89
Dritter Abschnitt. **Gymnastik und Bajonnetfechten.**
1. Historisches 153
2. Auszug aus der Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonnetfechtens, vom 21. Oktober 1860 154
Vierter Abschnitt. **Die Schießübungen.**
1. Die Lehre vom Schießen 165
2. Vorübungen zum Schießen 171
3. Das Scheibenschießen 177
4. Schießbücher, Listen und Schießberichte 196
Fünfter Abschnitt. **Gefechtsübungen** 202
Sechster Abschnitt.
1. Ausbildung von Unteroffizieren in dem Dienste der Eisenbahnbeamten . . 205
2. Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen 205
3. Ausbildung im praktischen Pionierdienst 206
4. Ausbildung als Krankenträger 208
5. Ausbildung im Schwimmen 208

Dritte Abtheilung.

Der Garnisondienst.

Erster Abschnitt. **Der Militair-Gottesdienst** 210
Zweiter Abschnitt. **Militairisches Begräbniß** 212
Dritter Abschnitt. **Vollstreckung der Todesstrafe** 214
Vierter Abschnitt. **Der Garnison-Wachtdienst.**
1. Allgemeines 215
2. Die verschiedenen Arten von Wachen und Posten 215
3. Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen 236
Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen 240
4. Ausrüstung der Wachen und Wachtgebäude 240
Fünfter Abschnitt. **Ordonnanzen** 243
Sechster Abschnitt. **Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.**
1. Unterdrückung von Tumulten 245
2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs 248
Siebenter Abschnitt. **Reglement über die Seiner Majestät dem Kaiser und anderen Fürstlichen Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von Seiten der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs** 250

Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

[Er]ster Abschnitt. **Vorbemerkungen.** Seite
1. Begriff des Felddienstes . . . 258
2. Uebersicht über die verschiedenen Waffengattungen . . . 258
3. Terrain-Kenntniß . . . 261
4. Das Lesen von Karten und Plänen . . . 263
5. Das Orientiren . . . 265
6. Die Schätzung von Entfernungen . . . 267

[Z]weiter Abschnitt. **Von den Märschen.**
1. Eintheilung der Märsche . . . 268
2. Marschgeschwindigkeit . . . 268
3. Vorbereitungen zum Marsch . . . 270
4. Der Fourierdienst . . . 274
5. Die Kriegstagebücher . . . 276
6. Die Marsch-Disziplin . . . 277
7. Der Reisemarsch . . . 279
8. Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen . . . 282
9. Sicherheitsdienst auf dem Marsche . . . 293
[1]0. Nacht-Märsche . . . 297

[D]ritter Abschnitt. **Von den Vorposten.**
1. Allgemeines . . . 298
2. Gliederung der Vorposten . . . 299
3. Der Vorposten-Kommandeur . . . 300
4. Der Feldwacht-Kommandeur . . . 301
5. Verhalten der Feldwache . . . 302
6. Das Aufsetzen der Posten . . . 302
7. Verhalten der Postenkette . . . 304
8. Das Verhalten des Postens vor dem Gewehr und eines Zwischenpostens . 304
9. Das Ablösung der Posten und Wachen . . . 305
[1]0. Verhalten des Examinirtrupps . . . 306
[1]1. Verhalten der Patrouillen . . . 306
[1]2. Pikets . . . 308
[1]3. Das Gros der Vorposten . . . 309
[1]4. Recognoscirungs-Patrouillen . . . 309
[1]5. Bestimmungen über Meldungen . . . 310

[V]ierter Abschnitt. **Von dem Lager- und dem Kontonnements-Dienste.**
1. Allgemeines . . . 312
2. Das Zeltlager . . . 312
3. Das Hüttenlager . . . 313
4. Das Biwak . . . 315
5. Von den Kantonnirungs-Quartieren . . . 322

[F]ünfter Abschnitt. **Besondere Unternehmungen im Felde.**
1. Ueberfälle . . . 326
2. Versteck . . . 326
3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges . 327
4. Fouragirungen . . . 329

[Se]chster Abschnitt. **Das Gefecht.**
1. Geschlossene und zerstreute Fechtart . . . 330
2. Die Vertheidigung . . . 331
3. Der Angriff . . . 332
4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten . . . 333
5. Die Partikular-Bedeckung der Batterien . . . 336
6. Der Straßen- oder Barrikadenkampf . . . 338

Siebenter Abschnitt. **Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.** Seite
1. Allgemeines 343
2. Bestandtheile einer Feldschanze 344
3. Berechnung des Grabenprofils 345
4. Verschiedene Arten von Schanzen 346
5. Erbauung einer Flesche 347
6. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung 349
7. Zerstörung der Verbindungen 350

Beilagen.

1. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Preußischen Verfassung . 352
2. Die auf das Heer und die Marine bezüglichen Paragraphen der Verfassung des deutschen Reichs . . . 353
3. Militair-Konventionen 357
   a) Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 23 November 1870 . . . 357
   b) Militair-Konvention mit dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867 360
   c) Militair-Konvention mit dem Königreich Württemberg vom 21/25. November 1870 . . . 363
   d) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870 . . . 369
   e) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871 375
   f) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 . . . 385
   g) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 9. Oktober 1868 . . . 388
   h) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche sich, wenn auch unter Beibehalt eigener Kontingente, doch durch besondere Militair-Konventionen näher an Preußen angeschlossen haben 391
   i) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines besonderen Kontingents derart verzichtet haben, daß ihre Kontingente ganz in die Preußische Armee aufgehen 392
4. Titulaturen des Kaisers und Königs, der Kaiserin und Königin, des Kronprinzen und der Kronprinzessin . . . 393
5. Anrede und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs in militairischen Eingaben ꝛc. . . . 394
6. Schemas 395
7. Pflege und Wartung der Pferde 401
8. Behandlung kranker Pferde 403
9. Die neuen Maaße und Gewichte 406

Zweiter Theil.

Der Infanteriedienst.



Erste Abtheilung.

Der innere Dienst.

ellborf, Dienstvorschriften der Kgl. Preuß. Armee. 2. Auflage. 1. und 2. Theil. Berlin, 1865 und 1868. A. Bath. Nachträge hierzu 1868.

Erster Abschnitt.

Von dem militairischen Geiste und der Disziplin.

1. Von dem militairischen Geiste.

Literatur.

nde zu den „Dienstvorschriften des Garde-Korps" vom Herzoge Karl von Mecklenburg. Von Neuem abgedruckt im 2. Theile der Dienstvorschriften der Königl. Preuß. Armee, von Karl von Helldorff. Berlin, 1857.

einbard, „Ich dien". Schildspruch des Prinzen von Wales. 3. Aufl. Potsdam, 1856.

r den militairischen Geist, mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Armee. Berlin, 1860.

iplin und Muth, von einem Preußischen Offizier (Major Blume). Brandenburg, 1861.

Die Heeresverfassung, wie wir sie in dem ersten Theile dieses Werkes trachtet haben, ist der Rahmen oder die Form, in welcher die Armee gedet wird; aber wie vorzüglich auch alle Einrichtungen sein mögen, so wird oz derselben doch die Armee in sich zerfallen, sobald dieselbe nicht von dem htigen militairischen Geiste beseelt ist.

Treue, Tapferkeit und Gehorsam sind die Träger dieses Geistes, nd die drei Hauptbedingnisse, um aus den einzelnen zu den Waffen Geru-

fenen ein Heer zu bilden, welches seinen hohen Beruf zu erfüllen vermag. Ohne diese Kardinaltugenden des Soldaten wird der allein belebende Geist fehlen, und die Thatkraft der Armee gelähmt sein.

Es sind diese drei Elemente, die Treue, die Tapferkeit und der Gehorsam, das Erbe der preußischen Armee aus vorangegangenen Jahrhunderten, und unsere heilige Pflicht ist es, dieses Erbe den künftigen Geschlechtern ungeschwächt zu überliefern.

Weder Treue noch Tapferkeit können erlernt werden, sie liegen im Blute eines Volkes; indessen kann die Bildung und Erziehung eines Heeres ebenso dazu beitragen, dasselbe hierin zu befestigen und zu erkräftigen, als auch im Gegentheil es zu erschlaffen. Der Gehorsam will aber immer von Neuem erlernt werden, und jeder Einzelne hat hierbei einen Kampf mit seinen Leidenschaften zu bestehen, wie auch das Beispiel denselben erleichtert.

Der Gehorsam ist das starke Band, welches eine Armee fähig macht, als solche Großes zu vollbringen, er ist der Mörtel, der die einzelnen Steine, die den Riesenbau bilden, fest zusammenhält.

Einer Armee, die im Gehorsam nicht wankt; steht der Sieg auf den Fahnen geschrieben, eine Armee, die den Gehorsam verleugnet, trägt den Keim ihrer eigenen Auflösung in sich, und es bedarf dazu kaum verlorener Schlachten.

Pflichtgefühl und Ehre müssen den Soldaten zuvor verlassen, ehe die Treue und der Gehorsam von ihm weichen.

Des Soldaten Ehre aber besteht darin, die von den Berufspflichten seines Standes unzertrennlichen Tugenden zu üben, zu erhalten und zu bewahren.

In dem Offizier sollen die Soldatentugenden ihren Glanzpunkt erreichen und durch ihn auch auf den letzten Soldaten übertragen werden. Er ist der Erzeuger und Pfleger des militairischen Geistes in der Truppe.

Aus diesem militairischen Geiste entspringt auch die Kameradschaft, welche Glück und Unglück mit dem Waffengefährten theilt, und welche in der liebreichen Ueberwachung des Einzelnen, so wie in der Bewahrung der Standesehre der Genossenschaft eine ihrer edelsten Aufgaben findet.

2. Gesellige Verhältnisse des Offiziers.

Der ritterliche Sinn, der jedem Offizier innewohnen soll, erheischt zwar vor Allem eine kräftige Führung des Schwertes, aber auch nicht minder eine leichte ungezwungene Bewegung in der Gesellschaft und Ehrerbietung gegen edle Frauen.

Das Auftreten eines Offizierkorps in den ersten Schichten der Gesellschaft ist schon im eigenen Lande, namentlich aber im Auslande und auch nicht selten selbst in Feindes Lande maßgebend für die Stimmung für oder gegen die Truppe.

Es ist daher nicht nur für den einzelnen Offizier von Wichtigkeit, daß er sich frühzeitig die geselligen Formen zu eigen macht, sondern es ist diese Eigenschaft oft von politischer und militairischer Bedeutung.

Mit Beharrlichkeit muß daher von Seiten der höheren Offiziere dahin gewirkt werden, daß die jüngeren Offiziere heimisch in der guten Gesellschaft werden und sich von allem Niederen fern halten.

Es kann hier nicht davon die Rede sein, Vorschriften für alle geselligen Formen zu geben, wohl aber dürften untenstehende Bemerkungen willkommen sein.

Wünscht ein Offizier Zutritt zu den Hofgesellschaften zu haben, so hat er zuvor die Aufwartung den hohen Hofchargen, namentlich den Hofmarschällen der verschiedenen anwesenden Höfe zu machen; dies geschieht entweder unmittelbar, nachdem der Betreffende Gelegenheit gefunden hat, sich vorstellen zu lassen, oder der Offizier wird bei der Visite durch eine gekannte, höher stehende Person eingeführt.

Bei einem ausländischen Hofe wird sich in der Regel der Gesandte dieser Mühe unterziehen, weshalb der Offizier bei längerer Anwesenheit in einer fremden Residenz es nicht unterlassen darf, demselben die Aufwartung zu machen.

Durch den Hofmarschall oder durch den Gesandten erfolgt dann die Präsentation bei den fürstlichen Herrschaften, sofern solche nothwendig ist.

In den Hofgesellschaften wird der Degen und Helm nur während des Tanzens abgelegt. In Privatgesellschaften entledigt man sich gewöhnlich beider, jedoch nie eher, als bis der älteste Offizier darin vorangegangen ist.

Bei Diners hat nur der Höchstanwesende das Recht, Toaste auszubringen, wünscht ein Offizier in Gegenwart des Höhern das Wort zu ergreifen, so hat er diesen zuvor um Erlaubniß zu bitten.

Bei allen dienstlichen und offiziellen Veranlassungen hat der älteste aktive Offizier der Garnison das Kommando und die Pflicht der Repräsentation und können beide von nicht aktiven Offizieren nicht in Anspruch genommen werden. (Kr.-M. 27. Dezbr. 1858.)

Es ist ferner Sitte, daß man dem Höherstehenden den Platz zu seiner Rechten einräumt, ohne daß man dies bei jedem Wenden ängstlich festhielte.

3. Disziplin und Subordination.

Die Disziplin*) ist die Vorschrift und Regel, nach welcher der Soldat aller Grade lebt, handelt und wirkt; sie umfaßt alle Militairgesetze, Vorschriften und Reglements. Sehr häufig jedoch wird unter Disziplin nicht die Vorschrift, sondern die Befolgung derselben, die Mannszucht selbst, verstanden.

Die Subordination ist ein Theil der Disziplin; sie bezeichnet die Unterordnung der verschiedenen Grade, die Rechte und Befugnisse derselben zu einander.

Zur Aufrechthaltung der Disziplin dient die Disziplinargewalt, sie begreift alle Gewalt, welche dem Vorgesetzten gegen den Untergebenen, gesetzlich zusteht. Die Disziplinarstrafgewalt (s. I. Thl., 2. Abthl., 5. Abschnitt) ist nur ein Theil derselben.

Die Subordination fordert unbedingten Gehorsam, aber dieser verlangt keineswegs, daß der Untergebene keinen Willen, keine Einsicht habe, vielmehr begehrt er etwas Höheres: er verlangt, daß der Untergebene seinen Willen dem Willen des Vorgesetzten, seine Ansicht der des Vorgesetzten unterordne, ohne Einwand irgend einer Art. Unbedingt muß der Befehl vollzogen werden; hierdurch wird aber der Soldat keineswegs zur Maschine herabgewürdigt, denn die Art, wie das Befohlene ausgeführt wird, bleibt mehr oder minder dem Untergebenen überlassen, und es bedarf hierbei nicht selten großer Einsicht und energischen Willens.

*) Aus dem Lateinischen von disciplina, in derselben Bedeutung.

Wird durch unvorhergesehene Umstände die buchstäbliche Ausführung eines Befehls unmöglich, und ist keine Zeit oder Gelegenheit vorhanden zur Einholung neuer Befehle, so muß der Untergebene den Umständen gemäß möglichst im Sinne des erhaltenen Befehls so handeln, wie es ihm für das Beste des Königlichen Dienstes am angemessensten erscheint.

Hat ein Untergebener einen Befehl erhalten, und wird an der Ausführung desselben durch den Befehl eines andern Vorgesetzten gehindert, so ist er verpflichtet, denselben auf den ihm früher zugekommenen Befehl aufmerksam zu machen; verlangt trotz dessen der persönlich gegenwärtige Vorgesetzte die Ausführung des von ihm gegebenen Befehls, so ist der Untergebene verpflichtet, diesem zu gehorchen, wobei alle Verantwortung auf den, welcher den letzten Befehl ertheilt hat, übergeht.

Nur dann hört die Pflicht des Gehorsams auf, wenn der Befehl mit der Treue gegen Landesherrn und Vaterland in offenbarem Widerspruche steht. (A. K.-O. 27. März 1860.)

4. Die Behandlung des Soldaten.

Um eine gute, tüchtige Disziplin zu erlangen, reicht es nicht hin, daß der Offizier begangene Exzesse bestrafe, sondern er muß sie auch zu verhindern suchen. Es gehört aber hierzu ein unermüdlicher Diensteifer, ein stetes im Auge Behalten aller Zweige des Dienstes und jedes einzelnen Soldaten, außerdem aber vor Allem eine richtige Behandlungsweise desselben.

Alles dieses, namentlich aber das Letztere erlernt man nur aus dem Umgange, aus dem Leben mit dem Soldaten, aus der Kenntniß seiner Gewohnheiten. Vor Allem wird der Vorgesetzte suchen müssen, sich Achtung, Zuneigung und Vertrauen seiner Untergebenen zu erwerben; das Vertrauen ist die feste Brücke zum Gehorsam. Nur Kühnheit und Energie, Strenge und Gerechtigkeit werden das Herz des Soldaten gewinnen, Mittelmäßigkeit und Schwäche aber nie.

Der Soldat soll und will in seinem Vorgesetzten nicht allein seinen Befehlshaber, sondern auch seinen väterlichen Freund erkennen, der ihm in allen Fällen seines Lebens mit Rath und That zur Seite steht. Er weiß es hoch zu schätzen, wenn der Offizier vertraulich mit ihm spricht, auch wohl mit ihm scherzt, wogegen es ein durchaus falscher Wahn ist, den Soldaten für sich zu gewinnen, wenn man die Vertraulichkeit so weit ausdehnt, daß man in seiner Unterhaltung, in seinen Scherzen bis zu ihm herabsteigt.

Gern und willig erträgt der Soldat die Anstrengungen des Dienstes und grollt niemals einem Vorgesetzten, der sein Handwerk versteht, wenn derselbe das höchste Maß der Anstrengung von ihm fordert. Gelangweilt will er aber nie werden, und davor hüte man sich in jeder Beziehung. Während wenige kräftige und zur rechten Zeit gesprochene Worte elektrischen Funken gleichen, die das militairische Feuer im Soldatenherzen entflammen, verfehlen lange Reden stets ihre Wirkung.

Eine der schwierigsten Pflichten der Vorgesetzten ist eintretenden Falls die Bestrafung der Untergebenen. Man muß sich dabei ebenso vor Uebereilung und übertriebener Härte, als vor unzeitiger Milde hüten. Erstere erbittert und letztere führt geraden Wegs zur Ungerechtigkeit, indem bei diesem Verfahren doch endlich Vergehen bestraft werden, welche zuvor ungestraft geblieben und vielleicht eben dadurch veranlaßt worden sind. Außerdem

erzeugt Schwäche oder unzeitige Milde Erschlaffung der Disziplin, in deren Gefolge häufige und größere Exzesse und zuletzt völlige Auflösung.

Der Vorgesetzte muß mit seinem Tadel und seinen Bestrafungen, aber auch mit seinem Lobe ökonomisch zu Werke gehen. Ein Vorgesetzter, der ohne die nöthige Oekonomie straft, wird zu frühzeitig seine höchsten Trümpfe ausgespielt haben und vielfach Ehrgefühl und guten Willen unterdrücken; ein Vorgesetzter, der immerwährend tadelt, — und unter dieser Sonne ist nichts vollkommen — wird Mißmuth erregen, wohingegen die Anerkennung der Tüchtigkeit, die Belobung einer tapferen That u. s. w., Wunder thun können, vorausgesetzt, daß mit dem Lobe nicht verschwenderisch umgegangen worden ist. Das Lob gleicht dem Papiergelde: es behält nur seinen Werth, wenn es gehörig fundirt ist, und verliert gleich den französischen Assignaten allen Werth, wenn es ohne Maß und Ziel ausgegeben wird.

Eine richtig gehandhabte Disziplin soll die Thatkraft stählen, aber nicht schwächen. Das Gefühl der Verantwortlichkeit muß ebenso für das, was man thut, als für das, was man unterläßt, rege gemacht werden. Ein Fehlgriff kann mild, Unentschlossenheit aber muß stets streng beurtheilt werden. Die Unterlassungssünden sind die größten beim Soldaten.

Ein Geheimniß, welches nur der diensterfahrene Offizier kennt, ist das Verbieten und Befehlen zur rechten Zeit. Nie muß etwas verboten oder befohlen werden, wenn man dem Befehle oder dem Verbote nicht den nöthigen Nachdruck geben kann. Oft entscheiden hierüber Minuten. Tilly that der Plünderung von Magdeburg keinen Einhalt, weil er überzeugt war, seinem Befehle keinen Gehorsam verschaffen zu können, dagegen ließ er wenige Tage darauf 9 Mann aufhängen, weil sie unrechtmäßig Gut erpreßt hatten. In beiden Fällen handelte der greise Feldherr militairisch richtig.

Oft lassen sich größere Exzesse verhüten durch Anwendung dienstlicher Formen, die dem Soldaten zur Gewohnheit geworden sind. Wer z. B. bei einem Sammelpunkte (Rendezvous) größeren Unordnungen steuern will, wird zuvor das Gewehr in die Hand nehmen lassen, weil der Soldat unter dem Gewehr an Ruhe bewöhnt ist.

So unwesentlich die Dienstformen in der Regel auch an und für sich sind, so haben sie doch ihre große Wichtigkeit als Mittel zur Handhabung der Disziplin. Sie sind die unsichtbaren Fäden zu dem starken Taue des militairischen Gehorsams, und deshalb hüte man sich, sie gering zu schätzen und zu vernachlässigen.

Sehr schwierig ist es, im Kriege richtiges Maß in Aufrechterhaltung der Dienstformen zu finden; der praktisch-militairisch durchgebildete Offizier wird jedoch auch hierin das Rechte treffen.

Vergehen gegen die Subordination und alle Handlungen des Soldaten, durch welche die Ehre der preußischen Waffen befleckt wird, müssen mit aller Strenge des Gesetzes zu jeder Zeit bestraft werden und die Vernachlässigung des Aeußern darf niemals so weit nachgesehen werden, daß dadurch die Gesundheit des Mannes und die Tüchtigkeit der Waffen und des Anzuges leidet. Das Nachlassen der Disziplin selbst in diesen wichtigen Dingen wird zwar bei einem kurzen und siegreichen Feldzuge wenig offene Schäden zeigen, desto größer und unheilbarer wird aber der Nachtheil sein, wenn der Krieg von längerer Dauer und nicht immer glücklich sein sollte.

5. Die Beschwerdeführung.

Die Pflicht des Gehorsams hört keineswegs auf, keineswegs wird der Untergebene der Achtung und Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten enthoben, wenn dieser ihn den königlichen Befehlen und Verordnungen entgegen widerrechtlich behandeln sollte. So lange der Dienst währt, darf sich der Untergebene weder empfindlich zeigen, noch sich verantworten, wohl aber ist es ihm nach beendigtem Dienste gestattet, sich wegen des erlittenen Unrechts zu beschweren.

Ehe man jedoch hierzu schreitet, ist es nothwendig, sich den Vorfall ruhig nach allen Seiten hin zu überlegen, um keine falsche Empfindlichkeit beizumischen. Es erscheint in unserem Stande so Manches hart, was es nicht ist; der Vorgesetzte kann nicht alle im bürgerlichen Leben üblichen Höflichkeitsformen auf den Dienst übertragen, oft muß im Augenblick der Bewegung einem Fehler schnell abgeholfen werden, und wen bei solchen Gelegenheiten die Kürze des Befehls oder ein ohne allen Umschweif ausgesprochener Tadel empfindlich stimmen sollte, der würde nur beweisen, daß ihm die richtige Einsicht in die militairischen Verhältnisse fehlte. Unser Stand verlangt schon während der Friedens-Uebungen die volle Anspannung unserer Körper- und Geisteskräfte, und um diese rege zu erhalten, bedarf es von Seiten des Vorgesetzten, namentlich bei unsern jungen Soldaten, des strengen Ernstes und der unerschütterlichen Energie. So fremd jede rohe, ungesittete Behandlung der Untergebenen unserer Armee ist und sein soll, eben so fern muß sie sich auch hierbei von jeder Weichlichkeit halten, welche nur erschlafft und die Disziplin wie den ächt soldatischen Geist untergräbt.

Die Formen, welche bei der Beschwerdeführung eingeführt sind, haben zum Zwecke, jede Störung des Subordinations-Verhältnisses zu vermeiden; deshalb ist es Grundsatz, daß nie der Untergebene den Vorgesetzten zur Rede stellt oder ihm persönlich mittheilt, daß er sich über ihn beschweren werde.

Haben mehrere zugleich Beschwerde zu führen, so dürfen höchstens zwei von ihnen hierzu erscheinen, wollen sie sich nicht strafwürdig machen.

Glaubt ein Gemeiner sich über einen Vorgesetzten beschweren zu müssen, so zeigt er dieses durch den Unteroffizier seiner Korporalschaft dem Feldwebel an, der die Klage dem Hauptmann der Kompagnie vorträgt. War die Klage gegen den Unteroffizier der eigenen Korporalschaft gerichtet, so geht dieselbe direkt an den Feldwebel, war sie gegen diesen, so macht der Korporalschaftsführer dem Hauptmann die nöthige Meldung.

Ebenso gehen alle dienstlichen Beschwerden der Unteroffiziere durch den Feldwebel, und nur wenn diesen die Klage selbst betrifft, geht die Anzeige unmittelbar an den Hauptmann.

Hat ein Untergebener gegen den Hauptmann der Kompagnie selbst Klage zu führen, so ist sie durch den Feldwebel bei dem ältesten Subaltern-Offizier der Kompagnie anzubringen, der die Beschwerde dem Bataillons-Kommandeur vorträgt und dem Kompagnie-Kommandeur Anzeige davon macht.

Glaubt ein Offizier Ursache zur Beschwerde zu haben, so stehen ihm folgende Wege offen:

1. Der Weg der Beschwerde; diese wird jedesmal bei dem Vorgesetzten desjenigen angebracht, gegen welchen sie gerichtet ist.

2. **Der Weg der dienstlichen Vermittelung**; diese muß in allen nur irgend dazu geeigneten Fällen der Beschwerde vorangehen und findet in folgender Art statt:

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie-Chef gerichtet, so wird sie bei demselben durch den ältesten Offizier der Kompagnie angebracht; ist sie gegen den Bataillons-Kommandeur gerichtet, so wird dieselbe durch den ältesten Hauptmann, ist sie gegen den Regiments-Kommandeur gerichtet, so wird sie demselben durch den ältesten Stabsoffizier vorgetragen. Ist der Aelteste der Charge selbst der Beschwerdeführer, so hat der auf ihn folgende Aelteste der Charge die Ueberbringung seiner Vorstellung zu übernehmen.

Dieser Antrag ist nur abzulehnen, wenn der Beauftragte und mehrere der übrigen Offiziere seines Grades im Regiment, Bataillon oder Kompagnie vereint die Vorstellung als gänzlich unzulässig zurückweisen.

Niemals darf der Beschwerdeführer sich selbst direkt mit seiner Vorstellung an denjenigen wenden, gegen welchen sie gerichtet ist. Ist die Vermittelung unwirksam geblieben, so bleibt der Weg der Beschwerde offen.

Sollte ein Beschwerde führender Offizier vermeinen, auf diesem Wege zu seinem Rechte nicht gelangt zu sein, so bleibt es ihm unverwehrt, sich an die höheren Vorgesetzten ohne Uebergehung einer Behörde zu wenden, nachdem er den Vorgesetzten, von welchem er zuletzt beschieden worden ist, von seinem Vorhaben unterrichtet hat.

Es ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß das weitere Verfolgen einer einmal unbegründet gefundenen Beschwerde das Vergehen des Beschwerdeführers erschwert. (Wörtlich aus den Dienstvorschriften des Garde-Korps. Theil I. S. 138—140.)

Ueber die Beschwerdeführung von Seiten der Militair-Aerzte s. §. 33. d. Verordnung ü. d. Organisation d. Sanitäts-Korps v. 20. Febr. 1868.

Zweiter Abschnitt.

Die Kompagnie.*)

1. Eintheilung der Kompagnie.

Die **Kompagnie** ist der Grundpfeiler unserer militairischen Organisation. Sie ist das erste in sich ausgebildete Glied, aus dem die größeren Truppenkörper, das Bataillon, das Regiment ꝛc. hervorgehen. Die Kompagnie ist die Familie im Militairstaate. In ihr empfängt der Soldat

*) Die Kompagnie ist eine der ältesten Unterabtheilungen der christlichen Heere und kommt schon im 14. und 15. Jahrhundert allgemein vor, während die Eintheilung in Bataillone und Regimenter erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich wurde. Die Eintheilung der Kavallerie in Kompagnien hat sich in unserer Armee nur bei dem Regiment der Gardes du Corps erhalten, bei welchem die Schwadron in zwei Kompagnien getheilt ist. Im Uebrigen ist die Schwadron das bei der Kavallerie, was die Kompagnie bei der Infanterie ist.

seine Erziehung, er findet in ihr die Fürsorge für sein körperliches und sein moralisches Wohl.

Zwar ist nach unserm Reglement die Kompagnie nur dann ein taktischer Körper, wenn dieselbe außerhalb des unmittelbaren Bataillonsverbandes als Kompagnie-Kolonne in's Gefecht rückt; indessen bleibt sie in Allem, was den inneren Dienst, die Ausbildung in ihrem vollen Umfange, die Bekleidung und Verpflegung anbetrifft, stets die von der Heeresorganisation gebotene selbstständige Unterabtheilung.

Wie die Kompagnie in taktischer Hinsicht abgetheilt wird, finden wir in einer späteren Abtheilung, welche vom Exerzieren handelt; in Bezug auf den inneren Dienst aber wird die Kompagnie in Korporalschaften*) getheilt, deren mehrere eine Abtheilung (Inspektion) bilden.

Die Korporalschaften werden von Unteroffizieren geführt, wohingegen die Offiziere der Kompagnie den Abtheilungen vorstehen. Letztere sind keine durch das Reglement gebotene Unterabtheilungen, finden jedoch allgemein statt.

Die Anzahl der Korporalschaften ist nicht bestimmt, ebenso wenig die Eintheilung der Leute zu denselben.

Vortheilhaft erscheint es, die taktische Eintheilung der Kompagnie auch bei der Eintheilung in Korporalschaften zum Grunde zu legen, und zwar so, daß jeder zweigliedrige Halbzug je nach der Anzahl der vorhandenen Unteroffiziere zwei oder mehr Korporalschaften bildet. Wird auf dem Marsche bei dieser Art der Eintheilung z. B. ein Zug detachirt, so sind gleichzeitig die Korporalschaften zusammen; wird ein Zug in den Kasernen konsignirt, so liegen die dazu gehörenden Mannschaften in den ihnen überwiesenen Stuben zusammen und nicht im ganzen Kompagnie-Reviere zerstreut.

Die Abtheilungen der Offiziere umfassen dann gleichzeitig taktische Unterabtheilungen, so daß, wenn zum Beispiel 3 Offiziere bei der Kompagnie vorhanden sind, ein Jeder in seinem Zuge zugleich seine Abtheilung erhält.

2. Abzeichen der Kompagnien.

Die Kompagnien unterscheiden sich durch Nummerknöpfe (1—12) auf den Schultern der Unteroffizier- und Gemeinen-Waffenröcke, und durch die Säbeltroddeln der Gemeinen, welche in so fern verschieden sind, als die Eicheln bei den Kompagnien des 1. Bataillons weiß, des 2. roth, des 3. (Füsilier-) Bataillons gelb sind, wogegen Knopf und Kranz bei den ersten Kompagnien des Bataillons (1. 5. 9.) weiß, bei den zweiten (2. 6. 10.) roth, bei den dritten (3. 7. 11.) gelb und bei den vierten (4. 8. 12.) blau sind.

Die Kompagnien der 2. Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter tragen die Säbeltroddeln mit dem Abzeichen der ersten Bataillone (weiße Eicheln) und die Nummerknöpfe zu den Achselklappen sind mit I.—IV. zu bezeichnen. Die Feldwebel hingegen führen die Nummer der Kompagniebezirke, die Stammmannschaften die Nummerknöpfe und Säbeltroddel der 1. Kompagnie. (Kr.-M. 6. Februar 1868.)

---

*) Das Wort stammt aus der Zeit, wo die Unteroffiziere Korporale genannt wurden. Bei der Kavallerie nennt man die Korporalschaften Beritte.

3. Fonds der Kompagnie.

Zu den Fonds der Kompagnie sind zu rechnen:
1. die allgemeinen Unkosten.
2. das Büreaugeld, worüber im I. Bande, II. Abtheilung, 7. Abschnitt gehandelt worden ist.

4. Der Hauptmann.

Der Hauptmann steht an der Spitze der Kompagnie. Er ist der höchste rgesetzte, von dem jeder Einzelne der Kompagnie seinem Namen und rakter nach gekannt wird, und der erste Vorgesetzte des Soldaten, der r ihn Strafgewalt hat. Er ist der Vertreter der Kompagnie wie jedes zelnen Gliedes derselben, und von ihm gehen alle Einrichtungen im nern der Kompagnie aus.*)

Die Kompagnie ist die Familie im Militairstaate, der Hauptmann ist ter derselben. Von ihm muß der Geist ausgehen, der sie beseelt, von ihm Eigenthümlichkeit, die sie charakterisirt, die Aehnlichkeit, welche Zeugniß ächten Vaterschaft ist.

Der Hauptmann ordnet den Dienst der Offiziere nach seinem Ermessen; muß bei der ihm obliegenden Ausbildung seiner Kompagnie die jüngeren iziere so beschäftigen, daß diese lehrend sich selbst vervollkommnen, und züglich Sorge tragen, daß die Unteroffiziere pflichttreu und geschickt ihren nst verrichten.

Die Bildung eines tüchtigen Unteroffizier-Korps ist eine der wesentsten Aufgaben des Kompagnie-Chefs.

5. Die Kompagnie-Offiziere.

Dem Hauptmann zur Seite stehen die Kompagnie-Offiziere, welche ihn seinem Dienste unterstützen und während seiner Abwesenheit ersetzen. ets müssen die Offiziere streben, in dem Geiste des Hauptmanns auf Kompagnie einzuwirken, denn nur so kann ihre Thätigkeit wahren zen bringen.

Jedem Offizier wird eine Abtheilung (Inspektion) übergeben. Er besichtigt die dazu gehörigen Korporalschaften in allen dienstlichen Vertnissen, welche sich auf das Innere der Kompagnie beziehen, namentlich dem Unterrichte (Instruktion), indem er den Unteroffizieren hierzu die

---

*) Die Hauptleute, welche Linien-Kompagnien haben, werden „Kompagniefs", Premier-Lieutenants hingegen, welche eine solche Kompagnie interimistisch ren, werden ihrer Funktion nach „Kompagnie-Kommandeure", Hauptleute und mier-Lieutenants aber, welche Landwehr-Kompagnien vorstehen, „Kompagniebrer" genannt. — Daß die Hauptleute der Linie Kompagnie-Chefs genannt den, stammt aus früherer Zeit, wo der Hauptmann als Inhaber der Kompagnie ziehen und gewissermaßen mit derselben beliehen wurde. Außer den Kompagnien kadrons) haben auch einzelne Regimenter Chefs, indem sie fürstlichen Personen r hochverdienten Generalen als äußere Auszeichnung verliehen werden. Der rkungskreis des Regiments-Kommandeurs wird jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt.

nöthige Anleitung ertheilt und, wo es nöthig ist, den Unterricht auch selbst abhält, was vorzüglich bei den älteren Leuten von Nutzen sein wird.

Einer der Offiziere hat in der Kompagnie täglich oder wöchentlich den Dienst (du jour). Dieser ist beim Exerzieren einzelner Abtheilungen der Kompagnien zugegen, besichtigt die Quartiere und macht über außergewöhnliche Ereignisse in der Kompagnie den höheren Vorgesetzten (Bataillons-, Regiments-Kommandeur und Kommandanten) Meldung.

6. Die Unteroffiziere.

A. Allgemeines.

Der Unteroffizier ist der nächste Vorgesetzte, der Lehrer und das Vorbild des Soldaten. Er lebt mit demselben in mehr oder minder großer Gemeinschaft, und deshalb ist es für ihn eine schwere Aufgabe, sein Ansehen dem Untergebenen gegenüber zu bewahren; aber kein Vorgesetzter übt dagegen auch durch sein eigenes Beispiel so großen Einfluß auf den Soldaten, auf dessen Gesinnung und Pflichttreue aus, wie er.

Der Unteroffizier hat es im Allgemeinen nur mit dem Detail des Dienstes zu thun. Er bildet den einzelnen Mann aus und beaufsichtigt denselben bis in die kleinsten Einzelheiten, wie es den höheren Vorgesetzten bei ihrem größeren Wirkungskreise nicht mehr möglich ist. Der Unteroffizier beschäftigt sich so mit dem Geringen; deshalb sind seine Dienste aber nicht gering zu achten, denn aus dem Kleinen entsteht das Große, aus dem Einzelnen das Ganze, aus dem Soldaten das Heer.

Der Unteroffizier ist, wie schon erwähnt, der Vorgesetzte seiner Untergebenen, aber seine Thätigkeit besteht weniger in Befehlen, als darin, daß er Sorge trägt, daß der Soldat das Befohlene ausführt, indem er denselben hierzu anhält und dabei beaufsichtigt.

In der engen Gemeinschaft mit dem Soldaten in der Handhabung des Details und in der Aufsicht, daß das Befohlene ausgeführt werde, liegt das Schwierige und Segensreiche, das Unentbehrliche und Wichtige des Unteroffizierstandes.

Unteroffiziere haben keine Strafgewalt; sie haben jedoch das Recht und die Verpflichtung, jeden Gemeinen sofort arretiren zu lassen, wenn es die Aufrechthaltung der Disziplin und öffentlichen Ordnung dringend erfordert. Von dergleichen Vorfällen, so wie von jedem strafwürdigen Vergehen und Verbrechen der Soldaten, von welchem sie Kenntniß erhalten, darf die Anzeige an den Kompagnie-Chef nicht unterbleiben.

B. Ernennung der Unteroffiziere.

Dienstverordnungen.

Regulativ wegen Gehaltsverbesserung der Unteroffiziere und Zulagen der Gefreiten und Kapitulanten, vom 6. Januar 1846.
Fortsetzung und Erläuterung des Kriegs-Ministeriums zu demselben, vom 12. Mai 1846.
Abänderungen des Regulativs vom 6. Januar 1846, vom 21. April 1853.

Die Bezirksfeldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten und Unteroffizieren der Landwehr-

mme erfolgt durch den Landwehr-Distrikts-Kommandeur. (§. 3 der
ordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 5. Sep-
ber 1867.)

Von jeder Linien-Kompagnie sind vier geeignete Leute im letzten
nstjahre zu Landwehr-Unteroffizieren auszubilden und in dem
lassungsschein der Betreffenden ist die Qualifikation zum Unteroffizier
bemerken. (Kr.-M. 28. Januar 1828.) Diese sind bei der Entlassung zu
freiten zu ernennen. (Kr.-M. 7. März 1854.)

Die sich zu Unteroffizieren eignenden Gefreiten und Gemeinen, sowie
sich zu Sergeanten, Vice-Feldwebeln und Feldwebeln eignenden Unter-
ziere der Linie werden bei statthabender Vacanz von dem Kompagnie-
ef auf dem Instanzenwege vorgeschlagen und vom Regiments-Komman-
r; Vice-Feldwebel und Feldwebel des Garde-Korps wie auch der besol-
en Stämme der Garde-Landwehr-Bataillone aber von Sr. Majestät dem
nige ernannt.

Sergeanten, Vice-Feldwebel und Feldwebel erhalten durch den Regi-
nts-Kommandeur eine besondere Bestallung zugefertigt.

Die mit guten Zeugnissen in die Armee eintretenden Zöglinge der
teroffizier-Schulen sind spätestens nach Jahresfrist zu Unteroffizieren
befördern. (Kr.-M. 23. März 1859.)

Wenn einer von den zum Lehrbataillon oder zur Militair-
hießschule kommandirten Leuten zum Unteroffizier befördert wird, so
t derselbe von seinem Kommando zurück, auch hat der betreffende
uppentheil in Bezug auf die Tüchtigkeit des Mannes das Urtheil des
hrbataillons resp. der Militair-Schießschule zuvor einzufordern. (Kr.-M.
Januar 1863 und 5. März 1868.)

Gewöhnlich geht dem Vorschlage zum Unteroffizier eine Prüfung vorher,
welcher der zu Prüfende einen kurzen Bericht (Relation) über eine von
n praktisch gelöste Aufgabe des Felddienstes, seinen Lebenslauf und die
sung einfacher Rechenexempel liefern muß.

Zu Sergeanten und Feldwebeln können nur Unteroffiziere ernannt
erden, welche durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung
h dieser Beförderung würdig gemacht haben. Unteroffiziere, die als
chneider und Schuhmacher beschäftigt werden, so wie Schreiber und Re-
ments- und Bataillons-Tamboure, bezüglich Bataillons-Hornisten, können
Sergeanten befördert werden, wenn in dem betreffenden Bataillon ein
ngerer Unteroffizier dazu befördert wird und kein älterer qualifizirter
nteroffizier weiter vorhanden ist. (A. K.-O. 4. April 1850. Kr.-M.
April 1858, 22. Mai 1868.)

Der älteste Sergeant jeder Kompagnie, welcher mindestens 15 Jahre
r Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, kann, insofern er fähig ist,
n Feldwebel im äußeren Dienste, also ohne Rücksicht auf die Buch-,
sten- und Rechnungsführung, zu ersetzen, zum Vice-Feldwebel ernannt
erden, und erhält dadurch den Rang und Abzeichen eines wirklichen Feld-
ebels. (A. K.-O. 6. Januar 1846.)

Alle permanent Abkommandirte, einschließlich der Schreiber, sowie auch
ie Regiments- und Bataillons-Tamboure dürfen nicht zu Vicefeldwebeln
rnannt werden. (Kr.-M. 12. Mai 1846. §. 15.)

Einjährige Freiwillige, welche bei ihrer Entlassung das Quali-

fikations=Zeugniß zum Landwehr=Offizier erhalten haben, werden zu Unteroffizieren ernannt.

Die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers darf nicht stattfinden. (A. K.=O. 17. Juli 1862.) Ebenso wenig ist die Ernennung von Unteroffizieren zu überzähligen Feldwebeln statthaft. (Kr.=M. 28. Februar 1842.)

C. Der Feldwebel und Vicefeldwebel.

Der Wirkungskreis des Feldwebels umfaßt den größten Theil der bei der Kompagnie vorkommenden schriftlichen Arbeiten, namentlich die Führung der zur Kompagnie gehörigen Listen und Bücher, sowie die Auszahlung der Löhnung. Er hat ferner den innern Dienst der Kompagnie in Bezug auf Unteroffiziere und Mannschaften zu beaufsichtigen und den Hauptmann von allen Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

Der Feldwebel ist der nächste Vorgesetzte der übrigen Unteroffiziere, durch ihn wird aller Dienst, sofern er Unteroffiziere oder Gemeine betrifft, kommandirt, er rangirt die Kompagnie und theilt dieselbe in Züge 2c. ab, sobald dieselbe zum Exerzieren bestimmt ist, und berechnet dieselbe bei jedem Antreten, um zu sehen, ob alles zur Stelle ist.

Durch den Feldwebel gehen alle Meldungen, Gesuche und Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten an den Hauptmann; der Feldwebel muß von Allem, was in der Kompagnie vorgeht, unterrichtet sein und darf nie dem Hauptmann Anzeigen vorenthalten, sobald der Dienst solche erfordert. Täglich stattet der Feldwebel dem Hauptmann mündlichen Rapport über das ab, was sich bei der Kompagnie zugetragen hat, den Kompagnie=Offizieren meldet er hierüber auf der Parade. Er schreibt die Parole auf und sorgt dafür, daß jeder Offizier der Kompagnie dieselbe erhält. Kranken Offizieren schickt er an dem Tage, wo sie ihre Genesung anzeigen, das Parolebuch mit den Befehlen für den folgenden Tag. Den Offizieren, welche von dem Dienst in der Kompagnie entbunden, aber in der Garnison anwesend sind, müssen alle allgemeinen, dem Offizier zu wissen nöthigen Befehle an demselben Tage, wo sie gegeben werden, bekannt gemacht werden. Sonntäglich überreicht der Feldwebel jedem Offizier der Kompagnie einen schriftlichen Kompagnie=Rapport, welchen er durch einen von ihm dazu bestimmten Unteroffizier anfertigen läßt und selbst unterschreibt. Dem Bataillons=Adjutanten reicht er jeden Abend schriftlich die eingetretenen Veränderungen (Erkrankungen, Rückkehr vom Urlaub 2c.) ein, wobei gleichzeitig bemerkt wird, welche Uebungen die Kompagnie am folgenden Tage vornimmt.

An Büchern hat der Feldwebel zu führen:

1. das große Kompagnie=Nationale (das Stammbuch der Kompagnie);
2. das Parolebuch, in welches die Tagesbefehle eingetragen werden;
3. das Instruktionsbuch, in welchem bleibende Bestimmungen oder Verordnungen aufbewahrt werden;
4. das Rapport= und Löhnungsbuch, in welches die täglichen Veränderungen und alle 10 Tage die Löhnungsberechnung eingetragen werden;
5. das Straf=Verzeichniß;
6. die Kommandir=Rolle, nach welcher Unteroffiziere und Soldaten zum Dienst kommandirt werden;
7. das Exerzierjournal, worin bemerkt wird, wann, wo und wie lange die Kompagnie exerziert hat;
8. das Schießbuch, aus welchem die Ergebnisse des Scheibenschießens zu ersehen sind;

9. die Rangir-Rolle, in welcher die Mannschaften nach dem Zollmaß aufgeführt werden;
10. das Postquittungsbuch;
11. die Soldbücher der einzelnen Leute;
12. die Kriegsstammliste, worin nach beendigtem Kriege alle Unteroffiziere und Soldaten aufgeführt werden, welche der Kompagnie von dem Zeitpunkt der Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben. (Kr.-M. 5. April 1865.)

Sobald eine Kompagnie im Kriege oder bei Unternehmungen, welche den kriegerischen Charakter an sich tragen, isolirt und selbstständig auftritt, hat dieselbe außerdem ein Kriegstagebuch zu führen.

Erkrankt der Feldwebel oder ist derselbe abwesend, so wird er nach Wahl des Kompagnie-Chefs durch einen dazu geeigneten Unteroffizier ersetzt.

Der Vice-Feldwebel ist zum Dienst, namentlich auch zum Wachtdienst wie jeder andere Unteroffizier zu verwenden. Er steht bei der formirten Kompagnie hinter der zweiten Rotte des geraden Zuges und kann auch zum Tragen der Fahne bestimmt werden. (Kr.-M. 12. Mai 1846.)

D. Der Portepeefähnrich und die auf Beförderung Dienenden.

(Vergl. I Bd., I. Abth. 8. Abschn., II. Die Ergänzung des Offizier-Korps.)

Das Offizier-Korps der Preußischen Armee nimmt den ersten Rang in der Gesellschaft ein, weil es sich in seiner Totalität aus den angesehensten Familien des Landes ergänzt; es müßte aber diese Stellung sofort aufgeben, wenn es seinen Ersatz aus den niedern Ständen entnehmen würde.

Daß ein Offizier-Korps an und für sich der ersten Gesellschaft zugerechnet werden müsse, ist ein traditioneller Irrthum, dessen thatsächliche Widerlegung alle diejenigen Armeen liefern, bei denen das Offizier-Korps nicht aus den höheren Ständen hervorgeht.

Die hohe gesellige Stellung des Offizier-Korps verleiht aber nicht allein demselben einen äußeren Glanz, sondern hat auch unmittelbar einen größeren und günstigeren Einfluß auf die dienstliche Stellung des Offiziers seinen Untergebenen gegenüber, als man bei oberflächlicher Anschauung glauben dürfte.

Wenn es daher nur wünschenswerth erscheinen kann, daß auch fernerhin die Söhne der Aristokratie und des Patriciats die Stellen in unserem Offizier-Korps einnehmen, so ist hier nur von der Allgemeinheit die Rede. Eine schöne Waffenthat adelt mehr als viele Ahnen, und ein auf dem Schlachtfelde ernannter Offizier wird überall hoch geehrt werden, wenn auch seine Wiege in einer Bauernhütte gestanden hat; aber ebenso wenig, wie man in der Oesterreichischen Armee darnach gestrebt hat, mißgestaltete Offiziere zu bekommen, weil Eugen von Savoyen verwachsen war, ebenso wenig darf das Preußische Offizier-Korps seinen Ersatz aus den unteren Volksschichten holen, weil Derfflinger ein Schneider war und als Feldmarschall den Ruhm der Brandenburgischen Waffen begründen half.

Um uns zu widerlegen, verweise man nicht auf fremde Armeen, denn abgesehen von den dortigen für uns nicht wünschenswerthen Zuständen hat unsere Armee, deren Soldaten allen Ständen angehören, bei der allgemeinen Bildung unseres Volkes ein Offizier-Korps von hoher Bildung und gesellschaftlicher Stellung nothwendig, als dies vielleicht anderswo erforderlich ist.

Aber nicht die Familie allein giebt den Ausschlag bei der Annahme junger auf Beförderung dienender Leute, sondern vor Allem deren Moralität, Gesinnung und geistige wie körperliche Befähigung zu unserem Stande.

Es ist daher die Auswahl der Offizier-Aspiranten, welche in die Hände der Regiments-Kommandeure gelegt ist, eine höchst wichtige Angelegenheit, denn von ihr hängt wesentlich die Zukunft der Armee ab.

Das Nächstfolgende ist die militairische Erziehung des jungen Anwuchses.

Es genügt keineswegs, daß sich die jungen Leute die theoretischen Kenntnisse für das Examen und die erforderlichen Fähigkeiten für den praktischen Dienst erwerben; das Herz, die ganze Denkungsweise muß dem Soldatenstande entsprechend gebildet werden.

Wer da nicht versteht, mit der Pflichttreue die Liebe zum Soldatenhandwerke einzupflanzen, wer da nicht versteht, die strengen Formen des Dienstes zu lehren, ohne dabei das Gefühl für die Poesie unseres Standes aus dem jugendlichen Herzen zu verbannen, der ist nicht zur Erziehung unserer militairischen Jugend geeignet, denn es gilt, derselben einen edlen, ritterlichen, alles Gemeine von sich abstoßenden Sinn einzuflößen, Körper und Geist zu stählen.

Die Wege hierzu sind eben so verschieden, als die Charaktere, welche zu bilden sind, als die Charaktere, welche die Bildung übernehmen.

Es sollen daher hier auch nur allgemeine Andeutungen gegeben werden.

Die jungen Leute müssen zuvörderst ausgebildet werden, wie jeder andere Mann der Kompagnie, sie müssen, natürlich nicht ohne die billigen und nothwendigen Rücksichten für die Erhaltung der Gesundheit des jugendlichen Körpers außer Augen zu lassen, allen Dienst thun und jede Beschwerde und Entbehrung ertragen lernen, welche der Soldatenstand mit sich bringt.

Es erscheint zweckmäßig, den auf Beförderung dienenden jungen Mann einige Zeit lang mit dem Soldaten leben zu lassen. Er mag mit ihm wohnen, essen und alle kleinen Arbeiten theilen, welche der innere Dienst, die Quartierordnung ꝛc. mit sich bringt. Hierbei lernt er die Eigenthümlichkeit des Soldaten, seine Art zu leben, seine kleinen Freuden und Leiden und auch sein Urtheil in einer Art kennen, welche ihm später als Vorgesetzter verschlossen bleibt.

Eine Zeit von vier Wochen ist hierzu vollkommen hinreichend; längeres Zusammenleben könnte leicht schädlich wirken und einen vertrauten Umgang herbei führen, welcher nur Nachtheil haben dürfte.

Innerhalb eines halben Jahres wird sich der Kompagniechef ein festes Urtheil über den jungen Mann gebildet haben, um das erforderliche Dienstzeugniß ausstellen zu können.

Dieses Zeugniß ist meist entscheidend, ob der junge Mann seine militairische Laufbahn fortsetzen wird oder nicht, ob das Offizier-Korps des Regiments später um ein Mitglied vermehrt wird, welches körperlich und geistig die für den Offizier nothwendigen Eigenschaften besitzt oder nicht. Der Hauptmann hat daher bei Ausstellung des Dienstzeugnisses, das Wohl des Regiments im Auge, sich von jeder Weichheit fern zu halten, ohne dabei schroff und hart zu werden, denn zu tadeln wird es bei jedem jungen Mann geben, und vollkommen wird Keiner sein.

Bei der ferneren Ausbildung der Portepeefähnriche ist die zukünftige Bestimmung derselben ins Auge zu fassen.

Die Zeit ist in der Regel so kurz gemessen, daß sie um so gewissenhafter angewendet werden muß. Der Portepeefähnrich soll so weit gebracht

rden, daß er eine kleine Abtheilung exerzieren, die richtigen Kommando's im Zugführen geben und einfache Aufgaben im Felddienste lösen kann. muß die Führung einer Korporalschaft erlernen und in den vorgeriebenen Dienstzweigen Unterricht zu ertheilen verstehen. Erlaubt es die it, so ist sehr zu wünschen, daß er einige Wochen die Geschäfte des Kapitainrmes, des Fouriers und des Feldwebels versieht, da er durch die prakche Ausübung dieser Dienste einen richtigen Blick in das Räderwerk des ienstbetriebes einer Kompagnie thut.

Gewöhnlich haben die Portepeefähnriche, bevor sie zum Offizier eingeben werden, vor dem Regiments-Kommandeur eine Prüfung in der Kenntiß des praktischen Dienstes zu bestehen. Diese Prüfungen sind von großem erthe, weil sie das Interesse an der Ausbildung steigern.

E. Korporalschaftsführer.

Der Unteroffizier, welchem eine Korporalschaft übergeben worden, ist r unmittelbare Vorgesetzte der zu seiner Korporalschaft gehörigen Soldaten nd hat solche in allen Beziehungen zu überwachen. Ihm ist in der Regel wohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung seiner Korporalhaft in den verschiedenen Dienstzweigen übergeben.

Er ist verantwortlich für die Erhaltung der Waffen und Bekleidungsegenstände seiner Korporalschaft und muß gleichzeitig darüber wachen, daß ine Untergebenen in und außer Dienst im regelmäßigen Anzuge erscheinen. erner muß sich der Korporalschaftsführer die Sorge für die Gesundheit iner Leute angelegen sein lassen. Das erste Bedürfniß derselben ist Reinchkeit der Wohnung, der Kleidung und des Körpers. Hierzu gehört naentlich das Lüften der Stuben, das Wechseln der Wäsche und das Waschen s Körpers. Besonderes Augenmerk wird der Unteroffizier darauf haben, aß die Leute die nöthige Sorgfalt auf ihre Füße verwenden, indem sie dielben rein erhalten, Strümpfe oder Fußlappen zur gehörigen Zeit wechseln nd jede unbequeme Fußbekleidung sogleich abändern lassen. Zur Fürsorge r die Gesundheit gehört ferner, daß der Unteroffizier, namentlich bei jungen oldaten, darauf sieht, daß dieselben, wenn sie erhitzt sind, nicht trinken oder ch zu früh entkleiden. Er muß auch wachen, daß der Soldat, welcher sich rnstlich unwohl fühlt, vom Arzt untersucht werde. Zu großer Diensteifer, urcht vor dem Lazarethe, auch wohl falsche Scham halten den gemeinen Mann oft ab, zur rechten Zeit für seine Gesundheit zu sorgen.

Vor jeder Uebung oder vor jedem andern Dienste, zu dem die Leute einer Korporalschaft kommen, läßt der Unteroffizier die Mannschaft auf dem estimmten Sammelplatz antreten, um hier in möglichst kurzer Zeit Waffen nd Anzug nachzusehen. Liegt die Kompagnie nicht in der Kaserne, so führt er Unteroffizier seine Korporalschaft nach vorgenommener Besichtigung auf en Stellungsplatz der Kompagnie und meldet hier dem Feldwebel, ob seine orporalschaft richtig sei, oder aus welchem Grunde Leute fehlen.

In vielen Fällen, wie bei bevorstehenden Besichtigungen, Musterungen, araden, muß sich der Unteroffizier schon Tags zuvor überzeugen, ob die achen im gehörigen Stande sind, und suchen etwaigen Mängeln rechtzeitig bzuhelfen; vorzüglich muß dies bei unzuverlässigen Leuten geschehen.

Um seine Korporalschaft gehörig zu beaufsichtigen und, wo es verlangt ird, von jedem Einzelnen ein gründliches und wahres Urtheil abgeben zu önnen, ist es nothwendig, daß der Korporalschaftsführer sich bemüht, seine Untergebenen genau kennen zu lernen. Er muß ihre äußeren Verhältnisse,

ihre Fähigkeiten, ihre Gemüthsart kennen, denn nur so wird Stande sein, den Einzelnen richtig zu behandeln und auf ihn mit einzuwirken.

Der Unteroffizier muß den Soldaten mit Ernst und Strenge zu Pflicht anhalten, aber ihm dabei ohne Härte, Leidenschaft und jene hebung behandeln, welche erbittert, ohne Achtung einzuflößen. Unp lichkeit und Unbestechlichkeit sind Haupterfordernisse für den Korporal führer. Gegen trunkene Soldaten muß er einschreiten, um dieselb ferneren Exzessen abzuhalten; aber eben deshalb ist auch von seiner die größte Besonnenheit nöthig, damit der Betrunkene nicht zur I dination gereizt werde. Wo es daher irgend thunlich ist, wird der offizier den Trunkenen durch andere Kameraden zur Ruhe bringen und, so viel wie möglich, jeden Zusammenstoß mit demselben vermei

Der Unteroffizier übt in seiner Korporalschaft keine Strafgew Er hat aber das Recht, die Sachen der ihm Untergebenen, so oft es ist, nachzusehen und Waffen und Uniformstücke von Neuem putzen zu wenn solche nicht im gehörigen Zustande sind, ohne daß dies als Be anzusehen wäre.

Bei geringen Vergehen wird der Unteroffizier versuchen, den S durch Zurechtweisungen zur Pflicht anzuhalten und nur erst, wen fruchtlos sind, dem Hauptmann hierüber Anzeige machen. Bei g Vergehungen, als Insubordination, Ausbleiben über den Zapfe Schlägereien, Trunkenheit, Schuldenmachen, Betrügereien, Diebstähle aber die Meldung nie unterbleiben. Durch Unterlassen derselben w der Unteroffizier strafbar machen, denn durch Verheimlichung solch gehungen wird gleichzeitig die Disziplin untergraben und der Ungere Thür und Thor geöffnet.

Wollte aber der Unteroffizier jede kleine Unregelmäßigkeit, die halb seiner Korporalschaft findet, zur Kenntniß des Hauptmannes so würde er demselben nur beweisen, daß es ihm an Autorität üb Leute gebricht. Außerdem aber müssen alle unnöthigen Anzeigen keine weitere Folge gegeben werden kann, selbstredend das Anse Unteroffiziers schwächen.

Ist einem unordentlichen Soldaten die freie Verfügung ü Gehalt entzogen, so nimmt der Korporalschaftsführer dasselbe und entweder dem Soldaten in täglichen Theilen aus, oder er bestreitet Gehalte die nothwendigen Ausgaben, wobei jedoch die größte Vorsic empfehlen ist, damit gegen ihn kein Mißtrauen rege werden kan Uebrigen darf der Unteroffizier ohne ausdrücklichen Befehl des Kom Chefs niemals Geld von seinen Untergebenen in Verwahrung nehm dern muß dafür sorgen, daß dasselbe, um Diebstähle zu vermeid den Soldaten wohlverwahrt oder an den Kompagnie-Chef abgegebe

F. Der Kapitaindarmes.

Der Kapitaindarmes wird aus der Zahl der Unteroffiziere, ohn sicht auf das Dienstalter vom Kompagniechef ernannt. Pünktlichkeit nungsliebe und Treue sind die entsprechenden Eigenschaften.

Alles was zur Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der schaften gehört, fällt in den Wirkungskreis des Kapitaindarmes. Er er

nden Kleidungsstücke ꝛc., sorgt für deren Aufbewahrung und giebt
:fehl des Kompagniechefs an die Mannschaft aus. Er hat die
skammer unter Verschluß und trägt Empfang und Ausgabe von
sstücken ꝛc. in das Kammerbuch ein und fertigt zur Musterung
erraport an.

Kapitaindarm hat die Kompagnie-Handwerker unter sich, und kon-
n Arbeiten.

dem Kompagnie-Kapitaindarm versieht bei der Regiments-
s-Kommission ein Unteroffizier die Funktionen eines Regiments-
rmes und bei jedem Bataillon ebenfalls ein Unteroffizier die
eines Bataillons-Kapitaindarmes.

G. Der Fourier.*)

ourier wird ebenfalls vom Hauptmann, ohne Rücksicht auf das
, aus der Zahl der Unteroffiziere gewählt und mit der Besorgung
ierangelegenheiten und der Naturalverpflegung der Kompagnie
indem er letztere in Empfang nimmt und an die Korporalschaften
In der Garnison beschränkt sich dies in der Regel auf Empfang
ilung des Brodes. Was der Fourier in Bezug auf Quartier-
eiten während des Marsches zu thun hat, wird in dem Abschnitt,
r Märsche handelt, näher angegeben werden.

r Garnison, wenn die Kompagnie in Naturalquartieren zu liegen
t der Fourier die angewiesenen Quartiere zu übernehmen, die
äßige Beschaffenheit zu untersuchen und dem Kompagnie-Chef
berichten, sowie demselben eine Quartierliste anzufertigen.

asernirten Truppen gehört der Empfang und die Vertheilung des
gs- und Feuerungs-Materials, der Bettwäsche und Handtücher,
ichtigung und Instandhaltung aller zum Inventar der Kaserne
und von der Kompagnie benutzten Gegenstände zu den Pflichten
rs, welcher sich in diesen Angelegenheiten an den Kaserneninspek-
n den Offizier zu wenden hat, der zum militairischen Kasernen-
rnannt ist, ohne dem Kompagnie-Chef bei wichtigeren Angelegen-
nöthigen Anzeigen vorzuenthalten.

H. Der Gewehr-(Schieß-)Unteroffizier.

Gewehr-Unteroffizier zeigt schadhaft gewordene Waffen mit
raturzettel, welcher vom Kompagnie-Chef zu unterschreiben ist,
er der Waffen-Reparatur-Kommission vor und übergiebt sie sodann
enmacher. Nach erfolgter Herstellung des Waffenstücks wird das-
dem die Waffen-Reparatur-Kommission die Arbeit geprüft hat,
Gewehr-Unteroffizier wiederum der Kompagnie zugestellt.

edem Reparaturzettel ist die Gewehrnummer und die nöthig er-

urier ist ein französisches Wort, das ebenso wie Fourage und fouragiren
aus dem Deutschen stammt und von „Futter" abzuleiten ist, wie auch
gebrauch des Soldaten, welche Fourage „Futterage" und fouragiren
" nennt, deutlich erkennen läßt.

scheinende Reparatur anzugeben, und führt der Gewehr-Unteroffizier
alle bei der Kompagnie vorkommenden Waffen-Reparaturen Buch.

In der Regel wird der Gewehr-Unteroffizier gleichzeitig als Sch
Unteroffizier benutzt. Als solcher hat er den Scheibenstand, die Sch
und alle beim Scheibenschießen erforderlichen Utensilien zu beaufsi
und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Es liegt ihm fern
die zum Scheibenschießen bestimmte Munition herbeizuschaffen, die nich
brauchten Patronen wieder abzuliefern und den Verbrauch der Mu
zu berechnen.

Der Gewehr-(Schieß-)Unteroffizier wird vom Kompagnie-Che
ernannt und in der Regel von der Korporalschaftsführung dispensirt.
jenigen Unteroffiziere, welche einen Kursus auf der Militair-Schie
durchgemacht haben, werden sich vorzugsweise zu diesem Amte eignen

J. Die Schreiber.

Die Schreiber bei allen Truppentheilen vom Bataillone au
werden aus den Unteroffizieren entnommen. Die Wahl hängt vo
Kommandeur ab.

Schreiber bei den Kommandanturen werden aus der Klasse der
invaliden-Unteroffiziere genommen; wo jedoch keine geeigneten In
darunter vorhanden sind, dürfen Schreiber aus dem Dienststande der
Truppen kommandirt werden. (Kr.-M. 23. März und 5. Juni 18

K. Der Unteroffizier du jour.

Von den Unteroffizieren ist von jeder Kompagnie täglich einer d
Dieser Dienst beginnt mit dem Appell und dauert 24 Stunden. Der
offizier du jour muß, wenn die Kompagnie nicht kasernirt ist, ¼
vor dem Appell auf dem Stellungsplatze derselben sein, wo er bi
Ankunft des Feldwebels für die Ordnung bei der Versammlung v
wortlich ist. Er meldet sich sodann bei den Offizieren, die zum
kommen und bei dem Feldwebel.

Der Unteroffizier du jour muß während der Dauer seines Dien
Hause sein, wenn er nicht in Dienstgeschäften gebraucht wird. Er
die Erkrankten in das Lazareth, Verhaftete zum Arreste, und holt
demselben; er bringt den Offizieren die Parole- und Instruktions-
insofern dies nicht von dem Gefreiten du jour gethan wird, und b
im Innern der Kompagnie alle Meldungen, Bestellungen und dien
Anfragen. Er kommandirt im Auftrage des Feldwebels den Dien
folgenden Tage und erhält in dieser Beziehung alle näheren Bestim
von demselben.

Der Unteroffizier du jour meldet sich bei kasernirten Truppen vo
Beginne seines Dienstes bei dem Offizier der Kasernen-du jour, gew
beim Aufziehen der Kasernenwache, und ist für die Ordnung, Ruh
Reinlichkeit der Kompagnie-Reviere verantwortlich. Er visitirt Abends
wenn die Kompagnie in der Stadt einquartiert ist, die Quartiere,
ihm der Feldwebel benennt, in der Kaserne alle mit Unteroffizieren
Soldaten belegten Stuben, und meldet das Ergebniß dem Feldwebel
bei kasernirten Truppen auch dem Offizier der Kasernen-du jour

hnliche Visitation findet des Morgens (im Winter um 9, im Sommer um Uhr) statt, um sich von der wiederhergestellten Stubenordnung und dem esundheitszustande der Leute zu überzeugen.

Unteroffiziere du jour (bez. Gefreite, die als solche fungiren) sind bei evision der Kompagnie-Reviere nicht als Wachtmannschaften anzusehen; ie haben daher überall da, wo zur Verhinderung von Instruktionswidrig- eiten und Exzessen ihre eigene Dienst-Autorität nicht ausreicht, die entsprechende öhere in Anspruch zu nehmen.

Falls die Unteroffiziere du jour außerhalb der betreffenden Reviere ls Patrouilleurs verwandt werden und auf ausdrückliche Anordnung des ommandanten oder Garnison-Aeltesten event. die Funktionen vom Wacht- abenden wahrzunehmen haben, müssen dieselben bei dieser Art der Ver- endung im Garnisondienst äußerlich dadurch kenntlich gemacht sein, daß e zum Ordonnanz-Anzuge (mit Helm) auch die Patronentasche anlegen. asselbe gilt von allen Unteroffizieren und Gefreiten, welche, ohne Kom- agnie- bez. Eskadron-du jour zu haben, als Patrouilleurs zur Revision er Wirthshäuser ꝛc. von Garnison wegen kommandirt werden. (A. K.-O. 0. Dezember 1862.)

7. Die Gefreiten und Kapitulanten.

(Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1825 und 21. April 1851, Kr.-M. 19. Februar 1869.)

Die Gefreiten werden vom Hauptmann unter den Gemeinen gewählt. m Bataillons-Kommandeur vorgeschlagen und vom Regiments-Komman- ur ernannt. Bei dem Personal des Landwehr-Bezirks-Kommando erfolgt e Beförderung zu Gefreiten durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur. n der Ernennung zum Gefreiten ist die Bedingung einer zuvor abgeschlossenen apitulation nicht geknüpft, jedoch ist ihre Ernennung vor ½ jähriger Dienst- it unzulässig. (Kr.-M. 24. April 1854.)

An Stelle zur Disposition beurlaubter Gefreiten können Gefreite er- nnt werden. Den zur Disposition beurlaubten Gefreiten ist zu eröffnen, aß, wenn zur Zeit ihrer Wiedereinziehung Gefreitenstellen nicht offen sein llten, sie sich bis dahin, wo dies der Fall, mit der Gemeinen-Löhnung zu egnügen haben würden. (Kr.-M. 20. November 1861.)

Die Gefreiten dienen innerhalb ihrer Korporalschaft zur Unterstützung r Korporalschaftsführer. Sie versehen die Funktionen fehlender Unter- fiziere und, soweit es möglich ist, die Stelle des Quartier-Aeltesten, und nd dann für die Ruhe und Ordnung im Quartier verantwortlich.

Aber auch in anderen Verhältnissen des inneren und äußeren Dienstes eten sie als die nächsten Vorgesetzten des Gemeinen auf. Sie erhalten die ommandos kleiner Wachen, führen bei größeren die Posten auf und sind bei r Ausbildung der Rekruten thätig*).

In der Regel wird von jeder Kompagnie ein Gefreiter zum Dienst u jour) kommandirt, welcher seine Dienstverrichtungen vom Feldwebel an-

---

*) Nicht alle Leute, welche zum Rekruten-Exerziren als sogenannte Exerzir- efreite befohlen werden oder auf Wachen die Posten aufführen, sind wirkliche Ge- eite, sondern häufig nur Gemeine, welche jedoch für die Zeit der Ausübung dieses ienstes ganz im Verhältnisse der Gefreiten stehen.

gewiesen erhält, im Allgemeinen den Unteroffizier du jour in seinem Dienste unterstützt und die weniger wichtigen Gänge abmacht.

Die äußere Auszeichnung des Gefreiten besteht aus einem Knopfe mit heraldischem Adler auf jeder Seite des Kragens.

Unter **Kapitulanten** versteht man Soldaten, die sich zum Weiterdienen nach Erfüllung der allgemein gesetzlichen Dienstpflicht verpflichten. Diese Verpflichtung kann immer nur auf 1 Jahr eingegangen werden, jedoch sollen nur solche Leute zur Kapitulation zugelassen werden, welche sich zu Gefreiten eignen und Aussicht geben, tüchtige Unteroffiziere zu werden. – Mittelmäßige Subjecte sind für die Kompagnie nie eine Freude, als Kapitulanten aber ein großer Nachtheil.

Kein Kapitulant darf Offizierbursche sein oder als Offizierbursche aus dem Etat genommen werden.

Stabsordonnanzen dürfen kapituliren. (A. K.-O. 17. Mai 1867.)

Das Kapitulantenprotokoll, in welchem ausdrücklich bemerkt ist, daß die Verpflichtung zum weiteren Fortdienen ganz aus eigenem freien Antriebe und nicht durch Ueberredung, Versprechungen, oder sonstige außerordentliche Motive veranlaßt worden ist, wird im Beisein eines Offiziers durch den Auditeur oder den untersuchungsführenden Offizier aufgenommen und den Leuten, welche nach ausgedienter Kapitulation abgehen, ausgehändigt, nachdem der Kompagnie-Chef darauf bemerkt hat, daß sie die Kapitulation ausgedient haben. Das Schema zu dem Kapitulanten-Protokoll siehe Kr.-M. vom 19. Juni 1862. (M.-W.-Bl. 1862 Nr. 26.)

Reservisten und Wehrmänner der Garde, der Jäger und der Artillerie — mit Ausnahme der Hornisten und Trompeter — dürfen bei der Linie bezüglich bei anderen Waffen nicht als Kapitulanten eingestellt werden, wenn sie nicht nachgewiesen haben, daß sie sich zuvor zum Eintritt in ihrer Waffe gemeldet haben und abgewiesen worden sind. (Kr.-M. 12. und 28. Mai 1822, 3. Januar und 9. November 1826, 21. Februar 1843.)

Die Truppen des Garde-Korps dürfen mit zum Lehr-Bataillon, zur Militairschieß- und zur Unteroffizier-Schule kommandirten Unteroffizieren und Leuten der Linien-Regimenter erst nach Verlauf eines Jahres nach Rückkehr derselben zu ihrem Truppentheile, Kapitulationen abschließen. (Kr.-M. 3. Januar 1863.)

Die Kapitulanten erhalten als äußere Auszeichnung die Kapitulanten-Troddel*) und an dem unteren Theile der Achselklappe des Waffenrockes und Mantels eine schmale schwarz-weiße Borte. Sie verlieren diese Auszeichnungen, wenn sie in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden; erhalten sie jedoch bei Rückversetzung in die 1. Klasse wieder zurück. (A. K.-O. 10. Dezember 1817.)

Vor Ablauf der Kapitulation können Kapitulanten entlassen werden:

1. wenn der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt worden ist, sofort;
2. wenn der Kapitulant durch kriegs- oder standgerichtliches Erkenntniß zu einer Strafe von 6 Wochen Mittel-Arrest oder darüber verurtheilt oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Mal kriegs- oder standgerichtlich mit Mittel-Arrest bestraft worden ist, — am nächsten Entlassungs-Termin. (Kr.-M. 19. Juni 1852.)

---

*) Das Band ist weiß wie die Troddel des Gemeinen, an dem Knopfe ist die Kompagnie zu erkennen, das Uebrige ist schwarz und weiß wie bei der Troddel der Unteroffiziere.

Kapitulanten, welche länger als 12 Jahre gedient und sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben, können nicht gegen ihren Willen entlassen werden. (Kr.=M. 12. Mai 1846.)

Die Aufhebung einer Kapitulation im Einverständniß beider Theile unterliegt der Entscheidung des General=Kommandos. (Kr.=M. 28. Nov. 1856.)

8. Die einjährig Freiwilligen.

Dienstverordnungen.

Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährig Freiwilligen, vom 11. Dezember 1866. Berlin 1866. R. v. Decker.

Literatur.

Dilthey, Leitfaden für den Unterricht der einjährig Freiwilligen bei der Ausbildung zum Offizier. 5. Auflage. Berlin 1871, Mittler. Preis 22½ Sgr.

Der Eintritt der einjährig Freiwilligen in das Heer ist bereits im 1. Bande, I. Abtheilung, 10. Abschnitt erwähnt; es bleibt hier nur übrig, ihre militairische Laufbahn im stehenden Heere und ihr ferneres Reserve= und Landwehr=Verhältniß näher zu beleuchten.

Die den einjährig Freiwilligen gewährte Vergünstigung der kürzeren Dienstzeit bezweckt, junge gebildete Leute in ihrer bürgerlichen Laufbahn, welche im Allgemeinen anhaltender und ernster Studien bedarf, durch die Militairpflichtigkeit so wenig als möglich zu behindern, indem man gleichzeitig voraussetzt, daß der gebildete Mann sich in kürzerer Zeit die militairischen Fähigkeiten und Kenntnisse aneignen werde, als der weniger Gebildete.

Ihre höchste Wichtigkeit erhält aber diese Einrichtung dadurch, daß die einjährig Freiwilligen die Pflanzschule für die Reserve= und Landwehr=Offiziere bilden. Sie müssen daher in dem einen Dienstjahre nicht allein den Dienst des Gemeinen und Unteroffiziers erlernen, sondern auch in demselben den Grund zu den militairischen Kenntnissen legen, welche man von den Reserve= und Landwehr=Offizieren fordert. Es bedarf daher die vielseitige Ausbildung der Freiwilligen in dieser kurzen Dienstzeit besonderer Sorgfalt von Seiten der Vorgesetzten, und von Seiten der Freiwilligen schneller Auffassungsgabe, vor allem aber großen Eifers und Lust zur Sache.

Die Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der einjährig Freiwilligen spricht sich folgendermaßen aus:

Die einjährig Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren oder Unteroffizieren der Reserve resp. Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen deshalb während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden,

---

*) Es traten bis 1866 etwa jährlich 2000 einjährig Freiwillige in die Armee ein, von denen 6—800 das Qualifikationszeugniß zu Landwehr=Offizieren erhielten. Die Zahl der 1870 eingetretenen Freiwilligen rechnet man auf 40 bis 50,000.

sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen. (§. 1.)

Die Freiwilligen werden bei ihrer Annahme zwar bei den Kompagnien rc. eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment rc. einem besonders dazu ausgewählten Offizier überwiesen. Ist die Zahl der Freiwilligen groß, so können zwei Offiziere dazu bestimmt werden, und dies muß jedenfalls geschehen, sobald ihre Zahl mehr als 20 beträgt. (§. 2.)

Es müssen hierzu Offiziere ausgewählt werden, welche nicht allein die nöthige praktische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildeten jungen Leuten zum Vorbild zu dienen. (§. 3.)

Zu ihrer Hilfe werden nach Maaßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen zuverlässigen Unteroffiziere kommandirt. (§. 4.)

Den Unterricht im Exerzieren und in der Dienst- und Waffen-Kenntniß erhalten die Freiwilligen in der Regel durch den zu ihrer Führung bestimmten Offizier. Sobald dieselben nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten ausgebildet sind, treten sie in ihre Kompagnien oder Eskadrons ein, und thun als Gemeine Dienste. (§. 5.)

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre theoretische Ausbildung der besonderen Aufsicht des ihnen vorgesetzten Offiziers untergeben, auf welches Verhältniß, sowohl von dem Kompagnie-Chef als auch von dem betreffenden Offizier, wechselseitig Rücksicht genommen werden muß. (§. 6.)

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden sämmtliche Freiwillige, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet, dem Regiments- rc. Kommandeur vorgestellt, und diejenigen zu Gefreiten in Vorschlag gebracht, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung und Führung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Qualifikations-Attest zum Landwehr-Offizier wird ertheilt werden können. (§. 7.)

Die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen thun bei den Kompagnien vorzugsweise Unteroffizierdienste. Dieselben sind daher namentlich auch mit der Führung von Korporalschaften zu beauftragen und im Garnison-Wachtdienst als Wachthabende zu verwenden rc. (§. 8.)

Auch nach ihrer Beförderung zum Gefreiten bleiben die Freiwilligen fortdauernd unter Aufsicht des mit ihrer besonderen Ausbildung beauftragten Offiziers, der ihnen Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und des Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers ertheilt.

Speziell liegt es diesem Offizier ob, die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen im Zugführen, sowie im Tirailleur- und Felddienst zu üben, und haben die Regiments- und Bataillons-Kommandeure dahin zu sehen, daß hierzu die Gelegenheit so viel als es erforderlich ist, gegeben werde. (§. 9.)

Zum Garnison-Wachtdienst sind die einjährig Freiwilligen mit Ausnahme des im §. 13 gedachten Falles nur insoweit heranzuziehen, als dies zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist. (§. 10.)

Vor der Beendigung ihrer Dienstzeit werden die zu Gefreiten beförderten Freiwilligen (mit Ausnahme der nach §. 13 hiervon etwa auszuschließenden) einer praktischen und theoretischen Prüfung im Hinblick auf die allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie auf die

von einem Subaltern-Offizier zu verlangenden Kenntnisse und Fertigkeiten unterworfen.

Diejenigen, welche in dieser Prüfung bestehen, erhalten ein Zeugniß über ihre Qualifikation zum Landwehr-Offizier, wodurch sie die Berechtigung erlangen, bei der Landwehr zum Offizier gewählt zu werden.

Das Qualifikations-Zeugniß ist bei der Infanterie nur vom Regiments-Kommandeur, bei den Jägern vom Bataillons-Kommandeur auszustellen. An bestimmte Worte sind diese Kommandeure hierbei nicht gebunden, sondern nur gehalten, nach Einsicht des von den Kompagnie-Offizieren resp. dem Bataillons-Kommandeur ausgestellten Zeugnisses, sowie nach dem Ergebniß der vorgeschriebenen Prüfung und nach ihren eigenen Wahrnehmungen sich bestimmt darüber auszusprechen, ob der Betreffende für qualifizirt zum Landwehr-Offizier erachtet wird. Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifikations-Attest erhalten, werden bei ihrer Entlassung zum Unteroffizier befördert. (§. 11.)

Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militairische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden; wo sich indeß nach der hierzu erforderlichen Zeit noch Gelegenheit für sie findet, einige Stunden ihrer anderweiten Bildung zu widmen, ist dies jederzeit von den Vorgesetzten zu berücksichtigen. (§. 12.)

Dagegen sind diejenigen Freiwilligen, welche sich im Dienst vernachlässigen, oder denen das Bestreben, sich militairisch auszubilden, sichtlich mangelt, und die dieserhalb oder wegen Vergehen gegen die Disziplin ꝛc. sich nach halbjährigem Dienst nicht zur Beförderung zum Gefreiten eignen, oder nach ihrer Beförderung sich so mangelhaft führen, daß ihnen das Anrecht auf Zulassung zur Prüfung abgesprochen werden muß, wie alle übrigen Soldaten zu behandeln und zu jedem Dienste heranzuziehen.

Im Reserve- und Landwehr-Verhältniß sind dergleichen Freiwillige vorzugsweise zu den Uebungen einzuberufen, um die Mängel ihrer militairischen Ausbildung möglichst zu beseitigen. (§. 13.)

Die zur Ausbildung der Freiwilligen kommandirten Offiziere erhalten durch die ihnen hier gestellte Aufgabe Gelegenheit, die, jedem auf höhere Dienststellen Anspruch machenden Offiziere unentbehrliche vielseitige Menschenkenntniß zu erwerben, und sich durch ihr Benehmen zu einer außerordentlichen Beförderung zu empfehlen; auch sollen diejenigen Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister, welche diesen wichtigen Gegenstand zweckmäßig leiten, Seiner Majestät dem Könige besonders namhaft gemacht werden. (§. 14.)

Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann ihnen gestattet werden, zu einem in der Provinz verbleibenden Regiment überzutreten. (Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. §. 157.)

Die Freiwilligen haben sich in allen dienstlichen Beziehungen wie die Gemeinen und Unteroffiziere des Heeres zu verhalten. Sie sind wie diese den Kriegsartikeln unterworfen und stehen einzig und allein unter der **Militairgerichtsbarkeit.***)

*) Sie treten daher betreffenden Falls aus der akademischen Gerichtsbarkeit.

Unter Umständen, die das Militairstrafgesetzbuch näher angiebt, ist es gestattet, eintretenden Falls die ihnen zuerkannte Festungsstrafe in Festungsarrest zu verwandeln, auch dürfen ihnen im gelinden und mittleren Arreste geeignete Bücher verabfolgt werden. Die Zeit des Arrestes wird ihnen aber auf ihre einjährige Dienstzeit nicht angerechnet.

Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet ist, in die Kategorie der zum dreijährigen Dienst verpflichteten Mannschaft über. Bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstzeit ist die bis zum Tage der Urtheilspublikation bereits zurückgelegte Dienstzeit auf die noch zurückzulegende dreifach in Anrechnung zu bringen. (Ersatz-Instr. 26. März 1868. §. 157, 5.)

Die Freiwilligen erhalten weder Bekleidung, Löhnung noch Servis, weder Naturalverpflegung noch Naturalquartier. (Vergl. I. Band, II. Abtheilung, 7. Abschnitt.) Im mobilen Zustande jedoch treten die Freiwilligen in den Etat und erhalten die Kompetenzen ihrer Charge.

Ist der Truppentheil, dem sie angehören, kasernirt, so können sie bei Dienstvernachlässigung angehalten werden, in die Kaserne zu ziehen.

Urlaub über 14 Tage kann den einjährig Freiwilligen nach Vollendung ihrer ersten militairischen Ausbildung nur unter ganz ungewöhnlichen Umständen und nicht länger als anderen Soldaten ertheilt werden. Die Freiwilligen müssen aber in solchem Falle um so viel länger bei der Fahne bleiben. (Kr.-M. 10. Mai 1848.)

Als äußeres Abzeichen tragen die Freiwilligen eine aus schwarzweißer Rundschnur bestehende Einfassung der Achselklappen.

Erkranken Freiwillige, so ist es Ihnen gestattet, sich in ihrer Wohnung von ihrem Arzte behandeln zu lassen, in welchem Falle es jedoch dem Truppentheile zusteht, sich durch Militairärzte von dem Verlaufe der Krankheit in Kenntniß zu setzen; sie können aber auch, und selbst gegen ihren Willen, in das Lazareth aufgenommen werden, wo sie dann für Medicin und Verpflegung einen Durchschnittspreis zahlen.

Wenn sie es wünschen, wird ihnen ein Gemeiner zugetheilt, der sie zum Dienst bestellt und ihre Armatur- und Montirungsstücke reinigt.

Dem ihnen zugetheilten Gemeinen haben sie für seine Mühe in der Regel 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich und zwar in halbmonatlichen Raten durch den Feldwebel zu zahlen.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß die Freiwilligen angehalten werden, das Putzen des Gewehrs, namentlich nachdem daraus geschossen worden ist, das Anstreichen des Lederzeuges und das Lackiren der Patronentasche zu erlernen.

Die Aufnahme einjährig Freiwilliger ist bei den mobilen Truppen nicht gestattet, sondern darf nur bei den Ersatztruppen stattfinden, wobei von der Beschränkung der Zahl abgesehen werden kann.

Während des ersten Jahres ihrer Dienstzeit behalten die Freiwilligen auch bei den mobilen Truppen die ihnen bewilligten Abzeichen. Nach vollendetem Dienstjahre sind sie als Reservisten zu betrachten, treten in den Etat und legen die rc. Abzeichen ab.

So lange der Truppentheil mobil ist, kommen sie jedoch nicht zur Entlassung. (Kr.-M. 20. Dezember 1850.)

Die einjährig Freiwilligen treten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstpflicht auf 4 Jahre zur Reserve ihrer Waffe und dann auf fernere Jahre zur Landwehr ihrer Waffe über.

Die einjährig Freiwilligen der Jäger und Schützen, welche nicht gelernte Jäger sind, sowie die einjährig Freiwilligen der Garde-Infanterie treten zur Reserve der Provinzial-Infanterie über. (V. d. d. Organisation der Landwehr-Behörde 5. September 1867, §. 7.)

Im Jahre 1869 zählte die Armee 4,992 einj. Freiwillige.

9. Die Handwerker.

(Kriegsministerielle Verfügung vom 7. November 1860.)

Die den Regimentern als Ersatz zugetheilten Handwerker sind entweder Handwerker mit der Waffe oder Handwerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker).

Die den Truppen zugetheilten Handwerker mit Waffe werden wie jeder andere Soldat ausgebildet und zu jedem Dienst herangezogen, können aber nach vollendeter Ausbildung sowohl auf den Handwerksstätten des Regiments, als auch als Kompagnie-Schneider oder -Schuster beschäftigt werden.

Die Handwerker ohne Waffe (Oekonomie-Handwerker) sind nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, sondern zur Anfertigung der Bekleidung und Ausrüstung bestimmt.

Vor ihrer Beschäftigung auf den Regiments-Werkstätten sind die Handwerker mindestens drei Wochen militairisch auszubilden und mit der Einrichtung und dem Gebrauch des Gewehrs einigermaßen vertraut zu machen. Munition wird jedoch zu diesem Zwecke nicht besonders geliefert. (Kr.-M. 10. März 1862.)

Die Handwerker ohne Waffe können weder zur Kapitulation zugelassen noch zu Gefreiten ernannt werden. Mit Genehmigung des General-Kommandos können jedoch aus ihnen die Handwerksmeister entnommen und diese dann zur Kapitulation ohne Kapitulantenzulage zugelassen und zu Gefreiten und Unteroffizieren ernannt werden. (Kr.-M. 7. Novbr. 1860.)

Nach dreijähriger Dienstzeit sind die Oekonomie-Handwerker in das Beurlaubten-Verhältniß, bei eintretender Arbeitsunfähigkeit vor beendeter Dienstzeit oder nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen. Bei eintretender Invalidität werden etwaige Invaliden-Ansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen erledigt. In dem Beurlaubten-Verhältnisse haben die Handwerker ihre gesetzliche Dienstpflicht zu vollenden.

Die Handwerker eines Bataillons sind einer Kompagnie zu attachiren und können nach dem Ermessen des Regiments- 2c. Kommandeurs beim Regiments- 2c. Stabe vereinigt werden.

Die Handwerker stehen unter den Kriegsartikeln und werden vereidigt. Der Kompagnie-Chef, dessen Kompagnie sie attachirt sind, hat über sie die bestimmungsmäßige Disciplinar-Strafgewalt. In Bezug auf ihre Beschäftigung als Handwerker stehen sie unter spezieller Aufsicht der Bekleidungs-Kommission, welche ihre eventuelle Bestrafung beim Regiments- 2c. Kommandeur zu beantragen hat.

Die Ausrüstung und Bekleidung der Handwerker ist die der unberittenen Train-Soldaten der resp. Truppentheile; sie führen keine

Kochgeschirre und Zubehör und ist darüber wegzusehen, wenn die Truppen aus ihren ausrangirten Beständen die Handwerker mit Kopfbedeckungen für Kombattanten versehen. (Kr.-M. 4. Januar 1865.)

Die Oekonomie-Handwerker sind als Stamm-Mannschaften der Handwerker-Abtheilungen der Ersatztruppen zu betrachten, deren Bekleidungs- rc. Sollbestände nach § 98 des Bekleidungs-Reglements zu ermessen und in den Musterungs-Uebersichten unter den Vorräthen für die Ersatztruppen zu führen ist. (Kr.-M. 17. Dezember 1860.)

An Stelle der für die mit der Waffe ausgebildeten Mannschaften alljährlich stattfindenden Landwehr-Uebung ist es zulässig, die im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Handwerker zu besonderen Anfertigungen einzuziehen. Der betreffende Brigade-Kommandeur ist befugt, die bezüglichen Anordnungen zu treffen.

10. Die Offizierburschen.

(Instruktion, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870.)

Es haben überhaupt Anspruch auf Gestellung von Burschen:

alle Offiziere des stehenden Heeres bis zum Regiments-Kommandeur und den im Range eines solchen stehenden Offizieren einschließlich aufwärts;
die ersten und zweiten Traindepot-Offiziere, sowie die Zeugoffiziere;
die Offiziere der Landgendarmerie;
die Militairärzte mit Offiziersrang;
die Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps;
die Zahlmeister.

Der Regel nach erhalten die Offiziere die Burschen von ihren Truppentheilen, jedoch sind den zur Dienstleistung als Adjutanten bei den General-Kommandos, Divisionen, Brigaden, Gouvernements und Kommandanturen rc. kommandirten regimentirten und aggregirten, sowie den nichtregimentirten Offizieren die Burschen von den Truppen desjenigen Armeekorps zu gestellen, in dessen Bereich diese Offiziere Dienst leisten.

Die als Lehrer zu den Kriegsschulen versetzten resp. kommandirten, sowie die als Abtheilungsvorsteher, als Assistenten, als Erzieher und als Lehrer zu den Kadettenanstalten kommandirten Offiziere sind hinsichtlich der denselben zu gestellenden Burschen zu den regimentirten Offizieren zu rechnen und erhalten daher Burschen von ihren Truppentheilen.

Allen übrigen nicht regimentirten berechtigten Offizieren werden die Burschen durch den Gouverneur rc. zugewiesen.

Die betreffenden in Berlin garnisonirenden Offiziere erhalten die Burschen nach Zutheilung der dortigen Kommandantur von dem Gardekorps, dem 3., 10. und 11. Armeekorps gestellt.

Offiziere à la suite, insofern sie nicht bei den Truppentheilen, bei welchen sie à la suite geführt werden, Dienste leisten, sind rücksichtlich der ihnen zustehenden Burschen wie die nichtregimentirten Offiziere zu behandeln.

Den berechtigten Ingenieur-Offizieren, welche in Festungen und Garnisonen sich befinden, in denen keine Pioniertruppen garnisoniren, sind Burschen von den Infanterietruppen zu gestellen, den Offizieren der Artilleriedepots von der Festungsartillerie.

ntheile, die außerhalb des Bezirks desjenigen Generalkommandos
, dem sie der Armee-Eintheilung nach angehören, sind zur Ge-
für nichtregimentirte Offiziere erforderlichen Burschen von dem-
neralkommando heranzuziehen, in dessen Bezirk sie garnisoniren.
estellung der Offizierburschen sind vornehmlich die Infanterie-
die übrigen Fußtruppen heranzuziehen.
urschen der sämmtlichen Stabs- und dienstlich berittenen Offi-
die der nichtregimentirten resp. von ihren Truppentheilen ab-
en Offiziere der niederen Chargen sind vollständig dienstfrei; nur
Mannschaften gewählt werden, die völlig ausgebildet sind und
ibung mitgemacht haben. Die Burschen der übrigen Offiziere,
ahlmeister sind nach dem Ermessen des Kompagnie- rc. Chefs in-
Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer Ausbildung erforderlich
ie Militairärzte finden die vorstehend für Offiziere gegebenen
en analoge Anwendung.
aubten Offizieren kann der Bursche, wenn es die Verhält-
en, mitgegeben werden: diese müssen jedoch für sein Fortkommen
. (Kr.-M. 15. April 1823.)
n nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants kann, zur
g der sofortigen Mitnahme ihrer Burschen, die Marschgebühr auf die
effenden Entfernungen zu berechnende Zahl der reglements-
Marsch- und Ruhetage liquidirt werden.
islande wird der Tagemarsch auf durchschnittlich 3 Meilen an-
und nach drei Märschen am vierten ein Ruhetag berechnet. An-
eilen sind dabei als volle Meilen zu rechnen, und überschießende
n von 2 Meilen kommen als ein voller Tag in Ansatz, da-
t für überschießende Entfernungen von 1 Meile keine Vergütung.
Oktober 1865.)

11. Hautboisten und Spielleute.

alten Garde Regimenter haben etatsmäßig 48, die alten Linien-
10 Hautboisten, dürfen aber 32 Mann aus dem Etat der Kom-
Hülfs-Mannschaften nehmen. (A. K.-O. 29. Januar 1857.)
telst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Oktober 1862 ist den
nentern gestattet, die Hornmusik*) in Janitscharenmusik umzu-
fern daraus für den Staat keine Kosten entstehen. Die betref-
menter dürfen bis zu 32 Mann zum Dienst als Hülfsmusiker
nt nehmen. (A. K.-O. 27. Juli 1865.)
tabshautboist oder Stabshornist gehört zu den Unteroffizieren
e und ist der Vorgesetzte der Hautboisten; die Ernennung zum
isten rc. erfolgt beim Garde-Korps durch Se. Majestät den
den Linien-Regimentern durch den Regiments-Kommandeur.
autboisten sind Unteroffiziere oder Gemeine und werden vom
Kommandeur ernannt. Der Ersatz an Hautboisten erfolgt
freie Werbung zum geringen Theil durch die Musikschüler
r-Waisenhauses zu Potsdam und des Annaburger Knaben-

rünglich aus 10 etatsmäßigen Hornisten und 12, aus der Front heran-
ülfsmusikern bestehend.

Ueber die den Regimentern aus den gedachten Anstalten überwiesenen Musikschüler sind während der drei ersten Jahre nach der Einstellung Konduitenlisten einzureichen. (Kr.-M. 9. Februar 1855.)

Die Unterhaltung der Musik erfolgt durch:

a) die etatsmäßigen Kompetenzen der Hautboisten;
b) durch das Pauschquantum zur Unterhaltung der musikalischen Instrumente (300 Thlr.) Die alten Garde-Regimenter erhalten einen derartigen Zuschuß zur Unterhaltung ihrer Musik nicht (§§. 136 und 132 des Bekleidungsreglements);
c) die ersparte Löhnung etatsmäßiger Musiker;
d) freiwillige Beiträge des Offizierkorps (jährlich etwa 6—700 Thlr.) und durch
e) Beiträge aus dem Ersparnißfonds (etwa jährlich 150—200 Thlr.) (§§. 223 des Bekleidungsreglements).

Alle diese Summen reichen aber nicht hin, ein tüchtiges Musikkorps zu erhalten; der Nebenverdienst, durch Konzerte 2c. ist durchaus dazu erforderlich.

Die Hautboisten werden in der Regel der 1. Kompagnie des Regiments attachirt. Im Umkreise von zwei Meilen können die Hautboisten Konzerte gegen Entree geben, ohne dazu einen Gewerbeschein zu lösen; wenn sie aber in der Musik Privat-Unterricht ertheilen wollen, so müssen sie bei der Ortsschulbehörde den Nachweis ihrer sittlichen Qualifikation durch Atteste führen, welche von den Militair-Vorgesetzten auszustellen sind. (Kr.-M. 31. Oktober 1842.)

Urlaub in's Ausland kann den Hautboisten unter der Bedingung gewährt werden, daß sie eventuell auf telegraphischen Befehl innerhalb 24 Stunden in die Garnison zurückkehren können. (Kr.-M. 28. Sept. 1860 und 20. Januar 1867.)

Jede Kompagnie hat etatsmäßig 4 Spielleute und zwar 2 Tambours und 2 Hornisten, außerdem in der Regel noch 2 Reserve-Spielleute, die aus dem Etat der Gemeinen entnommen werden.

Alljährlich sind nach Anordnung des General-Kommandos nur so viel Spielleute als solche zu entlassen, wie voraussichtlich im Mobilmachungsfalle gebraucht werden können. Die übrigen Spielleute sind zum Dienst mit der Waffe zu entlassen und müssen vorher dazu entsprechend ausgebildet werden. (A. K.-O. 7. Juli 1863.)

Die Ausbildung der Spielleute geschieht unter der Leitung des Bataillons-Adjutanten durch den Bataillons-Tambour*), welcher Unteroffiziersrang hat. Im übrigen stehen die Spielleute unter dem Unteroffizier ihrer Korporalschaft, in welcher sie die inneren Dienste, soweit es die Umstände erlauben, in gleicher Art mit den Gemeinen verrichten.

Diejenigen Regimenter, welche Hornmusik haben, können die Hornisten der mit dem Regimentsstabe zusammen garnisonirenden Bataillone zu der Musik mit heranziehen (A. K.-O. 17. Juli 1862.)

---

*) Der Bataillons-Tambour des ersten Bataillons eines Regiments wird Regiments-Tambour genannt.

12. Die Lazarethgehülfen s. I. Thl., II. Abthl., 3. Abschn.

13. Trainsoldaten.

Clausewitz, Der Traindienst mit besonderer Rücksicht auf die Krankenträger-Kompagnie. Berlin 1858.
[...]olze, Instruktion für die Trainsoldaten der Infanterie. Posen 1855. Preis 10 Sgr.

Jede Kompagnie erhält bei der Mobilmachung zwei Trainsoldaten; [...] eine von ihnen fährt den Packwagen der Kompagnie, der andere [...] dem Kompagnie-Chef zur Bedienung und zur Wartung seiner Pferde [...]eben. Die Trainsoldaten stehen in gleichem Dienstverhältnisse wie die [...]meinen.

Die den Offizieren zugetheilten Trainsoldaten bleiben bei dem Truppen-[...]ile, wenn der Offizier seine Feldstelle verläßt.

Leute, welche bei Offizieren, welchen Trainsoldaten zustehen, im Dienste [...]d, können mit ihrer Bewilligung als solche eintreten und anderweitig er-[...]t werden. (Kr.-M. 16 März 1848.)

14. Die Soldaten der zweiten Klasse.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wurde nach [...]fhebung der Strafe des Gassenlaufens durch die Allerhöchste Verordnung [...]n 3. August 1808 eingeführt.

Außer den im I. Bd., II. Abth., 4. Abschn. angeführten Folgen der [...]rafe ist noch anzuführen:

1. der Verlust des Schützen-Abzeichens, (Kr.-M. 8. Juli 1850. §. 11), des Abzeichens der Leute, welche zum Lehrbataillon 2c. kommandirt waren (Kr.-M. 27. Oktober 1827), der Ehrentroddel und des Kapitulanten-Abzeichens (A. K.-O. vom 10. Dezember und Kr.-M. vom 12. Dezember 1817) für die Dauer der Strafe.
2. Die Versetzung in eine Arbeiter-Abtheilung, als Disciplinarstrafe (I. Bd., II. Abthl., 5. Abschn.)
3. Die Unterstellung unter jeden Soldaten erster Klasse, so daß dieser zu dem Soldaten zweiter Klasse im Verhältniß eines Gefreiten steht. (A. Verordn. 3. August 1808. Mil.-Gesetz-Samml. Bd. 1., S. 61.)
4. Für Gefreite die Entfernung aus der Gefreitencharge und für Gefreite der Landwehrstämme außerdem Entfernung aus diesen Stämmen.
5. Für Soldaten des Garde-Korps: Die Einstellung in eine der den Provinzial-Garde-Regimentern attachirten Festungs-Reserve-Abtheilungen. (Kr.-M. 27. Juni 1861.)
6. Für Ganz-Invaliden: Die Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse.

Die Soldaten zweiter Klasse haben an den Helmen und Mützen die [...]okarde abzulegen, und an den Tzakos das Nationalabzeichen mit einem [...]leichgeformten Abzeichen von grauem Tuche zu vertauschen.

Die Soldoten zweiter Klasse dürfen nicht zum Dienst als Patr
bei den Baugefangenen und Sträflingen herangezogen und im Wa
nicht zu den Ehren- und wichtigeren Posten verwendet werden. (
19. Mai 1853.)

Die Wiederaufnahme eines der Soldaten der zweiten Klass
erste Klasse des Soldatenstandes, (Rehabilitirung) darf nicht
sondere Genehmigung des Königs erfolgen.

War ein Soldat in Folge der zeitigen Untersagung der Ausü
bürgerlichen Ehrenrechte in der zweiten Klasse des Soldatenstandes,
er mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgestellte Zeit
tersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte abläuft, nu
ohne Weiteres in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, in
an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört.

Befindet sich der Beurlaubte dagegen an dem genannten Tage
Linie oder Landwehr im aktiven Dienst, so erfolgt der Rücktritt in
Klasse ohne Weiteres erst bei seinem Ausscheiden, aus dem aktiven
Während des Letzteren unterliegt die Wiederaufnahme in die er
der Allerhöchsten Entscheidung auf Vorschlag des Kommandeurs,
4. Dezember 1856.)

Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden:

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zwei
des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Ge
höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach eine
nach verbüßter Strafe;

b) wenn bei der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatensta
keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Ja
der rechtskräftigen Verurtheilung, und

c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach
eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeit-Abschnitts
büßung der Strafe.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur An
des Antrages auf Rehabilitirung diejenige Freiheitsstrafe maßgebe
welche die Bestätigungsordre lautet.

Die zweite Rehabilitirung darf nicht vor Ablauf zweier Ja
gesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen ad

Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmswei
ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor Ablauf
Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

Bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes weg
sätzlichen Meineides soll die Rehabilitirung in der Regel n
nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt
(A K.-O. 8. September 1845, Kr.-M. 3. Oktober 1845.)

15. Der Appell.

Der Appell ist bestimmt, die Kompagnie mit dem Tagesbefehle
bekannt zu machen. Gleichzeitig wird er benutzt, die gegebenen
die Veranlassung angeordneter Bestrafungen den Leuten belehrend
ander zu setzen, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Eri
zu bringen, die Löhnung auszugeben, auch wohl Waffen und Bekl
gegenstände nachzusehen.

ie Kompagnie versammelt sich täglich einmal, in der Regel nachdem ole für die Garnison ausgegeben ist, auf ihrem Stellungsplatze zum

nicht kasernirten Truppen muß der Unteroffizier du jour eine Vier- früher auf dem Platze sein und ist für die Ordnung bei der Ver- ng bis zur Ankunft des Feldwebels verantwortlich.

Gemeinen erscheinen zum Appell, wenn es nicht anders befohlen Mütze und ohne Seitengewehr, die Unteroffiziere aber mit demselben. mpagnie tritt anfänglich korporalschaftsweise an, und der Feldwebel chdem er die Meldungen der Korporalschaftsführer erhalten hat, ob r Stelle ist, die Kompagnie antreten und berechnet dieselbe. Der ell abhaltende Offizier läßt dann zum Kreise schwenken, worauf der vom Feldwebel vorgelesen wird.

r dem Kompagnie-Chef steht es zu, Leute vom Appell zu entbinden. Löhnungstagen darf jedoch Niemand beim Appell fehlen.

ersten eines jeden Monats muß durch den appellabhaltenden Offi- Kompagnie befragt werden: ob Jemand irgend eine Forderung zu habe?

Lager und im Kantonnement wird gewöhnlich zweimal täglich Appell ten; in der Nähe des Feindes und in insurgirten Orten erscheint dat zum Appell in voller Ausrüstung.

Dritter Abschnitt.

er Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

1. Kasernen- und Quartier-Ordnung.

Dienstverordnung.

-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten. Berlin, v. Decker. 1843. 1 Thlr.
e hierzu: 1867. 16 Bogen. 10 Sgr.

r Erhaltung der polizeilichen Ordnung wird für jede Kaserne ein für jede Kompagnie ein Unteroffizier du jour und für jede Stube benältester bestimmt, auch in der Kaserne eine Wache gehalten.

r Offizier der Kasernen-du jour darf während der Dauer 24stündigen Dienstes die Kaserne, ohne einen Stellvertreter zu haben, rlassen; nur wenn das Bataillon exerzirt, tritt er mit ein, bleibt ch vom Exerziren zurück, wenn die Kaserne isolirt liegt; auf Parade er nicht. Der Offizier der Kasernen-du jour ist für die polizeiliche ng in derselben und besonders für die Ordnung auf der Kasernen-

von 80 Thlrn. für jede 100 Mann, entnommen werden, deren
jedoch bis spätestens Ende Mai erfolgt sein muß.

Die Ersparnisse beim Menage-Fond dürfen den nöthigen
vorsorgliche Beschaffungen (höchstens 20 Thlr. für je 100
übersteigen; die etwaigen Mehrbeträge müssen daher den Mann
Verbesserung der Kost, oder durch Zurückzahlung zu Gute komm
ment über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. 1853

Die Ordnung in den Natural-Quartieren ist mög
wie sie oben für die Kasernen angegeben ist. Vergleiche I. T
theilung, 8. Abschnitt 3.

In Streitigkeiten darf sich der Soldat mit dem Wirthe
lassen; weigert sich dieser, begründeten Ansprüchen der Einqu
genügen, so geht hierüber die Anzeige durch den Quartierältest
poralschaftsführer und den Feldwebel an den Kompagnie-Chef.

Wer eine Urlaubskarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr
muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe vers
dieser nur verbunden ist, die Thür bis 10 Uhr offen zu halten.

Die Korporalschaftsführer müssen wenigstens wöchentlich
Offiziere der Abtheilung monatlich einmal die Quartiere nachseh

Die in einem Quartier zusammenliegenden Leute haben
schaftliche Menage. Der Stubenälteste empfängt an dem
die Einlage von den Quartier-Kameraden für die laufende
macht die Einkäufe. Er übergiebt die rohen Gegenstände rein
dem Wirthe, der dann das Kochen besorgt. Hat der Wirth
der Soldaten selbst übernommen, so berechnet sich der Q
mit ihm. Auch führt er über alle Ausgaben genaue Rechn
Menagebuche, welches der Korporalschaftsführer alle 10 T
und unterschreibt.

2. Anzug.

A. Offiziere.

Instruktion für den Garnisondienst vom 9. Juni 1870. §§. 8 und 28.
Dienstverordnung. Zusammenstellung der über den Anzug der
benen Bestimmungen (G.-K. d. G.-K. 24. Januar 1847.)

a) Allgemeines.

Die Schärpe ist das Feld- und Dienstzeichen der Offizier
hinten auf den Taillenknöpfen und vorn auf den untersten, de
des Waffenrockes. Die Schärpe wird, wenn im Dienst der Man
getragen wird, event. über denselben angelegt.

Die Adjutanten — mit Ausnahme der General- und
tanten — und mit Ausnahme der Chefs der Generalstäbe der
die zu den General- und Divisions-Kommandos kommandirten
Stabsoffiziere tragen die Schärpe en bandoulière. Dieselb
über die rechte Schulter unter dem Epaulett getragen, ist in d
linken Hüfte in einem flachen Knoten verschlungen und verm
an der Schärpe befindlichen Hakens oder Bändchens an einer a
findlichen Oese befestigt. (Kr.-M. 5. Juni 1848.)

ärpe und Portepee wird von den Offizieren derjenigen Bundes-
mit welchen Konventionen abgeschlossen sind, in den norddeutschen
getragen. (A. K.-O. 1. November 1867.)
preußische Kokarde wird in den Fällen, wo nach den abge-
n Konventionen neben der preußischen die Landeskokarde anzulegen
Helm an der rechten Seite, an der Mütze unten getragen, die
farde dagegen auf der linken Seite des Helms und an der Mütze
preußischen Kokarde. (K.-O. 5. November 1868.)
den und Ehrenzeichen werden zu jedem Garnisondienste und
Exerziren vor höheren Vorgesetzten, zu großen Paraden, sowie
schaften angelegt. Bei anderen Gelegenheiten genügen die Bänder.
Bänder zu den Orden werden auf ein Blech (Schnalle), welches
linken Brust zwischen den zweiten und dritten Knopfloch getragen
legt und darauf die Orden befestigt. (A. K.-O. 8. Juli 1827.)
Dienstauszeichnungs-Schnalle wird auf der linken Brust
gen, daß die Verlängerung des Namenzuges auf den dritten Knopf
n trifft. (A. K.-O. 26. Juli 1825.)
den und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer jeder Art von
itsstrafe — mit Ausnahme des Stuben-Arrestes — nicht getragen
Während des Untersuchungs-Arrestes ist das Tragen jedoch
n zu untersagen, wenn ein entehrendes Verbrechen begangen ist.
. 12. Mai 1822.)
dachselstücke werden von Offizieren mobiler Truppen stets, von
n nicht mobiler Truppen aber nur bei Feldmanövern und nach Be-
n kleinen Dienst im Innern des Truppentheils statt der Epauletts
(A. K.-O. 17. Oktober 1866.)
gen oder Säbel, welche durch Geschenk oder Vererbung in der
an Offiziere überkommen sind, dürfen, wenn auch Klinge und Gefäß
nderen Verzierungen und Inschriften versehen sind, sofern ihre
n Uebrigen der gegebenen Form entspricht, im Dienste getragen
(A. K.-O. 30. April 1863.)
rbsäbel können von den berittenen Offizieren der Infanterie im
d beim Manöver am schwarzen Koppel getragen werden. (A. K.-O.
i 1849.)
Satteluberdecken haben sich die Infanterie-Offiziere, welche
ienst zu Pferde ausüben, im Kriege wie im Frieden bei Parade und
eren Dienst zu bedienen, wohingegen die Unterdecken im kleinen
gebraucht werden können. (A. K.-O. 13. Juni 1850.) Observanz-
werden jedoch die Satteluberdecken (Parade-Schabracken) nur zur
Parade angelegt.
Helm soll $^1/_8$ Zoll über den Ohren sitzen und der Vorderschirm
Augenbrauen abschneiden. (Kr.-M. 4. Mai 1867.)
Haarbusch soll bis an den unteren Schirmrand reichen. (Kr.-M.
rz 1861.)
Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Parade-
ngen und Vorbeimarsch, bei Besichtigungen, bei dem Aufziehen der
von den in Reih und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften,
Schildwachen, im Gefecht, bei jedem Dienst zu Pferde, bei allen
heiten, wo die Schuppenketten das Herunterfallen der Kopfbedeckung
rn sollen, oder wo sonst es der Vorgesetzte zu befehlen für zweck-
ält. (Kr.-M. 3. Oktober 1848.)

Die Soldaten zweiter Klasse dürfen nicht zum Dienst als Patrouilleure bei den Baugefangenen und Sträflingen herangezogen und im Wachtdienst nicht zu den Ehren- und wichtigeren Posten verwendet werden. (Kr.-M. 19. Mai 1853.)

Die Wiederaufnahme eines der Soldaten der zweiten Klasse in die erste Klasse des Soldatenstandes, (Rehabilitirung) darf nicht ohne besondere Genehmigung des Königs erfolgen.

War ein Soldat in Folge der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der zweiten Klasse des Soldatenstandes, so tritt er mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgestellte Zeit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte abläuft, nur dann ohne Weiteres in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, insofern er an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört.

Befindet sich der Beurlaubte dagegen an dem genannten Tage bei der Linie oder Landwehr im aktiven Dienst, so erfolgt der Rücktritt in die erste Klasse ohne Weiteres erst bei seinem Ausscheiden, aus dem aktiven Dienste. Während des Letzteren unterliegt die Wiederaufnahme in die erste Klasse der Allerhöchsten Entscheidung auf Vorschlag des Kommandeurs. (K.-O. 4. Dezember 1856.)

Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden:

a) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe;
b) wenn bei der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung, und
c) bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeit-Abschnitts seit Verbüßung der Strafe.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung des Antrages auf Rehabilitirung diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungsordre lautet.

Die zweite Rehabilitirung darf nicht vor Ablauf zweier Jahre nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen ad 1.

Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

Bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wegen vorsätzlichen Meineides soll die Rehabilitirung in der Regel nicht und nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden. (A. K.-O. 8. September 1845, Kr.-M. 3. Oktober 1845.)

15. Der Appell.

Der Appell ist bestimmt, die Kompagnie mit dem Tagesbefehle (Parole) bekannt zu machen. Gleichzeitig wird er benutzt, die gegebenen Befehle, die Veranlassung angeordneter Bestrafungen den Leuten belehrend auseinander zu setzen, die Kriegsartikel und andere Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, die Löhnung auszugeben, auch wohl Waffen und Bekleidungsgegenstände nachzusehen.

Jede Kompagnie versammelt sich täglich einmal, in der Regel nachdem Parole für die Garnison ausgegeben ist, auf ihrem Stellungsplatze zum ell.

Bei nicht kasernirten Truppen muß der Unteroffizier du jour eine Vier- unde früher auf dem Platze sein und ist für die Ordnung bei der Ver- nlung bis zur Ankunft des Feldwebels verantwortlich.

Die Gemeinen erscheinen zum Appell, wenn es nicht anders befohlen in Mütze und ohne Seitengewehr, die Unteroffiziere aber mit demselben. Kompagnie tritt anfänglich korporalschaftsweise an, und der Feldwebel , nachdem er die Meldungen der Korporalschaftsführer erhalten hat, ob s zur Stelle ist, die Kompagnie antreten und berechnet dieselbe. Der Appell abhaltende Offizier läßt dann zum Kreise schwenken, worauf der hl vom Feldwebel vorgelesen wird.

Nur dem Kompagnie-Chef steht es zu, Leute vom Appell zu entbinden. den Löhnungstagen darf jedoch Niemand beim Appell fehlen.

Am ersten eines jeden Monats muß durch den appellabhaltenden Offi- die Kompagnie befragt werden: ob Jemand irgend eine Forderung zu en habe?

Im Lager und im Kantonnement wird gewöhnlich zweimal täglich Appell halten; in der Nähe des Feindes und in insurgirten Orten erscheint Soldat zum Appell in voller Ausrüstung.

Dritter Abschnitt.

nerer Dienst außerhalb des Kompagnie-Verbandes.

1. Kasernen- und Quartier-Ordnung.

Dienstverordnung.

häfts - Ordnung für die Verwaltung der Garnison - Anstalten. Berlin, R. v. Decker. 1843. 1 Thlr.
hträge hierzu: 1867. 16 Bogen. 10 Sgr.

Zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung wird für jede Kaserne ein izier, für jede Kompagnie ein Unteroffizier du jour und für jede Stube Stubenältester bestimmt, auch in der Kaserne eine Wache gehalten.

Der Offizier der Kasernen-du jour darf während der Dauer es 24stündigen Dienstes die Kaserne, ohne einen Stellvertreter zu haben, ht verlassen; nur wenn das Bataillon exerzirt, tritt er mit ein, bleibt r auch vom Exerziren zurück, wenn die Kaserne isolirt liegt; auf Parade cheint er nicht. Der Offizier der Kasernen-du jour ist für die polizeiliche dnung in derselben und besonders für die Ordnung auf der Kasernen-

wache verantwortlich. Er erhält von Allem, was in der Kaserne vorgeht, durch die Unteroffiziere du jour und die Kasernenwache Anzeige und meldet solches erforderlichen Falls weiter an den Bataillons-Kommandeur. Der Offizier meldet sich vor Antritt seines Dienstes beim Bataillons-Kommandeur und ebenso bei jedem Stabsoffizier oder höheren Vorgesetzten, der die Kaserne betritt, zu welchem Ende ihm der Unteroffizier der Kasernenwache den Eintritt der Stabsoffiziere 2c. melden läßt.

Besichtigungen der Kaserne durch Offiziere und Beamte fremder Armeen sind ohne höhere Genehmigung nicht gestattet.

Die Unteroffiziere du jour sind für die Ordnung und Reinlichkeit im Kompagnie-Reviere verantwortlich und stehen in Hinsicht der Kasernen-Ordnung unmittelbar unter dem Offizier der Kasernen-du jour, bei dem sie sich auch, gewöhnlich beim Aufziehen der Kasernen-Wache, zu melden haben, wie solches bereits I. Thl. S. 20, wo der Dienst des Unteroffiziers du jour näher angegeben wurde, erwähnt ist.

Der Stubenälteste ist für die Ordnung seiner Stube verantwortlich; wenn Offiziere die Stube betreten, so meldet derselbe, mit wie viel Mann die Stube belegt ist.

In jeder Stube ist täglich ein Mann du jour; ihm liegt die Besorgung der Reinlichkeit der Stube, so wie aller gemeinschaftlichen Utensilien ob, er besorgt das Einheizen sowie das Instandsetzen der Stubenlampe.

Des Nachts darf weder Feuer im Ofen brennen, noch darf die Ofenröhre geschlossen sein.

Die Namen sämmtlicher in der Stube einquartierten Soldaten müssen auf einem inwendig an der Thür gehefteten Zettel (Tafel) deutlich verzeichnet sein.

Im Sommer stehen die Mannschaften um 6, im Winter um 7 Uhr auf. Zwei Stunden nach dem Aufstehen müssen die Stuben in Ordnung gebracht sein und vom Unteroffizier du jour revidirt werden.

Nach dem Mittagsessen darf der Soldat eine Stunde auf seiner Lagerstätte ruhen; denjenigen aber, welche in der Nacht im Dienste waren, ist einige Stunden Schlaf bei Tage erlaubt.

Abends um 9 Uhr muß jeder Soldat, welcher sich nicht im Dienste befindet, oder Erlaubniß zu längerem Ausbleiben hat, in seiner Stube sein; es darf daselbst Licht im Winter bis 9½, im Sommer bis 10½ Uhr brennen.

Patronen und Pulver dürfen niemals in der Kasernenstube aufbewahrt werden.

Das Lagergeräth auf längere Zeit abwesender Mannschaften ist bis auf die Bettstelle aus der Stube zu entfernen. (Kr.-M. 26. Septbr. 1860.)

Kein Kasernenbewohner darf bei derjenigen Frau, welcher das Marketendern in der Kaserne erlaubt ist, etwas essen oder trinken, sondern er muß den Bedarf blos holen und anderswo genießen.

Kasernen-Wachen gehören nicht zu den Garnison-Wachen, eben so wenig alle solche Wachen, welche lediglich dem speziellen Bedürfniß des betreffenden Truppentheils dienen.

Hinsichtlich des Verhaltens auf Wache und Posten haben indessen auch für diese Wachen und Posten die für den Garnison-Wachtdienst maßgebenden allgemeinen Bestimmungen volle Gültigkeit.

Die besondere Instruktion ertheilt der Truppentheil, dem die qu. Wachen angehören und dem sie auch in disciplinarischer Beziehung unterstellt sind.

Unter Kasernen= ꝛc. Wachen und Posten im Sinne des Vorstehenden sind jedoch nur diejenigen zu verstehen, deren Thätigkeit nicht über den inneren Bereich der Kasernen ꝛc. hinaus geht. Posten dieser Wachen, welche beispielsweise vor der Kaserne ꝛc. auf öffentlicher Straße stehen, zählen demnach nicht zu den Posten der vorbezeichneten Kategorie, sind vielmehr lediglich als im Garnisondienst befindlich anzusehen.

Der Gouverneur ꝛc. bestimmt, ob eine Kasernen= ꝛc. Wache nur der Aufsicht des Truppentheils oder auch der des Gouvernements ꝛc. zu unterstellen ist.

Die Kasernenwachen stehen unmittelbar unter dem Befehle des Offiziers der Kasernen=du jour, dem sie wie ihre Posten dieselben Ehrenbezeugungen zu erweisen haben, wie die Stadtwachen dem Offizier du jour. Vor dem Bataillons= und Regiments=Kommandeur wird von ihnen ebenfalls herausgerufen und präsentirt.

Die Wache, wie die Unteroffiziere du jour haben dafür zu sorgen, daß sich ungehörige Leute nicht in den Kasernen umhertreiben, und daß ohne besondere Erlaubniß des Bataillons=Kommandeurs keine gedruckten Schriften verkauft oder vertheilt werden. (G.=K. 1. Februar 1839.)

Ueberhaupt wird der Eintritt in die Kaserne allen Personen untersagt, die ohne Erlaubnißkarte Sachen in der Kaserne feil bieten.

In der Kaserne bestehen gemeinschaftliche Speiseanstalten für Unteroffiziere und Gemeine, welche an denselben theilnehmen müssen, insofern sie nicht verheirathet sind. Nur Portepeefähnriche, einjährige Freiwillige und Leute, die einen freien Tisch nachweisen können, sowie Soldaten jüdischer Religion sind hiervon ausgenommen.

Jeder Küche steht ein unverheiratheter Unteroffizier vor, ihm werden zwei bis vier Gemeine zur Hülfe beigegeben, welche das Kochen, Anrichten ꝛc. besorgen.

Zum Putzen der Gemüse sind außerdem von den Kompagnien Leute zu kommandiren, die dabei vom Unteroffizier du jour beaufsichtigt werden.

Während des Essens hält der Unteroffizier du jour in den Eßsälen auf Ordnung. Beschwerden über das Essen werden bei ihm angebracht und von ihm dem Offizier der Kasernen=du jour gemeldet.

Der Menage=Fonds wird aus dem Verpflegungszuschuß und den Löhnungs=Abzügen der Soldaten gebildet. Die Höhe des Abzuges darf aber 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag nicht übersteigen. Diese Gelder und anderweitige Einnahmen, Erlös für verkaufte Knochen ꝛc. fließen in den Menage=Fonds. Die Verwaltung desselben wird einer Kommission übertragen, welche der Kommandeur des Truppentheils ernennt, und die aus:

1 Hauptmann als Präses,
1 Lieutenant,
1 Unteroffizier und
einigen Gefreiten und Gemeinen

besteht.

Bei den einzelnen Kompagnien werden die Funktionen des Präses durch einen Lieutenant versehen. Die unteren Chargen wechseln alle 3 Monate. Die Kommission empfängt die Menagegelder aus der Truppenkasse nach Bedarf und führt darüber, wie über die Naturalien selbst Buch und Rechnung.

Wo Verhältnisse die Beschaffung von Winter=Vorräthen nothwendig machen, können mit Genehmigung des Kommandeurs zu diesem Zwecke Vorschüsse aus den disponiblen Geldmitteln des Truppentheils, bis zur Höhe

von 80 Thlrn. für jede 100 Mann, entnommen werden, deren Rückerstattung jedoch bis spätestens Ende Mai erfolgt sein muß.

Die Ersparnisse beim Menage-Fond dürfen den nöthigen Betrag für vorsorgliche Beschaffungen (höchstens 20 Thlr. für je 100 Mann) nicht übersteigen; die etwaigen Mehrbeträge müssen daher den Mannschaften durch Verbesserung der Kost, oder durch Zurückzahlung zu Gute kommen. (Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. 1853. Beilage 5.)

Die Ordnung in den Natural-Quartieren ist möglichst dieselbe wie sie oben für die Kasernen angegeben ist. Vergleiche I. Theil, II. Abtheilung, 8. Abschnitt 3.

In Streitigkeiten darf sich der Soldat mit dem Wirthe niemals einlassen; weigert sich dieser, begründeten Ansprüchen der Einquartierung zu genügen, so geht hierüber die Anzeige durch den Quartierältesten, den Korporalschaftsführer und den Feldwebel an den Kompagnie-Chef.

Wer eine Urlaubskarte zum Ausbleiben bis nach 10 Uhr erhalten hat, muß sich über den Einlaß in das Haus mit dem Wirthe verständigen, da dieser nur verbunden ist, die Thür bis 10 Uhr offen zu halten.

Die Korporalschaftsführer müssen wenigstens wöchentlich zweimal, die Offiziere der Abtheilung monatlich einmal die Quartiere nachsehen.

Die in einem Quartier zusammenliegenden Leute haben eine gemeinschaftliche Menage. Der Stubenälteste empfängt an dem Löhnungstage die Einlage von den Quartier-Kameraden für die laufende Dekade und macht die Einkäufe. Er übergiebt die rohen Gegenstände rein und geputzt dem Wirthe, der dann das Kochen besorgt. Hat der Wirth die Speisung der Soldaten selbst übernommen, so berechnet sich der Quartierälteste mit ihm. Auch führt er über alle Ausgaben genaue Rechnung in dem Menagebuche, welches der Korporalschaftsführer alle 10 Tage nachsieht und unterschreibt.

2. Anzug.

A. Offiziere.

Instruktion für den Garnisondienst vom 9. Juni 1870. §§. 8 und 28.
Dienstverordnung. Zusammenstellung der über den Anzug der Offiziere gegebenen Bestimmungen (G.-K. d. G.-K. 24. Januar 1847.)

a) Allgemeines.

Die Schärpe ist das Feld- und Dienstzeichen der Offiziere. Sie ruht hinten auf den Taillenknöpfen und vorn auf den untersten, dem 8. Knopfe des Waffenrockes. Die Schärpe wird, wenn im Dienst der Mantel (Paletot) getragen wird, event. über denselben angelegt.

Die Adjutanten — mit Ausnahme der General- und Flügel-Adjutanten — und mit Ausnahme der Chefs der Generalstäbe der Armee-Korps die zu den General- und Divisions-Kommandos kommandirten General-Stabsoffiziere tragen die Schärpe en bandoulière. Dieselbe wird dabei über die rechte Schulter unter dem Epaulett getragen, ist in der Höhe der linken Hüfte in einem flachen Knoten verschlungen und vermittelst eines an der Schärpe befindlichen Hakens oder Bändchens an einer am Rocke befindlichen Oese befestigt. (Kr.-M. 5. Juni 1848.)

Schärpe und Portepee wird von den Offizieren derjenigen Bundes-
taaten, mit welchen Konventionen abgeschlossen sind, in den norddeutschen
arben getragen. (A. K.-O. 1. November 1867.)

Die preußische Kokarde wird in den Fällen, wo nach den abge-
hlossenen Konventionen neben der preußischen die Landeskokarde anzulegen
, am Helm an der rechten Seite, an der Mütze unten getragen, die
ndeskokarde dagegen auf der linken Seite des Helms und an der Mütze
er der preußischen Kokarde. (K.-O. 5. November 1868.)

Orden und Ehrenzeichen werden zu jedem Garnisondienste und
jedem Exerziren vor höheren Vorgesetzten, zu großen Paraden, sowie
Gesellschaften angelegt. Bei anderen Gelegenheiten genügen die Bänder.

Die Bänder zu den Orden werden auf ein Blech (Schnalle), welches
f der linken Brust zwischen den zweiten und dritten Knopfloch getragen
rd, gelegt und darauf die Orden befestigt. (A. K.-O. 8. Juli 1827.)

Die Dienstauszeichnungs-Schnalle wird auf der linken Brust
getragen, daß die Verlängerung des Namenzuges auf den dritten Knopf
n oben trifft. (A. K.-O. 26. Juli 1825.)

Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Dauer jeder Art von
reiheitsstrafe — mit Ausnahme des Stuben-Arrestes — nicht getragen
erden. Während des Untersuchungs-Arrestes ist das Tragen jedoch
ur dann zu untersagen, wenn ein entehrendes Verbrechen begangen ist.
. K.-O. 12. Mai 1822.)

Feldachselstücke werden von Offizieren mobiler Truppen stets, von
fizieren nicht mobiler Truppen aber nur bei Feldmanövern und nach Be-
ben im kleinen Dienst im Innern des Truppentheils statt der Epauletts
tragen. (A. K.-O. 17. Oktober 1866.)

Degen oder Säbel, welche durch Geschenk oder Vererbung in der
milie an Offiziere überkommen sind, dürfen, wenn auch Klinge und Gefäß
t besonderen Verzierungen und Inschriften versehen sind, sofern ihre
rm im Uebrigen der gegebenen Form entspricht, im Dienste getragen
rden. (A. K.-O. 30. April 1863.)

Korbsäbel können von den berittenen Offizieren der Infanterie im
lde und beim Manöver am schwarzen Koppel getragen werden. (A. K.-O.
. Juni 1849.)

Der Sattelüberdecken haben sich die Infanterie-Offiziere, welche
ren Dienst zu Pferde ausüben, im Kriege wie im Frieden bei Parade und
größeren Dienst zu bedienen, wohingegen die Unterdecken im kleinen
ienst gebraucht werden können. (A. K.-O. 13. Juni 1850.) Observanz-
äßig werden jedoch die Sattelüberdecken (Parade-Schabracken) nur zur
oßen Parade angelegt.

Der Helm soll 1/8 Zoll über den Ohren sitzen und der Vorderschirm
t den Augenbrauen abschneiden. (Kr.-M. 4. Mai 1867.)

Der Haarbusch soll bis an den unteren Schirmrand reichen. (Kr.-M.
. März 1861.)

Die Schuppenketten werden unter dem Kinn getragen: bei Parade-
fstellungen und Vorbeimarsch, bei Besichtigungen, bei dem Aufziehen der
achen von den in Reih und Glied stehenden Offizieren und Mannschaften,
n den Schildwachen, im Gefecht, bei jedem Dienst zu Pferde, bei allen
elegenheiten, wo die Schuppenketten das Herunterfallen der Kopfbedeckung
rhindern sollen, oder wo sonst es der Vorgesetzte zu befehlen für zweck-
äßig hält. (Kr.-M. 3. Oktober 1848.)

Der Mantel (Paletot) wird von dem Offizier zu jedem Dienst angezogen, bei welchem der Soldat im Mantel erscheint. In Reih und Glied dürfen keine Mäntel getragen werden, deren Kragen und Klappen mit Pelz besetzt sind. (Kr.=M. 6. März 1848.)

Außer Dienst dürfen die Offiziere beliebig Mäntel oder Paletots tragen; im Dienst muß dies im Regiment gleichmäßig sein. (A. K.=O. 16. März 1847.)

Wasserdichte Paletots von Kautschukstoff dürfen bei Mobilmachungen, Manövern, Felddienstübungen, beim Schießen und im kleinen Dienst auf den Kasernenhöfen, aber nicht beim Parole=Empfang und außer Dienst getragen werden. (Kr.=M. 20. Februar 1867.)

Der über die Epauletts angezogene Paletot muß 3 bis 5 Zoll über den unteren Rand der Kniescheiben hinabreichen. (Kr.=M. 14. Juni 1861.)

Die Offizier=Dienstmütze. Der Durchmesser des Deckels ist 2 Zoll größer als der Durchmesser der Zirkelweite des Kopfes. Die Höhe der Mütze beträgt $3^2/_8$ Zoll und die Breite des farbigen Besatzes $1^3/_8$ Zoll, die Façon ist eine gesteifte. (K.=M. 9. August 1860 und 19. Februar 1863.)

Die Aufschläge an den Waffenrock=Aermeln sind 2 Zoll 2 Linien hoch. Die Patten zu dem brandenburgischen Aufschlage 2 Zoll 2 Linien breit, 4 Zoll 4 Linien lang. Der Uniforms=Oberrock=Aufschlag ist 6 Zoll hoch. (Kr.=M. 14. Juni 1861.)

Das Haar ist am Hinterkopf kurz geschnitten, so daß es den Kragen nicht berührt. Nach vorne wird es länger und stärker und kann bis an die Augenbrauen reichen.

Stöcke dürfen von Offizieren weder zu Pferde noch zu Fuß getragen werden und Peitschen nur bei Abrichtung von Pferden an dazu geeigneten Orten. (G.=K. d. G.=K. 28. November 1837.)

Bei Hof= und Familien=Trauer wird ein schwarzer Flor am linken Unterarm getragen. Bei Erscheinen am Hof wird die Familien=Trauer abgelegt.

Bei der Armee=Trauer wird der Flor am linken Oberarm getragen und Adler und Kokarde am Helm, Epauletts, Schärpe und Portepee mit Flor überzogen. Die Art und der Grad der Trauer wird jedesmal befohlen. (A. K.=O. 23. April 1863.)

Civilkleider zu tragen ist den Offizieren nur auf Reisen, Jagden und Maskenbällen und, sofern sie zu den Kurgästen gehören, in Bädern auch da, wo Garnison ist, gestattet. (A. K.=O. 9. Juli, 19. August 1846, 25. Januar 1862.) Machen Krankheitsfälle das Tragen von Civilkleidern nothwendig, so muß die Erlaubniß hierzu auf Grund ärztlicher Atteste höheren Orts eingeholt werden. (Kr.=M. 18. März 1819.)

Auch außer Dienst erscheinen die Offiziere grundsätzlich bewaffnet; die General=Kommandos können jedoch gestatten, daß die Offiziere in einzelnen Garnisonen außer Dienst ohne Epauletts und Degen erscheinen. (A. K.=O. 8. Mai 1856, Kr.=M. 23. Mai 1856.) In Berlin ist es den Offizieren nicht gestattet, ohne Degen (Säbel) und Epauletts (Feldachselstücke) zu gehen. (G.=K. 5 Dezember 1854.)

b) Anzug der Generale.

1. a) Zur großen Parade,
   b) zu Meldungen bei Sr. Majestät dem Könige zu Beförderungen oder Allerhöchsten Gnadenerweisungen (vergl. 2. e.),

c) zu Militair-Couren,
d) zum Ordensfeste,
e) zur Eröffnung und zum Schluß des Landtages (Parlaments) durch Se. Majestät den König,
f) zum Kirchgang, zur Parade und zur Gratulations-Cour am Neujahrstage und am 22. März, dem Geburtstage Sr. Majestät,
g) zum Empfange Sr. Majestät des Königs, JJ. MM. der regierenden und der verwittweten Königin; auswärtiger Monarchen, Kaisern und Königen:

gestickter Waffenrock, Helm und Federbusch, Schärpe, großes Ordensband, graues Beinkleid. Ad a. große Sattelüberdecke und Parade-Hauptgestell.

2. a) Zur Kirchen-Parade,
b) zum Kirchgang und Parole-Ausgabe am Himmelfahrtstage, am Charfreitage*), an den beiden Tagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes,
c) zur Parole-Ausgabe am Geburtstage JJ. MM. der regierenden und verwittweten Königin, den 30. September und 13. November,
d) zur Parole-Ausgabe am Sonntag und zum Kirchgang bei gutem Wetter, (bei schlechtem Wetter vergl. 7a.),
e) zu Meldungen bei Sr. Majestät dem Könige (vergl. 1b.), und zu Meldungen zu Beförderungen bei Vorgesetzten,
f) zu Galla-Diners bei Sr. Majestät dem Könige,
g) beim Empfang S. K. H. des Kronprinzen auf Reisen:

gestickter Waffenrock, Schärpe, Helm mit Federbusch, graues Beinkleid ohne Ordensband.

3. a) Als Exerzir- und Manöver-Anzug,
b) als Zuschauer bei Besichtigungen vom Regiment einschl. aufwärts, bei Bataillons- und Kompagnie-Besichtigungen, wenn dieselben außerhalb der Stadt stattfinden und der Befehlshaber, welcher dieselben angeordnet hat, von älterem Patent ist, (Kr.-M. 16. Mai 1862, vgl. 7. l.)
c) als Schiedsrichter bei Feldmanövern,
d) zum Kriegsgericht:

Interimsrock, Schärpe, Helm, graues Beinkleid; zu Pferde: Interims-Schabracke, ad c. außerdem mit weißer Binde um den linken Oberarm. (A. K.-O. 29. Juli 1858.)

4. Zu Galla-Vorstellungen im Königlichen Opernhause:
gestickter Waffenrock, Helm mit Busch, großes Ordensband, graues Beinkleid, ohne Schärpe.

5. Zu großen Hof-Couren:
gestickter Waffenrock, Schärpe, Helm mit Federbusch, großes Ordensband, weißes Kasimir-Beinkleid. (A. K.-O. 13. Mai 1832.)

6. Zu großen Hof-Bällen:
wie ad 5, jedoch ohne Schärpe.

7. a) Zur Parole-Ausgabe am Sonntage bei schlechtem Wetter (vergl. 2d.),
b) zur Parade an Wochentagen,
c) zum Kirchgang und zur Parade am Buß- und Bettage. (A. K.-O 26. März 1853.)
d) zum Kirchgang bei schlechtem Wetter (vergl. 2d.),
e) zur Tafel bei Sr. Majestät dem Könige (vergl. 2f.),

*) An diesem Tage jedoch ohne Schärpe.

f) zu Diners bei den Königlichen Prinzen,
g) als gewöhnlicher Gesellschafts-Anzug,
h) zu Opern- und Karnevals-Vorstellungen im Königlichen Opernhause in der Zeit von der ersten Hof-Cour bis Fastnacht. A. K.-O. 14. Februar 1857, G. v. B. 18. Februar 1857.)
i) in den Königlichen Theatern am 22. März, 30. September, 13. November und bei allen Militair-Fest-Vorstellungen (vergl. 4),
k) zur Promenade an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 3 Uhr in Berlin unter den Linden vom Schlosse bis zum Thore, in der Wilhelms- und Leipziger Straße und auf den frequentesten Promenaden im Thiergarten; am 22. März aber während des ganzen Tages und in der ganzen Stadt,
l) als Zuschauer bei den in zwei Abtheilungen stattfindenden Feld-Manövern, bei den in Berlin und Potsdam stattfindenden Bataillons- und Kompagnie-Vorstellungen innerhalb der Stadt, außerhalb derselben jedoch nur, wenn der Befehlshaber, welcher die Besichtigung angeordnet hat, von jüngerem Patente ist. (Kr.-M. 16. Mai 1862, vergl. 3b):

Interimsrock, Helm, graues Beinkleid ohne Schärpe; ad h. vom 16. November bis 1. April und ad i. mit Ausnahme des 22. März ist der Oberrock, ad h. die Mütze gestattet.

Die Generale, welche berechtigt sind, außer der Generals-Uniform eine andere Uniform (des Kriegs-Ministeriums, des Generalstabes, des Ingenieur-Korps und die Regiments-Uniform) zu tragen, erscheinen:

am Geburtstage Sr. Majestät,
bei Tauf-, Einsegnungs-, Vermählungs-Feierlichkeiten in der Königlichen Familie,
bei Neujahrs-Gratulationen,
beim Ordensfeste,
bei großen Militair-Couren,
bei der ersten Karnevals-Cour:

stets in der gestickten Generals-Uniform;

bei anderen festlichen Gelegenheiten: größeren Hof-Bällen, Galla-Opern und Galla-Diners

ist es denselben anheimgestellt, die gestickte Generals-Uniform oder die Uniform des betreffenden Truppentheils anzulegen. (A. K.-O. 7. Dezember 1865.)

Bei großen Paraden und Besichtigungen haben die Generale, wenn sie ihren Dienst vor den Truppen verrichten, und die durch sie vorgeführten Truppen-Abtheilungen nicht etwa lediglich aus dem ihnen verliehenen Regiment bestehen, in gestickter Generals-Uniform zu erscheinen. (Kr.-M. 18. April 1853.)

Die Generale, welche unmittelbar vor ihrer Beförderung hierzu, als Oberst den Füsilier-Säbel getragen haben, behalten denselben als Generale bei. (A. K. O. 4. März 1865.)

General-Adjutanten und Generale à la suite Sr. Majestät des Königs, welche bestimmte Dienststellungen in der Armee haben, können bei den Frühjahrs-Paraden in Berlin und Potsdam, wenn sie in denselben kein Kommando führen, sowie bei allen Wachtparaden und als Zuschauer bei Manövern die Uniform der General-Adjutanten resp. der Generale à la suite anlegen. (A. K.-O. 25. April 1868.)

Die Achselbänder der General- und Flügel-Adjutanten dürfen icht zum Oberrock und überhaupt von Regiments-Kommandeuren, welche lügel-Adjutanten sind, nicht angelegt werden. (A. K.-O. 9. u. 14. Jan. 1851.)

c) Anzug der Infanterie-Offiziere.

Der Anzug der Infanterie-Offiziere ist dem der Generale analog, nur illt bei ihnen der gestickte Waffenrock fort und statt des Federbusches ragen nur die Regimenter der Garde-Infanterie, die Jäger- und die Grena-ier-Regimenter Haarbüsche auf dem Helm, während die übrigen Regimenter ein solches Paradestück haben.

Die Pferde der berittenen Offiziere der Infanterie haben auch kein arade-Kopfgestell.

Exerzir-Anzug. So lange die Kompagnien, Bataillone und Regi-enter für sich exerziren, bleibt der Anzug der Offiziere den Kommandeurs berlassen. In der Regel richtet sich der Anzug der Offiziere nach dem der Mannschaft. Demnach erscheinen die Offiziere in Mänteln (Paletots) und e Hauptleute und Lieutenants zu Fuß in leinenen Beinkleidern und mit ornister, wenn die Mannschaft so befohlen ist.

Offiziere zu Pferd tragen im Dienst stets die Schärpe und graues einkleid. Hauptleute und Lieutenants zu Fuß tragen neben dem Tornister ie Schärpe nur zur großen Parade und bei Ehrenwachen.

Zu großen Militair-Couren erscheinen die unberittenen Infan-rie-Offiziere vom 1. Mai bis 1. Oktober in weißleinenen Beinkleidern.

Im Sommer können die unberittenen Offiziere zum Gesellschafts-Anzug inene Beinkleider tragen.

Auch in der Zeit, wo es den Generalen gestattet ist, den Oberrock auf arade zu tragen, erscheinen die Infanterie-Offiziere im Waffenrock.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Unteroffiziere und Soldaten dürfen außer Dienst Anzüge von feinerem toff, welche im Uebrigen der gegebenen Probe entsprechen, tragen.

Hinsichts des Sitzes des Helmes, das Tragen der Schuppenketten, rden und Ehrenzeichen und des Kopfhaares gelten die 1. Thl. S. 37 ff. gegebenen Bestimmungen.

Leinene Beinkleider gehören vom 1. Mai bis 1. Oktober zum ienstanzuge.

Drillich-Beinkleider können in den Wochentagen zu allem Dienste etragen werden. Bei Paraden und Besichtigungen durch höhere Truppen-efehlshaber, sowie im Garnison-Wachtdienst in den Königlichen Residenzen nd Festungen erster Klasse aber nicht. (A. K.-O. 23. Februar 1860.)

Das Seitengewehr wird von den Unteroffizieren bei jedem Dienste etragen. Ob Unteroffiziere und Mannschaften auch außer Dienst das eitengewehr zu tragen haben, hängt von den für jede Garnison gegebenen esonderen Bestimmungen ab. In Berlin erscheinen Unteroffizier und Soldat ets mit Seitengewehr. (O.-K. i. d. M. 31. März 1850.)

Portepee-Fähnriche tragen den Offizier-Degen (Säbel), wenn sie e Offizier-Prüfung unbedingt bestanden haben. (Kr.-M. 11. April 1846

und 5. März 1847.) Auch ist den Portepee-Fähnrichen gestattet, außer Dienst Oberrock mit den Achselklappen des Regiments und das Seitengewehr dazu an einem Offizier-Koppel zu tragen und auf Bällen in weißleinenen Beinkleidern mit dem Seitengewehr am Offizier-Koppel zu erscheinen. (Kr.-M. 22. Juni 1819, 15. Mai 1844.)

Civilkleider zu tragen ist weder Unteroffizieren noch Soldaten gestattet; die Erlaubniß hierzu wird jedoch den Unteroffizieren, welche während einer 6monatlichen Probezeit bei einer Civilbehörde beschäftigt sind, gewährt.

Hautboisten und Spielleute müssen dagegen bei allen außerdienstlichen Musikaufwartungen Civilkleider tragen. (G.-K. d. G.-K. 1. Juli 1850.) Zum Tragen der Uniform bei Musikaufführungen im Auslande ist die Genehmigung des General-Kommandos erforderlich. (Kr.-M. 28. Septbr. 1860. 20. Januar 1867.)

Der Mantel wird auf Märschen, Felddienstübungen 2c. en bandoulière oder unter der Tornister-Klappe getragen (A. K.-O. 11. April 1850), und im Garnison-Wachtdienst, auf Parade bei 10° Kälte, beim Kirchgang bei 5° Kälte angezogen. Vom 16. November bis 1. April tragen Unteroffiziere und Gefreite an den Wochentagen den Mantel zur Parade und im Ordonnanzdienst.

Die Ohrenklappen werden von den Schildwachen bei 5° Kälte angelegt.

Die Tuchhandschuhe gehören vom 16. November bis 1. April zum Anzuge im Garnison-Wachtdienste, und werden, wenn sie nicht angezogen sind, am Gefäße des Seitengewehrs getragen.

Die Feldmütze muß gerade sitzen und die Stirn bis einen Finger breit von den Augenbrauen bedecken. Der Durchmesser des Deckels ist ½ Zoll größer als die Kopfweite. (A. K.-O. 16. März 1867.)

Die Halsbinde soll einen halben Finger breit über den Kragen hervorstehen.

Brodbeutel werden über die linke Schulter auf der rechten Seite getragen. (Kr.-M. 10. Februar 1848.)

Patronentaschen. Im Frieden wird, wenn nicht ausdrücklich zwei Taschen befohlen sind, stets nur eine Tasche und zwar mitten vor dem Leibe so getragen, daß sie dicht unter die Kante des Leibriemens kommt.

Tornister. Die obere Kante des Tornisters muß 1—2 Zoll unter der Schulter des Soldaten zu stehen kommen, und kann das Kochgeschirr auf der oberen Kante des Tornisters statt auf der Tornisterklappe befestigt werden. (Kr.-M. 19. Februar 1866.)

Das Schanzzeug soll bei der Infanterie so getragen werden, wie es für die Pioniere vorgeschrieben ist. (K.-O. 28. April 1859.) — Für Spaten und Kreuzhacken wird an der linken Seite des Tornisters ein Steg von braunem Leder zum Durchziehen eines Schnallriemens, mit welchem der Stiel des Schanzzeuges festgeschnallt wird, dergestalt angebracht, daß die untere Kante des Steges 6 Zoll von der unteren Tornisterkante, der Steg selbst aber dicht an dem hinteren Tornisterrand zu sitzen kommt. Die Tragriemen des Schanzzeuges werden unter dem Gepäck (Tornister) getragen. (Kr.-M. 23. Juni 1859.) Die Stiele des Schanzzeuges werden nicht geschwärzt, sondern so behandelt wie die Gewehrschäfte. (Kr.-M. 23. September 1856.)

Die Tambour-Schurz- und Kniefelle werden über dem Waffen-
ck getragen und in der Taille mit einem weißen schmalen Riemen und Schnalle,
ter dem Knie aber mit Strippen befestigt. (Kr.-M. 2. August 1843.)

Die Pfeifen-Futterale sind zu allem Dienste anzulegen, in welchem
e Mannschaften mit Seitengewehr und Patronentasche erscheinen, und die
ornisten die Pfeifen bei sich führen. (Kr.-M. 23. September 1856.)

Die Fahnen-Ueberzüge werden, wenn die Truppen mit fliegenden
ahnen, jedoch ohne Gepäck erscheinen, nicht mitgenommen. Mit dem Gepäck
ird der Fahnen-Ueberzug dergestalt umgehängt, daß er unter der rechten
chulterklappe und hinten unter dem Tornister durchgeht, die beiden Enden
er auf der linken Lende nach vorne zu befestigt werden, so daß die Spitze
s Ueberzuges dessen unteren Theil deckt. (Kr.-M. 30. November 1855.)

Den Fußtruppen der Armee ist das Tragen der Hosen in den
tiefeln, insofern die Boden- und Witterungs-Verhältnisse solches geeignet
scheinen lassen, gestattet:

1. bei entsprechendem Arbeitsdienste,
2. bei Felddienstübungen bei der Garnison und auf allen Märschen,
3. bei Feldmanövern der großen Uebungen,
4. beim Scheibenschießen und ausnahmsweise
5. im Dienst innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird.

Dahingegen sind die Hosen bei allen Dienstverrichtungen, in der Gar-
son und beim Exerziren, endlich auch bei allen Besichtigungen außerhalb
r Garnison, stets über die Stiefeln zu tragen. (A. K.-O 1. April 1869.)

b) Besondere Bestimmungen.

a) Zur großen Parade,
b) zur Ehrenwache:
ueste Bekleidung, Helm (mit Busch), graues (vom 1. Mai bis 1. Oktober
ißes) Beinkleid, Tornister mit Kochgeschirr, Mantel unter der Tornister-
appe, ohne Schanzzeug, ohne Brodbeutel.

Zur Kirchenparade:
e ad 1, aber ohne Gepäck.

a) Zum Kirchgang und zur Parade am Neujahrs- und Himmel-
fahrtstage, an den beiden Tagen des Oster-, Pfingst- und Weihnachts-
festes, am 22. März, Geburtstag Sr. Majestät des Königs, und des
Sonntags bei gutem Wetter,
b) zum Garnison-Wacht- und Ordonnanzdienst am 30. September
und 13. November und Sonntags bei gutem Wetter und den ad a.
genannten Tagen,
c) zu Meldungen bei Beförderungen.

affenrock, Helm (mit Busch), graues resp. weißes Beinkleid.

a) Zum Kirchgang und zur Parade Sonntags bei schlechtem Wetter
und Wochentags,
b) zum Garnison- und Ordonnanzdienst Sonntags bei schlechtem
Wetter und Wochentags,
c) zum Gerichtsdienst,
d) zu Meldungen (vergl. 3 c.),
e) zum Straßenanzug am 22. März, 30. September, 13. November,
f) zu öffentlicher Gerichtssitzung.

affenrock, Helm (ohne Busch), graues resp. weißes Beinkleid.

In der Stadt **Baden** ist eine **Winterstation** für verwund
erkrankte Offiziere und ꝛc. und Soldaten vom dortigen Frauenverein
(A.-V.-Bl. 1871, S. 29).

In **Wiesbaden** ist die **Wilhelms-Heil-Anstalt** als Kur
verwundete und erkrankte Militairs zu benutzen. (A.-V.-Bl. 1871

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Wenn ein Soldat erkrankt, so wird dies durch den Korpor
führer dem Feldwebel angezeigt. Unteroffiziere lassen ihre Erkran
selben melden. Der Feldwebel veranlaßt die Untersuchung des
durch den betreffenden Militairarzt, welcher entscheidet, ob der
Revier bleiben oder ins Lazareth aufgenommen werden soll.

Leichterkrankte, deren Wiederherstellung in 6—8 Tagen zu
steht, werden im **Revier** behandelt. Diese Erkrankten werden t
bestimmten Zeit durch den Unteroffizier du jour nach dem La
ärztlichen Untersuchung geführt und erhalten hier auch die Arzene

Der Feldwebel füllt in dem Falle, daß der Kranke im Laz
genommen werden soll, den Aufnahmeschein im Soldbuche des
aus, worauf der Unteroffizier du jour den Kranken mit dem
ins Lazareth bringt.

An Kleidungsstücken nimmt derselbe in der Garnison nur ein
aber 2 Hemden mit; seine Waffen und Uniformstücke, wie sein übrig
thum werden dem Kapitaindarm übergeben. Auf Märschen und
hingegen werden dem Soldaten seine sämmtlichen Armatur- und
stücke in das Lazareth mitgegeben.

Im Lazareth selbst hat sich der Kranke nach der Lazaretho
richten. Er hat den Anordnungen der Aerzte genau Folge zu l
muß stets auf die übrigen Kranken Rücksicht nehmen, daher auch
meinen das Rauchen im Lazareth verboten ist.

Soldaten und Unteroffizieren ist verboten, dem Kranken
mittel zu bringen, ohne vorher die Zustimmung des Arztes ei
haben.

Im Lazareth erhält der Kranke eine besondere Krankenbeklei

Ist der Kranke hergestellt und aus dem Lazareth entlassen,
er sich sofort bei dem Unteroffizier der Korporalschaft, dem Kap
dem Feldwebel und während des Appells bei dem Kompagnie-Che
dem appellabhaltenden Offizier.

Den höheren Befehlshabern, sowie den Regiments-, Bataill
Kompagnie-Kommandeuren ist der Besuch des Lazareths — bei Sch
jedoch nur mit Bewilligung des Arztes — gestattet, auch haben
Besuch und etwaige Beschwerden im Lazareth-Journal einzutragen. (
§§. 115—117.)

Wie sich ein Unteroffizier oder Soldat verhält, wenn er auf
oder **Kommando** erkrankt, ist II. Thl., S 56 und 72 angegeben

Soldatenkinder unter 14 Jahren und **Soldatenfrau**
Anspruch auf freie Verpflegung mit Medizin und werden auch
Militairärzten unentgeldlich behandelt, sie müssen dagegen auch
daß von den Kindern Lymphe zur Impfung der Rekruten entnomm

Es ist keinem Offizier gestattet, sich mit Gesuchen, Dedikationen von Schriften 2c. oder aus anderen Ursachen an fremde Monarchen, oder mit Gesuchen und sonstigen Schreiben an eine Gesandtschaft oder an andere auswärtige Behörden zu wenden; vielmehr sollen die Offiziere dergleichen durch ihre Vorgesetzten zur Veranlassung des Weiteren an das Kriegsministerium einreichen. (Gesch.-Instr. Kr.-M. 12. Juli 1828. §. 14.)

Kein Militairarzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an Se. Majestät des Königs richten. (§. 32 d. V. ü. d. O. des Sanitäts-Korps 20. Februar 1868.)

Unteroffiziere und Soldaten müssen alle ihre Gesuche sowohl in dienstlichen als in Privatangelegenheiten nach vorläufiger Meldung an den Korporalschaftsführer oder Feldwebel bei ihrem Kompagnie-Chef anbringen, welcher die Verpflichtung hat, solche, sofern er sie nicht selbst bewilligen oder beseitigen kann, auf dem Dienstwege bis zu derjenigen Behörde zu bringen, welche das Entscheidungsrecht darüber hat.

4. Ehrenbezeugungen.

A. Offiziere.

Jeder Offizier ist verbunden, vor Seiner Majestät dem Kaiser Front zu machen, wobei die Hand an die Kopfbedeckung gelegt wird, und jeden höheren Offizier durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen.

Dem allgemeinen Gebrauche gemäß wird auch vor JJ. MM. der Kaiserin und der verwittweten Königin, sowie vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses Front gemacht.

Jeder Gruß, den der Offizier empfängt, es sei von Offizieren oder Soldaten, von Wachen oder Posten, hat er durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu erwiedern. (A. K.-O. 15. Januar 1817.)

Offiziere, welche innerhalb der Garnison oder des Lagers marschirende Truppenabtheilungen führen, haben je nach ihrem Grade Honneur zu erweisen und zwar:

Hauptleute und Subalternoffiziere allen Generalen und Stabsoffizieren;
Bataillons-Kommandeure, den Generalen und Regiments-Kommandeuren (dem Gebrauche gemäß);
Regiments-Kommandeure der Generalität.

Die Ehrenbezeugungen bestehen darin, daß das Gewehr angefaßt wird und daß, wenn der Vorgesetzte von der linken Seite kommt, die Augen links genommen werden. Marschirt die Abtheilung ohne Gewehr, so erfolgt das Kommando: „Richt — Euch!" und resp. „Augen links!"

Marschirt eine Truppenabtheilung an einer vor ihr in's Gewehr getretenen Wache vorbei, so werden der Wache die Honneurs (von der Kompagnie aufwärts zugweise) durch Anfassen des Gewehrs 2c. erwiesen.

Steht eine Abtheilung, und es geht ein Vorgesetzter vorüber, dem Ehrenbezeugungen erwiesen werden müssen, so kommandirt der Befehlshaber derselben „Stillgestanden!" und beziehungsweise „Augen links!" Das Gewehr ist dabei abgenommen.

Im Laufe der Uebungen und außerhalb der Garnison oder des Lagers werden keine Ehrenbezeugungen erwiesen. Der Befehlshaber der Abtheilung hat jedoch vorübergehenden Vorgesetzten Meldung zu machen.

Hat eine Abtheilung, um zu ruhen, die Gewehre zusammengesetzt und

es naht sich ein Vorgesetzter, so meldet der Kommandeur. Die Leute bleiben liegen und können weiter rauchen. (Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst vom 17. Juni 1870, Seite 53 u. 54.)

Offiziere zu Pferde, die einem Vorgesetzten, welcher sich zu Fuß befindet, Meldungen zu machen haben, müssen zuvor absitzen.

Die Militair-Aerzte haben je nach ihrem Range dieselben Ehrenbezeugungen zu fordern und zu erweisen (§. 15. d. V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps 20. Februar 1868.), jedoch wird vor ihnen von Seiten der Wachen nicht ins Gewehr getreten und von Seiten marschirender Abtheilungen das Gewehr nicht angefaßt. (Kr.-M. an das 5. A.-Korps.)

Die Zahlmeister haben jeden Offizier höheren Ranges zu grüßen. (Kr.-M. 10. Juni 1854.)

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Gefreite, welche Abtheilungen führen, erweisen allen Offizieren die Ehrenbezeugungen, indem sie, wenn die Abtheilung mit Gewehr marschirt, das Gewehr anfassen lassen, wenn aber die Abtheilung ohne Gewehr marschirt: „Richt Euch!" kommandiren, auf welches Kommando beide Hände festgehalten werden. Steht die Abtheilung gleich viel ob mit, ob ohne Gewehr, so erfolgt das Kommando „Stillgestanden!" Kommt der Vorgesetzte von der linken Seite, so wird außer den hier angeführten Kommandos noch „Augen — links!" kommandirt.

Die Ehrenbezeugungen, welche einzelne Unteroffiziere und Soldaten zu erweisen haben, sind verschieden, je nachdem der Soldat mit oder ohne Gewehr ist.

Die Ehrenbezeugungen ohne Gewehr zerfallen:

1. in Frontmachen;
2. in Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung;
3. in Vorbeigehen in grader Haltung;
4. in Stillstehen mit der Front nach dem Vorgesetzten.

Die Ehrenbezeugungen mit Gewehr bestehen:

1. im Anfassen des Gewehrs und
2. im Stillstehen mit Gewehr beim Fuß.

Bei allen Honneurs hat der Unteroffizier und Soldat eine gute militairische Haltung anzunehmen und den Vorgesetzten frei anzusehen.

Der Unteroffizier und Soldat darf, während er einem Vorgesetzten Honneurs erweist, nicht sprechen, nicht rauchen, auch Niemanden dabei am Arm oder an der Hand angefaßt haben.

Die vorgeschriebene Haltung muß eingenommen sein, bevor sich der Soldat in gleicher Höhe mit dem Vorgesetzten befindet und wird so lange beibehalten, bis der Soldat an dem Vorgesetzten vorüber ist.

Die Honneurs werden demnach etwa 5 Schritt vor dem Vorgesetzten begonnen und hören 3 Schritt hinter demselben auf.

Ehrenbezeugungen ohne Gewehr.

1. Das Frontmachen geschieht aus dem Gehen ohne vorhergehendes Halt und ohne Beitritt und erfolgt vor:

Seiner Majestät dem Kaiser, Ihren Majestäten der Kaiserin und der verwittweten Königin,
sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses,
den Feldmarschällen,

Chefs des Regiments und allen unmittelbaren Vorgesetzten, als
a sind:

der kommandirende General des Armee-Korps,
der Divisions-, der Brigade-, der Regiments- und der Bataillons-Kommandeur,
der Kompagnie-Chef und sämmtliche Kompagnie-Offiziere, endlich
der Gouverneur und der Kommandant der Stadt.

Durch Anlegung der rechten Hand an die Kopfbedeckung werden gegrüßt:
Offiziere der Armee und der Marine, vor denen nicht Front gemacht wird,
Militairärzte in Offiziers-Rang, die Auditeure, Intendanten, Intendanturräthe und Intendantur-Assessoren (Kr.-M. 19. April 1862), sowie die Militairprediger im Ornate (A. K.-O. 27. Mai 1829); die Zahlmeister (Kr.-M. 10. Juni 1854) und die Fortifikations-Sekretaire A. K.-O. 11. Februar 1858.)
eekadetten und Unteroffiziere, welche das Seitengewehr des Offiziers und dem analog die einjährig freiwilligen Aerzte und Unterärzte, sind llen übrigen Unteroffizieren militairisch zu grüßen. (20. Januar 1853.)
Der Soldat hat außerdem alle Unteroffiziere der Armee wie der Marine, azareth- und Ober-Lazareth-Gehülfen, die Hautboisten, Gensdarmen eitende Feldjäger zu grüßen.
Die Kadetten der Marine wie der Landarmee sind nicht verpflichtet, offiziere zu grüßen, haben dagegen jedem Offizier Honneurs zu er-. (Kr.-M. 12. April 1850.)
Wenn der Unteroffizier und Soldat bei einem Vorgesetzten, vor welchem ont zu machen hat, vorübergeht, und dieser steht still oder winkt, so t er die Honneurs durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung.
. **Trägt der Soldat Packete**, Montirungsstücke u. s. w. in der so geht er ohne Front zu machen und ohne die Hand an die Kopfung zu legen, mit militairischem Anstand an dem Vorgesetzten vorbei.
Ordonanzen mit Brief-Packeten machen jedoch die früher vorgeenen Honneurs, indem sie Front machen oder durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung grüßen.
. Steht oder sitzt der Soldat und es geht ein Vorgesetzter an ihm , so nimmt er die Front nach demselben und steht in militairischer ng still.

Ehrenbezeugung mit Gewehr.

. Trägt ein Unteroffizier oder Soldat das Gewehr, so macht er weder noch legt er die Hand an die Kopfbedeckung, sondern:
er faßt als Ehrenbezeugung das Gewehr an und zwar:
allen Mitgliedern des Königlichen Hauses, vor allen Offizieren der Armee und der Marine und vor den Militair-Aerzten im Offizierrang.
Das Anfassen des Gewehres unterbleibt, sobald ein Soldat außer seiGewehr etwas trägt, z. B. Brod.
. Steht ein Unteroffizier oder Soldat mit Gewehr über und es geht orgesetzter vorbei, so nimmt er das Gewehr ab und eine gute militaiHaltung an.
Stand der Soldat bereits mit abgenommenen Gewehr, so steht er mit hr beim Fuß still, bis der Vorgesetzte vorüber ist.
Die Ehrenbezeugungen, welche der Soldat als Schildwache zu erweisen werden im Abschnitte: „Garnison-Wachtdienst" erwähnt.

Honneurs in besonderen Verhältnissen und militairische Schicklichkeitsregeln.

Raucht ein Unteroffizier oder Soldat und es nähert sich ein Vorgesetzter, so nimmt er sofort die Pfeife oder Cigarre aus dem Munde.

Hält sich ein Unteroffizier oder Soldat in einem öffentlichen Lokale, z. B. in einem Wartesaale auf, und es tritt ein Offizier ein, so steht er auf und nimmt eine militairische Haltung an, welche er so lange beibehält, bis der Offizier dem Soldaten ein Zeichen giebt, sich wieder zu setzen oder bequem zu stehen.

Liegt ein Unteroffizier oder Soldat im Fenster und es geht ein Offizier vorüber, so steht er am Fenster still.

Will ein Offizier in eine Thür eintreten und es steht ein Unteroffizier oder Soldat in der Nähe, so öffnet er die Thür und läßt den Offizier den Vortritt.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat einem Offizier in einem engen Gange, oder auf einer Treppe, so macht er ehrerbietig Platz, damit der Offizier ungehindert vorbei kann.

Fährt ein Unteroffizier oder Soldat in einem Wagen sitzend an einem Vorgesetzten vorüber, so nimmt er, denselben ansehend, eine grade Haltung an, ohne aufzustehen oder die Hand an die Kopfbedeckung zu legen.

Begegnet ein Unteroffizier oder Soldat zu Pferde einem Vorgesetzten, so sieht er denselben frei an und reitet, wo es angeht, rechts bei ihm vorbei und zwar im Schritt. Dabei wird weder Front gemacht, noch an die Kopfbedeckung gefaßt.

Wird ein Unteroffizier oder Soldat durch einen Offizier gerufen, so antwortet er durch Nennung der Charge des Vorgesetzten, z. B. „Herr Lieutenant!" nähert sich darauf demselben und frägt, was er zu befehlen habe, z. B. „Was befehlen der Herr Lieutenant?"

Stand der gerufene Soldat am Fenster, so eilt er nach vorgeschriebener Antwort auf die Straße. Befindet sich der Offizier dagegen am Fenster, so tritt der Herbeigerufene an dieses heran oder verfügt sich, wenn dasselbe nicht zu ebener Erde gelegen ist, in die Wohnung des Offiziers.

Folgt ein Offizier dicht hinter einem Soldaten, so ist es schicklich, daß dieser ihn mit der vorgeschriebenen Ehrenbezeugung vorüberläßt.

Soll ein Unteroffizier oder Soldat einen Offizier begleiten, so folgt er demselben auf 4 Schritte; soll er aber neben ihm bleiben, so geht er auf der linken Seite und läßt den Offizier zur Rechten.

Ueber das Verhalten des Soldaten, wenn ein Offizier in die von ihm bewohnte Stube tritt, wird der Soldat durch die Quartierordnung belehrt.

Will ein Soldat einen Vorgesetzten in seiner Wohnung sprechen, oder hat er daselbst eine Meldung anzubringen, so läßt er sich zuvor durch den Diener anmelden und tritt dann ohne anzuklopfen in militairischer Haltung in die Stube, macht die Thür zu und wendet sich nach der Seite hin, wo der Vorgesetzte sich befindet, wartet, bis dieser ihm heranzutreten befiehlt, nähert sich dann dem Vorgesetzten bis auf einige Schritte und bringt hierauf sein Anliegen vor oder stattet seine Meldung ab.

In der Regel erscheint der Soldat vor dem Vorgesetzten mit Helm und Seitengewehr. Der Helm wird bei Meldungen nicht abgenommen.

Erscheint der Soldat jedoch in Mütze, so wird dieselbe abgenommen, wenn er ohne Seitengewehr erscheint, sonst aber aufbehalten.

Erscheint der Soldat bei solcher Gelegenheit mit dem Gewehr, so tritt er mit abgenommenen Gewehr in die Stube, schließt die Thür, macht Front, nimmt das Gewehr auf und stattet seine Meldung ab.

Nachdem der Soldat entlassen ist, nimmt er an der Stubenthür das Gewehr wieder ab und macht die Thür, nachdem er aus dem Zimmer getreten ist, wieder zu.

Wird einer Abtheilung von einem Vorgesetzten „Guten Morgen" zugerufen, so antwortet dieselbe wieder „Guten Morgen," z. B. „Guten Morgen, Eure Excellenz!"

5. Krankheit.

A. Offiziere und Militair-Aerzte.

Wenn ein Offizier krank wird, so daß er keinen Dienst thun kann, schickt er zum Feldwebel, der Stabsoffizier zum Adjutanten, um sich als krank auf den Rapport setzen zu lassen. Ist der Offizier wieder hergestellt, so meldet er sich auf der Parade bei seinem Kompagnie-Chef, Bataillons- und Regiments-Kommandeur und sämmtlichen Stabsoffizieren des Regiments. Erkrankte Offiziere dürfen sich von einem selbstgewählten Civilarzte behandeln lassen, müssen aber die Besuche der Ober-Militairärzte annehmen, wenn diese sich auf Befehl des Vorgesetzten von ihrem Gesundheitszustande überzeugen sollen. Erkrankte Offiziere dürfen nur dann ausgehen, wenn sie ihre Vorgesetzten, die mit ihnen in einem Orte sind, durch ein ärztliches Attest in Kenntniß gesetzt haben, daß sie des Genusses der frischen Luft zur Genesung bedürfen; doch kann sich dies nie auf den Besuch von gesellschaftlichen und öffentlichen Vergnügungsorten erstrecken.

Es liegt in der Billigkeit, daß der Bursche erkrankter Offiziere zum Dienst nicht herangezogen wird.

Die oberen Truppenärzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeldlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer Truppen-Abtheilung befindlichen Offiziere und Militairbeamten, aber nicht der Familien, zu unterziehen. (V. ü. d. V. d. Sanitäts-Korps §. 41.)

Ueber die Aufnahme in ein Lazareth siehe I. Thl. 2. Abtheilung, 3. Abschn.

In dem Bade-Institut zu Aachen können jährlich 2 Offiziere bei freier Wohnung, Bädern und Arzneimitteln aufgenommen werden. (§. 396 des Reglements für Friedens-Lazarethe.)

Das Kriegsministerium hat für einen Offizier eine kostenfreie Pensionsstelle in der Heilanstalt für Brustleidende des Dr. Wilhelm Reil zu Cairo zu vergeben. Zu der Kur ist ein 10—12monatlicher Urlaub nothwendig: für den Aufenthalt in Cairo (September bis Mai), zur Hin- und Rückreise und zur allmäligen Wiedergewöhnung an das kalte Klima, so daß der Kranke vor Anfang Juli nicht in seine Heimath zurückkehren darf. (Kr.-M. 7. November 1862.)

Im Bade Oeynhausen erhalten die Offiziere die Bäder zu erniedrigten Preisen, nämlich zu 5 Sgr. (Kr.-M. 19. Oktober 1863.) Im Bade Neuenahr dagegen zum halben Abonnements-Preise. (Kr.-M. 17. Mai 1864.)

In der Stadt Baden ist eine Winterstation für verwundete und erkrankte Offiziere und ꝛc. und Soldaten vom dortigen Frauenverein errichtet. (A.=V.=Bl. 1871, S. 29).

In Wiesbaden ist die Wilhelms=Heil=Anstalt als Kurhaus für verwundete und erkrankte Militairs zu benutzen. (A.=V.=Bl. 1871, S. 41).

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Wenn ein Soldat erkrankt, so wird dies durch den Korporalschaftsführer dem Feldwebel angezeigt. Unteroffiziere lassen ihre Erkrankung demselben melden. Der Feldwebel veranlaßt die Untersuchung des Kranken durch den betreffenden Militairarzt, welcher entscheidet, ob der Kranke im Revier bleiben oder ins Lazareth aufgenommen werden soll.

Leichterkrankte, deren Wiederherstellung in 6—8 Tagen zu erwarten steht, werden im Revier behandelt. Diese Erkrankten werden täglich zur bestimmten Zeit durch den Unteroffizier du jour nach dem Lazareth zur ärztlichen Untersuchung geführt und erhalten hier auch die Arzeneien ꝛc.

Der Feldwebel füllt in dem Falle, daß der Kranke im Lazareth aufgenommen werden soll, den Aufnahmeschein im Soldbuche des Soldaten aus, worauf der Unteroffizier du jour den Kranken mit dem Soldbuche ins Lazareth bringt.

An Kleidungsstücken nimmt derselbe in der Garnison nur einen Anzug, aber 2 Hemden mit; seine Waffen und Uniformstücke, wie sein übriges Eigenthum werden dem Kapitaindarm übergeben. Auf Märschen und im Kriege hingegen werden dem Soldaten seine sämmtlichen Armatur= und Kleidungsstücke in das Lazareth mitgegeben.

Im Lazareth selbst hat sich der Kranke nach der Lazarethordnung zu richten. Er hat den Anordnungen der Aerzte genau Folge zu leisten und muß stets auf die übrigen Kranken Rücksicht nehmen, daher auch im Allgemeinen das Rauchen im Lazareth verboten ist.

Soldaten und Unteroffizieren ist verboten, dem Kranken Lebensmittel zu bringen, ohne vorher die Zustimmung des Arztes eingeholt zu haben.

Im Lazareth erhält der Kranke eine besondere Krankenbekleidung.

Ist der Kranke hergestellt und aus dem Lazareth entlassen, so meldet er sich sofort bei dem Unteroffizier der Korporalschaft, dem Kapitaindarm, dem Feldwebel und während des Appells bei dem Kompagnie=Chef oder bei dem appellabhaltenden Offizier.

Den höheren Befehlshabern, sowie den Regiments=, Bataillons= und Kompagnie=Kommandeuren ist der Besuch des Lazareths – bei Schwerkranken jedoch nur mit Bewilligung des Arztes – gestattet, auch haben sie ihren Besuch und etwaige Beschwerden im Lazareth=Journal einzutragen. (Laz.=Regl. §§. 115—117.)

Wie sich ein Unteroffizier oder Soldat verhält, wenn er auf Urlaub oder Kommando erkrankt, ist II. Thl., S 56 und 72 angegeben.

Soldatenkinder unter 14 Jahren und Soldatenfrauen haben Anspruch auf freie Verpflegung mit Medizin und werden auch von den Militairärzten unentgeldlich behandelt, sie müssen dagegen auch gestatten, daß von den Kindern Lymphe zur Impfung der Rekruten entnommen wird.

ie Zulassung der Militairs vom Feldwebel abwärts zum Gebrauch von Brunnen- und Badekuren vom Jahre 1871 ab bis auf Weiteres.

1. Auf Zulassung zu Brunnen- und Badekuren auf Staatskosten unter den in §§. 389 und 390 des Friedens-Lazareth-Reglements bestimmten Bedingungen, — d. i. wenn bei Erfolglosigkeit der Lazareth-Behandlung der Gebrauch von Brunnen oder Bädern am Kurorte selbst zur Wiederherstellung nach ärztlichem Urtheil nothwendig erscheint — haben Anspruch:
   a) alle im aktiven Dienst befindlichen Militairs vom Feldwebel abwärts, welche auf die freie Lazareth-Verpflegung Anspruch haben;
   b) die bereits aus dem Dienste geschiedenen Kombattanten des Feldzuges gegen Frankreich aus dem Unteroffizier- und Gemeinen-Stande, welche verwundet oder in Folge der Kriegsstrapazen erkrankt sind;
   c) ausnahmsweise in dringenden Fällen auch solche Mannschaften des inaktiven Standes, deren Leiden zweifellos aus dem Feldzuge von 1866 herrührt.
2. Folgende Kurorte stehen für Mannschaften vom Feldwebel abwärts, zur Disposition, nämlich für Rekonvalescenten:
   Aachen, Colberg, Creuznach, Ems, Jastrczemb, Königsdorf, Landeck, Langenschwalbach, Lippspringe, Lüneburg, Münster a/Stein, Renndorf, Neuenahr, Norderney, Oeynhausen, Pyrmont, Rehburg, Reinerz, Salzbrunn, Teplitz, Warmbrunn, Wiesbaden und Wildungen.

Die Mannschaften erhalten die Hin- und Rückreise vergütet, und haben t Badeort Quartier, Bäder, Brunnen und Medizin kostenfrei. Die im ienst befindlichen Leute beziehen ihre chargenmäßige Löhnung und Brodld, die nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen erhalten, wenn sie keine ension beziehen, die Kompetenzen, welche sie vor ihrem Ausscheiden zogen haben, Invalide ihre Pension, endlich alle für die Dauer des ufenthaltes am Badeorte eine Beköstigungs-Zulage von 15 Sgr. pro ann und Tag.

Das Nähere hierüber sowie über die Art der Anmeldung, über die ekleidung, womit auch die nicht mehr im Dienst befindlichen Leute versehen erden und wozu unter anderen ein großes wollenes Tuch, 2 Schnupfcher, 1 Unterjacke, 2 Paar wollene Socken und 1 Paar leichte Schuhe hören, siehe in der Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungsblattes pro 871. (Kr.-M. 21. März 1871.)

6. Todesfälle.

Wenn ein Offizier gestorben ist, so wird dem General-Kommando rch die Zwischenbehörden Anzeige davon gemacht. In Berlin wird dem ammergerichte, in andern Garnisonen der betreffenden Justizbehörde Nacht gegeben. Die nächsten Angehörigen werden durch den Kommandeur s Truppentheils von dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt. Die gerichtliche ersiegelung des Nachlasses erfolgt mit Zuziehung eines dazu kommandirten ffiziers durch die Civilgerichte, unter welchen der Verstorbene bei seinem ode gestanden hat. Der Offizier überantwortet alle dienstlichen Effekten, amentlich alle Schriften, Zeichnungen und Nachrichten, welche dem Verrbenen auf dienstlichem Wege zugegangen sind, oder welche derselbe nur rmöge seines Kommandos oder seiner Stelle hat erhalten und sammeln

können, so wie endlich die im Nachlasse sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen, welche der General-Ordens-Kommission einzusenden sind, dem Kommandeur des Truppentheils. (A. K.-O. 23. April 1848.)

Von dem Ableben eines Arztes im Offizier-Range hat der betreffende Militair-Befehlshaber dem General-Kommando, der vorgesetzte Arzt dem Korps-General-Arzte und dieser dem G.-St.-Arzt d. A. Meldung zu machen.

Bei dem Tode eines einjährig freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

Der Militär-Vorgesetzte hat die Eltern oder nächsten Angehörigen von dem Trauerfall zu benachrichtigen.

Hinsichts des Nachlasses cfr. Allgem. Gerichts-Ordnung II. Thl., V. Titel, §. 4 u. ff. (V. ü. d. O. d. Sanitäts-Korps § 36.)

Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner gestorben ist, so wird solches vom Lazareth aus der Kompagnie, bei Passanten und Soldaten auswärtiger Garnisonen dem Kommandanten oder Garnison-Chef, [in den Rheinprovinzen auch den Civilstandsbeamten] unter Beifügung des Todtenscheines gemeldet. Der Truppentheil übersendet den Todtenschein an die betreffende landräthliche Behörde zur Aushändigung an die Angehörigen.

Der Privatnachlaß eines Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich nach seinem Ableben durch einen Offizier der Kompagnie im Beisein des Kapitaindarms verzeichnet und danach dem Civilgericht des Garnisonortes zur Aushändigung an die heimathliche Gerichtsbehörde übergeben.

Hinsichtlich der Zeit der Beerdigung macht die Lazareth-Kommission dem Truppentheil resp. dem Kommandanten Anzeige, der hiervon den betreffenden Militairgeistlichen benachrichtigt. Die Voranstalten zur Beerdigung werden von der Kompagnie in der Regel durch den Kapitaindarm besorgt. Die Beerdigungskosten trägt die Lazareth-Kommission.

Die Leiche eines im Revier plötzlich verstorbenen Mannes wird sogleich in das Lazareth gebracht.

Bei stattgefundenem Selbstmorde muß die äußere Besichtigung der Leiche durch den Auditeur oder Civilrichter erfolgen, wobei die Zuziehung eines Arztes nur dann erforderlich ist, wenn Bedenken obwalten oder die Beschreibung der am Leichnam vorhandenen Verletzungen eine besondere Sachkenntniß erheischt. (§. 164—167 der M.-Strafgerichts-Ordnung.)

Dem Grunde des Selbstmordes muß nachgeforscht und das Resultat durch den untersuchungführenden Offizier oder Auditeur zu Protokoll gebracht und dieses der Behörde eingereicht werden.

Vergl. das Reglement für die Friedens-Lazarethe vom 5. Juli 1852 §. 179 u. ff. und Nachträge hierzu 1867.

7. Urlaub.

A. Offiziere und Aerzte.

Wünscht ein regimentirter Offizier Urlaub, so hat er dies zuvörderst seinem Kompagnie-Chef anzuzeigen und dann den Antrag bei dem Bataillons- und Regiments-Kommandeur anzubringen. In Fällen, wo schriftlich um Urlaub eingekommen werden muß, wird das Gesuch an den Regiments-Kommandeur gerichtet, und darin bemerkt, daß die Zustimmung des Bataillons-Komman-

eurs erfolgt sei; ferner muß die Veranlassung zum Urlaub, die Dauer
esselben, die Zeit des Antritts, der Ort, wohin derselbe erbeten wird, und
b mit ganzem oder halbem Gehalte angegeben werden. Wird der Urlaub
uf Grund eines ärztlichen Attestes nachgesucht, so ist dasselbe beizulegen.

Die Prinzen des Königlichen Hauses erbitten sich Urlaub un-
nittelbar von Sr. Majestät dem Kaiser und haben sich nur beim Antritt
esselben bei ihren militairischen Vorgesetzten zu melden. (Gen.-Kom. d.
G.-K. 5. Dezember 1862.)

Kommandirte Offiziere suchen Urlaub, insofern ihr Kommando ein
rtdauerndes ist, bei den Behörden, zu welchen sie kommandirt sind, nach,
aben sich aber auch bei ihrem Regiments-Kommandeur, falls derselbe mit
nen an einem Orte garnisonirt, zu melden. Thut der Offizier während
es Kommandos theilweise oder abwechselnd Dienst im Regiment, so sucht
den Urlaub bei letzterem nach, nachdem er zuvor die Zustimmung der
ehörde, zu welcher er kommandirt ist, eingeholt hat. (Gen.-Kom. d. G.-K.
November 1835.)

Wenn regimentirte, zur Dienstleistung als Adjutanten 2c. abkommandirte,
ffiziere beurlaubt werden, so ist der betreffende Truppentheil Behufs
ufnahme des Urlaubs im Rapport, davon zu benachrichtigen. (Kr.-M.
4. März 1838.)

Urlaub von mehr als 45 Tagen mit Beibehalt des ganzen Gehaltes,
der außerhalb des deutschen Reiches, oder von mehr als drei Monaten können
ffiziere nur von Sr. Majestät dem Könige erhalten.

Ein kommandirender General ist befugt, den Divisions-, Brigade-
nd Regiments-Kommandeuren, so wie allen Offizieren, die an der Spitze
ner größeren Abtheilung einer Waffe oder einem besonderen Dienstzweige
rstehen, einen dreiwöchentlichen und allen übrigen unter seinem Befehle
henden Offizieren einen dreimonatlichen Urlaub innerhalb des deutschen
eiches zu ertheilen.

Divisions- und Brigade-Kommandeure sind befugt, den unter
ren Befehlen stehenden Offizieren, sofern sie nicht zu denjenigen gehören,
elche nur von dem kommandirenden General höchstens einen 3wöchentlichen
rlaub erhalten können, resp. einen 6- und 4wöchentlichen, Regiments-
ommandeure, detachirte Bataillons- und Kompagnie-Kom-
andeure einen 2wöchentlichen Urlaub — beide Letztere jedoch nur im
ereich des betreffenden Armee-Korps-Bezirks — zu ertheilen.

Es haben gleiche Befugnisse mit dem kommandirenden General:
r Kriegsminister, der Chef des Generalstabes der Armee, der Chef des
itenden Feldjäger-Korps, der Oberbefehlshaber der Truppen in den Marken,
e Gouverneure von Berlin und Mainz.

Mit dem Divisions-Kommandeur:
e Departements-Direktoren im Kriegsministerium, der Chef des Militair-
eitinstituts, der Inspekteur der Besatzung von Mainz, die Gouverneure
cl. der von Berlin und Mainz, der Kommandant von Berlin, der Chef
r Landgendarmerie, der Direktor der Kriegs-Akademie.

Mit dem Brigade-Kommandeur:
r Remonte-Inspekteur, die Kommandanten von Potsdam, Breslau, Altona,
annover, Frankfurt a. M., Mainz und Königsstein; die Kommandanten
r Festungen 1. Klasse; der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps; der

abzuholen und nach dem Verhöre daselbst wieder abzuliefern. Währ
Verhörs hält sich der Unteroffizier ꝛc. außerhalb der Gerichtsstube au
auf Ruhe und Ordnung bei den vom Gericht Vorgeladenen und
jede gesetzwidrige Besprechung der etwa schon Verhörten mit den no
Verhörten oder des Angeschuldigten mit den Zeugen ꝛc.

Zu Stand- und Kriegsgerichten wird der Präses wie
sitzer von den betreffenden Adjutanten und Feldwebeln nach der
kommandirt.

Die als Beisitzer kommandirten Offiziere melden sich in der
stube beim Präses: der jüngste Offizier zeigt demselben außerdem
das Unterpersonal zur Stelle ist, und beaufsichtigt dasselbe, wenn
Fällung des Urtheils klassenweise berathet.

Der Angeschuldigte erscheint, sobald er verhaftet ist, ohne
gewehr, sonst aber im Ordonnanzanzuge. Dasselbe gilt auch bei B
Der etwaige Stellvertreter des Angeschuldigten erscheint stets im
nanzanzuge.

Der Präses eines Spruchgerichts hat dem Gerichtsherrn üb
Ausfall des Kriegs- (Stand-) Gerichts Meldung zu machen.
II. Theil, Militair-Strafgesetzbuch.)

10. Schwören.

Tritt ein Offizier unmittelbar in einen Truppentheil ein, ohn
geschworen zu haben, so wird zu seiner Vereidigung ein Stabsoffiz
mandirt. Die Vereidigung geschieht durch einen Auditeur oder einen
suchungführenden Offizier. Eine hierüber aufzunehmende Verhand
von dem Schwörenden und den Zeugen zu unterschreiben und im
des Truppentheils niederzulegen. (Kr.-M. 20. Juni 1831.)

Bataillons- und Regimentsärzte leisten den für die
ärzte vorgeschriebenen Eid im Beisein eines Offiziers höheren Gra
Maßgabe ihres Ranges. Assistenz- und Unterärzte werden du
Offizier vereidet.

Die Vereidigung der Rekruten erfolgt nach deren Eintreffen
Truppentheilen und zwar zur Erhöhung der Feierlichkeit in der Kirch
dem die Schwörenden durch den Militairgeistlichen auf die hohe Be
und Heilighaltung der Eide aufmerksam gemacht worden sind. Die
sind dabei zugegen.

Die Eidesabnahme geschieht sodann durch einen untersuchungfü
Offizier.

Die Verlesung der Kriegsartikel muß der Vereidigung vora
gen sein.

Einzelne, in den Truppentheil eintretende Leute, Freiwillige
werden in einem geeigneten Lokal auf die Fahne oder in Erma
einer solchen auf den Degen (Säbel) des Offiziers vereidigt.

In den Kompagniebüchern muß bei jedem Manne bemerkt
wann er vereidigt worden ist.

Bei der Eidesleistung selbst legt der Soldat die linke Hand
Fahne oder in deren Ermangelung auf die Klinge des Offizierdegen
rend er die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwure hält.

8. Verheirathung.

A. Offiziere und Aerzte.

Offiziere des stehenden Heeres, die sich verheirathen wollen, müssen uvor auf dem Dienstwege die Genehmigung Sr. Majestät des Königs inholen.

In dem Anschreiben des Bittstellers muß der Betrag angegeben sein, omit derselbe der Offizier-Wittwenkasse beitreten will.

Der Konsens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptnann 2. Klasse abwärts sowie eines Assistenzarztes darf jedoch nur dann achgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betref-nde Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut igenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer amilie ausreichendes sicheres Einkommen besitzt.

Dieses Einkommen muß mindestens bei einem Hauptmann 2. Klasse 50 Thlr., bei einem Hauptmann 3. Klasse 450 Thlr., bei einem Subaltern-ffizier 600 Thlr. jährlich betragen. (A. K.-O. v. 14. März und 29. Juli 850 und 22. Juni 1852.)

Der Nachweis eines solchen Einkommens kann nur vor Gericht oder or einem Notar geführt werden, und muß aus der darüber aufzunehmen-en gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.

Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grund-ücken, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Besitzdoku-ente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus elchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag ge-ährt. Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlen-ruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften 2c. besteht.

Bilden Zinsen von Kapitalien das Einkommen, so müssen die Doku-ente über den Besitz dieser Kapitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden erhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Dokumente us zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem treffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm er seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.

Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen r dann bei dem zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn die-lben durch Eintragung auf Grundstücke, oder durch Verpfändung von apitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder r Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

In der gerichtlichen Verhandlung darüber ist aufzunehmen, ob die Ka-talien sicher ausgeliehen sind und ob die Pfandobjecte die nöthige Sicher-it gewähren.

Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder anderen ungewissen Ein-nften dritter Personen sind nicht zu berücksichtigen.

Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem wähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe. (A. K.-O. vom 14. März 1850.)

Alle Offiziere, welche des Konsenses zu ihrer Heirath bedürfen, sind ver-flichtet, der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, und haben bei Nach-uchung des Konsenses die Höhe der Versicherungssumme anzugeben, (Vergl. Thl. II. Abth. 7. Abschn. c.)

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere bedürfen zu ihrer Verheirathung nicht der Allerhöchsten Genehmigung, sie bleiben jedoch zur Betheiligung bei der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt verpflichtet und haben von ihrer Verheirathung dem betreffenden General-Kommando Anzeige zu machen. (A. K.-O. v. 26. August 1871.)

Bei Zahlmeistern, denen der Sekonde-Lieutenants-Charakter beigelegt ist, kann auf Erlaß der Bedingungen in Betreff der Vermögensverhältnisse angetragen werden.

Die Ertheilung des Heiraths-Konsenses für Zahlmeister erfolgt Seitens des Kommandeurs des Truppentheils. Dem Militair-Oekonomie-Departement ist der Betrag der Wittwenpension anzuzeigen. (Kr.-M. 18. Mai 1854.)

Die im aktiven Dienst befindlichen Ober- und Assistenz-Aerzte reichen ihr Gesuch um die Genehmigung ihrer Verheirathung an den General-Arzt der Armee ein, welcher die Genehmigung Sr. Majestät des Königs herbeiführt.

Der betreffende Arzt hat seinem militairischen Vorgesetzten Meldung von der Einreichung seines Gesuches zu machen, auch die Erklärung abzugeben, seine zukünftige Gattin in der K. Pr. Mil.-Wittwenkasse einkaufen zu wollen. Vergl. I. Thl. II. Abthl. 7. Abschnitt c.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

Unteroffiziere und Soldaten melden sich mit dem Gesuche um Auswirkung des Trauscheines, der vom Regiments-Kommandeur ertheilt wird, bei ihrem Kompagnie-Chef. Unbescholtener Lebenswandel der Braut, die Nachweisung der Mittel zur ersten häuslichen Einrichtung und protokollarische Verzichtleistung auf alle Unterstützung von Seiten des Staates, sowohl bei Lebzeiten des Mannes, als nach dessen Tode für die Hinterbliebenen, sind die allgemeinen Bedingungen, unter denen der Trauschein ertheilt werden kann. (A. K.-O. 27. November 1809.)

Jeder sich verheirathende Soldat hat bei der Verheirathung mit einer Inländerin ein baares Vermögen von 50 Thalern und bei der Verheirathung mit einer Ausländerin ein solches von 100 Thalern in der Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen. Die Deponirung einer größeren Summe ist zulässig. Die Niederlegung erfolgt in Staats- oder anderen sicheren Papieren, oder auch baar, in welchem Falle sie jedoch den Zinsverlust mit sich führt. Sind Sparkassenbücher deponirt, so kann auf Wunsch des Eigenthümers die Einlösung derselben und Deponirung der baaren Summe geschehen. Das Depositum gehört nach dem Kassen-Reglement zu den gebotenen Depositen, auch wenn größere Summen deponirt sind; wollen die Kassen-Kommissionen hierauf nicht eingehen, so muß den Deponenten überlassen werden, nur 50 oder resp. 100 Thaler zu deponiren. Geldvorschüsse aus der Kasse dürfen auf das Depositum nicht gewährt werden, doch ist die theilweise oder ganze Rückzahlung statthaft:

a) wenn der Deponent durch ungewöhnliche Nothstände zu Ausgaben veranlaßt wird, welche seine Mittel übersteigen, und der Truppenbefehlshaber die Rückzahlung dem Bedürfnisse entsprechend erachtet;
b) beim Ausmarsch des Truppentheils, nachdem der Kommandeur die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das Heirathsgut zur Sicherung der Existenz der Familie nothwendig ist und auch dazu verwendet werden wird. (Kr.-M. 19. Juni 1849, 16. März 1855 und 15. Juni 1857.)

Die Zahlmeister werden bei der Anstellung durch den untersuchungs-
enden Offizier in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. — Die Ver-
gungs-Verhandlung wird in den, im Verwahrsam des Kommandeurs
blichen Personal-Akten des betreffenden Zahlmeisters niedergelegt.
M. 18. Mai 1854.)

Eidesformel für Zahlmeister.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum." (Für Katholiken: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.) (K.-O. 5. November 1833.)

Eine Erneuerung des Diensteides darf beim Wiedereintritt in
stehende Heer, etwa aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse,
stattfinden; nur Ausländer, die eine förmliche Verabschiedung erhalten,
en beim Wiedereintritt auf's Neue vereidigt werden. Selbst wenn ein
erteur wieder in den Dienst aufgenommen wird, soll er nur auf den
er von ihm geleisteten Diensteid verwiesen und auf feierliche und ein-
liche Weise an die Erfüllung der für ihn daraus hervorgehenden
hten erinnert werden. (A. K.-O. 9. März 1833.)

11. Desertion.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so
sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen
Desertion, wenn sie:

von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;

den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;

in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheile, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheile sobald als möglich wieder anzuschließen, oder

sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden. (§. 92 des Militair-Strafgesetzbuches.)

Gegen Offiziere des Dienststandes begründen die 1 bis 4 genannten
stände erst in Verbindung mit anderen nahen Anzeigen die Vermuthung
Desertion.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten ent-
chen und innerhalb 48 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit be-
aubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs, freiwillig
ückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit
Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubs-Ueberschreitung
gt werden. (Militair-Strafgesetzbuch 1845, Th. I., §. 97.) — Wenn

abzuholen und nach dem Verhöre daselbst wieder abzuliefern. Während des Verhörs hält sich der Unteroffizier ꝛc. außerhalb der Gerichtsstube auf, sieht auf Ruhe und Ordnung bei den vom Gericht Vorgeladenen und verbietet jede gesetzwidrige Besprechung der etwa schon Verhörten mit den noch nicht Verhörten oder des Angeschuldigten mit den Zeugen ꝛc.

Zu Stand- und Kriegsgerichten wird der Präses wie die Beisitzer von den betreffenden Adjutanten und Feldwebeln nach der Reihe kommandirt.

Die als Beisitzer kommandirten Offiziere melden sich in der Gerichtsstube beim Präses: der jüngste Offizier zeigt demselben außerdem an, ob das Unterpersonal zur Stelle ist, und beaufsichtigt dasselbe, wenn es zur Fällung des Urtheils klassenweise berathet.

Der Angeschuldigte erscheint, sobald er verhaftet ist, ohne Seitengewehr, sonst aber im Ordonnanzanzuge. Dasselbe gilt auch bei Verhören. Der etwaige Stellvertreter des Angeschuldigten erscheint stets im Ordonnanzanzuge.

Der Präses eines Spruchgerichts hat dem Gerichtsherrn über den Ausfall des Kriegs- (Stand-) Gerichts Meldung zu machen. (§. 414 II. Theil, Militair-Strafgesetzbuch.)

10. Schwören.

Tritt ein Offizier unmittelbar in einen Truppentheil ein, ohne vorher geschworen zu haben, so wird zu seiner Vereidigung ein Stabsoffizier kommandirt. Die Vereidigung geschieht durch einen Auditeur oder einen untersuchungführenden Offizier. Eine hierüber aufzunehmende Verhandlung ist von dem Schwörenden und den Zeugen zu unterschreiben und im Archive des Truppentheils niederzulegen. (Kr.-M. 20. Juni 1831.)

Bataillons- und Regimentsärzte leisten den für die Militairärzte vorgeschriebenen Eid im Beisein eines Offiziers höheren Grades nach Maßgabe ihres Ranges. Assistenz- und Unterärzte werden durch einen Offizier vereidet.

Die Vereidigung der Rekruten erfolgt nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen und zwar zur Erhöhung der Feierlichkeit in der Kirche, nachdem die Schwörenden durch den Militairgeistlichen auf die hohe Bedeutung und Heilighaltung der Eide aufmerksam gemacht worden sind. Die Fahnen sind dabei zugegen.

Die Eidesabnahme geschieht sodann durch einen untersuchungführenden Offizier.

Die Verlesung der Kriegsartikel muß der Vereidigung vorangegangen sein.

Einzelne, in den Truppentheil eintretende Leute, Freiwillige u. s. w. werden in einem geeigneten Lokal auf die Fahne oder in Ermangelung einer solchen auf den Degen (Säbel) des Offiziers vereidigt.

In den Kompagniebüchern muß bei jedem Manne bemerkt werden, wann er vereidigt worden ist.

Bei der Eidesleistung selbst legt der Soldat die linke Hand auf die Fahne oder in deren Ermangelung auf die Klinge des Offizierdegens, während er die rechte Hand wie beim gewöhnlichen Schwure hält.

Bei einem Thronwechsel rücken die Truppen in Parade aus und schwören dem neuen Herrscher Treue und Gehorsam.

Der Anzug beim Schwören ist wie zur Sonntagsparade, Offiziere sind dabei stets in Schärpe und bezüglich mit Helmbusch.

Die Eidesformeln sind folgende:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Wilhelm I., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchem Orte es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum." (A. K.-O. 5. Juni 1831.)

Katholiken schließen den Eid:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Für die in Militairdienste eintretenden Juden beginnt der Eid mit den Worten:

„Ich N. N. schwöre, ohne die mindeste Hinterlist und Nebengedanken, auch nicht nach meinem etwaigen darin liegenden Sinn und Auslegung der Worte, sondern nach dem Sinn des Allmächtigen und dessen Gesalbten, unsers theuren Königs, bei dem Namen des heiligen allmächtigen Gottes, daß ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen &c. &c."

und schließen mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe zur Seligkeit."

(A. K.-O. 20. Oktober 1819, M.-E. 3. §. 2.)

Mennoniten werden mittelst Handschlags an Eides Statt auf die bei ihnen übliche Formel zur Fahne verpflichtet. (Declaration vom 17. Dezember 1801, §. 2. A. K.-O. vom 11. März 1827. Kr.-M. 28. Januar 1869.)

In polnischer Sprache lautet der Dienststeid wie folgt: (Edikt vom 22. März 1780. Kantonreglement v. 12. Febr. 1792. A. K.-O. 21. Nov. 1826 und 11. März 1827.)

„Ja N. N. przysięgam Panu Bogu wszechmogącemu i wszechwiedzącemu: iż Najjaśniéjszemu Królowi Pruskiemu Wilhelmowi I. mojemu najmiłościwszemu Panu, we wszelkich i każdych zdarzeniach, na landzie i na morzu w czasie wojny i pokoju, i na jakiémkolwiek bądź miéjscu, wiernie i poczciwie służyć, o pożytek i dobro Królu Jegomości się starać, a każdą szkodę i uszerbek odwracać, przeczytane mi artykuły wojenne i udzielone mi przepisy i rozkazy ściśle dopełniać, i tak postępować będę, jak uczciwemu, odważnemu, obowiązek i honor miłującemu żołnierzowi przynależy i przystój. Tak mi Panie Boże dopoméż, przez Jezusa Christusa do wiecznego zbawienia."

Katholiken schließen den Eid:

„Tak mi Panie Boże dopomóż i jego święta ewangelia."

Für diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht bei einem Bundesstaate, dem sie nicht angehören, genügen, ist folgende Formel des Fahneneides festgesetzt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich (folgt der Name des Landesfürsten), meinem Allergnädigsten Landesherrn, resp. dem hohen Senate der freien Hansestadt ꝛc. in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchst (Höchst) Dero (Höchstdessen) Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, den Befehlen Sr. Maj. des Kaisers unbedingt Folge leisten, die mir vorgelesenen Kriegsartikel (bei Offizieren die Kriegs- und Dienstgesetze) und die mir ertheilten Vorschriften genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten (Offizier) eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe!" (A. K.-O. 14. Dezember 1867.)

Eidesformel für Aerzte.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzt ernannt und bestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und in Friedenszeiten und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die verordneten Arzneien (Kr.-M. 22. Mai 1862) in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung Sorge getragen und davon nichts veruntreut werde und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen und meine Zeugnisse darüber, sowie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände, nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons-, Assistenz-, Unter-) Arzte zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc. (A. K.-O. 23. April 1862.)

Die Zahlmeister werden bei der Anstellung durch den untersuchungs- ihrenden Offizier in Gegenwart des Kommandeurs vereidigt. — Die Ver- idigungs-Verhandlung wird in den, im Verwahrsam des Kommandeurs efindlichen Personal-Akten des betreffenden Zahlmeisters niedergelegt. Kr.-M. 18. Mai 1854.)

Eidesformel für Zahlmeister.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum N. N. bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum." (Für Katholiken: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.) (K.-O. 5. November 1833.)

Eine Erneuerung des Diensteides darf beim Wiedereintritt in as stehende Heer, etwa aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse, icht stattfinden; nur Ausländer, die eine förmliche Verabschiedung erhalten, nüssen beim Wiedereintritt auf's Neue vereidigt werden. Selbst wenn ein Deserteur wieder in den Dienst aufgenommen wird, soll er nur auf den rüher von ihm geleisteten Diensteid verwiesen und auf feierliche und eindringliche Weise an die Erfüllung der für ihn daraus hervorgehenden Pflichten erinnert werden. (A. K.-O. 9. März 1833.)

11. Desertion.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so inge sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen er Desertion, wenn sie:

1. von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2. den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;
3. in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheile, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheile sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4. sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden. (§. 92 des Militair-Strafgesetzbuches.)

Gegen Offiziere des Dienststandes begründen die 1 bis 4 genannten Umstände erst in Verbindung mit anderen nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 48 Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Urlaubs, freiwillig zurückkehren, sollen nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung, oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. (Militair-Strafgesetzbuch 1845, Th. I., §. 97.) — Wenn

Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht sechs volle Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden. Diese Bestimmungen bleiben jedoch außer Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen

a) zu einem Kommando, oder
b) zu einem in Friedenszeiten kriegsbereiten oder mobil gemachten Truppentheil gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Bestimmungen der §§. 92 und 97, Thl. I. des Militair-Strafgesetz-Buches. (A. K.-O. vom 29. Oktober 1859.)

Sobald ein Soldat desertirt ist, erfolgt die Meldung von dem Truppentheile

a) auf dem Instanzenwege mit der Angabe der etwa ermittelten Ursachen der Desertion an das General-Kommando unter Ueberreichung des Nationals;
b) an die Gendarmerie-Brigade des Korps resp. des heimathlichen Bezirks und eventuell an die Kommandantur, unter Beifügung des Nationals und Signalements;
c) an die Ortspolizei-Behörde, als auch an den Landrath des Kreises, in welchem der Garnisonort liegt, sowie an den Landrath des Kreises, aus welchem der Deserteur gestellt ist, unter Mittheilung eines vollständigen Signalements. (Vergl. Fleck, Kommentar über das Militair-Strafgesetzbuch II. Thl., S. 204.)

Ist der Abwesende ein Offizier oder ein Portepeefähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs auf dem Instanzenwege nachgesucht werden. (s. §. 244, II. Thl. Militair-Strafgesetzbuch.)

12. Stellvertretung von Offizieren und Dienst-Verhältniß aggregirter und zur Dienstleistung kommandirter Offiziere.

Die Stellvertretung eines kommandirenden Generals erfolgt bei einer Abwesenheit bis auf 14 Tage (und auf länger) mit einigen Beschränkungen durch den Chef des Generalstabes, andernfalls auch durch den ältesten Divisions-Kommandeur. (Kr.-M. 30. Dezember 1840, A. K.-O. 1. November 1855.)

Die Stellvertretung des Chefs des Generalstabes der Armee erfolgt durch den ältesten anwesenden Abtheilungs-Chef im Hauptetat des großen Generalstabes. (A. K.-O. 9. Juni 1867.)

Die Vertretung eines Divisions-Kommandeurs erfolgt durch den ältesten Brigade-Kommandeur. Die eines Brigade-Kommandeurs durch den Divisions-Kommandeur.

Ein Regiments-Kommandeur wird durch den ältesten wirklichen Bataillons-Kommandeur, ein Bataillons-Kommandeur durch den etatsmäßigen Stabsoffizier und in dessen Ermangelung durch den ältesten Hauptmann des Regiments (nur bei momentaner Behinderung während eines Exerzirens durch den ältesten Hauptmann des Bataillons), ein Kompagnie-Chef bei stattfindender Vakanz oder längerer Abwesenheit durch den ältesten Premier-Lieutenant des Regiments, auf kürzere Zeit durch den ältesten Offizier der Kompagnie vertreten.

Die aggregirten und zur Dienstleistung kommandirten Offiziere haben alle persönlichen Dienste, als Du jour, Kriegs- und Standgerichte, Wachen, Kommandos &c., wie die einrangirten Offiziere des Truppentheils zu verrichten.

Das Kommando eines vakanten Bataillons geht nach dem Patente auf den etatsmäßigen oder auf den ältesten aggregirten Stabsoffizier über; kein Hauptmann kann ein Bataillon, kein Premier-Lieutenant eine Kompagnie kommandiren, so lange sich bei dem Bataillon oder bei der Kompagnie beziehungsweise ein aggregirter Major oder Hauptmann befindet. (G.-D.-B. I. Thl. S. 151.)

Bei mobilen Truppen sind zur Stellvertretung der wegen Krankheit oder Kommandirung &c. vorübergehend abwesenden Offiziere, so wie zur Stellvertretung in vakanten Offizierstellen bei den Linientruppen zunächst die Portepeefähnriche, bei der Landwehr zunächst die Vice-Feldwebel zu bestimmen. Nur wenn sich diese Individuen dazu nicht eignen, bleibt es dem Truppen-Befehlshaber überlassen, geeignete Personen aus den übrigen Unteroffizier-Chargen mit dieser Stellvertretung zu beauftragen.

Fremdherrliche Offiziere, welche einem Truppentheile attachirt werden, treten bei den Linien- und Felddienstübungen, desgleichen bei allen größeren Feldmanövern ein. Allen Paraden und Besichtigungen, Revuen und Manövern vor Sr. Majestät wohnen sie dagegen nur als Zuschauer bei. Zu den Garnison- und anderen inneren Diensten der Offiziere, z. B. Kriegs- und Standgerichten, werden sie nicht herangezogen. (Nachtrag zu den G.-D.-B. S. 153.)

13. Rangverhältnisse und Dienstobliegenheiten der einzelnen Chargen außerhalb der Kompagnie.

1. Der kommandirende General hat den Oberbefehl über sämmtliche in seinem Kommandobezirke dislocirte Truppen und die Oberaufsicht über die Dienstübungen derselben. Er hat zu diesem Zweck die Truppen so oft wie möglich zu inspiciren und darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften auf das Pünktlichste erfüllt werden und daß sämmtliche in seinem Bezirke angestellten Kommandanten, Divisions-, Brigade-, Regiments- und Bataillons-Kommandeure, sowie sämmtliche Stabsoffiziere ihre Posten nur so lange bekleiden, als sie zum Felddienst die nöthige körperliche Tüchtigkeit und zur Ausübung ihres speziellen Berufs die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Durch die kommandirenden Generale werden die Revuen und die Dislokations-Angelegenheiten der Truppen angeordnet und die Verfügungen erlassen, welche zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Provinz nöthig sind.

Zum Ressort des kommandirenden Generals gehört die Ernennung der Kommandeure der Füsilier-Bataillone und die Versetzung der Bataillons-Kommandeure innerhalb der Regimenter von einem Bataillon zum andern.

Auch hat er das Ehrenrecht, die Parole auszugeben, wenn nicht ein Gouverneur mit älterem Patente anwesend ist.

Die Befugnisse des kommandirenden Generals zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt sind im I. Theile zu finden.

2. Der **Divisions-Kommandeur** führt den Oberbefehl über sämmtliche Truppen, welche die Division bilden. Es muß sein Hauptzweck sein, daß solche nach den Eigenthümlichkeiten und nach den für jede Waffe insbesondere ertheilten Instruktionen und Reglements immer praktisch im Felddienst geübt werden. Der Divisions-Kommandeur ordnet die gemeinschaftlichen Uebungen der verschiedenen Truppen an, belehrt sie über ihre gemeinschaftliche Verbindung und Unterstützung und befiehlt, wie und was zu einer gründlichen Erlernung des Felddienstes exerzirt werden soll.

Die Divisions-Kommandeure sind den kommandirenden Generalen untergeordnet, jedoch haben dieselben in vielen Angelegenheiten direkt mit dem Kriegsministerium zu korrespondiren; sie schicken allmonatlich die Gesuchsliste an Se. Majestät ein, sind aber gehalten, eine Abschrift davon dem kommandirenden General einzusenden, welcher bei Uebersendung derselben bemerkt, ob er mit den vorgetragenen Gesuchen einverstanden ist oder was er zum Besten des Dienstes dabei zu bemerken findet.

Der Divisions-Kommandeur übt die hohe Gerichtsbarkeit innerhalb seiner Division aus. Die Disziplinarstrafbefugnisse desselben sich im I. Theile.

Die Divisions-Kommandeure, welche im Patent dem Kommandanten voranstehen, ordnen die großen Paraden der Garnison an. (A. K.-O. 11. Dezember 1859.)

Dem Divisions-Kommandeur steht das Recht zu, vakante Musketier-Bataillone und Füsilier-Kompagnien zu besetzen, so wie Kompagnie-Chefs innerhalb des Regiments von einer Kompagnie zur andern zu versetzen.

3. Der **Brigade-Kommandeur**. Demselben bleibt die Ausbildung und innere Ordnung in den einzelnen Truppenabtheilungen seiner Brigade bei eigener Verantwortlichkeit überlassen.

Der Brigade-Kommandeur kontrollirt die Oekonomie der einzelnen Truppentheile durch Musterung derselben, leitet unter dem Befehl des kommandirenden Generals sämmtliche Ergänzungs-Angelegenheiten in dem ihm überwiesenen Regierungsbezirk und führt über die daselbst befindlichen Reservisten die Oberaufsicht. Ueber die Disziplinarbefugniß siehe im I. Theile.

4. Der **Regiments-Kommandeur**. Die Aufrechthaltung der Disziplin, die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, die Ueberwachung des Dienstes in seinem ganzen Umfange, die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten sind Sachen des Regiments-Kommandeurs. Derselbe theilt den Bataillonen ihren Ersatz zu und unterzeichnet die Entlassungen.

Die Besetzung vakanter Musketier-Kompagnien innerhalb des Regimentsverbandes, so wie die Versetzung der Lieutenants innerhalb des Regiments, die Ernennung der Regiments- und Bataillons-Adjutanten ressortiren vom Regiments-Kommandeur. Derselbe ernennt ferner alle Unteroffiziere und Gefreite.

Ausbildung des Regiments in allen Dienstzweigen leitet und ordnet der Regiments-Kommandeur, ohne in die Ausführung seiner Anordnung weiter einzugreifen, als es durch etwaiges Zurückbleiben oder Mißgriffe nöthig wird.

Die Bildung eines tüchtigen Offizier-Korps ist eine Hauptaufgabe des Regiments-Kommandeurs. Ueber die Gerichtsbarkeit und die Disziplinargewalt siehe im I. Theil.

5. Der Bataillons-Kommandeur ist für alle Angelegenheiten Bataillons die erste Instanz, er wacht darüber, daß die von dem ments-Kommandeur gegebenen Detail-Vorschriften pünktlich ausgeführt en und ist dafür dem Regiments-Kommandeur verantwortlich; aber er dabei den Kompagnien bei der Ausübung auch hinreichende Freiheit Selbsthandeln lassen, wodurch sie indessen keineswegs seiner speziellen trolle entzogen werden oder ein Recht erhalten, irgend einer seiner An-ungen nicht Folge zu leisten.

Zur praktischen Uebung der jüngeren Offiziere im Felddienst müssen die illons-Kommandeure kleine Manöver von einzelnen Offizieren gegen nder ausführen lassen, auch ihnen theoretische Aufgaben, welche das liche Interesse betreffen, zur Lösung geben.

Die Bataillons-Kommandeure sind für die Kasse ihres Bataillons und die Rechnungslage verantwortlich.

6. Der etatsmäßige Stabsoffizier steht für besondere Aufträge Disposition des Regiments-Kommandeurs, und hat die Bataillons-Kom-deure bei Abwesenheit zu vertreten. Er führt vorzugsweise die Aufsicht alle ökonomischen Angelegenheiten.

7. Die Kommandanten haben zu ihrem eigenen Wirkungskreis die rdnung der militairisch-polizeilichen Maßregeln, die Einrichtung des htdienstes nach den darüber befindlichen Vorschriften, die Erhaltung der tairischen Anlagen und Gebäude.

In Festungen und Städten, wo kein kommandirender General und kein sions-Kommandeur ist, oder wo der Kommandant in Charge und Patent Letzteren voransteht, ordnet er die großen Paraden an.

Wenn Truppen zum Exerziren oder sonst zu einem anderen Behufe mmengezogen werden, und besonders sich aus der Stadt begeben, sowie n Kommandos abgehen, muß solches dem Kommandanten gemeldet en.

Alle einzelne Militairpersonen, welche nicht unter ein besonderes mando eingetheilt sind, stehen unter spezieller Aufsicht des Komman-en.

Bei Paraden haben die Divisions-, Brigade-, Regiments-Kommandeure einem Kommandanten von jüngerem Patent nicht vorbeizumarschiren, Bataillons-Kommandeure jedoch unter allen Umständen.

Die Kommandanten können einen Offizier vom Garnisondienst suspen-n, was dann die Suspension vom Dienst überhaupt zur Folge haben muß.

8. Garnison-Aelteste. Die Funktionen des Garnison-Aeltesten solchen sind lediglich militairpolizeilicher Art. Sie werden nur von dem Patent nach ältesten aktiven Offizier der Garnison ausgeübt, ohne Rück-auf die sonstige Funktion desselben.

Regiments-Kommandeure übernehmen die Funktionen des Garnison-esten auch in dem Falle, wenn sich ein Bataillons- oder Abtheilungs-mandeur älteren Patents in der Garnison befindet.

Bezirks-Kommandeure und Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone en mit zu den aktiven Offizieren.

Etwaige Charakter-Erhöhungen verleihen nicht das Recht, die Funktionen Garnison-Aeltesten auszuüben.

Gendarmerie-Offiziere haben, auch wenn sie den am Ort befindlichen aktiven Offizieren des stehenden Heeres oder der Landwehr in der Anciennetät voranstehen, nicht als Garnison-Aelteste zu fungiren.

9. Die Landwehr-Bezirks-Kommandeure werden in der Regel aus den nicht aktiven Stabsoffizieren ernannt. Sie tragen die Uniform der Landwehr mit aktiven Dienstzeichen (A. K.-O. 8. März 1866), haben die Rechte der Militair-Kommandantur in offenen Orten und das Ehrenrecht der Parole-Ausgabe, wenn sie dem Patent nach älter sind, als die übrigen Offiziere der Garnison. (Kr.-M. 4. Juni 1860.) Vergl. II. Theil, S. 67.

Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf:

a) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Kontrolle der Personen des beurlaubten Standes;
b) die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militairischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
c) die Sicherung, Instandhaltung und, nach Maßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung resp. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, Waffen und Munition;
d) die Ersatz-Angelegenheiten;
e) die Angelegenheiten der im Bezirke lebenden Invaliden.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur übt die niedrige Gerichtsbarkeit aus. Ueber seine Disziplinar-Strafgewalt s. I. Thl., II. Abth. 5. Abschn.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist für die Sicherung der Bestände des Landwehr-Bataillons verantwortlich und steht ihm das Recht zu, für deren Vertheidigung erforderlichen Falls, unter gleichzeitiger Meldung an die vorgesetzten Behörden, Mannschaften aus dem Beurlaubtenstand einzuberufen. (Verordn., Organ. der Landwehr-Behörden, 5. Septbr. 1867, § 2.)

Er übergiebt bei Formirung des Landwehr-Bataillons die erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, die Waffen und Munition, sowie endlich die einberufenen Mannschaften, nach dem Etat vorläufig geordnet, dem zum Landwehr-Bataillons-Kommandeur ernannten Offizier, welcher fortan das Kommando des Bataillons mit allen Gerechtsamen eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs übernimmt. (V. d. d. O. d. Landwehr-Behörde 5. Septbr. 1867. §. 6.)

10. Der Regiments-Adjutant*) wird vom Regiments-Kommandeur, ohne Rücksicht, ob derselbe ein älteres Patent als die Bataillons-Adjutanten hat, aus der Zahl der Offiziere gewählt. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Regiments und führt die Kommandir-Rolle. Alle Offiziere des Regiments kommandirt er namentlich, Unteroffiziere und Gemeine bataillonsweise.

Beschwerden einzelner Offiziere über unrichtiges Kommandiren des Adjutanten werden vom Kommandeur geschlichtet; niemals darf aber ein Offizier die Einsicht in das Kommandirbuch fordern.

11. Der Bataillons-Adjutant wird auf Vorschlag des Bataillons-Kommandeurs vom Regiments-Kommandeur zu seinem Posten ernannt.

---

*) H. v. Scheel, Der Adjutanten-Dienst im Frieden und im Felde. Berlin 1870. Mittler. Preis 25 Sgr. Ein vorzügliches Werk.

r hat die schriftlichen Arbeiten des Bataillons zu besorgen und die Kom=andir=Rolle zu führen. Offiziere werden von ihm zum Dienst namentlich, nteroffiziere und Gemeine kompagnieweise kommandirt. Den Bataillons=djutanten sind persönlich die Unteroffiziere und Spielleute ihres Bataillons sofern untergeordnet, als sie erstere zu den taktischen Uebungen im Ba=illon praktisch auszubilden und rücksichtlich ihres vorschriftsmäßigen An=ges auf der Parade und bei jedem Dienste zu beaufsichtigen, bei den pielleuten aber darauf zu sehen haben, daß sie im Trommeln und im lasen des Hornes und der Pfeife gehörig ausgebildet werden und bei ver=mmeltem Bataillon in dienstmäßigem, ordentlichem Anzuge erscheinen. ß.=D.=V. I. Thl., S. 157.)

12. Der Landwehr=Bezirks=Adjutant. Die Adjutanten=Stellen i den Landwehr=Bezirks=Kommandos werden durch auf 2—3 Jahre von n korrespondirenden Linien=Regimentern zu kommandirenden Lieutenants id nicht mehr wie früher durch pensionirte oder zur Disposition stehende ffiziere oder Landwehr=Offiziere wahrgenommen.

Der Adjutant leitet nach Anweisung des Landwehr=Bezirks=Komman=urs alle Büreau=Arbeiten, und fungirt eventuell als untersuchungsführender ffizier (jedoch ohne Entschädigung), auch ist derselbe Mitglied der Kassen=d Bekleidigungs=Kommission.

In Abwesenheit des Bezirks=Kommandeurs ist er dessen Vertreter, fern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabs=uartier anwesend ist. (§. 5 der Verord., betr. d. O. der Landwehr=Behörden September 1867.)

13. Untersuchungsführende Offiziere. Ihre Pflichten und ihre ulage sind im I. Theile erwähnt worden. Ueber ihre Vereidigung siehe il.=Strafgesetzbuch Thl. II., §. 80.

Bei der Auswahl dieser Offiziere, welche Lieutenants sein müssen, ist rauf zu sehen, daß sie bei einem überhaupt gebildeten Verstande, Mäßi=ng, Ruhe und Festigkeit des Charakters besitzen; ein vorangegangenes chtswissenschaftliches Studium wird von ihnen nicht gefordert.

Die untersuchungsführenden Offiziere sind, wenn sie Verhöre oder tandgerichte zu halten haben, dienstfrei, außerdem aber müssen sie allen enst thun.

Ein Wechsel soll nur stattfinden, wenn dienstliche Rücksichten es er=rderlich machen.

14. Zahlmeister=Aspiranten und Zahlmeister. Im Frieden ll jedes Bataillon zwei Zahlmeister=Aspiranten, aus denen sich die Zahl=eister ergänzen, haben (Kr.=M. 23. August 1851). Die Zahlmeister=As=ranten bieten gleichzeitig das Mittel, um bei einer Mobilmachung die nn erforderlichen Stellen zu besetzen, wobei erwähnt wird, daß hierzu i einem Armee=Korps circa 57 Zahlmeister=Aspiranten nothwendig sind.

Zur Ausbildung als Zahlmeister=Aspiranten dürfen nur solche Indi=iduen bestimmt werden, welche vollkommen felddienstfähig sind, drei Jahre n der Kompagnie praktischen Dienst geleistet haben (Kr.=M. 26. Febr. 1842) nd sich verpflichten, im Fall des Abganges während ihres landwehrpflich=igen Alters, selbst bei nicht vollständiger Felddienstfähigkeit, im Fall einer Mobilmachung als Zahlmeister einzutreten. (Kr.=M. 23. August 1851.)

Die Ausbildung der künftigen Zahlmeister=Aspiranten erfolgt zuvörderst bei einem Zahlmeister, dem sie als Hülfsarbeiter beigegeben werden, sodann

bei der Bekleidungs-Kommission, und endlich bei der Intendantur. Hierauf erfolgt die Prüfung zum Zahlmeister-Aspiranten, deren nähere Bestimmungen in der kriegsministeriellen Verfügung vom 9. Novbr. 1864 enthalten sind.

Hat der Examinand nicht bestanden, so kann er zu einer zweiten — zu einer dritten Prüfung aber nur mit besonderer Erlaubniß des Kriegs-Ministeriums — zugelassen werden.

Hat der Examinand bestanden, so wird er in der, beim General-Kommando zu führenden Liste als Zahlmeister-Aspirant aufgenommen (Kr.-M. 8. Novbr. 1864) und tritt zu seinem Truppentheil zurück, wo er nach Charge und Bedürfniß wie die übrigen Unteroffiziere zu verwenden ist. (Kr.-M. 9. Juli 1852). Erwünscht ist es, die Zahlmeister-Aspiranten auch ferner bei den Zahlmeistern und den Bekleidungs-Kommissionen zu beschäftigen.

Wird eine Zahlmeister-Stelle offen, so wird der älteste Zahlmeister-Aspirant des betreffenden Armee-Korps — die Anciennetät wird nach dem Tage der bestandenen Prüfung bemessen — nach sechsmonatlicher Probedienstleistung auf Vorschlag des General-Kommandos vom Kriegs-Ministerium zum Zahlmeister ernannt. (Kr.-M. 15. März 1854.)

Jedes Bataillon hat einen Zahlmeister. Derselbe ist Mitglied der Kassen-Kommission seines Truppentheils und hat als solcher mit den übrigen Mitgliedern der Kommission gleiche Rechte. Er besorgt das Zählen und Einpacken der Gelder und das Hineinlegen in den Kassenkasten, ferner die Zahlungen und die mit dem Zahlungs- und Rechnungs-Wesen verbundene Korrespondenz und Kalkulaturarbeiten. Die Theilnahme an Gefechten ist den Zahlmeistern ausdrücklich untersagt. (Kassen-Regl. 28. Januar 1841, §. 7, 10 und 15.)

Einer der Zahlmeister der bei dem Regimentsstabe stehenden Bataillone wird vom Regiments-Kommandeur zum Mitglied der Bekleidungs-Kommission ernannt und bezieht als solches in der Regel eine jährliche Remuneration von 60 Thalern und darüber. Tritt in einer solchen Stelle eine Vakanz ein, so ist es wünschenswerth und für den Dienst vortheilhaft, statt des ältesten Zahlmeister-Aspiranten einen bereits angestellten älteren Zahlmeister in die erledigte Stelle einrücken zu lassen. (Kr.-M. 21. Juni 1864.)

Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militair-Beamten ohne einen bestimmten Militairrang, sind nur ihren Militair-Vorgesetzten untergeordnet (A. K.-O. 17. Juli 1862), und können von denselben gleich den Subaltern-Offizieren mit einfachem Stubenarrest disziplinarisch bestraft werden. Sie sind verpflichtet, Offiziere höheren Grades zu grüßen (Kr.-M. 10. Juni 1854) und zu einem dienstfreien Burschen berechtigt. (Kr.-M. 21. April 1867.)

Auszug

aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Dezember 1858 über die Stellung der einzelnen Befehlshaber in Bezug auf die Ausbildung und Bewachung ihrer untergebenen Truppentheile.

1. Jeder Befehlshaber einer besonderen Abtheilung vom Kompagnie-, Eskadron- und Batterie-Chef einschließlich aufwärts, ist zunächst für die vorschriftsmäßige Ausbildung derselben verantwortlich, und muß in der Wahl der Mittel hierzu so wenig, als es die durch die höheren Bestimmungen vorgeschriebene Gleichmäßigkeit und Sicherstellung des Erfolges gestatten, beschränkt werden.

2. Die Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure führen über die Ausbildung der einzelnen Kompagnien und Batterien diejenige leitende Aufsicht, welche ihre Verantwortlichkeit für die Ausbildung ihrer Bataillone und Abtheilungen in allen Zweigen des Dienstes nöthig macht; sie müssen aber dabei nicht weiter eingreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben erfordert wird.
3. Von dem Regiments-Kommandeur können nur die allgemeinen Anordnungen zur gleichmäßigen Ausbildung der einzelnen Bataillone, Abtheilungen und Eskadrons ausgehen, der er sich durch die nöthige obere Beaufsichtigung versichert, ohne auch seiner Seits dabei weiter einzugreifen, als es durch Mißgriffe oder etwaiges Zurückbleiben nöthig wird.

Alle Befehlshaber der einzelnen Abtheilungen sind dafür verantwortlich, die Exerzir-Reglements und Allerhöchst sanktionirten Instruktionen ng inne gehalten werden, daß die bei den Kompagnien, Eskadrons und tterien dienstthuenden Offiziere so beschäftigt werden, daß sie lehrend sich st vervollkommnen, und daß bei den Uebungen jeder Art und der durch elben gleichzeitig zu erzielenden Abhärtung, auf die Erhaltung der Gedheit der Mannschaft alle mögliche Rücksicht genommen werde. Hierbei aber auch mit Strenge darauf zu halten, daß das unter dieser Rücksicht langte stets mit Eifer und Anstrengung jedes Einzelnen zur Ausführung ngt, daß in allen Anordnungen darauf hingewirkt wird, daß Eifer und be und Freudigkeit zum Dienst rege bleiben und jeder Einzelne die ngste Erfüllung seiner Obliegenheit als Ehrensache betrachtet. Durch die weichung von diesen Grundsätzen leidet der Dienst. Die nothwendige lge des zu frühen Eingreifens der Vorgesetzten in den Wirkungskreis der tergebenen ist vor Allem, daß Lust, Liebe und Freudigkeit zum Dienste t gefördert, sondern verhindert wird, daß die so nothwendige Ausbildung Selbstständigkeit und die Entwickelung der Individualitäten unmöglich d, daß endlich die Vorgesetzten selbst der Einseitigkeit verfallen und ant sich für höhere Verhältnisse auszubilden, auf dem Standpunkte verbleiben, sie in ihrer zuletzt innegehabten Dienststellung eingenommen hatten. sem Uebelstande kräftig entgegen zu treten, ist die Pflicht der Generale.

In Bezug auf die Inspizirungen ist es völlig angemessen, daß bei dem tritte einer neuen Kommandostufe der neu Ernannte bei seinen ersten spizirungen in das größte Detail geht, um sich sobald als möglich Kennte von den einzelnen Persönlichkeiten und von dem Zustande der Truppen rhaupt zu verschaffen, und nur, wenn er eine bestimmte Veranlassung u hat, werden bei seinen späteren Inspizirungen ausgedehnte Detailbetigungen wieder am Orte sein.

In Bezug auf das viele Schreiben gilt der alte Grundsatz, daß über öhnliche Gegenstände, welche mündlich abgemacht werden können, nicht iftlich verhandelt werden darf, und daß namentlich ein schriftlicher Ver- r zwischen den Regiments-Kommandeuren und ihren im Orte befindlichen tergebenen verboten ist.

14. Kommandos.

A. Im Allgemeinen.

Ein Offizier, der zu irgend einem Kommando bestimmt wird, meldet h beim Kompagnie-Chef, Bataillons-, Regiments-Kommandeur, so wie bei mmtlichen Stabsoffizieren des Truppentheils, bei den höheren Befehls-

habern bis zu demjenigen, von welchem das Kommando ausging, und bei dem Kommandanten, sofern das Kommando auf den Garnisondienst Bezug hat oder sich außerhalb der Garnison erstreckt.

Sind mehrere Offiziere zu einem Kommando bestimmt, bei welchem Einer den Befehl führt, so melden sich die jüngeren nur bei diesem, welcher die Meldungen bei den höheren Befehlshabern allein abmacht. Hat ein kommandirter Offizier Mannschaften bei sich, so kann er in einen mit Truppen belegten Ort erst dann einrücken, wenn bei dem darin kommandirenden Offizier die Erlaubniß dazu eingeholt ist. Dies geschieht, wenn mehrere Offiziere bei dem Kommando sind, durch einen Offizier, sonst durch einen Unteroffizier.

Wird ein Unteroffizier von einer höheren Behörde auf längere Zeit oder außerhalb der Garnison kommandirt, so meldet er sich beim Antritte seines Kommandos, sowie nach der Rückkehr von demselben beim Feldwebel dem Kompagnie-Chef, den Offizieren der Kompagnie, dem Bataillons-Adjutanten, dem Bataillons-Kommandeur und, ging das Kommando vom Regiment aus, auch bei dem Regiments-Kommandeur und dem Regiments-Adjutanten.

Ebenso meldet sich ein Gemeiner, welcher allein zu einem Kommando bestimmt sein sollte, bei seinem Korporalschaftsführer, dem Feldwebel und dem Kompagnie-Chef.

Ehe ein Offizier oder ein Unteroffizier ein Kommando antritt, muß er sich über den Zweck desselben genau unterrichten und sich zugleich, wenn das Kommando außerhalb der Garnison ist und längere Zeit währt, eine namentliche Liste der kommandirten Leute, eine Marschroute und das Geld zur Löhnung und Verpflegung der Leute geben lassen.

Ueber das Verhalten von Kommandos oder einzeln marschirenden Militairpersonen, welche auf der Eisenbahn befördert werden sollen, siehe I. Thl., II. Abth., 9. Absch., Nr. 2.

Vor dem Abmarsch aus einem Nachtquartier leistet der Kommandoführer an die Ortsbehörde Zahlung für die erhaltene Verpflegung und läßt sich hierüber eine Quittung ausstellen. Der Führer des Kommandos ist während der Dauer desselben für die Erhaltung der Disziplin in ihrem ganzen Umfange verantwortlich.

Auf dem Marsche müssen der Kommandoführer, so wie einzeln kommandirte Unteroffiziere und Gemeine sich bei jedem ihnen begegnenden Vorgesetzten melden.

Ein Unteroffizier, welcher Mannschaften bei sich hat, rückt ohne vorherige Anzeige in einen mit Truppen belegten Ort ein, marschirt vor der Wohnung des Kommandanten oder des kommandirenden Offiziers auf und meldet sich bei demselben. Erhält das Kommando in einem Orte Quartier, wo sich keine Garnison befindet, so wendet sich der Kommandoführer sogleich an die Ortsbehörde, welche das Quartier anweist.

Erkrankt ein Soldat des Kommandos, so läßt der Führer sich von einem Militair- oder Civilarzt und, wenn keiner vorhanden, von der Ortsbehörde attestiren, daß der Kranke den Marsch nicht zu Fuß zurücklegen kann, und requirirt einen Vorspannwagen. Er muß hierfür pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. (Erhöhung des Satzes steht bevor) zahlen und sich eine Quittung über diese Ausgabe von der Ortsbehörde geben lassen, um später Rechnung legen zu können. Der Kranke wird mit seinem Soldbuche dem nächsten Lazarethe überschickt, nachdem zuvor die Erlaubniß zur Auf-

ahme bei dem im Orte kommandirenden Offizier nachgesucht worden ist. ollte ein Soldat so schwer erkranken, daß der Transport zum Lazarethe cht möglich ist, so wird er ebenso der Ortsbehörde übergeben.

Stirbt ein Soldat während des Kommandos, und ist keine Garnison n Orte, so wird der Todesfall der Ortsbehörde angezeigt, welche dann das Beitere zu veranlassen hat. Die Militair-Effekten werden der Kompagnie Packeten zu 20 Pfunden zurückgeschickt, und der Privatnachlaß dem Civil-richte des Ortes übergeben.

Macht sich ein Soldat des Kommandos eines Vergehens schuldig, welches ne Bestrafung erfordert, so meldet der Kommandoführer, wenn er Unter-fizier ist (als Offizier dann, wenn die Strafe seine Disziplinargewalt über-hreitet), den Soldaten dem kommandirenden Offizier im nächsten Garnison-te, der dann das Weitere veranlaßt. Nöthigenfalls wird der Soldat als rrestat dorthin gebracht.

Ueber solche außerordentliche Fälle muß der Kommandoführer der-nigen Behörde, von welcher er abgefertigt worden ist, schriftliche Meldung achen.

Ueber die während eines Kommandos zu beziehenden Tagegelder so-ie über die Disziplinarstrafbefugniß siehe die betreffenden Abschnitte im Theile.

B. Arbeits-Kommandos.

(Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870.)

In den Festungen sind zunächst die Straf-Abtheilungen zum Arbeits-enst zu verwenden.

Die Kommandirung von Mannschaften der Garnison zu diesem Dienst stets auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken. Auch soll hierbei mer die erforderliche Rücksichtnahme auf den Dienst der Truppen beob-htet und gleichzeitig bei der Repartition vieler Arbeiten auf die Infanterie d Artillerie auch der Umstand hinreichend berücksichtigt werden, daß der nfanterie fast allein die Ausübung und Last des Garnisondienstes obliegt. erner sind zur Arbeitergestellung möglichst nur diejenigen Truppentheile ranzuziehen, welche die Wachen besetzen, damit nicht mehr Truppentheile, s dringend nöthig, durch Garnisondienst in Anspruch genommen werden.

Endlich ist bei der Arbeitsvertheilung, soweit dies unbeschadet der eichmäßigen Heranziehung der Truppen zu dem in Rede stehenden Dienst lässig erscheint, auf die Dislokation der einzelnen Truppentheile innerhalb r Garnison entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Nach diesen Gesichtspunkten haben die Gouverneure ꝛc. die Anträge auf estellung von Arbeitern einer strengen Kontrole zu unterwerfen und den rbeitsdienst in der Garnison zu regeln. Andererseits dürfen jedoch auch n betreffenden Lokalbehörden die zur Bewältigung der ihnen aufgetragenen rbeiten erforderlichen Kräfte nicht vorenthalten werden.

Die zur Arbeit bestimmten Leute werden in militairischer Ordnung nach em Bestimmungsorte geführt. Innerhalb der Garnison wird im Tritt arschirt, und die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen (II. Thl., S. 45) er-iesen. Außerhalb der Garnison fallen die Honneurs weg, dagegen meldet nn der Kommandoführer allen Vorgesetzten, welchen innerhalb der Gar-ison die gedachten Ehrenbezeugungen zukommen, die Stärke und Bestim-ung des Kommandos.

Während der Arbeit muß Ruhe herrschen; ist die Arbeit vollendet, wird der Anzug geordnet und sodann abmarschirt.

Nach der Rückkunft meldet sich der Unteroffizier beim Feldwebel, der Offizier bei dem Vorgesetzten, von welchem er kommandirt ist.

Zwei Arbeitstage sollen dem Soldaten für eine Wache gerechnet werden. Nur bis zu 5° Kälte dürfen militairische Arbeiten im Freien und bis zu 10° in geschlossenen Räumen vorgenommen werden.

C. Reserve- und Rekruten-Kommandos.

Dienstverordnungen.

Reglement über Verpflegung der Rekruten und Rerservisten bei Einziehung und Entlassung. 5. Oktober 1854.
Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, durch welche obiges Reglement abgeändert worden ist. Berlin, 1867. R. v. Decker.

Bei größeren Entfernungen geschieht die Einziehung und Entlassung in Transporten unter militairischem Kommando.

Transporte von einschl. 99 bis einschl. 299 M. bilden 1 Komp.
" " " 300 " " 449 " " 2 "
" " " 450 " " 599 " " 3 "
" " " 600 " " 748 " " 4 Komp. oder 1 Bat.

Jede fernere 150 Mann werden zu einer weiteren Kompagnie formirt. Bei 3 Kompagnien kann das betreffende General-Kommando einen Führer ernennen. (§. 4.)

Alle Rekruten sind von den Kommunen mit der nöthigen Kleidung, namentlich mit zwei Hemden zu versehen. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke werden vor den Militairbehörden auf Kosten der betreffenden Kommune ergänzt. (§. 42.)

Für die Bekleidung eingezogener Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

Wenn eingezogenen Reservisten oder bereits als ausreichend bekleidet übernommenen Rekruten während des Marsches Bekleidungsstücke gewährt werden müssen, so sind dieselben zunächst aus den gebrauchten Beständen der Landwehr- und Linientruppen zu entnehmen, die nach dem Werthe von dem Transportführer bezahlt werden. Ebenso werden Ausbesserungen von demselben bestritten. (§. 43.) Wegen Mitgabe von Mänteln vergl. Kr.-M. 27. Oktober 1862.

So viel als möglich sollen alle Rekruten und Reservisten vermittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff befördert werden und gelten dann hinsichts der Verpflegung die in dem I. Thl., 2. Abthl., 9. Abschn. festgestellten Bestimmungen. (§. 2.) (Kr.-M. 25. Septbr. 1858 und 16. Dezbr. 1862.)

Für den Marsch nach dem Sammelplatz erhalten die einzelnen Rekruten oder eingezogenen Reservisten für die ersten drei Meilen keine Entschädigung, für jede folgende:

Rekruten, Gemeine, Gefreite und Spielleute pro volle oder angefangene Meile 1 Sgr. 3 Pf., Unteroffiziere 1 Sgr. 9 Pf.

Das Meilengeld wird den Betheiligten von den Gemeinden oder von dem Steueramte vorschußweise ausgezahlt. (§§. 16—20.)

Für den Tag des Eintreffens oder pro Liegetag wird:
den Rekruten und Gemeinen 6 Sgr. 3 Pf.,
den Feldwebeln, Fähnrichen 10 Sgr. 9 Pf.,
den übrigen Unteroffizieren 7 Sgr. 9 Pf. bezahlt. (§. 23.)
(A. K.-O. 15. April 1858.)

Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier an einem anderen Sammelplatz oder von einem Transport einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, sowie die einzelnen nach dem Stabs-Quartier der Garde-Landwehr einberufenen Heerespflichtigen, wenn sie nicht in dem Bezirke des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben, ebenso Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere von anderen Truppentheilen, oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß annehmen, erhalten:

für die ersten drei Meilen keine Entschädigung,
sodann aber für jeden Marsch- und Ruhetag
a) Rekruten, Gemeine 2c. 6 Sgr. 3 Pf.
b) Feldwebel, Portepeefähnriche 10 Sgr. 9 Pf.
c) die übrigen Unteroffiziere 7 Sgr. 9 Pf.

Es werden 4— 7 Meilen für 1 Marschtag,
" " 8—10 " " 2 "
" " 11—13 " " 3 "

und so fort je drei aufeinanderfolgende Meilenzahlen zu je einem Marschtag mehr gerechnet, so daß also die Entfernungen von 14 oder 15 oder 16 Meilen 4 Marschtage betragen. (§. 35.)

Die Rekruten oder eingezogenen Reservisten treten in die Verpflegung des Transportführers, sobald sie demselben überliefert werden, und scheiden mit dem Tage der Abgabe an eine Militairbehörde aus derselben. (§§. 25 u. 27.)

Die zu den Transporten gehörenden Mannschaften erhalten Natural-Quartier und Marschverpflegung und außerdem als Löhnung täglich:
Rekruten, Gemeine 2c. 1 Sgr. 3 Pf.
Feldwebel und Portepeefähnriche 5 Sgr. 9 Pf.
Die übrigen Unteroffiziere und Hautboisten 2 Sgr. 9 Pf. (§. 31.)

An Liegetagen fällt die Verpflegung durch den Wirth fort und die gedachten Mannschaften erhalten täglich resp. 6 Sgr. 3 Pf. — 10 Sgr. 9 Pf. und 7 Sgr. 9 Pf. (§. 23. A. K.-O. 15. April 1858.)

Die bei dem Transporte als kommandirt befindlichen Mannschaften erhalten ebenfalls Natural-Quartier und Verpflegung, aber an Liegetagen statt der letzteren täglich 3 Sgr. 9 Pf., am 31. eines Monats aber 5 Sgr., auch können sie gegen Einzahlung des Brodgeldes von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, wo es angeht, aus Magazinen 2 Pfund Brod empfangen. (§. 87. A. K.-O. 15. April 1858.)

In den Fällen, wo von den Rekruten, Reservisten 2c. auf den zu benutzenden Eisenbahnen große Umwege gemacht werden müssen, mithin die reglementsmäßigen Marschgelder auf die Eisenbahnkosten entweder fast ganz verwendet werden müssen, oder doch die nöthigen Mittel zur Beköstigung während des event. noch zurückzulegenden Fußmarsches nicht übrig bleiben, kann dergleichen Rekruten, Reservisten 2c. zu ihrem Marschgelde ein Zuschuß in der Höhe gezahlt werden, daß, nach Berichtigung der Eisenbahnkosten,

für die vor oder Nachbenutzung der Bahnen zu Fuß zurückzulegenden Strecken das reglementsmäßige Marschgeld gedeckt wird. (Kr.-M. 8. Dezbr. 1864.)

An Transportmitteln wird gestellt

bei einer Stärke unter 90 Mann für den kommandirenden Offizier 1 Reitpferd;

befinden sich bei demselben 2 Offiziere, so kann statt desselben ein einspänniger Wagen — ist solcher nicht ortsüblich, auch ein zweispänniger gestellt werden;

bei 90 Mann für den Transportführer 1 Reitpferd, außerdem ein einspänniger oder wie oben ein zweispänniger Wagen;

bei 300 Mann 2 Reitpferde für die beiden Kompagnieführer, ferner ein ein- oder zweispänniger Wagen;

bei 450 Mann für den Führer des Kommandos und für jeden Kompagnieführer 1 Reitpferd — 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen;

bei 600 Mann für den Transportführer, für jeden der Kompagnieführer und für den Militairarzt 1 Reitpferd, außerdem 2 zweispännige oder 1 vierspänniger Wagen. (§. 109.)

Transport der Kranken. Ein, zwei und drei Erkrankte werden auf dem Transportwagen, wenn solcher vorhanden ist, fortgeschaft, außerdem wird

für 1—2 Kranke 1 einspänniger,
= 3—5 = 1 zweispännniger,
= 5—8 = 1 vierspänn. Wagen requirirt. (§§. 114 u. 115.)

Für Vorspann wird pro Meile vergütet:

11 Sgr. 3 Pf. für einen einspännigen Karren einschl. der Bespannung;
7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd einschl. Reitpferd (§. 119.)

D. Kommando von Jäger-Offizieren zu Infanterie-Regimentern und Infanterie-Offizieren zu Jäger-Bataillonen.

Alljährlich am 1. Oktober ist von jedem Jäger-Bataillon ein Premier- oder älterer Sekonde-Lieutenant zu einem Infanterie-Regimente, ein Infanterie-Offizier dagegen in entsprechender Charge zu dem Jäger-Bataillon im Korpsbezirke durch das betreffende General-Kommando zur Dienstleistung zu kommandiren. (A. K.-O. 27. Januar 1853.) Den Jäger-Offizieren soll namentlich eine Belehrung und Anleitung für die Besonderheiten des Infanterie-Reglements zu Theil werden. (Kr.-M. 20. August 1864.)

E. Kommando zur Kriegsakademie.

Siehe I. Theil.

F. Kommando zur Kriegsschule.

Siehe I. Theil.

[illegible]. Kommando zur topographischen Abtheilung des Generalstabes.

Es werden in der Regel nur solche Offiziere zum topographischen [B]ureau kommandirt, welche die Kriegs-Akademie besucht haben.

Für Offiziere, welche dieselbe nicht besucht haben, müssen die unzwei[d]eutigsten Beweise über ihre ganz vorzügliche Befähigung und Brauchbarkeit [v]orliegen, um sie ausnahmsweise zu berücksichtigen. (Chef des General[st]abes der Armee 2. Dezember und Kr.-M. 22. Dezember 1847.)

Offiziere, welche das Kommando einmal abgelehnt haben, bleiben von [d]emselben ganz ausgeschlossen; diejenigen, welche der Einberufung gefolgt [si]nd, wegen Mangels an Sachkenntniß aber den an sie zu machenden An[fo]rderungen nicht genügen können, müssen gleich im ersten Jahre zu ihrem [T]ruppentheil wieder entlassen werden. (Kr.-M. 3. März 1844.)

Die zum topographischen Büreau kommandirten Offiziere können während [d]es Ruhens der betreffenden Arbeiten für die Monate März, April und [M]ai auf Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee zur Dienstlei[st]ung bei anderen Waffengattungen kommandirt werden. Ueber die [D]ienstleistung haben die Truppen zu berichten und sind diese Berichte durch [d]as Kriegsministerium dem Chef des Generalstabes der Armee mitzutheilen. [(]A. K. O. 22. Mai 1862.)

H. Kommando zu den Uebungsreisen des Generalstabes.

[(]Instruktion für die Chefs des Generalstabes bei den Armee-Korps vom 11. Juni 1855.)

Die Generalstabs-Chefs der Armee-Korps haben in der Regel alljährlich [m]it den ihnen untergebenen Generalstabs-Offizieren und einer Anzahl gehörig [v]orbereiteter Offiziere der Linie aus den Chargen der Bataillons-Komman[d]eure (Stabs-Offiziere), der Hauptleute (Rittmeister) und der Lieutenants [U]ebungsreisen auszuführen.

Die General-Kommandos bestimmen die Offiziere, welche an den Uebun[g]en Theil nehmen sollen und machen sie dem Chef des Generalstabes der [A]rmee namhaft.

Es nehmen an diesen Reisen Theil:

2 Stabsoffiziere (von der Infanterie, Kavallerie und resp. Artillerie),
3 Hauptleute (Infanterie, Artillerie),
1 Rittmeister,
3 Lieutenants (Infanterie und Artillerie),
1 Lieutenant der Kavallerie.

Von jeder Kriegsschule ist ein Offizier zu den Uebungsreisen heran[z]uziehen. (Kr.-M. 23. April 1862.)

Die Uebungsreisen finden unmittelbar nach den Herbstübungen statt.

Einzelnen vorzugsweise befähigten Regiments-Kommandeuren (2) und [S]tabs-Offizieren (2) kann es auf ihren Wunsch gestattet werden, der unter Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee stattfindenden Uebungsreise beizuwohnen. (A. K.-O. 12. Dezember 1854, 30. April 1868. Kr.-M. 22. Juli 1855.)

Uebersicht der Kompetenzen
für die an den Uebungsreisen theilnehmenden Offiziere.

Bezeichnung der Charge.	Tagegelder.		Miethe f. 1 Pferd.		Rations-Entschädigung f. 1 Pferd.	Entschädigung zur Fortschaffung der Effekten und der Burschen.	In Summa.		
			pro Tag.						
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr	Sgr.	
a) Stabs-Offiziere . .	3	—	—	—	—	—	3	—	
b) Hauptleute der Infanterie und Artillerie	2	—	1	15	10	10	4	5	ad b. u. d. verausg. jezt, daß die betreffenden Offiziere keine Rationen beziehen Vgl. I. Thl., II. Abth., 7. Abschn. Natural-Verpflegung §. 41.
c) Rittmeister	2	—	—	—	—	—	2	—	
d) Lieutenants d. Infanterie und Artillerie	1	20	1	15	10	10	3	25	
e) Lieutenants d. Kavallerie	1	20	—	—	—	—	1	20	

Auf 21 Tage in Summa 707 Thlr.

Denjenigen nicht berittenen Offizieren, welche die Geldvergütigung nicht vorziehen, werden zur Ausrangirung bestimmte Pferde gestellt, und berittene Kommandirte der Kavallerie resp. Artillerie, und per Armee-Korps ein Unteroffizier von einer der genannten Waffen zur Aufsicht bei dem ganzen Kommando herangezogen, endlich diese kommandirten Mannschaften und Pferde, sowie die gestellten Pferde während der Dauer des Kommandos auf Grund von Marschrouten verpflegt. Dem Chef des Generalstabes der Armee ist anheimgestellt, den mit gestellten Pferden beritten gemachten Offizieren das Tagegeld und die Beihülfe zur Fortschaffung ihrer Effekten und ihrer Burschen auf 21 Tage als ein Pauschquantum zu gewähren, dasselbe auch in einzelnen Fällen, soweit dies die größeren Entfernungen etwa bedingen, zu erhöhen. (Kr.-M. 3. Juli 1858 und 18. März 1859.)

Den, an der unter der Leitung des Chefs des Generalstabes der Armee jährlich stattfindenden Uebungsreise theilnehmenden 2 Regiments-Kommandeuren und 2 Stabsoffizieren der Linie können die regulativmäßigen Tagegelder auf die Dauer von 30 Tagen gezahlt werden. Die Reisen nach dem Versammlungsort und zurück in die Garnison haben diese Offiziere ohne besondere Entschädigung zu machen. (Instruktion des Chefs des Generalstabes der Armee vom 11. Juni 1855.)

J. Kommando zum Kadetten-Korps.

Nur solche Offiziere sind zu diesem Kommando von den Truppentheilen einzugeben, welche Neigung für das Kommando, eine gute wissenschaftliche Bildung, verbunden mit dem Triebe, sie zu vervollkommnen, richtigen, festen, soliden Charakter, geordnete Verhältnisse, Sicherheit im praktischen Dienst,

te Gesundheit, ohne Scheu sie im Dienste der Anstalt zu verwerthen, sitzen. (Kr.-M. 7. April 1856.)

Die Kommandos bestehen nach der Rangliste 1870/71 aus:

1. Kompagnie-Chefs, 2 Hauptleute II. Klasse oder ältere Premier-eutenants für jede Voranstalt, welche 720 Thlr. jährlich nebst freier Dienst-ohnung, Feuerung und Licht beziehen. (A. K.-O. 27. Dezember 1849.)

2. Assistenten. Für jedes der Provinzial Kadettenhäuser 1 Premier-eutenant, welcher monatlich 12 Thlr. 15 Sgr. Zulage erhält und 6 Unter-htsstunden wöchentlich zu ertheilen hat. (A. K.-O. 10. Januar 1856.)

3. Erzieher, die hierzu kommandirten 49 Offiziere bleiben 3—4 Jahre diesem Verhältniß. In Berlin erhalten sie jährlich 120 Thlr. Zulage d haben wöchentlich 2 Stunden zu geben. In den Voranstalten beträgt Zulage 150 Thlr. und haben sie wöchentlich 6 Stunden zu geben.

4. Als Lehrer, für Berlin 10, darunter 1 Stabsoffizier, 3 Hauptleute, Premier-Lieutenants: für jede der Voranstalten der Regel nach 1 Haupt-nn und 1 Premier-Lieutenant. Die Gehälter steigen von 300—1500 Thlrn. bst freier Wohnung. Die Stundenzahl beträgt wöchentlich 6, 12 und 15. . K.-O. 27. Dezember 1849.)

. Kommando nach Paris zur Erlernung der französischen Sprache.

Alle zwei Jahre sollen drei oder vier Offiziere behufs eines gründlichen tudiums der französischen Sprache nach Paris kommandirt werden, und rden diese Offiziere aus den jüngeren Generalstabs-Offizieren oder aus lchen Offizieren der Truppe ausgewählt, deren Aufnahme in den General-b beabsichtigt wird. Die dazu kommandirten Offiziere liquidiren die n- und Rückreise und erhalten eine jährliche Zulage von 700 Thalern. r.-M. 3. Juli 1851, 20. Januar 1864 und 4. September 1865.) Dies mmando dürfte vor der Hand ruhen.

L. Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon.

isammenstellung der für die Kommandirungen zum Lehr-Bataillon maßgebenden Bestimmungen. März 1868. Beilage Nr. 7 d. A.-V.-Bl. 1868.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften üssen sich durchaus tadellos geführt haben und nach allen Richtungen hin t ausgebildet sein.

Die für die Uebungszeit kommandirten Leute sind aus den im eiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm kommandirten s der Zahl derer auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation ngegangen sind, oder zum Abschluß einer solchen sich bereit erklärt haben.

An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos cht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß r ältere, erfahrene und durchweg brauchbare Unteroffiziere kommandirt erden.

Sämmtliche Kommandirte müssen vollständig gesund und von äftiger Körperkonstitution sein; sie dürfen ferner nicht unter 5″ und nicht er 10″ messen.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zum Lehr-Infanterie-Bataillon mmandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, sp. zu Unteroffizieren zu befördern. Es sollen diese Beförderungen

indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile des Lehr-Infanterie-Bataillons stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht bewährt haben.

Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen.

Die zu Unteroffizieren Beförderten treten nach stattgehabter Beförderung sofort zu ihrem Truppentheile zurück. Erfolgt die Beförderung vor dem 1. Juli oder gehört der betreffende Mann den zum Stamm Designirten an, so sind die entstehenden Manquements beim Lehr-Infanterie-Bataillon durch Kommandirung anderer geeigneter Leute zu decken, im anderen Falle bleiben dagegen die betreffenden Stellen offen.

Das Kommando der zu Gefreiten Ernannten wird durch die qu. Ernennung nicht unterbrochen. Es ist daher erforderlich, daß mit den bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben zugleich die Chargen-Abzeichen bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eingehen.

Die Offiziere erhalten ihr Gehalt für die Uebungs-Periode vom April bis incl. September durch ihre resp. Bataillone direkt zugesandt. Für die beim Stamm verbleibenden Offiziere wird das Gehalt dagegen vom 1. Oktober des ersten bis incl. September des zweiten Jahres vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und bei den resp. Bataillonen als erspart berechnet.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihren resp. Truppentheilen bis zum Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons einschließlich gelöhnt, von da ab bis zum Tage der Auflösung des Bataillons erhalten dieselben ihre Verpflegungs-Kompetenzen dagegen vom Lehr-Infanterie-Bataillon.

Diesem ist daher jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, unter der bestimmten Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Die als Ersatz für zurückberufene Leute zum Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten werden bezüglich Zahlung der Kompetenzen nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Die Zulagen*), welche den Kommandirten aus den Ersparnißfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon monatlich vorschußweise und wird dieses Geld quartaliter von der General-Militair-Kasse für Rechnung desjenigen Bataillons eingezogen, welches die Regiments-Fonds verwaltet, und welches dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu dem Ende namhaft zu machen ist.

Die Offizier-rc. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden daher zu den Exerzir-Uebungen nicht herangezogen, haben jedoch an den Schieß-Uebungen des Lehr-Infanterie-Bataillons Theil zu nehmen, zu welchem Behuf sie von den Regimentern mit Gewehr, Patronentaschen und einem alten Tornister zu versehen sind.

Die Munition für die Offizier-Burschen ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu liquidiren, auch hat letzteres denselben die Löhnung zu zahlen.

Ueber die Ueberweisungs-Papiere, die Bekleidung und Ausrüstung, die Uebersendung der Paradesachen und Marschangelegenheiten der zum Lehr-Bataillon kommandirten Offiziere und Mannschaften, siehe das A.-V.-Bl., Beilage zu Nr. 7, 1868.

---

*) Gewöhnlich 1 Thlr. pro Monat.

M. Kommando zur Beschäftigung im Telegraphen-Dienst.

Um im Felde und in größeren Festungen das erforderliche Personal zu ben, um von der Telegraphie den möglichsten Nutzen ziehen zu können, rden von allen Truppentheilen Unteroffiziere im Telegraphiren unter-htet und durch Kommandirung zu größeren Telegraphen-Stationen in bung erhalten, außerdem aber an verschiedenen Orten Offiziere, namentlich djutanten, über die Einrichtungen der Telegraphie unterwiesen. (Kr.-M. . August 1862. 7. u. 14. Juli 1865, 8. Mai 1867.)

N. Kommando zur Schießschule.

Siehe I. Theil.

O. Kommando zur Central-Turn-Anstalt.

Siehe I. Theil.

P. Kommando zu den Unteroffizier-Schulen.

Siehe I. Theil.

15. Meldungen.

Alle vorgeschriebenen Meldungen sind, soweit wie möglich, auf dem latz bei der Parole-Ausgabe resp. zur Zeit derselben zu erstatten.

Erscheinen fremde, beurlaubte 2c. Offiziere bei der Parole-Ausgabe, so ben sie sich daselbst bei den betreffenden Vorgesetzten zu melden.

Im Uebrigen sind beurlaubte Offiziere unter gewöhnlichen Verhält-ssen nur dann zu Meldungen in einer Garnison resp. Festung verpflichtet, nn sie länger als 48 Stunden am Ort verweilen. In Dienstgeschäften einer fremden Garnison sich aufhaltenden Offizieren liegt diese Verpflich-ng jedoch schon ob, sobald sie über 24 Stunden dort anwesend sind. Bei nem Aufenthalt von nicht längerer als achttägiger Dauer genügt eine ein-alige, d. h. gleichzeitige An- und Abmeldung.

Meldungen dieser Art gebühren dem kommandirenden General, dem ouverneur 2c. und den etwa in der Garnison anwesenden direkten Vor-setzten.

Erscheint der betreffende Offizier während des Urlaubs nur in Civil-eidung, so geschieht die Meldung schriftlich.

Von der Verpflichtung zur persönlichen Meldung beim Gouverneur, em ersten und in dessen Abwesenheit bei dem zweiten Kommandanten einer festung sind außer dem Kriegsminister nur die kommandirenden Generale nd die im gleichen Range stehenden Generale ausgenommen.

Wo sich an einem und demselben Ort ein Gouverneur und ein Kom-andant befindet, liegt sämmtlichen betreffenden Offizieren die Pflicht der Meldung bei beiden ob.

Stellvertretenden Gouverneuren oder Kommandanten, sowie den Gar-ison-Aeltesten werden persönliche Meldungen nur von dem Patent nach üngeren Offizieren erstattet. Aeltere Offiziere lassen denselben nur eine Mittheilung zugehen.

Alle derartigen Meldungen erfolgen stets im Dienstanzuge mit Schärpe resp. im Paradeanzuge, falls dieser bei der Parole-Ausgabe angelegt ist und die Meldung daselbst stattfindet.

Die für Offiziere hinsichtlich der Meldungen maßgebende Bestimmungen gelten auch für Militairärzte und Beamte.

Die kommandirenden Generäle und Divisions-Kommandeure, die Kommandanten und in offenen Städten die ältesten Offiziere haben Sr. Majestät dem Könige von allen in ihrem Truppen-Rayon vorkommenden wichtigen Ereignissen, z. B. großen Feuersbrünsten, bedeutenden Exzessen, Ausbrüchen von Seuchen, Duellen zwischen Offizieren, wobei einer geblieben, direkte Meldungen, und zwar mittelst des Telegraphen, zu erstatten. (K.-O. 15. August 1857.)

Auf die Couverts der an Se. Majestät den König gerichteten eiligen Meldungen ist stets der Vermerk: „Sofort per Expreß" zu setzen. (Gen.-Adj. Sr. Maj. des Königs 18. Mai 1861.)

Ueber außergewöhnliche Vorfälle von besonderer Wichtigkeit, bei denen Truppen mehr oder weniger betheiligt sind, ist jedesmal Seitens des General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium schleunigst Bericht zu erstatten. Desgleichen haben alle Truppentheile, sowie die Befehlshaber detachirter Garnisonen oder auf dem Marsche begriffener Kommandos bei derartigen besonderen und wichtigen Vorfällen, als namentlich bei außerordentlichen Unglücksfällen und ungewöhnlichen Ereignissen, bei denen die Truppen entweder ausschließlich oder in Gemeinschaft mit dem Civil betheiligt sind, unter gleichzeitiger Meldung an das betreffende General-Kommando, dem Kriegs-Ministerium sofort unmittelbar Anzeige zu machen. Die Befehlshaber werden hiernach jeden einzelnen Fall besonders zu beurtheilen haben, da es nicht in der Absicht des Kriegs-Ministeriums liegt, von minder wichtigen Ereignissen ohne dringende Veranlassung in Kenntniß gesetzt zu werden. (Kr.-M. 15. Nov. 1843.)

Schriftliche Meldungen über Beförderungen, Versetzungen und Ordensverleihungen sind verboten. (A. K.-O. 8. Dezbr. 1825.)

Offiziere, welche zur Widerherstellung ihrer Gesundheit Urlaub nach Gräfenberg erhalten, sollen sich vorher mündlich, oder wenn dies nicht angeht, schriftlich beim Kommandeur der 12. Division in Neisse melden. (Kr.-M. 17. Aug. 1842.)

Ueber die Meldungen bei Urlaub, Kommandos, Krankheit u. s. w. siehe die betreffenden Abschnitte.

Die Militairbeamten, einschließlich der Militairärzte sind verpflichtet, ihren im Garnisonorte befindlichen militairischen und ärztlichen direkten Vorgesetzten alle ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sind untersagt. (§. 25 der V. über die Organisation des Sanitäts-Korps 27. März 1868.)

16. Arrestaten-Transport.

Militair-Arrestaten und Deserteure sind von den Gemeinden, in deren Bezirken sie angehalten worden, an die nächste Militair-Behörde abzuliefern. Die Militair-Behörden lassen sie dann von einem Garnison-

te zum andern nach ihrem Bestimmungsort transportiren. Landwehr-
mme sind hierbei nicht heranzuziehen. (Kr.-M. 10. Mai 1856.)

In der Regel wird im Frieden der Transport eines oder mehrerer
rrestaten einem Unteroffizier übertragen, der je nach dem Bedürfnisse einen
er mehrere Gemeine zu seiner Unterstützung erhält.

Das erste Haupterforderniß ist, den Verhafteten wehrlos zu machen
d ihm Alles abzunehmen, wodurch seine Flucht erleichtert werden könnte;
rzu gehört die Wegnahme von Geld und gefährlichen Instrumenten,
essern 2c.

Bevor sich der Transport in Marsch setzt, ladet das Kommando in
egenwart der Arrestaten.

In der Regel marschirt ein Mann vor und der Kommandoführer
ter dem Verhafteten, ohne daß hieraus eine unabweichbare Regel gemacht
rden könnte.

Die Waffen müssen stets in schlagfertigem Zustande gehalten werden,
d nie darf sich das Kommando mit dem Arrestaten in Unterhaltungen
lassen.

In Nachtquartieren, wo keine Ablösung erfolgt, wird der Arrestat der
ilitair- oder Ortsbehörde zur Bewachung übergeben und von derselben
eder am nächsten Morgen empfangen.

An dem Bestimmungsorte aber wird der Arrestat der Behörde, welcher
zugewiesen ist, abgeliefert und von derselben ein Ablieferungsschein er-
ten, welcher bei der Rückkunft an diejenige Behörde abzugeben ist, von
lcher der Arrestat übernommen worden war.

Widersetzt der Verhaftete sich den Anordnungen des Kommandos, oder
cht er zu entspringen, so hat dasselbe das Recht, den vollen Gebrauch
n seinen Waffen zu machen, sobald mildere Mittel nicht zum Zweck führen
rden.

Entspringt ein Arrestat, so ist dieses sofort der nächsten Ortsbehörde
zuzeigen; erkrankt derselbe, so ist entweder im nächsten Orte auf ärzt-
hes Attest ein Wagen zu requiriren, oder er wird, wenn der Weiter-
nsport unmöglich sein sollte, der nächsten Ortsbehörde gegen Bescheini-
ng übergeben.

Wo Eisenbahnen vorhanden sind, erfolgt der Transport per Bahn.

Zweite Abtheilung.

Die Ausbildung.

Erster Abschnitt.

Der Dienst-Unterricht.

Literatur.

v. Dossow, Instruktion für den Preußischen Infanteristen. 9. Auflage. 1871.
Graf Waldersee, Leitfaden bei der Instruktion des Infanteristen. 79. Auflage. 1871.
v. Witzleben, Dienst-Unterricht für den Preußischen Infanteristen. 4. Auflage. Berlin 1871.

Der Dienst-Unterricht soll den Soldaten über seine Dienstobliegenheiten belehren und gleichzeitig in ihm das Selbstvertrauen heben und den militairischen Geist beleben.

Zwar ist die Praxis allerdings die beste Lehrmeisterin des Soldaten, denn bei ihm kommt es selten auf das Wissen, fast immer nur auf das Können an, aber ein guter theoretischer Unterricht bahnt den Weg zum leichteren Erlernen der Praxis.

Der Dienst-Unterricht darf die Bestimmung des Soldaten nie aus dem Auge verlieren. Die Vielwisserei ist dem Soldaten durchaus schädlich, denn sie erzeugt Oberflächlichkeit und Unsicherheit im Handeln. Der Unterricht muß daher einfach und gründlich sein und Alles, was nicht nothwendig ist, muß aus ihm ausgeschieden werden.

Das Stellen bestimmter Fragen und das Auswendiglernen der darauf gehörigen Antworten ist für Lehrer und Schüler geisttödtend und meist das Produkt gegenseitiger Geistesträgheit. Ebensowenig zweckdienlich ist die Frageweise, bei welcher die Antwort gewissermaßen nur als Stichwort auftritt.

Der glänzende Erfolg, welchen diese Unterrichtsmethode bei einer oberflächlichen Prüfung erzielt, ist durchaus nichtig: ein Paar hineingeworfene Fragen des Vorgesetzten können leicht den Beweis liefern, daß in Wahrheit das ganze Resultat des Unterrichts in dem Auswendigwissen mechanisch erlernter Phrasen besteht, wodurch der Soldat in seiner militairischen Ausbildung nur wenig gefördert worden ist.

Der Lehrer muß geistig thätig sein, die Fragen seinen Schülern immer

in neuer Form und neuer Zusammensetzung vorlegen und darauf halten, daß die Antwort der gestellten Frage auch angemessen ist.

Vorzügliche Sorgfalt verwende man darauf, den Soldaten zu lehren, richtige und kurze Meldungen zu machen. Dies ist das geeignetste Mittel, zu sehen, ob er über das Vorgetragene im Klaren ist, und um da, wo es fehlen sollte, nachhelfen zu können. Man gebe aber nie Meldungen zum Auswendiglernen, sondern lasse den Soldaten, nachdem man ihm klar gemacht hat, worüber er melden soll, die Meldung selbst entwerfen. Läßt man Meldungen auswendig lernen, so wird gerade das Wichtigste versäumt, nämlich, daß der Mann lernt, das, was er gesehen und gehört, in kurzen Worten zu berichten.

Um durch den Unterricht den militairischen Geist, das Selbstgefühl und die Liebe zum Soldatenstande zu erwecken und zu befördern, muß der Lehrer zuvörderst selbst davon durchdrungen sein.

Auf unmittelbarem Wege ist das Ziel schwer zu erreichen. Der Soldat wird sich gegen die schönsten Worte über Treue und Tapferkeit sehr bald abgestumpft zeigen, er wird gleichgültig bleiben, wenn man ihn gewissermaßen dazu drängt, seinen Stand hochzuschätzen; aber er wird sehr empfänglich sein, wenn man ihm einen klaren Begriff von der Größe unseres Heeres, von seinen vorzüglichen Einrichtungen und seiner unübertroffenen Bewaffnung giebt. Er wird es gern hören, wenn man ihm seine großen Machtbefugnisse als Schildwache vor Augen führt, wenn man ihm zeigt, wie in letzter Instanz die ganze Wohlfahrt des Vaterlandes auf der Treue und Kriegstüchtigkeit des Soldaten beruhe. Er wird mit gespannter Aufmerksamkeit der Erzählung folgen, welche ihn mit unseren Helden, mit der Geschichte des Regiments und mit den Namen der Soldaten, welche sich hier oder dort ausgezeichnet haben, vertraut macht.

In dem Unterrichte werden sich immer passende Gelegenheiten finden, solche Bemerkungen und historische Beispiele einzuflechten und je absichtsloser dies zu geschehen scheint, je größer wird die Wirkung sein.

Dem Kompagnie-Chef liegt die Leitung des Dienstunterrichts innerhalb seiner Kompagnie ob. Die richtige Verwendung der ihm zu Gebote stehenden Lehrkräfte wird von wesentlichem Einflusse auf den Erfolg sein. Im Allgemeinen werden die Unteroffiziere den Unterricht abhalten, so weit derselbe Gedächtnißsache ist, dahingegen werden die Offiziere eintreten, sobald es gilt, auf den Verstand und den Geist der Leute einzuwirken.

Länger wie eine Stunde darf der Unterricht nicht dauern und die zu demselben gewählte Zeit darf keine späte Abendstunde sein und nicht unmittelbar auf körperliche Anstrengung folgen. Bei Abspannung und Ermüdung der Leute ist der Unterricht ohne jeden Nutzen.

Zweckmäßig ist es auch, um sämmtliche Leute aufmerksam zu erhalten, wenn man die Fragen an alle Mannschaften richtet und dann außer jeder Reihenfolge einen Mann zur Beantwortung derselben auffordert. Endlich sind einem Lehrer nicht zu viel — nicht über 15 Schüler zu überweisen, da die Aufmerksamkeit mit der Anzahl derselben in umgekehrtem Verhältnisse steht.

Wo es irgend angänglich ist, wird man den Vortrag durch Kreidezeichnung und Modelle erläutern.

Die Theorie des Schießens wird für den Soldaten ganz nutzlos vorgetragen, wenn nicht in einem geeigneten Modell die dabei vorkommenden

Linien durch Drähte u. s. w. versinnlicht werden. Der Unterricht über den Bau einer Hütte, eines Windschirmes, eines Kochloches wird ebenso erfolglos sein, wenn der Soldat nicht angehalten wird, dergleichen Lagerarbeiten im Modell selbst auszuführen. Eine schlichte Kreidezeichnung eines Biwaks wird dem Soldaten die Stellung der Lager- und Brandwachen mehr verdeutlichen, als es die beste mündliche Beschreibung vermag u. s. w.

Bei einzelnen Dienstzweigen ist es sogar durchaus erforderlich, daß der Mann zuvor eine praktische Anschauung davon erhält, ehe der theoretische Unterricht darüber beginnt. Dies findet, namentlich beim Garnisonwachtdienste, soweit er sich auf die Formen desselben bezieht, und beim Felddienste statt. Erst wenn der Soldat diese Dienstzweige durch eigene Anschauung kennen gelernt hat, wird er für die theoretische Lehre empfänglich sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem Auseinandernehmen, dem Zusammensetzen, der Behandlung und dem Putzen des Gewehres. Der Soldat muß praktisch darin unterrichtet werden, und erst, wenn er die erforderliche Fertigkeit erlangt hat, mag man ihn darüber fragen und weiter belehren. Nie darf über das Gewehr unterrichtet werden, ohne daß dasselbe zur Hand ist.

Einige Zweige des Unterrichts sind reine Gedächtnißsachen und da tritt ein förmliches Auswendiglernen ein; überall aber, wo der Soldat den Gegenstand mit seinem Verstande erfassen soll, darf man kein Auswendiglernen dulden.

Das Auswendigwissen einer Dienstvorschrift, ohne zum Verständniß derselben gelangt zu sein, ist dem Soldaten bei der Ausführung — worauf es doch hauptsächlich ankommt — oft mehr nachtheilig als nützlich, indem dadurch der natürliche Verstand des Soldaten benommen und zurückgedrängt wird, welcher ohne jene falsche Gelehrsamkeit oft von selbst das Richtige herausgefunden haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Das Exerziren.

Dienstverordnungen.

Exerzir-Reglement für die Infanterie der Königlich Preußischen Armee vom 25. Februar 1847. Neuabdruck unter Berücksichtigung der bis zum 3. August 1870 ergangenen Abänderungen. Berlin 1870. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (R. v. Decker.)

Bestimmungen, betreffend die Ausbildung der Jäger und Schützen vom 18. Juni 1868. Berlin 1868. R. v. Decker.

Literatur.

K. v. Kessel, Die Ausbildung des Preußischen Infanterie-Bataillons im praktischen Dienst. 3. Auflage. Berlin 1870. Mittler & Sohn.

A. Dieckmann, Der praktische Dienst des Bataillons- und Regiments-Adjutanten. Berlin 1866. Mittler.

v. Berneck, Elemente der Taktik aller Waffen. 6. Auflage. Berlin, A. Bath 1870.

1. Allgemeines.

Durch das Exerziren soll der Soldat in der Handhabung der Waffen, der Bildung der verschiedenen Gefechtsformen und in der Bewegung zerstreuter und geschlossener Ordnung (Elementartaktik) geübt werden.

Das Exerziren zerfällt in das Einzeln-(Detail-)Exerziren und in das xerziren geschlossener Abtheilungen.

Die Brigade ist der größte Truppen-Körper, in welchem Exerzirübungen rgenommen werden.

Divisionen und Armeekorps sollen nur manöveriren, d. h. die erlernten efechtsformen mit Rücksicht auf das Terrain und den Gegner (markirt, pponirt) anwenden.

Der wichtigste Theil des Einzeln-Exerzirens ist die Ausbildung der ekruten, welche das Fundament zur Ausbildung des Soldaten bildet, berflächlichkeit und Uebereilung in diesem ersten Momente ist in der späteren ienstzeit schwer auszugleichen.

Mit dem eigentlichen Exerziren müssen die gymnastischen Uebungen and in Hand gehen. Werden diese mit dem richtigen Verständnisse be-ieben, so befördert die darauf verwandte Zeit die Ausbildung ungemein.

Das Einzeln-Exerziren beschränkt sich aber nicht allein auf die Rekruten, ndern hat sich auch auf die ganze Mannschaft in allen Dienstperioden zu strecken, um die gute Haltung in der Truppe zu bewahren.

Bei allem Exerziren, mag es den einzelnen Mann oder größere Ab-eilungen betreffen, gilt das Exerzir-Reglement als Richtschnur und dürfen demselben keinerlei Zusätze gemacht werden.

Dem Reglement muß im Großen wie im Kleinen genau nachgekommen erden, und wenn Laien, welche die militairischen Einrichtungen nur ober-ächlich kennen, meinen, daß die Strenge auf dem Exerzirplatze und die selbst von den Truppen verlangte Anspannung Pedanterie und unnütz i, weil im wirklichen Gefechte weder von scharfer Richtung, noch von nkrechtem Gewehrtragen u. s. w. die Rede sein würde, so begehen sie, dieses rn zugegeben, durch falsche Schlußfolge dennoch einen großen Irrthum.

Die Handhabung der Waffen, die Formationen und Evolutionen üssen auf dem Exerzirplatze mit aller Genauigkeit gelehrt werden, bis dem Soldaten zu anderer Natur geworden sind, damit selbst im ewühle der Schlacht, wo der Feind unsere ganze Aufmerksamkeit in An-ruch nimmt, die nöthige Sicherheit und der nöthige Zusammenhalt icht fehle.

Außerdem hat aber die Strenge, mit welcher wir das Exerziren be-eiben, noch den großen Nutzen, daß dadurch die Disziplin und Sub-dination in den Reihen unserer Armee heimisch gemacht werden und wissermaßen durch den auf dem Exerzirplatz vergossenen Schweiß in das lut des Soldaten übergehen.

Unserer energischen Art und Weise zu exerziren, verdanken wir es zum roßen Theil, daß in unserer Armee die Disziplin mit verhältnißmäßig enigen und milden Strafen aufrecht erhalten wird.

Schon aus diesem Grunde muß jeder Vorgesetzte, er mag einen Ein-zelnen, eine kleinere oder größere Abtheilung exerziren, während der Uebung ie volle Anspannung seiner Untergebenen verlangen; aber eben aus diesem

Grunde ist auch ein zu langes Exerziren, bei welchem eine Erschlaffung der Kräfte eintreten muß, wie nöthig auch in anderen Fällen die Gewöhnung an Beschwerden ist, für die Disziplin eben so nachtheilig, wie ein schlaffes Exerziren von Hause aus.

Das Rekruten-Exerziren muß stets durch Offiziere beaufsichtigt werden.

Länger als 5 Stunden des Tages soll nicht exerzirt werden; ist es kälter als 5 Grad, dürfen keine Uebungen im Freien, und bei mehr als 10 Grad Kälte keine Uebungen in nicht erwärmten Räumen stattfinden. Bei sehr großer Hitze sollen keine Uebungen in der Mittagszeit und ebenso wenig dürfen dergleichen an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden. (A. K.-O. 29. April 1841, 28. Mai 1823.)

Die Offiziere ziehen den Degen beim Exerziren einzelner Glieder und Züge nicht; dies geschieht erst bei formirten Kompagnien. (Kr.-M. 14. Mai 1854.)

Wird bei einer Besichtigung mit einem Angriff mit Schützen in den Intervallen geendigt, so sollen die Schützen in der Regel eintreten, bevor die Honneurs gemacht werden. Geschieht dies aber nicht, so stehen die Schützen während des Präsentirens mit dem Gewehr bei Fuß still. (Allerh. Befehl v. 10. September 1850.)

Größe und Umfang der Exerzirplätze.

Die Größe und der Umfang der Uebungsplätze der Garnisonen richtet sich im Allgemeinen nach den Waffenübungen und dem Truppenbestande derselben. Während die nachfolgend bestimmten Ausdehnungen künftig bei allen Neuerwerbungen als Minima anzusehen sind, sollen die bestehenden Verhältnisse dadurch nur nach Maßgabe der Umstände eine Veränderung erfahren. Demnach sollen Uebungsplätze haben:

Für Divisionen und Brigaden 1500 Schritt Länge und ebenso viel Breite. Finden die taktischen Divisions-Uebungen an demselben Orte mit den Brigade-Uebungen statt, so wird nur ein Platz gewährt.

Für ein Infanterie-Regiment 700—800 Schritt Länge und Breite.

Für ein Infanterie-, bezüglich Jäger- oder Schützen-Bataillon 400 bis 500 Schritt Länge und Breite.

Aus etwaigen geringen Abweichungen gegen die angegebenen Normal-Dimensionen oder unerheblichen Unebenheiten der Plätze, sowie aus einer nicht allzubedeutenden Entfernung von der Garnison dürfen keine weitergehenden Ansprüche hergeleitet werden.

Ferner gilt der Grundsatz, daß, wo ein großer Exerzirplatz (wie bei größeren Garnisonen) vorhanden ist, nicht für jeden Truppentheil der Garnison besondere Uebungsplätze gewährt werden, daß vielmehr alle Truppentheile sich über dessen gemeinsame oder abwechselnde Benutzung einigen müssen. Nur wenn die Entfernung des großen Uebungsplatzes allzubedeutend ist, können außer demselben sowohl für Infanterie als Kavallerie und Artillerie zu den Detail-Uebungen bezüglich den Schulübungen zu Fuß am Geschütz und zu Pferde ausnahmsweise noch kleinere Plätze gewährt werden.

Für ein Infanterie-Bataillon wird in solchem Falle ein Platz von 400 Schritt Länge und 100 Schritt Breite für ausreichend erachtet.

Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nur bei Neuerwerbungen maßgebend. (Kr.-M. 30. Mai 1865.)

Die Offiziere, welche Züge kommandiren, werden **Zugführer** oder **führende Offiziere**, Offiziere aber, welche hinter der Front stehen, **schließende Offiziere** genannt.

Von den Unteroffizieren nennt man die, welche auf den **Flügeln** der einzelnen Züge stehen, **Flügel-Unteroffiziere**, die 6 Unteroffiziere mit Einschluß des **Fahnenträgers**, welche zwischen dem 4. und 5. Zuge stehen, **Fahnen-Unteroffiziere**, und endlich die Unteroffiziere hinter der Front **schließende Unteroffiziere**.

Die schließenden Unteroffiziere stehen 2 Schritt vom 3. Gliede, die schließenden Offiziere 2 Schritt von der Unteroffizierlinie entfernt und die Hautboisten und Spielleute 8 Schritt von der Offizierlinie ab, die Hautboisten auf dem rechten Flügel der Spielleute.

Ein Tambour und ein Hornist befinden sich vor dem Bataillon bei dem Bataillons-Kommandeur.

3. [1.] Stillstehen und Rühren.

Soll das Exerziren beginnen, so wird das Kommando:

Still gestanden!

gegeben, worauf jeder Einzelne die reglementsmäßige Stellung einnimmt und in derselben so lange verbleibt, bis andere Kommandos erfolgen, oder das Kommando:

Rührt Euch! die Erlaubniß zum Rühren giebt.

4. [18, 19, 45.] Die Richtung.

Der Soldat richtet sich im Gliede sowohl auf der Stelle, als im Marsche rechts, wenn nicht das Kommando:

Augen — links! die entgegengesetzte Richtung befiehlt.

Soll ein Bataillon gerichtet werden, so kommandirt der B.-K.:*)

Points vor!

Der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier treten als Points vor und werden von dem Bataillons-Kommandeur ausgerichtet:

Vorwärts!

Die Zugführer treten in die so bezeichnete Richtungslinie ein und nehmen von der Fahne Abstand**) für ihre Züge. Offiziere über der Fahne nehmen, während sie sich richten, die Augen links, sobald sie aber gerichtet sind, wieder rechts.

Richt — euch!

Das Bataillon rückt in die bezeichnete Richtungslinie ein. Die Fühlung nach der Seite der Fahne.

Bei der einzelnen Kompagnie treten auf das Kommando: **Points vor!** die beiden Zugführer und der Offizier des linken Flügels vor, worauf unmittelbar das Kommando: **Richt — euch!** erfolgt.

*) B.-K. statt Bataillons-Kommandeur.

**) Man rechnet auf 20 Rotten 17 Schritt.

Aufstellung einer Kompagnie in Linie.



Die schließenden Unteroffiziere stehen zwei Schritte vom dritten Gliede, die schließenden Offiziere zwei Schritt von der Unteroffizierlinie ab.

Bei der Paradeaufstellung und dem gewöhnlichen Antreten stehen die Spielleute auf dem rechten Flügel der Kompagnie, 2 Schritt von demselben ab, in 2 Gliedern geordnet und mit dem zweiten Gliede ausgerichtet. In allen anderen Fällen stehen sie in einem Gliede 12 Schritt hinter der Offizierlinie und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen der Kompagnie mit.

2. [44.] Aufstellung eines Bataillons.

Soll das Bataillon aus den 4 Kompagnien desselben gebildet werden, so stellen sich dieselben so auf, daß beziehungsweise die 1., 5. und 9. Kompagnie auf dem rechten Flügel, die übrigen in der natürlichen Reihenfolge ihrer Nummern links von denselben stehen Die Züge zählen bei jedem Bataillon von 1 bis 8.

Die Eintheilung der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute im Bataillon ist aus der folgenden Figur ersichtlich.

Aufstellung eines Bataillons in Linie.



Die Offiziere, welche Züge kommandiren, werden **Zugführer** oder **gführende Offiziere**, Offiziere aber, welche hinter der Front stehen, **ließende Offiziere** genannt.

Von den Unteroffizieren nennt man die, welche auf den **Flügeln** der **zelnen Züge** stehen, **Flügel-Unteroffiziere**, die 6 Unteroffiziere mit **ıschluß des Fahnenträgers**, welche zwischen dem 4. und 5. Zuge **jen, Fahnen-Unteroffiziere**, und endlich die Unteroffiziere hinter der **ont schließende Unteroffiziere**.

Die schließenden Unteroffiziere stehen 2 Schritt vom 3. Gliede, die **ießenden** Offiziere 2 Schritt von der Unteroffizierlinie entfernt und die **utboisten** und Spielleute 8 Schritt von der Offizierlinie ab, die Haut**ſten** auf dem rechten Flügel der Spielleute.

Ein Tambour und ein Hornist befinden sich vor dem Bataillon bei **m** Bataillons-Kommandeur.

3. [1.] Stillstehen und Rühren.

Soll das Exerziren beginnen, so wird das Kommando:

Still gestanden!

geben, worauf jeder Einzelne die reglementsmäßige Stellung einnimmt **nd** in derselben so lange verbleibt, bis andere Kommandos erfolgen, oder **s** das Kommando:

Rührt Euch! die Erlaubniß zum Rühren giebt.

4. [18, 19, 45.] Die Richtung.

Der Soldat richtet sich im Gliede sowohl auf der Stelle, als im Marsche **chts**, wenn nicht das Kommando:

Augen — links! die entgegengesetzte Richtung befiehlt.

Soll ein Bataillon gerichtet werden, so kommandirt der B.-K.:*)

Points vor!

Der Fahnenträger und der rechte und linke Flügeloffizier treten als **oints** vor und werden von dem Bataillons-Kommandeur ausgerichtet:

Vorwärts!

Die Zugführer treten in die so bezeichnete Richtungslinie ein und nehmen **n** der Fahne Abstand**). für ihre Züge. Offiziere über der Fahne **hmen**, während sie sich richten, die Augen links, sobald sie aber gerichtet **hen**, wieder rechts.

Richt — euch!

Das Bataillon rückt in die bezeichnete Richtungslinie ein. Die Fühlung nach der Seite der Fahne.

Bei der einzelnen Kompagnie treten auf das Kommando: **Points vor!** **e** beiden Zugführer und der Offizier des linken Flügels vor, worauf un**ittelbar** das Kommando: **Richt — euch!** erfolgt.

---

*) B.-K. statt Bataillons-Kommandeur.

**) Man rechnet auf 20 Rotten 17 Schritt.

c) Kommando zum Absetzen.

Soll ein im Anschlage liegender Mann (oder Abtheilung) absetzen wird kommandirt:

Setzt — ab!

d) Kommando zum Einstellen des Schießens.

Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! oder
Gewehr in — Ruh!
Schulter! (wenn der Soldat mit angefaßtem Gewehr steben

Nach dem an eine einzelne Kompagnie abgegebenen Komm „chargirt!“ begiebt sich der Hauptmann, sobald es auf mehr als eine Einübung der Chargirung ankommt, hinter die Front der Kompagn bleibt daselbst, bis die Chargirung beendet ist.

Bei einem Bataillon begeben sich nach dem Kommando: „char der Kommandeur des Bataillons und die beiden, bei ihm befindlichen leute durch die mittelst Abbrechens der Fahnen-Unteroffiziere ents Oeffnung schnell hinter die Front und bleiben dort, bis das Feuer bee

Der Bataillons-Kommandeur hat das Kommando: „Fertig!“ „Zum Chargiren — Halt! oder Front!“ während des Durch durch die Mitte des Bataillons zu geben, das Kommando zum G Uebernehmen 2c. aber erst, wenn er sich wieder vor der Front des Ba befindet. [47.]

e) [24.] Kommando zur Chargirung rückwärts.

Ganzes Bataillon — Kehrt!
Unteroffiziere durch!
Mit Bataillonen chargirt 2c.!
Ganzes Bataillon — Front!

(Die Chargirung rückwärts wird nur von einer Kompagnie, ni von einem Bataillon ausgeführt.)

f) [23, 47, 83, 122.] Schnellfeuer.

Auf das Signal mit der Trommel (zwei Schläge und ein Wirbel) schlägt jeder Mann für sich an, zielt, feuert ab, ladet schn feuert wieder, bis ein langer, von allen Tambouren zu gebender das Zeichen zum Einstellen des Feuers giebt.

g) [21, 42, 90.] Kommando zur Gliedersalve oder Karree-F

Nach den Kommandos: „Formirt das Karree!“ „Karree — fe erfolgen, wenn das Feuer beginnen soll, die Kommandos:

Tete — rechte — linke Flanke — Queue chargirt!
Erstes oder **Zweites Glied** oder **Erstes und Zw**
Glied — Legt — an!
Feuer!
Geladen!

6. [8, 54, 80.] Zum Fällen des Gewehrs:

Vom angefaßten oder übergenommenen Gewehr:

Fällt das — Gewehr!
Gewehr in — Ruh! — das Gewehr — über! ode
Schulter!

) Die Kommandos zum Laden aus der Stellung mit Gewehr über:*)

Bataillon soll chargiren — Geladen!

ill man sich als Unterrichts-Methode bei der Ausbildung des ein-Mannes und eines Trupps des Zählens beim Laden bedienen, so e Kommandos:

Bataillon soll chargiren — Geladen!
Eins!
Zwei!
Drei! (Dieses Tempo fällt beim Gewehr mit umgeändertem Verschlusse fort.)
Das Gewehr — über!

b) Zum Feuern.

ach dem Kommando zum Laden: Bataillon soll chargiren — Geladen! n die ferneren Kommandos:

Chargirt! (Das 2. Glied rückt einen Schritt rechts vorwärts.)
Fertig!
Legt — an!
Feuer! (Gedehnt, aber in demselben Zeitmaaß wie die unmittelbar vorangehenden Kommandos.)
Geladen!

ei einem Exerziren im Terrain oder im Ernstfall ist vor einer Salve, in der Regel mit dem Standvisir und nur ausnahmsweise auf weitere nungen als 300 Schritte abzugeben ist, die Bezeichnung: **Kopf!** ! **Knie!** anzuwenden.

oll die Salve gegen ein seitwärts befindliches Ziel abgegeben werden, zuvor das Zielobjekt, z. B.: **Auf die Kavallerie chargirt!** nam-n machen. [43.]

Var bereits früher geladen worden, so fällt das Kommando hierzu llon soll chargiren — Geladen!) fort, dagegen wird statt „chargirt!" ommando:

Mit Bataillonen — chargirt! gegeben. [21.]

Wenn eine in der Bewegung befindliche Abtheilung schnell zum Feuern gen soll, so erfolgt statt des Kommandos: „Bataillon — Halt! oder " „Mit Bataillonen — chargirt!" das Kommando:

Zum Chargiren — Halt! oder **Front!** worauf Alles gleich macht. [43, 47, 123]

Wenn eine Kompagnie-Kolonne mit vier Gliedern feuern soll, wobei und 2. Glied niederknieen, so erfolgt das Kommando:

Mit vier Gliedern chargirt — fertig! oder beziehungsweise:
Zum Chargiren mit vier Gliedern — Halt! oder **Front!** [43.]

) Das Laden und Fertigmachen kann auch aus der Stellung mit angefaßtem und mit Gewehr beim Fuß in Anwendung kommen, auch kann das Gewehr, dasselbe in Ruh gesetzt ist, abgenommen werden [7]. Geschlossene Abtheilungen geübt sein, während der Bewegung zu laden [43]. Das Laden von ange-Gewehr und von Gewehr bei Fuß darf niemals zum Gegenstand einer gung gemacht werden.

Rücken der Klinge an der Schulter und das Gefäß bei ausgestrecktem Arme an der Lende an.

Bei Paraden, Parademärschen und bei Abstattung von Ehrenbezeugungen wird der Degen so angefaßt, daß der Zeigefinger vor, der Daumen neben, die drei anderen Finger hinter dem Knopfe liegen, der Degen also nur am Knopfe getragen wird. Beim Säbel umfassen der Zeigefinger und Daumen das Gewinde und die andern Finger liegen hinter dem Gefäße.

Bei allen andern Gelegenheiten, auch beim Vorbeimarsch mit Gewehr über, wird der Daumen durch den Bügel gesteckt und Degen wie Säbel ruht dann in der hohlen Hand so, daß sich der Knopf zwischen dem zweiten und dritten Finger befindet.

Das Salutiren (Präsentiren) wird in zwei Bewegungen ausgeführt. Bei der ersten wird der Degen (Säbel) senkrecht, aber flach gegen den Leib gekehrt, mitten vor die Brust gebracht, so daß der Degenknopf mit dem fünften Knopfe des Waffenrockes von oben in gleicher Höhe steht. Bei der zweiten wird die Spitze des Degens (Säbels) flach zur Erde gesenkt, wobei der rechte Arm senkrecht an die rechte Lende fällt.

Beim Schultern wird der Degen (Säbel) wieder an die Brust und in einer zweiten Bewegung an die rechte Seite gebracht.

Stabs-Offiziere und Bataillons-Adjutanten umfassen, wenn sie zu Pferde sind, mit dem Daumen und den nächsten beiden Fingern den Griff (Gefäß), während die anderen beiden Finger hinter den Griff gelegt werden. Das Gefäß wird auf die rechte Lende unterhalb der Biegung gesetzt und der Rücken der Klinge an die rechte Schulter angelehnt. Beim Salutiren zu Pferde wird beim ersten Tempo die Klinge flach und senkrecht derart vor die Mitte des Leibes gebracht, daß der Gefäßknopf mit dem untersten Knopfe des Waffenrocks abschneidet, das Faustgelenk aufwärts gedreht und dem Degengefäß vier Finger breit Abstand vom Leibe des Mannes gegeben. Beim zweiten Tempo wird der Degen mit ausgestrecktem Arme der Art gesenkt, daß die rechte Hand hinter der Lende, die Klinge mit der Schneide nach dem Pferde gekehrt, hinter dem rechten Hacken des Fußes herunter hängt. Beim Schultern wird der Degen im ersten Tempo wieder hoch genommen, und im zweiten auf die Lende gesetzt. (Exerzir-Reglement für die Kavallerie. 1855. S. 99, §. 19.)

Bei Uebergabe des Front-Rapports zu Pferde ist der Degen (Säbel) am Portepee über die Hand zu hängen. Die Front-Rapporte sind auf einem halben Bogen zu schreiben und mit den Worten: „Front-Rapport des n^ten Regiments (Brigade ꝛc.)" zu überreichen. (Allerh. Befehl. Gen.-Kombo. d. G.-K. 9. Mai 1859.)

Feldwebel ꝛc. tragen den Degen (Säbel) und machen die Griffe mit demselben wie die Offiziere, salutiren aber beim Präsentiren nicht.

8. [11.] Griffe mit der Fahne.

Die Fahne wird gleichzeitig mit den betreffenden Gewehrgriffen auf-, ab- und übergenommen, auch der erste Griff zum Salutiren wird mit dem Griff der Gemeinen zum Präsentiren zugleich, die folgenden Griffe einschließlich des Schulterns, aber unmittelbar darauf, ohne das Schultern der Gemeinen abzuwarten, ausgeführt.

9. [2, 25, 48.] Wendungen.

Sollen die Wendungen nur geübt werden, so wird dies durch das vor-
hende Kommando:

Wendungen!

gedeutet; es bleiben sodann die Zugführer auf ihrer Stelle im Gliede
d machen die Wendungen daselbst mit.

Das Reglement lehrt ganze, halbe und Viertel-Wendungen. Die Kom-
andos hierzu sind:

Ganzes Bataillon — Kehrt! }
Ganzes Bataillon — Front! } Ganze Wendungen.
Rechts — um! }
Links — um! } Halbe Wendungen.
Halb rechts — Marsch! }
Halb links — Marsch! und }
Gerade — aus! um die vorige Front } Viertel-Wendungen.
herzustellen. }

Die Viertel-Wendungen werden nur während des Marsches, die halben
endungen auf der Stelle und während des Marsches, die ganzen Wen-
ngen insofern nur auf der Stelle ausgeführt, als auf das während der
ewegung gegebene Kommando zum Frontmachen Alles nach Herstellung
r Front hält, und dem Kommando zum Kehrtmachen während des Marsches
ts das Kommando „Halt" vorhergehen muß.

10. [4, 26, 49.] Das Schließen.

Will man sich auf eine kurze Strecke seitwärts begeben, ohne die Front
verändern, so bedient man sich des Schließens. Die Kommandos hier-
sind:

Rechts schließt euch! — Marsch! Köpfe und Augen gehen
rechts.

Die Zugführer treten dicht vor ihre rechten Flügelleute, der Offizier
m linken Flügel vor den linken Flügelmann, ein schließender Unteroffizier
s ersten Zuges tritt in die Verlängerung der durch die vorgetretenen
ffiziere bezeichneten Linie.

Halt! — Eingetreten!

Die in die Richtungslinie Vorgesprungenen treten auf ihren Platz zu-
ck und Köpfe und Augen gehen wieder gerade aus, — oder:

Links schließt — euch! (Köpfe und Augen gehen links.)
Marsch!

Ausführung wie oben, nur springt ein schließender Unteroffizier des
hten Zuges in die Verlängerung.

Halt! — Augen — rechts!

orauf Köpfe und Augen gerade aus gehen und die Vorgesprungenen ein-
eten.

11. [3, 27, 29.] Der Marsch.

Soll eine Truppenabtheilung, das Vorgehen eines in Linie aufgestellten
ataillons ausgenommen, vorwärts Terrain gewinnen, so wird hierzu das
ommando:

Bataillon (Kompagnie, Zug) — Marsch!
gegeben, und zwar wir ddas Avertissement „Bataillon" in allen Fällen angewendet, wenn nicht das Reglement die Bezeichnung: „Kompagnie", „Zug" besonders vorschreibt.

In einer Minute werden 112 Schritt zu 2 Fuß 6½ Zoll (⅘ Meile) zurückgelegt. Bei dem Bajonnetangriffe jedoch beträgt die Marschgeschwindigkeit 120 Schritt. Will man bei Zurücklegung beträchtlicher Strecken eine Erleichterung eintreten lassen, so erfolgt das Kommando:

Ohne Tritt! von der Stelle aus: **Ohne Tritt! — Marsch!**

Soll der gleichmäßige Schritt wieder aufgenommen werden, so wird das Kommando:

Tritt gefaßt! gegeben.

Soll der Tritt verkürzt werden, so wird:

Kurzgetreten! und soll die gewöhnliche Schrittweite wieder angenommen werden,

Frei — weg! kommandirt.

Das Kommando zum Traben ist:

Marsch, Marsch!

Sollen sich jedoch Soutiens oder Kolonnen auf das Kommando: „Marsch! Marsch!" im Tritt bewegen, so ist zuvor das Avertissement **Laufschritt!** zu geben.

Wenn der Laufschritt eingestellt werden soll:

Halt! oder **Im Schritt!**

Die Richtung beim Marsche ist stets rechts, wenn nicht das Kommando **Augen — links!** erfolgt oder das Reglement es anders vorschreibt.

Auf das an eine marschirende Abtheilung gerichtete Kommando:

Richt — Euch!

ist von dieser Ordnung wie bei dem Vorbeimarsche anzunehmen.*)

12. [49.] Das Vorrücken in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Bataillon vorwärts!

Die drei Fahnen-Unteroffiziere des ersten Gliedes treten acht Schritt auf der Marschrichtungslinie vor, wogegen die des dritten Gliedes in das erste Glied treten.

Marsch!

Richtung und Fühlung ist während des Marsches nach der Fahne. Und soll das Bataillon halten:

Bataillon — Halt!

Die Fahnen-Unteroffiziere treten auf ihre Plätze zurück.

13. [50] Das Zurückgehen in Linie.

Der B.-K. kommandirt:

Ganzes Bataillon — Kehrt!

Die drei Fahnen-Unteroffiziere im dritten Gliede treten acht Schritte

---

*) Beim Marsch mit Gewehr über wird der rechte Arm, auch wenn die Parade vorbeimarschirt wird, nicht stillgehalten. Die Offiziere halten den linken Arm fest und bewegen den rechten Arm. (A. K.-O. 25. Mai 1867.)

Marschrichtungslinie vor, die andern dagegen nehmen den Platz im Gliede ein.

Bataillon — Marsch!

.e Richtung und Fühlung ist ebenfalls nach der Fahne.

ıd zur Wiederholung der Front:

Ganzes Bataillon — Front!

die vorgetretenen Fahnen-Unteroffiziere eintreten.

14. [28, 51.] Der Marsch halbseitwärts.

ill man vorwärts und gleichzeitig seitwärts Terrain gewinnen, so man den Marsch halbseitwärts an.

er B.-K. kommandirt:

Halb rechts (links) — Marsch!

ie Zugführer treten auf das Avertissement: „Halb rechts (links)" Schritt gerade vor ihren rechten Flügelmann, der Offizier des linken s vor den linken Flügelmann des achten Zuges und machen auf ındo: „Marsch" im Antreten die Viertel-Wendung.

oll die Front wiederhergestellt werden:

Gerade — aus! Die Offiziere treten ein.

15. [2.] Abbrechen einzelner Züge aus der Linie.

Jenn es durch das Terrain erforderlich ist, daß ein Zug aus der Front ıen muß, oder bei den Uebungen dazu der Befehl des Bataillons-andeurs erfolgt, so kommandirt der betreffende Z.-F.*)

Nter Zug — Halt! und wenn die schließenden Unteroffiziere des lons an ihm vorüber sind:

Halb rechts (links) — Marsch! Marsch!

var zieht sich der vierte Zug hinter den dritten, der fünfte hinter den n, die andern Züge aber hinter den, welcher ihnen nach der Fahne nächste ist.

)as Aufmarschiren geschieht auf die Kommandos des Z.-F.:

Halb links (rechts) — Marsch! Marsch!

Gerade — aus! und wenn der Zug über der Fahne steht, ußerdem:

Augen — links!

ıält das Bataillon, so geschieht das Abbrechen mit rechts oder links nd je nachdem es befohlen wird, in gewöhnlichem Marsche oder im

16. [3.] Frontveränderungen.

frontveränderungen aller Art werden durch den Abmarsch mit Abthei-ı und den Wieder-Aufmarsch in der neuen Richtungslinie ausgeführt, man sich nicht der geschlossenen Zugkolonne oder der Angriffskolonne en will.

---

*) Z.-F. statt Zugführer; die Kommandos derselben sind zur besseren Uebersicht einischer Schrift gedruckt.

17. [54.] Der Bajonnetangriff.

Der B.-K. kommandirt:

Zur Attacke — Gewehr rechts!

Das Bataillon fällt in den schnelleren Marsch zu 120 Schritt in der Minute, die Fahne nimmt durch Kurztreten ihren Platz in der Linie ein und die Pfeifer hören auf zu blasen. Der B.-K. reitet hinter die Front und kommandirt etwa 12 Schritte vor dem Feinde:

Fällt das Gewehr! — Marsch! Marsch!

Das erste und zweite Glied fällt das Gewehr und die Leute stürzen sich mit lautem fortgesetzten Hurrah-Ruf auf den Feind.

Bataillon — Halt!

Alle Tamboure schlagen einen kurzen Wirbel. Das erste und zweite Glied machen fertig, das zweite rückt einen Schritt rechts, um das Kommando zur Salve oder zum Schnellfeuer abzuwarten.

Ein in Linie aufgestelltes Bataillon, das durch eine Salve den Feind in Unordnung gebracht hat, kann vom Fleck, ohne erst zu laden, zum Bajonnetangriff übergehen.

Der B.-K. kommandirt hierzu unmittelbar nach dem Kommando „Feuer":

Bataillon — Marsch!

Das Bataillon tritt in die Marschgeschwindigkeit von 120 Schritt an und nimmt das Gewehr rechts, worauf wie oben verfahren wird.

Auf das Kommando:

Bataillon — Halt!

machen die beiden vorderen Glieder fertig und der B.-K. läßt vom fertig gemachten Gewehr aus laden.

Bei den mit dem Füsilier-Gewehre bewaffneten Bataillonen ist vor dem Beginn des Angriffes das Seitengewehr aufzupflanzen.

18. [57.] Ueber die Kolonne.

Jede taktische Formation, bei welcher sich die gleichnamigen Abtheilungen hinter einander befinden, wird Kolonne genannt.

Die Kolonne ist eine rechts abmarschirte, wenn der rechte Flügel die Spitze, eine links abmarschirte, wenn der linke Flügel die Spitze bildet, eine rechts und links abmarschirte, wenn, wie bei der Angriffs-Kolonne, die mittleren Züge an der Spitze stehen.

Die Kolonne wird eine geöffnete genannt, wenn die gleichnamigen Abtheilungen so viel Abstand von einander haben, daß durch Einschwenken derselben die Front hergestellt werden kann, eine geschlossene, wenn dies nicht stattfinden kann, indem die einzelnen Abtheilungen näher an einander stehen.

Ferner unterscheidet man die Kolonnen nach ihrer Frontausdehnung; man hat demnach Kolonnen in Reihen, Sektionen, Halbzügen, Zügen und Kolonnen in Kompagnie-Front, welche nicht mit Kompagnie-Kolonnen, deren Begriff später erläutert werden wird, zu verwechseln sind.

Die Kolonnen werden aus der Linie gebildet:
durch den Abmarsch eines Bataillons in der halben Wendung;
durch Brechung der Front mittelst Abschwenkens in Abtheilungen;
durch Brechung der Front mittelst Vor- und Hintereinanderschieben der Abtheilungen (Züge).

[29, 30, 58, 63.] **Bildung der Kolonne durch den Abmarsch eines illons mit rechts oder links um und Bewegungen mit derselben.**

Der B.-K. kommandirt:
Rechts (links) — um!
Die zugführenden Offiziere treten bei „Rechts um" an die linke Seite rechten, bei „Links um" an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes ersten Gliede. Der linke Flügeloffizier tritt bei „Rechts um" an die Seite des linken Flügelmannes vom ersten Gliede, bei „Links um" aber r den Zug des linken Flügels. Ein schließender Unteroffizier des an der e befindlichen Zuges tritt nach der linken (rechten) Seite eine Zug- : (bei der einzelnen Kompagnie 8 Schritt) heraus, um den Tritt für Bataillon anzugeben.
Bataillon — Marsch!
Soll die Kolonne die Marschrichtung verändern, so kommandirt der B.-K.:
Tete rechts (links) schwenkt — Marsch!
wenn die neue Marschrichtung angenommen ist:
Gerade — aus!
Soll das Bataillon halten, so erfolgt das Kommando:
Bataillon — Halt!

20. [31.] Herstellen der Linie.

Die Linie kann aus der Kolonne in Reihen gebildet werden:

durch eine der früheren entgegengesetzte halbe Wendung.

Der B.-K: kommandirt, wenn das Bataillon in Marsch war:
Bataillon — Halt! — Front!
Soll jedoch die Herstellung der Front auf der Grundlinie während der egung geschehen, so wird die Wendung auf das Kommando:
Links (rechts) — um!
Marsche ausgeführt.

b) durch Auflaufen der Rotten.

Der B.-K. kommandirt:
Rechts (links) marschirt auf — Marsch! oder
Marsch! Marsch!
ı während der Bewegung aufmarschirt werden oder wenn eine stehende eilung den Aufmarsch im Trabe ausführen soll.
Die Benennung der Abtheilungen: Züge, Halbzüge, Sektionen, in e man sich durch den Aufmarsch setzen will, geht diesem Kommando us.
War rechts aufmarschirt worden, so kommandirt der B.-K. nach ge- enem Aufmarsch noch:
Augen — rechts!

21. [32, 33, 59, 61—67.] Bildung der Kolonne durch Abschwenken in Zügen ꝛc. und Bewegung mit derselben.

Der B.-K. kommandirt:

Mit Zügen (Halbzügen, Sektionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Richtung ist nach dem herumgehenden, die Fühlung nach dem stehenden Flügel.

Halt!

Soll ein Flügelzug beim Abschwenken mehrerer Züge auf einmal, gerade aus gehen, so geht das Avertissement:

Erster (achter) Zug gerade aus!

dem ferneren Kommando zum Schwenken voran.

Geschieht die Schwenkung während des Marsches und soll nach vollbrachter Schwenkung der Marsch fortgesetzt werden, so erfolgt statt „Halt“ das Kommando:

Gerade — aus!

Soll die Spitze einer geöffneten Kolonne zur Veränderung der Marschrichtung schwenken, so kommandirt auf den Befehl des B.-K. der Z.-F. des Zuges an der Spitze:

Rechts (links) schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

Die Zugführer der folgenden Züge kommandiren aber nur:

Schwenkt — Marsch!
Gerade — aus!

waren [illegible] die Augen links genommen und wurde links geschwenkt, wobei die Augen rechts genommen werden, noch außerdem:

Augen — links!

[illegible] bei einer Kolonne in Sektionen die Augen [illegible] lassen und [illegible]

Offiziere auf den linken Flügel!

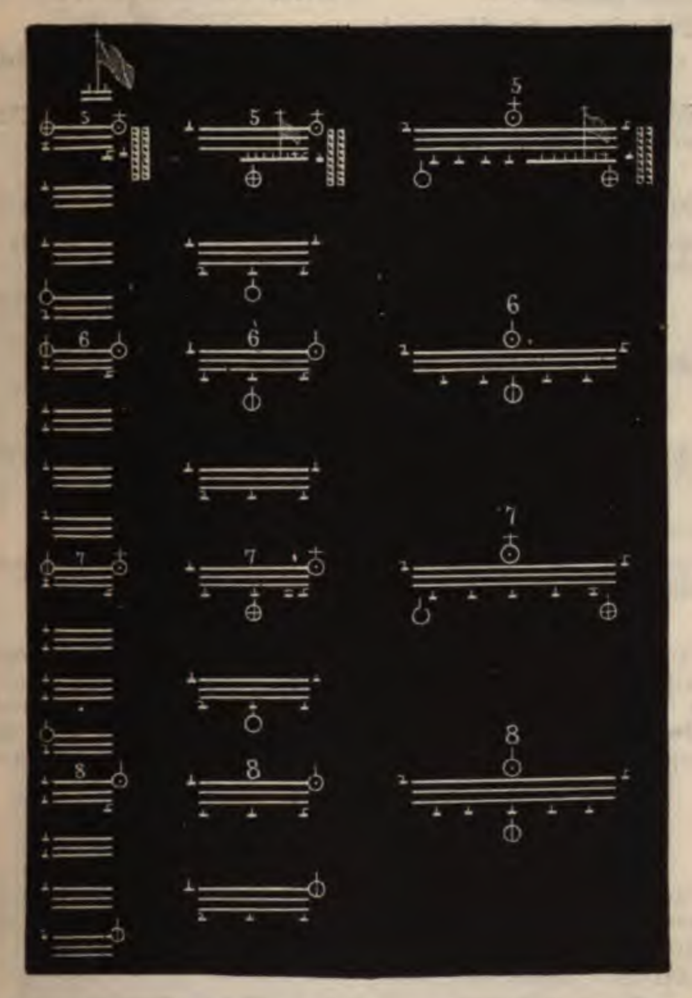
[illegible] die Zugführer auf den linken Flügel ihrer [illegible] des [illegible] Zuges auf den linken [illegible] Zuges, während sich die übrigen schließenden [illegible] auf die entgegengesetzte (rechte) Seite [illegible]

[illegible] in diesem Falle nur [illegible] den linken Flügelmann ihres ersten Halbzuges [illegible] auf den linken Flügel des [illegible]

[illegible] Bewegungen gemacht werden. [illegible] Marschen aber stets in der [illegible]

[illegible] Schwenkungen [illegible] sind hier nur [illegible] mit Ausnahme der [illegible] der fünfte, sechste und siebente [illegible]

Rechts abmarschirte geöffnete Kolonne
in
Sektionen, Halbzügen, Zügen.



[35, 69, 70.] Abbrechen und Aufmarsch der Abtheilungen in der geöffneten Kolonne und in Reihen gesetzt.

Der B.-K. kommandirt:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab!

Ist der erste Zug vorn, so geht, gleichviel ob in Front oder im Kehrt ...rschirt wird, der erste Halbzug (erste Sektion) gerade aus und die anderen

Abtheilungen schieben sich mit halbrechts (im Kehrt mit halblinks) dahinter. Ist der achte Zug vorn, so geht der zweite Halbzug (letzte Sektion) gerade aus und die anderen Abtheilungen schieben sich mit halblinks (im Kehrt mit halbrechts) dahinter.

Soll wieder aufmarschirt werden:

In Züge (Halbzüge*) rechts (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Waren während des Aufmarsches die Augen links, was bei dem Rechtsaufmarsche der Fall ist, hierauf noch:

Augen — rechts!

Alle Aufmärsche während des Marsches werden im Trabe ausgeführt.

Sollen die Züge nach einander abbrechen und aufmarschiren, so kommandirt der Offizier des vordersten Zuges:

In Halbzüge (Sektionen) brecht — ab! und zum Aufmarsche:
Rechts (links) marschirt auf — Marsch! Marsch!

Die übrigen Zugführer kommandiren nur:

Brecht ab! und zum Aufmarsche:
Marschirt auf — Marsch! Marsch!

Soll in Sektionen, Halbzüge oder Züge aufmarschirt werden, während das Bataillon steht, so wird statt Marsch! Marsch! nur:

Marsch! kommandirt, es sei denn, daß die Bewegung im Trabe ausgeführt werden soll.

Soll sich eine in Zügen, Halbzügen, Sektionen marschirende Kolonne in Reihen setzen, so geschieht dies auf das Kommando des B.-K.:

In Reihen gesetzt! — Rechts (links) — um!

Die rechten (linken) Flügelleute des vorderen Gliedes der bezüglichen Abtheilungen gehen gerade aus, die beiden Hinterleute in der Flügelrotte setzen sich rechts (links) daneben, alle anderen Rotten machen die befohlene Wendung und hängen sich der Flügelrotte an. Offiziere und Unteroffiziere nehmen schnell die Plätze ein, welche ihnen beim Reihenmarsche angewiesen sind. (Siehe Thl. II., S. 101.)

23. [34.] Contremarsch der geöffneten Kolonne.

Um eine geöffnete rechts abmarschirte Kolonne nach der entgegengesetzten Richtung in eine links abmarschirte zu verwandeln, bedient man sich des Contremarsches.

Der B.-K. kommandirt:

Contre-Marsch! — Rechts — um! — Marsch!

Die Teten schwenken zweimal links und marschiren so lange fort, bis **Halt! — Front!** kommandirt wird.

*) War das Bataillon in Reihen, auch **in Sektionen.**

4. [67, 99, 100] Herstellen der Linie aus der geöffneten Kolonne.

War das Bataillon in Zügen rechts abgeschwenkt und im Marsche, so folgt hierzu das Kommando des B.-K.:

Augen — links!
Offiziere auf die linken Flügel!*)

Die Zugführer treten neben den linken Flügelmann ihrer Züge.

Bataillon — Halt!
Mit Zügen links schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Zügen links abgeschwenkt:

Offiziere auf die rechten Flügel!*)
Bataillon — Halt!
Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt!

War das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen rechts abgeschwenkt, können die Kommandos: „Augen — links!" und „Offiziere auf den linken Flügel" wegfallen.

War aber das Bataillon in Halbzügen oder Sektionen links abgeschwenkt, so fällt das Kommando: „Offiziere auf den rechten Flügel!" selbstredend fort; sonst sind die Kommandos beim Einschwenken der Halbzüge oder Sektionen analog wie bei dem Einschwenken der Züge.

5. [60.] Bildung der Zug-Kolonne durch Vor- oder Hintereinanderschieben der Züge (geschlossene Kolonne).

a) Durch Hintereinanderschieben der Züge.

Soll sich die Kolonne hinter dem ersten Zug bilden, so kommandirt der B.-K.:

Rechts in Kolonne!
Rechts — um!
Marsch!

Rechts in Kolonne.



*) Die Kommandos: Offiziere auf die linken (rechten) Flügel! sind nicht unerläßlich nöthig.

Soll sich das Bataillon hinter dem achten Zuge formiren:

Links in Kolonne!
Links — um!
Marsch!

Links in Kolonne.



Die Zugführer, mit Ausnahme des Zuges an der Spitze, welcher
bleibt, kommandiren, sobald die Züge auf ihrer Stelle angelangt sin

Halt!
Front!

Hierbei bleiben die Zugführer an dem rechten Flügel des bereits ste
den Zuges stehen, um von da aus die Kommandos zu geben.

Der Zwischenraum zwischen je zwei Zügen beträgt einen doppel
Gliederabstand, von den schließenden Unteroffizieren des vorderen Zuges
gerechnet, welche nebst den schließenden Offizieren auf Gliederabstand
das dritte Glied ihres Zuges hinantreten.

b) Durch Voreinanderschieben der Züge.

Soll der erste Zug stehen bleiben und die Queue bilden, so komman
der B.-K.:

Zum Linksmarsch rechts in Kolonne!
Rechts — um! — Marsch!

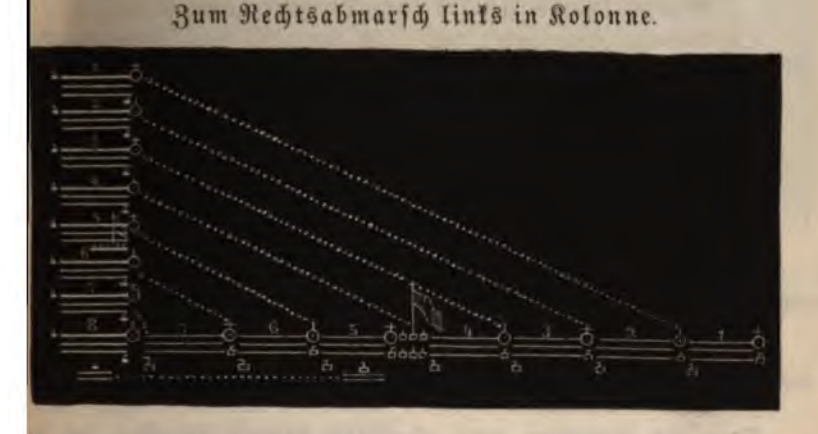
Zum Linksabmarsch rechts in Kolonne.



Soll der achte Zug stehen bleiben und die Queue bilden:
Zum Rechtsabmarsch links in Kolonne!
Links — um! — Marsch!

Die Zugführer kommandiren in beiden Fällen, sobald ihre Züge auf rem Platze angelangt sind:
Halt! — Front!
nd richten ihre Flügelrotte auf die Flügelrotte des stehenden Zuges ein.

Zum Rechtsabmarsch links in Kolonne.



Auch auf einen anderen, als auf einen Flügelzug, kann die Kolonne ebildet werden. Der B.-K. kommandirt dann:
Der N.-Zug bleibt stehen!
Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne!
Rechts und links — um! — Marsch!
vorauf die Züge, nachdem sie vorher die entsprechende Wendung gemacht aben, vor oder hinter den benannten Zug rücken.

26. [72.] Veränderung der Marschrichtung mit der geschlossenen Kolonne.

Der B.-K. kommandirt:
Rechts (links) schwenkt — Marsch!

Die Abtheilung an der Tete vollzieht die Bewegung durch Schwenken, ie übrigen Züge jedoch durch Halblinks- oder Halbrechtsziehen.

Und wenn die Tete die Schwenkungen ausgeführt hat:
Gerade — aus!

27. [75.] Das Schließen und Oeffnen der Kolonne.

a) In der Bewegung:

Soll eine geöffnete Kolonne aufschließen, so kommandirt der B.-K.:
Aufgeschlossen!

und hierauf der Zugführer an der Tete sogleich und nach ihm die übrigen Zugführer, sobald sie mit ihren Zügen herangerückt sind:

Nter Zug — Halt!

Soll die Bewegung im Trabe geschehen, welches stattfinden muß, wenn der vorderste Zug angewiesen worden ist, im Marsche zu bleiben, so erfolgt das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich öffnen, so kommandirt der B.-K.:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!

Die hinteren Züge treten von selbst kurz, bis nach abgenommenem Abstande das Kommando der Zugführer:

Frei — weg! erfolgt.

b) Auf der Stelle.

Das Aufschließen geschieht auf das Kommando des B.-K.:

Aufgeschlossen — Marsch! worauf die Zugführer der sieben hinteren Züge, nachdem dieselben den richtigen Abstand genommen,

Halt! kommandiren.

Soll sich die Kolonne öffnen, so geschieht dies entweder durch Rückwärtsrichten, der B.-K. kommandirt hierzu:

Viertel (halbe, ganze) Zug-Distance genommen!

Rückwärts richt euch — Marsch!

worauf die Zugführer nach genommenem Abstande

Halt! kommandiren.

Oder nach Umständen durch allmäliges Antreten der Züge auf das Kommando ihrer Führer:

Nter Zug — Marsch!

Soll eine geschlossene Kolonne sich auf eine weitere Strecke bewegen, so wird je nach der Rottenzahl viertel oder halbe Zug-Distance genommen, ebenso wird Viertel-Zugdistance genommen, wenn die Gewehre zusammengesetzt werden sollen.

Auf das etwaige Kommando „links — um!" begeben sich die Offiziere nach dem linken Flügel ihrer Züge.

Die Viertel-Zugdistance beträgt vom 1. Gliede eines Zuges bis zum 1. Gliede des dahinterstehenden 7 Schritt.

28. [93, 94.] Entwickelung einer geschlossenen Kolonne durch Deployiren.

a) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich links entwickeln, so kommandirt der B.-K.:

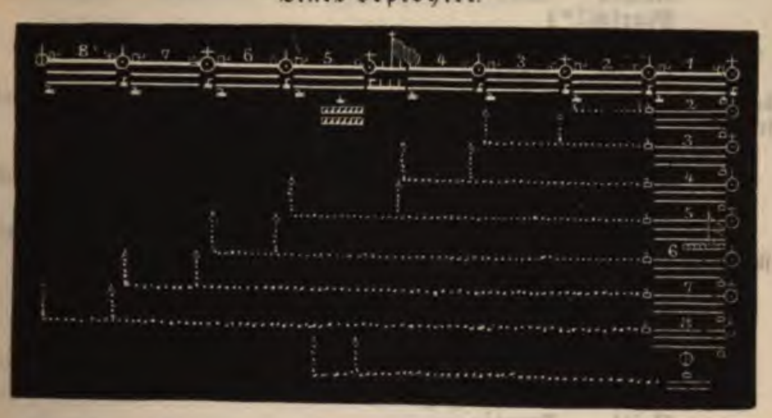
Links deployirt!

Die linken Flügel-Unteroffiziere (vom ersten Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des ersten Zuges.

Links — um!

Der 1. Zug bleibt stehen, die übrigen machen die Wendung. Die Zugführer des 2.—8. Zuges treten an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes.

Links deployirt.



Marsch!

Der 1. Zug bleibt stehen; die Zugführer der übrigen Züge treten an die rechte Seite ihres linken Flügelmannes und kommandiren hinter ihrem Platze in der neuen Aufstellung angekommen:

Rechts um! und sobald der Zug denselben erreicht,

Halt!

Nach beendigtem Aufmarsche kommandirt der B.-K.:

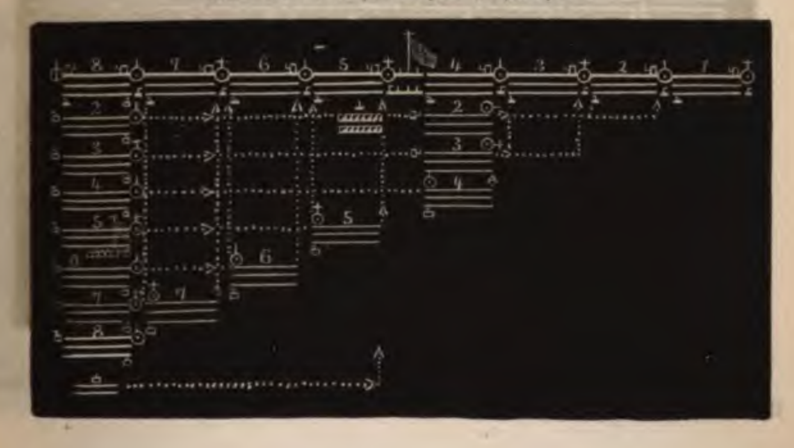
Unteroffiziere zurück!

b) Soll eine rechts abmarschirte Kolonne sich rechts entwickeln, so kommandirt der B.-K.:

Aus der Tiefe rechts deployirt!

Die rechten Flügel-Unteroffiziere (vom achten Zuge auch der linke Flügel-Unteroffizier) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

Aus der Tiefe rechts deployirt.



Rechts — um! (der achte Zug bleibt stehen.)
Marsch!*)

Der Zugführer des achten Zuges kommandirt:
Augen — links!
begiebt sich vor den linken Flügelmann und kommandirt, wenn seine Front frei ist:
Marsch! und vor der neuen Richtungslinie angelangt:
Halt! und verbessert, indem er sich nach dem rechten Flügel begiebt, die Richtung seines Zuges.

Die übrigen Zugführer kommandiren, sobald ihr Zug an dem bereits stehenden Zuge vorbei ist, vom linken Flügel ihrer Züge aus:
Halt! — Front!
Augen — links! und wenn ihre Front frei ist:
Marsch! und vor der neuen Richtungslinie:
Halt! worauf sie sich, wie oben bemerkt, auf ihren Platz begeben.

Der Offizier des ersten Zuges aber kommandirt nur:
Halt! — Front!
Augen — links!

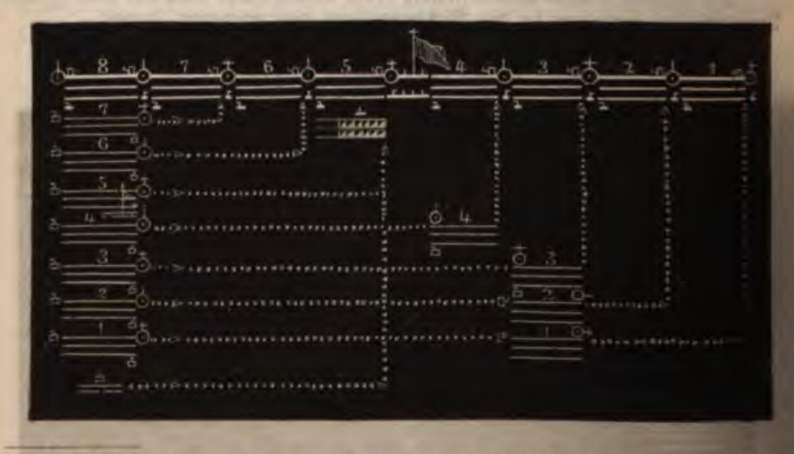
Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:
Augen — rechts!

Die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

c) Eine links abmaschirte Kolonne entwickelt sich rechts auf das Kommando des B.-K.:
Rechts deployirt!

Die rechten Flügel-Unteroffiziere (vom achten Zuge auch der linke) springen in die Richtungslinie des vorderen Zuges.

Rechts deployirt.



*) Der Offizier des ersten Zuges marschirt außerhalb der in der neuen Richtungslinie aufgestellten Unteroffiziere.

Rechts — um! (der achte Zug bleibt stehen.)
Marsch!
Der Zugführer des achten Zuges kommandirt:
Augen — links!
Die Uebrigen kommandiren:
Links — um! Augen — links!
Halt!

Die Zugführer verbessern, indem sie, um einzutreten, ihre Züge vom linken nach dem rechten Flügel entlang gehen, die Richtung derselben.

Nach beendigter Bewegung kommandirt der B.-K.:
Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.

d) Eine links abmarschirte Kolonne entwickelt sich links auf das Kommando des B.-K.:
Aus der Tiefe links deployirt!

Die linken Flügel-Unteroffiziere (vom ersten Zuge auch der rechte) springen in die Richtungslinie des achten Zuges.
Links — um! der erste Zug bleibt stehen.
Marsch!

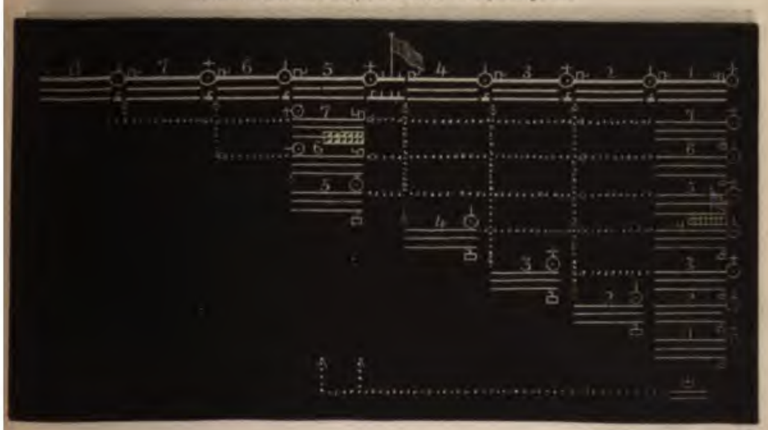
Der Offizier des ersten Zuges kommandirt, sobald seine Front frei ist:
Marsch! und an der neuen Richtungslinie angekommen:
Halt!

Der Zugführer des zweiten bis siebenten Zuges:
Halt — Front! und wenn die Front frei ist:
Marsch!
Halt!

Der Offizier des achten Zuges, außerhalb der Unteroffizier-Linie marschirend, kommandirt nur:
Halt — Front!

Endlich der B.-K.:
Unteroffiziere — zurück!

Aus der Tiefe links deployirt.



e) Soll eine Kolonne auf irgend einen anderen Zug deployiren, so kommandirt der B.-K.:
Der N.-Zug bleibt stehen!
Rechts und links deployirt!
Rechts und links — um!
Marsch!
worauf der benannte Zug, sobald seine Front frei ist, in die bezeichnete, von dem vordersten Zuge abgenommene Richtungslinie vorrückt.

29. [61, 76.] Bildung der Kolonne nach der Mitte (Angriffs-Kolonne.)

Die Kolonne nach der Mitte ist die Grund-Gefechtsstellung der Infanterie, da sie als Schlachtordnung gleich zweckmäßig zum Gefechte und zu Bewegungen ist. Sie vereinigt in sich Selbstständigkeit, Bewegbarkeit und Kraft, und es ist daher Grundsatz, daß, sobald sich ein Bataillon zum Gefecht anschickt, es diese Form mit den Schützenzügen an der Queue, anzunehmen hat.

Die Angriffskolonne wird gebildet:

a) [61.] wenn das Bataillon in Linie aufgestellt war, auf das Kommando des B.-K.:
Nach der Mitte in Kolonne!
Links und rechts — um! — Marsch!

Der vierte und fünfte Zug bleibt stehen. Die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren, sobald dieselben ihre Stelle erreicht haben:*)
Halt! — Front!

Die Züge nehmen, wie bei der geschlossenen Zugkolonne, Abstand von einander, nur bleibt zwischen dem dritten und zweiten und zwischen dem sechsten und siebenten Zug Abstand von zwei Schritt, von den schließenden Unteroffizieren des vorstehenden Zuges an gerechnet.

Nach der Mitte in Kolonne.



Soll die Kolonne im Trabe gebildet werden, so geschieht dieses auf das alleinige Kommando des B.-K.:
Nach der Mitte in Kolonne! — Marsch! Marsch!

---

*) Die Z.-F. des sechsten, siebenten und achten Zuges vom linken Flügel des vorderen Zuges aus.

er auf das Signal „Kolonne formirt", welchem unmittelbar das ommando zur Bildung des Karrees (s. II. Thl. S. 118) folgt.

Auf das Signal wird bei den mit dem Füsilier-Gewehr bewaffneten ataillonen ohne Kommando das Seitengewehr aufgepflanzt.

Ist das Bataillon im Vorgehen begriffen, so geschieht die Bildung r Angriffskolonne ebenfalls im Trabe und auf das alleinige Kommando s B.-K.

Ist das Bataillon im Zurückgehen begriffen, so findet dasselbe statt, und zen sich die abbrechenden Züge vor den vierten und fünften Zug.

b) [76.] Aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

War die Zugkolonne rechts abmarschirt und geöffnet, so kom-andirt der B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne!

er vierte Zug bleibt stehen, die Offiziere des ersten, zweiten und dritten uges kommandiren:

Rechts — um!

Die Offiziere des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges:

Halb links!

orauf der B.-K.:

Marsch! kommandirt.

Die Zugführer des dritten, zweiten und ersten Zuges führen ihre Züge nter den vierten Zug, der stehen geblieben ist, indem sie die Spitzen zwei-al rechts schwenken lassen und an gehöriger Stelle beziehungsweise:

Halt! — Marschirt auf Marsch! Marsch!

mmandiren.

Die Offiziere des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges führen it dem Kommando:

Gerade — aus!

Halt!

re Züge auf den für sie bestimmten Platz.

War die geöffnete Kolonne links abmarschirt, so bleibt der infte Zug stehen, die Z.-F. des sechsten, siebenten und achten Zuges kom-andiren:

Links — um!

e des vierten, dritten, zweiten und ersten Zuges;

Halb rechts!

Im Uebrigen wird ganz analog wie oben verfahren. Der Zugführer [illegible] Zuges jedoch kommandirt:

Gerade — aus!

Augen — links! — Halt!

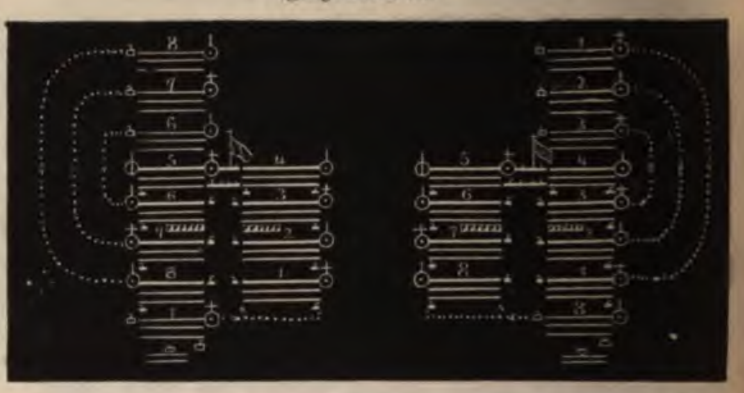
Auf das Kommando des B.-K.:

Nach der Mitte in Kolonne! Marsch! Marsch!

er auf das Signal „Kolonne formirt!" wird die Bildung der An-riffskolonne im Trabe ausgeführt, wobei die Zugführer keine Kommandos eben.

Eine in der Bewegung begriffene, geöffnete Zugkolonne bildet die An-riffskolonne stets im Trabe auf die eben erwähnte Art.

Nach der Mitte in Kolonne
aus der links abmarschirten, rechts abmarschirten geschlossenen Zugkolonne.



Ist die Kolonne geschlossen, so kommandiren beim Rechtsabmarsch die Zugführer des fünften, sechsten, siebenten und achten Zuges:

Links — um! und nachdem sie eine Zuglänge fortgegangen sind:

Rechts — um! — Halt!

Beim Linksabmarsch aber kommandiren die Z.-F. des ersten, zweiten, dritten und vierten Zuges:

Rechts — um! und nach Zurücklegung einer Zuglänge:

Links — um! — Halt! der Führer des vierten Zuges aber vor dem Kommando „Halt!“ noch:

Augen — links!

Die übrigen Z.-F. verfahren wie bei der geöffneten Kolonne, ebenso der B.-K.

30. [80.] Uebergang der Angriffskolonne in die geschlossene Zugkolonne.

Auf das Kommando des B.-K:

Zum Rechts- (Links-) Abmarsch in Kolonne! kommandiren beim Rechtsabmarsche die Z.-F., mit Ausnahme des Z.-F. des vierten Zuges, der stehen bleibt:

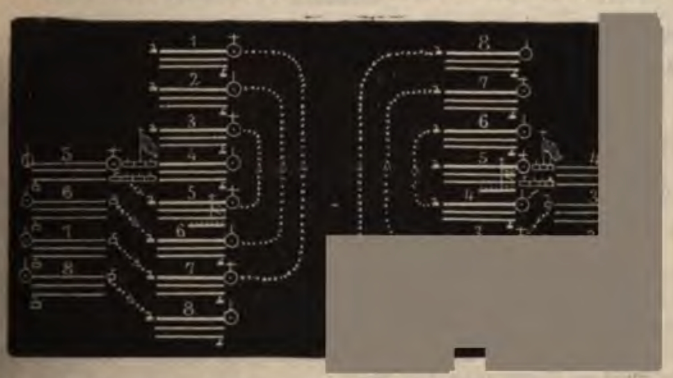
Rechts — um! und auf das hierauf erfolgende Kommando des B.-K.

Marsch!

schwenken der dritte, zweite und der erste Zug mit der Spitze links und marschiren in ihrer Reihenfolge vor dem vierten Zuge links auf; der fünfte, sechste, siebente und achte Zug setzen sich mit „rechts um“ hinter den vierten, die Zugführer derselben kommandiren:

Halt! — Front!

Uebergang der Angriffskolonne in die geschlossene (rechtsabmarschirte) Zugkolonne (linksabmarschirte).



Soll die links abmarschirte Kolonne gebildet werden, so bleibt der ...nfte Zug stehen, die Z.-F. der übrigen Züge kommandiren:

Links — um! und verfahren dann analog wie oben.

Soll eine geöffnete Zug-Kolonne gebildet werden, so wird dies nach voran...gangener Formation der geschlossenen bewirkt. s. II. Thl. S. 107 u. 108.

31. [78.] Bewegungen der Angriffskolonne.

Im Allgemeinen haben die Züge in der Angriffskolonne Viertel-Zug-...bstand*) und nur, wenn das Bataillon zum eigentlichen Gefecht übergehen ...er deployiren soll, wird auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs ...ufgeschlossen.

Richtung und Fühlung sind nach der Fahne,**) und nur während ...ner Schwenkung ist die Fühlung nach dem stehenden, die Richtung nach ...m herumgehenden Flügel.

Bei den Bewegungen rückwärts treten die auf den Flügeln der Züge im ...nnern der Kolonne befindlichen linken und rechten Flügel-Unteroffiziere in ...e Linie des dritten Gliedes. Zwei von den Unteroffizieren, die bei der ...ildung des Karrees zum Eintreten in die Queue bestimmt sind, nehmen ...gleich in einem Gliede den Platz zwischen den Flügel-Unteroffizieren des ...sten und achten Zuges ein und vertreten die Stelle der Fahne.

Bei den Seitenbewegungen der Kolonne mit rechts oder links um und ...i dem Marsche halbseitwärts treten die Z.-F. und der Offizier vom linken ...lügel des fünften Zuges bezugsweise zur Seite, oder vor den Flügelmann, ...eben welchem sie in der Kolonne stehen.

Auf das Kommando des B.-K.:

Points vor! tritt bei der Angriffs-Kolonne der Zugführer des ...ierten Zuges, der Fahnenträger und der Offizier vom linken Flügel des ...ünften Zuges vor. Auf das fernere Kommando des B.-K.:

Richt — euch! rückt das Bataillon mit Augen rechts in die ange...ebene Richtungslinie; die Fühlung ist nach der Fahne.

*) Das Bataillon stellt sich gleich auf dem Sammelplatze mit Viertelzug-Abstand auf.

**) Dieselbe tritt beim Vorgehen nicht heraus.

32. [79.] Abbrechen und Abmarsch der Abtheilungen der Angriffskolonne.

Machen Terrainhindernisse das Abbrechen in eine schmalere Form nothwendig, so kommandirt der B.-K.:

Aus der Tete (Queue) in Reihen gesetzt! oder:
Aus der Tete (Queue) in Halbzüge (Sektionen) brecht ab!

Im ersten Falle kommandiren die Zugführer beziehungsweise:

Rechts — um! oder: **Links — um!**

die Fahne und die Unteroffiziere, welche zwischen den Zügen der Tete (Queue) stehen, gehen gerade aus, die anderen Züge treten kurz und hängen sich, sobald sie Raum gewonnen haben, den Vorderzügen an.

Im zweiten Falle kommandiren die Zugführer ihren Zügen nach und nach das Abbrechen in Halbzüge (Sektionen) und verfahren, wie dies II. Thl. S. 104 angegeben ist, die Fahne wie beim in Reihensetzen.

Hält die Kolonne, welche abbrechen soll, so erfolgt die Bewegung erst auf das weitere Kommando des B.-K.:

Marsch!

Soll die Bewegung im Trabe ausgeführt werden, so kommandirt der B.-K.:

Marsch! Marsch!

Soll die Kolonne wieder aufmarschiren, so giebt hierzu der Bataillons-Kommandeur den Zugführern der Tete (Queue) die Weisung, der Aufmarsch geschieht dann, wie II. Thl. S. 104 angegeben, und die nachfolgenden Züge schließen ohne Weiteres wieder auf.*)

Soll eine Angriffs-Kolonne, wenn sie seitwärts abmarschirt ist, einen Engweg durchschreiten, so kommandirt der B.-K.:

Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab!

worauf die vier äußeren Züge kurz treten, bis die vier inneren Züge vorbei sind, denen sie sich darauf anhängen.

Ist der Engweg durchschritten, so nehmen die vier äußeren Züge so schnell als möglich ihre ursprünglichen Plätze in der Kolonne wieder ein.

Sind die Schützenzüge formirt, so erfolgt die Bewegung in analoger Weise in drei Theilen.

Besonders bei längeren Engwegen empfiehlt es sich, kompagnieweise abzubrechen.

Der B.-K. kommandirt:

Aus der Tete (Queue) in Sectionen (Halbzüge) brecht ab!
Dritte und vierte (erste und zweite) Kompagnie kurz getreten! und wenn die Bewegung im Trabe ausgeführt werden soll, noch:

Marsch! Marsch!

Die nicht benannten Kompagnien bleiben im Marsch und brechen ohne weiteres Kommando ab; die, welche kurz getreten, kompagnieweise, sobald der Raum zum Fortschreiten gewonnen ist.

Der Wiederaufmarsch erfolgt kompagnieweise.

*) Eine nach der Queue abmarschirte Kolonne muß erst aufmarschiren, bevor sie Front macht.

Zum kompagnieweisen Abbrechen beim **Flankenmarsche** kommandirt er B.=K.:

Aus der rechten (linken) Flanke brecht ab! Zweite und dritte (erste und vierte) Kompagnie kurz getreten!

Die bezeichneten Kompagnien folgen, sobald die beiden anderen vorbei ind, ohne weiteres und nehmen, sobald als möglich, ihre Plätze an der Kolonne wieder ein.

33. [83.] Angriff mit der Kolonne nach der Mitte.

Der B.=K. kommandirt:

Bataillon — Marsch!

Zur Attacke Gewehr — rechts! (die Begleitung der Trommel urch die Pfeifer fällt fort.)

Fällt das Gewehr! welches nur vom ersten und zweiten Gliede er vorderen Züge ausgeführt wird.

Marsch! Marsch! worauf sich die Leute mit lautem fortgesetzten Hurrah=Geschrei auf den Feind stürzen. Vergl. II. Thl. S. 100.

Bataillon — Halt! (kurzer Trommelwirbel.)

Das erste und zweite Glied der vorderen Züge macht auf das letzte Kom=mando fertig, alle anderen Glieder nehmen das Gewehr über. Je nachdem er Angriff ein glücklicher oder unglücklicher war, wird auf das Kommando:

Legt — an! 2c. von den beiden vorderen Zügen eine Salve ge=eben und die Verfolgung des Feindes den Schützenzügen übertragen, oder s wird Gewehr in Ruh gesetzt, Kehrt gemacht und der Rückzug durch Schützenzüge gedeckt angetreten.

War der Angriff nicht entscheidend, so kann das Feuergefecht durch die Schützenlinie fortgesetzt werden, während die Kolonne sich dem Feuer möglichst ntzieht, oder es erfolgt das Signal zum **Schnellfeuer** und hierauf das Kommando:

Deployirt — Marsch! Marsch!

wobei die in die Richtungslinie der Tete des Bataillons tretenden Züge ohne weiteres das Schnellfeuer aufnehmen. Vgl. II. Thl. S. 94.

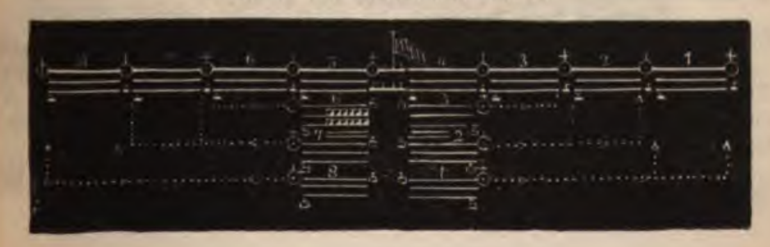
34. [95 96.] Deployement und Aufmarsch einer Angriffskolonne.

Der B.=K. kommandirt:

Rechts und links deployirt!

Die äußeren Flügel=Unteroffiziere des 4. und 6. Zuges mit der Front nach dem Fahnenträger, welcher einen Schritt mit rechts um vortritt, bezeichnen ie neue Richtungslinie, in welcher sich die anderen Flügel=Unteroffiziere der übrigen Züge Front nach der Fahne aufstellen.

Rechts und links deployirt.



Rechts und links — um!
Marsch!
der vierte und der fünfte Zug bleibt stehen.
Die Zugführer des dritten, zweiten und ersten Zuges kommandiren:
Links — um! — Augen — links!
Halt! (Vergl. II. Thl. S. 110 c.)
Die des sechsten, siebenten und achten Zuges aber:
Rechts — um!
Halt! (Vergl. II. Thl. S. 108 a.)
Endlich der B.-K. für die Züge über der Fahne:
Augen — rechts! die vorgesprungenen Unteroffiziere treten ein.
Auf das Kommando des B.-K.:
Deployirt — Marsch! Marsch!
entwickelt sich die Kolonne ohne weiteres Kommando und, ohne daß die Flügel-Unteroffiziere vortreten, im Trabe.

Soll eine Angriffs-Kolonne während des Marsches aufmarschiren, so kommandirt der B.-K.:
Rechts und links marschirt auf — Marsch! Marsch!
worauf der Aufmarsch ohne Weiteres im Trabe ausgeführt wird und die Fahne zum Vormarschiren 8 Schritt vor das Bataillon tritt.

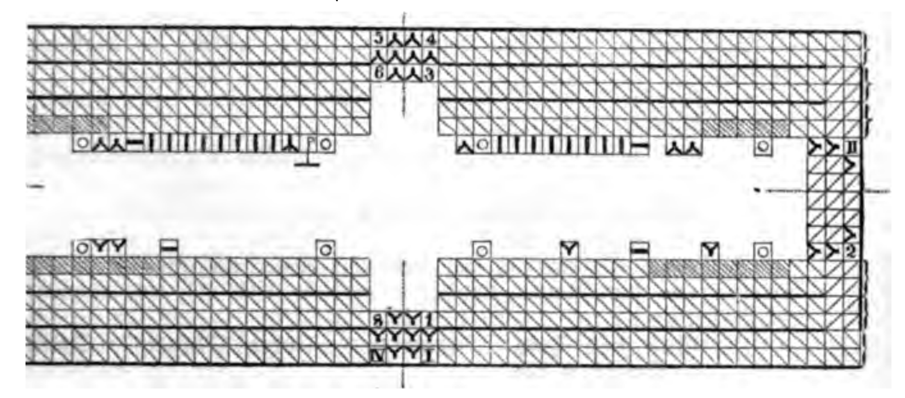
Auch auf einen der hinteren Züge kann die Angriffskolonne deployiren. Auf das Kommando des B.-K.:
Aus der Tiefe rechts (links) deployirt!
Rechts (links) — um!
Marsch!
bleibt der achte (der erste) Zug stehen, die drei Züge von dem betreffenden Flügel deployiren aus der Tiefe, die übrigen rechts oder links. Die Richtungslinie wird von dem vierten und fünften Zuge abgenommen.
Der älteste Offizier der beiden Teten-Züge führt diese Züge und giebt das Kommando:
Vierter und fünfter Zug; — Halt! — Front!

35. [89—92.] Vom Karree.

a) Bildung des Carrees.

Das Karree ist diejenige Gefechtsform, in welcher die Infanterie den Angriffen der Kavallerie Widerstand leistet. Die besondere Eigenthümlichkeit des Karrees ist die, daß es nach allen Seiten vertheidigungsfähig ist.
War das Bataillon bereits in der Angriffskolonne und aufgeschlossen, so wird das Karree auf das Kommando des B.-K.:
Formirt das Karree!
so gebildet, wie es die nachstehende Figur anzeigt, indem die Kompagnien in sich auf ihre Tetenzüge auf Gliederdistance aufschließen, wobei die schließenden Offiziere und Unteroffiziere um beide Flügel herumgehen. Zwischen den vorderen und hinteren Kompagnien vergrößert sich der Abstand auf 7 Schritt und wird durch 7 Rotten, wie die Zeichnung angiebt, ausgefüllt.
Die beiden hinteren Kompagnien machen nach dem Aufschließen ohne weiteres Kommando Kehrt. (Vergl. Anmerkung II. Thl. S. 131.)

Das formirte Karree.



Erklärung der Zeichen:

Zugführer. Frontstrich. Spielleute. Offizier. Unteroffizier. Fahne. Feldwebel.

Plätze der Leute, welche an eine andere Stelle getreten sind.

Die je zwei äußeren Flügelrotten der nicht in der Tete oder der Queue :henden Züge nehmen die Front nach der Flanke. Die beiden rechten und ıken Flügelrotten der Züge, welche die Tete oder die Queue bilden, machen ıch der Flanke Front, wenn diese angegriffen wird.

Karree — fertig!

Das vordere Glied auf allen Seiten fällt das Gewehr, das zweite rückt nen Schritt rechts vorwärts über und macht fertig. Die Offiziere wechseln erbei ihre Plätze nicht.

Soll ein in Linie befindliches Bataillon schnell das Karree bilden, so :schieht dies auf das Signal „Kolonne — formirt" im Trabe, dem die ommandos:

Formirt das Karree!
Karree — fertig! unmittelbar folgen.

b) [90.] Chargirung im Karree.

Auf das Avertissement des B.-K.:

Tete (rechte — linke Flanke — Queue) chargirt!

achen die beiden Eckrotten der Züge an der Tete und an der Queue in :n Fällen, wo sie die Front noch nicht nach der angegriffenen Seite haben, e Wendung dahin. Die ferneren Kommandos zum Feuern sind:

Erstes Glied oder **zweites Glied** oder **Erstes und zweites Glied, Legt — an! — Feuer! — Geladen!**

Soll das Feuern eingestellt werden, so kommandirt der B.-K.:

Gewehr in — Ruh!
Das Gewehr — über! oder **Schulter!**

ıorauf die Züge und Mannschaften, welche eine Wendung gemacht haben, on selbst wieder die Front nach der Tete nehmen.

c) [91.] Bewegung mit dem Karree.

Soll ein in Bewegung befindliches Karree halten, so kommandirt der B.=K.:

Karree — Halt! die Leute machen nach allen Seiten Front.
Karree — fertig!

will der B.=K. ohne Fertig zu machen, Front machen oder Halten lassen, so kommandirt er:

Ganzes Bataillon — Front! oder:
Bataillon — Halt!

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter während des Marsches Schützen aus dem Karree treten, so geschieht dies auf das Kommando des B.=K.:

Aus der Tete — (rechten — linken Flanke — Queue) Schützen vor!

Aus dem ersten Gliede der Tete und erforderlichen Falles aus dem hinteren Gliede der Queue treten einzelne der besten Schützen, aus den Flanken die Flügelleute von den äußeren Flügeln sämmtlicher Züge ausschließlich derjenigen der Tete und der Queue heraus und schießen; sie treten, wenn das Karree hält, schnell wieder auf ihren Platz und fällen das Gewehr.

d) [92.] Das Herstellen der Angriffskolonne

geschieht sowohl auf dem Marsche wie auf der Stelle auf das Kommando des B.=K.:

Formirt die Kolonne!

Steht das Bataillon, so nehmen die aufgeschlossenen Züge ohne weiteres Kommando durch Rückwärtsrichten ihren Abstand; war das Bataillon im Marsch, so wird nur durch Kurztreten der Abstand der Züge hergestellt.

36. [131, 132, 133.] Von den Paraden.

Bei der Aufstellung eines Bataillons in Linie zur Parade stehen die Spielleute und Hautboisten auf dem rechten Flügel des Bataillons, auf das zweite Glied gerichtet, 5 Schritt von demselben entfernt. Sobald der die Parade Abnehmende sich dem Bataillon nähert, kommandirt der B.=K.:

Achtung! Präsentirt das Gewehr!

und nähert sich der Erstere vom linken Flügel:

Augen — links!

Hat derselbe die Front passirt:

Achtung! — Gewehr auf — Schulter!

oder, wenn die Augen links waren:

Augen — rechts! Achtung! Gewehr auf — Schulter!

und hierauf:

Parademarsch!

und soll der erste Zug geradeaus gehen:

Erster Zug gerade aus! Der Zugführer desselben tritt vor die Mitte. Die Spielleute 25 Schritt vor den ersten Zug.

Mit Zügen rechts schwenkt — Marsch! — Halt! Bataillon — Marsch!

Größere Truppenmassen werden zur Parade entweder in Zug-Kolonne der in Kolonne mit Kompagnie-Front aufgestellt. Vor dem rechten Flügel-ffizier des einen Bataillons bis zum linken Flügel-Offizier (Unteroffizier) es andern Bataillons beträgt der Zwischenraum 20 Schritt für ein Bataillon, 0 für ein Regiment, 50 für eine Brigade, 60 für eine Division, 90 für ein rmee-Korps.

Der Vorbeimarsch kann in Zügen, in Kompagnie-Front, in geschlossener ug-Kolonne und in Regiments-Kolonne stattfinden.

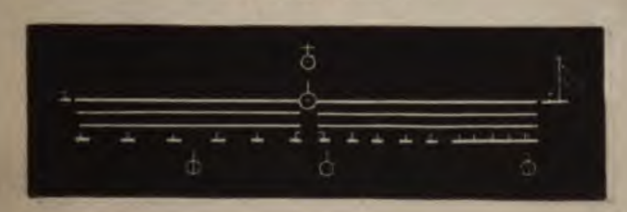
Bei dem Vorbeimarsche in Kompagnie-Front folgen sich die Kom-agnien auf Zug-Abstand, der Hauptmann 4 Schritt vor der Mitte seiner ompagnie.

Regiments-Kommandeure und Kommandeure selbstständiger nicht im egiments-Verbande stehender Bataillone reiten 10 Schritt vor, die übrigen ataillons-Kommandeure hinter den Spielleuten.

Beim Parademarsch mit „Gewehr über" bewegt sich der rechte Arm atürlich und ungezwungen hin und her.

Beim Vorbeimarsch mit Gewehr über salutiren nur die höheren ruppenbefehlshaber, die herauszureiten haben. Jeder Führer einer gerin-eren Abtheilung als ein Regiment salutirt dann, wenn er seine Truppe lbstständig vorführt.

ufstellung einer (der dritten) Kompagnie zum Parademarsch in Kompagnie-Front.



Bei dem Vorbeimarsche in Regiments-Kolonne rücken die drei Bataillone eines Regiments, in rechts abmarschirter geschlossener Zugkolonne ufgestellt, dicht neben einander. Auf die linken Flügel aller Züge treten, o weit es die Zahl der Offiziere erlaubt, jedenfalls aber bei den drei vor-ersten Zügen, schließende Offiziere an die Stelle der Flügel-Unteroffiziere. Jedes Bataillon wird durch einen Offizier geschlossen.

Die Fahnen marschiren 8 Schritt vor der Mitte des Regiments und echts und links neben ihnen ein Offizier.

ben der Ordnung mit den Fahnen wieder herauskommt, wird präsentirt. Fahnen treten vor den rechten Flügel des ersten Zuges, Front nach dem se; der Offizier, welcher sie gebracht hat und der nächste jüngste Offizier Kompagnie, neben dieselben. Die Unteroffiziere treten um den rechten gel der Kompagnie herumgehend auf ihre Plätze.

Wenn hierauf abmarschirt wird, treten die Fahnen, mit den beiden sie itenden Offizieren hinter die Musik, dann folgt die Kompagnie. Der nandirende Hauptmann tritt bei dem Abmarsche der Kompagnie vor die nen.

Das Abbringen der Fahnen geschieht in gleicher Art, wie das Abholen. n die Kompagnie mit den Fahnen in die Nähe des Hauses kommt, in sie abgebracht werden sollen, schlagen die Tambours den Fahnen-pp. Nach dem Einschwenken treten die Fahnen ebenfalls wieder vor den en Flügel des ersten Zuges, sodann läßt der Hauptmann präsentiren. das Kommando: „Achtung!" treten die oben erwähnten begleitenden roffiziere hinter und der jüngste Offizier vor die Fahnen. Unmittelbar dem Präsentiren schlagen die Tambours Fahnentrupp und die tboisten blasen: Der Offizier kommandirt zu den Fahnen: **Marsch!** bringt sie nach dem Hause. An der Thür macht er Halt, läßt die nen hineingehen, macht mit den begleitenden Unteroffizieren rechts — um marschirt um den rechten Flügel der Kompagnie herum zum Eintreten die angewiesenen Plätze. Der Hauptmann läßt schultern und marschirt, die Unteroffiziere eingetreten sind, ohne die Fahnenträger abzuwarten, der Kompagnie ab.*)

B. Die Formen des zerstreuten Gefechtes.

I. Die Kompagnie-Kolonnen.

1. [88.] Allgemeine Vorschrift.

Die Bildung der Kompagnie-Kolonne und alle Bewegungen in derselben, Einschluß des Unterstützungs-Trupps der Schützenlinie, geschehen ohne mit dem Gewehr über. Beim Halten wird stets das Gewehr abge-nen. Nur wenn die Kompagnie-Kolonne ausnahmsweise als geschlossene eilung wirken soll, wie bei einem Bajonnet-Angriffe, gelten auch für lle für die geschlossene Fechtart bestehenden Vorschriften.

---

*) Da in den beiden größeren Garnisonen des Garde-Korps, Berlin und Pots die Fahnen sämmtlicher Truppentheile desselben sich in den Königlichen Schlössern en, so werden hier zur Abkürzung des Aufenthaltes beim Ausrücken der ganzen des größeren Theiles der Garnison, die Fahnen von allen Truppentheilen der terie durch eine Kompagnie abgeholt. Ferner stehen hier außer den Fahnen n auch schon die zur Begleitung bestimmten Offiziere und Unteroffiziere im sse bereit, um sogleich nach dem Präsentiren der Kompagnie, welches erfolgt, sie vor demselben aufmarschirt ist, heraustreten zu können. Ebenso werden ahnen wieder von einer Kompagnie abgebracht.

Sind die Truppen auf dem Platze vor dem Königlichen Schlosse, in welchem ie Fahnen befinden, zur großen Parade aufgestellt, wie z. B. im Lustgarten zu am, so treten die von einem Offizier geführten Fahnen nebst den begleitenden offizieren zu der befohlenen Zeit aus dem Schlosse heraus. Hierauf geht jede : auf dem kürzesten Wege zu ihrem Bataillon und tritt sogleich auf ihren Platz. ereits aufgestellten Truppen statten die Honneurs ab.

2. [35, 62, 88, 97.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus einem in Linie aufgestellten Bataillon.

Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen — formirt!

geht bei den Kompagnien über der Fahne das dritte Glied der geraden Züge nebst den hinter diesen Zügen befindlichen schließenden Offizieren und Unteroffizieren, 12 Schritt zurück und macht wieder Front. Die ungeraden Züge machen gleichzeitig links um und setzen sich mit ihren beiden ersten Gliedern, mit 6 Schritt Abstand, hinter das erste und zweite Glied der geraden Züge, während ihre dritten Glieder vor das dritte Glied der geraden Züge rücken.

Bei den Kompagnien unter der Fahne wird dieselbe Bewegung von den geraden Zügen mit rechts um ausgeführt, und setzt sich dabei das dritte Glied der geraden Züge hinter das 12 Schritt zurückgegangene dritte Glied der ungeraden Züge.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus einem in Linie aufgestellten Bataillon.



Hiernach sind mithin die Kompagnien über der Fahne links, die unter der Fahne rechts abmarschirt, und die beiden mittleren Kompagnien stehen dicht neben einander.

Die Tamboure treten hinter ihre Kompagnien. Ein Hornist befindet sich beim Hauptmann, die übrigen vertheilen sich bei den Zügen.

Die Fahne, die Fahnen-Unteroffiziere und der Bataillons-Tambour treten, eine Section bildend, hinter den 3. Zug der 3. Kompagnie.

Der Hauptmann befindet sich vor der Kompagnie. Die Zugführer stehen neben ihrem rechten Flügelmann, die rechten Flügel-Unteroffiziere hinter der rechten Flügelrotte, die übrigen Unteroffiziere treten auf die linken Flügel der Züge resp. werden gleichmäßig hinter ihnen vertheilt.

In der freien Ebene wird man die Kompagnien ohne besondere Ursache nicht weiter auseinander ziehen, als daß sie sich gegenseitig unterstützen oder leicht wieder vereinigen können und wird stets wenigstens eine Kompagnie zur Reserve behalten. Bei dieser bleibt die Fahne, zu deren Deckung die 1. Section des 1. Zuges dieser Kompagnie zurückbleibt, wenn auch dieselbe aufgelöst werden sollte.

So lange die beiden mittleren Kompagnien vereinigt bleiben, werden sie vom ältesten der beiden Kompagnie-Chefs geführt, wenn sich nicht ein zweiter Stabs-Offizier bei dem Bataillone befindet, in welchem Falle dieser das Kommando zu übernehmen hat.

Hatte das in Linie stehende Bataillon seine Schützenzüge bereits gebildet, machen diese auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonne — formirt!

Bewegungen der vorstehenden Züge mit.

Soll aus der Kompagnie-Kolonne in ganzen Zügen zu der in Halb-n übergegangen werden, wenn der Zug 16 Rotten oder darüber hat, so hen auf das Kommando:

In Halbzüge — brecht ab!

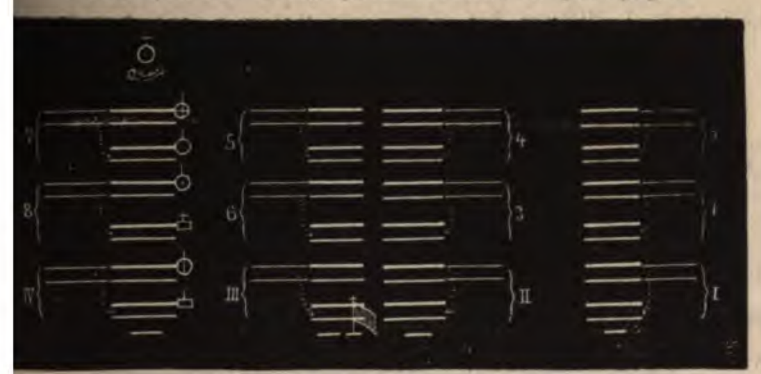
en im Bataillon über der Fahne stehenden Kompagnien die ungeraden Halb- links um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter die geraden Halbzüge.

Bei den im Bataillon unter der Fahne stehenden Kompagnien machen geraden Halbzüge rechts um und setzen sich mit 2 Schritt Abstand hinter ungeraden Halbzüge.

Die Kompagnie bildet so, je nachdem sie im Bataillon über oder unter Fahne steht, eine geschlossene, links oder rechts abmarschirte Kolonne von albzügen.

Der dritte Sekonde-Lieutenant, der Feldwebel, der Portepee-Fähnrich, igenfalls Unteroffiziere übernehmen das Kommando der geraden Halb-. Die linken Flügel der Halbzüge werden mit Unteroffizieren besetzt, noch überschießenden hinter den Zügen vertheilt.

Abbrechen der Kompagnie-Kolonne in Halbzüge.



Auf das Kommando:

In Züge marschirt auf — Marsch!

lgt der Aufmarsch der abgebrochenen Halbzüge mit rechts oder links um.

Soll die Linie aus den Kompagnie-Kolonnen wieder hergestellt werden, wird eine Kompagnie als Richtungs-Kompagnie bezeichnet.

Soll das Bataillon sich in drei Gliedern aufstellen, so ist das Kom-ndo des Bataillons-Kommandeurs:

Das dritte Glied formirt!

rderlich.

Bei einer einzelnen Kompagnie wird auf das Kommando:

Kompagnie formirt!

Aufstellung in Linie zu 3 Gliedern wieder angenommen. Soll die Kom-nie eine andere Aufstellung nehmen, so wird solche im Kommando bezeichnet.

3. [77.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der geöffneten oder geschlossenen Zugkolonne.

Bei einer rechts abmarschirten Kolonne in Zügen machen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

die dritten Glieder aller ungeraden Züge des Bataillons rechts um und setzen sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen vor die dritten Glieder der geraden Züge, welche zu diesem Ende etwas zurücktreten.

Bei einer links abmarschirten Kolonne machen die dritten Glieder der geraden Züge links um und setzen sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen hinter die dritten Glieder der ungeraden Züge.

Bei der geöffneten Kolonne wird demnächst nach dem Zuge der Spitze auf 6 Schritt Abstand aufgeschlossen. Bei der geschlossenen Kolonne wird dieser Abstand erst beim Antreten oder durch Kehrtmachen und Zurückgehen der hinteren Züge gewonnen.

Alle vier Kompagnien sind hiernach rechts oder links abmarschirt, jedoch muß die erste Gelegenheit benutzt werden, um den Abmarsch nach II. Thl. S. 124 so herzustellen, daß die erste und zweite Kompagnie links, die dritte und vierte Kompagnie rechts abmarschirt ist.

4. [81, 82.] Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.

Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Kompagnie-Kolonnen formirt!

macht das dritte Glied des zweiten und vierten Zuges rechts um und setzt sich durch Rechtsschwenken der Spitze und Linksauflaufen hinter das dritte Glied des ersten und dritten Zuges; das dritte Glied des fünften und siebenten Zuges macht links um und setzt sich durch Linksschwenken der Spitze und Rechtsauflaufen vor das dritte Glied des sechsten und achten Zuges, welches zu dem Ende etwas zurücktritt.

Die Hauptleute treten aus und die Spielleute begeben sich auf ihre Plätze zu ihren Kompagnien. Die Fahne bleibt vorläufig auf ihrer Stelle.

Bildung der Kompagnie-Kolonnen aus der Angriffs-Kolonne.

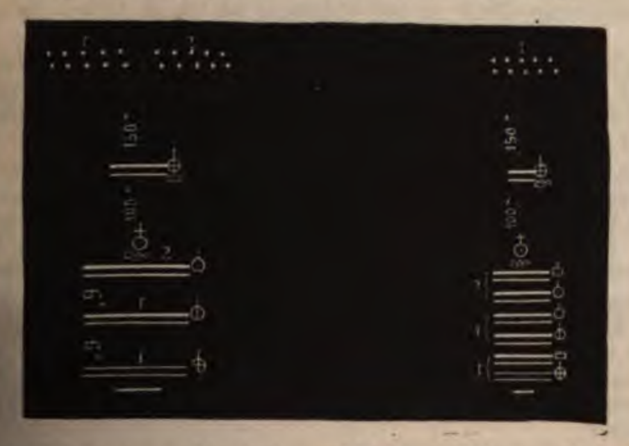


oll die Angriffs-Kolonne wieder hergestellt werden, so bestimmt der
wenn die Kompagnien auseinander gezogen waren, die Kompagnie,
lche sich das Bataillon zusammenziehen soll. Diese bleibt stehen und
eren rücken auf dem nächsten Wege in lebhaftem Schritt dahin und
sich in ihrer für die Kolonne nach der Mitte bestimmten Ordnung

5. [36, 55, 102, 111.] **Bildung einer Schützenlinie.**

den meisten Fällen ist der Zug des dritten Gliedes oder ein Halbzug
n zuerst zur Bildung der Schützen-Linie zu verwenden, ohne jedoch
te Regel hieraus zu machen. Er rückt auf dem kürzesten Wege bis
angemessene Entfernung (etwa 100 Schritt) vor und hält oder ver-
n Schritt, um die zur Bildung der eigentlichen Schützen-Linie be-
n Leute vorzulassen.
f das Signal oder auf das Kommando: „Schwärmen!" zieht sich,
s nicht anders befohlen wird, nur eine Sektion, die rechte oder linke
Sektion in der Art auseinander, daß die einzelnen Rotten mit halb
nd halb links — soll es auf der Grundlinie geschehen, mit rechts
ks um — so lange fortgehen, bis der zu deckende Raum eingenommen
r bis das Signal „Halt!" erfolgt, worauf sie sich aufstellen.

Bildung einer Schützen-Linie
bei ganzen Zügen (1. Komp.) bei halben Zügen.



e beiden Leute, welche in der geschlossenen Ordnung eine Rotte bil-
bleiben einander nahe. Die Entfernung zwischen den Rotten wird
nur durch die Umstände bestimmt. Im freien und ebenen Gelände
die einzelnen Rotten nicht über 6 Schritt von einander entfernt, in
ngefähren Richtung und Verbindung, gewöhnlich nach der Mitte,
Im waldigen und durchschnittenen Gelände kann von Richtung
chmäßigem Abstande nicht die Rede sein, nur darf die Verbindung
verloren gehen, und die Nebenrotten müssen sich sehen können.

Zur genaueren Kontrolle durch ihren Führer bleiben die Schützen einer Sektion als geschlossene Feuergruppe beisammen. Die Unteroffiziere werden bei den Sektionen eingetheilt. Zwischen den einzelnen Feuergruppen bleibt (im offenen Terrain) eine Intervalle von einigen Schritten, damit die befehligenden Unteroffiziere dieselben genau überwachen können. Die Unteroffiziere sind an keinen bestimmten Platz gebunden, sondern begeben sich dahin, wo ihre Gegenwart erforderlich ist.

Der Schütze trägt während der Bewegung das Gewehr flach in der rechten Hand und kann es auch zur Abwechselung, wie die Jäger, unter den rechten oder linken Arm nehmen. In der Regel, namentlich aber bei der Aufstellung, hat der Schütze alle Terraingegenstände zu benutzen, um seine Waffe vortheilhaft gebrauchen, sich selbst aber decken zu können.

Der Offizier nebst dem Hornisten bleibt bei der größeren Hälfte seines Zuges, mag diese als Schützen-Linie aufgelöst sein oder zum Unterstützungs-Trupp dienen.

6. [37, 103.] Feuer einer Schützenlinie.

Der einzelne Schütze muß im Liegen, Sitzen und Knieen schießen und laden können, und jeden geeigneten Gegenstand zum Auf- und Anlegen seines Gewehrs zu benutzen verstehen. Auch muß er die Entfernungen vom Feinde richtig abschätzen und danach das Visir nehmen. Die Offiziere und Unteroffiziere müssen im Gebrauch des Gewehrs ganz sicher sein, damit sie, wenn der Gefechts-Moment dies gestattet, Probeschüsse selbst abgeben und danach das Feuer regeln können. Das von ihnen so gegebene Avertissement wird rechts und links in der Schützen-Linie durch leisen Zuruf weiter gegeben.

Die beiden Leute, welche eine Rotte bilden, machen in der Art gemeinschaftliche Sache, daß in der Regel einer geladen hat, wenn der andere seinen Schuß weggiebt. Daß jeder Schütze ohne Aufenthalt wieder ladet, sobald er geschossen hat, versteht sich von selbst.

Eine sich bewegende Schützen-Linie feuert möglichst wenig und in der Regel nur, wenn es die Unterstützung eines diesseitigen Bajonnet-Angriffs oder die Abwehr eines derartigen feindlichen Angriffs gilt. Ist die Unterhaltung des Feuers in der Bewegung nothwendig, so werden durch die Gruppenführer einzelne Leute bezeichnet, welche ihren Schuß abgeben sollen.

Beim Feuern im Vorgehen wird immer der, welcher seinen Schuß anbringen will, voran, und der, welcher zuletzt geladen, also stillgestanden oder sich langsamer bewegt hat, hinten sein.

Beim Zurückgehen ist der, welcher schießen will, der Nächste am Feinde; hat er seinen Schuß weggegeben, so geht er bei dem anderen vorbei und ladet wieder.

Bei der Bewegung der Schützen-Linie mit rechts oder links um tritt der, welcher schießen will, einige Schritte seitwärts gegen den Feind heraus und giebt seinen Schuß ab.

Die Offiziere und Unteroffiziere haben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Leute ruhig zielen und nicht auf zu weite Entfernungen schießen.

Auf einzelne Leute kann das Feuer auf 300 Schritt (240 M.), auf Kolonnen und Artillerie über 600 Schritt (480 M.) beginnen. [103.]

[38, 104.] Bewegungen und Schwenkungen einer Schützen-Linie.

Die Bewegungen werden, sobald das Signal verstanden ist, oder auf : Zuruf des Offiziers, ausgeführt. Sie geschehen in einem raschen, leb= tem Schritte.

Alle Märsche aus der Flanke geschehen mit rechts oder links um. Eine ränderung der Marschrichtung während der Flankenbewegung geschieht ch eine Schwenkung, durch einen Aufmarsch oder durch Auflaufen der tten.

Bei allen Schwenkungen ist die Richtung nach dem herumgehenden igel, der sich im lebhaften Schritte bewegt. Die Verbindung und der stand der einzelnen Rotten wird von dem stehenden Flügel abgenommen. i langen Schützen=Linien ist es zweckmäßig, die Rotten am Drehpunkte ich in der neuen Richtung dem Gelände gemäß aufzustellen, damit alle igen nach und nach einrücken können.

[39, 105.] Verstärken, Vermindern und Ablösen einer Schützen-Linie.

Eine im Vorgehen begriffene Schützen=Linie wird nur dann der Ver= kung bedürfen, wenn sie auf einen Widerstand stößt, der sie zum Halten ngt. Die zur Unterstützung bestimmte Abtheilung, Sektion 2c., wird in Regel zur Verlängerung der Schützenlinie verwendet. Dieselbe geht in haftem Schritt vor und postirt sich da, wo sie deckende Gegenstände findet.

Soll die Verstärkung der Schützen=Linie ausnahmsweise während der wegung erfolgen, so geht die hierzu bestimmte Abtheilung im Trabe vor. gt es in der Absicht des Kommandirenden, die öftere Wiederholung des gnals: Schwärmen! zu vermeiden, so kann er rechtzeitig die Stärke aufzulösenden Abtheilung bezeichnen.

Eine im Zurückgehen begriffene Schützen=Linie wird nicht unmittelbar terstützt, sondern durch eine vom Unterstützungs=Trupp rückwärts oder wärts gebildete neue Feuerlinie aufgenommen und verstärkt.

Bei einer Verminderung der Schützen=Linie muß die Abtheilung annt werden, welche zurückgenommen werden soll. Die Abberufenen en im schnellen Schritt, jedoch ohne zu laufen, zurück und sammeln sich ter dem Unterstützungs=Trupp. Die Stehengebliebenen verändern schnell e Aufstellung, so weit als es nöthig wird, um die in der Schützen=Linie rch die Abberufenen entstandenen Lücken auszufüllen.

Soll eine Schützen=Linie abgelöst werden, so muß die Ablösung an= ommen und aufgestellt sein, ehe die Abgelösten zu dem Unterstützungs= upp zurückkehren.

Der Einheit des Kommandos wegen ist es Vorschrift, daß bei der Ver= rkung und Verminderung der Schützen=Linie die ursprünglichen Züge und ktionen wo möglich nicht getrennt, jedenfalls nicht mit einander vermischt rden.

[40, 106.] Verhalten der Unterstützungs-Trupps oder der Kompagnie.

Hinter jeder Schützen=Linie muß sich ein geschlossener Trupp befinden, he genug, um dieselbe schnell unterstützen zu können, aber doch dem wirk= nen feindlichen Gewehrfeuer entzogen, auf dem Exerzirplatz also etwa 0 Schritt hinter derselben. Er folgt den Bewegungen der Schützen=Linie d gewährt dieser zunächst Hülfe und Schutz.

Die in Kompagnie-Kolonne aufgestellte Kompagnie ist eigentlich nichts weiter, als ein Unterstützungs-Trupp im größeren Maßstabe. Ist erst einer ihrer Züge in der Schützen-Linie ganz aufgelöst, so tritt sie lediglich an die Stelle dieses Trupps.

Machen die Umstände eine weitere Verstärkung der Schützen-Linie nöthig, so werden die hier verwendeten Sektionen, halben oder ganzen Züge in den meisten Fällen von der an der Rückseite der Kompagnie-Kolonne stehenden Abtheilungen entnommen. Wird nach und nach die ganze Kompagnie zur Schützen-Linie verwendet, so muß doch mindestens eine Sektion hinter der Mitte oder einem der Flügel dieser Linie geschlossen aufgestellt bleiben.

10. [41, 107, 125.] Sammeln der Schützen.

Einzelne Schützen und alle aus der Schützen-Linie zurückkehrende Abtheilungen sammeln sich stets hinter dem Unterstützungs-Trupp oder an der Rückseite der Kompagnie-Kolonne. Dies Sammeln geschieht mit Gewehr über, die eintretende Mannschaft bringt jedoch während des Eintretens das Gewehr in die Lage, in welcher die geschlossene Abtheilung dasselbe trägt.

Unerwartete Umstände, z. B. in der Ebene ein unerwarteter Kavallerie-Angriff, können es jedoch den Schützen unmöglich machen, ihre Kompagnie zu erreichen. Bietet sich kein schneller zu erreichender Gegenstand dar, so vereinigen sie sich entweder mit dem noch vorhandenen Unterstützungs-Trupp und bilden mit demselben einen Knäuel, nach allen Seiten Front machend, oder sie sammeln sich in gleicher Art um ihre Führer. Die vorderen Leute fällen das Gewehr, die welche Platz zum Schießen haben, machen fertig. Die Abgabe des Feuers bleibt dann dem kalten Blute und der Einsicht des Führers überlassen.

Haben sich ein oder mehrere Bataillone zum zerstreuten Gefecht aufgelöst, so werden sie mit der Trommel durch das Signal: „Vergatterung", und mit dem Horn durch das Signal: „Sammeln" -- in Reih und Glied gerufen.

Dies Sammeln geschieht im Trabe und immer in der Aufstellung zu drei Gliedern, und wenn es nicht anders befohlen ist, nach der Mitte in Kolonne mit Viertelzug-Abstand. Den zur Stelle befindlichen Spielleuten ist von dem Bataillons-Kommandeur der Platz stets hinter der Fahne, jedoch in verschiedener Entfernung anzuweisen, je nachdem das Bataillon sich in Kolonne oder ausnahmsweise auf besonders ertheilten Befehl in Linie sammeln soll.

11. [42, 43.] Aufstellung in geschlossener Masse.

Die im Gefechte einzeln auftretende Kompagnie kann in die Lage kommen, sich gegen Kavallerie vertheidigen zu müssen.

In solchem Falle rückt, wenn das Kompagnie-Karree in Zugfront gebildet werden soll, nachdem aufgeschlossen ist, auf das Kommando:

Formirt das Karree!

der zweite Zug von der Tete auf Gliederabstand an den vorderen heran, die Offiziere, die Unteroffiziere und die etwa noch nöthigen Mannschaften treten in beide Flanken ein, und der hinterste Zug macht kehrt.

Soll dagegen bei ausreichender Rottenzahl das Kompagnie=Karree in
albzugfront hergestellt werden*), so rückt auf das Kommando:

Formirt das Karree!

r zweite Halbzug an den vordersten, die hinteren Halbzüge an den vierten
if Gliederdistance heran, der dritte Halbzug von der Tete theilt sich und
hwenkt in Sektionsbreite nach der rechten und linken Flanke ab, so daß
i Innern der nöthige Raum zur Aufnahme von Offizieren und Spiel=
uten frei wird. Die hinteren Halbzüge vom vierten ab machen kehrt. —

Karree der I. Kompagnie in Halbzügen.



Auf das fernere Kommando:

Fertig!

llen die vorderen Leute das Gewehr, die zunächst hinter ihnen stehenden
achen fertig.

Sind nicht zwei volle Züge resp. vier Halbzüge der Kompagnie zu=
mmen, so wird gegen einen Kavallerie=Angriff das Knäuel formirt, und
nn diese Formation auch dann angewendet werden, wenn alle drei Züge
ner Kompagnie zusammen sind, aber wegen zu geringer Rottenzahl Halb=
üge nicht formirt werden konnten.

Sollen zwei neben einander stehende Kompagnien (ein Halb=Bataillon)
usammen Karree formiren, so erfolgt dieses nach den für eine Kompagnie
egebenen Bestimmungen, nur werden die inneren, einander zugekehrten
lanken nicht ausgefüllt. [89.]

Die Chargirung im Kompagnie=Karree wie im Knäuel geschieht nach
egebenem Signal stets auf Kommando des Offiziers.

Nach dem Signal:

Stopfen!

rfolgen die Kommandos:

Gewehr in Ruh! — das Gewehr — über!

vorauf die Leute, welche eine Wendung gemacht hatten, die ursprüngliche
Front wieder herstellen.

Bei allen Bewegungen in dieser Masse muß auf streng geschlossene
Ordnung und gleichmäßigen Tritt gehalten werden.

Auf das Kommando:

Formirt die Kolonne!

vird die früher innegehabte Formation als Kompagnie=Kolonne in ganzen
oder halben Zugen wieder angenommen.

---

*) Die Formatinn des Karrees in zweigliedrigen Halbzügen empfiehlt sich
uch bei kriegsstarken Bataillonen. Hierbei schließen die Kompagnien, analog S. 118,
n sich 12 Glieder tief auf und die Queue-Kompagnien rücken soweit heran, daß die
Flanken durch 7 Rotten geschlossen werden können.

Häufig werden im Augenblicke der Gefahr die zerstreut gewesenen Abtheilungen der Kompagnie sich an die Rückseite der Kolonne werfen. Es wird sodann weniger auf eine buchstäbliche Ausführung der Vorschrift, als vielmehr nur darauf ankommen, durch die feste Haltung und das kalte Blut der geschlossenen Abtheilungen Zeit und Gelegenheit zum Sammeln der zerstreut gewesenen, sowie zur Herstellung wenigstens einiger Ordnung zu geben.

Bei einer Kompagnie, welche zur Erreichung eines ganz besonderen Gefechtszweckes die Aufstellung in Linie anwenden will, muß in der Regel ein Zug entweder vorwärts zur Verhinderung der Annäherung des Feindes, **oder rückwärts als Reserve, oder** seitwärts, nach den Umständen, in geschlossener **oder zerstreuter Ordnung** benutzt werden.

Wenn **der Gefechtszweck es nöthig** erscheinen läßt, die zerstreut fechtende Abtheilung **einer Kompagnie durch geschlossene** Abtheilungen zu unterstützen, so gehen **letztere im schnellen oder im Lauf**schritt in die Schützen-Linie vor, um Salven zu **geben, oder eine kurze Bajonnet**-Attacke auszuführen. Im ersten Falle **marschirt die Abtheilung, falls sie** sich in der Kolonnen-Formation befindet, während des Marsches in Linie auf, um unverzüglich zum Feuergefecht überzugehen.

Es wird hierbei, wenn durch den Führer das Avertissement:

Zum Chargiren! vorangegangen ist, auf das Kommando:

Halt! oder **Front**! sogleich Fertig gemacht.

Wenn mit vier Gliedern chargirt werden soll, so müssen dabei das 1. und 2. Glied niederknieen. Es ist hierzu das Kommando:

Mit vier Gliedern chargirt — fertig! oder

Zum Chargiren mit vier Gliedern — Halt! oder **Front**!

zu geben, worauf das Kommando:

Legt — an! — **Feuer**! erfolgt.

Soll das Feuer in schräger Richtung abgegeben werden, so ist vorher die Bezeichnung des Zielobjektes erforderlich, z. B. auf die Kavallerie chargirt!

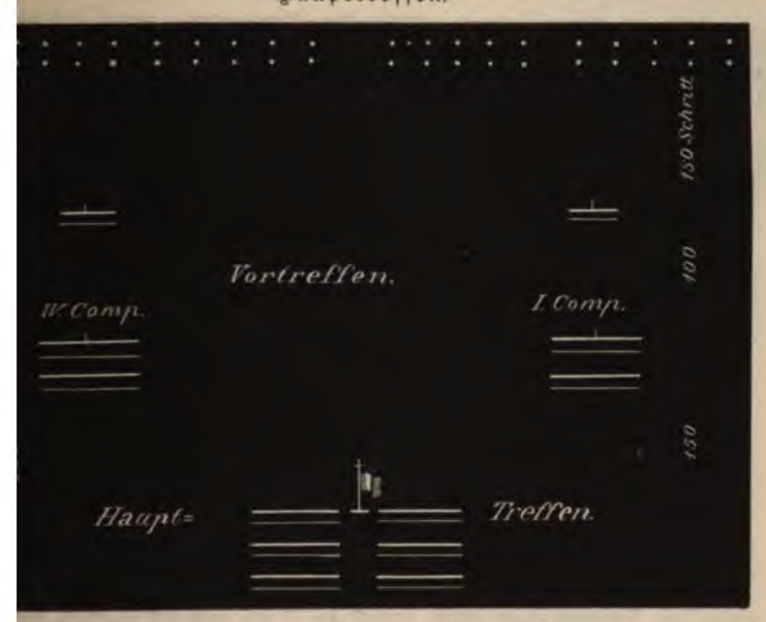
Soll eine Bajonnet-Attacke ausgeführt werden, so kann dies je nach den Umständen in Linie oder Kolonne geschehen und, nachdem die Attacke gelungen ist, zu den Salven übergegangen werden.

12. [111.] Gefechtsformen.

Ein Bataillon, welches den 1. und 4. Schützenzug vorgenommen hat und veranlaßt wird, mehr Kräfte zum zerstreuten Gefecht zu verwenden, läßt in der Regel den Schützen die zugehörigen Flügel-Kompagnien als ein Vortreffen folgen, während die beiden andern zunächst als Halb-Bataillon zusammen gehaltenen Kompagnien als Haupttreffen folgen.

Die Abstände, welche sich dem Feinde gegenüber, beim Manöver und überhaupt im Terrain nach den Verhältnissen richten, sind auf den Uebungsplätzen im Allgemeinen so anzunehmen, daß 150 Schritt vor dem Haupttreffen das Vortreffen, 100 Schritt weiter die etwa vorhandenen Unterstützungs-Trupps, und noch 150 Schritt davon die Schützen-Linie sich befindet, so daß die Entfernung derselben vom Haupttreffen etwa 400 Schritte beträgt.

Bataillon in Kompagnie-Kolonne mit Vortreffen und Haupttreffen.



Die Anwendung der Kompagnie-Kolonnen wird sowohl beim Vor- und
gehen ganzer Bataillone, als auch beim Halten oft das Mittel bieten,
Wirkung des feindlichen Feuers zu vermindern und in vielen
htslagen, namentlich bei einer durch das Feuergefecht bedingten Ent-
ung und Auflösung, schnell die Truppe wieder in die Hand
Kommandeurs zu bringen, und den etwa schwankend gewordenen
en Halt neu zu befestigen.

Dies findet z. B. bei dem Zurückgehen eines in Linie entwickelten
llons statt, bis man aus dem wirksamen Feuer des Gegners heraus
Ist dies erreicht, so werden die Kompagnie-Kolonnen zur Angriffs-
ne zusammengezogen.

Hierbei kann man ausnahmsweise die Flügel-Kompagnien an die Front-
oder auch nur an die Flügel der mittleren Kompagnien heranziehen.

Hat ein einzelnes Bataillon Bewegungen in der Nähe des Feindes
führen, so nimmt es eine Kompagnie als Avantgarde vor, welche
Seits wieder Schützen vorzieht.

Ein allein fechtendes Bataillon wird in der Regel das Gefecht
mit einer Kompagnie beginnen und erst, wenn es erforderlich wird,
zweite und dritte Kompagnie entwickeln, endlich durch die vierte Kom-
e die Entscheidung herbeiführen. In der Vertheidigung aber wird
wenn keine andere Reserve vorhanden ist, so lange als angängig,
gehalten werden müssen.

Bei einem Rückzuge kommt es besonders darauf an, einen schon voraus-

gesendeten Theil an einem geeigneten Punkte zur Aufnahme bereit oder aufgestellt zu haben.

Auch im freien Terrain werden die Kompagnien, wenn sie nicht zu weit auseinander kommen, die Kavallerie nicht zu fürchten und bei ihrem Erscheinen nicht nöthig haben, zur Formation des Bataillons zusammen zu eilen.

Bei der Gefechtsleitung ist nichts so wichtig, als daß die vorhandenen Kräfte nicht mehr in kleine Abtheilungen zerlegt und aufgelöst sind, als es in jedem einzelnen Moment durchaus erforderlich ist. Es ist daher darauf zu halten, daß die in der Schützen-Linie entbehrlichen Mannschaften sogleich wieder gesammelt werden.

Nicht auf Einübung künstlicher Formen kommt es an, aber die einfachen Formen, welche der Krieg fordert, muß das Bataillon unter allen Verhältnissen — im ungünstigen Terrain, in der Dunkelheit, unrangirt und in verkehrter Front — mit Ordnung und Sicherheit ausführen können.

II. Die Schützen-Züge.

1. [35, 55, 56, 122.] Allgemeine Vorschrift.

Die Bewegung zur Bildung der Schützen-Züge wird ohne Tritt, und wenn das Bataillon das Gewehr ab hat, auch ohne das Gewehr aufzunehmen, ausgeführt. Die Unterstützungs-Trupps marschiren mit Gewehr über, ohne Tritt, und nehmen beim Halten das Gewehr ab. Das Vorziehen der Schützen-Züge jedoch erfolgt im Tritt, und erst nachdem dieselben frei sind, erfolgt das Avertissement „Ohne Tritt!"

Jeder Schützenzug wird durch einen Offizier befehligt. Mindestens werden ihm drei, womöglich aber so viel Unteroffiziere zugetheilt, wie der Zug Sektionen zählt.

Ist bei einem Exerziren größerer Massen ein Richtungs-Bataillon bezeichnet, so giebt dieses auch die Richtung für die Schützen-Linie an.

2. [55.] Bildung der Schützen-Züge bei einem in Linie aufgestellten Bataillon.

Auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem dritten Gliede formirt!

wird aus dem dritten Gliede einer jeden Kompagnie ein Zug, 2 Mann hoch, dadurch gebildet, daß bei den Kompagnieen über der Fahne das dritte Glied der geraden Züge sich mit rechts um hinter das der ungeraden Züge, welches gleichzeitig 6 Schritte zurücktritt, setzt, während bei den Kompagnien unter der Fahne das dritte Glied der geraden Züge sich mit links um vor das dritte Glied der geraden Züge setzt, welches letzteres ebenfalls 6 Schritt zurücktritt.

Bildung der Schützen-Züge bei einem in Linie aufgestellten Bataillon.



Wird ohne vorhergegangenes Kommando zur Bildung der Schützen-Züge aus dem dritten Gliede das Signal: „Schwärmen“ geblasen, so bilden sich die vier Schützen-Züge zwar in gleicher Art; der erste und vierte Schützen-Zug rücken jedoch sofort mit rechts und links um um die Flügel des Bataillons vor.

3. [56.] Verwendung der Schützen-Züge.

Sind die Züge aus dem dritten Gliede auf Kommando gebildet, so rücken auf das Signal „Schwärmen!“ die Bildung in ganzen Zügen vorausgesetzt, der erste und vierte Schützen-Zug, mit rechts und links um, um die Flügel des Bataillons vor. Die rechte Flügel-Sektion des ersten und die linke Flügel-Sektion des vierten Schützen-Zuges lösen sich in eine Schützen-Linie auf, während die anderen Sektionen aufmarschiren und als Unterstützungs-Trupp der Schützen-Linie folgen.

Sollen die Schützen-Züge halbzugsweise gebraucht werden, so wird dies avertirt und es rückt auf das Signal: „Schwärmen!“ nur je ein Halbzug des 1. und 4. Schützen-Zuges in gleicher Art vor. Von diesen Halbzügen schwärmt je eine Sektion aus, während der Rest aufmarschirt und als Unterstützungs-Trupp folgt.

Während die in eine Schützen-Linie aufgelösten Sektionen sich vor der Front ausbreiten und so lange vorgehen, bis sie die ihnen bestimmte Aufstellung erreichen oder das Signal: „Halt“ erfolgt, machen die Unterstützungs-Trupps auf 100 Schritt Entfernung vor den Flügeln des Bataillons Halt.

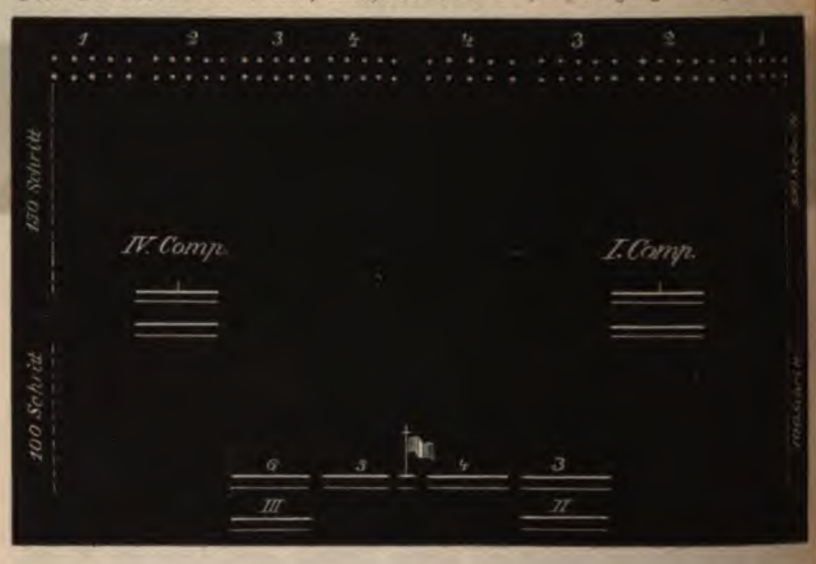
Wird, bevor die Schützen-Züge gebildet waren, das Signal: „Schwärmen!“ gegeben, so verhalten sich der vorhergehende 1. und 4. Schützen-Zug, ebenso, wie vorher bestimmt worden ist.

Die zuerst ausschwärmenden Sektionen nehmen mit ihrem äußeren Flügel rückwärts Vordermann auf die Flügel des Bataillons und breiten sich nur so weit aus, daß der Raum zwischen den Rotten nicht mehr als ungefähr 6 Schritt beträgt.

Wird eine Verstärkung der Schützen-Linie nöthig, so wird, wenn kein anderes Avertissement erfolgt, nur eine Sektion von jedem Unterstützungs-Trupp dazu verwendet. Die Sektionen verlängern die innern Flügel der Feuerlinie, welche sich etwas nach den äußeren Flügeln zusammenschiebt.

Sind der erste und vierte Schützen-Zug ganz aufgelöst, so werden zur weiteren Verstärkung der Schützen-Züge die Flügel-Kompagnien vorgezogen, welche während des Vorrückens Kompagnie-Kolonnen formiren.

Ein Bataillon in Linie, nachdem ein Schützenzug aufgelöst ist.



In der Ebene, die hier vorzugsweise in Betracht gezogen wurde, muß die Schützen-Linie ihre Bewegungen, die durch Signale geleitet werden, allgemein der des Bataillons anpassen. Tritt sie mit dem Bataillon zugleich an, und wird sie später zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt, während das Bataillon zu ihrer Aufnahme im Vorrücken bleibt, so machen die Unterstützungs-Trupps ebenfalls Halt oder Kehrt, gehen, sobald sich das Bataillon bis auf etwa 20 Schritt genähert hat, mit rechts oder links um, um die Flügel desselben zurück, schwenken mit der Spitze, marschiren auf und folgen dem Bataillon, indem sie die II. Thl. S. 134 vorgeschriebenen Plätze einnehmen. Eine haltende Schützen-Linie macht auf das Signal: „Ruf!", welches bei Annäherung des Bataillons gegeben wird, die Front desselben frei, indem sie im Trabe um die Flügel desselben zurückgeht, sich hinter den Flügeln gleichfalls in geschlossenen Schützen-Zügen ordnet und dem Bataillon folgt. Eine bereits im Zurückgehen begriffene Schützen-Linie schiebt sich dagegen schon während des Anmarsches des Bataillons etwas nach den Flügeln zusammen, bis das Signal: „Ruf!" erfolgt.

Auch kann ein in Linie avancirendes Bataillon, um das Feuer der Schützen-Linie so lange als möglich wirken zu lassen, über die Schützen fortgehen. Diese werfen sich zu dem Ende nieder und nehmen sodann, in Zügen gesammelt, ihre Plätze hinter dem Bataillon ein.

Werden die in einer Feuer-Linie aufgelösten Schützen durch einen Kavallerie-Angriff so plötzlich bedroht, daß sie das Bataillon nicht mehr erreichen können, so suchen sie zu den Unterstützungs-Trupps zu gelangen und mit diesen vereint Knäuel zu bilden.

Sollen die Schützen-Züge nicht weiter formirt bleiben, so rücken sie auf das vom Bataillons-Kommandeur zu gebende Kommando:

Das dritte Glied formirt!

auf dem kürzesten Wege zu ihren Kompagnien und treten daselbst als 3. Glied ein. Dies Kommando zum Eintreten ist jedes Mal nöthig, die Schützen-Züge mögen auf Kommando oder auf das Signal: „Schwärmen!“ oder durch die Bildung der Kompagnien-Kolonnen gebildet worden sein.

4. [84.] Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der geöffneten und geschlossenen Kolonne.*)

Bei der geöffneten Kolonne werden die Züge aus dem 3. Gliede stets auf der, der eigentlichen Front-Linie des Bataillons entgegengesetzten Seite gebildet, und zwar in denselben Abtheilungen — Zügen, Halbzügen, Sektionen — in welchen sich das Bataillon befindet. Sie brechen nur da in eine schmalere Front ab oder setzen sich in Reihen, wo der beschränkte Raum es nöthig macht.

Bei dem rechts abmarschirten Bataillon gehen auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem dritten Gliede formirt!

die dritten Glieder aller Züge mit rechts um 6 Schritte neben die Kolonne und rücken der erste Schützen-Zug neben den ersten Zug des Bataillons, der zweite Schützen-Zug neben den dritten, der dritte Schützen-Zug neben den sechsten, der vierte Schützen-Zug neben den achten Zug.

Beim Linksabmarsch geschieht dasselbe mit links um, nur muß hier das dritte Glied der ungeraden Züge des Bataillons durch das der geraden Züge vortreten.

Sollen die Schützen-Züge gebildet werden, während das Bataillon im Marsch ist, so geschehen die Bewegungen dazu im Trabe.

Bildung der Schützen-Züge aus einer Zug-Kolonne.

Links abmarschirt. Rechts abmarschirt.



Stellt das Bataillon durch Einschwenken die Front her, so nehmen die Schützen-Züge sogleich die Aufstellung ein, welche beim Bataillon in Linie vorgeschrieben ist. (Vergl. II. Thl. S. 134.)

*) Ist nie zum Gegenstand einer Besichtigung zu machen.

Bei der geschlossenen Kolonne werden vorkommenden Falls die Züge aus dem dritten Gliede in gleicher Art gebildet und neben dem ersten, dritten, sechsten und achten Zuge des Bataillons aufgestellt.

Die Verwendung der Schützen-Züge hängt von den Umständen ab; sollen sie auf der Seite der eigentlichen Front zur Deckung des Marsches der Kolonne gebraucht werden, so geschieht dies nach der für ein Bataillon in Linie angegebenen Art; der erste und vierte Schützen-Zug gehen zuerst vor. Wird unter gleicher Voraussetzung ohne vorhergegangene Bildung der Züge aus dem dritten Gliede das Signal: „Schwärmen!" gegeben, so ordnen sich der erste und vierte Schützen-Zug auf dem kürzesten Wege sofort vor der Front und bilden eine Schützen-Linie, während der zweite und dritte Schützen-Zug ihre Plätze neben dem dritten und sechsten Zuge einnehmen.

5. [85, 86.] Bildung und Verwendung der Schützen-Züge bei der Angriffs-Kolonne.

Bei einem in Angriffs-Kolonne aufgestellten Bataillon werden auf das Kommando des Bataillons-Kommandeurs:

Züge aus dem dritten Gliede formirt!

die Schützen-Züge in derselben Weise formirt, wie dies II. Thl. S. 126 für die Formation der Kompagnie-Kolonnen vorgeschrieben ist.

Sollen zwei Schützen-Züge an der Tete und zwei an der Queue der Kolonne genommen werden, so ist es dem Bataillons-Kommandeur überlassen, welche er dazu verwenden will.

Auf das Signal „Schwärmen!" rücken der erste und vierte Schützen-Zug vor, indem sich von jedem, wie dies II. Thl. S. 135 angegeben ist, eine Sektion auflöst, die übrigen Sektionen aber als Unterstützungs-Trupps geschlossen und im Tritt bleiben, bis sie aus der Kolonne herausgezogen sind.

Die Schützen-Linie breitet sich so aus, daß der Abstand zwischen den Schützen-Rotten ungefähr sechs Schritte beträgt. Werden nach und nach zwei ganze Züge aufgelöst, so verlängern die ausschwärmenden Sektionen die äußeren Flügel der bereits bestehenden Schützen-Linie, so daß sie das Bataillon, wenn dasselbe aufmarschirt, deckt.

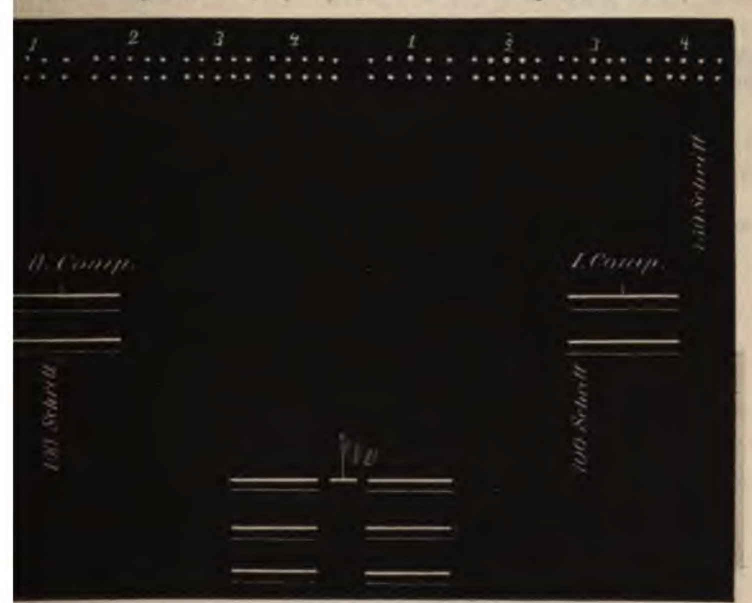
Wird eine Verwendung noch weiterer Abtheilungen zur Führung des zerstreuten Gefechtes nothwendig, so sind, wie bereits II. Thl. S. 135 angegeben, die Flügel-Kompagnien hierzu zu bestimmen.

Wird das Signal: „Schwärmen!" gegeben, ohne daß die Bildung der Schützen-Züge vorhergegangen ist, so gehen der erste und vierte Schützen-Zug auf dem kürzesten Wege vor, indem sie sich rechts und links herausziehen, von jedem eine Flügel-Sektion ausschwärmt und der Rest sich in der Bewegung als Unterstützungs-Trupp bildet: der zweite und dritte Schützen-Zug aber formiren sich hinter ihren Kompagnien.

Hat ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon Schützen vor der Front entwickelt, werden diese zum Halten oder Zurückgehen veranlaßt und rückt das Bataillon selbst zur Unterstützung derselben oder überhaupt zum Angriffe vor, so schiebt sich die haltende oder zurückgehende Schützen-Linie nach den Flügeln hin so weit wie nöthig zusammen, um die Tete der Kolonne frei zu machen. Bei Annäherung desselben hängen sich die nach

ssen gebliebenen Theile der betreffenden beiden Schützen-Züge in auf-
r Ordnung, sowie die Schützen selbst an beiden Seiten der Kolonne
d folgen der Bewegung des Bataillons.

erwendung der Schützenzüge bei der Angriffskolonne



Das Bataillon nimmt das Gewehr rechts und fällt in den schnelleren
h, sobald es seine Schützen-Linie erreicht hat. Letztere geht in ein
tes Feuer über, indem auf Zuruf des Zugführers gliederweise vor-
en wird.

äßt der Bataillons-Kommandeur nach dem Angriffe (wenn derselbe
lungen angesehen wird) von der Tete der Kolonne eine Salve und
f das Signal: „Marsch!" geben, so rückt die rechts und links neben
Bataillon mitvorgegangene Schützen-Linie vor und breitet sich wieder
r Kolonne aus. Unterstützungs-Trupps, und also auch die geschlossenen
l-Kompagnien folgen auf Avertissement stets erst dann, wenn die
zen-Linie den erforderlichen Abstand vom Bataillon hat.

Läßt der Bataillons-Kommandeur die Kolonne Kehrt machen und zurück
, so bleibt die Schützen-Linie auf der Stelle halten und schließt vor
olonne zusammen.

Will der Bataillons-Kommandeur das Feuergefecht durch die Schützen
m Punkte fortführen, bis zu welchem die Kolonne vorgedrungen war,
ztere aber dem feindlichen Feuer möglichst entziehen, so muß dies auf
den jedesmal obwaltenden Umständen angemessene Art geschehen, die
ier im Voraus nicht bestimmen läßt.

Sowohl bei der Bewegung vorwärts, wie bei der rückwärts, kommt

es darauf an, die erste günstige Gelegenheit zu benutzen, um ein richt
Verhältniß zwischen den aufgelösten und den geschlossen gebliebenen
theilungen der Schützen wieder herzustellen.

6. [86.] Bildung der Schützen in den Intervallen.

Rückt ein in Kolonne nach der Mitte befindliches Bataillon zum
griff vor, ohne eine Schützen-Linie vor der Front zu haben, so werden
das Kommando des Kommandeurs:

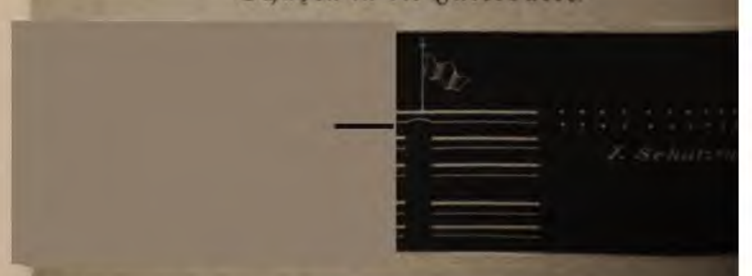
Schützen in die Intervalle!

der ganze erste und vierte Schützen-Zug rechts und links neben dem
taillon, in eine Schützen-Linie aufgelöst, die den Bewegungen desselben

Der erste und achte Zug wird nur in sehr dringenden Fällen auf
wiederholte Kommando:

Schützen in die Intervalle! in gleicher Art aufgelöst

Schützen in die Intervalle.



Sollten demnach vier Züge neben dem Bataillon aufgelöst wer
so müssen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, z. B. bei
dem Bajonnet-Angriff gegebenen Signal „Marsch!" oder
angetreten wird, der erste und achte Zug sogleich gesammelt
während der erste und vierte Schützen-Zug die Schützen-Linie bild

7. [56, 91, 104, 107.] Verhalten der Schützen-Züge bei Kavallerie-Angriffe.

Werden die Schützen einer Feuerlinie durch einen Kavallerie
so plötzlich bedroht, daß sie das Bataillon nicht mehr erreichen kön
suchen sie zu den Unterstützungs-Trupps zu gelangen und mit
eint Knäuel zu bilden.

Das Sammeln der Schützen gegen Kavallerie erfolgt im Tr
Soutien aber nur, wenn dasselbe sicher noch erreicht werden kann.
Knäulen und unter Benutzung des Terrains.

Sollen zur Abwehr einzelner feindlicher Reiter währ
eines Karrees Schützen aus demselben treten, so gesch
Kommando des Bataillons-Kommandeurs. (Siehe II. Thl.

C. Von der Brigade.

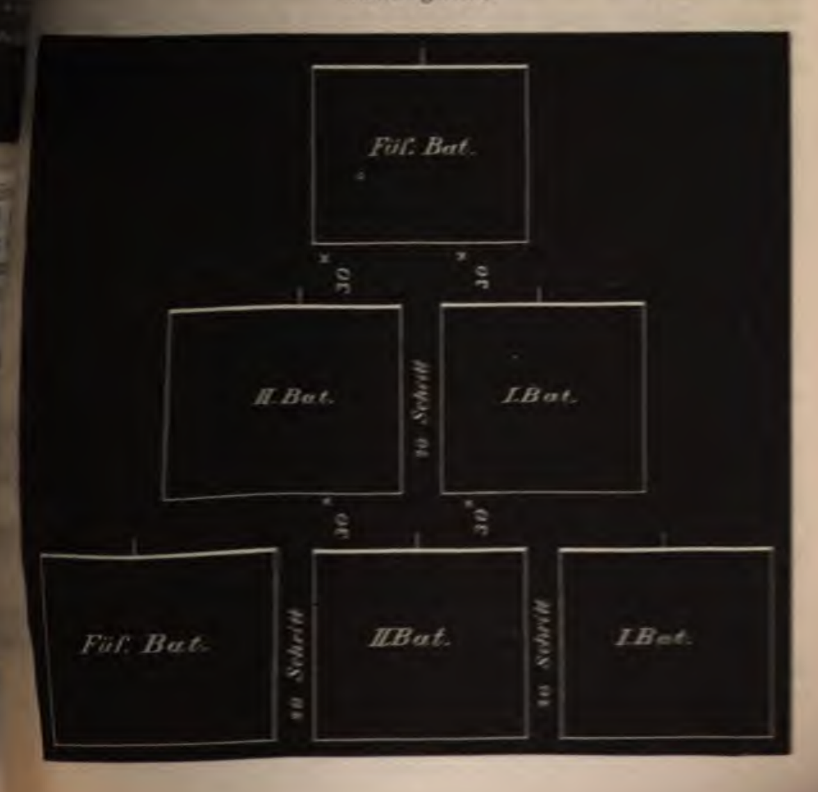
1. [118.] Versammlung (Rendezvous).

Die 6 Bataillone einer Brigade stehen, wenn ein Marsch ausgeführt werden soll, in geschlossener Zugkolonne mit Viertel-Zug-Abstand, zu Evolution aber in der Angriffs-Kolonne, zu zwei Gliedern, mit Viertel-Zug-Abstand, gewöhnlich in zwei oder drei Treffen, mit 30 Schritt Treffen-Abstand und 20 Schritt Bataillons-Zwischenraum. Die Bataillone des zweiten Treffens sind, Fahne auf Fahne, auf die des ersten gerichtet. Das jüngere Regiment bildet das erste, das ältere das zweite Treffen. Jeder der beiden Regiments-Kommandeure führt das Treffen, in welchem sein Regiment sich befindet.

Bei den ungeraden Brigaden stehen die Füsilier-Bataillone auf dem rechten, bei den geraden auf dem linken Flügel.

Soll eine Brigade für sich allein Evolutionen ausführen, so stellt sie sich schon auf dem Rendezvous in drei Treffen auf. Ein Bataillon des 1. Treffens wird zur Avantgarde, oder ein Bataillon des 2. Treffens zur Reserve bestimmt und nimmt 30 Schritt Treffen-Abstand. Die Bataillone des 2. Treffens stehen dann mit ihren Fahnen auf die Mitte des Zwischenraums des ersten gerichtet.

Aufstellung einer geraden Brigade in 3 Treffen mit Avantgarde.



2. [120.] Entwickelung der Brigade.

Nachdem der Brigade-Kommandeur das Richtungs-Bataillon bestimmt hat, kommandirt er:

Auf ganze Distance auseinander gezogen!

welches von den Treffenführern wiederholt wird.

Bei einer entwickelten Brigade haben die Treffen, wenn die Gefechtsverhältnisse es nicht anders bestimmen: 400 Schritt, auf dem Exerzirplatz jedoch nur 150 Schritt Abstand, und die Bataillone stehen so weit von einander, daß wenn sie deployirt sind, zwischen ihnen noch ein Zwischenraum von 20 Schritten bleibt.

Erfolgt die Entwickelung auf der Grundlinie, so behält das zweite Treffen vorläufig, bis zum späteren Vorrücken, den Treffen-Abstand von 30 Schritt.

Erfolgt die Entwickelung während des Marsches, so gewinnt das hintere Treffen durch Verkürzung des Schrittes oder durch Auseinanderziehen auf der Grundlinie den Treffen-Abstand.

3. [122.] Vorrücken mit Angriffs-Kolonnen.

Hierbei bildet das erste Treffen ein Vortreffen, II. Thl. S. 133, welches mit seinen Schützen bis auf 400 Schritt von der Hauptlinie des ersten Treffens vorgeht. Später erfolgt das Signal: Halt! Chargiren! worauf die **Kolonnen aufschließen und die Bajonnet-Attacke ausführen.** II. Thl. S. 117 **und** S. 139.

Erfolgt nach abgegebenen Salven das Signal: „Marsch!" so gehen von jedem Bataillon zwei Schützenzüge und dahinter die dazu gehörigen Kompagnien zur Neubildung des Vortreffens vor.

Wird der Bajonnet-Angriff als abgeschlagen betrachtet, so wird nach S. 143 u. 144 verfahren.

4. [123.] Das Vorrücken mit theilweiser Entwickelung der Linie.

Die Linie wird hergestellt entweder durch Deployiren, oder wenn man schon im feindlichen Feuer ist, durch den Aufmarsch rechts und links.

In beiden Fällen werden der Regel nach Schützen oder ein Vortreffen vorgenommen.

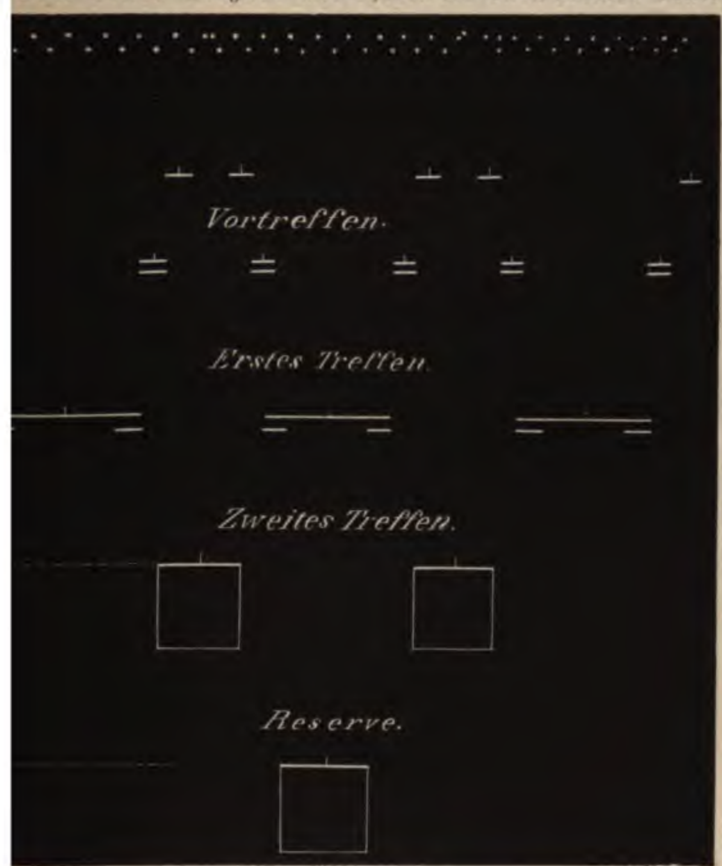
War das Letztere der Fall, so hängen sich die Kompagnien des Vortreffens in Kolonnen an die Flügel der herankommenden Linie an und marschiren auf, wenn die Intervalle bis zum nächsten Bataillon zu groß geworden ist.

Hierauf kann zum Feuern übergegangen werden, vergl. S. 93 u. 94. Nach dem Stopfen gehen die Schützen oder ein Vortreffen vor.

Auch kann nach dem Signal: Stopfen das erste Treffen vom Fleck zum Bajonnet-Angriff übergehen. Vergl. S.100.

Endlich kann der Brigade-Kommandeur, während das erste Treffen feuert, das zweite in Angriffs-Kolonnen vorgehen lassen.

cken einer Brigade mit theilweis entwickelter Linie.



5. [124.] Vorrücken mit einer Avantgarde.

ie Avantgarde leitet das Gefecht ein. Soll dieselbe verstärkt werden, n die zu diesem Zweck vorgehenden Bataillone thunlichst neben dem engagirten in die Gefechtslinie ein.

oll die Avantgarde dagegen aus dem Gefecht zurückgezogen werden, d dieselbe durch ein von dem nächststehenden Treffen entwickeltes ffen aufgenommen, und rückt auf ihren Platz im Regiments- und e-Verbande ein.

6. [125.] Zurückgehen.

ei allen rückgängigen Bewegungen sind die Bataillone einer Brigade griffs-Kolonnen zu formiren. Die entwickelten Schützen bleiben ohne

weiteres halten und werden zurückgezogen, sobald die Brigade den lichen Abstand genommen hat.

War das zum Zurückgehen gezwungene Treffen in Linie, so nachdem es Kehrt gemacht hat und angetreten ist, entweder Angriffs- oder zunächst Kompagnie-Kolonnen (vergl. S. 133), welche sich durch decken.

Diese Kompagnie-Kolonnen ziehen sich später zu Angriffs-Kolo sammen, oder die Flügel-Kompagnien machen hinter den Schützen wieder ein Vortreffen zu bilden.

Soll das zweite Treffen das zurückgehende aufnehmen, so bei entweder auf der Stelle, oder rückt vor und marschirt dann zur S oder es dirigirt sich zum Angriff auf die Flanke des Gegners.

7. [126.] Karree-Formation.

Auf das Signal das Ganze! und Kolonne formirt! e dem vordersten Treffen die Karree-Formation, während die Treffen in der Angriffs-Kolonne bleiben.

Es können auch unter Umständen sich nur die Flügel-Batail auch nur bei jedem derselben die beiden Kompagnien der äußerste in Kolonne setzen.

Der Rückzug kann gleichzeitig von allen Treffen oder en (schachbrettförmig) geschehen, so daß das 2. Treffen stehen bleibt un formirt, wenn das 1. Treffen durch ist.

Diese Art des Rückzuges verlangsamt jedoch die Bewegung vermehrt die Verluste.

8. [129.] Brigade-Masse.

In ganz besonderen Lagen kann eine Brigade auch sich der Re Stellung, die Bataillone in der Angriffsform formirt, als Ge bedienen. Man bezeichnet dieselbe mit Brigade-Masse.

9. [130.] Allgemeine Bemerkungen.

Die hier aufgestellten Formen sind nur Beispiele für die e Verhältnisse, und bedürfen für die Anwendung vielfacher Modifika

Man kann die beiden Bataillone des 2. Treffens als Echelo und links herausziehen, um die Flanken der vorderen Linie zu de

Man kann auch vier Bataillone in das erste Treffen ziehen Bataillone für das zweite behalten. Das erste Treffen bildet dann treffen von acht Kompagnien u. s. w.

Zur Einübung der Truppen kann auch unter Umständen Abtheilungen gegen einander oder gegen einen maskirten Feind werden.

Was das zweite Treffen anbetrifft, so hat dasselbe im namentlich wenn das erste ein Vortreffen gebildet hat, die St Reserve zu übernehmen.

Dem Feinde gegenüber ist soviel als möglich ein Treffenwe vermeiden und das Engagement des zweiten Treffens nach M hinauszuschieben; dann aber ist zu suchen, daß dasselbe mehr neben durch das erste Treffen zur Action gelangt, damit die Regimen durcheinander kommen

D. [24—157.] Die Signale.

1. Mit dem Horn.

Die Unmöglichkeit, eine ausgedehnte Schützen-Linie mit der Stimme zu mmandiren, macht den Gebrauch der durch das Signalhorn zu gebenden ignale nöthig. Ihre Anwendung muß lediglich durch das wirkliche Be- rfniß bestimmt werden; zu viel Signale veranlassen Unsicherheit und Ver- irrung.

Den Offizieren ist es gestattet, sich einer kleinen Pfeife zu bedienen, n in einzelnen Gefechts-Momenten, wenn es darauf ankommt, durch Wink er Zuruf eine Bewegung anzudeuten, die Aufmerksamkeit der Schützen f sich zu lenken. Bestimmte Signale mit der Pfeife zu verabreden, ist eng zu untersagen, weil dies eine Erweiterung der Instruktion nach sich hen würde. (A. K.-O. 25. Mai 1867.)

Wir haben 28 Horn-Signale; sie bestehen aus 10 Benennungs- und Ausführungs-Signalen, den in der Garnison zur Anwendung kommenden uerlärm mitgerechnet.

Der Regel nach muß ein Benennungs-Signal dem Kommando-Signal rangehen, und bei weit entfernten Abtheilungen muß der aufgerufene rupp erst mit seinem Benennungs-Signal, als Zeichen des Verständ- sses, geantwortet haben, ehe ihm das Kommando-Signal gegeben erden darf.

Sobald ein Kommando-Signal verstanden worden ist, wird es aus- führt.

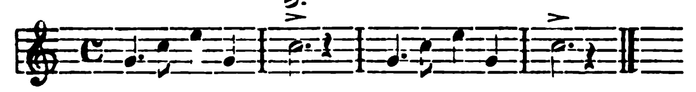
Benennungs-Signale.



1. Das Ganze. (Tactmesser von Melzel ♩ = 88.)



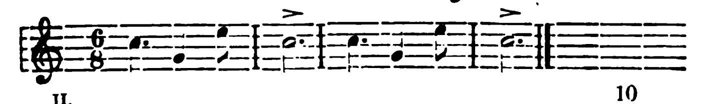
2. Erstes Bataillon. (♩ = 120.)



3. Zweites Bataillon. (♩ = 120.)



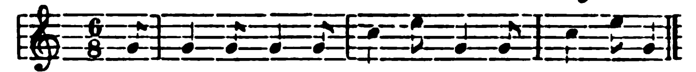
4. Füsilier- (drittes) Bataillon. (♩ = 120.)



5. Erſte Kompagnie (auch für die 5. und 9.) (♩. = 144.)



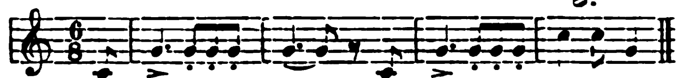
6. Zweite Kompagnie (auch für die 6. und 10.) (♩ = 144.)



7. Dritte Kompagnie (auch für die 7. und 11.) (𝅗𝅥. = 76.)



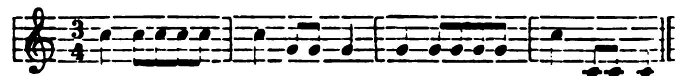
8. Vierte Kompagnie (auch für die 8. und 12.) (𝅗𝅥. = 68.)



9. Avant- oder Arriere-Garde, oder überhaupt Entſende ohne Kompagnie-Eintheilung. (♩. = 108.)



10. Unterſtützungs-Trupp, oder überhaupt die geſchloſſene A theilung. (𝅗𝅥. = 80.)

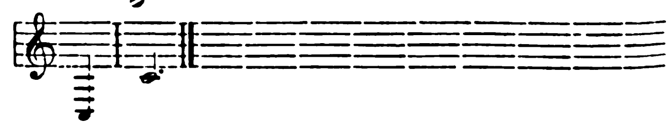


Kommando- oder Ausführungs-Signale.

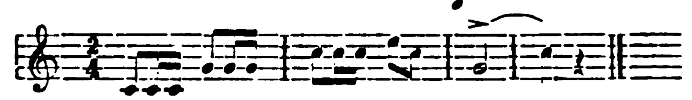
1. Marſch, Antreten, wenn es in dem gewöhnlichen Zeitmaß geblaſe wird; ſehr raſch geblaſen: Bewegung im Trabe. Bei Eiſenbahn-Fahrte das Signal zum Ausſteigen. (𝅗𝅥 = 66.)



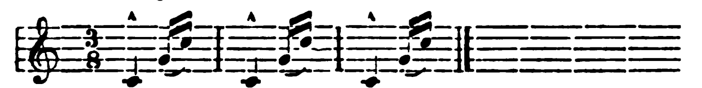
2. Halt. (𝅗𝅥 = 66.)



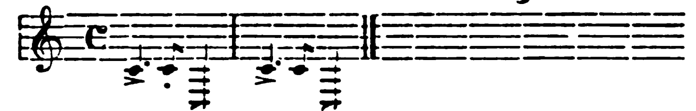
3. Schwärmen. — In eine Schützen-Linie sich auflösen. (𝅗𝅥 = 66.)
ı der Garnison und im Lager: Reveille. (♪ = 180.)



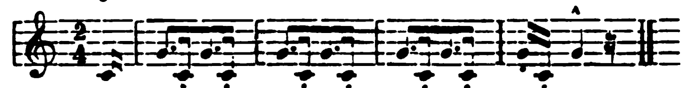
4. Feuern. (♩ = 66.)



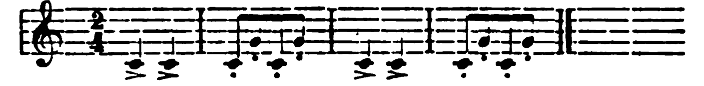
5. Stopfen, Einstellen des Feuers überhaupt, und um z. B. das hießen auf zu weite Entfernungen zu verbieten. (𝅗𝅥 = 66.)



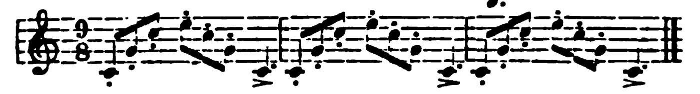
6. Halb rechts, im Marsche; — Rechts um, Marsch, wenn das ignal vor einer nicht im Marsche befindlichen Abtheilung ausgeführt rden soll. (♩ = 138.)



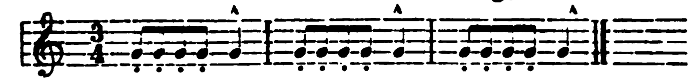
7. Halb links, im Marsche; — Links um, Marsch, wenn die btheilung nicht im Marsche begriffen ist. (♩ = 152.)



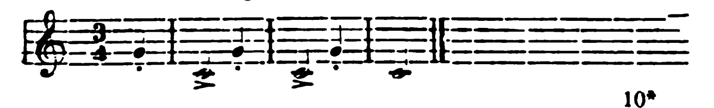
8. Rechts schwenkt (Linke Schulter vor). (♩. = 138.)



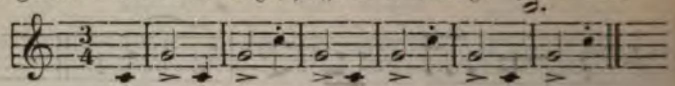
9. Links schwenkt (Rechte Schulter vor). (𝅗𝅥. = 72.)



10. Gerade aus. (𝅗𝅥. = 92.)

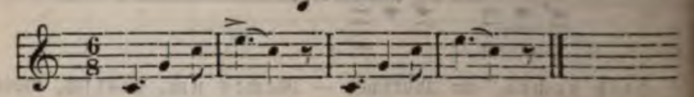


11. Allarm. — Im Quartier und Lager: schnelles Ausrücken; i
freien Felde: Sammeln in geschlossener Ordnung. (𝅗𝅥. = 112.)

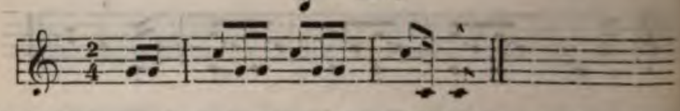


Dies Signal, stark geblasen, ist sehr weit hörbar und deshalb auch i
sehr durchschnittenen Gegenden anwendbar. Wird dasselbe ohne vor
gegangenes Benennungs-Signal gegeben, so versteht es sich von selbst, d
es dem Ganzen gilt.
In der Garnison tritt es bei den Truppen, die keine Tambours habe
an die Stelle der Vergatterung und wird auch von den Hornisten d
Füsilier-Bataillone, unmittelbar nach dem Schlagen der Vergatterung du
die Tambours, geblasen.

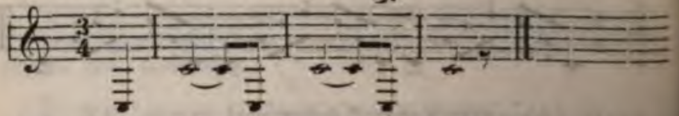
12. Aufpflanzen der Seitengewehre bei den Füsilier-Regimenter
(♩ = 126.)



13. An Ortbringen der Seitengewehre bei den Füsilier-Regimen
(♩ = 126.)



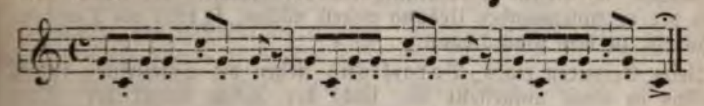
14. Ruf. — Ein Signal, das mehrfach angewandt werden k
besonders wenn eine nähere Bestimmung oder Verabredung dem Geb
vorherging, z. B. um Entsendete an sich zu rufen, wobei in den m
Fällen die Benennung derselben vorangehen muß; ferner als Noth
wenn z. B. eine Abtheilung sich verirrte und als Frage- oder Erkenn
zeichen; endlich um die Front eines in Linie vorrückenden Bataillons
den ausgeschwärmten Schützen schnell frei zu machen. Bei Eisenb
Fahrten das Signal zum Einsteigen. (𝅗𝅥. = 58.)



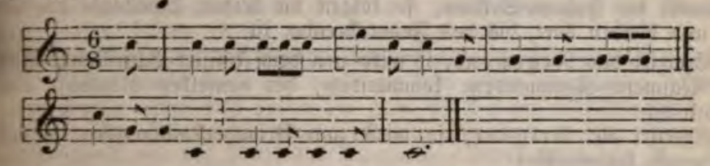
15. Rasch zurück. — Vorzugsweise für den schnellen Rückzug a
wenden. Die Umstände und die öftere Wiederholung des Signals e
ob der Rückzug laufend oder bei weiteren Entfernungen nur ohne A
halt, im raschen Schritte ausgeführt werden soll. (♩ = 126.)



16. Langsam zurück. — Für die Schützen nach den jedesmaligen
ständen feuernd oder nicht feuernd; und je nach der vorhergegangenen
stimmung nur von Terrainabschnitt zu Terrainabschnitt. Für die Unter-
zungstrupps, ebenfalls nach vorhergegangener Bestimmung von einer zur
nahme geeigneten Aufstellung in die andere. (♩ = 126.)



17. Kolonne formirt. (♩. = 144.) — Für das Bataillon allgemein
Zeichen zur möglichst schnellen Bildung der Angriffskolonne und, da
solche schnelle Formation in der Regel nur durch einen Kavallerie-
griff nöthig gemacht wird, auch das Zeichen zur Bildung des Karrees.
die Schützen, die Schützenzüge und einzelne Kompagnien das Signal
schnellen Sammeln, um sich durch die Bildung von mehr oder weniger
lmäßigen Massen gegen Kavallerie zu schützen, wenn sie das Bataillon
mehr zu erreichen vermögen. — In der Garnison und im Lager auch
pfenstreich. (♩. = 66.)



18. Feuerlärm in der Garnison (sehr langsam).



Auf dem punktirten c ist zu beben.

2. Mit der Trommel.

Signal zum Schnellfeuer (kurzer Wirbel);
Signal zum Stopfen des Schnellfeuers (langer Wirbel);
Locken zum Zapfenstreich;
Zapfenstreich;
Zeichen zum Gebet;
Abschlagen nach dem Gebet;
Reveille;
Vergatterung;
Abschlagen, zum Marsch ohne Tritt oder zum Auseinandergehen, z. B.
einer abgelösten Wache;
Abtrupp der Wachen;
Generalmarsch;
Feuerlärm.

E. Verhalten der Spielleute beim Exerziren.

Beim Exerziren einer **Kompagnie** stehen die Spielleute in einem Gliede hinter der Mitte der Kompagnie, acht Schritte von der Offizier-Linie ab und machen in diesem Verhältnisse die Bewegungen der Kompagnie mit. Ist es der vorzunehmenden Uebung wegen nöthig, so tritt ein Tambour und ein Hornist zu dem Hauptmann.

Beim Exerziren eines **Bataillons** stehen die Spielleute, sofern das Bataillon in Linie aufgestellt ist, links der Fahne hinter der Mitte des Bataillons, in 2 Glieder formirt, 8 Schritte von der Offizier-Linie ab.

Bei der geschlossenen **Zugkolonne** haben die Spielleute ihren Platz hinter der Kolonne 8 Schritte von den schließenden Offizieren ab.

Bei der **Angriffs-Kolonne** treten die Spielleute in einem Gliede zwischen dem zweiten und dritten und dem sechsten und siebenten Zuge ein.

Beim Exerziren eines Bataillons werden vom Bataillons-Tambour 1 Tambour und 1 Hornist zu dem Bataillons-Kommandeur kommandirt, um die nöthigen Signale sogleich geben zu können.

Reitet der Bataillons-Kommandeur behufs der Chargirung, durch die Intervalle der Fahnen-Sektion, so folgen die beiden Spielleute im Trabe nach und bleiben dort, bis das Feuer beendet ist.

Exerzirt das **Regiment**, so wird von dem Füsilier-Bataillon 1 Hornist zum Regiments-Kommandeur kommandirt, der denselben möglichst überall hinbegleitet.

Exerzirt die **Brigade**, so wird zum Brigade-Kommandeur ebenfalls ein Hornist kommandirt.

Werden Züge aus dem dritten Gliede gebildet, so geht von jeder Kompagnie ein Hornist zu dem Schützenzuge.

Werden Kompagnie-Kolonnen gebildet oder einzelne Kompagnien detachirt, so treten die Spielleute zu ihren Kompagnien.

Beim **Vorrücken** in Linie wie in der Kolonne schlagen die Tambours unter Begleitung der Pfeifen den **Avancirmarsch** in der Marschgeschwindigkeit zu 112 Schritt in der Minute, wird jedoch zur Attacke das Gewehr rechts genommen, zu 120 Schritten, und zwar in letzterem Falle ohne Begleitung der Pfeifen.

Wird nach einer **Bajonnet-Attacke** das Kommando: „**Bataillon Halt!**" gegeben, so schlagen die Tambours einen **kurzen Wirbel**.

Im Terrain schlagen die Tambours beim Vorrücken und bei den Kolonnen, welche vom Feinde gesehen und beschossen werden.

Erfolgt an ein zurückgehendes Bataillon das Kommando: „Ganzes **Bataillon Front!**" so giebt der bei dem Kommandeur befindliche Tambour einen kurzen **Wirbel**.

Der Regel nach muß ein Benennungs-Signal dem Ausführungs-Signal vorhergehen. Bei weit entfernten Abtheilungen muß der aufgerufene Theil erst mit seinem Benennungs-Signale, als Zeichen des Verständnisses, geantwortet haben, ehe ihm das Ausführungs-Signal gegeben werden darf.

Bei der **Parade-Aufstellung einer Kompagnie** (auch beim gewöhnlichen Antreten derselben) stehen die Spielleute (die Tambours von den Hornisten) in einem Gliede formirt auf dem rechten Flügel der Kompagnie und auf der Linie des zweiten Gliedes.

Bei der Paradeaufstellung eines Bataillons werden die Spiel=
ute 5 Schritt von dem rechten Flügel, in 2 Glieder (über 16 Mann in
Glieder) formirt, auf der Linie des zweiten Gliedes aufgestellt.

Wenn ein einzelnes Bataillon allein zur Parade aufgestellt ist, so steht
r Bataillons = Tambour zwei Schritt von der Mitte der Tamboure und
ornisten, wenn mehrere Bataillone aufgestellt sind, auf dem rechten Flügel
r Spielleute, und nur der Bataillons= (Regiments=) Tambour des rechten
lügel=Bataillons bleibt in diesem Falle vor der Mitte der Spielleute.

Zum Präsentiren werden die im Exerzir=Reglement S. 232 und 233
ıgegebenen Märsche geschlagen (geblasen).

Bei dem Vorbeimarsche in Zügen gehen auf das Kommando:
Erster Zug gerade aus!" die Spielleute mit halb links vor dem ersten
uge 25 Schritt von demselben entfernt. Sind Hautboisten zugegen, so
eten diese 25 Schritt von dem vorderen Zuge entfernt hinter den Spiel=
uten an. Der Schellenbaumträger vor der Mitte des Hautboisten=Korps,
r Stabshautboist hinter dem Schellenbaumträger.

Auf das Kommando: Bataillon — Marsch! schlagen die Tambours
n Armee=Marsch (Nr. 5) und gehen in der Nähe des die Parade
bnehmenden in das gewöhnliche Locken über, worauf die Musik mit einem
Marsche einfällt, der von einem Theil oder der Gesammtzahl der Tambours
egleitet wird, sobald Links — um! gemacht wird.

In der Nähe des die Parade Abnehmenden machen nämlich die Spiel=
ute und Hautboisten links um, gehen vor dem ersten Zuge vorbei, schwenken
it der Spitze rechts und stellen sich dem die Parade Abnehmenden gegen=
ber auf. Der Schellenbaumträger kommt auf dem rechten Flügel, der
tabshautboist vor der Mitte des Hautboisten=Korps zu stehen.

Wenn der achte Zug vorüber ist, schwenken die Spielleute und Haut=
isten links und folgen dem Bataillon, indem sie noch bis auf eine ange=
essene Entfernung fortblasen.

Bei dem Parademarsche größerer Truppen=Abtheilungen
eten die Spielleute so lange kurz, bis der Regiments=Kommandeur sich in
arsch gesetzt hat.

Die Spielleute des ersten Bataillons bleiben während des Vorbei=
arsches der gesammten Fußtruppen der Parade eines Armeekorps stehen
d schlagen bei der Ankunft jedes neuen Bataillons das Locken zweimal
rch. Die Tambours des ankommenden Bataillons fallen beim dritten
chritte ein, schlagen den übrigen Theil des Lockens mit durch und mar=
iren vorbei.

Die Hautboisten hören auf zu blasen, sobald die neben ihnen stehenden
ambours anfangen zu schlagen, und beginnen, sobald diese das Locken
rchgeschlagen, bei jedem Bataillon mit einem neuen Marsch.

Ist der Truppentheil, zu dem das Hautboisten=Korps gehört, vor dem
Parade Abnehmenden vorüber, so folgt dasselbe, indem es links schwenkt,
m letzten Zuge, und die Hautboisten des neu ankommenden Truppentheils
eten an seine Stelle

Findet der Vorbeimarsch in geschlossenen Zugkolonnen oder in
ompagnie=Fronten statt, so sind die Spielleute des ganzen Regiments
r dem ersten Bataillon in drei Gliedern dergestalt formirt, daß die des
sten Bataillons im ersten, die des zweiten Bataillons im zweiten, die des
lgenden Bataillons im dritten Gliede marschiren. Der Regiments=
ambour führt sie, der Bataillons=Tambour des zweiten Bataillons be=

Gymnastik und Bajonettfechten.

Literatur.

, Neue illustrirte Fechtschule. Grimma 1851.
veisung zum Hiebfechten. 2. Aufl. Jena 1849. Stoßfechtschule ebend. 1849.
, Die gymnastischen Rüstübungen. Berlin 1861.
gymnastischen Freiübungen. Berlin 1861.
aden zur Instruktion der Lehrgehülfen zu praktischen Uebungen bei den
en. Neu bearbeitet von Stocken. 3. Auflage. Berlin 1870.
Leitfaden des Unterrichts im Säbelfechten. Prag 1857.
Uebungs-Tabellen für den systemischen Betrieb der Gymnastik und des
ıetfechtens bei der Königl. Preußischen Infanterie. 7. Aufl. 1870.

1. Historisches.

Gymnastik, welche wir schon bei den Griechen und Römern in
ithe finden, wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland
der Erziehungs-Anstalt Schnepfenthal zu pädagogischen Zwecken
nenhängender und geregelter Weise betrieben und erhielt bald
ırch den bekannten Jahn, welcher 1810 in der Hasenhaide zu
ı ersten Turnplatz anlegte, einen gewaltigen Aufschwung.

alle größeren Städte folgten dem Beispiele der Hauptstadt, aber
Jahre 1818 mußten die Turnplätze geschlossen werden, da sich
Demagogen bemächtigt hatten und hier statt der Stählung der
: politische Verwirrung der jugendlichen Geister betrieben.

nach dem Jahre 1830 ward das Turnen von Neuem als ein
ges Moment zur Ausbildung des Körpers anerkannt, und durch
ı Deutschland und Ling in Schweden zur Blüthe gerufen. Die
beider Männer sind sich in neuerer Zeit, namentlich als durch
n die schwedische Schule in Preußen eingeführt wurde, scharf
getreten, und noch ist das letzte Wort in dieser Streitfrage nicht
.

:r preußischen Armee wurde die Gymnastik erst dann mit Erfolg
nachdem die 1851 in's Leben getretene Central-Turnanstalt zu
:e hinreichende Zahl von Lehrern ausgebildet hatte.

› die Gymnastik eine uns von den alten Kulturvölkern überkommene
gehört dagegen die Bajonnetfechtkunst der neueren Zeit an.

Gewehre der Infanterie waren bereits schon zwei Jahrhunderte
nit dem Bajonnete versehen, bevor man es für nothwendig hielt,
ten in dem Gebrauche des Gewehres als blanke Waffe zu üben.
fer dieser Kunst ist der Kgl. Sächsische Hauptmann von Selmnitz
, welcher nicht allein für seine Person ein ausgezeichneter Fecht-
ır, sondern sich auch in diesem Fache als Schriftsteller hervorthat
ein gutes Werk über die Bajonnetfechtkunst schrieb.

der preußischen Armee wurde zwar die erste Anregung zum
:chten wie zur Gymnastik durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom
r 1844 gegeben, doch erst in neuerer Zeit wurde beides, nachdem
:rlichen Lehrkräfte vorhanden waren, mit Eifer, und daher auch
ı Erfolge betrieben.

2. Auszug aus der Instruktion für den Betrieb der Gymnastik und des Bajonnetfechtens, vom 21. Oktober 1860*).

I. Der Betrieb der Gymnastik im Allgemeinen.

Die Gymnastik hat zunächst die Aufgabe, die Kraft und Gewandtheit des Soldaten zu entwickeln, sowie im Verein mit den rein militairischen Uebungen das moralische Element im Soldaten zu beleben.

Die Militair-Gymnastik ist fortan mit allen übrigen militairischen Dienstzweigen gleichberechtigt, sie ist daher künftig auch mit sämmtlichen Leuten unter Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Körperkonstitution zu betreiben.

Der Kompagnie-Chef ist gleich wie in allen andern, zu seinem Bereiche gehörenden Dienstzweigen für den Betrieb der Gymnastik verantwortlich. Unter ihm ist, wo möglich, der Unterricht einem mit der Technik und der richtigen Lehrmethode der Gymnastik vertrauten Offizier zu übertragen.

Der eigentlich technische Unterricht kann zwar Unteroffizieren in die Hand gegeben werden, dieselben sind aber immer nur als Gehülfen des Offiziers zu betrachten, welcher die Uebungen leitet. Es ist nothwendig, daß sämmtliche Offiziere sich mit den Prinzipien der Gymnastik vertraut machen; die jüngeren Offiziere müssen im Stande sein, die Uebungen selbst auszuführen.

Alle Unteroffiziere sind gymnastisch so weit auszubilden, daß sie die Uebungen den Leuten vormachen können, und müssen auch mit dem Lehrgange so weit bekannt sein, daß sie beim Unterrichte planvoll und mit Einsicht zu verfahren verstehen. Aus den geschicktesten Leuten werden Vorturner und Vorfechter zur Unterstützung der Unteroffiziere ausgewählt.

Die gymnastischen Uebungen sind recht eigentlich Detailübungen; deshalb müssen sie auch nur in kleinen Abtheilungen betrieben werden.

Die Uebungen der Militair-Gymnastik zerfallen in:

1. Freiübungen und Gewehrübungen,
2. Rüstübungen und
3. Bajonnetfechten.

Die Mannschaft der Kompagnie ist nach Analogie der Schießklassen, lediglich mit Rücksicht auf ihre Leistungen und Individualität in je 3 Turn- und Fechtklassen einzutheilen, welche völlig unabhängig neben einander bestehen, so daß beispielsweise der Fall eintreten kann, daß sich ein und derselbe Mann in der 1. Turn- aber 3. Fechtklasse befindet.

Mit der 3. Klasse sind die eigentlichen gymnastischen Schulformen resp. die Schulübungen des Bajonnetfechtens in ihrem ganzen Umfange durchzuüben.

In der 2. Klasse wird die vollkommene Ausführung sämmtlicher Frei-, Gewehr- und Rüstübungen resp. die größte Sicherheit im Schulfechten und in den Uebergangs-Lektionen zum Kontrafechten verlangt, sowie das Kontrafechten selbst betrieben.

*) Die angegebenen Kommandos sind die in der Centralturnanstalt gebräuchlichen.

In der 1. Klasse bilden ausschließlich die angewandte Gymnastik und das Kontrafechten die Gegenstände der Unterweisung. Aus dieser Klasse ergänzen sich die Lehrergehülfen für die gymnastischen Uebungen und die Vorfechter.

Bei Einstellung der Rekruten in die Kompagnie ist die Klassenabtheilung am geeignetsten vorzunehmen. Die Rekruten bilden daher bis zu diesem Zeitpunkte für sich eine Klasse, in welcher außer den Freiübungen und den Anfangsgründen des Bajonnetfechtens (Schule ohne Gewehr) die Gewehrübungen mit beiden Armen und die elementarischen Rüstübungen betrieben werden müssen.

Das auf die gymnastischen Uebungen zu verwendende Zeitmaß bleibt dem Ermessen des Kompagnie-Chefs überlassen.

II. Beschreibung der militair-gymnastischen Uebungen.

1. Freiübungen und Gewehrübungen.

A. Freiübungen auf der Stelle.

Auseinanderziehen der Abtheilungen zu den Freiübungen, Gewehrübungen und zur Bajonnetfecht-Schule.

a) Bei Aufstellung in einem Gliede:
Abtheilen zu Zweien! Numero Eins drei Schritt vorwärts — Marsch!
Numero Zwei (Eins) eingerückt — Marsch!

b) Bei Aufstellung in zwei Gliedern:
Zweites Glied rückwärts richt euch — Marsch! — Halt!, Links (rechts) Abstand — Marsch! — Rechts (links) angeschlossen — Marsch! — Aufgeschlossen — Marsch!

Fuß- und Bein-Bewegungen.

Hacken (Fersen) heben nebst Senken.
Fersen hebt! — Senkt!

Kniebeugen (nebst Strecken).
Knie beugt! — Streckt!

Schlußsprung auf der Stelle.
Schlußsprung auf der Stelle — springt!

Kniebeugen aufwärts. — Vorwärts, seitwärts und rückwärts Strecken.
Rechtes (linkes) Knie — beugt! — Aufwärts (vorwärts, rückwärts) — streckt! — beugt! — nieder — stellt!

Fußrollung, aus der Knieaufwärtsbeugung:
Fuß rechts um (links um) rollt — Halt!

Beinheben (nebst Senken) seitwärts.
Rechtes (linkes) Bein seitwärts — hebt! — Senkt!

Rumpfbewegungen.

Sie werden alle im langsamen Tempo ausgeführt.

Rumpfdrehen vor- und rückwärts (nebst Strecken).
Rumpf vorwärts (rückwärts) beugt! — Streckt!

Die Rumpfbewegungen, so wie die Bewegungen, welche zugleich Balancirübungen sind (Hackenheben, Kniebeugen), können später durch die nach verschiedenen Richtungen gestreckten Arme verstärkt werden.

Rumpfbeugen seitwärts.

Rumpf rechts (links) seitwärts beugt! — Streckt!

Rumpfbeugen aus der Schlußstellung.

Füße schließt, Rumpf rechts (links) dreht! — Vorwärts dreht!

Arm- und Hand-Bewegungen.

Armstrecken aufwärts, seitwärts, vorwärts, rückwärts und abwärts.

Arme aufwärts (seitwärts, vorwärts, rückwärts, abwärts) streckt!

Das erste Tempo kurzes Armaufwärtsbeugen.

Im zweiten Tempo kräftiges, stoßartiges Strecken in der angegebenen Richtung.

Das Armrollen vor- und rückwärts aus der Seitwärtsstreckung der Arme.

Arme nach vorwärts (rückwärts) rollt! — Halt!

Handrollen bei seitwärts gestreckten Armen.

Hände nach vorwärts (rückwärts) rollt! — Halt!

Handrollen bei vorgestreckten Armen.

Hände rechts und links um — rollt! — Halt!

Kopf-Bewegungen.

Kopfbeugen vor-, rück- und seitwärts.

Kopf vorwärts (rückwärts, rechts (links), seitwärts) beugt! — Streckt!

Kopfdrehen.

Kopf rechts (links) — dreht! — Vorwärts — dreht!

B. Freiübungen von der Stelle.

Der Laufschritt.

Im Laufschritt Marsch! **Marsch! — Schritt! — Halt!**

Derselbe wird auf den Fußspitzen mit leichtgekrümmten Beinen ausgeführt, indem das rechte, sich krümmende Bein durch eine kurze Streckbewegung die auf ihm allein augenblicklich befindliche Last des Körpers auf das vorgeschwungene linke Bein fortschnellt. Dieses empfängt dieselbe mit leichtem, federartigen Nachgeben und wirft sie seinerseits wieder dem nun vorgeschwungenen rechten Beine zu u. s. w. Der Oberkörper ist hierbei etwas vorne über geneigt, die Arme bis zum rechten Winkel gebeugt, die Ellenbogen etwas zurückgenommen, die Finger leicht gekrümmt.

Die Hauptsache bleibt eine leichte und dabei doch gute Haltung des Oberkörpers. Die Schrittweite beträgt 2 Fuß 8 Zoll, die Kadence 165 bis 175 Schritt in der Minute. Während der Rekrutenzeit wird stets nur wenige Minuten hintereinander gelaufen. Später hat nach je 4 Minuten Lauf eine Schrittpause von 5 Minuten einzutreten.

Bei 22 Minuten würden sich z. B. ergeben:

4 Minuten Lauf,
5 " Schritt,
4 " Lauf,
5 " Schritt,
4 " Lauf.

22 Minuten.

Mit feldmäßigem Gepäck darf die Uebung nie länger als 16 Minuten
uern, incl. 10 Minuten Schrittpause, und zwar:

2 Minuten Lauf,
5 " Schritt,
2 " Lauf,
5 " Schritt,
2 " Lauf.

16 Minuten.

Beim Laufen mit Gewehr und Lederzeug wird das Gewehr auf die
chte Schulter genommen, die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals; die
ıke Hand faßt das Faschinenmesser, die Spitze desselben zeigt nach vorne.

Beim Laufen ist wohl zu beachten, daß nicht die häufige Uebung, son-
rn die richtige Methode zur Ausdauer führt.

Sprungübungen.

Schlußsprung von der Stelle.

Schlußsprung vorwärts (rückwärts) — springt!

Sprung mit 3 Schritt Anlauf und mit ganz freiem Anlauf.

NB. Es wird abwechselnd rechts und links gesprungen.

C. Gewehrübungen.

Der Mann nimmt auf das Avertissement: „Gewehrübungen" die
preitzstellung ein und stellt das Gewehr mit der rechten Hand an die
nere Seite des rechten Fußes, die Laufseite dem Körper zugekehrt

Uebungen mit beiden Armen.

Mit beiden Händen Gewehr — faßt!

1. Gewehrstrecken vorwärts und aufwärts.
   Gewehr vorwärts (aufwärts) — streckt! — Arme beugt!
2. Heben und Senken des Gewehrs.
   Gewehr aufwärts — hebt! — Senkt!
3. Wechselseitiges Kniebeugen und Strecken bei vorwärtsgestrecktem
ewehr.
   Im rechten (linken) Knie — beugt! — Streckt!
4. Rumpfbeugen vorwärts bei aufwärtsgestrecktem Gewehr.
   Rumpf vorwärts — beugt! — Streckt!

Uebungen mit einem Arm.

Der Mann erfaßt mit der rechten (linken) Hand das Gewehr am Unter-
ng, wobei der Unterarm sich rechtwinklich gegen den senkrechten Ober-
m beugt, das Gewehr steht senkrecht, der Lauf dem Körper zugekehrt.

Gewehr rechts (links) — fangt!

1. Gewehr vorwärts und seitwärts strecken.
   Gewehr vorwärts (seitwärts) — streckt! Arm — beugt!
2. Gewehr seitwärts führen.
   Gewehr seitwärts (vorwärts) — führt!
3. Gewehr heben und senken.
   Gewehr aufwärts — hebt! — Senkt!
4. Bajonnet senken und heben aus vorwärts gestrecktem Geweh
   Bajonnet rechts (links) — senkt! — Hebt!
5. Bajonnet senken und heben aus seitwärts gestrecktem Geweh
   Bajonnet vorwärts (rückwärts) — senkt! — Hebt!

NB. Die Uebungen 1—3 werden später mit beiden Armen zugleich g

2. Rüstübungen.

Uebungen am Querbaum.

Uebungen im Hang.

1. Der Langhang (Baum in Sprungreichhöhe).
2. Der Klimmhang, Kurzhang (Baum in Scheitelhöhe).
3. Das Klimmziehen (Sprungreichhöhe).
4. Handgang im Auf- und Zwiegriff.
   a) im Langhang,
   b) im Kurzhang.
5. Längsliegehang (Baum in Schulterhöhe).
6. Querliegehang und Schwingen.
7. Sturzhang in Hockstellung, vorlings.
8. Seitliegehang.
9. Durchzug.

Uebungen im Stütz.

1. Sprung in den Stütz (Baum in Hüft- bis Schulterhöhe).
2. Spreitzen der Beine.
3. Stützhüpfen mit Gesäßheben (aus Stand und mit Anlauf — in Hüfthöhe).
   a) halbe Spreitze,
   b) ganze Spreitze,
   c) Hocke,
   d) Schwingen beider Beine (geschlossen, seitwärts aufwärts)
4. Spreitzaufsitzen.
   a) mit festen Händen,
   b) mit Lüften der gleichseitigen Hand.
5. Sitzwechsel.
   a) aus Reitsitz in Halbquersitz,
   b) aus Halbquersitz rechts im Halbquersitz links,
   c) aus Halbquersitz in Seitsitz.
6. Handgang. Doppelhandgang.
7. Doppel-Armbeugen und Strecken vor- und rücklings. — (Schulterhöhe.) —
8. Herabsenken aus Stützhang in Langhang und Emporheben diesem in jenen. — (Baum Sprungreichhöhe.)
9. Wuchten im Stütz.
10. Abschnellen.

Auf- und Abschwünge.

1. Knie-Auf- und Abschwung (Baum Schulterhöhe).
2. Auf- und Abschwung.
3. Rückwärts-Abschwung.

Ueberschwünge und Sprünge.

1. Wende aus Stand, Stütz und mit Anlauf. (Spalt- und Hüfthöhe.)
   a) Aus Stand,
   b) Stütz,
   c) Mit Anlauf.
2. Barrieresprung.
3. Kehre aus Stand und mit Anlauf.
4. Hocke (Stand und Anlauf).

Uebungen am Balancir-Baum.

Baum anfangs Hüfthöhe, später höher.

1. Einfaches Hinauf- und Herabspringen.
2. Aufrichten aus dem Reitsitz nach hinten und Niederlassen in denselben.
3. Balancirstand.
4. Positionswechsel der Füße.
5. Wendungen.
6. Wechselkniebeugungen abwärts.
7. Gang vorwärts.
8. Gang rückwärts.
9. Das Ueberschreiten.

Uebungen am Sprungkasten.

Uebungen im Querstand des Kastens.

1. Wende. (Stand und Anlauf.)
   a) Vorübung,
   b) Wende.
2. Kehre. (Stand und Anlauf.)
   a) Vorübung,
   b) Kehre.
3. Hocke. (Anlauf.)
   a) Vorübung,
   b) Hocke.
4. Freisprung aus 3 Schritt Anlauf über den Kasten.

Uebungen im Längsstand des Kastens.

1. Sprung in den Reitsitz. (Stand und Anlauf.)
2. Längssprung über den Kasten.
   a) Vorübung,
   b) Längssprung.
3. Freisprung.

Uebungen am Paartau.

1. Langhang.
2. Kurzhang.

3. Klimmziehen.
4. Klimmen wechselseitig.
5. Sturzhang.
   a) In Hockstellung,
   b) Gestreckt.
6. Umschwung, Umzug.
7. Kletterhang am einzelnen Tau.
   a) Kletterhang im Langhang.
   b) Kletterhang im Kurzhang.
8. Klettern am einzelnen Tau.

Uebung an der Stange.

1. Langhang.
2. Kurzhang.
3. Klimmziehen.
4. Klimmen wechselseitig.
5. Klettern.

Der Sprossenständer.

Dient zu verschiedenen Steige-Uebungen, durch welche der Ueberwindung des Schwindels gewöhnt werden soll.

Uebungen am Sprunggestell.

Das Sprunggestell dient nur als Sprungmaaß, durch n Mann ein sicheres Auge für die Leistungsfähigkeit seines Körper soll. Es muß darauf gehalten werden, daß nie höher gesprunge die Schnur liegt.

3. Bajonnetfechten.

A. Das Schulfechten auf ebenem Boden.

Schule ohne Gewehr.

Stellung.
Rechts (links) vorwärts — Stellung!
Appelltreten.
Zwei — Appell!
Stellungswechsel.
Vorwärts (rückwärts, kehrt) wechselt — Stellung!
Wendungen.
Rechts um (links um) — kehrt!
Ausfall.
Fall — aus!
Tritt vorwärts und rückwärts.
Vorwärts (rückwärts) — Marsch!
Der Doppelschritt vorwärts und rückwärts.
Doppelschritt vorwärts (rückwärts) — Marsch!

Diese Uebungen werden benutzt, um das Gefühl für die ric lung und Vertheilung der Körperlast auf die Füße zu befestigen. Z Zwecke dient der Appell, bestehend in ein- oder mehrmaligem krä treten mit dem vorderen Fuße.

Schule mit Gewehr.

Stellung.

Die oben angeführten Bewegungen excl. Ausfall werden mit Gewehr ısgeführt.

Einfache Stöße.

Die Stöße werden zunächst in zwei Tempos geübt, die jedoch allmälig einander verschmelzen.

a) Stoß innen,
b) Stoß hoch außen,
c) Stoß tief außen.

Nach Zählen:

Nach Zählen: Stoß innen (hoch (tief) außen) — Eins! — Zwei! — Stellung!

Nach Kommando:

Stoß innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!

Stöße mit Tritt vorwärts und mit Ausfall.

Tritt vorwärts innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!
Mit Ausfall innen (hoch (tief) außen) — Stoßt!

Paraden:

a) Parade innen,
b) Parade hoch außen,
c) Parade tief außen.

Blöße innen (hoch (tief) außen deckt!

Nachstöße.

Jeden direkt aus der Paradelage der Waffe nach dem Gegner geführten toß nennt man einen Nachstoß.

Die gebräuchlichsten Nachstöße sind:

1. auf Stoß innen Anstoß — Stoß innen Nachstoß,
2. auf Stoß innen Anstoß — Stoß tief außen Nachstoß,
3. auf Stoß hoch außen Anstoß — Stoß hoch außen Nachstoß,
4. auf Stoß tief außen Anstoß — Stoß tief außen Nachstoß,
5. auf Stoß tief außen Anstoß — Stoß innen Nachstoß.

Es gilt als Grundsatz, daß, wenn ein Stoß sitzt, der darauf folgende terbleibt, weil sonst zu leicht Beschädigungen vorkommen können.

Paraden gegen Nachstöße; sie unterscheiden sich von den bisherigen ıraden dadurch, daß sie direkt aus der Stoßlage der Waffe gemacht rden.

Fang- und Wurfstoß.

Drei abwechselnde Stöße.

Der zweite Nachstoß kann stehenden Fußes geübt werden und muß so ch erfolgen, daß er den Gegner erreicht, ehe derselbe Zeit gehabt hat, sich s dem Ausfall aufzurichten.

Finten und Paraden dagegen.

B. Das Kontrafechten.

Uebergangslektionen zum Kontragefecht.

1. Lektion.

Beliebige einfache Stöße, abwechselnd gestoßen resp. parirt, in der Art, s der Lehrer resp. Vorfechter den Schüler mit Stoß innen, hoch- oder f-außen angreift, dieser den betreffenden Stoß parirt in die Auslage

zurückgeht und nach einer kurzen Pause ebenfalls einen einfachen Stoß dem Lehrer führt; u. s. w.

2. Lektion.

Beliebige einfache Stöße und Nachstöße.

Zum Beispiel:

Der Schüler stößt Stoß nach innen,
der Lehrer parirt und stößt aus der Auslage hoch außen,
der Schüler parirt und stößt hoch außen nach,
der Lehrer deckt resp. läßt sitzen;

oder:
der Schüler stößt tief außen,
der Lehrer parirt und stößt innen nach,
der Schüler parirt und stößt innen nach,
der Lehrer parirt und stößt aus der Auslage hoch außen,
der Schüler parirt.

3. Lektion.

Beliebige einfache Stöße in Verbindung mit Nachstößen event. Anwendung des Fang- und Wurfstoßes.

Zum Beispiel:

Der Lehrer stößt Stoß innen,
der Schüler parirt und stößt tief außen nach,
der Lehrer parirt und stößt aus der Auslage Fangstoß mit Ausf
der Schüler parirt kräftig und schleudert stehenden Fußes Wu
nach,
der Lehrer weicht aus.

4. Lektion.

Beliebige einfache Stöße in Verbindung mit Finten und N stößen, so wie gelegentliche Benutzung des Wurf- un Fangstoßes.

Zum Beispiel:

Der Schüler stößt Fangstoß mit Ausfall,
der Lehrer parirt und stößt etwas langsam innen nach,
der Schüler parirt, zieht aus der Auslage Finten innen an und tief außen,
der Lehrer parirt und stößt tief außen nach,
der Schüler parirt und stößt Fangstoß mit Ausfall nach,
der Lehrer weicht aus.

Freies Kontrafechten.

Erst Schüler gegen Vorfechter, dann Schüler gegen Schüler.

Zum freien Kontrafechten der Schüler unter einander sind Lederb schuhe, Brust- und Unterleibsschützen und Gesichtsmasken anzulegen. Vorfechtern kann gestattet werden, ohne Brustschütze und Gesichtsmaske dem Schüler zu fechten. Später werden Kontrafechtübungen im Exe Anzuge resp. mit feldmäßiger Ausrüstung angeordnet und dabei a Handschuhen keine Schutzmittel angelegt, weshalb diese Art der Uebun nur mit den gewandtesten Fechtern zu betreiben sind.

Nie dürfen mehrere Paare unter einem Lehrer gleichzeitig fechten, selbe muß, Gewehr in der Hand, beaufsichtigend und korrigirend dane

stehen, um durch Zuruf oder andere Mittel das Fechten zu unterbrechen, wenn die Regel, daß nach einem jeden sitzenden Stoße eine Pause eintritt, unbeachtet bleiben sollte.

Am besten ist die Pause durch Gewehr ab, oder durch Senken der Bajonnetspitze bis zur Erde, Seitens des Getroffenen zu markiren, während sein Gegner Stellung behält.

Es ist auch zweckmäßig, Uebungen im Kontrafechten einzuschalten, wobei Einer gegen mehrere Gegner zu kämpfen hat.

Uebungen für besondere Gefechtslagen.

Beim Kontrafechten wird sich bald das Bedürfniß nach Gefechtsformen herausstellen, wie sie die verschiedenen Lagen bedingen, in welche der Infanterist im Kriege versetzt werden kann.

a) Im Handgemenge.

Im gedrängten Gefecht wird es zu der bisherigen Auslage und den Stößen aus derselben oft an Raum gebrechen, und das Gewehr daher in eine Lage gebracht werden müssen, welche dessen Verwerthung als blanke Waffe gestattet. Dies ist in der Kurzfassung der Fall.

Ist die Situation des Fechters aber nur momentan eine beengte, oder hat er bloß mit einem ihm zu nah auf den Leib rückenden Gegner zu thun, so ist besser, das Gewehr nicht kurz zu fassen, sondern aus der Normalauslage mit zurückgezogenem Gewehr zu stoßen.

Unter Umständen läßt sich der zurückgestoßene Stoß auch mit Ausfall verbinden. Außerdem ist es nothwendig, den Stoß, nicht den Schlag, mit der Kolbe zu lehren, zu dessen Anwendung sich im Handgemenge häufig Gelegenheit findet. Der Kolbenstoß erfolgt sowohl aus der normalmäßigen Auslage, als aus der Kurzfassung und in Verbindung mit Stellungswechsel.

b) Im Gefecht gegen den Kavalleristen.

Die Normalauslage wird durch Heben der Bajonnetspitze, so daß dieselbe gegen die Brust des Reiters gerichtet ist, in die steile Auslage umgewandelt.

Die Stöße aus derselben sind wie die bisherigen; der Wurfstoß und namentlich der Fangstoß läßt sich mit gutem Erfolg anwenden.

Die Paraden entsprechen der Innen- und Hochaußen-Parade; gegen den Hieb mit dem Säbel tritt noch die Parade über den Kopf hinzu. Bei sämmtlichen Paraden bewahrt man die Finger, durch Zurückziehen derselben an die Laufseite, vor dem feindlichen Hieb.

Das wichtigste Vertheidigungsmittel des Infanteristen gegenüber dem Kavalleristen beruht jedoch in der Schnelligkeit, womit er durch Sprünge nach seitwärts, vorwärts und rückwärts sich den Bewegungen des Pferdes zu entziehen und dem Reiter, bevor er von seiner Waffe Gebrauch machen kann, die schwache Seite abzugewinnen weiß, welche bei dem Ulanen die rechte ist, bei dem den Säbel führenden Kavalleristen die linke.

Der Ulan ist vermöge seiner weitreichenden Lanze ein gefährlicherer Feind. Es ist daher gerathen, den ersten Stoß desselben abzuwarten, und nach kräftiger Parade durch Heranspringen (Unterlaufen) ihn an der ferneren freien Handhabung seiner Waffe zu verhindern.

Als Hülfsmittel bei diesen Uebungen kann ein längerer Tisch (einfache Platte mit beweglichen Untersätzen) benutzt werden, auf welcher der Vorfechter in heftigen Bewegungen den Soldaten angreift, worauf Ausweichen,

Parade und Nachstoß zu folgen hat. Ferner ist es zweckmäßig, an einem kreisförmigen Aufwurf in Voltenweite die Angriffsweise des geübten Kavalleristen (in der Volte) dem Bajonnetfechter zu veranschaulichen.

c) Im Gefecht gegen einen höher resp. tiefer stehenden Gegner.

Bei Gefechten, z. B. an hohen Dämmen, an Festungsböschungen und Rampen, auf Treppen, an Grabenrändern, Hohlwegen 2c. wird der tiefstehende Soldat die steile Auslage einnehmen und beim Angriff sowohl, wie in der Vertheidigung dem Vorstehenden analog verfahren müssen; der hochstehende Fechter dagegen geht in die versenkte Auslage.

Die Stöße sind einfache aber auch Wurfstöße. Die Paraden werden mit tiefliegender Bajonnetspitze, der Innen- und Hochaußenparade entsprechend, gemacht. Durch Zurückziehen des vorderen Fußes (erstes Tempo des Doppelschritt rückwärts) wird die Parade unterstützt.

4. Gerüste 2c.

1. Der Querbaum,
2. der Balancirbaum,
3. der Sprungkasten,
4. das Paartau,
5. die Kletterstange,
6. der Sproßenständer,
7. das Sprunggestell.

Für den Uebungsplatz eines Bataillons sind ausreichend:

Zwei Querbäume	7 Thlr.
Ein Balancirbaum	7 „
Ein Sprungkasten	2 „
Ein Klettergerüst mit Paartau, Stange und Sproßenständer	30 „
Ein Sprunggestell. — Ein Sprunggraben	1 „
Summa	47 Thlr.

Schutzmittel 2c. beim Bajonnetfechten.

1. Drahtmasken;
2. Brustschützen und Unterleibsschützen;
3. Starke Leder-Fausthandschuhe für beide Hände;
4. Knöpfe auf den Bajonnetirgewehren mit Lederpolster.

Bedarf einer Kompagnie resp. eines Bataillons.

Für eine Kompagnie:

	Thlr.	Sgr.
30 Gewehre mit Eisenknöpfen	3 Thlr.	15 Sgr.
10 davon mit Lederpolster	— „	15 „
6 Gesichtsmasken	8 „	— „
6 Brustschützen	12 „	— „
5 Paar Lederhandschuhe	2 „	15 „
Summa	26 Thlr.	15 Sgr.

Also für ein Bataillon	106 Thlr.
dazu für Gerüste	47 „
Summa	153 Thlr.

Vierter Abschnitt.

Die Schießübungen.

Dienstverordnungen.

...struktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone, vom 2. Novbr. 1864. Berlin 1864, R. v. Decker.

Literatur.

...e im I. Theil III. Abtheilung angegebenen Werke über Handfeuerwaffen behandeln auch den Gebrauch derselben. Außerdem:
Neftorff, Die Theorie des Schießens mit besonderer Rücksicht auf die gezogenen Handfeuerwaffen. Berlin 1857, E. Mittler.
v. Helden Sarnowski, Populäre Theorie des Schießens mit praktischen Fingerzeigen für den Schieß-Instrukteur. Erfurt 1862, C. Villaret.

1. Die Lehre vom Schießen.

Erklärung der Benennungen: Seelenachse, Visirlinie und Geschoßbahn.



Unter Seelenachse versteht man eine gerade Linie, welche man sich ...Länge nach durch die Mitte der Seele des Gewehrs gezogen denkt.

Man kann sich diese Linie versinnlichen, wenn man einen Faden durch ... Nadelrohr und durch die Mitte einer in die Mündung des Laufes ein...paßten Scheibe zieht. Verlängert man diesen Faden in derselben Richtung, ...wird dadurch die verlängerte Seelenachse bezeichnet.

Unter Visirlinie versteht man eine Linie, welche vom Auge des ...ützen aus durch die Kimme des Visirs über das Korn hinweg zum Ziel...kte führt.

Man kann sich diese Linie versinnlichen, wenn man einen Faden in ... Visirlinie einklemmt und denselben über das Korn hinweg nach dem ...punkte führt.

Unter Geschoß- oder Flugbahn versteht man den Weg, den das ...choß von seinem Austritte aus der Mündung an bis zu seinem Nieder... zur Erde beschreibt.

Wenn man gegen mehrere in Zwischenräumen hinter einander aufgestellte ...iben einen Schuß abgiebt, und sodann von der Mündung des Gewehrs ...einen Draht durch die in den Scheiben befindlichen Schußlöcher bis zu ... Punkte, wo das Geschoß die Erde berührt, zieht, so wird man durch ... Draht eine Darstellung der Geschoßbahn erhalten.

In der vorstehenden Figur bezeichnet:
b c die verlängerte Seelenachse,
a a die Visirlinie und
b d die Geschoßbahn.
i den Visirschuß, welcher Thl. II. S. 167 seine Erklärung findet.

B. Beschreibung der Geschoßbahn.

Die bei Verbrennung des Pulvers entwickelten Gase treiben den Spiegel in die Züge und zwingen ihn, den Windungen derselben zu folgen.

Der Spiegel erhält hierdurch eine bohrende Bewegung, welche er dem auf ihm ruhenden Geschosse mittheilt.

Das Geschoß behält diese bohrende Bewegung auch nach dem Austritte aus dem Laufe bei und würde in der Richtung der Seelenachse unendlich weit fliegen, wenn nicht der Widerstand der Luft allmählig die Kraft des Geschosses lähmte und wenn nicht dasselbe durch seine eigene Schwere zur Erde gezogen würde.

Die Geschoßbahn ist daher keine gerade, sondern eine krumme Linie, deren Krümmung mit der Entfernung wächst.

C. Die Visireinrichtung.

Es senkt sich das Langbleigeschoß

auf	100	Schritt	um	15	Zoll	unter	die	verlängerte Seelenachse,
=	200	=	=	58	=	=	=	=
=	300	=	=	128	=	=	=	=
=	400	=	=	228	=	=	=	=
=	500	=	=	358	=	=	=	=
=	600	=	=	523	=	=	=	=
=	700	=	=	729	=	=	=	=

Demnach wird, wenn ich die Seelenachse z. B. auf den Knopf eines 523 Zoll hohen und von mir 600 Schritt entfernten Thurmes richte und das Gewehr abfeuere, das Geschoß in den Fuß des Thurmes einschlagen. Es ist daher zum Treffen des Thurmknopfes nothwendig, die Seelenachse um soviel über das Ziel zu erheben, als das Geschoß sich senkt, daher z. B. auf 600 Schritt um 523 Zoll.

Daß ein solches Zielen aber höchst unsicher ist, liegt auf der Hand, denn Niemand vermag, während er z. B. auf eine Entfernung von 600 Schritten zielt, 523 Zoll über den Zielpunkt genau abzumessen.

Wenn man dagegen bei einem festgeschraubten Gewehre den Punkt, auf welchen die verlängerte Seelenachse auf 600 Schritt trifft, ermittelt und nun dem Gewehre eine solche Visirung giebt, daß die Visirlinie 523 Zoll lothrecht unter diesen Punkt einfällt, so hat man eine Visirung erhalten, vermittelst derer man auf die Entfernung von 600 Schritten dahin trifft, wohin man zielt. Dieses Visir ist aber nur auf 600 Schritt gültig. Um auf eine andere Entfernung ebenfalls den Punkt zu treffen, auf welchen man zielt, muß man für diese Entfernung ein neues Visir haben. Oder:

Um das Zielen zu erleichtern und nicht neben dem Abschätzen der Entfernung bis zum Ziel noch das Maaß des Darüberhaltens bestimmen und dafür einen Haltepunkt suchen zu müssen, wodurch der Gebrauch der Waffe erschwert und der Schuß unsicher werden würde, ist es nöthig, dem Visir nach Maßgabe der Entfernung des Zieles eine größere Höhe über die Seelenachse des Laufes zu geben als dem Korne.

Da es aber unthunlich ist, das Gewehr für alle möglichen Entfernungen mit Visiren zu versehen, so hat man sich beim Zündnadelgewehre mit vier verschiedenen Visiren begnügt. Vermittelst derselben ist es dem Soldaten möglich, wenn er auch bald über, bald unter dem eigentlichen Treffpunkte halten muß, doch auf Entfernungen bis zu acht- und neunhundert Schritt ein Abkommen auf einen Infanteristen oder Kavalleristen zu haben. Der Haltezettel lehrt, welches Visir auf die verschiedenen Entfernungen zu nehmen ist und auf welche Entfernungen auf den Treffpunkt und auf welche darüber oder darunter gehalten werden muß.

Verlängert man die Seelenachse und die Visirlinie, so schneiden sich beide dicht vor der Mündung. Die Geschoßbahn dagegen erhebt sich über die Visirlinie, senkt sich jedoch wieder und durchschneidet dann im Sinken die Visirlinie (i in der Figur Thl. II. S. 165).

Ein Schuß, bei welchem man dahin (nämlich auf den Punkt, wo sich Geschoßbahn und Visirlinie schneiden) zielt, wohin man treffen will, wird **Visirschuß** genannt. Das Zündnadel-Gewehr hat, wie bereits erwähnt, vier Visire und demnach auch den Visirschuß auf vier verschiedene Entfernungen.

D. Der bestrichene Raum.

Der Raum, in welchem das Geschoß vermöge der Höhe seiner Flugbahn den Gegner treffen kann, wird der **bestrichene Raum**, dagegen der Raum, in welchem das Geschoß in Folge der Höhe seiner Flugbahn über den Gegner hinweggeht, der unbestrichene Raum genannt. Man versteht unter dem bestrichenen Raum den unter einer 6 Fuß (Manneshöhe) resp. 9 Fuß (Reiterhöhe) gedachten Horizontalebene gelegenen Raum, wobei zu gleicher Zeit eine Anschlaghöhe von 4 Fuß und der Treffpunkt als in gleicher Höhe (4 Fuß) von dem horizontal gelegenen Erdboden gelegen, angenommen wird.

In der Flugbahn eines nach einem 100—250 Schritte entfernten Ziele abgefeuerten Langbleigeschossen befindet sich kein unbestrichener Raum, da sich die Geschoßbahn auf diese Entfernung nicht über 5 Fuß 9 Zoll erhebt. Dagegen beträgt der bestrichene Raum auf:

400 Schritt Entfernung nur 50 Schritt vor dem Ziele, 70 Schritt hinter dem Ziele,
600 " " 30 " " " 50 " " "
800 " " 20 " " " 40 " " "

Bei 9 Fuß Reiterhöhe:

400 " " 400 " " " 70 " " "
600 " " 75 " " " 50 " " "
800 " " 50 " " " 40 " " "

Geschossbahnen.

a a — 100 200 400 600 800 Schritt.

aa bezeichnet die Mannshöhe.

Der Soldat lernt aus der Kenntniß der geringen Größe des bestrichen
Raumes auf Entfernungen von mehr als 400 Schritten kennen, daß d
Schuß über 400 Schritt hinaus auf unbekannte Entfernungen wegen d
dabei vorkommenden Fehler in Distanceschätzen sehr unsicher ist. Man le
aber auch ferner daraus, wie nothwendig es für den Soldaten ist, sich
Schätzen von Entfernungen zu üben.

Ein Beispiel möge das erläutern:

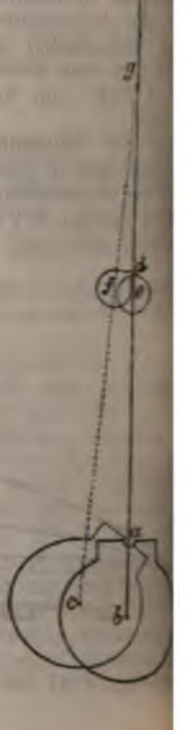
Wenn man auf Infanterie feuert, welche man 600 Schritt entf
schätzt, so fällt der bestrichene Raum von 80 Schritten auf die Entfern
von 570 bis 650 Schritte.

Die Geschosse werden daher noch Kopfwunden verursachen, wenn
Gegner statt 600 Schritt 570 Schritt und noch Fußwunden, wenn
Gegner 650 Schritte entfernt stand.

Hat man sich aber um mehr als resp. 30 oder 50 Schritte im Sch
geirrt, so werden die Geschosse entweder über den Gegner weg fliegen
vor demselben in die Erde einschlagen.

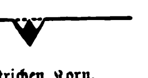
Der geringe Umfang des bestrichenen Raumes ist der größte Ma
des Zündnadelgewehrs, welcher bei der Konstruktion eines neuen Gew
modells und einer neuen Patrone vermieden werden wird.

E. Das Verdrehen (Kanten) des Visirs.

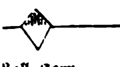


Die obere Kante des Visirs muß wagerecht gehalten werden, oder, wie sich der Schütze ausdrückt: „Das Visir darf nicht verdreht werden“, weil der Schuß nach der Seite hin abweicht, nach welcher hin man die obere Kante des Visirs senkt. Es hat dies darin seinen Grund, daß das nach Obigem zur Erzielung eines richtigen Schusses erforderliche Verhältniß des Zusammenfallens der Vertikalebenen der Seelenachse und der Visirlinie durch die Verdrehung des Gewehres um die Visirlinie gestört ist. Wird dasselbe z. B. nach rechts verdreht, so bewegt sich die ursprünglich mit der Visirlinie b g in derselben Vertikalebene gelegene Seelenachse unterhalb des Visirs a von b nach c, unterhalb des Korns d von e nach f, die Vertikalebene der Seelenachse fällt nicht mehr mit der Visirlinie zusammen und zwar entfernt sie sich in Folge der Konstruktionsverhältnisse des Gewehrs in c weiter von letzterer als in f und wird das Geschoß bis zum Punkt g links, dann aber rechts von der Visirlinie abweichen und zwar wird die Abweichung um so größer sein, je mehr das Gewehr verdreht und je weiter das Ziel entfernt ist. Auch schlägt der Schuß in solchem Falle niedriger ein, weil durch das Verdrehen der Waffe die Seelenachse eine minder elevirte Lage erhält.

F. Das Korn.


Fein Korn.

Man nennt das Korn fein — fein Korn — wenn beim Zielen nur die Spitze desselben von der Visirkimme aus gesehen wird.


…trichen Korn.

Man nennt das Korn gestrichen — gestrichen Korn — wenn beim Zielen das Korn durch die Kimme so gesehen wird, daß die höchste Spitze desselben mit der obersten Kante des Visirs abschneidet.

Voll Korn.

Man spricht von voll Korn, wenn beim Zielen das Korn von der Visirkimme aus so gesehen wird, daß die Spitze des Kornes über die oberste Visirkante hervorragt.

…n man mit fein Korn auf einen Punkt zielt, so wird man tiefer als wenn man mit gestrichen Korn auf denselben Punkt gezielt hat. …voll Korn wird man dagegen höher als mit gestrichen Korn

…Soldat kann sich davon überzeugen, wenn er das auf der Ziel… liegende Gewehr mit gestrichen Korn auf einen Punkt eingerichtet … nun mit fein und dann mit voll Korn zielt. Zielt er mit fein … wird ihm das Gewehr zu hoch gerichtet erscheinen; er wird also …dung ein wenig senken und daher tiefer als mit gestrichen Korn

… er mit voll Korn, so wird ihm das Gewehr zu tief gerichtet er… er wird also die Mündung heben und daher höher als mit gestrichen …eßen.

… gestrichen Korn hat in der Höhe der Visirkante sein festes Maaß; … voll Korn aber können sehr verschieden genommen werden, je nach… Kornspitze mehr oder weniger in die Visirkimme hinein oder über …ante hinüberragt.

… diesem Grunde soll der Soldat grundsätzlich nur mit gestrichen …eßen.


…ts geklemmt.

Die Spitze des Kornes muß bei richtigem Zielen nicht allein mit der Visirkante abschneiden, sie muß auch mitten in der Kimme sitzen.

…ts geklemmt.

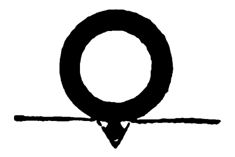
Zielt man so, daß man das Korn nicht von der Mitte der Visirkimme, sondern nur von der rechten oder von der linken Hälfte der Kimme aus sieht, so nennt man dieses falsche Zielen das Korn rechts (links) klemmen.

…mt man das Korn rechts, so wird man rechts, klemmt man das …s, so wird man links schießen; jedoch wird dieser Fehler nur unbe… …ein.

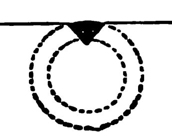
…Soldat kann sich davon überzeugen, wenn er das Gewehr auf …aschine an einen Punkt eingerichtet hat und nun von Neuem zielt, … das Korn klemmt. Klemmt er rechts, so wird er, um den Ziel… …erfassen, die Mündung ein wenig nach rechts wenden müssen, also … des falschen Zielens rechts vorbei schießen. Umgekehrt, wenn er …mt.

In Bezug der Stellung des Korns zu dem Ziele hat man verschiedene Bezeichnungen.

Man läßt den Spiegel aufsitzen, wenn das Korn den unteren Rand des Spiegels berührt.







Den Spiegel aufsitzen lassen. In den Spiegel hineingehen. Den Spiegel verschwinden lassen.

Man geht in den Spiegel hinein, wenn das Korn in den Spiegel hineinragt.

Man läßt endlich den Spiegel verschwinden, wenn das Korn die oberste Begrenzung des Spiegels berührt.

G. Einwirkungen des Lichtes und des Windes.

Bei Nebel, trübem Wetter und in der Dämmerung kann man das Korn nicht so scharf sehen, wie bei hellem Wetter; man wird also unwillkürlich das Korn voller nehmen und deshalb zu hoch schießen; man muß daher bei solcher Beleuchtung etwas tiefer halten.

Bei hellem Sonnenscheine erscheint dagegen das Korn größer; man wird daher unwillkürlich fein Korn nehmen und tiefer schießen; deshalb muß man bei hellem Sonnenschein etwas höher halten.

Bescheint die Sonne eine, z. B. die rechte Seite des Korns, so wird sich die andere Seite im Schatten befinden und kleiner erscheinen. Durch diese Täuschung wird man glauben, das Korn in der Mitte der Kimme zu haben, während man es in Wirklichkeit links klemmt. Die Folge davon ist, daß der Schuß links sitzen wird, wenn man nicht das Gewehr, um den Fehler im Zielen auszugleichen, etwas rechts, also der Sonne entgegen hält.

Umgekehrt, wenn die Sonne die linke Seite des Korns bescheint.

Um diese Lichttäuschung bei hellem Sonnenscheine zu vermeiden, ist es zweckmäßig, das Korn durch Pulverschleim zu schwärzen.

Wenn der Wind stark von der rechten Seite weht, so wird das Geschoß nach links getrieben werden. Der Schütze muß also rechts dem Winde entgegen halten, und zwar je weiter die Entfernung, desto mehr.

Wenn der Wind von der linken Seite weht, so muß umgekehrt der Schütze links halten. Auf 200 Schritt kann dies unter Umständen mehrere Zoll, auf 300 Schritt 1—3 Fuß und auf 600 Schritt 20 und mehr Fuß betragen.

Weht der Wind gerade entgegen, so muß man höher halten, weil der Widerstand, den das Geschoß findet, seinen Fall beschleunigt.

2. Vorübungen zum Schießen.

A. Der Anschlag.

1. Aus freier Hand.

Um aus freier Hand anzuschlagen, stellt sich der Soldat mit Gewehr i Fuß der Scheibe gegenüber, mit einer Sechszehntel- bis Achtel-Wen- ıng nach der rechten Seite, auf. Die Füße werden je nach der Länge der eine und der Größe des Mannes 12 bis 16 Zoll auseinandergesetzt ıd die Spitzen etwas nach innen gewendet. Die Kniee sind nicht ge- ümmt, sondern mit geringer Anspannung der Waden nach hinten durch- drückt.

Hüften und Schultern machen genau dieselbe Wendung, wie die Füße, daß keine Biegung im Kreuze stattfindet.

Es wird weder der Unterleib eingezogen, noch die Brust gehoben, sondern r Mann läßt sich von den Hüften tragen und die Schultern naturgemäß llen. Der Oberleib wird nicht vornüber gelegt, so daß das Gewicht des örpers auf den Ballen der Füße ruht, sondern von den ganzen Füßen, die acken mit eingeschlossen, gleichmäßig getragen.

Der Kopf wird mit freiem Genick so weit nach der linken Seite ge- endet, daß ein ungehinderter Blick auf das Ziel genommen werden kann, ıd sodann ohne Zwang etwas nach vorne geneigt.

In dieser Haltung wird fertig gemacht, das Gewehr beim Fertigmachen ie im Gliede gehalten.

Das Spannen und Inruhsetzen des Gewehres muß in dieser Lage, ohne eben der Schultern oder Einziehen der Hüften lediglich durch die Bewegung s Daumens der rechten Hand erfolgen. Es ist darauf zu halten, daß der eigefinger sich hierbei nicht im Bügelkasten befindet; der Soldat muß das dewehr spannen und in Ruhe setzen, ohne nach dem Schlosse zu sehen. ie Augen bleiben stets auf das Ziel gerichtet.

Nach dem Spannen umfaßt die rechte Hand völlig den Kolbenhals. ndem die drei letzten Finger sich mit den dritten, den der Hand zunächst efindlichen Gliedern in den Bügelgriff und mit den ersten auf die linke eite des Kolbenhalses legen, greift der Daumen von oben so weit um den- lben nach der linken Seite herüber, daß er, wenn möglich, auf dem vorderen liede des Mittelfingers zu liegen kommt.

Der Zeigefinger wird so in den Bügelkasten hineingebracht, daß der agel desselben sich an die linke Kante der inneren Fläche desselben legt.

Von dieser Stellung aus wird das mit beiden Händen gehobene Gewehr weit vorwärts gebracht, daß der Kolben unter dem Arme nicht anstößt, nd dann vornehmlich durch die rechte Hand in die Schulter zurückgezogen, icht aber die Schulter gegen den Kolben vorgebracht oder gar gehoben. er rechte Ellbogen wird dabei gleichzeitig etwas höher als die Schulter hoben und ruht die Kolbe in der hierdurch gebildeten Höhlung der Schulter vischen dem Kragen und dem Muskelwulste der Achsel, jedoch nicht auf dem chlüsselbeine.

Es ist ein großer Fehler, den Kolben in den Arm oder auf dem Muskel- ulst des Oberarmes, oder den der Achsel zu setzen.

Die linke Hand trägt das Gewehr mit der vollen Handfläche, die inger lose angelegt, ohne den Ellbogen zu sehr auswärts oder einwärts zu chen, sondern in ganz natürlicher Lage. Der linke Arm allein dirigirt das ewehr auf den Zielpunkt, ohne daß das Kreuz gebogen wird.

Der Kopf liegt ganz leicht an dem Kolben, ohne die Hals oder Nacken-muskeln anzustrengen. Es darf zur Auffindung der Visirlinie nur eine sehr geringe Nachbewegung des Kopfes zugestanden und die Haltung des ganzen Körpers von unten bis oben durch das Anlegen des Gewehrs unter keinen Umständen verändert werden.

Ein Nachgreifen der rechten Hand, nachdem angelegt worden, ist durchaus nicht zu gestatten.

Der Mann ist dahin einzuüben, daß er beim Erfassen der Visirlinie das Gewehr auf einen, etwa 1 bis 2" unter dem Abkommen befindlichen Punkt richtet, etwaige Visirverdrehung mit der rechten Hand schnell regulirt und dann das Gewehr lediglich mit der linken Hand ganz allmählig und ohne jede Biegung im Kreuze und ohne Hintenüberlegen gegen den Zielpunkt hin hebt.

Zum Behufe des Abziehens liegt der Zeigefinger im Bügelkasten und zwar so weit hinein, daß er, gekrümmt, hauptsächlich mit der Wurzel seines vorderen Gliedes Fühlung am Abzuge hat. Die beim Abziehen anzuwendende Anstrengung muß so gering sein, daß die Bewegung des Fingers ohne jede Einwirkung auf den übrigen Theil der Hand und noch weniger auf den Körper und die Lage des Gewehrs bleibt. Dieses wird auf den Zielpunkt gerichtet, Fühlung an dem zweiten Druckpunkt genommen, der Athem angehalten und dann, wenn man sich genau auf dem Fleck befindet, auf den gehalten werden soll, ohne zu reißen, d. h. durch eine so allmähliche weitere Krümmung des Zeigefingers abgezogen, daß dieselbe kaum wahrzunehmen ist.

Während des Abziehens bleibt das Auge fest auf das Ziel gerichtet, damit der Mann von vornherein daran gewöhnt werde, ohne Scheu durch das Feuer zu sehen. Weder der Kopf noch die rechte Schulter und am wenigsten die linke Hand darf sich rühren.

Nach dem Losgehen des Gewehres muß der Mann noch einen Moment im Anschlage liegen bleiben, da man sich auf diese Weise am meisten gegen Reißen, Mucken und andere Fehler, welche durch Unruhe, Unsicherheit und Scheu hervorgerufen werden, sichert. Dann erst wird ruhig und ohne Tempo abgesetzt.

Der Soldat muß lernen, nach jedem Schusse anzugeben, wo und wie er abgekommen ist, damit er vor allen Dingen sich selbst und seine Waffe beurtheilen lernt. Zu diesem Behufe kann es für Anfänger empfohlen werden, ein kleines Scheibenbild bei der Hand zu haben und auf diesem, ehe der Schuß angezeigt worden, von dem Manne den Punkt bezeichnen zu lassen, wo er abgekommen zu sein glaubt.

Von vornherein ist darauf zu halten, daß der Soldat nicht zu lange im Anschlage liegen bleibt, sondern ruhig absetzt, wenn er nicht abkommen kann oder unruhig wird, ebenso wenig darf er übereilt seinen Schuß auf gut Glück hin abgeben wollen.

2. Der Anschlag am Pfahl.

Der Anschlag und das Schießen am Pfahl haben lediglich den Zweck das freihändige Schießen vorzubereiten; keineswegs aber sind sie zu verwechseln mit jenem gefechtsmäßigen Schießen, bei welchem vorhandene Bäume, sowohl zur *eigenen Deckung*, als zum Anlegen des Gewehrs benutzt werden müssen.

Im Allgemeinen ist beim Schießen mit „*Anstreichen*" am Pfahl die ür *den* Anschlag aus freier Hand vorgeschriebene aufrechte Stellung beizu-

halten, doch hierbei nur die kleinere Wendung der Füße resp. Hüften und chultern zu machen. Die linke Hand wird in gleicher Höhe mit der chulter an den Pfahl gelegt und ruht dann mit ihrer ganzen inneren läche und aufrechtstehenden Fingern an demselben.

Unter keinen Umständen darf sich der Schütze mit seinem Gewicht gegen n Pfahl lehnen, sondern ist dieser nur als eine Stütze für die linke Hand benutzen. Der Handteller ist etwas nach der inneren Seite gedreht und ht das Gewehr in der Gabel zwischen dem Zeigefinger und dem Daumen, elcher dasselbe fest, aber nicht krampfhaft, gegen den Pfahl drückt. Der ıke Arm wird nicht zu sehr gestreckt gegen den Pfahl gebracht, sondern üssen die Muskeln desselben, sowie die des Ellenbogengelenkes lose gelassen ıd letzteres ein wenig gekrümmt werden. Das Gewehr wird mit der sselbe kräftig umfaßt haltenden rechten Hand in die Höhlung der rechten chulter zurückgezogen, und durchaus nicht statt dessen die rechte Schulter gen das Gewehr geklemmt oder vorgebracht.

Beim Abfeuern darf die linke Hand mit dem Teller den Pfahl nicht klassen, sondern muß ruhig liegen bleiben, ebenso wenig darf der Daumen rselben das Gewehr in die Höhe schnellen.

3. Der Anschlag im Liegen, Knieen oder Sitzen.

Zum Schießen im Liegen legt sich der Schütze flach auf die Erde. Für ıen sicheren und bequemen Anschlag bedarf er alsdann aber zur Unter- tzung des Gewehres im vorderen Theile einer, wenn auch nur wenige ɔll hohen Auflage. Bietet das Terrain zu diesem Zwecke gar nichts von bst dar, so ist das eingesteckte Seitengewehr zu benutzen oder ein ent- rechender Erdaufwurf herzustellen, welcher zur Auflage des Gewehrs so zu nutzen ist, daß dasselbe zwischen Mittel- und Oberring unterstützt wird. ie linke Hand umfaßt den Kolben fest mit den vier Fingern nach außen, n Daumen nach innen. Hierbei muß also die linke Hand das Gewehr ſt halten, gegen die Schulter ziehen und richten. Der Körper ruht auf iden Ellbogen, der Daumen der rechten Hand wird fest oben auf den olbenhals gedrückt. Fehlt es an Zeit oder jeglicher Gelegenheit, der Waffe e erforderliche Auflage zu verschaffen, was für das Schießen minder günstig in wird, so muß das Gewehr im freihändigen Anschlage mit auf die Erde stemmten Ellenbogen gehalten werden, wobei die linke Hand dasselbe dicht r dem Abzugsbügel stützt, während die rechte Hand es, im Kolbenhals nfassend, gegen die Schulter zieht und richtet.

Zum Anschlage im Knieen oder Sitzen muß erst die Wendung des örpers halb rechts, wie beim freihändigen Schießen, ausgeführt werden. ann man die Waffe unterstützen, so geschehe solches wo möglich wieder vischen Mittel- und Oberring, wenn nicht, so muß selbige auch hier im eihändigen Anschlage gehalten und der Oberkörper wo möglich in eine lche Stellung gebracht werden, daß der Schütze auf den Hacken sitzt.

4. Der Anschlag auf ein bewegliches Ziel.

Auf seitwärts sich bewegende Gegenstände zielt man, indem man ihrer Bewegung gleichmäßig mit dem Gewehre folgt. Diese Bewegung wird allein urch die linke Hand ausgeführt und nicht mit dem Kreuz oder durch Ver- iegung der Hüften. Die linke Hand darf das Gewehr weder ruckweise seit- ärts führen, noch auf- oder abwärts wanken.

Je weiter der Gegenstand entfernt ist oder je schneller er sich bewegt,

um so weiter muß man vor denselben halten, um nicht hin
schießen. Bewegt sich beispielsweise die Zugscheibe, wie bestimm
im Attackenschritte, so muß man auf 100 Schritt schon ungefähr
auf 150 Schritt eine ganze, auf 200 Schritt schon $1\frac{1}{2}$ Manns
die Figur halten, um richtig in die Mitte derselben zu treffen.

Bewegt sich ein Gegenstand schneller, z. B. ein Pferd im
Galopp, so muß selbstverständlich weiter vorgehalten werden (S

5. Anschlag mit den höheren Visiren.

Bevor der Schütze anschlägt, hat er darauf zu achten, daß die
Klappe ganz aufgerichtet ist.

Wird die große Klappe gebraucht, so wird die kleine Klap
gerichtet, weil dadurch die große Klappe fester steht.

Doppelt nothwendig ist es, darauf zu sehen, daß das G
verdreht wird, da mit der Höhe des Visirs die Rechts- (Links-)
des Geschosses wächst.

Der Kolben wird, wenn ein hohes Visir genommen wird,
an die Schulter gestellt und die Backe nur an den oberen Theil
angelegt.

6. Uebung im Anschlag.

Die nöthige Fertigkeit, Sicherheit und Festigkeit im Ansch
richtigen Abkommen ist nur durch die fleißigste Uebung z
Die Anschlagübungen müssen daher als ein Hauptdienstzwe
werden.

Die Kompagnie-Chefs haben daher häufige Prüfungen d
Mannes in diesem so wichtigen Uebungszweige vorzunehmen, da
Fehlern vorgebeugt werden kann, ehe sie zur üblen Gewoh
den sind.

Auch die Schießlehrer müssen zeitweise diese Uebungen selb
da sie nur durch stete Uebung die erlangte Fertigkeit und S
wahren und sich dadurch die Fähigkeit erhalten können, gute
zu sein.

Die von der Militair-Schießschule zurückkehrenden Offizi
mit dem Prädikate der „guten" Qualifikation zum Schießlehrer zur
Unteroffiziere sind hauptsächlich dahin zu benutzen, dem Offizier-
offizier-Korps die Erfahrungen und den Unterrichtsbetrieb n
ausgeführten reglementarischen Art und Weise zu lehren.

Hat man keine Zielmaschine, so läßt man den Soldaten a
des Lehrers zielen, wo dann leicht ein falsches Zielen bemerkt w

Ferner ist eine kleine Blechscheibe von der Größe eines K
auf welcher die Scheibe gezeichnet ist, mit feinen Löchern im C
im oberen und unteren Anker sehr anwendbar. Der Lehrer sie
Loch durch und bemerkt so jeden Fehler, den der Soldat im Z
Zur Selbstübung kann auch ein Spiegel angewendet werden,
man einen schwarzen Punkt macht, um auf diesen zu zielen.
sieht auf diese Weise selbst, ob er beim Abdrücken gut oder s
kommen ist.

Sandsäcke oder Säcke mit Sägespänen von 1 Fuß Breite u
2 Fuß Länge, auf denen das Gewehr in der Schwebe gelegt wir
sehr gut die Zielmaschine.

Vor Allem halte man den Soldaten an, bei dem zerstreuten Gefechte ts richtig anzuschlagen und nie abzufeuern, ohne genau gezielt zu haben, d sehe auch darauf, daß der Anschlag in Reih' und Glied wagerecht und :krecht auf der Grundlinie ist.

B. Die Zielmaschinen.

a) Die Dreyse'sche Zielmaschine. Das Gewehr wird in ein eiarmiges Gewehrlager, welches auf einer Drehscheibe befestigt ist, gelegt. e Drehscheibe ist derartig konstruirt, daß dem auf ihr ruhenden Gewehr ›e beliebige horizontale und vertikale Lage gegeben und es darin festge= lten werden kann.

b) Die von Alvensleben'sche Zielmaschine. Sie besteht aus ıer sinnreich konstruirten eisernen Maschine, welche an das Gewehr ange= raubt wird. Vermittelst dieser Maschine kontrolirt der Lehrer das Zielen s Schülers, indem die Zielmaschine vermittelst eines Diopters die hori= ıtalen und vermittelst eines Pendels die vertikalen Abweichungen vom elpunkte angiebt, sobald zuvor die Zielmaschine auf eine bestimmte Ent= nung mit der Visirung des Gewehrs verglichen ist.

c) Die Zielbrille unterscheidet sich von der gewöhnlichen Brille nur durch, daß in dem linken Brillengehäuse Fensterglas und in dem rechten piegelglas, in welchem sich ein kleines Loch (Visirloch) befindet, angebracht . Durch das Visirloch kann nach jedem beliebigen Gegenstande gezielt rden, und wird selbiges einfach dadurch gebildet, daß man das Queck= ber des Spiegelglases an der bezüglichen Stelle entfernt. Damit das ueckfilber nicht so leicht beim Gebrauche abbröckelt, hat man dasselbe mit ennig und demnächst mit schwarzer Farbe bestrichen.

Die Zielbrille wird zunächst wie eine gewöhnliche Brille aufgesetzt. odann schlägt der Schütze mit seinem Gewehr in üblicher Weise am Pfahle : und zielt durch das Visirloch, durch die Kimme des Visirs und über das orn hinweg nach dem Zielpunkte hin. Glaubt der Schütze das Ziel richtig faßt zu haben, so theilt er dieses seinem Instrukteur mit. Dieser sieht ın auf das Spiegelglas und da sich in letzterem sowohl das Gewehr, wie ıch das Zielobjekt genau abspiegelt, so kann der Instrukteur genau :üfen, ob der Schütze richtig gezielt, resp. in wie weit er das Ziel nicht chtig gefaßt hat.

. Uebungen mit Bolzenbüchsen und dem Wegner'schen Gewehre.

So wichtig und unerläßlich auch die Zielübungen sind, so läßt sich doch icht leugnen, daß sie mit der Länge der Zeit für Lehrer und Schüler :müdend werden, weil dadurch unmittelbar kein sichtbares Resultat herbei= eführt wird. Deshalb ist es zweckmäßig, die Uebungen durch Schießen mit Bolzenbüchsen oder noch besser mit dem sogenannten Wegner'schen*) Gewehre zu unterbrechen. Das letztere Gewehr ist ein Zündnadelgewehr, vie es der Soldat führt, in welches ein zweiter Lauf mit sehr geringem kaliber eingelassen ist.

*) Büchsenmacher beim 2. Garde-Regiment zu Fuß.

D. Das Schätzen von Entfernungen.

Endlich ist die richtige Schätzung der Entfernung ein Hauptbedin zum guten Schießen. Um den Soldaten darin zu üben, sind folg Uebungen, welche der Verfasser dem französischen Reglement entlehnt von demselben als zweckdienlich anerkannt worden.*)

Es wird korporalschaftsweise eine Entfernung von 400 Schritt g abgemessen, am leichtesten durch eine 100 Schritt lange Gartenschnur, auf der Erde die Abstände von 50 zu 50 Schritt bezeichnet.

Die Mannschaften müssen diese abgesteckte Entfernung mit ihren wöhnlichen Schrittmaaße mehrere Mal durchschreiten, damit sie wissen, viel Schritte sie persönlich auf 100 reglementarische Schritte machen.

Nachdem diese Uebung vorbei, stellt der Korporalschaftsführer e Mann auf die verschiedenen Entfernungen (vielleicht auf 50, 100, 150, 300 und 400 Schritt, mit dem Gesicht gegen die Abtheilung auf, und nun jeden einzelnen Mann seiner Abtheilung, was er von den aufgest Leuten auf den verschiedenen Entfernungen noch erkennen kann.

Nachdem jeder einzelne Mann auf diese Weise sein Auge geprüft werden einzelne Leute auf unbekannte Entfernungen bis zu 500 S aufgestellt, und jeder einzelne Mann angehalten, die Entfernung zu sch und solche dem Unteroffizier, um seine Nebenleute nicht zu bestimmen, mitzutheilen. Ist dies geschehen, so wird die Entfernung gemessen, wo ein jeder lernt, um wie viel er sich verrechnet hat.

Diese Uebungen müssen bei verschiedenem Wetter und so lange v nommen werden, bis grobe Verstöße nicht mehr vorfallen.

Die Instruktion über das Scheibenschießen sagt §. 11 über das Thema: Im Allgemeinen genügt es, wenn die Masse der Leute die Dista bis gegen 500 Schritt ziemlich genau schätzen lernt. Für die Schießle welche bei diesen Uebungen, wie im Gefecht, die Gruppen und Zugfü sind, genügt dies indeß noch nicht, und müssen diese ihre Uebungen wenigs bis zur Grenze (prptr. 800 Schritt) der Leistungsfähigkeit ihrer Waffe f setzen, damit sie den Gebrauch derselben im Gefechte zu regeln und i Abtheilungen das Halten richtig anzugeben im Stande sind.

Die auf der Militair-Schießschule zu Schießlehrern gebildeten Offiz und Unteroffiziere erhalten dort, auch für die Ausführung dieses wicht Dienstes, eine so ausführliche praktische Unterweisung und Belehrung, dieselben ganz besonders zur praktischen Ausbildung der Schießlehrer den Truppentheilen verwendet werden können.

E. Vorübungen mit Platzpatronen.

Die Vorbereitungen zum Schießen mit scharfen Patronen schließen dam daß der Rekrut einige Platzpatronen verschießt. Diese Patronen müssen a Pfahle, nach der Scheibe gezielt, verschossen, und dabei dieselbe Sorgf verwendet werden, als wenn eine scharfe Patrone geladen worden wä (§. 10.)

---

*) Anleitung zum Unterricht im Schätzen der Entfernungen nach dem Fra zösischen bearbeitet. Berlin 1853, bei Mittler und Sohn.

3. Das Scheibenschießen.

[Ab]änderungen und Zusätze zur Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864. — Vom 4. April 1872.

A. Größe und Einrichtung der Scheibenstände.

Während die nachfolgend bestimmten Ausdehnungen der Schießplätze [kü]nftig bei allen Neuerwerbungen als Minima anzusehen sind, sollen die [be]stehenden Verhältnisse dadurch nur nach Maßgabe der Umstände eine Ver[än]derung erfahren. Es wird hiernach an Schießständen bewilligt:

Für ein Infanterie-Regiment:
ein Schießstand zu 800 Schritt,
sechs zu 400 Schritt Länge.

Für ein allein stehendes Infanterie-Bataillon:
einer zu 800 Schritt,
zwei zu 400 Schritt Länge.

Erfordern es die Verhältnisse, so können für ein Regiment auch zwei [S]tände zu 600 Schritt und für ein alleinstehendes Bataillon ein Stand zu [6]00 Schritt in den Grenzen der Gesammtzahl gewährt werden. Hierzu bedarf [e]s jedoch eines speziellen motivirten Antrages und der Genehmigung des [K]riegs-Ministeriums.

Für ein Jäger- oder Schützen-Bataillon:
ein Stand zu 1000 bezügl. 1200 Schritt,
vier Stände zu 500 Schritt Länge

[o]der möglichst
zwei Stände zu 1000 bezügl. 1200 Schritt und
drei Stände zu 600 Schritt Länge.

Die einzelnen neben einander laufenden Schießbahnen sind durch einen [.] bis 9 Fuß hohen Erdaufwurf (Zwischenwall) von ungefähr 21 Fuß unterer [B]reite zu trennen, und wenn dies nicht ausführbar ist, die Mittellinien der [B]ahnen 20 Schritt von einander entfernt zu legen. Die Breite der beiden [ä]ußeren Grenzstreifen ist mit Rücksicht auf die örtliche Umgebung der Schieß[p]lätze in jedem einzelnen Falle angemessen zu bestimmen.

Wo es die Oertlichkeit gestattet, sind, sofern nicht ohne erhebliche Mehr[ko]sten das Terrain zu besonderen Schießständen gesichert werden kann, die [le]tzteren auf den Exerzirplätzen anzulegen. In solchem Falle muß jedoch [de]m Truppentheile, nach Abrechnung der durch unbedingt nothwendige [E]rdaufwürfe und Einschnitte als Uebungsplatz entwertheten Fläche für die [Ue]bungen ein Areal in Grenzen der Thl. II. S. 88 angegebenen Dimensionen [v]erbleiben.

Aus etwaigen geringeren Abweichungen gegen die angegebenen Normal[di]mensionen oder unerheblichen Unebenheiten der Plätze, sowie aus einer [ni]cht allzubedeutenden Entfernung von der Garnison dürfen keine weiter[ge]henden Ansprüche hergeleitet werden. (Kr.-M. 30. Mai 1865.)

Die Entfernungen werden mit der Meßkette gemessen (80 Meter gleich [1]00 Exerzir-Schritt) und müssen genau und erkennbar markirt sein.

Je nach den Distancen, bis zu welchen man den Scheibenstand benutzen [wi]ll, müssen die Kugelfänge hoch und breit sein, um das dahinter liegende [T]errain gegen Fehlschüsse zu sichern.

Die Scheibe muß jederzeit dicht vor dem **Kugelfange** aufgest werden, damit sich die Geschosse nicht auf der Bahn verlieren

Wo also auf der ganzen Bahn nur ein Kugelfang ist, müssen Schützen ihre Aufstellung nach den Entfernungen ändern, damit die Sch vor dem Kugelfange stehen bleiben kann.

Der für die Verwendung der **Zugscheibe** einzurichtende Scheibenst muß für die Bewegung derselben womöglich eine Breite von 10 Me haben, und empfiehlt es sich zur Vermeidung von Unglücksfällen die ordnung zu treffen, daß die bewegliche Scheibe rechts, wie links, hi einer festen Brustwehr hervorkommt, resp. verschwindet.

Ob sich eine dieser Brustwehren zur Anlage einer **Schießscha** eignet, hängt von der Oertlichkeit und überhaupt von dem disponi Terrain ab. Die Scharte erhält eine Höhe und Breite von prptr. 6 und ist nach dem Schützen hin zu einer der Stärke der Brustwehr gemessenen Ausdehnung erweitert; ebenso ist die Schartensohle in di Richtung etwas gesenkt einzurichten.

Die Bahn, auf welcher die Schienen für die Zugscheibe liegen, ist Schutze des Wagens gegen den Horizont etwas zu versenken, und hinter dieser Versenkung gleichzeitig die Vorrichtung zum Schießen nach verschwindenden Ziele angebracht werden.

Die Anordnungen behufs möglichst leichter und sicherer Auffindung verschossenen Bleies sind rein lokaler Natur und müssen dem Ermessen Truppentheile überlassen bleiben. Wo die Verhältnisse eine Bewachung Schießstände durch Posten oder Patrouillen nicht gestatten, ist es zweckmä wenn in die Dossirung des **Kugelfanges** ein mit verschließbaren Thü versehener hölzerner Kasten von mindestens 75 cm. Tiefe eingelassen mit Sand gefüllt wird. Namentlich empfiehlt sich dies auf den kur Scheibenständen, wo nur auf kleinere Scheiben geschossen wird; doch nügt auch schon zu diesem Zwecke die Einlassung eines bloßen Rahmens die Böschung, auf welchen ein Deckel gelegt und angeschlossen werden ka

Die **Schießpfähle** können zwar mit Löchern zum Einstecken ei Pflockes versehen sein, um das Gewehr auflegen zu können, es darf die Auflegen aber nur dann geschehen, wenn Gewehre eingeschossen werden.

Zweckmäßig ist es, den Pfahl rund und nur so dick zu machen, d beim Anschlagen der kleine Finger der linken Hand ihn noch mit umspann kann; Schießpfähle in natürlicher Beschaffenheit, vornehmlich solche, denen noch Rinde befindlich, sind die geeignetsten.

Bei Anschlagübungen ist es zu empfehlen, den Schießpfahl nicht ei zugraben, sondern ihn auf einem einfach gezimmerten Fuß (Kreuz) aufz stellen, damit den Leuten von Hause aus die Möglichkeit genommen wir sich gegen denselben zu lehnen.

Es bleibt dem Ermessen der Kompagnie-Chefs überlässen, ob sie si beim Schießen selbst solcher Pfähle, wie sie eben bezeichnet worden, bedienen oder ob sie an eingegrabenen Pfählen schießen lassen wollen. (§. 5.)

B. Die Munition.

Der etatsmäßige Bedarf an Uebungs-Munition für das Uebungsjahr wird von den Truppentheilen bei dem General-Kommando liquidirt, welches letztere die betreffenden Artillerie-Depots möglichst bald nach dem Beginne des Uebungsjahres direkt anweist, die etatsmäßige resp. extraordinär bewilligte Uebungsmunition zu verabfolgen.

r diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche
a) bei den Kriegsschulen,
b) „ „ Unteroffizier-Schulen,
c) „ der Militair-Schieß-Schule,
d) „ dem Lehr-Infanterie-Bataillon,

ndirt sind, dürfen die betreffenden Truppentheile keine Munition zur tion bringen, event. ist die bereits liquidirte auf den nächstjährigen sbedarf in Anrechnung zu bringen.

e Truppentheile sind verpflichtet, die empfangene Uebungs-Munition ltere resp. minder brauchbare Munition, welche sich bei denselben s der Kriegs-Chargirungs-Munition als eiserner Bestand in Ver- befindet, umzutauschen und die letztere statt der neueren resp. zu den Uebungen zuerst zu verwenden.

der den Truppen selbst obliegenden sicheren und ordnungsmäßigen ahrung der Uebungs-Munition für ein Jahr werden aus dem Servis- außer den erforderlichen Pulver-Verwahrungs-Lokalen und Pulver- die Mittel zur Beschaffung und Unterhaltung der zur Ausstattung ale erforderlichen, niet- und nagelfesten Gegenstände gewährt.

e Truppen empfangen jährlich an Munition:

um Einüben der Rekruten für jeden Mann 4 Platzpatronen.

um Scheibenschießen pro Offizier, Unteroffizier, Gemeinen excl. der atsmäßigen Spielleute und Lazareth-Gehülfen 100, die mit dem tirten Gewehr bewaffneten Truppentheile 120 Zündnadelpatronen.

ßerdem zu dem vom Kriegsministerium angeordneten Prüfungsschießen:

per Bataillon über 600 Mann 4000 } Zündnadelpatronen.
„ „ unter 600 „ 3000 }

. 14. April 1869.)

e sämmtliche nach Verlauf eines Uebungsjahres nicht verbrauchte on ist an das betreffende Artillerie-Depot abzuliefern, resp. bei der lgenden Anweisung in Anrechnung zu bringen. Eine Ausnahme ist allein in Betreff der scharfen Uebungs-Munition und nur dann , wenn ein Truppentheil durch außergewöhnliche Verhältnisse an der nsmäßigen Ausführung der Schießübungen verhindert war und ihm sfallsigen Antrag, Seitens des General-Kommandos der nicht ver- e Theil der scharfen Munition noch neben der etatsmäßigen für das e Jahr bewilligt worden ist.

as von sämmtlichen Truppentheilen der Armee verschossene und wieder ndene Blei ist fiskalisches Eigenthum und muß nach den nachfolgenden ungen an das betreffende Artillerie-Depot zurückgeliefert, resp. im e der weiteren Ausbildung der Truppen im Scheibenschießen ver- werden.

e diesen Festsetzungen entgegenstehende Verwerthung von wieder auf- em Blei, demnach auch jeder Verkauf desselben, ist streng untersagt.

einem jeden Infanterie-Bataillon muß die Hälfte des Gewichts m betreffenden Uebungsjahre verschossenen Bleiquantums, ohne be hierfür irgend welche Vergütung erhält, zurückgeliefert werden. dasjenige Bleiquantum dagegen, welches über das hier festgesetzte naus abgeliefert wird, erhält das Bataillon nach eigener Wahl alent, entweder in scharfen Patronen resp. in Materialien zu

denselben, oder in Geld, oder auch zu einem Theil in jenem, zum andere
Theil in diesem, und zwar nach folgenden Sätzen:

Für 1 Centner altes Blei:

a) 625 Zündnadelpatronen alter Art (a. A.),
550 Patronen neuer Art (n. A.) für das aptirte Gewehr,
oder b) $^{1}/_{8}$ Centner Gewehrpulver und
980 Langblei-Zündspiegel und
980 Hülsen, } a. A.
oder c) 1760 Langblei-Zündspiegel und
1760 Hülsen

Der Geldvergütigungssatz pro Centner abgelieferten Bleies beträg
4 Thlr. 15 Sgr. oder als Aequivalent 1,227 Zündnadel-Platz-Patronen
(Kr.-M. 25. Oktober 1869.)

Diese Geldvergütigung darf ausschließlich nur zur Verbesserung de
Scheibenstände, Scheiben und überhaupt nur für solche Bedürfnisse verwende
werden, welche auf die Erreichung besserer Schieß-Resultate abzielen. Es
sind die von den Truppen empfangenen Gelder unter einem besonderen Ab
schnitte der allgemeinen Unkosten nachzuweisen, und ist ihre bestimmungs
mäßige Verwendung durch die Musterungs-Kommission einer gleichen Prüfung
unterworfen, wie die allgemeinen Unkosten selbst.

Zur Berechnung der in den verbrauchten Patronen enthalten gewesene
Gesammtmasse Blei, nach welcher der festgesetzte, ohne Vergütigung zurück-
zuliefernde Theil bemessen ist, sind in Ansatz zu bringen:

für 1000 Zündnadelpatronen a. A. 68 Pfund Blei,
„ 1000 „ n. A. 46 „ „

Die durch Zurücklieferung von Munition und Blei etwa erwachsende
Transportkosten übernimmt das empfangende Artillerie-Depot.

Dem jährlich zu liquidirenden Munitionsquantum tritt die aus wieder
aufgefundenem Blei erlangte Munition ohne Weiteres hinzu und wird, ohne
Rücksicht auf den Ursprung, zu den Uebungen der Mannschaften resp. zu
den nöthigen Zuschüssen verwendet. (§. 6.)

C. Die Scheiben und Scheibengelder.

Folgende Scheiben kommen in Anwendung:

Scheibe Nr. 1. (gewöhnliche Scheibe).

Sie ist 180 cm. hoch, 120 cm. breit und wird durch einen 5 cm. dicken
schwarzen Strich von oben nach unten in zwei Hälften getheilt. 20 cm.
unter dem Spiegel wird dieser Strich von einem 20 cm. langen und 10 cm.
dicken anderen Strich, welcher in den angegebenen Dimensionen die Ringe
4 und 5 deckt, durchschnitten; ebenso 20 cm. über dem Spiegel. Diese
beiden Querschnitte heißen resp. „der obere und der untere Anker.“

Zu beiden Seiten der Mitte wird die Mannsbreite mit 20 cm., im
Ganzen 40 cm., abgetragen. Diese 40 cm. breite Fläche bleibt weiß. Die
übrigen Seitenflächen, ebenfalls à 40 cm. breit, werden mit blauem Papier
beklebt oder blau angestrichen.

Vom Mittelpunkt der Scheibe aus werden 12 Kreise gezogen und die
dadurch entstehenden Ringe von außen nach innen von 1 bis 12 nummerirt.

der Halbmesser des kleinsten dieser Kreise (Centrum) ist 5 cm., die Halbmesser der übrigen wachsen um je 5 cm. Die Ringe Nr. 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit dem Kreise 12 den Spiegel.

Scheibe Nr. 2. (Mannsbreite-Scheibe.)

Sie ist 40 cm. breit und 180 cm. hoch, mit dem kolorirten Bilde eines preußischen Infanteristen beklebt. Strich, Anker und Spiegel fehlen.

Scheibe Nr. 3. (Kolonnen-Scheibe.)

240 cm. breit, 180 cm. hoch, weiß bis auf den in Analogie der Scheibe Nr. 1 angebrachten 15 cm. dicken senkrechten Strich, bis auf die Ringe 10 und 11 und die beiden 30 cm. breiten und 15 cm. dicken, die Ringe 4 und 5 deckenden Anker, welche schwarz sein müssen. Das Centrum hat 15 cm. Durchmesser, die Ringe wachsen um 7,5 cm. im Halbmesser.

Scheibe Nr. 4 (Spiegel-Scheibe.)

Runde Scheibe von 30 cm. Durchmesser; die Ringe 10 und 11 bleiben weiß, das Centrum wird schwarz ausgefüllt. Es ist auch gestattet, das letztere weiß und die ersteren schwarz zu machen.

Diese vier Scheiben dienen zu den verschiedenen Uebungen und werden nach Umständen als Zug-, verschwindende und Schießscharten-Scheiben verwendet. — Zu den Schießübungen des Lehrerpersonals auf Entfernungen von 5—600 Meter werden zwei Scheiben Nr. 3, auf die hohen Kanten gestellt, benutzt, wodurch man ein Ziel von 240 cm. Höhe und 360 cm Breite erhält, während es bei den größeren Salven- und Gefechts-Uebungen genügt, wenn mehrere Scheiben Nr. 3 in gewöhnlicher Weise zu einer Wand zusammengestellt werden. Im ersteren Falle wird geschlossene Kavallerie, im letzteren geschlossene Infanterie markirt. (§. 3)

An Scheibengelder erhält jedes Bataillon per Kompagnie 20 Thaler, demnach in Summa 80 Thlr. jährlich.

Den Truppentheilen bleibt es überlassen, Leinwand- oder Papp-Scheiben zur Anwendung zu bringen. Letztere sind am leichtesten zu repariren und bedürfen nur leichter Rahmen, die jedoch stets von Holz angefertigt sind. (§. 4.)

D. Lehrer.

Die Offiziere und Unteroffiziere müssen die gründlichste Kenntniß des Gewehrs und vollständige Sicherheit in der Behandlung desselben haben.

Sie müssen sowohl die Theorie des Schießens kennen, als auch eine solche praktische Schießfertigkeit besitzen, daß sie nicht nur ein Gewehr anschießen können, sondern auch im Stande sind, den Soldaten, welcher über seine Waffe klagt, durch einige Probeschüsse zu kontrolliren.

Es ist erforderlich, daß der Bataillons-Kommandeur der Ausbildung seines Offizier-Korps in diesem Dienst, sowie der Kompagnie-Chef der Ausbildung der Unteroffiziere eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmet. Die Anordnungen über die Uebungen und zu lösenden Bedingungen der Offi-

ziere trifft der Bataillons-Kommandeur, bezüglich der Unteroffiziere der Kompagnie-Chef. Eine Einrangirung der letzteren in die Schießklassen der Mannschaften findet nicht statt.

Um dem Lehrerpersonal eine Ueberzeugung von der ganzen Ausdehnung der Leistungsfähigkeit der Waffe zu geben, ist es ferner erforderlich, die Schießübungen desselben auch auf die größeren Entfernungen bis auf 600 Meter, resp. bei den mit aptirten Gewehren ausgerüsteten Bataillonen bis auf 1200 Meter (1500 Schritt) auszudehnen. Bezüglich des Belehrungsschießen s. II. Thl. S. 190.

Damit ein um so genaueres Verständniß und die nöthige Uebereinstimmung in diesem wichtigen Dienstzweige herbeigeführt, etwaige Zweifel, Unregelmäßigkeiten und Mißverständnisse gehoben, ist alljährlich wenigstens einmal und zwar vor Beginn jeder neuen Schießperiode, das gesammte Lehrerpersonal, Offiziere und Unteroffiziere, von den Kompagnie-Chefs womöglich auf den Schießständen selbst zu versammeln, um die bestehenden Bestimmungen 2c. mit ihnen durchzugehen. (§. 7.)

E. Die Halte-Tabellen.

Wie mit den Gewehren verschiedenen Modells zu halten ist, geben im Allgemeinen die auf den folgenden Seiten stehenden Halte-Tabellen an. Abweichungen hiervon werden theils durch die kleinen Verschiedenheiten in der Fabrikation des Gewehrs oder der Munition und theils durch die verschiedene Beschaffenheit der Augen erzeugt. Ein frisch gereinigter Lauf schießt die ersten Schüsse häufig etwas tiefer, die größeren Kaliber schießen überhaupt etwas kürzer.

Die Halte-Tabellen sind auf das Schießen mit gestrichenem Korn, welches am leichtesten und sichersten genommen werden kann, basirt, und muß jeder Schütze sich den Haltezettel seiner Waffe genau einprägen.

Für jeden der Schießlehrer ist es ein unbedingtes Erforderniß, daß er die Halte-Tabelle desjenigen Gewehr-Modells, welches sein Truppentheil führt, auswendig weiß.

Es bleibt allgemeine Regel, dasjenige Visir vorzuziehen, mit welchem der Schütze noch auf dem Zielobjekte bleibt oder dasselbe aufsitzen lassen kann.

Das Aufsuchen der richtigen Punkte für das Abkommen beim Feuer auf kleine Ziele: auf dem Scheibenstande die Spiegelscheibe, im Gefecht sichtbar werdende Köpfe, wird wesentlich dadurch erleichtert, wenn der Schütze sich angewöhnt, das Maß des Darunterhaltens nach der Größe des ihm erscheinenden Treffobjekts aufzusuchen. (§. 12.)

für aptirte

Zündnadel-Gewehre M/62.

Visir.	Meter.	Schritt.	Haltepunkt + resp. cm. über resp. unter dem Mittelpunkt der Scheibe.	Abkommen auf der Scheibe.	Nr.
Standvisir.	80	100	— 54 cm.	eine Hand breit unter dem unteren Anker	1
	120	150	— 56 „	eine Hand breit unter dem unteren Anker	1
	160	200	— 38 „	unteren Anker aufsitzen bis unteren Anker verschwinden	1
	200	250	+ 0 „	Spiegel aufsitzen bis verschwinden . . .	1
	240	300	+ 66 „	zwischen oberen Anker und oberen Scheibenrand	1
	280	350	+141 „	$^1/_4$—$^3/_4$ Meter über die Scheibe	1
Kleine Klappe.	280	350	— 62 cm.	Scheibe aufsitzen bis unteren Anker verschwinden	3
	320	400	+ 17 „	Fleck bis Spiegel verschwinden	3
	360	450	+121 „	oberen Scheibenrand bis $^1/_2$ Meter über die Scheibe	3

Anmerkung. 400, 500 u. s. w. bis 1200 Meter: Schieber auf die betreffende Marke gestellt. Fleck.

Füsilier-Gewehre M/60.

Visir.	Meter.	Schritt.	Haltepunkt + resp. cm. über resp. unter dem Mittelpunkt der Scheibe.	Abkommen auf der Scheibe.	Nr.
Standvisir.	80	100	— 45 cm.	unteren Anker aufsitzen	1
	120	150	— 42 „	unteren Anker aufsitzen bis unteren Anker verschwinden	1
	160	200	— 20 „	zwischen unteren Anker und Spiegel . . .	1
	200	250	+ 20 „	Fleck bis zwischen Spiegel und oberen Anker	1
	240	300	+ 88 „	zwischen oberen Anker und oberen Scheibenrand bis $^1/_4$ Meter über die Scheibe .	1
	280	350	+165 „	$^1/_2$—1 Meter über die Scheibe	1
Kleine Klappe.	280	350	— 43 cm.	zwischen unteren Anker und Spiegel . .	3
	320	400	+ 38 „	zwischen Spiegel und oberen Anker . . .	3
	360	450	+137 „	$^1/_4$—$^3/_4$ Meter über die Scheibe	3

Anmerkung. 400, 500 u. s. w. bis 1200 Meter Schieber auf die betreffende Marke gestellt. Fleck.

für Zündnadel-Gewehre M/41 mit neuer Visirung.

Visir.	Meter.	Schritt.	Haltepunkt + resp. cm. über resp. unter dem Mittelpunkt der Scheibe.	Abkommen auf der Scheibe.	Nr.
Standvisir.	80	100	— 59 cm.	zwischen Scheibenfuß und unteren Anker	1
	120	150	— 59 „	zwischen Scheibenfuß und unteren Anker	1
	160	200	— 38 „	unter. Anker aufsitzen bis verschwinden	1
	200	250	+ 4 „	Fleck bis Spiegel verschwinden	1
	240	300	+ 69 „	zwisch. ober. Anker u. ober. Scheibenrand	1
	280	350	+157 „	$^1/_4$—$^3/_4$ m. über die Scheibe	1
Kleine Klappe.	280	350	— 70 cm	Scheibe aufsitzen bis unt. Anker verschw.	3
	320	400	+ 10 „	Fleck bis Spiegel verschwinden	3
	360	450	+114 „	ober. Scheibenrand b. $^1/_2$ m. üb. d. Scheibe	3
	400	500	+245 „	1—2m. üb. d. Scheibe	3
Hohe Klappe. Segmentvisir.	400	500	—268 cm.	2--1m. unt d. Scheibe	3
	450	562_5	—130 „	$^1/_2$ m. unt. d. Scheibe bis Scheibe aufsitzen	3
	500	625	+ 49 „	zwisch. Spiegel u ober Ankerb. zw. ob Anker u. ob. Scheibenrand	3
	550	687_5	+273 „	$1^1/_2$—$2^1/_2$ m. über die Scheibe	3
Hoh. Klappe Glattvisir.	550	687_5	— 335 cm.	3--2m. unt. d. Scheibe	3
	600	750	— 92 „	$^1/_4$ m unt. d. Scheibe bis unteren Anker	3
	650	812_5	+163 „	$^1/_2$-1m. üb. d. Scheibe	3

für Zündnadel-Gewehre M/62.

Visir.	Meter.	Schritt.	Haltepunkt + resp. cm. über resp. unter dem Mittelpunkt der Scheibe.	Abkommen auf der Scheibe.	Nr.
Standvisir.	80	100	— 47 cm.	unteren Anker aufsitzen	1
	120	150	— 43 „	in den unteren Anker bis verschwinden	1
	160	200	— 19 „	zwisch unteren Anker u. Spiegel bis Fleck	1
	200	250	+ 26 „	zwischen Spiegel und oberen Anker	1
	240	300	+ 93 „	oberen Anker bis $^1/_4$ m. über die Scheibe	1
	280	350	+182 „	$^3/_4$—$1^1/_4$ m. über die Scheibe	1
Kleine Klappe.	280	350	— 62 cm.	Scheibe aufsitz. b. zw. unt. Anker u. Spiegel	3
	320	400	+ 18 „	Fleck bis Spiegel verschwinden	3
	360	450	+121 „	ober. Scheibenrand b. $^1/_2$ m. üb. d. Scheibe	3
	400	500	+250 „	1—2m üb. d. Scheibe	3
Hohe Klappe. Segmentvisir.	400	500	— 90 cm.	$^1/_4$ m. unter d. Scheibe bis unteren Anker	3
	450	562_5	+ 66 „	oberen Anker b. oberen Scheibenrand	3
	500	625	+265 „	1—2m. üb. d. Scheibe	3
Hohe Klappe. Glattvisir.	500	625	—243 cm.	2--1m unt. d. Scheibe	3
	550	687_5	— 48 „	zwisch. unteren Anker und Spiegel	3
	600	750	+193 „	$^1/_2$—$1^1/_2$ m. über die Scheibe	3
	650	812_5	+484 „	3—5m. üb. d. Scheibe	3

für Füsilier-Gewehre M/60.

Visir.	Meter.	Schritt.	Haltepunkt + resp. cm. über resp. unter dem Mittelpunkt der Scheibe.	Abkommen auf der Scheibe.	Nr.
Standvisir.	80	100	— 47 cm.	unteren Anker aufsitzen	1
	120	150	— 43 „	in den unteren Anker bis verschwinden	1
	160	200	— 19 „	zwisch. d. unter. Anker u. Spiegel bis Fleck	1
	200	250	+ 26 „	zwischen Spiegel und oberen Anker	1
	240	300	+ 95 „	oberen Anker bis $^1/_4$ m. über die Scheibe	1
	280	350	+187 „	$^3/_4$—$1^1/_4$ m. über die Scheibe	1
Kleine Klappe.	280	350	— 43 cm.	zwisch. unteren Anker und Spiegel	3
	320	400	+ 35 „	zwischen Spiegel und oberen Anker	3
	360	450	+153 „	$^1/_3$—$^3/_4$ m. über die Scheibe	3
Hohe Klappe. Segmentvisir.	360	450	—160 cm.	$^1/_2$-1m unt. d. Scheibe	3
	400	500	— 57 „	Scheibe aufsitzen bis zwisch. unteren Anker und Spiegel	3
	450	562_5	+113 „	oberen Scheibenrand bis $^1/_2$ m. über die Scheibe	3
Hohe Klappe. Glattvisir.	500	625	—125 cm.	$^1/_2$ m. unter d. Scheibe bis Scheibe aufsitzen	3
	550	687_5	+ 94 „	oberen Anker bis $^1/_4$ m. über die Scheibe	3
	600	750	+371 „	2—4m. üb. d. Scheibe	3
	650	812_5	+653 „	5—7m. üb. d. Scheibe	3

F. Verhalten auf dem Schießstande.

Nachdem der Soldat gründlich vorbereitet ist, wird zum Scheiben-
ießen vorgegangen und muß der Rekrut, bevor er zum Wachtdienst
mmt, seine Vorübung mit wenigstens 5 Schuß begonnen haben.

Das Laden geschieht reglementsmäßig. In den späteren Schießperioden
auch das schnelle Laden zum Gegenstand der Uebung zu machen.

Die Zahl der Schüsse, welche ein jeder Soldat an einem Schieß-
ge thut, festzusetzen, bleibt dem Kompagnie-Chef überlassen. In der Regel
rf der Soldat nicht weniger als 5 Schuß an einem Tage thun, um die
hler, welche seine ersten schlechten Schüsse veranlaßten, bei den folgenden
zulegen. Erreicht er dies mit ca. 10 Schuß nicht, so muß wieder mit
elübungen, entfernt vom Schießplatz, begonnen werden.

Die Berichtigungen beim Schießen müssen in schonender Weise erfolgen,
eigentliches in den Schuß sprechen darf nicht stattfinden. Ist der Mann
m Anschlage zu unruhig, so muß er absetzen und wegtreten.

Schießt der Mann im Verfolg der Uebungen sehr schlecht, so muß auf
here Entfernungen zurückgegangen werden.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen sind auf den Scheibenständen
gende allgemeine Vorsichtsmaßregeln mit der größten Strenge zu be-
ten.

1. Die Anzeiger-Deckungen sind zeitweise von den Offizieren, welchen die Aufsicht über die Schießstände übertragen worden, zu revidiren, ob solche noch den nöthigen Schutz gewähren.
2. Bei längeren Schießübungen sind die Anzeiger mindestens nach zwei Stunden abzulösen, damit nicht bei der Einförmigkeit des Dienstes ein sogenanntes Einschlafen stattfindet und hierdurch Vernachlässigungen der Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt werden.
3. Aller Verkehr zwischen der schießenden Abtheilung und den Anzeigern findet nur auf der Scheibenbahn selbst statt und ist daher der Befehl zum Aufstellen einer anderen Scheibe, zum Abnehmen der Scheibe nach Beendigung des Schießens oder zum nochmaligen Markiren 2c. stets durch einen Besteller zu überbringen.
   Es darf solches niemals zugerufen werden.
4. Haben die Anzeiger einmal die Bahn verlassen und sind hinter die Deckungen getreten, so dürfen sie dieselben niemals anders, als nach dem verabredeten Signal für den gefallenen Schuß, wieder verlassen, es mag die Scheibe umfallen, gerufen oder geschrieen werden, oder noch so lange dauern, bis der nächste Schuß fällt. Sie warten stets das Signal, resp. den Besteller ab.
5. Werden auf verschiedenen Ständen zu gleicher Zeit Signale gegeben, so müssen dieselben auch stets verschieden sein.
6. Das Anzeigen der Schüsse durch lautes Rufen hat schon oft zu Verwechselungen und Unglücksfällen geführt; konventionelle Zeichen erfüllten den Zweck besser und die einfachen Zahlen-Zeichen, welche bei der Militair-Schieß-Schule angewendet werden, sind auch bei den Truppen anzuwenden. Die bei diesem Institute kommandirt gewesenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften müssen dazu benutzt werden, die erforderlichen Anleitungen zu ertheilen.
7. Wird im Tirailliren nach mehreren Scheiben geschossen, so sind vor Beginn des Schießens die Anzeiger stets bis zu den Schützen zurück-

zuziehen; dieselben gehen von hier aus erst nach Beendigung des Schießens zu den Scheiben wieder vor.

8. Kein Schütze darf sein Gewehr früher spannen, als bis die Anzeiger vollständig hinter den Deckungen sind.
9. Ein geladenes Gewehr darf Niemand aus der Hand setzen, es muß erst entladen werden.
10. Ziel- und Anschlag-Uebungen dürfen auf den Schießständen während des Schießens niemals vorgenommen werden.
11. Die Schützen dürfen nach beendigtem Schießen den Stand nicht einzeln, sondern nur abtheilungsweise verlassen. Keine Abtheilung darf abmarschiren, bevor ihr Führer die Gewehre und Taschen revidirt und dies dem Offizier gemeldet hat.

Es erscheint dringend geboten, alle vorkommenden Unvorsichtigkeiten, sowohl der Schützen bei Handhabung der Waffe als der Anzeiger bei nachlässiger Befolgung der zu ihrer Sicherheit gegebenen Vorschriften, sofort mit rücksichtsloser Strenge zu bestrafen. (§. 11.)

G. Uebungsarten.

1. Im Allgemeinen.

Als Gesichtspunkt, aus dem die Aufgaben zu den verschiedenen Schieß-Uebungen gestellt sind, muß vor Allem hervorgehoben werden, daß die vorzugsweise den Schützen bildenden Uebungen diejenigen auf nahen Distanzen sind, weshalb die Bedingungen für diese höher zu stellen sind, als für die auf weitere Entfernungen.

Die Hauptmasse der Mannschaft muß bis zu einer kriegsgemäßen, das heißt zu einer solchen Schießfertigkeit durchgebildet werden, welche der Leistungsfähigkeit der Waffen in allen Gefechtslagen billiger Weise entspricht. Die Ausbildung der Masse wird daher durch 2 Klassen bewirkt, während außerdem besonders befähigte Leute weiter gebildet werden, um aus ihnen möglichst zuverlässige Schützen zu erziehen (I. Klasse).

Niemand darf die II. Klasse überspringen, selbst wenn seine Leistungen in der III. ausgezeichnet waren, da der regelmäßige Gang der Schule hierdurch eine nachtheilige Unterbrechung erleiden würde.

Der kriegsmäßigen Ausbildung würde es nicht entsprechen, wenn man die Erreichung scheinbar besserer Resultate durch Erleichterungen zu erzielen suchte, welche jenem Zwecke zuwider sind. Zu solchen nicht zu gestattenden Erleichterungen gehört jede Anbringung von nicht vorgeschriebenen Marken zur Bezeichnung des Abkommens. Der Schütze soll sich schon auf dem Scheibenstande daran gewöhnen, solche Merkmale, seien sie auch noch so unbedeutend, aufzusuchen und festzuhalten.

Aus Schießhütten und Zelten darf nur in besonderen Ausnahmefällen geschossen werden.

Die Bedingungen können auf allen Entfernungen und bei allen Uebungen nur durch an einem und demselben Tage hintereinander verschossene Patronen erfüllt werden*); jedoch ist es nicht nöthig, daß dies, wenn es mit den ersten 5 Patronen nicht geglückt ist, mit fünf neuen geschehe.

---

*) Womit natürlich nicht gemeint sein kann, daß der Mann seine Patronen verschieße, ohne daß andere Leute dazwischen schießen.

)ie fünf letzten Schüsse jeder Entfernung müssen die Erfüllung der gungen ergeben, so daß also z. B., wenn der Mann 8 Patronen ver= t hat, mit der 4. bis 8. die Bedingungen erfüllt werden können.

.eber die Art und Ausdehnung der Schießübungen derjenigen Sol= welche wegen anerkannt beschränkter Sehkraft auf weitere Distanzen chießen können, bestimmt der Kompagnie=Chef.

)as Markiren ist vor Beginn einer Schießperiode in schulgemäßer zum Gegenstand der Uebung zu machen. Zum Markiren sind nur äßige Unteroffiziere oder Gefreite der eigenen Kompagnie zu entnehmen.

)ie Offiziere sind zu verpflichten, nach beendetem Schießen die auf= ebenen Schußresultate mit der Scheibe zu vergleichen und sich während ebung von der Richtigkeit des Markirens der einzelnen Schüsse zu ugen.

)ie Kompagnie=Chefs haben Sorge zu tragen, daß die Scheiben itig erneuert werden, um möglichen Irrungen vorzubeugen.

)as Aufschreiben der Schüsse auf dem Scheibenstande erfolgt stets in : diesen Zweck bestimmtes Buch unter Benutzung von Tinte und Feder. Schreiber befindet sich unmittelbar neben dem, die Uebung leitenden r und hat Letzterer am Schluß des Schießens die Richtigkeit der Liste seine Namens=Unterschrift zu attestiren. (Kr.=M. 18 August 1871.)

b die Schüsse direkt in das Schießbuch des Soldaten oder zunächst ie andere sichere Weise notirt werden, bleibt anheimgegeben. Das buch muß jedoch stets zur Stelle sein.

ußerdem sind die Schießbücher von Zeit zu Zeit durch die Offiziere otheilungen und durch die Kompagnie=Chefs zu revidiren. (§. 13.)

2. Im Besonderen.

ie Uebungen der 3. Klasse zerfallen in die „Vorübung“ und in auptübung“ und zwar:

III. Klasse.

Vorübung.

ter.(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
0 (100)	Nr. 1.	angestrichen	5 Mannsbr., 45 Ringe
0 (150)	„	„	5 „ 40 „
0 (200)	„	„	4 „ 1 Scheibe, 30 Ringe
0 (100)	„	freihändig	5 „ 35 Ringe

Hauptübung.

ter.(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
0 (200)	Nr. 1.	angestrichen	4 Mannsbr., 1 Scheibe, 30 Ringe
0 (250)	Nr. 2.	liegend	3 Treffer
0 (300)	Nr. 1.	angestrichen	3 Mannsbr., 2 Scheiben, 15 Ringe
0 (150)	„	freihändig	4 „ 1 „ 30 „
0 (200)	„	„	4 „ 1 „ 25 „
0 (100)	Zugscheibe Nr. 1.	„	5 Treffer mit 3 Mannsbreiten
0 (150)	Nr. 2.	freihänd. kniend	3 Treffer
0 (400)	Nr. 3.	angestrichen	5 „
0 (500)	„	„	4 „

II. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Meter.	(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Bedingunge
1.	120	(150)	Nr. 1.	angestrichen	5 Mannsbr., 45 Ringe
2.	80	(100)	„	freihändig	5 „ 40 „
3.	120	(150)	„	„	5 „ 35 „
4.	160	(200)	„	angestrichen	4 „ 1 Scheibe.

Hauptübung.

Nr.	Meter.	(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Bedingunge
5.	160	(200)	Nr. 2.	freihändig	3 Treffer
6.	200	(250)	Nr. 1.	freihänd. knieend	3 Mannsbr., 2 Scheiben
7.	240	(300)	Nr. 1.	freihändig	2 „ 3 „
8.	160	(200)	Nr. 2.	liegend	4 Treffer
9.	120	(150)	Nr. 4.	„	2 „
10.	120	(150)	Zugscheibe Nr. 1.	freihändig	5 „ mit 2 Mann
11.	320	(400)	Nr. 3.	„	5 „
12.	400	(500)	„	liegend	4 „
13.	500	(625)	„	„	3 „

I. Klasse.

Vorübung.

Nr.	Meter.	(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Bedingung
1.	160	(200)	Nr. 1.	angestrichen	5 Mannsbr., 40 Ringe
2.	120	(150)	„	freihändig	5 „ 40 „
3.	120	(150)	„	liegend	3 Spiegel, 5 Mannsbr.
4	160	(200)	„	freihändig	4 Mannsbr., 1 Scheibe

Hauptübung.

Nr.	Meter.	(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Bedingung
5.	200	(250)	Nr. 2.	freihändig	3 Treffer
6.	240	(300)	„	freihänd. knieend	2 „
7.	120	(150)	Zugscheibe Nr. 2.	freihändig	3 „
8	160	(200)	„ Nr. 1.	„	4 „ mit 2 Manns
9.	160	(200)	Scheibe Nr 4 hint. d. Scharte	liegd.	2 „
10.	120	(150)	verschwind. Scheibe Nr. 4	„	2 „ auf 10 Schuß
11.	320	(400)	Nr. 3.	freihändig	5 „
12.	400	(500)	„	„	4 „
13.	500	(625)	„	„	3 „

Die mit dem aptirten Gewehr bewaffneten Truppentheile hab
dem noch folgende Uebungen zu schießen:

III. Klasse.

Nr.	Meter.	(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Beding
16.	500	(625)	Zwei Scheiben Nr. 3 auf hohe Kante gestellt.	angestrichen	4 Tre

II. Klasse.

Nr.	Meter.	(Schritt)	Scheibe.	Anschlag.	Beding
16.	600	(750)	Zwei Scheiben wie vorst.	liegend	4 Tre

I. Klasse.

Nr.	Meter.	(Schritt.)	Scheibe.	Anschlag.	Beding
16.	600	750	Zwei Scheiben wie vorst.	knieend	4 Tre

3. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Aufschläge gelten überall als Fehler.
2. Bei Scheibe Nr. 2 gelten nur solche Schüsse als Treffer, welche die Figur incl. Armatur- und Ausrüstungs-Stücke getroffen haben.
3. Die Zugscheibe hat sich überall in der Geschwindigkeit von 120 Schritt auf die Minute zu bewegen.

   Der Schütze sowohl, wie die Scheibe, dürfen sich erst auf ein gegebenes Zeichen in Anschlag resp. in Bewegung setzen. Geht die Zugscheibe über die Bahn, ohne daß der Schütze zum Schuß gekommen, so ist dies bei der 1. Schießklasse einem Fehler gleich zu rechnen.
4. Bei der Uebung Nr. 6 der I. Klasse ist aus Schießscharten zu feuern, die von Sandsäcken zu bilden sind. Zu diesem Zwecke werden drei derselben so zusammengestellt, daß zwei rechts und links des Gewehrs die Schartenbacken bilden und der dritte eine Deckung über der dadurch entstandenen möglichst kleinen Scharte giebt.
5. Bei der Uebung Nr. 10 derselben Klasse darf die Scheibe nur so lange frei bleiben, als erforderlich ist, um in der Cadence des gewöhnlichen Marsches bis 12 zählen zu können. Kommt der Schütze während des bezeichneten Zeitraums nicht zum Schuß, so ist solches als Fehler zu rechnen. Erreicht der Schütze die hier gestellte Bedingung mit weniger als 10 Schuß, so kann diese Uebung für ihn beendet werden, weil es genügen soll, wenn er überhaupt diese Gefechts-Situation kennen gelernt hat.

4. Die 14. und 15. Uebung.

Zu den nachstehend näher bezeichneten Uebungen 14 und 15, welche für drei Klassen gleich sind, wird jeder Mann herangezogen, wenn derselbe in der Absolvirung der vorhergehenden Uebungen noch zurückgeblieben sollte.

14. Uebung.

Jede der drei Klassen schießt auf einer, der Distance von 160 Meter Schritt) nahe kommenden, dem Schützen nicht zu bezeichnenden Ent-ung nach Scheibe Nr. 2 (jeder Mann eine besondere Scheibe) 5 Patronen Mann im sektionsweisen Tirailliren ohne Bedingungen. Die Treffer en gezählt, nachdem die 5 Patronen verschossen worden.

Wo es die Lokalität gestattet, ist diese Uebung in anderem Terrain, auf dem gewöhnlichen Schießstande, abzuhalten. Es ist ein Hauptzweck elben, den Schützen dahin zu unterrichten, daß er sowohl stehend, als nd, knieend, liegend 2c. schießen darf und daß er jeden sich ihm dar-enden Terraingegenstand aufsuchen und benutzen lernt, welcher ihm r gleichzeitiger Deckung seines Körpers gestattet, mit Auflegen seines wehrs zu schießen.

Wo hingegen keine angemessene Oertlichkeit für eine solche Uebung ponibel ist, müssen die Schießstände dazu benutzt werden; der obengenante ck ist aber auch hier besonders im Auge zu behalten. Es wird in vielen len recht gut ausführbar sein, den Schießständen durch einige kleine Erd-würfe, Aufstellung von etwas Strauchwerk 2c. ein verändertes Aussehen geben; in Ermangelung jedoch eines jeden derartigen Auskunftsmittels d diese Uebung „freihändig" geschossen.

15. Uebung.

Jede der drei Klassen führt das Salvenfeuer in geschlossenen Sektionen Scheibe Nr. 3 aus und zwar: 2 Salven auf 160 Meter (200 Schritt)

und 3 Salven auf 240 Meter (300 Schritt). Nach jeder Salve werden die Treffer gezählt.

Außerdem hat jede Kompagnie eine Salvenübung in größeren Abtheilungen, wozu pro Mann 5 Patronen zu verwenden sind, unter Annahme beliebiger Gefechtsverhältnisse (nach näherer Anordnung des Kompagnie-Chefs abzuhalten.*)

In den Schießberichten ist unter den Bemerkungen des Kompagnie-Chefs anzugeben, ob die Uebung Nr. 14 in einem besonderen Terain und auf welchen Distancen, oder ob sie in Ermangelung eines solchen auf den Schießständen stattgefunden hat. Auch über das Detail der Uebung 15 hat sich der Kompagnie-Chef in seinem Schießbericht kurz auszusprechen.

Die mit dem Modell 60 bewaffneten Füsilier-Regimenter schießen mit allen drei Klassen — nach Anordnung des Bataillons-Kommandeurs — zwei von den für ihre Hauptübung vorgeschriebenen Uebungen 5—13, unter Festhaltung der geforderten Bedingungen, mit aufgesetztem Seitengewehr.

Die Uebungen 14 und 15 werden von diesen Regimentern ebenfalls nur in dieser Weise geschossen. (§. 13.)

5. Das Belehrungsschießen.

Das Belehrungsschießen ist im Allgemeinen auf 800, 1000 und 1200 m. (1000, 1200, 1500 Schritt) abzuhalten. An demselben nehmen Theil das Lehrerpersonal, die I. Schießklasse, und auf 800 m. außerdem ein Theil der II. Schießklasse. (Von der letzteren bis zu 20 Mann per Kompagnie.)

Auf 800 m. werden zwei Scheibenwände von 2,4 m. Höhe (Scheibe Nr. 3 auf die hohe Kante gestellt) und je 5,4 m. Breite in einer Entfernung von 30 m. hintereinander und die vorderste Scheibe auf 800 m.

Auf 1000 m. drei Wände von 2,4 m. Höhe, 7,2 m. Breite und 21 m. von einander entfernt und die mittlere Scheibe auf 1000 m.

Auf 1200 m. fünf Wände von 2,4 m. Höhe, 10,8 m. Breite und 13 m. von einander entfernt und die 3. Scheibe auf 1200 m. aufgestellt.

Die Summa der Höhen der hintereinander aufgestellten Scheiben bezeichnet die Höhe des Zieles.

Es empfiehlt sich, das Belehrungsschießen liegend mit aufgelegtem Gewehr oder knieend vornehmen zu lassen.

Nachdem man von den Schützen das Abkommen durch eine Zahl von abgegebenen Probeschießen ermittelt, ist ein ruhiges Tirailleurfeuer von 30—40 Köpfen mit ca. 10 Patronen pro Kopf zu eröffnen.

Um gleichzeitig die Perkusionskraft des Geschosses zu erkennen, werden hinter der eigentlichen Treffwand 2—3 Bretterwände von Kiefernholz und 2,5 cm. (1 Zoll) dick hintereinander aufgestellt.

In den Schießberichten der Bataillone ist über das Belehrungsschießen möglichst detaillirt zu berichten.

---

*) Die Stellung und der Anschlag der Leute beim Salvenschießen werden genau nach den Vorschriften des Exerzir-Reglements ausgeführt. Der Erfolg der Salven hängt zunächst von der sorgsamen Ausbildung des einzelnen Mannes als Schütze ab, dann aber ist auf ein festes, ruhiges Kommando und auf das richtige Einhalten einer angemessenen Pause zwischen den Kommandos „Legt — an" und „Feuer" ein großes Gewicht zu legen.

H. Die Schießklassen.

Mit der 3. Schießklasse beginnt jeder Anfänger, und verbleibt in derselben jeder Mann, welcher nicht die Bedingung zum Uebertritt in die 2. Schießklasse erfüllt hat.

Die 2. Schießklasse wird aus den Schützen gebildet, welche die Uebungen 5 bis incl. 11 der 3. Schießklasse mit 55 und weniger Patronen, unter Erfüllung der Bedingungen durchgeschossen haben.

Die 1. Schießklasse besteht aus denjenigen Mannschaften, welche die Uebungen 5 bis 13 der 2. Schießklasse mit 55 und weniger Patronen, unter Erfüllung der Bedingungen, durchgeschossen haben.

Eine Zurückversetzung aus einer höheren in eine niedere Schießklasse ist nicht statthaft.

In den Entlassungsscheinen ist die Schießklasse, in welcher sich der Entlassene befunden hat, zu bezeichnen, wie folgt:

„Gehörte zur 1., 2. oder 3. Schießklasse" (folgen alsdann die Prämien). (§. 14.)

J. Verwendung der übrig gebliebenen Patronen.

Die nach Beendigung der Hauptschießübung sämmtlicher Mannschaften der Kompagnie übrig bleibende Munition ist zu verwenden:

1. zur Nachhülfe schlechter Schützen,
2. zur weiteren Ausbildung der besseren Schützen,
3. zu besonderem Belehrungsschießen,
4. zu Gefechtsübungen.

ad 1. Kann nur abermals auf die vorzugsweise bildenden Uebungen auf nahe Distancen hingewiesen werden.

ad 2. Zur weiteren Ausbildung der besseren Schützen können nachstehende Uebungen als zweckentsprechend empfohlen werden:

a) Wiederholungen einzelner Uebungen der resp. Klasse event. mit gesteigerten Bedingungen,

b) Schießen auf überraschend erscheinende Ziele.

Der Schütze avancirt oder retirirt von resp. 160 oder 80 m. (200 oder 100 Schritt) ab, nachdem ihm bemerklich gemacht worden, daß jeden Augenblick ein Ziel für ihn sichtbar werden könne, welches er bei möglichster Deckung seiner Person treffen solle. Einzelne hinter den Sicherheitsständen verborgene Leute lassen, entweder auf ein gegebenes Zeichen (Klingel), oder auch nach eigenem Ermessen, während des Vor- resp. Zurückgehens des Schützen bereit gehaltene Ziele (verschwindende Spiegel-, halbe Figuren-Scheiben 2c.) auf etwa 6 Sekunden als Treffobjekte sichtbar werden: diese sind wieder zurückzuziehen, wenn der Schütze seinen Schuß in jenem Zeitraum nicht abgegen hat.

Das Vor- resp. Zurückgehen der Schützen kann auch rottenweise angeordnet werden, wobei sich die beiden Mann der Rotte gegenseitig sekundiren.

c) Anschleichen und Schießen auf einzelne Zielobjekte im koupirten Terrain.

In einem koupirten, womöglich waldigen Terrain*) werden einzelne ganze oder halbe Figurenscheiben so aufgestellt, daß sie dem gegen selbige vorgehenden Schützen nicht gleich sichtbar werden. Letzterem wird die Aufgabe gestellt, in dem Terrain schleichend vorzugehen, dasselbe zu rekognos-

*) Bei den Schießübungen, welche außerhalb der den Truppen angewiesenen Stände abgehalten werden, ist zur Vermeidung von Unglücksfällen eine ganz besondere Vorsicht zu beobachten und dürfen erstere unter keinen Umständen in einem Terrain stattfinden, in welchem die Schußlinien gegen Wege, bestellte Aecker, Häuser 2c. gerichtet sein würden.

ziren und beim Auffinden eines Zieles, unter Deckung seiner eigenen P
seinen Schuß so vortheilhaft als möglich anzubringen. Der diese U
leitende Offizier begleitet den Schützen bei seinem Vorgehen und läß
Belehrungen da erfolgen, wo der Schütze unaufmerksam ist, seine
Deckung vernachlässigt, oder gar seinen Schuß in unbesonnener Wei
zugeben im Begriff ist.

Auch hier kann das Vorgehen rottenweise angeordnet werden.

Ein häufiges Verstellen der Scheiben, sowie ein Postiren dersel
der Art, daß der Schütze genöthigt wird, wenn er gegen eine S
seinen Schuß abgeben will, zuvörderst Deckung gegen die anderen zu
wird die Uebung noch lehrreicher machen. Ist es möglich, in der Nähe
Scheiben einzelne Leute versteckt so zu postiren, daß sie bei unvorsic
Vorgehen des Schützen auf ein von dem die Uebung leitenden Offiz
gebenes Zeichen einen blinden Schuß abgeben können, so wird diese
Interesse für die Uebung erhöhen.

ad 3 können empfohlen werden: Belehrungsschießen über Treffs
keit der Waffe auf weitere Entfernungen, über Durchsch
kraft der Geschosse, über mögliche Schnelligkeit des Feuers,
Höhe des Geschoßbogens durch Darstellung des letzteren, üb
Möglichkeit des Treffens scheinbar gedeckt stehender Ziele

Zur Darstellung des Geschoßbogens bedarf es kleiner Zw
scheiben, welche an Pfählen derartig befestigt werden, daß ihre Mitt
möglichst in der vertikalen Schußebene liegt, während der Mittelpun
selben sich auf den verschiedenen Zwischendistancen ungefähr in der
Höhe über der Anschlagshöhe des Schützen befinden muß, welche das G
erfahrungsmäßig auf den resp. Entfernungen erreicht.

Bei einem korrekten Schuß wird letzteres alsdann die aufge
Zwischenscheiben durchschlagen und der Bogen, den das Geschoß besch
sichtbar dargestellt werden, wenn man auf allen Scheiben gleichzeitig ma
läßt. Zu diesem Zwecke müssen die Pfähle, an welchen die Zwischens
befestigt sind, event. mit Leitern oder Sprossen zum Hinaufkletter
Markeure versehen sein.

Soll z. B. der Bogen des Langbleis für die Entfernung von 400
(500 Schritt) auf diese Weise dargestellt werden, so müssen die resp. Zw
scheiben mit ihrer Mitte in etwa nachfolgenden Höhen über der
befestigt werden, welche die Anschlagshöhe des Schützen markirt.

Für aptirte und nicht aptirte Gewehre:

100 Meter (125 Schritt) pptr. $1{,}_9$ Meter,
200 „ (250 „) „ $2{,}_{75}$ „
300 „ (375 „) „ $2{,}_{15}$ „
400 „ (500 „) Zielscheibe ± 0 (Treffpunkt)

Für den Bogen des Langbleis auf die Entfernung von 300
(375 Schritt) würden sich die Maße mit Rücksicht auf obengenannte
etwa wie folgt ergeben:

100 Meter (125 Schritt) pptr. $1{,}_{23}$ Meter,
200 „ (250 „) „ $1{,}_{30}$ „
300 „ (375 „) Zielscheibe ± 0 (Treffpunkt)

Da die Herstellung des hierzu erforderlichen Apparates nicht unbede
Kosten verursacht, so dürfte es zu empfehlen sein, denselben, wo die
vorhanden sind, gleich so zu konstruiren, daß er eine längere Dauerhaf
verspricht, damit alljährlich die Rekruten sowohl, als auch die älteren M
schaften durch einige Schüsse über die Geschoßbahn instruirt werden kö
In Ermangelung hinreichender Mittel zur Herstellung des ganzen App

wird es zur Belehrung der Mannschaften jedoch auch schon von Nutzen sein, wenn man für qu. Schüsse nur eine Zwischenscheibe da placirt, wo das Geschoß ungefähr den höchsten Punkt erreicht, d. h. etwas jenseits der Hälfte der Flugbahn.

ad 4. Was die Gefechtsübungen mit scharfer Munition, also eigentlich eine weitere Ausdehnung der Uebung Nr. 14 betrifft, so sind solche womöglich in einem anderen (hügligen oder waldigen) Terrain, als dem der Scheibenstände abzuhalten. Fehlt es an einem solchen, so wird sich in den meisten Fällen auch der gewöhnliche Scheibenstand zu derartigen Uebungen zweckentsprechend herrichten lassen, indem es keine Schwierigkeiten verursachen dürfte, auf letzterem beispielsweise eine oder mehrere hinter einander liegende Schützen-Positionen durch einfache Erdaufwürfe mit dahinter gestellten Spiegel- oder halben Figuren-Scheiben, sowie das plötzliche Erscheinen eines Soutiens durch eine auf der Erde liegende und im geeigneten Moment aufzurichtende Scheibe zu markiren.

Ebenso dürfte es leicht thunlich sein, für die resp. Abtheilungen, welche gegen eine derartige markirte Position ein Feuergefecht führen sollen, geeignete Deckungsmittel in analoger Weise herzustellen, und muß es nach diesen Andeutungen lediglich dem Ermessen der die Uebung leitenden Vorgesetzten anheimgegeben werden, selbige durch Herbeiführung von Situationen, welche dem wirklichen Gefechte nahe kommen, für Offiziere und Soldaten so belehrend als möglich zu machen. (§. 15.)

L. Kontroll-Schüsse.

Es ist den Offizieren unbenommen, während des Schießens der Mannschaften einige Schüsse zu thun, sei es um den Mann, wenn er schlechtes Schießen dem Gewehr zuschreiben sollte, eines Besseren zu belehren, sei es zur eigenen Uebung und Belehrung bei verschiedenem Licht, Wind ꝛc.

Diese Schüsse werden als „Kontroll-Schüsse" bezeichnet und summarisch am Schlusse der Listen in's Kompagnie-Schießbuch und in die Munition-Berechnung eingetragen.

Außerdem ist jedes Gewehr, dessen Lauf einer Reparatur unterworfen war, besonders wenn letztere am Visir oder Korn ausgeführt wurde, ebenso dann, wenn das Gewehr einen neuen ganzen oder halben Schaft erhalten hat, mit allen seinen Kimmen auf den Strich wieder anzuschießen.

Man bedient sich hierzu einer etwa 3 m. hohen, 40 cm. breiten Scheibe, die in ihrer Mitte mit einem 4" breiten, senkrechten, schwarzen Strich versehen ist. Auf dieser Scheibe, nach welcher auf 80 m. (100 Schritt) Entfernung mit allen Kimmen, mit Auflegen und so bequem als möglich geschossen wird, sind die Zielpunkte für die verschiedenen Kimmen je nach ihrer Höhe immer mehr, jedoch genau senkrecht, unter dem Treffpunkt anzubringen und zwar:

bei den nicht aptirten Gewehren

für das Standvisir pptr. 40 cm. unter demselben,
" die erste Klappe " 85 " " "
" das Segmentvisir " 190 " " "
" " Glattvisir " 260 " " "

bei den aptirten Gewehren

für das Standvisir pptr. 50 cm. unter demselben,
" die kleine Klappe " 150 " " "
für den Schieber in niedrigster Stellung für 400 m. 200 cm. unter demselben,
" das Glattvisir des Schiebers in niedrigster Stellung . . . . . . " 900 " 560 " " "

Ungenauigkeit zweifelhaft und deshalb zum Vergleiche ungeeignet w
könne, so ist durch den Inspizirenden vor dem Beginne des Schießens
Richtigkeit der Maße auf den Scheiben, auch die der Entfernungen, zu
trolliren und jede Abweichung abzustellen.

Für die nöthigen Anordnungen, um jede Ungenauigkeit im Anz
und Anschreiben der Schüsse unmöglich zu machen, ist der betref
Bataillons-Kommandeur speziell verantwortlich.

Zu den Uebungen, welche nach Klassen stattfinden, werden die Kl
in Gegenwart des Inspizirenden aus der formirten ganzen Kompagnie
dem Schießbuche derselben herausgezogen.

Damit auch die Verschiedenheit der Witterung die Richtigkeit des
gleiches der Truppen nicht beeinträchtige, ist das Prüfungsschießen üb
womöglich nur bei günstiger Witterung auszuführen.

Das Schema zu den Listen über das Prüfungsschießen wird mit
Ertheilung der Aufgaben ausgegeben und ist während des Schießens
doppelter Ausfertigung auszufüllen.

Ein Exemplar wird dem Inspizirenden auf dem Platze ausgehän
das andere verbleibt zur Abschriftnahme dem Bataillon und ist demn
als Beilage des an Seine Majestät dem König einzureichenden Sch
berichts zu verwenden. (§. 19.)

P. Anzug.

Die ersten vier Uebungen jeder Klasse, d. h. die Vorübungen, we
im bequemen Anzuge, Lederzeug ohne Gepäck mit Mütze, abgehalten.

Das Schießen im Tirailliren und das Salvenfeuer, sowie das Prüfu
schießen hat mit Helm (Schuppenkette unterm Kinn) und vollständig
mäßigem Gepäck (gepacktem Tornister und zwei Taschen) stattzufinden.

Bei allen übrigen Uebungen ist der Anzug: Tornister, mit 15 Pf
beschwert, und vollständiges Lederzeug (2 Taschen), Helm, Schuppenke
unterm Kinn, jedoch ohne Mantel und Kochgeschirr.

Bei den Truppentheilen, welche das Kochgeschirr auf der oberen K
des Tornisters tragen, ist der Anzug bei sämmtlichen Uebungen, w
liegend geschossen werden, wie oben, aber mit Mantel und Kochgesch
(Kr.-M. 20. Februar 1867.)

Ziel-, Anschlag- und solche Uebungen, welche die Gewöhnung des S
daten an das volle Gepäck zum Gegenstand haben, müssen schon ausgef
sein, bevor Schießübungen in diesem Anzuge ausgeführt werden.

Ueberall da, wo die Beschwerung des Tornisters mit 15 Pfund an
ordnet ist, rückt der Soldat mit demselben aus dem Quartier, hat ihm b
Schießen selbst umgehängt und marschirt mit demselben wieder nach Ha
(§. 20.)

4. Schießbücher, Listen und Schießberichte.

I. Kompagnie-Schießbuch.

Bei jeder Kompagnie wird ein Schießbuch geführt und darin
Resultat der Schießübungen eingetragen.

Dasselbe beginnt mit den Offizieren und Unteroffizieren. Demnä
folgen die Namen der Mannschaften klassenweise; die erste Klasse vo
nach dem Alphabet geordnet.

Die Schüsse, welche zur Nachhülfe verschossen sind, werden mit rot
Dinte in die betreffende Rubrik unter dem Bedingungsschießen eingetrag

In der Rubrik „Nachträgliche Uebungen" werden die Uebungen eingegen, welche außer der mit rother Dinte eingetragenen Nachhülfe mit
i übrig gebliebenen Patronen ausgeführt sind.

Die Art dieser Uebungen wird in der Rubrik „Bemerkungen", erforlichen Falls unter Beifügung einer besonderen Liste erläutert.

Die Bezeichnungen, mit welchen die Schüsse eingetragen werden, sind:

1. für alle Scheiben + außerhalb der Ringe resp. Figur, 0 Fehler, 0 Aufschlag, ? Versager, ∞ Quereinschlag (ist über die betreffende Zahl zu setzen) z. B. $\overset{\infty}{2}$;
2. für die Scheibe Nr. 1, Nr. 1–12, Zahl des Ringes,
   durchstrichen (Zahl oder +) außerhalb der Mannsbreite,
   Punkt (neben, über oder unter Zahl oder + giebt die Abweichung vom Centrum an, z. B. 8 (Mannsbreite oben);
3. für Scheibe Nr. 2, F. Figur;
4. für Scheibe Nr. 3, analog ad 2;
5. für Scheibe Nr. 4, Nr. 10—12, Zahl des Ringes.

Alle Schüsse, die an einem Tage geschossen, werden auf eine Linie setzt, die fünf Schuß, welche die Bedingungen erfüllen, unterstrichen und e Summe der verschossenen Patronen dahinter gesetzt.

In den Schießbüchern der mit dem Modell 60 bewaffneten Füsilieregimenter ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, welche Uebungen it aufgesetztem Seitengewehr geschossen worden sind.

2. Das kleine Schießbuch des Schützen.

Das kleine Schießbuch des Schützen ist analog dem Kompagnie-Schießich nach den resp. Schemas für jeden einzelnen Schützen anzulegen. Der oldat darf sein Schießbuch bei der Entlassung mitnehmen.

In der Rubrik „Bemerkungen" hat derselbe sein Abkommen auf der treffenden Distance anzugeben.

3. Der Schießbericht.

I. Die Kompagnien

ichen jährlich zum 1. Dezember an das Bataillons-Kommando ein:

1. den Schießbericht nebst Munitions-Berechnung, nach dem weiter unten folgenden Schema. (s. S. 199.)

Unter „sonstige Bemerkungen des Kompagnie-Chefs" sind nur Bemerngen von erheblichem Interesse über den Zustand der Gewehre, Munin ꝛc., etwaige Versuche oder bemerkenswerthe Erfahrungen aufzunehmen;

2. die Listen über die besonderen Uebungen, welche außer der Nachhülfe von den aus der Hauptübung ersparten Patronen ausgeführt worden sind;
3. die Listen über das Prüfungsschießen in duplo

II. Die Bataillone

rtigen eine Zusammenstellung der Munitions-Berechnung der Kompagnien ; diese und die ganzen Eingaben der Kompagnien im Original werden das Regiment eingesendet und ist gleichzeitig in besonderer Ausfertigung, r weiteren Beförderung auf dem Instanzenwege noch ein Gesammtbericht izufügen, welcher die nachstehenden Angaben enthalten muß:

Ungenauigkeit zweifelhaft und deshalb zum Vergleiche unge
könne, so ist durch den Inspizirenden vor dem Beginne des
Richtigkeit der Maße auf den Scheiben, auch die der Entfern
trolliren und jede Abweichung abzustellen.

Für die nöthigen Anordnungen, um jede Ungenauigkei
und Anschreiben der Schüsse unmöglich zu machen, ist
Bataillons-Kommandeur speziell verantwortlich.

Zu den Uebungen, welche nach Klassen stattfinden, wer
in Gegenwart des Inspizirenden aus der formirten ganzen K
dem Schießbuche derselben herausgezogen.

Damit auch die Verschiedenheit der Witterung die Rich
gleiches der Truppen nicht beeinträchtige, ist das Prüfungss
womöglich nur bei günstiger Witterung auszuführen.

Das Schema zu den Listen über das Prüfungsschießen
Ertheilung der Aufgaben ausgegeben und ist während des
doppelter Ausfertigung auszufüllen.

Ein Exemplar wird dem Inspizirenden auf dem Platze
das andere verbleibt zur Abschriftnahme dem Bataillon un
als Beilage des an Seine Majestät dem König einzureich
berichts zu verwenden. (§. 19.)

P. Anzug.

Die ersten vier Uebungen jeder Klasse, d. h. die Vorüb
im bequemen Anzuge, Lederzeug ohne Gepäck mit Mütze, ab

Das Schießen im Tirailliren und das Salvenfeuer, sowie
schießen hat mit Helm (Schuppenkette unterm Kinn) und v
mäßigem Gepäck (gepacktem Tornister und zwei Taschen) stat

Bei allen übrigen Uebungen ist der Anzug: Tornister,
beschwert, und vollständiges Lederzeug (2 Taschen), Helm,
unterm Kinn, jedoch ohne Mantel und Kochgeschirr.

Bei den Truppentheilen, welche das Kochgeschirr auf de
des Tornisters tragen, ist der Anzug bei **sämmtlichen** Ueb
liegend geschossen werden, wie oben, aber mit Mantel un
(Kr.-M. 20. Februar 1867.)

Ziel-, Anschlag- und solche Uebungen, welche die Gewöh
daten an das volle Gepäck zum Gegenstand haben, müssen sc
sein, bevor Schießübungen in diesem Anzuge ausgeführt wer

Ueberall da, wo die Beschwerung des Tornisters mit 1
ordnet ist, rückt der Soldat mit demselben aus dem Quartier,
Schießen selbst umgehängt und marschirt mit demselben wied
(§. 20.)

4. Schießbücher, Listen und Schießberich

1. Kompagnie-Schießbuch.

Bei jeder Kompagnie wird ein Schießbuch geführt u
Resultat der Schießübungen eingetragen.

Dasselbe beginnt mit den Offizieren und Unteroffiziere
folgen die Namen der Mannschaften klassenweise; die erste
nach dem Alphabet geordnet.

Die Schüsse, welche zur Nachhülfe verschossen sind, wer
Dinte in die betreffende Rubrik unter dem Bedingungsschieß

Schießbericht.

10te Kompagnie.		Offiziere.	Unt. Offiz.	Füsiliere.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	Bemerkungen.
Ist stark								
…men …theil …en …gen.	Es waren krank							
	Kommandirt							
	Beurlaubt							
	Unausgebildet							
	Ausgeschieden							
…na des Abganges								
…s								
…hten die Uebung								
…erfüllten die Bedin…n								
…lten die Bedingungen								
…men Theil an dem …ngsschießen nach §.								
der …ten …tion …e …ucht.	Zur Nachhülfe							
	Zu besonderen Zwecken							

Erläuterungen.

Es waren krank:

…iz. Kücken vom 7. April bis 26. August.
Becker vom 1. April bis 20. September.

Beurlaubt:

…iz. Schneider vom 20. Mai bis 20. August.

Ausgeschieden:

Ewald zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.
Bürmann als Halbinvalide entlassen.

Kommandirt:

Unteroffiz. Schulz zur Versorgung.
Füsilier Loselow zur Handwerks-Kompagnie.
" Winzel } als Burschen zu kommandirten Offizieren.
" Schröder }

Unausgebildet:

Füsilier Prill am 13. Juli eingestellt.

Zuwachs:

Füsilier Müller am 1. Juli eingetreten.
" Kühne am 2. Juli aus der Disposition eingestellt.

Es erfüllten die Bedingungen nicht:

…ie: 2 Füsiliere Grunert u. Fischer beendeten die Uebung krankheitshalber nicht.
…ie: 3 " Baumann, Meier und Richter, schossen sich nicht heraus und blieben auf (den näher anzugebenden Entfernungen) stehen.
1 Füsilier Reimann beendete die Uebung wegen Krankheit nicht.

1. Es haben die Schießübung mitgemacht:
   a) Offiziere,
   b) Unteroffiziere,
   c) Mannschaften und zwar:
      in der 1. Klasse . . . . Mann,
      „ „ 2. „ . . . . „
      „ „ 3. „ . . . . „
   Davon sind in Folge der erfüllten Klassenbedingungen versetzt:
      Aus der 3. in die 2. Klasse . . . . Mann,
      „ „ 2. „ „ 1. „ . . . . „
   Es haben die Bedingungen der 1. Klasse mit
      60 Patronen erfüllt . . . . „
      Summa . . . Mann,
2. Es kamen Versager vor (nach der in den Erläuterungen des ... berichts gegebenen Spezifizirung) ? unter ? im Ganzen ver... Patronen,
3. Es waren unbrauchbar ? Patronen.
4. Bemerkungen des Bataillons-Kommandeurs.

III. Die Regimenter

schicken die Berichte und Munitions-Berechnungen der Bataillone ... ginal auf dem Instanzenwege weiter und fügen denselben von den ge... Beilagen im Original die Listen über das Prüfungsschießen in ... Ausfertigung bei.

Die Schießberichte der Kompagnien nebst Beilagen verbleiben ... Regimente.

Die resp. Instanzen haben ihre etwaigen Bemerkungen be. ... bezeichneten Originalen beizufügen.

IV. Die General-Kommandos

haben am 31. Dezember eines jeden Jahres an Seine Majestät be... einzureichen:
1. die Schießberichte der Bataillone,
2. das Ergebniß des Prüfungsschießens,
3. etwaige Bemerkungen und Anträge.

Die Kompagnie-Schießbücher werden nur auf besonderen Be... Regiments-Kommandeurs an diesen eingeschickt. Da es jedoch ... absichtlich vermieden ist, durch Aufnahme der Resultate und An... der Procente Veranlassung zu Vergleichen auf Grund der Listen ... so sind auch von dem Regiments-Kommandeur aus den Schießbüch... solchen offiziellen Berichte auszuziehen.

Die Schießbücher sind nur als die Relation der Schule anzu... können daher nach den Procenten der verbrauchten Patronen un... keinen Maßstab für den erreichten Grad der Schießfertigkeit geben, ... erst als ein Resultat der verbrauchten Patronen eintritt, wie ei... der sehr viele Patronen verbraucht, eben durch diesen Verbrauch ... vortrefflichen Schützen geworden sein kann.

Selbstredend bleibt es jedem höheren Vorgesetzten unbenom... kann sogar nur empfohlen werden, die Schießbücher gelegentlich ei... um sich von dem Gange der Uebungen zu überzeugen.

Namentliche Liste der 1. Klasse:

1. Gefreiter Küchen.		7. Füsilier Boß	
2 . Klawitter.		8. . Pestel.	
3. Schlowick.		9. . Stumpf.	
4. Poden.		10. . Plüdemann.	
5. Füsilier Bodenstein.		11. . Knobelsdorf.	
6 . Busse.		12. . Kottwitz.	

Es wurden versetzt:

1 Aus der 3. in die 2. Klasse: N. N.
2. . . 2. . . 1. . N. N.

Die Unteroffizier-Prämie erhielt:
Sergeant Erfurt.

Es erhielten an Prämien:

die erste:	die zweiten:	die dritten:
Gefreiter Holsten.	Gefreiter Mach.	Gefreiter Mina.
	Füsilier Plesenack.	Füsilier Louis.

Sonstige Bemerkungen des Kompagnie-Chefs.

. . . .
. . . .

Munitions-Berechnung.

4. Kompagnie.	Patronen. Es wurden verschossen.	Patronen. Summa.	Bemerkungen.
ie Offiziere und Unteroffiziere haben verschossen:			
' verschoß die 1. Klasse			
2.			
. 3.			
r Nachhülfe nach beendeter Uebung und zu besonderen Uebungen:			
ntrol-Schüsse			
brauchbare Patronen			
ı dem durch das Königliche Kriegs-Ministerium angeordneten Prüfungsschießen . .			
		Summa	

Balance.

Empfang. { à . . . . Patronen pro Kopf . . . .
Zum Prüfungsschießen . . . .
Für abgeliefertes Blei . . . . }

Summa . . . .

Nachgewiesener Verbrauch . . . .

Erspart . . . .

e Kompagnie giebt . . . . Centner . . . . Pfund wieder aufgefundenes Blei ab.

Fünfter Abschnitt.

Gefechtsübungen.

Dienstverordnung.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die großen Truppenübungen vom 17. Juni 1870. (Eine der gründlichsten und geistreichsten Instruktionen, die wir besitzen.)

Literatur.

Ansichten über die taktische Ausbildung des Soldaten, namentlich des Infanteristen, sowie über Manöver im Allgemeinen. Von einem höheren norddeutschen Offizier. (General-Lieutenant v. Witzleben, zuletzt Kommandeur der 12. Division.) Berlin 1856. A. Bath.

Graf Waldersee, die Methode zur kriegsmäßigen Ausbildung der Infanterie und ihrer Führer im Felddienste. 3. Auflage. Mittler, Berlin 1861.

Derselbe. Die Methode zur kriegsmäßigen Ausbildung für das zerstreute Gefecht. Dritte Auflage 1861. Mittler.

J. v. Verdy Vernois. Studien über Truppenführung. 1. Heft. Berlin 1870. Mittler.

Die Gefechtsübungen kleinerer Abtheilungen werden Felddienstübungen genannt. Sie haben den Zweck, Offiziere und Mannschaft mit diesem Dienst vertraut zu machen und finden ihre Grenze innerhalb des Regiments.

Die größeren Truppenübungen beginnen bei den Provinzial-Armee-Korps mit einem 8tägigen Regiments- und einem 5tägigen Brigade-Exerziren, welchen dann die 11tägigen Divisions-Uebungen folgen.

Die ersten drei Tage derselben sind zu Feld- und Vorpostendienst-Uebungen in gemischten Detachements gegeneinander unter Leitung von je zwei Brigade-Kommandeuren bei jeder Division bestimmt. Regiments-Kommandeure und ältere Stabs-Offiziere kommandiren die Detachements, welche mindestens aus 1 Infanterie-Regiment, 2 Eskadrons und einigen Geschützen bestehen.

Drei oder vier fernere Tage sind zu Feldmanövern der Division in 2 Abtheilungen gegen einander bestimmt. Hierbei kommandiren Brigade-Generale die Abtheilungen, welche aus 1 Infanterie-Brigade und aus der derselben zugetheilten Kavallerie und Artillerie bestehen.

Drei oder nur zwei Tage sind darauf zu Manövern in der ganzen Division mit supponirtem oder markirtem Feinde und 2 von den 11 Tagen zu Ruhetagen bestimmt.

Bei denjenigen Provinzial-Armee-Korps, welche große Herbstübungen (Königsrevue) haben, fallen die drei Feldmanövertage der Division in 2 Abtheilungen gegen einander und 1 Ruhetag aus, so daß der Division nur 7 Uebungstage verbleiben. Die Ausdehnung der diesen folgenden Uebungen des Armeekorps und dann eventuell zweier Armeekorps gegeneinander wird jedesmal besonders bestimmt.

Zu den Gefechtsübungen in zwei Abtheilungen gegeneinander, entwirft der leitende Befehlshaber eine für beide Abtheilungen gleichlautende Ge-

neral=Idee, aus der sie gleichmäßig die allgemeine Kriegslage ersehen, außerdem aber für jede Partei eine Spezial=Idee, welche das, was jedem von beiden Theilen insbesondere bekannt werden soll und den ihm zu ertheilenden speziellen Auftrag enthält.

Um Wechsel in der Truppenstärke herbeizuführen können auch markirte Flaggentruppen, jedoch unter möglichster Beschränkung verwendet werden.

Ein Flaggen=Bataillon wird dargestellt durch eine Sektion mit gut sichtbarer Flagge unter einem Führer und beigegebenem Spielmann, eine Flaggen=Eskadron durch einen Abmarsch (6—8 Mann), in einem Gliede rangirt, dessen mittelster Reiter eine entfaltete Flagge trägt, ebenfalls unter einem Führer mit Trompeter. Eine Batterie wird durch ein Geschütz markirt. Beim Feldmanöver dürfen markirte Truppen nur vom Reserve=Verhältniß aus auftreten. —

Die Führer beider Abtheilungen entwerfen, nachdem sie die General= und Spezial=Idee erhalten haben, ihre Disposition. Dieselbe hat zu enthalten: allgemeine Orientirung über den Feind und die eigene Absicht, soweit man es für angemessen hält, sie auszusprechen, ferner die Befehle für die ersten Bewegungen und Aufstellungen, nur soweit gehend, als es die Verhältnisse eben erfordern und nicht weiter, als man mit einiger Sicherheit auf die Ausführung rechnen kann, endlich die Angabe, wo der Kommandirende sich aufhalten wird.

Spezielle Bestimmungen über den Rückzug finden keinen Platz in der Disposition zum Gefecht. Die Truppeneintheilung*) wird am Rande der Disposition aufgeführt.

Bei dem Manöver läßt der leitende Vorgesetzte der Ausführung der ihm einzureichenden Disposition der Führer freien Lauf.

Bei unnatürlichen Verwickelungen empfiehlt es sich, das Manöver durch das Signal: **„das Ganze Halt!"** zu unterbrechen, um naturgemäße Verhältnisse herbeizuführen und die Ordnung herzustellen. Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen und ruht. Schützen und Patrouillen treten nicht ein, sondern machen da, wo sie sich befinden, Halt. Erfolgt sodann das Signal: **„Ruf!"**, von den Trompetern **„Offizier=Ruf!"** so verfügen sich die Kommandeure selbstständiger Truppenkörper bis einschließlich der Bataillons=Kommandeure ꝛc. und die Führer detachirter Kompagnien zum Leitenden. Soll das Manöver fortgesetzt werden, so wird das Signal: **„das Ganze avanciren!"** gegeben.

Soll das Manöver beendet werden, sei es auf Befehl des Leitenden oder weil einer der Führer seine Aufgabe gelöst glaubt, so erfolgt das Signal: **„das Ganze Halt!"** und **„Ruf!"** **„Offizier=Ruf!"** und nachdem sich die Kommandeure versammelt haben, die Kritik, welche ohne Schärfe und sachlich belehrend zu halten ist.

Der Uebergang aus dem Gefecht in den Zustand der Ruhe muß jederzeit in völlig kriegsmäßiger Weise erfolgen, dabei wird im Allgemeinen nach der Kritik auf das Signal: **„das Ganze avanciren!"** das Gefecht wieder aufgenommen, um es allmählich abzubrechen und sodann die Vorposten aufzustellen.

---

*) Nicht zu verwechseln hiermit ist die Ordre de bataille, welche ausschließlich die feststehenden Truppenverbände und die Namen ihrer Befehlshaber enthält, während die Truppen=Eintheilung, welche die bestehenden Truppenverbände möglichst aufrecht erhalten soll, nur vorübergehend für einzelne Märsche und Gefechte Gültigkeit hat.

Zum Wiederbeginn des Manövers bestimmt der Leitende die Stunde, vor welcher die Bewegungen der Truppen nicht beginnen dürfen.

Die Führer zeigen dem Leitenden in der Disposition die Zeit des Beginnens und den Versammlungsort ihrer Truppen an.

Soll nach einem Manöver ein Ruhetag folgen oder der Schluß der ganzen Uebung eintreten, so wird das Signal: **„das Ganze sammeln!"** und **„Appell!"** gegeben, worauf die Truppen ohne Weiteres in ihre Kantonnements abmarschiren, auch wenn durch das Signal: **„Ruf!" „Offizier-Ruf!"** die Kommandeure noch versammelt werden.

Bei der Gefechtsübung selbst ist es in erster Linie Sache der Führer, selbst zu entscheiden, ob sie, der Wirklichkeit entsprechend, die Vertheidigung einer Stellung fortsetzen, oder einen Angriff ausführen können; wenn aber die Ansichten der Parteien über die Situation auseinandergehen oder wenn Gefechtsmomente eintreten, deren Ausgang von der Bravour der Truppen oder andern Umständen, welche sich im Frieden nicht in ihrer wahren Bedeutung darstellen, abhängen würden, so muß ein schiedsrichterlicher Spruch eintreten.

Dieser fällt dem leitenden Befehlshaber und den hierzu besonders ernannten Schiedsrichtern zu.

Diese entscheiden nur nach Maßgabe der unmittelbar in Betracht tretenden Gefechtslage ohne Rücksicht auf die Folgen für den Gang des Manövers überhaupt.

Bei einem Zusammenstoß, welcher in der Wirklichkeit die Gefechtsfähigkeit einer Truppe in Frage gestellt haben würde, entscheidet der Schiedsrichter, in welchem Grade dieser Fall eingetreten ist, ob demnach eine Abtheilung wenigstens aus dem unmittelbaren Gefechtsbereich zurückgezogen werden soll, oder ob sie in dem Maße erschüttert zu betrachten sei, daß sie zeitweise oder an demselben Manövertage nicht weiter zur Verwendung gelangen kann.

Die betreffenden Abtheilungen können zur Reserve zurückgeschickt werden, und bleiben daselbst zur speziellen Verfügung des Leitenden zurück.

Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind von den betreffenden Führern als Dienstbefehle zu betrachten.

Die „Verordnungen über Ausbildung der Truppen im Felddienst" enthalten von S. 108–121 sehr gründliche Direktiven für die Entscheidungen des Schiedsrichters, auf welche wir hier verweisen.

Der Minimal-Gefechtsabstand im Feuergefecht ist auf 60 Schritt festgestellt. Kommen Truppen näher an einander, so kommandiren die Offiziere „Halt!" „Gewehr ab!" respective „Gewehr ein!" und die Schiedsrichter treffen die Entscheidung.

Das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern ꝛc. ist untersagt.

Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Gebäude gelegt würden, treten an dieselben nur heran.

Das Abbrechen von Brücken wird nur markirt, die Schiedsrichter bestimmen, wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu rechnen ist.

Flurbeschädigungen sind so viel wie möglich zu vermeiden.*)

Kunstgärten, Weinberge, Weingärten, mit Taback, Flachs und sonstigem sehr werthvollen Anbau bepflanzte Felder, eingehegte Wiesen und junge Forstkulturen dürfen im Frieden niemals von den Truppen betreten werden.

---

*) Für Flurbeschädigungen waren bisher jährlich 90,000 Thlr. ausgesetzt.

Eisenbahnen darf man nur auf den Uebergängen passiren.

Terrain-Gegenstände, welche nur aus solchen Friedensrücksichten nicht betreten werden, sind aber als Hindernisse im taktischen Sinne nur insoweit zu betrachten, als sie es auch in Wirklichkeit sein würden; so z. B würde im Ernstfall eine in der Ebene liegende Eisenbahn von den Truppen in entwickelter Front überschritten werden können. Es darf daher hierbei eine Truppe nicht im Defiliren befindlich betrachtet werden und wird der Schiedsrichter nicht zulassen, daß der Gegner Formationen oder Zeitaufwand zu seinem Nutzen ausbeutet.

Die Offiziere, welche dem Manöver als Zuschauer beiwohnen, tragen zur Unterscheidung keine Schärpe

Die Schiedsrichter tragen die Schärpe und eine weiße Binde um den linken Oberarm.

Sechster Abschnitt.

1. Ausbildung von Unteroffizieren in dem Dienste der Eisenbahnbeamten.

Dienstvorordnungen.

Instruktion für die Bremser und Schmierer auf den Königl. Eisenbahnen. 1860.
Instruktion für die Zugführer. 1860.
Instruktion für die Schaffner. 1860.
v. Jonas, Leitfaden zur Instruktion der Unteroffiziere der preuß. Armee, behufs Erlernung des Fahrdienstes auf Eisenbahnen. Berlin, 1867. A. Bath.

Von denjenigen Truppentheilen, deren Garnisonen an Eisenbahnstationen liegen, sind jährlich pr. Infanterie- und Jäger-Bataillon zwei Unteroffiziere zum Zweck der Unterweisung in dem Dienste der Eisenbahnbeamten auf höchstens vier Wochen zu kommandiren und ist ihnen ein extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß von 10 Thlr. hierfür zu gewähren. (A. K.-O. 3. Mai 1861 und 30. Mai und 11. Juni 1862.)

2. Ausbildung in der Beladung und Führung der Patronenwagen.

Dienstvorordnung.

Kompendium zum Unterricht der mit der Führung der Bataillons-Patronenwagen und Jäger-Munitionswagen beauftragten Avancirten der Infanterie und der Jäger. Berlin, 1864. Vossische Buchhandlung. 7½ Sgr.
Kr.-M. Erlaß vom 16. Februar 1867. M.-W.-Bl. 1867, Nr. 6.
— — 6. Februar 1869. A.-V.-Bl.

Von jedem Infanterie-Bataillon (incl. Jäger und Schützen) ist jährlich ein Unteroffizier (Oberjäger) und ein Gefreiter behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Beladung und Führung des Bataillons-Patronenwagens

Zum Wiederbeginn des Manövers bestimmt der Leitende die Stun[illegible] vor welcher die Bewegungen der Truppen nicht beginnen dürfen.

Die Führer zeigen dem Leitenden in der Disposition die Zeit des Be[illegible] ginnens und den Versammlungsort ihrer Truppen an.

Soll nach einem Manöver ein Ruhetag folgen oder der Schluß [illegible] ganzen Uebung eintreten, so wird das Signal: **„das Ganze sammeln!“** und **„Appell!“** gegeben, worauf die Truppen ohne Weiteres in ihre K[illegible] tonnements abmarschiren, auch wenn durch das Signal: **„Ruf!“ „Offizi[illegible] Ruf!“** die Kommandeure noch versammelt werden.

Bei der Gefechtsübung selbst ist es in erster Linie Sache der Füh[illegible] selbst zu entscheiden, ob sie, der Wirklichkeit entsprechend, die Verthei[illegible] einer Stellung fortsetzen, oder einen Angriff ausführen können; wenn [illegible] die Ansichten der Parteien über die Situation auseinandergehen oder [illegible] Gefechtsmomente eintreten, deren Ausgang von der Bravour der Tru[illegible] oder andern Umständen, welche sich im Frieden nicht in ihrer wahren [illegible] deutung darstellen, abhängen würden, so muß ein schiedsrichterli[illegible] Spruch eintreten.

Dieser fällt dem leitenden Befehlshaber und den hierzu beso[illegible] ernannten Schiedsrichtern zu.

Diese entscheiden nur nach Maßgabe der unmittelbar in Betrach[illegible] tenden Gefechtslage ohne Rücksicht auf die Folgen für den Gang des [illegible] növers überhaupt.

Bei einem Zusammenstoß, welcher in der Wirklichkeit die Gefe[illegible] fähigkeit einer Truppe in Frage gestellt haben würde, entscheide[illegible] Schiedsrichter, in welchem Grade dieser Fall eingetreten ist, ob dem[illegible] eine Abtheilung wenigstens aus dem unmittelbaren Gefechtsbereich [illegible] gezogen werden soll, oder ob sie in dem Maße erschüttert zu betracht[illegible] daß sie zeitweise oder an demselben Manövertage nicht weiter zur Ver[illegible] dung gelangen kann.

Die betreffenden Abtheilungen können zur Reserve zurückgeschickt [illegible] und bleiben daselbst zur speziellen Verfügung des Leitenden zurück.

Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind von den betref[illegible] Führern als Dienstbefehle zu betrachten.

Die „Verordnungen über Ausbildung der Truppen im Felddienst“ [illegible] halten von S. 108–121 sehr gründliche Direktiven für die Entschei[illegible] des Schiedsrichters, auf welche wir hier verweisen.

Der Minimal-Gefechtsabstand im Feuergefecht ist auf 60 S[illegible] festgestellt. Kommen Truppen näher an einander, so kommandi[illegible] Offiziere „Halt!“ „Gewehr ab!“ respective „Gewehr ein!“ [illegible] Schiedsrichter treffen die Entscheidung.

Das Feuern in der Nähe von Gebäuden, Heuschobern [illegible] untersagt.

Abtheilungen, welche im Ernstfalle in Gebäude gelegt [illegible] treten an dieselben nur heran.

Das Abbrechen von Brücken wird nur markirt, die Schieds[illegible] bestimmen, wie lange Zeit auf ihre Wiederherstellung zu rechnen ist.

Flurbeschädigungen sind so viel wie möglich zu vermeiden.*)

Kunstgärten, Weinberge, Weingärten, mit Taback, Flachs und [illegible] sehr werthvollen Anbau bepflanzte Felder, eingehegte Wiesen [illegible] Forstkulturen dürfen im Frieden niemals von den Truppen betreten [illegible]

*) Für Flurbeschädigungen waren bisher jährlich 90,000 Thlr. ausge[illegible]

Unteroffiziere der Infanterie fällt für die Dauer des Kommandos, in und außer Dienst, dem betreffenden Kompagnie-Kommandeur, resp. dem Bataillons-Kommandeur der Pioniere, und in höherer Instanz dem Pionier-Inspekteur zu. (Kr.-M. 24. April 1851.)

Die Offiziere sind nicht von zu jungem Dienstalter und wo möglich unter denjenigen auszuwählen, welche schon einer Pionierübung beigewohnt haben; eine wiederholte Kommandirung der Offiziere ist daher wünschenswerth. (Kr.-M. 28. März 1852 u. Gen.-Insp. d. Ingen.-Korps &c. 28. März, 3. Nov. 1852, 10. Dez. 1853 und 5. Jan. 1856.)

Unter den Unteroffizieren sollen sich möglichst viel Professionisten befinden; auch sind solche Unteroffiziere zu kommandiren, welche außer praktischem Sinne die erforderlichen Elementarkenntnisse (namentlich auch im Rechnen) besitzen; um die vorkommenden Notizen &c. machen zu können. Ferner liegt es im Interesse der Truppen, nicht gerade die ältesten Unteroffiziere zu kommandiren, indem diese den Truppen bald verloren gehen. Eine wiederholte Uebung der Unteroffiziere ist wünschenswerth. (Kr.-M. 31. Januar 1853, Gen.-Insp. d. Ing.-Korps. &c. 3. Nov. 1852.)

Auch ist es zweckmäßig, daß zu denjenigen Uebungen, welche zu ihrer praktischen Veranschaulichung eine größere Zahl von Arbeitskräften erfordern, vornehmlich zur Uebung im Schanzenbau, eine entsprechende Zahl von Infanterie-Mannschaften kommandirt, und daß zur Abhaltung der Schluß-Prüfung dem betreffenden Kommando dergleichen Mannschaften zur Disposition gestellt werden. (Gen.-Insp. des Ingen.-Korps 7. Nov. 1861.)

Wo es die Mittel gestatten, sind bei jedem Infanterie-Bataillon 24 Mann durch die bei den Pionier-Bataillonen ausgebildeten Offiziere und Unteroffiziere im Feld-Pionier-Dienste zu unterrichten. (Kr.-M. 31. Jan. 1851.)

Es werden zu diesen Uebungen jedem Armee-Korps jährlich 100 Thlr., daher jedem Bataillon circa 4 Thlr. bewilligt. (Kr.-M. 10. April 1862.)

In den Stabs-Quartieren der Pionier-Bataillone kann zu diesem Zwecke aus deren Beständen Werkzeug und Material leihweise hergegeben werden, doch haben die Truppentheile der Infanterie die genannten Bataillone für den Verbrauch an diesem Handwerkszeuge &c. zu entschädigen. (Gen.-Insp. des Ingen.-Korps &c. 3. Nov. 1852 und Kr.-M. 28. Febr. 1855.)

Aus den im Pionierdienste geübten Leuten wird bei jeder Kompagnie eine Pionier-Sektion gebildet, wozu unter dem 23. Juni 1859 von Seiten des Kriegs-Ministeriums eine besondere Verordnung erlassen worden ist.

Danach werden im Felde, resp. bei den Friedens-Manövern, diese Sektionen nach Bedarf und Umständen zusammengezogen und marschiren in diesem Falle gewöhnlich als Zug an der Tete des Bataillons. Sobald jedoch das Bataillon in das Gefechts-Verhältniß übergeht, tritt die Mannschaft in die Kompagnie zurück und ist dieselbe, um dies zu erleichtern, bereits beim Rangiren der Kompagnien entsprechend zu placiren.

Als „Sektion" bei der Kompagnie findet die Mannschaft, insofern nicht mehr Zeit sein sollte, sie in die Kompagnie wieder einzurangiren, was in allen geeigneten Fällen vorzuziehen ist, entsprechend eingetheilt, hinter den beiden Zügen, in der Reihe der schließenden Unteroffiziere, ihren Platz.

Ein Pionierzug besteht aus 4 Unteroffizieren und 36 Mann, zu deren Zusammenstellung künftig nur Handwerker und zwar womöglich 20 Zimmerleute oder Holzarbeiter, 4 Maurer, 4 Schiffer und 8 Bergleute, Schmiede und Schlosser verwendet werden sollen.

Ein Offizier per Bataillon — ebenfalls aus der Zahl jener, w
schon zu einer Pionierabtheilung kommandirt gewesen sind — führt d
Zug und leitet auch die besonderen Uebungen der Mannschaft.

Die Pionier-Sektion ist im Felde resp. bei den Friedens-Man
von allem Feldwacht-, und anderem Wachtdienst, sowie von anderen b
deren Dienst-Verrichtungen, zu welchen nicht die ganze Kompagnie h
gezogen wird, dispensirt.

Im Garnison-Verhältniß findet zwischen diesen und der übrigen M
schaft, rücksichtlich der Verwendung im Dienst, kein Unterschied statt,
gleichen auch nicht rücksichtlich der Ausbildung mit der Waffe.

Es sind in jeder Kompagnie einige Mann mehr im Feldpionier
auszubilden und ist dafür bei eintretendem Mehrbedarf im Felde dasj
Geräth bestimmt, welches als „Reserve" sich bei den Patronen-W
befindet.

4. Ausbildung als Krankenträger.

Es sind per Infanterie- resp. Jäger-Kompagnie alljährlich drei M
des zweiten Dienstjahres während der Wintermonate zu Krankenträ
auszubilden und demnächst in dem darauf folgenden Frühjahr oder Som
zu einer zehntägigen Uebung beim Train-Bataillon zusammen zu zi
(K.-O. 28. Nov. 1865.)

Behufs Ausführung dieser Allerh. Ordre wird Folgendes bestimm

1. Zu den auszubildenden Krankenträgern sind nur solche Mannsch
zu wählen, welche neben tadelloser Führung und guter Leistun
Dienste leichtes Fassungsvermögen besitzen.
2. Die Ausbildung findet in den resp. Garnison-Lazarethen statt;
bezügl. Mannschaften detachirter Kompagnien sind zu dem geda
Zwecke nach dem Garnisonort des Bataillons-Stabes zu kommand
3. Den ärztl. Unterricht ertheilen die vom Korps-Gen.-Arzt auszu
lenden Assistenz-Aerzte unter Leitung der betr. Ober-Mil.-Aerzte
der Instruktion vom 29. Januar 1869.
4. Die Ausbildung findet in den Monaten Januar, Februar und M
derart statt, daß die Mannschaften während dieser Monate wöchen
zwei Mal in einer Nachmittagsstunde Unterricht erhalten.

5.
6. } enthalten nähere Bestimmungen über den Unterricht selbst.

5. Ausbildung im Schwimmen.

Literatur.

v. Pfuhl, Instruktion für den Schwimmunterricht. 1817.
v. Corvin Wiersbitzky, die Schwimmkunst. 1855.
d'Argy, Instruktion für den Schwimmunterricht in der französischen Armee, üb
von v. Wins. 1858. Berlin, A. Dunker.

Das Schwimmen hat für den Soldaten einen doppelten Nutzen, ei
als körperliche Uebung, durch welche der Körper und namentlich die B
gekräftigt und der Muth erhöht wird, indem der Soldat dadurch ein
feindliches Element besiegen lernt, dann aber auch, indem ihn das Schwim

sowohl zur Rettung seiner selbst und Anderer, als auch zu besonderen Kriegsunternehmungen*) geschickt macht.**)

Der General v. Pfuel hat das große Verdienst, in unserer Armee diese Leibesübung durch seine 1817 in Berlin errichtete Schwimm-Anstalt eingeführt zu haben, indem nach deren Muster fast bei allen Regimentern Schwimmschulen angelegt wurden, in denen nach der Methode des General v. Pfuel unterrichtet wird.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich erlernt werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem Wasser als Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.

Keine körperliche Fertigkeit erlernt sich endlich in so kurzer Zeit, wie das Schwimmen. Innerhalb vier Wochen ist fast jeder Soldat so weit darin ausgebildet, daß er sich eine halbe Stunde lang über dem Wasser halten kann.

*) Bei Bilten in der Schweiz durchschwamm am 25. September 1799 eine Kompagnie unter Anführung des Adjutant-Majors Delors die 120 Fuß breite Linth, hob die Oesterreichischen Posten auf dem rechten Ufer auf und bereitete so den Uebergang der Division Soult vor. Dagegen ertrank in der Schlacht von Schleswig, den 23 April 1848, eine Kompagnie Dänischer Jäger in der Otterkuhle, welche sehr gut zu durchschwimmen war.

**) Schon die Römer hielten viel von dieser Uebung und bezeichneten einen Untüchtigen und Ungeschickten durch das Sprüchwort: neque natare neque literas didicit (er kann weder schwimmen noch lesen).

Dritte Abtheilung.

Der Garnison-Dienst.

Erster Abschnitt.

Der Militair-Gottesdienst.

Dienstverordnungen.

Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870. II. Abschnitt §. 1
Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832.
Kirchenbuch für das Königlich Preußische Kriegsheer. Berlin 1850, Reimer.
Neues Choralbuch, Berlin 1866, Reimer. Preis 15 Sgr.
A. Verordnung, betreffend die evangelischen militairischen Angelegenheiten im
maligen Königreich Hannover v. 24. Juni 1867.
Desgl. im IX. Armee-Korps 12. Oktober 1867.

Literatur.

Otto Strauß, Die evangelische Seelsorge bei dem Kriegsheer. Berlin, 1
E. S. Mittler & Sohn.

Der Soldat kann dienstlich nur zum Besuch eines seiner Konfess
entsprechenden Gottesdienstes angehalten werden; es sei denn, daß
Truppen-Zusammenziehungen oder feierlichen Gelegenheiten Gottesdienst
Freien abgehalten wird, dem die geschlossenen Truppentheile beiwohnen.

Der Gouverneur rc. hat den Kirchenbesuch der Garnison so zu reg
daß jeder Soldat, sowohl evangelischer, wie katholischer Konfession, au
an hohen kirchlichen Festtagen im Laufe des Monats einmal zum sonnt
lichen Gottesdienst in die Kirche geführt wird. Ist die Garnison zu st
als daß der vierte Theil derselben in der Garnisonkirche Platz zum Si
hätte, so wird mehr als eine Kirche zum Gottesdienst benutzt.

Der Dienst, welcher außer dem unerläßlichen Wacht- und Ordonna
dienst bei den Truppen an Sonn- und Festtagen gethan werden muß,
unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen stets so anzusetzen, daß kein Sol
am Kirchenbesuch behindert wird. Diese Rücksicht soll auch den Sträfling
zu Theil werden, sofern es sich mit dem Aufsichtsdienst vereinbaren läßt.

An hohen Festtagen werden in den Garnisonen Deputationen al
Truppentheile zur Kirche geführt, deren Stärke sich nach dem vorhanden
Raum in der Kirche richtet.

ohl zur Rettung seiner selbst und Anderer, als auch zu besonderen gsunternehmungen*) geschickt macht.**)

Der General v. Pfuel hat das große Verdienst, in unserer Armee Leibesübung durch seine 1817 in Berlin errichtete Schwimm-Anstalt führt zu haben, indem nach deren Muster fast bei allen Regimentern vimmschulen angelegt wurden, in denen nach der Methode des General fuel unterrichtet wird.

Das Schwimmen muß von allen Soldaten und möglichst gründlich nt werden, denn gerade die ungeübten Schwimmer sind es, die dem er als Opfer fallen, sobald sie das geringste außerordentliche Ereigniß trifft.

Keine körperliche Fertigkeit erlernt sich endlich in so kurzer Zeit, wie Schwimmen. Innerhalb vier Wochen ist fast jeder Soldat so weit ausgebildet, daß er sich eine halbe Stunde lang über dem Wasser n kann.

---

*) Bei Bilten in der Schweiz durchschwamm am 25. September 1799 eine pagnie unter Anführung des Adjutant-Majors Delors die 120 Fuß breite , hob die Oesterreichischen Posten auf dem rechten Ufer auf und bereitete so den gang der Division Soult vor. Dagegen ertrank in der Schlacht von Schles-den 23 April 1848, eine Kompagnie Dänischer Jäger in der Otterkuhle, welche gut zu durchschwimmen war.

**) Schon die Römer hielten viel von dieser Uebung und bezeichneten einen stigen und Ungeschickten durch das Sprüchwort: neque natare neque literas t (er kann weder schwimmen noch lesen).

Adjutanten abgesessen. Die Tambours stehen hinter der Kolonne, mit Ausnahme der des rechten Flügel-Bataillons; Sängerchor und Hautboisten im Halbkreis hinter dem Prediger. Wenn der Gottesdienst beginnen soll, so wird das Gewehr abgenommen, die Tambours schlagen zum Gebet, wobei die des rechten Flügel-Bataillons anfangen und die übrigen einfallen.

Kurzes Gebet des Predigers, welches die Truppentheile mit entblößtem Haupte still mitbeten. Hierauf nennt und liest der Prediger das Lied oder die Verse, welche der Chor unter Begleitung der Hautboisten singt, während es die Gemeinde in ihren Büchern nachliest. Hierauf die Liturgie, welche mit entblößtem Haupte angehört wird, und sodann die Predigt, während welcher die Helme aufgesetzt werden, Gebet mit entblößtem Haupte; der Prediger nennt das Lied und die Verse, welche die Gemeinde unter Begleitung der Hautboisten singt; endlich nach Ertheilung des Segens, der mit entblößtem Haupte empfangen wird, Trommelschlag wie nach dem Gebete beim Zapfenstreiche, und Abmarsch der Truppen.

Kirchenparaden.

Dieselben finden nur noch für die Garnisonen Berlin und Potsdam nach jedesmaliger besonderer Anordnung statt.

Zweiter Abschnitt.

Militairisches Begräbniß.

Dienstverordnungen.

A. Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1865.
Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870.

Die Anordnungen für die Beerdigungen von Offizieren und Mannschaften, welche sich im Verbande von Truppentheilen der Garnison befinden, liegen diesen, die aller übrigen Offiziere und Mannschaften dem Gouverneur 2c. ob. Der Gouverneur 2c. hat ferner auch in dem Fall die Gestellung der Leichenparaden zu veranlassen, wenn der betreffende Truppentheil die zur Beerdigung erforderliche Mannschaft nicht disponibel hat.

Beerdigungen mit militairischen Honneurs stehen zu allen aktiven Offizieren der diesseitigen Armee und denen fremder Armeen, sowie denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen der diesseitigen Armee, welche eine Kampagne mitgemacht und sich bei der Fahne befinden.

In der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehende Individuen werden nicht mit militairischen Honneurs beerdigt.

Befinden sich Hautboisten 2c. am Ort, so werden dieselben zu Leichenparaden für oben bezeichnete Offiziere stets kommandirt, zu denen für Unter-

fiziere und Gemeine dagegen nur dann, wenn die Verstorbenen vor dem einde Ehrenzeichen erworben hatten.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Bestattung m Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zur Truppe resp. bei ner Landwehr-Uebung verstorben sind.

Bei Beerdigung der Militairärzte und Beamten finden keine militairischen onneurs statt.

Die Stärke und Zusammensetzung der Trauer-Parade richtet sich nach m Range des Verstorbenen.

Dieselbe hat zu bestehen bei Begräbnissen

a) eines General-Feldmarschalls: aus 3 Bataillonen, 4 Eskadrons und 12 Geschützen,
b) eines Generals der Infanterie oder der Kavallerie: aus 2 Bataillonen, 3 Eskadrons und 9 Geschützen,
c) eines General-Lieutenants: aus einem Bataillon, 2 Eskadrons und 6 Geschützen,
d) eines General-Majors: aus einem Bataillon, einer Eskadron und 3 Geschützen;
   (Die Parade bei den Begräbnissen ad a. bis d. wird von einem General-Major kommandirt.)
e) eines Regiments-Kommandeurs oder im Range desselben stehenden Stabsoffiziers: aus einem Bataillon, resp. aus 1 Eskadron,
f) eines sonstigen Stabsoffiziers: aus 2 Kompagnien in der Stärke von je 100 Mann, kommandirt von einem Stabsoffizier, resp. 1 Eskadron zu 80 Pferden,
g) eines Hauptmanns oder Rittmeisters: aus 1 Kompagnie in der Stärke von 120 Mann, resp. aus 60 Pferden, welche von einem Rittmeister zu kommandiren sind,
h) eines Premier-Lieutenants: aus 60 Mann, resp. 40 Pferden,
i) eines Sekonde-Lieutenants: aus 40 Mann, resp. 30 Pferden;
   (In den Fällen ad h. und i. außerdem aus 1 Premier-Lieutenant und 1 Sekonde-Lieutenant nebst zugehöriger prima plana.)
k) eines Unteroffiziers: aus 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Mann, resp. 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Kavalleristen zu Fuß,
l) eines Gemeinen: aus 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 2 Tambours und 20 Mann, resp. 1 Wachtmeister, 1 Unteroffizier und 20 Kavalleristen zu Fuß.

Die Trauerparade wird auf dem Allarmplatz formirt, dann still nach m Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Wenn die eiche aus dem Hause gebracht werden soll, wird vorher das Gewehr über nommen und sobald dieselbe herauskommt, das Gewehr angefaßt und äsentirt. Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit gempften Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hautboisten blasen einen horal, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche hierauf auf n Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden, wird schultert, das Gewehr über genommen und wie gewöhnlich abmarschirt. enn die Trauerparade antritt und während des Marsches schlagen die amboure den vorgeschriebenen Todtenmarsch und die Hautboisten blasen r Choräle. Die Truppe behält das Gewehr über. Die Trauer-Parade acht von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause aufmarschirt

ist, bis der Abtrupp der Wachen geschlagen ist, außer den vorstehend gedachten, keine Honneurs und faßt auch vor Seiner Majestät dem Kaiser das Gewehr nicht an. Dieselbe marschirt jederzeit unmittelbar vor dem Leichenwagen und bei Beerdigungen von Generalen immer die Kavallerie vor der Infanterie und zuletzt die Artillerie.

Wenn die Kommandirten vor der Kirche oder auf dem Kirchhofe, wo die Leiche begraben wird, aufmarschirt sind, hören die Hautboisten auf zu blasen und die Tamboure zu schlagen. Der kommandirende Offizier läßt das Gewehr anfassen und demnächst präsentiren und so lange präsentirt behalten, bis die Leiche vom Wagen gehoben und weiter getragen ist, worauf wieder geschultert und dann das Gewehr abgenommen wird. Wenn die Leiche in das Grab gesenkt und der Schlußsegen gesprochen worden oder die Ceremonie anderweitig beendigt ist, werden aus den in der Trauerparade befindlichen Geschützen je drei Schüsse abgefeuert, resp. von der Infanterie 2c. drei Salven gegeben, wobei hoch anzuschlagen ist. Stehen in der Trauerparade nur Kavallerie, reitende Artillerie oder Train, so geben diese ebenfalls drei Salven. Nach der letzten Salve wird nicht wieder geladen, in der gewöhnlichen Art abmarschirt und dabei der Abtrupp der Wachen geschlagen. Erst einige hundert Schritte von der Grabstätte gehen die Tamboure und die Musik in die gewöhnlichen Musikstücke über.

Bei Beerdigungen ohne Ceremonie muß bei Unteroffizieren und Gemeinen eine entsprechende Anzahl Mannschaften aus den Kompagnien 2c bestimmt werden, dem Sarge zu folgen.

Dritter Abschnitt.

Vollstreckung der Todesstrafe.

Die Stärke und Zusammensetzung der Abtheilung, welche zu einer Exekution ausrücken soll, wird von dem Kommandanten oder dem Garnisonbefehlshaber bestimmt. Die Abtheilung marschirt still nach dem Richtplatze und bildet daselbst einen Kreis. Ist der Delinquent kein Soldat, so wird die Hinausbringung desselben nach dem Richtplatze von der Civilbehörde, im anderen Falle von der Militairbehörde bewirkt.

Der Befehlshaber des Exekutions-Kommandos läßt, während das Urtheil verlesen wird, präsentiren und nach geschehener Exekution still abmarschiren.

Zur Vollstreckung der wegen militairischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe werden 18 Mann, in 3 Gliedern 5 Schritt vom Delinquenten aufgestellt, verwendet. (II. Thl. Militair-Strafgesetzbuch, §. 183.)

---

ziere und Gemeine dagegen nur dann, wenn die Verstorbenen vor dem ...de Ehrenzeichen erworben hatten.

Vorstehende Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Bestattung ... Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ...weit dieselben bei Gelegenheit ihrer Einziehung zur Truppe resp. bei ...r Landwehr-Uebung verstorben sind.

Bei Beerdigung der Militairärzte und Beamten finden keine militairischen ...neurs statt.

Die Stärke und Zusammensetzung der Trauer-Parade richtet sich nach ... Range des Verstorbenen.

Dieselbe hat zu bestehen bei Begräbnissen

... eines General-Feldmarschalls: aus 3 Bataillonen, 4 Eskadrons und 12 Geschützen,

... eines Generals der Infanterie oder der Kavallerie: aus 2 Bataillonen, 3 Eskadrons und 9 Geschützen,

eines General-Lieutenants: aus einem Bataillon, 2 Eskadrons und 6 Geschützen,

eines General-Majors: aus einem Bataillon, einer Eskadron und 3 Geschützen;

(Die Parade bei den Begräbnissen ad a. bis d. wird von einem General-Major kommandirt.)

eines Regiments-Kommandeurs oder im Range desselben stehenden Stabsoffiziers: aus einem Bataillon, resp. aus 1 Eskadron,

eines sonstigen Stabsoffiziers: aus 2 Kompagnien in der Stärke von je 100 Mann, kommandirt von einem Stabsoffizier, resp. 1 Eskadron zu 80 Pferden,

eines Hauptmanns oder Rittmeisters: aus 1 Kompagnie in der Stärke von 120 Mann, resp. aus 60 Pferden, welche von einem Rittmeister zu kommandiren sind,

eines Premier-Lieutenants: aus 60 Mann, resp. 40 Pferden,

eines Sekonde-Lieutenants: aus 40 Mann, resp. 30 Pferden;

(In den Fällen ad h. und i. außerdem aus 1 Premier-Lieutenant und 1 Sekonde-Lieutenant nebst zugehöriger prima plana.)

eines Unteroffiziers: aus 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Mann, resp. 1 Sekonde-Lieutenant und 30 Kavalleristen zu Fuß,

eines Gemeinen: aus 1 Feldwebel, 1 Unteroffizier, 2 Tambours und 20 Mann, resp. 1 Wachtmeister, 1 Unteroffizier und 20 Kavalleristen zu Fuß.

Die Trauerparade wird auf dem Allarmplatz formirt, dann still nach ... Trauerhause geführt und demselben gegenüber aufgestellt. Wenn die ...e aus dem Hause gebracht werden soll, wird vorher das Gewehr über ...nmen und sobald dieselbe herauskommt, das Gewehr angefaßt und ...ntirt. Die Tamboure schlagen dazu den gewöhnlichen Marsch mit ge...ften Trommeln, die Pfeifer blasen nicht, die Hautboisten blasen einen ...l, ohne die Instrumente zu dämpfen. Wenn die Leiche hierauf auf ... Trauerwagen oder sonst außer dem Hause niedergesetzt worden, wird ...ltert, das Gewehr über genommen und wie gewöhnlich abmarschirt. ... die Trauerparade antritt und während des Marsches schlagen die ...oure den vorgeschriebenen Todtenmarsch und die Hautboisten blasen ... Choräle. Die Truppe behält das Gewehr über. Die Trauer-Parade ... von dem Augenblick an, wo sie vor dem Sterbehause aufmarschirt

Ehren-Wachen und *Posten* erhalten fürstliche Personen und höhere Offiziere als Ehrenbezeugung; *Sicherheits-Wachen* und *Posten* dienen zur Bewachung bestimmter Gegenstände.

Gemeinsamer Zweck beider Arten von Wachen und Posten ist außerdem: die Wahrung der allgemeinen Sicherheit, insbesondere des Orts, in welchem sie gegeben werden.

Der spezielle Zweck einer Wache oder eines Postens bestimmt den Platz der Wache resp. des Postens.

Ueberall, wo nur eine Wache gegeben wird oder wo bei mehreren Wachen eine Wache als Hauptwache bezeichnet wird, soll diese so nahe als möglich dem Mittelpunkt der Stadt etablirt werden.

Nicht die im vorstehenden Paragraphen angedeuteten Zwecke allein bedingen die Aufstellung von Wachen und Posten, es muß vielmehr auch jedem Soldaten ohne Unterschied der Waffe während seiner Dienstzeit durch wiederholte praktische Ausübung des Garnison-Wachtdienstes genügende Gelegenheit zur Erlernung desselben gegeben werden.

Ingleichen sind die zu Uebungszwecken beziehungsweise zur Komplettirung von Truppentheilen eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes in diesem Dienst erneut zu üben.

Andererseits darf aber auch wiederum dem Garnison-Wachtdienst keine größere Ausdehnung gegeben werden, als die zu erreichenden Zwecke dies durchaus erforderlich erscheinen lassen.

§. 3. Vorgesetzte der Wachen.

Die Wachen stehen unter den *speziellen Befehlen* des kommandirenden Generals des Armee-Korps, des Gouverneurs ꝛc., des Offizier du jour, der Ronde-Offiziere und der Wachtbefehlshaber.

Der Platzmajor zählt nicht mit zu den Vorgesetzten der Wachen. Derselbe ist als Organ des Gouverneurs oder Kommandanten nur berechtigt, im Auftrage seines Vorgesetzten Befehle an Wachen und Posten zu ertheilen.

Dem *Offizier du jour* und dem *Ronde-Offizier* liegt im Speziellen die Kontrole über den ordnungsmäßigen Betrieb des Wachtdienstes in der Garnison ob. In dem Verhältniß eines Vorgesetzten befindet sich der Offizier der Ronde indeß nur bei Nacht*) und allein solchen Wachen gegenüber, deren Befehlshaber der Charge resp. dem Patent nach jünger sind, als er. Es hat jedoch der Ronde-Offizier auch in dem Falle, wenn der Wachthabende ein älteres Patent besitzt, die ihm obliegende Revision der Wachen und deren Posten nach den vorgeschriebenen Formen auszuführen.

Der Dienst des Offiziers du jour umfaßt den ganzen 24stündigen Zeitraum, während dessen sich die jeweiligen Wachen in Funktion befinden.

Außerdem haben alle mit *Disziplinar-Strafgewalt beliehene Offiziere des wachthabenden Truppentheils* dahin mitzuwirken, daß der Wachtdienst in den vorgeschriebenen Dienstformen von den Wachen und Posten mit Aufmerksamkeit und pünktlicher Ordnung ausgeführt werde.

Verstöße gegen die Wachtdienst-Instruktion und Nachlässigkeiten im Anzuge und in der militairischen Haltung müssen daher, sobald sie von den bezeichneten Offizieren des wachthabenden Truppentheils wahrgenommen

*) Unter Nachtzeit sind die Stunden vom Zapfenstreich bis zur Reveille zu verstehen (cfr. in dieser Beziehung §. 23).

werden, ohne Bloßstellung der äußeren Würde des Dienstes durch ein belehrendes Aufmerksammachen sofort abgestellt oder doch, falls dies nicht thunlich ist, gerügt und von ihnen nach Maßgabe der Umstände — jedoch erst nach beendetem Wachtdienste — innerhalb ihrer Disziplinarbefugnisse bestraft werden.

Sind aber solche Verstöße oder Vernachlässigungen bereits zur Kenntniß des Gouverneurs ꝛc. gelangt oder eignen sie sich zu stand- oder kriegsgerichtlichen Bestrafungen, so fällt die Beschlußnahme über das Weitere dem Gouverneur ꝛc. ausschließlich anheim.

§. 4. Umfang, in welchem die Offiziere zur du jour und Ronde heranzuziehen sind.

Die Zahl der täglich zur du jour und Ronde zu kommandirenden Offiziere ist abhängig theils von der Stärke der Garnison, theils von lokalen Verhältnissen.

In Garnisonen, in denen drei Bataillone und mehr stehen, wird es in der Regel genügen, täglich einen Offizier zur du jour und zwei Offiziere, unter Umständen auch wohl nur einen solchen zur Ronde zu kommandiren.

In Garnisonen dagegen, in denen nur ein Bataillon oder weniger steht, ist es ausreichend, wenn ein Offizier du jour kommandirt wird, welcher den Dienst der Ronde gleichzeitig versieht.

Zum Dienst als Offizier du jour sind in größeren Garnisonen die Stabs-Offiziere der Truppen, welche Garnison-Wachtdienst thun, mit Ausschluß der Regiments-Kommandeure und deren Vertreter, sowie der Kommandeure selbstständiger Truppentheile zu kommandiren. Trifft aber einen Stabs-Offizier der Dienst als Offizier du jour im gewöhnlichen Garnisonverhältniß mehr als einmal wöchentlich, so sollen auch die ältesten Hauptleute der betreffenden Truppen zu demselben mit herangezogen werden.

Zum Dienst der Ronde, welcher grundsätzlich nur von wirklichen Offizieren gethan werden darf, sind vorzugsweise die Subaltern-Offiziere der betreffenden Truppentheile zu verwenden. Keinen Offizier soll im gewöhnlichen Garnisonverhältniß das Kommando zur Ronde häufiger als in zehn Tagen einmal treffen.

In Garnisonen, in denen weniger als drei Bataillone stehen, können auch Lieutenants zur du jour kommandirt werden.

Die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere sollen möglichst wenig dem Dienst bei ihrer Truppe entzogen werden.

§. 5. Wie oft der einzelne Offizier, Unteroffizier und Gemeine zur Wache kommandirt werden darf.

Es gilt als Grundsatz, daß im gewöhnlichen Garnisonverhältniß der Offizier wenigstens 17, der Unteroffizier wenigstens 8 und der Gemeine wenigstens 4 Nächte wachtfrei hat.

Offiziere ziehen überhaupt nur auf Wache, wenn Zweck und Stärke der Wache dies erforderlich machen.

Wo wegen zu geringer Zahl der Offiziere 17 wachtfreie Nächte für dieselben nicht zu erreichen sind, ist es gestattet, Portepeefähnriche, welche die Offizierwaffe tragen, und Vice-Feldwebel zur Aushülfe als Wachthabende auf Offizierwachen zu kommandiren.

Auch können, um so wenig als möglich Unteroffiziere für den Wachtdienst in Anspruch zu nehmen, überall, wo die Wachtstärke 12 Mann nicht

übersteigt und den Wachen eine besondere Wichtigkeit nicht beiwohnt, wi[e] sie beispielsweise die Gefangenen- und Laboratorien-Wachen haben, zuver[-] lässige Gefreite als Wachtbefehlshaber verwendet werden.

Um die Minimalzahl von 4 wachtfreien Nächten bei den Gemeine[n] allgemein zu erreichen, wird auf möglichste Einschränkung des Wachtdienste[s] durch Einziehung aller irgend entbehrlichen Wachen und Posten beziehungs[-] weise durch örtliche Vereinigung kleinerer Wachen Bedacht zu nehmen sein — Zu den entbehrlichen Posten sollen indessen niemals Sicherheitsposte[n] gezählt werden, wie deren z. B. bei gefüllten Pulver-Magazinen, bei große[n] Kassen, bei großen Postämtern, bei Militair-Strafanstalten, Kasernen un[d] Militair-Lazarethen, sowie bei großen Gefängnissen stehen. Solche Poste[n] dürfen allein in dem Falle eingezogen werden, wenn auch die zuständig[e] Verwaltungs-Behörde sie für entbehrlich hält.

Die meisten derartigen Sicherheitsposten werden indeß ihren Zwec[k] vollständig erfüllen, wenn sie nur Nachtposten sind. Es wird auch in Er[-] wägung zu ziehen sein, ob nicht vielfach ein patrouillirender Posten zu[r] Bewachung mehrerer nahe bei einander gelegener Gebäude an Stelle vo[n] mehreren stehenden Posten Verwendung finden kann.

Besonders werden in der Zeit der Rekruten-Ausbildung, sowie währen[d] der Herbstübungen und nach Entlassung der Reserven alle irgend zulässige[n] Beschränkungen im Garnison-Wachtdienst einzutreten haben.

§. 6. Wie die Wachen in Garnisonen, welche aus verschiedene[n] Truppengattungen bestehen, gegeben werden sollen.

Wo neben der Infanterie noch andere Truppengattungen in einem Or[te] garnisoniren, ist der Garnison-Wachtdienst für gewöhnliche Verhält[-] nisse nur von der Infanterie resp. den Jägern und Schützen, sowi[e] der Festungs-Artillerie und den Pionieren zu thun.

Die Unteroffizier-Schulen sind nur bei außergewöhnlichen Ver[-] hältnissen zum Garnison-Wachtdienst heranzuziehen.

Werden, wie dies beispielsweise während des Herbst-Manövers oder be[i] Abhaltung von Paraden 2c. vorkommen wird, die Wachen einer Garniso[n] an einem und demselben Tage durch verschiedene Truppentheile gemeinschaft[-] lich besetzt (gemischte Wachen), so sind, soweit als möglich, zu den ein[-] zelnen Wachen doch nur Leute desselben Truppentheils zu kommandiren.

§. 7. Reihenfolge, in welcher die Truppen zu den Ehrenwache[n] heranzuziehen sind.

Ueber die Seiner Majestät dem Kaiser und anderen fürstlichen Per[-] sonen bei Reisen in den Preußischen Staaten von Seiten der Militair[-] Behörden zu erweisenden Honneurs siehe S. 250.

Sollen Ehrenwachen in einer Garnison gegeben werden, so gebührt den Truppentheilen der Garde der Vorrang nach Maßgabe der dieserhalb getroffenen besonderen Festsetzungen. Demnächst folgen das Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) Nr. 8, das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2, das Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußisches) Nr. 7, sodann die noch nicht genannten Grenadier-Regimenter der Linie nach ihrer Nummer, endlich die übrigen Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone 2c.

Sind mehrere Ehrenwachen gleichzeitig oder an mehreren Tagen nach-nander zu stellen, so sollen dieselben jederzeit von verschiedenen Truppen-eilen nach Maßgabe der obigen Reihenfolge gegeben werden.

Bei jeder neueintretenden Veranlassung fängt jedoch immer wieder das wa am Ort befindliche Garde-Regiment oder Bataillon ꝛc. in der Ehren-achttour an.

§. 8. Anzug.

Zum Garnison-Wachtanzuge gehört: bei der Infanterie das ewehr, Seitengewehr, der Helm, eine Patrontasche und event. der Tornister.

Der Wachtanzug der übrigen Waffen ist analog.

Beim Aufziehen der Wachen werden die Schuppenketten von den in eih' und Glied befindlichen Offizieren und Mannschaften unter dem Kinn tragen, wogegen während der weiteren Dauer des Wachtdienstes die chuppenketten auf den Helm gelegt sind.

Die Bekleidungs-Garnitur, welche im Garnisondienst zu tragen ist, stimmt der einzelne Truppentheil, den Anzug als solchen dagegen der ouverneur ꝛc. Es ist jedoch dem Offizier du jour beziehungsweise dem ommandeur des zur Wache bestimmten Truppentheils die Befugniß einzu-umen, bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel Aenderungen im Wacht-nzuge aus eigener Initiative eintreten zu lassen.

Im Winter hat der Gouverneur ꝛc. zu bestimmen, wenn die Wachen it angezogenen Mänteln event. auch mit Ohrenklappen aufziehen sollen.

Der Anzug auf Wache ziehender Offiziere ist stets mit Schärpe, n Uebrigen dem der Mannschaft entsprechend, jedoch ohne Tornister. Zieht e Wache in Mänteln auf, so wird die Schärpe über dem Paletot getragen.

An den hohen kirchlichen Feiertagen, nämlich an den beiden Weih-achts-, Oster- und Pfingst-Feiertagen, am Neujahrstage, Charfreitage und immelfahrtstage, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und hrer Majestäten der Kaiserin und Königin-Wittwe legen die Wachen und osten den Parade-Anzug an. Dazu gehört: die dekorirte Kopfbedeckung nd event. eine bessere Bekleidungs-Garnitur. Die Haarbüsche ꝛc. werden n den betreffenden Tagen von 7 Uhr Morgens ab bis zum Eintritt der Dunkelheit von Wachen und Posten getragen.

§. 9. Wachtmäntel.

Unter Wachtmänteln werden diejenigen verstanden, welche zur Be-eidung der Posten im Winter dauernd auf den Wachen stationirt sind.

Die Zahl dieser Mäntel ist derart zu bemessen, daß für jeden auf-hrenden Gefreiten einer sich auf den Wachen befindet, für jeden Posten agegen zwei dergleichen vorhanden sind, damit nirgends ein Umziehen auf osten nöthig wird.

Die Anordnung bezüglich der Vertheilung der Wachtmäntel auf die erschiedenen Garnison-Wachtdienst thuenden Truppentheile in einer Gar-ison liegen dem Gouverneur ꝛc. ob.

Die Wachtmäntel bleiben Eigenthum des Truppentheils, sind somit auch on demselben im Stande zu erhalten und werden beim Garnison-Wechsel on ihm mitgenommen.

Die Wachtmäntel werden nach §. 133 des Bekleidungs-Reglements von en Truppen aus ihren Nebenkosten bestritten. Der Bedarf wird durch

die Kommandantur festgesetzt. Die Tragezeit beträgt beim 1. und 2. Armee-Korps $1^{1}/_{2}$, bei den übrigen 2 Jahr. Die Dauerzeit der Mäntel für die Patrouilleurs in den Festungen ist auf 3 resp. 4 Jahre festgestellt.

§. 10. Aufziehen der Wachen.

Das Aufziehen der Wachen ordnet der Gouverneur 2c. an. Derselbe läßt die Wachen entweder selbst aufziehen, oder er beauftragt hiermit den Offizier du jour. Die Stunde des Aufziehens der Wachen ist unter gewöhnlichen Verhältnissen so zu wählen, daß die auf Wache kommende Mannschaft vorher gegessen haben kann.

Der Hinmarsch der Wachen zur Wachtparade, sowie das Abtheilen der Posten bei den einzelnen Wachen regelt der die Wachen gebende Truppentheil.

Bei gemischter Wache bestimmt der Gouverneur 2c. die Reihenfolge der einzelnen Truppentheile in der Wachtparade.

Die Wacht-Befehlshaber stehen auf dem rechten Flügel ihrer resp. Wachen, die nicht als solche fungirenden Unteroffiziere 2c. auf dem linken Flügel resp. hinter der Front derselben.

Der Offizier du jour befindet sich vor der Front der Wachtparade; die sonst noch zum Garnisondienst kommandirten Offiziere stehen auf dem rechten Flügel der Spielleute.

Die Kommandos beim Aufziehen der Wache werden, falls der Gouverneur 2c. dabei zugegen, durch den Platzmajor, falls der Offizier du jour die Wachen aufziehen läßt, durch einen Adjutanten des aufziehenden Truppentheils oder den Ronde-Offizier gegeben.

Der Platzmajor revidirt kurz vor Beginn der Wachtparade die Wachen im Beisein des Wachthabenden und des betreffenden Bataillons-Adjutanten, um sich von der richtigen Stärke derselben zu überzeugen, macht jedoch vorher dem Offizier du jour von der beabsichtigten Revision Anzeige.

Sobald der Gouverneur 2c. sich der formirten Wachtparade nähert, ziehen die zur Wache kommandirten Offiziere den Degen*); der Offizier du jour läßt stillstehen, Gewehr aufnehmen und begiebt sich alsdann für seine Person gleichfalls auf den rechten Flügel der Spielleute.

Darauf ertheilt der Gouverneur 2c. den Befehl zum Schlagen der Vergatterung, mit welchem Signal die zur Wache bestimmten Truppen unter den Befehl des Gouverneurs 2c. treten. Nachdem die Vergatterung geschlagen, kommandirt der Platzmajor: **Ober- und Unteroffiziere vorwärts — Marsch!**

Es marschiren auf dies Kommando die in der Wachtparade stehenden Offiziere und wachthabenden Unteroffiziere resp. Gefreiten vor die Mitte der Wachtparade und formiren sich dem Gouverneur 2c. gegenüber der Art, daß die Offiziere der Anciennetät nach im ersten Gliede, — dahinter die Unteroffiziere im zweiten, event. dritten Gliede formirt stehen. Sobald dies geschehen, melden sich die Offiziere bei dem Gouverneur 2c. und treten die Offiziere du jour und der Ronde demnächst ab, nachdem sie zuvor etwaige Seitens des Gouverneurs 2c. an die vorgetretenen Ober- und Unteroffiziere gerichtete Befehle mit angehört haben.

Der Platzmajor theilt nun die Unteroffiziere in zwei Theile und giebt das Kommando:

Ober- und Unteroffiziere marschirt auf Eure — Posten!

*) Die Offiziere du jour und der Ronde behalten den Degen eingesteckt.

orauf die Offiziere und Unteroffiziere ꝛc., von welchen letzteren die eine älfte rechts-, die andere linksum macht, sich auf die rechten Flügel ihrer ſp. Wachen begeben und dort Front machen. Jetzt erfolgt das Kommando:

Achtung! — Präſentirt das — Gewehr!

ie Tambours ſchlagen und die Hautboiſten blaſen. Der Platzmajor nimmt ront nach dem Gouverneur ꝛc., wobei er die Hand an die Kopfbedeckung legt.

Nachdem auf einen Wink des Gouverneurs ꝛc. das Spiel geſchwiegen, mmandirt der Platzmajor: **Achtung! — Gewehr auf — Schulter!** emnächſt: **Parademarſch!** und wenn die Raumverhältniſſe es nicht anders edingen: **Erſter Zug grade aus!** (worauf die Spielleute und Hautboiſten ch vor die rechte Flügel-Wache ſetzen), **Mit Zügen rechts ſchwenkt — Marſch! — Halt! — Parade — Marſch!** wobei jede Wache als Zug r ſich abſchwenkt und antritt.

Die betreffenden Regiments- oder Bataillons- ꝛc. Kommandeure, erſtere doch nur, inſofern ſie dem Kommandanten ꝛc. in der Anciennetät nach-ehen und mindeſtens zwei Bataillone ihres Regiments in dem Ort garni-oniren, begleiten die vorbeimarſchirenden Wachen, ſalutiren und begeben ſich echts neben den Gouverneur, um von dieſer Stelle aus den Vorbeimarſch ahrzunehmen. Iſt ein Regiments-Kommandeur ꝛc. älter, als der Kom-andant ꝛc., ſo tritt er, ohne zu cotoyiren, rechts neben denſelben.

Nachdem der Vorbeimarſch beendet iſt und die auf Wache kommandirten pielleute bei ihren reſp. Wachen eingetreten ſind, marſchiren letztere auf em nächſten Wege zur Ablöſung.

Am Charfreitag, Bußtag und Todtenfeſt wird kein Spiel gerührt ußer bei Feuerlärm und Generalmarſch.

In der Regel ſollen nur die Spielleute eines Bataillons bei dem Auf-ehen der Wachen zugegen ſein. Der Gouverneur ꝛc. iſt indeſſen berechtigt, uch die Regiments-Muſik zur Wachtparade zu kommandiren. Es ſoll hier-i jedoch auf die eigenen dienſtlichen Intereſſen der betreffenden Truppen-eile möglichſt Rückſicht genommen werden.

§. 11. Ablöſen der Wachen.

Sobald ſich die neue Wache dem Wachtgebäude nähert, ruft der Poſten r dem Gewehr: **Heraus!**

Der Wachthabende der alten Wache kommandirt: **Gewehr — auf! — Richt Euch!** Die neue Wache hat das Gewehr inzwiſchen angefaßt, der ambour ſchlägt*), — der alten Wache gegenüber angekommen, kommandirt r Wachthabende: **Wache — Halt! — Front! — Richt Euch!** (vorher ent.: **In Reihen geſetzt** ꝛc.).

Darauf erfolgt von beiden Wachthabenden das Kommando: **Achtung! — räſentirt das — Gewehr!** die Tambours ſchlagen Marſch. Der achthabende der alten Wache überliefert dem der neuen Wache, was ſich wa Neues zugetragen, indem ſich beide zu dieſem Zweck vor der Mitte der ache entgegengehen. Auf ihren Platz zurückgekehrt, geben ſie und zwar r Wachthabende der alten Wache immer zuerſt das Kommando: **Achtung! - Gewehr auf — Schulter! — Gefreite — vor!**

Die Gefreiten marſchiren auf das letzte Kommando nach dem linken lügel der neuen Wache, wo ſie ſich einige Schritte von demſelben entfernt

*) Beilage II. Marſch Nr. 5 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom ahre 1847 (Neuabdruck vom Jahre 1870).

und mit dem zweiten Gliede gerichtet, mit derselben Front wie die neue Wache aufstellen, und zwar derart, daß die Gefreiten der neuen Wache links von den resp. Gefreiten der alten Wache zu stehen kommen.

Nunmehr kommandirt der Wachthabende der neuen Wache: **Erste Nummer der Ablösung — vor!** Die für diese Nummer abgetheilten Mannschaften marschiren hierauf zu ihren resp. Gefreiten, welche die von ihnen aufzuführenden Leute auf zwei Schritt sich gegenüber antreten lassen und sie rangiren. Grundsatz ist hierbei, daß bis zu 3 Mann in einem, 4—8 Mann in zwei und von 9 Mann ab in drei Gliedern aufgestellt werden. Sobald die Rangirung beendet und der Wachthabende der neuen Wache sich persönlich von der Richtigkeit derselben überzeugt hat, kommandirt er: **Ab — marschirt!** Die Gefreiten machen hierauf Kehrt und die der neuen Wache kommandiren: **Marsch!** worauf die Posten aufgeführt werden.

War die neue Wache mit Tornister aufgezogen oder sollen die Posten mit Mänteln stehen, so führen die Gefreiten ihre Ablösungen zunächst nach dem Wachtlokal, lassen die auf Posten kommenden Leute die Tornister ablegen, resp. ihren Anzug in Stand setzen und marschiren dann erst zum Ablösen der Posten ab.

Die Wachthabenden haben inzwischen, nachdem die Gefreiten und die Ablösung vorgetreten, sofort ihre resp. Wachen rangirt.

Sobald dies geschehen und die Ablösungen abmarschirt sind, kommandiren beide Wachthabende: **Rechts — um! — Wache — Marsch!** — Die Tambours schlagen*), die alte Wache räumt die Gewehrstützen, die neue nimmt ihren Platz ein. Der Wachthabende dieser Wache kommandirt: **Wache — Halt! — Front! — Gewehr ab! — Weggetreten!**

Die alte Wache macht in einiger Entfernung von den Gewehrstützen Halt, nimmt Gewehr ab und setzt die Gewehre zusammen, worauf der Tambour abschlägt.

Die Mannschaft derselben hängt event. die Tornister um, der Wachthabende überliefert genau die Instruktionen, Utensilien, Mäntel ꝛc. und führt, nachdem die sämmtlichen Ablösungen zurückgekehrt sind, die Wache geschlossen in ihr Kasernement resp. Revier.

§. 12. Rangiren der Wachen.

Maßgebend für die Formation der Wache ist, daß 9 Mann und darunter in einem Gliede, von 10 Mann ab in zwei Gliedern, 100 Mann und darüber in drei Gliedern rangirt und 24 und mehr Rotten in zwei Zügen formirt werden.

Der Offizier der Wache steht auf dem rechten Flügel seiner Wache, der älteste Unteroffizier (wenn die Wache zwei Züge formirt) auf dem rechten Flügel des zweiten Gliedes. Sind 3 Unteroffiziere auf der Wache, so steht der dritte auf dem linken Flügel der Wache. Der Spielmann hat seinen Platz einen Schritt rechts vom Wachthabenden, der Posten vor dem Gewehr steht rechts vom Spielmann, beide sind mit dem ersten Gliede der Wache gerichtet.

*) Der Tambour der neuen Wache den Marsch Beilage II. Nr. 5, der der abziehenden Wache den Marsch Beilage III. Nr. 12 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 (Neuabdruck vom Jahre 1870).

Gefreite, sobald sie nicht Unteroffizierdienste thun, stehen mit in Reih' nd Glied.

Ist eine Fahne bei der Wache, so steht sie auf den rechten Flügel des veiten Zuges.

Der Wachthabende tritt, sobald er ein Kommando abzugeben hat, vom chten Flügel seiner Wache einen Schritt mit links um vor. Bei der Ab= sung, sowie beim Rangiren der Wache, ist es ihm jedoch gestattet, sich r besseren Uebersicht vor dieselbe zu stellen.

§. 13. Ablösen der Posten.

Für jeden einfachen Posten sind 3 Mann (Nummern), für Nachtposten doch nur 2 Mann bestimmt. Die Posten werden in der Regel alle zwei tunden abgelöst. Bei strenger Kälte hat die Ablösung jedoch stündlich zu folgen. Der Befehl hierzu geht vom Gouverneur 2c. event. vom Offizier u jour aus. Bei plötzlich eintretendem Witterungswechsel ist indessen auch r Wachthabende ermächtigt, die diesfälligen Aenderungen selbstständig zu effen.

Sobald die Ablösung erfolgen soll, ruft der Posten vor dem Gewehr: **eraus!** Die Wache tritt schnell heraus, jeder Mann stellt sich links neben in Gewehr und ergreift dasselbe.

Der wachthabende Offizier kommandirt: **Gewehr — auf!** (wobei er lbst den Degen zieht) — **Richt Euch!** und dann: **Gefreite — vor!** etztere marschiren hierauf fünf Schritte vor die Mitte der Wache, einige chritte unter einander Abstand und die Front nach der Wache nehmend, ngiren die Ablösung, welche auf das weitere Kommando: **Ablösung — or!** ihnen gegenüber getreten, und verfahren, sobald das Kommando: **lb — marschirt!** erfolgt, wie bei der ersten Ablösung.

Sind die Posten mit Mänteln aufzuführen, so tritt dagegen die Wache hon einige Minuten vor der zur Ablösung bestimmten Zeit ins Gewehr. er Wachthabende läßt, sobald dies geschehen, die aufführenden Gefreiten nd die auf Posten kommenden Leute zurücktreten, damit sie ihren Anzug rschriftsmäßig in Stand setzen. Diese Mannschaften treten, wenn dem= ächst zur Ablösung herausgerufen wird, hinter der Wache an und nehmen f das Kommando: **Eingetreten!** welches dem Kommando: **Gewehr — uf!** zu folgen hat, auf dem linken Flügel der Wache in einem resp. zwei liedern Stellung. Im Uebrigen wird alsdann, wie vorstehend angegeben, rfahren.

Nachdem die Ablösung abmarschirt und die Wache event. von Neuem ngirt ist, wird vom Wachthabenden: **Gewehr — ab! — Weggetreten!** mmandirt.

Die aufführenden Gefreiten haben inzwischen auf einige Schritt Ent= rnung von der Wache das Gewehr über nehmen lassen und auf dies ommando ihrerseits das Gewehr lose in den rechten Arm genommen.

Sobald die Ablösung sich dem abzulösenden Posten nähert, läßt der efreite das Gewehr wieder anfassen und führt die Mannschaften, ohne daß chwenkungen kommandirt werden, bis auf wenige Schritte an den Posten rart heran, daß auf: **Halt!** die Ablösung die Front gegen den Posten t, welcher letztere sich inzwischen auf seinen Platz begeben und gleichzeitig it jener das Gewehr angefaßt hat.

Der Gefreite seinerseits tritt nun einen Schritt mit linksum*) rechts seitwärts heraus und kommandirt: **Ablöser — vor!** Der betreffende Mann der Ablösung tritt dem abzulösenden Posten gegenüber, läßt sich die Instruktion überliefern und nimmt dann dessen Stelle ein. Der abgelöste Mann tritt gleichzeitig in die Ablösung ein, der Gefreite setzt sich wieder vor dieselbe und kommandirt: **Marsch!** — in einiger Entfernung: **Das Gewehr — über!** worauf auch der soeben aufgeführte Posten das Gewehr über nimmt.

Bei dem ersten Aufführen der Posten nach dem Aufziehen der neuen Wache führt der Gefreite der letzteren so lange das Kommando, bis alle Posten abgelöst sind. Ist dies geschehen, so übernimmt der Gefreite der alten Wache das Kommando und marschirt dann auch rechts neben dem der neuen Wache.

Vor allen der Ablösung begegnenden Offizieren wird das Gewehr angefaßt und event. auch: **Augen — links!** kommandirt.

Die aufführenden Gefreiten sind für die exakte Ausführung aller im Vorstehenden gegebenen Vorschriften und im Speziellen auch dafür verantwortlich, daß die Ablösungen stets ordnungsmäßig und im Tritt marschiren; dieselben haben ferner darauf zu achten, daß die Ablösung sich stets auf der Fahrstraße hält und niemals den Bürgersteig betritt.

Wenn die zurückkehrende Ablösung sich der Wache nähert, läßt der Gefreite das Gewehr anfassen und führt die Ablösung hinter die Gewehrstützen. Dort kommandirt er: **Halt! — Gewehr — ab! — Weggetreten!** worauf die Mannschaften ihre Gewehre an den hierzu besonders festzusetzenden Ort bringen und demnächst wegtreten. Der Gefreite meldet alsdann dem Wachthabenden, daß die Posten richtig aufgeführt sind, sowie etwaige bei der Ablösung vorgekommene Unregelmäßigkeiten oder an Schilderhäusern ꝛc. wahrgenommene Beschädigungen.

Nachdem auch die letzte Ablösung zurückgekehrt und event. einige Minuten ausgetreten ist, ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus!**

Der Wachthabende kommandirt: **Gewehr — auf! — Eingetreten!** worauf die Gefreiten und zurückgekehrten Ablösungen, welche sich hinter der Wache formirt haben, wieder einrangirt werden.

Sodann erfolgen die Kommandos: **Gewehr — ab! — Weggetreten!**

Der Posten vor dem Gewehr tritt auf das Kommando: **Ablösung — vor!** dem bisherigen Posten sofort gegenüber, läßt sich die Instruktion überliefern und löst ihn ab. Bei der ersten Ablösung tritt jedoch auch dieser Posten, bevor er ablöst, event. erst in die Wachtstube, um den Tornister abzulegen resp. den Anzug in Stand zu setzen.

§. 14. Obliegenheiten des Wachthabenden im Allgemeinen.

Der Wachthabende muß genau mit der Instruktion seiner Wache und ihrer Posten bekannt sein. Er darf seinen Posten nur in den durch die Lokal-Wacht-Instruktion vorgesehenen Fällen verlassen. Tritt ein solcher Fall ein oder ist der Wachthabende gezwungen, auf kurze Zeit auszutreten, so hat er vorher das Kommando der Wache dem Nächstältesten zu übergeben.

Der Wachthabende ist für die pünktliche Ausübung des Dienstes Seitens der gesammten Wachtmannschaft verantwortlich. Derselbe hat dafür zu

*) Bei dem ersten Ablösen stellt sich der Gefreite der alten Wache dem der neuen gegenüber, indem er mit rechts um links seitwärts heraustritt.

1, daß in dem Wachtlokal und dem Bereich seiner Wache Ruhe und
ung herrscht, sowie daß seine Wache sich stets in der Verfassung be-
, allen ihren Pflichten zu genügen. Die Wache muß zu jeder Zeit
rangirt sein. Wenn Leute ausnahmsweise die Erlaubniß zum Aus-
n erhalten, haben sie ihr Gewehr aus den Gewehrstützen zu nehmen
es an den Ort zu bringen, welcher dafür bestimmt ist. Ein solcher
n geht, nachdem er die Erlaubniß zum Austreten erhalten, in die
hrstützen, ergreift sein Gewehr, nimmt es auf, macht Kehrt und tritt
aus. Vom Austreten zurückgekehrt, meldet er sich bei dem Wacht-
den, nimmt sein Gewehr und tritt mit Gewehr auf in die Gewehr-
wo er auf seinem Platz Gewehr ab nimmt und das Gewehr wieder
Stütze stellt. Die Plätze der Gewehre ausgetretener Mannschaften
n offen.
Wachen, die keinen Posten vor dem Gewehr haben, bewahren ihre
hre an einem gesicherten Orte auf.
Der Wachthabende hat ferner dafür zu sorgen, daß der Anzug seiner
stets vorschriftsmäßig ist.
Sobald die Witterungs-Verhältnisse es bedingen, hat ein Wechsel des
ges 2c. nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen stattzufinden. Der
thabende muß hierbei jedoch unter Umständen auch auf eigene Verant-
ng handeln.
Beurlaubungen von der Wache sind nur in ganz außergewöhnlichen
n statthaft.
Erkrankt ein Mann auf Wache, so hat der Wachthabende dies sofort
betreffenden Truppentheil zu melden und event. um Ersatz zu bitten.
der Mann auf Posten, so war er zunächst auf die erfolgte Benach-
ung abzulösen.
Macht ein im Wachtdienst befindlicher Soldat sich eines nach den Kriegs-
ln zu ahndenden Vergehens schuldig, z. B. der Trunkenheit, des
fens auf Posten, der Widersetzlichkeit 2c., so hat der Wachthabende
Arretirung zu veranlassen. Auch in diesem Fall wird von dem
pentheil, welcher die Wache gegeben hat, event. direkt Ersatz requirirt.
rdem ist von der Erkrankung oder Arretirung eines Mannes Meldung
n Gouverneur 2c. und den Offizier du jour zu erstatten.
Geringere Vergehen der Wachtmannschaften werden, wenn der Rapport
eingereicht sein sollte, besonders gemeldet oder, falls sie ganz unbe-
nd sind, nach Ablösung der Wache nur zur Kenntniß des Truppentheils
cht.
Der Wachthabende selbst hat keinerlei Disciplinar-Strafgewalt über
Wachtmannschaft auszuüben.
Es gehört endlich noch zu den Pflichten des Wachthabenden, die gute
ndhaltung der Wacht-Instruktionen, des Postenbuchs, der Wachtmäntel
sonstigen Wacht-Inventarien unausgesetzt im Auge zu behalten, auch
rgeschriebener Weise Rapporte und Meldungen zu erstatten.
Leute, welche nicht zur Wache gehören, dürfen in der Wachtstube keine
ahme finden, es sei denn der Gouverneur 2c. habe es ausdrücklich ge-
igt. Die Offiziere du jour und der Ronde haben hierauf mit zu achten.
Mannschaften anderer Waffen, denen der Aufenthalt in der Wachtstube
ngewiesen ist, stehen hinsichtlich der allgemeinen Ordnung daselbst unter
Befehl des Wachthabenden. Solche Mannschaften treten nur, wenn zur
ung der Posten herausgerufen wird, mit ins Gewehr und stellen sich
nn auf den linken Flügel der Wache.

§. 15. Wachtbücher, Rapporte und Meldunge

Es befinden sich auf jeder Wache zwei Bücher und zwar:

1. das Wacht-Instruktions-Buch zur Aufnahme der für den Wa erforderlichen Instruktionen, Bestimmungen und Befehle,
2. das Wacht-Posten-Buch, in welchem das namentliche Verzei Mannschaft jeden Postens, die Parole des Tages, die Offiziere und der Ronde, die stattgefundene Revision, die abgesendeten u gekommenen Patrouillen, sowie besondere Vorfälle 2c. anzugeb

Unter gewöhnlichen Verhältnissen haben die Wachen innerhalb 24 St nur einmal und zwar Morgens in einfacher Ausfertigung schrif rapportiren.

Außergewöhnliche Vorfälle sind dagegen jederzeit sofort zu mel

Alle Wachen einer Garnison rapportiren nur an die Hauptwache, diese Rapporte und den eigenen Rapport gesammelt, ohne einen Rapport zusammenzustellen, an den Gouverneur 2c. gelangen läßt.

Für die regelmäßigen Rapporte sind bestimmte Schemas fest durch welche geregelt wird, welche Daten im Rapport aufzunehmen

Gewöhnlich überbringen Gefreite, ohne das Gewehr mitzuneh Rapporte der Wachen. Die schriftlichen Rapporte werden dem betr Vorgesetzten mit den Worten: „Rapporte von den Wachen“ überrei

Ist Seine Majestät gegenwärtig, so wird Allerhöchstdemselbe nach dem Zapfenstreiche von dem Offizier der Schloßwache ein Kom mandanten unterschriebener Fremden- und Wacht-Rapport überbrac hierbei zu gebrauchenden Worte sind: „Rapport von Eurer Ma Wache. — Parole ist: ....“

§. 16. Honneurs, welche die Wachen zu erweisen hab

Die Wachen erweisen ihre Honneurs auf drei verschiedene Arten, sie in das Gewehr treten und

a) präsentiren und Marsch schlagen,
b) präsentiren,
c) Gewehr aufnehmen.

Nähert sich Jemand der Wache, dem ein Honneur der vor Art zukommt, so ruft der Posten vor dem Gewehr: **Heraus**! Di so zeitig geschehen, daß das Honneur ausgeführt ist, wenn die Pe der es erwiesen wird, die Wache passirt.

Ist das Herausrufen zu spät erfolgt, so wird dennoch das vor mäßige Honneur ausgeführt.

Der Posten vor dem Gewehr führt in diesem Falle das be Honneur rechtzeitig für sich aus, ohne wie sonst auf das Komma Wachthabenden zu warten.

Bei allen Honneurs nimmt die Wache die Augen nach der Pe welcher das Honneur erwiesen wird, und folgt derselben mit den Au dies für die Parade vorgeschrieben ist. Der Wachthabende komma dem Ende event.: **Augen — links**!

Die Wachen präsentiren und schlagen Marsch*):

vor Seiner Majestät dem Kaiser, Ihren Majestäten der K

*) Die Tambours der Wachen haben beim Honneurmachen auss im §. 139 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 (N vom Jahre 1870) sub a. vorgeschriebenen Märsche zu schlagen.

und Königin-Wittwe, vor den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor der Fürstin zu Liegnitz, vor allen fremden Souverainen und deren Gemahlinnen, vor allen Prinzen und Prinzessinnen Kaiserlicher und Königlicher Häuser, vor Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen, vor Feldmarschällen, vor Fahnen und Standarten.

Den Befehl zum Marschschlagen ertheilt der Wachthabende.

Anmerkung. Seine Majestät der Kaiser hat das Marschschlagen vor Allerhöchstseiner Person verboten. Dasselbe fällt daher zur Zeit auch vor denjenigen Königlichen Prinzen, welche einen Rang in der Armee bekleiden, und vor den Feldmarschällen fort.

Ehrenwachen bei Hoffesten haben den Botschaftern die den [K]öniglichen Prinzen zustehenden Honneurs zu erweisen.

Die Wachen präsentiren:

vor den Rittern des Schwarzen Adler-Ordens,

vor sämmtlichen Generalen und Admiralen, dem Gouverneur 2c., dem Kommandeur des wachthabenden Regiments oder selbstständigen Bataillons, resp. der wachthabenden selbstständigen Artillerie-Abtheilung, vor dem Pionier-Inspekteur des wachthabenden Pionier-Bataillons, vor dem Offizier du jour, der visitirenden Ronde und vor militairischen Leichenparaden.

Dem Brigade-Kommandeur, dem Inspekteur der Jäger und Schützen, den Ingenieur-Inspekteuren sowie dem Train-Inspekteur werden, insofern sie nicht Generale sind, von den Wachen, welche mit ihnen untergebenen Truppen besetzt sind, dieselben Honneurs, wie den Generalen, erwiesen.

Die Wachen nehmen Gewehr auf:

vor geschlossen marschirenden Truppen-Abtheilungen, welche von Offizieren geführt werden.

Die Kommandos bei den vorerwähnten Honneurs sind: **Gewehr — [a]uf! — Richt Euch!** bezw. **Achtung! — Präsentirt das — Gewehr!**

Der Offizier der Wache hat bei diesen, wie bei allen Gelegenheiten, wo [G]riffe von der Wache ausgeführt werden, den Degen gezogen und macht die [G]riffe mit.

Wachthabende Gefreite präsentiren nicht, sondern behalten Gewehr auf.

Der Spielmann der Wache nimmt, wenn die Wache ins Gewehr tritt, [se]ine Trommel resp. sein Horn zur Hand. Tambours führen die reglements[m]äßig vorgeschriebenen Tempos gleichzeitig mit den Griffen der Wachen aus

Befindet sich eine Fahne bei der Wache, so salutirt dieselbe beim Prä[se]ntiren.

Nachdem das Honneur beendet und die Person 2c., welcher dasselbe er[w]iesen worden, die Wache passirt hat und eine Strecke entfernt ist, giebt [de]r Wachthabende die Kommandos: **Achtung! — Gewehr auf — [S]chulter! — Gewehr — ab! — Weggetreten!** bezw. nur: **Gewehr — ab! — Weggetreten!**

Allen Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, [w]ie denen der Preußischen Armee.

Bezüglich der Honneurs der Wachen vor Orden 2c. in den nichtpreu[ß]ischen Staaten des Norddeutschen Bundes sind die dieserhalb ergangenen [b]esonderen Bestimmungen maßgebend.

Die im Vorstehenden bezüglich des Honneurmachens der Be-
troffenen Bestimmungen finden nur während der Tagesstunden
Anwendung. Nachdem das Tageslicht aufgehört hat, werden
dem Offizier du jour und den visitirenden Ronden die
Honneurs noch erwiesen, sobald dieselben von den Wachen als
sind, resp. sich zu erkennen gegeben haben. Wollen die übrigen
rechtigten direkten Vorgesetzten nach eingetretener Dunkelheit
revidiren, so geben sie dem Posten vor dem Gewehr den Befehl zum
rufen und ist das Verhalten der Wachen alsdann analog dem bei
durch den Offizier du jour.

Haben die Wachen die Mäntel angezogen, so treten dieselben
dem Offizier du jour und bei Nacht vor dem Offizier der Ronde im

Offizieren in Civilkleidung steht keinerlei Honneur zu.

Waren die Gewehre einer Wache der Witterung wegen aus
wehrstützen unter Dach zurückgenommen, so treten die Wachtma
auf das Herausrufen von vornherein mit Gewehr auf in die Ge

Sollte ausnahmsweise ein Vorgesetzter durch **Winken** das seiner
resp. Funktion von der Wache zu erweisende Honneur ablehnen, so
Posten vor dem Gewehr allein das für jeden Posten vorgeschriebene
auszuführen und erst auf abermaliges Winken auch dies zu unter

§. 17. In welchen Fällen die Wachen noch in das Gewehr

Außer bei Ablösungen ꝛc. und den im §. 16 vorgesehenen Fäl
Wachen noch in das Gewehr, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu
oder ihrer eigenen Sicherheit wegen, wie z. B. bei größeren Ansam
von Menschen, bei großen Leichenbegängnissen, bei einer Feuers
der Nähe der Wache ꝛc.

Endlich haben Wachen noch ins Gewehr zu treten, wenn es
oder aufhört zu regnen oder zu schneien, um die Gewehre zurückzu
resp. wieder in die Stützen einzustecken.

Der Posten vor dem Gewehr hat in allen diesen Fällen: Heraus
rufen. Das weitere Verhalten richtet sich nach der jedesmaligen
lassung, durch welche die Wachen in das Gewehr gerufen worden.

§. 20. Ueber die Pflichten der Schildwachen im Allgem

Schildwachen dürfen niemals vor erfolgter Ablösung ihren Pos
lassen oder sich über die Grenzen ihres Postens hinaus entfernen; sie
nicht das Gewehr aus der Hand setzen, sich nicht niedersetzen oder
legen, nicht schlafen, nicht Taback rauchen, nicht essen oder trinken
plaudern oder Geschenke annehmen, noch sonst ihre Instruktionen üb
vielmehr sind sie für genaue Aufrechthaltung und Durchführung
verantwortlich.

Jede Schildwache (Ehren- wie Sicherheits-Posten) muß außer
gemeinen Instruktion die speziell für ihren Posten gegebene kennen
Aenderungen in derselben von ihrem Vorgänger auf Posten überliefer

Die Schildwachen tragen das Gewehr auf der linken oder
Schulter, ohne das Bajonnet so weit überhängen zu lassen, daß
gehende damit beschädigt werden können. Nur im Schilderhause
Gewehr abgenommen. Posten der Füsilier-Regimenter, der Jäger-,

nd Pionier-Bataillone dürfen, sofern das Seitengewehr 2c. nicht aufgepflanzt t, das Gewehr resp. die Büchse auch unter dem Arm tragen*).

Die Schildwachen dürfen nur bei Regen- oder Schneewetter in die Schilderhäuser treten. Behufs Abstattung von Honneurs und, sobald ihr Dienst es sonst erfordert, haben sie dieselben jedoch sogleich zu verlassen. Keinesfalls darf ihr Aufenthalt im Schilderhause ihrer Aufmerksamkeit Abruch thun.

In Häuser und Hausflure dürfen Schildwachen nicht eintreten, es sei enn, daß sie durch eine den Bewohnern drohende Gefahr dazu veranlaßt ürden.

Der Soldat ist geneigt, die Honneurs auf Posten als Hauptsache, den igentlichen Zweck derselben als Nebensache zu behandeln. Dieser Auffassung nuß durch entsprechende Instruktion entgegengewirkt werden.

Bei der Uebernahme eines Postens hat sich jede Schildwache zu überzeugen, ob die ihr zur Bewachung übergebenen Gegenstände 2c. beschädigt ind. Ist dies der Fall, so macht die Schildwache davon dem aufführenden Gefreiten sofort und nach erfolgter Ablösung von Posten auch dem Wachthabenden Meldung.

Ebenso meldet die Schildwache alsdann alle außergewöhnlichen Ereignisse, welche sich im Bereiche ihres Postens zugetragen haben.

Erkrankt eine Schildwache auf Posten, so darf sie denselben dennoch unter keinen Umständen verlassen, sondern sie läßt dem Wachthabenden durch einen vorübergehenden Soldaten oder Civilisten von ihrer Erkrankung Meldung machen und um Ablösung bitten.

Hat eine Schildwache eine Arretirung vorgenommen, so setzt sie den Wachthabenden auf dem gleichen Wege vom Vorgefallenen in Kenntniß.

§. 21. Ehrenposten.

Ehrenposten sind entweder einfache oder Doppelposten.

Doppelposten stehen:

vor der Wohnung Seiner Majestät des Kaisers, Ihrer Majestät der Kaiserin und Ihrer Majestät der Königin-Wittwe, vor den Wohnungen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, vor der Wohnung eines regierenden Fürsten, sowie ferner vor der Wohnung von Feldmarschällen und kommandirenden Generalen, vor letzteren jedoch nur im Bereich des eigenen Armee-Korps, — vor dem Gouverneur einer Stadt oder Festung und vor dem Kriegs-Minister.

Ein einfacher Posten steht:

vor der Wohnung eines appanagirten fremden Prinzen ohne militairischen Rang,

vor allen aktiven Generalen, vor den Kommandanten (sowohl den ersten wie zweiten) von Festungen und offenen Orten, vor den Garnison-Aeltesten, vor letzteren jedoch nur in dem Fall, wenn in dem betreffenden Ort mehr wie drei Bataillone garnisoniren, endlich vor Fahnen und Standarten.

---

*) Die Posten von Füsilier-Regimentern haben nach §. 10 des Exerzir-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 (Neuabdruck vom Jahre 1870 S. 33 Anm.) as Seitengewehr aufzupflanzen, sobald es dunkel wird. Ob und wann einzelne osten von Füsilier-Regimentern bei Tage, sowie in welchen Fällen Posten von äger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen das Seitengewehr 2c. aufzupflanzen haben, t der Gouverneur 2c. nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse zu bestimmen.

Die Brigade-Kommandeure, der Inspekteur der Jäger und Schützen, die Ingenieur-Inspekteure, sowie der Train-Inspekteur erhalten, auch wenn sie nicht Generale sind, ebenso wie die Kommandeure von Regimentern und selbstständigen Bataillonen 2c. und die Pionier-Inspekteure eine Schildwache, jedoch nur von solchen am Ort garnisonirenden Truppen, welche ihren Befehlen unterstellt sind.

Betreffend die Aufstellung von Ehrenposten in den nichtpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes, so sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Bedingt der Stand der Garnison oder die Rücksicht auf die Ausbildung der Truppen eine Beschränkung des Wachtdienstes, so haben die kommandirenden Generale beziehungsweise der Gouverneur 2c. zu bestimmen, wann und in welchem Umfange Ehrenposten eingehen sollen.

Es sind hierbei folgende Grundsätze zu beachten:

Die Ehrenposten sollen, insoweit die betreffenden Kommandeure sich solche nicht überhaupt verbeten haben, von den unteren Chargen aufwärts eingezogen werden.

Die Fahnen und Standarten sind zu den Brigade- resp. Divisions-Kommandeuren und, wenn auch diesen die Schildwache entzogen wird, zu den kommandirenden Generalen zu bringen.

Befindet sich keiner der vorbezeichneten Truppenbefehlshaber am Ort, so nehmen die Gouverneure 2c. die Fahnen auf.

Ehrenposten müssen stets den Rang und Namen der Person oder des Vorgesetzten wissen, vor dem sie stehen, sowie ob derselbe zu Hause ist; auch muß ihnen event. der Standort der Fahnen resp. der Standarten bekannt sein.

Mannschaften, welche unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen, dürfen nicht zu Ehrenposten verwendet werden. Auch sollen diese Mannschaften von der Besetzung aller wichtigeren Posten, zu welchen unter anderen die Posten vor den Kasernen gehören, denen die Kontrole über die ein- und auspassirende Mannschaft obliegt, grundsätzlich ausgeschlossen bleiben

§. 22. Honneurs, welche die Schildwachen zu erweisen haben.

Die Honneurs, welche die Schildwachen zu erweisen haben, geschehen auf dreierlei Art, indem die Schildwachen auf ihren Posten treten und

a) präsentiren,
b) das Gewehr anfassen,
c) mit Gewehr über still stehen.

Nähert sich Jemand, dem ein Honneur zusteht, so begiebt sich die Schildwache schnell auf ihren Posten und erweist hier das betreffende Honneur, welches beendigt sein muß, wenn der Vorgesetzte den Posten passirt.

War der Vorgesetzte zu spät bemerkt, so wird das Honneur nachträglich erwiesen.

Jede Schildwache muß der Person, vor welcher sie Honneur macht, mit den Augen folgen.

Alle Honneurs werden von Gewehr über ausgeführt. Posten, denen es gestattet, Gewehr oder Büchse unter dem Arm zu tragen, nehmen aus dieser Haltung unmittelbar das Gewehr auf.

Honneurs mit Gewehr bei Fuß finden nur in den Königlichen und Prinzlichen Schlössern statt. Das Stillstehen mit Gewehr bei Fuß entspricht dem Stillstehen mit Gewehr über, das Anfassen des Gewehrs an der Rün-

dung — dem Anfassen des Gewehrs und das Strecken desselben dem Präsentiren. Kavallerie, Artillerie und Train präsentiren in diesem Falle seitwärts.

Bei Doppelposten sieht der links stehende Mann nach dem rechts stehenden Nebenmann und macht die Griffe mit demselben gleichzeitig.

Die Schildwachen präsentiren:
in allen Fällen, in denen die Wachen zu präsentiren haben, — außerdem vor allen Stabs-Offizieren der Armee, sowie vor den Kapitains zur See und den Korvetten-Kapitains der Marine, ferner vor den Militair-Aerzten mit Generals- oder Stabsoffizier-Rang und vor den Rittern des Großkreuzes des Rothen Adlerordens, sowie denen der ersten Klasse dieses und des Kronenordens.

Die Schildwachen fassen das Gewehr an:
vor allen Hauptleuten, Rittmeistern und Subaltern-Offizieren der Armee, sowie vor den Kapitain-Lieutenants und Subaltern-Offizieren der Marine, vor den Rittern des Ordens pour le mérite, und den vorstehend nicht genannten Militair-Aerzten mit Offiziers-Rang.

Die Schildwachen stehen mit Gewehr über still:
vor den Inhabern des Eisernen Kreuzes, vor den Rittern von Orden mit Schwertern, vor den Inhabern des Militair-Verdienst-Kreuzes und des Militair-Ehrenzeichens 1. und 2. Klasse.

Den Rittern und Inhabern der aufgeführten Orden und Ehrenzeichen, sofern sie dieselben tragen, werden die betreffenden Honneurs erwiesen, wenn ihnen nach ihrem Range oder ihrer Funktion kein höheres Honneur zusteht, auch wenn sie sich in Civil-Kleidung befinden.

Offiziere 2c. haben als solche nur dann Anspruch auf Honneur, wenn sie in Uniform sind.

Vor Offizieren 2c., deren Charge nicht erkennbar und welche dem Posten nicht persönlich bekannt sind, wird immer nur das Gewehr angefaßt.

Offizieren fremder Armeen werden dieselben Honneurs erwiesen, wie denen der Königlichen Armee.

In Betreff der Honneurs der Posten vor Orden und Ehrenzeichen in den nichtpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Von eintretender Dunkelheit an, resp. nachdem das Tageslicht aufgehört hat, bis zum Wiederanbruch des Tages ist vor allen Offizieren, die als solche vom Posten erkannt werden, nur das Gewehr anzufassen, ausgenommen die Offiziere du jour und der Ronde, vor denen die Schildwachen auch während jener Zeit präsentiren, sobald sie dieselben als solche erkannt haben.

Posten, welche im Innern von Häusern an hell erleuchteten Orten stehen, machen auch bei Nacht die Honneurs wie am Tage.

Dagegen stehen Posten, welche das Gewehr geladen haben, als Honneur nur mit „Gewehr über" still.

Diese Bestimmung kann auch auf solche Posten ausgedehnt werden, die das Gewehr nicht geladen haben, deren Aufmerksamkeit aber durch die ihnen anvertrauten Gegenstände 2c. besonders in Anspruch genommen wird.

Es ist ohne Einfluß auf die Honneurs der Posten, ob sie mit oder ohne Mantel aufziehen.

§. 23. Verhalten der Wachen während der Dunkelheit. Offizier du jour, Ronden und Patrouillen.

Mit eintretender Dunkelheit wird von Wachen und Posten event. d Anzug gewechselt, auch werden die Haarbüsche, falls solche am Tage getrag worden, abgelegt.

Ferner dürfen die Mannschaften, soweit sie sich nicht auf Posten od Patrouille rc. befinden, die Kragen der Waffenröcke öffnen.

Auch ist vom Eintritt der Dunkelheit an der Wachtmannschaft da Ruhen auf den Pritschen erlaubt. Es darf hierdurch jedoch die Schnelli keit, mit der die Wache in das Gewehr treten soll, nicht beeinträchti werden.

Die Revisionen des Offizier du jour und der Ronden (in der Reg auch die zu entsendenden Patrouillen) haben den Zweck, die Aufmerksamke der Wachen und Posten zu prüfen und rege zu halten, auch überall geg diese, wenn es erforderlich, handelnd einzuschreiten*).

Die qu. Revisionen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie ga unregelmäßig erfolgen und Tag und Stunde der Revision den Wachen un Posten völlig unbekannt bleibt.

Offiziere du jour, wenn sie die Wachen bei Nacht revidiren, und Rond Offiziere haben bei ihren Revisionen in der Regel Begleitungs-Mannschaft (1 Gefreiten und 2 Mann) mit sich zu nehmen.

Thut der Offizier du jour oder der Ronde den Dienst im Paletot, muß der letztere angezogen sein und die Schärpe darüber getragen werde

Der Posten vor dem Gewehr ruft mit Eintritt der Dunkelheit Offizie im Garnisondienstanzuge und Soldatentrupps, welche direkt auf die Wac zuschreiten resp. nahe an sie herankommen, mit: **Halt! — Wer da?** — a

Es bleibt dem Gouverneur rc. überlassen, aus Rücksicht auf die Freque diese Vorschrift den lokalen Verhältnissen gemäß zu modifiziren.

War die Antwort: **Offizier du jour** oder **Ronde** gegeben, so fa der Posten an der Stelle, wo er angerufen, das Gewehr an und examin dann weiter: **Wer thut du jour** (resp. **die Ronde)?**

Ist der angegebene Name richtig, so ruft der Posten: **Heraus!** tr auf seinen Platz auf dem rechten Flügel der Wache und meldet dem Wac habenden: **Der Offizier du jour** resp. **Die Ronde,** worauf präsenti wird. Gleichzeitig läßt der Führer der Begleitungsmannschaft, welche zu das Gewehr auf Kommando angefaßt hat, präsentiren. Hierauf tritt d Offizier du jour resp. der Ronde an den Wachtbefehlshaber zum Empfa resp. zur Abgabe der Parole heran.

Bei Wachen, die nicht von einem Offizier befehligt sind, giebt der Wac habende die Parole sowohl an den Offizier du jour, als an den der Rond

Der wachthabende Offizier hat dagegen die Parole außer an den Off zier du jour, an den der Ronde nur dann zu geben, wenn dieselbe au nahmsweise von Hauptleuten gethan wird, andernfalls empfängt er d Parole von dem Offizier der Ronde.

In allen Fällen haben die Wachthabenden bei der Revision ihrer Wach demnächst anzuzeigen, resp. Offizieren jüngeren Patents gegenüber zur Mi theilung zu bringen, ob auf der Wache etwas Neues vorgefallen ist.

---

*) Ein Einschreiten des Ronde-Offiziers gegen die Wachen darf indessen nu dann stattfinden, wenn er Vorgesetzter derselben ist (cfr. §. 3 II. Thl. S. 216).

Nachdem der die Wache Revidirende sich von derselben entfernt hat oder der Befehl zum Wegtreten ertheilt worden, läßt der Wachthabende und gleichzeitig mit ihm der Führer der Begleitungsmannschaft schultern und Ersterer demnächst wegtreten.

Patrouillen entsenden die einzelnen Wachen nach näherer Bestimmung des den Garnisondienst anordnenden Vorgesetzten.

Dieselben sind in der Regel 1 Gefreiter 2 Mann stark und haben den Zweck, die Aufmerksamkeit der Posten zu prüfen und die militairische Polizei auf den Straßen zu handhaben.

Patrouillen marschiren wie Ablösungen.

Posten, welche von Patrouillen ihrer eigenen Wache bei groben Pflichtwidrigkeiten, resp. in einem Zustande betroffen werden, welcher sie an Ausübung ihrer Funktionen augenscheinlich verhindert, sind sofort abzulösen und zur betreffenden Wache zu bringen.

Honneurs werden den Patrouillen weder von Wachen, noch von Posten erwiesen. Haben Patrouillen Arrestanten bei sich, so erweisen sie keine Honneurs.

Schildwachen, welche nicht vor dem Gewehr stehen, rufen nur in dem Fall den Posten passirende oder auf ihn zuschreitende Personen ꝛc. an, wenn und insoweit dies durch ihre Instruktion besonders vorgeschrieben ist. Erfolgt auf den Ruf: **Halt! — Wer da?** — die Antwort: **Patrouille!** so sagt der Posten: **Patrouille vorbei!**

§. 23a. Vom Zapfenstreich und der Reveille.

Abends wird von den Spielleuten der betreffenden Wachen Zapfenstreich (Retraite) und Morgens Reveille geschlagen oder geblasen und zwar der Zapfenstreich um 9 Uhr Abends, die Reveille bei Tages Anbruch.

Eine Viertelstunde vor dem Zapfenstreich wird gelockt.

Der Zapfenstreich, wie die Reveille wird von dem Spielmann der Wache an der Stelle geschlagen oder geblasen, an der derselbe bei rangirter Wache steht. Nachdem dies beendet, wird gebetet. Der Posten vor dem Gewehr ruft dazu: **Heraus**! der Wachthabende kommandirt: **Gewehr — auf!** — **Richt — Euch**! — der Tambour schlägt zum Gebet, worauf der Wachthabende kommandirt: **Gewehr — ab**! — **Helme ab zum Gebet!** (Dieses geht alle anwesenden Militairs an.)

Nach Vollendung des stillen Gebets wird kommandirt: **Helme auf**! — **Gewehr — auf!** Darauf schlägt der Tambour ab und der Wachthabende läßt, wenn es an der Zeit ist, ablösen, event. das Gewehr abnehmen und wegtreten.

Wenn es in den längsten Sommertagen beim Zapfenstreich noch hell ist, sowie wenn an besonders belebten Passagen viele Menschen vor der Wache befindlich, kann der Wachthabende, um Störungen des Gebetes zu vermeiden, dasselbe eine Stunde später in der vorgeschriebenen Weise abhalten.

Soll ein großer Zapfenstreich von sämmtlichen Spielleuten und Hautboisten einer Garnison ausgeführt werden, so ist Zeit, Ort der Versammlung und Weg ꝛc. jedes Mal besonders anzuordnen.

Geht der Zapfenstreich von einer Wache aus und hat er nicht den besonderen Zweck, einer hochgestellten Fürstlichen oder Militair-Person eine Ehre zu erweisen, so kehrt derselbe mit dem Zapfenstreichmarsche nach der Wache zurück, welche ins Gewehr tritt und Gewehr auf nimmt. Die Spielleute stellen sich auf dem rechten Flügel der Wache, die Hautboisten der

Wache gegenüber auf. Hierauf wird, nachdem Gewehr ab genommen worden der vorgeschriebene Choral geblasen und, sobald dies beendet ist, wiede Gewehr auf genommen, zum Gebet geschlagen und in analoger Weise, wi vorstehend, nach Beendigung des kleinen Zapfenstreiches verfahren.

Liegt es in der Absicht, den Zapfenstreich vor der Wohnung einer hoch stehenden Fürstlichen oder Militair-Person endigen zu lassen, so wird am Schlusse der dort vorgetragenen Musikstücke der Zapfenstreich-Marsch auf de Stelle, hierauf zum Gebet geschlagen und der Choral geblasen, wonach di Spielleute und Bedeckungs-Mannschaften still (ohne Musik) abmarschiren.

§. 26. Verhalten der Garnison bei Ausbruch von Feuer und beim Generalmarsch.

Das Militair nimmt bei wirklichen Feuersbrünsten am Löschen in de Regel gar nicht oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird un die leitende Civilbehörde selbst darum nachsucht. Im Uebrigen beschränk sich die Einwirkung des Militairs bei ausbrechendem Feuer auf Bewachun der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden vornehm lich nur in den Fällen stattfinden, in denen es sich um die Erhaltung vo Königlichem Eigenthum handelt. Dem Gouverneur ꝛc. liegt es ob, in jeden speziellen Falle zu beurtheilen, wann und in welchem Umfange ein derartige Einschreiten des Militairs nach Maßgabe der Verbreitung des Feuers un des Orts, an dem dasselbe ausgebrochen ist, nothwendig erscheint.

Bei Allarmirungen der Garnison — welche, soweit sie zum Zweck de Uebung stattfinden, auf seltene Fälle zu beschränken sind, so daß der ander weitige Dienst nicht darunter leidet, — sammeln sich die Truppen in de Regel auf ihren Allarmplätzen, wo sie weitere Befehle abzuwarten haben.

In Festungen ist außer dem Gouverneur oder Kommandanten nur de betreffende kommandirende General dazu berechtigt, die Garnison zu allar miren.

Dem Gouverneur resp. Kommandanten ist jedoch von einer durch de kommandirenden General beabsichtigten Allarmirung vorher Mittheilung z machen.

Wird eine von dem kommandirenden General veranlaßte Allarmirun nur zum Zweck einer vorzunehmenden Truppen-Besichtigung ausgeführt, s ist der Gouverneur resp. Kommandant der Festung dabei nicht weiter be theiligt.

Beabsichtigt der kommandirende General mit einer derartigen Allar mirung zugleich ein Festungs-Manöver zu verbinden, so giebt derselbe de Gouverneur resp. Kommandanten darüber seine Befehle und bestimmt zu gleich, in wieweit der letztere persönlich daran Theil zu nehmen hat.

§. 27. Patrouilleure zur Beaufsichtigung der Baugefangene und Militair-Sträflinge. Wirthshaus-Patrouilleure.

Ueber die Beaufsichtigung der Baugefangenen und Militair-Sträfling durch von den Truppen zu kommandirende Patrouilleure enthält die bezüg liche Instruktion vom 11. Dezember 1832 resp. das betreffende Regulati vom 6. November 1858 das Nähere.

Die kommandirenden Generäle, sowie die Gouverneure resp. Komman lanten haben jedoch darauf hinzuwirken, daß die Truppen durch diesen Dienst dicht mehr, als der zu erreichende Zweck dies unumgänglich geboten erscheinen näßt, in Anspruch genommen werden.

Als Patrouilleure bei den Baugefangenen und Sträflingen sind stets nur gut instruirte, umsichtige und zuverlässige Leute zu kommandiren.

Unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehende Soldaten dürfen demnach zu diesem Dienst nicht herangezogen werden.

Unteroffiziere und Gefreite, welche als Patrouilleure zur Revision von Wirthshäusern ꝛc. kommandirt werden, haben dieselbe Autorität, wie solche den Wachthabenden beiwohnt. Dieselben sind zu dem Ende äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß sie zum Ordonnanz-Anzug die Patrontasche resp. Kartusche anlegen.

Wirthshaus-Patrouilleure haben ihre Autorität nur gegen Personen des Soldatenstandes geltend zu machen und bei vorkommenden Konflikten zwischen Civil und Militair möglichst in Gemeinschaft mit der Polizei- resp. Ortsbehörde zu verfahren.

§. 28. Wie die Parole in den Garnisonen ausgegeben werden soll. Meldungen ꝛc.

In jeder Garnison sind die Offiziere und Unteroffiziere der Garnison wöchentlich in der Regel ein Mal und zwar möglichst an einem Wochentage zur Parole-Ausgabe zu versammeln.

Die Offizier-Korps stehen hierbei, wenn genügender Raum vorhanden ist, in einem Gliede rangirt, auf 50 Schritt Entfernung der Wachtparade gegenüber, waffenweise neben einander, in folgender Ordnung:

Dem rechten Flügel der Wachtparade zunächst derjenige Infanterie-Truppentheil, welcher die Wache giebt, rechts daneben die etwa am Ort befindlichen Truppentheile der Garde, sodann die übrigen Infanterie-Truppentheile und Jäger- ꝛc. Bataillone nach ihrer Anciennetät*), rechts von der Infanterie die Kavallerie, demnächst die Artillerie, die Pioniere und der Train. Die einzelnen Waffen in sich nach demselben Grundsatze rangirt, wie solches für die Infanterie als maßgebend bezeichnet worden. Die Offiziere der Infanterie stehen bataillonsweise, die der Kavallerie regimenterweise, die der Artillerie abtheilungsweise zusammen und innerhalb der resp. Verbände nach der Anciennetät rangirt. Die Bataillons- resp. Abtheilungs-Kommandeure und außerdem vorhandenen Stabs-Offiziere 2 Schritt, die Regiments-Kommandeure 4 Schritt vor der Mitte ihrer betreffenden Offizier-Korps.

Höhere Stäbe auf dem der Wachtparade zunächst befindlichen, nicht regimentirte Offiziere auf dem entgegengesetzten Flügel ihrer Waffe. Aerzte und Zahlmeister gleichfalls auf dem der Wachtparade abgewendeten Flügel der Offizier-Korps ihrer Regimenter resp. Bataillone.

Die Unteroffiziere stehen in zwei Gliedern rangirt hinter den Offizieren ihrer resp. Truppentheile.

Findet die Parole-Ausgabe nicht im Anschluß an die Wachtparade statt, so ist die Aufstellung waffenweise nach der Anciennetät der Truppentheile zu nehmen (cfr. vorstehende Festsetzung).

Das Recht der Parole-Ausgabe steht lediglich dem kommandirenden General oder dem Gouverneur, falls der letztere ein älteres Patent hat, resp. dem Kommandanten oder Garnison-Aeltesten zu.

Behufs Ausgabe derselben tritt der Gouverneur ꝛc. mit dem Platz-

*) Abweichungen von dieser Regel sind in dem Fall zulässig, wenn dies aus Rücksicht auf den Truppenverband wünschenswerth erscheint.

major und den zum Aufschreiben der Parole und Befehle bestimmten Adjutanten zum Kreise zusammen.

Links von dem Gouverneur ꝛc. steht der zur du jour kommandirte Offizier, alsdann folgen die Adjutanten der höheren Kommandostäbe nach der Anciennetät ihrer betreffenden Kommandeure rangirt und demnächst die übrigen Adjutanten nach der Anciennetät ihrer Truppentheile ohne Rücksicht auf die Waffe, die der Garde-Truppen jedoch auf dem rechten Flügel. Die Adjutanten der Pionier-Inspekteure haben sich links von dem Adjutanten des jüngsten Truppentheils aufzustellen, während die Adjutanten der Festungs-Inspekteure rechts von den Adjutanten des ältesten Truppentheils und links von den Adjutanten der Generale ꝛc. ihre Plätze finden. Rechts von dem Gouverneur ꝛc. steht der Platzmajor. Der Gouverneur ꝛc. giebt die Parole links herum, alle Offiziere legen die Hand an die Kopfbedeckung.

Nach beendeter Parole-Ausgabe überbringen die Adjutanten die Parole ihren resp. Kommandeuren.

Preußische oder fremde aktive Generale, welche nicht zur Garnison gehören, erhalten die Parole durch den Platzmajor, die nicht regimentirten Stabsoffiziere, je nach ihrer Waffe, durch einen Adjutanten des ältesten Infanterie- oder Kavallerie- ꝛc. Regiments, Hauptleute ꝛc. und Subaltern-Offiziere derselben Kategorie durch die Feldwebel resp. Wachtmeister der ersten Kompagnie (Eskadron ꝛc.) dieser Regimenter.

Sind sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere zur Parole-Ausgabe befohlen, so soll bei günstiger Witterung ein Musikchor der Garnison auf dem Platze spielen.

Der Anzug zur Parole-Ausgabe ist an Wochentagen für Generale und Offiziere:

in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September Waffenrock und Helm,
vom 1. Oktober bis 30. April Waffenrock oder Ueberrock und Helm.

(Vergl. II. Thl. S. 36 u. ff. und S. 219.)

An Tagen, wo die Offizier-Korps nicht zur Parole gehen, erscheinen nur die dazu bestimmten Adjutanten der Truppentheile bei der Parole-Ausgabe.

3. Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichneten richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen ohne richterlichen Befehl erfolgt:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörenden erſonen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ne von einem höheren Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu ben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vor-ufig ergriffen und festgenommen:

1. die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt: desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und sich der erwirkten Strafe durch die Flucht zu entziehen suchen.
2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreiche außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zuläſſigen Fällen die vorläufige rgreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die enſelben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

Der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funk-onen versehende Offizier, der Platzmajor (vergl. II. Thl. S. 216) und die m Garnisondienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vor-setzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Fest-hme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die efahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen ch den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen chzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ord-ng und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, achtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und stnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne eitere Prüfung auf Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren andlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, e Wachen um deren Unterstützung behufs deren Ergreifung zu ersuchen, enn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzu-llen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im erzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist,
der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wer
sichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;

b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäu
der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt,
Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des
die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende
an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll,
die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache
Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig
Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachth
jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis
nigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis
die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die
1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends b
Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nach
verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme eine
welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder g
derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreif
entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende und zugezoge
schaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und

2. es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten W
den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehu
licher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen
ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Leb
oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen A
ebenso wenig endlich:

4. die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publik
Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publ
öffnet sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächste
gebäude gebracht und dem Kommandanten oder dem, dessen Stell
tenden ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die F
menen vom Militair sind, weiter über sie verfügt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden s
als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Poliz
abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der s
herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls
lassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläuf
greifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, so
wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererse
wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls o
vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6 bis 10 erfolgen m

;e nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über Waffengebrauch des Militairs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wo es irgend möglich ist, viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden ständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und elle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den eck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen.

In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder ge- hten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Wider- d zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in Thl. II. S. 248 beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vor- hrieben.

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der tgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Effekten bei und sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festge- nmenen Kriminalverbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und dächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich ren, abgenommen und an die Behörden abgegeben werden, an welche der tgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht die obwaltenden Verhältnisse auf die möglichst schonende Weise erfolge. dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wacht- äude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange stand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder laufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der lieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülfe- oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht n. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen ent- lten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ord- ng beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder rgestellt ist.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend ordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen och spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es ß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zustän- en Behörde zu überweisen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten flos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten chtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die lizeibehörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisunge bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren un kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat d älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber beson ders zu einigen.

Das Ergebniß dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Be stätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Ort öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

Besondere Bestimmungen bei Verhaftungen.

In Berlin werden die verhafteten Militairpersonen sofort a die Militair-Strafanstalt unter Zusendung des erforderlichen Begleitschein abgeliefert.

Verhaftete Offiziere sind auf der Wache zurückzuhalten, bis die Ver fügung des Kommandanten darüber eingeholt ist.

Die wirklich verhafteten Civilpersonen werden an die Polizei behörde, Molkenmarkt Nr. 1, unter Zusendung des erforderlichen Beglei scheines abgeliefert.

In den Begleitscheinen derjenigen Arrestaten und vorläufig Festgenom menen, welche von den Wachen aus eigener Amtsgewalt verhaftet und vor läufig festgenommen werden, müssen, so weit es möglich ist, die Zeugen de Vorfalls aufgeführt und Alles erwähnt werden, was zur Feststellung de Thatbestandes dienen kann.

Wenn Leute wegen Vergehens oder Beleidigung von Wachtmannschaf ten rc. verhaftet werden, so muß in den desfalsigen Meldungen der Name rc des beleidigten Soldaten angegeben werden, damit dessen Vernehmung un mittelbar erfolgen kann.

Wenn ein wachthabender Unteroffizier arretirt werden muß, so ist von demjenigen, welcher die Arretirung befiehlt, aus der vorhandenen Wachtmannschaft ein Stellvertreter zu ernennen.

Der Truppentheil, welchem der Arretirte angehört, hat einen Stellver treter und einen anderen Unteroffizier zum Transport des Arrestaten nach dem Militairarreste zu kommandiren.

Polizeibeamte, welche sich in Civilkleidung befinden, legitimiren sich als solche entweder durch schriftliche Ordre ihrer Behörde oder durch eine silberne Medaille mit einem fliegenden Adler, auf der Rückseite mit der Inschrift: „Königlich Preußischer Polizei-Beamter Nr. XX."

4. Ausrüstung der Wachen und Wachtgebäude.

Militair-Wachtgebäude sind nur an solchen Orten erforderlich, welche Garnisonen haben. Auf Märschen werden die nothwendigen Wacht lokale von den bequartirten Orten gewährt. In Kantonnements-Orten, wo keine Wachtgebäude sind, werden die Miethskosten für Wachtlokale aus dem Servisfonds vergütet.

Die Wachtutensilien: Hölzerne, zum Aufklappen für die halbe Wachtmannschaft eingerichtete Pritschen von 7′ Breite und bei großen Wachen 1 Fuß, bei kleinen 1½′ Länge pro Mann; ebenso Bänke von 1½′ Länge pro Mann und Tische 2′ breit und halb so lang wie die Bänke; außerdem muß eine abgesonderte Pritsche für die Unteroffiziere pro Kopf 2¼—3′ lang und für dieselben 1 Tisch mit verschließbarem Tisch-

und eine dazu gehörige Bank vorhanden sein. An ferneren Utensilien ;orderlich: 1 Trinkgefäß, für 50 Mann 2, 2 eiserne Tellerleuchter mit ;tputzen, 1 Lineal, Papierscheere, blecherne Laterne mit Glasscheiben, ;, Feuerzeug. Außerhalb der Wache: Trommelbock, Gewehrstützen für ;lann 36, für 30 Mann 22, für 10 und 15 Mann 10.

Die Wachtbücher: das Wachtinstruktionsbuch und das Wacht- ;nbuch, beide werden den Wachen von der Kommandantur geliefert. Schreibmaterial wird geliefert: jährlich ein Wachtpostenbuch zu 10, ;nd 20 Sgr., je nachdem die Wache bis zu 13, bis zu 24 Mann oder ;er stark ist; an Papier ebenso täglich 1, 2 oder 3 Bogen. An Federn ;ntlich 1, 2, 3. An Tinte monatlich $1/8$, $1/6$, $5/24$ Quart. Zur Be- ;ung dieser Bedürfnisse sind für die Wachen je nach ihrer Größe die ;me von 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., 5 Thlr. 25 Sgr. und 8 Thlr. 12 Sgr. . ausgesetzt.

Feuerungs-Materialien-Etat

für die

militairisch besetzten Stadt- und Thor-Wachen.

;verabreichen ist:	Für eine Offizier-Wachtstube. Täglich weiche Kloben	harte Kloben	Für eine kleine Wachtstube unter 13 Mann. Täglich weiche Kloben	harte Kloben	Für eine mittlere Wachtstube auf 13 Mann und mehr. Täglich weiche Kloben	harte Kloben	Bemerkungen.
Vom							
15. Okt. = 15 Tage	2	1	2	1	2	2	1. Die Klafter weiches Holz wird zu 120 Kloben gerechnet. 2. Wird statt des Holzes Torf oder Kohlen geliefert, so geschieht dies nach Maßgabe der verschiedenartigen Feuerungskraft der einzelnen Surrogate im Einverständniß mit den interessirten Truppentheilen.
31. „ = 16 „	2	2	2	2	3	2	
15. Nov. = 15 „	3	2	3	2	4	3	
30. „ = 15 „	4	3	4	3	5	3	
15. Dez. = 15 „	5	3	5	3	7	4	
31. „ = 16 „	6	4	6	4	8	5	
15. Jan. = 15 „	7	5	7	5	9	6	
31. „ = 16 „	8	5	8	5	9	6	
15. Febr. = 15 „	8	5	8	5	9	6	
29. „ = 14 „	8	5	8	5	9	6	
15. März = 15 „	3	2	3	2	5	3	
31. „ = 16 „	3	2	3	2	4	2	
15. April = 15 „	2	2	2	2	3	2	
30. „ = 15 „	2	1	2	1	2	2	
Summa jährlich	7 Klafter 116 Kloben	638 Kloben	7 Klafter 116 Kloben	638 Kloben	10 Klafter	789 Kloben	

Erleuchtungs-Materialien-Bedarf

für die

mit Militair besetzten Stadt- und Thor-Wachen.

Zu verabreichen sind:	Für eine Offizierstube täglich Licht:	Wachtstube unter 13 Mann täglich Licht:	Wachtstube für 13 Mann und darüber täglich Licht:	Für eine Wache über 24 Mann täglich Licht: Unteroff.	Für eine Wache über 24 Mann täglich Licht: Gem.	Oel: Pfahl-Laterne, monatl. auf 20 Tage. Pfd.	Bemerkungen.
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück		
1.—31. Januar .	4	4	8	2	8	$4\frac{7}{10}$	
1.—29. Februar .	4	4	8	2	8	$4\frac{7}{10}$	
1.—31. März . .	3	3	6	1	6	$2\frac{8}{10}$	
1.—30. April . .	2	2	4	1	4	$2\frac{8}{10}$	
1.—15. Mai . . .	2	2	4	1	4		
16.—31. " . . .	1	1	2	1	2		
1.—30. Juni . . .	1	1	2	1	2		
1.—31. Juli . . .	1	1	2	1	2		
1.—15. August . .	1	1	2	1	2		
16.—31. " . .	2	2	4	1	4		
1.—30. Septbr. .	2	2	4	1	4		
1.—31. Oktbr. . .	3	3	6	1	6		
1.—15. Novbr. .	4	4	8	1	8	$2\frac{8}{10}$	
16.—30. " .	4	4	8	2	8	$4\frac{7}{10}$	
1.—31. Dezbr. .	4	4	8	2	8	$4\frac{7}{10}$	

Bemerkungen:

1. Bei Offizierwach[t] werden die Lichter zu den Leute-Wachtstuben auf 1 Pfd. gerechnet.

2. Sind 2 und meh[r] fiziere auf einer Wac[he] wird das doppelte Qu[antum] geliefert.

3. Für Wachen, wel[che] Ronden zu geben haben für die Monate Oktob[er] Dezember und Janu[ar] April für die Latern[e] Ronde täglich noch a[uf] Tage 1 Licht (14 a[uf] Pfd.) verabreicht.

4. Wird statt Lich[t] geliefert, so geschieht di[es] dem für die Kasernen[-] stuben gegebenen Satz.

5. Die Unterhaltun[g] Pfahllaternen wird n[ur] dem Fall vom Servi[s] unternommen, als di[e] nicht zur allgem. St[raßen-] beleuchtung gehören.

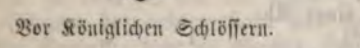
Die Schilderhäuser, für jeden Posten eines, gehören Wachtinventarium; für vorübergehende Posten in der Garnison, in Kantonnements- und Marsch-Quartieren sind keine Schilderh[äuser] erforderlich.

Die Schilderhäuser sind verschieden angestrichen, je nachdem si[e] Königl. Schlössern oder vor anderen Gebäuden stehen. Bei den gewöhnl[ich] von der Garnison-Verwaltung gelieferten Schilderhäusern ist die Zeic[hnung]

so, daß ein schwarzer Strich herauf und herunter geht, während bei den vor Königl. Schlössern stehenden ein schwarzer herunter und ein weißer herauf oder umgekehrt geht, also so:







Vor Königlichen Schlössern. Vor Militair-Gebäuden.

Außerdem ist der Fuß bei gewöhnlichen Schilderhäusern roth, bei den vor Königl. Schlössern stehenden aber weiß.

(Aus dem „Soldatenfreund", Juli 1865.)

Fünfter Abschnitt.

Ordonnanzen.

Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1871.

Die Zahl der zu gestellenden Ordonnanzen ist auf das unabweislichste Bedürfniß zu beschränken.

Bei Gestellung von Ordonnanzen sind zu unterscheiden:

a) Ordonnanzen, kommandirt zur Person eines Vorgesetzten zum Zweck dienstlicher Verrichtungen, wie z. B. Anmeldungen beim Vorgesetzten, Begleitung desselben, Ausrichtung mündlicher Bestellungen, Austragen von Briefen ꝛc.;

b) Ordonnanzen für Büreaus von Kommandobehörden und Administrationen ꝛc.

Es haben Anspruch auf die Gestellung je einer Ordonnanz von den ihnen untergebenen Truppentheilen und zwar möglichst aus derselben Garnison:

die kommandirenden Generale, die General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieurkorps und der Festungen, die Gouverneure und Kommandanten, die Divisions- und Brigadekommandeure, sowie die im gleichen Range stehenden Offiziere, soweit dieselben Truppen-Befehlshaber oder Inspekteure von Truppentheilen sind, ferner die Regiments- und Bataillons- ꝛc. Kommandeure.

Dem Chef des Generalstabes eines Armeekorps darf eine Ordonnanz aus einem Truppentheil der Garnison gestellt werden, falls das Bedürfniß hierzu Seitens des kommandirenden Generals anerkannt wird.

Für die Büreaus der Kommandobehörden und Administrationen erfolgt die Gestellung der Ordonnanzen von den den betreffenden Behörden unterstellten resp. zugehörigen Truppentheilen, soweit als möglich, aus derselben Garnison und sind im Allgemeinen die folgenden Zahlen für ausreichend zu erachten:

Büreau eines Generalkommandos	2 Ordonnanzen,
„ einer Division	2 „
„ „ Brigade } resp. Inspektion „ eines Regiments }	1 Ordonnanz,
„ „ Bataillons resp. einer Abtheilung*)	1 „
„ „ Gouvernements oder „ einer Kommandantur	1 „
„ „ Korps-Intendantur	1 „
„ „ Divisions-Intendantur	1 „
„ „ Garnison-Lazareth-Kommission	1 „

Außerdem erhalten Offizier-Speiseanstalten nach Maßgabe des vom betreffenden Truppen-Befehlshaber speziell zu beurtheilenden Bedürfnisses eine oder mehrere Ordonnanzen.

Allen vorstehend nicht aufgeführten Kommandobehörden und Administrationen ist, falls sie reglementarisch ein eigenes Büreau haben, für welches Büreaudiener nicht gehalten werden, auf besonderen Antrag und nach Anerkennung des Bedürfnisses durch den betreffenden kommandirenden General ꝛc. je eine Ordonnanz zu gestellen.

Durch den Ordonnanzdienst bei der Kompagnie, Eskadron ꝛc. darf dem Wachtdienst kein Mann entzogen werden.

Bei der Verschiedenartigkeit der lokalen Verhältnisse haben die obigen Zahlen indessen nur einen ungefähren Anhalt für die Zumessung der erforderlichen Ordonnanzen abzugeben. An einzelnen Orten wird unter dieselben heruntergegangen werden können, an anderen ein Ueberschreiten derselben nöthig werden.

Es sollen deshalb die Generalkommandos ꝛc. beziehungsweise die Gouvernements von Berlin und Mainz ermächtigt sein, event. eine Mehrbewilligung von permanenten Ordonnanzen eintreten zu lassen.

Wo hiernach ein solches Mehrbedürfniß sich geltend macht, ist dasselbe bei den vorbezeichneten Kommandobehörden zur Sprache zu bringen, ohne deren ausdrückliche Genehmigung eine Mehrgestellung von permanenten Ordonnanzen in keinem Falle eintreten darf.

Sämmtliche Ordonnanzen haben ihren Dienst in Uniform und, insoweit es für erforderlich erachtet wird, im Dienstanzuge zu verrichten. Dieselben sind in angemessenen Zeiträumen abzulösen.

Nur für die zu den Offizier-Speiseanstalten kommandirten Ordonnanzen darf das Tragen von Civilkleidung oder Livrée gestattet werden.

Die den kommandirenden Generalen, Divisions- und Brigade-Kommandeuren zustehenden Stabs-Ordonnanzen bleiben durch diese Festsetzungen unberührt.

---

*) Dem Büreau eines Bataillons resp. einer Abtheilung wird eine besondere Ordonnanz nur dann gestellt, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Regiments- ꝛc. Kommandeurs die zur Person des Bataillons- ꝛc. Kommandeurs kommandirte Ordonnanz nach Lage der Verhältnisse den Dienst nicht mitversehen kann.

Die Gouverneure und Kommandanten haben das Recht, von den be-
ittenen Truppen der Garnison für spezielle Dienstfunktionen vorübergehend
ine berittene Ordonnanz zu requiriren.

Erhält eine Ordonnanz den Befehl, einen Offizier zu begleiten, so folgt
:e ihm in einer Entfernung von 4 Schritten.

Wird einer Ordonnanz der Mantel des Vorgesetzten übergeben, so trägt
:e den Mantel mit dem Tuche nach außen.

Soll eine Ordonnanz einem Offizier zu Pferde beim Absitzen behülf-
ich sein, so tritt sie auf die rechte Seite des Pferdes, ergreift mit den
rsten Fingern der rechten Hand das Backenstück des Stangenzaumes ober-
alb der Kantare, faßt zu gleicher Zeit mit der linken Hand den Steig-
ügelriemen hoch oben an, und sucht durch Gegenstemmung des Armes den
Sattel festzuhalten.

Ebenso verfährt die Ordonnanz, wenn der Offizier aufsitzen will.

Soll die Ordonnanz ein Pferd führen, so bleibt der Trensenzügel auf
em Halse des Pferdes; die Kantarenzügel werden herunter genommen und
nit der linken Hand so lang angefaßt, daß der Arm senkrecht am Leibe herab-
ängen kann; die rechte Hand erfaßt die Trensenzügel eine Querhand vom
Rundstück und steckt die beiden ersten Finger zwischen beide Zügel, umfaßt
nit den beiden letzten Fingern den rechten Zügel, wird geschlossen, und der
Daum auf den linken Zügel gedrückt, so daß derselbe über den Zeigefinger
ortläuft. Die Steigbügel werden aufgezogen.

Sechster Abschnitt.

Unterdrückung von Tumulten und Waffengebrauch.

1. Unterdrückung von Tumulten.

Die Unterdrückung von Tumulten ist zu dem Garnisondienste zu rech-
nen, während der eigentliche Straßenkampf dem Felddienste anheimfällt,
a sich in demselben der Soldat dem Feinde gegenüber befindet, gleichviel,
b dieser, ein ausgearteter Sohn des Vaterlandes, die Waffen gegen
asselbe führt, oder ob der Kampf in der Fremde und gegen Fremde
tattfindet.

Wenn die Civilbehörden Gesetz und Ordnung nicht mehr aufrecht er-
alten können, so geht die Verpflichtung hierzu auf die Militairbehörden
iber, und die Truppen haben von da ab nur den Anordnungen der Letzteren
Folge zu leisten.

Gegen einen Straßentumult wappne man sich vor Allem mit starken
Nerven, welche das Geschrei, das Pfeifen, das Sturmläuten, die mächtig
önenden, aber desto hohleren Phrasen der Unruhestifter kalt an sich ab-
leiten lassen; denn so befremdend auch das Toben eines wüthenden Pöbels

dem daran ungewohnten Ohre erklingt, so folgelos ist ein solches, sobald ihm Ruhe und Kraft entgegentritt

Man vermeide, sich mit Tumultuanten in irgend einen Wortwechsel einzulassen und verbiete solches auf das Strengste allen Untergebenen. Jeder Versuch, eine aufrührerische Menge durch Worte oder Vernunftgründe zu beschwichtigen, wird fehlschlagen, nur die Anwendung der Waffen und die Furcht davor wirkt überzeugend. Es genügt daher, der Menge mit wenig Worten seinen Willen kund zu thun; wird dem nicht Folge gegeben, erzwinge man seinem Befehle sofortigen Gehorsam.

Ferner bewahre man vor dem eigentlichen Einschreiten die Truppen vor zu naher Berührung mit den Tumultuanten. Der junge, unerfahrene Soldat wird durch die Schmähungen, wie durch die Schmeicheleien des Pöbels leicht verwirrt und nicht selten unsicher in seinem Handeln. Außerdem erfordert es die Taktik durchaus, daß die Truppe in ihren Bewegungen frei sei, und gegen dieses erste Gebot ist gesündigt, wenn man erlaubt, daß die tobende oder parlamentirende Menge den Truppentheil gewissermaßen unterläuft.

Endlich hüte man sich vor halben Maßregeln oder halben Befehlen, z. B. die Straße zu sperren, aber doch einzelne durchzulassen; die Massen auseinander zu treiben, aber keine Gewalt zu gebrauchen. Die Folge davon ist, daß man das Gegentheil von dem, was man will, herbeiführt, und daß man die beste Truppe unsicher macht.

Eine Kompagnie, die zur Steuerung eines Tumultes ausrückt, muß auf den ernsten Kampf vorbereitet sein. Die Gewehre sind zu laden, und hinreichende Munition, mindestens 20 Patronen in den Taschen mitzunehmen. Wird auch das Gepäck zurückgelassen, so muß doch jedenfalls das große Schanzzeug mitgenommen werden. Es giebt nichts Strafwürdigeres, als aus Nachlässigkeit oder falscher Schonung dergleichen Unterlassungssünden zu begehen, welche eintretenden Falles schwer in das Gewicht fallen. Ist Zeit vorhanden, so sorge man auch, daß die Brodbeutel gefüllt sind.

Die Kompagnie wird in 3 Zügen zu 2 Gliedern geordnet und außerdem eine besondere **Pionier**- und eine besondere **Schwärmsektion** gebildet. Zu der Pioniersektion wähle man Maurer, Zimmerleute, Schmiede rc. und gebe ihnen das große Schanzzeug in die Hand, während sie das Gewehr am Gewehriemen über die Schultern hängen und das Bajonnet am Säbelgehenk tragen, damit sie ohne Weiteres fähig sind, Hindernisse wegzuräumen, Thorwege einzuschlagen u. s. w.

Zu der Schwärmsektion wähle man energische und handfeste Leute. Dieselben erhalten den Auftrag, die Kompagnie auf dem Marsche sowohl wie beim Stillhalten zu umgeben, ihr Auge auf den Kompagnieführer zu richten, denselben zu schützen und seine Winke sogleich auszuführen, aber auch auf eigene Verantwortung da einzuschreiten, wo es nöthig ist.

Sie unternehmen Verhaftungen, entfernen Zudringliche und machen von ihren Waffen Gebrauch, wenn es das Gesetz gestattet und die Nothwendigkeit es gebietet.

Diese Maßregel hat sich praktisch bewährt. Das Einschreiten gegen einzelne Tumultanten stört ohne diese Anordnung die taktische Ordnung und ist beim Marsche sogar oft unausführbar.

Gewöhnlich wird der Marsch in Halbzügen geschehen; nur wo die Straßen zu eng sind, marschire man in Sektionen. Der Hauptmann, umgeben von einigen Mann der Schwärmsektion, marschirt an der Spitze seiner

Kompagnie, hinter dem 2. Zuge befinden sich die Spielleute und Pioniere, und 20 bis 50 Schritt dahinter der 3. oder der Schützenzug.

Auf dem Schauplatze des Tumultes angekommen, befehle man der Menge auseinander zu gehen, und erzwinge, wenn der dritten Aufforderung — vergl. II. Thl., S. 249 — nicht Folge geleistet wird, den Gehorsam durch Anwendung der Waffengewalt. Die obwaltenden Verhältnisse entscheiden, ob die blanke Waffe oder ob die Schußwaffe zur Anwendung kommen muß.

Ehe man hierzu schreitet, überlege man sich die Sache ernst und ruhig, fasse dann einen Entschluß und handle mit Energie.

Die Zeit des Handelns ist für den Soldaten bei Weitem nicht so gefährlich, wie die des Abwartens. So viel wie möglich vermeide man daher langes Stehen auf einem Flecke, und ist dies doch unvermeidlich, so halte man die Volksmenge von dem Haupttrupp mindestens 50 Schritt entfernt. Mit Worten wird man dies nur dann erreichen, wenn der Drohung die That blitzschnell folgt.

Werden die Truppen von einem Hause aus thätlich insultirt, so dringt sofort eine Sektion oder ein Zug in dasselbe und schafft sich dort die äquivalente Genugthuung.

Aendert der Tumult seinen Charakter, werden die Truppen mit Waffen angegriffen und droht ein ernster Kampf sich zu entspinnen, dann gilt es, mit klarem Blick die Verhältnisse zu überschauen und sich zu entscheiden, ob man die Offensive zu ergreifen oder ob man durch Besetzung eines hervorragenden Gebäudes sich zum Herrn des Kampfplatzes zu machen hat.

Oft wird dem Offizier selbst von Wohlgesinnten der thörichte Rath gegeben, den Ort des Tumultes zu verlassen, weil sich nach dem Abziehen der Truppen die Menge beruhigen und verlaufen werde. Geschähe dies auch, obgleich es noch nie geschehen ist, so würde dabei doch die Ungesetzlichkeit einen Triumph feiern und dagegen die Truppen eine moralische Niederlage erleiden.

Erhält ein Offizier den Antrag, gesetzwidrige Versammlungen aufzuheben oder auseinander zu treiben, so besetze er das Haus militairisch und gehe nie allein, sondern mit zahlreicher Bedeckung, jedenfalls mit einer Schwärmsektion und einem Tambour in den Versammlungssaal*), mache der Gesellschaft seinen Willen bekannt und schreite dann unmittelbar zur Ausführung. Alle von Seiten der Versammlung begonnenen Reden unterbricht der Tambour mit Trommelwirbel. Ist der Saal mit einer Gallerie umgeben, so werden dort einige besonnene aber energische Schützen aufgestellt, um von hier aus den Saal zu beherrschen. Sind Arretirungen zu machen, so wähle man hierzu den Vorstand der Gesellschaft, auch nehme man, wenn es so befohlen ist, ohne alle Worte sämmtliche Papiere fort.

Uebrigens mache man nur Arretirungen, wo es nothwendig und erfolgversprechend ist, und zeichne dann Name, Stand und Wohnung des Verhafteten, sowie die Ursache der Verhaftung auf.

Der Verhafteten suche man sich so früh als möglich zu entledigen, sie sind ein bleiernes Gewicht für jede fernere Operation. Bei dem Transporte nehme man sie in der Mitte der Kompagnie, rechts und links derselben vielleicht die Schwärm- oder die Pioniersektion. Ist es durchaus nothwendig, so

*) Nichts ist hier weniger an seiner Stelle, als Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit solcher Gegner.

werden sie gebunden, oder man schneidet ihnen nach Kriegsgebrauch Knöpfe und Gurte der Hosen ab, was ein schnelles Entspringen verhindert.

Es ist auch bei Steuerung von Tumulten Pflicht des Offiziers, Unschuldige vor Mißhandlung erregter Soldaten zu schützen, aber auch ebenso dafür Sorge zu tragen, daß Beschimpfungen und thätliche Insulten der Truppe ihre verdiente Züchtigung erfahren.

Diejenige Truppe wird übrigens die Ruhe mit den wenigstens Opfern herstellen, welche durch ihre Energie dem aufrührischen Haufen die meiste Furcht einzuflößen versteht.

2. Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs,

vom 20. März 1837 u. 1. Mai 1851. Kr.-M. 4. Juni 1863.

Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen und Erläuterungen zu dem Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861. Berlin, bei R. v. Decker, 1863.

1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen anderen Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehenden §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriffe gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen und Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

6. Das Militair (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In den Fällen 2 und 6 ist der Waffengebrauch weder von der Requisition der Civilbehörde abhängig, noch verlangt das Gesetz, daß eine Androhung desselben vorangehen muß.

7. Das Militair hat von seinen Waffen nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn

r Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwen-
ng muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.
emals kann der Soldat eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner
licht finden, wenn er nicht in den 2–6 bezeichneten Fällen zur Erreichung
r dort angegebenen Zwecke, nöthigenfalls den gesetzlich bestimmten Ge-
auch von seinen Waffen rechtzeitig und vollständig gemacht hat.

8. Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt,
hat nicht letztere, sondern der Militair-Befehlshaber zu beurtheilen, ob
d in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll.
e Civilbehörde muß aber in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des
ilitairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt
rd, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen
t Zuverlässigkeit getroffen werden können.

9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des
ilitairs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände
irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen;
Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten
übernehmen, und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu ver-
lassen.

10. Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der
hranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet bis das Gegen-
il erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer
eilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeige-
rt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur
wendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der
affengewalt.

Bevor bei einem Tumulte der betreffende Befehlshaber den Waffen-
brauch eintreten läßt, hat derselbe eine dreimalige Aufforderung an
versammelte Menge zum Auseinandergehen zu richten, und, um sich Ge-
r zu verschaffen, sofern Spielleute zur Stelle sind, jeder Aufforderung
ien Trommelwirbel oder ein Horn- und Trompetensignal vorangehen
lassen.

Die Aufforderung hat in etwa folgenden Worten zu bestehen:

„Ich fordere die hier Versammelten auf, ruhig auseinander zu gehen, da ich sonst (bei der dritten Aufforderung „sofort") von den Waffen Gebrauch machen muß."

Wird der dritten Aufforderung keine Folge geleistet, oder wird das
ilitair während der Aufforderung selbst thätlich angegriffen, so wird
fort eingeschritten. (G.-K. d. G.-K. 20. Juli 1847.)

Das sind die Gesetze. Der Offizier muß sie kennen und sie zur Richt-
nur seines Handelns nehmen; die Hauptsache aber bleibt, daß er den
oralischen Muth hat, mit seiner ganzen Persönlichkeit einzutreten und daß
nicht aus Furcht vor Verantwortlichkeit die schwerste Schuld auf sich
det, Nichts oder nur Halbes zu thun.

Achter Abschnitt.

Reglement

über die Seiner Majestät dem Kaiser und anderen Fürstl… Personen bei Reisen in den Preußischen Staaten von S… der Militair-Behörden zu erweisenden Honneurs,

vom 3. Juli 1863.

§. 1.

Empfang Seiner Majestät des Kaisers.

1. Wenn Befehl erfolgt, daß Seine Majestät offiziell empfangen … wollen.

Der kommandirende General hat sich auf dem ersten Relais oder … hof, wo Seine Majestät den Bezirk des betreffenden Armee-Korps bet… zu melden, den Rapport von den Truppen des Armee-Korps resp. d… dem Bezirk dislocirten Truppentheile anderer Armee-Korps zu überr… und Seine Majestät durch den Korps-Bezirk zu begleiten. Der Anzu… Parade-Anzug mit Ordensband.

In Garnisonorten, welche berührt werden, haben sich der Gouver… oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte … dessen Stellvertreten nebst den Offizieren der Garnison im Parade-An… (resp. Ordensband) bei Seiner Majestät zu melden. Die Offiziere … sammeln sich zu diesem Empfange

a) bei bloßen Durchreisen:

an den Orten, wo die Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise getr… werden; also auf dem Bahnhofe, an dem Dampfschiff-Landungsplatz … an dem Orte, wo umgespannt wird.

Sind es verschiedene Bahnhöfe oder Dampfschiff-Landungsplätze, … denen Seine Majestät ankommen, oder von denen Allerhöchstdieselben w… reisen, so findet die Versammlung an demjenigen Orte statt, wo der län… Aufenthalt ist.

Der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandir… Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter empfangen Seine Majestät … auch in diesen Fällen an dem Orte der Ankunft Allerhöchstdesselben;

b) bei längerem Verweilen am Garnisonorte:

in dem für Seine Majestät bestimmten besonderen Absteigequartiere, e… ebenfalls auf dem Bahnhofe, falls der Aufenthalt dort genommen wird…

Beabsichtigen Seine Majestät, sei es auf dem Bahnhofe oder in e… besonderen Wohnung länger an einem Garnisonorte zu verweilen, als … Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise es erforderlich machen, oder neh… Allerhöchstdieselben das Nachtquartier an dem betreffenden Orte, so w… eine Kompagnie oder Eskadron oder Batterie zu Fuß als Ehrenwache … gestellt; dieselbe findet ihre Aufstellung dort, wo die Offiziere sich vers… meln, und giebt außer den sonst den Lokalitäten nach erforderlichen Sch… wachen, einen Doppelposten von Unteroffizieren mit Gewehr b…

vor dem Eingange zum Gemach Seiner Majestät*); ein Offizier, ein
eroffizier und ein Gemeiner sind Ordonnanzen bei Allerhöchstdemselben.
Von dem Gouverneur, oder Kommandanten resp. dem ältesten komman-
nden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter wird Seiner Majestät
Rapport überreicht.
Halten Seine Majestät sich längere Zeit in einer Garnison auf, so
fängt der Gouverneur oder Kommandant, resp. der älteste kommandirende
zier im Orte oder dessen Stellvertreter, täglich die Parole von Seiner
estät dem Kaiser. Der tägliche Rapport von der Hauptwache wird
) den wachthabenden Offizier in Gegenwart des Gouverneurs oder
mandanten, in offener Garnison in Gegenwart des Offiziers du jour,
ner Majestät überreicht.
Während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Gar-
r erscheinen Unteroffiziere und Gemeine öffentlich stets im Ordonnanz-
uge.
Ob die Truppen sich zu einer Besichtigung in oder bei der Garnison
ufstellen haben, sowie event. über den Anzug, werden Seine Majestät
nders im Voraus befehlen.
Ist der betreffende Garnisonort eine Festung, so werden von den
angsfronten, welche Allerhöchdieselben passiren, im Ganzen 33 Kano-
schüsse mit halber Ladung, blind, abgefeuert; die Wachen präsentiren
schlagen.
Der Gouverneur oder Kommandant empfängt Seine Majestät, Falls
Empfangsfeierlichkeiten nicht etwa auf dem Bahnhofe oder an dem
npfschiffs-Landungsplatze stattfinden, auf dem Glacis der Festung.
Die Ehrenwache zieht mit der Fahne und Musik und stets im Parade-
uge (Infanterie mit Gepäck) auf: die Fahne steht in der Mitte der
enwache; Hurrahrufen findet nicht statt.
Wenn Seine Majestät der Kaiser eine Truppenbesichtigung unmittelbar
Allerhöchst ihrer Ankunft befohlen haben und es ist nicht möglich, daß
Ehrenwache von ihrem Aufstellungsorte rechtzeitig wieder eintrifft, so
n nur die vorgeschriebenen Posten gleich gegeben werden, die Ehren-
he selbst aber erst nach der Truppenbesichtung aufziehen. Reisen Seine
jestät unmittelbar von dem Orte der Truppensichtigung weiter, so zieht
Ehrenwache gar nicht auf.
Wenn die Reise Seiner Majestät des Kaisers mit der Bestimmung
angekündigt ist, daß kein offizieller Empfang stattfinden soll, oder
wenn keine Spezialbefehle über den Empfang erlassen sind:
Es melden sich dann in dem auf der Reisetour gelegenen Garnisonorte
der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende
zier im Orte oder dessen Stellvertreter, sowie die Generalität und die
iments-Kommandeure. Der Anzug ist hierbei Paradeanzug mit Ordens-
. Ein Rapport wird nicht überreicht.
Halten Seine Majestät Sich in einem solchen Orte länger auf, als
bloßen Zurüstungen zur Fortsetzung der Reise erforderlich machen,
werden die vorgeschriebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden
nicht.

*) Der Unteroffizier-Doppelposten vor dem Eingange Seiner Majestät steht mit
ehr bei Fuß, streckt das Gewehr vor Seiner Majestät dem Könige und macht
onneurs vor allen anderen Personen, welchen solche zukommen, nur durch Anfassen des
ehrs an der Mündung.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Se. Majestät der Kaiser ohne gängige directe Benachrichtigung unvermuthet eine Garnison passiren, die Militairbehörden von der Durchreise, resp. von der Ankunft Seiner jestät Kenntniß erhalten haben:

3. Wenn die Reise Seiner Majestät des Kaisers angekündigt ist un bei Spezialbefehle über den Empfang Seiner Majestät gegeben

In diesem Falle sind nur die gegebenen Spezialbefehle genau zu halten.

§. 2.

Empfang Ihrer Majestät der Kaiserin und Ihrer Majestät der Königin W

Ihrer Majestät der Kaiserin und Ihrer Majestät der Königin W werden, mit Ausnahme der Rapporte, der Einholung der Parole un zu stellenden Ordonnanzen, dieselben Honneurs erwiesen, wie Seiner jestät dem Kaiser Allerhöchstselbst.

§. 3.

Empfang Seiner Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königl Hoheiten der Herren Brüder Seiner Majestät des Kaisers.

1. Wenn der Befehl erfolgt, daß Ihre Kaiserliche resp. Königliche heiten offiziell empfangen sein wollen:

Es versammeln sich die Generale und Stabsoffiziere der auf der belegenen Garnisonorte im Paradeanzuge aber ohne Ordensband zum pfange, in gleicher Weise wie §. 1 die Offizier-Korps und wird Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten ein Rapport überreicht. Der verneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im oder dessen Stellvertreter empfangen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen heiten stets an dem Orte der Ankunft Höchderselben

Bei einem längeren Aufenthalt erhalten Ihre Kaiserlichen resp. K lichen Hoheiten 1 Unteroffizier und 1 Gemeinen als Ordonnanz und Ehrenwache, bestehend aus 36 vollen Rotten excl. Chargirte in Zuge formirt mit der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons leuten und der Regiments-Musik. Die Ehrenwache wird von einem H mann kommandirt, der seinen Platz vor der Mitte des Zuges einn und wird besetzt mit zwei Lieutenants, von denen der eine auf dem r Flügel links neben der Fahne, der andere auf dem linken Flügel Zuges steht.

Die Ehrenwache giebt einen Doppelposten vor dem Absteigequarti

Ist der betreffende Ort eine Festung, so werden von den Fest fronten, welche Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten passiren Ganzen 21 Kanonenschüsse mit halber Ladung abgefeuert, die Wachen sentiren und schlagen. Der Platzmajor und ein anderer Offizier emp Ihre Kaiserlichen Königlichen Hoheiten, Falls der Empfang nicht au Bahnhofe oder am Dampfschiff-Landungsplatz stattfindet, auf dem G der Festung.

2. Wenn die Reise mit der Bestimmung angekündigt ist, daß kein zieller Empfang stattfindet:

Es melden sich dann in den auf der Reisetour gelegenen Garn orten der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandi

fizier im Orte oder dessen Stellvertreter im Paradeanzuge ohne Ordens-
nd. Ein Rapport wird nicht überreicht. Halten Ihre Kaiserlichen resp.
niglichen Hoheiten Sich aber in dem Garnisonorte länger auf, als die
ßen Zurüstungen der Reise es erforderlich machen, so werden die vorge-
riebenen Posten gegeben. Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein Gleiches findet Statt, wenn Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Ho-
iten ohne vorgängige direkte Benachrichtigung unvermuthet einen Garnisonort
ssiren, sobald die Militair-Behörde von der Durchreise resp. Ankunft Ihrer
iserlichen resp. Königlichen Hoheiten Kenntniß erhalten hat.

3. Wenn Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten sich jeden Empfang verbeten haben: In diesem Falle wird dieser Anordnung genau nachgekommen.

Nehmen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten aber Absteige-
artier, so machen der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kom-
andirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Kaiserlichen resp.
niglichen Hoheiten die Aufwartung, um sich wegen Gestellung der Posten ꝛc.
e nöthigen Befehle zu erbitten.

§ 4.

mpfang Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, welche die Herren Neffen und die Herren Vetter Seiner Majestät sind.

Es wird, wenn es die Dienststellung Ihrer Königlichen Hoheiten nicht
ordert, kein Rapport bei dem Empfange übergeben, und nur eine Ehren-
che von der Infanterie in einem Zuge von 25 Rotten excl. Chargirte,
em Offizier, der Fahne auf dem rechten Flügel, den Bataillons-Spiel-
ten und der Regiments-Musik, kommandirt von einem Hauptmann,
eben.

In den Fällen, wo die Reisen Ihrer Königlichen Hoheiten mit der
stimmung angekündigt sind, daß kein offizieller Empfang stattfindet, melden
Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier
Orte sich nicht an den an der Reisetour gelegenen Garnisonorten.
ten Ihre Königlichen Hoheiten sich an einem solchen Orte aber länger
, als die bloßen Zurüstungen der Weiterreise es erfordern, so machen
Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier
Orte oder dessen Stellvertreter Ihren Königlichen Hoheiten die Auf-
rtung im Paradeanzuge ohne Ordensband; die erforderlichen Posten
den gegeben; Ordonnanzen melden sich nicht.

Ein gleiches findet Statt, wenn Ihre Königlichen Hoheiten ohne vor-
gegangene Benachrichtigung unvermuthet einen Garnisonort passiren und
elbst länger verweilen, als es die Zurüstungen der Weiterreise erfordern,
die Militair-Behörden von der Ankunft Ihrer Königlichen Hoheiten
nntniß erhalten haben.

Sonst gelten alle Bestimmungen des §. 3.

§. 5.

pfang Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Kronprinzessin und Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

. Bei offiziellen Reisen:

Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten werden von dem Gouver-
r oder Kommandanten, dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte

oder dessen Stellvertreter und den Generalen an dem Ankunftsort empfangen.

Verweilen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten in dem Garnisonorte, so wird vor Höchstderselben Wohnung ein Doppelposten gegeben.

2. Bei Reisen, auf welchen Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten sich jeden Empfang verbeten haben:

Es wird dieser Bestimmung genau nachgekommen.

Nehmen in diesem Falle ihre Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten einen längeren Aufenthalt in dem Garnisonorte, so wird ein Doppelposten vor Höchstihrem Absteigequartier aufgestellt, und der Gouverneur oder Kommandant, sowie der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter machen Ihren Kaiserlichen resp. Königlichen Hoheiten die Aufwartung, um Höchstderen Befehle einzuholen.

§. 6.

Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen.

Wenn Seine Königliche Hoheit der Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen bei offiziellen Reisen eine Festung oder einen Garnisonort berühren und halten Sich Höchstdieselben daselbst auf, so begeben sich der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter zu Höchstdenselben, um Höchst-Ihnen die Aufwartung zu machen. Es wird ein Doppelposten vor Höchstderen Wohnung aufgestellt.

In einer Festung werden von den betreffenden Fronten, unter dem Präsentiren und dem Marschschlagen der Wachen, 12 Schuß gelöst.

§. 7.

Empfang auswärtiger Monarchen.

Auswärtigen Monarchen, Kaisern und Königen, werden bei Reisen im Preußischen Lande dieselben Honneurs erwiesen, wie solche (mit Ausnahme des Passus über Aufstellung der Truppen zu einer Besichtigung) im §. 1 für Seine Majestät den Kaiser vorgeschrieben sind.

§. 8.

Empfang auswärtiger Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger rc.

Wenn ein Kaiserlicher oder Königlicher Thronfolger, ein Großfürst von Rußland, ein Erzherzog, ein Königlich Großbritannischer Prinz, oder ein im Range eines Feldmarschalls stehender Prinz aus Königlichem Hause einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 3. verfahren.

§. 9.

Empfang eines Großherzogs und eines Prinzen aus auswärtigem Königlichen Hause.

Wenn ein Großherzog, ein Prinz aus Königlichem Hause, der nicht zu den §. 8 genannten Häusern gehört, einen Garnisonort berührt, so wird nach §. 4 verfahren.

§. 10.

Empfang eines anderen Fürsten.

Wenn ein anderer regierender Fürst einen Garnisonort berührt, so wird) §. 6 verfahren

§. 11.

Empfang eines appanagirten fremden Prinzen.

Einem appanagirten fremden Prinzen (excl. der im §. 8 bezeichneten nzen), der keinen militairischen Rang hat, werden keine anderen Ehren- igungen erwiesen, als daß ein Posten vor seiner Wohnung hingestellt d. Hat ein solcher Prinz einen militairischen Rang, so werden ihm die enbezeigungen nach diesem Range erwiesen, wie es bei preußischen neralen geschieht.

§. 12.

mpfang der Gemahlinnen auswärtiger Monarchen und der auswärtigen Prinzessinnen.

Ob und welche Honneurs den Gemahlinnen auswärtiger Monarchen ꝛc. den auswärtigen Prinzessinnen bei etwaigen Reisen durch die Preu- ßen Staaten erwiesen werden sollen, bleibt der jedesmaligen besonderen stimmungen vorbehalten.

§. 13.

Allgemeine Bestimmungen.

. Sobald Seine Majestät der Kaiser in einer Festung anwesend sind, soll wegen des Abfeuerns der Kanonen und des Marsch- schlagens der Wachen, wenn ein Monarch, oder ein anderer Fürst, in diesem Orte eintrifft, erst angefragt werden. Die vorstehend erwähnten Ehrenwachen werden jedoch auch dann gestellt, wenn Seine Majestät der Kaiser in dem Orte anwesend sind, und Aller- höchdaselbst nur eine Wache von geringerer Stärke annehmen.
Die Ehrenbezeigungen, welche in den §§. 7 bis 11 vorgeschrieben sind, finden nur dann statt, wenn die Ankunft der fremden Mo- narchen und Fürstlichen Personen dem Gouverneur oder Komman- danten, resp. dem ältesten kommandirenden Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, durch die vorgesetzten Behörden oder durch die Adjutanten ꝛc. der hohen Reisenden offiziell angezeigt wor- den ist. Erfolgt diese Anzeige indeß nicht auf offiziellem Wege, son- dern z. B. durch die Post- und Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc., oder reisen die Monarchen ꝛc. incognito unter Verbittung des offiziellen Empfangs, so unterbleiben die Empfangs-Feierlichkeiten für die fremden Fürstlichkeiten; aber in solchem Falle muß dennoch der Gouverneur oder Kommandant und der älteste kommandirende Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter im Parade-Anzuge mit Ordensband sich zu ihnen begeben, um die Aufwartung zu machen und sich wegen etwaiger Gestellung der Posten ꝛc. die nöthigen Befehle zu erbitten. — Hinsichtlich der für die Aufstellung der

Ehrenwachen auf den Bahnhöfen, oder zur anderweitigen Aus des vorstehend Befohlenen, etwa nöthig erscheinenden Maßregeln haben die Militair-Behörden mit den betreffende Behörden in Verbindung zu treten.

3. Der Empfang findet in den Garnisonorten nur an den Anhalte Statt, an welchen der Eisenbahnzug oder das Dampfschiff, auf der hohe Reisende Sich befindet, wirklich anhält; in Garnis welche Eisenbahnzüge und Dampfschiffe nur passiren, ohne anz findet kein Empfang Statt.

4. In Garnisonorten, welche des Nachts, von zehn Uhr Abe sieben Uhr früh, auf der Durchreise passirt werden, find Empfang Statt; nur finden sich in Festungen der Gou oder Kommandant, in offenen Garnisonorten der älteste komman Offizier im Orte oder dessen Stellvertreter, am Anhaltepun um etwaige Befehle entgegen zu nehmen. Derselbe mel dieserhalb jedoch nicht bei Seiner Majestät, oder dem hohen den, sondern wendet sich nur an den begleitenden Adjutan Soll auch das Einfinden des Gouverneurs oder Komman resp. des ältesten kommandirenden Offiziers im Orte, am A punkte zur Nachtzeit unterbleiben, so muß dies speziell b werden.

5. Bei Dienstreisen, welche Ihre Kaiserlichen resp. Königlichen H die Prinzen des Königlichen Hauses, oder die im Königlichen befindlichen Fürsten und Prinzen aus auswärtigen Häusern i Eigenschaft als Truppenbefehlshaber innerhalb ihres Kom Bereichs machen, findet derjenige Empfang Statt, welchen ihr mando-Stellung mit sich bringt.


I.
Fig. 1
Fig. 2
Schritt
Fig. 3.
Heide
Trockne Wiese
Nasse Wiese
Bruch
Holz
Brücke
Stein
Holz
Schleuse
Stein
Fuhrt
Naße Gräben
Dorf
Steinernes Haus
Hölzernes Haus
OF. Oberförster
UF. Unterförster
Steinerne Kirche mit Thurm
Hölzerne d° d°
Holländische Windmühle
Bockmühle
Wassermühle
Telegraph
BH. Bahnhof
Kies u. Sandgrube
Torfstich
Wegweiser
Quelle
Trockne Gr.
Bahnhof
Eisenbahn
STADT
Chaussee H.
St. Chaussée
Fußweg
Landstraße
Knüppeldamm
Hohlweg
Feldweg
Gebüsch
Junges Holz
Laub Holz
Nadel Holz



Vierte Abtheilung.

Der Felddienst.

Dienstverordnungen.

Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Feld-Dienst und über die größeren Truppenübungen vom 17. Juni 1870.

Literatur.

eneral C. v. Decker, Der kleine Krieg. 4. Auflage. 1844. (Weltverbreitet.)

eneral v. Brandt, Grundzüge der Taktik der drei Waffen: Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Berlin 1859. Herbig.

erselbe, Der kleine Krieg in seinen verschiedenen Beziehungen. 2. Auflage. 1850. (Vorzüglich, namentlich auch wegen der vielen angeführten Beispiele aus der Kriegsgeschichte.)

eneral v. Holleben, Betrachtungen aus den Erfahrungen eines Preußischen Offiziers. 1838.

. (Poenitz), Taktik der Infanterie und Kavallerie. 2 Theile. 3. Auflage. 1852. (Ein klassisches Werk.)

v. Berneck, Elemente der Taktik für alle Waffen, innerhalb der Bestimmungen des Offiziers-Examens der Königl. Preußischen Armee. 6. Auflage. Berlin 1870. Ein vorzügliches Werk.

eldinstruktion für die Infanterie, Kavallerie und Artillerie. 3. Auflage. Olmütz, 1852. (Vom Feldmarschall v. Radetzki.)

Kamptz, Dienst der Infanterie in den Festungen gegen den gewaltsamen Angriff. Potsdam, Riegel. 1855.

Prittwitz, Ueber die Verwendung der Infanterie bei Vertheidigung der Festungen. Berlin, A. Bath. 1858.

B., Die Ausbildung der Kompagnie. Berlin 1867. J. Schlesier. Preis 25 Sgr.

Campe, Ueber die Ausbildung der Kompagnie für das Gefecht. Berlin 1867. E. S. Mittler.

Erster Abschnitt.

Vorbemerkungen.

1. Begriff des Feldbienstes.

Der Feldbienst ist im Gegensatz zu dem inneren= und dem Garniso
dienst der Dienst des Soldaten vor dem Feinde.

Er begreift demnächst in sich:

1. die Märsche, gleichviel, ob in der Nähe des Feindes oder von ih entfernt, sobald sie nur Bezug auf den Krieg haben;
2. den Sicherheits=Dienst;
3. den Lager= und Kantonnementsdienst;
4. besondere Unternehmungen gegen den Feind;
5. das Gefecht selbst, und endlich
6. die Arbeiten im Felde.

2. Uebersicht über die verschiedenen Waffengattungen.

A. Die Infanterie.

Der Kern und die Hauptwaffe aller europäischen Heere, ist die Infan
terie.*) Sie ist gleich geschickt zum Nah= und zum Fern=Gefechte, zum An
griffe wie zur Vertheidigung, sie vermag in jedem überhaupt zugängliche
Gelände zu kämpfen und besitzt so vor allen Waffen eine bevorzugte Selb
ständigkeit.

In Bezug auf ihre Fechtart und ihre Waffen wird dieselbe in schwere
und leichte Infanterie eingetheilt.

Zu der leichten Infanterie zählt man die Jäger und die Schützen,
welche mit der Büchse bewaffnet sind, und die Füsiliere**), welche zum
Theil das Füsiliergewehr führen und ihrer körperlichen Beschaffenheit na
für den leichten Dienst ausgesucht werden.

Zu der schweren Infanterie gehören die Grenadiere und Muske
tiere.***)

Die schwere Infanterie ist vorzugsweise für das (geschlossene) Massen
gefecht, die leichte für das zerstreute Gefecht und den Vorpostendienst be
stimmt.

*) Der Name Infanterie wird von einer spanischen Infantin abgeleitet, welche ihrem von den Mauren hart bedrängten Vater eine große Anzahl Fußvolk zuführte.

**) Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts die Musketiere mit dem Feuerschloß-Gewehre Fusile (Fusile heißt ursprünglich Feuerstahl) bewaffnet wurden, ward für dieselben der Name „Füsiliere" in Frankreich allgemein gebräuchlich, während man in Deutschland für die Linien=Infanterie die Benennung „Musketiere" beibehielt und mit dem Namen „Füsiliere" nur die leichte Infanterie bezeichnete.

***) Bei der Belagerung von Regensburg (1634) wurde aus dem schwedischen Heere eine Kompagnie Musketiere ausgesucht, um während der Belagerung Handgranaten auf die feindlichen Sturm=Kolonnen zu werfen, und danach Grenadiere genannt, mit welchem Namen man später überhaupt ausgesuchte Infanterie bezeichnete. Die Musketiere haben ihren Namen von der Muskete, welche Schußwaffe im 16. Jahrhundert die Hakenbüchse verdrängte.

B. Die Kavallerie.

Literatur.

Nachrichten und Betrachtungen über die Thaten und Schicksale der
i x. 1827.
›itz. Aus dem Nachlasse des. Militairische Aufsätze. 1852, Berlin, Mittler.
Schreckenstein, Vorlesungen über den Sicherheitsdienst im Felde.
ildung und Gebrauch der Kavallerie. Nach den Ansichten des Feldmar-
von Wrangel. Berlin 1851, Mittler.
narck-Bohlen. Ueber die Aufgaben und die Verwendung der Reiterei
:ege und über ihre Vorbereitungen dazu im Frieden. Berlin 1870, Mittler.

Kavallerie ist zum Nahgefecht, zum Handgemenge und ihrem innersten
ch nur zur Offensive bestimmt; sie wirkt durch das Ueberraschende,
Schnelligkeit und Kraft ihres Angriffes, und soll bei der Verfol-
Feindes die Niederlage desselben vollenden.

eigentliche Schlachtfeld der Kavallerie ist die Ebene, in durch-
1 Gelände wird ihre Thatkraft mehr oder minder gelähmt.

Kavallerie wird wie die Infanterie in schwere oder leichte ein-
Die erstere ist hauptsächlich zu dem Angriffe in Masse, die letztere
ise zu dem Avantgarden- und Vorpostendienste und zu den Unter-
n des kleinen Krieges bestimmt, doch wird auch die leichte Kavallerie
zum geschlossenen Angriffe (Chok) verwendet. In der Regel wird
dre de bataille jeder Infanterie-Division ein Kavallerie-Regiment
(Divisions-Kavallerie), während die übrigen Regimenter eines
r Armeekorps zu einer Kavallerie-Division vereinigt werden.

schweren Kavallerie rechnet man Kürassiere und Ulanen, zur
Dragoner und Husaren.

Kürassiere führen als blanke Waffe den Pallasch, die übrige Ka-
ier den krummen Säbel; Ulanen außerdem noch die Lanze.

Schußwaffen der Kavallerie gewähren vom Pferde herab nur eine
icherheit des Treffens, und erst dann wird die leichte Kavallerie
Erfolg der Zündnadel-Karabiner, welche bis auf 300 Schritt einen
chuß abgeben, bedienen, wenn sie abgesessen ist und zu Fuße ficht.

chtlich der Schnelligkeit, eines der Hauptelemente der Kavallerie,
ähnen, daß dieselbe im Schritt 120, im Trabe 300, im Galopp
in der Karriere 600 Schritt in einer Minute zurücklegt.

C. Die Artillerie.

Literatur.

n, Der Feldkanonier. 4. Aufl. bearbeitet durch den Hauptmann Philipp,
1 1872, Vossische Buchhandlung (Stricker).
, Der Festungskanonier. Berlin 1860, Vossische Buchhandlung.
Das Verhalten und die Verwendung der Artillerie bei Manövern und im
t. 2. Aufl. Berlin 1864. 7½ Sgr.
, Grundzüge für den taktischen Gebrauch der reitenden Artillerie in ihrer
ıdung mit Kavallerie. Berlin 1845, E. Mittler.
, Gefechtslehre der Feld-Artillerie. Für Offiziere aller Waffen. Berlin
Decker.
Taschenbuch für Offiziere der Preuß. Feld-Artillerie. 2. Aufl. Berlin
Vossische Buchhandlung. Preis 1½ Thlr.

W. Witte, Hauptmann und Lehrer in der vereinigten Artillerie- und Ingenieursch
Artilleristisches Taschenbuch. Berlin 1870. Oehmigke.
Krafft, Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Ideen über die Verwendung der Fe
Artillerie. Berlin 1869. Vossische Buchhandlung. Preis 7½ Sgr.
Leitfaden zur Orientirung über Einrichtung und Bedienung der französischen Belagerun
und Festungsgeschütze der Landartillerie. Berlin 1871. Vossische Buchhandlu
Beiträge zur Orientirung über Einrichtung, Bedienung und Behandlung des fra
zösischen Canon à balles (Mitrailleuse). Berlin 1871. Vossische Buchhandlu

Die Artillerie zerfällt, je nachdem sie für den Festungs- oder d
Feldkrieg bestimmt ist, in Festungs-, Belagerungs- und in Fel
Artillerie.

Die Feld-Artillerie, von welcher hier allein die Rede ist, soll:

1. das Gefecht eröffnen, den Feind schon in großer Entfernung beun ruhigen;
2. die Erfolge anderer Waffen vorbereiten und unterstützen;
3. die zurückgehenden Truppen aufnehmen;
4. das Gefecht nähren, das heißt: dasselbe ohne große Opfer bis zum Beginn des inzwischen vorbereiteten Hauptangriffs hinhalten;
5. Hindernisse, welche den andern Truppen etwa entgegen sind, al Mauern, Thore und Barrikaden ꝛc. einschießen, und endlich
6. unter günstigen Umständen durch das gleichzeitige Auftreten mehrere Batterien die Entscheidung des Gefechts herbeizuführen.

Die Artillerie ist nur für das Ferngefecht geeignet und besitzt die ge ringste Selbstständigkeit, indem sie des Schutzes der anderen Waffen bedarf

Die Feld-Artillerie zerfällt in Fuß-Artillerie, deren Bedienungs Mannschaften zu Fuß sind, für schnelle Bewegungen aber auf dem Geschüt resp. dem Munitionswagen fahrend fortgeschafft werden, und die reitend Artillerie, deren Bedienungs-Mannschaften zu Pferde sind. Letztere i vorzugsweise bestimmt, der Kavallerie zu folgen und diese in den verschiedene Gefechts-Verhältnissen zu unterstützen.

Im Kriege wird ein Theil der Artillerie den Divisionen zugetheilt un Divisions-Artillerie genannt, während der übrige Theil zur Ver fügung des kommandirenden Generals bleibt und Korps-Artillerie ge nannt wird.

Die Entfernungen, auf welche die im 1. Theile angegebenen Schußarten angewendet werden, sind folgende:

Der wirksame Kartätschenschuß des gezogenen Feld-6-Pfünders und des gezogenen 4-Pfünders reicht bis auf 450 m. (600 Schritt).

Der Granatschuß des gezogenen 4- und 6-Pfünders wird auf 2300 m (3000 Schritt) angewendet, gegen größere Truppenkörper sogar noch weite und gegen Ortschaften und ähnlich große Ziele bis auf c. 3800 m (5000 Schritt).

Der Shrapnelschuß wird bis auf 2000 m. (c. 2700 Schritt) an gewendet.

Sämmtliche Unteroffiziere und die Fahrer der Fuß- und reitenden Artillerie, sowie die Bedienungs-Mannschaften der reitenden Artillerie werden mit je einer Pistole bewaffnet und führen 10 Patronen und 12 Zünd hütchen bei sich.

D. Die Pioniere.

Literatur.

Sappeur-, Exerzier- und Dienst-Reglement. Berlin 1867, A. Bath.
Mineur-, Exerzier- und Dienst-Reglement. Berlin 1867, A. Bath.
Pontonier-, Exerzier- und Dienst-Reglement. Berlin 1870, A. Bath.
v. Prittwitz u. Gaffron, Lehrbuch der Befestigungskunst und des Festungskrieges, Berlin 1864, bei Herbig. 4 Thlr.
F. A. Fesca, Handbuch der Befestigungskunst. Berlin 1852, Herbig.
A. Tschierschky, Anleitung zum Feld-Pionier-Dienst. 1863. Berlin, A. Bath.

Die Pioniere sind bestimmt, alle auf den Krieg Bezug habenden Bauten auszuführen.

So wesentlichen Antheil sie auch an der Kriegführung haben, so ist das eigentliche Gefecht, seltene Fälle abgerechnet, doch nicht ihre Aufgabe, vielmehr wirken sie bei demselben nur hülfs- und vorbereitungsweise mit.

Der Dienst der Pioniere begreift in sich:

1. den sogenannten allgemeinen Pionierdienst, d. h. den Bau von Wegen, Schanzen, Feldbrücken, namentlich von feststehenden Unterlagen (Böcken) und Vertheidigungs-Einrichtungen verschiedener Art, Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnstrecken, resp. Neu-Anlage kürzerer Verbindungsstrecken, Zerstörung von Eisenbahnen, Bau von Lagern und Hütten;
2. den Pontonierdienst, welcher die Anfertigung aller größeren Brücken, namentlich mit schwimmenden Unterlagen (Pontons, Kähne, Flösse, Fässer u. s. w.) umfaßt;
3. den Sappeurdienst, welcher die Sappeurarbeit, d. h. die Anlage der künstlich gedeckten Annäherung an Festungen mittelst Laufgräben, begreift;
4. den Mineurdienst, welcher den Angriff und die Vertheidigung einer Festung mit Minen umfaßt;
5. den Brückenbau mit dem leichten (Birago'schen) Train.

Die 1. Kompagnie eines Bataillons ist die Pontonier-, die 2. und 3. die Sappeur-, die 4. die Mineur-Kompagnie.

Jede Kompagnie wird in ihrem besonderen Dienstzweige vorzugsweise (die 2. und 3. Kompagnie außerdem in dem Brückenbau mit dem leichten Birago'schen Train) und für die anderen Sektionen nur als Hülfsarbeiter ausgebildet; den allgemeinen Pionierdienst verrichten alle vier Kompagnien gleichmäßig. Außerdem wird ein Theil der Leute soweit in der Telegraphie ausgebildet, um bei den Feld-Telegraphen-Abtheilungen verwendet werden zu können. Für die Arbeiten, die Eisenbahnen betreffend, ist ein besonderes Eisenbahn-Bataillon errichtet worden.

3. Terrain-Kenntniß.

Literatur.

[illegible] (Poenitz), praktische Anleitung zur Rekognoszirung und Beschreibung des Terrains, aus dem taktischen Gesichtspunkt. 2. Aufl. Adorf 1855.
v. Etzel, General-Major, Terrainlehre. 4. Auflage. Berlin 1862. Herbig.
Pannasch, Oberst, Terrainlehre und Terrainbenutzung. 2. Aufl. Wien 1852.
Grundzüge der Terrainlehre für die Ausbildung zum Offizier. Berlin 1855. Mittler.

Genetische Skizze für den Unterricht in der Terrainlehre, im militairischen Planzeichnen und Aufnehmen auf den Königl. Kriegsschulen. Berlin 1868, R. v. Decker.
v. Sydow, Geographischer Leitfaden. 1862, Gotha, Perthes. (Ausgezeichnetes Werk.)
C. Koeler, Die Terrainlehre. Berlin 1865, Mittler u. Sohn.

Der Soldat hat es im Allgemeinen nur mit der Oberfläche der Erde zu thun, ihm kommt es bei Betrachtung des Terrains oder Geländes, worunter die Oberfläche der Erde mit allen darauf befindlichen unbeweglichen Gegenständen begriffen ist, hauptsächlich darauf an, ob dasselbe gangbar (praktikabel) oder ungangbar (inpraktikabel) oder ob es für seine Waffe und den eben vorliegenden Zweck günstig oder ungünstig ist.

Für Infanterie ist im Allgemeinen ein durchschnittenes (coupirtes) und bedecktes Gelände, worunter man eine Gegend versteht, welche durch Sümpfe, Gräben durchschnitten und von Waldungen und Anbau bedeckt wird, vortheilhaft; für Kavallerie hingegen das offene, freie Gelände, die Ebene.

Ein jedes Gebäude wird durch Abschnitte gegliedert, und man versteht unter einem Abschnitte im Gelände einen Terraintheil, welcher durch Höhen, Flüsse, Moräste u. s. w. begrenzt wird; unter Terrainabschnitt aber dergleichen Begrenzungen selbst.

Zu den für die Kriegführung wichtigsten Terraingegenständen sind die Defileen zu rechnen. Hierunter versteht man Engwege, welche nur in schmaler Front überschritten und nicht leicht umgangen werden können. Es gehören hierzu vorzüglich Brücken, Furthen, Dämme, Landengen zwischen Gewässern und Morästen, Straßen durch Dörfer und dichte Wälder ꝛc.

Ein längeres und große Schwierigkeiten darbietendes Defilee in Gebirgsgegenden wird Paß oder Gebirgspaß genannt.

Die Ausgänge eines Defilees heißen Deboucheen, und aus einem Defilee in das freie Terrain marschiren nennt man debouchiren.

Die Gewässer zerfallen in stehende und fließende. Die stehenden heißen Seen, sobald sie natürlich, und Teiche, sobald sie künstlich angelegt sind. Die Ufer derselben werden durch die Himmelsgegend oder durch diesseit und jenseit näher bezeichnet. Bei den fließenden Gewässern (Strömen, Flüssen, Bächen) hingegen bezeichnet man als das rechte und linke Ufer dasjenige, welches, wenn man von der Quelle nach der Mündung sieht, alsdann zur Rechten oder Linken liegt. Die Vertiefung, in welcher unmittelbar der Fluß fließt, heißt das Bett, dessen Begrenzungen die Ufer, der den Fluß begleitende Höhenzug Thalrand und das zwischen den beiden Thalrändern befindliche Gelände das Flußthal.

Die Flußübergänge sind entweder Brücken (hölzerne, steinerne, Ketten- und Schiffbrücken) oder Fähren oder Fuhrten.

Das weiche Land zerfällt je nach seiner größeren oder geringeren Nässe in Sümpfe, Moräste, Brüche und Moore, nasse Wiesen und Wiesen.

An Höhen (Gebirge, Berge, Hügel, Anhöhe) unterscheidet man Kuppe (Gipfel), Fuß und Abhang. Eine zusammenhängende Reihe von Bergen und Hügeln wird Berg- oder Hügelkette und der oberste Theil derselben Kamm genannt.

Die Beholzung des Bodens (Laub- oder Nadelholz) zerfällt seiner Ausdehnung nach in Wälder (Waldungen, Forsten, Haiden) Gehölz, Gebüsch und Remisen (kleine eingezäunte Waldparzellen). Junge Wald-

anpflanzungen werden Schonungen, offene Stellen Waldblößen, der Waldrand oder Waldsaum wird auch wohl Lisiere genannt.

Die Durchhaue, welche Forsten in regelmäßige Quadrate, Jagen theilen, heißen Gestelle oder Wildbahnen. Sie sind in der Regel je nach ihrer Richtung durch große oder kleine Buchstaben bezeichnet und 1000 Schritt von einander entfernt.

Die Wege zerfallen in Kunststraßen (Eisenbahnen und Chausseen), in Landstraßen, Verbindungswege, Feldwege und Fußwege. Wichtig ist bei ihnen Breite und Gangbarkeit. Kolonnenweg nennt man jeden für Truppen bestimmten Weg, derselbe mag gebahnte Straße sein oder nicht.

Bei Wohnplätzen ist es für den Soldaten hauptsächlich wichtig, ob sie massiv sind oder nicht.

4. Das Lesen von Karten und Plänen.

Literatur.

v. Plehwe, Leitfaden für das militairische Aufnehmen. 4. Auflage. Berlin 1859. (Kurz und faßlich.)
Derselbe, Leitfaden für den Unterricht im Planzeichnen. Berlin, 1840.
v. Wedell, Das militairische Aufnehmen. Berlin, 1860. A. Bath.
A. Fils, Vorlegeblätter zum Terrainzeichnen. — A. v. Rothenberg desgl.
Musterblätter zum topographischen Zeichnen nach den neuesten Bestimmungen des Königl. Preuß. Generalstabes. Berlin, 1862. A. Bath.
Ueber Karten und Pläne und deren Werth für die k. k. Truppen-Offiziere, nebst kurzer Anleitung für den Unterricht der Unteroffiziere im Karten- und Planlesen. Wien, 1870.

Karten und Pläne haben für den Soldaten nicht allein den Zweck, sich mit Hülfe derselben in einer fremden Gegend zurecht zu finden, sondern auch aus ihnen das Gelände in soweit zu erkennen, um danach Märsche anordnen, Gefechts-Aufstellungen im Voraus entwerfen und die Rekognoszirungen des Terrains zweckmäßig einleiten zu können.

Durch den Maaßstab, welcher jeder Karte beigefügt ist, erkennt man das Verhältniß der Zeichnung zur Natur.

Die Größe des Maaßstabes hängt von dem Zwecke der Karte ab.

Die preußischen topographischen Aufnahmen geschehen in einem Maaßstabe von $^1/_{25,000}$, d. h. ein Zoll*) der Karte drückt 25,000 Zoll der Natur aus, oder 8" (Zoll) eine Meile.**)

Situations-Pläne, welche größtentheils für einen bestimmten Zweck angefertigt werden, haben einen Maaßstab von $^1/_{12,500}$, (16" = 1 Meile), und größer.

Situations-Karten werden in einem Maaßstab von $^1/_{50,000}$ angefertigt, wobei 4" = 1 Meile.

Operations-Karten haben einen Maaßstab von $^1/_{80,000}$ und $^1/_{100,000}$, bei welchen letzteren 2" = 1 Meile.

Spezial-Karten haben einen Maaßstab von $^1/_{150,000}$ bis $^1/_{200,000}$, also $1^1/_3$ und 1" = 1 Meile.

General-Karten endlich werden im Maaßstabe von $^1/_{400,000}$ bis zu $^1/_{1,000,000}$ angefertigt.

---

*) Es ist hier immer von Dezimalzollen die Rede.

**) 1 Meile = 7,5325 Kilometer, 1 Ruthe = 3,7662 Meter, 1 Fuß = 0,31385 Meter, 1 Dezimalzoll = 3,1385 Centimeter.

Hierbei ist zu erwähnen, daß 1 preußische Meile = 2000° (Ruthen) = 10,000× (Schritt) = 20,000′ (Fuß) = 200,000 (Zoll) ist.

Während die Bezeichnung für die meisten Terraingegenstände mehr oder minder willkürlich gewählt worden ist, hat die Zeichnung der Berge eine wissenschaftlichere Grundlage, indem man durch Licht und Schatten den **Böschungswinkel** wiederzugeben sucht, worunter man den Winkel versteht, welchen die Abdachnng eines Berges mit dem Horizonte bildet.

Bei der Darstellung der Berge kommen vorzüglich zwei Manieren in Anwendung, die **Lehmann'sche** und die **von Müffling'sche**.

Beide Manieren haben gemein, daß sie die Böschungswinkel von 0—45 Grad, vom Helleren zum Dunklen übergehend, durch Striche darstellen, dagegen alle Grade von 45—90 Grad schwarz bezeichnen, weil sie für den Soldaten unzugänglich sind.

Die Lehmann'sche Manier begnügt sich, die oben gedachten Abdachungen von 0—45° (Grad) einfach durch schwächere und stärkere Striche darzustellen, wogegen der Feldmarschall v. Müffling für je 5 Grad besondere Charaktere bestimmt hat. Letztere Manier ist wegen ihrer größeren Bestimmtheit in unserer Armee eingeführt.

Da die Berge nie regelmäßige Kegel sind, vielmehr die Böschung und Form derselben vielfach wechselt, so denkt man sich dieselben zur leichteren und richtigeren Aufnahme und Darstellung in mehrere horizontale Schichten und Abschnitte zerlegt, und nennt die Linien, welche dergleichen horizontale Schichten bezeichnen, **Horizontalen**.*) Alle Punkte, welche sich in ein und derselben Horizontale befinden, müssen demnach gleich hoch liegen, und der Berg wird zwischen denselben Horizontalen da am steilsten oder, was gleichbedeutend ist, der Böschungswinkel wird da am größten sein, wo sich die Horizontalen längs des Abhanges gemessen, am meisten nähern.

Das Verhältniß der Böschungswinkel zu den Entfernungen ein und derselben Horizontalen von einander ist mathematisch festgestellt und es beträgt, wenn man die Entfernung zweier Horizontalen bei einem Böschungswinkel von 5 Grad als Einheit, als 1, annimmt, die Entfernung derselben Horizontalen

bei 5°, 10°, 15°, 20°, 25°, 30°, 35°, 40°, 45°,
1, $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_7$, $^1/_8$, $^1/_9$, $^1/_{11}$,

so daß also, wenn z. B. die Entfernung zwischen zwei Horizontalen da 30 Schritt beträgt, wo der Böschungswinkel 5° hat, dieselben bei 15° nur $^{30}/_3$ oder 10 Schritt betragen können, und umgekehrt, daß wenn die Entfernungen zwischen zwei Horizontalen 30 Schritt da beträgt, wo der Böschungswinkel 5° zählt, der Böschungswinkel da 15° betragen muß, wo sich dieselben Horizontalen bis auf 10 Schritt nähern.

Die Bergstriche werden bei beiden Manieren nach dem Wasserlaufe, oder, was gleichbedeutend ist, in der Lage gezeichnet, nach welcher ein schwerer Körper von den Bergen herabrollen würde, und stehen demnach senkrecht auf den Horizontalen, woraus folgt, daß bei Schluchten die Bergstriche von verschiedenen Abhängen her gegen einander stoßen. (S. Fig. 2. A. A.)

---

*) Dieselben sind in der beistehenden Figur äquidistant (gleich abständig) und zwar 50′ hoch und durch feine Linien angedeutet worden.

ittelst eines nach dieser Theorie gezeichneten Planes ist aus dem dem Böschungswinkel und der Kuppe eines Berges die Höhe und arkeit desselben, sowie überhaupt das Profil einer Gegend nach allen ıgen zu bestimmen. (Fig. 3.)

:i der Darstellung der übrigen Terraingegenstände nimmt man an, .s Licht aus der linken oberen Ecke falle, und giebt hiernach allen ıen Gegenständen den Schatten rechts und unten, allen tiefliegenden nd oben.

er Farben (auch der Bundstifte) endlich bedient man sich bei mili= :n Plänen, um bei der Zeichnung Zeit zu ersparen und um durch :n die Terraingegenstände in ihrer Eigenthümlichkeit und Verschieden= ßer hervortreten zu lassen.

ie beigefügte Zeichnung zeigt sowohl die Bezeichnung der vorzüglich= :rraingegenstände, wie auch die für dieselben üblichen Farben an.

5. Das Orientiren.

n sich in einer fremden Gegend zurecht zu finden, zu orientiren, .n verschiedene Hülfsmittel, welche das mehr oder minder ausgebildete .gs= (Orientirungs=) Vermögen unterstützen.

as einfachste und sicherste Mittel ist ein in der Gegend kundiger r; Förster, Jäger, Hirten und Landgeistliche werden hierbei die vor= ten Dienste leisten können: indessen sind nicht immer gute Führer zu n und niemals der Zahl nach hinreichende, um allen Abtheilungen :gweiser dienen zu können.

ıs zweitbeste Orientirungsmittel sind Karten und Pläne, bei beiläufig gesagt, Norden stets oben ist, wenn nicht eine andere rung angegeben wird. Um von ihnen sicheren Nutzen zu ziehen, orien= ın sich zuvörderst an einem in die Augen fallenden Terraingegen= auf einer Brücke, einem Kreuzwege 2c., indem man den Punkt auf rte sucht, auf welchem man sich augenblicklich befindet, und habe dann, :eiteren Vorgehen, namentlich beim bedeckten und durchschnittenen e gleiche Aufmerksamkeit auf Terrain und Karte, um stets auf der ı den Punkt bestimmen zu können, auf welchem man sich befindet.

ehr häufig wird aber der Soldat in der Lage sein, sich ohne Führer ıne Karte in einer ihm fremden Gegend zurecht finden zu müssen; lft das natürliche Orientirungsvermögen, das sehr ungleich vertheilt meisten; jedoch giebt es Hülfsmittel, um eine völlige Verirrung zu :n.

or allen Dingen ist es hierbei nöthig, daß man vor dem Eintritte in bekanntes Gelände genau wisse, nach welcher Himmelsgegend der zu :nde Punkt liegt, da es sowohl bei Tag als bei Nacht mehrere Mittel sich der Himmelsgegenden zu vergewissern.

o steht die Sonne früh

um 6 Uhr, im hohen Sommer jedoch erst um 7 Uhr, im Osten,
= 9 = im Südosten,
= 12 = Mittags im Süden,
= 3 = Nachmittags im Südwesten,
= 6 = im hohen Sommer um 5 Uhr Abends im Westen.

Kann man bei trübem Wetter die Sonne nicht sehen, so orienti
sich nach der Wetterseite; die Bäume und Steine sind nämlich a
Nordwest-Seite mit Moos bedeckt und erstere haben hier tiefere Fur
ihrer Rinde; jedoch ist dies nicht in allen Gegenden gleich.

Nachts giebt der Mond, sowie der Polarstern die Mittel an di
sich zu orientiren. Letzterer ist das sicherste Mittel hierzu, indem
die Richtung nach Norden zeigt.

Um den Polarstern am gestirnten Himmel zu finden, sucht m
vörderst den großen Bär, auch Wagen genannt, ein nicht zu verw
des Sternbild, auf, verlängert bei demselben die Hinterachse a b
oder um 5mal a b, und trifft dann durch die verlängerte Linie
den Polarstern, welcher zu dem Sternbilde des kleinen Bären gehör

Der kleine Bär ist blasser als der große und mit Ausnahme des
sternes bei Mondschein fast gar nicht zu sehen.

Polarstern.

Der kleine Bär.

b a

c

Der große Bär.

Um sich nach dem Monde zu orientiren, muß man wissen, daß
als Vollmond

stets um 12 Uhr Nachts im Süden,
um 6 Uhr Abends im Osten,
um 6 Uhr Morgens im Westen,

als erstes Viertel

um 6 Uhr Abends im Süden,
um 12 Uhr Nachts im Westen,

als letztes Viertel

um 12 Uhr Nachts im Osten,
um 6 Uhr früh im Süden steht.

Doch können diese Zeichen, mit Ausnahme der erstgenannten, au
Stunde vor oder nach abweichen.

Im Gebirge giebt der Lauf der Gewässer das sicherste Mittel,
einer Gegend zurechtzufinden, im waldigen Terrain aber ist hier
Kompaß fast unentbehrlich.

Noch ist zu bemerken, daß bei den Kirchen die Altäre größtenthei
Osten liegen, und daß der Fuß der Bockwindmühlen genau die Wi
N. S. W. O., angiebt.

6. Die Schätzung von Entfernungen.

Es ist für den Soldaten durchaus nothwendig, ein richtiges Augen- iß für die Entfernungen zu haben, um Gefechtsverhältnisse überhaupt rtheilen und seine Waffe richtig anwenden zu können.

Wie der Soldat hierin unterrichtet wird, ist bereits in dem über das eibenschießen handelnden Abschnitte erwähnt; Soldat wie Offizier müssen r ihr Auge in steter Uebung erhalten, größere und kleinere Entfernungen schätzen.

Die besten Uebungen sind hierzu die auf Chausseen vorgenommenen ätzungen, indem die Chausseesteine die zuverlässigste Kontrolle der Schätzung m.

Auf den gedachten Steinen stehen die Entfernungen von 100 zu 100 ritt oder von 20 zu 20 Ruthen als Dezimaltheile einer Meile ange- en, so daß z. B die Zahl 25,12 25 Meilen und 12 × 20 = 240 Ruthen r 1200 Schritt bedeutet.

Als Anhalt zum richtigen Schätzen der Entfernungen mögen folgende gaben für ein gesundes Auge bei hellem Wetter dienen:

f 200— 240 m. (250—300 Schritt) erkennt man noch die Dachziegel auf Gebäuden.
480— 640 = (600—800 Schritt) unterscheidet man noch die Fenster- kreuze.
960—1200 = (1200—1500 Schritt) Hauptbalken, Baumstämme, Weg- weiser.
3200—4000 = (4—5000 Schritt) Schornsteine.
s zu 8000 m. (10,000 Schritt) kleine Häuser.
= 12000 = (15,000 = Windmühlen.

Ferner geben folgende Erfahrungen, die durch den General Scharn- rst festgestellt sind, einen Maaßstab, Entfernungen zu schätzen.

Nach demselben erkennt bei klarem Wetter ein gutes Auge auf 1600 m.)00 Schritt) Infanterie als einen schwarzen Strich mit blitzender Linie rüber, Kavallerie als einen bedeutend dickeren Strich, dessen oberer Theil sgezackt ist und bemerkt auch noch die Bewegung der Massen.

Auf 1200 m. (1500 Schritt) unterscheidet man schon Menschen und erde, auf 960 m. (1200 Schritt) die Rotten und die Zahl der Geschütze, f 480 m. (600 Schritt) ist Kopf und Kopfbedeckung des Menschen zu unter- eiden, auf 240 m. (300 Schritt) Gesicht und Beine, auf 160 m. (200 Schritt) ennt man Knöpfe und Tressen, auf 120 m. (150 Schritt) die Augen, auf m. (50 Schritt) erscheinen dieselben als Punkte, und auf 24 m. (30 Schritt) ennt man das Weiße im Auge.

Um die verschiedenen Waffengattungen zu unterscheiden, hat man fol- nde Kennzeichen.

Bei der Infanterie ist die Kolonne ganz dicht, das Blinken der Ge- hre fast ununterbrochen, und der Staub nicht sehr hoch, aber dick. Bei : Kavallerie ist die Kolonne höher, das Blinken der Waffen mehr unter- chen. Artillerie erkennt man an den Lücken und der ungleichen Höhe Kolonnen und des Staubes.

In der Nacht, wo das Gehör die Augen ersetzen muß, hört man bei

[illegible]

[illegible]

[illegible] Märschen.

[illegible]

1. Eintheilung der Märsche.

[illegible] ... unterscheidet man noch: [illegible]

2. Marschgeschwindigkeit.

[illegible] Märsche legen die Truppen 3—4 [illegible] einem Tage zurück und haben am vierten Tage Ruhe. [illegible] werden 5 [illegible] Meilen an einem Tage zurückgelegt, je nachdem [illegible] Ruhetag, doch können die besten Truppen nur wenige Tage [illegible] 8 Meilen zurücklegen. [illegible])

[illegible]) Im [illegible] 1864 legte die preußische Garde-Brigade in [illegible] [illegible] gegen 18 Meilen zurück, wobei die [illegible] [illegible].

künstlich beschleunigten Märsche erfolgen auf Eisenbahnen, Dampf-Wagen*) und auf Schlitten**). Auf beide letztere Arten können en an einem Tage zurückgelegt werden.

Zeit, welche die Truppen gebrauchen, um die verschiedenen Ent-n zurückzulegen, hängt von vielen Umständen ab. Die Beschaffen-Weges***) und des Wetters, gute oder schlechte Disziplin, der mora-stand der Truppen,†) die Länge und die Zusammensetzung der lonne††) werden hierbei von größerem Einflusse sein, als man von ein denken sollte.

er gewöhnlichen Umständen rechnet man, daß Infanterie 3 Meilen von 6—7 Stunden, eine Stunde zum Ruhen mitbegriffen, zurück-rd. 4 Meilen werden 8—10 Stunden, 5 Meilen 10—13 Stunden, 3—4 Stunden Ruhe einschließlich 12—16 Stunden, 8 Meilen Stunden erfordern.

Bezug auf die Beschleunigung des Marsches durch den Lauf-haben beim 1. westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13. im Sep-862 gründliche Versuche stattgefunden.

größte erzielte Marschgeschwindigkeit einer mit vollständigem Ge-schirenden Kompagnie war 98 Minuten auf die Meile, und 55 Mi-uf die Meile einer ohne Gepäck marschirenden Kompagnie. (Die Post braucht 60 Minuten auf die Meile.)

den 10,000 Schritten wurden hierbei 7000 im Schritt und 3000 chritt zurückgelegt, und letzterer nicht über 2 Minuten ausgedehnt. ederholung des Laufschrittes gingen mindestens 4 Minuten, in wel-Schritt marschirt wurde, voraus.

Schritt erreichte die Kolonne eine Kadence von 135, im Laufschritt Schritt in der Minute.

größte in einer Minute zurückgelegte Raum betrug im Schritt ritte à $^1/_5$ Ruthe, im Laufschritt 311 Schritte à $^1/_5$ Ruthe. Die äumliche Differenz zwischen Schritt und Laufschritt betrug 160, die ittliche 120 Schritt in der Minute.

raus geht hervor, daß durch Anwendung des Laufschrittes allerdings entliche Beschleunigung des Marsches herbeigeführt werden kann, gleichem Maße, wie die Entfernungen wachsen, nimmt die Be-ung des Marsches durch den Laufschritt ab. Bei Strecken von und darüber wird der Marsch bei Anwendung des Laufschrittes der dadurch herbeigeführten Ermüdung der Truppen verzögert.

erdem liefert der Laufschritt bei scharfem entgegenstehendem Winde ich Ostwind), bei großer Hitze, weichem oder unebenem Boden nach

---

1806 wurden auf diese Weise 4800 Mann französischer Garden in sieben Paris nach Mainz geschafft.

Der große Kurfürst machte davon im Jahre 1670 auf seinem Marsche nach artigen Gebrauch.

1806 brachten die französischen Korps von Ney und Lannes auf den Wegen in Kujawien gewöhnlich auf zwei Meilen einen Tag zu.

Die preußischen Truppen, welche Napoleon nach der Schlacht von Belle-folgten, waren 20 Stunden auf den Beinen gewesen, als sie in Frasnes

1806 brauchten 40 Bataillone und 80 Eskadrons 14 Stunden, imar nach Auerstädt zu marschiren.

ruhigem Wetter den Marsch einer Infanterie-Kompagnie ohne Tritt 400—480 m. (500 bis 600 Schritt), mit Tritt 560—640 m. (700—800 Schritt), eine Schwadron im Schritt 560 m. (700 Schritt), im Trabe und Galopp 800 m. (1000 Schritt), Geschütze ebenfalls 800 m. (1000 Schritt), einzelne Reiter auf festem Boden 80—160 m. (100—200 Schritt) weit.

Zweiter Abschnitt.

Von den Märschen.

Literatur.

H. v. Gansauge, Kriegswissenschaftliche Analekten. Berlin 1832.
Abhandlung über Kriegsmärsche. Wien 1860, Gerolds Sohn. 1½ Thlr.
Oesterreichische Militair-Zeitschrift 1822, Bd. 3. 1838, Bd. 1. 1847, Bd. 2.
Allgemeine Militair-Zeitung 1852, Nr. 87.
Wehrzeitung 1849/50, 193; 1859/51, Nr. 216, 224, 231, 248.
Militairische Blätter, Juli 1870, S. 72. u. ff.
Sentrup, der Fourier-Offizier. Berlin 1870. E. S. Mittler. Preis 10 Sgr.

1. Eintheilung der Märsche.

Die Märsche werden eingetheilt:

Je nachdem sie im Kriege oder im Frieden stattfinden, in Friedens- und in Kriegsmärsche.

Die Kriegsmärsche sind ihrer Richtung nach entweder Vor-, Rück- oder Seitenmärsche und, je nachdem sie vom Feinde entfernt oder in der Nähe ausgeführt werden, Reisemärsche oder Märsche in der Nähe des Feindes.

Die Friedensmärsche sind entweder Reise- oder Uebungsmärsche.

In Bezug auf die Schnelligkeit zerfallen die Märsche:

In gewöhnliche und Eilmärsche, angestrengte (Gewalt-) und künstlich beschleunigte Märsche.

In Hinsicht der Ausführung unterscheidet man noch: heimliche und Nachtmärsche.

2. Marschgeschwindigkeit.

Bei dem gewöhnlichen Marsche legen die Truppen 3—4 Meilen in einem Tage zurück und haben am vierten Tage Ruhe. Bei Eilmärschen werden 5—8 Meilen an einem Tage zurückgelegt, je nachdem mit oder ohne Ruhetag, doch können die besten Truppen nur wenige Tage hintereinander 8 Meilen zurücklegen.*)

---

*) Im März 1864 legte die preußische Garde-Brigade in zwei Tagen von Jütland bis zum Sundewitt gegen 18 Meilen zurück, wobei die Tornister gefahren wurden.

nstlich beschleunigten Märsche erfolgen auf Eisenbahnen, Dampf-
agen*) und auf Schlitten**). Auf beide letztere Arten können
an einem Tage zurückgelegt werden.

eit, welche die Truppen gebrauchen, um die verschiedenen Ent-
zurückzulegen, hängt von vielen Umständen ab. Die Beschaffen-
eges***) und des Wetters, gute oder schlechte Disziplin, der mora-
nd der Truppen,†) die Länge und die Zusammensetzung der
ne††) werden hierbei von größerem Einflusse sein, als man von
denken sollte.

gewöhnlichen Umständen rechnet man, daß Infanterie 3 Meilen
6—7 Stunden, eine Stunde zum Ruhen mitbegriffen, zurück-
4 Meilen werden 8—10 Stunden, 5 Meilen 10—13 Stunden,
3—4 Stunden Ruhe einschließlich 12—16 Stunden, 8 Meilen
unden erfordern.

ezug auf die Beschleunigung des Marsches durch den Lauf-
en beim 1. westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13. im Sep-
2 gründliche Versuche stattgefunden.

rößte erzielte Marschgeschwindigkeit einer mit vollständigem Ge-
irenden Kompagnie war 98 Minuten auf die Meile, und 55 Mi-
die Meile einer ohne Gepäck marschirenden Kompagnie. (Die
ost braucht 60 Minuten auf die Meile.)

en 10,000 Schritten wurden hierbei 7000 im Schritt und 3000
itt zurückgelegt, und letzterer nicht über 2 Minuten ausgedehnt.
rholung des Laufschrittes gingen mindestens 4 Minuten, in wel-
hritt marschirt wurde, voraus.

chritt erreichte die Kolonne eine Kadence von 135, im Laufschritt
chritt in der Minute.

rößte in einer Minute zurückgelegte Raum betrug im Schritt
e à $^1/_5$ Ruthe, im Laufschritt 311 Schritte à $^1/_5$ Ruthe. Die
nliche Differenz zwischen Schritt und Laufschritt betrug 160, die
liche 120 Schritt in der Minute.

s geht hervor, daß durch Anwendung des Laufschrittes allerdings
liche Beschleunigung des Marsches herbeigeführt werden kann,
eichem Maße, wie die Entfernungen wachsen, nimmt die Be-
g des Marsches durch den Laufschritt ab. Bei Strecken von
nd darüber wird der Marsch bei Anwendung des Laufschrittes
er dadurch herbeigeführten Ermüdung der Truppen verzögert.

dem liefert der Laufschritt bei scharfem entgegenstehendem Winde
Ostwind), bei großer Hitze, weichem oder unebenem Boden nach

—

806 wurden auf diese Weise 4800 Mann französischer Garden in sieben
Paris nach Mainz geschafft.

er große Kurfürst machte davon im Jahre 1670 auf seinem Marsche nach
igen Gebrauch.

806 brachten die französischen Korps von Ney und Lannes auf den
Wegen in Kujawien gewöhnlich auf zwei Meilen einen Tag zu.

ie preußischen Truppen, welche Napoleon nach der Schlacht von Belle-
olgten, waren 20 Stunden auf den Beinen gewesen, als sie in Frasnes

m Jahre 1806 brauchten 40 Bataillone und 80 Eskadrons 14 Stunden,
Meilen von Weimar nach Auerstädt zu marschiren.

vorhergegangener Ermüdung der Truppen auch auf geringeren Strecken keinen Erfolg und ist unter solchen Verhältnissen nicht anwendbar.

Der Nutzen des Laufschritts besteht darin:

daß durch die Einübung desselben die Leute gewandt, lebendig und beweglich gemacht werden,

daß man unter günstigen Verhältnissen Entfernungen bis zu einer Meile in bedeutend kürzerer Zeit zurücklegen kann und

daß die richtige Anwendung im Gefechte in einzelnen Fällen große Erfolge herbeiführen kann.

Eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April 1863 bestimmt daher auch, daß die Beschleunigung eines längeren Marsches nur durch einen schnellen Schritt, höchstens zu 120 Schritt in der Minute, erreicht werden soll.

Folgende Marschtiefen haben feldmäßig ausgerüstete und auf Kriegsfuß stehende Truppen:

Ein Bataillon in Sektionen	250	Schritt.
Die Bagage, je nachdem es ein Musketier- oder Füsilier-Bataillon ist	105—121	„
Ein Kavallerie-Regiment zu 5 Eskadrons zu Dreien	370	„
Bagage- und Handpferde	200	„
Eine Fußbatterie von 6 Geschützen zu Einem . .	404	„
Eine Infanterie-Division in Sektionen mit Bagage .	6,179	„
Ein Armee-Korps mit Bagage	23,631	„

Marschirt die Infanterie in Zügen, so vermindert sich die Marschtiefe derselben fast um die Hälfte.

Der Abmarsch eines Bataillons vom Sammelplatze währt 3 Minuten, eines Regiments mit Bagage 11 Minuten.

3. Vorbereitungen zum Marsch.

A. Anzug und Gepäck des Mannes.

Die Vorbereitungen zu einem bevorstehenden Ausmarsche bestehen in:

1. Instandsetzung des Marschanzuges und des Gewehrs,
2. Bepackung der Wagen und Pferde,
3. Aufbewahrung der hinterlassenen Effekten.

Vor allen Dingen muß der Infanterist bei einem bevorstehenden Ausmarsche die Fußbekleidung und sein Gewehr in gutem Stand haben.

Die Stiefel müssen gut passend und namentlich nicht zu kurz sein. Die Absätze sind mit Eisen, die Sohlen mit Nägeln oder Stiften zu versehen.

Am zweckmäßigsten ist es, in den Stiefeln wollene Strümpfe zu tragen; in Ermangelung dieser trägt man mit Talg gefettete Fußlappen, die sorgfältig gelegt werden müssen. Man nimmt hierzu viereckige, an jeder Seite 12 Zoll lange, leinene oder barchente Lappen und legt sie beim Umwickeln so, daß ein Zipfel vor dem großen Zehen und der entgegengesetzte hinter dem Hacken zu liegen kommt; alsdann werden die Seitenzipfel übereinander geschlagen, der vordere Zipfel darauf gelegt und der Stiefel angezogen.

Es werden im Tornister verpackt:
1 Paar leinene resp. Drillichhosen,
1 Paar Unterhosen,
1 Hemde,
1 Paar mit Eisen oder Nägeln beschlagene Stiefel resp. Schuhe,
Fußlappen oder 1 Paar Strümpfe,
1 Feldmütze,
Nähzeug und ein wenig Flickmaterial,
eine Büchse mit Klauenfett,
Zwieback,
Reis und Salz auf 3 Tage in Beuteln (für das Salz sind Tuchbeutel praktisch),
1 Gesangbuch,
2 Blechbüchsen mit je 20 Patronen (in den Seitentaschen),
Büchse mit Reservetheilen (in der Tasche unter der Tornisterklappe),
der Nadelrohrreiniger.

Nur von einzelnen Leuten, nach Anordnung der Korporalschaftsführer werden getragen:
1 Putz- und 1 Schmierbürste,
1 Büchse mit Stiefelschmiere,
1 Knopfgabel,
1 Kammerreiniger. (Kr.-M. 2. April 1867.)

Jeder Mann erhält eine Feldflasche und trägt sein Verbindezeug (ein Stück alter Leinwand 1 □ Fuß groß, eine viereckige 1¾ Zoll breite leinene Binde und 1 Loth Charpie) in den Hosentaschen.

Die Verpackung des Tornisters geschieht so, daß die Schuhe mit dem Oberleder nach innen, die Spitzen nach unten an die schmale Seite des Tornisters gestellt werden und daß nach dem Rücken zu die weichen Stücke, obenauf aber die kommen, welche der Soldat täglich im Gebrauch nimmt.

Außer den bereits gedachten 40 Patronen führt der Soldat noch 40 Patronen, 20 in jeder Patronentasche — im Ganzen also 80 Patronen — mit sich. Die Unteroffiziere erhalten im Ganzen nur 30 Patronen.

Der Mantel wird entweder zusammengelegt unter der Tornisterklappe oder gerollt über der linken Schulter getragen.

Um den Mantel unter der Tornisterklappe zu tragen, wird derselbe so auseinander gebreitet, daß die innere Seite auf die Erde zu liegen kommt; die Aufschläge an den Aermeln werden heruntergeschlagen, die Aermel selbst glatt längs der Knopf- und Knopflochreihe gelegt und der Kragen umgeschlagen. Sodann wird der Mantel von der rechten zur linken Seite einfach zusammengelegt und hierauf von rechts nach links in der Breite und von oben nach unten in der Höhe des Tornisters zusammengeschlagen. Auf den Seiten des zusammengeschlagenenen Mantels darf keine Futterleinwand sichtbar sein.

Um den Mantel auf der Schulter tragen zu können, wird er gerollt.

Der Mantel wird zu diesem Zwecke ausgebreitet, mit der äußeren Seite nach unten auf die Erde gelegt und der obere Theil sodann bis unter die Aermel eingeschlagen. Die Aermel werden mit heruntergezogenen Aufschlägen flach auf die beiden Ränder des Mantels gelegt; der untere Theil des Mantels wird in einer geraden Linie umgeschlagen und hierauf die beiden Zipfel so weit eingeschlagen, daß der Mann mit ausgestreckten Armen von einem

Ende des Mantels bis zum andern reichen kann. Hierauf wird der Man von oben nach unten langsam und fest gerollt, während die untere Se von einem Mann festgehalten wird. Endlich wird der Mantel in d Mitte zusammengeschlagen und die beiden Enden mittelst des Mantelrieme so aufeinander geschnallt, daß noch zwei Zoll vom Mantel über den Riem vorstehen und daß beim Umhängen der Tuchrand nach außen und unten liegen kommt.

Der gerollte Mantel wird über die linke Schulter so umgehängt, d das zusammengeschnallte Ende die rechte Hand berührt.

Der Brodbeutel wird über der linken Schulter auf der rechten Hü getragen, in demselben kommen Brod, Schnapsflasche, Messer, Löffel, Pfe und Taback.

Das Schanzzeug wird vermittelst eines Riemens über der recht Schulter an der linken Seite des Tornisters getragen. Es wird gleichmä an die Korporalschaften vertheilt und in denselben die Mannschaft abwechsel zum Tragen des Schanzzeuges kommandirt.

Hierbei gilt als Regel, daß die Leute des ersten Gliedes kein gro Schanzzeug (Spaten, Spitzhacke) zum Tragen erhalten, weil dadurch d zweite Glied bei der Chargirung belästigt würde. Gewöhnlich wird d große Schanzzeug von den zur Pionirsektion gehörigen Leuten getrage deren Tornister auch mit besonderen hierfür bestimmten Schlaufen ve sehen sind.

Das Gewehr wird auf dem Marsch mit aufgestecktem Mündungsdec und aufgeschnallter Visir- und Kornklappe getragen.

Die Bepackung der Offizier-Tornister ist nicht reglementarisch b stimmt. Gewöhnlich wird in dieselben gethan: 1 Hemde, 1 Paar Strümpf 1 Unterbeinkleid, 2 Schnupftücher, 1 Paar Stiefeln oder Pantoffel, 1 Pa Handschuhe, Waschzeug und Verbindezeug. Zweckmäßig ist es auch, wen der Offizier sich mit einer kleinen Blendlaterne versieht. Er ist damit i Stande, Nachts Befehle zu lesen, Meldungen zu schreiben u. s. w.

B. Die Bagage.

Die Bagage eines Infanterie-Regiments besteht aus:

einem zweispännigen Packwagen für den Regimentsstab und aus de Fahrzeugen der Bataillone. Mit Ausnahme der weiter unten ange führten Truppentheile führt jedes Infanterie-Bataillon

a) 1 vierspännigen Montirungswagen, mit 2 Trainsoldaten.

Hierhin gehören:

Das Gepäck des Bataillons-Kommandeurs . . .	100 Pfd
Das Gepäck des Adjutanten	45 "
Brieftasche " " und Menage des Stabes	80 "
Gepäck für den Zahlmeister	45 "
Büchsenmacher-Apparat	220 "
Bataillons-Kasse	300 "
Kassenbücher	40 "
Reserve an großen und kleinen Montirungsstücken	1280 "
Summa . . .	2110 Pfd.

b) 4 zweispännige Packwagen für jede Kompagnie einer mit je 1 Trainsoldaten.
In dem Protznagelkasten werden die Sachen des Trainsoldaten und die Wagenzubehörstücke, Hufeisen ꝛc. verpackt.
In der verschließbaren Abtheilung neben dem Protznagelkasten finden die Reserve-Bekleidungsstücke der Kompagnie: etwa 30 Paar Stiefeln, 10 Mäntel, 10 Waffenröcke, 10 Tuchhosen, 10 Unterhosen, 10 Hemden, 10 Halsbinden, 10 Feldmützen ihren Platz.
In dem hinteren, den Hauptabschnitt, des Wagens sollen untergebracht werden: die Offizier ꝛc.-Koffer, die Offizier-Menage, 10 Krankendecken, der Kasten für 12 Kaffeemühlen, der Kasten für das Schuhmacher- und Schneider-Handwerkzeug (etwa 52½ Pfd.).
Außerdem befindet sich darin noch eine besondere verschlossene Abtheilung, welche zur Aufnahme der Reserve-Patronen (4,550 Stück in 5 kleinen Patronenkasten) bestimmt ist. (Kr.-M. 23. Juni 1870.)

c) 1 zweispänniger Truppen-Sanitätswagen mit einem Trainsoldaten, bestimmt zur Aufnahme der Arznei- und Verbandmittel, des Gepäcks der Truppenärzte und der Bandagen-Tornister der Truppen. (K.-M. 7. Dezember 1870.)

Die Grenadier- und Musketier-Bataillone der zur Occupations-Armee in Frankreich gehörenden Regimenter Nr. 9, 20, 21, 24, 49, 61, 64, 74, 78 und 91 haben dagegen noch die alte Bagage und zwar:
a) 1 vierspännigen Offizier-Bagagewagen mit 2 Trainsoldaten.
b) 1 vierspännigen Montirungswagen mit 2 Trainsoldaten.
c) 1 sechsspännigen Patronenwagen mit 3 Trainsoldaten zu ca. 22,000 Patronen.
d) 1 zweispännigen Medizinkarren mit 1 Trainsoldaten.*)
4 Packpferde mit je einem Trainsoldaten.

Die Bataillone der Füsilier-Regimenter Nr. 33—40, und die Füsilier-Bataillone aller Regimenter mit Ausnahme der Nr. 74—79, 81—85, 87 und 88 welche mit Packwagen versehen werden, führen vorläufig noch:
a) 1 vierspännigen Montirungswagen.
b) 1 sechsspännigen Patronenwagen zu ca. 22,000 Patronen.
c) 1 zweispännigen Medizinkarren.*)
d) 4 zweispännige Packkarren,
und zu je 2 Pferden einen Trainsoldaten.

Die Jäger-Bataillone führen:
a) 1 zweispännigen Stabsequipagewagen mit 1 Trainsoldaten.
b) 4 zweispännige Munitionskarren*) mit je 1 Trainsoldaten.
c) 4 zweispännige Packkarren mit je 1 Trainsoldaten.
d) 1 zweispänniger Medizinkarren mit 1 Trainsoldaten.
e) 4 Packpferde, 1 per Kompagnie.

---

*) Ob die Medizinkarren bei diesen Truppentheilen mit den neuen Truppensanitätswagen vertauscht werden, ist diesseits nicht bekannt.

4. Der Fourierdienst.

J. Sentrupp, Der Fourier-Offizier. Berlin, 1869.

Die oberen Militair-Behörden (General-Kommandos) reichen bei einem bevorstehenden Marsche im Inlande den betreffenden Regierungen die Truppenstärke und Marscheinrichtung ein, wonach die Civil-Behörde die Marschroute entwirft, welcher hinzugefügt ist, was die Truppen von den Bequartierten an Vorspann und Verpflegung zu empfangen haben.

Um die weiteren Vorkehrungen in den Nachtquartieren zu treffen, wird von jedem Bataillon 1 Fourieroffizier und von jeder Kompagnie der Fourier mit etwa 6 Fourierschützen einen Tagemarsch vorangeschickt.

Bei Durschmärschen durch Berlin ist es erforderlich, daß die Kommandantur von Berlin rechtzeitig von allen Durchmärschen quartierbenöthigter Truppenabtheilungen in Kenntniß gesetzt werde, wobei anzugeben ist, ob das Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich wird; ferner: daß jedem geschlossenen Kommando Quartiermacher vorangeschickt werden, oder wenn dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein sollte, der Kommandantur von diesem Umstande besondere Mittheilung gemacht wird, damit dem einrückenden Kommando die fertigen Quartier-Billets durch Mannschaften hiesiger Garnison überliefert werden können.

Endlich wird anempfohlen, bei Durchmärschen größerer Truppen-Abtheilungen, von 1 Bataillon, 1 Escadron oder 1 Batterie und mehr, die in Berlin einquartiert werden sollen, die Quartiermacher so vorauszuschicken, daß sie 48 Stunden vor ihrem Truppentheil daselbst eintreffen. (Kr.-M. 10. April 1866 und 30. Januar 1872.)

Der Fourier-Offizier hat sich die betreffende Marschroute und die genaue Angabe der Stärke des Stabes und der einzelnen Kompagnien und die Vorspann- und Fourage-Erfordernisse einhändigen zu lassen. Die Fouriere müssen ihrerseits die Stärke ihrer Kompagnie und die Stärke jeder einzelnen Korporalschaft und die Namen der Korporalschaftsführer kennen.

Marschirt der Regimentsstab mit einem Bataillon, so ist für denselben ein besonderer Fourier und 1—2 Fourierschützen zu bestimmen, und übernimmt dann dieser Fourier die Einquartierungsgeschäfte für den Stab, einschließlich der Hautboisten. Für Bataillonsstäbe auch besondere Fouriere zu bestimmen, ist unnöthig, da die Geschäfte von den Fourieren einer Kompagnie mitbesorgt werden können.

An Ort und Stelle angekommen, bestimmt der Fourieroffizier mit Zuziehung der Ortsbehörde das Quartier für den Stab und summarisch das der Kompagnien, indem er entweder die Vertheilung (Dislokation*) derselben auf verschiedene Ortschaften veranlaßt, oder, im Falle alle oder mehrere Kompagnieen in einem Orte zu liegen kommen, denselben in Abschnitte für die verschiedenen Kompagnieen eintheilt. Er besichtigt die Quartiere der Stabsoffiziere und Hauptleute, sowie jedes Quartier eines Lieutenants, gegen welches der Fourierunteroffizier Ausstellung macht, insoweit es Zeit und Entfernung gestatten.

Er bestimmt ferner den Allarm- und Stellungsplatz für das Bataillon,

---

*) Hierbei hat er darauf zu sehen, daß die Kompagnieen abwechselnd auf der großen Straße und von derselben entfernt einquartiert werden.

Wacht= und Arrestlokal und den Platz, wo die Bagage= und die Mu=
nswagen auffahren.

Ist das Quartier nur ein vorübergehendes Marsch=Quartier, so ist es
mäßig, für die Wachtmannschaften besonderes Quartier in der
: der Wache zu nehmen. Sollte z. B. das Bataillon 1 Unteroffizier
9 Mann Wache geben, so werden diese 10 Mann in der Nähe der
je einquartiert und den Kompagnieen so viele Billets entzogen, als sie
n zur Wache geben.. Auf diese Art ist die Verpflegung und Reini=
der Wachtmannschaften und ein pünktliches Aufziehen erleichtert.

Er sorgt ferner dafür, daß der nöthige Vorspann und Fourage durch
Ortsbehörde requirirt werde; ermittelt, im Falle das Bataillon in ver=
)enen Ortschaften untergebracht ist, den für die Truppen zum nächsten
schtage geeigneten Sammelpunkt, benachrichtigt durch einen dem Ba=
m entgegengeschickten Fourierschützen den Bataillons=Kommandeur brief=
von seinen getroffenen Anordnungen und legt eine Quartierliste bei, in
)er die Wohnung der Hauptleute, des Arztes, des Adjutanten, des Ba=
)nstambours und der Feldwebel, so wie die etwaiger höherer Trup=
efehlshaber angegeben sind. Eine eben solche Liste ist für die Wache
fertigen.

Ist, wie dies häufig im Kriege vorkommt, zu allen diesen Vorbereitun=
keine Zeit, und erfolgt das Quartiermachen unmittelbar vor dem
narsch, so rückt der Fourier=Offizier mit einer entsprechenden Abtheilung
en Ort, läßt ihn durch Patrouillen durchstreifen und trifft nach schnellem
rblick eine Eintheilung des Orts in Rayons, entsprechend den Unter=
eilungen der betreffenden Truppen, während diese dann selbst über die
gung der einzelnen Häuser rc. bestimmen. Die Bezeichnung der Alarm=
e ist dann ebenfalls Sache des Fourier=Offiziers.

Die Fouriere erhalten die Quartiere für ihre Kompagnieen durch den
nteroffizier summarisch angewiesen und empfangen die Quartierbillets
)eder durch denselben oder unmittelbar von der Ortsbehörde.

Sie bestimmen für die Kompagnie den Appellplatz und nach Bedürfniß
Wacht= und Arrestlokal. Sie visitiren die Quartiere der Offiziere und,
iel wie möglich auch die der Leute; sie tragen Sorge, daß der Feld=
el und ein Spielmann in der Nähe des Hauptmanns, daß der Kapitän=
n nicht zu weit von den Handwerkern, und daß diese (Schneider und
ster) möglichst zusammen bei Handwerkern gleicher Profession zu liegen
men. Aus diesem Grunde ist es auch wünschenswerth, daß die Hand=
ker, in einer Korporalschaft vereinigt werden, die dem Kapitändarm unter=
n wird.

Die Anfertigung einer Quartierliste, in welcher die Wohnung des
bes, der Kompagnie=Offiziere, des Arztes, des Feldwebels, des Kapitain=
ns, und, wenn es möglich, auch die der Korporalschaftsführer angegeben
gehört schließlich zu den Pflichten des Fouriers. Er ordnet ferner die
rtierbillets korporalschaftsweise, macht aus den Quartierbillets jeder
poralschaft ein besonderes Packet, giebt demselben die bezeichnenden Auf=
ften: z. B. „3te Korporalschaft, 18 Mann. Der Korporalschaftsführer
eroffizier Schmidt in der Kochstraße Nr. 13," und übergiebt dann die
ete und die einzelnen Billets für Offiziere, Feldwebel und Leute, wie
zierburschen, welche in dieser Beziehung nicht in Korporalschaften ein=
eilt sind, dem der Kompagnie entgegengeschickten Fourierschützen.

Die Fourierschützen unterstützen den Fourier in seinem D
Ein bis zwei werden per Kompagnie an jedem Marschtage zurück
müssen, um ihrer Kompagnie entgegenzugehen und dem Hauptma
Quartierliste und Quartierbillets zu überbringen. Wird die Kom
detachirt, so müssen in der Regel die Fourierschützen derselben bis
entgegengehen, wo sich der Seitenweg von der Hauptstraße trennt, u
Falle der Weg schwierig zu finden ist, sich mit sicheren Boten versel

Werden die Truppen durch Magazine verpflegt, so empfä
Fourieroffizier die Verpflegung für das Bataillon und vertheilt d
die Fouriere, welche ihrerseits wiederum das Nähere für die Komp
besorgen, wobei in den meisten Fällen anzurathen sein dürfte,
kochenden Lebensmittel den Wirthen im Voraus für ihre Einquartie
verabreichen.

An jedem dritten Marschtage, welchem ein Ruhetag folgt, tr
ganze quartiermachende Kommando mit dem Bataillon zusammen
hält neue Verhaltungsbefehle.

Sollen die Truppen nicht kantonniren, sondern biwakiren, s
Fourieroffiziere und Fouriere voraus, erhalten von den Brigade=Adj
den Lagerplatz für ihre Truppentheile angewiesen und beschränk
fernere Diensthätigkeit darauf, die Verpflegungs= und Lagerbed
in Empfang zu nehmen und zu vertheilen. Aus diesem Grund
gut, wenn unter den Fourierschützen sich Fleischer, Müller oder
befinden.

5. Die Kriegstagebücher.

Mit dem Ausmarsche der Truppen aus der Garnison beginnt
Regel die Führung der Kriegstagebücher. Der Zweck derselben
doppelter:

a) Die Feststellung wichtiger und interessanter Erlebnisse, Begeben
Leistungen, Verrichtungen u. s. w. des Einzelnen, beziehungswei
Ganzen, einestheils: behufs demnächster Ueberantwortung
Geschichte; anderntheils: behufs des Ausweises darüber gegen
der die Befugniß hat, einen solchen Ausweis zu dienstlichen,
lichen oder sonst anderen Zwecken zu fordern;

b) Die Feststellungen von wichtigen und interessanten Beobachtung
Erfahrungen, die im Ganzen oder im Einzelnen gemacht worde
hufs Gemeinnützigmachung derselben im weiteren, bezüglich we
Kreise.

Die Führung des Tagebuches beginnt mit dem Tage der M
machung eines Truppentheils, oder mit welchem der Befehl e
sich, obgleich immobil zu bleiben, zum Ausrücken, behufs Theilnahm
Unternehmungen, die den kriegerischen Charakter an sich tragen,
zu halten.

Diese Tagebücher werden geführt von Korps=, Divisions=, Regim
und Bataillons=Kommandos. Infanterie=Kompagnieen führen solche im
isolirter selbstständiger Verwendung.

Das Tagebuch wird beim Abschluß mit dem Orte und Datum
Abschlusses, so wie mit der Unterschrift des betreffenden Komman
versehen.

Das Original verbleibt dem Truppentheile, eine beglaubigte Abschrift aber wird auf dem Dienstwege an das betreffende General-Kommando befördert, von wo dasselbe auf Verlangen an das Kriegsministerium, endlich aber an den großen Generalstab, behufs Niederlegung in das Kriegsarchiv der Armee, abgegeben wird.

Es werden dieser Abschrift beigelegt:

a) Die Abschriften aller im Laufe des Krieges eingereichten Relationen über die Theilnahme an Gefechten ꝛc.;

b) Die im Tagebuche niedergeschriebenen Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen ꝛc. in besonderer Zusammenstellung, getrennt von den Beilagen ad a.

Die Beilagen ad a verbleiben in der an das Kriegsarchiv abzuliefernden Abschrift des Tagebuches.

Die Beilagen ad b gelangen von allen Truppentheilen aufgesammelt und mit etwaigen begleitenden Bemerkungen versehen, in letzter Instanz an das Kriegsministerium.

Die Form des Tagebuches ist die Aktenform, groß Folio.

Die Fassung ist beliebig. Für den Zweck ist es nöthig, das aus dem Tagebuche erhellt, wo der Truppentheil zu Anfang gestanden, welche besonderen Bestimmungen eine Veränderung dieses Standortes hervorgebracht. Marsch-, Kantonnements-, Biwaks-Wechsel, Gefechts- und Kriegshandlungen mit Zeitangaben. Platz des Truppentheils und das Ordnen der Bataillone. Wesentliche Veränderungen in seinem Personalstande (bei den Offizieren namentlich, bei der Mannschaft summarisch), Verpflegung, Beschäftigung ꝛc.

Die Geschäftsberichte ꝛc. werden nicht im Tagebuche aufgenommen, sondern demselben nach der Abschließung als Beilagen angehängt.

Für den Zweck b ist nöthig, daß alle Beobachtungen, Erfahrungen, Bemerkungen, z. B. über Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung, taktische oder disziplinarische Verhältnisse, Gesundheitspflege, Verpflegung, besondere durch die Verhältnisse herbeigeführte Einrichtungen tageweise, oder am Schlusse besonderer Abschnitte, oder am Schlusse des Tagebuches eingetragen werden. (K.-M. 22. April 1850.)

6. Die Marsch-Disziplin.

Der Generalmarsch ist das Zeichen zum Aufbruche der Truppen. Sobald derselbe geschlagen wird, begiebt sich der Soldat mit vollständigem Gepäcke auf den Stellungsplatz der Kompagnie. Einige Zeit (1/2—1 St.) darauf wird die Vergatterung geschlagen, worauf die Kompagnieen auf dem Stellungsplatze des Bataillons zusammenrücken.

In großen Garnisonen und Festungen geschieht die Versammlung auf den Stellungsplätzen zur befohlenen Zeit in der Regel ohne Signale.

Der Abmarsch vom Stellungsplatze geschieht stets mit klingendem Spiele, wenn es nicht ausdrücklich anders befohlen ist, und erst, nachdem die Tambours abgeschlagen haben, kann sich der Soldat den ihm auf dem Marsche gestatteten Bequemlichkeiten überlassen. Es wird hierunter verstanden, daß der Soldat ohne Tritt marschirt, sein Gewehr nach Belieben auf der rechten oder linken Schulter trägt, daß er sprechen, rauchen, singen und den Kragen aufhaken darf. Die Rotten lockern sich nach der linken Seite auf, und die hinteren Glieder der Sektionen nehmen so viel Abstand von

den vorderen, daß die Leute bequem marschiren können, doch so, daß die Länge der Kompagnie dadurch nicht vergrößert wird.

Der Zugführer des ersten Zuges hält darauf, daß die Spielleute in Ordnung marschiren, daß die Spitze den festesten und bequemsten Weg einschlägt, und daß der Flügel-Unteroffizier des ersten Zuges in gleichmäßigem Schritte fortschreitet. Alles Andere folgt stets der Spitze und marschirt genau auf den Vordermann. Jeder Führer einer besonderen Abtheilung, vom Zugführer an, ist für die Aufrechthaltung der inneren Ordnung derselben während des Marsches verantwortlich. Die Kompagniechefs marschiren stets bei ihren Kompagnieen.

Einzelne Abtheilungen der Marsch-Kolonne dürfen niemals willkürlich Halt machen und weder die gegebene Marschrichtung noch die Marschform ändern. Das Austreten einzelner Leute während des Marsches darf nur ausnahmsweise und mit Erlaubniß des zugführenden Offiziers geschehen. Ein Unteroffizier wird, sofern es nothwendig erscheint, zu dem Ausgetretenen kommandirt, um ihn, wenn Krankheit die Veranlassung ist, zur Bagage zu bringen, oder anderen Falls dafür zu sorgen, daß derselbe sobald als möglich wieder eintritt.

Beim Halten darf der Soldat nach Bequemlichkeit ruhen, ohne sich zu weit von den Gewehren zu entfernen. Soll der Marsch wieder angetreten werden, so wird ein Signal durch die Trommel 2c. gegeben, worauf schnell das Gepäck umgehangen und an die Gewehre getreten wird.

Durch Städte muß jederzeit im Tritt marschirt und zu dem Ende vor dem Einrücken von den Tambours angeschlagen werden. Ist der Ort mit Truppen besetzt, so geschieht der Durchmarsch mit klingendem Spiele. Dem Befehlshaber der im Orte stehenden Truppen wird der Durchmarsch vorher gemeldet, und ist dies der Kommandant einer Festung oder ein höherer Befehlshaber, so werden von demselben die näheren Bestimmungen über den Durchmarsch eingeholt.

Bediente und Reitknechte werden, wenn es nicht unmittelbar gegen den Feind geht, hierbei vorausgeschickt und erwarten die Truppen jenseits des Ortes.

Während des Durchmarsches durch Städte und Dörfer darf einzelnen Leuten unter keinen Umständen erlaubt werden auszutreten; dagegen können die Truppen, wo es nöthig erscheint, nach dem Durchmarsche Kommandos in den Ort zurücksenden; um Lebensmittel einzukaufen oder Wasser zu holen.

Alle Engwege müssen in größter Ordnung ohne allen Aufenthalt durchschritten werden.

Arrestanten marschiren zwischen dem 7. und 8. Zuge.

Die Bagage eines Bataillons wird von dem Zahlmeister desselben geführt und zu dessen Unterstützung 1 Unteroffizier zu den Wagen und 1 Gefreiter zu dem Patronenwagen und ein anderer zu den Packpferden kommandirt, welche alle Monate abgelöst werden. Der Unteroffizier und der Gefreite zu den Patronenwagen werden unter denjenigen ausgewählt, welche in der Führung des Infanterie-Patronenwagen ausgebildet sind.

Die kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten folgen dem Wagen zu Fuß und dürfen weder Gewehr noch Gepäck auf denselben ablegen. Sie haben die Aufsicht über die Trainsoldaten, erlauben nicht, daß diese willkürlich anhalten und sich von ihren Pferden entfernen, worauf namentlich beim Durchmarsche durch Ortschaften streng zu sehen ist. Sie sorgen sowohl auf dem Marsche für die Sicherheit des Gepäckes, als auch nach Ankunft im Quartiere für die etwaige richtige Ablieferung desselben.

Zerbricht ein Fahrzeug oder bleibt es stecken, so muß es, wenn dies
ȝig ist, möglichst schnell aus dem Wege geräumt und dann unter Aufsicht
ıckgelassen werden.

Kranke müssen, wenn kein Krankenwagen vorhanden ist, auf dem
ıagewagen bis zum nächsten Orte fortgeschafft und hier ein Kranken-
ıen von dem Führer auf Grund ärztlichen Attestes requirirt werden.

Zur Fortschaffung kranker Offiziere ist nach Beschaffenheit der Umstände
ndere Anstalt zu treffen.

So einfach auch diese hier in ihren Grundzügen angegebene Marsch-
ınung ist, so ist es doch eine der schwierigsten Aufgaben des Offiziers,
elbe unter allen Verhältnissen, bei Ermüdung der Truppen, beim Rück-
: ꝛc. aufrecht zu erhalten.

Eine strenge Marschdisziplin trägt zur Erhaltung eines Heeres un-
ıein viel bei*) und ist das sicherste Vorzeichen zu einem glücklichen
ȝuge.

7. Der Reisemarsch.

Bei den Reisemärschen ist im Gegensatze zu den Märschen in der Nähe
Feindes, wo die Kampfbereitschaft allen anderen Rücksichten weichen
ß, die möglichste Schonung der Truppen das Hauptmotiv zu den zu
fenden Maßregeln.

Beim Reisemarsche legen die Truppen in der Regel täglich 3 Meilen
ück, wobei jedoch der Soldat wegen der Unterbringung in den von der
uptstraße entfernten Marschquartieren täglich 3½ bis 4 Meilen zu mar-
ren hat.

Am vierten Tage ist Ruhe, und diese Ruhetage sind den Truppen für
en inneren Halt nothwendig und werden nicht allein zur Auffrischung
Kräfte, sondern auch zur Instandsetzung aller schadhaft gewordenen Be-
dungs- und Armatur-Gegenstände und endlich auch dazu verwendet, die
sbildung der Truppen zu vollenden oder zu erhalten.

So weit es sich ohne erhebliche Uebelstände thun läßt, sind die Ruhe-
ıe überall an Sonntagen abzuhalten, wobei es nicht darauf ankommt,
ın nach 2 oder erst nach 4 Marschtagen Ruhetag zu halten. Zur Ver-
idung von Mehrkosten bei der Marschverpflegung aber hat womöglich eine
sgleichung einzutreten. (A.-K.-O. 25. November 1852.)

---

*) Als Napoleon am 24. Juni 1812 den Niemen überschritt, war das Cen-
ır seiner Armee, mit dem er später gegen Moskau rückte, 301,000 Mann stark;
zum 15. August, wo er bei Smolensk ankam, betrug der Verlust, den das Heer
ch die Anstrengung des Marsches, schlechte Disziplin und mangelhafte Verpflegung
tten hatte, 95,500 Mann. — Ein weiter eclatantes Beispiel giebt der dreijährige
mkrieg (1854—1856.) Die russische Armee verlor 50,000 Mann durch feindliche
choſſe und elf mal so viel, 550,000 Mann, durch Seuchen und Krankheiten hervor-
ıfen, durch mangelhafte Verpflegung, klimatische Verhältnisse ꝛc.; die französische
nee verlor c. 100,000 Mann, von denen nur 25,000 auf dem Kampfplatze selbst
len; die englische Armee verlor 5000 Mann auf dem Schlachtfelde und 17,000
nn durch Krankheiten ꝛc.: die sardinische Armee verlor nur 28 Mann an er-
tenen Wunden und 2500 Mann an Krankheiten ꝛc., die gar nicht zu Action ge-
ımen, 500,000 Mann starke österreichische Armee verlor durch Seuchen fast
000 Mann. Revue des deux mondes. 88. Band. August 1870.

In denjenigen Fällen, wo Märsche an Sonntagen nicht vermieden werden können, darf der Gottesdienst keine Störung erhalten, der Aufbruch muß daher früh geschehen und der Durchmarsch zur Zeit des Gottesdienstes, ohne das Spiel zu rühren, erfolgen. (A. K.-O. vom 25. Novbr. 1852.)

Der Ausmarsch geschieht in der Regel nicht vor 5 Uhr Morgens (im Winter später), da im Allgemeinen der Abbruch am Schlafe mehr ermüdet als die Mittagswärme.

Der erste Halt wird etwa $^{3}/_{4}$ Stunde nach dem Ausmarsche gemacht und währt nur so lange, als der Soldat gebraucht, um seine natürlichen Bedürfnisse zu verrichten und Unbequemlichkeiten am Anzug und Gepäck abzuhelfen.

Der zweite Halt erfolgt in der Regel, nachdem die größere Hälfte des Marsches zurückgelegt ist; das Gepäck wird dabei abgehängt und dem Soldaten $^{1}/_{2}$—$^{3}/_{4}$ Stunde Ruhe vergönnt.

Ein dritter Halt wird kurz vor dem Quartiere gemacht.

Bei Märschen von längerer Dauer treten mindestens alle zwei Stunden Ruhehalte ein.

Die Rücksicht auf Schonung der Truppe erfordert es, daß größere Truppentheile, ohne aufzumarschiren, in der Marschkolonne ruhen, wobei die Infanterie, wo es thunlich ist, vermeiden muß, die Gewehre auf der Straße zusammenzusetzen.

Die Haltepunkte müssen möglichst da gewählt werden, wo Schatten und Wasser in der Nähe ist, bei Ortschaften erst, nachdem solche zurückgelegt sind. Dasselbe findet bei Defileen statt.

Hieraus leuchtet schon ein, daß man sich bei Anordnung dieser Ruhepunkte nicht genau an die Zeit binden kann, vielmehr die obwaltenden Umstände in Rechnung bringen muß. So wird in der Regel der erste Halt da stattfinden, wo der Sammelpunkt für das Regiment 2c. ist, und auch da, wo durch größere Truppenmassen bei Ueberschreitung eines Engpasses ein Aufenthalt unvermeidlich ist, wird man gern einen Ruhehalt machen.

Der letzte Haltepunkt ist namentlich zu benutzen, um die nöthigen Befehle auszugeben und die Quartierangelegenheiten zu ordnen. Zu diesem Zwecke ruft der Feldwebel die Korporalschaftsführer zusammen, übergiebt ihnen die Quartierbillets für die Korporalschaften und trifft, wo es erforderlich ist, die nöthigen Ausgleichungen. Auch werden den Unteroffizieren die Wohnungen des Bataillons-Kommandeurs, des Adjutanten, des Hauptmanns, des Arztes, des Feldwebels und des Kapitaindarms diktirt, die Korporalschaftsführer nennen darauf ihre Wohnung dem Feldwebel und zeichnen sich selbst die Quartiere ihrer Korporalschaft auf.

Ist Alles dieses in Ordnung gebracht, dann wird mit klingendem Spiele eingerückt; auf dem Stellungsplatze der Kompagnie werden Korporalschaften formirt, welche sofort nach dem Quartier des Korporalschaftsführers abmarschiren, wo die Billets vertheilt werden; oder die Korporalschaftsführer geben, wenn die Leute sehr zerstreut liegen, die Billets auf dem Stellungsplatze der Kompagnie sofort aus und entlassen die Leute.

Die Wache wird zweckmäßig nur von einer Kompagnie und innerhalb der Kompagnie möglichst von einer Korporalschaft gegeben. Die Wache zieht unmittelbar nach dem Einrücken auf, doch ist es den Mannschaften gestattet, abtheilungsweise in ihre in der Nähe der Wache gelegenen Quartiere zum Essen zu gehen. (Vergl. II. Thl. S. 275).

Wachen und Posten ziehen stets mit vollem Gepäck auf.

Für Nachzügler sind die Quartierbillets von Seiten der Kompagnie m wachthabenden Unteroffizier zu übergeben.

In der Regel marschirt die Infanterie in Sektionen, und in Reihen ır, wenn es durch den Weg geboten ist. Der Marsch in Sektionen oder r in Reihen aus der Mitte ist selbst in der Nähe des Feindes zu rmeiden und statt dessen kompagnieweise mit engen Distancen abzu- arschiren.

Wo es die Entfernung vom Feinde gestattet, nehmen die Kompagnien), die Bataillone 20, die Regimenter 40, die Brigaden 80 und die Divi- onen 300 Schritte Abstand von einander. Hierbei sind berittene Offiziere, pielleute, Handpferde ꝛc. zur Kolonnentiefe selbst mitzuzählen und nicht auf e Abstände mitzurechnen.

Ein ängstliches Festhalten dieser Distancen ist jedoch nicht zweckmäßig, ır dürfen sie nicht erweitert werden; sie bilden einen Zuschuß zu der olonnentiefe des betreffenden Truppentheils, über welchen derselbe verfügen nn. Verordn. vom 17. Juni 1870, Seite 51 u. ff.

Das Marschtempo der Tete muß ein gleichmäßiges sein. Je tiefer die olonne, je mäßiger ist es zu halten. Als Minimum gilt unter gewöhn- chen Verhältnissen 100 Schritt auf die Minute.

Erleichterungen im Anzuge sind von den Vorgesetzten zu befehlen.

Es soll dem Soldaten nicht verwehrt werden, während des Marsches inen Durst zu löschen. Doch ist zu beachten, daß unmittelbar nach dem rinken nicht Ruhe eintritt.

Es darf daher, abgesehen von längerem Halten, nur dann getrunken erden, wenn unmittelbar darauf der Marsch fortgesetzt, oder wenn es ohne uernde Beeinträchtigung der normalen Marschtiefen im Marsch selbst an- ingig ist. Bei letzterem Verfahren (z. B. beim Passiren von Dörfern, wo ınn das Wasser in Gefäßen an der Straße bereit stehen muß), wird man her sein, gutes, reines Brunnenwasser zu erhalten.

Wenn auch, wie schon früher erwähnt worden ist, große Sorgfalt auf ıtes Schuhzeug und dessen Verpackung nothwendig ist, um Fußkranke zu rmeiden, so wird doch nur ein Theil dieser Kranken seine Leiden unmittel- ır von dem Schuhzeuge herleiten können, indem Leute, die schweißige Füße ıben, bei anhaltendem Marsche, namentlich in warmer Witterung, auch i dem besten Schuhzeuge durch den Schweiß wund gefressene Füße be- mmen, was man an der weißen Farbe der Fußhaut sehr leicht er- nnen kann.

Das einfachste Mittel gegen dieses Uebel ist das Tragen von wollenen trümpfen und Fußlappen, in welche der Fußschweiß dringt, und ein häufiges Vechseln der inneren oder äußeren Fußbekleidung, ferner das Waschen der ıgekühlten Füße mit schwachem Essig. Das Hineinschütten eines rohen idotters in den Stiefel, was kühlend wirkt, oder das Einstreuen einer lesserspitze von pulverisirter Weinsteinsäure, mit welcher sich das Ammoniak s Fußschweißes verbindet, in den Strumpf, sind ebenfalls wohl erprobte littel, doch für den Soldaten nur selten anwendbar.

Hat der Soldat Blasen am Fuß, so wird ein wollener, besser ein ideener Faden durch die Blase gezogen.

Wunde Stellen werden mit Talg eingerieben oder man legt darauf e innere Haut der Schale eines gekochten Eies.

Beim Wundlaufen am Gesäße hilft Talg und Abkühlen mit Wasser, ıch soll dasselbe durch das Tragen eines grünen Blattes auf dem Kopfe erhindert werden.

Vor Erfrieren des Gesichts und der Hände schützt man sich am be[...] durch Einreiben mit Fett; die Füße erwärmt man durch in die Stiefel [...] stecktes Stroh. Beim Reiten in starker Kälte sind die Zügel mit [...] Wolle zu umwickeln. Durchnäßte Stiefel trocknet man, indem man [...] in denselben rasch verbrennen läßt, den Schaft dann luftdicht ver[...] so daß Rauch und Wärme dem Stiefel eine Zeit lang erhalten werden. [...] Ermangelung von Papier ist auch Stroh, jedoch mit größerer Vorsicht [...] gebrauchen.

Um bei Regenwetter die durchnäßten Montirungsstücke schnell zu tr[...] nen, sind die gewöhnlichen Backöfen zu benutzen, denen man eine W[...] von 50° geben kann. Tornister sind jedoch nie so zu trocknen.

8. Beförderungen der Truppen auf Eisenbahnen.

Dienstverordnungen.

Bestimmungen über Militairtransporte auf Eisenbahnen.

1. Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und [...] Armeebedürfnissen auf den Staatseisenbahnen vom Dezember 1863.
2. Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materiel[...] Eisenbahnen nebst Anhang vom 1. Juli 1861.
3. Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf Eisenbahnen [...] 1. Mai 1861.
4. Instruktion für die den (Eisenbahn-) Etappen-Kommandanten beigegeben[...] pflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863. (Alle vier Verordnungen in [...] Bande.) Berlin 1867. R. v. Decker.

Literatur.

v. Weber, die Schule des Eisenbahnwesens. Leipzig 1857.
Hauptmann H. B. W., die Kriegführung unter Benutzung der Eisenbahnen und [...] Kampf um Eisenbahnen. Leipzig 1868. F. A. Brockhaus. 1⅔ Thlr.
W. Basson, die Eisenbahnen im Kriege. Ratibor 1868. Wichura & Comp.
Laßmann, der Eisenbahn-Krieg. Berlin 1867. Mittler.
Hugo Obauer und E. R. von Guttenberg, Train-Kommunikations-Verpflegs[...] wesen. Wien 1871. Steidel u. Sohn.
Das Oesterreichisch-Ungarische Eisenbahnnetz und die Schlagfertigkeit der [...] Wien 1871. Lehmann u. Wentzel.

A. Allgemeines.

Auf eingleisigen Bahnen werden im Durchschnitt täglich 8, auf [...] weg zweigleisigen Bahnen im Durchschnitt 12 Militairzüge, als Max[...] 10 resp. 14 Züge befördert.

Die Züge folgen sich mit Pausen von $1\frac{1}{2}$ Stunde und nach 14 T[...] porttagen folgen 1—2 Ruhetage zur Ausgleichung entstandener Un[...] mäßigkeiten.

Im Vergleich zum Fußmarsch wird per Bahn durchschnittlich ein[...] fache Beschleunigung erreicht.

Die Zugkraft der Lokomotiven wird nach Achsen berechnet. Ein[...] fache (ungekuppelte) Maschine befördert 30—40, eine gekuppelte [...] zu 150 beladene Achsen. Letztere sind vorzugsweise für Militair[...] geeignet.

Durchschnittlich werden auf einer Achse bis zu 16 Mann oder 3 bis Pferde nebst 1—2 Pferdehalter oder 1/2 bis 2/3 Fahrzeuge fortgeschafft.

Ein Bataillon braucht 15—20 Minuten zum Einladen und 15 Minuten m Ausladen.

Auf einem Militairzuge von 60—100 Achsen werden in der Regel fortschafft 1 Bataillon zu 1000 Mann, oder 1 Eskadron zu 150 Pferden, oder Batterie zu 6 Geschützen, oder 3/4 Kolonnen.

Aus technischen Gründen ist darauf zu halten, daß ein Extrazug nicht nter 60 und nicht über 100 Achsen stark werde.

Die Fahrgeschwindigkeit der Militairzüge beträgt durchschnittlich 3 bis /2 Meile in einer Stunde, wobei die kürzeren Aufenthalte mitgehnet sind.

Nach je 8—9 Fahrstunden findet auf einem Hauptruhepunkte ein Aufentlt von 1—2 Stunden statt.

Werden die Truppen **vor** 1 Uhr Mittags eingeladen, so erhalten sie arme Kost an einem Ruhepunkte. Werden sie **nach** 1 Uhr verladen, so erden sie vor der Verladung beköstigt. Truppen, welche des Nachts durchhren und des Morgens vor Erreichung des Zielpunktes noch einen Ruheinkt berühren, wird daselbst Kaffee gewährt.

Die **Behörden**, welche den Transport größerer Truppenmassen leiten, nd folgende:

1. Die Central-Kommission.

Dieselbe besteht aus:

1 höhern Offizier als Vorsitzenden,
1 Offizier des allgemeinen Kriegs-Departements,
1 Offizier des Generalstabes,
1 Rath aus dem Militair-Oekonomie-Departement,
1 oder 2 Räthen aus dem Handelsministerium,
1 Rath aus dem Ministerium des Innern.

Die Kommission prüft die vom Generalstab entworfenen Fahr- und Marschtableaux rücksichtlich ihrer Ausführbarkeit in eisenbahn-technischer Beziehung;

Sie bestimmt die in Thätigkeit tretenden Linien-Kommissionen und dienigen Eisenbahn-Verwaltungen, welchen die Gestellung des Transportmaterials obliegt;

Sie bestimmt die Hauptruhepunkte und erläßt die nöthigen besonderen Instruktionen für einzelne Mitglieder der Etappen-Kommissionen. Die Central-Kommission hat ihren bleibenden Sitz in Berlin.

2. Die Exekutiv-Kommission.

Sie besteht aus zwei Mitgliedern der Central-Kommission:
dem General-Stabs-Offizier und
einem Kommissarius des Handels-Ministeriums.

Die Kommission leitet in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Central-Kommission die für den betreffenden Truppen-Transport **auszuführenden** Maßregeln. Sie wird dem großen Hauptquartier attachirt und folgt demselben in der Regel.

3. Die Linien-Kommissionen.

Für jede zu befahrende Hauptlinie tritt eine Linien-Kommission zummen. Dieselbe besteht aus:

1 General-Stabs-Offizier und
1 höheren Eisenbahn-Beamten

und sorgt, daß an den Ein-, Ausladungs- und Ruhepunkten die zur Be- und Entladung der Züge, sowie zur Verpflegung der Truppen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind; ferner für den ordnungsmäßigen Gang der Züge und übt die Kontrolle darüber aus.

Sie nimmt ihren Sitz an dem Haupteinladungspunkt ihrer Linie.

4. Die Etappen-Kommissionen.

Dieselben werden auf den Ein- und Ausladestellen und den Ruhepunkten errichtet und bestehen aus:

1 Stabs-Offizier (im Inlande auch ein Subaltern-Offizier) als Etappen-Kommandant,
1 Subaltern-Offizier als dessen Stellvertreter,
1 Intendantur-Beamten,
1 Eisenbahn-Beamten,
1 Stellvertreter desselben,
1 Regierungs-Beamten (im Auslande).

Die Etappen-Kommandanten treten in Bezug auf den Trajekt der Truppen auf der Eisenbahnstation, vollständig in das Verhältniß eines Platz-Kommandanten und sind allein für die Aufrechterhaltung der Disziplin auf den betreffenden Bahnhöfen verantwortlich. Disziplinargewalt den Truppen gegenüber ist ihnen nicht beigelegt. Die Truppen-Befehlshaber sind jedoch verpflichtet, ihren Anweisungen strikte Folge zu leisten.

Die Etappen-Kommissionen stehen unter der Linien-Kommission und diese wieder unter der Exekutiv-Kommission.

Die Konzentration des 5. und eines Theils des 6. Korps (1,170 Offiziere, 32,903 Mann, 8,854 Pferde und 867 Fahrzeuge) bei Königszelt und Freiburg wurde 1866 von der Provinz Posen aus vermittelst der eingleisigen Eisenbahn auf einer Strecke von 32½ Meilen in 12 Tagen bewerkstelligt und dabei im Vergleich zu einem Fußmarsch 4 Tage gewonnen.

Das Garde-Korps (1,154 Offiziere, 35,523 Mann, 9,334 Pferde und 942 Fahrzeuge) wurde auf 85 Zügen in 10 Tagen auf zweigleisiger Bahn von Potsdam nach Brieg (56½ Meilen) befördert und dadurch 14 Tage im Vergleich zum Fußmarsch gewonnen.

Ueber die großen Leistungen der Eisenbahnen im Feldzuge 1870/71 liegen noch keine umfassenden Berichte vor. Es ist jedenfalls das Höchste, was je geleistet worden ist.

B. Transportmittel.

Zum Transport werden an Fahrzeugen gestellt:

1. für Offiziere: Coupé's 1. und 2. Klasse,
2. für Mannschaften: Wagen 3. Klasse, wo dergleichen fehlen, Wagen 4. Klasse oder bedeckte Güterwagen,
3. für Pferde:
   a) bedeckte Güterwagen,
   b) Viehwagen,
   c) offene Güterwagen mit hohen oder resp. erhöhten Seitenwänden,
4. für Fahrzeuge aller Art:
   Equipage- und offene Güterwagen. (§. 1.)

Die Wagen resp. Coupé's 1., 2. und 3. Klasse bleiben unverändert.

Die Wagen 4. Klasse und die zum Transport von Mannschaften be-mmten Güterwagen erhalten Sitzbänke aus gehobelten Brettern, welche, sofern sie nicht längs der Wände angebracht sind, mit Rücklehnen (eben-lls gehobelt) in angemessen schräger Stellung versehen werden. Die lichte öhe der Sitzbänke darf, damit der Tornister mit aufgeschnalltem Koch-schirr darunter Platz hat, nicht unter 15 Zoll, ihre Breite nicht unter ! Zoll und der Zwischenraum zwischen denselben für je eine Sitzreihe enfalls nicht unter 14 Zoll betragen.

Sämmtliche für den Transport von Mannschaften bestimmte Wagen ıd für Nachtfahrten mit wohlverschlossenen Laternen zu versehen.

Bei Kälte kann auf Requisition des kommandirenden Offiziers der ußboden der Wagen mit Stroh, welches zu dem Ende von der Militair-erwaltung geliefert wird, bestreut werden. Das Rauchen ist in diesem alle zu untersagen. (Kr.-M. 10. Januar 1863.) (§. 2.)

Die bedeckten Güterwagen, vorausgesetzt, daß sie die erforderliche lichte öhe haben, eignen sich vorzugsweise für den Pferde-Transport, da in nselben die Pferde den Einflüssen der Witterung weniger ausgesetzt sind, s in den offenen Wagen, und es überdies möglich ist, ihnen während der ahrt das Heu zu verfuttern, was in den letzteren der Feuergefährlichkeit egen unterbleiben muß.

Für Nachtfahrten sind die bedeckten Pferdewagen durch Laternen zu leuchten.

Bei längeren Fahrten ist es nöthig, für je zwei bis drei bei den Pfer-en befindliche Leute zu abwechselnder Benutzung einen Sitz zu beschaffen, ı den bedeckten Wagen einfache Schemel, in den offenen Hängesitze.

Zum Tränken der Pferde sind an den dazu bestimmten Stationen eine ntsprechende Anzahl Eimer mit Wasser bereit zu halten. (§. 4).

Die zum Transport der Fahrzeuge dienenden offenen Güter-agen müssen zum leichten Ein- und Ausladen derselben eingerichtet sein. ie Länge der Plateformen dieser Wagen beträgt nach der Zahl der Achsen !, 3 und 4) 12 bis 30 Fuß; ihre Bodenstärke darf nicht unter 2 Zoll in, und ist nöthigenfalls zu verstärken.

Die Sitzbreite für feldmäßig ausgerüstete Mannschaften beträgt enigstens 21 Zoll, für nicht feldmäßig ausgerüstete 18 Zoll, wonach auf ner Querbank im ersteren Falle 4, im letzteren 5 Mann Platz zu nehmen ıben.

In den Wagen mit Pferden werden zu 2 bis 3 Pferden je 1 Mann, ıf jedem mit Munitions-Fahrzeugen beladenen Wagen 1 Mann trans-ortirt. (§. 5.)

In offenen Wagen werden die Pferde wegen der besseren Ausnutzung es vorhandenen Raumes quer zur Bahn gestellt. — Bei einer lichten Wagenbreite von 7 Fuß 9 Zoll rechnet man an Frontbreite: für ein ge-tteltes oder geschirrtes Pferd 2 Fuß 8 Zoll, für ein ungesatteltes Pferd Fuß 3 Zoll. Bei geringerer lichter Breite sind die Pferde schräg zu ellen, wobei sie eine größere Frontbreite einnehmen. Darnach ergiebt sich nach den Dimensionen des Wagens die Anzahl der in denselben zu ver-denden Pferde.

In bedeckten Wagen müssen die Pferde der Hitze wegen um einige oll weitläufiger stehen. Werden sie bahnlängs gestellt, was bei einer lichten Wagenlänge von 17 bis 20 Fuß die Regel ist, so kommen je 3 Pferde neben nander zu beiden Seiten der Thüren (cfr. §. 18).

Die Sättel kommen, sofern sie nicht auf den Pferden bleiben sollen, in den leer zu lassenden Raum zwischen den Thüren der bedeckten Wagen. Die Sättel 2c. der in offene Wagen verladenen Pferde kommen für diesen Fall in den jedem Zuge beigegebenen Packwagen oder auch in besonderen Sattelwagen. Man legt nicht mehr als 5 bis 6 Sättel über einander. Sie bedürfen einen Bodenraum von 3 Fuß Länge und $2^1/_2$ Fuß Breite. (§. 6.)

C. Vorbereitung zum Beladen der Transporte.

Das Einführen der Pferde in die Wagen erfolgt, je nachdem die Verladung von der Kopf- oder von der Langseite der Wagen geschieht, entweder vermittelst Kopf- oder Seiten-Rampen. Die Rampen können feststehende oder auch bewegliche sein. Zur Verbindung der Rampen 2c. mit den Wagen sind so viele Vorlegebrücken zu beschaffen, als gleichzeitig Wagen beladen werden können. (§. 9.)

Die Beladung geschieht durch Rampen, am besten von der Kopfseite.

Lassen sich die Kopfwände der zu beladenden Wagen niederlegen, so können zweckmäßigerweise deren mehrere zusammengeschoben, durch Bohlenstücke verbunden und eine Anzahl Fahrzeuge 2c. zugleich von hinten eingeführt werden.

Es lassen sich auch Rampen aus Eisenbahnschienen und aus Schwellen herstellen, die zur Einführung der Fahrzeuge geeignet sind.

Sämmtliche für den Mannschafts- oder Pferde-Transport bestimmte Güterwagen sind ein für alle Male mit einer Bezeichnung zu versehen, wie viel feldmäßig ausgerüstete Mann resp. Pferde darin Platz finden sollen. (§. 9.)

Die Wagen eines Extrazuges sind im Allgemeinen derart zu rangiren, daß hinter der Lokomotive und dem Tender folgen:

1. ein Packwagen für loses Gepäck, Instrumente 2c.,
2. die Personenwagen für Offiziere und Mannschaften,
3. event. die Wagen für die Sättel,
4. die Wagen für die Pferde,
5. die Wagen mit Munitions- 2c. Fahrzeugen resp. Geschützen,
6. event. 4 Wagen, die keine Munitionsgegenstände geladen haben.

Werden zwei Truppentheile zusammen befördert, so ist es zweckmäßig, die Züge so zu rangiren, daß jeder Truppentheil in sich geschlossen bleibt.

Die Einrangirung eines Gepäckwagens für jeden Truppentheil ist indeß an sich nicht geboten; vielmehr ist die Zahl der mitzuführenden Gepäckwagen lediglich vom Bedürfniß abhängig zu machen. (§. 11.)

D. Disposition für den Transport.

Der Kommandeur des zu befördernden Truppentheils oder der Quartiermachende resp. ein von ersterem beauftragter Offizier setzt sich rechtzeitig in der Regel schon an dem Tage vor dem Transport, mit dem Betriebs-Dirigenten der Eisenbahn resp. auch mit dem Stations-Vorstande in Verbindung, um die Größe und die Beschaffenheit der Wagen, wie, wo, und an wie viel Stellen das Verladen der Pferde und Fahrzeuge stattfinden kann, zu erfahren, demgemäß die Zahl der zu kommandirenden Arbeiter festzustellen, sowie die Zusammenstellung der Züge und die Vertheilung des

laterials zu besprechen, Kenntniß von dem Fahrplan, aus welchem die eförderungszeit ersichtlich ist, zu erhalten und das Eintreffen der Trup- n auf dem Bahnhofe, sowie die Stationen zu verabreden, auf welchen i Interesse der Truppen ein längerer Aufenthalt stattfinden soll u. s. w. s. w.

Aus diesen Ermittelungen und Verabredungen wird eine möglichst ırze „Einladungs- und Fahrt-Ordnung" zusammengefaßt, deren nhalt für beide Theile bindend ist. Aus derselben wird der Truppe in orm eines „Fahrt-Befehls" rechtzeitig das Nöthige bekannt gemacht. n diesem Fahrt-Befehl sind zugleich die einschlagenden Bestimmungen r gegenwärtigen Instruktion, z. B. über das Verhalten während der Fahrt a. m., der Truppe nochmals in Erinnerung zu bringen. (§. 12.)

Für Anordnung der Verpflegungs-Maßregeln gilt Folgendes:

Dauert die Fahrt ununterbrochen 8 Stunden, so wird ein Erfrischungs- schuß und für die Pferde extraordinaire Verpflegung verabreicht. (Vergleiche Thl., 2. Abth., 7. Abschn., Nr. 6.)

Es ist dafür zu sorgen, daß außer dem eisernen Bestande den Truppen is Brod gleich für die ganze Dauer der Fahrt mitgegeben werde, auch nd die Mannschaften anzuweisen, sich auch mit anderen Lebensmitteln rher zu versehen.

Bei weiteren Transporten wird ein Offizier (Unteroffizier) vorausge- ndet, um auf den Haltepunkten Maßregeln zur Verpflegung der Truppen ı treffen, sofern dies nicht durch die Etappen-Kommissarien geschieht.

Sollte das Bestreuen der Rampe nach Maßgabe der Umstände nicht rforderlich sein, so darf auch das dafür ausgeworfene Strohquantum nicht mpfangen werden.

Der Feuergefährlichkeit wegen darf in keinerlei Pferdewagen Stroh nitgeführt werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo etwa Stroh- valzen zur Unterlage für die Sättel dienen müssen. (§. 13.)

E. Das Einladen.

Infanterie-Abtheilungen müssen an dem Einladungspunkte 1 Stunde, ie Bagage derselben 2 Stunden vor der Abfahrt zur Verfügung stehen. §. 14.)

Bei der Ankunft am Bahnhofe formirt der Kommandeur seine Truppe e nach Maßgabe der Lokalität so nahe als möglich am Perron oder am Einsteigeplatze. Die Fahrzeuge werden möglichst nahe und geschlossen an die Rampen gefahren und in der Reihenfolge aufgestellt, wie sie verladen wer- en sollen. Das Verladen der Pferde und Fahrzeuge geschieht unter Lei- ung von Bahnhofsbeamten durch von den Truppen zu kommandirende Arbeiter.

Die Wache (s. II. Thl. S. 288.) und die Arbeiter werden vorgezogen.

Die Infanterie setzt die Gewehre zusammen, das Gepäck wird abgelegt.

Die Wache setzt unter Leitung des Adjutanten die nöthigen Posten aus. Die Arbeiter marschiren nach ihren Arbeitsplätzen und legen dort Waffen nd Gepäck so ab, daß sie dieselben nach vollendeter Arbeit ohne Zeitverlust mhängen können.

Die Arbeiter-Kommandos zur Unterstützung der Bahnbeamten haben ır Bestimmung:

a) die Eisenbahnwagen vor die Rampen zu bringen und nach dem laden wieder fortzuschaffen, um den Zug zusammenzustellen;
b) die Fahrzeuge zu verladen;

und je nach den Umständen:

c) die Trainsoldaten beim Absatteln und Verladen der Pferde zu stützen;
d) die Sättel zu verladen.

Die Arbeiter sub a und b sind anzuweisen, nach den Weisungen Bahnbeamten zu arbeiten.

Wenn die Fahrzeuge oder ein Theil derselben schon vor der der Truppe verladen werden sollen, so ist ihnen das erforderliche an Arbeitern gleich beizugeben.

Der Kommandeur oder ein dazu bestimmter Offizier, begleitet Adjutanten resp. einem anderen Offizier 2c., nimmt den für den bestimmten Zug in Augenschein und besichtigt speziell die Vorrichtungen Unterbringung der Pferde und Fahrzeuge. (§. 15.)

Für jeden Transport wird eine Wache gebildet und zwar: bei Bataillon 2 Unteroffiziere, 1 Hornist und 15 Mann stark.

Werden mehrere selbstständige Truppentheile gleichzeitig befördert hat jeder eine Wache zu formiren.

Die Wache nimmt während der Fahrt in dem Personenwagen dem Kommandeur Platz. Sie ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung den Stationen bei der Abfahrt und bei der Ankunft bestimmt. Posten bei den Gewehren und dem Gepäck aus.

Arrestaten befinden sich bei der Wache. (§. 16.)

§. 17 handelt vom Einladen der Fahrzeuge.

Beim Einbringen der Pferde in den Wagen muß jedes durch einen Mann geführt werden; es darf dabei nicht angesehen gerichtet werden. Sollte das Tetenpferd einer Abtheilung besonders lich oder unfolgsam sein, so läßt man sofort statt seiner ein ruhigeres einführen. Die Pferde gehen mit weniger Schwierigkeiten in die wenn die Rampen und Ladebrücken mit Stroh bestreut sind, und Heu bereits in den Wagen befindet. Letzteres ist jedoch nur für die Wagen anzuordnen gestattet.

Auf je 2 bis 3 Pferde bleibt 1 Mann als Stallwache in den wagen.

Die Pferde werden mit den Halftern befestigt. Abgezäumt werden, wenn der Zug sich in Bewegung gesetzt hat und die Pferde geworden sind.

In den bedeckten Güterwagen werden die Pferde stets so gestellt der mittlere Raum zwischen den Thüröffnungen für die Unterbringung Sattelzeuges und der Pferdewärter event. auch der Fourage frei. Der Regel nach kommen die Pferde bahnlängs zu stehen mit den nach dem mittleren Raum, und zwar je drei auf jeder Seite desselben. Querstellung der Pferde ist nur in denjenigen Wagen gestattet, zu beiden Seiten des mittleren Raumes mehr als je 3 Pferde Platz werden. (§. 18).

F. Das Einsteigen der Mannschaften und die Fahrt

Nach dem Verladen der Fahrzeuge und Pferde steigt die M ein. Dies geschieht bei der Infanterie wie folgt:

Die Detail-Anordnungen zum Einsteigen sind, den Befehlen des Kom-
andeurs gemäß, seitens des Kompagnie-Chefs zu treffen, indem sonst
icht unnöthige Verzögerungen herbeigeführt werden würden.

Nachdem die Gewehre und Tornister in die Hand genommen worden
nd, wird die Kompagnie (excl. der Wache und Spielleute) in 2 Glieder
ngirt, wobei die Avancirten mit in das erste Glied treten, und in so
el Abtheilungen getheilt, als Wagen für die Kompagnie bestimmt sind.
ede Abtheilung zerfällt event. in so viel Sektionen, als der betreffende
agen Coupé's hat. Die Arbeiter schließen sich an den linken Flügel
rer Kompagnie. In jede Sektion ist ein Unteroffizier oder Gefreiter ein-
theilen, welcher den Befehl über die Sektion führt. Nicht volle Sektionen
ner Kompagnie werden durch Ueberzählige von anderen kompletirt.

Hierauf wird mit Sektionen abgeschwenkt und an die Wagen marschirt.
ine jede Sektion tritt an ihr Coupé und formirt sich dort in einem Gliede.
emnächst wird der Befehl ertheilt, die Bajonette umzukehren, die Tornister
und in die Hand zu nehmen (falls beides nicht schon früher geschehen
) und die Mützen aufzusetzen.

Die Spielleute und Hautboisten legen die Trommeln und die großen
nstrumente in den dazu bestimmten Gepäckwagen unter Leitung eines
ahnhofsbeamten nieder und treten dann an die ersten Wagen des Zuges.
ie werden durch den Adjutanten in Sektionen für die einzelnen Coupé's
ngetheilt. Ebenso führt der Adjutant die Wache nebst den bei derselben
wa vorhandenen Arrestanten nach dem für sie bestimmten Wagen.

Fahnen und Standarten werden, wenn sie nicht in den Wagen des
ommandeurs oder bei der Wache Platz finden, in dem Gepäckwagen unter
ufsicht eines Postens untergebracht. (§. 19.)

Das Signal zum Einsteigen ist „Ruf!" Das Einsteigen geschieht
ch Anleitung der Unteroffiziere resp. Gefreiten, welche zuletzt ihre Plätze
nmittelbar an der Thür einzunehmen haben.

Die Mannschaften, nachdem sie event. die Tornister &c. unter die Bänke
legt und Platz genommen haben, halten jeder seine Waffen zwischen den
einen oder an ihrer Seite, den Kolben auf den Fußboden des Wagens.
ie Kopfbedeckung wird in der Hand gehalten. Leibriemen dürfen während
r Fahrt aufgehakt, aber nicht abgelegt, auch der Säbel nicht aus der
äbeltasche herausgezogen werden. Es ist untersagt, ausgenommen auf
n Haltestationen, die Waffen auf die Bänke zu legen oder in die Ecke
stellen.

Die Thüren dürfen unter keinen Umständen früher geschlossen werden,
s bis es der betreffende Offizier befohlen hat. Dieser wacht darüber,
ß die Coupé's wirklich vollständig besetzt, und das Gepäck so untergebracht
, wie es vorgeschrieben worden.

Bei dem Besteigen der Wagen vierter Klasse und der Güter-Wagen
in analoger Weise zu verfahren.

Erst wenn sämmtliche Wagen ordnungsmäßig besetzt und die Thüren
schlossen sind, begeben sich die Offiziere in die für sie bestimmten Wagen.

Das Schließen und Oeffnen der Thüren geschieht durch die Schaffner
r Eisenbahn.

Die Offizier-Coupé's werden zuletzt geschlossen und zuerst geöffnet.

Nachdem das Verladen und Zusammenstellen des Zuges vollendet
orden ist, werden sämmtliche Wagen auf beiden Seiten kenntlich numerirt
d die Nummern den inne sitzenden Mannschaften bekannt gemacht. In-

zwischen revidirt der kommandirende Offizier mit dem Führer des Bahnzuges die Wagen, bevor das Zeichen zur Abfahrt gegeben wird. (§. 20.)

Sobald die Truppen eingestiegen sind, ist es streng untersagt, seinen Platz zu verlassen, Arm oder Kopf während der Fahrt aus dem Wagen zu stecken, zu lärmen oder vor dem bestimmten Signal auf den Stationen aus dem Wagen zu steigen. Das Tabackrauchen ist nur in den ausschließlich durch Personen besetzten Wagen zuläßig und muß auch da unterbleiben, wenn deren Fußboden der Kälte wegen mit Stroh belegt worden ist.

Das Abstreichen der Cigarren und das Ausklopfen der Pfeifen innerhalb der Wagen ist streng untersagt. Auch muß bei dem Gebrauch von Zündhölzchen, Streichschwamm ꝛc. die größte Vorsicht beobachtet werden.

Die Leute, welche sich bei den in bedeckten Wagen untergebrachten Pferden befinden, füttern während der Fahrt das Heu aus der Hand.

Die bei den Munitions-Fahrzeugen befindlichen Leute müssen einen mit Wasser gefüllten und mit einem Strohbündel versehenen Eimer bei sich haben und denselben gegen Umwerfen und Verschütten des Wassers sicher hinstellen, ihr Fahrzeug beständig beobachten, und etwa auf den Wagen fallende Funken sofort mittelst des nassen Strohbündels löschen.

Für den Nothfall muß ein Zeichen verabredet sein, durch welches die Mannschaften in den Pferdewagen und auf den mit Fahrzeugen beladenen Wagen die Schaffner auf ein außerordentliches Vorkommniß, welches ein Anhalten des Zuges bedingt, aufmerksam machen können. (§. 21.)

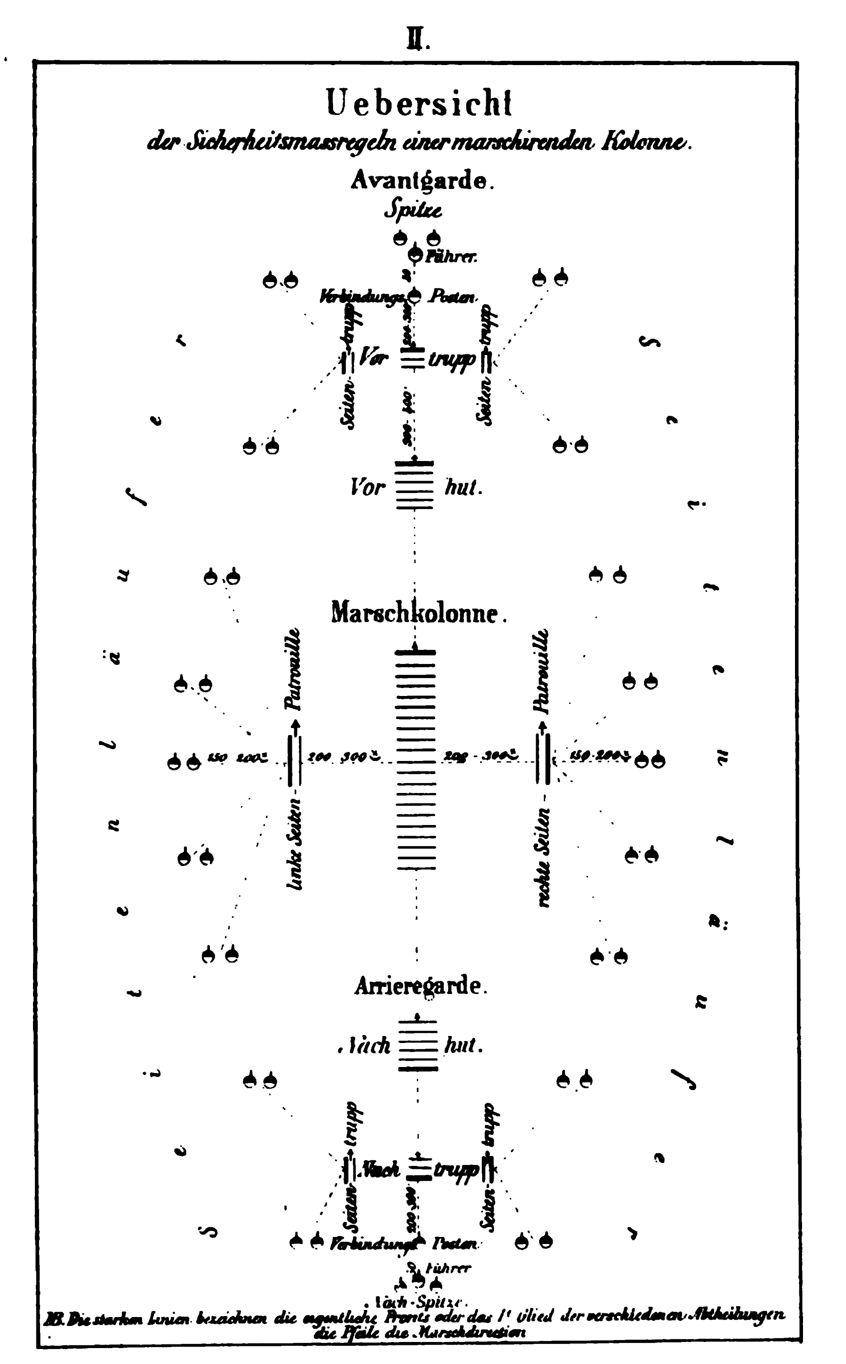
Alle 2 bis 3 Stunden soll ein Halt von 15 Minuten stattfinden. Bei längeren Fahrten ist nach je 8 bis 9 Stunden an sogenannten Hauptruhepunkten ein Halt von 1- bis 2 stündiger Dauer einzuschalten, welcher zur Verpflegung der Mannschaften, zum Füttern und Tränken der Pferde und zu einer spezielleren Revision des Materials benutzt wird. (Kr.-M. 10. Jan. 1863.)

Auf den Stationen, wo nach dem Fahrplan ein kurzer Aufenthalt stattfindet, begeben sich die Offiziere sofort nach den Wagen ꝛc. in welchen sich ihre Abtheilungen befinden.

Die Wache verläßt zuerst ihren Wagen und stellt unter Leitung des Adjutanten ꝛc. Posten zuerst da auf, wo dies nöthig erscheint, besonders auf der dem Perron abgekehrten Seite des Zuges, um zu verhüten, daß sich Mannschaften dort aufhalten oder die Wagenthüren öffnen; ferner an den Brunnen, an den Eingängen zum Stationsgebäuden, event. auch in der Nähe der Marketendereien ꝛc. Der Hornist begiebt sich zugleich zu dem kommandirenden Offizier.

Das Signal zum Aussteigen ist „Marsch!“ Auf dies Signal oder auf Kommando steigen die Mannschaften, nachdem sie die Waffen auf die Bänke gelegt haben, aus den Personenwagen mit Ordnung aus und zwar nur durch die Thüren, welche nach dem Perron resp. nach der zum Aussteigen bestimmten Seite zu geöffnet sind. Die Tornister bleiben in den Wagen. Es steht den Mannschaften frei, im Wagen zu bleiben, auch vor dem Signal wieder einzusteigen.

Die Mannschaften, welche mit den Pferden in offenen Wagen fahren, müssen, um auszusteigen, über die Wand des Wagens wegklettern. Sind die Pferdeköpfe gegen die vom Perron abgekehrte Seite des Geleises gerichtet, so steigen die Reiter nach dieser Seite hin aus, begeben sich aber sofort auf den Perron. Dies ist mit den Bahnhofsbeamten zu verabreden. Bei je zwei Pferdewagen bleibt wenigstens 1 Mann als Stallwache zurück.



II.
Uebersicht
der Sicherheitsmassregeln einer marschirenden Kolonne.
Avantgarde.
Spitze
Führer.
Verbindungs Posten
Seiten-trupp
Vor trupp
Seiten-trupp
Vor hut.
Marschkolonne.
Patrouille
linke Seiten-
Patrouille
rechte Seiten-
150 200
200 300
200 300
150 200
Arrieregarde.
Nach hut.
Seiten-trupp
Nach trupp
Seiten-trupp
Verbindungs Posten
Führer
Nach-Spitze.
Seitenläufer
Seitenläufer
NB. Die starken Linien bezeichnen die eigentliche Fronts oder das 1st Glied der verschiedenen Abtheilungen
die Pfeile die Marschdirection



Der kommandirende Offizier läßt die Befestigung der Fahrzeuge und ihren sonstigen Zustand revidiren und überzeugt sich davon, daß auch technischerseits der Zug einer Revision unterworfen wird.

Fünf Minuten vor der Abfahrt wird das Signal oder Kommando zum Einsteigen gegeben, welches schnell und ordnungsmäßig ausgeführt werden muß.

Die Eisenbahn-Verwaltungen haben auf allen Haltestationen frisches Wasser für die Leute mit einer hinreichenden Zahl von Trinkgefäßen bereit zu halten.

Bei Gelegenheit dieser Halte kann auch eine Ablösung der Stallwachen, sowie ein Wechsel zwischen den bisher bei den resp. Fahrzeugen oder etwa in Güterwagen und den in den Personenwagen gefahrenen Mannschaften nach Bedürfniß angeordnet werden.

Auf der letzten Station vor dem Bestimmungsorte giebt der kommandirende Offizier Befehl, die Pferde aufzuzäumen, die Fourage, welche die Pferde nicht aufgefressen haben, zu sammeln und pro Wagen in ein Bund zu binden. Auch wird sämmtlichen Mannschaften befohlen, ihren Anzug in Ordnung zu bringen und die Tornister auf die Kniee zu nehmen oder umzuhängen, um auf das Signal zum Absteigen bereit zu sein. (§. 22.)

G. Das Entladen.

Wenn der Bahnzug auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes angekommen ist, verlassen die Offiziere zuerst den Wagen.

Der kommandirende Offizier nimmt Kenntniß von der Lokalität des Bahnhofes und bezeichnet den Offizieren den Platz, auf welchem sich die Truppen ꝛc. formiren sollen.

Das Aussteigen der in den Personenwagen befindlichen Mannschaften erfolgt auf Signal oder Kommando. Die Mannschaften bringen ihren Anzug in Ordnung und begeben sich, durch die Offiziere geführt, auf den Stellungsplatz, wo sie sich formiren. (§. 23.)

Die Offiziere (Zahlmeister), welche das Einladen der Pferde überwacht haben, führen die Trainsoldaten ꝛc. sofort dahin, wo die Pferde ausgeladen werden sollen.

Die Unteroffiziere, welche die Sättel ꝛc. verladen haben, lassen dieselben zugleich durch die ihnen zur Hülfe gegebenen Mannschaften wieder ausladen und gespannweise vor dem Wagen ordnen, wenn sie nicht unmittelbar aus demselben von den Reitern ꝛc. in Empfang genommen werden sollen.

Sobald die Verschlüsse der Pferdewagen unter Leitung der Bahnhofsbeamten und der Mannschaften geöffnet worden sind, werden die Pferde in umgekehrter Reihenfolge, wie beim Einladen, herausgeführt, gespannweise zusammengestellt und demnächst gesattelt.

Bei den Bespannungen ist die Ausrüstung der Stangen- und Mittel-Pferde zunächst zu bewirken, um die Fahrzeuge nach dem Aufstellungsplatze zu fahren.

Das Aus- und Abladen der Fahrzeuge geschieht ebenfalls in der umgekehrten Ordnung des Verladens und zwar womöglich gleichzeitig mit dem Ausladen der Pferde. Die Arbeit wird gefördert und jeder Aufenthalt an der Rampe vermieden, wenn schon vor dem Heranführen der Pferde an dieselbe die Bande gelöst und resp. die Deichseln eingesetzt werden.

Nachdem sämmtliches Material abgeladen ist, wird die Truppe vollständig formirt und demnächst abmarschirt. (§. 24.)

H. Verhalten in einem feindlichen und insurgirten Lande.

Ueber den Truppentransport auf Eisenbahnen in einem feindlichen u insurgirten Lande findet man in den, II. Thl. S. 282 angeführten Werk von Busson und Laßmann betreffende Rathschläge.

Das einfachste Mittel zur Sicherung der Züge hat man jedoch wo im Feldzuge 1870 angeordnet, indem man in dem Wagen nächst der Lo motive angesehene Landeseinwohner Bürgermeister, Schulzen, unterbrach und dieselben zwang, die Fahrt mitzumachen. Natürlich, daß eine Ablösun dieser Leute stattfinden muß, damit sie immer auf der zu fahrenden Stre heimisch sind.

J. Das Etappenwesen.

Dienstverordnung.

Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges. Vom 2. Mai 1869.

Jedes Armee-Korps muß mit seiner heimathlichen Provinz in Verbin dung bleiben. Hierzu dienen eine oder mehrere Eisenbahnen, die al Etappenbahnen bezeichnet werden. Auf denselben erfolgt:

der Nachschub an lebendem und todten Material zur Armee und
die Zurückführung, Unterbringung und Wiederherstellung aller von de Armee zeitweise oder dauernd abgehenden Menschen, Pferde un Gegenstände.

Außerdem liegt den Etappen ob:

die Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien der Armee mit de Operationsbasis und dem Vaterlande.

An der Spitze des Etappenwesens einer Armee tritt nach erfolgt Mobilmachung der General-Etappen-Inspekteur (mit dem Ran eines Divisions-Kommandeurs) mit seinem Stabe: 1 Generalstabs-Offiz als Chef des Generalstabes der Inspektion, 3 Adjutanten, 1 Artiller Offizier (ihm liegen alle Waffen- und Munitions-Angelegenheiten, die An lage von Reparatur-Werkstätten ꝛc. ob), 1 Ingenieur-Offizier (für Anla und Demolirung von Befestigungen aller Art, für Herstellung und De lirung von Brücken und Straßen), 1 Etappen-Intendant, 1 General-Ar 1 Auditeur, 1 Eisenbahn-Direktor, welcher zugleich technischer Chef der Fe Eisenbahn-Abtheilung ist, 1 Etappen-Post-Direktor, 2 Etappen-Post-Insp teure und 1 Etappen-Telegraphen-Direktor

Der General-Etappen-Inspektion werden, um ihren Zwecken entsprech zu können, überwiesen:

eine ensprechende Zahl von Besatzungs-Bataillonen und -Eskadrons,
1 Pionier-Kompagnie,
1 Feld-Eisenbahn-Abtheilung,
1 Etappen-Telegraphen-Abtheilung, und
für je ein Armee-Korps 1 Lazareth-Direktor, Krankentransport-Kommission Lazareth-Reserve-Depots und Lazareth-Reserve-Personal.

An der Spitze des Etappenwesens eines Armee-Korps steht ei Etappen-Inspektor mit dem Range eines Regiments-Kommandeu Demselben sind zugetheilt: 2 Adjutanten, 1 Intendantur-Beamter, event. 1 Eisenbahn-Beamter, event. 1 Feldgendarmerie-Offizier als Kommandeu des Feldgendarmerie-Detachements,

n jedem Bezirke eines Armee-Korps wird eine Haupt-Eisenbahnstation :appen-Anfangsort bestimmt. Hier wird Alles konzentrirt, was m Bezirke zur Armee befördert werden soll und von hier aus wird on der Armee Ankommende nach den Bestimmungsorten dirigirt.

er Etappen-Anfangsort erhält einen Kommandanten, welchem zur tützung 1 Bahnhofs-Kommandant, 1 Adjutant, 1 Verpflegungs-er, 1 Arzt und 1 Eisenbahn-Beamter zugetheilt wird.

ür die militairische Besatzung des Etappen-Anfangsorts sorgt, sofern e kein Garnisonort ist, das stellvertretende General-Kommando der chen Provinz.

lle 20—30 Meilen werden auf den Etappenbahnen Haupt-Etappen-:n errichtet. Einer solchen Station steht ein Kommandant vor, welchem ımajor, 1 Verpflegungs- und 1 Eisenbahn-Beamter zugetheilt ist.

ie Kommandantur einer solchen Haupt-Etappen-Station hat für Auf-)altung der militairischen Ordnung auf den Bahnhöfen und für die nisse der durchpassirenden Transporte Sorge zu tragen.

ie Etappenbahnen führen bis zu der hinter dem Rücken der Armee en Endstation, welche der Etappen-Haupt-Ort genannt wird. ı der Spitze eines solchen Etappen-Haupt-Ortes steht der Komman-esselben und unter ihm 1 Bahnhofs-Kommandant, 1 Adjutant, flegungs-Beamter, 1 Stabsarzt, 1 Auditeur, 1 Eisenbahn-Beamter, Beamter, ein Vorstand der Telegraphen-Station.

ne der schwierigsten Aufgaben eines Etappen-Hauptortes ist die An-ʒ von lebendem und todtem Material, welche zu Stockungen und erungen der freien Bewegung der Züge führen können, zu vermeiden. sten Falls können die nächstgelegenen Stationen als Depotplätze be-erden.

e Chausseen, Land- oder Wasserstraßen, welche den Etappen-Haupt-t der operirenden Armee verbinden, werden Land-Etappenstraßen : und erhalten alle 3 Meilen einen Etappen-Ort mit einer Etappen-ndantur. Die Bestimmung des Etappen-Ortes ist, den durch-den Kommandos und Transporten Unterkunft zu verschaffen und ür deren Verpflegung zu sorgen.

ese Etappen-Orte werden daher, soweit es thunlich, ausgestattet mit: oder mehreren Magazinen, einem Lazareth, einem Ordonnanzhaus :erbringung von einzelnen Mannschaften und kleinen Kommandos, em Fuhrpark, der Kouriere, Post ꝛc. zu befördern hat.

9. Sicherheitsdienst auf dem Marsche.

ıngen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc. v. 17. Juni 1870.

A. Allgemeines.

: Sicherung der Truppen auf dem Marsche ist Sache der Avant-· Arrieregarde. Eine jede in der Nähe des Feindes marschi-ruppe hat eine solche zu formiren, welche aus allen Waffen bestehen d gewöhnlich 1/6 bis 1/4 des Ganzen beträgt.

eine weitere Sicherung auch der Flanken des Gros nothwendig, :n besondere Flankendetachements entsendet, welche in paral-chtung marschiren.

Die Sicherung auf dem Marsche erlangt man am besten durch möglichst weite Ausbreitung von Kavallerie-Patrouillen, nur in ganz schwierigem Terrain wird dazu Infanterie am Orte sein.

Mitunter ist es auch erforderlich, dem Gros im Rückmarsch einen Vortrab vorausgehen oder im Vormarsch einen Nachtrab folgen zu lassen.

B. Die Avantgarde.

Die Avantgarde hat zur Deckung des Gros, die Aufklärung des Terrains, außer nach vorn, in entsprechender Breite rechts und links der Marschlinie zu bewirken und sich selbst nach beiden Flanken zu sichern.

Sie hat den Feind aufzusuchen, seine Stärke, Marschrichtung oder Aufstellung zu erforschen und seinen auf das Gros beabsichtigten Angriff mindestens so lange Widerstand zu leisten, bis dieses sich zur Aufnahme des Gefechtes vorbereitet hat; endlich hat die Avantgarde alle Hindernisse, welche den Marsch der Kolonne aufhalten könnten, zu beseitigen, weshalb man der Avantgarde auch gern Pioniere beigiebt.

Die Avantgarde gliedert sich im Vormarsche nach vorwärts in immer kleiner werdenden Abtheilungen bis zu der ganz nach vorn marschirenden Spitze.

Jede dieser Abtheilungen hat den Zweck, der nachfolgenden stärkeren eine größere Sicherheit und Zeit zu verschaffen, sich in Gefechtsbereitschaft setzen zu können. Hiernach ist im Allgemeinen bei stärkeren Abtheilungen der Abstand derselben von einander zu bemessen; bei kleineren ist er so groß zu nehmen, daß die hintere nicht überraschend in wirksames Gewehrfeuer kommen kann.

Gewöhnlich wird es genügen, vor der Avantgarde einen Vortrupp aus $^1/_6$ bis $^1/_3$ ihrer Stärke, meist nur aus einer Waffe bestehend, und vor diesem die Spitze vorzuschieben. Bei starken Avantgarden kann es aber nöthig werden, zunächst eine Vorhut zu bilden, welche ihrerseits erst den Vortrupp vornimmt. Ganz kleine Avantgarden, die nicht über einen Zug Infanterie stark sind, haben nur eine Spitze und keinen besonderen Vortrupp zu formiren.

Die Spitze besteht aus 3 Mann und einem Unteroffizier oder Gefreiten als Führer. Zwei Mann gehen vor dem Vortrupp etwa 200 Schritt voraus, sie halten sich in gleicher Höhe, eventuell an beiden Seiten des Weges. Der dritte Mann sorgt für die Verbindung mit dem Vortrupp. Der Führer hält sich im Allgemeinen zwischen dem vorderen und dem Verbindungsmann auf. Die Mannschaften tragen das Gewehr wie in der Schützenlinie.

Bei Nacht, bei dichtem Nebel, starkem Schneegestöber, oder in ganz unübersichtlichem Terrain ist die Spitze an den Vortrupp heranzuhalten. Unter diesen Verhältnissen kann es auch angemessen sein, die Spitze statt aus 3 Mann aus einer Sektion bestehen zu lassen.

Die Spitze geht dreist und munteren Schrittes vor; das Auge späht nach allen Seiten, um den Feind zu entdecken, sie ersteigt naheliegende Anhöhen, welche eine gute Fernsicht versprechen, und überschaut von hier aus mit Ruhe die vorliegende Gegend.

In wie weit die Spitze Zeit darauf verwendet, einzelne Gehöfte u. s. w. gründlich abzusuchen, hängt von den Verhältnissen ab. Während dies bei dem Vormarsch kleinerer Abtheilungen nothwendig werden kann, ist davon

zerer Stärke Abstand zu nehmen. Kleine feindliche Abtheilungen, die he Oertlichkeiten zu einem Versteck erwählt haben könnten, sind in Falle selbst sehr gefährdet, kommen daher in dieser Beziehung weniger acht und dürfen keinen Einfluß auf die Bewegung des Ganzen ge-

ößt die Spitze auf den Feind, so macht ein Mann derselben Melber Stärke, Marschrichtung und Entfernung des Feindes; ist aber im Verzuge, so giebt die Spitze einen Signalschuß ab und meldet as Nähere.

e Meldungen müssen bestimmt und kurz sein und sich von Ueberg fern halten. Meldungen, welche im Auftrage geschehen, muß sich ftraggeber vom Meldenden wiederholen lassen.

er Vortrupp besteht meistens nur aus einer Waffe und ist in der nicht stärker als ein Zug. Der Führer des Vortrupps hält sich geh bei diesem selbst auf, kann sich jedoch auch zur Spitze und auf nsicht gewährende Punkte begeben, wenn dies für schnelle Ergreifung ter Maßregeln von Nutzen ist. Er sorgt für rechtzeitige Unter; der Spitze durch Patrouillen, was in der Regel eintreten muß, soieselbe sich einem unübersichtlichen Terrain (Wald, Dorfschaften) oder feindliche Patrouillen erscheinen. Es veranlaßt ferner vom pp aus die Aufklärung und Absuchung des Terrains seitwärts der , wobei sich die Infanterie auf die Entfernung von 500 Schritten ränken hat, während dies auf weitere Entfernungen auch im cou-Terrain der Kavallerie obliegt.

le Maßregeln müssen grundsätzlich so schnell getroffen und ausgeführt , daß die stete Fortbewegung des Ganzen nicht ohne dringende Noth werde. Deshalb sind auch möglichst Kavallerie-Patrouillen Spitze der Infanterie zu nehmen und dürfen wenigstens Kavallerienanzen beim Vortrupp der Infanterie nicht fehlen.

eisende und Landeseinwohner, sie mögen von feindlicher Seite her- oder die Richtung nach dem Feinde einschlagen, werden von der und den Patrouillen angehalten, dem Führer des Vortrupps zuge- und von diesem, eventuell nach eingezogenen Erkundigungen, dem ndeur der Avantgarde überwiesen.

C. Die Flankendeckungen.

ußer den Gliederungen auf der Marschlinie selbst bewegen sich rechts ks oder auch nur auf einer Seite der Avantgarde, möglichst auf Pagen, Seitentrupps oder Seitenpatrouillen. Diese haben in gel aus Kavallerie und nur ausnahmsweise in ganz schwierigem aus Infanterie zu bestehen. Sie bleiben im Allgemeinen in gleicher it der auf der Hauptstraße marschirenden Vorhut beziehungsweise pp.

er Seitentrupp formirt eine Spitze und sichert sich nach der äußeren durch Seitenpatrouillen oder Seitenplänker.

ie Stärke der Seitentrupps beträgt 1/2 bis höchstens 2 Züge, schwächere arden begnügen sich auch mit Seitenpatrouillen von 3 bis 12 Mann.

anz schwache Avantgarden (bis zu 30 Mann) werden im offenen ohne Seitendeckungen auskommen.

Die Sicherung der Flanken des Gros, wenn solche erforderlich s
sollte, geschieht, wie schon erwähnt, durch besondere Flankendetachement
welche sich analog den Seitentrupps verhalten.

Diese hier angegebenen Flankendeckungen werden da, wo Parallelw
fehlen, namentlich in gebirgigen Gegenden sehr schwierig, oft unmöglich se
Man begnügt sich in diesem Falle, von dem Vortrupp aus auf den Tra
versalwegen Patrouillen auf einige hundert Schritte vorzuschieben, wel
sich, wenn die Kolonne vorüber ist, an dieselbe wieder anschließen. Kav
lerie ist auch hierzu am geeignetsten.

Noch ist zu erwähnen, daß die Seitendeckungen kein ungangbares T
rain, Sümpfe 2c. zwischen sich und der Kolonne lassen, weil sie sich dadu
der Gefahr, abgeschnitten zu werden, aussetzen.

D. Die Arrieregarde.

Beim Rückmarsch fällt der Arrieregarde eine der schwierigsten Aufga
im Felde zu, nämlich, einem kühnen und siegreichen Feinde gegenüber
rückgängigen Bewegungen der Armee zu decken; sie ist dann gewissermaß
der Schleier, welcher die Armee den Blicken des Feindes entzieht,
Schild, dessen sich der Feldherr bedient, die ihm gefährlichen Stöße a
zufangen.

Die Gliederung einer Arrieregarde, sofern es derselben in Folge
größeren Entfernung vom Feinde gestattet ist, nicht in Gefechtsverhält
zu marschiren, gestaltet sich ähnlich wie bei der Avantgarde und zu
zerfällt sie in Nachtrupp und Nachspitze, eventuell auch noch
Nachhut.

Nothwendig ist aber in solchem Fall, auch wenn die Arrieregarde
inzwischen weiter entfernen sollte, durch Kavallerie Fühlung am Feinde
behalten, um möglichst lange über seine Bewegungen orientirt zu bleibe

In den Flanken, möglichst auf den seitwärts mit der Marschstraße p
rallel laufenden Wegen sind Seitentrupps oder Seitenpatrouille
jedoch nur von Kavallerie, zu halten, um rechtzeitig Kenntniß von etwai
Umgehungen zu bekommen.

Defileen sind die entscheidenden Punkte eines Arrieregardengefech
ist ein solches glücklich überschritten, so kann der Feind mit Minderza
länger aufgehalten werden, dahingegen aber wird der Feind suchen,
Arrieregarde oder einen Theil derselben vor dem Defilee abzuschneide
Oftmals schon wurde eine Arrieregarde durch ein kühnes Uebergehen zu
Angriffe diesseits des Engweges gerettet.

Um der Hauptkolonne die nöthige Zeit zu verschaffen, ihren Rückz
ungefährdet zu vollbringen, wird die Arrieregarde das Gelände von Abschn
zu Abschnitt vertheidigen. Der Führer muß unter den jedesmal obwalte
den Umständen erwägen, wie lange er sich in einer Stellung halten dar
ein zu langer Aufenthalt würde die Arrieregarde der Gefahr aussetzen, umgan
gen und dann, von der Hauptkolonne getrennt, nutzlos aufgerieben zu wer
den, wenn der letzte Versuch, sich durchzuschlagen, nicht glücken sollte.

Alle möglichen Hindernisse müssen dem Feinde in den Weg gele
werden. Man bricht daher die Brücken ab, verbarrikadirt die Engpäss
(Defileen) und sorgt dafür, daß der Feind von dem etwaigen Rücklaß unsere
Truppen keine Vortheile ziehen könne.

Um zurückgelassene **Geschütze** unbrauchbar zu machen, schlägt man einen lagel in das Zündloch, oder man verladet das Geschütz durch gewaltsam n das Rohr gestoßene Steine, wirft die Geschütze um und zieht ihnen die läder ab.

Wagen werden durch Wegnahme der Lünsen und durch Einhacken der Deichsel und Speichen unbrauchbar gemacht.

Munition wird in's Wasser geworfen, wenn solches in der Nähe ist, onst in die Luft gesprengt, indem man eine brennende Lunte hineinwirft.

Die Deckung eines Rückzuges ist der schärfste Probirstein nicht allein er taktischen Geschicklichkeit des Befehlshabers, sondern auch des ganzen oralischen Werthes der Truppen selbst.

E. Vortrab und Nachtrab.

Ein für den Rückmarsch gebildeter **Vortrab** oder ein für den Vor-arsch formirter **Nachtrab** hat nur aus einer schwachen Truppen-Abtheilung u bestehen und ist nicht auf das Gefecht berechnet, sondern hat vorwiegend olizeiliche und administrative Zwecke: der Nachtrab namentlich, das Zurück-leiben von Nachzüglern (Marodeurs*) und Kranken zu verhüten, der Vor-rab, die Straße gangbar zu machen. Hierzu wird es sich empfehlen, dem-elben Pioniere zuzutheilen. Vor- und Nachtrab nehmen in der Regel nur ine Spitze vor und entsenden Patrouillen nach Bedarf.

10. Nacht-Märsche.

So viel wie möglich sind Nachtmärsche zu vermeiden; sie geben einer chwankenden Disziplin den letzten Stoß, weshalb auch ein berühmter Feld-err**) versicherte, Nachtmärsche seien mehr als der Feind zu fürchten.***)

Ist aber ein Nachtmarsch nicht zu vermeiden, so muß auf die innere Ordnung und auf den ununterbrochenen Zusammenhalt der Truppen mit oppelter Strenge gehalten werden.

Entstehen Stockungen im Marsche, so müssen die Offiziere und Unter-ffiziere so viel wie möglich bemüht sein, zu verhindern, daß die Leute sich iederlegen und einschlafen. Der Abtheilungsführer schickt in diesem Falle ogleich zur Spitze der vor ihm marschirenden Abtheilungen, um die Ver-nlassung des Stillstandes zu erfahren; denn oft beruht sie nur in der Er-müdung einzelner Leute, die bei einem Stocken des Marsches im Schlafe tehen bleiben, während der vordere Theil der Kolonne sich längst wieder n Marsch gesetzt hat.†)

Die schließenden Offiziere jeder Kompagnie und jedes Bataillons müssen uf die nachfolgenden Abtheilungen aufmerksam sein und, wenn sie solche us den Augen verlieren, an den Stellen, wo von der Marschrichtung Wege bgehen, zuverlässige Leute behufs der Zurechtweisung zurücklassen.

---

*) Der Ausdruck „Marodeur" schreibt sich aus dem dreißigjährigen Kriege von em Korps des Generals Merode her, welches wegen Zuchtlosigkeit so verrufen war, aß man bald alle Nachzügler Merodebrüder nannte, woraus Marodeur wurde.

**) Fürst Blücher.

***) 1812 wurden mehrere französische Divisionen durch schlecht geleitete Nacht-ärsche gänzlich aufgelöst.

†) Hiervon führt die Kriegsgeschichte mehrere Beispiele an.

Avant= und Arrieregarde werden näher an die Kolonne herangezogen und mit dieser durch kleine Zwischentrupps in sichere Verbindung erhalten und Seitenpatrouillen, wie schon erwähnt, gewöhnlich nur auf den von der Marschrichtung abgehenden Wegen auf kurze Entfernung oder zur Absuchung der Ortschaften, welche die Kolonne nahe seitwärts liegen läßt, entsendet.

Hat der Nachtmarsch eine geheime Unternehmung zum Zweck, so muß auf große Stille gehalten und nicht gestattet werden, Feuer anzuschlagen, während sonst das Tabackrauchen, weil es munter und wach erhält, wohl zu gestatten ist. Bewohnte Orte und gebahnte Wege müssen möglichst vermieden werden. Gute Wegweiser sind daher ein Haupterforderniß, ebenso auch Arbeiter, um nöthigenfalls Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Alle Einwohner, welche der Kolonne begegnen, werden so lange mitgenommen, bis die etwa durch sie zu verbreitenden Nachrichten uns keinen Schaden mehr verursachen können.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorposten.

(Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppenübungen, vom 17. Juni 1870.)

1. Allgemeines.

Wie Avant= und Arriere=Garden für die Sicherheit der im Marsch befindlichen Truppen Sorge tragen und während der Bewegung Nachrichten vom Feind einzuziehen suchen, so sorgen die Vorposten hierfür während des Zustandes der Ruhe.

Die Aufgabe der Vorposten läßt sich dahin zusammenfassen, daß dieselben für die Aufklärung der Verhältnisse beim Feinde und die zeitweise Deckung und Sicherung der dahinter liegenden Truppen zu sorgen haben, und zwar so, daß dem hintenstehenden Gros unter allen Umständen Zeit bleibt, gefechtsbereit werden zu können.

Die Aufklärung erfordert besonders ein Element der Bewegung und fällt daher ganz vorzugsweise der Kavallerie zu; die Sicherung dagegen bedingt einen gewissen Grad selbstständiger Widerstandsfähigkeit und ist meistentheils Aufgabe der Infanterie.

Artillerie findet bei den Vorposten nur dann Verwendung, wenn es sich um das Festhalten bestimmter wichtiger Terraingegenstände handelt.

Die allgemeine Anordnung der Vorposten wird nach den obwaltenden Verhältnissen und nach dem Terrain sehr verschieden sein.

Den größten Kraftaufwand erfordert der *Vorpostendienst* im *Festungskriege* wegen der großen Nähe des Feindes und des geringen Gesichtskreises unserer Posten und Patrouillen.

Im Gegensatz hiervon wird man den geringsten Kraftaufwand für die Vorposten im *Bewegungskriege* machen können. Wenn man am Abend Halt macht, um am anderen Morgen den Marsch fortzusetzen, so wird man von einer zusammenhängenden Vorpostenlinie absehen und sich begnügen müssen, die nach dem Feinde zuführenden Straßen zu besetzen.

Zwischen beiden Extremen tritt der Vorpostendienst bei einem *Stillstand der Operationen*, wo alsdann dem kleinen Krieg ein größerer Spielraum eingeräumt werden muß und die Rücksicht auf Schonung der Truppen in den Hintergrund tritt, da der Stillstand an sich Zeit und Kräfte gewährt.

Die *Stärke der für die Vorposten bestimmten Truppen* ist nie höher zu bemessen, als für den speziellen Fall nothwendig ist. In regelmäßigen Verhältnissen, namentlich wenn kein Gefecht vorangegangen ist, bestehen sie aus einem Theil (1/4 bis 1/2) der Avant- (Arrière-) Garde, vor deren Gros das Gros der Vorposten Aufstellung nimmt.

Bei kleineren Truppenkorps bildet das Gros der Avant- (Arrière-) Garde gleichzeitig das Gros der Vorposten.

In den seltenen Fällen, wo man unmittelbar am Feinde steht, erfolgt die Sicherung direkt von den in der Front stehenden Truppenkörpern.

Beim *Rückzuge* läßt man einen rückwärts gelegenen Terrainabschnitt durch die Vorposten besetzen und zieht dann durch dieselben die noch engagirten Abtheilungen zurück.

Das *Einziehen der Vorposten* zum Beginn neuer Bewegungen erfolgt unter dem Schutze vorgeschickter Patrouillen. Die Vorposten ziehen sich dann unter dem Schutze derselben zusammen, um den äußersten Theil der Avant- (Arrière-) Garde zu bilden oder sich an entsprechender Stelle in die Marsch-Kolonne einzufügen.

Im Allgemeinen wird der ganze Aufklärungs- und Sicherheitsdienst bei Tage der *Kavallerie*, bei Nacht der *Infanterie* zufallen. Die Infanterie-Detachements werden jedoch schon am Tage da aufgestellt, wo sie des Nachts stehen sollen, um sich im Terrain zu orientiren und erforderlichen Falls der Kavallerie zur Aufnahme zu dienen und sichern sich durch einzelne Beobachtungsposten. Der Patrouillendienst auf größere Entfernung fällt jedoch auch in der Nacht der Kavallerie anheim.

Auch kann es in vielen Fällen gerathen sein, *Kavallerie* so weit als möglich vorzusenden, sie behält den Feind im Auge, folgt ihm, wenn er zurückgeht und schützt auf solche Weise die eigentlichen Sicherheits-Vorposten, welche hauptsächlich der Infanterie zufallen, gegen Ueberrumpelung.

Jäger werden im gebirgigen und waldigen Terrain auch zur Festhaltung wichtiger Punkte verwendet. Ihre Vertheilung als Patrouilleurs bei den Infanterie-Feldwachen erscheint nicht vortheilhaft.

2. Gliederung der Vorposten.

Die Gliederung der Vorposten ist folgende:

1. *Gros* der Vorposten.
2. *Pikets* (Trupps zur Unterstützung oder zur Aufnahme).
3. *Feldwachen* mit ihren Posten (bei der Kavallerie „Vedetten“ genannt), Patrouillen und detachirten Posten.

3. Der Vorposten-Kommandeur.

Alle zum Vorpostendienst bestimmten Truppen werden unter den Befehl eines Vorposten-Kommandeurs gestellt.

Beträgt die Ausdehnung der Vorpostenlinie mehr als $^3/_4$ Meile oder erfordern es besondere Terrain-Verhältnisse, so wird die Linie in mehrere Abschnitte zerlegt, deren jeder unter einem besonderen Vorposten-Kommandeur zu stellen ist.

Der Vorposten-Kommandeur trifft seine Anordnungen den Befehlen des Avantgarden-Kommandeurs gemäß.

Er veranlaßt den Abmarsch der zu den Vorposten bestimmten Truppen nach dem ihm angewiesenen Terrain unter den nöthigen Sicherheitsmaßregeln namentlich unter vorausgesandten Kavallerie-Patrouillen.

Er weist dem Gros seine Aufstellung an und bezeichnet die Standpunkte der Feldwachen und die Linien, in welcher die Posten bei Tag beziehungsweise des Nachts stehen sollen. Er ertheilt den Feldwachen namentlich bei großer Ermüdung bindende Vorschriften über Zeit und Richtung ihrer Patrouillen.

Er sorgt für die Flankensicherung der Vorposten-Aufstellung durch Anlehnung an Terraindeckungen oder durch Rückwärtsbiegen der Flügel mit dahinter aufzustellenden Abtheilungen oder durch Detachirungen in der Flanke. Endlich bestimmt er die Aufstellung der Pikets.

Sein Hauptaugenmerk richtet er auf die, vom Feinde herführenden Hauptwege, die durch Patrouillen zu sichern und durch Feldwachen abzusperren sind.

Verhältnisse können es erfordern, Defileen, Dörfer 2c. namentlich auf den Flügeln mit ganzen geschlossenen Truppentheilen zu besetzen, welche, wenn diese Punkte in erster Linie liegen, für ihre Sicherheit selbst zu sorgen haben.

Sind die Stellungen von den Truppen eingenommen, so besichtigt der Vorposten-Kommandeur dieselben im Detail, berichtigt, wo es nothwendig, die Aufstellung und befiehlt die nöthigen Veränderungen für die Nacht, welche er am Abend prüft, dann aber im Allgemeinen seinen Aufenthalt beim Gros der Vorposten nimmt.

Gegen Tagesanbruch und auch sonst, wenn es erforderlich erscheint, sendet er vom Gros aus stärkere Abtheilungen zur Recognoscirung des Gegners ab.

Wichtige Nachrichten meldet er dem Kommandeur der Avantgarde, auch wohl direkt dem Kommandeur des Ganzen.

Losung und Feldgeschrei*) erhält er vom Höchst-Kommandirenden. Trifft die Mittheilung derselben nicht früh genug ein, so hat der Vorposten-Kommandeur selbst Losung und Feldgeschrei auszugeben und zwar so, daß die detachirten Abtheilungen noch vor Eintritt der Dunkelheit davon Kenntniß erhalten.

---

*) Beides sind Erkennungszeichen für die Nacht. Die Losung ist ein Doppel-Zeichen (z. B. Husten und Schlag an der Kolbe), gewöhnlich ein zweisilbiges Wort, z. B. Schlacht-Feld, Blumen-Thal, woran sich der Angerufene und Anrufende erkennt. Feldgeschrei ist eine Taufname, z. B. Wilhelm.

4. Der Feldwacht=Kommandeur.

Die Feldwachen der Infanterie sind in der Regel 30—40 Mann stark, erhalten behufs schnellerer Meldung — aber auch nur zu diesem Zweck — 2 bis 3 Kavallerie=Ordonnanzen zugetheilt, und werden meist von einem Offizier befehligt. Die unter ein und demselben Vorposten=Kommandeur stehenden Feldwachen werden vom rechten Flügel ab nummerirt.

Der Offizier muß mit einer Uhr und mit Schreibmaterialien versehen sein. Der Besitz einer guten Karte, eines Fernrohrs und einer kleinen Orientierbussole ist wünschenswerth.

Er rückt mit seiner Mannschaft auf den ihm angewiesenen Punkt, setzt von hier aus unter dem Schutze von Patrouillen die Posten, Examinirtrupps u. s. w. aus, kehrt darauf zur Feldwache, welche bis dahin unter dem Gewehre stehen geblieben ist, zurück, entscheidet sich über den Punkt der Aufstellung derselben, stellt einen Posten vor dem Gewehre auf, theilt die Mannschaft in Posten und Patrouillen ein, läßt darauf die Gewehre zusammensetzen und stattet über seine getroffenen Anordnungen — wo möglich unter Beifügung einer Bleiskizze — schriftlich Meldung an den Vorposten=Kommandeur ab.

Der Standpunkt der Feldwache muß so gewählt sein, daß sie, nicht weiter als ca. 400 Schritte von der Vorpostenkette entfernt, ungefähr hinter der Mitte derselben zu stehen kommt. Vortheilhaft ist es, wenn dieselbe in der Nähe eines Weges steht und einige Vertheidigungsfähigkeit besitzt. Bei der Nacht empfiehlt es sich, die Feldwache unmittelbar da aufzustellen, wo sie sich vertheidigen will, also z. B. auf der Straße, dicht hinter einer Brücke. Ohne besonderen Befehl des Vorposten=Kommandeurs ist es nicht gestattet, daß sich die Feldwache in Häusern oder Gehöften etablirt. Soll eine Feldwache ein Defilee besetzen, so stellt sie sich so auf, daß dasselbe vor ihrer Front liegt.

Die Eintheilung einer Feldwache geschieht in der Regel so, daß $^2/_3$ der Mannschaft zum Postenstehen und nicht weniger als $^1/_3$ zum Patrouilliren verwendet wird. Hiernach ist die Wache derart zu rangiren, daß jede einzelne Patrouille eine Gewehrpyramide bildet.

Ueber das Aussetzen der Posten siehe II. Thl. S. 302.

Der Feldwacht=Kommandant ist mit seiner Ehre dafür verantwortlich, daß ein Ueberfall die Feldwache in gefechtsbereiter Verfassung treffe. Er hat Alles daran zu setzen, der dahinter ruhenden Truppe Zeit zu verschaffen, gefechtsbereit zu werden, ehe sie der Feind erreicht.

Des Nachts ist von einem dreisten Gegenangriff mit dem Bajonett mehr zu erwarten als vom Feuer=Gefecht.

Dahingegen ist zu einer schnellen Allarmirung das Schießen das beste Mittel, und zu diesem Zweck können sogar Salven gegeben werden.

Der Offizier läßt sich angelegen sein, Nachrichten vom Feinde zu erhalten und meldet darüber schriftlich unter genauer Angabe der Zeit dem Vorposten=Kommandeur.

Die vom Examinirtrupp der Wache zugeführten Personen hat der Offizier näher zu rekognosciren und erforderlichen Falls an den Vorposten=Kommandeur abzusenden.

Deserteure (Ueberläufer) werden, wenn es, ohne die Wachen nicht zu sehr zu schwächen, nicht auf einmal geschehen kann, in verschiedenen Ab=

theilungen eingeholt und dem Vorposten-Kommandeur zugesandt. Das
holen der eventuell vor der Vorpostenlinie abgelegten Waffen erfolgt i

Erscheint ein Parlamentair (Unterhändler) vor der Postenlini
begiebt sich der Offizier in dieselbe, und nimmt die Depeschen ab und
läßt nach gegebener Bescheinigung den Ueberbringer.

Verlangt der Parlamentair einen höheren Befehlshaber zu sprech
macht der Offizier hierüber Meldung und läßt, wenn der Einlaß er
ist, den Parlamentair mit verbundenen Augen nach dem befohlenen
führen.

Bei Nacht hält sich der Offizier stets bei der Feldwache auf un
hält deren Wachsamkeit vor allem gegen Tagesanbruch rege.

Am Tage dagegen hat er das Terrain in Augenschein zu ne
und sich über die Wegsamkeit nach allen Richtungen hin zu orientire
weit dies für die Instruktion seiner Patrouillen und Posten und für
eigenen Maßnahmen erforderlich ist.

In Bezug auf das Patrouilliren hat der Offizier Sorge zu tr
daß für dasselbe Terrain möglichst dieselben Leute bleiben, die sich scho
Tage thunlichst orientiren. Eine Patrouille muß stets bereit sein, sob
der Postenkette geschossen wird, dorthin abzugehen, um zu sehen un
melden, was vorgeht.

5. Verhalten der Feldwache.

Jeder zur Feldwache gehörende Soldat muß die Nummer seiner
wache, den Namen des Wachthabenden und des Vorposten-Kommand
so wie Losung und Feldgeschrei kennen.

Honneurs werden auf Wache nicht gemacht und ein Herau
fen findet nicht statt. Der Führer meldet sich bei jedem eintreff
Vorgesetzten, die Mannschaften verbleiben in Ruhe, insofern der Vorg
nicht an sie herantritt, sind jedoch stets bereits, auf ein leises Avertiss
schnell an die Gewehre zu treten.

Bei Tage wird abtheilungsweise geruht und gekocht. Jedoch
das Abkochen, wenn möglich, für die Feldwachen bei den rückwärts lieg
Truppen erfolgen.

Bei Nacht darf die stete Bereitschaft der Wache nie aufhör

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines
raschenden feindlichen Angriffs ist zu bestimmen, ob das Gepäck umg
gen bleibt.

Das Anmachen von Feuer und selbst das Rauchen wird unter
wenn dadurch die Lage der Feldwache dem Feinde verrathen werden kö
Wird Feuer angezündet, so muß dieses seitwärts der Gewehre gesch

Es darf kein Lärmen auf der Wache stattfinden.

Kein Mann der Feldwache darf beurlaubt werden. Die nöt
Bedürfnisse werden durch Mannschaften der rückwärtigen Abtheilu
zugeführt.

6. Das Aufsetzen der Posten.

Alle Posten in der Postenlinie sind Doppelposten und werden f
wachweise vom rechten Flügel nummerirt.

Bei ihrer Aufstellung ist Folgendes besonders zu beachten:

Freie Umsicht, vornämlich nach dem Feinde hin, dessen Blick aber öglichst entzogen.*)

Anschluß an die nebenstehende Postenkette, für die äußersten əsten der Flügel-Feldwachen anderweitige Sicherung. Vergl. II. Thl. S. 300.

Gute Verbindung mit der Feldwache selbst. Es ist vortheil-ft, wenn die Feldwache oder doch ihr Posten vor dem Gewehr die Posten jen kann, anderenfalls wird die gute Verbindung oft durch einen Zwischen-sten zu erreichen sein.

Besondere genaue Beobachtung der vom Feinde herkommenden traßen, der Brücken und anderer Defileen, vorzugsweise bei Nacht.

Aufstellung so vieler Posten, daß sich von feindlicher Seite Nie-and unbemerkt der Postenlinie nähern, und daß Niemand dieselbe weder n vorwärts noch von rückwärts her, unangehalten passiren kann.

Möglichste Ersparung an Kräften durch geschickte Benutzung des errains. (Durch Hineinziehung ungangbarer Terrainstrecken, Sümpfe, chte Schonungen Seen rc., in die Postenlinie.)

Bei Nacht werden Posten, welche Defileen, Gewässer, Straßen rc. ıs einiger Entfernung beobachteten, dicht heran, bei Straßen unmittelbar ırauf gestellt.

Die auf Höhen gestandenen Posten werden bei einbrechender Dunkel-it an den Abhang oder an den Fuß heruntergezogen, weil in der Nacht r Horizont scharf mit dem Berge abschneidet und das Auge selbst bei ößerer Dunkelheit noch im Stande ist, zu bemerken, wenn Truppen den amm des Berges überschreiten.

Posten, welche an Dorf- und Waldlisieren standen, werden vorwärts rselben aufgestellt, um diese durch die näher herangezogene Feldwache ver-eidigen zu können.

Bei jeder Feldwache darf in der Regel die Postenlinie nur an einem unkt, dem sie durchschneidenden Hauptwege, passirt werden.

Hinter dem daselbst aufgestellten Posten kommt der Examinirtrupp : stehen. Dieser, 1 Unteroffizier und 4 Mann stark, examinirt und rekog-oszirt Alles, was durch die Postenkette ein- und ausgehen will und weist ı, läßt durch oder meldet nach Maßgabe der ihm jedesmal zu ertheilenden eziellen Instruktion. Vergleiche II. Thl. S. 306.

Um einen entfernten Doppelposten gegen Angriffe und Neckereien feind-her Patrouillen sicher zu stellen, kann man aus den Ablösungen dieses ostens, unter eventueller Verstärkung durch 2—3 Patrouilleurs einen nteroffizierposten formiren, welcher an geeigneter Stelle hinter jenem ufgestellt wird.

Erfordern es die Umstände oder besondere Terrainverhältnisse, einen or- oder seitwärts des Flügels der ganzen Postenlinie gelegenen Punkt — B. einen Windmühlenberg — zu beobachten, so wird dieser durch einen etachirten Unteroffizierposten, welcher sich entweder als kleine Feld-ache logirt, oder als stehende Patrouille agirt, d. h. mit Festhaltung s Punktes sich durch bewegliche Posten (Patrouillen) sichert, besetzt.

Dergleichen stehende Patrouillen sind auch zu verwenden, um nen in der Postenlinie schwer passirbaren Terrain-Abschnitt (Sumpf, dichte

---

*) Ob der Posten, wenn er im Terrain keine Deckung findet, sich eingraben l, wird besonders befohlen.

Schonung, Gewässer) zu beobachten, oder um die Flanken der Vorposte
linie zu sichern.

Einfache Zwischenposten endlich werden aufgestellt, um die fehlen
Verbindung der Feldwache mit einem oder mehreren Posten herzustellen.

7. Verhalten der Postenkette.

Jeder Posten muß wissen:
die Nummer seines Postens,
den Stand seiner Nebenposten,
den Weg zur Feldwache,
die Richtung, in welcher der Feind steht,
Losung und Feldgeschrei.

Wünschenswerth ist, wenn der Posten außerdem die in seinem Gesicht
kreis liegenden Ortschaften, steht er auf einer Straße, den Namen der Or
schaften, von welchen die Straße kommt und wohin sie führt, zu benen
nen weiß.

Die Posten stehen in der Regel mit Gewehr über und legen de
Gepäck nicht ab. Sie machen keine Honneurs und lassen sich durc
die Gegenwart von Vorgesetzten in ihrer Wachsamkeit nicht stören, sie melden
auch nicht und beantworten nur die an sie gestellten Fragen.

Niemand darf sich in der Postenkette aufhalten, ausgenommen
direkte Vorgesetzte und deren Begleitung.

Außer auf den mit Examinirtrupps besetzten Wegen darf ohne alle
Ausnahme Niemand weder von Innen noch von Außen her die Posten
kette passiren. Wer es versucht, es sei bei Tage oder bei Nacht, wird
von dem Posten mit „Halt!" gestellt und, ohne weiter examinirt zu werden,
auf jenen Weg verwiesen. Der dort aufgestellte Doppelposten stellt ih
ebenfalls mit „Halt!" und ruft den Examinirtrupp herbei.

Wer unrichtige Losung und Feldgeschrei abgiebt, auf „Halt!" nic
steht und der Anweisung des Postens nicht gehorcht, auf den wird geschossen.

Bei Nacht patrouilliren die Posten zu ihren Nebenposten, wobei
stets ein Mann auf seinem Platze verbleibt, so daß letzterer nie unbesetz
ist. Auch bei Tage findet ein solches Patrouilliren in nicht übersichtliche
Terrain statt, um ein Durchschleichen durch die Postenlinie zu verhindern.

Alles, was die Posten in Bezug auf den Feind wahrnehmen, meldet
ein Mann an die Feldwache. Ist Gefahr im Verzuge oder ist mit Sicherhei
ein feindlicher Angriff erkannt, so schießt der Posten.

8. Das Verhalten des Postens vor dem Gewehr und eine Zwischenpostens.

Die Posten vor dem Gewehr, auch Schnarrposten genannt, hat nich
allein seine Aufmerksamkeit auf Alles, was sich der Wache nähert, zu richten,
sondern er muß seine Aufmerksamkeit auch auf das, was bei der Postenkette
vorgeht, ausdehnen.

Er hat dem Wachthabenden zu melden, wenn in der Postenkette ein
Schuß fällt, oder sich sonst daselbst etwas Meldenswerthes zuträgt, wenn

ch der Wache eine größere Truppenabtheilung oder ein höherer Offizier ähert und wenn es Zeit zur Ablösung ist.

Der Posten vor dem Gewehr macht keine Honneurs, noch ruft r heraus.

Die persönlich bekannten Offiziere, die Posten der eigenen Feldwache werden von den Posten bei Tage nicht angerufen und des Nachts, wenn e Losung und Feldgeschrei richtig gegeben haben, (vergleiche Nr. 9) nicht weiter angehalten, Alles andere aber an den Wachthabenden gewiesen.

Genügt der Posten vor dem Gewehr zur direkten Sicherheit nicht, so uß der Offizier der Feldwache auf Aufstellung weiterer Posten nach seitwärts oder rückwärts Bedacht nehmen.

Der Zwischenposten hat die Verbindung zwischen der Feldwache nd einem oder mehreren Posten der Postenlinie zu erhalten und wenn aselbst etwas Ungewöhnliches vorfällt, der Feldwache sogleich Meldung zu achen.

Des Nachts ruft er Alles, was sich ihm nähert, an. Vergl. Nr. 9.

9. Das Ablösen der Posten und Wachen.

In der Regel erfolgt alle 2 Stunden die Ablösung der Posten.

Die Ablösung wird durch einen Unteroffizier und zwar so geführt, daß er Marsch so wenig wie möglich von Außen gesehen werden kann.

Ist die Ablösung an einem Posten angekommen, so kommandirt der nteroffizier: „Halt! — Ablösung vor!"

Die zur Ablösung bestimmten Leute treten, mit der Front gegen den eind, neben den Posten und lassen sich genau in Allem unterweisen.

Ist dieses geschehen, so läßt sich der Unteroffizier die Instruktion von em neuen Posten wiederholen und marschirt sodann weiter.

Am Tage sind die Ablösungen von den Posten gekannt und werden aher nicht angerufen; bei Nacht jedoch nähert sich ein Mann der Ablösung em Posten und giebt sich durch ein leises Zeichen zu erkennen. Der Posten ft hierauf, indem er fertig macht:

„Halt! Werda?" und auf die Antwort „Ablösung", wenn es erforderlich: „Ein Mann vor!"

Ist der Angerufene bis auf etwa 10 Schritt heran, so fordert der osten die Losung, giebt darauf die Gegenlosung, ruft dann: „Näher eran!" und fordert, nachdem der Vorgerufene bis auf einige Schritte erangekommen ist, das Feldgeschrei.

Ist Losung und Feldgeschrei richtig, so ruft der Posten:
„Es kann abgelöst werden!"

Beim Anrufen wird nur so laut verfahren, als es erforderlich ist. nnöthiges Schreien ist verboten.

Greift der Feind zur Zeit der Ablösung die Posten an, so unterstützt ie Ablösung selbstverständlich die Postenlinie.

Das Ablösen der Feldwachen erfolgt als Regel bei Tagesanbruch, usnahmsweise einige Stunden vor dem Eintritt der Dunkelheit, jedenfalls ber in der Stille und unter dem Schutze von Sicherheitsmaßregeln.

Die neue Feldwache marschirt zur Seite der abzulösenden auf und ühren die beiden Kommandirenden die Ablösung der Posten gemeinschaftich auf, wobei der Abzulösende seinem Nachfolger alles Wissenswerthe ittheilt.

Gleichzeitig gehen Patrouillen aus Mannschaften der alten und neuen Wache zusammengesetzt vor, um Letztere mit dem Terrain bekannt zu machen.

Bei der mit Tagesanbruch stattfindenden Ablösung wird gleich die Tagesstellung eingenommen.

Den Feldwachen ist die Stunde der Ablösung, der Name des ablösenden Offiziers und der Truppentheil bekannt zu machen.

10. Verhalten des Examinirtrupps.

Der Examinirtrupp (vergl. Nr. 6) besteht aus einem Unteroffizier und vier Mann.

Der Unteroffizier examinirt Alles, was durch die Vorposten ein- und oder ausgehen will und weist ab oder nimmt an, nach Maßgabe der besonderen Instruktion, welche er vom Offizier der Wache erhalten hat.

Sobald der Examinirtrupp von dem Posten benachrichtigt wird, daß sich Jemand nähert, läßt der Unteroffizier Gewehr in die Hand nehmen und rückt bis auf eine angemessene Entfernung vor, nimmt hier Stellung und läßt fertig machen.

Er ruft den Ankommenden, sofern sie nicht schon vom Posten gestellt worden sind, „Halt!“ zu, befiehlt darauf: „Ein Mann vor!“ und befragt den Vorgerufenen über Alles, worüber er Auskunft haben muß.

Je nach den Verhältnissen läßt darauf der Unteroffizier den Ankommenden die Postenlinie passiren oder holt hierzu erst die Erlaubniß des Wachthabenden durch einen Mann des Examinirtrupps ein.

Sind die Ankommenden Deserteure (Ueberläufer), so müssen sie vor Allem Gewehr und Waffen ablegen, Kavalleristen außerdem absitzen und etwa 20 Schritt von den niedergelegten Gewehren mit dem Gesicht nach außen so lange stehen bleiben, bis die Einholung von der Feldwache aus geschieht.

Ist der Angekommene ein Parlamentair und hat sich als solcher schon von der Ferne durch einen Trompeter und durch Winken mit einem Tuche zu erkennen gegeben, so wird dies sofort dem Offizier der Feldwache gemeldet.

Des Nachts fordert der Unteroffizier von allen Ankommenden Losung und Feldgeschrei wie dies in Nr. 9 angegeben ist.

Entdeckt der Unteroffizier in den Ankommenden den Feind, so giebt er Feuer und läßt die Veranlassung der Feldwache melden.

11. Verhalten der Patrouillen.

Die von der Feldwache entsendeten Patrouillen theilt man nach ihrem Zweck ein in:

Visitirpatrouillen und in
Schleichpatrouillen.

1. Die Visitirpatrouillen bestehen aus 2 Mann und werden am zweckmäßigsten zwischen den Stunden der Ablösung entsendet; sie sollen die Wachsamkeit der Posten prüfen und die Verbindung mit den Neben-Feldwachen erhalten.

Die Patrouillen verbinden mit ihrem Hauptzwecke zugleich die Durchsuchung des Geländes zwischen Feldwache und Postenkette.

Die Visitirpatrouillen müssen längs der Postenkette so gehen, daß sie von Außen so wenig wie möglich gesehen werden.

Bei Tage sind sie von den Posten gekannt und werden nicht weiter angerufen, des Nachts nähert sich ein Mann dem Posten und giebt sich durch ein leises Zeichen zu erkennen. der Posten ruft ihm darauf „Halt!“ zu und fordert auf die vorgeschriebene Art (siehe Nr. 9) Losung und Feldgeschrei.

Ist dies richtig, so ruft der Posten:

„Patrouille vorbei!“

Die Visitirpatrouille geht auf diese Weise längs der Postenkette und bis zu den nebenstehenden Feldwachen, um zu erfahren, was dort vorgeht, und sich zu überzeugen, daß dieselben noch an Ort und Stelle sind.

In der Nacht ruft sie Alles, was ihr begegnet, mit „Halt! — Werda!“ an und fordert Losung und Feldgeschrei

Wird dagegen die Patrouille angerufen, so hat sie die Losung, und nachdem sie die richtige Gegenlosung erhalten, das Feldgeschrei zu geben.

Stößt die Patrouille auf einen feindlichen Trupp, so schießt sie augenblicklich, ein Mann meldet die Veranlassung des Schusses der Feldwache.

Bemerkt die Patrouille aber eine feindliche Schleichpatrouille, so sucht sie dieselbe abzuschneiden und gefangen zu nehmen. Gelingt ihr dies nicht und zieht sich die feindliche Patrouille zurück, so verfolgt sie dieselbe nicht weiter, sondern setzt ihren Weg längs der Postenlinie fort.

Bei der Rückkunft auf die Feldwache meldet der Führer, ob sich etwas Neues zugetragen und in welcher Verfassung er die Posten getroffen hat.

2. Schleichpatrouillen sind, einschließlich des Führers in der Regel drei Mann stark. Ihr Zweck ist, Nachrichten von der Aufstellung und den Bewegungen des Feindes einzuholen, einen von dem Feinde beabsichtigten Angriff frühzeitig zu entdecken, oder einen bestimmten Terrainabschnitt zu untersuchen.

Bei Tage eignet sich hierzu am besten Kavallerie; in der Nacht bei bedecktem Terrain und bei großer Nähe des Feindes sind Infanterie-Patrouillen vorzuziehen; Letztere sind jedoch nicht über $1/8$ Meile und wenn zulässig ohne Gepäck zu entsenden.

Erfordern die Verhältnisse ein weiteres Vorschieben von Infanterie-Patrouillen, so sind dieselben in größerer Stärke und unter zuverlässiger Führung zu formiren. Kavallerie-Ordonnanzen sind beizugeben.

Die Schleichpatrouillen bewegen sich langsam, mit Vorsicht und ohne Geräusch, machen häufig Halt, um zu horchen und orientiren sich möglichst im Terrain. Sie vermeiden jedes Gefecht und hüten sich davor, abgeschnitten zu werden, namentlich dadurch, daß sie einen andern Weg für den Rückmarsch wählen.

Nimmt die Schleichpatrouille eine feindliche Abtheilung wahr, welche einen Angriff auf unsere Vorposten zu beabsichtigen scheint, so wird die Patrouille suchen, durch wiederholtes Schießen Posten und Feldwachen von der drohenden Gefahr zu benachrichtigen. Ein Mann der Schleichpatrouille wird das Gesehene sogleich der Feldwache melden, während die beiden Anderen den Feind im Auge behalten und nach Umständen im Feuern fortfahren.

Entdeckt dagegen die Schleichpatrouille feindliche Abtheilungen im Zustande der Ruhe oder auf einen Marsch begriffen, dessen Richtung auf keinen Angriff schließen läßt, so darf sich die Patrouille nicht durch zweckloses Feuern verrathen, sie wird vielmehr den Feind soweit beobachten, als es zu einer gründlichen Meldung nothwendig ist, und sodann, wenn ihr Auftrag es anders gestattet, zurückkehren.

Stoßen Schleichpatrouillen auf die feindliche Postenkette, so werden sie suchen, Stärke und Aufstellung derselben und womöglich den Stand der Feldwache zu erfahren, auch wohl dem Feinde Losung und Feldgeschrei abzulauschen.

Bei Beobachtung der feindlichen Postenkette richtet die Patrouille auf folgende Punkte ihr Hauptaugenmerk:

wie viel Posten der Feind hat, wo diese stehen und ob sie wachsam sind;

wie das Gelände beschaffen ist, ob und wo man sich zwischen den Posten durchschleichen kann.

Um den Stand der Feldwache zu erfahren, achtet die Patrouille auf den Weg, welchen Ablösungen, Patrouillen und die zum Melden abgehenden Posten nehmen.

Begegnet eine Schleichpatrouille einer Abtheilung unserer Truppen, so meldet sie dem Führer derselben, von welcher Feldwache die Patrouille abgeschickt ist, und was sie vom Feinde entdeckt hat.

Bei der Rückkehr zur Feldwache macht der Führer der Patrouille dem Wachthabenden kurze und deutliche Meldung über die Ausführung ihres Auftrages und über das, was sie außerdem wahrgenommen hat.

Allen Meldungen der Patrouillen wird vorangesetzt: die Gattung der Patrouille und, insofern die Meldung nicht an den Wachthabenden gerichtet ist: die Nummer der Feldwache, von welcher sie abgeschickt ist, also z. B.:

Meldung von der Visitirpatrouille: Die Posten befanden sich in guter Ordnung; oder:

Meldung von der Schleichpatrouille der Feldwache Nr. 4: Von Beuchlitz her nähert sich eine feindliche Kompagnie.

12. Pikets.

Besondere Terrainverhältnisse oder größere Entfernung der Feldwachen vom Gros der Vorposten machen es zuweilen nöthig, noch Pikets zwischen beiden aufzustellen.

Ihr Zweck ist Unterstützung oder Aufnahme der Feldwachen oder Festhaltung wichtiger Terrainpunkte. Sie können sowohl dauernd, als auch nur für eine bestimmte Zeit, z. B. für die Nacht, aufgestellt werden.

Sie stellen einen Posten vor dem Gewehr auf und sichern sich nach den Umständen und der Tageszeit durch einzelne Posten.

Sie halten mit dem Gros der Vorposten und mit den Feldwachen durch Patrouillen Verbindung und verhalten sich analog den Feldwachen (vergl. Nr. 5), nur können die Führer nach Maßgabe der geringeren Gefährdung und des Grades der nothwendigen Bereitschaft mehr Erleichterungen für die Mannschaften eintreten lassen.

13. Das Gros der Vorposten.

Das Gros der Vorposten bezieht Biwak und umgiebt sich mit Lagerwachen. Es wird kein Signal gegeben, mit einziger Ausnahme einer Allarmirung.

Die Infanterie behält das Lederzeug um, Kavallerie und Artillerie dürfen nicht absatteln und abschirren. Nur abtheilungsweise darf bei Tage gekocht, gefuttert, getränkt und umgesattelt werden.

Entsteht bei den Vorposten Allarm, so setzt sich das Gros in Gefechtsbereitschaft, stellt sich erforderlichen Falls dem Feinde entgegen oder greift ihn selbst an.

14. Recognoscirungs-Patrouillen.

Da, wo Schleichpatrouillen wegen der Entfernung, wegen der Ausdehnung des in Betracht kommenden Geländes oder wegen des zu erwartenden Widerstandes zum Kundschaftsdienste nicht ausreichen, werden stärkere Streifwachen oder Patrouillen entsendet, welche man Rekognoszirungs-Patrouillen nennt, und gewöhnlich von der Kavallerie gegeben werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen der Infanterie mindestens einige Kavalleristen zu Meldungen beigegeben werden.

Diese Patrouillen erhalten einen bestimmten Auftrag, welcher den Feind entweder zum mittelbaren oder unmittelbaren Gegenstande hat, und gehen, sofern sie von der Kavallerie sind, oft zwei Meilen weit, wogegen Infanterie-Patrouillen höchstens eine halbe Meile entsendet werden.

Der Führer der Patrouille muß, insofern ihm nicht die Gegend bekannt ist, womöglich mit einem sicheren Boten und einer guten Karte versehen sein und seine Mannschaft mit dem Auftrage im Allgemeinen, so wie mit dem Sammelplatz im Fall einer Versprengung bekannt machen.

Der Marsch der Patrouille wird so geheim wie möglich gehalten, und hiernach werden auch die eigenen Sicherheitsmaßregeln eingeschränkt. Engwege und Ortschaften werden möglichst vermieden, und wenn es die Umstände gestatten, wählt die Patrouille einen anderen Weg zu ihrem Rückmarsche.

Läßt eine Patrouille einen Engweg in ihrem Rücken liegen, welchen sie unvermeidlich auf ihrem Rückmarsche wieder betreten muß, so kann es unter Umständen vortheilhaft sein, denselben mit einigen Mann zu besetzen, welche die Patrouille durch ihr Feuer zu benachrichtigen haben, wenn der Feind versuchen sollte, daselbst den Rückzug zu verlegen; jedoch sind im Allgemeinen so viel als möglich alle Entsendungen zu vermeiden.

Entdeckt die Patrouille den Feind, ohne von ihm gesehen zu werden, so sucht sie sich verborgen zu halten, zieht sich nach Maßgabe der Umstände zurück oder beobachtet den Feind und fällt, wenn es mit Erfolg geschehen kann und mit dem Auftrage übereinstimmt, aus einem Hinterhalte über ihn her.

Der Führer einer Patrouille muß sich stets bewußt sein, daß das Gefecht nur das letzte Mittel ist, um seinen Zweck zu erreichen: er muß dieses daher, wenn es nicht etwa gilt, Gefangene zu machen, vermeiden, sobald ohne dasselbe der ihm gewordene Auftrag erfüllt werden kann, und ebenso muß der Patrouillenführer das Gefecht abbrechen, sobald er durch dasselbe

seinen Zweck erreicht hat. Der Ruhm einer Patrouille besteht einzig darin, in möglichst kurzer Zeit gute Nachrichten zu bringen, und nur dann ist die Tapferkeit derselben anzuerkennen, wenn durch dieselbe die ersteren erzielt wurden.

Stößt eine Patrouille unvermuthet auf den Feind, so muß sie ihn durch einen ungestümen Angriff zum Weichen bringen, um den Vortheil eines ungestörten Rückzuges zu erlangen. Mißlingt dieser Angriff, so hat sie sich so schnell wie möglich, und zwar zerstreut, zurückzuziehen, weshalb den Leuten für diesen Fall schon im Voraus der Sammelplatz angewiesen werden muß.

Ist eine Patrouille vom Feinde entdeckt, und übersieht der Führer, daß das Gefecht für den vorliegenden Zweck zu keinem günstigen Erfolge führen kann, so wird der Rückzug angetreten; keineswegs ist aber damit gesagt, daß eine Patrouille sich durch eine schwächere feindliche Abtheilung von der Ausführung ihres Auftrages abhalten lassen soll, vielmehr muß in diesem Falle der Feind über den Haufen geworfen werden.

15. Bestimmungen über Meldungen.

Wo es die Zeit und Verhältnisse gestatten, sind die Meldungen, namentlich wichtige, stets schriftlich abzustatten.

Die Meldungen müssen möglichst kurz, im Style der Telegramme gehalten und auf starkem Papier (Kartenblätter) deutlich geschrieben sein.

Bei Angabe der Stunde ist: statt „Nachts", „Abend" oder „Morgen" zu schreiben, z. B. 11 Uhr Abends, oder 1 Uhr Morgens.

Für Stäbe gilt als Bestimmung, daß die Meldungen couvertirt werden, wobei das Papier einmal gebrochen wird. Das Couvert ist mit Gummi zum Zukleben vorbereitet und wird dem Ueberbringer als Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

Die Ausfertigung kann je nach der Wichtigkeit eine doppelte, ja sogar eine dreifache sein. Die Beförderung erfolgt dann auf möglichst verschiedenen Wegen.

Ist der Weg weit, so kann man zwei Ordonnanzen zusammen reiten lassen. Offizieren wird in der Regel noch eine Begleitung mitgegeben, auch kann es unter Umständen zweckmäßig sein, bei großen Entfernungen Offiziere in Begleitung einiger Infanteristen auf Wagen zu befördern.

In Bezug auf die Schnelligkeit der Kavallerie-Ordonnanzen gilt Folgendes:

Steht neben der Bezeichnung „Tempo" auf dem Couvert „†" (ein Kreuz), so ist abwechelnd Trab und Schritt, die Meile also etwa in 45 Minuten zu reiten.

Ist „Eile" erforderlich, so sind „††" (zwei Kreuze) angegeben und dann durchschnittlich ein Trab-Tempo zu halten, die Meile also etwa in 30 Minuten zurückzulegen.

Bei „großer Eile" durch „†††" (drei Kreuze) bezeichnet, ist so schnell als möglich zu reiten.

Die Meldekarten haben folgende Form und sind 15 Centimeter breit und 12 Centimeter hoch.

Ab: den ten U. M......

Abgangsort:

12 Centimeter.

15 Centimeter.

Die Couverts haben folgende Form und sind $12^1/_2$ Centimeter breit und 8 Centimeter hoch.

$12^1/_2$ Centimeter.

An

8 Centimeter.

Tempo:

Abgegangen:

Angekommen:

Dies Couvert ist dem Ueberbringer zurückzugeben.

Mündliche Meldungen oder zu überbringende Befehle von einiger Wichtigkeit sind von dem damit Beauftragten dem Auftraggeber stets zu wiederholen, um des richtigen Verständnisses sicher zu sein.

Vierter Abschnitt.

Von dem Lager- und dem Kantonnements-Dienste.

Dienstverordnung.

Lager-Instruktion vom Jahre 1825.

1. Allgemeines.

Die Truppen übernachten im Felde entweder im Lager oder in Kantonnirungs-Quartieren.

Die Lager, welche Truppen beziehen, können Zelt-, Baracken-, Hütten- oder Freilager (Biwak, Bivak, Bivouac*) sein.

In der neueren Kriegführung werden in der Regel nur die beiden letzteren Lagerarten angewendet, da die Mitführung von Zelten den Train sehr vermehrt und die schnellere Bewegung der Heere hemmt.**) Im Frieden werden jedoch Zelt- und Barackenlager angewendet, um größere Truppenmassen auf eine bestimmte Zeit zu vereinigen.***) Hüttenlager dagegen finden in der Regel nur im Kriege statt, und zwar, wenn eine größere Heeresabtheilung glaubt, an einem Orte längere Zeit konzentrit bleiben zu müssen, wie dies z. B. bei Belagerungen gewöhnlich der Fall ist.

Biwaks treten endlich ein, wenn man sich in unmittelbarer Nähe des Feindes befindet, eines Angriffes desselben gewärtig sein muß und nur kurze Zeit die angenommene Stellung zu behaupten gedenkt, also unmittelbar vor der Schlacht, auf Rückzügen, so lange uns der Feind auf dem Fuße folgt, und auf Vorposten.

Ueberall, wo diese Gründe Biwaks nicht bedingen, läßt man die Truppen kantonniren, da ein häufiges Biwakiren dem Material wie der Gesundheit gleich nachtheilig ist und die Disziplin des Heeres lockert.

Die Wahl der Lagerplätze verlangt mancherlei Rücksichten. Die Truppen müssen so lagern, daß sie, vom Feinde angegriffen, durch das Terrain in keine ungünstige Lage kommen. Jedenfalls lagert man nicht in, sondern hinter der Stellung, in welcher man sich schlagen will. Der Rückzug darf durch keine Engwege erschwert werden, die Flanken müssen möglichst gesichert sein. Aber nicht allein darauf, sondern auch auf die Bedürfnisse der Truppen muß Rücksicht genommen werden. Zu den wichtigsten Lagerbedürfnissen gehören: Wasser, Holz und Material zum Hüttenbau. Alles dieses findet man in der Nähe von Dörfern, zuweilen auch bei Gehölzen und in flachen Thälern.

2. Das Zeltlager.

Wird in Linie gelagert, so ist die Frontlänge des Lagers der des Bataillons gleich. Die Zelte einer Kompagnie stehen senkrecht auf der

---

*) Die Franzosen nahmen von den Deutschen das Wort Beiwacht in ihrer Militairsprache auf, verwandelten es in bivouac, welches so wiederum in die deutsche Sprache überging.

**) Die Engländer gebrauchen sie noch bei ihren außereuropäischen Kriegen.

***) Die österreichischen Kriegsgefangenen wurden 1866, die französischen im Jahre 1870 in Zeltlagern untergebracht. Auch wurden Zeltlager 1864 in Schleswig-Holstein angewendet.

Front des Bataillons in zwei durch die Kompagniegasse getrennten Reihen sich gegenüber, während die Zelte zweier Kompagnieen durch eine, drei Schritt breite, Brandgasse getrennt sind.

Lagern größere Truppenmassen zusammen, so bilden die Zelte eines Bataillons eine Bataillonsgasse. Die Frontausdehnung des Lagers wird dann durch die Anzahl der lagernden Bataillone und deren Frontlänge in der Angriffskolonne bestimmt.

Die Leute werden, womöglich korporalschaftsweise, zusammengelegt, weshalb die Zelte auch für 15 Mann, die gewöhnliche Korporalschaftsstärke, eingerichtet sind. In jedem Zelte ist ein Zeltältester (Unteroffizier oder Gefreiter) und täglich ein Mann als Zelt-du jour, der für die Reinigung des Zeltraumes zu sorgen hat, zu bestimmen. Der Zeltälteste hält auf Ordnung, kommandirt die Zelt-du jour nach der Reihenfolge und beaufsichtigt die Zeltgeräthschaften und das Schanzzeug.

Der Hauptmann hat ein besonderes Zelt. Von den Lieutenants erhalten je 2 und 2 ein Zelt; Feldwebel, Portepeefähnrich und Kapitaindarm liegen in einem Zelte.

Was die Zelte anbetrifft, so ruht ein jedes derselben auf der Zeltstange; die Zeltleinen bringen die Spannung desselben hervor und werden durch hölzerne, in die Erde eingeschlagene Pflöcke (Heringe) festgehalten. Des Abends und auch beim Regnen müssen die Zeltleinen nachgelassen, Morgens aber, und sobald nach dem Regnen die Leinwand getrocknet ist, wieder angespannt werden. Um das Zelt herum wird ein kleiner Abzugsgraben gemacht.

Die Zelte, in denen die Gewehre untergebracht werden, nennt man Gewehr-Mäntel.

3. Das Hüttenlager.

Das Hüttenlager unterscheidet sich nur dadurch vom Zeltlager, daß es, wie auch schon der Name andeutet, statt aus leinenen Zelten, aus Hütten besteht.

Die Bauart solcher Hütten ist verschieden, und wird zum Theil durch die jedesmal obwaltenden Umstände bestimmt. Erlaubt es der Wasserstand, so wird man es vorziehen, sie einige Fuß in die Erde einzugraben und diesen eingeschachteten Raum durch ein einfaches Satteldach gegen die Einflüsse der Witterung zu schützen. Sollte Feuchtigkeit dieses Eingraben verhindern, so wird man die Hütte ganz über der Erde erbauen müssen, wodurch sie natürlich an Wärme verliert.

Ein kleiner Abzugsgraben muß um die Hütte gezogen werden, um das Eindringen der Feuchtigkeit zu verhüten. Was die Form der Hütten anbetrifft, so erbaut man sie rund oder viereckig.

Dziobek*) giebt über den Bau folgende Notizen:

Die runde Hütte (Fig. 7): für 21 Mann, Durchmesser der Sohle 19′, oberer Durchmesser der Grube 12′, Tiefe derselben 1—1½′. Das Dach ist rechtwinklig, über 12′ hoch.**)

*) Dziobek, Taschenbuch für den Preußischen Ingenieur. 2. Aufl. Koblenz, 1852.
**) 1′ (Fuß) = 0,31385 Meter, 1″ (Zoll) = 2,615 Centimeter.

An Material iſt erforderlich:

4	Sparrſtangen, Hauptgebinde . . .	17' lang,	3½" ſtark
16	dergleichen, Zwiſchengebinde . . .	16½' „	2½" „
4	Stangen zur Verbindung und zum Gewehrlager	14½' „	2" „
80	Bohnenſtangen zur Belattung bis auf ⅔ der Höhe und zum Thürgerippe	8'	„ 1—1½" „

100 ſtark belaubte Ruthen zur Verflechturg der Thüren, Belattung des oberen Dachtheiles, Feſtlegung der Strohſchichten und zu kleinen Stäben zum Gebrauche im Innern. 8 Schock Bindeweiden und 40—60 Bund Stroh zu 20 Pfund.

Ausführung. Traciren. — Ausheben der Grube. — Aufſtellen der 4 Hauptſparren, die ſich rechtwinklig kreuzend 1' tief in die Erde befeſtigt und 9" unter ihrer Spitze mit Weiden verbunden werden. — Aufſtellen der 16 Sparrſtangen. — Wagerechtes Befeſtigen der Bohnenſtangen an die Sparren, zur Bildung von Auftritten für die Arbeiter, welche die Sparren an der Spitze zuſammenbinden und 2" weit belatten, wobei die Bohnenſtangen von innen geſtützt werden müſſen. — Ausheben des 2' breiten äußeren Grabens und Aufhäufeln der ausgegrabenen Erde in der Brandgaſſe. — Eindeckung mit Langſtroh, wenigſtens 4" dick, ſo daß die einzelnen durch wagerecht aufgebundene Stäbe befeſtigten Schichten ſich überdecken. — Bekleidung der Eingangsſtufen mit Raſen. — Die Thür mit Stroh oder Strauch bedeckt oder beflochten, wird gegen das Einregnen durch einen Strohkranz geſichert, der giebel- oder bogenförmig über derſelben befeſtigt wird; auch wird das Dachſtroh an dieſer Stelle nicht zu kurz abgeſchnitten. Zur Aufbewahrung des Lederzeuges werden über jeder Lagerſtelle, 5' hoch, 2 Oeſen von Bindeweiden an die Sparren ſo befeſtigt, daß ein Stab durchgeſteckt werden kann.

Zeit. 10 Mann bauen eine Hütte in 10 Stunden.

Handwerkszeug. 8 Spaten, 4 Hacken, 1 Schlägel, 1 Vorſchlagpfahl, 1 Handſäge, 1 Beil, 1 Maßſtab, 1 Tracirleine und 30 Pfählchen.

Die viereckige Hütte (Fig. 5.) faßt 16 Mann, iſt 15' lang und 15' breit.

An Material iſt erforderlich:

12	Sparrſtangen	13½—14½' lang,	2½" ſtark
1	Firſtſtange	16½—17' „	2½" „
2	Windlatten, in der Diagonale an den inneren Dachflächen zu befeſtigen	18' „	2" „
8	Giebelſtangen, woraus auch 4 kurze dergl. gefertigt werden .	10—11' „	2½" „
60	Bohnenſtangen z. Belatten ꝛc.	8' „	1½" „
6	Schock Bindeweiden und		
40 bis 60	Bund Stroh zu 20 Pfund.		

Ausführung. Vertiefen des inneren Raumes. — Zuſammenbinden der Giebelſparren rechtwinklich und Aufrichten, Eingraben und Befeſtigen dieſer beiden Gebinde. — Die Firſtſtange einbinden. — Die 4 Mittelgebinde an den Spitzen vereinigen, von den Giebeln her über die Firſtſtangen an ihre Stelle ſchieben und in der Erde befeſtigen. Belatten derſelben und Verbinden mit der Firſtlatte. — Befeſtigen der Windlatten, innen diagonal in entgegengeſetzter Richtung. Das Stangenwerk der Giebel und die Thür

ıbringen. — Die Graben ausheben, endlich das Dach eindecken und die iebel mit Stroh, Strauch oder Schilf verflechten.

Die Gewehre werden gegen die Giebelwand gelegt. Zehn Mann :auchen zum Bau einer Hütte 9 Stunden.

4. Das Biwak.

(Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst ꝛc., vom 17. Juni 1870.)

A. Allgemeines.

Ein Bataillon braucht einen Lagerraum von 360 Schritt*) Tiefe ıd auf Kriegsstärke ca. 200, auf Friedensstärke ca. 100 Schritt in der ront.

Zwischen den Bataillonen eines Regiments sind 10, zwischen den :egimentern 20 Schritt Intervalle.

Wenn es die Größe der Truppenmaße und das Terrain nicht anders :fordern, so wird aus Rücksicht für die Bequemlichkeit der Truppen nur in ınem Treffen biwakirt, andernfalls ist die Entfernung c. 150 Schritt von n Kochlöchern des 1. Treffens bis zur Frontlinie des 2. Treffens (ca. 30 Schritt von Fahne zu Fahne) einzuhalten.

Latrinen dürfen zwischen den Treffen nicht angelegt werden.

Mit Rücksicht auf die Windrichtung dürfen Modifikation in der age der Latrinen und Kochlöcher mit Genehmigung des Lager-Kom- ıandanten eintreten.

In jedem größeren Biwak hat der oberste Befehlshaber, falls er die unktionen nicht selbst ausüben will, einen Lager-Kommandanten (Gene- ıl oder Regiments-Kommandeur) zu bestimmen, welcher in der Mitte der agerfront an einem leicht zu findenden und kenntlich zu machenden Punkt ıwakirt.

Jedes Regiment kommandirt einen Stabsoffizier, jedes nicht im :egimentsverbande stehendes Bataillon einen Hauptmann, jede nicht im :egiments-Verbande stehende Kompagnie einen Lieutenant zur du jour.

Diese Offiziere bleiben im Dienstanzuge und empfangen vom Lager- ommandanten, bei welchem sie sich unmittelbar nach dem Einrücken zu :elden haben, ihre Instruktion. Sie revidiren die Wachen ihres Truppen- ıeils bei Tag und Nacht.

Zur Unterstützung der Offiziere du jour wird von jedem Regiment ein auptmann und ein Lieutenant, von jedem selbstständigen Bataillon ein ieutenant zur Ronde kommandirt. Die Ronde-Offiziere melden sich gleich ıch dem Einrücken bei dem Offizier du jour ihres Truppentheils, erhalten ın diesem die näheren Instruktionen und revidiren die von ihrem Truppen- eil gestellten Wachen.

Von jedem Bataillon werden ferner 2 Unteroffiziere zur polizei- chen Aufsicht kommandirt, welche sich im Allgemeinen bei der Fahnen- ache aufhalten und den Offizier du jour in der Erhaltung der polizei- chen Ordnung unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß nur in den ochlöchern gekocht, daß nur in den Latrinen ausgetreten wird, daß bei

*) 1 Schritt etwa 4/5 Meter.

den Marketendern Lärm und Unordnung nicht stattfindet, daß nach der Zeit des Zapfenstreichs Alles sich ruhig verhält und daß beim Ausrücken die Feuer gelöscht werden.

B. Die Wachen.

Zum Absperren des Lagers und zum Schutz gegen Ueberraschung durch feindlichen Angriff werden **Lagerwachen** und zur Aufsicht innerhalb des Lagers **innere Wachen**, (**Fahnenwachen** bei der Infanterie, **Standartenwachen** bei der Kavallerie und **Parkwachen** bei der Artillerie) gegeben.

Die zur Sicherheit der Front aufgestellten Wachen werden „**Lagerwachen**," die zur Sicherheit der Flanken „**Flankenwachen**," die zur Sicherheit des Rückens „**Brandwachen**" genannt.

Von jedem Bataillon sind, sofern nicht andere Bestimmungen getroffen, 3 Unteroffiziere, 5 Gefreite, 3 Spielleute und 38 Mann für zwei Lager- und eine Fahnenwache, zur Wache zu kommandiren.

Die **Lagerwachen** werden je nach dem Terrain 200—300 Schritt vom Lager entfernt aufgestellt und genügt es, wenn sie nicht weiter als 500 Schritte von einander entfernt stehen, so daß z. B. nur ein Bataillon um das andere eine Lagerwache in der Front giebt.

Bei sehr weiter Entfernung vom Feinde kann der Lager-Kommandant von der Aufstellung der Lagerwachen theilweise absehen. Die **Fahnenwachen** dürfen niemals fehlen.

Jede Lager-Wache ist in der Regel stark:

- 1 Unteroffizier,
- 2 Gefreite zum Aufführen der Posten und zum Melden,
- 1 Spielmann,
- 16 Gemeine (incl. 1 Kalfaktor).

Unter Umständen kann es auch zweckmäßig sein, einem Offizier das Kommando der Wache zu übergeben.

Jede Lagerwache giebt einen **Posten vor dem Gewehr** und zwei **Doppelposten** rechts und links der Wache, ungefähr 100 Schritt vorgeschoben, so daß eine fortlaufende Postenlinie entsteht, welche Niemand unbemerkt passiren kann.

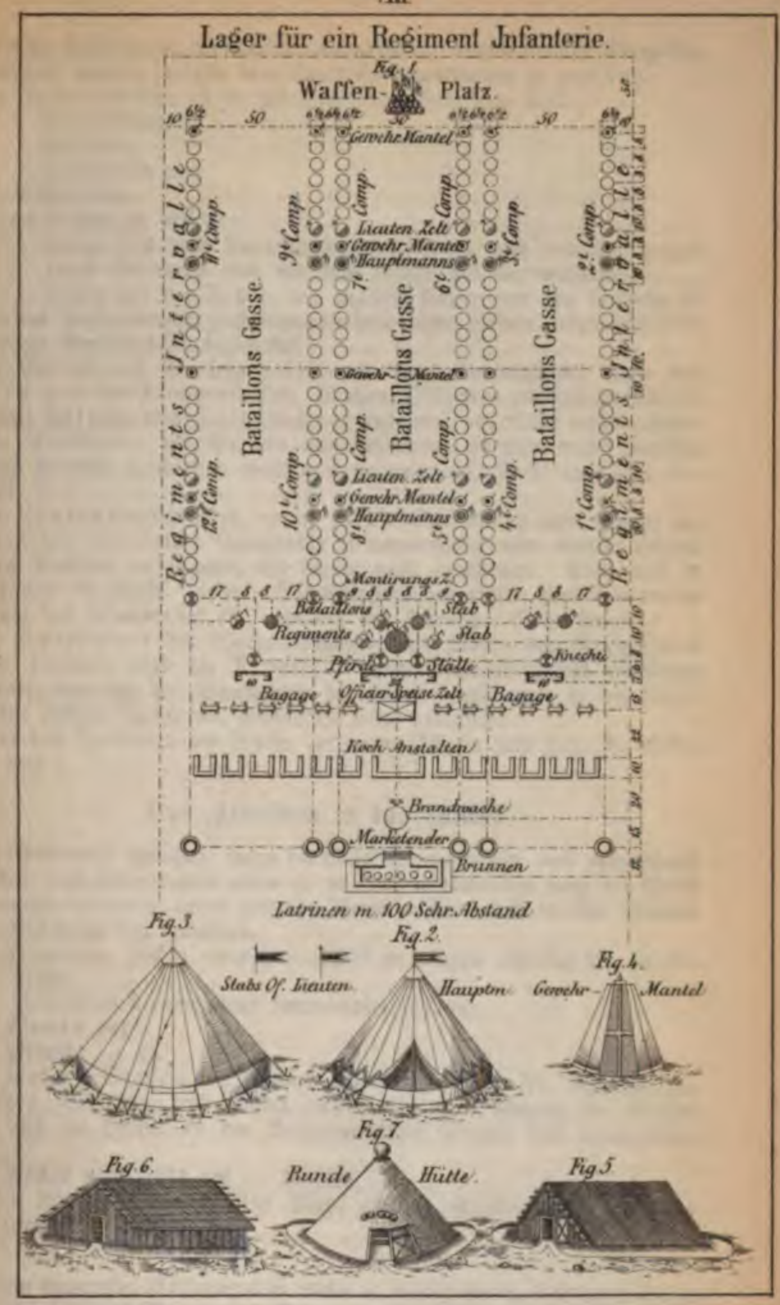
Die Lagerwachen und ihre Posten verhalten sich in jeder Beziehung wie die Feldwachen und deren Posten; jedoch hängen auch die Posten das Gepäck auf ihrem Platz ab. Sie stehen sämmtlich mit der Front nach außen, den Rücken dem Lager zugewendet.

Alle **Arrestanten** und verdächtige Personen werden bei der, dem betreffenden Truppentheil zunächst liegenden Brandwache in Verwahrsam gethan.

Das **Passiren der Postenlinie** so wohl von innen als von außen darf nur bei den Wachen selbst stattfinden. Bei Tage jedoch dürfen die Posten Offiziere und Kommandos des eigenen Lagers durchlassen. Jeder Andere und jeder bei Nacht ankommende mit alleiniger Ausnahme der Offiziere vom Dienst wird zur Wache gewiesen und hier examinirt. Der Wachhabende bestimmt das Weitere oder wendet sich in zweifelhaften Fällen an den Offizier du jour.

Die Posten und Wachen haben das **Vorterrain** und je nach der Entfernung etwaige Vorgänge bei den **Vorposten** genau zu beobachten,

Lager für ein Regiment Infanterie.



Kgl. Hof-Lith. Hermann Wei, Burg-Str. 6, Berlin.



rderlichen Falls durch Patrouillen aufzuklären, ungewöhnliche Ereignisse,). heftiges Feuern sogleich dem Lager-Kommandanten zu melden.

Die Fahnenwache ist in der Regel per Bataillon stark:
1 Unteroffizier,
1 Gefreiter,
1 Spielmann und
6 Gemeine,

) hat an Posten zu stellen:
1 Posten vor dem Bataillons-Kommandeur und den Fahrzeugen (nach Erfordern auch vor dem Regiments-Kommandeur),
1 Posten vor der Fahne, der zugleich Posten vor dem Gewehr ist.

Für das Verhalten der Fahnenwache und deren Posten gelten alle Festungen des Garnison-Wachtdienstes.

Vor Eintritt der Dunkelheit läßt der Lager-Kommandant durch den fizier du jour den Truppentheilen, Wachen, Offizieren und Unteroffizieren n Dienst Losung und Feldgeschrei zugehen, veranlaßt erforderlichen lls die Aufstellung von Pikets und bestimmt, ob und wann Zapfenich und Reveille geschlagen werden, beziehungsweise Ruhe im Lager einen soll.

Der Zapfenstreich wird, wenn es die Entfernung vom Feinde getet, von den Spielleuten sämmtlicher Truppentheile vom rechten Flügel ersten Treffens anfangend, der Reihe nach geschlagen. Auch darf in hen Fällen die Musik spielen. Die Kompagnieen treten zum Allarmplatz d halten das Abendgebet ab,*) worauf sich Alles zur Ruhe begiebt.

Die Spielleute der Wachen schlagen und blasen den Zapfenstreich)t mit, dagegen wird die Reveille, wenn solche überhaupt geschlagen den darf, nur von den Spielleuten der Wachen und zwar in der Regel ı rechten Flügel beginnend, geschlagen resp. geblasen.

Ueber das Verhalten der Wache bei einem Allarm und beim Ausrücken ıe H. und J.

C. Das Einrücken in das Biwak.

Die Infanterie biwakirt, wenn die Möglichkeit vorliegt, aus dem Biwak nittelbar zum Gefecht aufbrechen zu müssen, in Kolonnen nach der Mitte Kompagnie-Kolonnen, unter anderen Verhältnissen auch in der Kolonne h der Mitte zu drei Gliedern.

Die Bataillone rücken ohne das Spiel zu rühren auf die für sie bemten Plätze.

Der Bataillons-Kommandeur kommandirt sodann:

Wachen vor!

Gewehr — ab!

t die hinteren Staffeln 12 Schritt Distance nehmen, die Gewehre zumensetzen, Lederzeug und Säbel an die Gewehre hängen, die Mützen setzen und die Helme an die Bajonnetspitzen hängen und kommandirt dann:

Rechts und links um — Marsch!

rauf die Kompagnieen auf ihre Plätze rücken, Korporalschaft formiren) das Gepäck niederlegen.

*) Im September 1813 wurde im Biwak zu Teplitz das durch Kabinets-Ordre ı 2. August befohlene Morgen- und Abendgebet zum erstenmal abgehalten.

Die Trommeln werden in Pyramiden vor den Gewehren und vor denselben die Fahne aufgestellt.

Dann werden die nöthigen Mannschaften zur Herbeischaffung der Lagerbedürfnisse kommandirt. Im Allgemeinen werden auf 15 Mann gerechnet

2—3 Mann nach Wasser,
2 Mann nach Lagerstroh,
3 Mann nach Holz.

Außerdem werden per Kompagnie 1 Unteroffizier und 10 Mann kommandirt, welche unter Aufsicht des Ronde-Offiziers Kochlöcher und Latrinen graben.

Auf das erwähnte Kommando des Bataillons-Kommandeurs „Wachen vor!" marschiren die dazu kommandirten Mannschaften bis auf 30 Schritt vor die Mitte des Bataillons, woselbst die Unteroffiziere ihre Wachen formiren, das Gewehr über nehmen lassen und die Befehle des Offiziers du jour über ihre Aufstellung erwarten.

Alle nicht zur Verwendung kommenden Mannschaften werden vom Offizier du jour wieder zu ihren Kompagnieen zurückgeschickt, wo sie auf dem äußersten Flügel ihres Zuges die Gewehre zusammensetzen und für Patrouillen, Verstärkung der Wachen, Pikets oder dergleichen in Bereitschaft verbleiben; sie dürfen abhängen und zu sonstigen Diensten innerhalb des Lagers verwendet werden.

D. Lagerarbeiten.

Sobald das Nöthige kommandirt ist, gehen die Kompagnien auseinander, um sich ihre Lagerplätze einzurichten.

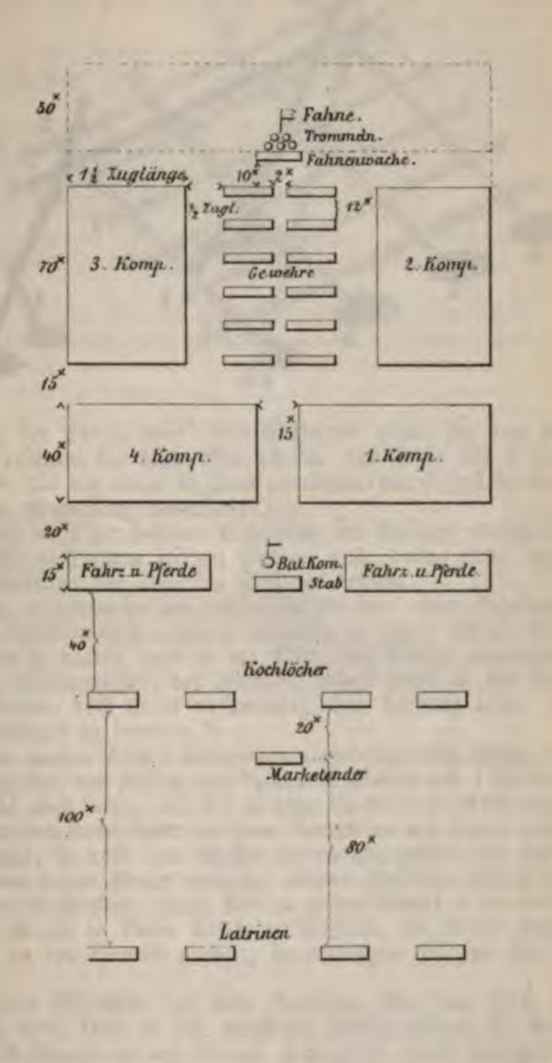
Zum Bau von Windschirmen schlägt man in der Entfernung von drei Fuß 3 bis 4 Fuß lange, 2 Zoll starke Pfähle in die Erde, verbindet sie durch Strohseile, wozu man das Stroh naß macht, und stellt dann, um eine Schutzwand zu bilden, Stroh daran.

Schlägt man, etwa 2 Fuß von der ersten Pfahlreihe entfernt, eine zweite Reihe Pfähle (etwas niedriger als die erste) ein und verbindet die Pfähle mit Strohseilen, so kann man sich durch darüber gedecktes Stroh ein Dach bilden.

Besser gegen den Regen schützend, sind folgende Windschirme:

Man treibt zwei durch Streben gehaltene Stangen etwa 4 bis 8 Fuß von einander entfernt etwas schräg in die Erde und verbindet dieselben in der Höhe von 3 bis 5 Fuß durch eine Querstange, befestigt auf dieser die Sparrstangen nebst der Windlatte so, daß ihr unteres Ende etwas in den Boden greift und belattet dieselben in einer Entfernung von etwa 1 bis $1^1/_4$ Fuß mit Bohnenstangen, wobei sämmtliche Bunde in Ermangelung von Leinen oder Weiden mittelst Stroh bewerkstelligt werden, indem man dasselbe, nachdem es womöglich zuvor etwas angefeuchtet ist, in entsprechender Länge mit seiner Mitte um die bezüglichen Stangen herumlegt, an den Enden zu einer Schleife zusammendreht und durch diese einen kurzen Knebel steckt, welchen man so lange anholt, bis das Stroh fest angeklemmt ist, und dann entweder mittelst einer schwachen Schnur oder durch Unterschieben unter eine benachbarte Stange befestigt.

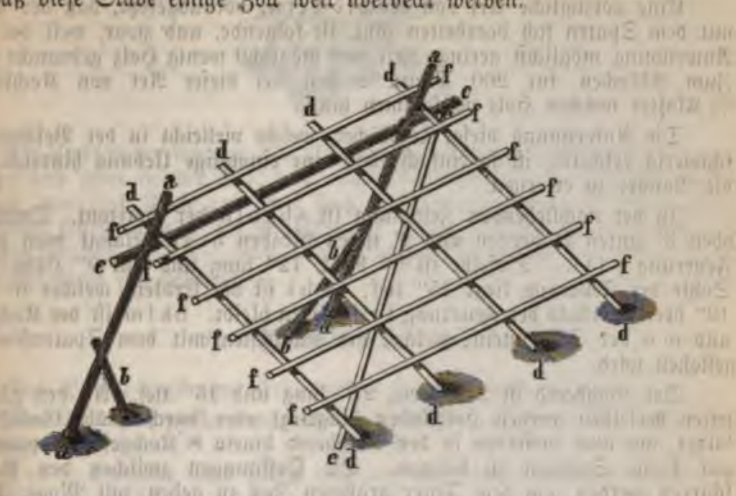
Nach der Belattung folgt das Eindecken mit Stroh oder Strauch, lagenweise von unten nach oben, jedoch des besseren Wasserabflusses wegen so, daß äußerlich keine Absätze entstehen. Die einzelnen Stroh- oder Strauchlagen werden dabei mit ihren Aehren oder Spitzen nach unten gelegt und



Kgl. Hof-Lith. Hermann Veit, Burg-Str. 8. Berlin



ßen durch dünne Stäbe festgeklemmt, deren Enden man an die Belattung ndet, während eine jede Lage über die nächst andere so viel übergreifen uß, daß diese Stäbe einige Zoll weit überdeckt werden.



Die Stärke der Stroh= oder Strauchschichten richtet sich nach den Um= änden, jedoch erscheint für bloße Windschirme eine Dicke von 2 Zoll inso= rn ausreichend, als ein unter 45 Grad geneigtes, nur 4 Zoll starkes Stroh= ach dem Regen wochenlang widersteht.

Endlich hebt man zur besseren Ableitung des Wassers nöthigenfalls am uße des Daches noch einen kleinen Graben aus, dessen Erde man theil= eise zur Beschwerung der untersten Decklage benutzt.

Ist es kalt, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, einen einfachen Wind= hirm (S. 318) kreisförmig zu erbauen, im Kreise zu lagern und die Füße durch n Feuer warm zu halten, was in der Mitte des Kreises angemacht wird.

Der große Küchenmeister, der Hunger, würzt zwar in der Regel das ahl des Soldaten, doch ist es nothwendig, daß derselbe lerne, sich eine hmackhafte Mahlzeit zu bereiten.*)

Gewöhnlich machen 2 bis 3 Kameraden gemeinschaftliche Küche, indem sie einem Kochgeschirr das Fleisch, mit $^3/_4$ Quart Wasser auf 1 Pfund kochen, nd solches nicht eher salzen, als bis es gahr ist, da es sonst nie weich wird, ährend ein zweites Kochgeschirr mit dem Gemüse an das Feuer gesetzt wird. st Letzteres gahr, so wird das Wasser davon abgegossen und sodann mit em Fleische und dessen Brühe vereint. Etwas Zwiebeln und Gewürz er= öhen die Schmackhaftigkeit. Diese Art zu kochen dauert 2 bis 3 Stunden.

Wird das Fleisch in kleine Stücke zerschnitten, im Deckel aufgebraten nd dann erst an das Gemüse gethan, so verringert sich die Zeit bis auf ie Hälfte.

Auf forcirten Märschen, wo dem Soldaten öfter nur kurze Zeit zur uhe vergönnt wird, kann er sich, wenn für Fleisch gesorgt ist, durch Ein= hneiden und Aufbraten in der Pfanne recht bald einen kräftigen Genuß ereiten, der die Zeit seiner Ruhe, wenn das Holz zur Hand ist, nur um

*) Vergl. Boeitz, Militairisches Kochbuch. Frankfurt a. M., 1863. Fütscher.

eine Viertelstunde beeinträchtigt. Ohne Salz wird jede Speise widerlich, deshalb versehe sich der Soldat hinlänglich damit.*)

Eine vorzügliche Art von Kochlöchern, vorausgesetzt, daß der Boden mit dem Spaten sich bearbeiten läßt, ist folgende, und zwar, weil bei ihrer Anwendung möglichst geringe Zeit und möglichst wenig Holz gebraucht wird. Zum Abkochen für 200 Mann reichen bei dieser Art von Kochlöchern $^{2}/_{3}$ Klafter weiches Holz vollkommen hin.

Die Anfertigung dieser Kochlöcher, welche vielleicht in der Beschreibung schwierig erscheint, ist so einfach, daß eine einmalige Uebung hinreicht, um die Bauart zu erlernen.

In der nachstehenden Zeichnung ist a b g h l n der Horizont. Durch den oben 3′ unten 2′ breiten und 2′ tiefen Graben b c g d gelangt man zu der Feuerung e f i k. Dieselbe ist 9″ breit, 12″ lang und hat 9″ Höhe. Die Sohle der Feuerung liegt 15″ tief; f g h i ist der Erdkeil, welcher 6″ hoch, 12″ breit oberhalb der Feuerung f e i k stehen bleibt. h k l m ist der Kochheerd und m n der Schornstein, welcher am einfachsten mit dem Spatenstiel eingestoßen wird.

Der Kochheerd ist 24″ breit, 27″ lang und 15″ tief. An den Längenseiten derselben werden Holzkloben hingelegt oder durch Stäbe Gabeln gebildet, um über dieselben in den Kochheerd hinein 8 Kochgeschirre paarweise auf kleine Stangen zu hängen. Die Oeffnungen zwischen den Kochgeschirren werden, um dem Feuer größeren Zug zu geben, mit Moos, Rasen und dergl. verstopft.



Der Feuerungsgraben b c d g kann nach Bedürfniß verlängert werden, um mehrere eben beschriebene Kochheerde, die vier Fuß von einander getrennt sein müssen, anzulegen, auch kann die Grabenarbeit da ganz erspart werden, wo man trockene Gräben bereits vorfindet. Bei der Anlage dieser Heerde hat man auf den Wind Rücksicht zu nehmen, und zwar ist es am vortheilhaftesten, wenn der Wind senkrecht den Graben durchschneidet, so daß ersterer in gerader Richtung auf die Feuerung stößt.

*) Um im Felde ein größeres Stück Fleisch schmackhaft zuzurichten, wird dasselbe, nachdem es gesalzen, an einer schräg in die Erde gesteckten Stange vermittelst eines Strickes angehangen und unmittelbar daneben Feuer angemacht, durch welches das Fleisch wie am Baumelspieß gebraten wird. Die Befestigung an wollenen Fäden ist die zweckmäßigste, weil die Drehung des Fleisches sich mit denselben von selbst macht. Hat man Butter oder Sahne, so wird das Fleisch damit bestrichen und der herabtröpfelnde Saft in eine Schüssel zum Begießen und zur Sauce aufgefangen.

Auch einfache Kochgräben, wie sie untenstehende Figur darstellt, genügen.



Die Latrinen werden 100 Schritte von den Kochlöchern entfernt an-
gelegt und zwar in' der Art, daß man einen Graben von dreißig Schritt
Länge, drei Fuß Tiefe und zwei Fuß Sohlenbreite auswirft und in ange-
messenen Entfernungen mit Pfahlkreuzen besetzt, so daß die als Sitz ein-
gelegte Stange etwa $1^1/_4$ Fuß und die als Lehne dienende Stange $2^1/_2$ Fuß
über der Erde sich befindet.

E. Verhalten im Lager.

Der Soldat darf ohne Erlaubniß das Lager nicht verlassen.

Der Tornister muß, soweit es die Umstände gestatten, stets gepackt und
zugeschnallt sein.

Das Kochgeschirr wird gleich nach dem Gebrauch gereinigt und auf den
Tornister geschnallt.

Niemand darf an einem anderen Orte austreten, als an den Latrinen.

Nur an den angewiesenen Kochlöchern darf Feuer angemacht werden.

Die lagernden Mannschaften lassen sich durch das Passiren von Vor-
gesetzten in ihren Beschäftigungen nicht stören und stehen nur auf, wenn
sie von jenen angesprochen oder gerufen werden.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille darf der Soldat seinen Lagerplatz
nicht verlassen; es darf in dieser Zeit auch nicht gesungen werden.

F. Kommandos nach Lagerbedürfnissen.

Die Kommandos, welche Lagerbedürfnisse von außerhalb des Lagers
herbeiholen, werden gewöhnlich von einem Offizier geführt, dem zwei Unter-
offiziere zur Unterstützung beigegeben sind. Der eine dieser Unteroffiziere
marschirt an der Spitze, der andere an der Queue des Kommandos. Der
Offizier hat darauf zu achten, daß die Leute in Ordnung hin und zurück
marschiren, daß sie nichts Anderes nehmen, als wozu sie kommandirt sind,
daß Alles rasch und ohne Zögerung vor sich gehe, und namentlich, daß die
Leute zusammen sind, bevor der Rückmarsch angetreten wird. Sind Lager-
bedürfnisse aus einem Dorfe zu holen, so ist dem Kommando ein Hornist
mitzugeben; der Offizier läßt dasselbe im Dorfe aufmarschiren und die er-
forderlichen Gegenstände durch die Einwohner zusammenbringen. Verstehen
sich die Einwohner nicht hierzu, so werden Unteroffiziere mit einigen Mann
in die Gehöfte geschickt, um das Erforderliche zusammenzubringen, während
die übrigen Mannschaften angetreten bleiben. In feindlichem Lande muß
das Detachement wenigstens zum Theil bewaffnet sein oder eine besondere
Bedeckung erhalten.

G. Heraustreten der Truppen im Lager.

Das Heraustreten der Truppen ist eine Ehrenbezeigung und geschieht nie ohne ausdrücklichen Befehl. Die Leute erscheinen in Mütze ohne Säbel und Gewehr. Sie treten in der im Biwak bestehenden Formation auf dem Allarmplatz (Platz vor der Fahne) an. Die Spielleute stehen hinter dem Bataillon, die Offiziere mit Seitengewehr vor der Mitte desselben in einem Gliede.

H. Verhalten beim Allarm.

Bei plötzlich entstehendem Allarm, sei es durch einen unvorhergesehenen Angriff oder wenn Generalmarsch geschlagen und Allarm geblasen wird, tritt jeder Mann mit seinem Brodbeutel auf seinen Platz bei den Gewehren, schnallt Lederzeug und Tasche um und setzt den Helm auf. Das Umhängen des Gepäcks und das in die Handnehmen der Gewehre erfolgt dann auf Befehl des Bataillons-Kommandeurs.

Die Fahrzeuge werden bespannt.

Sobald ein Truppentheil zum Ausrücken bereit ist, meldet er dies außer seinem direkten Vorgesetzten auch an den Lager-Kommandanten.

Die Lagerwachen bleiben bis auf weiteren Befehl auf ihren Plätzen oder werfen sich erforderlichen Falls dem Feinde entge gen.

Die Fahnenwachen übernehmen die Aufsicht über etwa zurückbleibendes Material und folgen dem plötzlichen Abmarsch erst dann, wenn Alles verladen und zum Fortschaffen bereit ist.

J. Aufbruch aus dem Biwak.

In der Regel wird die Stunde des Aufbruches vorher befohlen. Eine Stunde vor dem gemeinsamen Aufbruch aller Truppen läßt der Lager-Kommandant, sofern es die Entfernung vom Feinde zulässig macht, bei einer der Fahnenwachen Vergatterung (bei der Kavallerie und Artillerie: „zum Satteln") schlagen resp. blasen.

Sämmtliche Wachen rücken eine Viertelstunde vor der zum Abmarsch bestimmten Zeit bei ihren Truppentheilen ein. Die Truppen formiren sich und rücken auf ihre Allarmplätze.

Die Truppenfahrzeuge verbleiben angespannt auf ihren Plätzen halten, bis ihnen Befehl zum Abfahren zugeht.

5. Von den Kantonnirungs-Quartieren.

Verordnungen ü. d. Ausbildung d. Truppen f. d. Felddienst &c. v. 17. Juni 1870.

A. Allgemeines.

Man unterscheidet je nach der Dichtigkeit der Belegung: weitläufige und enge Kantonnements, welche Letztere ihren Gipfelpunkt in dem Ortschafts-Lager finden, und in Kriegs- und Friedens-Kantonnements.

Bei weitläufigen Kantonnements rechnet man auf die Feuerstelle (Familie, die einen Heerd hat) 1 bis 3 Mann, bei engen auf jede Feuerstelle 4 bis

5 Mann. Beim Ortschafts-Lager werden oft ganze Abtheilungen in einzelne Baulichkeiten untergebracht.

Diese letzte Art der Unterbringung der Truppen findet in den neueren Kriegen vielfache Anwendung, da einestheils die Truppenmassen, welche man zum Kriege verwendet, gegen früher sehr groß sind und anderntheils Zelt- und Hüttenlager nur ausnahmsweise in Anwendung kommen.

Die Truppen werden zwar innerhalb des Kantonnements-Rayons möglichst nach der ordre de bataille verlegt, doch werden fast immer berittene mit Fußtruppen vermischt, um alle Stallräume auszunutzen und den berittenen Truppen mehr Sicherheit zu geben, weshalb man namentlich Artillerie niemals in einem, dem feindlichen Angriffe möglicher Weise ausgesetzten Orte allein kantonniren läßt.

Für jede Division, für Avant- und Arrieregarden sind Allarmplätze zu bezeichnen, außerdem aber jedem Truppentheil in seinem eigenen Kantonnement ein solcher anzuweisen.

Das Einrücken in Kantonnements in der Nähe des Feindes erfolgt mit Sicherheitsmaßregeln und ohne das Spiel zu rühren, und nicht eher, als bis der Ort und das vorliegende Terrain abgesucht ist.

Ist der Ort bereits von anderen Truppen besetzt, so werden vor dem Einrücken eventuell die Befehle des Kantonnements-Aeltesten eingeholt.

Ueber die Vorbereitung zur Einquartierung mittelst Fouriere siehe II. Thl. S. 274, wobei noch bemerkt werden muß, daß im feindlichen oder in einem insurgirten Lande im Allgemeinen die Mannschaften nicht vereinzelt, sondern in Allarmhäusern untergebracht werden müssen, weil man stets auf Verrath gefaßt sein kann und den heuchlerischen Versprechungen keinen Glauben schenken darf.*)

B. Dienst im Kriegs-Kantonnement.

Der Dienst im Kriegs-Kantonnement ist ganz analog dem im Biwak zu regeln.

Der Kantonnements-Kommandeur (der älteste Offizier der im Orte garnisonirenden Truppen, oder falls dies ein General ist, ein von diesem speziell hierzu ernannter Offizier) hat für die Sicherheit nach Außen zu sorgen und den inneren Dienst, so weit er sich auf die Ordnung bezieht, zu regeln. Ihm stehen die Rechte und Funktionen eines Garnison-Aeltesten zu. Er bestimmt die Allarmplätze für die verschiedenen Truppentheile, der Artillerie bei ihrem Geschützpark, weshalb diese auch in der Nähe desselben bequartiert wird, der Kavallerie ebenfalls auf die vom Feinde abgelegene Seite des Ortes, den Fußtruppen innerhalb desselben.

Nach Maßgabe der Stärke der Besatzung werden Offiziere du jour und der Ronde kommandirt. Von jedem Truppentheil wird als spezielles Organ desselben ein Offizier oder eventuell auch nur ein Unteroffizier kommandirt, welcher sich beim Kantonnements-Kommandanten meldet.

---

*) Man denke an den scheußlichen Verrath der Polen in Buck am 4. Mai 1848, wo die preußische Einquartierung vom 18. Regiment zum großen Theil des Nachts in ihren Quartieren ermordet wurde; außerdem an so manchen Vorfall im Feldzuge 1870/71 auf französischem Territorium.

Die Sicherheitswachen werden in der Regel nur von der Infanterie und den Jägern gegeben, doch kann die Kavallerie, wo es erforderlich ist, zur Aufstellung von Vedetten und Beobachtungsposten vorgeschoben und zu Patrouillen verwandt werden.

Ob alle Ausgänge oder nur einzelne besonders gefährdete mit Wachen besetzt werden, sowie die Stärke derselben hängt von den Verhältnissen ab. Die Wachen werden in der Nähe der Ausgänge etablirt und können in Allarmhäusern untergebracht werden. Scheunen sind hierbei der großen Thore wegen besonders zu berücksichtigen.

Alle Ausgänge und solche Punkte der Lisiere, auf welchen der Feind unvermerkt eindringen könnte, sind wenigstens mit Doppelposten zu besetzen.

Die Sicherheitswachen und deren Posten verhalten sich analog den Feldwachen. Erfolgt ein Angriff, so feuern die Posten und die Wachen vertheidigen die Eingänge auf's Aeußerste.

Für jedes kleinere Kantonnement wird eine innere Wache genügen. Ihre Stärke richtet sich nach der Zahl der Posten, welche grundsätzlich jeder einzelne Truppentheil für den eigenen Bedarf stellt. Für diese Wachen und ihre Posten gelten die Bestimmungen des Garnison-Wachtdienstes.

Ob und wann Zapfenstreich und Reveille geschlagen werden soll, wird besonders befohlen.

Die einzelnen Truppentheile sorgen innerhalb ihres Rayons für die Herstellung von Kommunikationen von den einzelnen Quartieren zu ihrem Allarmplatz und von diesem nach den Richtungen hin, in welchen voraussichtlich ein schneller Abmarsch erfolgen kann.

Ehe sich der Soldat der Ruhe hingiebt, hat er Waffen, Armatur und Gepäck so bereit zu machen, daß er auch in der Nacht zum Ausrücken in möglichst kurzer Zeit fertig ist.

Equipagewagen, Oekonomie-Fahrzeuge, Feldschmieden, überhaupt Fahrzeuge, welche öfter gebraucht werden, dürfen im Orte selbst aufgestellt werden, Munitions-Wagen postiren in der Regel außerhalb auf der vom Feinde abgekehrten Seite, möglichst an, niemals aber auf Wegen.

Auf Feuer und Licht ist die größte Vorsicht zu gebrauchen, was namentlich bei Anlage von Kochlöchern zu berücksichtigen ist.

Auf Reinlichkeit und Anlage von Latrinen ist streng zu halten.

Die Anwendung von Signalen muß bei den Truppen zur Vermeidung unnöthiger Allarmirungen möglichst beschränkt werden.

Der Kantonnements-Kommandant giebt rechtzeitig Losung und Feldgeschrei aus (siehe II. Thl. S. 300), ordnet, je nachdem es erforderlich ist, für die Nacht die Aufstellung besonderer Pikets, Brennen von Licht und ein Mann Wache in jedem Quartier, Zusammenziehung in Allarmhäuser rc. an.

Zweckmäßig ist es, die Eingänge, zumal auf feindlicher Seite, durch bewegliche Barrikaden (beladene Wagen) zu schließen, bei einer geschlossenen Lisiere sie fest zu verbarrikadiren und nur die Passage für Patrouillen freizuhalten.

Die dem Angriff ausgesetzten Seiten des Kantonnements sind durch angemessene Einrichtung der Lisiere und Häuser in Vertheidigungszustand zu setzen.

Bei längerem Verweilen in demselben Kantonnement findet zweimal täglich Appell statt und können die Umstände es nöthig machen, daß die Mannschaft dabei in voller Ausrüstung und mit Gewehr erscheint.

Die Quartiere des Kommandanten und der Kommandeure sind mit Strohwiepen, des Nachts mit Laternen, die der Spielleute durch mit Stroh umwickelte Reife, das Lazareth durch die Neutralitätsfahne (rothes Kreuz auf weißem Fahnentuche) kenntlich zu machen.

Bei längerem Kantonnement sind an den Ausgängen und im Innern an den Kreuzwegen Wegweiser anzubringen, auch ist eine Quartierliste anzufertigen und auf der inneren Wache niederzulegen.

Bei entstehendem Allarm eilen die Mannschaften einzeln in voller Ausrüstung auf den Allarmplatz, die zur Besetzung wichtiger Punkte, Kirchhöfe 2c., bestimmten Mannschaften aber direkt auf ihren Bestimmungsort.

Dringt der Feind mittelst Ueberfall in den Ort, bevor die Truppen sich versammeln konnten, so bleibt Alles in den Häusern und Gehöften, verbarrikadirt sich daselbst und verfährt so lange vertheidigungsweise, bis es möglich wird, sich allmälig und ohne zu große Verwirrung zusammenzuziehen oder den Ueberfall abzuweisen. In letzterem Falle geht Kavallerie sofort zur Verfolgung vor.

C. Dienst in Friedens-Kantonnements.

Der Dienst in Friedens-Kantonnements ist ganz analog dem in der Garnison zu regeln.

Das Einrücken in dieselbe findet in der Regel mit klingendem Spiel statt.

In jedem Kantonnement übt der älteste Offizier der kantonnirenden Truppen die Funktionen des Garnison-Aeltesten aus. Er bestimmt die Stärke der Wache und läßt Offiziere du jour und der Ronde kommandiren.

Sicherheitswachen und Posten an den Eingängen werden nicht gegeben.

Allarmplätze sind für jeden Truppentheil zu bestimmen, Signale dürfen gegeben werden. Die für die Kriegs-Kantonnements gegebenen inneren Anordnungen, Bezeichnung der Quartiere u. s. w. sind auch hier zutreffend.

D. Die Stabswachen.

Den höheren Kommandostäben sind permanente Stabswachen zugetheilt (s. I. Theil, 6. Abschnitt. 5.), welche für die Sicherheit des betreffenden Stabsquartiers sorgen und die Fouriergeschäfte so wie den Ordonnanzdienst versehen. Wird es erforderlich, so werden die Stabswachen durch in der Nähe liegende Truppentheile verstärkt.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Unternehmungen im Felde.

1. Ueberfälle.

Jeder unerwartete Angriff wird Ueberfall genannt. Soll ein im Marsch begriffener Feind überfallen werden, so wird derselbe aus einem Versteck oder Hinterhalte angegriffen, wovon weiter unten die Rede sein wird, während wir hier nur die Regeln zu einem Ueberfalle gegen einen lagernden oder kantonnirenden Feind geben werden.

Die erste Bedingung zu einem Ueberfalle ist Geheimhaltung des Planes und dann die genaueste Kenntniß der Gegend und der feindlichen Aufstellung.

Kleinere Ueberfälle werden am besten mit Infanterie und bei Nacht ausgeführt, um durch die Dunkelheit geschützt der Ueberraschung gewisser zu sein und gleichzeitig einen sicheren Abzug zu haben; größere hingegen werden in der Nacht vorbereitet und, um den Erfolg zu erhöhen, mit Tagesanbrach unternommen. Kavallerie ist hierbei durchaus nothwendig.

Bei dem Hinmarsche zum Ueberfalle muß die größte Ruhe herrschen, und nur die nöthigsten Sicherheitsmaßregeln kommen in Anwendung, da sonst durch dieselben der Anmarsch leicht entdeckt werden könnte; wichtige Engwege und Straßenknoten bleiben besetzt, um bei einem Mißlingen des Ueberfalles daselbst einen Rückhalt zu finden. Außerdem müssen stets starke Unterstützungstrupps intakt bleiben, um eine etwaige Verstärkung des Feindes abhalten und im Falle der Ueberfall mißglücken sollte, die eigenen Truppen aufnehmen zu können.

Beim Ueberfalle selbst muß man rasch und kräftig zu Werke gehen, das beharrliche Verfolgen der Ueberraschten und Erschrockenen ist das sicherste Mittel zum Zwecke.

Hatte der Ueberfall zum Zwecke, Gefangene zu erhalten, oder die feindliche Besatzung eines Postens niederzumachen, die Kanonen zu vernageln u. s. w., und nicht etwa einen Posten zu erobern, um ihn zu behaupten, so wird der Rückzug, sobald der Zweck erreicht ist, ohne Zögern unter dem Schutze einer Nachhut angetreten, denn der Feind wird nicht säumen, den angegriffenen Punkten zu Hülfe zu eilen.

2. Versteck.

Verstecke unterscheiden sich dadurch von Ueberfällen, daß man sich dabei mehr leidend verhält und den Feind in die Schlinge laufen läßt. Geheimniß ist auch hier die erste Bedingung, und deshalb wird man Nachts abmarschiren, um vor Tagesanbruch an dem Orte des Verstecks anzukommen.

Wenn man dem Feinde einen Versteck legen will, so muß man entweder genau erfahren haben, zu welcher Zeit, auf welchem Wege und in welcher Stärke derselbe vorgehen wird, oder man sucht den Feind durch List in die Falle zu locken, indem man ihn durch Abtheilungen, welche er

heftig verfolgt, verführt, den Weg zu nehmen, auf welchem ihm von dem Verstecke aus Gefahr droht. Die Führer der Arrieregarde werden hierzu häufig Gelegenheit haben.

In durchschnittenem Gelände wird man immer Stellen finden, welche sich zu Verstecken eignen; liegen solche in der Nähe von Engwegen, welche der Feind durchschreiten muß, so ist der Erfolg desto sicherer. Je näher übrigens das Versteck dem Feinde gelegt sein wird, desto weniger vorbereitet werden wir denselben treffen. Wellenförmiger Boden, auch hohe Getreidefelder können ebenfalls Gelegenheit geben, den Feind zu überraschen; nie jedoch lege man Verstecke in Ortschaften oder in einzelne Gehöfte, weil man hier der Gefahr, verrathen oder gefangen genommen zu werden, zu sehr ausgesetzt ist.

Eignet sich die Oertlichkeit dazu, so werden die zum Verstecke bestimmten Truppen in mehrere Abtheilungen getheilt, um den Feind von verschiedenen Seiten anzufallen.

Müssen einzelne Posten ausgestellt werden, um die Ankunft des Feindes zu erfahren, so wähle man hierzu nur Unteroffiziere oder sehr gewandte Leute.

Weder wiehernde Pferde, noch Menschen, die mit Husten behaftet sind, können zum Hinterhalte benutzt werden.

Glaubt man, daß der Versteck dem Feinde verrathen sei, oder kommt der Feind gar nicht, so marschirt man still ab; aufgeschoben ist dann noch nicht aufgehoben.

Kommt der Feind, so breche man nicht zu früh los; der Angriff aber muß mit Ungestüm und Heftigkeit vollbracht werden.

Mißlingt der Angriff, so wird ein Versprengen der überfallenden Abtheilungen kaum zu verhindern sein, und deshalb muß denselben im Voraus ein Sammelplatz angegeben werden.

3. Angriff und Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- und Gefangenen-Zuges.

Der Führer der Bedeckung (Eskorte) eines Wagen- oder eines Gefangenen-Zuges hat gleichzeitig für die innere Ordnung des Zuges und für die Deckung desselben gegen einen feindlichen Angriff zu sorgen.

Das erstere ist polizeilicher, das letztere taktischer Natur.

Bei einem Wagenzuge erhält jeder Wagen eine Nummer; 10 bis 12 Nummern werden einem Unteroffizier mit 4 bis 5 Mann übergeben; 30 bis 60 Wagen bilden eine Abtheilung, die von einem Offizier geführt wird.

Die wichtigeren Wagen, z. B. die Geld- und Munitionswagen, fahren vorn oder hinten, je nachdem man hier oder dort weniger für sie zu fürchten hat, und Munitionswagen in der nöthigen Entfernung von den übrigen. Zerbricht ein Wagen, so wird er sogleich auf die Seite gebracht, und ist er nicht wieder herzustellen, so wird die Ladung auf leere Reservewagen, welche stets bei einer größeren Wagenkolonne vorhanden sein müssen, geladen. Die Zeit der Abfahrt eines Wagenzuges darf nie zu früh bestimmt sein, indem dazu volles Tageslicht nothwendig ist.

Zwei vierspännige Wagen haben 30 Schritt Länge und 50 Wagen gebrauchen ½ Stunde, um in einer Reihe in Bewegung zu kommen.

Ueberall, wo ein längerer Halt nöthig wird, fährt der Wagenzug auf und zwar möglichst so, daß er durch das Gelände gegen einen feindlichen Angriff gedeckt ist. Im innern von Städten und Dörfern darf der Zug niemals halten.

Bei den Schwierigkeiten, welche die Vertheidigung einer Wagenkolonne hat, kommt es hier mehr als anderswo darauf an, daß man die Annäherung des Feindes möglichst früh erfährt; deshalb müssen Avantgarde, Arrieregarde und Seitendeckungen vorzugsweise von Kavallerie gegeben und weiter als gewöhnlich vorgeschoben resp. zurück gelassen werden.

Ein Theil der Bedeckung wird zur unmittelbaren Vertheidigung der Wagen bestimmt, während der andere und größere Theil derselben verfügbar bleibt, dem Feinde entgegen zu gehen und die vorgeschobenen Abtheilungen zu unterstützen. Wo und wie dieser Theil marschirt, hängt von den wandelbaren Umständen ab; jedenfalls ist aber ein Vertheilen desselben in kleine Trupps längs der Wagen unstatthaft und zweckwidrig.

Gehölze und Engwege aller Art darf der Zug erst, nachdem sie von der Avantgarde sorgfältig durchsucht worden sind, durchschreiten. Namentlich halten die zur Deckung der Flanken entsendeten Abtheilungen die seitwärts gelegenen Engwege so lange besetzt, bis der Wagenzug vorüber ist, und die Arrieregarde die im Rücken gelegenen, bis der Zug den für seine Sicherung nöthigen Vorsprung hat.

Kleine feindliche Abtheilungen müssen von der Bedeckung zurückgewiesen werden, ohne den Marsch der Wagen aufzuhalten.

Greift aber der Feind mit Ueberlegenheit an, so fahren die Wagen an geeigneter Stelle in eine Wagenburg auf. Die verfügbare Reserve geht dem Feinde entgegen, um den Angriff zurückzuschlagen. Je entfernter das Gefecht vom Wagenzuge geführt wird, desto mehr wird es zur Sicherung desselben beitragen.

Die Vertheidigung der Wagenburg bildet den letzten Abschnitt der Vertheidigung.

Um eine Wagenburg zu bilden, werden zwei Reihen von Wagen, Achse an Achse mit 15 Schritt Abstand aufgefahren. Rund herum kommt eine förmliche Kette von Wagen, die Deichsel des einen unter den Langbaum des andern geschoben. Die Pferde und Knechte kommen in die Zwischenräume der Wagenreihen.

Wenn der Zug Nachts rastet, so lagert die Bedeckung bei demselben und deckt sich durch Vorposten. Zum Lagerplatze wird aber möglichst eine nur auf einzelnen Punkten zugängliche Stelle gewählt.

Bei der Führung von Kriegsgefangenen ist hauptsächlich die innere Ordnung des Marsches zu erwähnen, während die Deckung eines solchen Zuges ganz dieselben Maßregeln erfordert, welche soeben angegeben wurden.

Die Kriegsgefangenen marschiren in militairischer Ordnung, Offiziere und wenn es nöthig erscheint, auch die Unteroffiziere getrennt von den Mannschaften. Bei 8—10 Rotten marschiren oder reiten Soldaten mit dem bestimmten Befehle, jeden niederschießen, der eine Widersetzlichkeit zeigt oder zu entspringen versucht.

Bei Transporten per Eisenbahn sind in jedem Wagen einzelne Leute des Begleit-Kommandos aufzustellen, außerdem aber noch ein geschlossener Trupp zusammen zu halten.

Bei eintretender Meuterei werden die Rädelsführer von den Andern getrennt; Gespräche der Gefangenen werden nicht gelitten. Uebernachten

arf man nur in bewohnten Orten, wo die Gefangenen in großen Räumen ngesperrt und bewacht werden können. In den Quartieren brennt Licht, nd auf die äußerste Stille muß gesehen werden, denn die meisten Komplotte erden in der Nacht geschmiedet.

Weit leichter als die Vertheidigung ist der Angriff. Der Angreifer t konzentrirt, die Kräfte des Vertheidigers sind zersplittert. Gute Nach- chten, genaue Kenntniß der Gegend, ein undurchdringliches Geheimniß und hneller Entschluß sind die Hauptbedingnisse eines glücklichen Erfolges.

Am vortheilhaftesten wird es sein, den Zug anzugreifen, wenn sich der- lbe in einem Engwege befindet; aber auch Wälder, Gebirge, überhaupt rchschnittenes Gelände sind dem Angriffe günstig, der um so sicheren Er- lg haben wird, mit je größerem Ungestüme man ihn ausführt.

Der Feldzug von 1870/71, in welchem 3 bis 400,000 Mann Franzosen fangen genommen wurden, liefert hinsichts des Transportes viel Lehrreiches.

4. Fouragirungen.

Man versteht unter Fouragirungen im engeren Sinne die Herbeischaf- ng von Fourage (Pferdefutter), in weiterem Sinne die von Lebensmitteln berhaupt.

Die gewaltsamen Fouragirungen, und von diesen kann hier füglich nur ie Rede sein, sind zwar seit dem Requisitions-Systeme*) seltener gewor- n, aber trotzdem nicht immer zu vermeiden.

Je nachdem die Früchte unmittelbar von Feld und Wiese oder aus eller, Scheune und Boden des Landmannes herbeigeholt werden, nennt an eine Fouragirung grün oder trocken.

Bei frühem Tage müssen die Fouragirungen beginnen, damit man bei von der Abenddämmerung nicht überrascht wird. Trockene Foura- rungen können nur bei guter Disziplin und durch zuverlässige Leute aus- führt werden, wenn die Fouragirung sich nicht in eine Plünderung ver- andeln soll.

Verstehen sich die Einwohner nicht selbst dazu, das Verlangte herbei- schaffen, so werden Mannschaften kommandirt, sich in den Gehöften der r Fouragirung bestimmten Gegenstände zu bemächtigen; unterdessen bleibt r übrige Theil des Kommandos unter den Waffen und hält den Ort be- tzt. Auf das Strengste muß darauf gehalten werden, daß nichts Anderes tnommen wird, als was befohlen ist, und dann, daß auf das, vom ührer bestimmte Signal sich alle Mannschaften, gleichviel, ob sie ihr Ge- häft beendet haben oder nicht, ohne Säumen auf dem Sammelplatze ein- nden, damit der Abmarsch nicht durch einzelne verspätet wird.

Muß man befürchten, daß der Feind die Fouragirung stören werde, zerfällt das Fouragirungsgeschäft in zwei Haupttheile:

in die Fouragirung, welche so eben besprochen worden ist, und
in die Deckung derselben.

*) Die Verpflegung der Truppen im Kriege geschieht entweder durch Magazine, der sie wird dem Lande, in welchem sich die Truppen befinden, übertragen, indem ie nöthigen Mittel ausgeschrieben (requirirt) werden.

Bei dem Hinmarsche bilden die zur Deckung bestimmten Trupp
Avantgarde und entsenden, sobald sie sich in der Nähe des zum Fouragi
stimmten Ortes befinden, Patrouillen (vorzugsweise von der Kav
nach allen Richtungen, in denen der Feind erwartet werden kann.
Umständen werden auch Feldwachen ausgesetzt, wobei namentlich die
wege, welche von Feindes Seite her zur Fouragirung führen, zu b
sind. Die übrigen zur Deckung bestimmten Truppen nehmen eine
Aufstellung in der Nähe des zum Fouragiren bestimmten Ortes 2c.,
von ihr aus dem Feinde leicht nach allen Seiten entgegen gehen k
oder in welcher sie demselben Widerstand zu leisten gedenken.

Je entfernter das Gefecht vom Platze der Fouragirung stattfindet
vortheilhafter ist es für diese, und die gebotene Entfernung dürfte mind
diejenige sein, bei welcher die Fouragirenden durch das feindliche Feue
unmittelbar beunruhigt werden.

Greift der Feind an, so wird die Fouragirung zwar beschleunigt,
keineswegs eher aufgegeben, als bis der Führer sieht, daß es ihm
möglich sein wird, den Feind vom ferneren Vordringen abzuhalten.

Die zur Deckung bestimmten Truppen werden sich alsdann wie
Arrieregarde verhalten und auf dem Rückwege das Fourage-Komm
welchem ein möglichst weiter Vorsprung zu lassen ist, zu decken suchen

Erhält man den Auftrag, eine fouragirende Truppenabtheilung a
greifen, so fragt es sich, ob unsere Mittel nur ausreichen, die Han
zu unterbrechen und die Fouragirenden zu beunruhigen, oder ob es
Zweck ist, die Fouragirung aufzuheben, welches nur dann möglich sein
wenn wir stark genug sind, die Bedeckung förmlich zu schlagen.

Man wird in beiden Fällen erst dann zum Angriffe schreiten,
der Feind mit der eigentlichen Fouragirung bereits beschäftigt ist;
Gefechts-Einleitungen sind hierbei unzweckmäßig, vielmehr führt ein k
und konzentrirter Angriff am leichtesten zum Ziele. Kann man hierbe
Feind für seine Rückzugslinie besorgt machen, so wird der Erfolg u
sicherer sein.

Sechster Abschnitt.

Das Gefecht.

1. Geschlossene und zerstreute Fechtart.

Das Gefecht ist der Kampf zwischen mehr oder minder großen Trup
Abtheilungen, und der allgemeine Zweck desselben kein anderer als
Ueberwindung oder gänzliche Vernichtung des Feindes.

Man unterscheidet die geschlossene und die zerstreute Gefecht

Die zerstreute Fechtart, bei welcher die Infanterie in aufgelöster L
nung kämpft, wendet man an, um das Gefecht einzuleiten, hinzuhalten

zubrechen, um die eigene Stärke und die eigenen Absichten zu verbergen, mit verhältnißmäßig geringer Truppenzahl eine größere Terrainstrecke besetzen und zu vertheidigen, um das Gelände aufzuklären, den Rückzug decken, und endlich, um von dem dieser Fechtart günstigen Gelände, dem eckten und durchschnittenen, welches überdies oft das Gefecht in Reih' d Glied verbietet, den größtmöglichsten Vortheil zu ziehen.

Der zerstreuten Fechtart entgegengesetzt ist die geschlossene, welche rch Massenfeuer oder durch den geschlossenen Angriff mit der blanken affe die Entscheidung, welche nur in wenigen Fällen durch zerstreut fechde Truppen erzielt werden kann, herbeizuführen sucht. In der geschlosen Fechtart behält der Führer die Truppe in der Hand, der echt militrische Geist wird in ihr gestählt und die Tapferkeit den jungen Truppen erzogen.

Die zum ausschließlich zerstreuten Gefechte geeignetste Form ist die Kompgnie-Kolonne, wohingegen Linie und Angriffs-Kolonne die üblichen Formen m geschlossenen Gefecht sind.

Die Aufstellung in Linie hat den Vorzug der größeren Feuerwirkung; gegen besitzen Kolonnen größere Beweglichkeit und beim Angriff mit der anken Waffe größere Kraft.

Durch die Bildung der Schützen-Züge, welche zum zerstreuten Gefechte stimmt sind, während der übrige Theil des Bataillons geschlossen bleibt, erden beide Gefechtarten zweckmäßig mit einander verbunden.

Noch ist zu erwähnen, daß auf Parlamentairs, die sich durch einen rompeter und einer weißen Fahne kenntlich machen, auf Aerzte und rankenträger, welche an einer weißen Armbinde mit rothem Kreuz erntlich sind und auf Verbandplätze, die durch eine weiße Fahne mit them Kreuz, in der Nacht durch eine rothe Laterne, bezeichnet werden, cht geschossen werden darf.

2. Die Vertheidigung.

Die Eigenthümlichkeit der Vertheidigung besteht darin, daß sie den Aniff des Gegners abwartet und, wenn er erfolgt, abwehrt, wobei jedoch Vertheidigung offensiver Momente nicht entbehren kann; denn die vereidigende Form ist kein unmittlbar deckender Schild, sondern ein Schild, nter dem geschickte Streiche vorbereitet und im richtigen Augenblicke ausführt werden.

Soll irgend ein Terrainabschnitt vertheidigt werden, so ist bei der ahl der Aufstellung auf eine gute Anlehnung der Flügel und auf die eckung der eigenen Flanken Rücksicht zu nehmen; doch vermeide man ja, h hierbei zu sehr auszudehnen, da dies nur die Vertheidigung schwächen nn; wer Alles vertheidigen will, vertheidigt zuletzt Nichts, und so leicht ist, Entsendungen zu veranlassen, so schwer ist es, die Entsendeten zeitrecht wieder an sich zu ziehen.

Immer halte der Vertheidiger eine Reserve in Bereitschaft, um die drohten Punkte unterstützen und, im Falle sich der Sieg auf seine Seite igt oder der Feind Blößen giebt, zum Angriff übergehen zu können.

Hat der Vertheidiger irgend Zeit, so ist es ein Haupterforderniß, daß f dem Gefechtsfelde die Entfernungen für die vorzüglichsten Schußweiten zeichnet werden.

Kann oder will der Vertheidiger sich nicht länger in der angegri
Stellung behaupten, so muß er den Rückzug anordnen und, sofern der
noch weiter aufgehalten werden soll, einen rückwärts gelegenen Te
abschnitt zu einer neuen Aufstellung auswählen und denselben mit f
Truppen besetzen, um hier dem Feinde von Neuem Widerstand zu
und die im Gefechte gewesenen Truppen abzulösen.

Auf diese Weise hat man den oft gebrauchten Ausdruck: das G
dem Feinde Schritt vor Schritt streitig machen, zu verstehen, und nicht
wörtlich; denn wollte man, ohne von der Oertlichkeit besonders beg
zu sein, unmittelbar hinter der dem Gegner so eben überlassenen St
(Anhöhe, Graben u. s. w.) wieder Halt machen, so würde man dem
das beste Mittel in die Hand geben, den Rückzug in eine Niederla
verwandeln.

3. Der Angriff.

Während die Vertheidigung (Defensive) das zu erhalten sucht,
man schon besitzt, will der Angriff (die Offensive) etwas erobern.

Jedem Angriffe muß, wo es möglich ist, eine Recognoscirung v
gehen: nach derselben wird die Disposition entworfen, und die schwä
Stellen des Feindes werden zum Angriff auserkoren. Häufig werden
die Flanken der feindlichen Aufstellung sein. Ehe man dieselben jedoch
Angriffspunkte wählt, prüfe man, ob dadurch die eigene Rückzugslinie
gefährdet wird, und ob unsere Front ohne die zum Flanken-Angriffe
wendeten Truppen noch stark genug bleibt, einem feindlichen Angriff
widerstehen.

Bei einer zu ausgedehnten Stellung des Feindes wird man die
zu durchbrechen suchen.

In der Regel werden alle Angriffe durch Schützen eingeleitet und
nachdem durch das Feuer derselben der Feind erschüttert worden ist,
geschlossene Abtheilungen zum Angriffe über. Das Bajonnet ist in der
des Tapferen eine nie versagende Waffe, nur muß der Angriff mit
selben geschlossen und entschlossen geführt werden. Eine St
kolonne, die zum Stehen und zum Feuern kommt, wird nie den Sie
fechten und große Verluste erleiden.

Ist die feindliche Stellung von der Art, daß ein Angriff durch Sch
sowie durch geschlossene Massen große Verluste herbeiführen würde, so
meide man jede weitere Einleitung des Gefechtes, dringe vielmehr plö
in vollem Trabe mit einem ungeordneten Haufen, Schwarm, vor und
so den Feind zu überraschen.

Bei Nacht, wo jene berechenbare Wirkung des Feuergefechts weg
ist das Bajonnet die allein entscheidende Waffe, und die geschlossene Fe
die allein anwendbare.

Ehe man sich zu dem Angriffe eines Dorfes, eines Engweges,
Schanze, überhaupt einer für den Feind günstigen Stellung entsch
überlege man zuvörderst, ob der Angriff durch die Umstände geboten ist
ob der Feind nicht genöthigt sein wird, die Stellung von selbst aufzuge
sobald wir dieselbe umgehen: dann erwäge man auch, ob der Zeitver
welchen die Umgehung erfordere, im Verhältnisse zu dem durch dieselben
langten Vortheile steht, und ferner, ob wir uns durch die Umgehung
einem größeren Verluste aussetzen, als der unmittelbare Angriff berech
barer Weise herbeiführen würde.

Wer umgeht, giebt mehr oder minder seine Flanke dem Feinde preis nd läuft häufig Gefahr, statt den Feind abzuschneiden, selbst seiner Rückgslinie beraubt zu werden.

Will man den Feind über den Punkt unseres eigentlichen Angriffes uschen, oder ihn zu falschen Maßregeln verleiten, so unternimmt man nen Scheinangriff da, wo man eigentlich nichts bewirken will, und scheint womöglich überraschend mit seinen Massen auf dem wahren Anriffspunkte. Aber sehr hat man sich bei einem Scheinangriffe zu hüten, aß aus demselben ein wirklicher werde, wobei sehr leicht der Nachtheil nur af unserer Seite sein kann, sowie auch davor, daß der Feind die Sache icht zu früh durchschaue.

4. Der Kampf um einzelne Oertlichkeiten.

Wer sich über diese Art von Gefechten gründlich belehren will, der ehme Pönitz, Taktik, 2. Theil, zur Hand, worin die Gefechte um Dörfer, Schanzen u. s. w. geistreich und gründlich besprochen werden; hier darf man selbstredend nur eine oberflächliche Skizze erwarten.

1. Defilee-Gefechte.

Vertheidigung.

Der Vertheidiger wird sich in der Regel diesseits des Engpasses aufellen, doch können das Gelände und andere Verhältnisse es nöthig machen, on der allgemeinen Regel abzuweichen. So wird z. B. eine Arrieregarde, elche durch ihre Aufstellung das Ueberschreiten des Engweges der Hauptuppe sichern soll, das Gefecht nur jenseits des Defilees annehmen können. ie wird in dieser schwierigen Lage vorzüglich für ihre Flanken besorgt in müssen, weshalb der Rückzug über ein Defilee, derselbe mag von einer roßen oder kleinen Truppenabtheilung geschehen, stets von den Flügeln as begonnen wird.

Sind die Verhältnisse nicht zwingend, so wird, wie schon erwähnt ist, r Vertheidiger diesseits des Defilees seine Aufstellung wählen. Er wird n Engweg in kreuzendes Feuer zu nehmen suchen und Reserven bereit alten, um dem Feinde, wenn er trotz dessen über den Engpaß vordringen llte, entgegen zu gehen und ihn in den Engpaß zurück zu werfen. Sehr äufig wird die Aufstellung der Reserven zweckdienlich in der Flanke geschehen können.

Angriff.

Steht der Vertheidiger vor dem Defilee, so wird der Angreifer verchen, dem Feinde in die Flanke zu kommen, ihn vom Defilee abzuschneien, und wenn er sich dennoch über dasselbe zurückzieht, mit ihm zugleich en Engpaß zu gewinnen.

Steht der Vertheidiger jenseits des Engpasses, so wird derselbe durch berlegenes Feuer zu erschüttern sein, ehe der entscheidende Angriff mit der lanken Waffe unternommen wird.

2. Wald-Gefechte.

Vertheidigung.

Die Stärke der Vertheidigung liegt in dem Festhalten des Waldsaumes; ist derselbe verloren, dann kann es allerdings noch Abschnitte im Walde geben, welche der Vertheidigung förderlich sind, wie Gestelle, Waldblößen u. s. w., aber im Allgemeinen ist dann der Angreifer in gleichem Vortheile.

Der bedrohte Waldsaum wird mit Schützen (1/3) besetzt, dahinter die Unterstützungstrupps (1/3), hinter welchen gewöhnlich auf dem Hauptwege die eigentliche Reserve (1/3) aufgestellt wird.

Je nachdem der Feind mit verstärkten Kräften den Waldsaum angreift, je nachdem wird die Feuerlinie verstärkt. Dringt der Feind in den Wald ein, so suchen ihn die Unterstützungstrupps oder die Reserve wieder heraus zu werfen.

Gelingt dies nicht, so wird die Vertheidigung an einem dahinter liegenden Abschnitt fortgesetzt.

Angriff.

Zuerst werden Schützen das Feuer gegen den vom Feinde besetzten Waldsaum eröffnen. Die schwachen Punkte der feindlichen Aufstellung werden erspäht und darauf wird versucht, dieselben im Marsch! Marsch! zu nehmen.

Ist ein Theil der Feuerlinie an irgend einer Stelle eingedrungen, dann sucht man sich dort festzunisten und von da aus weiter vorzudringen.

Ehe man aber in der Verfolgung des Feindes aus dem Gehölze tritt, ordne man sich vorher.

Im Walde ist das Feuergefecht weniger wirksam als der Bajonnetangriff.

3. Gefecht um einzelne Gehöfte.

Vertheidigung.

Hat das Gehöft eine starke Einfassung, so wird diese durch dahinter aufgestellte Schützen vertheidigt und das Hauptgebäude dann als Rückhalt (Reduit) betrachtet.

Besteht das Gehöft aus mehreren Gebäuden, so werden in denselben, namentlich aber in dem Hauptgebäude, die Fenster mit Schützen besetzt, wobei zu bemerken ist, daß das bestreichende Feuer aus Kellerluken das gefährlichste ist; die Thüren werden geschlossen und in den Fluren die Reserven aufgestellt. Hat das Gehöft mehrere Gebäude, so ist auf ein flankirendes Feuer Rücksicht zu nehmen.

Wie die Gehöfte oder Dörfer durch die Kunst für die Vertheidigung verstärkt werden, lehrt die Befestigungskunst.

Angriff.

Ohne Artillerie ist derselbe sehr schwierig. Schützen gehen vor, nisten sich in dem vorliegenden Gelände ein und halten die Besatzung der Umfassung in Schach, während Sturmkolonnen, mit einer Pioniersektion an ihrer Spitze, gegen die Eingänge vordringen.

at man an irgend einer Stelle Vortheile gewonnen, so setzt man sich st, beschießt das Reduit und sucht endlich dasselbe ebenfalls gewaltsam men.

4. Dorf-Gefechte.

Vertheidigung.

s fragt sich bei der Vertheidigung von Dörfern zuvörderst, ob man orf nur vertheidigt, um den Feind aufzuhalten, oder ob man um Preis im Besitz des Dorfes bleiben will.

m ersteren Falle hängt die Behauptung des Dorfes größtentheils von esthalten der Dorfumfassung ab, im letzteren liegt der Schwerpunkt Festhalten der vertheidigungsfähigen Gebäude.

er bedrohte Dorfrand wird von Schützen und deren Unterstützungs- besetzt. Ist die Umfassung massiv, so wird es genügen, sie allein zu , anderenfalls wird man gut thun, die äußeren Häuser mit in die idigungslinie zu ziehen. Ein Theil der Reserven steht möglichst ver- aber doch bereit, dem eindringenden Feinde mit dem Bajonnet ent- zu gehen.

ringt dennoch der Feind ein, so werden sich die Vertheidiger hinter zweiten Abschnitt zurückziehen, dessen Besetzung durch den Ueberrest serve schon vorbereitet sein muß.

egt die hartnäckige Vertheidigung des Dorfes nicht in der Absicht, sich die Besatzung des zweiten Abschnittes nicht länger halten, als ist, um den zur Vertheidigung der Umfassung verwendeten Abthei- Schutz zu gewähren, und ihre Stellung aufgeben, sobald Gefahr umgangen und gefangen genommen zu werden.

ilt es aber, das Dorf zu halten, so ist der Kampf um die Umfassung e Einleitung, die Vertheidigung der festen Punkte im Dorfe (Kirch- it steinerner Mauer, massive herrschaftliche Gebäude u. s. w.) aber uptsache und nur erst, wenn keine Möglichkeit einer ferneren Ver- ung mehr vorhanden ist, darf an den Rückzug gedacht werden.

b in solchem Falle die Anzündung des Dorfes eine Nothwendigkeit oder nicht, ergeben die wandelbaren Verhältnisse.

Wird der Angreifer aus dem Dorfe geworfen oder mißlingt ihm der f auf die Umfassung, so hüte sich der Verfolger, den Feind zu ver- weil dies nur gefahrbringend ist.

Wichtig ist noch für den Vertheidiger, daß er bei Besetzung des Dorfes ktischen Einheiten nicht stört, also Sektionen, Züge, Kompagnien st zusammen unter gewohnter Führung halte, was auch unter an- Umständen zweckdienlich ist. Man rechnet im Allgemeinen $^1/_3$ der zur Besetzung der Umfassung, $^1/_3$ zu der Reserve und $^1/_3$ zur Be- des Rückhaltes.

Angriff.

starke Schützenlinien nahen sich der Umfassung, findet sich eine schwache so bringen die Unterstützungstrupps hinein und nisten sich ein. Ge- dies nicht, so gehen Sturmkolonnen gegen den Eingang vor. Ein- rungene Vortheile müssen rastlos verfolgt werden, damit ein neues

Festsetzen des Feindes verhindert wird. Das Inbrandstecken des Dorfes wird den Vertheidiger am leichtesten nöthigen, die Vertheidigung abzukürzen, doch muß man hierbei wohl erwägen, ob das Feuer nicht auch später dem Angreifer selbst hinderlich wird, wenn derselbe vielleicht in der Folge selbst das Dorf behaupten oder durch dasselbe vorgehen will.

5. Kampf um Schanzen.

Vertheidigung.

Sobald sich der Angreifer auf Gewehrschußweite nähert, treten die Schützen an die Brustwehr und eröffnen ihr Feuer; etwa die Hälfte der Besatzung bleibt im Innern der Schanze als Unterstützung stehen. Ersteigt der Feind trotz des erhaltenen Feuers den Wall, so werden die Schützen von der Brustwehr zurückgerufen, die Reserve giebt eine Salve und stürzt sich unmittelbar darauf auf die Anstürmenden.

Angriff.

Derselbe muß in der Regel durch Artillerie vorbereitet werden; Schützen nähern sich der Schanze und dringen so weit wie möglich vor, wobei bemerkt wird, daß die ausspringenden Winkel der Werke am wenigsten Feuerwirkung haben.

Glaubt man den Feind durch das Feuer hinlänglich erschüttert zu haben, so gehen Sturmkolonnen, möglicherweise von Pionieren begleitet, vor, suchen sich im raschen Anlaufe des Grabens zu bemächtigen, sammeln sich daselbst und gehen nun zum Ersteigen der Brustwehr über. Weicht der Feind nicht, so wird der Kampf in der Schanze entscheiden, wer dieselbe fortan behaupten wird.

Die zuerst vorgegangene Schützenlinie wird in ihrer letzten Aufstellung verbleiben, um durch ihr Feuer die Stürmenden zu unterstützen und dieselben, wenn der Sturm mißglücken sollte, aufzunehmen.

Letzteres ist eine Maßregel, welche auch Anwendung findet, wenn Kolonnen zum Sturm durch eine gut aufgestellte Schützenlinie vorgehen. In solchem Falle ist das Halten der Schützen in der guten Stellung vortheilhafter als das Folgen derselben.

5. Die Partikular-Bedeckung der Batterien.

Literatur.

Militair-Wochenblatt 1847. S. 218 u. ff.

Sehr häufig kommt ein Offizier in die Lage, mit seinem Zuge der Artillerie als Bedeckung beigegeben zu sein, weshalb das Verhalten desselben hier ausführlicher betrachtet ist.

Eine Infanterie- oder Kavallerie-Abtheilung, welche Geschützen zur Deckung beigegeben wird und denselben, so lange die Umstände es erfordern, zugetheilt bleibt, nennt man Partikular-Bedeckung.

Die Stärke der Partikular-Bedeckung beträgt bei 4—6 Geschützen gewöhnlich einen Zug Infanterie oder zwei Züge Kavallerie.

Der Zweck der Partikular-Bedeckung ist Sicherung der Batterie

r Verlegenheiten, die ihr sowohl auf dem Marsche in der Nähe des einbdes, als in der Gefechtsstellung durch eine geringe Zahl feindlicher ruppen bereitet werden können.

Hieraus folgt die allgemeine Regel, daß die Partikular-Bedeckung einer atterie sich in angemessener Nähe derselben halten und zu einer entspre-enden Wirksamkeit, d. h. zur Zurückweisung feindlicher Angriffe stets bereit in muß.

Befindet sich die Batterie im Vormarsche gegen den Feind, so marschirt e Partikular-Bedeckung an der Spitze der Batterie in der Marschfor-ation.

Ist die Batterie im Rückzuge begriffen und mit anderen Truppen in erbindung, so folgt die Partikular-Bedeckung der Batterie in der Marsch-rmation an der Queue.

Marschirt eine Batterie getrennt von den anderen Truppen und nur Begleitung einer Partikular-Bedeckung, so beobachtet diese die für Avant-nd Arrieregarde gegebenen Regeln.

Sind Angriffe von feindlicher Infanterie oder Kavallerie auf die Marsch-olonne der Batterie von der Seite her zu erwarten, so marschirt die Par-kular-Bedeckung auf der bedrohten Seite der Geschütze, und zwar entweder iehr oder weniger entfernt von der Batterie in geschlossener Kolonne, der in aufgelöster Schützenlinie längs der Batterie. Wenn die Batterie ngesichts des Feindes eine Seitenbewegung nach einer Flanke hin macht, o begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie auf der dem Feinde zu-ekehrten Seite in einer den Umständen angemessenen Entfernung und ormation.

Wenn die Batterie in der Gefechtsformation (d. h. in ganzer Batterie-ont) gegen den Feind vorrückt, so folgt die Partikular-Bedeckung auf nem oder auf beiden Flügeln der Batterie und nur im äußersten Nothfalle nter derselben.

Befindet sich die Batterie bereits in der Gefechtsaufstellung (Position) hußbereit oder schon in Aktivität, so stellt sich die Partikular-Bedeckung nach lmständen entweder auf beide Flügel der Batterie oder auf denjenigen lügel derselben auf, welcher einem feindlichen Angriffe am meisten ausge-etzt ist, oder begiebt sich nach derjenigen Flanke der Batterie hin, welche nit anderen Truppen in keiner oder doch nicht in naher Verbindung steht.

Die Stellung der Partikular-Bedeckung hinter der Batterie muß so iel wie möglich vermieden werden, weil hier die Mannschaften der Gefahr usgesetzt sind, von den Geschossen der feindlichen auf die Batterie gerich-eten Geschütze getroffen zu werden. Auch kann von diesem Standpunkte us die Vertheidigung der Batterie, wenn sie in der Flanke angegriffen vird, nicht bewirkt werden.

Deckende Terraingegenstände müssen benutzt werden, um die Partikular-Bedeckung vor dem feindlichen Artilleriefeuer sicher zu stellen; die Sicherheit er Batterie darf jedoch durch eine zu große Entfernung der Partikular-Bedeckung nicht gefährdet werden. Stellung und Entfernung der feindlichen Truppen, so wie die Oertlichkeit dienen hierbei zur Richtschnur; auch hängt s von denselben Umständen ab, ob die Partikular-Bedeckung in gleicher Höhe mit der Batterie sich aufstellen muß, oder ob sie von seitwärts der Batterie liegenden, etwas vorgeschobenen oder rückwärts zur Seite der Batterie befindlichen Deckung wird Vortheil ziehen können.

Die Infanterie-Bedeckung wird den Angriff feindlicher Schützen durch wohlgezieltes Einzelfeuer abweisen, gegen Kavallerie wird sie ihr Feuer in Knäuel- oder nach Umständen auch in Linienformation in nächster Nähe abgeben. — Die Partikular-Bedeckung darf sich auf keine weitere Verfolgung des Feindes einlassen, sondern muß sich damit begnügen, den Angriff desselben zurückgewiesen zu haben und gleich darauf zur Batterie zurückkehren.

Treibt der Wind den Geschützdampf nach der Flanke der Batterie hin, welche feindlichem Angriff ausgesetzt ist, so muß die Infanterie-Partikular-Bedeckung mitten im Pulverdampfe den etwaigen Angriff der Kavallerie in der Karree- oder Linienformation erwarten und sie durch ihr Feuer in nächster Entfernung zurückweisen.

Feindliche Schützen müssen jedoch schon außerhalb des Pulverdampfes empfangen werden.

Eine Batterie darf in ihren Bewegungen durch die Partikular-Bedeckung **nie beengt** werden; daher darf sich die letztere auch nie in den Zwischenräumen der Geschütze, **eben so wenig hinter** oder vor einer in Position stehenden Batterie befinden und muß, wenn sie auf einem Flügel der Batterie steht, **wenigstens 20 Schritt von demselben entfernt sein.**

Wenn die Batterie sich aus einer Stellung fechtend (d. h. in jedem Augenblicke zum Schießen bereit) zurück zieht, so begleitet die Partikular-Bedeckung die Batterie nach Umständen auf einem oder auf beiden Flügeln, und zwar entweder in einer Schützenlinie aufgelöst oder in der Kolonnenformation. Wenn eine Batterie, welche auf einer Höhe eine Aufstellung gehabt hat, dieselbe verläßt, um sich gedeckt durch die Höhe zurückzuziehen, so muß, wenn nicht andere Truppen verfügbar sind, die Partikular-Bedeckung in dem Augenblicke, wo die Batterie den Rückzug antritt, die Höhe für einige Zeit besetzen und dies auch dem Feinde zeigen, damit derselbe nicht sogleich vorrückt, auf jener Höhe vielleicht Geschütze aufstellt und die im Rückzuge begriffene Batterie auf nahe Entfernung beschießt oder Kavallerie nachsendet und die Batterie, welche während der Bewegung wehrlos ist, in Gefahr bringt.

Der die Partikular-Bedeckung einer Batterie kommandirende Offizier muß, wenn die Batterie eine Aufstellung genommen hat, für seine Person sich stets auf demjenigen Punkte befinden, von wo aus er das ganze vorliegende Gelände, welches einen Zugang feindlicher Seits zur Batterie gestattet, übersehen kann, während die Mannschaften der Partikular-Bedeckung ruhig hinter den sie deckenden Terraingegenständen so lange verbleiben, bis ihr Führer für nöthig erachtet, sie in Wirksamkeit treten zu lassen.

6. Der Straßen- oder Barrikadenkampf.

Literatur.

Militairische Briefe eines deutschen Offiziers ꝛc. Adorf, 1845. (Sie enthalten eine vorzügliche Beschreibung der Straßenkämpfe in Paris und Lyon.)

Prescott, Geschichte der Eroberung von Mexiko. 2. Thl. 6. Buch. 1845.

Major Graf v. **Lüttichau**, über den Antheil, den das Füsilier-Bataillon des 8. Leib-Infanterie-Regiments an dem Straßenkampfe am 18. März genommen. 2. Auflage. 1849.

Graf von **Waldersee**, der Kampf in Dresden im Mai 1849. Berlin 1849.

v. **Montbé**, der Mai-Aufstand in Dresden, 1850.

neral von Brandt, der kleine Krieg. 2. Auflage. 1850.
ie Berliner Märztage. Vom militairischen Standpunkte aus geschildert. Berlin, 1850. Mittler.
:nim von Boytzenburg, Bemerkungen zu der obigen Schrift. Berlin, 1850. Decker.

Die Revolutionen des 19. Jahrhunderts haben eine neue Art von iegführung ins Leben gerufen, welche der früheren Zeit mehr oder minder emd war, und die man mit dem Namen Barrikadenkampf belegt hat, obeich Straßen- oder Häuserkrieg bezeichnender wäre.

Neu sind die Barrikaden nicht, denn schon 1588 wurden solche zu Paris, gen Heinrich IV. erbaut, jedoch erst in den letzten Revolutionen zu Paris, rüssel, Lyon, Dresden, Wien u. s. w. erhielten sie eine so große Wichtigt, daß die Kriegskunst sie näher ins Auge fassen mußte.

Das interessanteste Barrikadengefecht, welches die Kriegsgeschichte aufweisen hat, ist der 75tägige Kampf der Mexikaner und Spanier in Mexiko, s sich Cortez zum Herrn der Stadt machte. Das vortreffliche Werk Prestt's bietet selbst für Einzelheiten eine reiche Ausbeute. Die Vertheidigung n Saragossa, in dem man sich nach der Ueberwältigung der Umwallung ch 23 Tage schlug, während der Kampf vor der Stadt 29 Tage gewährt tte, dürfte diesem Beispiele gleichzustellen sein, während die Barrikadenmpfe unserer Tage lange nicht den Charakter jener Mustergefechte haben.

Die Mittel zur Ueberwältigung der Barrikaden wurden gefunden, sold man erkannt hatte, daß die Gebäude als beherrschende und bestreichende unkte das Wichtigere, die Barrikaden hingegen nur die ergänzende Zutt seien.

Nach dem endlichen Erkennen dieser einfachen Wahrheit werden fernere evolutionen schwerlich neue Triumphe durch Barrikaden feiern; haben doch : vollendesten Bauten dieser Art zu Dresden die an Zahl dreifach überjenen Insurgenten nicht gegen eine völlige Niederlage geschützt.

Ist in einer Stadt offener Aufruhr, werden Barrikaden gebaut und ten die Anführer den Truppen bewaffnet gegenüber, so ist der Frieden brochen und man befindet sich im Kriege, den der Soldat allein zu hren versteht und daher auch allein ausfechten muß.

Sind die Rebellen unterworfen, dann mögen die Civilbehörden je nach n Umständen wieder in Wirksamkeit treten und Magistrate und Gemeinderstände gehört werden, in der Zeit des Kampfes aber hat der kommanende Offizier nur an den Kampf zu denken.

Wie schon erwähnt, befindet man sich während des Aufruhrs im Kriege, d je weiter man jede Friedensrücksicht bei Seite wirft, desto eher wird an den Frieden wieder herstellen. Man bekämpfe daher die Rebellen, sold die Feindseligkeiten einmal ausgebrochen sind, mit allen Mitteln, die is die Kriegskunst lehrt und die uns zu Gebote stehen; man besetze könighe und Privat-Gebäude*) mit alleiniger Rücksicht auf den Kriegszweck, d Alles, was zu dem vorliegenden Zwecke erfolgreich benutzt werden kann, es zur Unterbringung und Erhaltung der Truppen, sei es zur Deckung gen das feindliche Feuer, ist für den Augenblick als dem Kriegszwecke rfallen zu betrachten.

So unverzeihlich es im Feldkriege sein würde, ein Verhau nicht anlegen, eine Brücke nicht abzubrechen, eine Schanze nicht aufzuwerfen,

*) Gesandtschafts-Gebäude sind möglichst zu berücksichtigen.

oder eine Fouragirung nicht zu unternehmen, weil der Soldat nicht Eigenthümer des Waldes, der Brücke u. s. w. ist, ebenso kriegswidrig und strafwürdig ist es, im Städtekriege von dem sich vorfindenden Material aus falscher Rücksicht gegen fremdes Eigenthum nicht den möglichen Nutzen zu ziehen.*)

Der nächstliegende Zweck der Rebellen ist, sich zu Herren der Stadt zu machen, in welcher sie die Fahne des Aufruhrs entfalten. Sie suchen ihren Zweck außer durch die in Bewegung gesetzten moralischen Mittel auch dadurch zu erreichen, daß sie sich der Hauptgebäude bemächtigen, die Straßen mit Barrikaden sperren und diese von den zunächst liegenden Häusern vertheidigen.

Durch die Barrikaden wird die freie Bewegung der Truppen gehemmt, und diese ist nothwendig, wenn die militairische Macht die Stadt beherrschen soll.

Bei langen und graden Straßen wird Artillerie sehr leicht den Barrikadenbau verhindern können, bei engen und krummen Straßen ist dies schon schwieriger; indessen wird man immer wenigstens die Hauptstraßen gegen diese Bauten schützen können, wenn nicht der Aufruhr unmittelbar damit beginnt und die Truppen durch unverzeihliche Schwäche am rechtzeitigen und energischen Einschreiten gehindert werden.

Die Wegnahme der Barrikaden durch Angriffe von der Straße aus ist nur dann anzurathen, wenn man von der schlechten Vertheidigung derselben Gewißheit hat, im anderen Falle aber würde ein Vorgehen auf der Straße, während der Feind, von den Häusern aus gedeckt, die angreifenden Truppen beschießt, immer zu großen Verlusten und nur selten zum Siege führen.

Es gilt hier nicht die unmittelbare Wegnahme der Barrikaden, sondern die Eroberung der Häuser, von denen aus die Barrikade vertheidigt wird; mit ihnen fällt die letztere von selbst in unsere Gewalt.

Um in den Besitz dieser Häuser zu gelangen, ist es nothwendig, daß Kolonnen, welche die Stärke einer Kompagnie nicht zu übersteigen brauchen, von beiden Seiten der Straße in die Häuser eindringen, zu welchen man noch ohne großen Verlust gelangen kann. Von da aus arbeitet man sich vermittelst der jeder Kolonne beizugebenden Pioniersektion durch Brandmauern, Höfe und Gärten weiter nach den der Barrikade zunächst liegenden Häusern. Jedes Haus, in dessen Besitz man sich setzt, ist genau zu durchsuchen, ehe man weiter vordringt.

Gelangt man auf diese Weise an eine Querstraße, so ist von den in unserer Gewalt befindlichen Eckhäusern der Feind zuvörderst aus den uns gegenüber liegenden Eckhäusern durch ein wohlgezieltes Feuer zu vertreiben und unter dem Schutze desselben der Sturm zu unternehmen, wobei man wiederum Pioniere oder Artillerie zum Sprengen der Thorwege oder Mauern bedürfen wird.

In jedem erstürmten Hause unterliegt Alles dem Kriegsrechte und dem Kriegsgebrauch, was die Waffen gegen uns geführt hat. Anzug,

*) In Paris war 1830 der Intendant der Civilliste nicht dazu zu bewegen, die reichen Weinvorräthe der Königlichen Keller den verschmachtenden Truppen zu erschließen. Man gab endlich den Soldaten statt Wein Geld und ließ sie damit nach den Wirthshäusern gehen, von wo sie, gehörig bearbeitet, zurückkamen. — Uebrigens ist der mögliche Schaden, der durch die Truppen angerichtet werden kann, eine Bagatelle im Vergleiche zu dem, was eine Revolte überhaupt dem Lande kostet.

Nunition, von Pulver geschwärzte Hände u. s. w. werden leicht Schuldige on Nichtschuldigen unterscheiden lassen, welche letztere gegen jede Ungehörigeit zu schützen sind.*)

Daß jeder Kolonne eine Sektion Pioniere mit Brechstangen, Kreuzacken 2c. beigegeben werden muß, kann nicht oft genug gesagt werden. Zum Durchschlagen der Brandmauern wähle man die obersten Stockwerke, veil da die Mauern am schwächsten sind. Reicht das Schanzzeug zu dieser Arbeit nicht aus, so bediene man sich des Pulvers, um die Mauern zu prengen.**)

Dringt man auf beiden Seiten der Straße vor, so versäume man icht, durch verabredete und deutliche Zeichen (z. B. durch das Herausängen weißer Tücher) die Häuser kenntlich zu machen, in deren Besitz ian gekommen ist, damit namentlich beim Dunkelwerden keine Irrungen orkommen.***)

Will man aus irgend einem Grunde nur auf **einer** Häuserreihe vorringen, so wähle man die linke, weil beim Feuern der Soldat hier durch ie Fensterpfeiler eine bessere Deckung als auf der rechten Seite hat.

Während der Nacht lasse man die Truppen mit Ausnahme der **nothvendigsten** Wachen ruhen, indem man die bestgelegenen Gebäude zu

---

*) Nicht immer dachte man so menschlich. Als im Albigenserkriege **Beziers** robert werden und dem Schwerte des Kreuzheeres verfallen sollte, stellte man dem Erzbischofe **Arnold** vor, daß die katholischen Einwohner dann mit den Ketzern gleiches oos theilen würden, worauf Se. Erzbischöflichen Gnaden antworteten: „Schadet ichts, Gott wird die getreuen Seelen schon herausfinden," und an 60,000 Menschen rlagen dem grausamen Spruche.

**) Das Verfahren hierbei würde etwa folgendes sein: Man vertheile das zum Sprengen bestimmte Pulver in Säcke von Zwillich, deren jeder eine Quantität von 5 Pfund aufnimmt, und halte als Grundsatz fest, nie weniger als 100 Pfund, um elbst nur eine Mauer oder ein Thor von mittlerer Widerstandsfähigkeit einzuschlagen, t Anwendung zu bringen. Der zur Aufnahme der ganzen Quantität bestimmte Sack, aus Zwillich bestehend, wird, wenn derselbe noch leer ist, an einen Stab geingt, welcher etwa eine Länge von 5' und eine Stärke von 3—4" hat und an inem unteren Ende möglichst mit einer Spitze versehen ist, um das Ausgleiten esselben zu vermeiden. Der so vorgerichtete Apparat wird gegen die zu sprengende Mauer oder das zu öffnende Thor derart gelehnt, daß der große Sack, wenn derselbe efüllt ist, gegen den zu sprengenden Gegenstand zu liegen kommt. In diesen so ufgehängten Sack schütte man zuerst einen der vorerwähnten kleinen Säcke aus, die nderen, deren Anzahl sich nach der Widerstandsfähigkeit der zu sprengenden Hindernisse richtet, legt man auf das bereits in den großen Sack geschüttete Pulver. In en einen unteren Zipfel des Sackes wird ein Zünder von etwa 4—5" Länge, welcher nit langsamem Satz geschlagen ist, eingebunden, und an dem Kopfe des Zünders lbst eine Zündschnur von etwa 30" Länge, welche als Leitfeuer dient, befestigt. Bei ieser Vorrichtung ist, wenn die genügende Quantität Pulver angewendet wird, stets uf einen günstigen Erfolg zu rechnen, und ist die Bewerkstelligung derselben gewiß hne große Schwierigkeit. In Ermangelung eines Zünders wird jede andere Feuerlitung, welche langsam und sicher ist, gleich vortheilhaft sein, nur muß sie die vorrwähnte Länge besitzen, um nicht den eigenen Leuten schädlich zu werden. Während er Explosion müssen die Leute, wenn sie nicht durch Mauern 2c. geschützt sind, 70 —100 Schritt davon entfernt sein.

***) Am Abend des 18. März drang in Berlin ein Zug in ein Haus der Breiten Straße ein und erhielt, als er die Fenster öffnete, um die daselbst befindliche Barriade zu beschießen, von Truppen, die ein gegenüberliegendes Haus besetzt hatten, euer, welches glücklicher Weise ohne Wirkung war.

Allarmhäusern einrichtet und die Truppen in diesen, taktisch geordnet, in möglichst großen Räumen und stets zur ebenen Erde unterbringt.

Die beste Zeit des Angriffes ist in der zweiten Hälfte der Nacht bei anbrechendem Morgen, da man mit Gewißheit voraussetzen kann, den undisziplinirten Feind namentlich in der spätern Nacht nicht kampfgerüstet zu finden.

Hat ein Truppentheil ein Gebäude zu vertheidigen, so wende man, wenn es die Zeit erlaubt, Alles an, was die Befestigungskunst für solche Fälle vorschreibt. Vor allen Dingen verhänge und versetze man die Fenster mit Matratzen, Bohlen und im Nothfalle mit den eigenen Tornistern, wie es die Franzosen in Saragossa machten. Ist man dadurch auch nicht immer gegen das feindliche Feuer gesichert, so ist man es doch gegen das Auge des Feindes, und dadurch ist schon viel gewonnen.

Hat man Handgranaten, so werden einige derselben hinreichen, die Sturmkolonnen der Insurgenten zur Flucht zu bewegen.*)

Hat ein Truppentheil in einer aufrührerischen Stadt durch unsichere Straßen zu marschiren, um zu seinem Bestimmungsorte zu gelangen, so lasse man die Kolonne rechts und links durch Schützen begleiten; welche dicht an den Häuserreihen entlang gehen, die gegenüberliegenden Fenster beobachten und von dort aus verübte Feindseligkeiten durch sicheren Schuß zu strafen wissen, ohne dadurch den Marsch der Kolonne aufzuhalten.

Mehr als die Waffen des Feindes sind bei einem Aufruhre die Gerüchte zu fürchten, welche von ängstlichen Seelen ebenso gierig aufgesogen als verbreitet werden. Bald sind ganze Truppentheile zerstreut, oder zum Feinde übergegangen, bald haben die Insurgenten ganze Stadttheile unterminirt, auf 10 Meilen in der Runde alle Lebensmittel vernichtet, oder von außen her unermeßlichen Zuzug erhalten u. s. w. Man bewahre das Ohr des Soldaten gegen dergleichen entmuthigende Nachrichten oder suche wenigstens den Eindruck durch eine klare Auseinandersetzung der Verhältnisse zu vernichten, wozu freilich vor Allem ein heiteres Gesicht gehört. Ein ängstlicher Blick eines Offiziers oder ein unvorsichtig gesprochenes Wort böser Vorbedeutung läuft wie die Parole von Mund zu Mund und kann eben so übel auf die Haltung der Truppen einwirken, wie die frische Zuversicht eines Offiziers den schwankenden Muth einer Truppe wieder zu beleben vermag. Dies gilt übrigens für alle kriegerischen Verhältnisse, vorzüglich aber für die hier in Betracht gezogenen.

Zum Schlusse sei nur noch erwähnt, daß Insurgenten, wie oft auch der Aufruhr aus dem Kampfe siegreich hervorgegangen ist, doch nur dann über Truppen gesiegt haben, wenn die letzteren ganz oder zum Theil, ihres Eides oder ihrer Pflicht uneingedenk, sich mit der Revolution verbrüderten, um nach dem ersten Rausche mit Schande, Schmach und Elend belohnt zu werden.

---

*) Man bedient sich zum Werfen von Handgranaten der Spiegelgranaten. Beim Werfen selbst wird die Granate in die Hand genommen und der Zünder derselben an eine Lunte, welche zur Stelle sein muß, angesteckt. Die Granaten werden im Allgemeinen am weitesten und sichersten geworfen, wenn die Hand mit der Granate zum Wurfe rückwärts und dann mit einem Schwunge vorwärts neben dem Kopfe bewegt wird. Jedoch hängt die Art und Weise des Werfens von der Uebung des Werfenden ab. Die größte Weite, auf welche die Granaten geworfen werden können, beträgt wenig über 30 Schritt, doch kommt hierbei der Stand, die Kraft und die Geschicklichkeit des Werfenden in Berücksichtigung. Nach Ansteckung des Zünders währt es noch 14 Sekunden, ehe die Granate platzt.

Siebenter Abschnitt.

Von den im Felde vorkommenden Arbeiten.

Literatur.

Schwinck, die Anfangsgründe der Befestigungskunst. Leipzig, 1844.
Fesca, Handbuch der Befestigungskunst für die jüngern Offiziere der Infanterie und Kavallerie. Berlin, 1852.
v. Struensee, der Infanterie-Pionierdienst für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie. 5. Auflage. Wriezen, 1872. Ein kleines aber gediegenes Werk.
A. Tschirschky, Anleitung zum Feldpionierdienst, mit 282 Holzschnitten ꝛc. Berlin, 1863. A. Bath. (Vorzüglich.)

1. Allgemeines.

Die im Felde durch Truppen auszuführenden Arbeiten zerfallen in:
Feldbrückenbau und Zerstörung vorhandener Brücken,
Wegebesserung und Zerstörung der Verbindungen,
Wiederherstellung zerstörter Eisenbahnstrecken, resp. Neu-Anlage kürzerer Verbindungsstrecken und Zerstörung von Eisenbahnen,
Aufwurf von Feldverschanzungen,
Einrichtung zur Vertheidigung von Häusern, Dörfern ꝛc., und in
Belagerungsarbeiten im Festungskriege.

Die Ausführung derselben fällt theils den Pionieren allein, theils dazu kommandirten Mannschaften anderer Waffen, jedoch unter Leitung von Ingenieur-Offizieren anheim, wo dann Pioniere entweder als Bauaufseher mitwirken oder die schwierigen technischen Arbeiten selbst verrichten.

Es trifft sich jedoch im Felde nicht selten, daß vorübergehend eine Stellung durch den Aufwurf einer leichten Feldschanze oder durch die Einrichtung eines Gehöftes, Hauses oder Dorfes zur Vertheidigung wesentlich verstärkt werden soll, daß eine Brücke abgebrochen, ein Engweg verbarrikadirt werden muß u. s. w., und da für solche Fälle in der Regel weder Pioniere noch Ingenieur-Offiziere verfügbar sind, so ist es Sache der Infanterie-Offiziere, sich mit den wichtigsten Regeln für die erwähnten Arbeiten bekannt zu machen, um dieselben auch ohne technischen Beistand durch die eigenen Truppen ausführen zu können.

Die Kommandos zur Erlernung des Pionierdienstes, (siehe II. Theil, Seite 206), sollen Offiziere und Unteroffiziere zu dergleichen Arbeiten befähigt machen; wenn es aber an dieser praktischen Vorbildung fehlen sollte, so wird es am gerathensten sein, daß der Offizier aus den ihm zur Arbeit überwiesenen Leuten diejenigen, welche als Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Eisenbahnarbeiter oder Gärtner mehr oder minder technische Kenntnisse haben, hervorzieht, ihnen das, was geschehen soll, mittheilt und sie zu den schwierigeren Arbeiten verwendet oder als Bauaufseher anstellt. Hat ein Offizier dergleichen Leute unter seinem Kommando, und werden sie richtig von ihm verwendet, so wird er hierdurch den Mangel an eigenen Baukenntnissen möglichst ersetzen.

2. Bestandtheile einer Feldschanze.

Wenn man an einem für die Behauptung einer Stellung wichtigen Punkte zur Hinderung der Annäherung des Feindes und zur Sicherung gegen das Feuer desselben einen Graben aushebt und die aus diesem gewonnene Erde dammartig anschüttet, so nennt man diese Anschüttung eine Brustwehr abcdef, s. II. Thl. S. 345. Ihre Höhe beträgt in ebenem Gelände 6½—7′, um die hinter derselben zur Vertheidigung aufgestellten Mannschaften der Einsicht des Feindes gänzlich zu entziehen.

In unebenem Gelände muß die Brustwehr die Punkte, von welchen aus sie beschossen werden kann, um fünf bis sechs Fuß überhöhen, wonach sich die Höhe der Brustwehr richtet.

Will man sich dagegen auf einer Anhöhe verschanzen, so kann man sich daselbst einschneiden, indem man die Erde zur Aufschüttung der Brustwehr aus einem hinter derselben auszuhebenden flachen Graben entnimmt.

Die Stärke der Brustwehr, oben an ihrem schwächsten Theile gemessen, muß je nach der Bodenbeschaffenheit 10—12′ betragen, wenn sie dem Geschützfeuer, 3—6′, wenn sie nur dem Infanteriefeuer Widerstand leisten soll. Die geneigten Begrenzungsebenen heißen Böschungen. Die verschiedene Neigung derselben bestimmt man nach dem jedesmaligen Verhältnisse der Höhe der Böschung zur Grundlinie derselben, Anlage genannt.

So verhält sich z. B.:

bei ganzer Anlage die Höhe zur Grundlinie: = 1 : 1,
bei halber „ „ „ „ „ = 1 : ½,
bei doppelter „ „ „ „ „ = 1 : 2,

so daß also z. B. die Böschung eines sieben Fuß hohen Walles doppelte Anlage erhält, wenn man der Grundlinie der Böschung vierzehn Fuß giebt.

Damit die zur Vertheidigung bestimmten Mannschaften bei einem feindlichen Angriffe über die innere Brustwehrkante d (innere Crete oder Feuerlinie) fortschießen können, wird hinter der Brustwehr eine Bank be mit einer Böschung von doppelter Anlage ab (Anlauf) angeschüttet, deren Oberfläche für ein Glied 3′, für zwei Glieder 5′ Breite erhält und vier Fuß (Brusthöhe des Infanteristen) niedriger liegt, als die Feuerlinie.

Die innere Brustwehrböschung cd muß möglichst steil werden, um nahe an die Feuerlinie herantreten zu können, und wird daher die Anlage derselben stets auf ¼ der Höhe beschränkt.

Der Oberfläche der Brustwehr de (Krone) giebt man, damit auch das unmittelbar vor der Schanze liegende Gelände von der Schanze aus beschossen werden kann, eine Abdachung nach außen, so daß pe etwa ⅛ bis höchstens ⅙ der Brustwehrdicke beträgt.

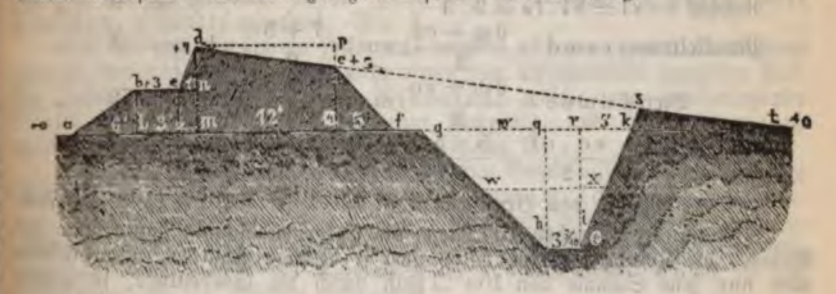
Die äußere Brustwehrböschung ef erhält, da sie dem feindlichen Geschützfeuer ausgesetzt ist und bei großer Steilheit einfallen und so die Brustwehrstärke vermindert würde, stets ganze Anlage.

Der Graben ghik soll die Erde zur Brustwehr liefern, und gleichzeitig dem Feinde die Annäherung an letztere erschweren.

Die dem Feinde zunächst liegende Böschung des Grabens (die Konter-Eskarpe) ik erhält, wo es der Erdboden gestattet, halbe, die ihr gegenüberliegende Eskarpe gh des auf ihr lastenden Erddruckes wegen ganze Anlage.

Der untere Theil des Grabens, die Grabensohle hi, muß insbesondere bei Gräben ohne Flankirung möglichst schmal sein (2—3′), damit sich

auf derselben nur eine geringe Anzahl feindlicher Truppen, ohne unserem Feuer ausgesetzt zu sein, sammeln kann. Die obere Grabenbreite nimmt man mindestens zu 10—12′ an, damit der Graben nicht übersprungen werden kann. Die **Grabentiefe** ist zwischen 6 und 10′ anzunehmen; tiefer darf der Graben nicht gemacht werden, weil man Feldwerke nur durch Spatenwurf aufschütten kann, und wegen der Kürze der Zeit aller Boden mit einem Wurfe bis auf den Horizont befördert werden muß.



Um die Höhe der Konter-Eskarpe zu vermehren und dem Feinde das Hinabspringen in den Graben zu erschweren, schüttet man vor derselben noch einen etwa 2′ hohen, sich in das Feld verlaufenden Erdaufwurf **kst**, **Glacis** genannt, an, dem man vier- bis achtfache Anlage giebt.

Zwischen dem inneren Grabenrande und dem Fuße der äußersten Brustwehrböschung bleibt ein 2′ breiter Raum fg die **Berme**, frei, welche den doppelten Zweck hat, die Last der Brustwehr etwas von der Eskarpe fortzurücken und den von der Brustwehr durch feindliches Geschützfeuer etwas losgerissenen Boden aufgehalten und nicht gleich bis auf die Grabensohle fallen zu lassen.

Die Endböschungen einer Brustwehr nennt man **Endprofile**, und giebt ihnen **ganze** oder **halbe Anlage**.

3. Berechnung des Grabenprofils.

Die Höhe und Stärke der Brustwehr wird, wie wir gesehen haben, nach dem Zweck derselben und nach den Verhältnissen des in Betracht zu ziehenden Geländes und auch nach der Bodenbeschaffenheit bestimmt.

Die Erde zur Brustwehr soll aus dem Graben genommen werden, es ist daher nothwendig, daß sich der Graben nach der Größe der Brustwehr richte.

Aus diesem Grunde pflegt man den Flächeninhalt des Grabenprofils dem des Brustwehrprofils gleich zu machen.

Wem daher die Erbauung eines Feldwerks übertragen worden ist, der wird von vornherein die Tiefe des Grabens und nach der Beschaffenheit des Bodens die Anlage seiner Böschung festsetzen; es bleibt daher nur die Sohlenbreite zu berechnen, denn dieselbe giebt nebst den Anlagen der Eskarpe und Konter-Eskarpe die obere Grabenbreite.

Um zum Ziele zu gelangen, berechnet man nun zunächst den Flächeninhalt des Brustwehrprofils.

Nach der vorstehenden Figur aber beträgt, da man bekanntlich den Flächenraum eines rechtwinkligen Vierecks erhält, wenn man die Höhe mit der Grundlinie multiplizirt und den eines rechtwinklichen Dreiecks, wenn man das Produkt der Höhe und der Grundlinie halbirt.

Dreieck $abl = \frac{al \cdot bl}{2} = \frac{6 \cdot 3}{2}$ . . . . $= 9$ □ Fuß,

Rechteck $bczl = bl \cdot lz = 3 \cdot 3$ . . . . $= 9$ „

Paralleltrapez $czmd = \frac{dm + cz}{2} \cdot zm = \frac{7+3}{2} \cdot 1$. $= 5$ „

Viereck $dmoe = \frac{dm + eo}{2} \cdot mo = \frac{7+5}{2} \cdot 12$. $= 72$ „

Dreieck $eof = \frac{eo \cdot of}{2} = \frac{5 \cdot 5}{2}$ . . . . $= 12^1/_2$ „

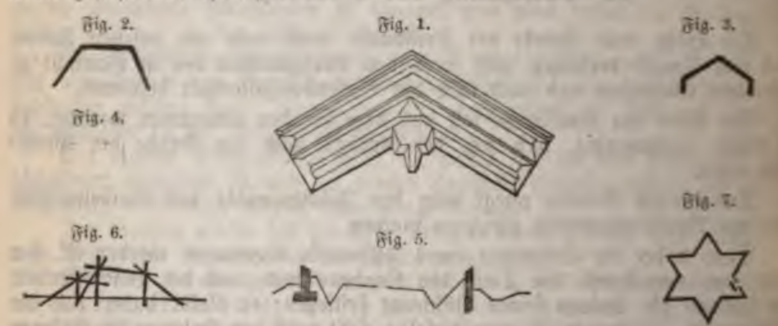
Mithin das Brustwehrprofil abcdef $= 107^1/_2$ (108) □ Fuß

Soll nun der Graben 10′ Tiefe, die Eskarpenböschung ganze oder 10′ Anlage, die Konter=Eskarpe halbe oder 5′ Anlage erhalten, und dividirt man nun jene Summe von 108 □ Fuß durch die Grabentiefe, so erhält man die mittlere Grabenweite $wx = \frac{108}{10} = 10^4/_5$′; subtrahirt man hiervon die halbe Summe der Anlage beider Grabenböschungen, so erhält man die Sohlenbreite und zwar: $10^4/_5' = 10^8/_{10} - 7^5/_{10} = 3^3/_{10}'$; so wie die Summe beider Böschungsanlagen und der Sohlenbreite oder $10' + 5' + 3^3/_{10}' = 18^3/_{10}'$ die obere Grabenbreite giebt.

Sollte sich aus dieser Rechnung eine etwas größere Sohlenbreite ergeben, als man wünscht, so braucht man nur die Grabentiefe ein wenig größe anzunehmen, und man wird leicht die gewünschte Grabensohle erhalten.

4. Verschiedene Arten von Schanzen.

Dergleichen hier beschriebene Brustwehren können zu verschiedenen Feldwerken zusammengesetzt werden. Das einfachste Feldwerk ist eine in gerader Linie geführte Brustwehr.



Zwei unter einem ausspringenden Winkel zusammenstoßende Brustwehren, Facen, bilden eine Flesche, Figur 1, deren ausspringenden Winkel man auf 12—18′ abzustumpfen pflegt, um bei der Vertheidigung

nach der Richtung der Halbirungslinie desselben (Kapitale) Feuerwirkung zu haben. Beabsichtigt man eine stärkere Feuerwirkung nach dieser Richtung, so fügt man, statt den ausspringenden Winkel innerhalb abzustumpfen, 3 Brustwehren, wie in Figur 2, zusammen und erhält so die abgestumpfte Flesche.

Hängt man an eine einfache Flesche noch zwei Brustwehren, ungefähr parallel mit der Kapitale an die Facen an, so entsteht die Flesche mit Flanken, Lünette genannt. Fig. 3.

Die bis jetzt erwähnten Feldwerke werden offene geannt, im Gegensatze zu den geschlossenen, welche rings von Brustwehren umgeben sind. Bei letzteren unterscheidet man Redouten, welche nur ausspringende Winkel haben (Figur 4 eine vierseitige Redoute), und Sternschanzen, welche aus- und einspringende Winkel. (Figur 7.)

Wird eine Schanze zur Vertheidigung einer Brücke aufgeworfen, so pflegt man dieselbe, abgesehen von ihrer sonstigen Form, Brückenkopf zu nennen.

Redouten und Sternschanzen werden stets unter Leitung von Ingenieur-Offizieren gebaut, und daher wird es für den vorliegenden Zweck genügen, den Bau einer Flesche mit abgestumpftem ausspringenden Winkel in den Hauptzügen als ein Beispiel anzugeben.

5. Erbauung einer Flesche.

Soll z. B. eine Flesche für eingliedrige Besatzung von 100 Mann und 1 Geschütz aufgeworfen werden, so wird der Entwurf dazu, wenn auch nur flüchtig und nöthigenfalls aus freier Hand, an Ort und Stelle auf dem Papiere angefertigt und, wie oben angegeben, Breite des Grabens und der Grabensohle berechnet.

Soll jede Face für 50 Mann eingerichtet werden, so wird pro Mann 1 Schritt gerechnet; dies giebt 50 Schritt Länge.

Der ausspringende Winkel wird, wenn ihn das Gelände nicht vorschreibt, zwischen 60 und 120° groß gemacht.*)

Nachdem auf diese Weise der Entwurf gemacht, bezeichnet man auf der Erdoberfläche den ausspringenden Winkel und die Endpunkte der Feuerlinie durch eingegrabene Stangen, zieht auf dem Horizonte eine Linie von einer Stange zur andern und tracirt mit Hacke und Spaten diese Feuerlinie, indem man den Erdboden 4—6″ tief aufreißt.

Sodann errichtet man in den Endpunkten der beiden Facen Perpendikel, tracirt dieselben und trägt auf ihnen nach außen und nach innen alle horizontalen Maße des Profils ab, welche man durch eingeschlagene kleine Pfählchen bezeichnet. Die Verbindungslinien der korrespondirenden Pfählchen repräsentiren alle Kanten des Profils; tracirt werden von ihnen jedoch nur der Fuß des Anlaufs, der Fuß der äußeren Brustwehrböschung und die beiden Grabenkanten.

---

*) Um einen rechten Winkel abzustechen, bedient man sich einer Schnur, welche in 12 gleiche Theile eingetheilt ist, knüpft dieselbe zusammen und bildet mit ihr ein Dreieck, dessen Seiten 3, 4 und 5 dergleichen Theile enthalten. Der Winkel, welcher der längsten Seite gegenüberliegt, ist nach dem Pythagoräischen Lehrsatze, da $25 = 9 + 16$, ein rechter. Ein Winkel von 60° wird gebildet, indem man eine in drei gleiche Theile getheilte Schnur zusammenbindet und mit derselben ein gleichseitiges Dreieck bildet, dessen Winkel bekanntlich 60° groß sind.

Um bei der Anschüttung der Brustwehr selbst einen Anhalt für die Höhen und Böschungen zu haben, werden von zweizölligen Latten an den Endpunkten der Brustwehren und in Entfernungen von 15—20 Schritt **Profile** errichtet. (Fig. 6, Seite 346.)

Um die **Arbeiterzahl** zu bestimmen, mißt man die Mittellinie des Grabens in Schritten, hier 106 Schritt, und rechnet sodann für eine Arbeiterreihe pro Mann 2 Schritt; dies giebt für den vorliegenden Fall in einer Reihe 53 Arbeiter. Da jedoch zwei Reihen im Graben und eine Reihe auf der Brustwehr angestellt werden, so sind 3. 53 = 159 Mann erforderlich. Außerdem bedarf man auf jede Arbeiterabtheilung von 20 Mann 1 Unteroffizier, hier also 8, als Aufseher. Rechnet man noch zur Aushülfe eine kleine Reserve, so werden im Ganzen also etwa 9 Unteroffiziere und 170 Mann erforderlich sein, welche an Handwerkszeug 160 Spaten, 21 Kreuzhauen und 18 Stampen nöthig haben.

Sobald die Mannschaft in 2 Gliedern geordnet und in Abtheilungen (Schachte) zu 20 Mann abgetheilt ist, läßt man jedem Arbeiter einen Spaten und je nach der Schwere des Bodens den dritten und fünften Mann noch außerdem eine Kreuzhaue übergeben. Darauf treten sämmtliche Grabenarbeiter schachtweise von der Kapitale aus nach beiden Seiten hin in zwei Reihen zur Arbeit an, wobei man besonders für den richtigen Abstand von zwei Schritt für den Mann sorgen muß. Die Brustwehr-Arbeiter besetzen gleichzeitig in einem Gliede den für die Brustwehr bestimmten Platz.

Ist Alles geordnet, so kann die Arbeit beginnen. Um die richtige Böschung im Graben zu erhalten, ist es Regel, daß man bei der Eskarpe 3′, bei der Kontre-Eskarpe 1½′ von den Grabenkanten abbleibt und alsdann senkrecht herunter 3′ tief den Boden aushebt und nach der Brustwehr zuwirft. Hierdurch bleibt über der Böschung der Eskarpe ein rechtwinkliches Erddreieck stehen, welches, wenn es später mit dem Spaten abgestochen wird, die richtige Neigung der Böschung angiebt. Dasselbe Verfahren wird bei der Kontre-Eskarpe und bei dem ferneren Ausschachten beobachtet.

Die Brustwehr-Arbeiter vertheilen den ausgeschachteten Boden zunächst nach dem Banket zu und sodann über die ganze Grundfläche der Brustwehr in einer gleichmäßigen Schicht von 1—1½ Fuß. Diese Schicht wird geebnet und festgetreten oder gestampft; zugleich werden die Böschungen in der richtigen Neigung angesetzt, wobei man sich nach einer von Profil zu Profil gespannten dünnen Schnur richtet. Die späteren Schichten werden in derselben Art behandelt, wobei man die Festigkeit der Böschungen dadurch bewirkt, daß man den besten Boden für sie verwendet und sie vorzugsweise stampft und festschlägt (wilde Plackage).

Um das für die Schanze bestimmte Geschütz zweckmäßig aufzustellen, wird gleichmäßig mit der Brustwehr im ausspringenden Winkel eine sogenannte **Geschützbank** erbaut, d. h. eine Anschüttung von Erde, deren obere Fläche 18′ tief, 24—30′ breit ist und 3′ (Kniehöhe des Geschützes) niedriger liegt als die Feuerlinie. Die Böschungen dieser Bank erhalten ganze Anlage und zum Hinaufbringen des Geschützes dient eine 8′ breite Rampe, welche mit 6facher Anlage geböscht ist. Der ausspringende Winkel des Grabens liefert schon selbst etwa so viel Ueberschuß an Boden, wie für die Bank erforderlich ist; doch kann nöthigenfalls dem Glacis etwas entzogen werden.

Bei mittlerem Boden würde in etwa 16 Stunden der Bau der Fleische beendet sein, wozu aber dreistündige Ablösungen der Arbeiter erforderlich sind.

Um den Böschungen festeren Halt zu geben, wird man sie mit Rasen, Faschinen u. s. w. bekleiden. Dies, so wie die Vertheidigungserhöhung durch Annäherungsmittel, Minen, Wolfsgruben, Pallisaden, lernen wir durch die Feldbefestigungskunst.

6. Einrichtung eines Dorfes zur Vertheidigung.

Wenn man den Auftrag erhält, ein Dorf zu besetzen und Behufs hartnäckiger Vertheidigung fortifikatorisch zu verstärken, so verstärkt man zuvörderst durch flüchtige Befestigungs-Einrichtungen die am meisten gefährdeten Theile der Umfassung, indem man Zäune, Hecken, Mauern 2c. mit einer schwachen Erdanschüttung und flachem davor liegendem Graben versieht, auch je nach der Höhe der Mauer 2c. Bankets dahinter anschüttet. Fig. 5, S. 346. Sind die Mauern höher als 6', so muß man suchen Schießscharten hineinzubrechen. Alle dem Feinde zugekehrten Ausgänge werden durch Barrikaden von Wagen, Bauholz, gefällten Bäumen u. s. w. gesperrt, jedoch möglichst so, daß dieselben noch seitwärts bestrichen werden können.

Zerlegt sich die Umfassung in mehrere Fronten, so daß eine jede derselben etwa von einer Kompagnie besetzt wird, so muß wenigstens längs der Umfassung einer jeden Front für freie Verbindung und außerdem noch für ungehinderte Rückzugswege zu den Reserven gesorgt werden.

Sind dem zur Vertheidigung bestimmten Bataillon einige Geschütze beigegeben, so sucht man dieselben seitwärts des Dorfes, jedoch immer so aufzustellen, daß sie die ganze Front bestreichen, im letzten Augenblicke des Angriffes aber noch abfahren können. Hierbei ist es bisweilen vortheilhaft, eine kurze Brustwehr zur Deckung gegen feindliches Feuer aufzuwerfen.

Nur wenn sich zur Seite des Dorfes keine geeignete Aufstellungspunkte finden, stellt man die Geschütze in die Umfassung und schüttet alsdann an solchen Punkten, welche die freieste Bestreichung des Vorgeländes gestatten, für ihre Aufstellung eine Bank an.

Ein Hauptaugenmerk hat man endlich auf ein sogenanntes Reduit zu richten, d. h. auf einen besonders festen Punkt, welcher den Feind, wenn er in das Dorf eindringt, zum Stehen bringt, sein Fortschreiten hemmt, dem sich zurückziehenden Vertheidiger Gelegenheit zum Sammeln schafft und namentlich dazu dient, die Wiedereroberung des Dorfes bei schon vorgedrungenem Feinde zu erleichtern.

Zu solchen Reduits eignen sich am besten Dorfkirchen mit steinernen Kirchhofsmauern, massive Pachthöfe 2c.

Schon aus dem Zwecke der Reduits ergiebt sich die Nothwendigkeit, dasselbe vorzugsweise durch Vertheidigungs-Einrichtungen zu verstärken und möglichst widerstandsfähig zu machen.

Es werden daher die Umfassungsmauen in der bereits oben angegebenen Art eingerichtet, außerdem im Hauptgebäude alle Fenster mit Holz versetzt und in demselben Schießscharten offen gelassen, die Thüren fest verrammelt und möglichst alle Wege, auf welchen das Reduit umgangen werden kann, verbarrikadirt. Nur eine Thür und einen Rückzugsweg hält man sich frei, durch welche die Besatzung des Reduits, wenn dasselbe nicht mehr zu halten ist, sich zurückzieht oder sich durchschlägt.

Wie viel von den angegebenen Einrichtungen und in welcher Ausdehnung dieselben bei vorkommender Gelegenheit auszuführen sein werden, hängt von der Arbeiterzahl, von der Zeit und sonstigen Umständen ab.

Ueber die Eintheilung der Arbeiter läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Die einzige feststehende Regel, welche man hierbei geben kann, ist, daß diejenigen Truppen, welche einen bestimmten Platz vertheidigen sollen, denselben auch selbst hierzu einrichten müssen; hierdurch wächst der Eifer für die Arbeit, die Truppen lernen die Oertlichkeit kennen und werden sich mit mehr Ruhe und Standhaftigkeit an einem Punkt schlagen, dessen Widerstandsfähigkeit sie durch eigene Thätigkeit erhöht haben.

7. Zerstörung der Verbindungen.

In vielen Fällen wird die Zerstörung der Verbindungen den Angriffsmaßregeln des Feindes gegenüber von großem Nutzen für die Vertheidigung sein, und nicht selten wird die Ausführung derselben Infanterie-Offizieren anheimfallen, ohne daß Ingenieur-Offiziere zur Hand sind, technischen Beistand zu leisten.

Mit Ausnahme von *Eisenbahnen* wird es nur in Engwegen von Erfolg sein, die Straßenverbindung zu zerstören, weil die Leichtigkeit des Umgehens der zerstörten Stelle mit der Arbeit der Zerstörung in keinem Verhältnisse steht.

Eisenbahnen wird man durch Wegnahme einiger Schienen und Zerstörung der Unterlagen unbrauchbar machen. Auch sind bei denselben die Brücken, welche über trockene *Abhänge* führen, leicht zerstörbar.

Um die Gangbarkeit eines *Engweges* zu zerstören, giebt es verschiedene Mittel, welche zum Theil schon früher gelegentlich erwähnt worden sind.

In der Nähe von Ortschaften wird man sich mit dem größten Erfolge der Versperrung durch beladene Düngerwagen bedienen, welche man an Ort und Stelle die Räder abzieht. Hat man dieses Mittel nicht zur Hand, oder walten andere Umstände vor, so sperrt man den Engweg durch Verhaue. Diese theilt man in *natürliche* und in *geschleppte*.

Natürliche Verhaue sind solche, bei denen die Bäume an dem Orte stehen und gefällt werden, wohin der Verhau kommen soll.

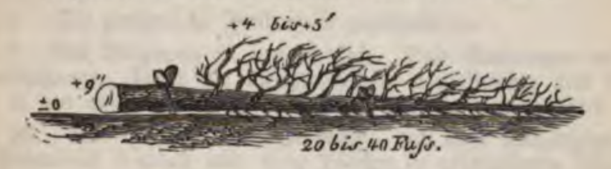
Das Fällen der Bäume erfolgt dabei so, daß sie mit den Holzfasern noch am Stammende hängen bleiben, wodurch das Aufräumen des Verhaues ungemein schwierig wird, und daß die Krone nach dem Feinde zu zu liegen kommt, deshalb der Baum von vorn (dem Feinde zu) eingehauen werden muß. Hat man Zeit, so werden die dünnen Aeste entfernt und die stärkeren zugespitzt.

Natürliches Verhau.

+4 — bis +5
+2
+1
±0
Breite 50 — 60 Schritt.

Geschleppte Verhaue sind solche, die erst von herbeigeholten Bäumen gebildet werden. Der Schwierigkeit der Herstellung wegen wird man auf Entfernungen von 1000 bis 1500 Schritt hinaus kein Verhau schleppen. Um das Aufräumen zu erschweren, werden die Stamm-Enden kreuzweis über einander gelegt und unter einander, sowie mit dem Erdboden durch kreuzweis eingeschlagene Pfähle verbunden. Bäume, ½ bis 1 Fuß stark und 15 bis 20 Fuß lang, sind zum Verhau die vorzüglichsten.

Lagerung eines Baumes zu einem geschleppten Verhaue.



Skizze eines Astverhaues.



Hölzerne Brücken werden zerstört, indem man sie abbricht, d. h. indem man alles horizontale Holzwerk abnimmt und die Pfähle, namentlich die, welche dem Feinde zunächst stehen und so die Herstellung der Brücke erleichtern, dicht über dem Wasserspiegel abhauen oder abbrechen läßt.

Will man, statt eine Brücke abzubrechen, solche **verbrennen**, so bestreicht man die Bogen und Pfahljoche mit Theer und häuft auf den Brückenbogen dürres Holz und Stroh, oder man errichtet auf Flößen unter der Brücke Scheiterhaufen.

Steinerne Brücken und auch hölzerne, wenn ihre Zerstörung augenblicklich erfolgen soll, werden durch Pulver gesprengt, indem man unter denselben Pulverfässer anbringt und von diesen eine Feuerleitung (Zündwurst oder gestreutes Pulver) bis zum Eingange der Brücke führt, um das Pulver mit Sicherheit anzünden zu können.

Fuhrten werden ungangbar gemacht, indem man ihrer ganzen Breite nach einen 5 bis 6 Fuß tiefen Graben aushebt oder eiserne Eggen in die Fuhrt versenkt.

Dämme werden durch Durchstiche am leichtesten ungangbar gemacht.

Beilagen.

---

1. Die auf das Heer bezüglichen Paragraphen der Preußischen Verfassung.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den übrigen Zweigen der Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 103. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet
cht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur
Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32
thaltenen Bestimmungen nur in insoweit Anwendung, als die militai-
schen Gesetze und Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die hier angezogenen Artikel lauten:

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe
nd Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren
nd nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige, obrig-
itliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu
ersammeln.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche
en Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.

. Die auf das Heer und die Marine bezüglichen Paragraphen der Verfassung des deutschen Reichs.

IV. Bundespräsidium. Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht
em Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.
er Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches
rieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge
it fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu
mpfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist die Zustimmung
es Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das
undesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

IX. Marine. Art. 53. Die Kriegsmarine des Reiches ist eine ein-
eitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zu-
ammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Be-
mten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mann-
chaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zu-
ammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichs-
asse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich
es Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im
andheere befreit, dagegen zum Dienste in der kaiserlichen Marine ver-
pflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vor-

handenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

XI. Reichs-Kriegswesen. Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reiches sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorliegen.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des

Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter 2c. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden 2c.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8, Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die

Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.)

Protokoll,

betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung.

Vom 15. November 1870.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, son-

ern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf
Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser
Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht
werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden
Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

3. Militair-Konventionen.

a) Vertrag mit dem Königreich Bayern vom 23. November 1870.

§. 5. Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen
so findet

Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortificationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen 2c. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militair-Hoheit Sr. Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingent oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammt-deutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§. 6. Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung. Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

Aus dem Schluß-Protokoll.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III. §. 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthums Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§. 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter 2c., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

Der Bayerische **Fahneneid** lautet:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem Allergnädigsten, Großmächtigsten König und Herrn Ludwig II., unserm Allergnädigsten Kriegsherrn, treu dienen, Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften förbern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen, und euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt. Auch schwört ihr, im Kriege den Befehlen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers als Bundes-Feldherrn unbedingt Folge zu leisten".

Hiezu ist die Stabung:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was mir soeben vorgehalten worden und ich wohlverstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort".

b) Militair-Konvention mit dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867.

1. Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armee-Korps, das in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preußischen Armee-Korps zusammengesetzt und gebildet ist, und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungs-Truppen bildet. Die neue Organisation soll am 1. Oktober vollendet sein. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das 12. Armee-Korps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufende Nummer im Anschluß an die anderen 11 Bundes-Armee-Korps, abgesehen von der Numerirung im Königlich Sächsischen Verbande. — Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes für den Norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Königlich Sächsischen Armee-Korps möglichst erhalten werden.

2. Die Königlich Sächsische Armee wird die Preußischen Exerzir- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit giltigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird der König von Sachsen bis zum 1. Oktober, sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königlich Sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen an den Bundesfeldherrn mittheilen.

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militair-Ausschuß, in welchem die Königlich Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.

3. Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Armee-Korps eingreifen wollen, so bleibt doch der in Artikel 59 2c. enthaltenen Bestimmung gemäß, die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armee-Korps incl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskrigskasse abzuführen. Die Königlich Sächsische Regierung tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres. Dem entsprechend partizipirt aber auch das Königl. Sächsische Armee-Korps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militairverwaltung der höheren Militair-Bildungsanstalten incl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militair-wissenschaftlichen

nd technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militair-Reitschule, r Schießschule, der Central-Turnanstalt und dem großen Generalstab, in elchem das Königl. Sächsische Armee-Korps verhältnißmäßig vertreten sein ird; die für die Königl. Sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die önigl. Preußische Regierung zu liefern erbötig.

4. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem nern Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige önigl. Sächsische Offiziere auf 1—2 Jahre in die Königl. Preußische und önigl. Preußische Offiziere in die Königl. Sächsische Armee zur Dienst-istung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 2c. as Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung er einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königl. Sächsischen ruppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst oder urch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät em Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder ei den Uebungen inspiziren lassen. Die in Folge solcher Inspizirungen emerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr em Könige von Sachsen mittheilen, welcher seinerseits dieselben abzu-ellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn nzeige machen läßt.

5. Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeld-errn nach Art. 60 2c. das Recht zusteht, die Dislokation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den inzelnen Bundesstaaten im Kriege, wie im Frieden anzuordnen, so will llerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät sich im Interesse es Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät er König von Preußen wollen in solchen Fällen sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. — Für die ächste Zeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Ein-erständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit es gegenwärtiger Konvention beigefügten Separat-Protokolls die Besetzung er in letzterem benannten Plätze im Königreich Sachsen vor.

6. Die Verpflichtung der Königl. Sächsischen Truppen, den Befehlen es Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle eißt:

„daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als „Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn*) und den Kriegsgesetzen „Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender „Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe".

7. Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der önigl. Sächsischen Truppen mit Ausnahme des Höchstkommandirenden es Armee-Korps, wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise ollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einver-tändniß des Bundesfeldherrn abhängig machen. Die Ernennung des Höchst-ommandirenden des Armee-Korps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von

*) Jetzt „Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser".

Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungs-Entwurfes. — Die erstgenannten Generale der Königlich Sächsischen Truppen haben nach ihrer Ernennung zu dieser Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche, folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden 2c. 2c. — Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes entsprechend, wird Se. Majestät der König von Preußen die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze ernennen. Dieselben haben, wenn sie den Königl. Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten 2c. 2c.

Anmerkung. Die von sämmtlichen vorstehend angeführten Generalen auszustellenden schriftlichen Reverse lauten sämmtlich dahin, daß der Betreffende das ihm anvertraute Kommando nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will.

8. Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung und Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungs-Entwurfes dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung gezahlt wird, und daß dieselben gleich allen anderen, im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen, in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränetätsrechte sollen durch diese Bestimmung ebensowenig, wie die ferner geltenden Privatbesitz-Verhältnisse eine Aenderung erleiden. Ein Rayon-Gesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

9. Verstärkungen der Königl. Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegs-Formation derselben und endlich deren Mobilmachungen hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und in ganzem Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königl. Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 7. Februar 1867.

Als Ergänzung des Art. 4 der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird hiermit verabredet:

1. Wenn bis zum 1. Juli d. J. die Verfassung des Norddeutschen Bundes angenommen und publizirt, und die Reorganisation des Königl. Sächsischen Armee-Korps als soweit vorgeschritten anerkannt sein wird, um deren Feststellung und Durchführung mit Zuversicht entgegen sehen zu können, will Se. Majestät der König von Preußen unter Wahrnehmung aller in Gemäßheit der Konvention vom heutigen Tage Allerhöchst ihm zustehenden Rechte, bis zu dem genannten Tage die Königl. Preußischen Truppen aus dem Königreich Sachsen zurückziehen, jedoch bis auf Weiteres Königstein, Leipzig und Bautzen besetzt halten. Wenn Se. Majestät der König von Sachsen es wünschen sollten, so wird hiergegen eine gleiche Anzahl Sächsischer Truppen in Preußen, in der Sächsischen Grenze nahe gelegenen Garnisonen dislocirt werden.

2. Alle nach dem 1. Juli c. durch außerordentliche Dislokation entstehenden besonderen Ausgaben werden aus der Bundeskasse restituirt. Als Grundlage der gegenseitigen Abrechnung dienen diejenigen Beträge, welche nach den Preußischen Bestimmungen für den Etat liquidirt sind. Nachweisbare nothwendige höhere Kosten sollen ebenfalls von der Bundeskasse getragen werden.

3. Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt die Kosten der noch ausstehenden Expropriation für die bei Dresden angelegten Befestigungen und wird letztere, so lange Se. Majestät der König von Preußen solches für erforderlich halten sollte, auf eigene Kosten in dem dermaligen Zustand erhalten und verwalten.

4. Im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse und materiellen Interessen der Stadt wollen Se. Majestät der König von Preußen die Residenzstadt Dresden als einen festen Platz oder eine Bundesfestung zur Zeit nicht ansehen und erklären, auch gedachten bereits vorhandenen Befestigungen für die Dauer friedlicher Verhältnisse eine größere Ausdehnung als die bisherige nicht geben und auf solche Zeit die Besetzung von Dresden aus besonderer Rücksichtnahme für Se. Majestät den König von Sachsen dem 12. Armee-Korps, von dem sub 1 bezeichneten Termine ab, überlassen.

5. Mit dem 1. April dieses Jahres treten die Königl. Sächsischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn.

c) Militair-Konvention mit dem Königreich Württemberg vom 21/25. November 1870.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundes-Kriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Staats-, Kriegs- und Marineminister, General der Infanterie Albrecht v. Roon,

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kriegsminister, Generallieutenant Albert v. Suckow,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende

Militair-Konvention

verabredet und geschlossen ist.

Art. 1. Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armee-Korps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungs-Truppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung

zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das XIV. — (nach späterer Bestimmung das XIII.) — Deutsche Bundes-Armee-Korps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armee-Korps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Art. 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe“.

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armee-Korps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armee-Korps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armee-Korps aus, welche über die Befugnisse des Armee-Korps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundes-Verfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armee-Korps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64 der Bundes-Verfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armee-Korps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armee-Korps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte

ch Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundes-ldherrn vorgelegt.

Art. 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und n inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung ige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1 — 2 Jahre in die niglich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das niglich Württembergische Armee-Korps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus niglich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee er umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen statt-inden.

Art. 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 das Recht zusteht, jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontin-nte zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen all-rlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem nige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder i den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persön-hen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg ittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen sdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armee-rps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundes-esetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen aßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem orddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. No-mber 1867, nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatz-Instruktion vom . März 1868, insbesondere alle Preußischen Exerzir- und sonstigen eglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die erordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und rieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, erpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den rsatz des Offizier-Korps und über das Militair-Erziehungs- und Bil-ungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des öniglich Württembergischen Armee-Korps mit denjenigen der Königlich reußischen Armee: die Militair-Kirchen-Ordnung, das Militair-Straf-esetzbuch und die Militair-Strafgerichts-Ordnung, sowie die Bestimmungen ber Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem önigreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen orerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung erbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Ver-altung sind in dem Königlich Württembergischen Armee-Korps dieselben ie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Be-eidung für das Königlich Württembergische Armee-Korps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei en Verhältnissen der Bundes-Armee die möglichste Rechnung getragen erden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armee-Korps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Art. 12. Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regiernng, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armee-Korps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militair-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turn-Anstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königliche Württembergische Armee-Korps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Art. 13. Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundes-Verfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armee-Korps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der im Art. 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armee-Korps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Art. 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armee-Korps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese

Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Art. 16. Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt.

Friedens-Formation
des
Königlich Württembergischen Armee-Korps.

Ein General-Kommando,
zwei Divisions-Kommandos,
vier Infanterie-Brigade-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Artillerie-Brigade-Kommando,
acht Infanterie-Regimenter à drei Bataillone,
vier Kavallerie-Regimenter à fünf Eskadrons,
ein Feld-Artillerie-Regiment mit
drei Fuß-Abtheilungen à vier Batterien,
eine Festungs-Artillerie-Abtheilung mit
vier Festungs-Kompagnien,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train-Bataillon,
sechszehn Landwehr-Bezirks-Kommandos,
die entsprechenden Administrationen.

Kriegs-Formation
des
Königlich Württembergischen Armee-Korps.

I. Feldtruppen:

a) Kommando-Behörden:
ein General-Kommando (nebst Feld-Gendarmerie-Detachement und Stabswache),
zwei Infanterie-Divisions-Kommandos,
vier Infanterie-Brigade-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Kommando der Reserve-Artillerie.

b) Infanterie, die Regimenter à 3 Bataillone,

c) Kavallerie, die Regimenter à 4 Eskadrons,

d) Artillerie: Die im Frieden vorhandenen Abtheilungsstäbe;
die Batterien à 6 Geschütze,
dazu eine Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem Stabe, 4 Infanterie- und 4 Artillerie-Munitions-Kolonnen.

e) Pioniere, 3 selbstständige Kompagnien, nebst leichtem Feldbrückentrain, Schanzzeug-Kolonne und Ponton-Kolonne.

f) Trains:

Stab des Train-Bataillons,
5 Proviant-Kolonnen,
3 Sanitäts-Detachements, einschließlich Krankenträger-Kompagnien,
1 Pferde-Depot,
1 Feldbäckerei-Kolonne,
1 Train-Begleitungs-Eskadron,
Fuhrpark-Kolonnen (circa 5 à 80 Fahrzeuge).

g) Administrationen:

1. die Intendanturen, und zwar:
   die Korps-Intendantur,
   drei Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-(Korps-)Artillerie),
2. die Korps-Kriegs-Kasse,
3. die Feld-Proviant-Aemter, und zwar:
   ein Feld-Haupt-Proviant-Amt,
   drei Feld-Proviant-Aemter (je eins für die beiden Infanterie-Divisionen, eins für die Reserve-(Korps-)Artillerie),
   ein Feldbäckerei-Amt,
4. das dirigirende ärztliche Personal,
5. zwölf Feld-Lazarethe,
6. das Lazareth-Reserve-Personal,
7. ein Lazareth-Reserve-Depot,
8. die Feldpost, und zwar:
   ein Feldpost-Amt,
   vier Feldpost-Expeditionen, von welchen letzteren je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve (Kavallerie und Artillerie) bestimmt ist; die vierte bleibt zunächst dem Feldpost-Amt attachirt und wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Avantgarde ꝛc. überwiesen,
9. das Auditoriat,
10. die Geistlichkeit.

II. Immobile Behörden:

ein stellvertretendes General-Kommando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons,
ein Kommando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Korps-General-Arzt.

III. Ersatz-Truppen:

acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadrons,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung à 2 Batterien zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Kompagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

. Besatzungs-Truppen:

16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Besatzungs-Kavallerie-Regimente r,
3 Reserve-Fuß-Batterien à 6 Geschütze,
8 Festungs-Artillerie-Kompagnien, mit den erforderlichen Abtheilungsstäben.
3 Festungs-Pionier-Kompagnien.

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedens-Formation nach König-) Preußischen Etatsstärken; insoweit hiernach die Friedensstärke den ver-fungsmäßigen Prozentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt, bleiben die orderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

d) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Baden vom 25. November 1870.

Art. 1. Das Großherzoglich badische Kontingent wird unmittelbarer -standtheil der Deutschen, beziehungsweise der Königlich preußischen Armee, der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundes-ldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, ein-ließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der ba-schen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden e dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das undes-Landheer der Königlich preußischen Kriegsverwaltung für Bundes-hnung zu freier Verfügung überläßt.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur haltung des Landheeres obligenden Leistungen weder an Spezial- noch Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner trikularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten be-nderen Leistungen für das Bundes-Landheer.

Art. 2. Das Großherzoglich badische Kontingent wird ungetrennt in : entsprechende größere Abtheilung der deutschen Bundes-, beziehungsweise r Königlich preußischen Armee eingereiht werden.

Art. 3. Die Badischen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung es badische Infanterie- 2c. Regiment Nr. x eine Regiments-Nummer in r deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich preußischen Armee.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise tandarten.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militairpflicht genügenden badi-hen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet unter Einschal-ung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundes-Feldherrn in emäßheit des Art. 64 der Bundesverfassung.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten im Offi-ersrange leisten den Fahneneid Seiner Majestät dem Könige von Preußen ls Bundes-Feldherrn und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses, das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und ande abzuwenden.

Die Offiziere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in en durch Art. 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

An den Helmen tragen die Angehörigen des Kontingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das badische Wappen, und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde — die Landeskokarde, die Offiziere ꝛc. daneben die preußische Kokarde.

Art. 4. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, werden Seine Majestät der König von Preußen dem badischen Kontingent soweit als möglich ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundes-Feldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums andern Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Art. 5. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchstihre Befehle direkt an die betreffenden Abtheilungs-Kommandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des innern Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppen-Kommandeure Höchstdessen Befehle Folge zu geben.

Die badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundesmilitair eingeräumten Lokalitaten, beziehungsweise sämmtlichen Garnisons-Einrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Art. 6. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Höchstihrer Person, beziehungsweise den badischen Truppenabtheilungen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, ingleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchstihrer Adjutanten, sowie von Ordonnanz-Offizieren für die Großherzoglichen Prinzen insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Bundesmitteln.

Art. 7. In Betreff der badischen Truppen-Abtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 8. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden.

und von den betreffenden Kommandostellen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

ein Monats-Rapport,
der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
Meldung über größere Manöver unter Mittheilung der Dispositionen.

Anzeige von Aenderungen im Offizierskorps, von Kommandos zu Bildungsanstalten rc., Verheirathungen, Ordensverleihungen rc.

Seine Königliche Hoheit wird aus den Eingaben und Meldungen, sowie aus Seinen direkten Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm sich darbietenden Bemerkungen über den Zustand des Kontingents zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Art. 9. In Betreff der Rekrutirung und der Landwehr-Angelegenheiten treten die jetzt im Norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß das Großherzogliche badische Ministerium des Innern bezüglich des Großherzogthums Baden dieselben Funktionen wahrnimmt, wie das Königlich preußische Ministerium des Innern für Preußen.

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, sowie die Aushebung selbst geschehen unter Mitwirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civil-Behörden.

Die Vertheilung des vom Großherzogthum Baden jährlich aufzubringenden Rekruten-Kontingents auf die einzelnen Ergänzungs-Bezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Art. 10. Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden stellen unter den gleichen Voraussetzungen, wie die der anderen Bundesstaaten, Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste aus.

Art. 11. Die Garnisons-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, über deren Bestand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben badisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen.

Art. 12. Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten, außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militair dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Art. 13. Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militairs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den Letzteren über; ein selbstständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militairwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militairs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Kontraventionen der Militairpersonen steht zwar den badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden preußischen Reglements, badischer Seits zu erlassende Verordnung geregelt.

Art. 14. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppen-Abtheilungen sind daselbst den badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches im Großherzogthum Baden die badischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Die Militair-Gerichtsbarkeit wird von den Militair-Gerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 15. Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Verhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militairbeamten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppel-Besteuerung. Sie sind von Kommunal-Abgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbe-Steuer-Kapitalien entrichtet werden. Den indirekten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen. Das Diensteinkommen der Militairpersonen unter Offiziersrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.

Art. 16. Die gegenwärtig der badischen Militairformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königliche Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der preußischen Armee gedient hätten.

Diejenigen Offiziere, welche wegen besonderer Qualifikation und Leistungen etwa bevorzugte Beförderung erfahren haben, sollen die erlangte Anciennetät thunlichst gewahrt erhalten. In Betreff der Gehalts-Kompetenzen treten die Offiziere 2c. in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die preußischen Kompetenzen ihrer Charge übersteigt, eventuell bis dahin, daß sie nach preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweise pensionirt werden.

Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den preußischen Dienst findet auch auf die Unteroffiziere 2c. statt.

Art. 17. Die in die Preußische Armee übertretenden Offiziere, Unteroffiziere 2c., Aerzte und Militairbeamten werden bei demnächst eintretender Invalidität nach preußischen Normen pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention nach badischen Normen bereits erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden badischen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, beziehungsweise nicht geneigt ist, wird nach den für ihn günstigen Normen (preußischen oder badischen) pensionirt.

Die sämmtlichen Pensionen des badischen Militair-Pensionsetats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus u. s. w.

Art. 18. Die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für das badische Kontingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen, Pferden, Utensilien und Proviant gehen an den Bund über. Dieser übernimmt nach Beendigung des Kriegs die Wieder-Instandsetzung des gesammten Materials, wogegen Baden den Theil der auf dasselbe fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Bundeswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, für diesen Zweck zur Disposition stellt.

Art. 19. Die Königlich preußische Regierung sichert der Großherzoglich badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Art. 20. Diese Konvention tritt mit dem Ersten des auf die Demobilisirung des badischen Kontingents folgenden Monats in Kraft.

Art. 21. Die gegenwärtige Konvention kann nur im beiderseitigen Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Preußen abgeschlossenen Militairkonvention haben Dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben:

1. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß in Folge der im Art. 1 der Konvention ausgesprochenen Einverleibung des badischen Kontingents in die deutsche, beziehungsweise preußische Armee die badischen Staatsangehörigen, wie in allen auf das Militairwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militairischen Bildungs- und Erziehungsanstalten, den preußischen Staatsangehörigen völlig gleich gestellt sein sollen.

Als Rayongesetz für die im Großherzogthum vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Festungen und Befestigungen soll, bis zum Erlaß eines Bundes-Rayongesetzes, das dermalen für Rastatt geltende Rayongesetz in Kraft bleiben, beziehungsweise treten.

2. Die Bevollmächtigten erachteten als selbverständlich, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog verliehenen Regiments-Inhaberstellen und ebenso die bezüglichen Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter verbleiben.

3. Die Großherzoglich badischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Seine Adjutantur zu bestellten, dahin Gebrauch zu machen gedenke, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten bis zum Range eines General Lieutenants und zwei Flügeladjutanten bis zum Range von Obersten bestehe.

4. Zu Art. 9 der Konvention wurde auf Wunsch des Großherzoglich badischen Bevollmächtigten von anderer Seite zugesagt, daß zu dem neuen Aushebungsverfahren mit thunlichster Schonung der seitherigen betreffenden Vorschriften und Einrichtungen übergegangen werden wird.

5. Zu Art. 11 wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, die auf den Gebäuden und Grundstücken ruhen, wie z. B. Feuerversicherungs-Beiträge, sowie überhaupt die Versicherungen beibehalten werden, verbunden ist. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt Preußen in diese ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kasernirungs-Einrichtungen nicht vorhanden sind, wird nur aus besonders dringenden Gründen eine ständige Garnison verlegt werden.

6. Zu Art. 12 der Konvention waltete darüber Einverständniß ob, daß die bei besonderer Veranlassung und nur zeitweise erforderliche Aufstellung von Ehren- und Sicherheitswachen zu militairischen Zwecken, sowie deren Posten, einer besonderen Zustimmung der Civilbehörde nicht bedürfe, daß jedoch falls die Aufstellung eine nicht ganz vorübergehende ist, der betreffenden Civilbehörde Anzeige über die erfolgte Aufstellung gemacht werde.

7. Zu Art. 13 der Konvention waltete darüber Einverständniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militairkommandos fortzudauern habe.

8. Zu Art. 14 der Konvention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben das Begnadigungsrecht über

badische Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militairischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gern überlassen werde.

9. Zu Art. 17 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß überhaupt wohlerworbene Rechte nicht verkürzt oder aufgehoben werden können, daß insbesondere auch die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Konvention bereits vorhandenen Pensionaire durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundeskasse in keiner Weise geändert werden und daß solche badische Offiziere 2c., Aerzte und Militairbeamte, welche bei ihrem späteren Ausscheiden aus dem Dienste nach preußischem Gesetze eine Pension nicht zu beanspruchen hätten, während sie nach badischem Rechte dazu berechtigt sind, vorkommenden Falls nach dem letzteren zu behandeln sein werden.

10. Wegen der Großherzoglich badischen Militair-Wittwenkasse soll, sobald als möglich, wenn thunlich vor dem Inslebentreten der Konvention, eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die auf dem Grundsatze der Wahrung wohlerworbener Rechte zu beruhen hat. Bis dahin bleiben die Verhältnisse jener Kasse, einschließlich der aus dem Militairfiskus ihr zufließenden Bezüge unverändert, und die sämmtlichen dermaligen badischen Offiziere, Aerzte und Militairbeamten, auch wenn sie zu einem andern Kontingent versetzt werden, zur Mitgliedschaft verpflichtet.

11. Zu Art. 18 war man darüber einverstanden, daß, soweit die laufenden Lieferungs- und Miethsverträge zur Zeit des Inkraftretens der Konvention noch in Geltung sind, in deren Betreff Preußen in die Verpflichtungen Badens einzutreten hat.

Die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militairische Zwecke werden für Rechnung der Bundeskasse, soweit dies für erforlich erachtet wird, weiter geführt werden.

12. Die Konvention bezieht sich nicht auf das Großherzoglich badische Gendarmerie-Korps. Dasselbe behält jedoch seinen militairischen Charakter; wegen Fortführung der militairischen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Korps bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

e) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871.

Art 1. Die Vorschriften der Reichsverfassung über das Kriegswesen finden auf das Großherzogthum Hessen mit den in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten näheren Maßgaben Anwendung.

Art. 2. Das Großherzoglich hessische Kontingent erhält die aus der Anlage ersichtliche, spätestens bis zum 1. Januar 1872 durchzuführende Formation und verbleibt als geschlossene Division in dem Verbande der Königlich preußischen Armee, insbesondere — bis zu einer etwaigen anderweiten Verständigung — in dem Verbande des Königlich preußischen XI. Armee-Korps. Der Divisions-Kommandeur hat gleichzeitig als Kontingents-Kommandeur zu fungiren

Art. 3. Die hessischen Kommando-Behörden und Truppenkörper führen die in der Friedensformation (conf. Anlage zu Artikel 2) enthaltenen näheren Bezeichnungen und Nummern. Die Regimenter 2c. behalten die bisher geführten Fahnen beziehungsweise Standarten. Die Inhaberstellen

verbleiben wie bisher den Regimentern ꝛc. und werden von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge verliehen. Der Fahneneid wird von den ihrer Militairpflicht genügenden hessischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet; an die Stelle der Worte: „Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber" treten jedoch die Worte: „Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser". In den Farben, Abzeichen und dem Schnitte der dermaligen Bekleidung treten diejenigen Aenderungen ein, welche durch Einführung der preußischen Gradabzeichen nothwendig werden. An den Helmen ꝛc. tragen alle Angehörigen des Kontingents ohne Rücksicht auf ihre Staats-Angehörigkeit den hessischen Wappenlöwen und die Landeskokarde. Die einem anderen Bundesstaate angehörigen Militairpersonen und Beamten tragen zugleich die Landeskokarde ihres Heimathsstaates. Die hessischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben werden an den dem Kontingente eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen, beibehalten.

Art. 4. Se. Königliche Hoheit der Großherzog übertragen das Allerhöchstihnen zustehende Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten auf Se. Majestät den Kaiser. Die von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten Offiziere ꝛc. erhalten zugleich Patente von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und führen, so lange sie dem Großherzoglichen Kontingent angehören, das Prädikat „Großherzoglich". Sie stehen im Verbande der Königlich preußischen Armee. Die gegenwärtig der Großherzoglichen Militairformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Beamten werden, insofern sie es wünschen und sie preußischerseits übernommen werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in den Verband der Königlich preußischen Armee eingereiht, jedoch mit der Maßgabe, daß sie hierdurch nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der preußischen Armee gedient hätten. Indeß sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vornherein in der preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt durch bevorzugtes Avancement zu Theil geworden wäre. Die Offizier-Korps werden nicht aufgelöst, sondern unterliegen nur den gewöhnlichen, allmäligen Aenderungen. Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten leisten den Fahnen-, beziehungsweise Beamteneid Sr. Majestät dem Kaiser und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Allerhöchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden. Die gegenwärtig vorhandenen und in den Verband der preußischen Armee eintretenden Offiziere ꝛc., welche Sr. Majestät dem Kaiser als Bundesfeldherrn eidlich Gehorsam gelobt haben, werden so angesehen, als ob sie den Fahnen- resp. Beamteneid für Se. Majestät den Kaiser geleistet und den Revers für Se. Königliche Hoheit den Großherzog ausgestellt hätten. Offiziere, Portepee-Fähnriche, Aerzte und Beamte der gegenwärtigen Großherzoglichen Militairformation, welche nicht geneigt sind, in die preußische Armee einzutreten oder preußischerseits nicht übernommen werden, scheiden vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung aus dem Großherzoglichen Kontingent aus, und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach den ihnen günstigsten Reichs- (preußischen) oder hessischen Normen pensionirt.

Art. 5. In der bisherigen Uniform und den Uniformsabzeichen der

Offiziere 2c. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der preußischen Armee, sofern nicht Se. Königliche Hoheit der Großherzog Annäherung an die preußischen Muster verfügen, Nichts geändert; jedoch wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Uniformen der Generale und Generalstabs = Offiziere derart bestimmen, daß solche den bezüglichen preußischen Mustern entsprechen Sämmtliche Offiziere 2c. tragen Schärpe, Portepee 2c. in den Landesfarben; in der Bewaffnung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten tritt keine Aenderung ein. Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Dekorationen Seitens der Offiziere 2c. des Kontingents bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Kaisers nicht, jedoch wird Allerhöchstdemselben von einer jeden derartigen Dekorirung durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog alsbald Mittheilung gemacht werden.

Art. 6. Das Großherzogliche Kontingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten und es wollen Se. Majestät der Kaiser von dem Allerhöchstdemselben verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur vorübergehend und in außergewöhnlichen durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Se. Majestät der Kaiser wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in Vernehmen setzen. Auch sollen anderen Bundestruppen nur dann Garnisonen im Großherzogthum angewiesen werden, wenn es ähnliche Rücksichten erfordern.

Art. 7. Se. Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die Ehrenbezeugungen, welche dem Landesherrn und Allerhöchstdessen Angehörigen zukommen. Se. Königliche Hoheit der Großherzog üben als Chef, der dem Großherzogthum angehörenden Truppentheile neben den bezüglichen Ehrenrechten die einem kommandirenden General zustehende Disziplinargewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Allerhöchstihre Befehle direkt an die betreffenden Stellen. Ebenso steht Allerhöchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppen-Kommandeure Allerhöchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Art. 8. Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingente verfügten Personalveränderungen wird Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog sofortige direkte Mittheilung zugehen.

Art. 9. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht bei Allerhöchstihrer Person, beziehungsweise den hessischen Truppentheilen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Reichsmitteln erfolgt. Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, desgleichen die nach diesem Termin in's Pensionsverhältniß tretenden Offiziere sind nach Maßgabe der betreffenden preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommendenfalls unterworfen. Se. Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Allerhöchstihrer Adjutanten, sowie der Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses unbeschränkt sein. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Reichsmitteln. Die Bestimmung der Uniformen der Offiziere à la suite, der General- und Flügel-Adjutanten, sowie der Adjutanten der Prinzen des Großherzoglichen Hauses steht Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu.

Art. 10. In Betreff der Rekrutirungs- und Land[illegible]
bleiben die im Großherzogthum eingeführten Bestim[illegible]
Militair-Gesetzgebung mit der Maßgabe in Kraft, daß [illegible]
herzoglichen Kriegs-Ministeriums das Königlich preußisch[illegible]
tritt. Das Großherzogthum bildet einen Ergänzungsbez[illegible]
Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in [illegible]
und Aushebungs-Bezirke, sowie die Aushebung selbst [illegible]
wirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civilbeh[illegible]
lung des vom Großherzogthum jährlich aufzubringenden [illegible]
auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch d[illegible]
Ministerium des Innern.

Art. 11. Die höheren Lehranstalten des Großh[illegible]
unter den gleichen Voraussetzungen wie die anderen Bun[illegible]
für Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste aus[illegible]

Art. 12. Die Aufstellung von Wachen und Wac[illegible]
den dem Militair eingeräumten Etablissements und im [illegible]
der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Parad[illegible]
Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militair [illegible]
Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Str[illegible]
Anlagen ist durch vorgängige allgemeine oder besonde[illegible]
Civilbehörde bedingt.

Art. 13. Wenn bei Störungen der öffentlichen R[illegible]
Beistand des Militairs in Anspruch nimmt, so ist diese
den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht
der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßr[illegible]
über. — Selbstständiges militairisches Einschreiten ohne v[illegible]
der zuständigen Civilbehörden ist nicht statthaft, womit [illegible]
weisung von Angriffen und Widersetzlichkeiten gegen [illegible]
Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militair[illegible]
Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weis[illegible]
beamten Folge zu leisten. Die Gestellung der zur Be[illegible]
Anstalten und Arresthäuser erforderlichen Militair-Kom[illegible]
Vereinbarung des Großherzoglichen Ministeriums des [illegible]
Justiz mit dem Großherzoglichen Kontingents-Kommand[illegible]
nicht zu erzielen, so entscheidet das Großherzogliche Gesa[illegible]
rium. In Beziehung auf strafbare Handlungen der Mi[illegible]
den hessischen Civilbehörden bei Betretung auf der T[illegible]
einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen [illegible]
unverweilt unter Mittheilung der Veranlassung an die [illegible]
hörde oder Wache abzuliefern. Die Fälle und Formen
Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen
machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung
preußischen Reglements, hessischerseits zu erlassende Vero[illegible]

Art. 14. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und M[illegible]
im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilun[illegible]
den hessischen Gesetzen, sowie den hessischen Behörd[illegible]
unterworfen, soweit nicht die Militairgesetze oder die [illegible]
vention Ausnahmen bestimmen. Wo in den pre[illegible]
gesetzen auf die Bestimmungen des preußischen Civ[illegible]
oder des preußischen Civilrechts verwiesen ist, kommen [illegible]
Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Re[illegible]

schen Civilrechts im Großherzogthum zur Anwendung. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den zuständigen Militairgerichten der Division über sämmtliche Angehörige des Kontingents ausgeübt; die Bestätigung der von den Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuches mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurtheilten Großherzoglich hessische Staatsangehörige sind, in den Sr. Majestät dem Kaiser vorbehaltenen Fällen das Einverständniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden wird. Das Letztere wird auch in den Fällen stattfinden, in welchen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung Sr. Majestät des Kaisers erforderlich ist. Die Begnadigung wegen nicht militairischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere 2c. wird in Betreff der hessischen Unterthanen durch Se. Majestät den Kaiser in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn ausgeübt. Bei allen militairischen Vergehen der Offiziere 2c. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Sr. Majestät dem Kaiser ausschließlich zu.

Art. 15. Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garnisonirenden Militairpersonen richtet sich unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 355) bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Hessen angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen Die Heranziehung der im Großherzogthum wohnenden Militairpersonen zu den direkten Staatssteuern richtet sich nach dem Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 14. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 119). Die in dem Großherzogthum garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Militair-Aerzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von der direkten Kommunalabgabe nicht. Das Diensteinkommen der Militairpersonen unter Offizierrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Besteuerung der im Großherzogthum wohnenden Militairpersonen die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 16. Das Großherzogliche Kontingent tritt vom 1. Januar 1872 ab in den Etat und in die Verwaltung des Reichsheeres und zwar speziell in die der preußischen Armee. Die nach dem Militair-Etat zur Unterhaltung des hessischen Kontingents bestimmten Beträge werden daher der Königlich preußischen Militairverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des hessischen Kontingents zu bestreiten, ohne daß ihr daraus dem Großherzogthume gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst. Demgemäß werden sämmtliche Ausgaben, welche bisher aus dem hessischen Militairetat bestritten worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen, Zuschüsse

zur Offiziers- und Unteroffiziers-Wittwenkasse vom genannten Tage ab von der preußischen Militairverwaltung übernommen.

Art. 17. Die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten verbleiben nach Eintritt in den Verband und in die Verwaltung der Königlich preußischen Armee im Genuß ihres gesammten Diensteinkommens, auch wenn dasselbe die Kompetenzen ihrer Charge nach preußischem Etat übersteigt, bis dahin, wo sie in eine höhere etatsmäßige Einnahme einrücken oder pensionirt werden. Solchen Mannschaften, welche höhere als die etatsmäßigen Bezüge genossen haben, bleiben dieselben ebenfalls gewährleistet.

Art. 18. Den Offizieren, Aerzten und Militairbeamten, welche Mitglieder der Großherzoglich hessischen Offiziers-Wittwen- und Waisenkasse sind, bleibt das Recht der weiteren Mitgliedschaft und des Vorrückens in höhere Klassen bei diesem Institute nach den gegenwärtig gültigen Statuten desselben gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus demselben selbst wünschen. Neue Wittwen-Pensions-Versicherungen dürfen nur bei der Königlich preußischen Militair-Wittwen-Pensionsanstalt nach deren Statuten erfolgen und sind hierzu diejenigen verheiratheten Offiziere, Aerzte und Beamten verpflichtet, welche nicht Mitglieder der Großherzoglich hessischen Offiziers-Wittwen- und Waisenkassen verbleiben. Nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Konvention können Unteroffiziere nicht mehr Mitglieder der Unteroffiziers-Wittwenkasse werden; den beitragspflichtigen Mitgliedern dieser Kasse bleibt jedoch die Mitgliedschaft, und den übrigen nach hessischen Bestimmungen in die Ehe getretenen Unteroffizieren der Pension für ihre Hinterbliebenen nach den gegenwärtig gültigen Statuten gegen Fortzahlung der darin normirten Beiträge, die durch Soldabzüge eingezogen werden dürfen, gewahrt, insofern sie nicht selbst den Austritt wünschen, beziehungsweise aus dem Dienst ausscheiden.

Art. 19. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte werden bei demnächst eintretender Invalidität nach den jeweilig bestehenden Reichs- oder preußischen Normen pensionirt. Beträgt die so berechnete Pension für Offiziere, Aerzte und Beamte weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen nach den am 1. Juli 1869 aufgehobenen hessischen Pensionsgesetzen an diesem Tage erworben hatten, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Großherzoglichen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden. Die preußische Militairverwaltung übernimmt in Beziehung auf die am 1. Juli 1869 bereits definitiv angestellten Offiziere, Aerzte und Militairbeamten die Verpflichtung, nach Art. 2 des Großherzoglich hessischen Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Pensionsverhältnisse der Offiziere und oberen Militairbeamten (Regierungsblatt Nr. 29), der Großherzoglich hessischen Militair-Verwaltung obligt.

Art. 20. Die Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben hessisches Staats- beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt das Reich die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt das Reich in diese ein, was auch für solche zu dem Großherzoglichen Hausvermögen gehörige Gebäude und Grundstücke gilt, welche der Militairverwaltung miethsweise überlassen worden sind. Gebäude und Grundstücke, welche für militairische Zwecke ent-

ehrlich werden, gehen an die Domanial-Verwaltung oder an die betreffende Garnisonsgemeinde zurück.

Art. 21. Die sämmtlich vorhandenen Material-Bestände für reglementäre Bedürfnisse des Großherzoglichen Kontingents, als: Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeuge, Pferde, Utensilien und Proviant gehen an das Reich über. Dagegen und gegen Uebernahme des Theils der auf Hessen fallenden Kriegskostenentschädigung, welcher von Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, übernimmt die preußische Militairverwaltung die Wiederinstandsetzung des gesammten Materials, so wie die Beschaffung der noch fehlenden Gegenstände und Einrichtungen für die erste Ausstattung des Großherzoglichen Kontingents. In laufende Lieferungs- und Miethsverträge, welche zur Zeit der Inkrafttretung der gegenwärtigen Konvention noch in Geltung sind, tritt die preußische Militairverwaltung ein; ebenso werden die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militairische Zwecke von derselben weiter geführt, sofern das Interesse der Heeresverwaltung nicht gebieten sollte, davon Abstand zu nehmen.

Art. 22. In Beziehung auf das von Preußen auf das Reich übergegangene Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen Preußen und der Territorial-Regierung maßgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen dem Reiche und der Territorial-Regierung Anwendung finden.

Art. 23. Die gegenwärtige Konvention bezieht sich nicht auf das Großherzogliche Gendarmerie-Korps. Dasselbe behält jedoch seinen militairischen Charakter und bleibt der militairischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Beziehung auf die militairische Gerichtsbarkeit des Gendarmerie-Korps bleiben in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Art. 24. Alle diejenigen auf das Reichskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen in Preußen eingeführt oder einem Staat des vormaligen Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden, sollen dem Großherzogthum gleichfalls zu Gute kommen. Die hessischen Staatsangehörigen sollen in allen auf das Militairwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militairischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten den preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein.

Art. 25. Vorstehende Großherzoglich hessischer Seits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der dortigen Landesvertretung abgeschlossene Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden. Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den dreizehnten Juni Ein Tausend acht Hundert ein und siebzig.

Formation des Großherzoglich hessischen Kontingents.

A. Friedens-Formation.

1. Großherzoglich Hessische (25.) Division (zur Zeit dem Königl. Preußischen General-Kommando XI. Armee-Korps unterstellt). Ein Divisions-Kommando. (Ein Divisions-Kommandeur mit einem Generalstabs-

Offizier — Stabsoffizier oder Hauptmann — zwei Adjutanten, zwei Au… teuren, einem oder zwei Geistlichen nebst Küstern und der Intendantur … ein Intendantur-Rath als Vorstand, zwei Intendantur-Sekretäre und ein Intendantur-Sekretariats-Assistent). **Zwei Infanterie-Brigade-Kommandos.** (Zwei Brigade-Kommandeure mit je einem Adjutanten.) 49. Infanterie-Brigade (1. Großh. Hessische) und 50. Infanterie-Brigade (2. Großh. Hessische). **Ein Kavallerie-Brigade-Kommando.** (Ein Brigade-Kommandeur mit einem Adjutanten.) 35. Kavallerie-Brigade (Großherzogl. Hessische). **Vier Infanterie-Regimenter** (Kopfstärke exkl. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler). Das 1., 3. und 4. à 3, das 2. à 2 Bataillone, in Preußischer Etatsstärke 5874 Mann. 1. Großh. Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115, 2. Großh. Hess. Inf.-Regt. (Großherzog) Nr. 116, 3. Großh. Hess. Inf.-Regt. (Leib-Regt.) Nr. 117 und 4. Großh. Hess. Inf.-Rgt. (Prinz Carl) Nr. 118. **Zwei Kavallerie-Regimenter** à 5 Eskadrons in Preußischer Etatsstärke 1404 Mann. 1. Großh. Hess. Dragoner- (Garde-Chevaulegers-) Regt. Nr. 22 und 2. Großh. Hess. Dragoner- (Leib-Chevaulegers-) Regt. Nr. 24. **Vier Landwehr-Regimenter**, umfassend 6 Landwehr-Bezirks-Kommandos (davon eins mit 6, zwei mit 5, zwei mit 4 und eins mit 3 Kompagnien) **ohne** je einen Unteroffizier 3. Gehaltsklasse, in Preußischer Etatsstärke … 1. Großh. Hess. Landw.-Regt. Nr. 115, Bat. Darmstadt I., 2. Großh. Hess. Landw.-Regt. Nr. 116, 1. Bat. (Gießen), 2. Bat. (Friedberg), 3. Großh. Hess. Landw.-Rgt. Nr. 117, Bat. Darmstadt II., 4. Großh. Hess. Landw.-Regt. Nr. 118, 1. Bat. (Mainz), 2. Bat. (Worms). Halbinvalide … offiziere bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando. **Großh. Hessische Artillerie.** — Großh. Artillerie-Korps — (zur Zeit dem Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 unterstellt). **Zwei Artillerie-Abtheilungsstäbe:** — Stab der 1. und 2. Abtheilung mit je 1 Stabsoffizier, 2 Hauptleuten 3. Gehaltsklasse, 1 Lieutenant als Adjutant, 2 außeretatsmäßigen Sekonde-Lieutenants, 1 Unteroffizier 3. Gehaltsklasse als Schreiber, 1 Stabs- resp. Ober-Stabsarzt, 1 Assistenzarzt, 1 Roßarzt oder Unter-Roßarzt.

Ferner werden einem der beiden Abtheilungsstäbe zugetheilt: 1 … meister, 4 Oberfeuerwerker, 6 Feuerwerker, 1 Stabstrompeter, 18 Oekonomie-Handwerker. **Eine reitende Batterie:** reitende Batterie, und … **Fuß-Batterien** in Preußischer Etatsstärke: erste und zweite schwere Batterie, erste, zweite und dritte leichte Batterie. **Großh. Hessische Train-Kompagnie nebst Train-Depot.** (Zur Zeit dem Hessischen Train-Bataillon Nr. 11 unterstellt). 1 Hauptmann, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 1 erster Train-Depot-Offizier, 23 Unteroffiziere inkl. eines … meisters im Train-Depot, 15 Gefreite und Kapitulanten und 25 Gemeine (inkl. eines Trompeters), 44 Train-Rekruten, 5 Handwerker, 1 Lazareth-gehülfe, 1 Unter-Roßarzt oder Roßarzt, 4 Offizier-Reitpferde, 8 Reitpferde, 24 Stangen- und 24 Vorderpferde. Summa 60 Pferde. **Großherzoglich Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie.** 1 Feldwebel, … geanten, 40 Unteroffiziere. Summa Mannschaften 8172.

II. **Großherzoglich Hessische Adjutantur.** Ein General-Adjutant — bis zum Range eines General-Lieutenants, zwei Flügel-Adjutanten — einer bis zum Range eines Regiments-Kommandeurs, der … bis zum Range eines Stabsoffiziers. — Je ein Offizier — bis zum Range des Hauptmanns 1. Klasse — bei den Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

III. **Großherzoglich Hessische Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.** Ein Stabsoffizier im Range …

Regiments-Kommandeurs als Kommandant mit einem Hauptmann als Platzmajor und einem Garnison-Auditeur (Letzterer künftig wegfallend).

IV. Großherzoglich Hessisches Artillerie-Depot. 1 Stabsoffizier der Artillerie als Vorstand (bezieht sein Gehalt aus Etatstitel 20), 1 Zeug-Hauptmann, 1 Zeug-Lieutenant, 1 Zeug-Feuerwerks-Lieutenant, 2 Zeug-Feldwebel, 2 Zeug-Sergeanten, 1 Zeughaus-Büchsenmacher.

V. Großherzoglich Hessische Garnison-Anstalten. a) Ein Proviant-Amt (Darmstadt). 1 Proviant-Meister, 1 Proviant-Kontroleur, 2 Assistenten, 1 Backmeister, 1 Ober-Aufseher, 3 Aufseher, 1 Büreaudiener. b) Eine Garnison-Verwaltung (Darmstadt). 1 Verwaltungs-Inspektor, 4 Kasernen-Inspektoren, davon einer als Kontroleur, 1 Militair-Bauaufseher — Civilbeamter. — Für die übrigen Garnison-Anstalten werden die Geschäfte der Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren durch die Zahlmeister ꝛc. erledigt. c) Garnison-Lazareth (Darmstadt). 1 Garnison-Lazareth-Inspektor.

B. Kriegs-Formation.

I. Feldtruppen. Stäbe, wie vorstehend. Hierzu: Feldgendarmerie-Detachement und Stabswache. Infanterie: wie vorstehend. Kavallerie, die beiden Regimenter à 4 Eskadrons. Artillerie, die Abtheilungsstäbe, wie vorstehend, die Batterien à 6 Geschütze. Hierzu: 2 Artillerie-Munitions-Kolonnen und 1 Infanterie-Munitions-Kolonne. Train: 1 Schanzzeug-Kolonne, 3 Proviant-Kolonnen, 1 Sanitäts-Detachement, einschließlich Krankenträger-Kompagnie, 1 Pferde-Depot, 1 Feldbäckerei-Kolonne, 1 Train-Begleitungs-Eskadron, die erforderlichen Fuhrpark-Kolonnen. Administrationen. 1 Divisions-Intendantur, 1 Feld-Proviant-Amt, 1 Divisions-Arzt, 6 Feld-Lazarethe, 1 Feldpost-Expedition, 1 Divisions-Auditeur, 2 Divisions-Geistliche nebst Küstern. II. Ersatztruppen. 2 stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos, 4 Ersatz-Bataillone, 2 Ersatz-Eskadrons, 2 Ersatz-Batterien, 1 Train-Ersatz-Kompagnie. III. Besatzungs-Truppen. 6 Landwehr-Bataillone, 1 Besatzungs-Kavallerie-Regiment, 1 Reserve-Fuß-Batterie à 6 Geschütze. Außerdem 6 Landwehr-Bezirks-Kommandos — in der Friedensformation.

In der Kriegsformation sind die Schanzzeug-Kolonnen, das Pferde-Depot, die Feldbäckerei-Kolonne und die Train-Begleitungs-Eskadron in Etatsstärken zu formiren, welche der Gesammtstärke der Division entsprechen. Das Ersatz-Bataillon des 2. Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 ist zu zwei Drittheil der Etatsstärke zu formiren und das Feldbäckerei-Amt rücksichtlich der Feldbäckerei-Kolonne angemessen zu verstärken. Alle übrigen Truppentheile ꝛc. der Kriegsformation sind nach Königlich Preußischen Etatsstärken aufzustellen.

Schluß-Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein ꝛc. abgeschlossenen Militair-Konvention sind nachfolgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben worden:

Art. 1. Zu Art. 4. Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärten, daß Se. Majestät der Kaiser das Allerhöchstdemselben von Sr.

Königlichen Hoheit dem Großherzoge übertragene Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepee-Fähnriche, Aerzte und Militair-Beamten unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Allerhöchsten Kontingentsherrn ausüben wollen. Insbesondere soll der Kontingents-Kommandeur beauftragt werden, vor Einsendung der terminsmäßigen Vorschläge und Gesuche an Se. Majestät den Kaiser, Sr. Königlichen Hoheit dem Kontingentsherrn bezüglich der Offiziere ꝛc. sämmtlicher Waffen Vortrag zu erstatten und etwaige Bemerkungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Sr. Majestät dem Kaiser zu melden.

Art. 2. Zu Art. 9. Die Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten erklärten, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß Allerhöchstihre Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenken, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten und zwei Flügel-Adjutanten besteht. Dabei wird für den General-Adjutanten der Rang eines General-Lieutenants, für den einen Flügel-Adjutanten der Rang eines Regiments-Kommandeurs und für den andern derjenige eines Stabsoffiziers nicht überschritten werden. Die Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses wollen Se. Königliche Hoheit aus den Offizieren bis zum Range des Hauptmanns 1. Klasse einschließlich wählen.

Art. 3. Zu Art. 15. Es wurde verabredet, daß die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel erwähnten Militairpersonen jedesmal als unter dem im §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalte erfolgt, angesehen werden soll.

Art. 4. Zu Art. 16 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß in Betreff der von der Preußischen Militair-Verwaltung zu übernehmenden Pensionen, ständigen Unterstützungen und Zuschüsse die bisherigen Hessischen Normen in Geltung bleiben sollen. Die Zahlung der Pensionen, die Gewährung einer Pensions-Quote an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionäre, die Uebernahme von Arznei- und Beerdigungskosten findet nach den hierüber bestehenden Bestimmungen statt, sofern nicht die jeweils geltenden Reichs- oder Preußischen Normen günstiger für die Berechtigten sind. Hinsichtlich der etatsmäßig an Veteranen aus den Kriegen bis zum Jahre 1815 bewilligten Pensionen finden die Bestimmungen wegen eventueller Ausdehnung dieser Bewilligung auf etwa ferner eintretende Bedürftigkeitsfälle und wegen Erhöhung der Einzelpensionen bis zum Maximalbetrage von 20 Fl. jährlich, beides innerhalb der für die erwähnten Veteranen ausgesetzten fixen Etatssumme von jährlich 6000 Fl. Anwendung. Die für Gnadenpensionen für Offiziers- ꝛc. Wittwen und Offiziers- ꝛc. Töchter ein für allemal in dem Etat ausgesetzte Summe von 7450 Fl. jährlich wird auch ferner ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, und es wird die Bewilligung der Gnadenpensionen wie bisher durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog erfolgen. Die persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Konvention vorhandenen Pensionäre werden durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Reichskasse in keiner Weise geändert. Ueberhaupt dürfen wohlerworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog wird wie bisher das Recht haben, bei den vor dem Inslebentreten der Konvention vorhandenen Pensionären Beförderungen zu höherem Charakter oder Rang vorzunehmen.

Art. 5. Zu Art. 16. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die zur Abwickelung der Verwaltungsgeschäfte des Großherzog-

ien Kontingents nach dem 1. Januar 1872 erforderlichen sachlichen und sönlichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Mitteln der Preußischen Mili-r=Verwaltung zu bestreiten sind.

Art. 6. Zu Art 18. In Ansehung der Offiziers-Wittwen- und uisenkasse stimmten die Bevollmächtigten darin überein, daß diese Institute der Verwaltung der Großherzoglichen Regierung zu verbleiben haben, d daß es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zustehen wird, die rzu etwa erforderlichen organisatorischen Bestimmungen zu treffen, durch lche indeß keine Erhöhung des Zuschusses aus dem Militair-Etat herbeiührt werden darf. Militair-Beamte, welche im Preußischen Dienste zu er Stelle oder einem Gehalte gelangen, womit im Hessischen Dienste eine höhung ihres militairischen Ranges verbunden gewesen wäre, sollen zum rrücken in die entsprechende Klasse der Offiziers-Wittwenkasse berechtigt i, auch wenn ihnen diese Rangerhöhung nicht zu Theil wird. Der Zuiß des Reichs zu den beiden Instituten wird auf Grund einer alljährlich zulegenden Bedarfsberechnung in den Militair-Etat aufgenommen, und müssen demnächst die Verwaltungsrechnungen der Institute an den Rechngshof des Reichs zur Revision und Decharge gelangen.

Art. 7. Zu Art. 21. Die Bevollmächtigten waren darüber einver-iden, daß die Preußische Militair-Verwaltung aus dem ihr zu über-enden Theil der auf Hessen fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher i Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden d, auch diejenigen Kosten zu bestreiten hat, die noch vor dem 1. Januar 72 durch Wiederherstellung des Kriegsmaterials, sowie durch Beschaffung lender Gegenstände und Einrichtungen zur ersten Ausstattung des Groß-zoglichen Kontingents entstehen.

Art. 8. Zu Art. 22. Die besonderen Bestimmungen über die per-ilichen und Rechtsverhältnisse der Preußischen Garnison in Mainz finden denjenigen Theil des Hessischen Kontingents, welcher etwa nach Mainz legt wird, keine Anwendung.

Art. 9. Schließlich wurde noch Einverständniß darüber erzielt, daß in dem Hessischen Einführungsgesetz zu dem Bundesgesetze, betreffend Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszu-ndes vom 25. Juni 1868 getroffenen Bestimmungen über die Einreihung Südhessischen Orte in die verschiedenen Servis-Klassen bis zu einer iaigen anderweitigen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung aufrecht alten bleiben.

Berlin, den 13. Juni 1871.

) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868.

Art. 1. Seine Majestät der König von Preußen gewährt den Offi-ren (des stehenden Heeres, der Landwehr-Bezirks-Kommandos und des urlaubtenstandes), den Portepee-Fähnrichen, Aerzten (des stehenden Heeres d des Beurlaubtenstandes) und den Zahlmeistern der Großherzoglich ecklenburg-Schwerinschen Truppentheile und des Großherzoglichen Artille-Depots, sowie den Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Groß-rzogs die Freiheit zum Eintritt in den Verband der Königlichen Armee, hingegen Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-

Schwerin das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere ꝛc. des Großherzoglichen Kontingents Seiner Majestät dem Könige übertragen.

Art. 2. Die gegenwärtig dem Großherzoglichen Kontingente angehörenden Offiziere ꝛc., welche die Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee wünschen und Preußischerseits hierzu für geeignet befunden sind, werden nach ihrem Range und der verdienten Anciennetät in die Königliche Armee eingereihet, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe, daß sie in der Preußischen Armee in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie derselben vom Diensteintritt an angehört hätten.

Auch sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vornherein in der Königlich Preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt dort durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Die Offizier-Korps werden nicht aufgelöset, sondern unterliegen nur den allmäligen gewöhnlichen Aenderungen.

Die in Folge dieser Konvention in den Verband der Königlichen Armee übernommenen Offiziere ꝛc. dürfen, insofern sie es wünschen, außerdem auch in dem Mecklenburgischen Unterthanen-Verhältniß verbleiben und wird der von ihnen dem Bundesfeldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahneneid angesehen.

Offiziere des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünschen, oder Preußischerseits hierzu für nicht geeignet befunden sind, scheiden, vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung aus dem Kontingent aus und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, mit der erdienten Pension in den Ruhestand versetzt.

Art. 3. Die in die Königliche Armee übernommenen Offiziere, mögen dieselben verheirathet sein oder nicht, bleiben, wenn sie es wünschen, Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts, jedoch findet nach ihrer Versetzung aus dem Mecklenburgischen Kontingent in einen andern Truppentheil des Norddeutschen Bundes eine Erhöhung der ihnen derzeit bereits in diesem Institute versicherten Wittwen-Pension nur insoweit statt, als das ihnen etwa in dem neuen Truppentheil gewährte höhere Gehalt nicht dasjenige eines Regiments-Kommandeurs übersteigt. — Anträge auf Pensions-Versicherungen nach erfolgter Uebernahme in die Königliche Armee sind ausschließlich bei der Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt anzubringen.

Art. 4. Bei den in Folge dieser Konvention etwa vorkommenden Versetzungen von Offizieren ꝛc. aus dem Großherzoglichen Kontingent, resp. in dasselbe werden die entstehenden Kosten wie folgt liquidirt:

Versetzungs- und Umzugskosten liquidirt der Truppentheil, zu dem die Versetzung stattgefunden hat, Miethsentschädigungskosten der Truppentheil, von dem die Abgabe des versetzten Offiziers erfolgt ist.

Art. 5. Die Offiziere ꝛc. des Großherzoglichen Kontingents verpflichten sich mittelst festzustellenden Handgelöbnisses für die Dauer ihrer Anstellung im Kontingent das Wohl und Beste des Allerhöchsten Kontingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. — Sie erhalten für die Dauer ihrer Anstellung neben den ihnen ertheilten Königlichen Patenten ꝛc. auch Großherzogliche Patente und führen solange auch ausschließ-

h das Prädikat „Großherzoglich". — Die jetzt im Kontingente stehenden ffiziere werden angesehen, als hätten sie dies Handgelöbniß abgeleistet.

Art. 6. Hinsichtlich des bisher bestandenen Disziplinar-Straf-Verältnisses der Offiziere 2c des Kontingents wird durch diese Konvention im llgemeinen nichts geändert, ebensowenig in Betreff ihres Gerichtsstandes : militairgerichtlicher und ehrengerichtlicher Beziehung.

Die Bestätigung der Erkenntnisse erfolgt, insofern die Verurtheilten eichzeitig Großherzogliche Unterthanen sind, durch Seine Majestät den önig von Preußen im Einverständniß mit dem Allerhöchsten Kontingentserrn, gehört der Verurtheilte ausschließlich dem Preußischen Unterthanenerbande an oder lautet das Erkenntniß auf Entlassung aus dem Dienste, wird dasselbe allein durch Seine Majestät den König bestätigt.

Die Begnadigung wegen nicht militairischer Vergehen oder Verbrechen erurtheilter Offiziere 2c. wird in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen nterthanen durch Seine Majestät den König in Gemeinschaft mit dem llerhöchsten Kontingentsherrn ausgeübt. Bei allen militairischen Vergehen r Offiziere 2c. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Seiner Maſtät dem Könige ausschließlich zu.

In allen den Fällen, wo zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens e Allerhöchste Ermächtigung erforderlich ist, ertheilt dieselbe in Betreff der eichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen Seine Majestät der König in Geeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog; handelt es sich n ausschließlich Preußische Unterthanen, so wird die Ermächtigung ausließlich von Seiner Majestät dem Könige ertheilt. Die Vorlage der treffenden Akten und Erkenntnisse Allerhöchsten Orts erfolgt Seitens s Großherzoglichen Kontingents-Gerichts durch das Königliche Generaluditoriat an Seine Majestät den König.

Art. 7. In allen Fällen, wo das Preußische Militair-Strafgesetzbuch f die allgemeinen Bundesgesetze Bezug nimmt, kommen bis zur Emaniing eines allgemeinen Norddeutschen Straf-Gesetz-Buches auf diejenigen ffiziere 2c. des Kontingents, welche nicht gleichzeitig auch Großherzogliche nterthanen sind, die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Strafesetz-Buches nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1852 und der erordnung vom 18. Mai 1852 in Anwendung.

Art. 8. Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die ffiziere 2c. des Kontingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und echtsnormen.

Art. 9. Vorbehaltlich einer bevorstehenden Regelung von Bundesegen sind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angestellten Königlich reußischen Offiziere 2c., sofern sie nicht auch Mecklenburgische Unterthanen id, von jeder persönlichen Steuer befreit. Auch kommt denselben die dem ecklenburgischen Militair zustehende Freiheit von Kommunal-Abgaben Gute.

Art. 10. In Betreff der bisherigen Uniform und Uniforms-Abzeichen r Offiziere 2c. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Vernd der Königlichen Armee nichts geändert.

Mit Rücksicht auf die in Folge der Abweichung dieser Uniformirung n der Preußischen bei Versetzungen in das Kontingent oder aus demselben die Preußische Armee den Offizieren erwachsenden Ausgaben wollen Seine önigliche Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterstützungsfonds der treffenden Truppentheile des Kontingents aus Allerhöchst Eigenen Mitteln irch Ueberweisung eines eisernen Kapitals von 4000 Thlr. verstärken,

damit aus den jährlichen Zinsen desselben Offizieren 2c. in den vorgedachten Fällen eine Beihülfe gewährt werden kann.

Art. 11. Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingent verfügten Personal-Veränderungen wird Seiner Königlichen Hoheit dem Kontingentsherrn sofortige direkte Anzeige zugehen, und sollen in dieser Hinsicht die Wünsche Allerhöchstdesselben thunlichste Berücksichtigung finden.

Die Ernennung der Flügel-Adjutanten Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Kommandirung von Ordonnanz-Offizieren, von Prinzen-Gouverneuren und Offizieren zu besonderen Verwendungen erfolgt nach Auswahl nur auf Vorschlag Seitens des Allerhöchsten Kontingentsherrn durch Seine Majestät den König.

Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Decorationen Seitens der Offiziere 2c. bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Königs nicht, jedoch wird von einer jeden derartigen Decorirung Seiner Majestät dem Könige durch den Allerhöchsten Kontingentsherrn alsbald Mittheilung gemacht werden.

Art. 12. Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten Allerhöchst das Recht vor, Offiziere à la suite des Kontingents zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zur Königlichen Armee bleiben.

Art. 13. Die vorstehende Konvention, welche nur in beiderseitigem Einverständniß abgeändert oder aufgehoben werden kann, soll alsbald den Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Die Konvention tritt mit der erfolgten Auswechselung in Kraft.

So geschehen Berlin, den 24. Juli 1868.

g) Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 9. Oktober 1868.

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen gewährt den Offizieren des stehenden Heeres, des Landwehr-Bezirks-Kommandos und des Beurlaubtenstandes, (den Portepee-Fähnrichen, Aerzten des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes), und dem Zahlmeister des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Infanterie-Bataillons die Freiheit zum Eintritt in den Verband der Königlichen Armee, wohingegen Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere 2c. des Großherzogl. Kontingents Sr. Majestät dem Könige übertragen.

Art. 2. Die gegenwärtig dem Großherzogl. Kontingente angehörenden Offiziere 2c., welche die Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee wünschen und Preußischerseits hierzu für geeignet befunden sind, werden nach ihrem Range und der erdienten Anciennetät in die Königliche Armee eingereiht, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe, daß sie in der Preußischen Armee in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie derselben vom Diensteintritt an angehört hätten.

Auch sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie

ıon vorneherein in der Königl. Preußischen Armee gedient hätten, unbe=
weifelt dort durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Das Offizier=Korps wird nicht aufgelöst, sondern unterliegt nur den
llmäligen gewöhnlichen Aenderungen. Die in Folge dieser Konvention in
en Verband der Königl. Armee übernommenen Offiziere ꝛc. dürfen, insofern
e es wünschen, außerdem auch in dem Mecklenburgischen Unterthanen=
erhältniß verbleiben, und wird der von ihnen dem Bundes=Feldherrn
ittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahneneid angesehen.

Offiziere ꝛc. des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünschen
der Preußischerseits hierzu für nicht geeignet befunden sind, scheiden, vor=
ehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung, aus dem Kontingent aus
nd werden, falls sie pensionsberechtigt sind, mit der erdienten Pension in
en Ruhestand versetzt.

Art. 3. Die in die Königl. Armee übernommenen Offiziere ꝛc., welche
nteressenten der Großherzoglichen Wittwen=Pensions=Anstalt sind, verbleiben
Nitglieder derselben unter Fortzahlung der entsprechenden Beiträge. Die
ir die Dauer des Bestehens dieses Verhältnisses nachweislich erforderlich
erdenden Staatszuschüsse zur Kasse der Anstalt werden, wie bisher aus
undesmitteln geleistet. Anträge auf Pensionsversicherungen nach erfolgter
ebernahme in die Königl. Armee sind ausschließlich bei der Preußischen
Nilitair=Wittwen=Pensions=Anstalt anzubringen.

Art. 4. Bei den in Folge dieser Konvention etwa vorkommenden
ersetzungen von Offizieren ꝛc. aus dem Großherzogl. Kontingent, resp. in
asselbe, werden die entstehenden Kosten wie folgt liquidirt:

Versetzungs= und Umzugskosten liquidirt der Truppentheil, zu dem die
ersetzung stattgefunden hat, Miethsentschädigungs=Kosten der Truppentheil,
on dem die Abgabe des versetzten Offiziers erfolgt ist.

Art. 5. Die Offiziere des Großherzoglichen Kontingents verpflichten
ch mittelst festzustellenden Handgelöbnisses, für die Dauer ihrer Anstellung
ı Kontingent, das Wohl und Beste des Allerhöchsten Kontingentsherrn zu
rdern, Schaden oder Nachtheil aber abzuwenden. Sie erhalten für die
auer ihrer Anstellung neben den ihnen ertheilten Königl. Patenten ꝛc.
ch Großherzogl. Patente und führen so lange auch ausschließlich das Prä=
kat: „Großherzoglich". — Die jetzt im Kontingent stehenden Offiziere
erden angesehen, als hätten sie dies Handgelöbniß abgeleistet.

Art. 6. Hinsichtlich des bisher bestandenen Disziplinarstrafverhältnisses
r Offiziere ꝛc. des Kontingents, wird durch diese Konvention im Allge=
einen nichts geändert, ebensowenig in Betreff ihres Gerichtsstandes in mili=
irgerichtlicher und ehrengerichtlicher Beziehung.

Die Bestätigung der Erkenntnisse erfolgt, insofern die Verurtheilten
leichzeitig Großherzogliche Unterthanen sind, durch Se. Majestät den König
on Preußen im Einverständniß mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn;
ehört der Verurtheilte ausschließlich dem Preußischen Unterthanenverbande
n oder lautet das Erkenntniß auf Entlassung aus dem Dienste, so wird
asselbe allein durch Se. Majestät den König bestätigt.

Die Begnadigung wegen nicht militairischer Vergehen oder Verbrechen
erurtheilter Offiziere ꝛc. wird in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen
Unterthanen durch Se. Majestät den König in Gemeinschaft mit dem Aller=
öchsten Kontingentsherrn ausgeübt. Bei allen militairischen Vergehen der
Offiziere ꝛc. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Sr. Majestät dem
Könige ausschließlich zu.

In allen den Fällen, wo zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung erforderlich ist, ertheilt dieselbe in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen Se. Majestät der König in Gemeinschaft mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog; handelt es sich um ausschließlich Preußische Unterthanen, so wird die Ermächtigung ausschließlich von Sr. Majestät dem Könige ertheilt.

Die Vorlage der betreffenden Akten und Erkenntnisse Allerhöchsten Orts erfolgt Seitens des Großherzoglichen Kontingents-Gerichts durch das Königliche General-Auditorat an Se. Majestät den König.

Art. 7. In allen Fällen, wo das Preußische Militair-Straf-Gesetzbuch auf die allgemeinen Bundesgesetze Bezug nimmt, kommen bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches auf diejenigen Offiziere 2c. des Kontingents, welche nicht gleichzeitig auch Großherzogliche Unterthanen sind, die Bestimmungen des Preußischen allgemeinen Strafgesetzbuches nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1852 und der Verordnung vom 18. Mai 1852 in Anwendung.

Art. 8. Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere 2c. des Kontingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen.

Art. 9. Vorbehaltlich einer bevorstehenden Regelung von Bundeswegen sind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angestellten Königlichen Preußischen Offiziere 2c. sofern sie nicht auch Mecklenburgische Unterthanen sind, von jeder persönlichen Steuer befreit. Auch kommt denselben die dem Mecklenburgischen Militair zustehende Freiheit von Kommunal-Abgaben zu Gute.

Art. 10. In Betreff der bisherigen Uniformen und Uniform-Abzeichen der Offiziere 2c. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee nichts geändert.

Mit Rücksicht auf die in Folge der Abweichung dieser Uniformirung von der Preußischen bei Versetzungen in das Kontingent oder aus demselben in die Preußische Armee den Offizieren 2c. erwachsenden Ausgaben, wollen Se. Königl. Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterstützungs-Fonds des Kontingents aus Allerhöchst eigenen Mitteln durch Ueberweisung eines eisernen Kapitals von 500 Thlr. (410 Thlr. für die Infanterie, 90 Thlr. für die Artillerie) verstärken, damit aus den jährlichen Zinsen desselben Offizieren 2c. in den vorgedachten Fällen eine Beihülfe gewährt werden kann.

Art. 11. Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingent verfügten Personalveränderungen wird Se. Königl. Hoheit dem Kontingentsherrn sofortige direkte Anzeige zugehen und sollen in dieser Hinsicht die Wünsche Allerhöchstdesselben thunlichste Berücksichtigung finden.

Die Ernennung der künftigen Flügel-Adjutanten Seitens Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen, im Falle die Wahl auf einen der Bundes-Armee angehörigen Offizier fällt.

Die Kommandirung von Ordonnanz-Offizieren von Prinzen-Gouverneuren und Offizieren zu besonderen Verwendungen, erfolgt nach Auswahl und auf Vorschlag Seitens des Allerhöchsten Kontingentsherrn durch Se. Majestät den König. Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Decorationen Seitens der Offiziere 2c. bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nicht, jedoch wird von einer jeden derartigen

Decorirung Sr. Majestät dem Könige durch den Allerhöchsten Kontingents-herrn alsbald Mittheilung gemacht werden.

Art. 12. Se. Königl. Hoheit der Großherzog behalten Allerhöchst Sich das Recht vor, Offiziere à la suite des Kontingents, sowie nicht der Bundes-Armee angehörige Flügel-Adjutanten bei Allerhöchst Seiner Person zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zur Königlichen Armee bleiben.

Art. 13. Die vorstehende Konvention, welche nur im beiderseitigen Einverständnisse abgeändert oder aufgehoben werden kann, soll alsbald den Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Die Konvention tritt mit der erfolgten Auswechselung in Kraft.

So geschehen Berlin, den 9. November 1868.

b) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche sich, wenn auch unter Beibehalt eigener Kontingente, doch durch besondere Militair-Konventionen näher an Preußen angeschlossen haben.

Es sind dies:

1. Sachsen-Weimar,
2. Sachsen-Meiningen,
3. Sachsen-Coburg-Gotha,
4. Sachsen-Altenburg,
5. Schwarzburg-Rudolstadt,
6. Reuß älterer Linie,
7. Reuß jüngerer Linie,

} durch die gemeinsame Konvention vom 26. Juni 1867;

8. Anhalt, durch die Konvention vom 28. Juni 1867

Der wesentlichste Inhalt dieser Konventionen ist folgender:

1. Aus dem Kontingent von Sachsen-Weimar wird das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen), aus den Kontingenten von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha wird das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95, aus denen der ad 4—7 genannten Staaten wird das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96, aus dem von Anhalt wird das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 gebildet. Alle vier Regimenter erhalten die Preußische Normal-Stärke.
2. Diese vier Regimenter tragen am Helm ihre Landes-Kokarde und ihr Landes-Wappen resp. ein anderes Abzeichen. Die Offiziere tragen am Helm neben der Landes-Kokarde die preußische, die Schärpe und das Portepee in den Bundes-Farben.

   Diejenigen Wehrpflichtigen dieser Länder, welche ihre Dienstzeit in Preußischen Truppentheilen ableisten (siehe ad 3), tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen ihre Landes-Kokarde.
3. Die genannten 4 Regimenter ergänzen sich aus den zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen ihrer Länder.

   Die für die Spezial-Waffen (Jäger, Artillerie, Pioniere, Train) ausgehobenen Wehrpflichtigen dieser Länder leisten ihre Dienstpflicht in nächstgelegenen Preußischen Truppentheilen ab.

   Dasselbe thun die zur Kavallerie Ausgehobenen so lange, bis spä-

ter*) besondere Thüringische Kavallerie-Regimenter und ein in Anhalt zu garnisonirendes Kavallerie-Regiment neu errichtet sein werden.

4. Sie bleiben in den heimathlichen Garnisonen, indem der Bundes-Feldherr von dem ihm bundesverfassungsmäßig zustehenden Dislokations-Recht nur vorübergehend und insofern Gebrauch machen will, als militairische und politische Rücksichten dies bedingen.
5. Die Ernennung aller Offiziere, Portepee-Fähnrichs und oberen Militair-Beamten der genannten 4 Regimenter wird ebenso wie deren etwaige Versetzung in die Preußische Armee direkt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verfügt, wobei jedoch die Wünsche der Landesherren thunlichst Berücksichtigung finden sollen.
6. Sämmtliche ausgehobene Wehrpflichtige, mögen sie in ihre besonderen Kontingente oder in Preußische Truppentheile eingestellt sein, leisten ihrem Landesherrn den Fahneneid unter Einschaltung der Gehorsams-Verpflichtung gegen den Bundes-Feldherrn.
7. Die bei den genannten 4 Regimentern stehenden Preußischen Offiziere verpflichten sich mittelst Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Kontingentsherrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislocirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von demselben und seinem Lande abzuwenden.

Nach der Kabinets-Ordre vom 14. November 1867 sollen die Kommandos der vorgenannten 4 und der 2 Oldenburgischen Regimenter und der entsprechenden Landwehr-Bataillone die Bezeichnung: „Königlich Preußisches Kommando (Bezirks-Kommando) des . . . .“ führen.

i) Die Militair-Konventionen mit denjenigen Staaten, welche auf die Stellung eines besonderen Kontingents derart verzichtet haben, daß ihre Kontingente ganz in die Preußische Armee aufgehen.

Es sind Dies:

1. Oldenburg, durch Konvention vom 15. Juli 1867.
2. Schwarzburg-Sondershausen, durch Konvention vom 28. Juni 1867
3. Schaumburg-Lippe, durch Konvention vom 30 Juni 1867
4. Lippe, durch Konvention vom 26. Juni 1867,
5. Lübeck, durch Konvention vom 27. Juni 1867.
6. Bremen, durch Konvention vom 27. Juni 1867.
7. Hamburg, durch Konvention vom 23. Juli 1867.
8. Waldeck, durch Konvention vom 6. August 1867.

Der wesentlichste Inhalt der Konvention ist folgender:

1. Gegen Stellung der wehrpflichtigen Mannschaft dieser Staaten und gegen Zahlung der im Artikel 62 der Bundes-Verfassung festgesetzten Pauschal-Beträge übernimmt Preußen alle für das Ordinarium des Bundes-Kriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen derselben. Demnach werden die Wehrpflichtigen, als Theil des Norddeutschen Bundes-Heeres, in Preußische Truppentheile eingereiht.
2. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landes-Kokarde

*) Vermuthlich nach Aufhören der allen vorgenannten Staaten bewilligten Ermäßigung der Beiträge zum Militair-Budget des Norddeutschen Bundes.

3. Um den zur Infanterie tauglichen Wehrpflichtigen dieser Staaten die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, erhält jeder genannte Staat eine Infanterie-Garnison, Oldenburg auch eine Kavallerie- und Artillerie-Garnison. Die für die übrigen Waffen Ausgehobenen genügen ihrer Wehrpflicht in wo möglich der Heimath nahe gelegenen Preußischen Truppentheilen der betreffenden Waffe.
4. Alle Wehrpflichtigen leisten den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Pflicht des Gehorsams gegen den Bundes-Feldherrn.

Titulaturen des Kaisers und Königs, der Kaiserin und Königin, des Kronprinzen und der Kronprinzessin.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König für Allerhöchstsich und lerhöchstihre Nachfolger an der Krone Preußen die Deutsche Kaiserwürde zunehmen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die dem uen Verhältnisse entsprechende Würde „Kronprinz des Deutschen Reiches" t dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" beizulegen geruht haben, lautet fort-, nach den hierdurch bedingten Veränderungen:

1. in den Berichten und Schreiben an Seine Majestät den Kaiser und König die äußere Adresse:

   „Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser
und Könige von Preußen"

   oder

   „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Majestät"

   die Anrede:

   „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster
Kaiser und König,
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!"

   im Context:

   „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";

2. in den Berichten und Schreiben an Ihre Majestät die Kaiserin und Königin die äußere Adresse:

   „Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin
und Königin von Preußen"

   oder

   „Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Majestät"

   die Anrede:

   „Allerdurchlauchtigste Großmächtigste
Kaiserin und Königin,
Allergnädigste Kaiserin, Königin und Frau!"

   im Context:

   „Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät";

3. in den Berichten und Schreiben an Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen,

   die äußere Adresse:

   „Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit
dem Kronprinzen des Deutschen Reiches
und Kronprinzen von Preußen"

   die Anrede:

   „Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Kronprinz und Herr!"

im Contert:
„Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit";
4. in den Berichten und Schreiben an Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin,
die äußere Adresse:
„Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin des Deutschen Reiches und Kronprinzessin von Preußen, Prinzeß Royal von Großbritannien und Irland".
Die Anrede:
„Durchlauchtigste Kronprinzessin,
Gnädigste Kronprinzessin und Frau!"
im Contert:
„Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit".

5. Anrede und Titulatur Sr. Majestät des Kaisers und Königs in militairischen Eingaben ꝛc.

Nachdem Seine Majestät am 18. v. M. den Titel eines deutschen Kaisers anzunehmen geruhten, haben Allerhöchstdieselben über die künftig in militairischen Eingaben ꝛc. zur Anwendung zu bringende Anrede und Titulatur ꝛc. nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Anrede in Dienstschreiben lautet einmal:
„Euere Kaiserliche und Königliche Majestät",
und dann
„Euer Majestät".
Die volle schriftliche Anrede lautet:
„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!
Allergnädigster Kaiser, König und Herr".
Die mündliche Anrede immer nur:
„Euer Majestät".
2. Die Adresse auf den Briefen lautet:
„An des Kaisers und Königs Majestät".
oder die volle Adresse:
„An Seine Majestät den Deutschen Kaiser
und König von Preußen".
3. Das Preußische Offizier-Korps und die Preußischen Militair-Behörden führen unverändert die Bezeichnung „Königlich" fort.

Ferner haben Seine Majestät der Kaiser und König geruht, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen die dem neuen Verhältniß entsprechende Würde: Kronprinz des deutschen Reichs mit dem Prädikate: Kaiserliche Hoheit mit der Maßgabe beizulegen, daß diesen Bezeichnungen die ferner beizubehaltenden Benennungen Kronprinz von Preußen und resp. Königliche Hoheit nachzustellen sind.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruht, daß diese Würde und das damit verbundene Prädikat auch auf jeden künftigen Thronfolger an der Preußischen Krone ohne Weiteres übergehe.

6. Schemas.

a) Schema zum Kompagnie-Rapport.

Rapport

von der 8. Kompagnie des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments.

Schleswig, den 24. April 1848	Offiziere	Unteroffiziere.	Spielleute.	Grenadiere.	Summa.
Soll stark sein	5	15	6	148	169
Ist stark	5	15	6	145	166
Davon sind:					
krank im Lazareth	1	1	—	20	21
krank im Quartier					
krank zu schonen					
Beurlaubt					
Kommandirt	1	3	—	2	5
Arretirt					
Summa des Abgangs	2	4	—	22	26
Bleiben zum Dienst	3	11	6	123	140

Verändert.

2 Grenadiere, Huff und Werner in dem gestrigen Treffen geblieben.
1 Sekonde-Lieutenant, v. Ziegler, 3 mal und zwar in der Brust, Schulter und Weichtheile,
1 Unteroffizier Bank, in den rechten Unterarm,
4 Grenadiere Grzeja, Klein II., Poschmann und Schikowsky, in den Fuß,
3 " Reichert, Berger und Hohmann in die Lende,
2 " Grenadiere Schweichel und Baumann, am Kopfe,
1 " Just, in die Hand,
1 " Knittel, in die rechte Schulter,
1 " Wubler, über dem rechten Auge leicht,
1 " Kurczava, in den Finger leicht,
1 " Rettmer in die rechte Backe leicht,

verwundet.

Erläuterung.

Krank im Lazareth:

5 Grenadiere Geißler, Neumann, Haase, Meißner Rüdiger im Lazareth zu Berlin,
2 " Lauren und Grimm im Lazareth zu Rendsburg.

Kommandirt:

Premier Lieutenant v. Schlabeindorf seit dem 1. Oktober 1847 zur Garde-Unteroffizier-Kompagnie.
1 Unteroffizier Wohlgemuth, seit dem 1. Februar 1845 als Regimentsschreiber.
1 " Pianschmidt, seit dem 1. Oktober 1847 zur Schul-Abtheilung.
1 " Schlothauer, zum Bataillons-Montirungs Wagen.
1 Grenadier Langer, als Ordonnanz zum Regimentsstab.
1 " Künzel, als Ordonnanz bei der Stabswache.

Hesse,
Feldwebel.

zweier Gefreiten der 8. Kompagnie des Kaiser=Franz=

Nummer.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe: Zoll.	Größe: Strich.	Vaterland: 1. Geburtsort. 2. Aufenthaltsort.	Vaterland: Kreis.	Vaterland: Regierungs-Bezirk.	Religion.
1.	Gefreiter	Friedrich Knittel.	1825 den 25. Februar	6	1	1 Dramburg. 2. Stargard.	Saatzig	Cöslin. Stettin.	Evangelisch.
2.	Gefreiter.	Friedrich Klein.	1825 den 3. Mai.	8	2	1. Labiau. 2 Tilsit.		Königsberg	Evangelisch.

Berlin, den 23. April 1850.

nale

nents, welche zu Unteroffizieren in Vorschlag gebracht werden.

im bi s.	Datum des Eintrittes in die Verpflegung.	Datum des Eintrittes in die Kompagnie.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Mitgemachte Feldzüge.	Blessirt und bei welcher Gelegenheit	Ehrenzeichen.	Datum und Dauer der Kapitulation.	Bemerkungen.
5 7. er.	1845 den 23. Oktober.	1845 den 25. November als Ersatz.	Todt; war Schlächter.	Den Schleswig-Holsteinschen 1848	Am 23. April 1848 in dem Treffen bei Schleswig durch eine feindliche Büchsenkugel in die rechte Schulter; a. 26. Juni 48 geheilt.	Für sein tapferes Verhalten während des Gefechts bei Schleswig das Militair-Ehrenzeichen II. Klasse.	Vom 1. Jan. c bis zum Ersatz-Termin 1850.	Wurde 27. Dzbr. 1848 zur Reserve entlassen, trat jedoch am 1. Jan. c. freiwillig wieder ein.
7 16. ist.	1847 den 2. Dzbr.	1848 den 10. Januar als Ersatz.	Todt; war Feldwebel.	Desgleichen.	Desgl. durch eine Gewehrkugel in den rechten Fuß; am 26. Juli 48 wieder geheilt.	dito.		

N. N.
Hauptmann und Kompagnie-Chef.

c) Vorspann-Quittung.

Daß das Dorf Jütergotz zur Fortschaffung von vier erkrankten Gr[e]nadieren der 8. Kompagnie des Kaiser Franz-Grenadier-Regiments [n]ach Garnison-Lazareth zu Potsdam einen zweispännigen Wagen gestellt, [be]scheinigt hierdurch

Jütergotz, den 24. September 1849.

Hauptmann und Kompagnie-C[hef]
N. N.

Daß die Gestellung des zweispännigen Wagens zur Fortschaffun[g der] am Fieber erkrankten Grenadiere A. B. C. D. nothwendig war, besch[einigt]

Jütergotz, den 24. September 1849.

Schle[...]
Unter-[...]

d) Fourage-Quittung

für den Monat . . . . . 18 . .

Zwei tägliche oder sechszig summarische Rationen:
à 8 Pfund Hafer, à 5 Pfund Heu,
à 7 Pfund Stroh
sind mir für die Tage vom 1. bis 30. des ebengenannten Monats dem Fourage-Magazin zu N. (von der Gemeinde N. des Kreises N. von dem Lieferanten N.) mit
4 Centner 80 Pfund Hafer, 3 Centner Heu und
21 Bund Stroh
richtig verabreicht worden, worüber quittire.

N. N., . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Major und Bataillons-Komm[andeur]

e) Schema's zur Marschverpflegung.

A.

Auf dem Marsche des . . . ten Bataillons des . . . ten [Infanterie]-Regiments von N. N. nach N. N. sind laut der von der Königlichen [Re]gierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kom[mandos] . . Armee-Korps ausgestellten Marschroute d. d. 1832
00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa 00 Mann von der Stadt N. N. den . . . ten [...]
auf . . Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütung [...] dem Bataillons-Kommandeur Herrn N. N. à 5 Sgr. pro Mann [...] mit . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. bezahlt ist, worüber hiermit [...]

Ellihof, den 22. April 1852.

Der Kommunal-[...]
Gerichts[...]

N. N., . . . ten [...]

Der K[...]

B.

Auf dem Marsche des (2. Bataillons N. Infanterie=Regiments) von (Königsberg in Pr.) nach (Berlin) sind laut der von der Königlichen Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königlichen (General=Kommandos 1. Armee=Korps) ausgestellten Marschroute d d. (Königsberg, den 1. April 1822.)

00 Feldwebel,
00 Unteroffiziere
u. s. w.

Summa 00 Mann von der Stadt N. N., den (1. April) 18 . . ., auf (1) Tag verpflegt worden, welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. (dem Magistrat) gegen Quittung behändigt worden ist.

Margarethenruh, den 1. August 1854.

N. N.
Major und Bataillons=Kommandeur.

f) Gesundheits-Attest
bei dem Einkauf in die Militair=Wittwen=Kasse.

Daß der (Name und Charakter des Aufzunehmenden) weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten, versichere ich hiermit an Eidesstatt.

(Ort und Datum der Ausstellung).

(Siegel). (Name und Charakter des Ausstellers.)

1. Dieses Attest ist von einem Regiments= oder Bataillons=Arzt oder einem Physikus oder auch von einem approbirten Arzte, unter Beidrückung des Dienstsiegels oder in dessen Ermangelung des Privatsiegels des Ausstellers zu ertheilen, genau und wörtlich nach der Vorschrift zu fassen und darf ganz besonders die Versicherung an Eidesstatt niemals fehlen.
2. Hinter diesem Atteste stellen vier Zeugen, unter denen, wenn es angeht, der Kommandeur des Regiments oder des Bataillons oder die sonstigen Vorgesetzten des Aufzunehmenden begriffen sein müssen, welche aber auch in deren Ermangelung aus anderen Offizieren und Beamten bestehen können, folgende Bescheinigung aus, und drücken derselben ihre Dienstsiegel, oder wenn sie ein solches nicht führen, das Privatsiegel bei:

„Daß uns der in vorstehendem Attest benannte (Name und Cha=
„rakter) des Aufzunehmenden bekannt ist und wir das Gegentheil
„von dem Inhalte dieses Attestes weder wissen noch vermuthen,
„versichern wir hiermit."

(Ort und Datum.)

(Name, Charakter und Siegel der vier Aussteller)

3. Das Gesundheits=Attest darf im Termine der Aufnahme — 1. Januar und 1. Juli — nicht über sechs Wochen alt sein, mithin niemals vor dem 19. November und 19. Mai ausgestellt werden.

g) Requisitions-Schein für Militair-Kommandos für Eisenbahnfahrten.

Vom . . . Bataillon des . . . .

Regiments sind von

in dienstlichen Angelegenheiten mit der Bahn zu befördern:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Offiziere.	Mannschaften.	Pferde.	Unbespannte Geschütze	4 rädrige Munitionswagen.	4 rädrige Bagage Wagen.	2 rädrige Karren.	Armee-Bedürfnisse, welche zum Truppentheil gehören.	Sonstige Güter der Militair-Verwaltung.
Zahl der Personen.			Stückzahl.				Ctr.	Ctr.

Name des Kommando-Führers

Angabe, ob die Mannschaften Munition bei sich führen, oder ob die Wagen-Kolonnen 5, 6 und 7 dergleichen enthalten.

Die Fahrgelder sind zu liquidiren bei

Dessau, den 30. Juni 1867.

7. Pflege und Wartung der Pferde.

Das Futtern.

Rationssätze für ein Zugpferd:

riedensstand:	4,750 Gramm Hafer,	2,500 Gramm Heu,	3,500 Gramm Stroh,
riedensmarsch:	5,250 „ „	1,500 „ „	2,750 „ „
eldration:	5,750 „ „	1,500 „ „	2,750 „ „

Gleichen Werth mit 1 Kilogramm Hafer haben:
1,1 Kilogramm Gerste,
1,3 „ Roggen,
0,9 „ Fußmehl,
0,7 „ zermalmter Zwieback.

Die vom Staube gereinigte tägliche Körner-Ration wird mit äcksel gemengt, in drei gleiche Theile getheilt, von denen, nachdem jedes-al vorher der staubige Hafer ausgeschwungen und die Krippe gereinigt, lorgens, Mittags und Abends eines gegeben, jedoch in zwei Portionen, e zweite nicht eher, bis die erste aufgefressen, jede umgerührt. — Kommen utterbeutel in Anwendung, so müssen diese rein sein und die Futter in och kleinere Portionen getheilt werden.

Eine Stunde nach vollendetem Futter wird getränkt, das Wasser uß, besonders im Winter, erst verschlagen.

Das Heu wird in drei Theile (500, 500, 1500 Gramm oder in einem hnlichen Verhältniß) getheilt, die beiden kleinen in möglichst gleichen wischenräumen zwischen zwei Futtern, die dritte größte zwei Stunden ach beendigtem Abendfutter gegeben.

Bei Märschen wird $2^1/_2$ Stunde vor dem Ausrücken und eine Stunde ach dem Einrücken gefuttert, bei erhitzten Pferden erst nach völligem Er-lten derselben.

Das Reiten zur Tränke geschieht stets unter Aufsicht im ruhigen chritt: Tiefe und Grund des Platzes wird untersucht, nicht bis über die niee hineingeritten, dafür gesorgt, daß die Pferde nicht getrübtes Wasser ufen, sich dabei nicht niederlegen, ruhig zurückgeritten.

Futterung mit besonderen Futterarten.

Allgemeine Regeln: $^1/_2$ bis eine Stunde vor dem Futter tränken; Vertheilung in kleinen Portionen.

Gerste: sechs bis acht Stunden im Wasser aufgeweicht, mit längerem äcksel vermischt, eine Stunde vorher getränkt.

Roggen und Weizen, wie die Gerste und in kleinen Portionen reicht.

Unausgedroschenes Getreide, wenigstens die obere größere Hälfte Häcksel geschnitten; hat es noch nicht geblüht, so ganz zu Häcksel ge-hnitten und womöglich mit trockenem Häcksel vermischt.

Klee, nur dann brauchbar, wenn er völlig abgeblüht; nach gefallenem Morgenthau und vor Eintritt der Sonnenhitze geschnitten.

Grünes Futter an schattigen Orten und nicht in zu großer Menge aufhäufen.

Neues oder saures Heu, im Freien ausbreiten und trocknen.

Unreines dumpfiges Heu, ausschütten, mit Wasser begießen, trocknen an freier Luft, mit Salzwasser besprengt, gereicht.

Schlechter Hafer, gewaschen, getrocknet mit etwas Salz vermengt.

Die drei letztgenannten Futterarten nur im Nothfall anzuwenden.

Das Putzen.

Es geschieht täglich zweimal, nach Beendigung des Morgens- und Mittags-Futters, womöglich im Freien, in folgender Art: Lösung der Staubkruste mit der Striegel, exkl. Kopf und Füße vom Knie und Sprunggelenk abwärts, bei letzterem mit Strohwischen. — Entfernung des gelösten Staubes mittelst der Kardätsche, wobei im Winter nicht zu stark gegen die Haare zu bürsten. Nach der Reinigung der Haut Revision durch den Unteroffizier, wobei nach der Weiße des abgelösten Staubes geurtheilt wird; dann Glattwischen des Haares mit einem feuchten Lappen. Reinigung des Haarschopfs und der Mähne mit der Kardätsche auf der Haut, mit wollenen Lappen gerieben, im Sommer mit Wasser und Bürste, dann gekämmt. — Reinigung der Rübe, wie die Mähnen, das Schweifhaar ausgewaschen, ausgetrocknet, mit den Händen auseinander gelöst. — Die Füße bis zum Knie, namentlich die Fessel, gewaschen, mit Stroh trocken gerieben. — Die Hufe gewaschen, den Hufbeschlag untersucht, die Sohle von fremdartigen Theilen gereinigt. — Zuletzt: Augen, Nasenlöcher, Schlauch, After gewaschen, der ganze Körper mit trockenen, wollenen Lappen übergegangen. Im Winter ist das Waschen nur bei gelindem Wetter gestattet. — Ein Pferd muß höchstens in einer halben Stunde gereinigt sein.

Weitere Behandlung der Pferde.

Jede gewaltsame Behandlung, selbst beim Beschlagen, muß unterbleiben. Bei Tage sind die Pferde kurz, bei guter Streu auch am Tage lang, bei Nacht immer so lang gebunden, daß sie völlig ausgestreckt liegen können.

Gierige und langsame Fresser, ebenso bösartige Pferde stehen getrennt, oder Letztere durch Lattierbäume abgesondert.

Abends nach dem Tränken wird Streu gemacht, und zwar zuerst der Stand gereinigt, dann das alte getrocknete und ausgeschüttete Stroh mehr nach hinten, das neue Stroh nach gelösten Bändern und Knoten mehr unter die Vorderfüße geworfen. Das Ganze locker und gleichmäßig verbreitet.

Das Ausreiten der Pferde (in Ermangelung anderer Bewegung) geschieht in dienstmäßiger Ordnung mit zwei Pferdelängen Distance, dauert eine Stunde, zuerst Schritt, dann Trab, dann wieder Schritt, so daß die Pferde abgekühlt in den Stall kommen.

Warmgewordene Pferde werden nach dem Schließen der Zuglöcher in den Stall geführt, abgesattelt, tüchtig mit Strohwischen gerieben; mit der ganz auseinander genommenen Decke zugedeckt.

Nach angestrengter Bewegung wäscht man den Pferden die Schenkel mit lauwarmem Wasser, macht eine gute Streu, bindet sie lang.

Kranke Pferde, namentlich bei denen Ansteckung zu fürchten, werden besonders gestellt, letztere durch einen, nicht zu den anderen Pferden kommenden Mann mit besonderen Utensilien gewartet und immer gleich gemeldet.

Der Hufbeschlag.

Er wird erneuert, wenn der Huf durch das Nachwachsen des Hornes eine unregelmäßige Gestalt annimmt, der Strahl nicht mehr die Erde berührt, die Wände über dem Eisen vorstehen, letzteres beschädigt, oder ganz abgenutzt ist. Man benutzt die alten noch guten Eisen wieder (d. h. man schlägt sie um), wenn nur der Wachsthum des Hornes die Erneuerung des Hufbeschlags erfordert.

Behandlung des Hufs. Vorsichtiges Abnehmen des alten Eisens, wobei die Nägel nicht auf die Erde zu werfen. Wegnehmen des abgestorbenen Hornes; der untere Rand der Zehe, Wände und Trachten muß eine gerade Fläche bilden, der Strahl beim Auftreten die Erde berühren; die Sohle exkl. Sohlwinkel kann etwas ausgehöhlt werden; die Eckstreben dürfen nicht durchschnitten, die Zehen nicht zu sehr verkürzt, die Oberfläche des Hufs darf nicht beraspelt werden.

Beschaffenheit des Eisens. Es muß in Form und Größe mit der Gestalt des Hufes übereinstimmen, auf beiden Seiten glatt geschmiedet sein, nicht zu hohe Stellen haben, glatte, biegsame, mit den Köpfen in die Nagellöcher passende Nägel erhalten.

Auflegen des Eisens. Es darf beim Aufpassen nicht in den Huf eingebrannt werden, muß überall gleich stark aufliegen, die Nägel sind hinreichend hoch und nicht scharf einzuschlagen, müssen bei den Vorderfüßen an den Trachten, bei den Hinterfüßen an der Zehe, bei beiden auf der inneren Seite am niedrigsten sitzen und fest vernietet sein.

Das Schärfen erfolgt durch Scharfmachen der äußern Stollen, im Nothfall durch Einschlagen von Eisnägeln; am besten durch Einschrauben von scharfen Stahlstollen.

8. Behandlung kranker Pferde.

Literatur.

L. Wagenfeld, Die Krankheiten des Pferdes. 3. Auflage. Danzig, 1846.
Dziobek's Taschenbuch. Koblenz, 1844.

1. Schnitt-, Hieb- und Stichwunden müssen gereinigt, mit kaltem Wasser ausgewaschen und mit einer Wergbausche bedeckt werden. Tritt eine Eiterung ein, so wird die Wunde täglich mit lauwarmem Seifenwasser gereinigt und mit Bausche erneuert.

2. Quetsch- und gerissene Wunden werden oft mit kaltem Wasser gewaschen und mit Eis oder Schnee gekühlt; sind sie bedeutend, so wird das Pferd bedeckt und demselben wenig Futter gereicht. Während der Eiterung muß die Nahrung reichlich sein.

3. Bei Giftwunden, Wespen- und Bremsenstichen u. dgl. wird Grasrasen aufgelegt und dieser mit kaltem Wasser befeuchtet.

4. Bei Brandverletzungen sind oft erneuerte Umschläge von geriebenen Kartoffeln, Eis oder kaltem Wasser heilsam. Brandblasen werden aufgeschnitten. Ist die Haut zusammengeschrumpft und schwarz, so wird ein oft erneuerter Umschlag von 4 Loth Leinsamen, welcher in 2 Quart Wasser bis auf 1 Quart eingekocht ist, angewendet. Gegen eintretendes Fieber muß Aderlaß stattfinden.

5. Leichte Verletzungen am Maule oder an der Zunge sind oft mit kaltem Wasser zu reinigen. Die Nahrung des Pferdes besteht in Schrot,

Kleie, Gras 2c.; bei bedeutenden Verletzungen aber wird bis zur ärztlichen Hülfe kein Futter gereicht. Ist der Gaumen geschwollen und entzündet, so giebt man dem Pferde einen am Halfter befestigten Knebel zum Kauen, der vielfach mit Leinwand bewickelt ist und oft mit einer Mischung von 3/4 Wasser, 1/4 Essig und einem geringen Zusatze von Salz befeuchtet wird.

6. Auf Sattel- oder Geschirrdrucke wird Grasrasen mittelst des Deckengurtes befestigt und fortwährend mit kaltem Wasser benetzt. Stellen, wo kein Gurt haftet, überzieht man mit breiartigem Lehm, der oft angefeuchtet wird; ist die Haut verletzt, so hängt man ein fortwährend anzunetzendes Stück Leinen darüber. Ist ein Brandfleck entstanden, so beschmiert man die harte Hautstelle mit ungesalzenem Fett oder erweicht sie durch Waschen mit lauem Wasser und löst sie vorsichtig ab. Nach der Lösung wird ein weiches mit Talg bestrichenes Stück Leinwand unter die Decke geheftet. Die Füllung des deutschen Sattelkissens wird auf der betreffenden Stelle vermindert; die Trachten des Bocks füttert man mit Stroh und schneidet solches ab, soweit es die Wunde deckt. Bei kahlgeriebenen Hautstellen sind die deckenden Geschirrtheile mit Rehfell zu besetzen.

7. Kalte Geschwulste am Bauche, Schlauche oder Euter, welche schmerzlos sind und in denen nach einem Drucke mit dem Finger eine Vertiefung zurückbleibt, werden mit einem Aufgusse von Heusamen warm gebähet. Kräftige Nahrung und tägliche Bewegung sind durchaus nothwendig.

8. Ein vernageltes Pferd stellt den Fuß nach vorn, hebt ihn etwas, setzt ihn auf eine andere Stelle vorsichtig nieder, versucht darauf zu ruhen, läßt aber sogleich wieder nach. Schlägt man mit einem Hammer auf die Nagelköpfe, so entdeckt man durch das Zucken des Pferdes den betreffenden Nagel; auch ist die Hornwand an dieser Stelle einige Tage nach dem Beschlage wärmer. Wurde der rechte Nagel hierdurch nicht entdeckt, so erforscht man die schmerzhafte Stelle durch mäßiges Drücken der Hornsohle mittelst einer Beißzange. Die Wunde wird genau untersucht, durch Ausschneiden des Horns erweitert und gut gereinigt; wenn sie eitert, so wird etwas Terpentin oder Branntwein hineingetröpfelt und Werk vorgestopft. Der Fuß wird in kaltes Wasser gestellt oder mit Lehm umschlagen. Muß das Pferd marschiren, so wird die Sohle mit einer Filzplatte belegt, ein breites Eisen aufgeheftet und an der kranken Stelle kein Nagel eingeschlagen.

9. Verletzungen der Horn- oder Fleischsohle werden gereinigt, untersucht und wie 8. behandelt.

10. Bei Kronentritten reinigt man zuerst die Wunde und flacht den unterhalb etwa vorstehenden Hornsaum ab; anfänglich wäscht man mit kaltem, sobald aber Eiterung eingetreten ist, mit lauem Wasser. Der Abfluß des Eiters ist nothwendig.

11. Zur Heilung der Mauke sind Reinlichkeit und trockene Streu erste Bedingung. Man scheere an der wunden Stelle die Haare und wasche die Haut mit lauwarmem (nie kaltem) Wasser und schwarzer Seife und mache sodann einen trockenen, warmen Kleiumschlag, oder bei Brandmauke einen Breiumschlag von Hafergrütze und Leinsamen.

12. Hat ein Pferd einen schlechten und spröden Huf, geht es nach ungewöhnlichen Anstrengungen blöde oder lahm, so wird es in Flußwasser gestellt oder demselben das Hufeisen abgenommen, der Huf in frischen Kuhmist geschlagen und dieser beständig mit Wasser befeuchtet. Vor dem Ausmarsche bestreicht man den rein gewaschenen Huf überall mit Schweinefett.

13. Bei Steingallen zeigen sich rothe, braune oder gelbliche Flecken
f der Sohle. Man läßt eine Oeffnung auswirken, das stockende Blut
er den Eiter abfließen, tröpfelt Branntwein hinein und verfährt
ch 8.

14. Ueberköthen. Man macht fleißig Umschläge, anfangs mit kaltem
asser, später mit einer Mischung aus 1 Liter Wasser, 1/4 Liter Essig
d einem Tassenkopf voll Branntwein. Wenn es möglich ist, stellt man
s Pferd täglich einigemal eine halbe Stunde in Flußwasser.

15. Ein buglahmes Pferd hinkt, bringt den Fuß bogenförmig vor,
leppt ihn beim Zurücktreten und senkt sich nach der leidenden Seite; es
ilt den Fuß beim Stehen gerade vor und zeigt bei äußerer Veranlassung
hmerz in der Nähe des Buges. Die Stelle wird mit kaltem Wasser und
sig, später mit einem Zusatze von Branntwein gewaschen. Das Nöthigste
Ruhe.

16. Sind einem Pferde die Hinterfüße angelaufen, heiß und
merzhaft, ohne daß es lahmt, so werden sie mit Strohwischen tüchtig
gerieben und mit warmem Branntweinspülich gebähet. Weiches Futter
d öftere, anhaltende, langsame Bewegung vollenden die Heilung.

17. Der Krampf, nach heftigen Anstrengungen, thut sich durch Zucken
er Nachschleppen eines Hinterschenkels kund. Man macht dem Pferde
ißige Bewegung und reibt den Schenkel mit Stroh oder wäscht ihn mit
armem Branntwein.

18. Der Verschlag (Rehe). Das Pferd zeigt einen schmerzhaften
ang, setzt die Füße auswärts, tritt mehr auf den Ballen und scheint die
he zu schonen. Zum Gehen ist es mit Mühe zu bringen und steht lieber,
s es sich legt; sein Athem ist beschleunigt. Die Eisen werden abgenom-
n, und bei geringer Spannung macht man einen Lehmbreiumschlag oder
llt bei angemessener Jahreszeit das Pferd anhaltend in Flußwasser (Mist-
itze). Nächstdem wird bei höherem Krankheitsgrade ein Aderlaß ange-
ndet. Nach gehobener Entzündung ist eine Zeit lang die Beugesehne
glich mit warmem Branntwein zu waschen. Zum Futter dient ein wenig
eie und Stroh; zum Tränken in jedem Eimer Wasser eine Hand voll
auberfalz. Ein mäßig warmer Stall, eine tüchtige Streu und Ruhe
d Haupterfordernisse.

19. Augenentzündung. Man sucht zuerst die etwa unter die Augen-
er gekommenen Körper hinwegzuschaffen und bringt das Pferd in einen
hlen, gesunden, durch Zuhängen der Fenster verdunkelten Stall. Bei
ßerer Veranlassung wird das Auge durch einen darüber ausgedrückten
hwamm mit kaltem Wasser häufig benetzt. Ist damit die Druse ver-
nden, so nimmt man zum Benetzen einen lauwarmen Aufguß von Kamillen
d Flieder mit Zusatz von wenig Branntwein. Durch Führen an schattigen
ten in kühlen Stunden erhält das Pferd die nothwendige Bewegung und
Nahrung Kleie und Grünfutter. Bei rheumatischen Entzündungen sind
erlaß und Gegenreize nothwendig.

20. Druse. Vorher sind Mattigkeit und Niedergeschlagenheit be-
rkbar; das Pferd frißt lieber Heu und Stroh als Hafer. Während der
ankheit sind die Augen matt, mehr oder weniger geschlossen und thränend.
e Drüsen im Kehlgange sind angeschwollen, schmerzhaft, jedoch beweg-
. Der Ausfluß aus der Nase ist wässerig, später weißlich, gelb, grün-
, dick und eiterartig. Es zeigt sich beschwerlicher Husten, oft Fieber, mit
ostschauer. Die angeschwollenen Drusen werden mit Fett oder Oel

9. Die neuen Maaße und Gewichte.

Vorbemerkung.

Dezi bedeutet den zehnten,	Deka bedeutet das Zehnf
Zenti „ „ hundertsten,	Hekto „ „ Hunder
Milli „ „ tausendsten Theil	Kilo „ „ Tausen
des dahinter stehenden Maßes.	des dahinter stehen

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zo
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Lit
Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoli
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.
Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.
Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund
Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei × 4 Gr. des hun
Thermometers.
Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterab
Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.
Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertst
gramm, der tausendste das Milligramm.
Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.
50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.
1000 Kilogramme oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein preußischer Fuß ist gleich 139,13 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien.
1 Ruthe = 12 Fuß; 1 Meile = 2000 Ruthen.
1 Elle = $25^1/_2$ Zoll; 1 Lachter = 80 Zoll; 1 Faden = 6 Fuß.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 180 Quadrat-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Scheffel ist gleich 3072 Kubik-Zoll.
1 Wispel = 24 Scheffel; 1 Scheffel = 16 Metzen.
1 Tonne Leinsaat = $37^2/_3$ Metzen.

n Quart ist gleich 64 Kubik-Zoll.
1 Anker = 30 Quart; 1 Eimer = 2 Anker.
1 Ohm = 2 Eimer; 1 Oxhoft = 3 Eimer.
1 Fuder = 4 Oxhoft.
1 Biertonne = 100 Quart.
1 Klafter Holz = 108 Kubik-Fuß; 1 Tonne (Salz, Kohlen rc.) = 4 Scheffel.
1 Schachtruthe = 144 Kubik-Fuß; 1 Kummt Torf = 138,36 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

n Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 30 Loth; 1 Loth = 10 Quentchen; 1 Quentchen = 10 Cent.
1 Cent = 10 Korn; 1 Centner = 100 Pfund.
1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältnißzahlen.

A. Längenmaaße.

Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
ß	= 0,31385 Meter.	1 Meter	= 8,1862 Fuß.
l	= 2,615 Centimeter.	1 Centimeter	= 0,3823 Zoll.
e	= 2,18 Millimeter.	1 Millimeter	= 0,459 Linie.
he	= 3,7662 Meter.	1 Meter	= 0,26552 Ruthe.
le	= 7,5325 Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13276 Meile.
ile	= 1,0043 Meilen.	1 Meile	= 0,99569 Meile.
	= 0,66694 Meter.	1 Meter	= 1,4994 Ellen.
ter	= 2,0924 Meter.	1 Meter	= 0,47793 Lachter.
en	= 1,8831 Meter.	1 Meter	= 0,53103 Faden.

B. Flächenmaaße.

Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
Fuß	= 0,098504 □ Meter.	1 □ Meter	= 10,152 □ Fuß.
Zoll	= 6,8406 □ Centimeter.	1 □ Centimeter	= 0,14619 □ Zoll.
inie	= 4,7504 □ Millimeter.	1 □ Millimeter	= 0,21051 □ Linie.
Ruthe	= 14,185 □ Meter.	1 Ar	= 7,0499 □ Ruthen.
rgen	= 25,532 Are.	1 Hektar	= 3,9166 Morgen.
Meile	= 5673,8 Hektare.	1000 Hektare	= 1,7625 □ Meilen.
Meile	= 1,0087 □ Meilen.	1 □ Meile	= 0,99139 □ Meile.
Morgen	= 0,45391 □ Meile.	1 □ Meile	= 22031 Morgen.
achter	= 4,3780 □ Meter.	1 Ar	= 22,842 □ Lachter.

C. Körpermaaße.

Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes Maaß.
bik-Fuß	= 0,030916 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 32,346 Kubik-Fuß.
bik-Zoll	= 17,891 K.-Centimet.	1 K.-Centimeter	= 0,055894 Kubik-Zoll.
fter Holz	= 3,3389 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,29950 Klafter Holz.
achtruthe	= 4,4519 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,22462 Schachtruthe.
nne Salz, Kohlen	= 2,1985 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,45486 Tonne Salz, Kohlen.
nne Salz, Kohlen	= 4,3969 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,22743 Tonne Salz. Kohlen.
nmt Torf	= 4,2775 K.-Meter.	1 K.-Meter	= 0,23378 Kummt Torf.
spel	= 13,191 Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,075811 Wispel.
spel	= 26,382 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,037905 Wispel.
effel	= 54,961 Liter.	1 Hektoliter	= 1,8195 Scheffel.
effel	= 1,0992 Scheffel.	1 Scheffel	= 0,90973 Scheffel.
ße	= 3,4351 Liter.	1 Liter	= 0,29111 Metze.
		1 Scheffel	= 14,556 Metzen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.		Altes Maaß.		Neues Maaß.	
1 Tonne Leinsaat	=	1,2939	Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,77287	Tonne L
1 Tonne Leinsaat	=	2,5868	Scheffel.	1 Scheffel	=	0,38643	Tonne L
1 Fuder	=	8,2442	Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,12130	Fuder.
1 Oxhoft	=	2,0611	Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,48519	Oxhoft.
1 Ohm	=	1,3740	Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,72778	Ohm.
1 Eimer	=	68,702	Liter.	1 Hektoliter	=	1,4556	Eimer.
1 Anker	=	34,351	Liter.	1 Hektoliter	=	2,9111	Anker.
1 Quart	=	1,1450	Liter.	1 Liter	=	0,87334	Quart.
1 Quart	=	2,2901	Schoppen.	1 Schoppen	=	0,43667	Quart.
1 Biertonne	=	1,1450	Hektoliter.	1 Hektoliter	=	0,87334	Biertonne.

D. Gewichte.

1 Pfund	=	0,5	Kilogramm.	1 Kilogramm	=	2	Pfund.
1 Pfund	=	500	Gramm.	1 Kilogramm	=	60	Loth.
1 Loth	=	16,667	(16⅔) Gramm.	1 Gramm	=	0,6	Quentchen.
1 Quentchen	=	1,6667	(1⅔) Gramm.	1 Gramm	=	6	Cent.
1 Cent	=	1,6667	(1⅔) Decigramm.	1 Decigramm	=	6	Korn.
1 Korn	=	1,6667	(1⅔) Centigramm.	1 Centigramm	=	0,6	Korn.
1 Centner	=	50	Kilogramm.	1 Tonne	=	20	Centner.
1 Schiffslast	=	2000	Kilogramm.	1 Tonne	=	2000	Pfund.
1 Schiffslast	=	2	Tonnen.	1 Tonne	=	0,5	Schiffslast.

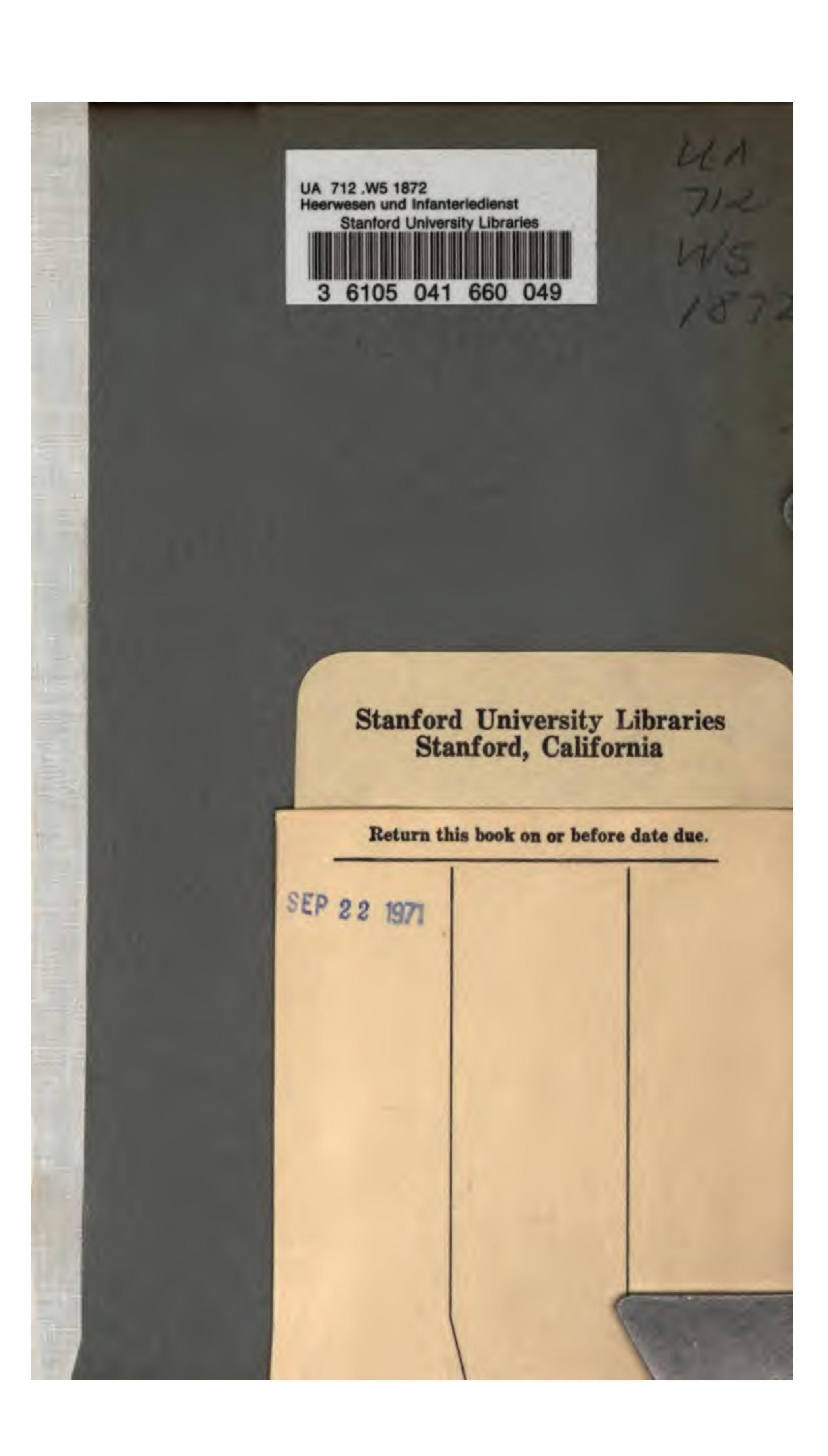
Druck von F. Hoffschläger in Berlin.










UA 712 .W5 1872
Heerwesen und Infanteriedienst
Stanford University Libraries
3 6105 041 660 049
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.
SEP 22 1971